7. germ.

38. m - 1.

Corpus

4 Bde

1 vdu 12 fl.

<366271132800l0
S
<366271132800l0
Bayer. Staatsbibliothek

CORPVS
STATVTORVM
SLESVICENSIVM,

oder:

Sammlung

der

in dem Herzogthum Schleswig

geltenden

Land- und Stadt-Rechte,

nebst

den für diese Gegenden erlassenen

neueren Verfügungen.

Mit Anmerkungen begleitet.

Erster Band,

die sämmtlichen Landschaften betreffend,

nemlich Eyderstädt, Nordstrand, Stapelholm und Fehmarn.

Subscriptionspreis 3 Rthlr. Schlesw. Holst. Cour.
Ladenpreis 4 Rthlr. 24 ßl. Schlesw. Holst. Cour.

Schleswig, 1794.

Gedrukt bey Joh. Wilh. Serringhausen, Königl. privilegirten Buchdrucker.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Hochgräflichen Excellenz,

dem

Hochgebornen Grafen und Herrn,

Herrn

Andreas Petrus Grafen von Bernstorff,

des hohen Elephanten-Ordens Rittern,

Königl. dänischen Staatsminister und Geheimen-Rath,

Kammerherrn,

Ministern der ausländischen Angelegenheiten,

Präsidenten der deutschen Kanzeley ꝛc. ꝛc.

Erbherrn auf Borstel, Dreilüzau,

Stintenburg, Wotersen ꝛc.,

widmen

diesen ersten Theil

ehrfurchtsvoll

die Herausgeber.

Vorrede.

Indem wir dem Publico den ersten Band unserer Sammlung der im Herzogthum Schleswig geltenden Land- und Stadtrechte überliefern, liegt es uns ob, noch über einige Gegenstände Rechenschaft und nähere Auskunft zu geben. Der mit dieser Drukschrift beabsichtigte Zwek, ist schon aus der günstig aufgenommenen Ankündigung ersichtlich. Da wir uns dort nur im Allgemeinen über den Plan, welchen wir bey dieser Sammlung zum Grunde legen wollten, geäussert haben, so wird es gegenwärtig erforderlich seyn, uns deshalb umständlicher zu erklären.

Die Trennung der Landrechte von den Statuten der Städte, schien uns aus der Natur der Sache zu entspringen. Jene befaßt dieser erste Band, und diese sollen in den beyden folgenden geliefert werden. In dieser Absonderung liegt schon eine nicht unerhebliche Ursache, warum der erste Band bogenreicher geworden, als der anfänglich gemachte Ueberschlag es erwarten ließ. Doch es haben noch andere Gründe hierzu Anlaß gegeben. Das Zureden mehrerer, mit der gesetzlichen Verfassung des Landes vertrauter Personen, hat uns während des Abdruks selbst bewogen, unsere Arbeit weiter auszudehnen, als wozu wir uns eigentlich verbindlich gemacht hatten. Nach dem Avertissement sollten nemlich nur diejenigen Verfügungen, welche für die mit einem besondern Landrechte oder Statute versehenen Landschaften und Städte des Herzogthums Schleswig bis zum Ablauf des vorigen Jahrhunderts ergangen sind, in dieser Sammlung einen Platz finden. Statt dessen haben wir gegenwärtig die erwähnten speciellen Verordnungen bis zum Jahre 1750 abdrucken lassen. Wir hielten diese Erweiterung unsers Plans um so mehr für zwekmäßig, als die chronologische Sammlung der Verordnungen für beyde Herzogthümer vorerst nur bis auf den gedachten Zeitpunkt vom Jahre 1750 sich zu erstrecken das Ansehen hat; die bis dahin ergangenen gesetzlichen Verfügungen aber, in Hinsicht des Herzogthums Holstein, in dem bekannten Corpore Constitutionum, so wie in der Sammlung der gemeinschaftlichen, imgleichen der Fürstl. Plönischen Verordnungen, und in den

ersten Jahrgängen der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, vollständig enthalten sind. Es wird also das gegenwärtige Werk sich genau an die chronologische Sammlung der Verordnungen anschliessen, und keine Lücke mehr übrig lassen.

Aus diesen von uns angeführten Ursachen der beträchtlich vermehrten Bogenzahl unserer Sammlung fürchten wir nun so wenig den Tadel des Lesers, daß wir vielmehr auf den Beyfall eines jeden Sachverständigen sicher rechnen zu können, glauben. Auch schmeicheln wir uns mit der Hofnung, daß die unter dem Texte befindlichen zahlreichen Anmerkungen die Brauchbarkeit dieser Sammlung noch vergrössert haben werden.

Bey dem Abdruk der Stadtrechte in den beyden folgenden Theilen, werden wir das Statutum Lubecense übergehen. Dies gilt zwar in den beyden Städten Tondern und Burg auf Fehmarn. Allein es ist bereits in dem erwähnten Corpore Constitutionum Regio Holsaticorum, oder eigentlich in dem diesem Werke angehängten Corpore Statutorum, und sonst so häufig abgedrukt worden, daß dessen Aufnahme in unsere Sammlung eine nutzlose geldspildernde Arbeit abgeben würde.

So viel im Allgemeinen. Jtzt noch einige Bemerkungen über den Jnhalt dieses ersten Bandes. Bey dem Abdruk des Eyderstädtschen Landrechts, welches den Anfang der Sammlung macht, ist die neueste Ausgabe vom Jahre 1737 in so weit zum Grunde gelegt worden, als diese mit der authentischen Ausgabe von 1591 übereinstimmt. Jn den wenigen Stellen aber, wo die spätere Ausgabe von der früheren nicht blos im Ausdruk, sondern dem wesentlichen Jnhalt nach, abgewichen ist, haben wir uns nach der letztern gerichtet. Uebrigens glaubten wir, es unsern Lesern schuldig zu seyn, sowol hier als auch bey den nachfolgenden Landrechten und Verfügungen, da von unserm Original abweichen zu müssen, wo wir veraltete Ausdrücke und Sprachfehler fanden, oder wo etwa durch Auslassung eines Worts und sonsten der Sinn verfehlt war. Nur in diesen Fällen ist von uns die Anhänglichkeit an unser Original, der Achtung für das Publikum aufgeopfert worden.

Von den die Landschaft Eyderstädt betreffenden Verfügungen, haben wir blos diejenigen, welche nach Ertheilung des Landrechts ergangen sind, aufgenommen. Die ältern waren durch dasselbe, in so ferne sie auf das Privatrecht oder das Polizeyfach Bezug hatten, aufgehoben. Die

Lan-

Landesprivilegien aber, welche vorher der Landschaft Eyderstädt verliehen worden, sind deshalb von uns weggelassen, weil sie vor wenigen Jahren in den Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten nach und nach abgedrukt sind, und sich also bereits in den Händen des Publicums befinden. Auf die für Eyderstädt ergangenen gesetzlichen Vorschriften liessen wir das Spade-Landesrecht aus der Ursache folgen, weil dasselbe sowol für Eyderstädt, als für die übrigen Marsch-Districte des Herzogthums Schleswig, als allgemeines Deichrecht, zur Norm dienet. Diesem fügten wir zur bequemern Uebersicht diejenigen Deichordnungen und Verfügungen bey, welche für die Gegenden, woselbst das Nordstrander Landrecht eingeführet worden ist, erlassen sind.

Dem Eyderstedter Landrecht steht, in Ansehung des Umfangs der Districte, worin es gesetzliches Ansehen erreicht hat, das Nordstrander Landrecht zur Seite. So wie aber das Alter des letzteren sich über jenes erhebt, ebenso sehr muß es, in Absicht der Vollständigkeit, ersterem den Vorzug einräumen. Daher haben wir es auch dem Eyderstedter Landrecht untergeordnet und nachgesetzt. Der Abdruk ist nach der von dem sel. Heimrich besorgten und mit Noten begleiteten Ausgabe vom Jahre 1670 veranstaltet. Da nicht allein die Einwohner von Nordstrand und Pellworm, sondern auch die Eingesessene in der Widing- oder Horsbüll- und der Böckingharde, nebst den Landschaften Sylt und Osterland-Föhr, mit diesem Landrechte bewidmet sind, so schien es uns nothwendig, die Aufnahme der später erlassenen Anordnungen, nicht ausschliessend auf erstgenannte beyde Inseln Nordstrand und Pellworm einzuschränken; wir haben vielmehr allen gültigen für die eine oder andere der oberwähnten Gegenden ergangenen Verfügungen, der Zeitordnung nach, in unserer Sammlung einen Platz vergönnet. Auch ist von uns die in holländischer Sprache ausgefertigte Octroy für die Hauptparticipanten des neuen Nordstrandes, mit einer deutschen Uebersetzung neben dem Original, auf gebrochenen Seiten geliefert worden.

Stapelholm ist die dritte Landschaft, welche eigenthümliche Rechte hat. Sie war ursprünglich von den alten Sachsen bewohnt. Ihre Geschichte und verschiedene Verfassung ist nachahmungswürdig gut vom Pastor Bolten beschrieben. Eigentlich ist die Constitution von 1623 kein vollständiges Landrecht. Sie vertritt aber doch dessen Stelle, und

verdiente

verdiente daher mit den nachher ergangenen Verfügungen hier aufgenommen zu werden. Sie ist in demselben Jahre, wie sie publiciret wurde, nemlich 1623, zu Schleswig gedrukt worden. Spätere Ausgaben sind nicht vorhanden.

Die vierte und letzte Landschaft dieses Herzogthums ist die am entlegensten und näher an Holstein gränzende Insel Fehmarn. Ihr betiteltes Landrecht von 1558 ist äusserst unvollkommen. Die nachherigen sehr zahlreichen Verfügungen, von welchen wir nur die wichtigsten ausgehoben haben, ergänzen hier jedoch manches. Die bisher noch ungedrukte, blos die Erbschaften und deren Theilung betreffende, Verordnung vom 12ten Februar 1563, wird von Vielen neues Landrecht wegen des Erbfalls genannt.

Eine jede der gedachten Vier Landschaften hat noch ältere Landrechte aufzuweisen, welche aber durch die späteren in dieser Sammlung enthaltenen, aufgehoben worden sind. Wer hierüber nähere Aufschlüsse zu erhalten wünscht, den müssen wir auf Westphalens Monument. inedit., Gadendams histor. Juris Cimbrici, Lackmanns Abriß eines Collegii über die Historiam juris patrii, Desselben Historiam juris patrii (Manuscript), Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen, Heimrichs Nordfriesische Chronik, Boltens Beschreibung von Stapelholm u. s. f. verweisen. Diese Schriftsteller haben nicht nur von den ältern, sondern auch von der Entstehungsart der noch itzt geltenden Landrechte im Herzogthum Schleswig, theils im Allgemeinen, theils in Beziehung auf einzelne Landrechte, ausführliche Nachrichten geliefert. Es würde also sehr überflüßig seyn, hiervon noch gegenwärtig etwas anzuführen.

In Hinsicht mehrerer Drukfehler, die, unerachtet unserer sorgfältigen Bemühung, den Abdruk bey der von uns selbst übernommenen Correctur möglichst richtig zu liefern, in diesem Bande anzutreffen sind, hoffen wir bey unsern Lesern Entschuldigung zu finden. Durch ein angehängtes Verzeichniß der erheblichsten Drukfehler haben wir indessen diesem Mangel einigermaßen abzuhelfen gesucht.

Schleswig, den 26sten März 1794.

C. L. Freyherr v. Brockdorff. F. L. v. Eggers.

Allgemeine
Uebersicht des Inhalts
dieses ersten Bandes.

1. Das Eyderstädtsche Land-Recht bis pag. 189.

2. Zwiefaches Register über dasselbe, von pag. 190 bis 211.

3. Angehängte Verordnungen, von pag. 212 bis 379.

4. Verzeichniß derselben, von pag. 380 bis 389.

5. Das Spadelandes-Recht, von pag. 390 bis 397.

6. Deichverfügungen für die Gegenden, wo das Nordstrandter Land-Recht gilt, von pag. 398 bis 426.

7. Verzeichniß derselben, pag. 426 sq.

8. Das Nordstrandter Land-Recht, von pag. 428 bis 529.

9. Gedoppeltes Register darüber, von pag. 530 bis 538.

10. Spätere Verfügungen für die Districte, welchen das Nordstrandter Land-Recht zur Vorschrift dienet, von pag. 539 bis 611.

11. Verzeichniß dieser Verordnungen, von pag. 612 bis 615.

12. Stapelholmer Constitution, von pag. 616 bis 655.

13. Register der Tituln, pag. 655 sq.

14. Die nachherigen für Stapelholm ergangenen Verfügungen, von pag. 657 bis 677.

15. Specification derselben, pag. 678 sq.

16. Das Fehmarsche Landrecht, von pag. 680 bis 689.

17. Die neueren gesetzlichen Vorschriften, von pag. 690 bis 806.

18. Verzeichniß derselben, von pag. 807 bis 813.

Das Eyderstedtische

Land = Recht,

welches

von dem Durchl. und Hochgebohrnen

Fürsten und Herrn

Herrn Johann Adolph,

Postulirten und erwählten Erz- und Bischof der Stifte Bremen und Lübeck,
Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, ꝛc. ꝛc.

Anno 1591. gnädigst gegeben und promulgiret worden ist.

Deuteron. 1. v. 16.

Verhöret eure Brüder, und richtet recht zwischen jedermann und seinen Bruder, und den Fremdlingen, keine Person sollt ihr im Gerichte ansehen; sondern sollt den Kleinen hören wie den Großen, und euch für niemands Person scheuen.

2 Chron. 19. v. 7.

Denn bey dem Herrn unserm Gott ist kein Unrecht noch Ansehen der Person, noch Annehmen des Geschencks.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph, postulirter und erwählter Ertz- und Bischof der Stifte Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst: Entbieten unsern verordneten Räthen, Lehens-Leuten und sonsten allen und jeden Eingesessenen, unserer Lande Eyderstedt, Euerschop und Utholm unsere Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Nachdem wir uns zu erinnern, daß eine jegliche Obrigkeit von Gott dem Allmächtigen der Ursachen halben vornemlich eingesetzet und verordnet, daß die, neben Erbauung unserer wahren Christlichen Religion, auch zu Beförderung und Fortpflanzung des allein seligmachenden Wort Gottes, die heilige und heilsame Justicie, dermassen in Acht nehmen, Handhaben und befördern soll, daß die, in und bey denen Landen und Leuten, solchergestalt vernünftiglich angeordnet und bestellet: damit jedermänniglich, den Armen sowohl als den Reichen, unpartheylich Recht, ohne einigs der Person Ansehen, mitgetheilet, und sich niemand des verzogenen oder partheylichen Rechtens mit Wahrheit zu beklagen haben möge: Sintemal aller Obrigkeit Hoheit, Befehl, Amt und Wohlstand, dadurch vermittelst Göttliches Segens, erhalten und bestätiget wird. Und wir denn von unsern getreuen Räthen und Beamten Bericht erlanget, daß, obwol der Hochgebohrner Fürst, Herr Johann Adolph, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, ꝛc. unser freundlicher, vielgeliebter Herr Vater Christmilder Gedächtniß, euch, als obberührten Land-Eingesessenen, mit einem sonderbaren Land-Rechte, auf eure unterthänige Bitte und Ansuchung, Ao. 72. der weniger Zahl, gnädiglich versehen und begnadet,

wor-

wornach bisanhero in den Untergerichten bey euch erkannt und gesprochen, daß dennoch solch Land-Recht in vielen Puncten und Articuln, nach fleißiger Revidirung desselben, widerwärtig und mißverständlich befunden: Insonderheit, daß die Erbfälle und etliche andere nöthige Articuln nicht dermassen, wie es solcher Lande Nothdurft erfordert, erkläret und specificiret, sondern etwas dunkel der Kürze halben, gesetzet; also, daß wegen solcher Generalität, sowohl die Richter als Partheyen sich allerdings daraus nicht richten können. Daß auch derowegen Hochgedachter, unser Gottseliger vielgeliebter Herr Vater, wie nicht weniger die Hochgebohrnen Fürsten, Herr Friederich und Herr Philipps, beyde Herzogen zu Schleswig, Holstein ꝛc. unsere freundlich vielgeliebte und nunmehr in Gott ruhende Brüder, auf unterschiedliche, unterthänige Ansuchung, und an ihrer G. und L. L. eingebrachten Bericht, des gnädigen Fürhabens und Meinung gewesen, obangedeutete Mängel und Mißverstände, in gebührliche Gleichheit und ungezweifelten Verstand bringen zu lassen: Wie denn auch ihre G. und L. L. deroselben auch unserm Rath und Stallern in Eyderstedt und lieben getreuen Caspar Höyern, bey dessen Leben, guädiglich auferlegt und befohlen, mehrerwähntes Land-Recht zu revidiren, und mit eurem, als unser Land Eyderstedt, Euerschop und Utholm, Land-Räthe, Rath und Zuthun solche befundene Contraritäten und Mißverstände zu corrigiren, und was sonsten undeutlich und perplexe gesetzet, zu erklären, und hierbey, insonderheit die Erbfälle in guter Acht zu haben, damit dieselben deutlich und verständlich gesetzet, und sowohl die Partheyen als Richter, sich darnach zu richten, und niemand eines Zweifels, und dahero verursachter Unwissenheit zu seiner Entschuldigung, sich zu beklagen haben möchte. Dieweil aber ihre G. und L. L. (leider) die Zeit nicht erlebet, daß solcher bräuchlich und die Verordnnng vollkömmlich zu Werke gerichtet und vollzogen. Alldieweil ehrgedachter Caspar Höyer seiner langwierigen Leibes-Schwachheit und anderer nothwendigen Fürfälle halben, daran ehehaftiglich verhindert worden: Und demnach solch Werk des revidirten, verbesserten und erklärten Eyderstäti-

schen Land-Rechts, für ohngefehr fünf Monaten, und also noch bey Lebzeit unsers freundlichen vielgeliebten Bruders, Herzogen Philippen ꝛc. durch ehrgemeldten Casp. Höyern getreuen Fleiß, Mühe und Arbeit, mit euer, der Eyderstetischen Land-Räthe Gutachten, Rath und einhelliger Bewilligung, verfertigt und vollenbracht: Solches verbesserte Land-Recht auch unsern getreuen Land-Räthen, Canzlern und Hof-Räthen fürgelesen, welche ihnen solche Revision, Erklärung und Verbesserung mit gefallen lassen; solche, als dem Rechten gemäß, approbiret, uns auch getreulich und unterthänigklich gerathen und ermahnet, euch darüber unsere Confirmation und Bestätigung, gnädiglich mitzutheilen.

Als haben wir auf erwähneter unserer getreuen Räthe Gutachten und Rath, solch nützlich Werk, des nunmehro vollzogenen und veränderten Land-Rechts zu Beförderung und Fortsetzung der heilsamen Justicie, eures unterthänigen Ansuchens und Bitte zufolge gnädiglich approbiret und confirmiret.

Und als wir denn auch weiter berichtet, daß aus ebenmäßigen Ursachen und Befehl unsers Gottseligen vielgeliebten Herrn Vaters, auch Beliebung, Hochgedachter unserer freundlichen vielgeliebten Brüdern, Höchstseliger Gedächtniß, eine Christl. Polizey-Ordnung, zu Erhaltung guten Regiments, Christl. Disciplin und Wesens, auch zu Abschaffung vielfältiger eingerissenen und eingeführten Mißbräuchen und Unordnungen, durch vorhergenannten Caspar Höyern und euch, als zugeordneten Landes-Räthen, verfasset, und der Lande Gelegenheit nach, verfertigt worden: Wodurch sint der Zeit her, daß über solche und andere mehr heilsame und nutzbare Verordnungen, mit gebührlicher Discretion und Ernst gehalten, die Eyderstedtischen Lande und Einwohner derselben, aus voriger und durch unziemliche und übermäßige der Officiirer und Beamten Regierung verursachter Zerrüttung und Verderb, mittelst Göttl. Segens, in einem bessern (Gottlob) Wohlstande gebracht, daß wir gleicher Gestalt in solche Polizey-Ordnung, auf Rath und Guthachten unserer getreuen Räthe consentiret und bewilligt: Wie wir

denn

denn hiemit und Krafft dieses, solche Polizey-Ordnung, neben obgedachtes verneuerten und verbesserten Land-Rechts, für uns und unsern unmündigen Brüdern beyderseits Erben und Nachkommen, bester Weise und Masse, wie solches geschehen soll, kan oder mag, aus Fürstl. Obrigkeit, guten Wissen, und wie Recht, unterrichtet, confirmiren und bestätigen.

Gebiethen demnach unserm itzigen Staller in Eyderstedt, der anjtzo ist und künftig seyn wird; Sie gedachte unsere Räthe, Lehns-Leute und gemeine Unterthanen, in unsern dreyen Landen, Eyderstedt, Euerschop und Utholm, bey dieser unserer Rechts und Polizey-Ordnung, ruhig bleiben zu lassen, auch zu schützen und zu handhaben; wie denn auch wir und unser unmündiger Bruder, sammt unsern beyderseits Erben, sie gedachte unser Eyderstedtische Lande und Unterthanen, dabey gnädiglich schützen und beschirmen, auch einige thätliche Einträchte und Verhinderung dagegen einzuführen nicht gestatten wollen, alles sonder Gefährde: Und haben zu dessen mehrere Urkund und Sicherheit, unser Fürstl. Secret wissentlich zu Ende drucken lassen, und uns mit eigener Hand unterschrieben. Gegeben auf unserm Schlosse Gottorf, im Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, Anno 1591, den 14ten Januar.

Erste Theil
Eiderstedtischen Land-Rechts.

Articulus I.

Von der Lehre des reinen Göttlichen Worts, und Christl. Ordnung und Ceremonien, in den Kirchen Unser Lande Eiderstede, Everschop und Utholm.

§. 1.

Nachdem das allerhöchste und fürnehmste ist, dafür wir in diesem zeitlichen Leben, mit allem Fleiß, sorgen und wachen sollen, daß in diesen letzten gefährlichen Zeiten, die Lehre des Göttlichen Worts, lauter und rein erhalten, und den verführischen Secten, die an allen Orten eines theils offenbar einreissen, zum Theil heimlich einschleichen, gewehret werde, zu der Behuf auch gute Ordnung in den Kirchen-Regimenten gehalten, die heiligen Sacramente, auch Christl. und nach Einsetzung unsers Herrn und Heilandes, ohne menschliche ärgerliche Opiniones, (das ist, Meynung und Gutdünken,) verreichet, und die Ceremonien Gottes Worte gemäß bestellet werden: So wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß Unser verordneter Probst, und alle Lehrer und Diener des Göttlichen Worts, in Unsern Landen Eyderstede, Everschop und Utholm, in ihrer Lehre folgen sollen, den Evangelischen, Propheti-schen, und Apostolischen Schriften, des alten und neuen Testaments, der Augspurgischen Confeßion, und dem Catechismo des Gottsel. Mannes D. Martini Lutheri, und andern Büchern, in dem Corpore Doctrinæ, und sollen sich äussern aller Secten Irrthümer, aus menschlicher Vernunft, dem Göttlichen Worte zuwidern herfliessender Lehre und Disputation, und alleine bey dem Worte einfältig bleiben, und die unnöthige Hader und Gezänke vermeiden: Daß sie auch die Kirchen-Gebräuche und Ceremonien, Unsern Fürstenthümern Schleswig

wig und Holstein, gemäß anstellen, und sonst in ihrem Leben und Wandel sich unsträflich erzeigen, und der Gemeine mit guten Exempeln vorgehen sollen.

§. 2. Zu dessen weitern Behuf, auf daß sie nicht allein in den, sondern auch in den Ehe Sachen, und was sonst mehr ist, ihr Amt zu thun wissen, wollen Wir ihnen hiemit befohlen haben, daß sie sich richten und halten sollen nach der Kirchen-Ordnung, durch weiland König Christian den Dritten zu Dännemark ꝛc. Unsern geliebten Herrn Vettern, Christmilder Gedächtnisses, in Unsern gemeinen Fürstenthümern, Ao. 1542. im Martio zu Rendesburg aufgerichtet.

§. 3. Wir wollen auch hiemit Unserm Staller und Räthen der dreyer Lande, die nun sind, und künftig seyn werden, mit Ernste auferleget haben, fleißige und gute Aufsicht zu thun, daß solchem allenthalben getreue und unsträfliche Folge geschehe, und an deme nichts verkürzet, verkehret, noch versäumet werde.*)

Art. II.

Von Wiedertäuffern, Sacramentirern, und andern einschleichenden verführischen Secten.

§. 1.

Es gebühret der Obrigkeit mit dem Schwerdte, daß Gott derselbigen befohlen hat, was wider die Ehre des Göttlichen Namens, und die erste Tafel der Göttlichen Gebote, durch falsche Lehren und gottlosen Leuten gehandelt wird, abzuwenden und zu strafen: Dieweil denn leider mehr dann allzuviel am Tage, daß allerhand Secten sich eräugen, und mit dem Vergift ihrer verführischen falschen Lehre, die Lande, darinnen die reine Evangelische Lehre bishero geprediget worden, beschmitzen, verordnen und setzen Wir, daß Unsere verordnete Staller und Räthe darauf fleißig Achtung haben sollen, ob sich welche Einheimische oder Ausheimische, als oben berührten Schwärmern anhängig und zugethan, würden vermerken lassen, daß dieselben dem Probst und dem Pastoren des Carspels vorgestellet, und ihres Glaubens fleißig examiniret und scharf verhöret werden:

*) Die Aufsicht in Geistlichen Sachen ist dem p. t. Staller und Räthen der dreyer Lande ebenfalls in der Eyderstädtischen Polizey-Ordnung Part. 1. Art. 2. und im §. 2. der Fürstl. Reglements, wegen Abschaffung einiger in den Eyderstädtischen Landen eingerissenen Misbräuche, de dato Gottorff, den 20sten Novemb. 1696, wiederholt zur Pflicht gemacht worden.

Ob sich denn befünde, daß sie ihres Glaubens nicht rein, und in ungöttlicher Schwärmerey stecken, sich auch eines bessern nicht unterweisen, und von ihrem Irrthume nicht wollten ableiten lassen, die sollen ohne alles Mittel des Landes verwiesen werden.

§. 2. Wäre es auch Sache, daß ein oder mehr von solchen Rotten-Geistern sich unterstünden, offenbar ihre verführische Lehre zu predigen, auszubreiten, und ihnen einen Anhang zu machen, und auf unsers Stallers und der Räthe Befehl, das Land strax und ungesäumt nicht räumen wollte, der soll gefänglich angenommen, und uns die Gelegenheit und Umstände seiner Missethat und Mißhandlung zugeschrieben werden, worauf wir, damit derselbige in seine verdiente Strafe genommen werden möge, weitern Befehl thun wollen.

§. 3. Es sollen auch der Probst, Pastoren und Kirchendiener Achtung geben, ob unter ihren Carspel-Leuten etliche wären, die nicht in die Predigte gingen, noch wie andere Christen, des hochwürdigen Sacraments des Leibes und Blutes Christi gebraucheten, dieselben, als sie sich dadurch verdächtig machen, sollen die Pastoren darum vor sich fordern, und um ihren Glauben eigentlich fragen, und ob dieselben in Irrthum befunden würden, sollen sie Fleiß ankehren, durch vernünftige Unterrichtung, was dem reinen göttlichen Worte gemäß sey, von ihrer Schwärmerey und gefassetem falschen Wahne sie abzuwenden, und zu der rechten Lehre und Christl. Leben und Wandel zu bekehren.

§. 4. So aber solche Vermahnung bey ihnen keine Statt haben würde, soll es erstlich dem Probst, und dann ferner dem Staller und Räthen werden angezeiget, die sich alsdann verhalten und erzeigen sollen, als oben gemeldet.

Art. III. *)

Von Strafe der Muthwilligen und Aufrührischen.

§. 1.

Dieweil zu Erhaltung aller Regimente nöthig ist, daß die Unterthanen ihrer Obrigkeit schuldigen Gehorsam erzeigen, und der Ungehorsam abgehalten und gestrafet werde, wodurch ein jeglicher des Rechtens und friedlichen Wesens sich zu erfreuen habe: Setzen und ordnen wir hiemit, und wollen dasselbige also festtiglich gehalten haben, daß, so jemand in unsern Landen, Eyderstedt, Everschop und Utholm, würde sich wider uns oder unsere Erben aufwerfen, Auflauf oder

*) Vergl. Schlesw. Holst. Land-Gericht Ordnung, Part. IV. Tit. XXIV.

oder Meuterey machen, oder mit andern Anschlägen und Pratiken, die uns an Leib, Leben, Landen und Leuten zu Schaden gereichen möchten, oder sich mit unziemlichen Worten gegen uns vergreifen, oder unser Staller,*) Räthe, Schreiber, Bothen und Diener, die wir im Lande haben, oder dahin senden werden, mit der That oder gefährlichen Dräuworten beleidigen würde, derselbe soll, samt allen denjenigen, so darzu geholfen und gerathen, ohne alle Gnade, Leib und Guth verbrochen haben, und soll dasselbe zu unsern Händen gefallen seyn, doch daß mit ordentlichem Land-Rechte darauf verfahren werde; Würde sich aber jemand unterstehen, unsern Staller und Beamten mit ungebührlichen Worten zu injuriiren, oder derselbigen in und ausserhalb der Bierzeche schimpflich zu gedenken, derselbige soll, nach Ermäßigung des Rechtens, darum, nach Gelegenheit, mit Gefängniß, Verweisung des Landes, oder Geld-Busse, gestrafet werden.

Art. IV.

Von Verordnung des Raths, und Gerichts-Personen, und welchergestalt vor demselbigen Richtlich procediret werden soll.

§. 1.

Wir wollen die Justicien und das Recht in unsern Landen, Eyderstedt, Everschop und Utholm, hinfürter derogestalt verordnen und bestellen lassen, daß Wir, wie von Alters gebräuchlich gewesen, verordnen und halten wollen, einen Staller **) der von unserntwegen die Verwaltung im Lande haben, und sich uns mit Eyden und Pflichten verwandt machen soll, vermöge nachfolgender Notell, demselben wollen wir seine Bestallung geben, und ihme darinnen seine Besoldung und gewissen Unterhalt vermachen, der soll unsernthalben mit sitzen im Rechten, und auf alles Achtung geben, was unsere Hoheit belanget, und darüber halten, daß uns kein Unrecht geschehe, an deme, daß uns von Rechts und Billigkeit wegen beykömmt, er soll aber keinen, der sich auf Erkenntniß des Raths

*) Nach der Reform statuti vom 2ten Nov. 1595. soll hier hinzugefügt werden: Wie wir auch solches also disponiren und ordnen: daß wofern auch künftiger Zeit einer von des Stallers Dienern oder unsere Beamten ohne Ursache muthwilliger Weise sich herwieder gegen ein oder andern vergreifen würden und solches zu erweisen und darzuthun, so soll alsdann der oder dieselbe mit gleicher oder gebührender Strafe auch belegt werden.

**) Die Amtspflichten des Stallers sind in der Folge näher bestimmt worden im §pho 3. des Reglements vom 20 Novemb. 1696. die Abschaffung einiger in Eyderstedt eingerissenen Mißbräuche betreffend, und im Reglement zwischen Staller, Landschreiber und Rathmänner vom 20 Novemb. 1696. und dessen Declaration vom 26 März 1697.

und Rechts berufet, mit der That beschweren, sondern was zu Rechte erkannt, exequiren und verfolgen, und von der Execution kein Anfang nehmen, insonderheit, so der Kläger dem Rechten würde Bürgen zu stellen, erböthig seyn.

§. 2. Und sollen in dem Theile, so Eyderstede genennet, acht Räthe durch uns, oder von unsernt wegen, durch unsern Staller gesetzet und gekohren werden, welche uns nachbeschrieben Eyd thun sollen; Jngleichen sollen die beyden Theile, Everschop und Utholm, dieweil sie in ihrem begriffenen Lande, Eyderstede fast gleichmäßig, zu Verhütung großer Unkosten, zusammen gezogen, hinfürter für ein Land gehalten, und aus Everschop fünf Räthe, und Utholmer Lande drey Räthe, von uns oder unserm Staller gesetzet werden; daß also an der Anzahl der Räthe in Eyderstede acht, und in den beyden Landen Everschop und Utholm auch acht Räthe, und in beyden Oertern sechszehen Räthe zu hauffe seyn sollen: Wann aber von solchen verordneten Land-Räthen der Gerichte in Eyderstede, Everschop und Utholm, ein oder mehr mit Tode abgehen würden, soll ein Rath desselben Gerichts, unserm Staller, drey tüchtige Personen vorstellen; woraus wir oder unser Staller an unser Statt, einen an des Verstorbenen oder desjenigen Stäte, so Alters und Schwachheit halben, auf Erlaubniß des Stallers, abdanken würde, zu erwählen, und unser Staller von unsernt wegen denselben wiederum einsetzen und verordnen, der alsdann, in Gegenwärtigkeit der andern Land Räthe, den Raths-Eyd thun und leisten soll, nach Einhalt des hernacher gesetzten Eydes. Würde auch einer oder mehr überwunden, daß er solchem geleisteten Eyde nicht Folge gethan, oder auch dasjenige, so vom Staller und Räthen in gerichtlichen und andern Sachen beschlossen, vor Publicirung desselbigen, den Partheyen oder andern vermelden, und wo in solchen Sachen gestimmet und votiret, einigen Menschen offenbaren, und also aus dem Rathe schwatzen, der oder dieselbigen sollen, auf richtliche Erkänntnisse, ihres Rathstandes entsetzet, und uns ihrer Leichtfertigkeit halben, aufzudingen schuldig seyn.

§. 3. Und soll mit den Gerichten forthin diese Ordnung gehalten werden, daß in den zweyen gewöhnlichen Dingstäten, als zu Tönningen und Gardingen, unser Staller mit desselben Theils verordneten Räthen, allewege über zwey Monat Zeit Recht halten soll, woferne er unser Geschäfte, und sonst Leibes Schwachheit halben, daran nicht verhindert, auf welche Fälle er gemächtiget seyn soll, durch die Landräthe Ding und Recht zu halten, und durch den Rath in specificirten Bruch-Händeln erkennen zu lassen, auch den ältesten Rath-

mann

mann in jedem Gerichte an seine Statt zu verordnen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Abwesens unsers Stallers, in Sachen, welche Brüche in sich haben, so im Land-Rechte nicht specificiret, nicht solle erkannt, sondern solche bis auf Gegenwart unsers Stallers verschoben werden. *)

§. 4. Als sich auch in diesen beyden vorbenannten Theilen mannigfaltig begeben wird, daß die Urtheile, so daselbst gesprochen, von den Partheyen geappelliret werden, soll es, vermöge des alten Land Gebrauchs und Gewohnheit, also gehalten werden, daß die acht Räthe in Eyderstede, und die acht Räthe der beyden zusammen gesetzten Landen Everschop und Utholm, zusamt dem Stallere, einmal des Jahrs, nemlich auf Viti **) zu Mitt-Sommer, zu Tönningen zushauff kommen, und die Appellations-Sachen daselbst hören sollen: ***) Wann sie nun in solchem gescheiden, und die eine oder andere Parthey sich an solcher Scheidung nicht wolte begnügen lassen, der soll davon an uns zu appelliren Macht haben, auf Weise und Masse, als von den Appellations-Sachen, hernach insonderheit geordnet und verfasset ist. ****)

Forma des Stallers Eyds.

Ich N. lobe und schwöre, daß ich dem Hochwürdigsten, Durchläuchtigen, Hoch-

*) Die in diesem §pho enthaltene Vorschrift ist in dem §pho 6. des Reglements von 1696 bestätigt und näher bestimmt worden.

**) In Absicht des Viti-Gerichts sind gleichfalls nähere Bestimmungen im §pho 7. des Reglements von 1625 enthalten. — Der gegenwärtigen Verfassung von Eyderstedt zu Folge sind noch immer 3 Instanzen. 1) Der Rath des Theils von Eyderstedt, worin der Beklagte wohnt. — Es wird nemlich die Landschaft im Oster- und Wester-Theil getheilt. — Sodann 2) das sogenannte Viti-Gericht, welches aus den Rathmännern der ganzen Landschaft, ausser den Judices a quibus besteht, und endlich 3) das Ober-Gericht. Das Viti-Gericht welches schon im Jahr 1532 angeordnet war, s. Schlesw. Hollst. Provinzial-Berichte vom J. 1790. 2tes Heft, S. 128 u. ff. führt diesen Namen davon, daß das Gericht verordnetermassen jährlich am Viti-Tage seinen Anfang nimmt.

***) Im Jahr 1605. den 2ten August ist von dem Rath der drey Lande verabschiedet worden: daß ein Ausheimischer er sey Appellant oder Appellat, der seine Sache auf des Viti-Ding verschiebet, und nicht am nächstfolgenden Gerichtstage erscheinet, seine Unwissenheit nicht zu genießen haben solle, es sey dann, daß er mit einem Eyde seine Unwißenheit bewahrheite. Dem Einheimischen aber soll solches nicht zu statten kommen, sondern derselbe so fern er an dem nächsten Viti-Gerichtstage nicht erscheinet, gänzlich abgewiesen werden.

Im Jahr 1616. den 11ten Julii ist beliebt worden, daß wenn die Partheyen, welche appelliret, sich vor Viti-Gerichtstag verglichen haben, nichts desto weniger die halben Unkosten von den Bürgen gefordert werden sollen.

****) Nemlich im Art. 21. Part. 1.

gebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Johann Adolffen**, Postulirten und Erwählten zu Ertz- und Bischoffen der Stifte Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und S. F. G. Erben treu und hold seyn, S. F. G. und Dero Erben Bestes wissen und fortfördern, und Derselbigen Schaden treulich wahrschauen, und so viel mir möglich, kehren und abwenden will: Auch soll und will ich mir der Rechts-Verordnung, die S. F. G. für sich und S. F. G. Erben, den Landen Eyderstede, Everschop und Utholm gegeben, gemäß verhalten, und einem jeden, nach Ausweisung der Rechte, das Recht mittheilen und wiederfahren lassen, und darüber niemand beschweren, vorgewäldigen, noch mit bedräulichen Worten überfahren, auch niemand das Recht versagen, verzögern oder verkehren, er sey klein oder groß, weder um Freundschaft, Gift, Gabe, Gunst, Haß oder Neid, oder aus einigen andern Ursachen, wie die Namen haben mögen, alles treulich sonder Gefährde, **Als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.**

Forma der Räthe Eyd.

Ich N. lobe und schwöre, daß ich dem Hochwürdigsten, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn **Johann Adolffen**, Postulirten und Erwählten zu Erz- und Bischoffen der Stifte Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und S. F. G. Erben, treu und hold seyn, S. F. G. und Derselben Erben Nutz und Frommen wissen und befördern, und ihren Schaden, so viel mir möglich, wehren und abwenden will, was ich auch erfahre, daß S. F. G. und Derselben Erben zu Nachtheil oder Schaden gereichen möchte, daß ich solches F. G. verordneten Staller, oder auch, nach Wichtigkeit der Sachen, S. F. G. selbst vermelden und offenbaren will, es sey innerhalb oder ausserhalb Landes; Auch soll und will ich im Gerichte, darinnen ich mit sitzen werde, meines theils richten und urtheilen helfen, nach dem beschriebenen neuen Landrechte, daß höchstgedachter unser gnädigster Fürst und Herr dem Lande aufs neue gegeben, und solches nicht unterlassen oder verkehren, weder um Freundschaft, Gunst, Gabe, oder Feindschaft, Haß oder Neid, noch einiger andern Ursachen

chen willen, wie die Namen haben möchten, alles treulich sonder Gefährde: Als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. *)

Forma des Land-Schreibers Eyd.

Ich N. lobe und schwöre, daß ich dem Hochwürdigsten, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Adolffen, Postulirten und Erwählten zu Erz- und Bischoffen der Stifte Bremen und Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und S. F. G. Erben, treu und hold seyn, S. F. G. und Derselben Erben Nutz und Frommen wissen und befördern, allen Schaden und Nachtheil, so viel mir möglich, kehren und abwenden helfen will; Da ich auch befinden oder erfahren würde, daß etwas zu S. F. G. Schaden und Nachtheil, innerhalb oder ausserhalb der Enderstedtischen Lande verhandelt würde, daß will ich S. F. G. und Derselben Erben, so lange als ich bey meinem Dienste bleiben werde, getreulich vermelden und wahrschauen! Auch soll und will ich die Register von dem Land-Gelde und Brüche, mit Fleiß und getreulich warten, und dabey keine Gefährde gebrauchen, noch jemand etwas zu Lieb und Leid verschweigen oder unterschlagen; Gleichergestallt soll und will ich die Gerichts-Händel-Acten, in ein besonder Buch, getreulich, wie dieselben im Gerichte ergangen und vorgebracht worden, beschreiben, und solch Buch bey dem Gerichte in treuer Verwahrung halten, und wenn ich von meinem Amt abstehen würde oder müste, demjenigen, den S. F. G. wiederum an meine Statt verordnen wird, solch Buch wiederum überantworten, welches dann, so ich im Falle mit Tode abginge, meine Erben auch thun sollen. Ich soll auch und will mich an der Belohnung für Citationes, Zeugnissen, Gebots-Briefen, Urtheile, Executorialen und Copeyen, und was des sonst mehr seyn möchte, begnügen lassen, an deme was S. F. G. Ordnung mit bringet, und von Alters hero gebräuchlich gewesen, und die Partheyen darüber nicht beschweren. Was ich auch Rathsweise erfahren würde, daß will ich getreulich verschweigen, und den Partheyen

*) Der Rathleute Eyd, wie selbiger nachmals vom Fürstl. Hofgerichte eingeschickt worden, lautet folgendermaßen: Ich N. N. lobe und schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in meinem Rathsstande nach meinem besten Verstande dahin alle Wege sehen und trachten will, daß einem jeden ohne Ansehen der Person, auch ungeachtet einiger Freundschaft, Feindschaft, Verwandniß, oder einiger Affection unpartheyliches Recht mit-

eher nicht, denn mir solches befohlen wird, vermelden, alles getreulich sonder Gefährde: Als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Art. V. *)

Von Citation und Steving, **) und wie die Gerichte zu jederzeit geheget und gebahnet werden sollen.

So jemand den andern worum mit Rechte zu besprechen, der soll bey dem Land-Schreiber seine Citation oder schriftliche Steving fordern, darinnen der Beklagte vorgefordert werde, auf den nachfolgenden und ersten Rechtstag vor dem Staller und seinen mit zuverordneten Räthen, zu erscheinen, und dem Kläger auf seine Klage im Rechten Antwort zu geben, und nach vorgebrachter beyder Theile rechtliche Nothdurft, Rechtliches Spruchs und Erkenntniß gewärtig zu seyn: Und soll solche Steving, als oben berührt, ausgegeben werden, von einem Rechtstage zu dem andern, und dem Beklagten keine längere Dilation oder Verzug gegönnet werden. Diese Steving soll der Kläger dem Beklagten durch zwo Erb-Hausgesessene glaubwürdige Leute überantworten lassen, ***) die im Gerichte das zeugen mögen, (ob es der Beklagte verläugnen wolte,) daß sie ihme die Citation zugestellet, oder zum wenigsten in sein Haus überantwortet, oder auch vor dem Carspel Rechte verlesen lasse. ****)

§. 2. Es soll auch der Landschreiber jedes Gerichtes, allezeit wann Gericht gehalten wird, dabey seyn, Klage, Antwort, und alle Gerichtl. Handlung und Urtheil beschreiben, und davon ein ordentlich Richtsbuch halten, und jederzeit den Partheyen, welchen solche Sache betrifft, wenn sie das begehren werden, um gebührliche Belohnung, auf die Tax so hernach folgen wird, Copey das

---

mitgetheilet werden möge. So will ich auch keine Gift, Gabe oder Geschenck wegen Administrirung der Justiz in guten oder bösen Sachen, es sey vor, oder nach gesprochenem Urtheile, weder vor mich selbst, oder durch andere nehmen lassen. Da ich wider diesen meinen Eyd handeln, und dessen mit Bestand überwiesen würde, will ich nicht allein in die Strafe des Meineydes, besondern auch meinem gnädigsten Fürsten und Herren, in eine willkührliche Geldbuße verfallen seyn. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

*) Vergl. S. H. L. G. O. Part. 2. Tit 8. und Part. 3. Tit. 2.

**) In der Ausgabe von 1591. steht Stebung. Von der Etymologie und Bedeutung dieses völlig gleich bedeutenden Wortes S Dreyers Verm. Abhandl. T. 3. p. 1502. not. 7.

Die Citation kommt auch unter den Namen Briefung vor, im §pho 1. des Reglements von 1696.

***) Heutiges Tages geschiehet die Insination durch die Lehnsleute.

****) In ganz Cimbrien war eine solche öffentliche Ladung üblich S. Dreyer an O. S. 1499. not. 6.

davon zustellen, und soll was mit den Dingehörigen, bis anhero gebräuchlich gewesen, hiemit aufgehoben und abgethan seyn: Und soll allezeit, wenn das Gericht angehet, dasselbige durch den Staller geheget und gebahnet werden, erstlich von Gottes, darnach von unsernt wegen, als des Landesfürst und Erbherrn.

§. 3. Auch soll der Staller verbieten, Scheltworte, Lügenstrafen, Einrede, ungestühm Rufen, und Ueberholen des andern, und daß niemand mit kurzer oder langer Wehre bey oder in das Recht trete, bey Brüche 30 Mark, es wäre dann, daß er mit kurzer Wehre aus Vergessenheit vor Gerichte käme, ist er mit der Brüche zu verschonen; Wann dann solches geschehen, soll er Macht geben denjenen, die Citationes genommen, zu klagen: Und sollen die ältesten Klagen erstlich gehöret, und die jungen Klagen denselbigen nicht vorgezogen werden; Und zu dero Behuf zwo Rullen, darinnen alle Klagen nach der Zeit der ausgegebenen Citation verzeichnet, eine auf der Rathstuben, die andere unten im Hause aufgehänget werden, wornach sich sowohl der Richter, als die Partheyen zu richten. Wann auch unser Staller selber dem Gerichte nicht beywohnen könnte, soll gleichwohl zum wenigsten einer seiner Knechte dem Gerichte aufwärtig seyn.

Art. VI. *)

Von Contumacien, oder ungehorsamlichen Ausbleiben, sowohl des Klägers als Beklagten.

§. 1.

Würde Beklagter, auf beschehene Ladung, und ausgegangene Citation, auf dem ersten und andern Rechtstag ungehorsamlich ausbleiben, soll er an das Gerichte jedermals zwey Reichsthaler verbrochen haben, und nichts destoweniger den Kläger, seiner Zehrung halben, (jedoch auf Moderation des Gerichtes) befriedigen; Würde aber Beklagter zum dritten mal aussen bleiben, soll er friedloß gelegt, und ihme der Frieden nicht eher wieder gegeben werden, er habe sich denn zuvor mit dem Staller unserntwegen ausgesöhnet, dem Kläger seine Zehrung, und dem Gerichte die vorgesetzte Brüche vergnüget und bezahlet, und soll das Gerichte, auf des Klägers ferneres Anhalten und geführte Beweisung, nicht weniger zu procediren, und endlich zu sprechen gemächtiget seyn.

§. 2. Wenn aber der Kläger auf dem ersten und andern Rechtstag aussen bliebe, und seines Aussenbleibens keine gnughaftige Entschuldigung einbrächte,

*) Vergl. L. G. O. Part. 3. Tit. 9.

soll die Klage ausgethan, und Beklagter von dem Gerichtsstande ledig und loß erkannt werden, und Kläger nichtsdestoweniger an das Gerichte für jedesmal seines Aussenbleibens zwey Reichsthaler verbrochen haben, und dem Beklagten, seiner aufgewandten Zehrung und Versäumniß halben, nach Ermäßigung des Gerichtes, befriedigen; Wie denn auch nichts destoweniger diejenigen, die nicht alsofort, wann sie gerufen, zur Stäte seyn, und doch kommen, dem Rathe zu Hülfe ihrer Zehrung, nach alter Gewohnheit vier Schilling geben sollen.

§. 3. Würde aber der Beklagte erscheinen, und der Klage nicht geständig seyn wollen, so soll der Kläger zu seiner Beweisung werden zugelassen, und ihme, solchen Beweis zu vollenführen, ein Zeugentag werden angesetzet, auf welchen Tag er nicht allein seine Zeugen vorstellen, sondern auch, was er mit Siegeln, Briefen und andern glaubwürdigen Urkunden zu beweisen vermeinet, vorbringen soll. *)

§. 4. Gleichergestallt soll es gehalten werden, ob der Beklagte einige Exception oder Ausflucht suchte, welche der Kläger nicht geständig seyn wolte, als so einer klagte um Schuld, der Beklagte wäre der gemachten Schuld nicht in Abrede, aber fürwendete, daß er die Schuld bezahlet hätte, solchesfalls, und in andern gleichmäßigen Fällen, gebühret sich, daß der Beklagte beweise, warum ihme, inmassen hiebevor vom Kläger gesetzet, ein eigener Zeugentag benennet werden soll.

Art. VII.
Von der Widerklage. **)

§. 1.

So auch der Beklagte gegen den Klägern etwas wider klagen wollte, damit soll er gehöret werden, und mit der Beweisung der Widerklage gehalten werden, als von der Klage oben und hernach beschrieben.

Art. VIII.
Vom Carspel-Recht.

§. 1.

Es sollen auch die Unterthanen in Eyderstede, Everschop und Utholm, in nachkommender Zeit bleiben und gelassen werden bey dem von Alters hero gebräuchlichen und gewöhnlichen Carspel-Rechte, ein jeder auf seinem Kirchhofe, zu Abhel-

*) Vergl. L. G. O. Part. 3. Tit. 6 und 11.
**) Vergl. L. G. O. Part. 3. Tit. 10.

helfung der geringschätzigen Sachen, als wegen Uebertretung, woferne nicht dabey eine Gewalt geübet also, daß einer seine Beeste freventlich in eines andern Korn, Gras oder Miethfeld, bey Nacht oder Tage eingetrieben, und also muthwilliger Weise einem andern Schaden zugefüget.*) Solche Sachen (weil die eine Gewalt neben gebührlicher Brüche auf sich haben) sollen an das ordentliche Landrecht verwiesen werden, sintemal keine Klagen vor das Carspel-Recht gebracht werden können, worvon uns Brüche gebühret: und soll den Lehns-Leuten bey willkührlicher schwerer Strafe hiemit verbothen seyn, in Sachen, da uns Brüche von zukommen, in dem Carspel-Rechte nicht zu verfahren, sondern dieselbige an das ordentliche Land-Recht zu verweisen.

§. 2. Was aber wißliche unläugbare Schulden seyn, die der Debitor dem Kläger, ohne einige Exception oder Auszüge, vor den Lehns-Leuten geständig ist, und sich viel oder wenig erstrecken, darinnen haben die Lehnsleute im Carspel-Recht zu erkennen, jedoch, daß den Partheyen frey gelassen, von solcher ihrer Erkenntnisse an das ordentliche Land-Recht zu appelliren.

§. 3. Was auch in angedeutetem Carspel-Recht, durch die Lehns-Leute, auf vorgeschriebene Masse und Weise erkannt, und davon nicht appelliret, sollen sie Macht haben, dasselbige zu exequiren, und dem gewinnenden Theil, durch Pfandung oder Auswardirung, zu dem seinen, gegen Erstattung des gewöhnlichen Pfandgeldes, zu verhelfen, als bescheidentlich, daß sie, was unter zwanzig Mark, von der Mark zwey Schilling, was aber über zwanzig Mark, von der Mark einen Schilling zu Pfandgeld haben sollen.

§. 4. Es sollen auch die Lehnsleute, durch Zwang oder Willkühr, niemand vor das Carspel-Recht, auch in den allergeringschätzigsten Sachen, ausserhalb Uebertretung (so ohne Gewalt geschehen,) bey unser willkührlichen Strafe, so oft sie dessen mit Recht überwonnen, nicht zwingen oder nöthigen.

Art. VIIII.

Von geringen Sachen, darinnen der Staller zu richten.

§. 1.

Begäbe es sich, daß unserm Staller geringschätzige Sachen vorgebracht, welche der Mühe und Unkostens nicht würdig, daß sie an das ordentliche Landrecht zu verweisen, oder auch, so eine Klage wegen unläugbarer beweißlicher Schuld, dem Staller vorgebracht, soll er solche Sachen, vermittelst gütlicher Vergleichung,

*) S. Part. 4. Art. 7.

chung, oder eines Abspruchs, beyzulegen, oder darinnen zu erkennen gemächtiget seyn. *)

§. 2. Würden sich auch Ausheimische und Fremde finden, welche jemand in den Eyderstedtischen Landen mit Recht zu besprechen, und des ordentlichen Rechtstages nicht abwarten können, soll der Staller dem Beklagten durch ein Gebots-Brief bey einer benenntlichen Poen gebiethen, den fremden Mann zu befriedigen, oder auch in einer benennten Frist vor dem Staller zu erscheinen, und seine Exceptiones vorzubringen, warum er den fremden Mann und Kläger nicht zu bezahlende schuldig.

§. 3. Würde denn der Staller des Beklagten Exceptiones und Gegenrede von solcher Erheblichkeit befinden, daß ohne ordentlichen Prozeß in solcher Sache nicht zu verfahren, hat er dieselbige an das Landrecht zu verweisen; Befünde sichs aber, daß des Fremden angebrachte Klage richtig und klar, also daß die geforderte Schuld durch unverserigte Handschrift, oder unverwerfliche Zeugen, in continenti beweiset, und Beklagter dargegen keine Ovitantien oder sonsten etwas vorzubringen, wodurch die Klage aufgehoben oder abgelehnet werden konte, oder sonst auch Beklagter der Klage geständig, hat der Staller in solchen hellen und klaren Schuldsachen für sich zu erkennen, und den fremden Kläger zu der Execution zu verhelfen; doch jedem Theil seine Appellation an das ordentliche Landrecht vorbehältlich. **)

Art. X. ***)

Von Beweisung durch Zeugen, und was für Personen zu Zeugen mögen geführet werden oder nicht.

§. 1.

Zu Zeugen mögen geführet werden, fromme, ehrliche Leute, die gesunder Vernunft und Sinnen, auch bezimmert und bezäunet sind; ****) darum mögen die Per-

---

*) Diese Befugniß ist dem Staller wiederholt beygelegt worden im §pho 1. des Reglements von 1696.

**) Das gerichtl. Verfahren in geringfügigen und liquiden Schuldsachen, ist durch die Verordnung vom 25sten Jul. 1781 näher bestimmt worden. S. Schlesw. Holst. Anz. v. d. 1781. Seite 649 u. f.

***) Vergl. L. G. O. Part. 3. Tit. 12.

****) d. i. angesessen. Hiermit kömt das Dithmarsche Landrecht v. J. 1654. Art. 5. in pr. völlig überein S. Giesebert peric. stat. Art. 5. No. 20. sq. S. Dreyer de usu genuino juris anglo saxonici p. 160. sq. wobey inzwischen zu bemerken ist, daß sowohl in der Aus-

Personen, die offenbarer Leibstraflicher Mißhandlung mit Recht überwunnen, zu Recht keine Zeugnisse geben; auch mögen keine Absinnige, keine Blinden, keine Tauben, oder die unter achtzehn*) Jahren seyn, es wäre dann, daß sie das Recht zuvor mündig erkannt, zu Recht Zeugnisse geben: Auch mag niemand zeugen in seinen eigenen Sachen, oder in seines Vaters, Mutter, Sohns oder Tochter Sachen: Es muß auch niemand von seinem Hausgesinde, das in seinem Brode ist, Zeuge führen, der auch mit dem, wider den die Zeugnisse gehen, in großer Feindschaft gestanden, oder er eine gleichmäßige Sache hat, mögen nicht zeugen; imgleichen, der nicht gerichtlich, von einer Sache Zeugniß zu geben, gefordert wird, sondern sich selber zum Zeugen anbeut, soll zu der Zeugniß nicht werden zugelassen.

Art. XI.

Ob sich jemand weigerte, Zeugniß zu geben.

§. 1.

Da es sich zutrüge, daß einer einen andern zu Zeugen leiten wollte, und derselbige sich würde weigern, Zeugnisse zu geben, dem soll der Staller durch den Landschreiber zu zweyen Reisen, für das erste, bey Brüche funfzehn Mark, und zum andern mal, bey Brüche dreyßig Mark, gebieten, daß er vor das Recht oder auf den benannten Zeugetag komme, und seiner Wißenschaft Zeugniß gebe; kommt er abermal nicht, so soll man ihme die obgemeldten Brüche zuzeichnen, und ihn durch des Stallers Diener holen lassen, und seine Zeugnisse zu geben, anhalten: Er soll auch hieneben dem Gerichte einen Reichsthaler gelten und bezahlen für jeder Reise seines Aussenbleibens, wegen verursachender Versäumnisse und Zeugnisse.

Art. XII. **)

In was Gestallt Zeugen sollen geleitet werden.

§. 1.

Wenn einer seine Sachen durch Zeugen wahr machen und beweisen wolle, soll er die Zeugen im Rechten nahmkündig machen, worauf ihm vom Landschreiber

Ausgabe von 1667 als in dem von Cronhelm im Corpore statutorum vorgenommenen Abdruck dieser Edition pag. 17. durch einen Druckfehler statt betünet, betüget steht. Doch ist diese Anordnung sowohl in Süder- als Norder-Dithmarschen abgeändert worden.

*) Nach der Verord. vom 27sten April 1767. ist das 21ste Jahr zum Termino der Volljährigkeit bestimmt, und wird daher das Alter heutiges Tages zur Zeugenschaft erfordert.

**) Vergl. L. S. O. Part. 3. Tit. 11. sq.

eine Steving an den Zeugen, für die gewöhnliche Gebühr, soll mitgetheilet werden, daß er auf einen benannten Tag, als bescheidentlich auf den nächsten Gerichtstag darnach, vor dem Recht erscheine, und seiner Wißenschaft Zeugniß gebe; Auch soll dem andern Theil, darwider die Zeugnisse geführet wird, angesetzet werden, daß er auf dieselbe Zeit vor Gericht komme, und die angegebene Zeugen sehe und höre vorstellen, aufnehmen und vereyden. So dann der Zeugenführer mit den Zeugen auf bestimmte Zeit vor Gericht kommt, soll der Staller von einem jeglichen Zeugen einen leiblichen Eyd nehmen, daß er zu Gott und seinem heiligen Evangelio schwöre, in der Sache, darüber er zu Zeugen berufen und bescheiden, zu sagen die Wahrheit, so viel ihm wißentlich ist, und solches nicht unterlassen um Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe, noch um einiger Ursache willen. Wenn solches geschehen, sollen die Parthen abtreten, und ein jeglicher Zeuge insonderheit, abwesendes der andern, durch den Staller oder Räthe gefraget werden, mit allem Fleisse, was ihm von der Sache, darinnen er zum Zeugen vorgestellet, wissentlich sey. Der Zeuge soll auch zuvor seines gethanen Eydes, und was für eine greuliche Strafe in Zeitlichen und Ewigen solscher auf sich habe, verwahrschauet und erinnert werden.

§. 2. Wenn er denn seine Wissenschaft ausgesaget, soll man ihn um die Ursache derselben fragen, ob ers aus Sehen oder Hören habe, oder wo ihm daselbige zu wissen geworden.

§. 3. So auch der Zeuge sagen würde, daß er von der Sache keine Wissenschaft habe, soll er auf andere fremde Geschichte nicht gefraget werden, und was so allenthalben des Zeugen Aussage gewesen ist, daß soll der Gerichtschreiber mit Fleiße aufzeichnen und beschreiben, wofür ihm für jeden Zeugen abzuhören 4 Schilling gegeben werden sollen. Und soll dem Zeugen bey dem gethanen Eyde auferlegen, was er gezeuget hat, zu verschweigen, und niemand zu offenbaren; Und ob es Sache wäre, daß der ander Theil, dawider die Gezeugnisse geführet wird, auf vorgehende Stevning zu dem Zeugentage nicht käme, so sollen der Staller und Räthe nichts destoweniger mit Aufnehmung der Zeugnisse fortfahren. So auch der Zeugenführer auf den angesetzten Zeugetag, seine Zeugen nicht für Gerichte bringen würde, so soll er seiner Zeugnisse verlustig seyn, es sey denn, daß ihnen Nothsachen daran entschuldigen, die mag er Gerichtlich fürbringen und beweisen. Wenn denn dieselbigen erheblich befunden werden, soll ihnen ein ander Zeugetag werden angesetzet.

Art.

Art. XIII.

Wie viel Personen zu einer vollkommenen Zeugniß vonnöthen.

§. 1.

Ein jeglicher, der eine vollkommene Zeugniß führen, und damit mit etwas beweisen will, der soll solches thun zum wenigsten mit zweyen glaubwürdigen Zeugen, und mag eines Mannes Zeugniß zu Recht etwas zu beweisen, nicht gelten: Doch so es sich zutrüge, daß der Zeugenführer über einen Zeugen fürzubringen nicht wüste, so derselbe Zeuge wäre eine fromme unsträfliche Person, so machet sein Zeugniß einen halben Beweiß.

§. 2. Will denn der Zeugenführer bey seinem leiblichen Eyde erhalten, daß dasjenige wahr ist, was der eine Zeuge gezeuget hat, so wird es für ein vollkommen Beweiß angenommen.

§. 3. Es soll aber solcher Zeugenführer eines guten Namens und Gerüchtes seyn, wäre er ein leichtfertiger oder solcher Mann, der leichtfertig zu schwören pfleget, oder sonst eines bösen Gerüchts, soll er nicht zugelassen werden, eines einigen Zeugen-Eyd mit seinem Eyde zu bestätigen.

Art. XIIII.

Was für Personen Zeugnisse zu geben, sich entschuldigen mögen.

§. 1.

So der Vater wider den Sohn, der Sohn wider den Vater, Bruder und Schwester wider einander; Imgleichen der Tochtermann wider seiner Frauen Vater, und der Frauen Vater wider seiner Tochtermann: Der Stiefsohn wider seinen Stiefvater, und der Stiefvater wider seinen Stiefsohn, Zeugnisse zu Rechte zu geben gefordert werden, können sie sich davon entschuldigen und entledigen. Imgleichen ist niemand schuldig, wider seine Herrschaft oder seinen Wirth des gedingtes Gesinde er ist, Zeugnisse zu geben; Es wäre denn, daß man sonst kein ander Zeugniß und Kundschaft der Wahrheit haben konnte, und die Sache groß und wichtig wäre, so sind dieselben Personen schuldig, gleich als andere, im Rechten Zeugniß zu geben, sowohl in ihrer Wirthe und Frauen Handel, als Sachen wider ihren Wirth und Frauen.

Art. XV.

Ob ein Zeuge Krankheitshalben für Recht nicht kommen könnte.

§. 1.

Begebe es sich, daß einer, der zeugen sollte, so schwach und krank wäre, daß er aus seiner Behausung, für das Recht nicht kommen könnte, so soll der Staller darzu verordnen, zween von seinen Räthen, und den Gerichtschreiber, die sollen zu ihm ins Haus gehen, daselbst den Zeugen-Eyd von ihm nehmen, und ihn um seine Wissenschaft befragen, und was er aussaget, fleißig aufschreiben, und wiederum in das Recht bringen; und sollen die Zeugnissen, so gerichtlich geführet, im Gerichte folgends öffentlich verlesen und publiciret werden, auch dem Gegentheil frey stehen, alsofort stehendes Fusses, seine Einsage dagegen fürzuwenden, oder aber Abschrift zu nehmen, auf den nächsten Gerichtstag, seine Einsage und Exceptiones gegen die Personen so gezeuget, oder ihre Aussage und Gezeugnisse, mündlich fürzubringen: Dawider denn der Zeugenführer seine rechtliche Nothdurft, auch wiederum einzuwenden, und also durch zwey oder zum höchsten drey Wechsel-Rechte zum Urtheil schliessen.

Art. XVI. *)

Von Beweisung durch Siegel, Briefe und Handschriften.

§. 1.

Der seine Sache durch glaubwürdige besiegelte Briefe und Handschriften beweisen will, dazu wird er billig gelassen; und ist soviel, als der mit Zeugen etwas beweisen könnte. Es sollen aber die Originalia der versiegelten Briefe und Handschriften im Rechten fürgebracht werden, und ist nicht genug, daß man Copeyen (obschon die durch einen Notarium auscultiret wären) zum Schein fürbringe: Man soll auch solche Briefe und Handschriften demjenigen, wider den sie eingebracht werden, zeigen und sehen lassen, ob er an den Siegeln oder den Schriften, Mangel hätte, solches anzuzeigen.

Art. XVII. **)

Von Beweisung durch den Augenschein.

§. 1.

Beweisung durch die augenscheinliche Besichtigung, soll und mag, durch Staller

*) Vergl. L. G. O. Parte 3. Tit. 19.
**) Vergl. L. G. O. Part. 3. Tit. 20.

ler und Räthe, da es gleich von den Parthenen nicht begehret aus Richterlichem Amte, so es die Nothdurft erfordert, und solches dem Gegentheil zuvor notificiret, zugelassen und angenommen werden, und hat der Rath nach altem Gebrauch, wenn solche Besichtigung geschehen, von dem verlustigen Theil, eines Tages Zehrung zu fordern.

§. 2. Da aber solche Besichtigung zu Verhütung grosser Unkosten, durch den Staller und diejenigen, so er dazu ziehen wird, beschen würde, haben sich die Parthen nach Gelegenheit, mit ihm des Unkostens und Mühe zu vergleichen.

Art. XVIII. *)

Von Eyden.

§. 1.

So jemand hinführo um was beschuldiget wird, es sey um Schuld, Geld oder Schaden: So soll der Kläger, wie oben gesetzet, seine Klage durch Zeugen, besiegelten Briefen und Handschriften, und andern glaubwürdigen Urkunden beweisen, und so der Beweiß gnugsam und vollkommen ist, mag sich der Beklagte mit keinem Eyde davon entwircken.

§. 2. Würde es sich aber zutragen, daß einer, der klagte, keinen Beweiß hätte, und dem beklagten Theil seine Klage zu Eydeshand legen wolte, so mag sich der Beklagte mit seinem Eyde erhalten und erwehren.

§. 3. Wolte er auch dem Kläger den Eyd wiederum heimschieben, und in sein Gewissen stellen, daß stehet ihm frey, und so der Kläger nicht schwören wollte, wird der Beklagter frey und billig los erfunden.

§. 4. Es sollen auch künftig, alle Rechtliche zuerkannte Eyde auf Gutachten Stallers und Raths, entweder für dem Landgerichte, oder auch für dem Carspel-Recht, geleistet werden.

Art. XIX. **)

Von gesprochenen Urtheilen und deren Execution.

§. 1.

Wenn beyde Parthen, Kläger und Beklagter ihren Beweiß eingebracht, oder daß einer den Eyd, so ihm zu Recht ist auferlegt, geleistet hat, soll der Staller mit den Räthen, Klage, Antwort, Beweiß, und alle andere der Sachen Umstän-

*) Vergl. L. G. O. Part. 3. Tit. 22.
**) Vergl. L. G. O. Part. 3. Tit. 24.

stände mit Fleiß erwegen, und darauf sich eines Urtheils vergleichen, welches er durch den Gerichtschreiber schriftlich soll verfassen, und beyden Parthen offenes Gerichtes ablesen lassen, da die beyde Parthen damit zufrieden, also, das solches Urtheil nicht gescholten würde, soll der Staller nach Ausgang zehen Tagen, (in welcher Zeit das Urtheil in seine Kraft ergangen ist,) auf Ansuchung des gewinnenden Theils, nach Landrecht, die Execution thun, und zu demjenigen, was ihm zuerkannt, würklich verhelfen, dergestallt, so auf unbeweglich Guth, als auf liegende Gründe und stehende Erbe, geklaget wäre, soll er denselbigen, der das Urtheil gewonnen, in solches Guth weisen und einsetzen, und das verlustige Theil, oder das, so darinn sässe, heraus weisen lassen. *)

§. 2. Würde aber geklaget um Geld, **) Schuld, Schaden und dergleichen, soll ihm der Staller aus des verlustigen Theils-Güthern, Pfande darreichen lassen, die soviel werth seyn, als das Geld, Schuld oder Schade, darum geklaget worden, sich erstrecken thut. ***)

§. 3. Hätte aber der Verlustige, so viel beweglich Guths nicht, daß man so hoch achten könnte, als die Schuld oder Schade ist, so soll der Staller dem ge=

---

*) Dem nachher eingerissenem Mißbrauche, daß die ältesten hypothecarischen Gläubiger sowohl bey Concursen als bey specialen Executionen sich die liegenden Gründe ihres Schuldners worauf sie ein Pfandrecht erlanget, zum Eigenthum adjudiciren ließen, wenn gleich der Werth des Landes, die Summe ihrer Schuldsoderung bey weiten übertraf, ist durch die Fürstl. Constitution vom 17ten Jul. 1621. und deren Declaration vom 27sten Sept. d. J. Grenzen gesetzet worden.

**) Vergl. L. R. Part. 3. Art. 3.

***) Nach einem in Eyderstedt und im Amte Husum herkömlichen Gebrauch trat die Wardierung nach einem Ablauf von 10 Tagen dergestalt in Rechtskraft, daß wenn der Schuldener nicht innerhalb dieser Frist bezahlte, das Eigenthum der abwardierten Stücke auf den Gläubiger überging. Durch eine unterm 22sten Nov. 1774 erlassene Verfügung ist diese Frist in Gemäßheit der Landesverfassung auf 6 Wochen verlängert worden.

Daß aber dieß nicht von der lebendigen Habe zu verstehen sey, verbürgt der §phus 3. der späteren Verordnung vom 19ten Aug. 1789. daß in den Marschländern und den damit verbundenen Geestdistricten des Herzogthums Schleswig bey Concursen und Special-Executionen keine Anweisung taxirter Güter in Bezahlung und bey jenen keine speciale Einwählung oder generale Auslösung weiter statt finden, sondern daselbst die Befriedigung der Gläubiger mit baarem Gelde also durch öffentlichen Verkauf ohne Unterschied eingeführt werden solle. Hierin wird §pho 3. ausdrücklich festgesetzt: Daß bey specialer Wardierung in Zukunft so zu verfahren sey, daß von den bisher hiezu berechtiget gewesenen Beamten und Kirchspiels-Officialen die wardirten, zur Tilgung der Schuld mit Zinsen und Kosten hinlänglich geachteten Güter, wenn der Schuldener sie nicht innerhalb sechs Wochen und die lebendige Haabe innerhalb zehn Tagen wieder eingelöset oder in solcher Frist zur Zufriedenheit des Gläubigers Bürgschaft geleistet haben wird, auf vorgängige

gewinnenden Theil, soviel von stehenden Erben und liegenden Gründen aussetzen und zu wardiren lassen, als daß vonnöthen ist, daraus soll sich derselbige zu erholen haben, was er mit Recht gewonnen. *) So aber bey dem verlustigen Theil, keine Güther, beweglich oder unbeweglich, zu finden seyn, soll er in seinen freyen Halß gewardiret, und folgens auf Ansuchen des gewinnenden Theils, gefänglich eingezogen, und darinnen so lange gehalten werden, bis daß er das gewinnende Theil befriediget; jedoch daß wegen der Zehrung und Unkosten, zuvor Bürgen gestellet.

§. 4. Es sollen auch die Urthel davon nicht appelliret, sondern in ihre Kraft ergangen, innerhalb Jahres, von dem Tage, an welchem solche Urthel publicirt, anzurechnen, exequirt werden: Derowegen dem gewinnenden Theil oblieget, die Execution, der in ihre Kraft ergangenen Urthel, vor Ausgang eines Jahres, bey dem Staller zu suchen.

§. 5. Würde er denn säumig seyn, hat ihm der Staller die Execution

gige, der Beschaffenheit des Falles angemessene Bekanntmachung, zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gebracht und davon mit Beobachtung der wegen der Executionen vorgeschriebenen oder eingeführten Ordnung, so viele Stücke, als zu der herauszubringenden Summe vonnöthen sind, losgeschlagen, aus den gelöseten Geldern der Gläubiger gänzlich befriediget, der etwanige Ueberschuß aber dem Schuldner ausgekehret werde. Und obgleich in der Regel alle Auctionsgelder innerhalb 6 Wochen zu bezahlen sind, so kan doch den Käufern die Aussetzung dieses Zahlungstermins bis zur bequemen Jahrszeit bewilliget werden.

*) Auch dieser Sphus hat durch die obengenannte Verordnung vom 19ten Aug. 1789. eine nähere Bestimmung erhalten. Es heißt nemlich daselbst in dem Spho 4: In Fällen da bey diesen specialen Executionen, wegen Unzulänglichkeit der beweglichen Haabe zur Befriedigung des Gläubigers, zum Verkauf von Häusern oder Ländereyen geschritten werden muß, soll zuerst jedes Haus, jede Fenne Landes für sich, bis die erforderliche Summe herausgebracht ist, subhastiret und darauf, sogleich und in demselben Termino, der Versuch gemacht werden, ob auch für diese Stücke zusammen genommen mehr geboten werden möchte. Wie dann auch bey solchen öffentlichen Versteigerungen unbeweglicher Güter der Termin zum Abtrag der Kaufgelder, oder die nach Beschaffenheit der Umstände zuzustehenden mehreren Termine allemal so anzusetzen sind, daß sie in eine zu Zahlungen bequeme Jahrszeit fallen, und übrigens, nach der Subhastation, dem Schuldener noch eine ohne Consens des Käufers nie zu verlängernde Frist von Vierzehn Tagen offen stehen soll, um durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers das verkaufte Immobile wieder an sich zu bringen. Eben so ist zu verfahren, wenn einem Gläubiger nach der an ihn ausgestellten Verschreibung, oder wegen einer privilegirten Forderung, das Recht zustehet, ein unbewegliches Gut, des Schuldeners, sofort und ohne vorgängige Wardirung und Versteigerung der Mobilien, zur Subhastation zu bringen.

Die ganze Verordnung ist anzutreffen in den Schlesw. Hollsteinischen Anzeigen vom Jahre 1789. Seite 893. sqq. in dem Promtuario des Hrn. Callisen sucht man sie inzwischen vergebens.

zu verweigern; *) es wäre denn, daß der Staller ausserhalb Landes, oder sonsten die Execution aus andern kundbaren Ursachen, beym Staller nicht erhalten könnte. Ebenmäßiger Weise soll es mit der Execution der vierzig Mark-Briefe auch gehalten werden, nemlich, daß die Execution solcher vierzig Mark-Briefe, bey dem Staller, vor Ausgang eines Jahrs, von dem Tage anzurechnen, an welchem solche vierzig Mark-Briefe, vor dem Carspel-Recht abgelesen, und von den Lehns-Leuten unterschrieben. **)

Art. XX.

Von gescholtenen Urtheilen.

§. 1.

Wenn durch den Staller und Räthen die Urthel eröfnet, und ein Theil daran nicht begnügig seyn würde, oder auch, daß beyde Theile, ein jeglicher von einem sonderlichen Punct in solcher Urthel, appelliren wollte; so soll es einem jeden frey stehen, nach gesprochener Urthel dasselbe zu schelten, von der Dingstäte an den Landrath, nach altem Gebrauch: Und wenn der Landrath auf solche Appellation geschieden, mag sich derselbe, der sich beschweret zu seyn vermeinet, an uns berufen und appelliren; worauf wir zu erster Gelegenheit beyde Parten citiren, und die Sache durch unser Räthe verhören lassen wollen, durch welche die Urthel zu reformiren, oder auch nach Befindung zu bestätigen, und zu exequiren, an den Staller wiederum gewiesen werden sollen. Und soll hiemit der alte Gebrauch, wenn eine gescholtene Urthel reformiret, daß alsdenn der Rath, Leib und Guth verwirket, hiemit cassiret und aufgehoben seyn.

§. 2. Doch ob einer den Rath, daß sie ihnen verunrechtet, und wider den Büchstaben des Landrechts gesprochen hätten, für uns beklagen wollte, der hat darauf sein Recht für uns ordentlich zu verfolgen.

§. 3. Würde aber solcher Kläger der Sachen niederfällig, soll er uns seines muthwilligen Klagens aufzudingen, und dem beklagten Rath beneben Gerichts-

*) Dies ist eine ausserordentliche Abweichung vom gemeinen Proceße, da sonst die Exequirung einer obsieglichen Urtel eine res meree facultatis abseiten des gewinnenden Theiles ist; und an kein fatale gebunden ist.

**) Nach dem Fürstl. Reglement vom 20sten Novemb. 1696 genießen die zur Execution geschriebenen Urtheile, nebst den 40 Mk.-Briefen, bey entstehenden Concursen, ein gleiches Vorrecht mit den protocollirten Obligationen und zwar secundum datum publicationis. Dieß Privilegium ist jedoch durch den §phum 6. der Eyderstädtischen Concurs-Verordnung von 1769 näher bestimmt worden.

richtskosten, Schaden, und gethaner Zehrung, dreyßig Mark zu entrichten schuldig seyn.

Art. XXI.

In was Sachen von dem einen Gericht zum andern nicht mag appelliret, noch solche Appellation an unserm Hof-Gericht angenommen werden.

§. 1.

Erstlich soll keine Appellation *) zuläßig seyn, die ein hundert Mark **) Lübisch nicht auf sich hat, in welchen hundert Marken Schaden-Geld, Interesse, und Gerichtliche Expens, nicht mit zuberechnen.

§. 2. Würden aber solche ein Hundert Mark durch aufgelaufene erlaubte Zinse, als ein Schilling von der Mark, durch Gerichtliche Erkenntniß erhöhet, also daß das Hauptgeld und Zinse über Hundert Mark sich erstrecken würde, mag alsdenn davon wohl appelliret werden.

§. 3. Fürs ander soll keine Appellation zuläßig seyn, in Sachen, darinnen wegen Frevels, Busse, Brüche, Malefitz, Criminal und Injurien-Sachen, item wegen Schelt-Worte, Schmäh-Schriften, geklagt und gesprochen ist. ***)

§. 4. Fürs dritte, von einer Bey-Urthel, so keine Kraft einer End-Urthel auf sich hat. ****)

§. 5. Fürs vierte, in öffentlichen und bekenntlichen Schulden, die mit Siegel und Briefen, auch klaren Handschriften liquidiret und dargethan werden mögen, wenn schon sich das Hauptgeld über Hundert Mark erstreckte.

*) Die Supplication ist aber dadurch nicht ausgeschlossen.

**) Diese Summe gilt jedoch nur von der Appellation an das Land- und Viti-Gericht. Denn in Absicht der Appellationen an das vormalige Hof- und itzige Obergericht muß nach der Fürstl. Constitution vom 18ten Oct. 1665. die Summa appellabilis 400 Mk. an Capital betragen.

***) Nach der Verordnung vom 3ten Junii 1754 soll in Injurien-Sachen unter Haus- und Bauersleuten überall nicht ein förmlicher Proceß gestattet, sondern dieselben mit Ausschließung aller Provocation, Appellation oder Supplication von der Obrigkeit jeden Orts summarisch entschieden werden. S. Callisens Promtuarium 1. Theil, Pag. 103.

****) Dieser ganze §phus ist, weil, wie es heißt der gemeine Mann Endurtheile und Beyurtheile nicht weiß zu unterscheiden cassirt und aufgehoben in der angezogenen Reformatione statuti d. a. 1595.

§. 6. Zum fünften, in Sachen, welche die Gebäude innerhalb Landes und insonderheit in den Städten und Flecken belangen thun.

§. 7. Wie denn auch keine Sachen, an uns und unser Hof-Gerichte gebracht werden sollen, darinnen in erster und ander Instantz, in den Untergerichten nicht erkannt.

§. 8. Würde sich nun jemand unterstehen, in obgedachten Sachen zu appelliren, sollen Staller und Räthe solcher Appellation zu deferiren nicht schuldig seyn, sondern da solches geschehe, sollen dieselbigen ad exequendum an unsern Staller remittiret werden.

§. 9. Würde aber jemand, ausserhalb der fünf vorgeschriebenen Fällen, sich an uns und unser Hofgericht berufen, derselbige soll von Zeit der interponirten Appellation anzurechnen innerhalb sechs Wochen, Citationes bey unser Canzley *) ausbringen, dieselbigen unserm Staller, oder seines Abwesens dem Landschreiber jedes Gerichts zeigen, und dem Appellaten innerhalb obgesetzten sechs Wochen durch zwene Carspel-Leute insinuiren lassen.

§. 10. Würde solches nicht geschehen, sondern er daran säumig seyn, soll nach Ausgang solcher sechs Wochen, auf Anrufen des gewinnenden Theils, die Sache nach Landrecht exequiret werden.

§. 11. Es soll aber der Appellant stehendes Fusses nach altem hergebrachtem Gebrauch, also fort nach der gesprochenen Urthel an uns appelliren, und des nächsten Tags darnach aufs längste dem Staller und Rath Bürgen stellen, daß er seine Sache verfolge, und so er derer verlustig, und in benannter Zeit der sechs Wochen keine Citation ausbringen, oder dem Landschreiber und Gegentheil innerhalb angeregten sechs Wochen nicht insinuiren würde, dem gewinnenden Theil, die Gerichts Unkosten und Schaden (doch auf Ermäßigung des Stallers und Raths) zu erlegen und zu bezahlen. **)

§. 12. Der Appellant sell auch daneben schwören den Eyd für Gefährde, daß er nicht appellire, die Execution damit aufzuhalten, und sein Gegen-

*) Nunmehro bey dem Obergericht.

**) Dieser Sphus ist in der Reform. statuti vom 3ten Nov. 1595. dahin wörtlich geändert: daß ein jeder dem eine Urtel gesprochen ist, bemächtiget sey nach geschehener Publication stehendes Fußes incontinenti an uns zu appelliren oder auch Bedenkzeit oder Frist zu nehmen und innerhalb den nächsten 10 Tagen nach publicirter Urtel vor dem Staller oder Landschreiber, oder da die nicht innerhalb des Landes, für eine Rathsperson seine Appellation zu interponiren, und denn auch alsobald Bürgen zu stellen, und den Appellations-Eyd zu leisten.

gentheil umzutreiben, sondern daß er glaube, und nicht anders wisse, er habe eine gute Sache, und sich bessers Rechts getröste. *)

Art. XXII. **)

Von Verzögerung des Rechtens.

§. 1.

Wenn es sich zutrüge, daß einer beklagt, und dem Klägern das Recht versagt oder gefährlich verzogen würde: Setzen und ordnen wir, daß der Kläger sich dessen gegen uns beklagen möge, darauf wollen wir ihm an den Staller und Räthe schriftlichen Befehl mittheilen, ***) und was recht seyn wird, unverlänget verhelfen lassen.

§. 2. Würden denn Staller und Räthe solchem unserm Befehl nicht Folge thun, soll die Klage als an uns devolvirt von unsern Räthen angenommen, und was Recht, darinnen erkannt werden, jedoch, daß der Kläger zuvor ausfündig mache, daß ihm das Recht gewegert oder verzogen, oder auch, daß des Stallers und Raths Verantwortung und Gegenbericht zuförderst gehöret.

Art. XXIII. ****)

Von des Stallers und Raths Zehrung.

§. 1.

Damit aber Staller und Räthe, wenn Ding und Recht gehalten, ihre nothdürftige Zehrung und Unterhaltung haben mögen, sintemal sich die Gerichtstage gemeiniglich in jedem Gericht auf acht Tage, und bisweilen länger, erstrecken, und die Landräthe von den Gerichtsstätten, weit entsessen seyn, soll ihnen hiemit erlaubet seyn, nach hergebrachten Gebrauch, ihre Unkosten und Zehrung

*) In dem §pho 5. der Verordnung wegen Einschränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eyde vom 11ten Decemb. 1758. ist der Appellations-Eyd gänzlich aufgehoben, und den Partheyen die sich durch eine Urtel beschwert glauben, verstattet, ihre Appallation in soferne sie sonst zuläßig ist, ohne Leistung dieses Eydes, doch mit Beobachtung der übrigen Solennien, zu afterfolgen. S. Schlesw. Holst. Anzeigen v. J. 1759. pag. 33. sq.

**) Vergl. L. G. O. Lib. 1. Tit. 2. §pho 2.

***) Doch werden dem Gerichtsgebrauch zufolge alsdann keine Kosten dem hierüber Beschwerdeführenden Theile zuerkannt.

****) Dieser Artikel hat durch den §phum 10 und 11. des Reglements von 1696. noch einige nähere Bestimmungen erhalten.

damit auszurichten, von einer jeden Bürgerlichen Sache, so ein Hundert Mark Lübisch auf sich hat, einen Reichsthaler von dem verlustigen Theil zu fordern.

§. 2. Von einer Injurien-Sache, einen Gülden.

§. 3. Item, in Malefitz-Sachen, da ein Missethäter zu leiblicher Strafe erkannt, eines Tages Zehrung.

Art. XXIV. *)

Von Procuratorn.

§. 1.

Nachdem auch bis anhero in unsern Eyderstädtischen Unter-Gerichten nicht gebräuchlich oder zuläßig, daß die Parthen ihre Nothdurft durch die Procuratorn mündlich fürtragen lassen, damit die Partheyen durch die Procuratorn nicht in Weitläuftigkeit zu ihrem merklichen Schaden geführet, sondern daß die ihre Klagen durch eine Supplication oder auch mündlich fürbringen, des Beklagten Bericht darauf alsofort gehöret, auch dem Beklagten vergönnt, woferne ihm der Sachen Wichtigkeit halben Bedenkzeit nöthig, daß ihm auf sein Ansuchen Dilation gegeben, in gebührender Rechtsfrist, als vier Wochen seinen Gegenbericht dem Landschreiber schriftlich einzubringen, welchen Gegenbericht der Landschreiber dem Kläger zu überschicken, damit er seine Nothdurft dagegen aufs Papier zu bringen, und auf nächstfolgenden Rechts-Tag auf solche eingekommene Schriften auf fernern beyder Parthen fürbringen nach Landrecht, in solcher Sachen verfahren, und was recht ist erkannt werden möge.

§. 2. So setzen und ordnen wir, daß es nachfolgender Zeit ebenmäßiger Weise, in unsern Eyderstädtischen Untergerichten zu halten, und daß keine Procuratorn, insonderheit Ausheimische, zu procuriren, oder den Partheyen zu dienen nicht zugelassen werden sollen. **)

§. 3. Wollte aber einer, es wäre Kläger oder Beklagter, seine Klage und Antwort durch einen verständigen Mann in Schriften verfassen lassen, soll solches den Partheyen allerseits frey stehen; allein, daß den Procuratorn in den Gerichten persöhnlich zu erscheinen und zu agiren nicht gestattet.

An-

---

*) Vergl. L. G. O. Lib. 2. Tit. 6.

**) Dieser Sphus ist durch die beregte Reform. statuti von 1595. gänzlich aufgehoben, und einem jeden frey gestellt, in seiner Sache zu gebrauchen, wen er will.

Ander Theil
Eyderstädtischen Land-Rechts.

Articulus I.
Von Vormundschaft, uud wem Vormünder gegeben werden sollen.

§. 1.

Vormünder sollen gegeben werden unmündigen Kindern, Jungfrauen und Frauen, die nicht begeben sind, sinnlosen Menschen, und denjenigen, die Verbringer sind ihrer Güther, diese Personen sind ihrer nicht mächtig, selbst zu Rechte zu stehen, oder jemand mit Recht anzusprechen, noch zu verkaufen oder kaufen, oder auf einige Wege ihre Güther selbst zu verwalten, und was also ohne Vormünder geschicht, das wird zu Recht unkräftig gehalten.

§. 2. Unmündige aber sind die, so unter achtzehen *) Jahren. Die aber über achtzehen Jahr alt sind, die haben die Jahre ihrer Mündigkeit erreichet, und sind ihrer Güther als Mündige mächtig.

Art. II.
Von wem Vormünder gegeben werden sollen.

§. 1.

Ein jeglicher vernünftiger Mann, der seiner Güther mächtig ist, mag bey seiner Vernunft in seinem Testament, seinen unmündigen Kindern Vormünder verordnen, dazu er dasselbe Vertrauen setzet, daß sie seinen Kindern getreulich und wohl werden fürstehen. Die denn also durch das Testament zu Vormünder verordnet werden, sollen mit Bestätigung und Erkenntniß des Rechtes die Verwaltung der unmündigen Kinder Güther annehmen, und zuföderst unserm Staller

*) Hiermit stimmt zwar das Lowbuch und der §phus 24. der Vormünder-Verordnung vom 19ten Märt. 1742 überein. Allein durch die allgemeine Verordnung vom 27sten April 1767. ist im Herzogthum Schleswig anstatt des vollendeten 18ten Jahres das völlig zurückgelegte 21ste Jahr zum Termino der Volljährigkeit bestimmt; und alle dem zuwider laufende statuta ausdrücklich aufgehoben. S. Schlesw. Holsteinis. Anzeigen vom Jahre 1767. S. 345 sqq.

mit Fleiß und Treue den Unmündigen fürzustehen, und treulich bey ihren Güthern zu handeln, vermittelst Eydes anloben.

§. 2. Darnach sollen sie ein förmlich Inventarium oder Finde-Buch verfassen lassen, also, daß der Landschreiber seine Diener, oder ein ander glaubwürdiger Mann in Gegenwart und Beyseyn des Rathmanns, oder Lehnsmanns, dasselbige beschreiben, die Wardiersleute die Güther æstimiren, und die Parten des nächsten Gerichtstags solch Inventarium ins Gerichte bringen, und confirmiren lassen sollen.

§. 3. Ob solches aber nicht geschehe, und sich einer der unmündigen Kinder Güther zu verwalten unterstünde, so mögen die Unmündigen, wenn sie zu ihren Jahren kommen, mit ihrem Eyde das Guth von den Vormündern wieder ausmahnen, wie er denn auch, daß er ohne ordentliche Einsetzung, und ohne geleisteten Eyd, sich solcher Vormundschaft unterwunden, uns aufzudingen schuldig seyn soll. Hat er aber auf vorhergehende ordentliche Einsetzung und Bestätigung das Inventarium aufgerichtet, und die Güther wardiren lassen, können sie ihn darüber nicht beschuldigen.

§. 4. So aber der Vater in seinem Testament seinen unmündigen Kindern keine Vormünder hätte geordnet, so sollen die nächsten Blutsfreunde, bey denen die Anwartung des Erbtheils der Unmündigen ist, die Vormundschaft auf sich nehmen, und vom Rechten darzu bestätiget werden, auch sich mittelst Eydes verpflichten, bey den Unmündigen und ihren Güthern getreulich zu handeln, gleich als oben geschrieben, welchermassen auch dieselben Vormünder das Inventarium zu verfertigen verpflichtet seyn sollen.

§. 5. Im Fall aber die Unmündigen keine Blutsfreunde hätten, die zu der Vormundschaft tüchtig wären, so soll der Staller denselben Vormünder zu verordnen haben, die Personen, so den Unmündigen nützlich seyn mögen, die es mit dem Gelübde und Inventario den andern vorbeschriebenen Vormündern, die im Testament gesetzet, oder nächster Sipschaft halben dazu kommen, gleich halten sollen. Und so diese Vormünder, es seyn Blutsfreunde, oder die das Recht gesetzet hat, kein Inventarium, als oben berührt, würden aufrichten, die Güther beschreiben und wardiren lassen, und ohne dasselbige der unmündigen Kinder Güther sich unternommen, sollen die Kinder, wie zuvor gemeldet, wenn sie zu ihren mündigen Jahren kommen sind, ihre Güter von denselbigen mit ihrem Eyd auszumahnen haben.

§. 6. Jungfrauen, ob die schon ihre mündige Jahre erreicht, und Witwen

wen, so es vonnöthen, soll das Recht einen Vormund verordnen, denn es kan keine Jungfrau oder Witwe zu Recht stehen, oder etwas vergeben, *) sie muß es thun durch ihren gekornen, und im Rechten bestätigten Vormund.

§. 7. Sinnlose Leute und die ihre Güter verbringen, sind ihrer Güter auch nicht mächtig, denen soll der Staller auf der Freunde anhalten, oder Amts halben, Vormünder stellen, ohne welcher Vorwissen, Willen und Zuthun sie der Verwaltung ihrer Güter nicht mächtig seyn.

Art. III.

Was für Personen sich der Vormundschaft entschuldigen mögen.

§. 1.

Der selbst viel Kinder hat, fünf **) zum wenigsten, item die in Aemtern sitzen, so der Regierung und gemeinen Nutzen betreffen; die von der Obrigkeit in den gemeinen Sachen verschickt werden; die auch sonst mit anderer Vormundschaft, dreyen zum wenigsten beladen sind; die viel krank und schwach; die, so in grosser Armuth seyn; welche sechszig ***) Jahr alt seyn; der mit den Unmündigen zu Recht hänget, oder mit des unmündigen Vater in Todfeindschaft gelebet hätte, oder sonst ganz einfältig und unerfahren wäre.

§. 2. Diese alle können sich der Vormundschaft entschuldigen, doch daß sie solche Entschuldigung innerhalb 2 Monath ****) Zeit dem Staller fürbringen und bescheinigen, welche aber solche Entschuldigung nicht haben, und der

*) Die revidirte Landgerichtsordnung P. 2. Tit. 7. §. 1. verordnet blos das Kriegerische Vormünder oder Curatores ad litem zugeordnet werden sollen. Nach dieser Stelle so wie dem Art. 1. §. 1. des 2ten Theiles des Eyderstätschen Landrechts findet die Cura sexus ganz allgemein statt, und hiermit stimmt denn auch das Dithmarsische Landrecht Art. 19. pr. et Art. 20. §. 8. ganz wörtlich überein.

**) Die Anordnung des Dithmarsischen Landrechts Art. 21. §. 1. ist hiermit völlig gleichlautend. Nach gemeinen römischen Rechten, ward als ein hinreichender Entschuldigungsgrund betrachtet wenn einer in Rom 3, in Italien 4, oder in den Provinzen 5 eheliche lebende Kinder hatte. S L. 1. §. 2. sqq. S. D. de Excus. et pr. I. de Excusat. tutor. vid. Everh. Otte ad hunc §phum.

***) Das Dithmarsische Landrecht Art. 21. §. 7. giebt auch ein 60 jähriges Alter als hinreichende Entschuldigungsursache an. Das römische Recht erfodert inzwischen ein 70 jähriges Alter §. 13. Inst. de Excus. tut. vel curat. L. 3. D de jur. immun.

****) Hier weicht das Dithmarsische Landrecht, so sehr es sonst dem Eyderstädtschen Landrecht entspricht davon in etwas ab, indem es Art. 21. §. 12 vorschreibt, daß diese Entschuldigungsgründe innerhalb 6 Wochen angebracht und bescheiniget werden sollen.

Vormundschaft sich weigern wollten, die sollen durch Rechtlichen Zwang dazu angehalten werden.

Art. IV.

Von Macht und Gewalt der Vormünder.

§. 1.

Die Vormünder sollen die Unmündigen vertreten, in den Rechten allda sie zu klagen haben, oder von andern beklaget werden. Imgleichen sollen sie von wegen der Unmündigen bewilligen, was Kauf, Beutenschaft, Heure, ausgeliehen Geld, und sonst andre Contracten *) betreffen mag, die zu Besserung der Unmündigen Güter einzugehen vonnöthen seyn wird, darum soll kein Urtheil wider die Unmündigen gesprochen werden, es sey denn der Vormund an statt der Unmündigen darzu im Rechten gefordert, und so darüber wider die Unmündigen etwas zu Recht erkannt würde, das soll für unbündig und machtloß gehalten werden.

§. 2. Imgleichen, so ein Unmündiger sich zu seinem Schaden mit einem andern, im Kaufen, Beutenschaft, oder andere Contracten würde einlassen, ohne Vorwissen und Bewilligung der Vormünder, der bleibt dadurch unverbunden, und ist solche Handlung von Unwürden.

§. 3. Würde aber der Unmündige durch obgedachte Handlung sein Guth verbessern, bleibt solches billig bey Macht und Würden.

§. 4. Es soll aber kein Vormund der Unmündigen Häuser, Höfe, Land und andere liegende Gründe verkaufen, es sey denn, daß der Unmündigen Vater so viel Schuld nachgelassen, daß die beweglichen Güter zu Bezahlung derselben nicht können zulangen, oder daß es sonst eine andere dringende Nothsache wäre, oder es der Unmündigen vorstehender äusserste Schade erforderte, doch sollen gleichwohl die Vormünder alsdenn, und ungeachtet es der Unmündigen hohe Noth erforderte, von der unmündigen Kinder stehenden Erben und liegenden Gründen nichts verkaufen, oder in andere Wege veräussern, es geschehe denn auf vorhergehende fleißige Erkundigung, mit Erkenntniß und Erlaubniß des Rechtes **)

Art.

---

*) Ebenfalls wird die Einwilligung der Vormünder zu den Heyrathen ihrer Pflegbefohlnen erfodert, nach der Verordnung vom 20sten Sept. 1632. S. L. G. O. Part. IV. Tit. 32. und der V. vom 22sten Dec. 1786. S. Callisens Promtuarium 2ter Theil p. 143.

**) Vergl. Part. 3. Art. 7. des Landrechts.

Art. V.
Von verdächtigen und ungetreuen Vormündern.
§. 1.

Die Vormünder, so bey den unmündigen Kindern verdächtig handeln, also daß dieselben die Nützung solcher Güter in ihr eigenem Besten verwenden, *) und den Unmündigen ihrer Güter Verbesserung entziehen oder unterschlagen, auch denenjenigen, die so unachtsam und wahrloß sind, daß der Unmündigen Güter dadurch zu scheinbarlicher Verringerung und Abgang gereichen, sollen nach befundener wahrhaftiger Gelegenheit, der Unmündigen Freunde solches dem Rechten ankündigen, oder so die Befehlighaber des Rechtes solches selbst erfahren, sie von der Vormundschaft abgesetzet, und zu gebührlicher Rechenschaft angehalten werden, so es sich denn befinde, daß sie mit ihrer Untreu oder Unfleisse und Verwahrlosung den Unmündigen an ihren Gütern Schaden zugefüget, darzu soll er in Rechten zu antworten pflichtig seyn, und hat der Staller an seine Statt einen andern Vormund zu setzen.

§. 2. So es sich alsdenn, oder auch nach geendigter Vormundschaft befinden würde, daß der untreue Vormund seines Mündlings Hauptgeld, Zinse, Land-Häuer oder andere Einkünfte selbst zu seinem Nutzen gebraucht **) und angewendet, soll er seinem Mündling gedoppelte Zinsen, als von jedem Mark zwey Schilling ***) ohne einige Exception von solcher Zinse, Landhäuer und andere Hebungen jährlich entrichten und vergnügen.

§. 3. Wofern auch der Vormünder, als der nächste Erbe die Anwartung seines Mündlings Verlassenschafts hätte, soll der Mündling nicht bey ihm, sondern bey andern Freunden oder Fremden erzogen und erhalten werden; hätte

*) Um dieser Besorgniß desto sicherer vorzubeugen, ist auch nach einem Bescheide de dato Christiansburg zu Copenhagen den 24sten Dec. 1742. den Vormündern die Erlaubniß versagt worden, die Gelder ihrer Pupillen, auf Gutbefinden der nächsten Anverwandten oder der Rathmänner zu 6¼ Procent ferner selbst auf Zinsen zu nehmen, vielmehr sollen sie der Vorschrift des 13 §. hi der Vormünder-Verordnung genaue Folge leisten.

**) Nach dem Circular Resc. vom 31sten Aug. 1773. sollen weder Vormünder noch Administratoren milder Stiftungen von den ihnen anbetrauten Geldern, welche Sicherheit den Pupillen oder dem pio corpori auch angeboten werden möchte, selbst anleihen können. S. Schlesw. Hollstein. Anzeigen v. J. 1773. S. 622. 1qq

***) Einen Schilling vom Mark sind die gewöhnlichen und gesetzlichen Zinsen in der Landschaft. Sie betragen 6¼ Procent, und diese ist annoch ein jeder der die Entrichtung seiner Abgaben überjährig werden läßt, der Landschaft zu entrichten schuldig. Bey Verzugszinsen, nimmt jedoch das Obergericht hierauf nicht Rücksicht, sondern spricht alsdann nur auf 4 Procent Zinsen.

auch der Vormund seinem Mündling in rechtlicher Vertretung worinn versehen, also daß er die Beweisung seiner geführten Klage oder auch seine Exceptiones gegen seines Mündlings Ankläger zu rechter Zeit im Gerichte nicht fürgebracht, oder so ihm noth gewesen, von der gesprochenen Urthel zu appelliren, solche Appellation unterlassen, und sich nach geendigter Vormundschaft befinden würde, daß der Mündling durch solche Versäumniß und Nachläßigkeit merklich verkürzet, soll dem Mündling frey stehen, seinen Vormund nach erlangter Mündigkeit deßfalls entweder Rechtlich zu besprechrn, oder auch Restitutionem in integrum *) und Aufhebung, Rescission und Vernichtigung der gesprochenen Urthel von dem Staller zu bitten, damit er sich seines erlittenen Schadens wiederum zu erholen. Und wird solche Restitution oder Einsetzung in dem vorigen Stande, nach erlangter Mündigkeit, in nächstfolgenden vier Jahren vom Staller bewilliget. **)

§. 4. Jedoch gewinnen solche vier Jahre allererst ihren Anfang von der Zeit an zu rechnen, wenn die Verletzung oder Verkürzung demjenigen, so die Mündigkeit erlanget, kundbar und wissentlich worden, welches er bey seinem Eyde erhalten soll, daß ihm von solcher Verletzung vorhin nichts bewust. ***)

§. 5. So auch Vormünder ohne Noth Sachen der Unmündigen stehende Erbe und liegende Gründe verkauft hätten, so mag der Unmündige, wenn er zu seinen Jahren kömmt, oder auch der eine Vormund, der an statt des Abgesetzten wiederum durch das Recht verordnet ist, solche Gründe oder Erbe mit Recht und vorhergehenden Befehl des Stallers antasten und zu sich nehmen.

§. 6. Und mag der Käufer die Vormünder, die es ihm verkauft haben, wiederum suchen, und von denselbigen sein ausgegeben Kaufgeld mahnen und nehmen.

Art.

---

*) Alle Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, sie mögen aus einem Rechtsgrunde verlangt oder als Gnadensache erbeten werden, müßen sonst in diesem Herzogthum unmittelbar bey der Königl. deutschen Canzeley nachgesucht werden, und ist kein Gericht befugt sie ihnen zu ertheilen.

**) Vergl. L. R. Part. 3. Art. 50.

***) Zufolge der vorstehenden Stelle des Landrechts wird jedoch der Vorwand der Unwissenheit nach Verlauf von 8 Jahren nach erlangter Mündigkeit für verjährt geachtet.

Art. VI. *)

Von Endschaft der Vormundschaft, und der Vormünder Rechenschaft.

§. 1.

Wenn der Unmündige achtzehen Jahre **) alt geworden ist, so wird er für mündig geachtet, und ist dadurch die Vormundschaft tod und erloschen, darum mag alsdenn der Unmündige seinen gewesenen Vormund um die nachstehende Rechenschaft und Einantwortung seiner Güter fordern, solche Rechenschaft soll der gewesene Vormund unsträflich zu thun schuldig seyn, wenn solche Rechenschaft nicht gnugsam wäre, hat ihn der Mündige mit Recht darum zu besprechen, denn es sind dem Mündling alle seines Vormünders Güter stillschweigend verpfändet, ***) der Gestalt, daß dem Mündling für allen Gläubigern, welche nicht ausdrückliche ältere specificirte oder General-Verpfändungen in des Vormundes Güter haben, der Vortritt gebühre, und also denjenigen, so allein bloße Handschriften fürzubringen, vorgezogen werden.

§. 2. So auch einer unter achtzehen Jahren sich in den Ehestaud begeben wollte, und deßwegen durch das Recht sich mündig zu erkennen, und die Verwaltung seiner Güter ihm zu erlauben bitten würde, die denn also, ob sie gleich achtzehen Jahre nicht alt seyn, mündig erkannt, und ihre Güter anzutasten, und selbst zu verwalten, Erlaubniß vom Rechten erlangt, denen sollen die Vormünder die nachstehende Rechenschaft zu thun, und so dieselbe sträflich befunden, zu Rechte ihnen darum zu antworten verpflichtet seyn, also auch alle und jede Güter, bewegliche und unbewegliche ihnen einantworten und folgen lassen, doch

*) Vergl. §. 12 bis 26. der Vormünder-Verordnung vom 19ten März 1742.

**) Nach vorangeführter Verordnung vom 27sten April 1767. muß einer 21 Jahr zurückgelegt haben, um für Volljährig oder Mündig betrachtet zu werden. Weshalb dann aller Orten in diesem Titel wo 18 Jahre vorkommen, nach neueren Rechte 21 Jahre zu verstehen sind.

***) L. 20. C. de administr. tut. L. un §. 1. de rei uxor. act. Nov. 118. cap. 5. inf. Nach dem §. 12 und 19. der Vormünder-Verordnung vom 19ten Mart. 1742. sollen alle Vormundschaften ohne Unterschied auf der Vormünder Namen im Schuld und Pfand-Protocoll notirt werden. Hiernach steht den Unmündigen nicht bloß eine stillschweigende oder gesetzliche Hypothek zu, sondern sie werden im Concurse inter Hypothecarios protocollatos secundum datum protocollationis collociret. Hiervon ist inzwischen durch die nähere Bestimmung der Vormünder-Verordnung vom 8ten Octob. 1776 die Ausnahme gemacht, daß wenn Tutores gar nichts von dem Vermögen ihrer Pflegbefohlenen in Händen bekommen, die Protocollation unterbleiben möge.

haben die Vormünder zu Rechnung zu bringen, was an den Gütern nützlich und nothwendig verunkostet.

§. 3. Was auch zu Unterhaltung des Unmündigen bis auf dieselbige Zeit aufgelaufen, und was sie sonst dem Unmündigen zum Besten in seinen Werbungen oder Sachen verzehret, solches alles soll der gewesene Unmündige auf sich nehmen und tragen; Sonst alldieweil die Vormundschaft noch ungeendiget ist, sollen die Vormünder der Unmündigen nächsten Blutsfreunde alle Jahr von den Gütern unsträfliche Rechenschaft thun, und was an Auskunft derselben erobert, an gewisse Oerter mit Rath derselben Blutsfreunde auf Rente belegen.

§. 4. So aber die Unmündigen keine Blutsfreunde hätten, soll der Stallers und Rath etliche gute Leute dazu verordnen, welche die Rechenschaft hören, und wie das Geld zu belegen sey, einrathen helfen.

§. 5. Würde sich aber ein Vormund jährliche Rechenschaft zu thun weigern, der soll durch Zwang des Rechts dazu angehalten werden. *)

§. 6. Wenn denn solches geschehen, soll der Mündige verpflichtet seyn, seinen Vormündern, so derselbigen ein oder mehr wären, zu billiger Dankbarkeit seiner gehabten Mühe zu verehren: Als bescheidentlich, so unfreye Güter vorhanden, soll auf Erkenntniß Stallers und Raths, die Vormünder von dem Mündling belohnet werden, von der freyen Güter Einkunft aber, die ein Vormund verwaltet, sollen jährlich von dem Mark ein Schilling **) gegönnet und gegeben, und in der jährlichen Rechnung ihm dem Vormund gut gethan und bezahlet werden.

§. 7. Ob es sich auch zutrüge, daß der Unmündige verstürbe, ehe und zuvor er seine mündige Jahre erlangte, oder durch das Recht mündig erkannt würde; So sollen die Vormünder denen nächsten Blutsfreunden, welchen die Güter zu Erbtheil angefallen, verpflichtet seyn, unsträfliche Rechenschaft zu thun, und ihnen die Güter zu überantworten.

§. 8.

---

*) Dieser Sphus ist durch die Vormünder-Verordnung noch dahin näher bestimmet worden, daß die Vormünder sich bey 10 Rthlr. Strafe wenigstens binnen Monatsfrist, nach abgelaufenem Jahre, von dem Tage der übernommenen Tutel anzurechnen, zur Ablegung der Rechnung fertig halten, oder ihre Ursachen warum solches noch nicht geschehen könne, der Obrigkeit des Orts anzeigen sollen.

**) Nach dem §. 22 der vielangezogenen Vormünder-Verordnung vom 19ten Mart. 1742. soll der Vormund für seine Mühe den 3ten Theil von den überschießenden freyen Revenüen seines Pupillen Güter jährlich genießen, doch daß es die Summe von 600 Rthlr. nicht übersteige.

§. 8. Ob nun dieselbige an der Rechnung kein Begnügen hätten, mögen sie die Vormünder, wie obgemeldt, darum zu Recht ansprechen und verfolgen.

§. 9. So auch die Vormünder die Güter ohn Inventario, (das ist ein gewiß klares Register, da alle Güter Aus- und Einschulden des Unmündigen einbeschrieben sind,) und ohne vorhergehende Wardierung an sich genommen, können sie dieselbigen von ihnen mit ihrem Eyd ausmahnen.

§. 10. Welche Verordnung auch statt haben soll bey denjenigen, die Jungfrauen, Wittwen, Sinnloser Leuten, und Verbringer ihrer Güter, Vormundschaft auf sich genommen, und ihre Güter unter den Händen gehabt. *)

Art. VII.

Von ehelicher Vormundschaft. **)

§. 1.

Der Mann ist seiner ehelichen Frauen Vormund, ohne des Willen und Vollbort sie weder kaufen, verkaufen noch sonst contrahiren kan, auch mag sie sel-

*) Nach der Reformat. Statuti vom 3ten Novemb. 1595. muß am Ende des vorstehenden 6ten Artikels hinzugefügt werden: Weilen nach dem alten Landrechte und Lohebuche die Aeltern, wann ihrer einer verstorben das überbleibende Theil mit den Kindern theilen müssen, und nicht mehr als eines Sohns Theil bekommen, welches aber in diesem neuen Landrechte geändert, derogestallt, daß die im Leben bleibende Eltern, das halbe Guth behalten sollen, wodurch der Kinder Theil geringer wird, als im vorigen Landrechte und Lohebuch geordnet, dahero sich denn auch gebühret, daß solcher halbe Theil den Kindern zum besten komme, und sie deren nichtes bekürzet werden mögen, so soll zu End desselben hinzugesetzet werden, wie Wir auch hinführo solches also zu halten, hiemit disponiren und ordnen: Stirbt die Mutter, so soll alsdenn der Vater mit seinen Kindern theilen, und zu der Kinder Antheil Güther Vormünder seyn, die Kinder davon nothdürftiglich zu unterhalten, und jährliches davon den nächsten Freunden beständige Rechenschaft thun, was denn also über der Kinder nothdürftige Unterhaltung übrig seyn wird, soll er den Kindern zum Besten auf Rente zu legende schuldig seyn. Gleichfalls soll es auch gehalten werden mit andern Erbfällen, die nach Vater und Mutter Tode, von Groß-Vater und Großmutter oder sonsten von andern Erblichen Fällen, den Kindern anerben werden.

Es sollen auch die nächsten Blutsfreunde fleißige Aufsicht haben, daß der Kinder Vater, von solcher der Kinder Güter nichts verbringe, ebenergestallt soll es auch gehalten werden, wenn der Vater stirbet, daß alsdenn die Mutter die Verwaltung der unmündigen Kinder Güter haben soll, jedoch sollen ihr alsobald nach des Vaters Tode, von dem Staller und Rathe Vormünder verordnet werden, und sollen auch sonsten Vater und Mutter nach Ordnung und Disposition des Landrechtens die Vormundschaft belangende sich richten.

**) Dieser ganze Artik. stimmt wörtlich mit dem Dithmarscher Landrecht Art. 25. überein auch ist er mit dem Nordstrander L. R. P. 2. Art. 11. völlig gleichlautend.

ber nicht zu Recht stehen, sondern es muß solches geschehen durch ihren ehelichen Vormund oder seinen Vollmächtigen.

§. 2. Doch hat der Mann nicht Macht von der Frauen stehenden Erben und liegenden Gründen, ohne der Frauen Willen und Vollbort etwas zu verkaufen, oder in andere Wege zu veräussern. Es sollen auch solcher Kauf und Ueberlassung der unbeweglichen Güter zu Ding und Recht geschehen, und durch das Recht bestätigt werden, sonst ist dasselbe von Unwürden. *)

Art. VIII.

Von Testamenten, **) und was Gestallt die Testamente sollen gemacht werden.

§. 1.

Es ist natürlicher Billigkeit gemäß, daß ein jeglicher seinen letzten Willen erklären und desselben einen beständigen Schein nachlassen möge.

§. 2. Darum setzen und verordnen wir, daß einem jeden frey stehen soll, sein Testament zu machen, und darin seinen letzten Willen zu bezeugen.

§. 3. Welches in der Gestalt geschehen soll, daß derjenige, der das Testament machen will, er sey krank oder gesund, zu sich fordere seinen Kirchherrn mit

---

*) Da dieser §phus 2. so wie die Art. 22 und 23. in diesem 2ten Theil mit dem Articulo 16. dieses 2ten Theils in Widerspruch standen: so ist durch eine eigene Fürstl. Constitution vom 2ten Dec. 1604. diese Anordnung wodurch dem Ehemann die Veräusserung der seiner Ehefrau zustehenden Erbe und liegenden Gründe ohne ihre Einwilligung zu thun, untersagt wird, gänzlich aufgehoben, und eine vollkommene Gemeinschaft aller Güter so Mann und Frau zusammen bringen oder in stehender Ehe erlangen, selbst wenn der eine Theil mehr als der andere hat oder ererbt, eingeführt worden. Doch ist es zugleich verstattet durch zu errichtende Ehepacten, die Communionem bonorum auszuschließen.

**) Unterm 21sten April 1731. hat die Landschaft Eyderstädt eine besondere Königl. Resolution erhalten, wornach unter andern, den Eingesessenen verstattet ist nach ihren Privilegien und Landrecht und besonders der Constit. von 1604 et 1663. sowohl pacta dotalia, Testamenta, Donationes und Dispositiones mit Observirung der vorgeschriebenen Sollennitäten so gültig zu machen, daß darüber weiter keine Confirmation erforderlich sey. Den octroyrten Koegen, welche mit dem Eyderstädtischen Landrecht bevitmet sind, ist dies Recht jedoch ausdrücklich abgesprochen. Siehe die desfalsige Verfügung d. d. Gottorf den 7ten Oct. 1785. in den Schleswig Holsteinischen Anzeigen vom Jahr 1783. Seite 1037. sqq.

mit zweyen oder dreyen Zeugen, so fromme und bescheidene *) Leute sind, die als oben **) geschrieben, innerhalb Gerichts zeugen können.

§. 4. Für denselben soll er sagen und bezeugen seinen letzten Willen, wie er es mit seinen Güthern nach seinem Tode will gehalten haben.

§. 5. Dasselbe soll der Pastor aufschreiben, und wenn er es ihm noch einmal fürgelesen, und er bekennet, daß solches sein letzter Wille sey, soll das Testament durch ihn auch den Kirchherrn und die Zeugen versiegelt werden, und in Mangel seines Siegels, soll ein ander seinet wegen versiegeln.

§. 6. Und soll durch die Zeugen dem Staller und Rath solches Testament zugestellet, und bey dem Staller mit Entrichtung einer Verehrung, als bescheidentlich eines Reinischen oder Ungerischen Güldens, nach Gelegenheit des Testatoris hinterlegt werden.

§. 7. Welches Testament der Staller oder Landschreiber in Verwahrung nehmen, und dem Landschreiber deswegen 8 Schilling gegeben werden sollen, bis daß der, so es gemacht, mit Tode abgehe, und das Testament eröfnet werde, welches dann auf Anregen der Erben des nächsten Rechtstages darnach in offenem Gerichte geschehen soll.

§. 8. Und soll dem Kirchherrn bey seinem Eyde hiemit verboten seyn, von solchem Testament keinem Menschen, wer der auch sey, Abschrift oder Copiam mitzutheilen. ***)

Art. VIIII.

Was einer in seinem Testament vergeben möge.

§. 1.

Von Erbgüthern ****) mag man niemand in seinem Testament etwas vergeben, er habe Kinder oder nicht.

*) Statt des hier vorkommenden Wortes bescheidene hat das Dithmarsische Landrecht Art. 26. § 1. Besetene d. i. ansäßige Leute. Diese Abweichung ist inzwischen wie Giesebert in periculo statutor. ad Art. 26. Num. 189 bemerkt, schon in der Ausgabe des Eyderst. Landrechts vom Jahr 1572. anzutreffen und das Husumsche Stadtrecht vom J 1608. P. 2. Tit 8. erfordert glaubwürdige Zeugen. Das Nordstrandter Landrecht P. 2. Art 22. verlangt fromme und unberüchtigte Zeugen. Das Friederichstädter Stadtrecht. welches P. 2. Sect 3. Tit. 1. §. 2. zur Vollziehung eines Testaments 2 Rathspersonen nebst dem Secretair vorschreibt gestattet doch §. 3. daß wenn die Rathspersonen nicht zu haben sind, es in Gegenwart zweyer Erbgesessenen untadelhaften Bürger geschehen könne.

**) Nemlich P. 1. Art. 10.

***) Eine ähnliche Vorschrift ist auch in dem Circulär-Rescript, d. d. Gottorf den 10ten Julii 1744. enthalten.

****) Der Begrif von Erbgürher, so wie er in dem Eyderstädtschen Part. 2. Art. 15. und Nord-

§. 2. Was aber sein wohlgewonnen Guth ist, mag er geben nach seinem Gefallen und Gutdünken zu Gottes Ehre, und zu milden Sachen, als zu Unterhaltung der Kirchendiener und armen Schüler, zu Aussteurung armer Mägden, zu Spitalen, zu Siechen-Häusern, zu Kirchengebäuden, zu Wegen und Stegen.

§. 3. Item, er mag geben seiner Hausfrauen und Freunden auch seinen Dienstbothen, von wegen ihrer getreuen Dienste.

§. 4. Imgleichen mag solches die Frau auch thun, doch solches mit der Bescheidenheit, so er Kinder hätte, daß er ihnen ihr Kindertheil lasse, solcher Gestalt, so die Eltern ihre Güther, daß keine bewegliche Güther sind, vergeben, oder sonsten im Testament andern vermachen und zueignen wolten, so sind sie schuldig, daß sie ihren Kindern ihren zugehörigen Kindertheil frey lassen, denn es sind die Eltern solch Kindertheil ihren Kindern zu entwenden nicht mächtig. *)

§. 5. Mit dem Kindertheil aber hat es die beschiedene Maasse, so einer stürbe, der nicht über vier Kinder, es wären Söhne oder Töchter, nachliesse, (es sey denn ein Kind, zwey, drey oder vier,) so ist der Kindertheil der dritte Theil aller seiner Güther, daß nicht unbewegliche Erbgüther sind. **)

§. 6. Hat aber einer über vier Kinder, so viel der auch seyn mögen, so ist das Kindertheil die Hälfte aller seiner Güther, die nicht stehende und liegende Erbe sind. So nun hierüber der Vater und Mutter ihre Güther vergeben, und in andere Hände bringen wolten, daß die Kinder ihr gebührlich Kindertheil, als vorgeschrieben ist, nicht bekommen könten, das haben die Kinder mit dem Rechten zu widerfechten, und ihnen soll ihr Kindertheil vollgemacht, und ohne Abbruch gelassen werden.

§. 7.

Nordstrandschen Landrecht und in dem Husumschen und Friederichstädtschen Stadtrecht vorkommt, ist durch eine Erklärung und Einschränkung d. d. Gottorf den 22sten Jun. 1792. dahin festgesetzt: Das Erbguth es möge durch Erbschaften oder Heyrathen jemanden angefallen seyn, sich nur auf unbewegliche Güther, also nicht auf Erbrenten vielweniger auf einiges bewegliches Guth erstrecken solle. S. die Schl. Holst. Anz. v. J. 1792. S. 888. Sehr merklich weicht hiervon die Verfassung auf Fehmern ab, woselbst durch eine gedruckte Verfügung d. d. Gottorf den 1sten Sept. 1775. festgesetzt ist: daß nach der dortigen Landesverfassung auch geerbte bewegliche Güther und Capitalien zu den Erbgüthern gehören, man also diese eben so wenig als die unbeweglichen Erbgüter an Fremde zur Familie nicht gehörige Personen vermachen, oder mortis causa verschenken könne.

*) Vergl. L. R. Part. 2. Art. 21.

**) Die Erbgüther werden nemlich bey der Berechnung des Pflichttheils nicht mit in Anschlag gebracht. Vergl. Giesebert in peric. Statut. Art. 32. N. 66. et §. 2. Art. 15 sq.

§. 7. Hätte er aber keine Kinder, so mag der Mann oder die Frau mit ihrem wohlgewonnen Guth thun und vermachen dasselbige in ihren Testamenten, wem sie es gönnen, (ausgenommen unehrlichen Personen.)

Art. X.

Was für Personen kein Testament machen mögen.

§. 1.

Unabgetheilte Kinder, imgleichen die unter achtzehen Jahren und unmündig sind, es wäre denn, daß sie das Recht mündig erkannt, item unsinnige, stumme und taube Leute, die mögen kein Testament machen, welches doch dergestalt zu verstehen, von denen, die ganz stumm und taub seyn, und nicht von denjenigen, denen die Sprache etwas schwer fällt, oder harthörig sind.

§. 2. So auch ein Absinniger zu der Zeit, wenn er bey seiner guten Vernunft ist, sein Testament gemacht hat, das bleibt stets und feste, und wird durch folgende Unsinnigkeit nicht gekränket.

§. 3. Der blind ist, mag sein Testament machen, dergestalt, daß er als vorgeschrieben vor seinem Kirchherrn und zweyen oder dreyen glaubwürdigen Zeugen seinen letzten Willen bekenne, welches versiegelt und bey dem Gerichte hintergelegt werden soll, wie vor angezeiget.

Art. XI.

Aus was Ursachen die Testamente gebrochen und von Unwürden gemacht werden.

§. 1.

Einem jeden stehet frey, seinen letzten Willen und Testament vor seinem tödtlichen Abgang zu verändern, darum so einer bey seinem Leben sein Testament von dem Gerichte fordern, und sich ausdrücklich erklären würde, daß er seinen Willen verwandelt, so ist solches Testament hernach von keinen Würden.

§. 2. Imgleichen, ob er ein ander Testament machete, und dasselbige bey dem Staller hinterlegen liesse, so ist das erste Testament durch das letzte cassiret.

§. 3. Auch so einer ein Testament gemacht hätte, und darnach eine solche Mißhandlung beginge, darum seine Güter an uns (als die Obrigkeit) verfallen, so mag das Testament auch keine Macht haben.

Art. XII.

Von Erbschichtung, und wie in niedersteigender Linie das Erbe ausgetheilet und genommen werden soll.

§. 1.

Nach Absterbung Vaters und Mutters nehmen ihre Eheliche Kinder derselbigen Erbe und Güther, bewegliche und unbewegliche, als derselbigen von Natur zugehörige Erbgüther.

§. 2. Derowegen so eitel und lauter Söhne vorhanden wären, die nehmen gleichen Theil an väterlich- und mütterlichem Erbe, ebenmäßiger Gestallt es auch zu halten, wenn keine Söhne, sondern eitel Töchter vorhanden, nehmen sie gleichen Theil.

§. 3. Wenn aber Söhne und Töchter zugleich am Leben, so nimmet von dem Erbe der Sohn zwey Theil, und die Tochter nur ein Theil, welche Verordnung der ungleichen Erbschaft zwischen Söhne und Töchter, sich allein in der niedersteigenden, und nicht in der Seit-Linie erstrecket.

§. 4. So aber ein oder mehr von den Söhnen oder Töchtern vor der Zeit des Erbfalls verstorben, welche in gleicher oder ungleicher Anzahl Kinder verlassen hätten, so treten des verstorbenen Söhne und Töchter, in ihrer Eltern Stätte, und nehmen neben ihrem Vater und Mutter, Bruder und Schwester so viel von dem Erbe, als ihr Vater oder Mutter, so sie den Fall erlebet hätten, erben können.

§. 5. So aber der Verstorbene, so das Erbe nachgelassen, keine Söhne oder Töchter, sondern von dem einen Sohn oder Tochter, Kindes-Kinder, und von dem andern Sohn oder andern Tochter auch Kindes-Kinder nachgelassen: Ungeacht dieselben in ungleicher Zahl befunden, so erben die Unter-Kindes-Kinder ihren Gros-Vater anstatt ihrer Eltern in die Stämme, und nicht in die Häupter, und nehmen also die Kindes-Kinder auch in diesem Fall, von des Gros-Vaters oder Gros-Mutters Erbe nicht mehr denn ihr Vater oder Mutter, so sie den Fall erlebet hätten, nehmen sollten, jedoch daß allezeit in niedersteigender Linie wohl in acht genommen werde, daß den Söhnen zwey Theil, und den Töchtern ein Theil zugelegt werde: Wie es denn in diesem letzten Fall mit Kindes-Kindern auch zu halten.

Art. XIII.

Wie das Erbe in aufsteigender Linie zu nehmen.

§. 1.

Im Fall der Verstorbene keine Söhne, Töchter, Kindes-Kind oder Unter-Kindes-Kind, und also in niedersteigender Linie keine Erben nachliesse, so sind zu dem Erbe die nächsten, Vater und Mutter, oder so derselben einer am Leben, Vater oder Mutter allein.

§. 2. Wären Vater und Mutter tod, und lebten noch der Gros-Vater und Gros-Mutter, so sind dieselbigen sämtlich oder einer allein zu dem Erbe die nächsten, jedoch mit dem Unterscheid so der Verstorbene, Brüder oder Schwestern, oder derselbigen eheliche Kinder, Söhne oder Töchter, von voller Geburt nach sich verlassen, dieselbigen treten an ihres Vaters oder Mutters Stätte, und nehmen ohn allem Unterscheid ihres verstorbenen Bruders oder Schwester, oder Vater-Bruders und Vaters-Schwester, von voller Geburt, Erbe und Verlassenschaft, mit Vater, Mutter oder Gros-Vater und Gros-Mutter, sämtlich oder derselbigen einem zum gleichen Theil nach Hauptzahl, und werden also in diesem Fall Brüder oder Schwestern von halber Geburt von solchem Erbe ihres halben Bruders gänzlich ausgeschlossen *)

§. 3. Wie denn auch solche Halb-Brüder und Halb-Schwestern, obgleich kein Voll-Bruder oder Voll-Schwester oder deren Kinder vorhanden, zu dem Erbe und Verlassenschaft ihres Halb-Bruders oder Schwester, nicht zugelassen werden können. Alldieweil Vater und Mutter, oder auch Gros-Vater und Gros-Mutter sämtlich, oder deren beyden einer im Leben.

§. 4. Sintemal Vater, Mutter, Gros-Vater und Gros-Mutter, des Sohns oder Tochter Erbe allein nehmen, wenn kein vollbürtiger Bruder oder Schwester, oder deren Kinder verhanden.

§. 5. So aber Vater und Mutter, imgleichen Gros-Vater und Gros-Mutter sämtlich am Leben wären, so sind Vater und Mutter zu ihrer Kinder Erbe näher, und mit mehrem Fug berechtigt, denn Grosvater und Grosmutter.

§. 6. Werden derowegen Groß-Väter oder Groß-Mütter von ihrer Enkeln Verlassenschaft, in solchem Fall allerdings ausgeschlossen.

§. 7. Wären aber am Leben des Verstorbenen Vaters-Vater oder Mut-

*) Das Jütische Low-Buch verkennet ganz den Unterschied zwischen der vollen und halben Geburt.

D. nützl. Verbess. v. 1756.

ter, und zugleich seiner Mutter-Vater oder Mutter, dieselbigen nehmen ihres Enkels Verlassenschaft zu gleichem Theil; woferne des Verstorbenen Vater und Mutter allbereits Todes verfallen, welchen, wie zuvor gemeldet, in diesem Fall der Vortritt gebühret, und wird neben ihnen eben sowohl, als in vorigen Fällen, des Verstorbenen vollbürtige Bruder und Schwester, oder deren Kinder, zu der Erbschaft mit zugelassen.

§. 8. Stürbe auch ein Kind, das mit den Eltern im Samenden oder Communion gesessen, so stirbt sein Guth wiederum ins Samende.

Art. XIIII.

Wie das Erbe in der Seitlinie zu nehmen und zu theilen.

§. 1.

Begebe es sich, daß einer verstürbe, der keine Kinder, Kindes-Kinder, und also in niedersteigender Linie keine Erben nach sich liesse, auch keine Personen in aufsteigender Linie, als Vater, Mutter, Groß-Vater, oder Groß-Mutter, und so fortan keine Personen in aufsteigender Linie beym Leben wären, liesse aber nach sich Brüder und Schwestern von voller Geburt, dieselbige nehmen das Erbe, so viel derselbigen seyn, zu gleichem Theil, und wird in diesem Fall kein Unterscheid unter den vollbürtigen Brüdern oder Schwestern gehalten, denn in diesem Fall sind die Schwestern, zu gleichem Theil, mit dem Bruder berechtiget.

§. 2. Wenn aber der Verstorbene, Brüder und Schwestern zugleich von voller und halber Geburt nach sich verliesse, nimmt in solchem Fall der Bruder und Schwester von voller Geburt ein jeder zwey Theil, und der Bruder und Schwester von halber Geburt, ein jeglicher nur ein Theil. *)

§. 3. Wären auch neben den vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern und Schwestern, vollbürtige und halbbürtige Brüder- oder Schwester-Kinder ver-

han-

*) Es ist dies eine ganz eigene, sowohl vom Römischen als Sächsischen Recht, so wie vom Lowbuch gänzlich abweichende Disposition. Sie scheint inzwischen den Marschgegenden gemein zu seyn, wenigstens kommt damit das Nordstrandter Landrecht P. 2. Art. 39. und das Friederichstädter Stadtrecht P. 2. Sect. 3. Tit. 1. Art. 38. überein. Eben so ist auch durch eine Urthel vom 24sten April 1568. ein in den Holsteinischen Marschen dies bestätiget. S. Corpus Const. Reg. Holsat. Tom. 2. Pag. 82. Das Dithmarsche Landrecht weiß aber nichts hiervon, denn nach dessen Art. 30. §. 14 bis 19. et 22. schliessen die vollbürtigen Geschwister, die Halbgeschwister gänzlich aus.

handen, dieselbe treten in ihrer Eltern Stätte, *) und nehmen des vollbürtigen Bruders- und Schwester-Kinder, gleich ihren Eltern, ein jeder zwey Theil, und des halbbürtigen Bruders- und Schwester-Kinder, gleich ihr Vater und Mutter genommen hätten, ein Theil, und erben also vollbürtige und halbbürtige Brüder- und Schwester-Kinder, ihrer seyn viel oder wenig, an statt ihrer Eltern in solchem Fall, in die Stämme, und nicht in die Häupter.

§. 4. So auch kein Bruder oder Schwester beym Leben, sondern zweyer, dreyer oder mehr Schwester- und Brüder-Kinder in ungleicher Anzahl, also, daß der eine Bruder oder Schwester ein Kind, der ander drey oder mehr nachgelassen, dieweil sie alle gleich nahe sind, wird das Erbe nach Hauptzahl getheilet, und nehmen allzusammen gleichen Theil davon, Jedoch ist allezeit auch in diesem Fall Unterscheid zu halten, zwischen des vollbürtigen Bruder- oder Schwester- und des halbbürtigen Bruder- oder Schwester-Kinder, wo die zugleich vorhanden, damit des vollbürtigen Bruders- oder Schwester-Kindern, einem jeden zwey Theil, und des halbbürtigen verstorbenen Bruders- oder Schwester Kindern, ein Theil zugelegt werden. Und soll hinfort zwischen solchen Personen, ob sie von Schwestern oder Brüdern geboren, kein Unterscheid gemachet werden.

§. 5. Und alldieweil diese fürgeschriebene Personen in niedersteigender Linie, oder aufsteigender Linie, ein oder mehr vorhanden, oder daß Brüder Schwestern, von voller und halber Geburt, und derselbigen Kinder sämtlich, oder auch halbbürtige Brüder oder Schwestern, oder deren Kinder allein, noch übrig und beym Leben seyn, sollen die andere Vettern oder Oheime des Verstorbenen Erbschaft sich nicht haben anzumassen.

§. 6. Wenn aber in niedersteigender und aufsteigender Linie keine Personen beym Leben, auch keine Brüder, von voller oder halber Geburt, noch derselbigen Söhne oder Töchter mehr vorhanden sind, so fället das Erbe an die Blutsfreunde, die im nächsten Glied oder Sipschaft sind, und welcher der nächste ist, der schliesset aus denjenigen, welcher an der Zahl der Glieder förder stehet, und soll hinfort kein Unterscheid der Schwerdseyten oder Spillseyten, imgleichen von Brüdern oder Schwestern, von voller und halber Geburt, wie denn auch von allen denjenigen, so von der Seitlinie aufwärts oder niederwärts herrühren, gemacht werden. §. 7.

*) Das jus repræsentationis ist zwar nicht im Lowbuch begründet, allein durch die Verordnung vom 1sten Dec. 1649. S. revid. Landger. Ordn. P. 4. Tit. 30. im ganzen Herzogthum eingeführt.

§. 7. Denn ob wohl das jus repræsentationis, das ist, daß das Kind in seines Vaters oder Mutter Stätte tritt, in niedersteigender Linie, so weit sich erstrecket, daß es unendlich, und sich auf alle Personen, so niederwärts gefunden, erweitert: So wird doch solches jus repræsentationis in der Seitlinie restringiret, daß es nicht weiter, denn auf Bruder- und Schwester-Kinder sich extendiret. Derowegen kan ausserhalb obberührtem Fall das Kind in des Vaters Stätte nicht treten, sondern es wird allein das nächste Glied angesehen.

§. 8. Damit denn einer gewisse Nachricht haben möge, in was Glied ein jeder sey, haben wir zu dem Behuf ein Stammbaum zu Ende dieser unser Ordnung drucken lassen, daraus dasselbige zu vernehmen, nach dem sich auch Staller und Räthe im Rechtsprechen verhalten sollen.

Art. XV.

Was Erb-Guth sey,*) und wie ein Mann Erb-Guth vergeben mag.

§. 1.

Häuser, Höfe, stehende Erbe, und liegende Gründe, auch Erb-Rente, die einem Erbtheils halben, es sey von seinen Eltern, Kindern oder Brüdern, Vettern und Oheimen, was Namen die Sipschaft haben mag, auch was er mit seiner Frauen befreyet, item, alle Busse, es sey von Todschlag, Wunden, Lähmniß, braun oder blau, wie solche Busse nachfolgends in specie gesetzet, das wird Erb-Guth genennet.

§. 2. Was aber einer aus den Früchten und Nutzungen der Erb-Güter an sich erobert, und damit sein Guth vermehret, oder mit Kauffenschaft, Diensten, seiner Hände Arbeit, und andere Handthierung erwirbet, das ist wohlgewonnen Guth, es sey beweglich oder unbeweglich.

§. 3. Das Erbguth kan niemand ohne Volbort und Erlaubniß des nächsten Erben vergeben, **) also mag der Vater oder die Mutter ihren Kindern nichts aus den Händen bringen, was Erbgut ist, von dem wohlgewonnen Guth aber, kann ein jeder vergeben, was er will, sofern er seinen Kindern, als hievor ***) gesetzet, ihr Kindertheil lässet, doch soll diese Verordnung dem, was oben von Erbtheilung gesetzet ist, unabbrüchig seyn. Art.

*) Siehe die Note zum 9ten Art. dieses 2ten Theils.
**) Vergl. Art. 17 und 21. des 2ten Theils.
***) Nemlich Art. 9. §. 5 et 6. dieses 2ten Theils.

Art. XVI. *)

Wie Mann und Frau einer den andern erben, it. wie die Eltern und Kinder theilen sollen.

§. 1.

So Mann und Frau zusammen kommen **) in dem Ehestand, werden alle ihre Güther gemein, unangesehen daß beyder Güther, so sie zusammen bringen, ungleich seyn; Darum, ob einer von den Eheleuten mit Tode abginge, und keine Kinder, oder Kindes-Kinder, und also in niedersteigender Linie, keine Erben nachliesse, so behält der, so bey Leben bleibt, den halben Theil aller Güther, es sey Mann oder Weib, und den andern halben Theil nehmen die nächsten Erben. Doch sollen die Schulden, so auf beyder Güther haften, zuerst aus dem beysammenden Guthe bezahlet, und darnach die Güther, als vorgemeldt, getheilet werden.

§. 2. Wären aber Kinder von ihnen gebohren am Leben, und derselben wären an der Zahl ein oder mehr, Söhne oder Töchter; So nimmt der Vater oder Mutter, so am Leben ist, in Erbtheilung den halben Theil der sämtlichen Güther beweglich und unbeweglich, welche sie die Eltern anfangs zusammen gebracht, oder im Ehestand erworben, und wird der andere halbe Theil unter den Kindern und Kindes-Kindern, so einer oder mehr der Kinder beym Leben, deren Eltern verstorben und Kinder nachgelassen, getheilet, also, daß die Kinder, so am Leben, in die Häupter, und die Kindes-Kinder in die Stämme erben, jedoch allezeit mit dem Unterscheid, daß dem Bruder zwey Theil, und der Schwester ein Theil zugelegt, nach Andeutung des vorhergehenden zwölften Articuls, und soll mit der Erbtheilung folgender Gestallt gehalten werden, daß der Vater die Macht behält, seine Kinder, Söhne und Töchter abzutheilen.

§. 3. Bleibt aber die Mutter beym Leben, und würde sich anderweit wiederum befreyen, wird sie von dem Sohn billig abgetheilet.

*) Dieser Artikel hat durch die bey dem Art. 7. erwähnte Verordnung wegen Gemeinschaft der Güther zwischen Mann und Weib vom 2ten Dec. 1604. einige nähere Bestimmungen erhalten. Nach derselben stehet es auch angeführtermassen den Eheleuten frey, die Gemeinschaft der Güther durch Ehepacten auszuschliessen.

**) Nach dem Nordstrandter Landrecht P. 2. Art 24. findet die allgemeine Güthergemeinschaft nur statt, wenn Mann und Frau ein Kind gezeugt haben, welches getauft und darnach einige Zeit gelebt hat.

§. 4. Würde sie sich aber nicht befreyen, so bleibt sie mit dem Sohn in den Güthern besitzen. *)

§. 5. Da aber allein Töchter beym Leben wären, so behält die Mutter die Kühr oder Wahl, gegen ihre Töchter, die Töchter abzutheilen, sie befreyen sich denn oder nicht.

§. 6. Welches alles gleichermassen von Kindes-Kindern, so deren Vater oder Mutter vor dem Todesfall ihrer Eltern verstorben, auch zu verstehen.

§. 7. Wären aber weder Söhne noch Töchter beym Leben, so hat das lebendige Theil von den beyden Eheleuten, die Kühr, bey den Güthern zu bleiben, und den nächsten Erben ihre Gebührniß, als bescheidentlich den halben Theil heraus zugeben, jedoch soll jederzeit in der Theilung das Land, nach der Wardierung als es ist, und uns jährlich Landgeld davon gegeben, angeschlagen werden.

§. 8. So auch die Eltern, beyde Vater und Mutter, mit Tode wären abgegangen, und Söhne und Töchter nachgelassen, so behalten die Söhne die Kühr bey den Güthern zu bleiben, für allen Töchtern, und hat der älteste Sohn die Güther zu taxiren und anzuschlagen, und die Kühr bleibt allezeit bey dem jüngsten Sohn.

§. 9. Gleichermassen es auch zu halten, wenn eitel Töchter, und keine Söhne vorhanden, daß die älteste Tochter die Güther zu taxiren und die jüngste Tochter die Wahl habe.

Art. XVII.

Von Erbtheil der unächten Kinder.

§. 1.

So jemand stürbe, der keine eheliche Hausfrau, Kinder, oder Kindes-Kinder nachliesse, er hätte aber unächte Kinder von einer Beyschläferin gezeuget, **) es kundbar ist, daß er nur allein dasselbige Weib in seiner Behausung bey sich gehabt und sich zu derselbigen allein gehalten, die Kinder auch, so sie von ihm bekom-

*) Nach dem §. 4. der Vormünder-Verordnung ist jedoch die Mutter verbunden, die Gemeinschaft der Güther aufzuheben, sobald die mündig gewordenen Kinder ihr väterliches Erbe fodern.

**) Nach der Verordnung d. d. Friedensburg den 15ten Juli 1778. s. Callisens Promtuarium 2ter Theil P. 106, erhalten die im Concubinate erzeugten Kinder, per subsequens matrimonium die Rechte der Ehelich gebornen Kinder. Doch ist dies nur von dem Bauernstande zu verstehen.

kommen, für die seinen auferzogen, so erben dieselbigen Kinder, so viel ihrer seyn, mit ihrer Mutter den sechsten Theil seiner Güther, an Erbe und wohlgewonnen Güthern.

§. 2. Im Fall aber des wohlgewonnen Guths so viel wäre, daß der sechste Theil nach Wardierung aller Güther damit könne werden abgelegt, so sollen die Erbgüther für sich bleiben, und also was über den sechsten Theil mehr verhanden, an des verstorbenen nächsten Blutsfreunde fallen.

§. 3. So aber jemand verstürbe, der ächte Kinder hätte, oder ein ächtes Weib nachliesse, so haben die unächten Kinder und ihre Mutter an den Güthern kein Erbtheil.

§. 4. Es mag aber der Vater den unächten Kindern von seinem wohlgewonnen Guth so viel geben als er will, bis zur Hälfte der Güther, aber von den Erbgüthern ist er nicht mächtig, etwas zu vergeben, es wäre denn solches von den nächsten Blutsfreunden bewilliget: Jedoch, daß die ehelichen Kinder an ihrem Kindertheil daran nicht verkürzet.

§. 5. Würde auch der Vater seinen natürlichen, und also unächten Kindern, von den gewonnen Güthern nichts geben oder vermachen, sollen sie dennoch von den nächsten Erben mit nothdürftiger Speise und Trank auch Kleidung nach Gelegenheit ihres natürlichen Vaters Vermögens versorget und unterhalten werden, und stehet solche Verordnung des Unterhalts (woferne sich die Erben deßfalls verweigern würden,) bey dem Staller und Rath.

Art. XVIII. *)

Von Jungfrauen, die sich selber verloben.

§. 1.

So eine Jungfrau ohne Rath und Bewilligung ihrer Eltern, oder nächsten Blutsfreunde sich mit jemand in dem Ehestand verloben würde, solches Gelübde soll unkräftig und unbündig seyn, und sollen beyde Theil, ein jeder dreyßig Mark, damit in die Armenkasten der Carspel Kirchen, darunter solche Verlöbniß geschehen, verbrochen haben.

§. 2. Da es sich aber begebe, daß einer Jungfrauen Eltern oder nächste Blutsfreunde mit Unbilligkeit sich widersetzen, in die Freye einer Jungfrauen, dazu sie

*) Ueber diesen Art. S. die Constitution vom 20sten Sept. 1632. in der rev. L. G. O. P. IV. Tit. 22. imgleichen die Verordnung vom 22sten Dec. 1786. in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen v. J. 1787. Pag. 73. sqq.

geneigt, zu bewilligen: soll die Jungfrau oder der, so nach ihr freyet, solches dem Staller und Probsten zu erkennen geben, die sollen von beyden Theilen sich der Gelegenheit erkundigen, und nach Befindung, was billig darinnen scheiden, denn es sich nicht gebühret, so die Eltern und nächsten Blutsfreunde keine billige Einsage hätten, daß durch ihre Eigensinnigkeit die Jungfrau von dem Ehestande abgehalten und verhindert werde.

§. 3. Eine Wittwe aber, die sich wiederum in den Ehestand begeben wolte, mag solches für sich wohl thun, obschon ihre Blutsfreunde dasselbige nicht bewilligen wollten, jedoch mit dem Beding, woferne sie sich nicht mit losen, leichtfertigen, und eines bösen Gerüchtes Leuten einlassen würde, hat sie aber noch Vater und Mutter, so mag sie ohne derselben Rath und Bewilligung sich selbst nicht verloben. *)

§. 4. Würde aber auf ein heimliches Gelübde leibliche Vermischung erfolgen, daß propter scandalum das Gelübde feste seyn und bleiben müste, sollen die dreyßig Mark in des Carspels Armenkasten eingebracht, und uns zur Strafe auch dreyßig Mark erlegt und bezahlet werden. **)

Art. XIX.

Von Einbringung zur Erbschaft, und was man einzubringen schuldig ist.

§. 1.

So jemand sein Kind mit beschiedenem Gute ausgäbe, die andern Kinder aber blieben bey dem Vater und Mutter sämtlich besitzen, stürben denn die Eltern, und die ausgegebene Kinder wollten denn das Erbe nehmen neben den andern Kindern, die zusammen geblieben, so sollen sie zuvor einbringen, womit sie ausgegeben, und darnach mit den andern zu gleicher Theilung gehen.

§. 2. Hätte auch einer zwo oder mehr Töchter, und der einen mehr mitgegeben, als der andern, ob der Vater denn stürbe, und will die Tochter, der mehr mitgegeben ist, sich an der Mitgift begnügen lassen, so mag sie die behalten, will sie aber mit zur Erbschaft, so soll die Schwester, der so viel nicht mitgegeben ist, so viel voraus nehmen, und mögen dann zu gleicher Theilung treten.

§. 3.

---

*) Nach dem §. 5. der angezogenen Verordnung vom 22sten Dec. 1786. sind Kinder bey der zum zweytenmal vorzunehmenden Heyrath, an den Consens der Eltern nicht weiter gebunden.

**) Dieser Sphus ist in dem Dithmarsischen Landrecht nicht anzutreffen, sonst kommt dieser Artik. mit dem Artik. 38. des Dithm. Landrechts wörtlich überein.

§. 3. So auch der Vater seinem Sohn ein Stück Geldes thäte, darmit zu handeln und Nahrung zu suchen, will er, wenn sein Vater gestorben, mit den andern Schwestern und Brüdern erben, so muß er dasselbige zuvor einbringen.

§. 4. Wäre es auch, daß einer ein Sohn hätte, der große Unkosten und Zehrung thäte, die ihm sein Vater aus den Güthern vorstreckete, so er denn nach seines Vaters Tode mit seinen Schwestern und Brüdern erben will, muß er sich dasselbe kürzen lassen, oder nachgeben, daß die andern ein jeder zuvor, so viel er voraus empfangen, auch vor abnehmen, das übrige mögen sie zusammen theilen, nach Landrecht.

§. 5. Was aber ein Vater wendet auf seinem Sohn, den er zur Schul und Lehre hält, das soll dem Sohne nicht gekürzet werden, es sey denn, daß er unnöthige Unkosten gethan, und nichts gelernet, damit er seinen Freunden und andern, auch Kirchen und Schulen, oder sonst dem gemeinen Nutzen dienen könne, das wird ihm billig an seinem Erbtheil abgezogen und gekürzet.

§. 6. Abgetheilte Kinder unter einander dürfen nicht einbringen, sondern theilen die Erbschaft, so nachgelassen, zu gleichem Theil; was auch ein Kind selber durch seinen Fleiß und Arbeit erwirbet, das nicht aus den sämtlichen Güthern gekommen ist, das wird nicht eingebracht.

§. 7. Da auch einer verstirbet, es sey Manns- oder Weibsperson, und die Nachbleibende des Verstorbenen Erben abgetheilet, die Erben aber vermeynen, daß alles dasjenige, was verhanden gewesen, nicht vollkommen zum Vorschein gebracht worden, so soll derjenige, der das Erbe ausgetheilet, schuldig seyn, solche gehaltene Theilung mit seinem Eyde zu bekräftigen, ob schon die Erben derselbigen Person keines Verdachts beschuldigen, oder beweisen könnten.

Art. XX.

Von dem zehenden Pfenning.

§. 1.

So einer stirbt in unsern Landen Eyderstädt und seine Erben, die zu den nachgelassenen Gütern die nächsten wären, wohneten ausserhalb Landes, kommen denn dieselbigen und wollen die Güter ausserhalb Landes bringen, so sollen sie uns lassen den zehenden Pfenning von solchen Güthern, darauf der Rath und Lehnsleute jederzeit bey ihren Eyden fleißig achtung geben, und solches dem Staller und Landschreiber anzeigen sollen, und solche Abforderung und Innebehaltung des zehenden Pfennings soll nicht allein gegen diejenigen, so ausserhalb

diesen Fürstenthümern gesessen sind, sondern auch gegen die, so in dem Fürstenthum Schleswig und Hollstein seßhaftig, und die Eyderstädtischen mit Innehaltung des zehenden Pfennings beschweren, gebrauchet werden. *)

Art. XXI.

Von Gaben und Geschenken unter lebendigen Leuten, und was und wie viel einer dem andern bey lebendigem Leibe geben möge.

§. 1.

Von seinem wohlgewonnen Guthe mag einer, der sein eigen Mann ist, und seinen Güthern selber fürstehen kann, bey gesundem Leibe geben, was er wolle, nicht weniger, als durch seinen letzten Willen und Testamentsweise, wie oben gemeldt, zu Kirchen, Schulen, Armenhäusern, auch seinen Freunden und andern den er es gönnet, jedoch, so er Kinder hätte, daß er denselben ihren Kindertheil lasse, davon mag er nichts vergeben.

§. 2. Ob auch die Gabe mehr betreffe, als hundert Mark, **) so soll sie gegeben werden für offenem Gerichte, und durch den Gerichtschreiber in sein Denkbuch, darinn er alle Contracte und Handel zu schreiben pflegt, verzeichnet werden.

§. 3. Und ob er keine Kinder hätte, mögen ihm seine Erben solche Gaben nicht hindern, es wäre denn, daß er unehrlichen Personen solche Geschenke thun wollte.

§. 4.

---

*) Schon durch den §phum 2. der Verordnung wegen Regulirung des Abzugspfennings in den deutschen Provinzen vom 25sten May 1746. in dem Corpor. Const. Reg. Holsat. T. 1. Pag. 1447, sqq waren die in Königl. Privativer Hoheit bleibende, aber aus einer Stadt, Landschaft und Provinz in die andere gehende Mittel von der landesherrlichen Decimation befreyt. Und durch die Verordnung vom 22sten Dec. 1770 und 7ten Juli 1784. ist diese den deutschen Provinzen nur unter einander bewilligte Abzugsfreyheit auf sämtliche Königl. Reiche und Lande extendiret worden. S. die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom Jahre 1770. Seite 33. sqq. und vom J. 1784. S. 793. In Absicht des vormaligen Großfürstlichen Antheils von Holstein, ist eben dies durch die Verordnung vom 11ten Oct. 1776. festgesetzt. Siehe Schlesw. Holsteinischen Anzeigen vom Jahr 1777. Seite 95. In der angezogenen Verordnung vom J. 1770. ist jedoch denjenigen Städten welche in den deutschen Provinzen die Abzugsgelder nach ausdrücklichen Privilegiis seithero, entweder ganz oder zum Theil zu erheben gehabt, der Genuß dieser Gelder bis weiter zugestanden worden.

**) Nach gemeinen Rechten bedürfen die Schenkungen welche sich über 500 Solidos erstrecken einer gerichtlichen Bestätigung.

§. 4. Was auch einer bey lebendigem Leibe giebt, und verschenket, das soll er alsofort von sich thun, und denjenigen den er es gegeben, überantworten, sonst ist die Gabe unkräftig, aber was Erbgut ist, davon kann niemand bey lebendigem Leibe, sowohl als auf seinem Todesfall etwas vergeben ohne Erlaubniß seiner Erben, wie hiebevor auch vermeldet.

Art. XXII. *)

Vom Braut-Schatz und Mitgabe.

§. 1.

Die Eltern mögen ihren Kindern, wenn sie die zur Ehe berahten, einen benantlichen Braut-Schatz mitgeben, es sey aus dem Erbe oder wohlgewonnen Güthern, denn es sind die Eltern natürlichen Rechts wegen schuldig, ihre Kinder, und insonderheit die Töchter mit einem Braut-Schatz auszusteuren, jedoch solcher Gestallt, daß der Braut-Schatz nicht dermassen gesteigert und übermäßig gemacht, daß die andern Kinder an ihrer Legitima oder Kindertheil nicht verkürzet werden.

§. 2. Und ob wohl die Eltern dem einem Kinde etwas mehr, als dem andern mitgeben mögen, so muß doch das Kind, so ein mehrers bekommen, wenn nach der Eltern Todesfall zur Theilung geschritten, was es mehr denn die andern empfangen, wiederum einbringen, und denn erst zur Theilung mitgelassen werden, wie in dem vorgehenden 19ten Articul deutlich vermeldet.

§. 3. Es sollen aber die Eltern, Brüder, Freunde, oder Vormünder, wenn sie ihre Töchter, Schwestern, Freundinnen oder Mündlinge aussteuren, und derselbigen, wie oben gemeldet, einen Brautschatz mitgeben, solchen Brautschatz durch den Landschreiber und Rathmann des Carspels, darinnen diejenigen, so ausgesteuret, seßhaftig, oder da sie ihre liegende Güther hat, in des Gerichts Gedenkbuch verzeichnen, und also den Brautschatz in Gegenwart des Bräutigams ausdrücklich setzen lassen, und solches Verzeichnißes Abschrift, um die Gebühr, vom Landschreiber fordern, oder auch sonst mit dem Bräutigam klare und helle Ehestiftung aufrichten, worinn der Brautschatz benennet, welche Ehestiftung durch den Landschreiber mit eigener Hand unterschrieben, und der Inhalt solcher Ehestiftung in des Raths Gedenkbuch, für gebührliche Belohnung, aufgezeichnet werden soll. **)

---

*) Bey diesem Artikel S. die Note zum Art. 7. dies 2ten Theiles.

**) Nach der mehrerwähnten Reformat. statuti vom 3ten Nov. 1595. ist dieser Sphus wört-

§. 4. Und hat die Person, welche oberzählstermassen mit einem benanntlichen Brautschatz ausgesteuret, sich der Begnadigung und Privilegien der Rechte, wegen solches ihres Brautschatzes, zu erfreuen, also und dergestallt, daß sie in ihres Mannes Güthern, wegen ihres eingebrachten Brautschatzes, eine stillschweigende Verpfändung hat, für allen andern ihres Ehemannes Creditoren und Gläubigern: So auch einige stillschweigende oder heimliche ältere Verpfändung in gedachtes ihres Mannes Güthern hätten, als nemlich die, so ihren Mann wegen tragender Vormundschaft, und Verwaltung ihrer Güther zubesprechen, sintemal aller Vormünder Güther, derselben Mündling, wegen unrechtmäßiger Verwaltung, heimlich verpfändet.

§. 5. Gleichermassen auch derjenigen Güther, so von einem andern, Haus oder Land gehäuret, denn was in solche Häuser und Land an fahrender Haabe, und andern beweglichen Güthern eingebracht; imgleichen erbautes Getrande und Heu, solche Güther sind dem Guths Herrn, wegen der bedingten Häur und Abgift, heimlich und stillschweigend verpfändet, ob schon solche Güther ausdrücklich dem Mündling, als Haus und Guths-Herren, nicht verpfändet. *)

§. 6. Imgleichen hat auch die Frau wegen ihres eingebrachten Brautschatzes, gegen alle diejenigen, so allein Persönl. Schuld klagen, oder gegen den Mann einzuwenden hätten, als nemlich, so ihre Schuld allein mit blossen Hand-Schriften, Zeugen und Rechensbüchern, ohne einige Verpfändung zu beweisen, in ihres Mannes Güthern den Vorzug.

§. 7. Imgleichen wird auch der Frauen, wegen ihres Brautschatzes, der Vortritt gegönnet, gegen alle diejenigen, so ausdrückliche und benanntliche Verpfändung in ihres Mannes Güthern hätten, wo solche Verpfändung nach eingebrachtem Brautschatz, erst geschehen, und also jünger befunden. **) §. 8.

---

wörtlich dahin geändert: Es sollen aber, die Eltern, Brüder, Freunde oder Vormünder, wenn sie ihre Töchter, Schwestern, Freundinnen und Mündlinge aussteuern, und denenselben wie obgemeldet einen Brautschatz mitgeben, denselben Brautschatz in der Ehezärte, eigentlich und deutlich specificiren und benennen, was also denen Kindern zur Mitgabe ausgesetzt und gefolget, und durch beyder Seiten Freunde, oder sonsten andere ehrliche und glaubwürdige Leute versiegelt und verbriefet worden, soll dem alten Landesgebrauch nach, ihr so kräftig seyn, als wenn solche Ehezärte, von dem Landschreiber unterzeichnet wären, und die Frau des Privilegii dotis wie in demselben 22sten Artikel disponiret nicht weniger sich zu erfreuen haben, jedoch alle Falschheit und Betrug so des Mannes Erben oder Creditoren zum Verfang und Schaden hierunter gesuchet werden möchte, gänzlich ausgeschlossen.

*) Vergl. Part. 3. Art 38. dieses Landrechts.

**) Ist aber diese Verpfändung protocollirt worden, so genießt ein solcher Pfandgläubiger secun-

§. 8. Hätte aber einer ausdrückliche Verpfändung in des Mannes Güthern, welche älter wären, denn der Frauen heimliche Verpfändung ihres eingebrachten Brautschatzes, wegen solcher älteren Verpfändung, haben dieselbigen Creditorn und Pfandhaber, vor der Frauen billig den Vortritt, jedoch in den Güthern allein, so der Mann seit den ältern und ersteren Verpfändungen gehabt.

§. 9. In andern Güthern aber, so nach zugebrachtem der Frauen Brautschatz, der Mann entweder eingeerbet, oder auch durch seine Sparsamkeit oder fleißige Haushaltung erworben, gebühret der Frauen vor den älteren Pfandhabern, billig der Vorzug.

§. 10. Solches ist aber zu verstehen, wenn die erste Verpfändung insgemein auf alle des Manns Güther, so er seit der Verpfändung gehabt, oder hernach bekommen würde, gerichtet, sintemal solche ältere Verpfändung in diesem Fall des Vortritts allein auf die Güther, so er damals gehabt, und nicht auf die, so er künftig erlanget, gezogen werden kann.

§. 11. In andern Fällen aber, hat sich der Gläubiger seiner älteren Verpfändung, der hernach erworbenen Güther, so die Pfandverschreibung auf solche Güther gerichtet, gegen jedermäuniglich zu erfreuen. Hiebey aber wohl zu merken, daß, obwohl der Frauen alle ihres Mannes Güther, wegen ihres Brautschatzes verpfändet seyn, so hat sie doch nicht Macht, über den billigen Werth, und Aestimation, solches ihres Brautschatzes, aus des Mannes Güthern etwas an sich zu halten oder daraus zu nehmen, denn was also in des Mannes Güthern übrig, solches kommt den andern Creditorn billig zu Steur und Besten.

§. 12. Auch ist hieneben in acht zu nehmen, daß wenn der Mann sein Guth an die Obrigkeit durch seine Mißhandlung verbrechen würde, daß dennoch durch solche Verbrechung die Frau an ihrem eingebrachten Brautschatz nicht könne verkürzet werden, ungeachtet, daß sie schon keine ausdrückliche Verpfändung in ihres Mannes Güthern hat, muß aber in diesem Fall ihr eingebrachter Brautschatz mit Ehezärten und des Gerichts Denkbuch beweisen.

§. 13. Wäre aber der Mann bruchfällig worden, ehe und zuvor des Weibes Brautschatz ihm zugebracht, hat auf solchem Fall die Obrigkeit den Vorzug in des Mannes Güthern die Brüche daraus zu fodern.

secundum datum protocollationis den Vorzug vor den nicht protocollirten Brautschatzgeldern laut der Constit. wegen der Schuld- und Pfand-Protoc. vom 10ten Sept. 1734.

§. 14. Begebe es sich auch, daß in Schuldsachen die Frau neben ihrem Mann sich schriftlich verpflichtete, daß sie für die Schuld neben ihrem Mann haften wollte, so ist doch solche Verschreibung und Verpflichtung, vermöge gemeiner Rechte, unkräftig, unangesehen sie sich mit eigenen Händen unterschrieben; Wäre aber der Verschreibung einverleibt, daß das geliehene Geld, darüber solche beyderseits Manns und Weibsverschreibung aufgerichtet, und in ihren, der Frauen scheinbaren Nutzen verwendet, solches auch, wie recht, erwiesen werden könnte, hätte auf solchem Fall die Frau des vorgedachten Privilegii wegen des Vortritts vor andern Creditoren nicht zu geniesstn.

Art. XXIII. *)

Wenn der Ehemann in stehender Ehe in Verderb und Schulden geriethe, durch was Mittel sein Ehe-Weib ihres Brautschatzes versichert werden könne.

§. 1.

Würde der Mann in stehender Ehe in Ungedey seiner Güther gerathen, soll der Frauen frey stehen, ehe und zuvor ihr eingebrachtes Guth und Brautschatz von dem Mann verschlemmet und verbracht werde, für sich, oder durch ihren nächsten Verwandten, so hierum zu erfordern, bey dem Staller und Räthen des Landes anzuhalten, auf daß ihrem Manne dasselbige gewehret, und sie sich also ihrer Fräulichen Gerechtigkeit, wegen des eingebrachten Brautschatzes und Güther, würklich zu erfreuen und zu geniessen haben möge. **)

Art.

---

*) Siehe die Note zum Art. 7. dieses 2ten Theiles.

**) Hier soll nach der angezogenen Reformat. statuti vom 3ten Nov. 1595. hinzugefügt werden: Wie auch in solchem Fall nach Andeutung des alten Landrechts, so Ao. 1572. durch unsern gottsel. Hrn. Vater, denen Landen gegeben, soll die Frau, wann der Mann in Ungedey seiner Güther kommt, das Recht anrufen, und sich ihres Brautschatzes soll vergewissern lassen, wann dann solches geschehen, soll dennoch der Mann die Abnützung des Brautschatzes haben, sich die Frau und Kinder damit zu unterhalten. Als aber bey dieser unser und unser löblichen Vorfahren Verordnung gespühret und befunden worden, daß etliche Weiber mehr aus Muthwillen, bösem widersetzlichen und unziemlichen Mißtrauen, so sie zu ihren Männern tragen, den aus Noth und zu Erhaltung ihres Rechtens sich unterstanden, ihre Männer bey unserm Staller und Landräthen ihres Wesens, Lebens und Wandels halber zu deferiren, und ihres Brautschatzes halber ihrer Wahn nach, sich damit zu versichern, dadurch den nicht allein der Mann aus seinem guten Glauben, Handel und Wandel unverschuldt gesetzet und der Administration ihrer Güther de facto entwehret, besondern allerhand Ungelegenheiten bey denen Eheleuten und andern

Art. XXIV.

Ob und wie die Weibs-Personen contrahiren können, mit und ohne der Vormünder Zuthun und Bewilligung.

§. I.

Es haben die gemeine Kayserliche und Landübliche Rechte in etlichen gewissen Fällen, der Weibs-Personen halben, Versehung gethan, damit sie, aus Mangel guten Raths und Bedachtes nicht übereilet und hintergangen werden. Wenn wir denn solches aus erheblichen Bedenken und Ursachen auch weiter zu erstrecken nothwendig erachten: So setzen und ordnen wir, daß hinführo Witwen oder Jungfrauen, ohne Unterscheid des Alters, in allen Rechtlichen Processen, sie halten gleich Klägerinnen oder Beklagtin statt, ohne Vormünder nichts

dern deswegen verursachet worden, welchem uns dann als der Obrigkeit bey dieser unserer Reformation vorzukommen gebühret; Ordnen setzen und wollen demnach, da etwa ein Weib ihrem Mann und in Ungedey seiner Güther zu kommen, vermeynen, und dahero Caution und Versicherung von ihrem Mann haben und bitten wolle, daß dann zu Erhaltung ihres Rechts nicht genug seyn soll, daß das Weib ihres Mannes halber sich schlecht für unserm Staller und Landräthen angebe, und was ihre Nothdurft seyn wolle gegen und wider ihrem Ehemann Bitte und Klage, sondern sie soll ordentlich ihre Bitte und Klage gegen ihren Ehemann anstellen, und wann derselbe darauf im Gerichte, wie recht, nach aller Nothdurft gehöret, eines rechtmäßigen Bescheides gewärtig seyn, bis dahin auch sich aller Administration enthalten, und derselben dem Mann zum Schimpf und Verkleinerung sich keinesweges anmassen. Da alsdenn befunden, daß das Weib mit Fug geklaget, und wie Recht dargethan, daß der Mann übel gehauset, den Brautschatz durch Unachtsamkeit muthwilliger Weise mit Dobbeln Spielen böser Gesellschaft und in andern verbotenen Wegen zugebracht, soll der Brautschatz dem Mann abgenommen werden, und nach Ermässigung des Stallers und des Gerichts entweder der Frauen oder einer darzu sonderlich verordneten Person überlassen und zu verwalten angewiesen werden, also und dergestalt, daß von der jährlichen Abnützung der Mann und das Weib mit ihren Kindern zu leben haben. Solte aber dem Mann sonsten ein Unglück zugestossen seyn, welches er nicht selbst, sondern Gott der Allmächtige verursachet und verhänget hätte, und er dadurch in Abgang seiner Güther kommen, wie dann solches durch Wasser, Brand oder andern Schaden sich täglich über alles Vermuthen in der Haushaltung zutragen und begeben kann, auf dem Fall soll der Mann, wie in gesetzter Verordnung disponiret, den Brautschatz verbürgen und deswegen seiner Frauen gebührlich versichern, und gleichwohl bey der Administration gelassen werden. Dadurch dann der Mann bey Ehren, seinem Ansehen und Nahrung, sein Weib aber bey ihrer Fräulichen Gerechtigkeit und Gebührnuß verbleibet, und keiner auch bey Erhaltung Ehelicher Liebe, sich Schimpfs oder Schadens zu befahren hat. Wir thun auch, da diesem etwas zuwider geschehen, und die Administration aus Händen der Männer an die Weiber auf schlechtes und blosses Angeben unerkannten Rechts de facto gebracht worden wäre, dasselbige hiemit cassiren,

und

beständiges handeln mögen. Derowegen denn Staller und Rath, ungeachtet ob solches von keinem Theil gesucht würde, einer jeden unbevormündten Weibsperson zu ihrer Klage und Antwort Amts halben einen Kriegischen Vormünden *) verordnen sollen.

§. 2. Gleicher Gestalt soll auch den Weibspersonen dasjenige, was sie ohne Vorwissen und Autorität ihrer ehelichen und andern verordneten Vormünder in und ausserhalb Gerichts schliessen und handeln, damit sie sich gegen jemand verpflichten, unschädlich und unnachtheilig seyn, jedoch mögen Ehefrauen, Witwen und Jungfrauen, wo sie ihre mündige Jahre erreichet haben, für sich selbst von ihren Zinsen und gewonnen Güthern wohl Testamente machen.

§. 3. Und was sie also Testamentsweise dem Rechten gemäß verordnen, das soll beständig und kräftig seyn, ungeachtet, ob gleich dasselbige ohne Vormünder geschehen. **)

Art. XXV. ***)

Von Gaben, Alter und kranken Personen um Füdung und Unterhaltung die Zeit ihres Lebens.

§. 1.

Wenn es sich begäbe, daß eine Person schwächlich oder alt würde, und ihr Gut, so viel sie dessen hätte, einem Manne, (welcher ihr die Zeit ihres Lebens die Füdung und Unterhaltung an Kleidung und sonsten versorgen und handhaben wolte) zu geben erbötig: So soll derselbige, dem sie ihr Guth gegeben, sie gehandhabet,

---

und da hiernächst befunden würde, daß ein Weib aus bösem Vorsatz und nicht aus Noth und befugter Weise sich würde unterstehen, ihren Mann durch diese Klagen zu verunglimpfen, daß dieselbige willkührlich soll gestrafet werden.

*) Von diesen Kriegerischen Vormündern handelt ausführlich die rev. Landgerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7.

**) Nach den Grundsätzen des Sachsenrechts worin die cura sexus begründet ist, bedarf das schöne Geschlecht zu Testamenten, weil sie ihnen immer unschädlich sind, und zu jeder Zeit widerrufen werden können, keines Curatoris. Ein anomalon in unserer vaterländischen Gesetzgebung ist es aber, das ungeachtet das Frauenzimmer nur bey gerichtlichen Handlungen bevormundet seyn darf, und zu allen sonstigen Actibus inter vivos keinen Vormund gebraucht, sie doch bey Errichtung eines Testamentes einen Curatorem nach der Verordnung vom 25sten Sept. 1759. in den Schlesw. Holst. Anzeigen von 1759. S. 678, und dem Patent vom 15ten April 1786. in den Schlesw. Holst. Anzeigen von 1786. S. 453. zuzuziehen verbunden ist.

***) Dieser Artikel hat mit dem im Low-Buch Lib. 1. Cap. 32. vorkommenden sogenannten Flädförings Contract vieles gemein.

bet, und die Zeit ihres Lebens versorget, nach ihrem Absterben, das Gut für Erbe behalten, jedoch, so ferne Schulden in den Güthern haften, sollen dieselbe zuförderst daraus bezahlet werden.

§. 2. Würde aber solche Person dermassen, wie sie sich des Unterhalts halben verglichen und eins geworden, nicht unterhalten, hätte sie sich dessen billig vor dem Staller zu beklagen, und einen andern der sie unterhielte, zu erwählen.

Art. XXVI. *)

Von Gezeugen zu ewiger Gedächtniß.

§. 1.

Begäbe es sich, daß jemand sich besorgte, daß ihm Kundschaft und Zeugnisse (deren er sich in künftigen Fällen zu gebrauchen) abgehen möchten, als wenn die Zeugen alte verlebte Leute, oder mit besorglicher Krankheit behaftet wären, oder Schiffahrt oder weite Reisen fürhätten, daß jemand dadurch in seiner Beweisung verkürzet werden möchte: So soll derselbige, bey dem Staller, oder seines Abwesens bey dem Landschreiber darum ansuchen, daß solche Gezeugen, wie recht, abgehöret, und die Aussage den Producenten und Zeugeführern zu gute, bis es ihm nöthig ist, im Gerichte verwahret werden mögen.

§. 2. So ferne aber die Gezeugen ausserhalb Landes gesessen, so soll der Staller an die Obrigkeit, unter welcher die Zeugen gesessen, schreiben, und derselben die Sachen, darinnen die Zeugen sollen gefördert und abgehöret werden, gründlich berichten, und darauf begehren, dieselben Zeugen für sich zu bescheiden, zu beeiden, und wie recht zu verhören, und unter ihrem Secret und Handzeichen demjenigen, dem es nöthig mitzutheilen, das soll alsdenn ferner ins Gericht gebracht, auch in Gegenwart der Partheyen eröfnet werden, und darauf ferner geschehen was recht ist.

*) Siehe die revid. Landgerichtsordnung Pag. 3. Tit. 18.

Dritter Theil
Eyderstädtischen Land-Rechts.

Articulus I.
Von gesetzten und gesöhneten Sachen.

§. 1.

Alle Sachen, so rechtmäßig und ohne befindlichem Betrug gesöhnt und beygelegt sind, sollen also versöhnt und beygelegt bleiben, und soll solcher Vertrag oder Transaction von den Sachen verstanden werden, an deren rechtlichen Ausgang von beyden Theilen gezweifelt, und daß jedem Theil in solchem Vertrage etwas zugewendet, als bescheidentlich, daß dem einen Theil etwas gegeben, und der ander Theil etwas behält. Klagt einer darüber, soll man ihm darum nicht zu Rechte stehen, sintemal alle Verträge engers Rechtens seyn, und einem gesprochnen Urthel und geleisteten Eide verglichen werden.

§. 2. Derowegen denn, wer solchen Vertrags halben beklagt wird, hat alsofort seine Exception, daß die Sachen gesöhnet und vertragen, fürzuwenden, und solches alsofort zu beweisen: Wodurch alsobald der Anfang des gerichtlichen Processes aufgehoben, also daß Kläger nicht weiter zu hören.

§. 3. Würde er aber seine Exception nicht einwenden, wird es dafür gehalten, als hätte er sich derselbigen begeben, derowegen der Kläger in solchem Fall nicht allein zu hören, sondern hat das Gerichte auf solchem Fall, der nicht eingewanten Exception rechtlich zu verfahren und zu erkennen.

§. 4. Es stehet auch den Partheyen frey, ihren aufgerichten Verträgen eine Bedingung oder Condition anzuhängen, dero Gestalt, da ein Theil dem Vertrag keine Hülfe oder Folge thun würde, daß also dann der Vertrag todt und kraftloß seyn soll.

§. 5. Imgleichen mag auch solchen Verträgen eine benantliche Geld Pön angehänget werden, daß wer den Vertrag nicht hält, daß der dem andern Theil oder der Obrigkeit eine benandte Pön am Gelde zu geben schuldig.

§. 6. Wird auch einer nicht allein über die Hälfte, *) sondern ein Höheres

*) Die Frage ob L. 2. C. de Resc. Em. Vend. auch bey dem Transact Anwendung finde,

res in solchen Verträgen verletzet, soll durch solche große übermäßige Verletzung, welche einer Betrieglichkeit fast gleich, der Vertrag kraftloß und von Unwürden seyn.

§. 7. Es sollen aber solche Verträge schriftlich verfasset, und in beyder Theil Gegenwärtigkeit durch den Staller, oder auf sein Befehl durch den Land-Schreiber unterschrieben werden.

§. 8. Und soll das verletzte Theil, wegen solcher übermäßigen Verkürtzung und Læsion das Recht innerhalb sechs Wochen, so der Vertrag unbewegliche Güther anlanget, so aber der Vertrag wegen beweglicher Güther geschehen: hat er obgedachter Verkürtzung halben, innerhalb acht Tagen, nach aufgerichtetem Vertrage anzurufen, und Citation gegen sein Widertheil auszubringen, und so er solche Zeit verfliessen liesse, wird er hernacher zu klagen nicht zugelassen. *) Wie hernacher im Titul von der Verjahrung deutlicher gemeldet.

§. 9. So auch ein Theil fürwendete und beweisen könnte, daß er mit lauter Gewalt, sein Leib und Leben zu retten, zu solchem Vertrage gedrungen wäre, so ist der Vertrag kraftloß und von Unwürden.

§. 10. Alle Verträge können sowohl durch Zeugen bewiesen werden, als durch schriftlichen Schein. Darum bleibt der Vertrag in seinen Würden, so man mit Zeugen denselben beweisen mag, als wenn er beschrieben wäre.

Art. II.

Von geliehenem Gelde zu Latein Mutuum genannt, und so einer um Geld und wissentlicher Schuld beklagt würde, **) item von der Rendesburger Schuld.

§. 1.

Ob einer beklagt würde um Geld-Schulden, und der Kläger könnte die Schuld nicht mit Briefen oder Zeugen beweisen, so mag er dem Beklagten es in seinem

---

de, wird in Praxi zwar bestritten, aber die bewährtesten Rechtslehrer verneinen dieß. In Eyderstädt ist es jedoch durch vorstehende Dispesition des L. R. gesetzlich geworden, und hiermit stimmt auch das Friedrichstädter Stadtrecht P. 2. Sect. 2. Tit. 1. Art. 5. und das Husummer Stadtrecht P. 3. Tit 1. überein.

*) Hierin folgt das Friedrichstädter Stadtrecht P. 2. Sect. 2. Tit. 1. Art. 6. diesen Artikel wörtlich.

**) Das gerichtl. Verfahren in den auf klare Hand und Siegel beruhenden Schuldsachen, ist durch die Verordnung vom 25sten Juli 1781. S. Schlesw. Hollsteinische Anzeigen von 1781. P. 649. sq. genau bestimmt worden.

Gewissen schieben, der ist pflichtig, sich der Schuld mit Eydes Hand zu benehmen. *)

§. 2. Will auch der Beklagte solchen Eyd dem Kläger hinwieder zuschieben, das stehet ihm frey, und der Kläger ist pflichtig seine Schuld mit seinem Eyde wahr zu machen. **)

§. 3. Im Fall auch einer von einem andern Geld entlehnen würde, und wegen ungezweifelter Hofnung solcher Leihung ihm eine schriftliche Obligation zustellete: Da aber die Zahlung des Geldes nicht erfolgete, hat sich derjenige, der solche schriftliche Obligation ausgegeben, mit der Exception des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes, gegen den vermeinten Creditoren zu schützen und zu vertheidigen. Welche Exception innerhalb den nähesten zweyen Jahren gegen den Gläubigern rechtlich muß eingewandt werden, damit der vermeinte Gläubiger mit Rechtlichem Zwang dahin gehalten, dem Leiher seine ausgegebene Verschreibung wiederum zuzustellen, oder ihm auch das Geld auf solche Obligation zu leihen, und soll der Gläubiger dieser seiner Unrechtfertigkeit halben der Obrigkeit willkührlich aufzudingen schuldig seyn.

§. 4. Wollte aber einer seine wissentliche Schulden mit Gebots-Briefen fordern, soll ihm solches frey stehen, und hat darauf von dem Landschreiber ein Gebotsbrief an seinen Schuldigern zu fordern; worinnen ihm auferlegt, Klägern inwendig vierzehen Tagen, bey achtzehen Schilling Brüche zu befriedigen, oder in bemelter Frist (warum er dem Gebots-Brief nicht zu pariren schuldig) sich bey dem Staller oder Landschreiber zu entschuldigen, würde er nun solchem Gebots-Brief nicht pariren, soll ihm die Brüche der achtzehen Schilling werden

---

*) Die Eydesdelation findet aber auf den Fall nicht statt, wenn durch die Zeugen-Aussagen des Beklagten gerade das Gegentheil von dem erwiesen worden, worüber der Kläger annoch den Entscheidungs-Eyd deferiren will. Vergl. Bescheid der Königl. deutschen Kanzley de dato Copenhagen den 27sten Mart. 1790. in Sachen der Witwe Holm Bruhn Holmer zu Friedrichstadt wider den Rathmann Peter Tewes zu Nordstrand.

**) Sollte der Kläger statt der Ableistung des acceptirten Eydes sein Gewissen annoch mit Beweiß vertreten wollen, so bleibt ihm dies unbenommen. Jedoch muß er vorher eidlich erhärten, wie er zur Zeit der Eidesdelation mit den neuen Beweisthümern nicht versehen gewesen; so wie es sich denn auch von selbst verstehet, daß er die ex delatione juramenti erwachsene Kosten dem Beklagten zu erstatten verbunden ist. Vergl. die Bescheide des K. O. G. de dato Gottorf den 15. Dec. 1767. und den 29sten Mart. 1776. auf die unmittelbar eingereichten Bittschriften abseiten Jürgen Theede zu Hamendorf, und Riß Payfen in Deetzbüll.

den zugezeichnet, und dem Klägern auf sein Ansuchen, ein Gebots-Brief auf 3 Mark Lübisch werden mitgetheilet, ihm in vierzehen Tagen zu bezahlen. *)

§. 5. Würde er darauf ihm Klägern auch nicht befriedigen, oder sich entschuldigen, soll ihm solche Brüche seines Ungehorsams halber auch werden zugezeichnet, und Klägern der dritte Brief auf sein Ansuchen bey vierzig Mark werden mitgetheilet.

§. 6. Würde er dann dem Kläger nachmals nicht bezahlen, sich auch nicht entschuldigen, sollen ihm die vierzig Mark Brüche auch werden zugezeichnet, und solcher letzter Gebots-Brief durch den Staller werden unterschrieben: Worauf des Stallers Diener, mit der Execution wider den Beklagten, nicht weniger als auf eine gesprochene und in seine Kraft ergangene Urthel zu verfahren.

§. 7. Es soll aber der Kläger mit Unterschreibung der Lehnsleute Handzeichens beweisen, daß Beklagten, der Brief zu vierzig Mark vor dem Carspeldinge vorgelesen, und nach solcher Unterschreibung der Lehnsleute, die Execution innerhalb eines Jahres bey dem Staller fordern.

§. 8. Würde er solches unterlassen, ist ihm nach Ausgang solches Jahrs die Execution billig zu verweigern.

§. 9. Welches wir also, wie auch hiebevor von den gesprochenen und in ihre Kraft ergangenen Urtheilen Gefährlichkeit fürzukommen, verordnet und disponiret. **)

§. 10. Würde auch Beklagter, den ersten, andern oder dritten Gebots-Brief verantworten, und sich zu Rechtl. Austrägen erbieten, soll die ganze Sache an das ordentliche Landrecht remittiret werden, darinnen auf Klage und Antwort, wie Recht zu verfahren, wird sich denn befinden, daß Kläger mit Unfug geklagt, und Beklagter sich der Klage erwehret, soll er die geforderte Briefe selbst zu bessern schuldig seyn, es wäre denn, daß der Beklagte mit seinem Eyde dem Kläger entginge, auf dem Fall soll der Kläger die Briefe zu bessern nicht schuldig seyn, und sollen über solche drey Briefe keine Gebots-Briefe mehr ausgegeben, sondern die Sache, wie vorgemeldt, an das ordentliche Recht remittiret werden.

*) Nach dem Circular-Rescript vom 2ten Octob. 1786. fällt bey Privatschulden das Erkenntniß auf Geldstrafen gänzlich weg; nur die Wardirung oder Immißion treten bey ausbleibender Zahlung als rechtliche Zwangsmittel in Anwendung.

**) Siehe den §phum 2. des Artik. 19. des 1sten Theiles und dessen Note.

§. 11. Nachdem auch bisanhero im Gebrauch gehalten, daß den Rendesburgern, so Holz und andere Waaren in Eyderstädt schiffen, zu ihren wissentlichen Schulden, von unsern Eyderstädtischen Unterthanen in drey Fluth-Zeiten verholfen worden: So sollen auch dagegen sie die Rendesburger nach alter Gewohnheit, und ihrer Verpflichtung schuldig seyn, die wissentliche Schulden, damit sie unsern Eyderstädtischen Unterthanen verhaftet sind, ihnen unsern Unterthanen hinwieder inwendig dreyer Fluth-Zeiten zu bezahlen.

Art. III.

Wie mit der Execution der vierzig Mark-Briefen, auch gesprochener Urtheilen, so in ihre Kraft ergangen zu verfahren. *)

§. 1.

Es soll derjenige, so Klägern auf dem vierzig Mark-Brief, nicht befriediget, nicht weniger als auch der, so mit Recht und Urthel überwunden, auf berührtem vierzig Mark-Brief zu der Bezahlung nach Land-Recht, folgender Gestalt angehalten werden.

§. 2. Erstlich soll ihm Beklagten die Pön, so allen dreyen Gebots Briefen einverleibet worden, zugezeichnet, und ferner auf Anhalten des Klägers und gewinnenden Theils, gegen ihm mit Auswardirung der Beweglichen, und so er deren so viel nicht hätte, der unbeweglichen Güther verfahren, und dem Kläger daraus seine Schuld, neben Gerichtlichen Unkosten und Schaden, nach Ermäßigung des Gerichts, bezahlet werden: So derselbigen auch keine vorhanden, soll er in seinen freyen Halß gewardiret, und auf ferneres Anhalten des gewinnenden Theils, auch Leistung und Bestellung gnugsamer Caution wegen auflauffender Zehrung und Unkosten gefänglich werden angenommen, und solcher Gefängniß nicht erlassen werden, er habe sich denn zuförderst mit Klägern vertragen.

§. 3. Würde sich nun Beklagter solcher Wardirung freventlich widersetzen, soll er deswegen entweder mit Geld-Strafe, oder nach Gelegenheit mit Gefängniß, und im Fall er Gewalt gegen des Stallers Diener und Wardierungsleute geübet, vermöge des dritten Artikels, im ersten Theil Eyderstädtischen Landrechts, am Leibe gestrafet werden. **)

Art.

---

*) Vergl. Part. I. Art. 19. des Landrechts.

**) Damit die nach diesem Artikel statt findende persönliche Haft des Schuldners nicht ungebührlich in die Länge gezogen werde, ist unterm 9ten Jan. 1789. verfügt worden: daß

Art. IV.

Wie es mit denen zu halten, welche so viel aufborgen, daß alle ihre Haab und Güther zu der Bezahlung nicht gnügsam.

§. 1.

Würde jemand, wer der auch wäre, so viel aufborgen, oder in andere Wege schuldig werden, daß alle seine Güther nach ergangener Execution und Excussion zu der Bezahlung nicht zureichen, und gnug wären, oder über sein Vermögen sich mit Bürgschaft einlassen, und er möchte bey seinen Gläubigern kein Nachlaß erlangen, soll er auf Ansuchen seiner Gläubiger gefänglich eingezogen, und so lange darinnen verwahrlich enthalten werden, bis er seinen Gläubigern befriedigt oder sonsten sich mit ihnen vertragen.

§. 2. Und soll solchem Verbringer keine Abtretung, Auflassung oder Cession seiner Güther entledigen oder befreyen.

§. 3. Hätten aber die Gläubiger in Abtretung und Cessione bonorum gewilliget, soll ihm solche Abtretung dermassen zu Steur kommen, daß er von denselben seinen Creditorn in Haft nicht könne gebracht werden.

§. 4. Es sollen aber die Gläubiger schuldig seyn, dem Staller der Zehrung und Unkosten, so der eingenommene Debitor thun werde, zu befriedigen.

§. 5. Würde aber einer nicht oberzählter massen, sondern sonst wegen erlittenen Schifbruchs, Brandschaden, oder durch andere ihm unwissende und unverschuldet geschehene Fälle in Schuld und Verderben gerathen, soll in solchem Fall nach Gelegenheit der Personen und andern Umständen die Strafe gelindert, und sonsten die Dinge nach Billigkeit entschieden werden.

Art. V. *)

Wer des Verstorbenen Schuld gelten und bezahlen soll.

§. 1.

So des verstorbenen Freunde, des Verstorbenen nachgelassene Güther, als

daß in Fällen da die Verlängerung des Arrests eines insolventen Schuldners sich auf Rachsucht zu gründen scheinet und dieser selbst seine Noth nicht klagt, die Obrigkeit ex officio an die Königl. deutsche Kanzeley zu Bewürkung einer unmittelbaren Königl Resolution Bericht zu erstatten habe. S. Chronologische Sammlung der im Jahr 1789. ergangenen Verordnungen ꝛc. pag. 2.

*) Dieser Artikel ist wörtlich aus dem Artik. 45. des Dithmarscher Landrechtes genommen, und

die nächsten Erben antasten, so sind sie pflichtig seine Schuld zu bezahlen, denn wer das Erbe nimmt, der muß die Schuld gelten und bezahlen: Und ob die Schuld grösser wäre, als das Erbguth, sind sie doch schuldig, zu bezahlen, über den Werth des Erbguthes, was der Schulden mehr ist, es sey denn, daß sie durch den Gerichtsschreiber in Gegenwart zweyer glaubwürdigen Zeugen, des Verstorbenen Guth zuvor, ehe sie dasselbe angetastet, haben beschrieben, und darüber ein rechtmäßiges Verzeichniß und Inventarium verfassen lassen, so dürfen sie nicht mehr bezahlen, denn so fern sie mit den nachgelassenen Güthern mögen zureichen.

§. 2. Der sich aber des Erbes nicht annimmt, der darf auch zu des Verstorbenen Schuld nicht antworten.

Art. VI. *)

Wenn einem etwas zu gebrauchen geliehen wird.

§. 1.

So einem ein Pferd oder etwas anders auf eine bescheidene Zeit zu gebrauchen geliehen wird, das soll er so gut als es ihm geliehen worden, demselbigen wieder überantworten: Liesse er es ihm umkommen oder verderben, und er hätte es doch wohl lebendig, oder unverdorben behalten mögen, wenn er so viel Fleisses dabey gethan, als ihm zu thun wäre möglich **) gewesen, so ist er schuldig, ihm dasselbige zu bezahlen, ob aber über allen Fleiß das geliehene Guth umkäme, durch Gottes Wetter oder andere Zufälle, die durch menschliche Fürsichtigkeit nicht können verhütet werden: so ist derjenige, dem das Pferd, oder ander Guth zu gebrauchen geliehen worden, dafür zu antworten nicht pflichtig, es wäre denn zuvor, als er es ihm geliehen, anders beschieden.

Art.

---

und enthält blos Wiederholung des gemeinen Rechts. Dnrch einen Fürstl. Bescheid de dato Gottorf den 31sten Jan. 1638. ist derselbe dahin declariret worden; daß ein jeder der Kinder erster Ehe, wenn es eine personalis actio ist, die Schulden pro quota hereditaria, abzutragen, so es aber eine actio realis und dingliche Klage, ein jedes derselben nicht mehr, als was es vermöge des Inventarii bekommen, an Schulden zu bezahlen habe.

*) Dieser Art. ist wörtlich aus dem 46sten Art. des Dithmarscher Landrechts entlehnt.

**) Der Commodatarius soll nemlich wie es die gemeinen Rechte auch vorschreiben, culpam leviſſimam præſtiren.

Art. VII.

Von Bürgschaft und Gelübden.

§. 1.

So jemand Bürgen nimmt für Geldschuld, und der rechte Selbstschuldner oder Sachwalt mit der Bezahlung säumig würde, so mag der Gläubiger von den Bürgen fürnehmen, welchen er will, und denselbigen um die Bezahlung anhalten.

§. 2. Ob er nun von demselbigen seine vollkommene Bezahlung nicht erlangen könnte, so ist ihm unbenommen, einen oder mehr von den andern Bürgen auch anzusprechen, auch den Principal-Schuldner zu beklagen, und bleibt der Bürgen Gelübde gleichwohl bey Macht, so lang bis der Gläubiger seiner vollkommenen Bezahlung zufrieden gestellet: *) Hätte sich der Bürge auch gegen dem Gläubiger verpflichtet, mit Verpfändung aller seiner Güter, oder auch ein Special-Pfand gesetzet, woraus der Gläubiger sich seines erlittenen Schadens, des Principalen halber, zu erholen, hätte auf solchem Fall der Gläubiger den Bürgen entweder um die Bezahlung oder Einräumung der gesetzten Pfände zu belangen.

§. 3. Hätte sich aber der Bürge zu einem in diesen Fürstenthümern gewöhnlichen Einlager verschrieben, **) daraus nicht zu weichen, es wäre denn der Gläubiger seines Ausstandes befriedigt: Kan er sich solches Einlagers (ohne Verletzung seiner Ehr und Redlichkeit) nicht entwirken, er habe denn den Gläubiger gänzlich und allerdings vergnüget, und soll durch des Stallers Gebots-Briefe darzu angehalten werden.

§. 4. Würde er dawider handeln, und austreten, wird er seiner Ehren verlustig, und ist der Obrigkeit darum aufzudingen schuldig.

§. 5. Er soll aber seinen Principalen, dafür er Bürge geworden, nicht mehr denn zwölf Schilling ***) Zehrung für jeden Tag zu berechnen haben, hätte er aber wegen seines Einlagers, an Versäumniß seiner häußlichen Nahrung merklichen und grossen Schaden gelitten, soll sein Principal so ihn zum Bürgen ausgesetzt (auf rechtmäßige Ermäßigung des Gerichts) abzutragen schul-

*) Dieser Nachsatz ist ein im Dithmarscher Landrecht Art. 47. nicht anzutreffender Zusatz.
**) Vergl. L. G. O. Part. 4. Tit. 14. 15.
***) In dem Dithmarscher Landrecht Art. 47. §. 4. werden dem Bürgen täglich nur 8 ßl. gut gethan.

dig seyn, und fürnehmlich, wo der Principal in seiner Schadeloßen Verschreibung sich verpflichtet, ihnen allerdings wegen seines Gelübdes Schadeloß zu halten.

§. 6. Solches ist auch zu verstehen auf dem Fall, da der Schuldener mehr Bürgen ausgestellet, welche vom Gläubigern zum Einlager gefordert.

§. 7. Würde aber einer oder zween allein zum Einlager gemahnet, und also zu der Bezahlung gedrungen, woferne dieselbigen von ihrem Principalen der gethanen Bezahlung, und erlittenen Schadens nicht vergnüget werden könten, hätte er, oder sie ihre Mitbürgen um ihr quotum und gebührende Zulage, sowohl zu der Hauptsumma, als Zinse und Schadengeld, Einlagers Zehrung und anderer Unkosten, zu besprechen, und ihr eigen Antheil nach Advenant an solcher Schuld und Schaden daran zu missen und zu entrathen.

§. 8. Hätte sich auch ein oder mehr bis auf eine gewisse Zeit zu der Bürgschaft verpflichtet, und der Principal mit dem Gläubiger gehandelt, daß er die Schuld über solche bedingte Zeit länger stehen liesse, kan der Bürge auf solchen Fall seines Gelübdes halber nicht belanget werden. Sondern hat sich der Gläubiger an den Principaln alleine zu halten.

§. 9. Gleichermaßen, so keine gewisse Zeit in der Schuld-Verschreibung zu der Bezahlung benennet, und der Bürge in Beyseyn zweyer Zeugen dem Gläubiger anzeigen würde, daß er für die Schuld nicht länger haften, sondern der Bürgschaft entschlagen seyn wollte; der Gläubiger aber die Schuld uneingefordert bey dem Principaln stehen liesse. So denn der Principal folgender Zeit nicht bezahlen könnte, oder daran säumig würde, ist auf solchem Fall der Bürge seines Gelübdes sicher, kan auch als ein Bürge nicht belanget werden.

§. 10. Nachdem die Bürgschaft von Rechts wegen die Erben auch verbindet, obschon derselbigen in der Verschreibung nicht gedacht, wenn aber in einer Verschreibung ausdrücklich abgehandelt, daß an statt des Bürgen so verstorben, der Schuldiger dem Gläubiger einen andern Bürgen setzen sollte, so ist die Verschreibung des Bürgen dieses Falles allein persönlich, und bindet des abgestorbenen Bürgen Erben nicht.

Art. VIII.

Von denjenigen so jemand Schadloß loben heißen.

§. 1. *)

Wer einen heisset ausloben vor einem andern, und sagte, daß derselbe, dafür er loben soll, gut wäre und wohl zu bezahlen hätte, und der Bürge darnach nicht benommen würde, und darüber in Schaden käme, so mag er seinen Heisser wiederum ansprechen, der ist ihm des Gelübdes zu benehmen, und Schadenloß zu halten schuldig.

§. 2. Es soll aber solches Heissen und Schadenloßes Gelübde durch unsträfliche glaubwürdige Zeugen, oder Schadelossen Verschreibungen bewiesen werden.

Art. IX.

Von Verpfändung beweglicher Güther.

§. 1.

Nachdem es sich oftmals begiebt, daß einer entweder zu Ablegung seiner Schulden, oder auch um seines bessern Nutzens und Vortheils Willen, Geld aufnehmen, und dagegen den Gläubigern ein unbeweglich oder bewegliches Pfand stellen und setzen muß, und aber sich befindet, daß mit solcher Verpfändung von etlichen, gefährlicher Weise umgangen, und die Creditorn, zu mehrmalen betrogen und in Schaden geführet werden: Demselbigen fürzukommen, soll es mit angeregter Verpfändung nachfolgender Gestalt gehalten werden.

§. 2. Würde einer von einem guten Freund Geld entlehnen, und ihm dafür ein bewegliches Pfand, als bescheidentlich einen Becher, Kleinodien, Ketten, Kleider, Grapen, Kessel, ꝛc. oder was es sonst an beweglichen Güthern wäre, zu Pfande setzen, ihm auch solche Parcelen in seine Pfändliche Gewähre überantworten, mit Verpflichtung solches Pfand innerhalb einer gewissen Zeit wieder zu lösen.

§. 3. **) Würde er nun dasselbige nicht thun, sondern die Zeit der Wie-

*) Dieser §. 1. ist aus dem Art. 49. des Dithmarscher Landrechts genommen.

**) In der vielgedachten Reform. statuti ist dieser 3te §phus dahin geändert und angeordnet: Würde er nun dasselbige nicht thun sondern die Zeit der Wiedereinlösung verfliessen lassen, mag der Gläubiger für dem Carspel-Ding, wie von Alters her im Lande gebräuchlich

derlösung verfliessen lassen, mag der Gläubiger für dem Carspel solches Pfand zweymal aufbieten, und auf dem nächstfolgenden Gerichtstage auf vorhergehende Citation seines Schuldeners, ihm sein Pfand zuerkennen lassen.

§. 4. Und woferne bey solchen beweglichen Pfanden, über den Hauptstuhl, und Landgebräuchliche Zinse, und gerichtliche Expensen, Verbesserung wäre, hat er solche Verbesserung dem Schuldener heraus zu geben, und das gesetzte unbewegliche Pfand, eigenthümlich zu behalten.

§. 5. Und soll in dieser und aller andern Verpfändung, das Pactum L. Commissoriæ, nicht statt haben, als bescheidentlich, wenn der Gläubiger, mit dem Schuldener bedingte, woferne er das Pfand auf eine gewisse Zeit nicht wiederum einlösete, daß er dasselbige eigenthümlich, vor den ausgethanen Pfandschilling behalten möge.

§. 6. Würden aber wie vorgemeldt, einem bewegliche Güther verpfändet, es wäre Hausgeräth, oder lebendig-fahrende Haab, welche nicht dem Gläubigern zu seinen Händen überantwortet, sondern bey dem Schuldener gelassen worden: Und aber auf angesetzte Zeit nicht würden bezahlet, hat der Gläubiger solche verpfändete Güther, mit ordentlichem Recht, von seinem Schuldener zu fordern.

§. 7. Wären auch solche Güther verbracht, und bey dem Schuldener nicht mehr verhanden, ist der Schuldener ihm nicht weniger zu bezahlen schuldig.

§. 8. Und woferne er sich dessen in der Güte weigerte, hat er ihn gleicher Gestalt Rechtlich zu belangen.

§. 9. Würde er aber solche verpfändete Güther und fahrende Haabe veräussern und andern verkaufen, stehet dem Gläubiger frey, den Schuldener mit ernstlichem Recht darum zu besprechen, und nichtsdestoweniger die Innhaber solcher seiner Pfandgüther, um Abstand derselbigen in der Güte oder mit Recht anzuhalten.

§. 10. Und soll der Schuldner, der solche Güther gefährlicher Weise entäussert, von unserm Staller in Brüche genommen werden.

§. 11.

---

lich gewesen, das Pfand zweymal aufbieten, und da es denn nicht gelöset wird, soll es durch die Lehnsleute in jedem Carspel wardieret, dem Pfandhaber seine Bezahlung daraus zu suchen, frey gelassen und in diesen Fällen von den Lehns-Leuten auf beyder Theile gehörter Nothdurft gerichtet und verabscheidet werden, damit deshalb für dem Landes-Dinge große Unkosten, so dem Debitori zu mehrer Beschwerde würden gereichen, aufzuwenden, nicht noth sey, sonsten aber soll es ferner gehalten werden, wie derselbe 9te Articul hiervon disponiret.

§. 11. Ob auch solches bewegliches Pfand, durch Wetter, Feuer, Dieberey, oder Raub verkommen, oder vernichtet würde und der Pfandhaber allen Fleiß (so viel ihm möglich gewesen) daran gewendet, so ist er darum weiter zu antworten nicht schuldig.

§. 12. So aber solcher Schade, durch seinen Unfleiß und Verwahrlosung sich verursachet, das hätte er billig zu entgelten, und dem Eigenthümer wegen des Schadens zu antworten.

Art. X.

Von Verpfändung unbeweglicher Güther.

§. 1.

Würde einer wegen aufgenommen und entlehneten Geldes, unbewegliche Güther, als Acker, Haus, Hof, Mühlen, Wiesen, Würdt, und dergleichen, einem versetzen und verpfänden, und solche Güther dem Gläubiger einräumen, dieselbigen anstatt der Zinsen zu gebrauchen, soll es damit also hernacher gehalten werden, daß der Gläubiger solcher unbeweglichen Güther nach Gelegenheit des Geldes, so er auf solche Güther ausgethan, als von jedem Hundert, acht Mark Lübisch zu geniessen, als im Fall zusetzen: Hätte einer auf drey Demath Landes zweyhundert Mark einem geliehen, und aber solche verpfändete drey Demath Landes auf achtzehen Mark jährlich zu geniessen, wäre sechs von jedem Hundert: Wogegen aber die Zinsen der Zweyhundert Mark, nicht höher denn zwölf Mark acht Schilling, vermöge dieser Lands-Policey-Ordnung zu berechnen: So sollten doch nichts destoweniger dem Pfandhaber acht Mark Zinsen von jedem Hundert (wären von zweyhundert Mark, sechszehen Mark) gut gethan, und die zwey übrige Marken zu Abkürzung und zu Bezahlung des Haupt-Geldes der zweyhundert Mark entrichtet werden.

§. 2. Wollte aber der Pfandhaber dem Schuldner die zwey Mark, so in obenangedeutetem Fall übrig jährlich baar bezahlen, soll ihm solches frey stehen, und so der Schuldner solche zwey übrige Mark, auf jedem Hundert, nicht wollte annehmen, mag er die bey dem Landschreiber hinterlegen, und kan darum ferner nicht gemahnet werden, und solches darum, wie es die Erfahrung giebt, wenn nicht der Gläubiger, des verpfändeten Landes etwas höher, denn die ordentliche Zinsen einen Schilling von der Mark geniessen könnte, daß der gemeine Mann, beschwerlich Geld aufbringen würde, sondern seine liegende Gründe zum ostermal um den halben Werth verkaufen müste.

§. 3. Und haben derwegen Staller und Rath billig darauf Achtung zu geben, daß diejenigen, so ihr Land zu einem gebräuchlichen Pfande andern verſetzen müſſen, nicht höher, den acht Mark vom Hundert (wie ſonſt leider vor dieſer Zeit zu mehrmalen mit Verderb und Untergang der armen Unterthanen geſchehen) nicht beſchwert werden mögen.

§. 4. Es können auch ſolche unbewegliche Pfände von den Pfandhabern oder ihren Erben nicht verjähret oder præſcribirt werden, *) ſondern ſtehet jederzeit dem Schuldner und ſeinen Erben frey, das Pfandgeld anzubieten, und ſein ausgeſetztes Pfand wiederum an ſich zu löſen, wie ſolches die gemeinen Rechte, ſo in natürlicher Billigkeit gegründet, klärlich mit ſich bringen und ausweiſen.

§. 5. Bliebe aber ſolches unbewegliches Pfand bey dem Schuldener, und derſelbige ſich der Bezahlung des entlehnten Geldes auf Zeit und Stunde, wie er deſſen mit ſeinem Gläubiger einig worden, nicht bezahlen wollte, hat der Gläubiger ſein Pfand mit Recht zu fordern und ſich darin weiſen zu laſſen, iſt auch daſſelbige nicht abzutreten ſchuldig, er ſey denn von ſeinem Schuldener zu gutem Begnügen bezahlt.

§. 6. Es darf auch der Gläubiger wegen Abnutzung ſolches ihm mit Recht zuerkannten Pfandes dem Eigenthümer nichts berechnen, ſondern hat ſolcher Abnutzung ohne einige Verkürzung in dieſem Fall durchaus zu genieſſen.

§. 7. Hätte er aber an mehr erwähnten Pfänden etwas zu derſelbigen Verbeſſerung angewendet, deſſen er aus der jährlichen Abnutzung keine Wiederſtattung erlanget, ſolches iſt ihm der Schuldner nichts deſto weniger auch abzutragen ſchuldig.

§. 8. Es ſoll auch der Pfandhaber nicht ſchuldig ſeyn von ſeinem Pfande abzuſtehen, er ſey denn ſeines Pfandgeldes ſammt dem, ſo er beweißlich daran verwendet, gänzlich bezahlet, und ſoll hiergegen keine Wardiernng zugelaſſen werden.

Art. XI.

Wenn einer ein unbewegliches Pfand mehr als einem verpfändet.

§. 1.

So einer ein unbewegliches Guth oder Pfand mehr als einem verpfändet, ſo hat derjenige, ſo die erſte Verpfändung in ſolchem Guth oder Land erlanget, vor al-

*) Siehe Art. 48. P. 3. dieſes Eyderſtädtſchen Landrechts.

allen andern Gläubigern den Vortritt: Es stehet aber dem andern Gläubiger frey, ob er den ersten Pfandhaber auslösen, und also die Erstigkeit der Verpfändung auf sich bringen wollte, dessen er alsdenn zu geniessen: Sonsten wird es gehalten nach der gemeinen Regul, wer die erste Verpfändung hat, der hat auch das beste Recht. Welches auch unter den Creditorn, so keine ausdrückliche Verpfändungen haben, und ihre Schulden allein mit Handschriften und lebendigen Gezeugen zu beweisen, statt hat, daß die ältesten Schulden den jüngern werden vorgezogen. Hätte auch der Schuldener einem seiner Gläubiger, so keine Verpfändung in seinen Güthern hätte, seine Schuld bezahlet, obschon derselbige die Erstigkeit seiner Schuld nicht beweisen könte, so kaun er desfalls von den andern Creditoren nicht beklagt werden. Hätte aber der Schuldener einen seiner Gläubiger (welcher neben andern, Verpfändungen in seinen Güthern hätte, doch daß seine Verpfändung jünger wäre denn der andern) seiner Schulden wegen befriedigt, woferne solches bezahltes Geld bey solchem Gläubiger noch verhanden, hätten die andern dasselbige hinwiederum durch die Klage zu Latein Hypothecaria genannt, zu fordern.

§. 2. Wäre es aber verzehret und verbracht, und also nicht mehr vorhanden, kan der jüngste Gläubiger, so seiner Bezahlung befriedigt worden, nicht darum belangt werden, sondern haben solches ihrem Unfleiß beyzumessen: Sintemal die Rechte nicht den Schlafenden, sondern den Wachenden zu Steuer kommen.

§. 3. Es ist auch dem Rechten gemäß, daß diejenige Creditorn, so eine General- ältere Verschreibung, in allen des Schuldeners Güthern haben, denenjenigen so ein jünger specificirtes oder benanntes Pfand haben, vorgezogen werden, wornach in diesen Gerichten auch zu erkennen, hat auch der Verpfänder oder Schuldener nach beschehener Verpfändung, ein ansehnliches und merkliches an das gesetzte Pfand verbessert und verunkostet, solches kommt durchaus dem Pfandhaber zu Steuer und gutem.

Art. XII.

Wenn einer das verpfändete Guth andern verkaufte.

§. 1.

Wenn einem ein Guth zu Pfand gesetzet, und der es verpfändet, verkaufte dasselbe einem andern, also daß es in seiner habenden Gewehr gebracht, so stehet dem, welchem das Guth zu Pfande gesetzet ist, frey, ob er den Schuldner, ihm

sein Pfand zu freyen, will besprechen, oder ob er sein Pfand von dem, welchem es verkauft ist, mit Recht will fordern, und an sich bringen *). Und ist derjenige, der das Pfand obgedachter massen verkauft, billig vom Staller in Strafe zu nehmen: Fürnehmlich, wo er sich in der Pfand-Verschreibung verpflichtet, solches Pfand andern nicht zu verkaufen oder zu versetzen.

§. 2. Müste aber der Schuldener nothwendig auf die Verbesserung solches Pfandes Geld nehmen, soll er solches mit Vorwissen und Willen des ersten Pfandhabers thun: Sonst ist die andermahlige Verpfändung von Unwürden.

Art. XIII.

Wie der Pfandhaber sein gesetztes Pfand aufzubieten.

§. 1.

Damit aber aller Betrüglichkeit fürgebauet, soll die Pfandverschreibung durch die Landschreiber verfasset, mit ihren Handzeichen für die Gebühr unterschrieben, und in des Gerichts Gedenk-Buch verzeichnet werden. **)

§. 2. Darnach soll der Pfandhaber das gesetzte Pfand zu zweyen Dingtagen vors Gericht, und zum drittenmal, in dem Carspel-Rechte, darunter das Pfand gelegen, öffentlich aufbieten, und den nächsten Dingtag darnach, solches seines Aufbietens Schein und Beweiß fordern, welches ihm denn für die Gebühr wiederfahren soll. ***)

§. 3. Würde sich denn nach beschehener Aufbietung binnen Jahr und Tag keiner finden, oder bey dem Gerichte angeben, daß er ältere Verpfändung in dem aufgebotenen Guthe hätte, ist er darnach nicht zu hören, sondern hat derjenige, so sein Land wie obgemeldet, aufgebothen, sich der Erstigkeit seines Pfandes zu erfreuen.

Art. XIV.

Von vertrautem und hinterlegtem Guth.

§. 1.

Was einer dem andern zu getreuer Hand befiehlet, und bey ihm hinterlegt, das ist

---

*) Bis hieher stimmt dieser Art. mit dem Art. 52. des Dithmarscher Landrechts wörtlich überein. Das folgende ist aber ein Zusatz.

**) Vergl. Eyderstädtsche Pol. Ord. Part. 2. Art. 3.

***) Dieser Artikel ist durch die Reform. Statuti abgeändert. Siehe oben die Note zur Part. 3. Art. 9.

ist er demselbigen treulich wieder zu überantworten schuldig: Würde er es aber ohne Befehl desjenigen, der es zu treuen Händen hinterlegt, einem andern zustellen, so ist er pflichtig, auf Forderung desjenigen, der es ihm betrauet, es hinwieder zu beschaffen.

Art. XV. *)

Was in eines Gastgebers Haus, oder in ein Schif gebracht wird.

§. 1.

Was einer in eine offene Herberge bringet, und dem Wirth anzeiget, auch was für Waare und für Güther in ein Schif gebracht, und dem Schiffer angezeiget worden, so ferne nun von solchen Güthern etwas gestohlen oder abhändig würde, so sind der Wirth und der Schiffer pflichtig, dazu zu antworten.

Art. XVI. **)

Wenn ihrer viel etwas zu treuen Händen hinterlegen.

§. 1.

So ihrer viel sind, die zugleich worzu gehören, es sey Geld oder sonst beweglich Guth, und dasselbige bey einem zu getreuen Händen hinterlegen, wenn nun ein Theil von denselben es hinwieder abforderte, ob sie gleich zusammen die es hinterlegt, dasselbe nicht wieder forderten, so soll doch der getreue Inhaber solches hinterlegtes Geld oder Guth von sich thun.

§. 2. Doch sind diejenigen, die es wieder zu sich nehmen, schuldig, dem getreuen Inhaber gnugsame Caution zu thun, von der andern wegen, so es mit hinterleget, ob sie darum sprechen wollen, ihn schadlos zu halten.

Art. XVII. ***)

Ob einer hinterlegtes Geld oder Guth, (welches ihm zu treuen Händen überantwortet) mißbrauchte.

§. 1.

Wenn bey einem Geld, das versiegelt wäre, zu getreuen Händen hinterlegt wür-

*) Dieser Art. ist mit dem Art. 57. des Dithmarscher Landrechts völlig gleich lautend.

**) Dieser Art. ist aus dem Art. 58. des Dithmarscher Landrechts genommen.

***) Dieser Art. schreibt sich aus dem Art. 59. des Dithmarscher Landrechts her.

würde, und der getreue Inhaber das Siegel eröfnete, und das Geld in seinen eigenen Sachen ausgäbe, der hat damit so viel verbrochen, als ob er einen Diebstahl begangen hätte.

Art. XVIII. *)

So hinterlegtes Guth verdirbt und umkommt.

§. 1.

Der etwas zu getreuen Händen annimmt, der ist schuldig, den Fleiß dabey anzuwenden, damit solches Guth nicht verkomme, oder verderbe, als einer bey seinem eignen Guth thun konnte.

§. 2. So aber das hinterlegte Guth durch einen unvermuthlichen Zufall, als Brand, Wassersnoth, Räuberey, Diebstahl und dergleichen, ohne des getreuen Inhabers arglistigen Vorsatz, oder offenbare grobe Verwahrlosung zunichte würde, so mag derjenige, der das Guth hinterlegt, demjenigen, der es zu warten angenommen, darum nicht besprechen.

Art. XIX.

Von Kaufen und Verkaufen.

§. 1.

Nachdem es ausgemachten Rechts ist, daß der Contract des Kaufs und Verkaufs allein durch beyder Personen, als Käufers und Verkäufers Consens und Bewilligung, wenn sie sich wahrhaftig des Kaufgeldes halber vertragen, gänzlich vollzogen, so ist auch deswegen einer dem andern den Kauf zu halten schuldig, und kan solcher Contract ohne beyder Theile beständigen Willen nicht wieder hinterzogen und annulliret werden.

§. 2. Es wird aber solcher Contract Käufers und Verkäufers bisweilen ohne Schrift, als mit beyder Theile bloßer Bewilligung und Abrede, oder auch durch eine Schrift aufgerichtet.

§. 3. Auf den ersten Fall, wenn der Kauf ohne Schrift aufgerichtet, so ist, wie zuvor gemeldet, der Contract von beyden Theilen perfect und vollkommen, also daß kein Theil von dem Kauf ohne Bewilligung des andern Theils abtreten könne, ungeachtet, daß das gekaufte Guth noch nicht geliefert, oder das Kaufgeld bezahlet worden.

§. 4.

*) Dieser Art. ist aus dem Art. 60. des Dithmarscher Landrechts entlehnt.

§. 4. Wäre aber ein Weinkaufs-Pfenning, oder (wie man es nennet) Gottespfenning vom Käufer ausgegeben, so mag er mit Verlust solches Gottespfennings vom Kaufe wohl abtreten, dergestallt, daß der Weinkauf des andern Tags nach geschehenem Kauf wieder zurück gegeben werden soll, und solches in Fällen, so nicht beschrieben, und ins Protocoll gezeichnet worden.

§. 5. Und ist der Verkäufer den Gottes-Pfenning, dem Käufer gedoppelt zu geben schuldig: und weil der Gottespfenning ein selbstbeständig Stück und Beweis des aufgerichteten Kaufes ist, derowegen woferne derselbige nicht wieder heraus gegeben wird, bleibt der Kauf bey voller Macht und Würden, also daß keinem Theil ohne des andern Willen, des Kaufs gereuen, und davon abtreten dürfe, sondern es hat der Käufer den Verkäufer um Lieferung des gekauften Guths und der Verkäufer den Käufer um Bezahlung des Kauf-Gelds Rechtlich zu belangen.

§. 6. Wäre aber der Kauf in Schriften aufgerichtet, ungeachtet daß beyde Theile darin bewilliget, so mögen sie doch zu beyden Theilen, alldieweil der bewilligte Kaufbrief nicht verfertigt, ohne Schaden von dem Kauf abtreten.

§. 7. Wenn aber der Kaufbrief vollzogen, ist ihnen noth, denselben beyderseits zu halten, es wäre denn, wie hievor gemeldt, der Gottespfenning vom Käufer ausgegeben, auf welchem Fall der Käufer mit Verlust des Gottespfennings, und der Käufer mit gedoppelter Herausgebung desselbigen, vom Kaufe abtreten mögen.

§. 8. Und wird der Kaufbrief für verfertigt gehalten, wenn derselbige von beyden Theilen vor dem Landschreiber bekannt, und ins Protocoll gezeichnet worden.

Art. XX.

Wie es mit dem Kauf unbeweglicher Güther zu halten.

§. 1.

Alle Kauffungen oder Handel der unbeweglichen Güther, als Land, Häuser, Höfe, Mühlen und wie die Nahmen haben möchten, sollen in Schriften verfasset, *) und durch den Landschreiber unterschrieben, und wie hernach gemeldet,

*) Durch eine allgemeine Verfügung d. d. Gottorf den 8ten Jun. 1787. ist für die Aemter und Landschaften im Herzogthum Schleswig festgesetzt, daß die dortigen Bauerhöfe nicht anders als durch schriftliche Contracte zum Eigenthum überlassen werden können. S. die Schlesw. Hollst. Anzeigen vom Jahre 1787. Seit. 719.

det, zu Ding und Recht aufgebothen werden, und sollen solche Kaufverschreibungen nicht eher für bündig geachtet werden, ehe und zuvor dieselbige vom Landschreiber unterschrieben.

§. 2. Im Fall ein unbewegliches Guth ihrer vielen verkauft wäre, so hat doch derjenige den Vortritt, der seinen Kauf mit einem Kaufbrief, so vom Landschreiber unterschrieben, beweisen kan.

Art. XXI.

Wie es mit dem Kauf beweglicher Güter zu halten.

§. 1.

Kauft einer bewegliche Güter, als Getrayde, fahrende Haabe, Wein, Bier, Hausgeräth, Salz, Gewand, oder was unter bewegliche Güther gerechnet werden kan, woferne solche Parcelen alsofort mit baarem Gelde nicht bezahlet, stehet dem Verkäufer und Käufer frey, darüber öffentliche Schriften oder Briefe durch den Landschreiber unterschrieben, oder Handschrifte unter sich selbst aufzurichten, oder auch solches zu unterlassen.

§. 2. Würde aber solcher beweglichen Güther halber Rechtlicher Process und Klage vorfallen, kan hiernächst solcher Kauf mit klaren Handschriften oder zweyen unverwerflichen Zeugen bewiesen und dargethan werden.

Art. XXII.

Was zu einem beständigen Kauf gehöre.

§. 1.

Der Kauf ist für beständig zu halten, erstlich wenn beyde Theile, wie vorgesetzet, darinn bewilligt haben.

§. 2. Fürs andre, daß ein gewisses Kaufgeld bestimmet, und fürs dritte, daß dasjenige, so verkauft, es sey beweglich- oder unbewegliches Guth specificirt und nahmkündig gemacht werde.

§. 3. Würden auch Käufer und Verkäufer das Kaufgeld nicht nahmkündig machen, sondern dasselbige einem oder mehr ehrlichen und gewissen Leuten, (welche specificirt und mit Nahmen genennet werden müssen,) heimstellen, wird es dabey billig gelassen, und ist der Käufer solches Kaufgeld zu bezahlen schuldig.

§. 4. Es wäre denn Sache, daß sie durch Ansetzung des Kaufgeldes,

von denjenigen, darinnen sie von beyden Theilen bewilligt, über die Hälfte vervortheilet.

§. 5. Wäre aber ein Part unter die Hälfte des billigen Kaufgeldes verkürzet, kann deswegen der Kauf nicht hinterzogen werden. *) Es stehet auch dem verletzten Theil in diesem Fall frey, wenn es über die Hälfte oberzählter-massen, durch diejenigen, auf welchen sie das Kaufgeld zu setzen bewilliget, verkürzet, wegen geschehener großen Verkürzung, und Læsion, nachmals die Sachen zur Erkenntniß eines ehrlichen frommen Mannes zu stellen, was denn derselbige erkennen wird, dabey wird es billig gelassen.

Art. XXIII.

Von Lieferung und Ueberlassung der verkauften Güther.

§. 1.

Ein jeder der etwas verkaufet und das Kaufgeld dafür empfangen hat, das ist, der volle Bezahlung bekommen, oder deswegen mit dem Käufer zufrieden ist, auf beschiedene Zeit und Stäte zu bezahlen, ist schuldig, dasselbige zu liefern, oder zu überlassen, wäre es beweglich Guth, das mag er ihm überantworten zu seiner Gewehr, als sie sich dessen darüber verglichen.

§. 2. Wenn aber einem unbewegliche Güther, als stehende Erbe und liegende Gründe verkauft sind, so kan das Eigenthum derselben nicht überlassen werden, es geschehe denn vor offenem Gericht, **) und werde in des Gerichts Denk-Buch verzeichnet.

§. 3. Würde aber derjenige, so ein bewegliches oder unbewegliches Guth verkaufet, sich der Lieferung verweigern, und der Käufer darüber in Schaden geführet wird, ist er schuldig ihm solchen Schaden nebeu der Lieferung wiederum aufzurichten und zu ersetzen.

§. 4. Hätte auch der Verkäufer das verkaufte Guth geliefert, und der Käufer würde an der Bezahlung säumig, oder sich darin verweigern: So kan doch der Verkäufer den Kauf nicht hinterziehen, sondern hat ihm mit Recht darum zu besprechen, und seines beweißlichen Schadens, der nicht Bezahlung halber, bey dem Käufer sich zu erholen. Und bleibt nichts destoweniger der Kauf bey Macht und Würden, wie vorgesetzet ist.

*) Vergl. L. R. Part. 3. Art. 26. und 51.

**) Siehe dies Landrecht Th. 3. Art. 28. und Lowbuch Lib. 1, cap. 37. §. 1.

Art. XXIV.

Wenn das verkaufte Guth, ehe es geliefert, beschädigt, oder geringer worden, wer solchen Schaden tragen soll.

§. 1.

Es ist versehenes Rechtens, daß wenn ein Kauf vollzogen, das ist, wenn Käufer und Verkäufer des Guths halben, so gekauft, und denn der Bezahlung eins sind, daß sowohl der Schade als Vortheil, so aus solchem Kaufe entstehet, und ehe das Kaufgeld geliefert, der Käufer trage, und der Verkäufer davon entfreyet ist. Als Exempelsweise zu setzen: So einer dem andern ein Pferd verkauft, welches, ehe es geliefert, verstürbe, oder auch, ein Haus vor der Lieferung verbrennete, oder ein Stück Landes durch die Fluth verdörbe, ehe es geliefert, müste der Käufer solchen Schaden tragen, und nichts destoweniger das gekaufte Guth bezahlen.

§. 2. Es werden aber von obbeschriebener Verordnung der Rechte nachfolgende Fälle ausgenommen, in welchen nicht der Käufer, sondern der Verkäufer den Schaden des verkauften Guths selber tragen muß.

§. 3. Als erstlich, so der Verkäufer insgemein dem Käufer ein Pferd, oder eine gewisse Anzahl Weins verkauft hätte, und ausdrücklich in specie, welches Pferd, oder was für Wein es seyn sollte, nicht nahmkündig gemacht.

§. 4. Fürs andre, wenn der Kauf in Schriften aufgerichtet werden soll, alldieweil solche Schriften nicht vollzogen, muß in solchen Fällen der Verkäufer die Gefahr und Schaden des verkauften Guths auf sich nehmen.

§. 5. Fürs dritte: So das Guth mit einer sonderlichen Bedingung gekauft, bleibt die Gefahr, so lange solche Bedingung erfüllet, bey dem Verkäufer.

§. 6. Zum vierten: So sich Käufer mit dem Verkäufer des Schadens und Gefahr halben, des verkauften Guths wegen anders verglichen und vertragen.

§. 7. Zum fünften: So das verkaufte Guth durch den Verkäufer nicht auf die Zeit, wie sie dessen eins geworden, geliefert, und er also solche Lieferung verzogen.

§. 8. Oder auch, so das verkaufte Guth, durch des Verkäufers hohe Versäumnisse, oder auch Betrüglichkeit, umgekommen, oder schadhaftig geworden.

§. 9. In obberührten Fällen muß der Verkäufer den Schaden des verkauften Guths, ehe es geliefert, selbst tragen.

§. 10. Ausserhalb solcher Fälle aber muß der Käufer den Schaden und

Verderb des verkauften Guths auf sich nehmen, wie er denn auch dagegen, so das verkaufte Guth, womit verbessert, oder der Werth desselbigen gesteigert, solches Vortheils wiederum zu genießen.

Art. XXV.

Wie das verkaufte Guth zu gewähren.

§. 1.

Wird beweglich Guth verkauft, solches soll der Verkäufer Jahr und Tag dem Käufer gewähren, sintemal der Besitz beweglicher Güther, wie hernacher *) vermeldet, nach Jahr und Tag verjähret und præscribirt wird.

§. 2. Wären es aber unbewegliche Güther, so dieselbigen nach Rechtlicher Ordnung, wie im nachfolgenden Articul zu ersehen, zu Rechte aufgeboten, und darüber eigenthümliche Erkenntnisse erlangt: Ist der Verkäufer drey Jahr lang nach beschehener Aufbietung, und erlangter eigenthümlicher Erkenntnisse, das verkaufte unbewegliche Guth zu gewähren schuldig. **)

§. 3. Würde aber solches Guth zu Rechte nicht aufgebothen, noch darüber eigenthümliche Erkenntnisse gegeben und erlanget, so muß der Verkäufer und seine Erben, dem Käufer und dessen Erben, solches unbewegliches Guth, bis es nach Landrecht verjähret und præscribiret, gewähren, und gegen männigliches Zuspruchs vertreten.

Art. XXVI.

Warum ein Kauf für nichtig zu halten, und wodurch derselbige aufgehoben und hinterzogen werden kann.

§. 1.

Würde einer dem andern ein Guth verkaufen, so seiner Art und Eigenschaft nach nicht verkauft werden kan, als Güther so der Kirchen, oder der Gemeine, oder einem andern zugehören, solcher Kauf ist an ihm selber nichtig, und von Unwürden.

§. 2. Gleicher Gestalt, ob der Mündige mit dem Unmündigen kaufen würde, item ein Unsinniger, oder ein Zubringer seiner Güter, welchem die Verwaltung seiner Güther verboten.

*) S. Art. 47. dieses 3ten Theils des Eyderstädtischen Landrechts.
**) Siehe das Lowbuch Lib. 1. Cap. 41. §. 2. 3 et 4.

§. 3. Ingleichen, so der Vormünder mit seinem Mündling würde kaufen, alle solche und dergleichen Käufe und Handlungen sind an ihnen selber kraftloß und von Unwürden.

§. 4. Würde nun einer solche Güter verkaufen oder auch mit den angezeigten Personen handlen oder kaufen, und solches dem Staller und Rathe geklaget, soll der Kauf nicht allein für nichtig erkannt, sondern auch der Käufer darum strafwürdig erkannt werden.

§. 5. So auch einer über die Hälfte des rechten Werths, als das verkaufte Guth nach gemeiner gewöhnlicher Wardierung werth ist, betrogen und vervortheilet worden, so ist auch solcher Kauf untüchtig.

§. 6. Es soll aber, der also betrogen, innerhalb 6 Wochen *) nach beschehenem Kaufe, darum zu Rechte sprechen, oder zum wenigsten derentwegen Citation ausbringen, und seinem Gegentheil fürlesen lassen, sonst wird auch der Kauf hinterzogen; wenn beyde Theile, als Käufer und Verkäufer zugleich von dem Kauf wiederum abtreten, item wenn eine befindliche Betrüglichkeit des einen oder andern Theils den Kauf verursachet: oder auch, so einer aus Furcht zu dem Kaufe gedrungen: In allen solchen obberührten Fällen wird der Kauf hinterzogen. **)

Art. XXVII.

Wie unmündiger Kinder Güther durch die Vormünder verkauft werden können.

§. 1.

Welcher unmündiger Kinder Vormund ist, hat Macht der unmündigen Kinder Güter, die beweglich sind, (da er es der Kinder Besten zu seyn erachten könne) es sey Hausgerath, Ingethümte, ***) Kleider, fahrende Haabe und dergleichen zu verkaufen, und das Geld zu Bezahlung der Kinderschulden, oder ob da keine Schulden wären, den Kindern zum Besten auf Rente anzuwenden und zu belegen.

§. 2.

---

*) Nemlich wenn über unbewegliche Güther der Kauf-Contract geschlossen ist; sind aber bewegliche Güther verkauft worden, so muß der verletzte Theil innerhalb 8 Tagen Citation ausbringen. Siehe Landrecht Parte 3. Art. 51.

**) Auch ist nach der Disposition des Art. 20. Part. 3. der Verkauf unbeweglicher Güther ungültig wenn er nicht vom Landschreiber unterschrieben worden.

***) das ist der Inbegrif alles beweglichen Eingebrachten.

§. 2. Was aber sind liegende Gründe, und stehendes Erbe, die müssen Vormünder nicht verkaufen, es sey denn, daß der Kinder äusserste Noth dasselbe erforderte.

§. 3. Und in solchem Fall sollen die Vormünder solche Nothsachen vor offenem Gerichte anzeigen, und vom Rechten Erlaub erlangen, solche unbewegliche Güther zu verkaufen.

§. 4. So nun das Recht solche vorgebrachte Nothsachen für erheblich und gnugsam erkannt, und darum die Güter zu verkaufen erlauben würde: So mögen die Vormünder mit dem Kaufe fortfahren, so aber solches, als vorgeschrieben, vorbeygegangen, und darüber unmündiger Kinder liegende Gründe und stehendes Erbe verkauft worden, so soll der Kauf von Unwürden seyn.

Art. XXVIII.

Welchergestalt die gekaufte unbewegliche Güther aufzubieten, und das Eigenthum darüber zu erlangen.

§. 1.

Wer ein unbewegliches Guth kauft, woferne er solches Guths Sicherheit und Gewißheit haben wolle, soll er es vor offenem Gerichte, darunter solches Guth gelegen, zu zweyen unterschiedlichen Dinge Tagen durch den Landschreiber aufbieten lassen, nemlich, daß er solches Guth, welches alsdenn nahmkündig gemacht werden soll, von N. erblich und beständiger Weise gekauft, da jemand auf solchem Guth Verpfändungs- oder anderer Ursachen halber zu sprechen, daß er solche seine Zusprüche nunmehro einzuwenden, und hernacher zu schweigen.

§. 2. Gleicher Gestallt soll er zum drittenmal vor dem Carspel, darin das verkaufte Guth gelegen, auch aufbieten lassen, und einen Schein solcher seiner Aufbietung vom Rathmann des Carspels fordern, so ihm auch unweigerlich gefolget werden soll.

§. 3. Und darnach auf dem nächsten Rechtstag solchen Schein dem Staller und Rath vorbringen, mit Bitte, daß ihm solches verkaufte Guth erblich und eigenthümlich zuerkannt werden möge.

§. 4. Worauf der Staller und Rath mit des Eigenthums Erkenntnisse ihm denselbigen unter des Stallers Siegel oder Amt-Pitschier für die Gebühr, als bescheidentlich, wegen jedes Demath Landes dem Staller vier Schilling, und auch dem Rathe vier Schilling willfahren sollen.

§. 5. Es soll aber solche Eigenthums-Erkenntniß durch den Landschreiber verfertigt und unterschrieben, auch in des Gerichts Denkbuch um mehrere Wissenschaft verzeichnet, und ihm dem Landschreiber wegen des Eigenthums-Brief ein Gülden gegeben werden.

Art. XXIX.

Wie es zu halten, wenn einer mit dem andern Guth zu gemein hätte.

§. 1.

Ob jemand mit dem andern Guth zu gemein hätte, und dem einen sein Antheil feil wäre, so mag der andere dem es mit zugehörig, das eine Theil mit dem andern behalten, um so viel, was einanderer darum geben wollte, das beweißlich ist. *)

Art. XXX. **)

Von todter Haab die zu Markt kommet.

§. 1.

Ob da jemand kögisch und ungesund Quick, ***) vertränket Quick, gewürget Quick oder das die Seuche geschlagen, oder faulen Hering, falsches Zinn, gefälschet Kupfer, oder andre Waaren, so kein Kaufmanns-Guth wäre, zu Markte bringen würde, item, Schottisch Salz für Lüneburger Salz, Französische oder Land-Weine für Rheinische Weine, derselbige soll büssen dem Rechten dreyßig Mark: Und ob er es verkauft hätte, soll er dem Käufer sein Geld wieder geben, und das Guth zu sich nehmen.

Art. XXXI.

Ob jemand einem andern ein gebrechliches Pferd verkaufte.

§. 1.

Verkauft jemand einem andern ein Pferd, und sagt es ihm zu, daß es unschadhaftig sey, an Gliedern und Augen, so ist er schuldig dem Käufer dasselbige also zu liefern; Befünde es sich aber hernach (zuvor und ehe der Käufer das Pferd reitet oder treibet) daß es an Augen oder Gliedern Mangel hätte, so soll der Ver-

*) Siehe auch Parte 3. Art. 43.
**) Dieser Art. ist aus dem Art. 69. des Dithmarscher Landrechts genommen.
***) Bedeutet überhaupt soviel als Vieh.

Verkäufer das Pferd hinwieder zu sich nehmen, und dem Käufer sein Geld wiedergeben.

§. 2. Und da es beweißlich wäre, daß der Verkäufer den Mangel gewust, *) so soll er so viel an das Recht verbrochen haben, als der vierte Pfenning des Kaufgeldes, darum das Pferd verkauft ist.

Art. XXXII.

Wie es zu halten, wenn der Käufer nach vollzogenem Kauf seine Güther aufgäbe.

§. 1.

Würde der Käufer das gekaufte Guth vom Verkäufer empfangen, und das Kaufgeld dagegen nicht bezahlen, oder die Zeit der Bezahlung noch nicht verflossen, ist die Frage, ob der Verkäufer das verkaufte Guth wiederum antasten, und also einen Vortritt vor den andern Gläubigern desfalls haben möge: In den Fällen, wenn der Käufer entweder seine Güther aufgegeben, oder sich auf die Flucht gemacht. Auf solche Frage schliessen die gemeinen Rechte: Nachdem durch Ueberantwortung des verkauften Guths das Eigenthum desselbigen auf den Käufern gebracht, daß der Verkäufer, wenn schon solches Guth noch unverrückt, dasselbige nicht möge hinwieder annehmen, oder deßfalls einen Vortritt vor den andern Creditorn haben, wornach auch in den Eyderstädtischen Landgerichten billig zu erkennen.

§. 2. Hätte aber der Käufer betrüglicherweise dem Verkäufer das Guth abgehandelt, eben zu der Zeit, da er ohne das nicht bezahlen könnte, und daß also ein betrüglicher Vorsatz des Käufers den Kauf verursacht, so hat der Verkäufer in solchem Fall billig vor den andern Creditorn den Vortritt, denn in diesem Fall kan das Eigenthum des verkauften Guths nicht transferirt, und auf den Käufer gebracht werden.

§. 3. Hätte auch einer einem andern Geld geliehen, ein gewiß Stück Landes, oder sonst ein unbewegliches Guth dafür zu kaufen, könnte auch solches beweisen, daß sichs also verhielte, das Geld auch nirgends angewendet, als zu Erkaufung des bedingten Landes oder Waare: So hätte er billig vor allen andern Creditorn den Vortritt; **) Sintemal es dafür zu achten, daß er in dem Lan-

---

*) In dem Dithmarscher Landrecht Art. 70. §. 2. woraus dieser Artikel genommen stehen hier noch die Worte: und gleichwohl den Kehler betrüglicher Weise verheelet.

**) Dieses Verzugsrecht stehet jedoch dem Gläubiger, nach dem §pho 4. der Concurs-Ordnung

Lande oder unbeweglichem Guthe, so mit seinem Gelde erkauft, die Gerechtigkeit einer stillschweigenden Verpfändung habe.

§. 4. Ob auch jemand dem Schuldener Geld geliehen, welches der Schuldener zu Erhaltung oder Erbauung seines gesetzten Pfandes angewendet. Ob schon seine Verpfändung jünger, hätte er doch wegen solches Geldes, so viel dessen zu Erhaltung des Pfandes angewendet, vor den ältern Creditorn den Vorzug, es muß aber solch Geld ausdrücklich bedinget, und zu dem Behuff geliehen seyn, daß es zu Erbauung des Pfandes sollte angewendet werden, und daß es der Schuldener zu keinem andern gebrauchen solle.

Art. XXXIII.

Von Verkaufung unbeweglicher Güther, die mit dem Beding des Wiederkaufs gekauft werden.

§. 1.

Verkauft einer Haus, Hof, Land, Mühlen, Warff, und dergleichen unbewegliche Güther, und behält sich vor, daß er und seine Erben solches Guth um das Kaufgeld, darum es verkauft wird, wenn es ihm und seinen Erben gelieb et, zu lösen, oder wieder zu kaufen, mächtig seyn wolle: So mag der Verkäuffer und seine Erben, in was Zeit ihnen gefällig, es sey kurz oder lang darnach, für solche Summe Geldes das Guth wiederum kaufen, und an sich bringen, und kann dem Verkäufer und seinen Erben keine Verjährung zu Schaden oder Verhinderung gereichen, behält er sich aber und seinen Erben den Wiederkauf allein auf eine beschiedene Zeit vor, und liesse die Zeit verfliessen, daß er das Guth nicht lösete, so kann er hernacher auf den Wiederkauf nicht sprechen. *)

§. 2. Würde aber der Käufer ungeachtet des Vorbehalts und Bedingung des Wiederkaufs, das Guth einem andern verkaufen, kann der Verkäufer, der sich den Wiederkauf vorbehalten, denjenigen, so solches Guth gekauft, nicht füglich besprechen, und das verkaufte Guth vindiciren, sondern hat den ersten Käufer wegen seines Schadens und Interesse, daß ihm das Guth da-

---

nung für die Landschaft Eyderstädt vom 26sten Jun. 1769. nur unter der Bedingung zu, wenn er sich auf das Immobile zu dessen Ankauf er dem Schuldner Gelder vorgestrecket, sogleich eine protocollirte Verschreibung hat geben lassen. Ist die Pfandverschreibung nicht protocollirt worden, so wird ein solcher Gläubiger zu Folge des §phi 7. der angezogenen Verordnung inter hypothecarios simplices et privatos mit seiner Foderung collocirt.

*) Vergl. Parte 3. Art. 48.

darin er den Wiederkauf gehabt, entkauft, gerichtlich zu besprechen, welches ihm vom Richter auch soll zuerkannt werden.

Art. XXXIV.

Wer Land oder ein Haus verkaufen will, soll solches seinen nächsten Freunden anbieten, woferne es Erbgut sey, und daß er darin keine Betrüglichkeit gebrauche.

§. 1.

Wer sein Land, Haus oder Hof das Erbgut ist, verkaufen wollte, der soll es erstlich anbieten seinen nähesten Erben, ob sie in den Kauf treten wollen, um dasjenige, was ein anderer bietet, da denn die Erben darinnen Verzögerung suchten, und nicht klärlich von sich sagen wollten, ob sie wollen kaufen oder abstehen: So soll er den nächsten Sonntag vor dem Carspel lassen abkündigen, daß ihm solches Guth zu kaufe sey, und daß ers fürerst seinen nähesten Erben zu Kauf wolle angebothen haben, um solch ein Geld, als er dafür von andern brkommen könte.

§. 2. Woferne nun in den nähesten acht Tagen darnach seine Erben nicht in den Kauf treten würden, so soll der Mann mächtig seyn, einem Fremden sein Guth zu verkaufen, und ihm das Eigenthum vor offenem Gericht zu überlassen.

§. 3. Wären aber dieselben Güther, so einer verkaufen wollte, es sey denn Land, Haus oder Hof keine Erbgüther, sondern die einer selbst gewonnen und erworben hätte, so der Eigenthümer dieselben verkaufen wollte, ist er nicht pflichtig, solche seinen Erben anzubieten, sondern er mag sie verkaufen wem er will, er sey Fremd oder Freund.

§. 4. Ob der nähere Blutsfreund beschuldigt würde, daß ihm der Acker erstlich zu Kauf angebothen, aber dagegen fürwenden thäte, daß ihm das Kaufgeld zu hoch gesteigert, und ihm das Land um den gebührlichen Preiß nicht angebothen, und dem Verkäufer und Käufer Schuld geben würde, daß sie betrüglicher Weise unter einander dessen sich also verglichen, daß sie unter dem Schein ihm das Land aus den Händen bringen möchten: wollte der näheste Blutsfreund solches beweisen, dazu wird er billig gestattet, und er kan den Kauf auftreiben.

§. 5. Wäre es aber Sache, daß er es nicht beweisen könnte, sollen beyde Verkäufer und Käufer schwören, daß ihr Kauf recht und redlich, ohn alle Falsch

heit und Betrüglichkeit sey zugegangen, so viel als sie sagen, so soll der näheste Blutsfreund in dem Kauf zutreten, um das Kaufgeld dafür, als im Kaufe bestimmet gewesen, dem vorigen Käufer wieder zu erlegen, und dafür das Land anzunehmen, Macht haben.

Art. XXXV.

Vom Beyspruch der verkauften Erbgüther.

§. 1.

Wenn einer ein unbewegliches Guth, *) Land, Haus, Höfe, Mühlen oder wie es Nahmen haben möchte, den Blutsverwandten und Freunden nicht angeboten, sondern einem Fremden verkauft, soll dem nächsten Blutsfreund frey stehen, dasselbige beyzusprechen, wollte es der näheste Freund nicht beysprechen, soll den andern Blutsfreunden bis ins vierte Glied der Verwandnisse der Beyspruch frey stehen, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß die Erbgüther, so dem Verkäufer von seines Vatern, Vaters Vatern, Vaters Brudern, der Brüder Kindern, und also von der Schwertseite auf ihn geerbet, daß zu dem Beyspruch solcher Güther, die Vettern mit mehrem Rechte, denn die Oheime, so von der Spilseite, und der Mutter wegen ihm verwandt, befugt, und derentwegen zu solchem Beyspruch den Vortritt haben.

§. 2. Wären aber keine Vettern vorhanden, fället der Beyspruch auf die Oheime, und ist derjenige, der dem Verkäufer im Grad näher verwandt zu solchem Beyspruch mehr denn diejenigen, so im weitern Grad sind, berechtiget.

§. 3. Wären aber die Güther von der Mutter oder ihren Verwandten, und also von der Spilseite auf den Verkäufer vererbet, haben dieselbigen zu dem Beyspruch mehr Fug und Recht, denn die Vettern.

§. 4. Würde sich aber keiner finden von der Schwerdt oder Spilseite bis ins vierte Glied der Verwandnisse, der das verkaufte Guth besprechen wollte, mag der näheste Landlieger oder Nachbar solches verkaufte Land und Haus bey-

*) Nach dem §pho 6. der Verordnung wegen Einschränkung des Beyspruchsrechts vom 7ten April 1773. S. Schlesw. Holst. Anz. e. a. pag. 349. sq. sollen nur die unbeweglichen Güther, die einmal in der Familie zum ordentlichen Erbgange gekommen sind, dem Beyspruche der Blutsfreunde unterworfen seyn. Dagegen sind angekaufte und wohlgewonnene Güther davon gänzlich ausgeschlossen. Diese letztern können aber wohl von Nachbarn beygesprochen werden. Die näheren Bestimmungen in dieser Rücksicht sind in dem §pho 8. der erwähnten Verordnung enthalten.

beysprechen: Und wird zwischen Landliegern und denjenigen der im fünften Grad dem Verkäufern verwandt ist, kein Unterschied gehalten. *)

§. 5. Derowegen denn derjenige, so den Kauf erstlich beyspricht, den andern billig vorzuziehen.

§. 6. Es soll aber derjenige, so den Kauf beysprechen will, er sey Blutsverwandter, Landlieger, oder Nachbar, sich selbst und seinen Kindern, und keinem andern solche Beysprüche zu Gute thun, würde daran gezweifelt, soll er es bey seinem Eyde erhalten.

§. 7. Da sich auch hernacher befinden würde, daß der Beyspruch einem andern zum Besten geschehen, soll solcher von Unwürden erkannt, und woferne er geschworen, er für einen Meineidigen gehalten, und derowegen nach Land-Recht gestrafet werden.

§. 8. Würde er sich aber des Eydes verweigern, wird er billig zu dem Beyspruch nicht gestattet: Sonsten, so kein Eyd geleistet, und gleichwohl sich eräugen würde, daß der Beyspruch einem andern zum Besten geschehen, wird er dadurch seines Rechts verlustig, und ist der erste Käufer billig bey dem Kaufe zu lassen. **)

§. 9. Es sollen auch die Blutsfreunde, Schwäger ***) und Landlieger Macht haben, sowohl die zugekauften und wohl gewonnenen Güther, als die Erb-Güther beyzusprechen. ****)

Art. XXXVI.

Auf was Weise und Masse der Beyspruch geschehen soll.

§. 1.

Es soll aber oberwähnter Beyspruch von den Blutsfreunden oder nähesten Landlegern und Nachbarn geschehen, vor offenem Gerichte, und die ganze Summa des Kaufgeldes alsofort bey dem Gerichte niederleget, oder woferne der erste Käufer auf Tag und Zeit gekauft, dem Verkäufer gnughaftige Bürgen stellen, ihm das Kaufgeld auf die bestimmte Zeit und Stelle ohne allen Verzug zu bezahlen. *****)

*) Vergl. Art. 55. Part. 3.

**) Der Inhalt dieses und des 6ten und 7ten §phi des 35sten Artikels ist in dem §pho 9. der Verord. wegen Einschränkung des Beyspruchsrechts wörtlich wiederholet.

***) Nach dem §pho 6. der angezogenen Verordnung sollen hier unter Schwägern lediglich diejenigen, welche ihrer Ehefrauen oder Kinder wegen beysprechen, verstanden werden.

****) Siehe die Note zum 1sten §pho dieses Artikels.

*****) Hiemit stimmt der §. 11. der nurerwähnten Verordnung wörtlich überein.

§. 2. Gleichermassen soll es auch gehalten werden: So einer ein Guth beysprechen wollte, welches mit Bezahlung des Verkäufers Schulden erkauft, und sich zu Einlösung seiner ausgegebenen Siegel und Briefe auf Zeit und Terminen wenn solche Schulden betaget, verpflichtet, daß derjenige, so beyspre-chen will, sich gleicher Gestallt verbinde, solche des Verkäufers Siegel und Briefe einzulösen, und die Schuld zu bezahlen, denn es tritt derjenige, so beyspre-chen will, in dieselbige Verpflichtung und Bedingung, so der Käufer mit dem Verkäufer aufgerichtet.

§. 3. Hätte der Käufer aber keine Wissenschaft, wie theuer das Guth gekauft, mag er eine benantliche Summa Geldes bey dem Gerichte niederlegen, mit der Protestation, wenn ihm die Summa des Kaufgelds kund gethan wird, den Rest auch niederzulegen.

§. 4. Er muß auch daneben alle aufgelaufene Unkosten die auf dem Kauf gewendet, nebst dem Weinkauf erlegen und bezahlen, es wäre denn Sache, daß die aufgewandte Unkosten allzuübermäßig *) derowegen demjenigen, der den Kauf beyspricht, nöthig, daß er den Käufern erinnere, daß er keine fernere Unkostung auf das gekaufte Guth wende, sintemal er fürhabens, den Kauf beyzusprechen.

§. 5. Der auch solchen Kauf beysprechen will, soll solches thun innerhalb acht Wochen, von der Zeit anzurechnen, als ihm solcher Kauf wissentlich geworden, und solches woferne er binnen Landes wäre, wäre er aber ausserhalb Landes, soll ihm Jahr und Tag zu solchem Beyspruch erlaubt seyn. **) Und soll solcher Beyspruch alsofort in das Gericht-Buch geschrieben, und derselbe auf den nächsten zweyen Rechtstagen hinterfolgt werden.

§. 6. Würde aber der Gegenwärtige innerhalb acht Wochen, und der Ab-

*) Wenn dieses der Fall seyn sollte, so stehet dem Retrahenten laut des §phi 13. der gedachten Verordnung die Befugniß zu, seine desfälligen Einwendungen dem Richter zu übergeben, worauf dieser, wenn er zuförderst den Käufer darüber vernommen, die streitige Unkosten sofort, und ohne Zulassung eines formlichen Rechtsgangs, seinem Befinden nach ermäßigt.

**) Diese Disposition ist durch den §phum 15. der angeführten Verord. dahin abgeändert worden, daß derjenige, welcher einen Kauf beysprechen will, solches in den nächsten 6 Wochen nach geschehener Notification, oder daferne er sich ausser dem Herzogthum Schlesswig aufhielte, oder die Anzeige einem Vormunde, Curatori oder Bevollmächtigtem geschähe, in den nächsten 12 Wochen thun müße. Diese Fristen sind jedoch nur von den Fällen zu verstehen, wo demjenigen, dem ein Beyspruchsrecht zustehet, der Kauf besonders kund gethan worden; wie es aber im Mangel einer solchen specialen Bekanntmachung in Absicht der Verjährung des Beyspruchsrechts zu halten sey, darüber sind in dem §pho 15 und 16. der gedachten Verordnung nähere Vorschriften enthalten, welche zugleich den §phis 7 bis 11. dieses Artikels derogiren.

Abwesende innerhalb Jahr und Tag nicht beysprechen, und seine Unwissenheit desfalls fürwenden, woferne der Käufer ihm nicht eines anderen überzeugen könte, hat er seine Unwissenheit mit seinem Eyde zu bekräftigen.

§. 7. Es wird aber demjenigen, so innerhalb Landes ist, und in den nächsten acht Wochen den Kauf nicht beyspricht, und deswegen, daß er von dem Kaufe nichts gewust, fürwendet, keine längere Zeit, denn Jahr und Tag zu solchem Beyspruch gegönnet, und ist mit seiner Entschuldigung der Unwissenheit ferner nicht zu hören.

§. 8. Der aber ausserhalb Landes, und innerhalb Jahr und Tag nicht wiederum zu Lande ankommen würde, soll ihm der beschehene Kauf auf des Verkäufers und Käufers Verlag kund gethan werden, woferne man weiß, an welchem Orte sich der nähere Blutsverwandte aufhalte, und daß solches auch über dreyßig Meil Weges von Eyderstädte nicht abgelegen.

§. 9. Hätte man dessen keine Wissenschaft, ist die Notification von unnöthen und bleibt der Kauf (so innerhalb Jahr und Tag nicht beygesprochen) bey Würden und Macht.

§. 10. Worauf er schuldig seyn soll, in den nächsten acht Wochen, nach beschehener Notification seinen Beyspruch durch sich, oder durch seinen Gevollmächtigten mit gewöhnlichen Solennitæten nach Landrecht zu thun: Würde er daran säumig, oder es sonst seine Gelegenheit nicht wäre, den Kauf beyzusprechen, bleibt der Kauf bey voller Macht, solches aber, was von den ausheimischen Blutsfreunden disponiret, daß ihm der Kauf kund gethan werden soll, ist allein zu verstehen von des Verkäufers Brüdern oder Brüder Kindern, und sind nicht gemeynet damit diejenigen, so dem Verkäufer im weitern Grad der Sipschaft verwandt sind.

§. 11. Es hat auch solcher Beyspruch allein in unbeweglichen, und nicht in beweglichen Güthern statt, sintemal in den Rechten niemand vergönnet, bewegliche Güther beyzusprechen. *)

§. 12. Wer sich auch einmal verlauten lassen, daß er das verkaufte unbewegliche Guth nicht beysprechen wollte, derselbige kan folgends zu dem Beyspruche nicht gelassen werden.

§. 13. Woferne auch der nächste Blutsfreund, ein Stück oder ein Theil des verkauften Guths beysprechen wollte, wird er gleichfalls auch nicht zugelassen, sondern wer beysprechen will, muß das ganze Guth beysprechen. **) §.

---

*) Hiemit stimmt der §. 1. der Verordnung wegen des Beyspruchsrechts genau überein.
**) Diese Verfügung ist durch den §phum 5. der angezogenen Verord. bestätigt worden.

§. 14. Würde einer ein Guth verkaufen, demjenigen, so ihm solches Guth mit dem Bedinge des Wiederkaufs zuvor verkauft, wird in solchem Fali kein Beyspruch, weder des Blutsfreundes oder des Nachbars zugelassen, *) sintemal der Verkäufer darzu, wegen des bedingten Wiederkaufs gedrungen und genöthigt: Welches aber also zu verstehen ist, wo solcher Beding des Wiederkaufs, im Anfang des Kaufs geschehen.

§. 15. Wäre aber solche Bedingung hernacher zwischen Verkäufern und Käufern beliebet, so hat der Beyspruch in solchem Fall statt.

Art. XXXVII. **)

Von Beutenschaft beweglicher und unbeweglicher Güther.

§. 1.

Es stehet einem jeden frey, bewegliche und unbewegliche Güther, um andere zu verbeuten; ***) Und soll ein jeder sein Guth dem andern liefern, dasselbige soll auch einer dem andern gewähren, Jahr und Tag, gleich als die Verkäufer den Käufern zu gewähren verpflichtet sind ****) Und so einer in einer Beutenschaft, über die Hälfte des rechten Werths vervortheilet würde, wird es damit gleich, wie mit dem Kauf gehalten *****)

§. 2. Auch, so einem ein schadhaftig Pferd, oder ungesundes schadhaftig Quick, oder falsch verdorbene Waare, so nicht Kaufmanns Guth wäre, für gesund und ungebrechlich angebeutet würde, wird es gleich, als oben geschrieben vom Kauf, damit gehalten. ******)

Art. XXXVIII.

Vom Häur-Guthe.

§. 1.

Der einem sein Guth verhäuret für eine beschiedene Häure, der ist schuldig ihm die Zeit zu halten, so lange er das Guth verhäuret hat: Er soll auch ihm dasselbige gewähren, daß er es also frey gebrauchen möge, als es ihm verhäuret ist, und

---

*) Vergl. §phus 3. der nurerwähnten Verordnung.
**) Dieser Artik. stimmt wörtlich mit dem Art. 77. des Dithmarscher Landrechts überein.
***) d. i. vertäuschen.
****) Siehe oben Art. 25. §. 1.
*****) Siehe oben Art. 26. §. 5 & 6.
******) Siehe oben Art. 30.

und solches ist der Erbe zu halten schuldig, so derjenige mit Tode abginge, der das Guth verhäuret hat.

§. 2. Was der Häurling an beweglichem Guth in das Haus oder Höfe, daß ihm verhäuret ist, einbringet, *) welches auch auf fahrende Haabe, abgedroschen und ungedroschen Korn; item Heu, Stroh und Futter, neben allem Hausgerath, Speck, Butter, Käse, zu verstehen, daß ist dem Gutherrn für die Häuer verpfändet, **) und so der Häurling wegziehen wollte, und seine Häure nicht hätte ausgegeben, ***) und sonsten in Bezahlung der Häur säumig wird, so mag der Guthsherr für solche Häure, dieselben Güther an sich halten, und seine Häur daraus suchen.

Art. XXXIX.

Aus was Ursachen der Guths-Herr, den Häurling vor seiner bestimmten Zeit möge abtreiben.

§. 1.

So der Häurling die betagten Häuren zu bestimmter Zeit nicht ausgiebt, mag ihn der Guthsherr abtreiben, unangesehen daß ihm das Guth längere Zeit und Jahrschar verhäuret ist.

§. 2. So es sich auch begebe, daß der Guthsherr des Guths selber hoch von Nöthen hätte, oder daß er das Haus, welches er verhäuret, wiederum nothwendig bauen müste, so muß der Häurling räumen, obgleich die Zeit, als er es gehäuret hat, noch nicht verflossen.

§. 3. Würde sich aber der Eigenthümer in der Häurverschreibung, der Wohlthat dieses Capittels und Rechts begeben, so ist er nicht mächtig, vor Ausgang der bestimmten Zeit den Häurling abzutreiben, ungeachtet, wie hoch er solches Guths selber von Nöthen.

§. 4. Gleichergestalt, ob einer des verhäuerten Guths mißbrauchte, daß er das Haus niederwohnte, Bretter und Dielen von den Wänden und Boden verbrennete, und dergleichen, ꝛc. it. ob der Häurling ohne Vorwissen des Guths-Herrn, einem andern ganz, oder zum Theil das Guth verhäurete, oder einthäte, zu gebrauchen. §. 5.

---

*) Die Worte: welches auch auf folgende Haabe abgedroschen Korn, it. Stroh und Futter neben allem Hausgerath, Speck, Butter, Käse zu verstehen; sind in dem Dithmarscher Landrecht Art. 78. nicht anzutreffen.

**) Vergl. Art. 22. Parte 2.

***) Auch diese Worte: und sonsten in der Bezahlung der Häuer säumig wird, ist ein Zusatz.

§. 5. So auch einer ein Guth, daß er zur Häure ausgethan, verkaufte, so ist der Käufer nicht schuldig, dem Häurling die Zeit auszuhalten, es wäre denn in dem aufgerichteten Kauf beschieden; denn Freykauf treibt Häur auf.

§. 6. So aber ein anderes zwischen dem Guthsherrn und Häurmann bedinget, und darüber schriftliche Urkunde oder Zärten aufgerichtet, hat man sich billig beyderseits solcher gemäß zu verhalten.

Art. XL.

So jemand über die bestimmte Zeit auf dem Häur-Guth besitzen bliebe.

§. 1.

Hätte der Guthsherr dem Häurmann das Häurguth nicht losgekündiget, und ließ ihn also schweigend auf dem Guth besitzen, so mag er das Jahr den Häurling nicht abtreiben, denn sein Stillschweigen wird so viel geachtet, als hätte er ihm das Guth aufs neue verhäuret.

§. 2. Jt. so der Guthsherr dem Häurmann in den acht Tagen der heil. Weihnachten die Loskündigung nicht gethan, bleibt er das folgende Jahr besitzen; denn folgends allezeit die Loßkündigung, der eine dem andern, in den acht Tagen der heiligen Weihnachten thun soll.

§. 3. Es wäre denn, daß der Häurmann seine Häure dem Guthshern, auf Zeit, wie sie sich dessen verglichen, nicht bezahlet, denn er sich dadurch seines Rechts, als des Gebrauches des Guths, verlustig gemacht.

§. 4. So aber dem Häurmann das Guth wäre aufgesagt, oder die Zeit der Häur in Zärten bestimmet, verflossen, und er mit Frevel darauf sitzen bliebe, und nicht ehe räumen wollte, bis ihn der Guthsherr, durch Rechtl. Erkenntnisse davon abtriebe; der ist schuldig, solches Muthwillens halber, dem Guths-Herrn sein Guth abzutreten, und darüber die gedoppelte Häur zu bezahlen, davon dem Guthsherrn über die versessene Häur, die Hälfte, und der Obrigkeit die andere Hälfte verfallen seyn soll.

Art. XLI.

Ob dem Häurmann auf dem Häur-Guth Schaden geschehe.

§. 1.

So dem Häurmann auf dem Häurguth Schaden geschehe, an seinem eigen Guth,

also daß ihm etwas gestohlen oder abgeraubet würde, dafür ist der Guthsherr ihm zu antworten nicht schuldig: So auch das Häurguth Schaden nehme, vom Brande, oder durch andere unvorsehliche Zufälle, so ferne es nicht durch Unachtsamkeit des Häurmanns geschehen, so mag der Guthsherr selber den Schaden tragen, und kan den Häurmann darum nicht besprechen.

§. 2. Sonst ist der Häurmann schuldig, allen möglichen und höchsten Fleiß anzuwenden, daß dem verhäuretem Guth und Hause, kein Schade oder Nachtheil wiederfahre; ist auch schuldig, so er durch seine Betrüglichkeit, Schuld und große Versäumniße dem Hause und Guthe einigen Schaden verursachte, denselbigen dem Guthsherrn wiederum zu erstatten.

Art. XLII.

Vom Dienstvolck zu miethen.

§. 1.

Ob jemand Dienstvolck miethete in seiner Arbeit, welcher das nicht hält, der soll dem andern das halbe Lohn geben: Wäre es auch Sache, daß jemand seinem Dienstvolck Schuld gebe um Guth, das ihm entführet wäre, das soll er thun, wenn das Dienstvolck noch bey ihm in seinem Brode ist, oder acht Tage darnach nach dem Tage soll der Wirth darauf keine Klage mehr haben.

§. 2. So einer seinen Dienst verlaufen würde, soll er nicht allein keinen Lohn haben, sondern noch darüber in willkührliche Strafe genommen werden.*)

Art. XLIII.

Von Maschopey.

§. 1.

So ihrer etliche unter sich Geld zusammen legen wollten, und Maschopey machten, Kaufmannschaft und Handthierung damit zu treiben, gebühret ihn in allen Theilen gleicher Vortheil davon; Es wäre denn ein anders unter ihnen beschieden, daß einer mehr haben sollte, als der andere, dabey bleibt es billig, und

*) Hiemit stimmet der §phus 6. der Gesinde-Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 24sten Sept. 1740. völlig überein. Glaubt indessen der Dienstbothe begründete Ursachen zu haben, warum er die beliebte Dienstzeit über zu bleiben nicht schuldig, so hat er solche nach Vorschrift nurerwähnter Verordnung, der beykommenden Obrigkeit anzuzeigen, von welcher diese Sache alsdenn ohne Anstand summarisch, und absque omni strepitu judicii untersucht, und nach Recht und Billigkeit entschieden wird.

was für Bescheide bey solcher Maschopey gemacht, die seyn bey Würden, sie haben gleich viel zusammen gelegt, oder einer mehr als der andere, und als es um den Gewinnst ist, so hoch es ein jeder geniessen soll, so viel muß er auch am Schaden tragen.

§. 2. Wäre es auch Sache, daß ihrer zween dermassen eins wären, daß der eine Geld legte, der andere die Arbeit thäte, und gleichwohl den halben Theil oder sonst eine gewiße Anpart des Gewinstes haben sollte, das bleibt auch bey Macht.

§. 3. Und so einer aus der Maschopey durch groben Unfleiß und Unachtsamkeit Schaden verursachte, den soll er selber tragen, und die andern, so keine Schuld daran hätten, nicht entgelten.

§. 4. Hätte auch einer ein Guth mit einem oder mehreren gemein, liegendes oder fahrendes, und einer wolte sein Anpart verkaufen, soll derjenige, der an solchem Guthe die Gemeinschaft mit hat, vor einen fremden zu dem Kauf gestattet werden.

Art. XLIV.

Von Wegen und Stegen, item die Kirchsteige zu verfertigen und zu legen.

§. 1.

Ein jeglicher soll in seiner Feldmarck machen Wege und Stege, wenn ihm das geboten wird.

§. 2. Ob auch irgend ein Mann oder Bauerschaft klagte, daß Wege und Stege nicht gemacht würden in einer andern Feldmarck, solches soll er bringen vor das Carspelrecht, und sollen solche Wege und Stege besehen; und derjenige, dem der Weg zu machen gebühret, durch Carspelrecht darzu gehalten, und folgends mit Pfändung gegen ihn verfahren werden, nach Einhalt der Teich-Ordnung, und woferne jemand die Wege und Stege, item Sieltöge nicht machen, und die Lehnsleute das Geld verlegen würden, daß sie solches gedoppelt wieder fordern mögen.

§. 3. So sollen auch zu jeder Zeit die Kirchsteigen der Kirche am nächsten und gelegentlichsten gelegt werden, und also Winter und Sommer beliegen bleiben. *)

Art

*) Vergl. Art. 17. Part. 4.

Art. XLV.

Von Gebäuden zu setzen.

§. 1.

Ob jemand bauete in Strassen oder Wege oder an Warven, allda die Einwohner nicht damit friedlich seyn wollten, so sollen sie solches vor das Recht klagen, und der ein solches Gebäude gesetzet hat, soll auf Erkenntniß des Rechts dasselbige abbrechen, und dem Rechte büssen mit neunzig Schilling.

§. 2. Und so einer seiner Nachbaren oder der Bauerschaft zu nahe gebauet, das soll man beysprechen vor offenem Gerichte, und dem durch das Recht verbieten lassen, mit dem Gebäude nicht fortzufahren, und solches soll geschehen, ehe das Gebäude aufgerichtet ist; Besässe er das Gebäude aber Jahr und Tag ohne Ansprüche, so soll er das geniessen und niemand weiter darauf antworten.

§. 3. Wer auf eines andern Grund unwissentlich gebauet, und der Grund-Herr damit nicht zufrieden ist, so muß er sein Gebäude abbrechen und hinweg führen.

§. 4. Will er aber dasselbige verkaufen, so ist der Grundherr des Kaufs am nähesten, soferne das Haus wardieret wird, und der Grundherr es um denselben Werth behalten wolle.

§. 5. Würde aber einer wissentlich und mit Frevel auf eines andern Grund bauen, der wird des Gebäudes verlustig, denn in solchem Fall folget das Haus dem Grunde, und soll nichts destoweniger Uns seines Frevels aufzudingen schuldig seyn.

Art. XLVI.

Vom Zuwurf eines Strohms.

§. 1.

So ein Strohm ginge zwischen zweyen Gründen, und dem einen etwas zuwürfe, und dem andern abnehme, so soll derjenige, dem es abwirft, des entrathen, und dem es zuwirft, der soll es behalten.

Art. XLVII.

Von Verjährung und Præscription des verkauften oder mit gutem Titel an sich gebrachten Guthes.

§. 1.

Ob jemand bewegliches Guth mit einer guten Ankunft an sich bringet, es sey

durch Kauf, Beutenschaft, oder einer andern unsträflichen Ankunft, und hätte es Jahr und Tag ohne Anspruch in seiner Gewehr, solches Guth ist verjähret, und der Besitzer ist näher dasselbe zu behalten, als jemand anders ihm dasselbe abzugewinnen.

§. 2. Hätte aber einer mit guter Ankunft als oben geschrieben, unbewegliches Guth, es sey Haus, Hof, Warf, Land, Wiesen, Weiden, ꝛc. an sich gebracht, und hätte ohne Anspruch solches zehn Jahre besessen und gebrauchet, und würde darnach darum angesprochen, so kan er sich mit der Verjährung erwehren, sowohl gegen den, so ausserhalb Landes, als gegen den, der im Lande ist. Sintemal in diesem Fall der Verjährung zwischen den Einheimischen und Ausheimischen kein Unterscheid zu halten.

§. 3. An aller Gerechtigkeit und Zuspruch kan sich einer verschweigen innerhalb dreyßig Jahren, und ist dem, welchem die Verjährung zu gute kömmt, nicht nöthig seine Ankunft zu beweisen.

§. 4. Aber gegen die Kirche wird solche Verjährung nicht eher, denn innerhalb vierzig Jahren vollbracht, doch soll derjenige, dem Guth mit Recht abgenommen wird, soferne er mit unsträflichem Titel dasselbe Guth an sich gebracht, sein ausgelegtes Kaufgeld mit Erstattung der Unkosten, so darauf nothdürftig verwandt, auf billige Ermäßigung des Gerichts, von dem, der es ihm abgewinnet, Wiedererstattung geschehen.

§. 5. Was auch einer also mit guter Ankunft besessen, genützet und gebrauchet, ist er wegen der Abnützung zu antworten, oder jemand deßfalls Wiedererstattung zu thun, nicht schuldig.

§. 6. Hätte er aber bey bösem Gewissen und keinem rechtmäßigen Titel oder Ankunft, irgend unbewegliches Guth an sich gebracht, und ihm dasselbige mit Recht abgewonnen würde, hat er sich in solchem Fall, der Wiedererstattung der aufgewandten Unkosten nichts, vielweniger der empfangenen jährlichen Frucht und Abnützung zu erfreuen, sondern muß solche erhobene Früchte auf Moderation des Gerichts dem gewinnenden Theil wiederum entrichten und vergnügen.

Art. XLVIII.

Wie ein Pfand nicht verjähren könne, und in welchen Fällen die Verjährung Statt hat.

§. 1.

Würde einem ein unbewegliches Guth wegen einer gewissen Summe Geldes

zu

zu Pfande gesetzet, also, daß er die Abnützung solches Guthes jährlich zu geniessen, doch auf Weise und Maasse, wie im vorhergehenden Titel disponiret, so kan der Gläubiger und seine Erben, ob er auch über dreyßig Jahre und länger solches Guth besessen, dasselbige nicht verjähren oder Præscribiren. Denn es stehet dem Schuldener und seinen Erben jederzeit frey, das geliehene Geld dem Gläubiger, wenn es ihm gefällig, anzubieten. *)

§. 2. Und ist der Pfandhaber und Gläubiger ihm und seinen Erben das Pfandguth gegen Erlegung des Pfand-Schillings abzutreten und hinwieder einzuräumen schuldig.

§. 3. Hätte aber der Gläubiger oder Pfandhaber das Pfand veräussert, und dasselbige auf einen andern, als den Dritten, durch einen Kauf, Beutenschaft oder andern rechtmäßigen Titel gebracht, so kan solcher, auf dem das Guth gebracht, woferne er es mit gutem Titel und Ankunft erlanget, bey den Ausheimischen sowohl, als Gegenwärtigen, in zehen Jahren verjähren.

§. 4. Hätte er aber seinen Titel und Ankunft nicht zu beweisen, kann er solches Guth vor Ausgang der dreyßig Jahre nicht præscribiren.

§. 5. Wenn aber das Guth und unbewegliches Pfand dem Gläubiger nicht überliefert, sondern bliebe bey dem Schuldener, und der Gläubiger oder seine Erben hätten von ihm in dreyßig Jahren weder Hauptstuhl noch Renten gefodert, auch das gesetzte Pfand in berührter Frist nicht rechtlich angefochten: So wird der Gläubiger nach Ausgang der dreyßig Jahre nicht gehöret, sondern es ist solche Klage verjähret.

§. 6. Hätte aber der Gläubiger die Renten jährlich gefodert, und mehrentheils aufgehoben, hat sich der Schuldener oder seine Erben mit der Verjährung nicht zu schützen, ob schon der Gläubiger sein Pfand rechtlich nicht angefochten.

§. 7. Hätte auch der Schuldener das Pfand veräussert, und durch einen rechtmäßigen Contract auf einen andern gebracht, der es auch rechtlich ohne An- und Zuspruch, sowohl unter den Abwesenden, als unter den gegenwärtigen zehn Jahre besessen, hat er sich mit der Verjährung gegen den Gläubiger zu schützen und aufzuhalten.

§. 8. Könnte er aber keinen Titel oder Ankunft solches Guths beweisen, könnte er das Guth in solchem Fall nicht eher, denn nach Ausgang von dreyßig Jahren præscribiren.

*) Vergl. Art. 10. Part. 3.

§. 9. Hätte aber derjenige, der das verpfandete Guth von dem Gläubiger oder Schuldener erkauft, oder sonst durch rechtmäßigen Titel an sich gebracht, und dasselbige nach Laudrecht, wie im vorhergehenden Articul zu Recht aufgebothen, und Eigenthums-Erkenntniß darauf erlanget, und darnach solches Guth drey Jahr lang ohne Zu- und Ansprüche besessen, hat er solches zu geniessen, und kan sich der Käufer mit solcher drey jährigen Præscription gegen gedachten Gläubiger und Schuldener, dessen Erben und Jedermänniglichen schützen und vertheidigen.

§. 10. Und hat der Gläubiger und dessen Erben seinen Principal Schuldner und seine Erben, solcher beschehenen Veräusserung seines gesetzten Pfandes, Rechtlich zu belangen, und sich seines Schadens bey demselben zu erholen, es wäre denn Sache, daß er sich an solcher seiner rechtlichen Klage dreyßig Jahre verschwiegen.

§. 11. Es ist auch ebenmäßiger Weise zu halten, wenn ein Guth auf Wiederkauf verkauft worden, daß solches Guth, so lange es bey dem Käufer und seinen Erben vorhanden, nicht præscribiret werden könne, sondern stehet dem Käufer frey, zu jeder Zeit, wenn er will, solches Guth, vermöge des Wiederkaufs, wiederum zu redimiren und an sich zu bringen. *)

§. 12. Würde es aber auf dem dritten veräussert, wird es mit der Verjährung, wie vorgemeldet, gehalten, und darnach im Rechte erkannt.

Art. XLIX.

Wie Erb-Zinsen und Pachtgelder verjähret werden können.

§. 1.

Würden jährliche Erb-Zinsen und Pachtgelder in 30 Jahren nicht ausgebracht und erlegt, werden dieselbige in dreyßig Jahren verjähret, also daß derjenige, so solche jährliche Erb-Zinsen entrichten sollte, nicht schuldig ist dieselbigen zu bezahlen.

Art. L.

Wie die Restitutio in integrum verjähret.

§. 1.

Ob wohl hiebevor **) verordnet, daß derjenige, so in seinen unmündigen Jahren,

*) Vergl. Art. 33. Part. 3.
**) Nemlich oben Part. 2. Art. 5. §. 3 & 4.

ren, auf welcherley Weise es geschehen möchte, verkürzet und vervortheilet würde, in den nächsten 4. Jahren, nach erlangter Mündigkeit restitutionem in integrum bitten, und also seiner Verkürzung und erlittenen Schadens Erstattung wiederum erlangen möchte, und daß solche vier Jahre ihren Anfang nicht eher gewinnen, ehe und zuvor er solcher Læsion und Verkürzung Wissenschaft erlangt: Damit er aber sich nach Verlauf vieler Jahre mit der Prætension der Entschuldigung der Unwissenheit nicht zu schützen, und also in diesem Fall, der Güther eigenthümliche Gerechtigkeit nicht ewig ungewiß, und des Zanks und Haders ein Ende sey, soll solcher Fürwendung und Prætension der Unwissenheit, durch Verlauf der nächsten acht Jahre, nach vollerlangter Mündigkeit præscribiret werden, also, daß er sich mit solcher Fürwendung darnach nicht zu behelfen.

Art. LI.

Von andern gemeinen Verjährungen, so eine kurze Zeit auf sich haben.

§. 1.

Würde einer mit seiner Handschrift oder andern Instrumenten bekennen, daß er von einem andern eine gewisse Summe Geldes empfangen, und solche Handschrift oder Bekenntniß, auf ungezweifelte Hofnung, daß das Geld in solcher Schrift bestimmet, ihm gezahlet werden sollte, ausgegeben, sind ihm 2 Jahr erlaubet, solches nicht gezahlten Geldes halber den Gläubiger zu beklagen, schweigt er länger, wird er darnach nicht gehört, sondern muß halten, was er sich verschrieben. *)

§. 2. Wäre auch einer durch einen Vertrag oder Kauf, unbeweglicher Güther, über die Hälfte des billigen Werths vervortheilet, soll er inwendig 6 Wochen sich dessen zu beklagen haben, da er solches unterliesse, wird er darnach nicht gehöret.

§. 3. Würde aber einer in Kaufung des beweglichen Guthes über den halben Theil des billigen Werths vervortheilet, oder so ihm ein schadhaftiges Pferd oder Beest verkauft, hat er darum in den nächsten 8 Tagen den Verkäufer zu besprechen, thut ers nicht wird er weiter nicht gehöret. **) §.

---

*) Vergl. Art. 2. Part. 3.

**) Vergl. Art. 1. Part. 3.

§. 4. So einer auch den andern böses Betrugs halber beschuldigen wollte, muß er vor Ausgang der nächsten zweyen Jahre, von der Zeit da er böβlich betrogen, solches Betruges halber denselben Rechtlich besprechen.

§. 5. Wer den andern injuriiret, und mit Worten geschmähet, der soll innerhalb Jahr und Tag darum besprochen werden.

§. 6. Weil aber der Obrigkeit wegen solcher Injurien und Schmähung Brüche gebühret, soll derjenige, so seine Klage verschweigt, die Geld-Busse selbst erlegen.

Art. LII.

Wie die Verjährung interrumpiret und verhindert wird.

§. 1.

Alle Verjährungen deren oben gedacht, werden durch Citation oder Steving wenn je bey dem Staller ausgebracht, und Beklagten insinuiret und vorgelesen worden, interrumpiret und verhindert, also daß Innehaber der verjährenden Güther, wenn er schon dieselben, bis auf die letzte Woche besessen und innegehabt, und allein nur acht Tage an der vollkommenen Verjährung mangeln, so hat er der vorigen Zeit nicht zu genieβen, oder sich mit der Verjährung zu schützen, und solches so viel weniger, wenn die Verjährung ein oder mehrere Jahre durch Rechtliche Vorladung oder Citation interrumpiret worden.

§. 2. Es ist aber zu wissen, daß die Zeit der angefangenen Verjährung den Erben zu Steuer komme; Imgleichen auch hat sich derjenige, so mit rechtem Titel ein Guth an sich gebracht, beweglich oder unbewegliches, der Zeit, in welcher der Verkäufer, oder von wem ers sonst an sich gebracht, solches Guth besessen, auch zu genieβen, woferne solcher Verkäufer, oder der, von dem er es bekommen, solches Guth auch mit guter Ankunft besessen.

§. 3. Und muß der Kläger des vorigen Besitzers unrechtmäβige Ankunft beweisen, sintemal der Besitz aller Güther vor billig und rechtmäβig geachtet, alldieweil das Gegenspiel nicht bewiesen wird.

Art. LIII.

Von Besitz und habender Gewehre.

§. 1.

Niemand soll den andern ohne vorgehende Rechtliche Erkenntniß mit der That sei-

seiner habenden Gewehre und Besitzes entsetzen, bey Brüche ein Hundert und zwanzig Mark, davon die Hälfte der Obrigkeit, und die andere Hälfte demjenigen, so entsetzet ist, ohne alle Ausflucht entrichtet werden soll.

§. 2. Es soll aber der Entsetzte auf seine eingewandte Klage, ungeachtet des Entsetzers Gegenrede vor allen Dingen und ohne Säumniß in das entsetzte Guth wiederum restituiret werden.

§. 3. Wenn solches geschehen, mag der Beklagte Klägern wegen des Eigenthums besprechen.

§. 4. Es soll aber die Restitution nicht allein des blossen entsetzten Guths wiederum geschehen, sondern auch der Entsetzte alles seines gelittenen Schadens gerichtlichen Unkosten und Interesse nebst aufgewandter Zehrung befriedigt, und der Beklagte zu Rechtlicher Besprechung und Beweisung des Eigenthums nicht ehe werden zugelassen.

§. 5. Ob es sich auch zutrüge, daß etliche um den Besitz eines Guths zwieträchtig wären, also, daß einer sagte, er wäre in dem Besitz eines Guths und man hätte sich aus vorstehender Gelegenheit und Umständen zu vermuthen, daß die Parthen dadurch zu thätlicher Weiterung gerathen möchten: So soll Staller und Räthe beyden streitigen Theilen gebieten, sich des Besitzes an solchem Guthe zu enthalten.

§. 6. Und soll folgends ohne Weitläuftigkeit auf vorgebrachten Beweiß aller Theile zu Recht erkennen, wem der Besitz hinwieder einzuräumen; derselbe soll auch durch das Recht darein gewiesen werden; Mitlerweile aber, zuvor und ehe zu Recht erkannt wird, wem die Besitzung einzuräumen, so soll das Guth, welches wie vorgeschrieben, sequestrirt, einer andern ehrlichen und unpartheyischen Person, werden eingethan, dasselbige durch aufrichtige und gebührliche Rechnung so lange zu verwalten, bis zu Recht erkannt werde, welchem Theil von den widerwärtigen Parthen die Besitzung einzuräumen.

Art. LIV.

Von Arrest und Sequestration und in welchen Fällen dieselben zulässig.

§. 1.

Nachdem aus unrechtmäßigen Arresten und Besetzungen allerley Weiterung und Beschwerden zu entstehen pflegt, soll solchem Unrath vorzukommen mit den Arresten und Besetzungen folgender Weise gehalten werden.

§. 2.

§. 2. Erstlich soll keiner mit Arrest beschweret werden, der sich erbeut Caution zu thun, daß er dem Rechte nicht entweichen, sondern Rechtlicher Erkenntnisse sich unterwerfen wolle.

§. 3. Der aber so wegfertig oder flüchtig wäre, und so viel hinter ihm an liegenden und sonsten gewissen Güthern nicht verlassen würde, daß sich der Kläger daran zu erholen, kan wohl mit Arrest belegt werden.

§. 4. Gleichfalls derjenige, so in Enderstädtischen Landen, mit denen Eingesessenen contrahiret, oder bey Handwerksleuten etwas machen lassen, und nicht bezahlen wolte; Oder auch so ein Fremder jemand allhie im Lande etwas schuldig wäre, und ihm an dem Orte, allda er beklagt, und der Fremde gesessen, auf gebührliches Ansuchen des Rechts, nicht verholfen werden wolte.

§. 5. Item, daß jemand eine Erbschaft oder bewegliches Guth belangen thäte, welches von dem Inhaber vermuthlich verrückt und veräussert werden möchte.

§. 6. Deßgleichen mag ein Gast um schuldige Zehrung, und ein Häur- und Zinßmann, der hinweg ziehen wolte um versessene auch betagte Häure und Zinse, zusammt allen seinen Güthern, wohl arrestiret und gehemmet werden.

§. 7. Imgleichen, so einer in einem Guth sitzt, darauf ein ander gerichtlich spricht, solches Guth verwüstete, und die Früchte verzehrte und verbrächte, in solchem Fall stehet es bey dem Rechte, den Besitz des Guths zu sequestriren und einem andern auf Rechenschaft bis zu Rechtlichem Austrag der Sachen einzuthun.

§. 8. Und sollen ob specificirte Arresta, Besatzung und Sequestrationes auf den nächstfolgenden Gerichtstag gerechtfertigt, und damit länger nicht verzogen werden.

§. 9. Es soll auch niemand eigener Gewalt, ohne Bewilligung des Stallers, jemand an Leib und Guth sequestriren, bey Brüche 60 Mark. *)

Art. LV.

*) In der mehrberegten Reform. Statut. ist bey diesem §. die Verordnung gemacht: wosferne sich Fälle zutrügen, daß einer entweichen wollte, so andern mit Geldschulden verhaftet oder sonsten Muthwillen oder andere strafbare Thaten begangen, und des Stallers Diener in der Eile nicht zu bekommen, soll auf solchem Fall den Lehnsleuten in jeden Kirchspielen erlaubt seyn, den oder dieselbe anzutasten, auch seine Güther zu sequestriren und anzuhalten; jedoch solches alsofort dem Staller oder Landschreiber kund thun und sich ferneren Bescheides von denselben erholen.

Art. LV.

Von Land das keine Drifft hat, item, wer unter vielen der nächste Landleger sey.

§. 1.

So ferne Land vorhanden, das keine Drifft hat, soll es mit solchem Lande nach alter Gewohnheit gehalten werden.

§. 2. Es ist auch unter vielen Landlegern, der, der näheste, welcher das meiste Land dabey hat.

§. 3. Müste aber einer zu dem Lande, welches beygesprochen, den Weg ab und zu halten, und also das Land weegen, ist er zu dem Beyspruch der nähesste, ob schon sein Land sich nicht so groß, als des andern Landlegers Land belaufen thäte.

§. 4. Würde auch unter den Landlegern, und dem Freunde im fünften Grad, wegen des Beyspruchs ein Streit verfallen, ist der, der näheste, der am ersten von ihnen beyspricht. *)

*) Vergl. Art. 35. Part. 3.

Der
Vierte Theil
Eyderstädtischen Land-Rechts.
Von Leiblichen Schaden, Injurien und Criminal-Sachen.

Articulus I.
Von Gottes Lästerung.

§. 1.

Die muthwilliger Weise mit Fluchen und Schwören den Nahmen Gottes mißbrauchen, die sollen, wenn solches dem Staller geklagt zum ersten Mahl fünf Mark, zum andern Mahl zehn Mark, an das Recht verbrochen haben, wäre es auch, daß einer zum dritten Mahl wieder käme und dessen überwiesen würde, den soll man mit Ruthen öffentlich streichen und des Landes verweisen. *)

Art. II.
Von Peinlicher Frage.

§. 1.

Wenn der Angeklagte der That nicht geständig seyn wollte, und der Ankläger würde gnugsame Vermuthung vorbringen, daraus zu vernehmen, daß er Schuld hätte, so mag der Staller den Gefangenen peinlich **) verhören lassen, und so er denn nicht bekennet, auch ferner keine Anzeigung oder Vermuthung von neuen vorgebracht, soll er nicht wiederum gepeinigt werden. Bekäme man aber neue Vermuthung, so mag man ihn weiter peinlich fragen lassen.

Art.

*) Durch die Verord. vom 4ten Febr. 1760. S. Schlesw. Holst. Anz. e. a. pag. 145. sq. ist die Strafe der Landesverweisung im Herzogthume Schleswig gänzlich abgeschaffet worden.

**) Durch das Circulair Rescript vom 2ten Jan. 1771. ist die Tortur in dem ganzen Herzogthume Schleswig abgeschaft, dagegen aber festgesetzt, daß wenn ein vollkommener Beweiß vorhanden ist es nicht weiter auf das Bekenntniß des Inculpaten ankomme, sondern die ordentliche Strafe zu erkennen sey.

Art. III.

Von Gefängniß wegen begangener Uebelthat.

§. 1.

So einer um Uebelthat beschuldiget würde, ob sie gleich nicht geklagt würde, dem Staller aber dasselbe vorkäme, nnd die That darum er beklagt worden, oder von dem das Gerüchte ginge, nicht offenbar, jedoch starke Vermuthung vorhanden, daß er an der That schuldig seyn müste, den soll der Staller gefänglich lassen einziehen, aber in Bürglichen Sachen, mag ein jeder, der gnugsame Bürgen stellet, derselben Bürgen geniessen, und soll darüber mit Gefängniß nicht beschwert werden.

Art. IV.

Von Bürgezucht des peinlichen Anklägers.

§. 1.

Der einen andern um peinlicher Sache willen, begehret gefänglich einzuziehen, der soll mit gnugsamen bewährten Leuten Bürgezucht thun, *) daß er sein Recht verfolgen, und die Unkosten des Rechts bezahlen wolle.

§. 2. Auch so der Angeklagte von der Klage loß geschlagen würde, daß er ihm nicht allein seine Zehrung und Unkosten bezahlen, sondern auch für seine Schmerzen und Schimpf, nach Erkenntniß des Rechts, Abtrag thun, und dem Rechte 60 Mark bessern wolle.

§. 3. Würde er aber Beklagten nicht in Hofnung bringen lassen, sondern vor Gerichte anklagen, einer Sache halber, so Leibes oder Ehrengefahr auf sich hätte, und seiner Klage niederfällig würde, soll er dem Rechte dreyßig Mark, und dem Beklagten dreyßig Mark zubüssen, auch daneben ihm Beklagten einen Wiederruf und Abbitte zu thun schuldig seyn.

Art. V.

Ob jemand seine Klage verschwiege und nicht zu Register brächte.

§. 1.

Würde einem Schade mit Verwundung oder trokenen Schlägen von jemand wiederfahren, und solchen empfangenen Schaden verschweigen, und dem Land-

*) d. i. Bürgschaft leisten.

schreiber nicht zu Register bringen, wird er dessen folgends überwiesen, soll er solchen Schaden der Obrigkeit selbst bessern, und derjenige, der ihm den Schaden gethan, nichts destoweniger dem Rechte dafür aufdingen.

§. 2. Demjenigen aber, der beschädigt ist, und seine Klage verschwiegen, darf er ausserhalb des Arztes Lohns nichts zukehren.

§. 3. Damit aber der Obrigkeit ihre Brüche nicht entwendet, soll der Barbierer, so mit dem ersten Bande aller Schaden und Wunden vom Staller begünstigt, alle Jahr vor Martini, in alle Carspel, der dreyen Landen sich begeben, und bey den Barbierern eines jeden Carspels, sich aller Schaden und Wunden so ihnen das Jahr vorgekommen sind, und sie verbunden haben ein Verzeichniß mittelst Eydes fordern, welches ihm von denen Barbierern, ohne merkliche hohe Strafe, nicht soll verweigert werden.

§. 4. Und sollen die Barbierer eines jeden Carspels zu dem Behuf, vom Staller in Eyd genommen, und ausserhalb der verordneten und beeydeten Barbierer eine Wunde zu verbinden, und zu heilen, bey Strafe dreyßig Mark, so oft er dessen überzeuget, keinem nicht gestattet werden, worauf der Barbierer des ersten Bandes fleißige Acht haben soll.

§. 5. Es soll auch dem Barbierer des ersten Bandes, alle Jahr ein Gebotsbrief gegeben werden, darinnen den andern Barbierern bey einer benannten Pön auferlegt, ihm die Verzeichnisse ihres Bandes ohne Weigerung zuzustellen. Würde einer der Barbierer sich darinnen zuwider setzen, etwas unterschlagen, und seines Eydes vergeßen, soll er als ein Meineydiger gestrafet und dafür gehalten, und im Lande sein Handwerk zu gebrauchen ferner nicht gestattet werden.

§. 6. Und als sich denn auch befindet, daß in den dreyen Carspeln, Coldenbüttel, Witzworth und Ulvesbüll, mannigfaltige Schaden sich zutragen, und die Verwundeten nach Husum laufen, sich allda verbinden und heilen lassen, wodurch die Schaden verschwiegen, und unserm verordneten beeydeten Barbierer, so sonst von Wunden aus andern Carspeln, wie obgemeld, klare Register einbringet, von solchen Schaden und Verwundung, keine Wißenschaft haben könne: Derowegen vielmahl die Brüche nicht zu Register gebracht, und die Bosheit ungestrafet bleibt, als ordnen und wollen wir, daß, da sich in den bemeldten Carspeln schwere Schaden zutragen, daß sie sich zu Husum verbinden und heilen lassen mögen, doch daß diejenigen, die sich zu Husum verbinden lassen, sich bey Brüche dreyßig Mark bey dem General-Barbierer in Eyderstädte anzeich-

zeichnen lassen, und ihm den ersten Band bezahlen, damit unsere Brüche nicht unterschlagen werde.

Art. VI.

Von Schade, welcher durch ein unberüchtigtes Vieh geschehen.

§. 1.

Ob ein Vieh Schaden thäte, das unberüchtigt wäre, dafür soll niemand bessern, wäre es aber berüchtigt, daß beweißlich ist, so soll der Wirth, oder dem das Vieh zugehörig ist, den Schaden bezahlen. *)

§. 2. Würde er aber das Vieh oder Thier, das den Schaden gethan hätte, los schlagen, und sich dessen nicht annehmen, so bleibt er ohne Schaden.

§. 3. So auch einer ein berüchtigtes Vieh hätte, das Schaden thäte, und derjenige dem es zukäme, nicht wolte loßschlagen, darum er den Schaden zu bessern angesprochen würde; sagte er nein dazu, daß sein Vieh den Schaden nicht gethan hätte, und würde des nicht gnugsam überwiesen, so mag er der Klage entgehen mit seinem Eyde; Würde er aber dessen überwiesen, soll er den Schaden bezahlen und an das Recht neunzig Schilling verbrochen haben.

Art. VII.

So jemanden Schaden geschähe an seinem Lande, Korn oder Gräsung.

§. 1.

Ob jemand mit Gewalt dem andern sein Korn- oder Graßland auffettet, so soll derjenige, der den Schaden gelitten, alsobald er denselbigen zu wissen kriegt, zu sich nehmen zween fromme Männer, und den Schaden besehen und wardieren lassen, solchen Schaden soll ihm derjenige, der das Vieh darein getrieben, ausrichten, darzu bricht er dem Rechte neunzig Schilling.

§. 2. Würde er sagen, daß sein Vieh den Schaden nicht gethan, und könte das nicht überzeuget werden, so mag er sich mit seinem Eyde entlegen.

§. 3. Wäre es aber Sache, daß eines Mannes Krup, das zu Felde ginge, von sich selber in eines andern Korn oder Gräsung liefe, und Schaden thäte, der Schade soll als vorgeschrieben besehen und wardieret werden, den ist der-

*) Vergl. Art. 55. Part. 4. des Landrechts und die Fürstl. Constitution über etliche grobe Excesse vom 29sten Sept. 1632.

derjenige, dem das Krup zugehörig, zu bessern schuldig, und soll weiter an den Kläger und das Recht nichts verbrochen haben.

§. 4. So aber derjenige, der in seinem Korn oder Gräsung Schaden gelitten, als vorgesetzet, denselben alsofort, wie er den Schaden zu wissen kriegte, nicht besehen oder wardieren lassen, so soll er den andern solches Schadens halber nicht haben zu besprechen.

§. 5. Es soll das schädliche Vieh eingeschüttet, und für jedes Haupt ein Specialgeld genommen werden, insonderheit, wenn es Grädfeld, und jung Getreydig beschädigt, und sollen die Hüner, Endten, Gänse und ungefutterte Schweine, ohne einige Brüche todtgeschlagen und von einem alten Beeste drey Schilling, ein jung zwey Schilling, und ein Schaf ein Schilling (davon den Schüttern der halbe Theil gebühret) genommen werden, die Bullen sollen in Tüder gehalten, oder den Lehnsleuten dafür einen Thaler und den Schüttern acht Schilling zu geben schuldig seyn; Item, es sollen die Mutterpferde über die Halbe gehalten werden, daß bey obgesetzter Strafe den Nachbarn davon kein Schade geschehe, wie denn gleichfalls an den Wegen keine Pferde oder Mödern, bey gemeldter Strafe gefuttert oder gehütet werden sollen, doch andere Beeste, als Schweine oder Schaafe hiemit nicht gemeynet.

§. 6. Es soll auch künftig mit dem verlaufenem Wrack-Guth: als Pferde, Ochsen, Kühe, Stiere, Kälber, Schweine, Schaafe und anderm Krupe nachfolgender Gestalt gehalten werden, daß dasselbige nach dreymahliger Aufbietung vor dem Carspel, dem Staller, gegen Erlegung der Beeste Fütterung, oder Gräsung zugetrieben werden soll, und sollen hierauf die Lehnsleute, vermöge ihrer Eyde und Pflicht (daß hiervon dem Staller zu Schaden nichts untergeschlagen werde) gute Achtung und Aufsicht haben.

Art. VIII.

Von leiblichen Schaden.

§. 1.

Ob einem sein Auge wird ausgestochen, oder ausgeschlagen, dafür soll man ihm bessern funfzig Mark, und dem Rechten auch funfzig Mark. *)

§. 2.

*) Nach der vorhinerwähnten Constitution vom 29sten Sept. 1632. soll für jede Blutwunde wenn sie ohne Lebensgefahr ist, 8 Rthlr. erlegt werden.

§. 2. Ist ihm die Hand abgehauen, das ist auch 50 Mark, wäre einem der Fuß oder das Ohr abgehauen, so ist ein jegliches 50 Mark.

§. 3. Ob auch einer hätte Schaden gelitten auf einer Seite, oder er sonst an seinem Leibe Schaden gelitten hätte: so soll man einen jeglichen Schaden ausgeben, nachdem derselbe groß oder klein vom Staller und Rath befunden.

§. 4. Ob auch jemand Schaden kriegte, darum er lahme Glieder klagte, oder davon er wäre taub geworden, soll er dafür nach Befinden auch willkührlich büssen. Und so der Schade würde ausgegeben, und bezahlet für lahme Glieder oder für taube; würde es sich hernach befinden, daß derselbe Schade, keine Lähmnis oder Taubheit gemacht hätte, so soll derjenige, der den Schaden hat, dem andern sein Geld wieder geben; welches er über den augenscheinlichen Schaden empfangen hat, dazu soll er dem Rechten bessern 90 Schilling.

§. 5. Ob einem sein Daum würde abgehauen, daß ist 25 Mark, der Finger, nächst dem Daum ist 8 Mark, sechszehn Witte, *) der kleine Finger auch 8 Mark, sechszehn Witte, und die mittelsten zween Finger ein jeglicher 4 Mark acht Witte.

§. 6. Ob einer Schaden bekäme auf seinem Fuße oder Zehen, die soll man ihm büssen, gleich wie von der Hand und Fingern vorgeschrieben ist.

§. 7. Wäre auch einer gestossen oder geschlagen, auf seinen Fingern oder Zehen, davon ihm die Nägel abgingen, dafür soll man dreyßig Schilling erlegen.

§. 8. Welchem seine Nase abgehauen oder geschlagen, dem soll man bessern 60 Mark, und dem Rechte 60 Mark.

§. 9. Und so jemand Schaden kriegte, klein oder groß, bey Nacht oder bey Tage, so soll derjenige, der den Schaden bekommen, oder einer von seinetwegen, der des beglaubet ist, gnughaftige Zeugen dazu nehmen, die den Schaden besichtigen, damit sie folgends für Recht solchen Schaden bezeugen, und davon Bericht thun können.

§. 10. Ob es sich auch zutrüge, daß einer der Schaden bekäme, zweyerley Worte führete, also daß er den Schaden des Abends gäbe auf einen, und des Morgens auf einen andern, ist das beweislich, so soll er von keinem Theil einigen Schaden zu mahnen haben.

*) Witte ist der Acht und vierzigste Theil eines Thalers.

Art. IX.

Ob der so leiblichen Schaden bekommen hätte, verstürbe.

§. 1.

So jemand von einem andern leiblichen Schaden empfangen, und nach der Zeit doch nicht von demselben Schaden verstürbe, ehe der Schade ausgegeben würde, so mögen des Todten Erben, nicht höher auf den Schaden sprechen, als er augenscheinlich zu besehen ist.

Art. X.

Von Beweis auf Schaden.

§. 1.

Im Fall einer dem andern Schaden zubringen wolte, und Beweis darauf führete, doch nicht vollkommen und gnugsam wäre; So mag er den Beweis stärken, und vollkommen machen, mit seinem Eyde, ob aber der Kläger ganz keinen Beweis hätte, ist der Beklagte näher als der Kläger sich mit seinem Eyde zu benehmen. *)

Art. XI.

Wer Schaden thut, unversehens.

§. 1.

So jemand Schaden thäte unversehens, und doch dabey befunden wird, solt er fleißige Aufachtung geben, daß der Schade wohl wäre nachgeblieben, so soll er gleichwohl den Schaden büssen zum halben Theil.

Art. XII.

Von thätlicher Verunrechtung und Gewalt.

§. 1.

Da einer den andern mit Muthwillen ins Wasser schöbe, also daß ihm das Wasser übers Haupt ginge, der soll bessern dem Kläger 90 Schilling, und dem Rech-

*) Zufolge des §phi 11. der Verord. wegen Einschränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eyde, vom 11ten Dec. 1758. S. Schlesw. Hollst. Anzeigen von 1759. p. 33. sqq. soll der Reinigungs-Eyd in peinlichen Sachen nicht weiter statt haben.

Rechte auch 90 Schilling; sagt er aber nein dazu, und kann ihm nicht gnugsam überwiesen werden, so mag er sich der Klage entwirken, mit seinem Eyde. *)

Art. XIII.

Wenn einer klagte um einen Niederfall.

§. 1.

Wenn einer klagte um einen Niederfall, und also geschlagen würde, daß er von seiner eignen Macht nicht aufstehen könnte, würde er dessen überwiesen, so soll er dafür bessern dem Rechte 90 Schilling, und dem Kläger auch 90 Schilling: Ist er der Klage nicht geständig, so mag er sich der Klage mit seinem Eyde entwirken.

Art. XIV.

Ob einer durch seine Kleider verwundet wäre.

§. 1.

So einer Schaden litte durch seine Kleider, er würde gestochen oder gehauen, so soll man ihm den Schaden bessern, und nicht die Kleider: Wäre es eine Sache, daß er ihm auch seine Kleider zerrissen hätte, daß beweißlich wäre, so soll er ihm dieselben bezahlen, was sie werth seyn, und die Kleider sollen zu dero Nothdurft, durch zwey fromme Leute (die das Recht darzu verordnet) besehen und wardiret werden.

Art. XV.

Ob sich Schaden zwischen zween gleich hoch beliefen, wer den Frieden bessern soll.

§. 1.

So sich zween schlügen, und der Schade an beyden Seiten, gleich groß wäre, wer die beste Beweisung hat, daß er keinen Frieden hätte gebrochen, sondern daß er sich hätte wehren müssen, der darf den Frieden nicht bessern: der aber erstlich auf den andern geschlagen, der ist den Frieden zu bessern schuldig, daß ist drittehalb Mark.

*) Vergl. in Absicht dieses und der nächstfolgenden Artikel, worin vom Reinigungs-Eyde die Rede ist, die Note zu dem vorstehenden Art. 10.

Art. XVI.

Ob einer gejagt würde von einer Feldmark über die andere.

§. 1.

So jemand ginge auf einer Feldmark, oder auf der Fenne, und er würde gejaget von derselben Feldmark oder Fenne, oder über mehrere Feldmarke; Ob denn der Beklagte des gnugsam überwiesen wird, soll er schuldig seyn, dem Kläger und dem Rechte, einem jeden, so manniche 90 Schilling zu bessern, über so manche Feldmarke oder Fenne, er den andern gejagt: Würde er aber dessen nicht gnugsam überzeuget, so mag er sich mit seinem Eyde entledigen.

Art. XVII.

Wer dem andern seinen Pflug zerhauet.

§. 1.

Ob jemand dem andern seinen Pflug zerhauete, oder seinen Wagen, Schlitten, Störten oder Seheltau, item da einer des andern Hecke, von den Dammen ab, oder entzwey wirft, it. der Stege abwürfe, oder Stöcke dabey entzwey hiebe, der soll bessern dem Rechte 30 Mark, und dem Kläger seinen Schaden aufrichten, und sollen die Kirchstege, beyde Winter und Sommer liegen bleiben, und dieselbigen an Oertern, der Kirchen am füglichsten gelegt werden. *)

Art. XVIII.

Vom Teichfrieden.

§. 1.

So jemand ausginge, seinen Teich zu machen, und würde von einem andern beschädigt oder vergewaltigt; der Thäter soll dem Rechte bessern für den doppelten Frieden 60 Mark, und dem Kläger seinen Schaden aufrichten; Es wäre im Hinzuge nach dem Teiche, oder im Abzuge vom Teiche, oder auch in der Arbeit auf dem Teiche.

Art. XIX.

Vom Haus-Frieden.

§. 1.

Ein jeglicher soll Friede haben in seinem Hause; wäre es, daß einer dem andern fre-

*) Vergl. Art. 44. Part. 3.

freventlich sein Haus auffstiesse, es geschehe bey Tage oder Nacht, so soll er dem Kläger, was er zerstossen oder zerbrochen, aufrichten und geben, dem Rechte 30 Mark, solche Gewalt und Schaden aber soll der Kläger beweisen, ist nicht gnugsam Beweises vorhanden, mag er sich entledigen mit seinem Eyde.

§. 2. Gleicher Gestalt soll es gehalten werden, so einer bey Tage oder Nacht in eines andern Haus Gewalt übete; der auch liegt in seinem Kauffschiffe, bey seinem Fischgarn, oder an seiner Vogelbude, der soll Friede haben: Würde er mit Gewalt überfallen, so soll ihm der Gewaltthäter den Schaden aufrichten, und daneben 30 Mark an das Recht verbrochen haben.

Art. XX.

So jemand den andern vom Pferde würfe.

§ 1.

Der einen andern überfället, und ihn mit Gewalt vom Pferde stiesse oder würfe, der soll bessern dem Rechte 30 Mark und hätte der Kläger Schaden gelitten, der soll ihm, wie Recht, aufgerichtet werden.

Art. XXI.

Von unehrlicher Antastung.

§. 1.

Ob etwa eine Frau oder Jungfrau klagte, die unberüchtigt wäre, daß sie einer unehrlichermassen angetastet, und solches bewiesen würde, der soll dafür dem Rechte bessern 30 Mark, sagt er nein dazu, und es könte nicht bewiesen werden, so muß sich der Beklagte dessen mit seinem Eyde benehmen.

Art. XXII.

Vom genommenen Guth mit Gewalt.

§. 1.

Der dem andern sein Guth nimmt mit Gewalt, daß er mit Recht nicht beklagt hat, es sey Kleider, Hausgerath, oder anderes bewegliches Guth, wie das genennet werden mag, wird solches geklagt und bewiesen, so soll der Beklagte dem Kläger sein Guth wieder geben, und bessern dem Rechte 30 Mark, wäre auch an solchem Guthe Schaden geschehen, oder das Guth geringer worden, nach

der Zeit als es hinweg genommen, den Schaden soll der Beklagte dem Kläger aufrichten.

§. 2. Der aber dem andern mit Gewalt und Bedräuung zu Leib und Leben auf freyer Heerstrasse etwas nimmt, der soll, als hernach folget, wie ein Räuber am Leben gestrafet werden.

Art. XXIII.

Wer dem andern fruchtbare Bäume abhauet.

§. 1.

Wer dem andern seine gepflanzete und gepatete fruchtbare Bäume auf oder bey seinem Werbe *) abhauet, oder entführet, der soll dem Rechte 30 Mark bessern, und demjenigen, dem sie gehören auch 30 Mark.

§. 2. Würde er aber unfruchtbare Bäume, so auf dem Werbe und bey den Aeckern her gepflanzet, abhauen, soll er an das Recht 15 Mark, und auch an den Kläger 15 Mark verbrochen haben.

§. 3. Kan man ihm deß nicht gnugsam überweisen, so mag er, der Beklagte, sich entwirken mit seinem Eyde.

Art. XXIV.

So jemand dem andern Hohn spricht und injuriiret. **)

§. 1.

Würde jemand sich unterstehen einen andern an seiner Ehre gegenwärtig oder abwesend zu schmähen und zu injuriiren, es wäre wer er wäre, soll solcher Schmäher, solche seine Schmähung und Verletzung alsofort auf vorgehende Citation und Klage desjenigen, so injuriirt, beständiglich beweisen, würde er das nicht thun können oder wollen, soll er vor Gericht einen öffentlichen Wiederruf thun, und seine Verwirkung, und der Personen, so geschmähet, Gelegenheit nach mit Urtheil und Recht, entweder in Geldbuße, und zum wenigsten dem injuriirten 30 Mark; und dem Rechte auch 30 Mark erkannt, und daneben entweder mit Gefängniß oder Landesverweisung gestrafet werden.

§. 2.

---

*) d. i. Baustelle.

**) Das gerichtl. Verfahren bey Injuriensachen unter Haus- und Bauersleuten ist durch die Verordnung vom 3ten Jun. 1754. S. Schlesw. Holst. Anzeig. e. a. P. 369. sqq. bestimmet worden.

§. 2. Würde aber einer den andern auf beschehene Verunwilligung und darauf erfolgenden Zorn auch Haß, und etlichermassen gegebenen Ursachen mit Worten, schmähen und injuriiren, und ihm solche seine Leichtfertigkeit gereuen, sich zu Christlicher Abbitte und Versöhnung gegen dem verletzten Theile erbieten, soll unser Staller und Rath, nach Befindung der umständlichen Gelegenheit, ihm wiederum zu Aussöhnung, neben Abforderung 30 Mark Busse, kommen lassen.

§. 3. Woran die Hälfte als 15 Mark dem Injuriirten, und 15 Mark dem Gerichte heimfallen sollen, jedoch soll er daneben auch einen öffentlichen Wiederruf vor Gerichte zu thun schuldig seyn. *)

§. 4. Würde auch einer seinen Gegentheil oder jemand anders im gehegeten Gerichte Lügen strafen, oder sonsten mit bösen Worten beschweren, (welche doch keine Ehrenverletzung auf sich hätten) soll er dem Rechte bessern 90 Schilling, und demjenigen, so er für einen Lügner gescholten, oder sonsten mit andern Worten beschweret, auch 90 Schilling entrichten.

Art. XXV.

Von Schand- Famös- Schriften und Liedern.

§. 1.

Würde jemand einen andern mit Schmähschriften, item Famös-Gedichten und Liedern beschweren, und ihm in solcher Schmähung ein Laster zumessen, wo der mit Wahrheit erfunden, daß er darum an Leib, Ehr und Leben, peinlich gestrafet werden möchte, ungeachtet, sich die zugemessene Schmähe und aufgelegte That, in der Wahrheit also befunden; Soll der boshaftige Lästerer, mit der Pön darein er den geschmäheten, durch seine Lasterschrift hat bringen wollen, gestrafet werden.

§. 2. Würde aber solche Lasterschrift und Gedichte, keine Peinlichkeit auf sich haben, soll er nach Ermäßen des Rechts, mit Staupenschlägen, Ver-

wei-

*) In der mehrberegten Reform. Statut. ist dieser Art. dahin geändert; daß hinführo diejenigen, welche den andern in diesem Art. Specificirtermassen injuriiren werden, uns die 15 Mark Brüche bezahlen sollen; Weil aber zu Zeiten sich befindet, daß mancher böse Mensch um seines Genusses willen, den andern zu solchen Scheltworten verursachet so soll das Gericht auf beyder Theile gehörten Nothdurft und gestalten Sachen nach sprechen und erkennen, ob der Beklagter und Injuriant dem Kläger und Injuriirten die andere 15 Mark Brüche auch erlegen oder allein die Gerichtskosten bezahlen solle, sonsten bleibet der Artikel wie er buchstäblich einhält.

weisung des Landes *) oder hartem Gefängnisse, belegt und gestrafet werden, und nichts destoweniger dem Geschmäheten, eine öffentliche Abbitte thun.

Art. XXVI.

Strafe derjenigen, so einen Mein-Eyd vor Gericht schwören.

§. 1.

Nachdem es ein großes und erschreckliches Laster und Sünde ist, den Nahmen des Allmächtigen zu mißbrauchen; so sollen hinfort diejenigen, die des überwiesen, daß sie einen falschen Eyd geschworen, am Leibe gestrafet, und ihnen die zween Zeige-Finger an der rechten Hand, durch den Nachrichter, öffentlich abgeschlagen werden. **) Und daneben, dasjenige, so er seinem Nächsten abgeschworen, ihm wieder zukehren, soll auch hierüber seiner Ehre entsetzet seyn.

Art. XXVII.

Strafe derjenigen, so eine Urphede brechen. ***)

§. 1.

Bricht einer eine geschworne Urphede, wegen Mißhandlung, darum er nach Landrecht am Leben hätte gestrafet werden können: So derselbige betroffen wird, soll er am Leben gestrafet werden.

§. 2. So aber einer seine Urphede, in Sachen, darum er das Leben nicht verwirket, vorsetzlich und freventlich verbräche, der soll mit Abhauung Handes oder Finger, und dergestalt, wie im obberührten Artikul, gestrafet, und nachmals des Landes verwiesen werden; käme er denn zum andernmal wieder, soll er abermals mit Staupenschlägen, ewig verwiesen werden.

§. 3. Käme er aber zum drittenmal wieder ins Land, soll er seiner widersetzlichen Bosheit, und des zu mehrmalen gebrochenen Mein-Eydes halber, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafet werden.

Art.

---

*) Die Strafe der Landesverweisung ist vorhinerwähntermassen durch ein im Jahr 1760. erlassene Verfügung gänzlich aufgehoben worden.

**) Diese Strafe ist durch den §phum 17. der Verord wegen Einschränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eyde, in eine lebenswierige Karren- Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe, worauf nach Unterschied der Personen hinführo erkannt werden soll, verwandelt worden.

***) Dieser Artikel ist gegenwärtig nicht mehr anwendbar, da die Strafe der Landesverweisung aufgehoben worden.

Art. XXVIII.

Von Zauberey, Segen und Böterey.

§. 1.

Welche Zauberey gebrauchen, und mit Hülf und Eingeben des leidigen Teufels, Leuten, oder dem Quick Schaden thun, oder Wetter machen, dadurch das Korn und andere Früchte auf dem Felde beschädiget werden, oder die einen Menschen mit Gift umbringen, die sollen werden mit Feuer verbrandt.

§. 2. Hätte er allein Segen oder Böterey gebraucht, oder das Siebe, oder ein Buch mit unbekannten Worten laufen lassen, daß er den Teufel nicht zu Hülfe genommen, auch niemand Schaden gethan, oder thun wollen, der soll zur ersten Reise bessern dem Rechte 30 Mark, würde er davon gleichwohl nicht ablassen, soll er mit Ruthen gestäupet, und des Landes verwiesen werden.

Art. XXIX.

Strafe derjenigen, so falsche Siegel und Briefe, über Rente und verpfändete Güther, oder sonst falsche Register und Rente-Bücher machen.

§. 1.

Welche falsche Siegel, Briefe, Instrumenta, Rente-Bücher, und Register machen, die sollen an Leib und Leben, nachdem die Fälschung viel und wenig boshaftig geschicht, nach Ermäßigung des Rechts, mit Ruthenschlägen, Verweisung des Landes, oder Gefängniß gestrafet werden.

§. 2. Würde einer einen versiegelten Brief, Handschrift, oder Schadloss-Verschreibung, so vermittelst rechtmäßiger Bezahlung und Gnugthuung, einmahl eingelöset, einem andern versetzen oder verkaufen; soll er, ingleichen derjenige, der solche Briefe an sich bringet, neben Verlust seiner Ehre, darum nach Gelegenheit und Befinden, willkührlich gestrafet werden.

§. 3. Würde er selbst mit solchen eingelöseten und einmahl bezahlten Briefen, zum andernmahl sich etwas zu mahnen unterstehen, soll ihm solches keinesweges gestattet, sondern im Gerichte solcher Brief caßiret und getödtet, und dabey, neben Verlierung und Entsetzung seiner Ehre mit einer merklichen Geld-Buße, oder Gefängniß gestrafet werden.

§. 4. Gleichermassen es auch zu halten mit dem, der solche Briefe an sich bringet, und damit etwas zu mahnen sich unterstehen würde.

§. 5. Wollte aber einer einen versiegelten Brief, Handschrift, oder andere Schuldverschreibung, so nicht allbereits vermittelst Bezahlung eingelöset, einem andern cediren und abtreten, soll ihm zu dero Nothdurft ein gnugsamer Folgebrief daneben gegeben werden, sonst soll solche Ueberlassung und Cession Kraftloß und von Unwürden seyn.

Art. XXX.

Strafe der Unkeuschheit, so wider die Natur geschicht.

§. 1. *)

So ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib Unkeuschheit treiben, die haben das Leben verwirket, und man soll sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten.

Art. XXXI.

Strafe der Blutschande, wenn beyde Personen nicht ehelich seyn.

§. 1.

Wenn unter rechten natürlichen Eltern und Kindern, und also unter denen Personen, so in auf- oder niedersteigender Linie einander verwandt seyn, eine Blutschande begangen wird, sollen beyde Personen, Mann und Weib, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden: Da aber wegen der Jugend oder anderer wichtigen Umstände, Linderung solcher Strafe vorzunehmen, so soll dieselbige Person mit Staupenschlägen des Landes und ganzen Fürstenthums verwiesen werden.

§. 2. Die andere Personen aber, die einander seitwärts, im ersten und andern Gliede ungleicher Linie verwandt, oder die, so im 3 Buch Mosis am 18 Capitel genannt werden, wenn dieselben allerseits nicht in der Ehe sind, sollen beyde mit harter Gefängniß, bey Wasser und Brod vier Wochen, und nicht weniger, und so sie des Vermögens sind, jede Person mit 40 Mark Brüche gestrafet werden.

Art. XXXII.

Von Strafe des Ehebruchs und Blutschande, wenn die beyden Laster zugleich begangen.

§. 1.

Würde eine eheliche Person mit einem andern, die ihr mit verbothenem Grade der

*) Dieser Art. ist fast wörtlich aus dem Art. 116. der peinl. Halsger. Ord. genommen.

der Freundschaft verwandt, und solches wäre unter Eltern und Kindern, oder andern Personen der auf- und niedersteigenden Linie, so sollen sie beyde mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werden: Wo sonst die Jugend und andere Umstände, der ledigen Person keine Linderung mit sich brächten.

Art. XXXIII.

Von Strafe unordentlicher Vermischung derer Personen, so einander mit Schwägerschaft verwandt.

§. 1.

Die Personen, so einander mit naher Schwägerschaft im ersten oder andern Gliede ungleicher Linie verwandt, und vermöge göttlicher Schrift mit einander die Ehe nicht vollziehen können, als Stief-Vater und Stief-Tochter, Stief-Mutter und Stief-Sohn, des Sohns Weib und dergleichen, wo die allerseits nicht Ehelich sind, und sich mit einander vermischen: Desgleichen der, so zwo Schwestern, oder Mutter und Tochter wissentlich beschlafen hat, soll mit Staupenschlägen unserer Lande ewig verwiesen werden.

Art. XXXIV.

Vom Ehebruch und Strafe desselben.

§. 1.

Nachdem leider am Tage, daß in dieser letzten und gefährlichen Zeit sich alle Laster und Uebelthat häufen, wodurch Gott der Allmächtige zu billigen Zorn zeitliche und ewige Strafe über Land und Leute zu verhengen verursachet, und dann vornemlich befunden wird, daß das Laster des Ehebruchs je länger je mehr die Ueberhand gewinne, und von dem gemeinen Mann fast für keine Sünde geachtet, und solches aus den Ursachen, daß dieses von Gott hochverbotne Laster allerdings, wie sichs gebühret, nicht gestrafet, sondern gemeiniglich, mit einer geringen Geld-Pön gebüsset wird. Und ob wir wohl demnach berichtet seyn, daß unser gottseliger gnädiger Herr Vater, in voriger Verordnung Eyderstädtischen Landrechts, auf das Laster des Ehebruchs eine gar gelinde Strafe verordnet, und solches aus der Ursache, daß unsere Unterthanen in Eyderstädt von Hochgedachtem unsern Gottseligen geliebten Herrn Vater, ein gleichmäßiges Landrecht (wie solches dem Dithmarschen durch damahls regierende Herren, nach Eroberung des Landes verordnet worden) ihnen mitzutheilen gebeten, in welchem Dithmarscher Land-

Rechte, die Strafe des Ehebruchs, ohne allen Unterschied, zum erstenmahl allein auf 60 Mark gerichtet, welche Disposition dem Eyderstädtischen Land-Recht, daselbst aus solcher Ursache auch einverleibt worden: Weil wir aber, wie gemeldet, für uns selbst, auch aus Bericht unserer getreuen Räthe, befinden, daß solche gelinde Strafe zu dem Laster des Ehebruches, unartige leichtfertige Leute vielmehr verursache, denn daß sie davon abgehalten werden solten. Derowegen fernerer Sünde und Schande fürzukommen, auch daß Gottes Zorn, Unhuld und Strafe um so vielmehr vermieden, und verhütetwerden möge. Ordnen und setzen wir, daß es hinführo mit der Strafe des Ehebruchs nachfolgender Gestalt gehalten werden soll.

§. 2. Wird ein Ehemann einen Ehebruch mit einer ledigen Weibsperson, oder ein Eheweib mit einer ledigen Mannsperson begehen, daß ein jeder der beyden Personen für das erstemahl mit 60 Mark Brüche belegt, und die eheliche Person mit 4 Wochen Gefängniß, und die ledige Person mit zweyer Wochen Bespeisung Wassers und Brods, daneben gestrafet werden.

§. 3. Würden aber zwey Personen, so beyde Ehelich, einen Ehebruch begehen, soll eine jede Person der Obrigkeit 120 Mark Brüche erlegen, und daneben mit harter Gefängniß, bey Waßer und Brod 4 Wochen lang gestrafet werden, sich auch deßfalls keiner Intercession, Fürbitte oder Linderung der Strafe zu getrösten haben.

§. 4. Und stehet der Manns- oder Weibsperson, derer Ehegenoß ihr durch solchen Ehebruch untreu geworden, frey, sich von dem Ehebrecher oder Ehebrecherin wegen des begangenen Lasters scheiden zu lassen.

§. 5. Würde aber vorgedachter Ehebrecher oder Ehebrecherin des Ehebruchs zum andernmahl überzeuget, sollen sie ohne alle Gnade mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden. *)

Art.

*) Durch die Verord. vom 26sten Octob. 1739, vom 7ten Jul. 1758 und vom 5. May 1766. ist die Strafe des Ehebruchs nachfolgendergestalt bestimmet worden: in adulterio simplici wird der Ehebrecher und die Ehebrecherin zum erstenmahl an Geld gestrafet, und zwar nach Verhältniß des Standes und Vermögens, oder auch in Ermangelung des Geldes mit vierwöchentlichem Gefängniß bey Wasser und Brod; das anderemahl werden aber die Strafsälligen mit einer erhöheten Geld- oder einjähriger Zuchthausstrafe; und das drittemahl mit zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt. In adulterio duplicato müssen die Brüchfälligen das erstemahl die auf ein simplex stuprum gesetzte Brüche gedoppelt, und hiernächst noch

Art. XXXV.

So einer bey Lebzeiten seines Eheweibs, sich noch eine andere antrauen liesse.

§. 1.

Der sich bey Lebenzeiten seines Eheweibs noch eine antrauen läst, der soll darum mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafet werden. Hätte aber das Weib Wissenschaft, daß des Mannes Eheweib noch am Leben, soll sie nach Gelegenheit mit Staupenschlägen oder harter Gefängniß gestrafet werden.

Art. XXXVI.

Von Strafe der Jungfrauen-Schänder.

§. 1.

Wenn eine ledige Mannsperson eine Jungfrau oder unberüchtigte Witwe beschläft, und sie, wie doch billig geschicht, nicht zur Ehe nehmen will: so soll er sie ihres Standes und Herkommens nach dotiren, das ist den Brautschatz geben, und da sie von ihm Leibesfrucht hätte, dieselbige auf Gerichtliche Ermässigung alimentiren, und nichts destoweniger der Gesell 30 Mark und die Geschwängerte 20 Mark dem Rechte verbrochen haben. *)

noch den 10ten Theil ihres Vermögens entrichten, jedoch daß dieser 10te Theil, wie groß auch das Vermögen sey, niemals die Summe von 1000 Rthlr. übersteige; übrigens wird die Bestimmung der Größe des Vermögens dem gewißenhaften Befinden des Richters nach den ihm davon ungefähr beywohnenden Nachrichten überlassen, dabey aber dem Contravenienten verstattet, im Fall er darunter beschweret zu seyn vermeinet, mittelst gewissenhafter Manifestirung desselben, eine Herunterseßung zu bewürken. Bey ermangelndem Vermögen wird auf eine Gefängnißstrafe von 8 Wochen bey Waßer und Brod erkannt. Dahingegen soll zum andernmahl entweder die vorhingemeldte Geldbusse, oder eine 2jährige Zuchthausstrafe; und zum 3tenmahl eine lebenswierige Zuchthaus-Strafe statt finden. Die Verordnung vom 7ten Jul. 1758. ist in den Schlesw. Hollst. Anz. d. a. P. 537. sqq. anzutreffen so wie die Verord. vom 5ten May 1766. mit der für das Herzogthum Hollstein allzeit Königl. Antheils unterm selbigen dato ergangene und in den Schlesw. Hollst. Anz. d. a. Pag. 385. sq. befindlichen Verfügung gleichlautend ist.

*) Auch dieser Artikel hat durch spätere gesetzliche Vorschriften, nemlich durch die Verordnungen vom 3ten Febr. 1738, vom 3ten März 1760, vom 8ten Jun. 1767. (Siehe Schlesw. Hollst. Anz. von 1760. P. 197. sqq. und von 1767. Pag. 409. sq.) und dem Circular-Rescript d. d. Gottorf den 8ten Jun. 1743. eine Abänderung erlitten. Zufolge dieser Verfügungen sollen die Straffälligen statt der sonst üblichen Kirchenbuße mit Stä-

Art. XXXVII.

Von Strafe der schlechten Hurerey. *)

§. 1.

Wenn mit einer ledigen und gemeinen Weibsperson, durch die, so nicht ehelich sind, Unzucht getrieben wird, weil in Gottes Wort solche unordentliche Vermischung hart verbothen: So ordnen und setzen wir, daß das gemeine Weib öffentlich des Landes verwiesen, und die Mannsperson mit 30 Mark Brüche belegt werden soll.

§. 2. Da aber das gemeine Weib das Land nicht räumen, oder sonst sich wieder ins Land begeben würde, soll sie zur Staupe geschlagen und des Landes abermahls verwiesen werden, und einen leiblichen Eyd schwören, darin wiederum nicht zu kommen: Würde sie sich aber über Zuversicht wiederum ins Land finden, ist sie mit der Strafe des Meineyds zu belegen.

§. 3. Aber andere ledige Weibspersonen, welche nicht offenbar Hurischer Weise, und doch gleichwohl in Unkeuschheit hurisch gelebt, sollen das erstemahl mit 30 Mark Strafe belegt, zum andernmahl gefänglich eingenommen, und zum drittenmahl mit Staupenschlägen gezüchtiget, und des Landes verwiesen werden. **)

Art.

8tägiger Gefängnißstrafe bey Waßer und Brod beleget werden. Ausserdem aber muß die Stuprata 10 Rthlr. so wie der Stuprator wenn derselbe der That geständig, oder im Läugnungsfalle deren rechtlicher Art nach, überführet worden, 15 Rthlr. Brüche erlegen, und bey notorischer Armuth der Stupratæ die Brüche für dieselbe mit bezahlen; — welches jedoch im umgekehrten Falle, nemlich wenn die Stuprata bemittelt, der Stuprator abet arm ist, keinesweges statt findet — sind beyde unbemittelt so wird jeder Theil mit zehntägigem Gefängniß auf Waßer und Brod bestrafet. Bey einem wiederholten stupro wird die gedachte Brüche, oder Gefängnißstrafe verdoppelt; zum drittenmahl aber müssen sowohl der Schwängerer als die Geschwächte eine 2jährige Zuchthausstrafe erleiden. Ausser diesen allgemeinen Verfügungen, ist noch wegen Bestrafung derjenigen Informatoren, welche die ihrer Unterweisung anvertraute Mädchen, beschwängern, eine besondere Verordnung unterm 30sten Jul. 1745. erlassen worden. Nach derselben soll "ein solcher Informator, daferne die Eltern, Vormündere und nähesten Anverwandte einer von ihm beschwängerten, seiner Unterweisung anvertrauten Person, ihm den begangenen Frevel nicht verzeihen, und in die Vollziehung der Ehe mit der geschwächten nicht willigen, ausser der verordnungsmäßigen Poen, annoch mit lebenswieriger Festungsarbeit beleget werden."

*) Vergl. Poliz. Ordnung Part. I. Art. 13 & 14.

**) Die Bestrafung der ohne erfolgten Schwängerung geschehenen Hurerey ist durch den Art. 5. der Fürstl. Constitution vom 15ten Febr. 1632. über etliche grobe Excesse, anderweitig bestimmet worden.

Art. XXXVIII.

Von Strafe der Kupplerey ehelicher und lediger Personen.

§. 1.

Da ein Ehemann sein Eheweib oder die Eltern ihre Kinder um Geld und schändlichen Gewinnst jemand zur Unzucht prostituiren werden, so soll derjenige, der sich dieses Lenocinii gebraucht, mit dem Schwerdte gestrafet werden.

§. 2. Wo aber solches nicht um Geld oder Genieß willen geschehen, soll er mit Staupenschlägen des Landes verwiesen werden, und die Person, die sich mit solcher Schande verkuppeln läst, wo sie ehelich, soll wie oben vom Ehebrechen vermeldet, gestrafet werden.

§. 3. Wo aber beyde Personen ledig, sollen sie nach Gelegenheit willkürlich mit Gefängniß, Verweisung oder Geldbuß belegt werden.

§. 4. Würden auch andere Personen, ausserhalb Eheleute und Eltern, ihres Nutzes und Geldes halber eine eheliche oder ledige Person verkuppeln, die sollen auch willkührlich mit Gefängniß oder Geldbusse gestrafet werden.

Art. XXXIX.

Von Noth-Zucht.

§. 1.

Die gewaltsame Nothzucht, so einer an ehelichen, oder auch ledigen Weibs-Personen begehet, soll nach gemeinem Rechte, mit dem Schwerdt gestrafet werden. *)

§. 2. Da aber einer ohne zugethane Gewalt, ein Mägdlein, so unter 12 Jahren, fleischlich erkannt; Der soll dem Rechte 60 Mark erlegen, und daneben des Landes verwiesen werden.

Art. XL.

Strafe derjenigen so eheliche Weiber oder Jungfrauen entführen.

§. 1.

So einer jemands Eheweib, oder eine unverläumdete Jungfrau wider des Ehemanns, und des ehelichen Vaters Willen, einer unehrlichen Weise entführet, da-

*) Nach dem Circular-Rescript d. d. Gottorf den 30sten März 1779. S. Schlesw. Holsteinis. Anz. e. a. Pag. 309. sollen alle Enthauptungen künftig mit dem Beile geschehen.

darum mag der Ehemann oder Vater (unangesehen die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen dazu gibt) peinlich klagen, und soll der Thäter, nach Satzung gemeiner Rechte, darum willkührlich und ernstlich gestrafet werden.

Art. XLI.

Von Mordbrennern.

§. 1.

Der mit Vorsatz eines andern Haus, Hof, Mühle, ꝛc. in sein Korn, das er in Bergen stehen hätte, Feuer legte, der soll mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Art. XLII.

Von Räuberey.

§. 1.

Der einen andern auf freyer Heerstrasse, oder sonst im Felde, da er sonst seiner Gelegenheit nach wandelt, und zu schaffen hätte, mit gewehrter Hand überfallen, und ihm das Seine mit Gewalt abnimmt; der wird für einen Räuber gehalten, und soll darum mit dem Schwerdte gerichtet werden.

Art. XLIII.

Von Kirchenbrechern.

§. 1.

Wenn jemand bey Tag oder Nacht in die Kirche bricht, und daraus etwas entführet, es sey Geld oder Geldeswerth, so er darüber begriffen, oder aber hernacher dessen überwonnen würde, der soll peinlich am Leben mit dem Rade gerichtet werden.

Art. XLIV.

Von Mördern.

§. 1.

Der eines andern Leben nachstellet. und auf Wegen und Stegen auf ihn lauret, oder bey Nachtschlafender Zeit in ein Haus bricht, und einen vorsetzlich und böslich vom Leben zum Tode bringet; der soll als ein Mörder mit dem Rade gerichtet werden.

Art.

Art. XLV.

Von Dieberey.

§. 1.

So jemand bey Tag oder Nacht, heimlich betrüglicher Weise, einem andern sein Guth stiehlet oder wegnimmt, wird er solches Diebstahls mit Recht überwunden, ist es die erste Reise, so soll man dem sein Guth widergeben, welchem es diebisch entführet, und den Dieb zu Staupenschlägen, und des Landes verweisen.

§. 2. Würde er zum andernmahl stehlen, also, daß der erste und letzte Diebstahl über 20 Mark æstimiret werden kan, so soll er mit dem Strange *) hingerichtet werden.

§. 3. Würde sich auch einer unterstehen, einem andern bey Tag oder Nacht, in seinen Graben oder Teichen, innerhalb oder ausserhalb Werbes, ohne seinen Willen zu fischen, und dieselben diebischer Weise ihm entwenden, wo er darüber betreten, soll er von demjenigen, den er also bestiehlt, gefänglich angenommen, und dem Staller zugebracht werden; so soll er um solcher Dieberey, erstlich mit Gefängniß und willkührlicher Brüche, zu strafen seyn.

§. 4. Ebenmäßiger Weise ist es auch zu halten, wenn er schon auf der That des Fischens nicht beschlagen, sondern ihm sonsten überwiesen werden könnte, daß er in eines andern Graben oder Teiche, gefischet, und wird in diesem Fall nicht geachtet, ob er gleich Fische gefangen, oder keine gefangen. Wird ihm zum andernmahl solche diebische Fischerey überzeuget, soll er mit Staupenschlägen des Landes verwiesen werden.

Art. XLVI.

Vom Todschlag und Strafe der Todschläger.

§. 1.

Wer einen andern mit bösem Vorsatz vom Leben zum Tode bringet, der soll ohne alle Gnade wiederum mit dem Schwerdte gerichtet werden, und sein Guth

*) Nach der Königl. Verordnung vom 26sten April 1771. soll bey Diebstählen nicht weiter auf die Todesstrafe erkannt werden, sondern in Fällen da nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung die Lebensstrafe steht, die Schuldigen zur Festungsarbeit oder zum Zuchthause auf Lebenszeit und zwar nach Beschaffenheit der Größe ihres Verbrechens, mit Staupenschlag und Brandmark oder mit dem Staubbesen allein, oder ohne solche Schärfung der Strafe, verurtheilt werden. S. Schlesw. Holst. Anz. vom Jahr 1771.. S. 585. sq.

bey dem Erben bleiben: woferne der Todschlag offenbar, und kein heimlicher Mord ist, kommt der Todtschläger durch eilige Flucht davon, so soll der halbe Theil von seinen Güthern, an die Obrigkeit verfallen seyn, es soll aber mit Verbrechung des halben Theils der Güther, nachfolgender Gestalt gehalten werden.

§. 2. Wäre derjenige, so einen freventlichen und vorsetzlichen Todschlag begangen, eine ledige Person, die kein Weib oder Kinder hätte, soll er durchaus ohne allen Unterschied, sein halbes Guth, beweglich und unbeweglich, ererbet und gewonnen, an die Obrigkeit verbrochen haben, den andern halben Theil behalten seine nächsten Erben, sintemal solcher Todtschläger in diesem Fall für einen Todten zu rechnen.

§. 3. Ließe er aber Weib und Kinder nach, so werden alle seine Güther ohne Unterschied, in zwey gleiche Theile getheilet, und bleibet das eine Theil bey Weib und Kindern, und wird das ander Theil, als sein Anpart, die Hälfte an die Obrigkeit verfallen, und das ander halbe Theil, der nachgelassenen Witwe und Kindern gefolget: Würde aber der Thäter betreten und mit leiblicher Strafe belegt, ehe und zuvor seine verbrochene Güther der Obrigkeit berechnet, sollen alle seine Güther denen Erben gefolget werden.

Art. XLVII.

Von der Nothwehr.

§. 1.

Würde derjenige, so einen entleibet, eine Nothwehr vorwenden, soll er zur Beweisung der Nothwehr gelassen, und so er dieselbige nachfolgender Weise ausfündig, und wahr machen würde, soll er nicht am Leben sondern willkührlich, nach Ermäßigung des Stallers und Räthe gestrafet werden.

§. 2. Vor allen Dingen muß derjenige, so sich auf eine Nothwehr berufet, beweisen, daß der Entleibete, ihn mit tödtlicher Wehre überfallen, und daß er sich zu Errettung seines Leibes und Lebens, hat erwehren müssen: oder auch, daß er von dem Entleibten, mit schimpflicher Versprechung sey ausgefordert worden, und daß er ohne Verletzung seines Lebens oder Ehre, sich hat zur Gegenwehr schicken müssen.

§. 3. Vor das andere, muß er beweisen, daß die Entleibung geschehen, mit Mäßigung und Moderation einer unsträflichen Vertheidigung und Gegenwehr, und solches nur allein zur Verhütung der Gefährlichkeit seines Leibes, Lebens und Ehre.

§. 4

§. 4. Und denn zum dritten, daß er durchaus der Gefährlichkeit und zugenöthigten Gewalt des Entleibten, keines Weges entkommen, oder entweichen, auch ohne Verletzung seiner Ehre, nicht entlaufen können.

§. 5. Und denn zum vierten, daß er mit gefährlicher Wehre, als Knebelspieß, Feuerrohr, Schwerdt, Pöck oder Messer überfallen, oder von dem Entleibten ausgefordert, und nothwendig mit der Wehr, so ihm erstlich zu Handen kommen, sich vertheidigen müssen.

§. 6. Wenn solches wie Recht erwiesen, kann er weder am Leben, oder sonst willkührlich gestrafet werden; ist auch den Blutsfreunden und Erben des Entleibten, in solcher gnugsam erwiesenen Nothwehr, Abtrag zu thun nicht schuldig.

§. 7. Hätte er aber bey solcher seiner Defension und Beschützung des Leibes, Lebens und Ehre, ein übrigs gethan; also daß er entweder den Entleibten, durch seine Gegenwehr auf die Flucht gebracht, und ihn also in der Flucht entleibet, oder, daß er auf andere Weise die rechtmäßige Defension unsträflicher Vertheidigung, in etwas überschritten, oder mit Fügen, ohne Gefahr Leibes, Lebens und Ehre, sich der gewaltsamen Zunöthigung erwehren können: Und aber dagegen am Tage, daß er durch den Entleibten, durch vielfältige Scheltwort und andere Zunöthigung, zu solcher Entleibung gröblich verursachet, und der Zorn (so einer Unsinnigkeit gleich) bey ihm Ueberhand genommen, kann solcher Todschläger nicht am Leben gestraffet werden: Sondern ist nach Befinden aller Umstände des beschehenen Todschlags, Staller und Rath mit extraordinairer Straffe, als Gefängnis, Verweisung des Landes, oder Geldbuße zu belegen.

§. 8. Auf welchem Fall der Todschläger des Entleibten Bluts-Freunde, so zu der Mann-Busse nach Land-Recht berechtiget, jedoch auf Ermäßigung des Stallers und Rähte, Abtrag zu thun schuldig.

§. 9. Würden auch des Bedrängten Freunde oder Bluts-Verwandte obgedachte gewaltsame Zunöhtigung und Ueberfall zu wehren, ihren überfallenen Freund zu erretten, darzu kommen, und den gewaltsamen Zunötiger entleiben, sollen sie mit ordentlicher Strafe des Todschlags nicht belegt, sondern nach Ermäßigung des Rechts, gelinder gestraffet werden.

§. 10. Hiebey ist auch in acht zu nehmen, daß sich keiner wegen Trunckenheit des begangenen Todschlags zu entschuldigen, so können auch nachfolgende Personen wegen begangenen Todschlags am Leben nicht gestraffet werden, als

unsinnige Leute, Kinder, und diejenigen, so unter 14. Jahren ihres Alters seyn, item alte abgelebte Leute, so in der Kindheit gerahten, item diejenigen, so unversehener weise ohne allen Vorsatz einen Todschlag begehen.

§. 11. Imgleichen auch des Stallers seine Diener, wenn sie einen gefänglich annehmen müssen, und solcher sich dagegen zur Wehre setzte, so sie denselben entleibeten, sind sie ohne Strafe.

Art. XLVIII.

Wie ein Todschlag von vielen geschehen, zu strafen sey.

§. 1.

Haben ihrer viele einen vorsetzlich, also, daß sie sich miteinander darzu verbunden, und verpflichtet, oder auch ihrer zween, drey oder mehr einen wehrlosen Menschen, mit dem sie keinen Zanck oder Hader gehabt, entleibet, sollen sie alle, wegen ihres bösen Vorsatzes, Muthwillens und darauf erfolgten Todschlages am Leben gestrafet werden.

§. 2. Wäre aber solcher Todschlag von vielen, ohne bösen Vorsatz und Verbindung in einem Gezanck oder Tumult begangen, und man nicht wissen könte, wer dem Entleibten die Todes-Wunde, oder den Schlag, davon er gestorben, gethan, sollen sie nicht am Leben, sondern willkührlich, mit extraordinairer Straffe, als mit Gefängniß, Verweisung des Landes, oder Geld-Buße, nach Befinden der Umstände gestrafet werden.

§. 3 Hätte man aber eigentliche Wissenschafft, wer dem Entleibten die Todes-Wunde gethan, wäre er allein am Leben als ein Todschläger, die andern aber wegen der beschehenen Schläge und Verwundung zu strafen.

§. 4. Gleicher massen ist auch derjenige am Leben zu strafen, der überzeugt worden, daß er des Haders, und darauf erfolgeten zusammenschlagens ein Verursacher wäre.

§. 5 So ist auch der, oder diejenigen des Todschlages schuldig zu erachten, so sich fort nach der Entleibung auf die Flucht gegeben, und davon gezogen, derowegen wo dieselbigen hinwieder betreten, billig mit der Tortur und scharffen Frage zu belegen.

§. 6. Wäre auch einer unter den Todschlägern, so einer verrückten und bösen Natur, und derowegen in seinen Gelagen gemeiniglich Zanck und Unwillen an-

anrichten, auch andere zum schlagen auszufordern pflegte, der mag vor andern mit der scharffen Frage belegt, und die Warheit des beschehenen Todschlages zu erforschen, gepeiniget werden.

Art. XLIX.

Wie es zu halten, wenn einer nach empfangenen Wunden oder Schlägen nach etlichen Tagen allererst gestorben.

§. 1.

Würde einer verwundet, der allererst am viertzigsten Tage hernacher gestorben, wird es dafür gehalten, daß derselbige nicht von der Wunde, sondern anderer zufälliger Krankheit gestorben, derowegen derjenige der ihn verwundet, nicht als ein Todschläger, sondern sonsten willkührlich zu strafen.

§. 2. Stürbe aber der Verwundete inwendig der viertzig Tagen, und es mit der Verwundung also gewandt, daß er nach beendigter Aussage und Bekäntniße der Aertzte und Barbierer, von der Wunde gestorben, soll er in solchem Fall, als ein Todschläger am Leben gestrafet werden.

§. 3. Zweiffelten aber die Aertzte und Barbierer, ob er von der Wunde, oder wegen zufälliger anderer Kranckheit gestorben, soll die Strafe zu mäßigen bey Staller und Rathe stehen.

§. 4. Woferne aber die Aertzte und Medici einhellig und beständig, mittelst ihrer Eyde bezeugen würden, daß er von der Wunde nicht gestorben, soll er mit der Leibes Strafe verschonet, und nach Ermäßigung Stallers und Rähte extraordinair gestrafet werden.

§. 5. Gleicher maßen es auch zu halten, wenn der Verwundete aus freventlichen Vorsatz sich durch die Aertzte nicht wolte curiren, verbinden, oder helfen lassen, und sich auch durch unzeitlichen Aufbrechen, Ausgehen und unordentlichem Leben verwahrloset, die Aertzte auch bekennen müsten, daß wo er der Cur selbst nicht wäre zuwider gewesen, und sich eingezogen gehalten, er das Leben hätte erhalten können.

Art. L.

Wem die Mann-Busse gehöre, in denen Fällen, so einer mit ordentlicher Leibes-Strafe nicht belegt wird.

§. 1.

Wird ein Mann des begangenen Todschlags halber, aus oberzehlten Ursachen

nicht an Leib und Leben, sondern extraordinair, als mit Gefängniß, Verweisung des Landes oder Geld-Busse gestrafet; so gebühret des Entleibten nächsten Blutsverwandten und Erben (ausserhalb des Falls der Nothwehr) die Man-Busse, und sind diejenigen, so des Entleibten Erben unbefugt, solcher Man-Busse nicht fähig.

§. 2. Würden sich die Erben mit ihm solcher Man-Busse nicht vergleichen können, soll die durch rechtlichen Spruch erkannt werden.

Art. LI.

Strafe derjenigen, so ihre Eltern, eigene Kinder und Brüder entleiben.

§. 1.

Würde einer durch des bösen Geistes Eingeben vorsetzlich und freventlich seine leibliche Eltern, Vater oder Mutter, Großvater oder Großmutter, imgleichen Kinder *) und Kindes-Kinder ums Leben bringen, der soll ohne alle Gnade lebendig begraben, und ihm ein Pfahl durch den Leib geschlagen werden.

§. 2. Wäre aber solcher Todtschlag nicht vorsetzlich geschehen, soll derselbige nach Befinden der umständlichen Gelegenheit mit dem Schwerdte, oder sonsten extraordinair gestrafet werden.

§. 3. Erschlüge aber einer seinen Bruder vorsetzlicher Weise, derselbige soll mit dem Schwerdt gerichtet und darnach auf ein Rad gelegt werden.

§. 4. Hätte er den Todtschlag nicht vorsetzlich an seinem Bruder begangen, stehet die Strafe nach Erkundigung der umständlichen Gelegenheit bey dem Rechte.

Art. LII.

Wie es zu halten, wenn ein Mann sein Weib, oder das Weib den Mann entleibet.

§. 1.

Würde ein Mann sein Weib, oder das Weib den Mann arglistig und aus bösem Vorsatz, es geschehe mit Gift, oder in andere Wege, entleiben, soll solche böse

*) Nach dem Edict vom 24sten März 1755. S. Schlesw. Holst. Anzeigen e. a. P. 225. sollen künftig die Kindermörderinnen enthauptet, sodann ihre Köpfe auf einen Pfahl gesetzet und ihre Körper unter den Galgen verscharrt werden.

böse That mit dem Rade gestrafet, und der Thäter von untenauf gerichtet, und folgends auf das Rad gelegt werden.

§. 2. Woferne es aber ohne bösen Vorsatz, ungefährlicher Weise geschehen, soll es damit, wie im vorigen Articul vermeldet, gehalten werden.

Art. LIII.

Wenn Kinder oder Leibesfrüchte abgetrieben werden, wie es zu strafen.

§. 1.

Wenn vorsetzlich, durch Getränke oder sonsten Leibesfrucht, die da im Mutterleibe lebendig gewesen, abgetrieben, so soll die Missethäterin am Leben, und die, so dazu mit Tränken,, oder in anderer Gestalt geholfen, mit dem Schwerdte gestrafet werden.

§. 2. Da aber die Frucht nicht gelebet, und solches noch unter die Hälfte, nach der Empfängniß geschehen, oder aber das, was zum Abtreiben genommen, keine Würkung gehabt, oder das so abgetrieben, kein Kind gewesen; so soll sie willkührlich, mit Staupenschlagen, Verweisung oder Gefängniß, nach Gestalt des Verbrechens, gestrafet werden.

Art. LIV.

Strafe eigener Tödtung.

§. 1.

Würde sich jemand selbst tödten, auf was Weise dasselbige geschehe, von wegen peinlicher Sachen, derentwegen er sein Leib und Guth verwürket hätte, und aus Furcht solcher verschuldeten Sache: des Erben sollen in diesem Fall seines Guths nicht fähig oder empfänglich, sondern solches Erb und Guth, soll der Obrigkeit heimgefallen seyn.

§. 2. Es soll aber nichts destoweniger, demjenigen, so sich selbst ertödtet, die Strafe, welche von Rechtswegen auf seine Mißhandlung gebühret, angelegt werden.

§. 3. Hätte er aber ein Eheweib, soll derselbigen ihr eingebrachtes und anererbtes Guth, samt der Hälfte der wohlgewonnenen Güther gelassen werden.

§. 4. Hätte er zugleich Weib und Kinder, soll er den dritten Theil aller hinterlassenen Güther, darinnen des Weibs Guth mitgerechnet, an die Obrigkeit verbrochen haben.

§. 5. Würde sich aber eine Person ausserhalb obgemelter offenbahren Ursa-

sachen, und in den Fällen, da er sein Leib allein und nicht sein Guth verwirket, selbst ertödten, so er Weib und Kinder nachließ, soll er den vierten Theil, und wo er keine Kinder, sondern allein sein Weib hinter sich verlassen, soll der halbe Theil an die Obrigkeit verfallen seyn, und hat das nachgelassene Weib sich ihres Brautschatzes, und angeerbten Güther, zu erfreuen; und soll er nichts destoweniger seiner Verwirkung nach, gestrafet werden.

§. 6. Wären aber weder Weib oder Kinder verhanden, soll sein halbes Guth der Obrigkeit, und die andere Hälfte den nächsten Erben gefolget werden.

§. 7. Hätte er aber sich allein aus Krankheit, Melancoley, Gebrechlichkeit seiner Sinne, oder andern dergleichen Blödigkeiten selbst getödtet; sollen seine Erben, Weib und Kinder, an seiner Verlassenschaft nicht gehindert werden, und kan mit Recht in solchem Fall der Obrigkeit, von des selbst Entleibten Güthern, nichts zugewandt werden.

§. 8. Es soll aber solcher nichts destoweniger, durch den Büttel unter der Schwelle, aus dem Hause gebracht, und ins Feld begraben werden: Begebe es sich auch, daß jemand unvorsichtig, (wie leider oft geschiht) im Wasser ersöffe, so soll derselbige in seine Behausung getragen, allda nach Gewohnheit besichtigt, und unserm Staller und seinen Knechten die gewöhnliche Gebühr entrichtet werden.

§. 9. Worauf die Lehnsleute vermöge ihrer Eyde und Pflichten Achtung haben, und dem Staller solches anmelden sollen: worauf denn der Staller der Begräbniß halber weitere Anordnung zu thun hat.

Art. LV.

So einer ein schädlich Thier hätte, das jemand entleibete, oder da sonst jemand ungefähr ums Leben käme.

§. 1.

Hat einer ein Thier, das sich dermassen erzeigte, oder sonst der Art und Eigenschaft, dadurch zu besorgen ist, daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte, soll der Herr desselben Thiers solches von sich thun, denn wo solches Thier jemand Schaden thäte, oder entleibete, soll der Herr des Thiers darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen gestrafet werden, *) und so viel desto mehr, so er zuvor vom Staller das Thier von sich zu thun verwarnet wor-

*) Vergl. den §. 12. der Fürstl. Constitution vom 25sten Febr. 1632.

worden: Da es sich auch zutrüge, daß einer durch läuffische Pferde etwa ums Leben gebracht würde, so sollen solche Pferde des Verstorbenen nächsten Erben gefolgt werden; da aber einer durch Umstürzung des Korns, Heues, Mühlen, oder anderer dergleichen Ungelegenheit ums Leben käme, so soll durch Staller und Räthe derowegen fleißige Erkundigung geschehen, ob auch solches von andern vorsetzlich angeordnet, worauf denn nach Befinden der Gelegenheit Staller und Rath, was sich vermöge der Rechte gebühret, zuerkennen haben.

Art. LVI.

Ob ein Thäter mit dem Schwerdte zu strafen, wenn ein Todschlag im Irrthum an der Person begangen.

§. 1.

Ob einer, so sich vorgesetzet, einen zu schlagen, mit welchem er in Zwietracht gerathen, und in solchem Fürhaben einen andern erschlagen, erschiessen und erstechen würde, derselbige soll seines bösen Vorsatzes halber, einen zu entleiben, nicht weniger, als wenn er den, mit dem er in Zwietracht gerathen, erschlagen hätte, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werden.

§. 2. Würde er auch entkommen, soll es mit seinen Güthern, wie oben *) vom Todtschlage vermeldet, gehalten werden.

Art. LVII.

Vom Anlauf und Gezänke, item gewaltsamen Händeln, in Abwesenheit des Stallers Diener.

§. 1.

Es soll alle Rottirung und Zusammenlaufung, woraus eine Gefährlichkeit entstehen möchte, bey Leibesstrafe verbothen seyn.

§. 2. Da auch jemand dem andern mit Gewalt ins Haus fiele, sollen die Benachbarte schuldig seyn, dem Bedrängten eilends zu Hülfe zu kommen, und soll der Gewaltthätiger nach Landrecht gestrafet werden. **)

§. 3. Weil sich auch vielfältig zugetragen, daß, wenn einer entleibet worden, so von starker und großer Freundschaft, daß solche Freunde sich unterstehen, mit

*) Nehmlich Art. 46. Part. 4.
**) Vergl. Art. 19. Part. 4.

Gewalt in des Thäters Haus zu fallen, alles herunter zu schlagen, und große Gewalt zu üben, wollen wir solches hiemit bey Leibesstrafe verbothen haben.

§. 4. Es soll aber nichts destoweniger des Entleibten Freunden zugelassen seyn, den Thäter ohne Gewalt und Muthwillen, auch ohne Aufbrechung der Thüren, oder Einschlagung der Fenster zu suchen, oder das Haus, darinnen er sich enthält, zu bewahren, damit es der Obrigkeit angezeigt, und der Thäter also in Haft gebracht werden möge.

Art. LVIII.

Von thätlicher Bedräuung, und denen, so einen Uebelthäter hausen oder herbergen.

§. 1.

Wir ordnen und setzen auch, da einer unserer Unterthanen dem andern feindlich und thätlich bedräuet, daß derselbe alsofort dem Staller angezeigt, und gefänglich angenommen, welches Gefängnisses er eher nicht erledigt werden soll, er habe dann erst gnugsame Versicherung gethan, sich aller thätlichen Handlung zu enthalten.

§. 2. Würde aber einer austreten, oder auch sonsten ein Fremder, ohne daß er ordentliches Recht gesucht, und ihm doch solches nicht verweigert, einem unserer Unterthanen feindlich dräuen, der soll als ein Landszwinger mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden, ob er schon die bedräuete That nicht vollbracht hätte.

§. 3. Würde aber einer solchen muthwilligen Landszwinger, imgleichen auch andere muthwillige Uebelthäter, als Mörder, Todtschläger, Diebe, Mordbrenner, die dergleichen Uebelthat begangen, daß sie derowegen am Leben zu strafen, wissentlich hausen oder herbergen, der soll nach Gelegenheit der Person und anderer Umstände, entweder an Leib und Leben, oder auch Verweisung des Landes, Gefängniß oder Geldbuße gestrafet werden.

Art. LIX.

Wenn ein Uebelthäter durch den Nachrichter hingerichtet, wer dem Nachrichter seine Zehrung und Lohn bezahlen soll.

§. 1.

Wird ein Uebelthäter seiner Verwirkung nach, durch den Scharfrichter hingerich-

richtet: So sollen die Ankläger schuldig seyn, dem Scharfrichter seine Zehrung und Lohn zu vergnügen und zu bezahlen.

§. 2. Würden aber keine Kläger vorhanden seyn, sondern daß der Uebelthäter durch den Staller, wegen seines Obrigkeitlichen Amts wäre eingezogen, und auf vorgehende Erkenntniß seine Leibesstrafe empfangen, soll die Zehrung und Belohnung des Scharfrichters, aus des Hingerichteten Güthern genommen, und er der Scharfrichter damit bezahlet werden.

§. 3. Hätte aber der Uebelthäter an Güthern oder Gelde. oder ausstehenden Schulden so viel nicht nachgelassen, soll dem Scharfrichter seine Zehrung und Lohn durch den Staller aus den Amtsgefällen erlegt und bezahlet werden.

§. 4. Wäre auch der Missethäter ein Fremder und Ausheimischer, und seine häusliche Wohnung oder Aufenthalt in den Eyderstädtischen Landen nicht hätte, soll die ganze Belohnung des Scharfrichters aus den Eyderstädtischen Landgefällen genommen, und der Scharfrichter damit befriedigt werden.

§. 5. Derjenige aber, der solchen ausländischen Mißethäter gehauset, oder auf seinem Lande Unterschleif gegeben, soll uns 60 Mark zu bezahlen schuldig seyn.

§. 6. Es soll auch mit des Uebelthäters Zehrung und Unkosten, so er im Gefängniß an Speise und Trank gethan, und der Gefängniß halber aufgelaufen, ebenmäßiger Weise gehalten, und dem Büttel des Tages auf jede Person zur Zehrung 12 Schilling gegeben, und sein Deputat nach der Dithmarscher Weise, und höher nicht, ihm gefolgt werden.

Art. LX.

Von dem Laster des Falsches.

§. 1.

Wer die Münze beschneidet oder beseilet, und also in ihrem Gewichte verringert, oder der falsch Silber, das an sich nicht Silbers Güte (als die seyn soll) verarbeitet, der hat dadurch ein Falsches begangen, und soll nach Ermäßigung des Rechts, am Leibe gestrafet werden.

§. 2. Wer aber falsche Münze schlagen würde, der hat ohne Mittel das Leben verwirket.

§. 3. Und als bis anhero befunden, nachdem allerhand Goldschmiede im Lande Eyderstädt aus und eingezogen, und ihres Gefallens gearbeitet, daß viel Falsch und Betrugs darunter geschehen, und den Leuten geringes Silber für gutes

geliefert: Als setzen und ordnen wir, daß die Goldschmiede hinführo in Eyderstädt ihr Amt haben, und halten sollen, die auch zu jederzeit, was ein jeder verarbeitet hat, dafür Rede und Antwort geben: und soll hinführo nicht gestattet werden, daß fremde Goldschmiede, die ein und ausziehen, das Goldschmied-Amt gebrauchen mögen, wie wir den Einhalt eines besondern Briefs darauf gegeben, eine gewisse Ordnung und Maasse darauf verfassen lassen, damit solches Falsch und Betrug nachbleiben möge.

Art. LXI.

Daß alles, was dieser Rechts-Verordnung zuwider, abgethan und cassiret, item, daß alles dasjenige, so dem Lande und desselbigen Privilegien zuwider, ihnen nicht aufgedrungen werden soll.

§. 1.

So in den alten Eyderstädtischen Landrechten oder im gewöhnlichen Gebrauche des Landes Eyderstädte, Euerschop, und Utholm vor dieser Zeit etwas gehalten worden, daß dieser Rechtsverordnung ungemäß und entgegen wäre, das soll in den Fällen, die sich hinführo zutragen, gänzlich abgethan und cassiret werden: und soll in allen Fällen, was sich künftig zutragen wird, diese Rechts-Verordnung gehalten, und darnach geurtheilet und erkannt werden; wie denn auch gemeiten unsern Landen, Eyderstädt, Euerschop und Utholm gegen und wider diese unsere Rechts-Verordnung auch den geschriebenen Königlichen und Fürstlichen Begnadigungen nichts neues (so solchen Privilegien und Begnadigungen zuwider, und obbemeldten Landen zu Schaden und Nachtheil gereichen möchte) aufgedrungen, sondern bey gemeldten ihren Privilegien, Freyheiten, und dieser Rechtsverordnung ruhig gelassen werden sollen.

§. 2. Imgleichen soll den Städten Tönningen und Garding zu solcher Lande Ungelegenheit, Schaden und Nachtheil nichts eingeräumet oder eingewilliget werden.

Art. LXII.

Von Fällen, davon in vorgesetzter Rechtsordnung nichts disponiret.

§. 1.

So auch künftiger Zeit in unsern Landen Eyderstädt, Euerschop und Utholm sich

sich Fälle zutragen würden, welche in dieser vorgesetzten Rechtsverordnug nicht specificiret, oder davon disponiret: So sollen sowohl unser Staller und Landesräthe, als auch die Partheyen, nach den Kayserlichen und gemeinen beschriebenen Rechten (welche in natürlicher Billigkeit gegründet) sich zu reguliren und zu richten haben.

Der Reformation und Polizey-Ordnung,

Erster Theil.

Articulus I.

Von Gottes-Lästerung.

§. 1.

Nachdem leider bey itziger bösen und verkehrten Welt, die Gottes-Lästerung Schwören und Fluchen, bey jeden Standesleuten im Schwange gehet, dadurch der getreue Gott, billig bewogen, seinen Zorn und Strafe, nicht allein über solche Gotteslästerer, sondern auch über Land und Leute, und vornemlich über die Obrigkeit (denen solches Laster zu eisern und zu strafen Amts halber eignet und gebühret,) auszugiessen, damit dann solche Gotteslästerung, Fluch, Schwur und Eyde (so viel an uns ist) ungestrafet nicht gelassen werden: wir auch tragenden Amts halber, und in unserm Gewissen entschuldigt seyn mögen: Als setzen, ordnen und wollen wir, daß ein jeder in diesen unsern Eyderstädtischen Landen, wes Standes oder Wesens die seyn, sich aller Gotteslästerung, leichtfertigen Fluchens, und Schwörens, bey Vermeidung nachgesetzter Strafe hinfort enthalte: da nun jemand dem Staller und Räthen angezeigt, und ihm überwiesen würde, daß er bey Gottes seines lieben Sohnes Jesu Christi Nahmen oder Blut, Kraft, Macht, Wunden, Marter oder Tod, auch bey den heil. Sacramenten, gefluchet und geschworen, und also den Nahmen Gottes gemißbrauchet, daß er zum erstenmahl auf 5 Mark, und zum andernmahl auf 10 Mark gestrafet werden soll.

§. 2. Würde er solches greulichen Fluchens, zum drittenmahl überzeuget, soll er öffentlich mit Ruthen geschlagen und des Landes verwiesen werden.

§. 3. Und weil solches Laster, gemeiniglich bey dem übermäßigen Trunke, und andern dergleichen unordentlichen Leben, in öffentlichen Gast- und Schenckhäusern begangen wird: so soll unser Staller den Wirthen in solchen Gast und Schenckhäusern, bey welchen die Leute zusammen zu kommen pflegen, bey 15 Mark Brüche auferlegen, daß sie hierauf gute Achtung haben, und was sich dergleichen bey ihnen zuträgt, dem Staller, und seines Abwesends dem Rathmann und Landschreiber zu erkennen geben: worauf gemeldte Strafe gegen sie zur Hand zunehmen.

§. 4. Würde aber zu Gottes des Allmächtigen eigener Verachtung, einer dergleichen Wort und Rede gebrauchen: soll er das erstemahl öffentlich mit Ruthen gestäupet, und zum andernmal an Leib und Leben gestrafet werden: sintemal Gott sagt, wer den Nahmen Gottes lästert, soll des Todes sterben; darum billig keine Obrigkeit ohne Verletzung ihres Gewissens, solche Gottes Lästerung ungestrafet lassen kann.

Art. II.

Von der Lehre des Göttlichen Worts, und Christlicher Ordnung und Ceremonien in den Kirchen.

§. 1.

Nachdem die Ehre des Allmächtigen Gottes, und die Lehre seines heiligen seligmachenden Worts, Uns vor allen Dingen, als das Mittel, dadurch wir gedenken selig zu werden, anliegen soll, auch nöthig ist, darauf zu sehen, daß christliche, einträchtige Ceremonien in den Kirchen gehalten werden: also wollen wir den ersten und andern Articul unsers Landrechts anhero wiederholet, und darauf ernstlich mandiret und befohlen haben, daß die Diener göttlichen Worts, sich darnach richten, und solche unsere Verordnung nicht übertreten: insonderheit wollen und befehlen wir hiemit ernstlich, daß keiner, einige besondere Opiniones einführe, lehre und predige, noch sonderbare Kirchengebräuche und Ceremonien aufrichte, und damit, sich von gemeinen einträchtigen Ceremonien der andern Kirchen absondere, sondern daß es überein und gleichmäßig in allen Kirchen werde gehalten.

§. 2. Und als kein menschlicher Leichnam, ohne ein Haupt seyn und leben kann: giebt es die Erfahrung, daß auch im geistlichen und weltlichen Re-

gimente, ohne ein Haupt, keine gewisse Ordnung und Aufsicht kann gehalten werden.

§. 3. Darum setzen und ordnen wir, daß hinführo, gleichwie in unserm Lande Dithmarschen, auch in dem Königl Würden zu Dännemark unsers freundlichen lieben Herrn Vettern, halben Theil Dithmarschens gehalten wird, aus Mittel der Diener des heiligen göttlichen Worts, eine fromme Christliche, gelehrte, verständige Person, durch unsern Staller, Pastoren der Kirchen und die Capellane, einträchtig zum Probsten erwählet werden soll; welcher die Inspection und Aufsicht haben soll, *) über alle Kirchen, obgedachter unserer dreyer Landen, Eyderstädt, Euerschop und Utholm, zu der Endschaft, daß Gottes Wort, rein und lauter gepredigt, alle verführerische Secten und menschlicher Wahn, daraus Uneinigkeit erfolgen könnte, verhütet, gleichförmige Ceremonien gehalten, daß auch die Kirchendiener in Christlicher Zucht und Leben wandeln, und der Gemein Christi, mit guten Exempeln vorgehen, damit dieselbigen dadurch zu gleichmäßigem, christlichen, ehrbaren Leben und Wandel bewogen, und angereitzet werden. Und soll solcher Probst samt dem andern Ministerio der Kirchen, Macht haben, wenn es die Nothdurft erfordert, Consistorium zu halten; und in Ehesachen, als in erster Instanz zu urtheilen und zu richten. Würden aber ein oder beyde Theile sich der Urtheil beschweren, und davon an unser Ober Consistorium zu Schleswig, appelliren wollen, das soll ihnen frey stehen, auf Ordnung und Maasse, wie der erste Titel unserer Eyderstädtischen Landgerichts-Ordnung, ausweiset und mit sich bringet.

§. 4. Und sollen hinführo allezeit, die Appellationes geschehen gradatim & non omisso medio, also daß die Erkenntniß stehe in erster Instanz, bey dem Probst und Consistorio in Eyderstädt. Würden aber omisso medio, vor unserm Consistorio zu Schleswig, Sachen vorgebracht, die zuvor vor dem Probst und Consistorio in Eyderstädt nicht anhängig gemacht, die auch ordentlich per viam Appellationis an unser Consistorium zu Schleswig nicht erwachsen, wollen wir, daß dieselben von unserm Superintendenten und Consistorio zu Schleswig, als anderer Instanz-Richtern, nicht angenommen, sondern an den Probst und das Consistorium der Eyderstädtischen Lande, als Judices primæ instantiæ, remittiret werden sollen: und soll derjenige, welcher also unordentlich procediret, uns in willkührliche Strafe verfallen seyn.

§. 5.

*) Veral. §. 2 des Fürstl. Reglements vom 20sten Nov. 1696, und dessen Declaration vom 26sten März 1697.

§. 5. Warum denn auch der Prost in Eyderstädt schuldig seyn soll, dem Landschreiber den Nahmen desselbigen anzuzeigen, damit er ihn in das Brüch-Register habe anzuzeichnen.

§. 6. Es soll auch dem Consistorio sein gestracker und freyer Lauf gelassen und durch extraordinaire Befehle unserer weltlichen Officire nicht verhindert werden.

§. 7. Wer aber solcher ausgesprochenen Urthel des Eyderstädtischen Consistorii sich beschweret zu seyn vermeynet, soll sich der ordentlichen Appellation an unser Ober Consistorium zu Schleswig zu gebrauchen haben.

§. 8. In den Fällen aber, daß Consistorium der Sachen Schwere und Wichtigkeit halber, was sie auch sprechen und urtheilen wollen, sich nicht könnte vergleichen, oder auch ohne daß in der Sache zu sprechen und zu erkennen vernünftig und erhebliches Bedenken hätten: sollen der Probst und das Ministerium Macht haben die Sache und die Partheyen, vermittelst eines förmlichen Remissorii, an unser Ober-Consistorium zu Schleswig zu remittiren, und zu verweisen.

§. 9. Welche denn von dem Ober-Consistorio angenommen, die streitigen Partheyen auf einen gewissen Tag und Stunde citiret, und ihrer Nothdurft nach gegen einander gehöret werden sollen, worauf das Ober-Consistorium zu sprechen und zu erkennen.

§. 10. Wir setzen und ordnen auch, wenn von einer Urthel von dem Eyderstädtischen Consistorio ausgesprochen, appelliret wird, und der Appellant vorhabens ist, seine Appellation zu prosequiren, soll ihm der Probst solcher seiner Appellation einen Schein mittheilen unter seinem Siegel und Handzeichen, auf daß der Appellant, damit die Formalia seiner Appellation vor dem Ober-Consistorio zu justificiren, und seine Sache anhängig zu machen habe.

§. 11. Würde aber der Appellant seiner interponirten Appellation bey dem Ober-Consistorio keinen Schein vorzubringen haben, soll die Appellation nicht angenommen, sondern der muthwillige Appellant ohne Mittel werden abgewiesen.

§. 12. Damit auch die Häuser und Wohnungen, darinnen die Diener des göttlichen Worts, und der Kirchen sich aufhalten, wie oft geschicht, nicht verfallen: Sollen die Kirchgeschworne und Carspel-Leute daran seyn, daß solche Häuser und Wohnungen in baulichem Wesen erhalten werden, ohne Zulage der Diener des göttlichen Worts, so darinnen wohnen. §. 13.

§. 13. Worauf denn unser Staller fleißige Aufachtung geben, und wo er bey solchem der Kirchgeschwornen und Carspel-Leuten ungebührliche Säumigkeit befinden würde, sie mit Ernst zur Gebühr weisen und anhalten soll.

Art. III.

Von Wiedertäufern, Sacramentirern und andern verführischen Secten. *).

§. 1.

Würde jemand, der von der heiligen Taufe und dem hochwürdigen Sacramente des Leibes und Blutes Jesu Christi, anders lehrete, opinirte und hielte als der Augspurgischen Confeßion gemäß ist, oder der sonst in andern verführischen Ketzereyen und Secten, steckte, befunden: der oder dieselben sollen dem Probste von dem Pastoren des Carspels angezeigt werden, welcher ihn vor dem Consistorio vorstellen, und es weiter halten soll, wie der andere Titel des Landrechts, den wir anhero wiederholet haben wollen, mitbringet und ausweiset.

Art. IV.

Von Winkel-Predigern, sonderbaren Conventiculn und Zusammenkünften in den Häusern.

§. 1.

Weil man oft befunden, daß sich Leute in unsern Eyderstädtischen Landen niedergelassen, die sich unterstehen dürfen in ihren Häusern zusammen zu kommen, und daselbst zu predigen, zu lehren, zu lesen, auch ihrem falschen Wahn und Irthum nach, die Saeramenta austheilen, welches gar ein ärgerliches Ding, und zu Erweiterung falscher Lehre, und zu irrigen Opinionen Ursache und Gelegenheit giebt, und demnach mit nichten zu gedulten ist: Demnach setzen, ordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß solche sonderbare Conventicula und Winkel-Predigen hinführo aller Dinge nachgelassen und verbleiben sollen, bey Confiscation aller Güther, wo einer oder mehrere dagegen zu handeln sich unterstehen würden.

§. 2. Und sollen der Probst und die Pastoren fleißige Aufachtung haben, daß die Leute zu gewöhnlichen Zeiten, wenn geläutet wird, in die Kirche gehen, allda christliche Gesänge und die Predigt des göttlichen Worts hören, und nicht

*) Vergl. die Fürstl. Verord. vom 1sten Dec. 1614. und die dabey angeführte Note.

in Krügen sitzen, noch auf dem Kirchhofe herum spatzieren, darum soll auch kein Krüger vor Endigung der Predigt und der Christlichen Gesänge und Ceremonien in den Kirchen jemand Wein oder Bier zapfen, es wäre denn, daß kranke Leute solches begehreten zu ihrer anliegenden Nothdurft: würde aber hierwider gehandelt, sollen beyde der Wirth, Wirthin und Gäste in Brüche verfallen seyn, und nach Gelegenheit aufzudingen schuldig seyn. *)

§. 3. Welche auch unter der Predigt, wie allgemeiniglich geschieht, und ruchlose Leute zu thun pflegen, auf dem Kirchhofe herum spatzieren, sitzen oder stehen bleiben, und sich umsehen und belustigen, die sollen angezeichnet, und dem Landschreiber angekündigt werden, welcher ihn, als einen, der aufzudingen schuldig ist, in das Brüch Register anschreiben soll.

§. 4. Wir wollen auch damit diejenigen, die unter der Predigt und den christlichen Ceremonien in der Kirche, bey dem Wein, Bier oder Meed sitzen, oder die, als obstehet, auf den Kirchhöfen herum spatzieren, und zu ihrer Lust sich umschauen, nicht ungestrafet bleiben, daß die Lehnsleute eines jeden Carspels Macht haben zwo Personen zu erwählen, welche sich nicht weigern, sondern bey währender Predigt herum in die Krüge gehen sollen, allda Wein, Bier oder Meed gezapfet wird, und besichtigen lassen, was für Leute in den Krügen befunden, die soll er aufzeichnen lassen, und dem Landschreiber überantworten, damit sie dieselbigen in das Brüchregister einschreiben mögen.

§. 5. Gleicher Gestalt sollen sie es auch halten mit denen, die als vorberührt, unter der Predigt und vor geendigten Gesängen und Ceremonien ausserhalb der Kirche bleiben, und auf dem Kirchhofe herum spatzieren oder sitzen, und sich umsehen, solches wollen wir hiemit und in Kraft dieser unserer Ordnung den Lehnsleuten ernstlich, und bey Vermeidung unserer willkührlichen Strafe, auferlegt und befohlen haben. **)

§. 6. Würden aber die Lehnsleute einer oder mehrere, imgleichen diejenigen, denen sie es befehlen, dabey säumig befunden, der soll selbst zur Brüche ins Register angezeichnet werden, und darum aufzudingen schuldig seyn.

§. 7. Gleichermassen soll es gehalten werden mit den umliegenden Krämern, it, so Brod, Birnen, oder Aepfel, Nüsse oder anderes Obst, und was dem gleich

---

*) Vergl, Art. 10. Part. 2. der Pol. Ord.

**) Die Beobachtung dieser Pflichten ist den Lehnsleuten, in der Instruction für die Kirchen-Officialen in der Landschaft Eyderstädt vom 16ten Febr. 1770. aufs neue eingeschärfet worden.

gleich seyn möchte, unter der Predigt verkaufen: welchen, bey Verliehrung ihrer Waaren, selbige vor geendigter Predigt nicht verkaufen oder verhandeln sondern damit gänzlich einhalten sollen.

Art. V.

Von ehrlichem Leben und Wandel der Diener des göttlichen Worts.

§. 1.

Weil sichs eignet, das diejenigen, so die Gemeine Christi lehren, und unterweisen, selbst mit züchtigem, ehrbaren Wandel und Leben, gute Exempel geben, und ihnen, mit ärgerlichem Leben und Wandel, nichts unchristliches oder unehrbares vorbilden sollen: Setzen, ordnen und wollen wir, daß der Probst Pastor und andere Diener des göttlichen Worts, nach der Lehre des heil. Pauli, sollen ein gutes Christlich und unsträfliches Leben führen, mit ehrlichen langen Kleidern, als geistliche Leute sich bekleiden, und nicht wie Layen, in kurzen Röcken oder Mänteln einher gehen, sich auch in Bier-Krügen und Zechen, neben andern Weltlichen, nicht finden lassen, vielweniger sich mit denselben schelten, schlagen oder raufen, sondern sollen in ihren Häusern, ihrem studiren obliegen, doch ob einer einen guten Freund, zu Christlicher und fröhlicher Ergötzung, zu sich in sein Haus bitten wollte, oder daß er von einem guten Freunde in desselben Haus wäre eingeladen, als zur Hochzeit, Kindelbier, oder andern unsträflichen Fröhlichkeiten, solches soll ihm frey stehen.

§. 2. Würde aber einer oder mehrere, in dem Ministerio befunden, welche die Krüge nicht meiden wolten, und wenn sie durch den Probst verwarnet, und vermahnet, gleichwohl halstarrig dabey bleiben würden, den, oder die, soll der Probst und das Ministerium derselben Carspel Kirche, zusamt der Gemeine des Carspels entsetzen, und an seine Statt, eine andere gelehrte, Gottesfürchtige und ehrbare Person, wiederum zu verordnen mächtig seyn.

§. 3. Würde auch einer aus dem Ministerio in sündlichen Lastern, als mit Hurerey, Ehebruch, Blutschande, Falsch, Dieberey, und andern Unthaten befunden und überwunden, der soll von dem Ministerio und den Carspel-Leuten seines Amts entsetzet, und ausgeschlossen seyn, welchen auch unser Staller, als einen aller geistl. Freyheit entsetzten, gefänglich annehmen, oder ihn nach Gelegenheit, soll Bürgen stellen lassen; und darauf gegen ihn als einen Missethäter, mit ordentlicher Strafe, vermöge des Landrechts, procediren und verfahren.

§. 4. Es lehret auch der heil. Apostel: daß die Lehrer des göttlichen Worts, sanftmüthig seyn sollen, in ihren Strafen, wogegen aber, sich täglich eräuget, daß etliche, so Diener des göttlichen Worts seyn sollen, aus heftigem, feindseligem Gemüthe, oder daß sie auf ihre Predigten, wenig oder gar nichts studiret, sondern die Zeit mit Spatzirengehen, Saufen, Spielen und andere Uppigkeit zugebracht, die Zeit ihrer Predigt, mit Lästern und Schelten zubringen, und von der Auslegung des Textes, allerdings extravagiren: Darum ordnen und befehlen wir hiemit ernstlich, daß sich hinführo ein jeder Diener und Lehrer des göttlichen Worts, solcher ärgerlichen Leichtfertigkeit enthalten, und bey der Auslegung des Textes bleiben, und wo es von Nöthen, mit Nothdurft strafen, den Predigtstuhl aber unnöthiger Weise nicht zu einer Hollhippeler Schule *) machen soll, bey Vermeidung der Entsetzung von seinem Amte, und darüber unserer willkührlichen Strafe.

§. 5. Es wird auch oftmals gespüret, daß die im Ministerio seyn, ausserhalb ihres Amts schreiten, sich weltlicher Sachen, die nicht ihnen, sondern der ordentlichen weltlichen Obrigkeit zu richten, und darinnen Ordnung und Maasse zu halten, und zu geben, gebühret, unterstehen: welches doch, weil kein Theil, weder der weltlichen Obrigkeit der Geistlichen, noch der geistlichen Obrigkeit, der Weltlichen vorzugreifen, und die Sichel in fremde Erndte zu schicken geziemet. Demnach setzen ordnen und wollen wir hiemit, daß die Diener des göttlichen Worts, sich weltlicher Sachen nicht annehmen, unsern verordneten Officiren nicht in ihr Amt fallen, die Leute mit Supplicationen und anderer Einbildung, gegen einander (wie bis anhero vielfältig befunden) in Zank und Hader führen, sondern dessen warten, und sich getreulich befleißigen, was ihres Amts und Befehls ist, alles bey unserer willkührlichen Strafe und Entsetzung ihres Amts, wo sie ermahnet, und von solchen Excessen nicht ablassen wolten.

Art. VI.

Von der offenbahren Busse.

§. 1.

So ein heilsames nöthiges Werk in der Christlichen Kirche, die offenbare Busse ist

*) S. die Erklärung dieses Ausdrucks in den Schlesw. Hollst. Anz. von 1751. P. 148. sq.

ist, Aergernisse zu verhüten, und anderen der Sünden und Lastern ein abscheuliches Beyspiel zu geben; also wird mannigfaltig und mehrmals befunden, daß solches Werk aus sonderbahrer Affection mißgebraucht, und in Unordnung gezogen wird: Demnach Wir hochnöthig zu seyn erachtet, den Dingen, ihre ordentliche gewisse Maasse zu geben, bey welchem wir der Lehre Christi folgen und nachgehen wollen. Setzen und ordnen demnach und wollen, wo einer ärgerliches Leben und Wandel führen würde, daß der Pastor seiner Carspel-Kirche, ihn zu sich bescheiden, und alleine christlich und brüderlich ermahnen soll, von seinem sündlichen ärgerlichen Leben abzulassen, und Gott um Verzeihung seiner begangenen Sünde und künftige Gnade des heil. Geistes zu bitten. Würde er aber sich an solche heimliche Ermahnung nicht kehren wollen; soll der Pastor den Capellan und sonst eine glaubwürdige Person zu sich nehmen, den Sünder seiner vorigen Ermahnung erinnern, und nochmals von ihm begehren, von seinen ärgerlichen sündlichen Werken abzustehen; da er nun über solche andere Vermahnung und Erinnerung, sich gleichwohl nicht beßern, sondern halsstarrig, bey dem ärgerlichen Wesen beharren würde, soll der Pastor oder Capellan, öffentlich, ihm ins Angesicht der ganzen Gemeine, seiner Sünden und begangener Aergerniß halber, nahmkündig strafen, und ihm die offene Busse ernstlich auferlegen, doch soll der Pastor zuförderst des Probstes und Eyderstädtischen Consistorii, Rath und Bedenken vernehmen, und den meisten Stimmen folgen, für sich selbst aber, und aus eigenem Gutachtens nichts thun.

§. 2. Würde denn derselbige unbußfertige Sünder, solche öffentliche Vermahnung auch nicht achten wollen, sondern bey solchem ärgerlichen Wesen verachtlich hinleben, und die Aergernisse der Gemeine Christi aufhäufen, die offene Busse auch in facie Ecclesiæ, nicht thun wollen: soll derselbige Unbußfertige, auf gemeinen Beschluß des Probstes und Eyderstädtischen Consistorii, öffentlich in den Bann gethan, und von der Gemeine Christi gänzlich abgeschieden und ausgeschlossen werden, so lange, bis er sich seinen Pastorn erzeigen, und zur offenen Beicht und Busse erbieten, dieselbige auch würklich leisten wird, aber ohne und ausserhalb dieses Prozeßes, soll keinem Diener des göttlichen Worts frey stehen, jemand von der Taufe oder dem hochwürdigen Sacramente des Altars abzuweisen, wie hiebevor befunden, daß ex privatis affectionibus, mehrmalig geschehen, alles bey Vermeidung unserer willkührlichen Strafe, Un-

gnade, und Entsetzung seines des mißhandelnden, und dieses unsers Gebots, übertretenden Kirchendieners, Predigtstuhls und Kirchenamts.

§. 3. Wenn auch einer so verstocket, und so gar unbußfertig befunden würde, daß er alle drey Vermahnungen verachtete, sich an den Bann nicht kehrete, und also mit treffentlicher Aergernisse der Kirche und Gemeine Christi, in seinen Sünden verharrete; denselben soll unser Staller gefänglich einziehen lassen, die Gelegenheit der verlaufenen Geschichte, an Uns referiren, und sich weitern Befehls, bey Uns, als dem Obristen Haupte, erholen.

§. 4. Es trägt sich aber bisweilen zu, daß einer, von seinen Mißgünstigen, aus rachgierigem Gemüthe, mit Unwahrheit diffamiret und verläumdet wird, und aber im Grunde der Wahrheit daran unschuldig ist: weil sich aber, einen unschuldigen zu verdammen, nicht gebühren will, und nach göttlichen und weltlichen Rechten, keinem seine Defension und Entschuldigung abzuschneiden: Setzen ordnen und wollen wir, daß hinführo, keinem seine Verantwortung und Unschuld darzuthun, verhindert und abgeschnitten werden soll, noch gegen ihn, mit der öffentlichen Strafe und Vermahnung, anders werden fortgefahren, denn daß der Diffamirte zuvörderst von dem Probste, vor das Eyderstädtische Consistorium citiret und geladen werde, und sich vor demselben, der Diffamation und Bezüchtigung halber verantworten soll, nach dem Exempel des Allmächtigen Gottes, welcher den ersten Menschen im Paradies mit seinem Weibe, ob ihm die Uebertretung seines göttlichen Verbots, gleichwohl kündig war, dennoch zuförderst zur Rede setzet, und darnach auf gehörte seines und seines Weibs Entschuldigung, die Urthel zwischen ihnen beyden, und der Schlange gesprochen hat: würde nun der also notorie diffamiret und ausgetragen, auf vorgehende Ladung des Probstes und Consistorii ungehorsamlich aussenbleiben und nicht erscheinen wollen, soll er in Contumaciam, von dem Consistorio pro confesso gehalten, und mit der dritten Vermahnung, zur öffentlichen Beichte und Busse, folgends auch mit Erklärung in den Bann, gegen ihn verfahren werden.

§. 5. Wäre es aber andem, daß einer sich auf seine Unschuld berufen, dieselbige auch wie recht, auszuführen sich erbieten würde, solches soll ihm durch Zeugen und andere ordentliche Mittel zu thun unbenommen seyn.

§. 6. Und sollen solches Falls der Probst und Consistorium den ordentlichen Prozeß des Rechts folgen, und dem diffamirten dasjenige zulassen, was gemeine beschriebene Rechte einem jeden zu Ausführung seiner Unschuld geben und gönnen, indem er mit nichten zu verkürzen.

§. 7. Wenn aber Leute vorhanden wären, die sich nahmkündig angeben, und zu der Diffamation oder Delation bekennen, soll der Probst und Consistorium Klag und Antwort hören, und soll der Diffamant schuldig seyn, seine Diffamation, wie recht, zu beweisen, würde er denn solches nicht thun können oder wollen, soll der Diffamatus von der Klage absolviret, und nach Besagter Rechte dem Diffamanten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden: Also soll auch der Diffamatus, wo man den Authorem der Diffamation nicht wissen kan, und keiner sich nahmkündig machen und angeben will, wenn er seine Unschuld dargethan und bewiesen, oder auch in Mangel des Beweises, wider kundliche Vermuthungen, Præsumtiones und Indicia sich bey seinem Eyde entschuldigt, vermittelst des Consistorii Urthel und Rechtspruch auch werden absolviret: auf welchen Fall denn mit der Condemnation und Erklärung zu offenbarer Beicht und Busse wider ihn nicht zu procediren.

§. 8. Und soll der Diffamant in Mangel seiner Beweisung vor niederfällig gehalten, und in gebührende Strafe genommen werden.

Art. VII.

Von Kirchen und Kirchhöfen.

§. 1.

Dieweil die Kirchen und Gotteshäuser, darinnen das seligmachende Wort Gottes geprediget und die heiligen Sacramenta der christlichen Taufe, und des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi gehandelt, auch andächtige Gesänge und Gebete gehalten werden, billig und in großer Acht zu halten. Wollen und befehlen Wir, daß die Kirchen, in unsern dreyen Eyderstädtischen Landen, in baulichen Wesen an Dächern, Fenstern, und wo es sonst nöthig, durch die Kirchgeschworne, und gemeine Carspel-Leute aus der Kirchen Einkunft, welche Kirchen es vermögen, und die, so es nicht vermögen, auf gemeine Darlage der Carspel-Leute, gehalten, *) auch wenn nicht gesungen oder gepredigt wird, durch den Küster zugeschlossen werden sollen, denn es ist der Reverenz solcher Stätte zuwider, daß dieselbige Stätte durch unvernünftige Thiere, so aus und einlaufen, beunsaubert, auch sonst andere zänkische, ha-

de-

*) Vergl. Art. 2. Part. 1. der Poliz. Ord. eine nähere Bestimmung dieser den Juraten obliegenden Pflicht ist in der Instruction für die sämtlichen Kirchen-Officialen in der Landschaft Eyderstädt vom 16ten Febr. 1770, und der Declaration einiger Puncte derselben de dato Gottorf, den 3ten October 1771. enthalten.

derische Sachen, mit Ungestüm und Unbescheidenheit, so mit einander zu thun haben, daselbst sollen gehandelt werden.

§. 2. Wir wollen auch und befehlen bey Vermeidung Unserer willkührlichen Strafe und Ungnade, daß eine jede Bauerschaft oder Carspel, den Kirchhof ihrer Carspel-Kirche, wie oben gesetzet, befriedigen, daß die Schweine darauf nicht laufen können, weil solche Stäte und Plätze, da der Christgläubigen Leichname ruhen, und die künftige Auferstehung erwarten, Loca religiosa genannt, und billig von derzleichen Verunehrungen entfreyet seyn sollen.

§. 3. Es sollen auch die Aelterleute eines jeden Carspels verpflichtet seyn, dasjenige, was ihnen von den Kirchgeschwornen, der Kirchen Besten wegen, auferlegt wird, mit allem getreuen Fleiße, alsofort unnachläßig zu verrichten, bey willkührlicher Strafe.

§. 4. Wir kommen auch in Erfahrung, daß aus Leichtfertigkeit etliche ohne Röcke, Mantel oder Mützen und Leibröcke, alleine in Hosen und Wämbsen in die Kirche gehen, die Predigt hören, und die Austheilung des hochwürdigen Sacraments des Altars anschauen, welches eine große Leichtfertigkeit ist, die sich nicht gebühret, und einen Schein der Verächtlichkeit, gebührlicher Reverenz der Predigten göttliches Worts und Christlicher Ceremonien auf sich trägt: Demnach gebieten und befehlen wir, daß hinführo keiner in blossen Hosen und Wambs, ohne Mantel, kurzen oder langen Rock, in die Predigten gehen soll, sondern soll zu Ehren dem göttlichen Worte, und den heiligen Sacramenten, so in den Kirchen dispensiret werden, wo nicht ein Mantel oder Rock, doch aufs wenigste eine Mütze oder Leibrock anhaben, bey Vermeidung unserer willkührlichen Strafe, und soll hiemit den Lehnsleuten befohlen seyn, für sich oder durch andere, denen sie es aus Mittel des Carspels befehlen, darauf Achtung zu geben, ob einer solches unser Gebot übertreten würde, und denselben für Strafe zu warnen.

§. 5. Würde er sich aber an solche Verwarnung nicht kehren wollen, soll es dem Staller (darauf weiter Befehl zu thun) angezeigt werden.

Art. VIII.

Von den gemeinen Almosen, Hausarmen, item inländischen und ausländischen Bettlern.

§. 1.

Es bezeuget die heilige Schrift, daß es Gott ein angenehmes und gefälliges Werk

sey,

sey, den armen Dürftigen, insonderheit die mit Leibes-Gebrechen und Krankheit beladen, mit seinen Almosen zu dienen und zu helfen, denn solche sind Früchte unsers Glaubens, die aus einem wahren Christlichen Glauben, gleich als gute Früchte aus einem guten Baum aussprieſſen und wachsen.

§. 2. Darum vermahnen Wir diejenigen, die es vermögen, daß ein jeder seinem Vermögen nach, die Armen und Nothdürftigen mit seinen Christlichen Almosen bedenken, und nach den Worten Christi, ein Werk der Liebe seinem Nächsten erzeigen wolle: wobey er denn hinwiederum vielfältig den Seegen des allmächtigen Gottes in seinem zeitlichen Wesen und Wandel zu gewarten hat.

§. 3. Und wir wollen derowegen gesetzet und verordnet haben, daß in allen Carspel-Kirchen die Kirchgeschworne, wöchentlich einer um den andern, mit dem Säcklein oder der Beedetafel in der Kirchen, nach geendigter Predigt herum gehen, und die Almosen sammlen sollen.

§. 4. Was denn also gesammlet wird, soll alsbald und in Gegenwart des andern Kirchgeschwornen in einen Kasten, welcher insonderheit darzu verordnet, in der Kirche stehen soll, durch ein Loch, welches oben auf dem Kasten so groß, daß man dadurch das Geld einwerfen möge, gelegt werden.

§. 5. Zu solchem Kasten sollen zwey unterschiedliche Schlösser gemacht werden mit zween unterschiedlichen Schlüsseln, deren einer soll haben der Rath und Lehensmann, den andern der älteste Kirchgeschworne, und daß also ohne Gegenwart der beyden jeder mit seinem Schlüssel, der Kasten nicht könne eröfnet werden. *)

§. 6. Welches auch ohne Beyseyn des Pastoren und Cappellans derselbigen Carspel-Kirche nicht geschehen soll, sondern es soll allewege der Pastor und Cappellan zu Eröfnung des Kastens mitgezogen werden.

§. 7. Mit Austheilung solcher gesammelten Almosen soll es dergestalt gehalten werden, daß beyde der Lehnsmann und ältester Kirchgeschworner, samt den Pastoren und Cappellan ihnen befohlen seyn lassen, und vornehmlich Respect halten der Hausarmen, die in den Carspeln wohnen.

§. 8. Und sollen denselben, wenn sie sich bey dem Pastoren angeben werden, auf gründliche Erkundigung, ihrer kündlichen Armuth und Krankheiten nach Gelegenheit Almosen gegeben und gereichet werden.

§. 9. Und sollen sonst auch andere Armen, die der Almosen und des Bet-

*) Nach der mehrerwähnten Instruction für die Eyderstädtsche Kirchen-Officialen, soll der Pastor den einen, die Kirchenvorsteher aber den andern Schlüssel verwahren.

zehns leben müssen, durch die Lehnsleute unterschiedlich, in den dreyen Landen Eyderstädt, Everschop und Utholm auf vorgehende Erkundigung ihrer Armuth und Gebrechlichkeit dem Staller angezeigt, und einem jeden auf des Stallers Verordnung ein Zeichen gegeben werden: und soll ein jedes Land seine Armen also unterhalten, und aus keinem Lande desselbigen Armen in den andern Landen zu betteln zugelassen, sondern solches bey ernstlicher Strafe verbothen seyn. Was aber fremde Bettler seyn, die aus andern fremden Landen Bettelns halber in den dreyen Landen Eyderstädt, Everschop und Utholm umziehen, denen soll nichts von den gemeinen Almosen aus dem Kasten gefolgt werden. Auch soll ihnen nicht werden gestattet, sonst in und vor den Häusern umzugehen, und von den Leuten die Almosen zu sammlen, dieweil ein jedes Land genug daran zu thun hat, daß es seine eigene Armen ernähre, und ist unbillig, daß die fremden Bettler den Einländischen das Brod aus dem Munde entziehen, also, daß sie gesättiget werden, und die Einländischen darben müssen,

§. 10. Wir ordnen und befehlen auch hiemit ernstlich, daß keine fremde Bettler in den mehr gedachten unsern dreyen Landen Eyderstädt, Everschop und Utholm geduldet, sondern durch Anordnung der verordneten Lehnsleute (wo sie in die Carspel kommen) durch den Prachervogt aus dem Carspel hinweg gewiesen werden sollen.

§. 11. Würden sie sich aber über solches aus dem Lande nicht hinweg machen, *) sollen die Lehnsleute schuldig seyn, solches dem Staller anzeigen zu lassen, welcher hiemit befehligt seyn soll, sie gefänglich einzuziehen, etliche Tage, mit Wasser und Brod zu speisen, und sie das Land verschwören zu lassen, worauf er sie denn aus dem Lande weisen soll; wo nun einer, der also das Land verschworen und verwiesen wäre, muthwillig wiederum ins Land käme, den soll unser Staller gefänglich einziehen, und ihn mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode richten lassen; doch soll derselbige (weil große Vermuthungen der Bosheit, wider ihn streben, zuvor peinlich verhöret und gefraget werden) ob er auch sonst andere Mißhandlungen und Uebelthaten begangen, darnach in Schärfung der Strafe, der Staller sich möge zu richten haben; weil männiglich bewust, daß oftmals, und auch sogar neuerlicher Zeit, durch die umstreichende Lands-

*) In diesem Falle sollen der fremde Bettler zu Folge des §phi 2. der Armen-Verordnung vom 7ten Sept. 1736. nach Beschaffenheit der Umstände mit 4 oder 6 wöchentlicher Festungsarbeit bestrafet, und nachher über die Gränze gebracht wereen. Läßt er sich alsdenn wiederum bettelnd betreten, so wird er mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt.

Landesbettler, große Maleficia und Uebelthaten, mit Brand, Mord, Diebe-rey, und andern begangen worden.

§. 12. Und als auch oft geschieht, daß starke gesunde Leute, Mann und Weibspersonen, aus Faulheit und Ueberdruß der Arbeit, sich auf das Betteln legen, und also müßig herum laufen, den wahren armen, alten, kranken und schwachen Leuten, mit ihrem Betteln, das Brod aus dem Munde reissen: Und aber die Rechte solches Falles klärlich de validis mendicantibus mitbringen, daß solche muthwillige Bettler, in die Strafe ewiger Dienstbarkeit und servitut sich verwürken. So befehlen wir hiemit unserm Staller, auch den Lehnsleuten in den Carspeln, daß sie fleißige Aufachtung darauf geben, woferne solche starke gesunde Leute, (sie seyn denn ausländische oder einländische, die das Bettel-Zeichen nicht hätten) herum gehen und betteln würden, daß sie der Pracher-Vogt mit Zuthun und Anordnung der Lehnsleute in den Carspeln, gefänglich annehmen, und unserm Staller alsobald überantworten sollen: wie denn auch der Staller für sich selbst, entweder durch seine Knechte oder durch eine verordnete Person, so die Lande auf gemeine Unkosten darzu halten werden, darauf sehen soll, daß solche ausländische, gesunde, starke Bettler, es sey Manns- oder Weibspersonen, in die Halseisen, so allbereits in jedem Carspel dazu verfertigt, eingeschlossen, und nach Gelegenheit Tag und Nacht darin gehalten werden: und soll man ihnen den Bettlern, einen förmlichen Eyd vorhalten, und sie das Land verschwören lassen.

§. 13. Würden sie sich darüber wieder im Lande finden, und sich des Bettelns gebrauchen, sollen sie, durch die Bettelvögte, mit Hülfe der gemeinen Einwohner eines jeden Carspels dem Staller überantwortet werden, der denn von unserntwegen, wie obgemeldet, gegen sie wird zu verfahren wissen.

§. 14. Würde auch bey der ersten Einschliessung in die Halseisen, wegen solcher eingeschlossenen Bettler, Verdacht sich eräugen, daß sie vielleicht anderer Laster schuldig, als Dieberey, Mord oder dergleichen; sollen die Lehnsleute neben den Carspelleuten, sich zum fleißigsten, aller Gelegenheit, durch ein Examen erkundigen, und sie, nach befundenen Sachen, durch den Pracher-Vogt, entweder dem Staller überliefern, oder mit einer gewöhnlichen Eydesleistung des Landes verwiesen.

§. 15. Würde auch jemand befunden, der solchen fremden Bettlern, (welche nicht des Stallers Zeichen hätten) Allmosen oder Geld geben würde,

der soll, so oft er dessen überzeuget, daß solches geschehen, einen Reichsthaler in die Armen-Kasse der Carspel Kirche zu geben schuldig seyn.

§. 16. Es soll sich auch niemand des Bettelns vor der Leute Thüren gebrauchen, er habe denn des Stallers Zeichen; denn alldieweil er sich des Zeichens schämet, hat er billig der Almosen auch zu entrathen. Und soll nichts destoweniger, ungeachtet er ein Einheimischer, zur Strafe eine Nacht über in das Halseisen, durch den Bettelvogt, geschlossen werden; der auch demselben seine Almosen geben würde, soll, wie vorgemeldet, gleichfals in die Armen-Kasse, so oft es geschieht, geben.

§. 17. Haus-Armen aber, so sich des öffentlichen Bettelns nicht gebrauchen, sondern sonst mit einem Almosen, von gutherzigen bekannten Leuten, versehen und versorget werden, bedürfen des Zeichens nicht, sollen hiemit auch nicht gemeinet seyn.

§. 18. Es soll aber dem Bettelvogt, damit er sich seiner Bestallung und Amts gemäß verhalte, und den Sachen nicht zu viel thue, eine schriftliche Bestallung vom Staller gegeben werden, und so er der zuwider handelte, in gebührende Strafe genommen werden.

§. 19. Es ist auch sehr gemein, daß die Leute, welchen der Müßiggang und Faulheit anmuthig, ihre Kinder zum Betteln erziehen und anhalten, ihnen das tägliche Bettelbrod zu erwerben, welches aber unrecht und sträflich ist, nachdem sie die Kinder, zu Handwerken, Hütung des Viehes und anderer Hausmannsarbeit, wohl selbst erziehen, oder andern zu Dienst, nach Gelegenheit unterbringen könnten. Darum befehlen und ordnen wir hiemit ernstlich, daß keiner seine Kinder, die gesund seyn, betteln lasse, sondern dieselben zur Arbeit halte und erziehe selbst, oder, wo er daß nicht thun könnte bey einem andern, allda sie ihr tägliches Brod haben und verdienen können. *)

§. 20. Würden aber einer oder mehrere befunden, die dieses unser Gebot übertreten, sollen dieselben Eltern, beyde Vater und Mutter in das Bruch-Register angeschrieben werden, und aufzudingen schuldig seyn.

§. 21. Und ob sie so unvermöglich wären, daß sie Uns die Brüche nicht bezahlen könnten, sollen sie mit Gefängnisse auf eine Zeit, nach befundener Gelegenheit gestrafet, und die Zeit über, mit Wasser und Brod gespeiset und unterhalten werden.

§. 22.

---

*) Vergl. den §phum 19. der Armen-Verordnung vom 7ten Sept. 1737.

§. 22. Würden auch die Kinder aus des Bettelns Gewohnheit, auf gebührliche Untersagung, ihr Umlaufen und Betteln nicht unterlassen wollen: soll sie der Staller, wo sie so alt und des Verstandes seyn, daß sie Gutes und Böses unterscheiden können, ein Tag oder zwey auch einziehen, und durch den Prachervogt mit Ruthenstreichen des Landes verweisen lassen.

Art. IX.

Von denen Schulen und Schulmeistern.

§. 1.

Es giebt die tägliche Erfahrung, was an wohlbestellten Schulen, zu Fortpflanzung unserer heilsamen Christlichen Lehre, auch zu Beförderung guten politischen Wesens gelegen.

§. 2. Demnach wir billige Fürsorge tragen, sowohl in Unsern Eyderstädtischen Landen, als andern Unsers Fürstenthums Gebiethen, daß die Schulen nach aller Nothdurft, wohl versehen und wohl bestellet werden. Demnach wollen wir hiemit Unserm Staller und Probsten auferlegt und befohlen haben, daß die Schulen jedes Carspels und Orts, mit tüchtigen, gelehrten und gottesfürchtigen Schulmeistern versehen, und daß der Jugend nicht irgendwo, unartige, ungeschickte Leute und Vollsäufer vorgesetzet, welche der Jugend mit nothdürftiger Lehre und Christlichem Wandel und guten Exempeln, nicht vorgängig seyn; da auch bey den Schulen itziger Zeit untüchtige Leute befunden, daß dieselbigen abgesetzet, und an ihrer Stäte andere, so zum Schulamt dienlich, wiederum verordnet werden.

§. 3. Vor allen Dingen bedarf es sonderlichen Fleisses und Aufsehens, daß die liebe Jugend ihren Catechismum, und also das Fundament Christlicher reiner Lehre recht fasse, und darinnen von den Præceptoribus aufs fleißigste instruiret werde, auch in Christlichen guten Sitten, neben Erklärung der Lateinischen Sprache und Fundament der freyen und guten Künste ehrbarlich erzogen, damit sie ins künftige zu Kirchendiensten und weltlichen Regimenten so viel nützlicher und bequemer gebraucht werden können.

§. 4. Welches zu geschehen und zu befördern wir alles der Discretion und getreuen Fleisses unsers Stallers, Probsten und Kirchendienern hiemit wollen heimgestellt haben. *) Art.

*) Die Mitaufsicht über das Schulwesen, ist den Kirchenvorstehern ebenfals in der erwähnten

Art. X. *)

Von der Visitation Unsers Stallers in Eyderstädt und Probsten daselbst.

§. 1.

Dieweil in allen guten Verordnungen leichtsam durch Anstiftung des bösen Feinds, der seinen Saamen unter den Waizen auf den Acker bey Nachtzeiten heimlich und verborgen auswirfet, oftmals allerhand Mangel und Gebrechen einschleichen, und solches vornehmlich bey wohlbestellten ruhigen und friedlichen Kirchen-Regimenten, denen der Teufel feind und auffetzig ist, gespüret wird: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß solchem vorzukommen, Unser Staller, neben dem Eyderstädtischen Probste und eines jeden Gerichts Landschreiber, die nun seyn, und künftig seyn werden, Visitation halten sollen.

§. 2. Solche Visitation beruhet auf dem Examine neu angekommener Kirchendiener, ihrer Lehr und Geschicklichkeit, auch Befragung bey den Kirchgeschwornen, ihres Lebens und Wandels, und denn auf Erkündigung, wie es mit den Einkommen und jährlichen Gefällen der Kirchen gehalten werde, bey welchem sie, unsere Visitatores auf ihrer Seelen Seligkeit verpflichtet seyn sollen darauf Aufsicht und Ordnung zu geben, daß die Güter, Rente und Aufkünften der Kirche, nicht in privatos usus verrückt und untergeschlagen, sondern bey den Kirchen bleiben, und das Ministerium der Kirchen, davon alimentiret, auch die Gebäude der Kirchen und Wedemen, davon, so viel die jährlichen Aufkünfte ertragen können, in baulichen Wesen, erhalten werden.

§. 3. Auch sollen sie unsere Visitatores sich erkundigen, wie es mit den Kinderschulen in den Carspeln gehalten werde, ob dieselben, dieser Ordnung nach, gemäß bestellet, zu dem Behuf sie die Knaben, so in die Schule gehen, befragen und examiniren sollen, was sie gelernet.

§. 4.

---

ten Instruction für die Kirchen-Officialen, auferlegt und zugleich darin die hieher gehörigen Pflichten näher angezeigt worden.

*) Dieser Art. hat durch die vielangezogene Reform. Statut vom 3ten Nov. 1595. eine Veränderung erlitten. Auch ist in dem Reglement d. d. Gottof den 22sten May 1754. unter andern verordnet, daß in Eyderstädt die Special Kirchen-Visitation wechselsweise im Oster- und Westertheil jährlich, mithin ein Jahr um das andere, und zwar das erste Jahr im Osten und das 2te Jahr im Westen, von dem Oberstaller und Probsten, nach Maaßgabe des Rescripti vom 31sten May 1737. gehalten werden solle. S. Schlesw. Hollst. Anz. vom Jahr 1754. Pag. 372. sqq.

§. 4. Sie sollen auch fragen nach des Lehrmeisters Fleiß, Leben und Wandel, sowohl als andere Personen, die in dem Ministerio der Kirchen seyn.

§. 5. Worauf sie auch unsernthalben Befehl haben sollen, zu ändern und abzuschaffen, was der Kirche und Gemeine Christi und der Jugend ärgerlich, schädlich und gefährlich seyn könnte.

§. 6. Wäre nun der Mangel und Gebrechen Beschaffenheit so groß und wichtig, daß sich Unsere Visitatores der Abschaffung oder Veränderung halber ein Bedenken machen würden, haben sie solches an Uns zu referiren, als wollen Wir darauf gebührliche Ordnung und Bescheid, wie es die Nothdurft alsdenn erfordern wird, geben lassen: es sollen auch Unsere Visitatores jederzeit, bey solcher Visitation die geringste Unkostung, als möglich, machen. Was aber die Einkunft einer jeden Kirche zu solcher Zehrung nicht erstrecken kan, muß durch die gemeine Carspel-Leute ersetzet werden.

Art. XI.

Von Dispensation in den verbotenen gradibus consanguinitatis & affinitatis.

§. 1.

Was betreffen thut die Dispensation in den verbotenen gradibus consanguinitatis & affinitatis, die wollen wir Uns selbst als dem Oberhaupte des Geistlichen Regiments haben vorbehalten, welche Sachen der Probst und das Eyderstädtische Consistorium sowohl als der Staller an Uns selbst remittiren sollen. *)

§. 2. Wir wollen aber jederzeit Ordnung geben, was nach der Person Vermögens-Gelegenheit auch in dem Kasten der Armen gegeben werden soll.

Art. XII.

Wie es sonsten in Fällen, welche in unsere Reformation und Polizey-Ordnung nicht ausdrücklich begriffen, hinführo gehalten werden soll.

§. 1.

Wir wollen und befehlen, daß in allen Ordnungen der Kirchen, Schulen, Con-

*) Vergl. den §phum 3. der Fürstl. Constitution vom 25sten Nov. 1632. über etliche grobe Excesse.

Consistorien, Ceremonien, und was sonst das Kirchen-Regiment angehen und belangen mag: darauf Wir in dieser Reformation nicht gewisses Ziel und Maasse gesetzet und verordnet, als in casu omisso soll gehalten werden, nach der Königlichen Würden zu Dännemark ꝛc. Herzogen Johansen zu Schleswig Holstein ꝛc. des ältern und unsers gottseligen Herrn Vaters Herzogen Adolfen ꝛc. Christmilder Gedächtnisse, publicirten Kirchen-Ordonanz, darnach sich Unser Probst und Consistorium, weniger nicht, denn Unsere Visitatores richten und verhalten sollen: und ob etwa Streit und Mißverstand vorfiele, so aus dieser Unserer Reformation und Polizey Ordnung, in Mangel der special-Decision, nicht entschieden werden könnte: wollen Wir, daß solches an uns selbst werde referiret, Wir darauf Ordnung und Maasse zu geben, oder dasselbige ihr Bedenken Uns darauf zu eröfnen, an Unser Ober-Consistorium zu Schleswig zu remittiren haben mögen.

Art. XIII.

Wie daß die unächten Kinder durch die Prediger und Capellan eines jeden Carspels, dadurch sie getauft, in ein Register verzeichnet und dem Staller übergeben werden sollen.

§. 1.

Als sich leider befindet, daß Ehebruch, Hurerey, Unzucht und Schande mehr denn gut überhand nimmt, und aber solche Laster gemeiniglich dermassen verborgen und verdeckt gehalten, daß Unser Staller davon keine Wissenschaft erlangen, und solche Uebelthäter zu wohlverdienter Strafe kommen mögen. Als ordnen und befehlen Wir hiemit Unsern Pastoren, Cappellanen und Küstern, daß sie bey ihrem Eyde und Gewissen keine Kinder die Taufe verreichen, sie haben sich dann erkundiget bey den Gevattern und Leuten, so die Kinder zur Taufe bringen, wer solcher Kinder Vater und Mutter, und ob sie ehelicher oder unehelicher Geburt seyn, welches die Kirchendiener fleißig aufzeichnen, den Rathsmännern und Lehnsleuten des Carspels solches anzeigen, und sollen den Rath- und Lehnsmännern hiemit bey ihren Eyden auferlegt und befohlen seyn, neben den Kirchendienern Erforschung zu thun, ob sichs also, wie die Gevattern bekannt, oder anders verhalte: Und was sie also erfahren, unverzüglich an den Staller oder in seinem Abwesen an den Landschreiber gelangen lassen.

§. 2.

§. 2. Sonst sollen die Kirchendiener ein ordentliches Register solcher unehelichen Kinder halten, und solches auf alle Quartale dem Staller überliefern, damit die unzüchtigen Leute nicht entkommen, sondern in gebührliche Strafe genommen werden mögen.

§. 3. Es sollen auch die Wehemütter oder Bade-Ammen bey willkührlicher Strafe verpflichtet seyn dem Pastoren heimlich zu melden, wen die Kindbetterin zum Vater des Kindes genennet, und soll die Kindbetterin von der Wehemutter mit Ernst darum gefraget werden.

§. 4. Soferne auch eine lose Person, die geschwängert, den rechten Vater nicht nennen, sondern einen andern aussetzen und sie dessen überwiesen würde, soll sie mit Ruthen gestrichen werden.

Art. XIV.

Wie es mit gemeinen Huren und unzüchtigen Personen zu halten. *)

§. 1.

Alle berüchtigte und lose kundbare Weibspersonen, sollen zum erstenmahl bey ihren Eyden des Landes verwiesen, und zum andernmahl mit Ruthrn ausgestäupet; und zum drittenmahl am Leben gestrafet werden.

§. 2. Diejenigen aber, die sie in ihre Häuser annehmen und beherbergen, oder auf ihren Landgüthern und Dächern, Wohnung und Unterschleif geben, sollen an uns 30 Mark, und an die Armen des Carspels, darinnen solchen losen Leuten Unterschleif gegeben, 10 Mark verbrochen haben.

§. 3. Und sollen der Rathmann und die Lehnsleute jedes Carspels, darnach fleißig forschen, und auf eingenommene Erkundigung, es dem Staller vermelden.

*) Vergl. Art. 37. Part. 4. des Landrechts.

Der Reformation und Polizey-Ordnung,
Zweyter Theil.

Articulus I.
Von Einforderung und Bezahlung Unsers jährlichen Landgeldes.

§. 1.

Nachdem bisweilen, etliche Leute in Bezahlung ihres jährlichen ordentlichen Landgeldes, säumig und nachläßig befunden; derowegen auch den Landen in Eyderstädt, von unserm gottseligen Herrn Vater, sonderbare Verordnung gegeben: Und aber von unserm Staller berichtet seyn, daß bey solcher vorigen Ordnung, allerhand Schwerheit und Ungelegenheit sich zugetragen: Derowegen er denn mit dem Eyderstädtischen, Euerschopischen und Utholmischen Rathe, auch Vollmächtigen der Landen, sich aufs bequemeste Mittel und Wege, solches jährlichen Landgeldes vergleichet, als bescheidentlich: Würde einer oder mehrere, sein jährliches Landgeld, in den acht Tagen Martini nicht erlegen, soll Unser Staller neben dem Rathmann und Lehnsleuten des Carspels, das unbezahlte Landgeld erlegen, und Zeit der Rechnung berechnen, und neben andern Landgefällen Unserm Cammermeister überliefern: Damit aber unser Staller, die Rath- und Lehnsleute, ihres Verlages Erstattung wiederum erlangen, sollen sie solches Land, darauf das versessene und unbezahlte Landgeld gehöret, das nächstfolgeude Jahr antasten, und bescheidentlich, dasselbige dafür ein ganzes Jahr gebrauchen, und solches auch zu thun, die nächstfolgende Jahre bemächtigt seyn, bis so lange sie das verlegte Landgeld, samt kundbaren beweißlichen Renten und Schäden, von den Eigenthümern bezahlet und vergnüget. Und soll solche Bezahlung vor allen andern Schulden, woher die rühren möchten, (ob schon dieselbige viel älter, und derentwegen die Pfandhaber, ausdrückliche und zu recht bestätigte Pfand-Verschreibungen hätten) den Vortritt haben. Welche Verordnung des Stallers, Rath und Lehensleute, Wir Uns auch also gefallen lassen, thun dieselbige auch hiemit belieben, ratificiren und confirmiren.

Art. II.

Wie es mit der Zehrung auf Matings-Dinge zu halten.

§. 1.

Nachdem jährlich Matings-Ding wegen Aufdingung der jährlichen Brüche und Briefgeldes, in beyden Gerichten unterschiedlich gehalten, und bis anhero der Zehrung und Unkostung halber, so auf den Staller, seine Diener, und Lehnsleute, eines jeden Carspels aufgewendet, keine Richtigkeit gehalten. Damit solches auch zur Gewißheit gebracht, sollen die sämtlichen Lehnsleute des Gerichts in Eyderstädt, nach Maten zu rechnen, wie von Alters auch geschehen, zum Behuf solcher Zehrung, 25 Rthlr. bezahlen, und die Gelegenheit vom Staller dahin gerichtet werden, daß darüber im Eyderstädtischen Theile, nichts verzehret, und verunkostet werdet.

§. 2. Mit der Matings-Ding Zehrung in Euerschop und Utholm aber, sintemal die Lehnsleute daselbst bishero über keine Deiche (daher sie Brüche zu gewarten) gerichtet; soll es damit nach alter Gewohnheit gehalten, und auf die brüchfällige Personen, dieselbige gelegt werden.

§. 4. Würden aber künftig die Lehnsleute, über Deiche in Euerschop und Utholm zu richten haben, sollen sie ebenermassen wie die Eyderstädtischen Lehnsleute, die Mattingsding-Zehrung abzutragen schuldig seyn.

Art. III.

Wie es mit Einforderung des Briefgeldes, Brüche und andern Gefällen zu halten.

§. 1.

Es soll Unser Staller dem alten Gebrauch nach, durch öffentliche Gebotsbriefe, Unser Briefgeld, Brüche und andere Landgefälle, jährlich mit Fleiß einfordern.

§. 2. Würde auf solche Gebotsbriefe nichts erfolgen, sondern die Leute säumig befunden: soll durch des Stallers Diener und Verordnete, solches Brief-Geld, Brüche und andere Gefälle, vermittelst Wardierung und Auspfändung, eingefordert werden.

§. 3. Wären aber bey solchen säumigen Verbrechern, keine bewegliche und unbewegliche Güther vorhanden, oder auch, daß sie die beweglichen Güther, auf die Seite gebracht, oder sich sonsten gegen des Stallers Diener, in

Bezahlung der Brüche muthwillig erzeigten, soll ihnen ihre Hausthüre zugenagelt, und ihnen dieselbige zu eröfnen nicht vergönnet werden, sie haben denn ihre Schulden richtig bezahlet; wären es aber ledige Leute, die in diesem Lande keine häusliche Wohnung hätten, dieselbigen sollen vermittelst Gefängnisses zu der Bezahlung angehalten werden.

§. 4. Wir wollen uns auch wegen der geringen Brüche-Briefgeldes, und anderer täglichen Gefälle die Prælation und Vorzug vor andern Creditoren vorbehalten, nnd deren Uns nicht begeben haben, jedoch soll Unser Staller solche geringe Brüche, innerhalb Jahres einfordern, oder auch sich dafür Bürgen stellen lassen.

§. 5. Was aber hohe und große Brüche belanget, daß einer wegen seiner Uebelthat alle seine Güther verbrochen, oder wegen begangenen Todschlages, da der Thäter flüchtig geworden, Uns der halbe Theil solches Todschlägers Güther gebührete, nach Ausweisung des Eyderstädtischen Landrechts, haben billig diejenigen, so ältere und erstliche Verpfändungen in obgedachter Missethäter Güther haben, der Prioritæt und Vorzugs zu genieſſen, jedoch, daß die berühmte Schuld mit Siegel und Briefen vor dem Staller und Rath, wie recht, bewiesen und ausfündig gemacht.

§. 6. Dergestalt, daß die Pfand- oder Schuldverschreibung nach Ausweisung des Landrechts öffentlich vor Gerichte geschehen, durch den Landschreiber unterschrieben, und daneben mit des Raths Gedenkbuch bewiesen werden. *)

§. 7. Sonsten sollen alle privat Scripturæ, so in Winkeln gemacht, in diesen Fällen nichts gelten, oder Uns an Unserer gebührenden Brüche in etwas præjudiciren.

Art. IV.

Von Tonnen-Maasse, gleicher Gewichte und Ellen. **)

§. 1.

Dieweil bis anhero viele Unordnungen in unsern Eyderstädtischen Landen befunden worden, daß die Kornkäufer ungleiche Tonnen, Viertei und Scheffel, item

*) Vergl. Art. 13. Part. 3. des Landrechts.

**) Wegen Einführung gleicher Maasse, Gewichts und Ellen, ist unterm 2ten May 1768 eine allgemeine Verfügung für das Herzogthum Schleswig ergangen. Die mit derselben gleich lautende Verordnung für das Herzogthum Hollst. jederzeit Königl. Antheils ist in den Schlesw. Hollst. Anz. von 1768. P. 533. sq. anzutreffen. Die Patente de dato Chri-

item die Krämer und Wandschneider ungleiche Gewichte gebrauchet, auch ungleiche Ellen, welches denn dem gemeinen Nutzen ein nicht geringer schädlicher Abbruch, und gleichwohl also unvermerket, bis daher ist hingegangen. Solchem aber vorzukommen, und hochnachtheilige Betrüglichkeit, mit Ernste abzuschaffen. Setzen, ordnen wir hiemit, und wollen, daß alles Korn, so in den Eyderstädtischen Landen verkauft wird, es bleibe im Lande, oder werde zu Wasser oder zu Lande ausgeführet, mit den Eyderstädtischen alten Tonnen, Scheffeln und Vierteln, so bey unserm Staller verwahret) gemessen werden soll.

§. 2. Und sollen die Tonnen sämtlich, der man in Städten und auf dem Lande nachfolgender Zeit gebrauchen wird, nach solchen Tonnen, Scheffeln und Vierteln gekämpfet, und einem jeden auf sein Begehren solche gekämpfte Tonnen, Scheffel und Maasse vor die Gebühr gefolgt werden.

§. 3. Würde es sich aber über Inversicht befinden, daß einer in der Ein- und Ausmaasse andere Tonnen und Scheffel gebraucht, so nicht gekämpfet, oder sonst neben der gekämpften Tonne eine größere Tonne zur Einmaasse, oder eine kleinere zur Ausmaasse gebrauchen würde, derselbe soll zum erstenmal an Uns 30 Mark, und an die Armen eines jeden Carspels 10 Mark verbrochen haben. *)

§. 4. Würde er zum andernmahl solcher Falschheit und Beschneidung der Gemeine befunden, soll er seiner Ehre entsetzet, mit Gefängniß gestrafet, und als der Gemeinheits-Dieb Uns aufzudingen schuldig seyn; und zum drittenmahl als ein Dieb mit dem Strange hingerichtet werden.

§. 5. Imgleichen soll bey Unserm Staller ein Pfund-Gewichte mit allen gewöhnlichen kleinen Gewichten zu finden seyn, nach welchem sich alle Krämer in allen Unsern Eyderstädtischen Gebieten auch sollen halten, und ihre Gewichte darnach richten.

Christiansburg den 14ten May 1770. und de dato Gottorf den 8ten Nov. 1770, wodurch die gedachte Verordnung näher erklärt worden, befinden sich gleichfals in den S. Hollst. Anz. von 1770. P. 421 und 865.

*) Nach dem §pho 14. der gedachten Verordnung vom 2ten May 1768. soll alles dasjenige, was nicht nach der darin vorgeschriebenen Maaße, Gewicht und Elle verkauft, oder eingekauft, oder sonst gemessen und gewogen worden, sofort confisciret, und überdem derjenige, welcher sich einer anderen Maaße, Gewichts, oder Elle bedienet, mit einer Brüche von 50 Rthlr belegt werden; so wie derjenige, bey welchem hinführo andere Meßgefäße, Gewichte oder Ellen, als diese Verordnung verstattet, angetroffen werden, obschon er solche gebrauchet zu haben nicht überführet werden könnte, eine Geldbuße von 25 Rthlr. unfehlbar zu gewärtigen hat.

§. 6. Bey dem Ausschenken und Zapfen des fremden und einländischen Getränkes wird auch Mangel befunden, daß die Maasse nicht allenthalben gleich, und von dem einem viel ungleicher Maasse, als von dem andern ausgezapfet und ausgeschenket wird, solches auch um des gemeinen Nutzens Willen zu reformiren: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß Unser Staller allen Wirthen, Krügern und denenjenigen, so Wein, ausheimisch oder einheimisch Bier auszapfen und verkaufen, von Stübichen, Kannen, Quartier und Plancken, eine gewisse Maasse geben solle, mit einem sonderbaren Gepräg und Zeichen, wornach sich alle Gastgeber, Krüger, und die sonst auch, ohne sitzend Volk, Bier oder Wein, ausserhalb Hauses anszapfen und schenken, sollen verhalten.

§. 7. Und ob die Maasse derselbigen ungleichförmig wären, soll ein jeder im ganzen Lande dieselbigen ummachen lassen, also, daß durchaus eine gewisse einförmige Maasse sey, und hinführo gebraucht werden solle.

§. 8. Würde aber jemand befunden, der dieser Unserer Christlichen und nützlichen Verordnung öffentlich sich widersetzen, oder heimlich dawider zu handeln, sich unterstehen würde, es wäre mit Gewichte, Ellen oder Maasse, der soll nach Befinden, auf Befehl des Stallers, zur Brüche gezeichnet, und in Unsere willkührliche Strafe dadurch, nach Gelegenheit und Umstände seiner Uebertretung verwürket haben.

§. 9. Die umlaufenden Krämer aber, wo bey ihnen andere Gewichte, als obstehet, befunden, oder sie sonst fälschlicher und betrüglicher Ellen und Gewichte gebrauchen würden, sollen sie von dem Staller darum mit einer Gefängniß oder Geldbuße ernstlich gestrafet werden. *)

Art. V.

Von Unserm Wage-Hause zu Tönningen.

§. 1.

Was sonst belanget die grobe Gewichte, als Schif Pfunde und Centner, der man auf unserer Wage zu Tönningen gebrauchet, wird Unser Staller von Unsernt-

*) Zu Folge des §phi 15. der vorerwähnten Verordnung sollen die zu Markte kommende fremde Kaufleute und Krämer, bey einer Geldstrafe von 20 Rthlr. gleichfals keinanderes Maaß, Elle und Gewicht, als das vorgeschriebene gebrauchen, und wenn sieselbiges gleich bey sich führen, es dennoch bey 5 Rthlr. Strafe vor dem Gebrauche stempeln lassen.

ferne wegen gute Aufsicht haben, daß an solchem groben Gewichte kein Fehl befunden, und weil dieselbigen jetziger Zeit verordnet, daß es dabey gelassen werde. Setzen und wollen Wir, daß hinführo diejenigen, so Käse, Butter und Talg verkaufen und dieselbe Waaren zu Schiffe oder Wagen aus dem Lande führen lassen werden, dasselbige Guth soll er pfünden und wägen lassen, und von jeden hundert Pfunden, es sey Käse, Butter, Talg oder andere fette Waare, imgleichen Schweine, Speck, Fleisch, Häute, und was sonst auf Unsere Wage gebracht und gewogen, einen Schilling Lübisch Wagegeld dem Wagemeister richtig machen und bezahlen: davon soll der Wagemeister ein ordentliches Register halten, und was also abgewogen wird, Zeit der Rechnung, Unserm verordneten Landschreiber in Tönningen mit dem Gelde zu stellen, die er auch also von andern Einnahmen uns berechnen soll.

§. 2. Es soll aber Unser beeidigter Wagemeister alle Quartale das Wägegeld einfordern, und es keines Weges bey den Leuten bis zur Zeit der Rechnung stehen lassen, und was er also einfordert, gegen gebührliche Quitancie unserm Staller und Landschreiber überreichen, der es, wie vorgeschrieben, Uns zu Register setzen wird.

Art. VI.

Von wucherlichen unziemlichen Contracten mit Geld oder sonst betrüglichen gefährlichen Handeln bey Anlegung baares Geldes, Kornkauf und anderm Gewerbe, auch betrüglichen Handlungen bey den Pfand-Verschreibungen.

§. 1.

Nachdem in der Kayserl. Policey-Ordnung die Fälle wucherlicher Contracte specificiret samt ausdrücklicher Disposition der Strafe, die solcher Uebertretung schuldig und überwunden worden. Ob wohl Unsere Enderstädtische Lande, als ein Pertinenz des Fürstenthums Schleswig, den Kayserlichen Rechten und der Reiches Ordnung, nicht unterworfen, haben wir doch, weil solche Ordnung aus natürlicher Billigkeit und Aequitæt, deren alle Menschen auf Erden zu folgen schuldig, herfliessen, solchen Titul der Kayserl. Policey-Ordnung dieser Unserer Enderstädtischen Land-Reformation und Policey-Ordnung inseriren lassen, und lautet von Worten, wiefolget.

§. 3.

§. 2. Nachdem Uns vorkommen, wie bisanhero im heiligen Reiche mannigfaltige wucherliche Contracte, die nicht allein unziemlich, sondern auch unchristlich wider Gott und Recht geübet worden seyn, und täglich geübet werden, als daß etliche eine Summa Geldes, als 800 Gulden hinleihen sollen und doch im Kaufbrief mehr denn 1000 Gulden setzen lassen, dadurch ihnen mehr, denn 5 vom 100 verzinset, und im Wiederkauf mehr denn ihre Haupt Summa gewesen, empfahen.

§. 3. Desgleichen etliche seyn sollen, die um eine kleine Versäumung der Zeit, so sie der Bezahlung zu thun ansetzen, eine übermäßige Interesse fordern, und mit Hauptsumma steigern, und dieselbige umschlagen, item daß etliche Getrayde, Pferde, Tücher und dergleichen Waaren, zu Gelde, Kaufsweise anschlagen und viel höher, denn solche Waaren nimmermehr werth seyn, und dadurch einen merklichen großen Wucher, als männiglich wissent, zuwege bringen, it. daß etliche ihr Geld hinweg leihen, und nehmen von 100 ein nehmliches, und muß der Entleiher ihnen darzu ein merkliches Dienstgeld, darum sie doch zu dienen nicht schuldig seyn verschreiben, auch solches Dienstgeld ohne Bezahlung der Hauptsumma nicht aufschreiben, oder auffagen dürfen oder mögen.

§. 4. Item, daß etliche allein Geld, an Münz hinweg leihen lassen; doch die Verschreibung auf Gold stellen: it. daß etliche eine nehmliche Summa Geldes auch vergeblich hinleihen, aber dagegen muß der Entleiher ihm etwa eine große Waare, und ganz in einem geringen Werth zustellen, darinn sie ihre Hauptsumma, und einen großen Genieß, wohl doppelt oder dreyfach haben und befinden.

§. 5. It. etliche leihen ihr Geld mit diesen verbotenen Dingen und Pacten hinweg, daß der Entleiher zu 4 Marken, so die ihm ernennen, ein Nahmhaftiges dafür verzinsen, oder Aufgeld geben muß, thut wohl etwan mehr, denn vom Hundert zwanzig.

§. 6. Dieweil aber solche und dergleichen Contracte, auch der Wucher, ungöttlich, in gemeinen beschriebenen Rechten, und darzu in Unserer und des Reichs-Ordnung im Jahr 1500 zu Augspurg aufgerichtet, höchlich verboten: So thun wir mit Rath, Wissen und Willen, Unserer und des heil. Reichs Churfürsten und Stände, solche Ordnung gemeldter wucherlichen Contracten halber, aus rechter Wissen erneuern und bekräftigen. Setzen ordnen und wollen darauf, daß solche unrechtliche Contracte, und alle unziemliche Pacta, Geding und Handel, wie die genennet, oder erdacht wer-

werden mögen, gänzlich und zumahl vermieden, und durch niemand, wes Würden oder Standes der sey, vorgenommen, oder gebraucht werden sollen, damit allen Richtern, geistlichen und weltlichen ꝛc. gebietend, wenn solche wucherliche Contracte, vor ihnen gebracht, daß sie dieselben unwürdig, Kraftlos und Unbündig, erkennen, erklären und declariren, wie Wir auch sie, als unkräftig und unbündig erklären und erkennen, und auf solche Contracte, keine Execution oder Vollziehung thun oder verhelfen, zu dem, daß derjenige, so solchen wucherlichen Contracten hinführo künftiglich nach Publicirung dieser Unserer Ordnung üben würde, den vierten Theil an seiner Hauptsumma verlohren, und dieselbige seiner bürgerlichen Obrigkeit (an etlichen Oertern Erbgericht genannt) heimfallen, und auf solchen vierten Theil durch dieselbige bürgerliche Obrigkeit, gestrafet werden sollen.

§. 7. Und so dieselbige, mit Wissen säumig erfunden; alsdenn soll derselben Obrigkeit, oder wo dieselbige auch säumig, unser Fiscal, die Obrigkeit um eine benannte Pön, als 2 oder 4 Mark Löthig Goldes beklagen und annehmen.

§. 8. Befehlen demnach, daß hinführo ein jeder sich nach dem Einhalt, solcher vorgehenden Worte, als die Wir für Unsere eigene Satzung und Ordnung angenommen, und Unsern Unterthanen in Eyderstädt hiemit gegeben haben wollen, halten und richten.

§. 9. Befehlen auch, und gebieten Unserm Staller und Räthen in Eyderstädt, daß sie in ihren Urtheilen und Sprüchen, solcher aus natürlicher Billigkeit herfliessenden Verordnung und Satzung folgen, und dawider nicht erkennen sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und Strafe.

§. 10. Wir setzen und wollen auch, daß keine Schuld oder Pfand-Verschreibung in Bezahlung gegeben, angenommen, oder einiger Gestalt umgewechselt und abgesetzet werde, es geschehe denn vor öffentlichem Gerichte, und werde in des Gerichts Denkbuch geschrieben, oder zum wenigsten, vor einem jeden Carspel-Recht, und daß darneben derjenige, der solche Schuld oder Pfand-Verschreibung in Bezahlung übergiebt, dem Annehmer einen Folgebrief, durch die Landschreiber, unter ihrem gewöhnlichen Handzeichen verfertiget, gebe; wo solches hernacher nicht geschehe, so sollen solche Umwechselungen und Vergebung, gedachter Pfand oder Schuldverschreibung, kraftlos und von Unwürden seyn, und soll, der Umwechsler, der Pfandverschreibung schuldig seyn, von wegen Uebertretung dieses Unsers Verbots, vor dem Staller Uns aufzudingen.

§. 11. Weil auch befindlich, daß die Principal-Schuldener, wenn sie ihre verbürgete Schuld, einmahl ihren Creditoren bezahlet, und ihre Verschreibung eingelöset, dieselbe Schuldverschreibung ohne ihrer Bürgen, Wissen und Willen, entweder andern, für eine benanntliche Summa versetzen, und von neuen die ganze Summa darauf wiederum nehmen: wodurch die Bürgen zu mehrmahlen, weil sie ihre Siegel einzufordern versäumet, oder ihre Erben, welche davon keine Wissenschaft gehabt, in merklichen großen Schaden geführet, daß solcher Betrüglichkeit vorzukommen, diejenigen so sich solches Betruges gebrauchen, ihrer Ehre entsetzet, und daneben mit einer Geldbusse oder Gefängnisse gestrafet werden sollen: es geschehe denn solche andermahlige Leihung, auf den einmal eingelöseten Brief oder Versetzung desselbigen, mit der Bürgen guten Wissen und Willen, welcher anderer Gestalt nicht, denn durch der Bürgen schriftliche versiegelte Bewilligung, dargethan und bewiesen werden soll.

§. 12. Und soll auch zu mehrerer Verhütung solcher Betrüglichkeit derjenige, so solchen einmal eingelöseten Brief, ohne der Bürgen Beliebung annehmen, und darauf Geld austhun würde, die Bürgen um Bezahlung zu mahnen nicht mächtig seyn, sondern die Schuld allein von seinem Principalen zu mahnen haben.

§. 13. Hätte er aber um solche Betrüglichkeit Wissenschaft, und ihm solches könnte überwiesen werden; solte er seines ausgethanen Geldes, ganz und gar verlustig, und Uns zu willkührlicher Strafe verfallen seyn.

Art. VII.

Von erlaubten Zinsen Monat-Geld Interesse und Schaden-Geld.

§. 1.

Nachdem Unsere Vorfahren den Eyderstädtischen Landen, vor jeder Mark einen Schilling jährlich zu nehmen erlaubt, und nachgegeben; solche Zinse auch bis auf heutigen Tag, in Unsern Eyderstädtischen Landen gebräuchlich gewesen, lassen Wir es nochmals dabey unverändert bleiben und beruhen: Dieweil aber Wir befinden, daß die Nahrung, durch Handthierung fremder und einheimischer Kaufleute, von Tage zu Tagen zunimmt und sich erweitert, und Uns von den Eingesessenen solcher Lande unterthänig vorgebracht, daß solcher angefangener Handel und Wandel seinen Fortgang nicht wohl haben könne, es werde denn dem handthierenden Kaufmann, einheimischen und fremden, die Entleihung auf Monat-Geld gnädiglich erlaubet und eingeräumet, mit fernerem Bericht

und

und unterthäniger Bitte, wenn das Monat-Geld verboten und aufgehoben werden sollte, daß die Kaufleute ihren Credit und Glauben auf vor abbescheidete und bestimmte Zeit der Bezahlung zu erhalten unmöglich. Daß Wir derentwegen ihnen das Monat Geld auf gewisse Zeit und Maasse auszuthun und aufzunehmen gnädiglich erlauben möchten. Weil Wir denn nach gehabtem Rathe Unserer getreuen Räthe, auch in Betrachtung Unserer Eyderstädtischen Unterthanen und vornehmlich, daß die angefangene Kaufmannschaft und Nahrung vielmehr befördert, denn geschmälert würde, haben Wir ihnen auf ihre unterthänige Bitte das Monat Geld gnädiglich nachfolgender Gestalt erlaubt: Also, daß ein jeder Bedrängter zu Erhaltung seines Credits und Glaubens, auch Abwendung größeren Schadens und Ungelds, eine Summa Geldes auf Monat-Geld aufnehmen, und zum höhesten zwölf von jeden Hundert ausgeben, und männiglichen ausleihen möge, auf drey Monat lang und nicht länger.

§. 2. Wenn aber solches aufgenommene Monat-Geld über obgedachte drey Monat mit des Creditoren Willen würde bestehen bleiben, daß alsdann nicht mehr, als gebührliche Rente, als einen Schilling von jeder Mark jährlich von solchem entleiheten Gelde gegeben werden solle.

§. 3. Soferne auch jemand auf sein ausgethanes Geld Schaden aufschlagen wollte, derselbe soll solches Interesse vorerst klärlich beweisen und ausfündig machen. Würde sich denn befinden, daß solches Interesse mehr denn zwölf vom Hundert ausmachen thäte, soll solches nicht höher, als auf zwölf moderiret werden.

§. 4. Würde aber solches Interesse sich auf zwölf vom Hundert, oder ein oder zwey darunter belaufen. Soll es alsdann auf acht Mark berechnet, und da es sich auf acht Mark beliefe, nicht höher als auf gewöhnliche Zinse einen Schilling von der Mark moderiret, und dem Kläger gut gethan werden.

Art. VIII.

Von den Landläufern und Quäcksalbern, die sich den Leuten Arzney zu geben und zu helfen unterstehen, und aber denselben vielmehr Schaden an ihrer Gesundheit zufügen.

§. 1.

Es giebt die Erfahrung, daß solche umlaufende unerfahrene Leute mannigmal

den Leuten an ihrer Gesundheit ihres Unverstandes und Unwissenheit halber, auch durch ihre untaugliche und undienliche Simplicia und Composita Schaden zufügen, und bisweilen gar den Tod anthun, darum befehlen Wir hiemit, daß keiner von denselben Landstreichern in Unsern Eyderstädtischen Landen und Gebieten auszustehen, und den Leuten Arzeney zu geben verstattet werden soll, er habe sich denn zuförderst bey Unserm Staller angegeben, und desselben schriftliche versiegelte Zeugnisse erlanget.

§. 2. Und soll Unser Staller seiner Bescheidenheit nach, ihn zuförderst examiniren und befragen, was er für Medicamenta bey sich habe an Simplicien und wo die Composita gemacht, was er auch für Arzeney unterschiedlich, zu der einen und andern Krankheit gebrauche, ob er auch Gezeugnisse habe seiner Künste, die er an andern Oertern bewiesen.

§. 3. Wird denn Unser Staller befinden, daß sein Thun rechtfertig, so soll er, der Staller, ihm dessen unter seinem Siegel ein schriftliches Gezeugniß mittheilen, worauf er Erlaubniß haben soll, öffentlich auszustehen, seine Arzeneyen zu verkaufen, auch den Leuten, die dessen begehren, seinen Rath und Hülfe um ziemliche Bezahlung mitzutheilen; würde er aber dem Staller unersucht des Curirens und Verkaufens seiner Medicamente gebrauchen: soll er gefänglich eingezogen, und nach Befinden seiner Betrüglichkeit willkührlich gestrafet werden.

Art. IX. *)

Von fremden unbekannten Leuten, so sich in Krügen und anderswo aufhalten, imgleichen von den umgartenden Landsknechten und andern losen Gesinde.

§. 1.

Es soll auch hieneben darauf gute Acht gegeben werden, nachdem sich allerhand Gesinde in den Landen auch in den Städten Tönningen und Gardingen befinden, die sich an andern Oertern verschalket, daß dieselbigen in Herbergen, öffentlichen Krügen, auch in Winkel-Krügen über drey Tage nicht geduldet, sondern soll der Wirth in den Städten Tönningen und Gardingen den Bürgermeistern

*) Vergl. Schlesw. Holst. Landgerichtsord. Part. 4. Tit. 19 und 20. so wie die Verord. vom 22sten May 1664. 5ten Oct. 1703, 14ten Sept. 1709, 23sten Febr. 1715, 13ten Febr. 1723, 2ten April 1735, 10ten Oct. 1738, 21sten May 1754, 19ten Nov. 1759. 16ten May 1763, und 6ten April 1780, die Zigeuner und anderes loses Gesindel betreffend.

stern und auf dem Lande dem Rathmann und Lehnsleuten solches anzeigen, welche solchen Gast vor sich bescheiden, fleißig examiniren, und da er verdächtig vermerket, solches auf dem Lande dem Staller, und in der Stadt dem Bürgermeister anzuzeigen, welcher denn gründlicher sich solches Gastes Gelegenheit zu erkundigen, ihm auch zu verbieten sich in solchen Krügen länger nicht aufzuhalten, sondern wo er sich im Lande häußlich niederzulassen bedacht, daß er seines Standes und Herkommens von andern Oertern von der Obrigkeit Schein und Beweiß einbringe.

§. 2. Es sollen auch die umlaufende Kriegs- und Herrnlose Knechte, it. Handwerks-Gesellen, und wer die sonst seyn möchten, herum zu laufen, weder in der Stadt Tönningen oder auf dem Lande zu garden und zu streifen, oder etwas zu bitten nicht geduldet, sondern alsofort in Haft gebracht, und des Landes verwiesen werden. *)

§. 3. Wo sie denn zum andernmahl wiederum befunden, sollen sie nach Gelegenheit mit hartem und langem Gefängniß gestrafet werden.

§. 4. Würden sie auch mit Gewalt den Leuten etwas aus ihren Hänsern nehmen, und die Leute bedräuen, sollen sie mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 5. Derjenige aber, dem solche Bedräuung und Gewalt geschieht soll eilends ein Geschrey machen, und sollen alle Nachbarn ihm zu Hülfe kommen, bey Unserer höchsten Strafe, damit solche Gewaltthäter in Haft gebracht werden.

§. 6. Wollte solcher Muthwilliger sich zur Wehre setzen, und darüber entleibet würde, so soll solches ohne Strafe und Gefahr bleiben.

§. 7. Es sollen auch Unsere Unterthanen in Städten und auf dem Lande solchen umlaufenden Knechten, wie auch andern fremden Bettlern nichts geben, sondern ohne einige Gaben, ohne Geld oder Essen-Waare dieselben abweisen; da einer oder mehrere dawider thäten, so oft sie des überzeuget, sollen sie an die Armen des Carspels 2 Mark verbrochen haben.

Art. X.

Von Getränke unter der Predigt zu zapfen.

§ 1.

Wir wollen auch, daß unter der Predigt, und so lange der Gottesdienst währet,

*) Vergl. die §phi 7 und 8. der Armen-Verordnung, und deren Declaration vom 20sten Mart.

ret, kein Wein, Bier oder gebranter Wein feil sey, noch Gäste gehalten werden sollen, es wäre denn, daß ein kranker oder reisender Mensch etwas begehret, demselbigen mag es gereichet werden. *)

§. 2. So ein Eingesessener in den Städten Tönningen oder Gardingen, und auf dem Lande dawider handeln würde, soll er, sowohl auch der Wirth selbst, für jedesmahl an Uns 10 Gülden, und an die Gemeine des Carspels einen Gülden unnachläßig verbrochen haben.

§. 3. Es soll auch, weder Manns- oder Weibsbilder, jung oder alt, unter der Predigt und eher der Gottesdienst geendigt, auf dem Kirchhofe oder Markte spatzieren gehen, würde er darüber beschlagen, soll er an Uns einen Gülden verbrochen haben.

§. 4. Zu welcher Nothdurft denn zwey Carspelleute in jedem Carspel zu verordnen, die unter der Predigt ein viertel Jahr, sowohl auf diejenigen, so in Krügen sitzen, als die, so auf dem Kirchhofe und Markte spatzieren würden, Achtung haben, und zu Register bringen sollen.

§. 5. Wenn denn das viertel Jahr vorbey ist, sollen hinwieder zween andere dazu deputiret werden, die es ebenermaassen, wie die vorigen halten sollen.

§. 6. Imgleichen soll kein Kram geöfnet, oder sonst an Obst, Brod oder was es wäre, verkauft werden, ehe und bevor die Predigt, und der ganze Gottesdienst geendigt ist.

Art. XI.

Von Höckern und Handwerkern in Städten und auf dem Lande.

§. 1.

Es soll Bürgermeister und Rath, fleißiges Aufsehen haben; Imgleichen die Rath- und Lehnsleute in den Carspeln, daß die Höckere, gute frische Waaren, an Butter, Käse, gesalzen und trockenen Fischen und andern, so sie wollen verkauft haben, ein jedes um billigen Kauf geben, und daß der arme Mann nicht übersetzet werde. **)

§. 2.

März 1745. Wie insbesondere in Absicht der Handwerksgesellen zu verfahren, darüber sind im §pho. 5. der Armen-Verordnung nähere Vorschriften enthalten.

*) Vergl. Art. 4. Part. 1. der Poliz. Ord.

**) Diejenigen Waaren welche den Land-Höckern feil zu haben verstattet werden sind in dem Reglement vom 6ten Jun. 1755. näher angezeigt. S. Schlesw. Hollst. Anzeigen d. a. P. 449. sqq.

§. 2. Sonsten soll den Verkäufern und Höckern verboten seyn, ausserhalb des Markttages, zu Tönningen keine Eßwaaren, frisch oder trocken, auf dem Markte einzukaufen, vom Morgen an bis um zwölf Uhr; darnach wird ihnen frey gelassen, ihres Gefallens, da etwas unverkauft ist, zu kaufen; würde einer dawider handeln, der soll ein Mark an Uns, und acht Schilling an die Gemeine verbrochen haben.

Art. XII. *)

Von Kleidung.

§. 1.

Nachdem in Kleidung und Geschmücke eine große Uebermaasse ist, und darauf große Unkosten gewendet, die Armen, den Reichen nichts nachgeben wollen, und darüber in Verderb gerathen. So ordnen und wollen Wir, daß Unsere Unterthanen im Eyderstädtischen Lande, und Bürger in Unsern Städten Tönningen und Gardingen, von Englischen und anderem Gewande, Kleider tragen, und daß dieselbe Kleidung nicht mehr, als mit einer Seidenschnur besetzet seyn solle.

§. 2. Seiden, Sayen, Grobgrün und Macheyer, ausserhalb Sammit und Seiden Atlaß, soll den Vermögenden, so sich großer Kaufmannschaft, oder sonsten von ihren Landgüthern und der Rente leben, zu trägen erlaubt seyn: jedoch, daß solche Wämbse nicht mehr, als mit einer gedoppelten Reihe, der Seidenschnüre besetzet, Büchsen und Plauder-Gesässe, soll entweder von Engelschen Tuche, Sindelldorf, Grobgrün, Sayen oder andern Wollen-Gewand getragen werden, und die Seidenen Büchsen, ihnen durchaus verboten seyn.

§. 3. Wie imgleichen ihnen nicht erlaubt seyn soll Sammit zu tragen, alleine zubereitete und gefütterte Hüllen.

§. 4. Obgedachter Rentenirer, Handthierungsleute, und derer, so von ihren Landgüthern leben, Hausfrauen und Töchter mögen gleicher Gestalt, Sammit und Seidene Kragen, aber keine Sammitten Brustleiber tragen, sollen

*) Dieser Artikel ist theils ergänzet, theils abgeändert worden, durch die Verordnung vom 20sten Jan. 1783. betreffend die Einschränkung der Ueppigkeit. S. Schlesw. Hollst. Anz. von 1783. P. 181. sqq. und durch die nachher erfolgten nähern Bestimmungen einiger Puncte dieser Verord. nehmlich den Verfügungen vom 10ten April 1783, vom 29sten Aug. d. a. und vom 14ten Dec. 1785. S. Schlesw. Hollst. Anzeig. von 1783 P. 601. 1071. und von 1786. P. 26.

len auch zu ihren Röcken, keines Seiden-Gewands, sondern allein Englisch, Seiden, Grobgrün, und was der Gattung, so von Wolle gemacht, gebrauchen.

§. 5. Aber andere gemeine Bürger und Handwerksleute, Weiber und Kinder, sollen sich alles Seiden-Gewands durchaus enthalten.

§. 6. Es sollen auch keine Frauen oder Jungfrauen, so nicht der Landräthe, Bürgermeister, Rathleute, und derjenigen, so von Inkunft ihrer Güther leben, Weiber und Töchter seyn, keine güldene Ketten tragen, doch sollen dieselbigen, so Ketten zu tragen erlaubt, ihre Ketten alleine von Reinischen Golde, da die eine 100 Gülden, und die andere 50 Gülden an Golde halten.

§. 7. Kleinodien von Edelgestein, sollen durchaus niemand zu tragen erlaubt seyn.

§. 8. Es mögen auch obgedachter Landräthe, Bürgermeister und Rathleute, imgleichen Rentenirer, und so von ihren eigenen Güthern leben, Frauen und Töchter, vergüldete Gürtel tragen, jedoch, daß sie über 30 Loth nicht schwer seyn: und soll den Goldschmieden hiemit bey willkührlicher Strafe verboten seyn, in künftigen Zeiten, die vergüldeten Gürtel, nicht schwerer als auf 30 Loth zu verfertigen.

§. 9. Die andern Bürger und Handwerker Frauen, und ihre Töchter sollen allein unvergüldete Gürtel tragen, die zum höchsten über 15 Loth nicht schwer seyn.

§. 10. Welche Personen sich in solcher Kleidung und Schmuck in Unsern Landen Eyderstädt und Städten, Tönningen und Gardingen, nicht gemäß verhalten, die sollen desselbigen Kleides und Geschmücks verlustig seyn.

§. 11. Und sollen hierauf die Landräthe, Bürgermeister und Rath, fleißige Aufsicht haben, und Unsers Stallers Authorität, weil Uns in solchen Sachen, die Brüche heimfället, gebrauchen.

§. 12. Und soll dieser vorgesetzte Punct auf die Kleidung und Geschmeide, so künftig werden gemacht werden, zu verstehen seyn, und es damit hinfortan also gehalten werden.

Art. XIII.

Von Verlöbniß und Löbel-Bier.

§. 1.

Wir ordnen und wollen, daß die Verlöbnisse und Löbel-Bier dergestalt eingezogen werden sollen, daß allein des Bräutigams Eltern, Bruder und Schwester,

ster, und wo er derselbigen keine hätte, vier seiner nähesten Freunde zu solcher Verlöbniß neben dem Pastoren und Capellan, so sie die alle beyde, oder einen zu laden willens seyn, (welches ihnen doch frey stehet) gefordert werden sollen, also daß nicht mehr, als ein einiger Tisch bekleidet werden kan. *)

§. 2. Und soll zu solchem Verlöbniß nicht mehr als fünf Essen aufgetragen werden, wie denn auch solch Löbel-Bier den einen Abend bey neun Uhr wehren soll, und solches ist zu verstehen von Landes-Räthen, Bürgermeistern und Rathspersonen, vornehmen Handthierungs-Leuten, und denjenigen, so sich ihrer Renten, oder ihrer Güther Einkunft ernähren; Handwerker und andere gemeine Bürger und Landleute mögen Eine Tonne eingebrauen Biers auflegen, und dieselbigen bey ihren und ihrer Kinder Verlöbniß mit ihren beyderseits nächsten Freunden austrinken, eine Mahlzeit aber anzurichten, soll ihnen hiemit verboten seyn

§. 3. Würde jemand dieser Unserer Ordnung zuwider handeln, der soll durch die Lehnsleute, Bürgermeister und Rath dem Staller angezeigt, und für jede Person, so er mehr geladen, denn diese Unsere Ordnung ausweiset, einen halben Thaler Brüche geben. **) Wie denn auch der, so mit der Ausspeisung sich dieser Unserer Ordnung nicht gemäß verhalten, mit gleicher Brüche soll belegt werden.

§. 4. Von welcher Brüche Uns der halbe Theil, und der andere halbe Theil den Armen soll heimgefallen seyn.

Art. XIV.

Von Hochzeiten.

§. 1.

Wir setzen und ordnen hiemit, so viel die Hochzeiten belangen thut, daß diejenigen, die ein Hundert Demath Landes und darüber zusammen bringen, oder, die so an Güthern so reich seyn, als Hundert Demath möchten werth seyn, daß dieselbigen 25 Paar Volks, und nicht mehr zur Köste sollen bitten lassen.

*) Vergl. den §phum 2. der Verord. wegen Abstellung der bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und andern ähnlichen Zusammenkünften auf dem Lande im Herz. Schleswig vorgehenden Ueppigkeiten vom 23sten April 1770. S. Schleswig Hollst. A. c. a. P. 473. sqq

**) Diese Brüche ist durch den §phum 2. der gedachten Verordnung bis auf 2 Rthlr. für jede Person erhöhet worden.

§. 2. Die aber, so unter Hundert Demath Landes bis zu 20 Demath oder derselben Werth hätten, daß dieselben 15 Paar Volks sollen zur Hochzeit fordern lassen.

§. 3. Aber der gemeine Handwerksmann und diejenigen, welche unter 20 Demath Landes oder dereuselben Werth zusammen bringen, nicht mehr denn 10 Paar Volks sollen lassen bitten, doch alle Wege, Vater, Mutter, Bruder und Schwester ausgenommen, die in berührter Anzahl nicht sollen gerechnet werden: imgleichen auch die Predicanten und Diener des göttlichen Wortes.

§. 4. Es sollen auch auf einer Hochzeit und Kindelbier nicht mehr als 5 Essen aufgetragen werden.

§. 5. So viel aber arme Dienstknechte und Mägde belanget, sollen dieselbigen nur eine Tonne eingebrauen Biers geben, und mehr Volks auch zur Köste nicht gefordert werden, denn als in zweyen Tagen dieselbigen austrinken können, damit soll die Köste geendigt seyn. *)

§. 6. Auch sollen den Lehnsleuten in den Carspeln, Bürgermeister und Rath in den Städten Freytags vor der Köste von den Bräutigam, oder wer die Köste ausrichten wird, kund gethan werden, wie viele Gäste er zu laden vorhabens ist, worauf man sich des Bräutigams und der Braut Vermögens zu erkundigen, und ihnen eine gewisse Anzahl Gäste, seinem Vermögen nach, zu laden befohlen werden.

§. 7. Und sollen die Lehnsleute, Bürgermeister und Rath folgendes Tages fleißig erkundigen, ob er die Anzahl der geladenen Gäste überschritten, oder sich der Ordnung gemäß verhalten.

§. 8. Würde es sich befinden, daß er der Ordnung zuwider gehandelt, und mehrere Gäste **) geladen, soll er vor jede Person einen halben Thaler Brüche zu geben schuldig seyn; und von solcher Brüche der halbe Theil Bürgermeister und Rath in den Städten, und den Lehnsleuten auf dem Lande, und der andere halbe Theil den Armen gegeben werden.

§. 9. Es sollen auch die Köste nicht länger, als den Sonntag und Montag gehalten werden, den Dienstag gegen Abend mögen die allernächsten Bluts-Freunde und Aufwarter zur Abendmahlzeit gefordert werden: Würde einer hierwider handeln, der soll unserm Staller willkührlich aufzudingen schuldig seyn.

§. 10.

---

*) Nach dem §pho 3. der vorerwähnten Verord. soll keine Hochzeit länger als einen Tag gehalten werden.

**) Siehe die Note zum 3ten §pho des vorhergehenden Artikels.

§. 10. Woferne sich auch auf solchen Hochzeiten ungeladene Gäste einfinden würden, dieselbigen soll der Bräutigam und Schaffer mittelst ihres Eydes schuldig seyn, den Lehnsleuten auf dem Lande, Bürgermeister und Rath in den Städten nahmkündig zu machen, und sollen dieselbigen fort aufgezeichnet, dem Staller zugeschickt, und nach Gelegenheit der Personen mit Geld-Buße oder Gefängniß willkührlich gestrafet werden.

Art. XIV.

Von Kindelbieren und Todten-Begräbnissen.

§. 1.

Nachdem auch bey der Kindertaufe oder Kindelbieren vielfältige, große und unnöthige Unkosten aufgewendet werden, denn es werden oftmals zu einem Kindelbier 10 oder 12 Tonnen Biers ausgetrunken, darzu denn auch ein ganz schön feist Beest, imgleichen feiste Schweine und sonsten mehrere Victualia gehören: demnach solche übermäßige Unkosten abzuschneiden: Setzen und ordnen Wir hiemit, und wollen, daß hinführo zu Kindelbieren keine mehr als die Gevattern, Prediger und sonsten zwey, drey oder vier Paar Volks guter Freunde und nicht mehr auf den Nachmittag, wenn das Kind getauft, zum Kindelbier sich sollen verfügen dürfen, und soll also solche Fröhlichkeit nicht länger, denn einen Nachmittag währen.

§. 2. Würde aber demselben freventlich zuwider gehandelt, sollen des Kindes Vater und Mutter dadurch in Brüche gefallen, zu Register gezeichnet werden, und Uns aufzudingen schuldig seyn.

§. 3. Folgends, wenn auch nach den 6 Wochen bey der Frauen Kirchgange übermäßige Gastereyen befunden würden: Wollen Wir, daß hinführo zum Kirchgange über 3 oder 4 Frauen nicht gezogen, und folgends zu Gaste geladen werden sollen: alles bey willkührlicher Brüche des Hauswirths, dessen Weib, die wider dieß unser Verboth handeln würde. *)

§. 4. Letzlich ist am Tage und wissentlich, daß bey den Todten-Begräbnissen vielfältiger Uebermuth und überflüßige Unkosten und Zehrung vorlaufen, denselben gleichermassen, wie vorberührt, hinführo zu wehren: Setzen wir und wollen, daß aus einem jeden Hause in der Bauerschaft da

*) Zufolge des §phi 5. der gedachten Verord. fallen die Mahlzeiten am Kirchgangs-Tage gänzlich weg.

der Todte ist, einer oder zween dem todten Körper zur Begräbniß folgen sollen, und daß vor Ausbringung der Leiche nichts anders als Käse, Butter und Brod sittiglich solle gespeiset werden, daß auch der todte Körper vor Zeigers 12 soll begraben werden, und daß sich auch nach dem Begräbniß niemand hinwiederum in das Haus, da die Leiche ausgetragen, begeben solle.

§. 5. So aber aus andern Carspeln andere dem Todten verwandte Freunde dem todten Körper zu ehren und die Begräbnisse zu stärken kommen würden, das soll ihnen frey und unverboten seyn, doch daß es mit demselbigen sowohl und gleich als mit denen in den Carspeln gesessenen mit Speisen und sonst, wie vorgemeldt Christlich, sittig und mäßig solle gehalten werden. *)

§. 6. Und soll eine jede Person, so über vorgeschriebene Ordnung geladen, einen Thaler verbrochen haben, davon ein Theil an den Lehnsleuten oder Bürgermeister und Rath, und das andere Theil den Armen soll heimgefallen seyn.

Art. XVI.

Von Bäckern, Brauern und Schlachtern.

§. 1.

Es soll bey der alten Rolle, so binnen Tönningen und Gardingen, Ao. 72, den 22sten October aufgerichtet bleiben; und sich, sowohl die Bäcker, Brauer und Schlachter, auf dem Lande, als in den Städten Tönningen und Gardingen, darnach richten und verhalten: doch daß gute Aufsicht geschehe, daß derselben unsträfliche Folge geleistet werden möge, und soll gut unsträflich Brodt gebacken, und gut unsträfliches Bier gebrauet werden: auch sollen hiemit die Wecken, als das gesottene Brodt, gänzlich aufgehoben seyn, und daß gebrauete Bier gleicher Gestalt unsträflich, und nach Einkauf des Korns und Hopfens gebrauet, und bey Tonnen und Kannen verkauft werden.

§. 2. So soll auch kein Schlachter kögisch **) und sträflich Vieh, auch das Beest über 10 und unter 4 Jahren, nicht schlachten und solches verkaufen: besonders sollen sich alle Schlachters in den Landen Eyderstädt, Everschop und Utholm, richten und verhalten, nach der Ordnung, so den Schlachtern in den Städten Tönningen und Gardingen, von Uns jetzo gegeben und mitgetheilet, bey Brüche an Uns die Obrigkeit, 30 Mark, und den Lehnsleuten des Carspels 15 Mark Lübisch.

Art.

*) Hiemit stimmt der §phus 6. der nurerwähnten Verord. völlig überein.

**) Bedeutet sowohl hier als oben im Landrecht P. 3. Art. 30. krankes Vieh.

Art. XVII.

Daß die Lehens-Leute über Sieltöge und Wege richten mögen, it. vom Kleyen in den Graben und an den Wegen.

§. 1.

Es soll den Lehnsleuten jederzeit frey stehen, Sieltöge fortzusetzen und darüber zu richten, wie nicht weniger, auch sie die Lehnsleute, es mit dem Wege recht halten, und darüber richten sollen, immassen vorher davon auch vermeldet.

§. 2. So sollen auch alle Kleyschöte, mitten auf dem Wege geworfen um, damit die Wege verhöhet werden.

§. 3. Und soll kein Kleyen auf den Wegen nach Johannis und Mit-Sommer, bey Brüche 30 Markl. jemand gestattet werden, sondern diejenigen, so des Kleyens von Nöthen, sollen solches vor Johannis zu thun schuldig seyn.

§. 4. So auch jemand am Kleyen, so ihm zu thun gebühret, säumig befunden, wodurch einem andern Schaden entstehen würde, so soll derselbige den Schaden aufzurichten schuldig seyn.

Art. XVIII.

Von Strafe derjenigen, welche die Marktpfähle, Nahmen oder Anker an den Teichen abhauen und verderben.

§. 1.

So bey jemand solche große Leichtfertigkeit befunden, daß er die Marktpfähle, so an den Teichen gesetzet, dieselbigen entweder ganz und gar, oder auch die Marke daran abhauen würde; soll derselbige mit Ruthenstreichen und Verweisung des Landes zu strafen seyn.

§. 2. Würde aber einer sich aus Frevel und Bosheit, die Anker, Ständer oder Bretter, oder auch die Scheiden an den Ankern in den Teichen, Bollwerken und Stacken abzuschlagen und abzuhauen unterstehen, damit die Teiche bey einem folgenden Ungewitter in Gefahr gebracht; soll derselbige, so ihm solche Unthat gnugsam überwiesen, mit dem Stricke vom Leben zum Tode gebracht werden.

Art. XIX.

Von Haltung dieser Landgerichts und Polizey-Ordnung.

§. 1

Und ist demnach Unser ernster Wille und Meynung, daß diese Unsere Rechts

und Polizey-Ordnung vestiglich gehalten werde. Und befehlen hierauf, dem Ehrenvesten Unserm Rath und Staller in Eyderstädt und lieben getreuen Caspar Hoyern, und allen Stallern, so künftig solches Staller-Amt bedienen werden, daß sie an Unser und Unserer Erben statt, über diese Unsere Ordnung (damit derselbigen durchaus nachgelebet) ernstlich halten, und durch der dreyer Landen Rath, in Eyderstädt, Everschop und Utholm, in allen vorfallenden Rechts-Sachen, darnach erkennen und sprechen.

§. 2. Wie Wir auch der dreyer Lande Rath, Lehens-Leuten, Teich-Eidigern und andern Befehligs-Leuten; imgleichen Bürgermeister und Rath, samt ihren zugeordneten in Unsern beyden Städten, Tönningen und Gardingen, hiemit ernstlich auferlegt haben wollen, nicht allein die Gerichts Ordnung, sondern auch die Polizey-Ordnung in gebührlicher Acht zu haben, damit solcher nicht zuwiedern gehandelt, sondern, daß ein jeder, obgemeldter Räthe und Befehlichshaber, so viel ihm, vermöge dieser Ordnung und sonsten Amts halber oblieget, daran sey, daß die in allen ihren Puncten und Stücken, gebührlich exequiret und verfolget werde.

§. 3. Wollen und befehlen auch hiemit ernstlich allen Eingesessenen Unserer dreyer Landen, Eyderstädt, Everschop und Utholm, daß sie sich dieser Unserer Ordnung und allen Articuln, darinn ausgedrückt, allenthalben gemäß und gehorsamlich, ohne einige Verweigerung verhalten, bey höchster Unserer Ungnade und willkührlicher Strafe.

§. 4. Und damit sich dessen Unwissenheit halber niemand zu entschuldigen, haben Wir vorgemeldetem Unsern Rathe und Staller, gnädiglich auferlegt und befohlen, mehrerwähnte Rechtliche und Polizey-Ordnung, durch den öffentlichen Druck an den Tag zu geben und publiciren zu lassen: welche Wir für Uns Unsere Erben und Nachkommen vestiglich und ungeändert zu halten, sie auch dabey zu schützen und zu Handhaben gemeinet.

Zur Urkund haben Wir diese Unsere Verordnung, mit Rath, und auf Gutachten Unserer Landräthe und Canzlern, mit Unserm Fürstl. Secrete und Handzeichen confirmiret und bekräftiget; Gegeben auf Unserm Schlosse Gottorf, den 14ten Januarii, nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im 1591sten Jahre.

Psalm 103.

Der Herr schaffet Gerechtigkeit und Gerichte, allen die Unrecht leiden.

Da der Stamm-Baum*) von den Haus-Leuten nicht wohl verstanden werden kann, als hat man selbigen folgender Maassen deutlicher machen wollen:

Linea ascendens,

Oder:

Die auffsteigende Linie.

NB. Diese Seite muß von unten auf gelesen werden.

		4. Uhr-Elter-Vater und Uhr-Elter-Mutter im 4ten Grad.		
* 4. Elter-Vaters-Bruders und Schwester-Kinder.	4. Elter-Vaters Bruder und Schwester.	* 3 Elter-Vater und Elter-Mutter im 3ten Grad.	4. Elter-Mutters-Bruder u. Schwester.	4. Elter-Mutters-Bruder u. Schwester Kinder.
* 4. Groß-Vaters-Bruders und Schwester-Kinder.	* 3. Groß-Vaters Bruder und Schwester.	* 2. Groß-Vater und Groß-Mutter im 2ten Grad.	* 3. Groß-Mutters Bruder u. Schwester.	* 4. Groß-Mutters Bruder- und Schwester Kinder.
* 3. Vaters-Bruder und Schwester-Kind.	* 2. Vaters-Bruder und Schwester.	* 1. Mein Vater und Mutter im ersten Grad der auffsteigenden Linie. * * * Ich der Stamm-Halter.	* 2. Mutters Bruder und Schwester.	* 3. Mutters-Bruder und Schwester-Kinder.

Linea

*) Vergl. Part. 2. Art, 12. 13. 14. des Landrechts.

Linea Collateralis,
Oder:
Die Seiten-Linie.

* 1. Mein Bruder im ersten Grad der Seiten-Linie.	* * * Ich der Stamm-Halter.	* 1. Meine Schwester im ersten Grad der Seiten-Linie.
* 2. Meines Bruders-Sohn oder Tochter im andern Grad.		* 2. Meiner Schwester Sohn oder Tochter im 2ten Grad.
* 3. Meines Bruders Sohns-Sohn oder Tochter im 3ten Grad.		* 3. Meiner Schwester Sohns-Sohn oder Tochter im 3ten Grad.
* 4. Noch derselben Kinder im 4ten Grad.		* 4. Noch derselben Kinder im 4ten Grad.

Die Collateral-Linie ist entweder æqualis, wenn beyde Personen von ihrem Stamm-Vater, in gleichen gradu entfernet stehen, e. g. Meines Bruders-Sohn und meiner Schwester-Tochter, oder inæqualis, so eine Person näher oder weiter, als die andere vom stipite entfernet ist: e. g. Meine Schwester, und meines Bruders-Sohn, ꝛc.

Linea Descendens,
Oder:
Niedersteigende Linie.

Ich der Stamm-Halter.

* 1.
Mein Sohn oder Tochter im ersten Grad der niedersteigenden Linie.

* 2.
Meines Sohnes-Sohn oder meiner Tochter-Kind im andern Grad.

3.
Meines Sohnes-Sohnes-Kind, oder meiner Tochter Sohnes-Sohn im 3ten Grad.
Und dessen Kinder im 4ten Grad.

Re-

Reformatio Statuti.

Nachdem Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph, postulirter und erwählter Erz- und Bischof der Stiften Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, ꝛc. von den Unterthanen Unserer Landen Eyderstädt Everschop und Utholm unterthänigst ersuchet worden, Unser ihnen vor verschiedenen Jahren gegebenes und Ao. 1591. in Unserer Stadt Schleswig gedrucktes Eyderstädtisches Landrecht und Polizey-Ordnung in etlichen Puncten revidiren und corrigiren zu lassen, zu dem Grunde wie sie es uns schriftlich übergeben, und Wir denn ganz geneigt Unserer Unterthanen Aufnehmen und gedeyliche Wohlfarth in Besten zu befördern, so haben Wir in solcher ihrer unterthänigsten Bitte gnädigst bewilliget, und mit Zuziehung Unserer adelichen und gelehrten Räthe die übergebenen Puncte mit Fleiß erwogen, die obenangedeutete gedruckte Gerichts- und Polizey-Ordnung dagegen gehalten, und dieselbe in folgenden Articuln, Paragrephis und Puncten, zum Theil geändert abgethan und vermehret.

Pars 1. Art. 3. Pag. 4.

Als nun im ersten Theil der Gerichts-Ordnung bey dem 3ten Articul soll zu Ende hinzugesetzet werden: "Wie wir auch solches also disponiren und ord„nen; daß wofern auch künftiger Zeit einer von des Stallers Dienern oder „Unsere Beamten ohne Ursache muthwilliger Weise sich hiewider gegen einen oder „andern vergreifen würden und solches zu erweisen und darzuthun, so soll als„dann der oder dieselbe mit gleicher oder gebührender Strafe auch beleget werden.

Art. 21. Pag. 23.

Bey dem 21sten Articul des ersten Theils, haben wir gnädigst geordnet, was im 4ten Paragrapho desselben gesetzet, daß von Beyurthelu, so keine Kraft der Endurthel auf sich haben, nicht solle appelliret werden, und aber der gemeine Mann Endurthel und Beyurthel nicht weiß zu unterscheiden, daß derowegen solcher Punct gänzlich ausgelassen werden soll, wie wir dann ihn hiemit gänzlich cassiren und aufheben, und soll einem jeden von einer Beyurthel, es habe die Kraft einer Endurthel oder nicht, wodurch er sich widerrechtlich beschweret zu seyn vermeynet, an Uns zu appelliren frey stehen: daß auch ferner in demselben Articul disponiret wird, daß der Appellant stehendes Fusses

nach altem Gebrauch alsofort nach gesprochener Urthel an Uns appelliren und des nächsten Tages Bürgen stellen sollte, haben Wir dergestalt geändert: "Se„tzen ordnen und wollen auch, daß es auch hinführo also gehalten werde, nem„lich es soll ein jeder, dem eine Urthel gesprochen wird, bemächtiget seyn nach „„geschehener Publication stehendes Fusses in continenti an Uns zu appel„„liren oder auch Bedenkzeit oder Frist zu nehmen und innerhalb den nächsten „„10 Tagen nach publicirter Urthel vor dem Staller oder Landschreiber oder da„„die nicht innerhalb des Landes vor einer Rathsperson seine Appellation zu „„interponiren, und denn auch alsobald Bürgen zu stellen, und den Appel„„lations-Eyd zu leisten, wie solches der 12te Articul im gedruckten Exemplar „„im Buchstaben disponiret und ausweiset, wann dann ordentlicher Weise nach „„Dispositon dieses Articuls die Appellation interponiret, und bey uns „„anhängig gemachet worden, so wollen Wir zu Unserer Gelegenheit mit Un„„serm adelich- und gelahrten Rath solche Appellations Sache abhören und mit Urthel und Recht, als bis dahero von Alters her Gebrauch gewesen, ent„„scheiden.

Art. 24. Pag. 25.

Wenn auch im 24sten Articul von Procuratoren §. 2. daß nemlich keine Procuratoren insonderheit Ausheimische zu procuriren oder den Partheyen zu dienen, zugelassen werden sollen, disponiret wird, haben wir denselben aus bewegenden Ursachen cassiret und aufgehoben, und soll hinführo einem jeden frey stehen, in seiner Sache zu gebrauchen, wen er will.

Pars. 2. Art. 6. Pag. 34.

In dem andern Theil des Eyderst. Landrechts, bey dem 6ten Articul vom Ende der Vormundschaft und der Vormünder Rechenschaft: weil nach den alten Rechten und Low-Buch die Eltern, wann ihrer einer verstürbe, das überbliebene Theil mit denen Kindern theilen müssen, und nicht mehr als eines Sohnes Theil bekommen, welches aber in diesem neuen Landrecht geändert, dergestalt, daß die im Leben bleibende Eltern das halbe Guth behalten sollen, wodurch der Kindertheil geringer wird, als im vorigen Landrecht und Low-Buch geordnet: Dahero sich auch gebühret, daß solcher halbe Theil den Kindern zum Besten kommen, und sie daran nicht verkürzet werden mögen, so soll zu Ende desselben hinzugesetzet werden, wie Wir auch solches hinführo also zu halten, hiemit disponiren und ordnen: Stirbt die Mutter, so soll alsdenn der Vater alsobald

mit

mit seinen Kindern nach Landrecht theilen und zu der Kinder Antheil Güther Vormund seyn, die Kinder davon nothdürftig unterhalten und jährlich davon den nächsten Freunden beständige Rechenschaft thun, was denn also über der Kinder nothdürftige Unterhaltung übrig seyn wird, soll er den Kindern zum Besten auf Rente zu belegen, schuldig seyn: Gleichfals soll es auch gehalten werden mit andern Erbfällen, die nach Vaters und Mutters Tode von Großvater und Großmutter, oder sonsten von andern Erbfällen den Kindern ansterben werden; es sollen auch die nächsten Blutsfreunde fleißige Aufsicht haben, daß der Kinder Vater von solchen der Kinder Güther nichts verbringe. Ebener Gestalt soll es auch gehalten werden, wenn der Vater stirbt, daß alsdann die Mutter die Verwaltung der unmündigen Kinder Güther haben soll; jedoch soll ihr alsobald nach des Vaters Tode vom Staller und Rath, Vormünder verordnet werden, und sollen auch sonsten Vater und Mutter nach Anordnung und Disposition des Landrechts die Vormundschaft belangend, sich richten.

Art. 22. Pag. 50.

Den Articulum im §. 3. Es sollen aber die Eltern ꝛc. haben Wir folgender Gestalt geändert: Es sollen aber die Eltern, Brüder, Freunde oder Vormünder, wann sie ihre Töchter, Schwestern, Freundinnen und Mündlinge aussteuren, und denenselben, wie obgemeldet, einen Braut-Schatz mitgeben, denselben Brautschatz in der Ehezärte, eigentlich und deutlich specificiren und benennen, was also denen Kindern zur Mitgabe ausgesaget und gefolget, und durch beyder Seiten Freunde, oder sonsten andere ehrliche und glaubwürdige Leute versiegelt und verbriefet worden, soll dem alten Landes-Gebrauch nach, ihr so kräftig seyn, als wenn solche Ehezärte von dem Landschreiber unterzeichnet wäre, und die Frau des Privilegii dotis nicht weniger sich zu erfreuen haben,*) jedoch alle Falschheit und Betrug so des Mannes Erben, oder Creditoren zum Verfang und Schaden hierunter gesuchet werden möchte, gänzlich ausgeschlossen.

Art. 23. Pag. 53.

Bey dem 23sten Artic. §. Wann der Ehemann in stehender Ehe im Verderb und Schulden geriethe, durch was Mittel sein Eheweib ihres Brautschatzes versichert werden könnte, soll am Ende hinzugesetzet werden: Wie auch in solchem Fall nach Andeutung des alten Landrechts, so Ao. 1572. durch unsern gottsel.

*) Vergl. die Verord. wegen Gemeinschaft der Güther unter Eheleuten vom 2ten Dec. 1604

Herrn Vatern, denen Landen gegeben, soll die Frau, wann der Mann in Ungedey seiner Güther kömmt, das Recht anrufen, und sich ihres Brautschatzes vergewissern lassen, wann denn solches geschehen, soll dennoch der Mann die Abnützung des Brautschatzes haben, sich, die Frau und Kinder damit zu unterhalten. Als aber bey dieser Unserer und Unserer löblichen Vorfahren Verordnung gespühret und befunden worden, daß etliche Weiber mehr aus Muthwillen, bösem widersetzlichen und unziemlichen Mißtrauen, so sie zu ihren Männern tragen, denn aus Noth und zu Erhaltung ihres Rechts sich unterstanden, ihre Männer bey Unserm Staller und Landräthen ihres Wesens, Lebens und Wandels halber zu deferiren, und ihres Brautschatzes halber ihrer Wahn nach, sich damit zu versichern, dadurch denn nicht allein der Mann aus seinem guten Glauben, Handel und Wandel unverschuldet gesetzet und der Administration ihrer Güther de facto entwehret, besonders allerhand Ungelegenheiten bey denen Eheleuten und andern deswegen verursachet worden, welchem Uns dann als der Obrigkeit bey dieser Unserer Reformation vorzukommen gebühret; Ordnen setzen und wollen demnach, da etwa ein Weib ihrem Mann in Ungedey seiner Güther zu kommen, vermeynen, und dahero Caution und Versicherung von ihrem Mann haben und bitten wolle, daß dann zur Erhaltung ihres Rechts nicht genug seyn soll, daß das Weib ihres Mannes halber sich schlecht vor Unserm Staller und Landräthen angebe, und was ihre Nothdurft seyn wolle gegen und wider ihren Ehemann bitte und klage, sondern sie soll ordentlich ihre Bitte und Klage gegen ihren Ehemann anstellen, und wann derselbe darauf im Gerichte, wie recht, nach aller Nothdurft gehöret, eines rechtmäßigen Bescheides gewärtig seyn, bis dahin auch sich aller Administration enthalten, und derselben dem Mann zum Schimpf und Verkleinerung, sich keinesweges anmassen. Da alsdenn befunden, daß das Weib mit Fug geklaget, und wie Recht dargethan, daß der Mann übel gehauset, den Brautschatz durch Unachtsamkeit muthwilligerweise mit Dobbeln, Spielen, böser Gesellschaft und in andern verbotenen Wegen zugebracht, soll der Brautschatz dem Mann abgenommen werden, und nach Ermäßigung des Stallers und des Gerichts entweder der Frauen oder einer darzu sonderlich verordneten Person überlassen und zu verwalten angewiesen werden, also und dergestalt, daß von der jährlichen Abnützung der Mann und das Weib mit ihren Kindern zu leben haben, Sollte aber dem Mann sonsten ein Unglück zugestossen seyn, welches er nicht selbst, sondern Gott der Allmächtige verursachet und verhänget hätte, und er dadurch in Abgang seiner Güther kom-

kommen würde, wie dann solches durch Wasser, Brand oder andern Schaden sich täglich über alles Vermuthen in der Haushaltung zutragen und begeben kan, auf dem Fall soll der Mann, wie in gesetzter Verordnung disponiret, den Brautschatz verbürgen und deßwegen seiner Frauen gebührlich versichern, und gleichwohl bey der Administration gelassen werden. Dadurch dann der Mann bey Ehren, seinem Ansehen und Nahrung, sein Weib aber bey ihrer Fraulichen Gerechtigkeit und Gebührniß verbleibet, und keiner auch bey Erhaltung Ehelicher Liebe, sich Schimpfs oder Schadens zu befahren hat. Wir thun auch, da diesem etwas zuwider geschehen, und die Administration aus Händen der Männer an die Weiber auf schlechtes und blosses Angeben unerkannten Rechts de facto gebracht worden wäre, dasselbige hiemit cassiren, und da hiernächst befunden würde, daß ein Weib aus bösem Vorsatz und nicht aus Noth und befugter Weise sich würde unterstehen, ihren Mann durch diese Klage zu verunglimpfen, daß dieselbige willkührlich soll gestrafet werden.

Part. 3. Art. 9. Pag. 66.

Im dritten Theil bey dem 9ten Art. von Verpfändung beweglicher Güther bey dem §. 3. Würde er nun dasselbige nicht thun ꝛc. haben Wir also geändert und angeordnet: Würde er nun dasselbige nicht thun, sondern die Zeit der Wiederlösung verfliessen lassen, mag der Gläubiger vor dem Carspel-Ding, wie von Alters her im Lande gebräuchlich gewesen, das Pfand zweymahl aufbiethen, und da es dann nicht gelöset wird, soll es durch die Lehnsleute in jedem Carspel wardieret, dem Pfandhaber seine Bezahlung daraus zu suchen, frey gelassen, und in diesen Fällen von den Lehnsleuten auf beyder Theil gehörter Nothdurft gerichtet und verabscheidet werden, damit deßfalls vor dem Landes-Dinge große Unkosten, so dem Debitori zu mehrerer Beschwerde würde gereichen, aufzuwenden, nicht wohl sey, sonsten aber soll es ferner gehalten werden, wie derselbe 9te Articul hievon disponiret.

Art. 54. Pag. 101.

Bey dem 54sten Art. von Arresten und Sequestrationen bey dem letzten §. Es soll auch niemand ꝛc. haben Wir diese Verordnung gemacht, woferne sich Fälle zutrügen, daß einer entweichen wollte, so andern mit Geldschulden verhaftet, oder sonsten Muthwillen oder andere strafbare Thaten begangen, und des Stallers Diener in der Eyl nicht zu bekommen, soll auf solchem Fall den Lehns-

leuten in jeden Kirchspielen erlaubet seyn, den oder dieselbe anzutasten auch seine Güther zu sequestriren und anzuhalten, jedoch solches alsofott, dem Staller oder Landschreiber kund thun und sich ferneren Bescheides von denselben erhohlen.

Pars 4. Art. 24. Pag. 114.

In dem 4ten Theil im 24sten Art. §. 1. *) So jemand dem andern Hohn spricht und injuriiret, worin gesetzet, daß von 30 Mark Brüche, so der Injuriant zu erlegen, dem Injnriirten 15 Mark und dem Gerichte 15 Mark heimfallen sollen, haben Wir denselben Articul dermassen geändert; Setzen und ordnen auch hiemit und wollen, daß hinführo diejenigen, welche den andern im gesetzten Articul specificirter maassen injuriiren werden, uns die 15 Mark Brüche bezahlen sollen; Weil aber zu Zeiten sich befindet, daß mancher böser Mensch um seines Genusses willen, den andern zu solchen Scheltworten verursachet, so soll das Gericht auf beyder Theil gehörter Nothdurft und gestalten Sachen nach sprechen und erkennen, ob der Beklagte und Injuriant dem Kläger und Injuriirten die andere 15 Mark Brüche auch erlegen oder allein die Gerichtskosten bezahlen soll, sonsten bleibet der Art. wie er buchstäblich einhält.

Der Polizey-Ordnung
REFORMATION.

Pars 1. Art. 10. Pag. 153.

In der Reformation und Polizey-Ordnung im 10ten Artieul §. 1. der Visitation &c. haben Wir dermaassen geändert. Setzen ordnen und wollen auch, daß zur Verhütung großer Unkosten die Carspeln in Eyderstädt nach Tönning, Everschop und Utholm aber nach Garding mit ihrer Rechnung, imgleichen die Pastoren, Kirchendiener und Schulmeister, da solches nöthig befunden würde, von Unserm Staller und Probsten in denselben Unsern Eyderstädtischen Landen, jährlich vor bescheiden die Rechnung abgehöret, die Pastoren und Kirchendiener examiniret, reformiret, oder was ärgerlich removiret werden möge: Würden aber Sachen seyn und in denen Carspeln vorfallen die der Wichtigkeit wären, daß Staller und Probst dieselbe alda zur Stäte abhören, besichtigen und wä-

*) Die nachstehende Stelle, gehört nicht zum 1sten sondern zum 3ten §pho des 24sten Articuls.

entscheiden müsten, sollen sie der Staller und Probst auf der Carspel-Leute Ersuchen sich dahin zu begeben bequemen, darinn Richtigkeit treffen und der Gebühr nach verabschieden, und soll sonsten gehalten werden, wie der obgesetzte Articul in der Polizey-Ordnung, solches ferner ausweiset, jedoch soll Unserm Hof-Prediger zu Gottorf als Generali Præposito der Kirchen unserer Fürstenthümer an der allgemeinen ihm anbefohlnen Visitation hiedurch nichts benommen seyn.

Weil auch in der Ao. 1591. publicirten Eyderstädt. Gerichts- und Polizey-Ordnung vielmals gesetzet und geordnet wird, daß die beyden Landschreiber allerhand Contracte und andere Händel, welche schriftlich verfasset werden, mit ihrer Subscription bekräftigen sollen, und dann Unsere Unterthanen der Eyderstädtischen Landen unterthänigst gebeten, durch einen sonderbaren Articul specificiren und ordentlich setzen zu lassen, in welchen Handel solche der Landschreiber Subscription nothwendig requiriret und erfordert werden soll. *) So setzen und ordnen Wir hiermit, und wollen daß sie die Landschreiber ein jeder in seinem ihm anbefohlnen Antheil Landes um Verhütung allerhand Verdachts, und aus andern Ursachen, so zum Theil in der Verordnung erwähnet, solches protocolliren ins Gerichtbuch einzeichnen, zu Papier bringen, selbst schreiben, oder je zum wenigsten mit eigener Hand um die Gebühr, so ihnen davor verordnet und bis dahero bräuchlich gewesen, subscribiren sollen:

1) Die Contracte oder Briefe, darinnen unbewegliche Güther und liegende Gründe, als Land, Haus, Hof, Mühlen und dergleichen seyn mag, verkaufet oder erbeutet **) worden.

2) Pfand-Verschreibungen, darin unbewegliche Güther einem andern versetzet oder verpfändet worden.

3) Die Contracte, den Kornkauf und Handel betreffend.

4) Da von Staller oder Gericht, Commissarien verordnet, streitige Sachen beyzulegen oder zu vertragen, sollen sie die Landschreiber darzu gezogen, und was verhandelt und verabschiedet, durch sie ausgefertiget und subscribiret werden, was denn in diesen 4 Puncten von ihnen nicht unterzeichnet vors Gericht gebracht und disputirlich gemacht werden mögte, soll als untauglich verworfen und zu Recht in keiner Consideration gezogen werden: Was aber andere Sachen betrift, als Schuld-Verschreibungen auf Geldsummen und Bürgen,

*) Vergl die Fürstl. Constitution wegen Subscribirung der Contracte und Obligationen d. d. Tönningen den 11ten August 1660.

**) das heißt vertauscht.

gen, dann auch Erbtheilungs-Register zwischen Eltern, Kindern, Schwestern, Brüdern und andern Bluts-Verwandten, so in Gegenwart beyderseits Freunden, die das Erbe empfangen, aufgerichtet, und durch die allerseits Erbnehmer, wie auch durch andere anwesende ehrliche Leute, beschrieben und unterzeichnet worden: Jt. Kaufmannschaft beweglicher Güther, als Ochsen, Pferde und dergleichen. Was die Ehezärte betrift, wann die von beyderseits Braut und Bräutigams Vater, Bruder und Freunden behandelt und unterschrieben, auch besiegelt worden, ist es dabey genug, und darf vom Landschreiber nicht unterzeichnet werden.

Es soll aber nichts destoweniger, was also durch ehrliche glaubwürdige Leute in diesen und dergleichen Sachen behandelt und verglichen, verabschieden, versiegelt und verbriefet wird, zu Recht statt haben und gelten wie solches von Alters her gebräuchlich gewesen und hergekommen.

Als auch ferner von den Unterthanen mehrgemeldter Unserer Eyderstädtischen Landen um unsere Erklärung und Anordnung in etlichen Puncten, derer in der Gerichts-Polizey Ordnung, gedacht, unterthänigst angehalten worden, thun wir darauf zum folgenden Grunde uns erklären.

1) Was betreffen thut, daß denen Eyderstädtis. Eingesessenen die freye Commercia zu Husam, vermöge unsers gottsel. geliebten Bruders, Herzog Philippus Christmilder Gedächtniß, Ao. 1589. ihnen denen Landen gegebenen Privilegii verstattet, und sie daran durch die von Husum nicht verhindert werden möchten, gebeten wird, haben wir dem Vice-Præsidenten und Rath unsers Weich-Bildes zu Husum solches vorhalten, und ihre Erklärung darauf erfordern lassen, welche dann gleichergestalt auf ihre uralte erlangte und confirmirte Privilegia sich gegründet, und sich darüber mit Neuerungen nicht zu beschweren inständigst gebeten, ist aber gleichwohl endlich auf gepflogene gütliche Handlung dahin vermittelt, und von beyden Theilen unwiederruflich beliebet und angenommen worden, daß den Eyderstädtischen Landen hinführo frey gelassen seyn soll, zu Husum Pferde, Ochsen, Kühe und allerhand jung und altes Vieh, auch dürres Fischwerk zu ihrer Nothdurft jederzeit von Fremden zu kaufen; an allen andern Waaren, als Hopfen, Roggen, Holz und Kohlen und was dessen sonsten mehr seyn mag, soll den Einwohnern zu Husum wie von Alters Herkommens ist der Verkauf allein vorbehalten bleiben, ausserhalb jederzeit im freyen Jahrmarkt alsdenn einem jeden erlaubt, mit Fremden und Einwohnern um Hopfen, Roggen und allerley Waaren, so zum Markt gebracht wer-

den

den, (ausgenommen Holz und Kohlen,) seines eigenen Gefallens zu handeln, wobey aber die von Husum unterthänigst gebeten, daß das eine freye Markt abgeschaffet, und nur einer im Jahr gehalten werden möchte, welches Wir aber in weitern Bedenken gezogen, und erster Gelegenheit, Uns darauf zu erklären, erbothen: Als nun zu obgesetzten Grunde der Commercien halber zwischen beyden Theilen, denen von Husum und Eyderst. Landes-Gevollmächtigten gehandelt und geschlossen, auch von beyden Theilen es also beliebet und angenommen, so soll es auch hinführo also würklich gehalten und keinem Theil desfalls einige Hinderung beygefüget werden, jedoch vorbehaltlich, was Wir wegen Abschaffung des einen freyen Marktes zu Husum inskünftige zu verordnen bedacht seyn möchten.

2) Zum andern haben Wir auch auf derselben Unsere Unterthanen unterthänigste Bitte geordnet, thun dasselbe auch hiermit und wollen, wenn künftiger Zeit Unsere Mandata oder andere Schreiben, daran denen sämtlichen Landen und Unterthanen gelegen seyn möchte, ins Land geschickt werden, daß alsdann Unser Staller die Landräthe, Lehnsleute, Sechs und dreyßiger und Gevollmächtigte, oder nach Wichtigkeit der Sachen, die ganze Lande zusammen bescheiden, ihnen solches entdecken, und mit ihnen davon conferiren, wie solches von Alters her, gebräuchlich gewesen; befehlen auch solches Unsern Stallern, so jetzo ist, und künftig seyn wird, daß er dieser Unserer Verordnung sich also gemäß verhalte.

3) Was das Kirchenland betrift, davon die Einwohner jährlich zu geben sich wegern, was ander Land so dabey und neben lieget, jährlich gelten und ertragen mag, ordnen und setzen Wir, daß es damit gehalten werden soll folgender Gestalt: Was die Kirche erweisen kan, daß ihr eigenthümlich Land sey, es sey gleich durch milde Gaben und Kauf, oder auf was Weise es sonsten an die Kirche gekommen, das soll und mag aufs theureste der Kirche zum Besten ausgethan und verhäuret werden, wie andere Nachbaren von ihrem Lande, so dabey gelegen, haben und geniessen können. Da auch die jetzige Besitzer so viel davon zu geben sich würden verweigern, haben die Vorsteher es anderen auszuthun und zu verhäuren: was aber die Mahner und Einnehmer von diesen und andern Kirchen-Hebungen einnehmen und empfangen werden, davon sollen sie denen Kirchen-Zwölfen oder denen andern Vorstehern, in einem jeden Carspel, jährliche gebührende Rechnung zu thun, schuldig seyn, wie denn auch mit ihren der Kirchen Zwölfen und Vorsteher Wissen und Willen dieselbe Einnahme zu

Kirchen: Gebäuden und andere Nothdurft der Kirche zum Besten angeleget und verwendet werden sollen.

Wäre aber das Eigenthum des Landes bey dem Einhaber oder Besitzer, daß etwa seine oder deren von welchen er die Ankunft hat, Vorfahren der Kirche eine gewisse Abgift oder Canonem daraus verordnet und ihnen selbst oder ihren Nachkommen das Eigenthum darin hätten vorbehalten, die Kirche auch von Alters her sich damit ersättigen lassen, und solche jährliche Abgift nicht erhöhen müssen, so bleibt es auch nochmals bey solcher alten Gebührniß billig: fiele aber deßhalber Streit vor, ob das Eigenthum der Kirche oder dem Besitzer zugehörete, soll solches durch ordentliches gerichtliches Erkenntniß entschieden werden, was denn also definitive erkannt wird, darnach haben die Vorsteher der Kirche und Besitzer des Landes respective sich zu richten.

4) Was die Fischerey auf dem Eyder Strohm und Wehlen betrift, belieben Wir Unsers gottsel. Herrn Vaters Verordnung, dabey es auch hinführo billig zu lassen.

Weil nun dieses also von Uns Herzog Johann Adolph auf ermeldeter Unserer Landes Eingesessenen und Unterthanen unterthänigste Bitte zum Theil geändert auch aufs neue constituiret und angeordnet worden; So befehlen Wir Unserm Staller, Rathleuten, Lehns-Vögten, so jetzo sind, oder künftig seyn werden, auch andern Unsern Unterthanen hiemit gnädigst und wollen, daß sie in und ausserhalb Rechts darnach procediren und verfahren. Jedoch thun Wir Uns und Unsern Erben hiemit vorbehalten, nach Befinden, da es zu deroselben Unserer Landen und deren Eingesessenen Nutz und Besten gereichen mögte, diese Ordnung weiter zu reformiren, zu ändern oder zu mehren. Urkundlich Unsers unterschriebenen Handzeichens und zu Ende aufgedruckten Fürstlichen Insiegels. Gegeben auf Unserm Schlosse Gottorf den 3ten Monats-Tag November, Anno 1595.

Johann Adolph.

Register
des
Eyderstädtischen Landrechts.

Erster Theil. Pag. 1.

Articulus I.

Pag.

Von der Lehre des reinen göttlichen Worts und Christliche Ordnung und Ceremonien in den Kirchen. 1

2. Von Wiedertäuffern, Sacramentirern und andern einschleichenden und verführerischen Secten. 2
3. Von Strafe der Muthwilligen und Aufrührischen. . . . 3
4. Von Verordnung der Raths- und Gerichs-Personen, und welcher Gestalt vor denselbigen rechtlich procediret werden soll. . . 4
5. Von Citation und Steving, und wie die Gerichte zu jeder Zeit geheget, und gebahnet werden sollen. 9
6. Von Contumacien oder ungehorsamlich Aussenbleiben, sowohl des Klägers als Beklagten. 10
7. Von der Wiederklage. 11
8. Vom Carspel Rechte. 11
9. Von geringen Sachen, darin der Staller zu richten. . . 12
10. Vom Beweise durch Zeugen und was für Personen zu Zeugen mögen gelitten werden oder nicht. 13
11. Ob sich jemand weigerte Zeugniß zu geben. 14
12. In was Gestalt Zeugen sollen geleitet werden. . . . 14
13. Wie viel Personen zu einem vollkommenen Zeugniß von nöthen. . 16
14. Was für Personen Zeugniß zu geben sich entschuldigen mögen. . 16
15. Ob ein Zeuge Krankheits halber vor Recht nicht kommen könte. . 17
16. Vom Beweise durch Siegel, Briefe und Handschriften. . . 17
17. Vom Beweise durch den Augenschein. 17
18. Von Eyden. 18
19. Von gesprochenen Urtheln und deren Execution. . . . 18
20. Von gescholtenen Urtheln. 21
21. In was Sachen von dem einen Gerichte zum andern nicht mag appelliret, noch solche Appellation an Unser Hof-Gericht angenommen werden. 22

Pag
22. Von Verzögerung des Rechts. 24
23. Von des Stallers und Raths Zehrung. . . . 24
24. Von Procuratoren. 25

Zweyter Theil des Eyderstädtischen Land-Rechts. Pag. 26

Articulus I.

Von der Vormundschaft, und wem Vormünder gegeben werden sollen. . 26
2. Von wem Vormünder gegeben werden sollen. . . . 26
3. Was für Personen sich der Vormundschaft entschuldigen mögen. . 28
4. Von Macht und Gewalt der Vormünder. 29
5. Von verdächtigen und ungetreuen Vormündern. . . . 30
6. Von Endschaft der Vormundschaft und der Vormünder Rechenschaft. 32
7. Von Ehelicher Vormundschaft. 34
8. Von Testamenten, und was Gestalt die Testamente sollen gemacht werden. 35
9. Was einer in seinem Testamente vergeben möge. 36
10. Was für Personen kein Testament machen mögen. 38
11. Aus was Ursachen die Testamente gebrochen, und von Unwürden gemacht werden. 38
12. Von Erbstiftung, und wie in niedersteigender Linie das Erbe ausgetheilt und genommen werden soll. 39
13. Wie das Erbe in aufsteigender Linie zu nehmen. 40
14. Wie das Erbe in der Seiten-Linie zu nehmen und zu theilen. . . 41
15. Was Erb-Guth sey, und wie ein Mann Erb-Guth vergeben mag. 43
16. Wie Mann und Frau einer den andern Erben, item, wie die Eltern und Kinder theilen sollen. 44
17. Vom Erbtheil der unächten Kinder. 45
18. Von Jungfrauen die sich selber verloben. 46
19. Von Einbringung zur Erbschaft, und was man einzubringen schuldig ist. 47
20. Von dem zehnten Pfenning. 48
21. Von Gaben und Geschencken unter lebendigen Leuten und was und wie viel einer dem andern bey lebendigem Leibe geben möge. . . 49
22. Von Braut-Schatz und Mitgabe. 50
23. Wenn der Ehemann in stehender Ehe in Verderb und Schulden geriethe,

Pag.

durch was Mittel sein Eheweib ihres Brautschatzes versichert werden könne. 53
24. Ob und wie die Weibs-Personen contrahiren können, mit und ohne der Vormünder Zuthun und Bewilligung. . . . 54
25. Von Gaben, alter und kranker Personen um Füdung und Unterhaltung die Zeit ihres Lebens. 55
26. Von Gezeugen zu ewiger Gedächtnisse. 56

Dritter Theil
des
Eyderstädtischen Land-Rechts. Pag. 57.

Articulus I.

Von gesetzten und gesöhneten Sachen. . . . 57
2. Von geliehenem Gelde zu Latein Mutuum genannt, und so einer um Geld und wissentlicher Schuld beklaget würde, item von der Rendsburger Schuld. 58
3. Wie mit der Execution der vierzig Mark Briefen, auch gesprochenen Urtheln, so in ihre Kraft ergangen, zu verfahren. . . 61
4. Wie es mit denen zu halten, welche so viel aufborgen, daß alle ihre Haabe und Güther zu der Bezahlung nicht gnügsam . . 62
5. Wer des Verstorbenen Schuld gelten und bezahlen soll. . . 62
6. Wenn einem etwas zu gebrauchen geliehen wird. . . 63
7. Von Bürgschaft und Gelübden. 64
8. Von denjenigen, so jemand Schadeloß loben heißen. . . 66
9. Von Verpfändung beweglicher Güther. . . . 66
10. Von Verpfändung unbeweglicher Güther. . . . 68
11. Wenn einer ein unbewegliches Pfand mehr als einem verpfändet. . 69
12. Wenn einer das verpfändete Guth andern verkaufte. . . 70
13. Wie der Pfandhaber sein gesetztes Pfand aufzubieten. . . 71
14. Von vertrautem und hinterlegtem Guth. . . . 71
15. Was in eines Gastgebers Haus oder in ein Schif gebracht wird. . 72
16. Wenn ihrer viel etwas zu treuen Händen hinterlegen. . . . 72
17. Ob einer hinterlegtes Geld oder Guth (welches ihm zu treuen Händen überantwortet) mißbrauchte. 72
18. So hinterlegtes Guth verdirbt und umkommet. . . . 73
19. Von Kaufen und Verkaufen. 73

		Pag.
20.	Wie es mit dem Kauf unbeweglicher Güther zu halten.	74
21.	Wie es mit dem Kauf beweglicher Güther zu halten.	75
22.	Was zu einem beständigen Kauf gehöre.	75
23.	Von Lieferung und Ueberlassung der verkauften Güther.	76
24.	Wenn das verkaufte Guth, ehe es geliefert, beschädigt, oder geringer worden, wer solchen Schaden tragen soll.	77
25.	Wie das verkaufte Guth zu gewähren.	78
26.	Warum ein Kauf vor nichtig zu halten, und wodurch derselbige aufgehoben und hinterzogen werden kan.	78
27.	Wie unmündiger Kinder Güther durch die Vormünder verkauft werden können.	79
28.	Welcher Gestalt die gekaufte unbewegliche Güther aufzubieten, und das Eigenthum darüber zu erlangen.	80
29.	Wie es zu halten, wenn einer mit dem andern Guth zu gemein hätte.	81
30.	Von todter Haabe die zu Markte kommet.	81
31.	Ob jemand einem andern ein gebrechliches Pferd verkaufte.	81
32.	Wie es zu halten, wenn der Käufer nach vollzogenen Kauf seine Güther aufgebe.	82
33.	Von Verkaufung unbeweglicher Güther, die mit dem Bedinge des Wiederkaufs gekauft werden.	83
34.	Wer Land oder Haus verkaufen will, soll solches seinen nächsten Freunden anbieten, wofern es Erbguth sey, und daß er darin keine Betrüglichkeit gebrauche.	84
35.	Von Beyspruch der verkauften Erb-Güther.	85
36.	Auf was Weise und Maasse der Beyspruch geschehen soll.	86
37.	Von Beutenschaft beweglicher und unbeweglicher Güther.	89
38.	Von Häur-Guth.	89
39.	Aus was Ursachen der Guths-Herr den Häuerling vor seiner bestimmten Zeit möge abtreiben.	90
40.	So jemand über die bestimmte Zeit auf dem Häur-Guth besitzen bliebe.	91
41.	Ob dem Häuermann auf dem Häuer-Guthe Schaden geschehe.	91
42.	Von Dienstvolk zu miethen.	92
43.	Von Maschopey.	92
44.	Von Wegen und Stegen, item die Kirchsteige zu verfertigen und zu legen.	93
45.	Von Gebäuden zu setzen.	94
46.	Vom Zuwurf eines Stroms.	94
47.	Von Verjährung und Præscription der verkauften oder mit gutem Titel an sich gebrachten Güther.	94

Pag.

48. Wie ein Pfand nicht verjähren könne, und in welchen Fällen die Verjährung statt hat. 95
49. Wie Erb-Zinsen und Pachtgelder verjähret werden können. . . . 97
50. Wie die Restitutio in integrum verjähret. 97
51. Von andern gemeinen Verjährungen, so eine kurze Zeit auf sich haben. 98
52. Wie die Verjährung interrumpiret und verhindert wird. 99
53. Von Besitz und habender Gewehre. 99
54. Von Arrest und Sequestration, und in welchen Fällen dieselbige zuläßig. 100
55. Von Land das keine Drifft hat, item, wer unter vielen der näheste Landleger sey. 102

Vierter Theil des Eyderstädtischen Land-Rechts. Pag. 103.

Articulus I.

Von Gottes-Lästerung. 103
2. Von peinlicher Frage. 103
3. Von Gefängniß wegen begangener Uebelthat. 104
4. Von Bürge-Zucht des peinlichen Anklägers. 104
5. Ob jemand seine Klage verschwiege und nicht zu Register brächte. . 104
6. Vom Schaden, welcher durch ein unberüchtigtes Vieh geschiehet. . 106
7. So jemand Schaden geschehe an seinem Lande, Korn oder Gräsung. 106
8. Von leiblichen Schaden. 107
9. Ob der, so leiblichen Schaden bekommen hätte, verstürbe. . 109
10. Vom Beweiße auf Schaden. 109
11. Wer Schaden thut unversehens. 109
12. Von thätlicher Verunrechtung und Gewalt. 109
13. Wenn einer klagte um einen Niederfall. 110
14. Ob einer durch seine Kleider verwundet wäre. 110
15. Ob sich Schaden zwischen zween gleich hoch beliefe, wer den Frieden bessern soll. 110
16. Ob einer gejagt würde von einer Feldmark über die andere. . . 111
17. Wer dem andern seinen Pflug zerhauet. 111
18. Vom Teich-Frieden. 111
19. Vom Haus-Frieden. 111
20. So jemand den andern vom Pferde würfe. 111

Pag.

21. Von unehrlicher Antastung. 112
22. Vom genommenen Guthe mit Gewalt. 112
23. Wer dem andern fruchtbare Bäume abhauet. . . . 113
24. So jemand dem andern Hohn spricht und injuriiret. . . 113
25. Von Schand-Famös-Schriften und Liedern. . . . 114
26. Strafe derjenigen, so einen Meyn-Eyd vor Gericht schwören. . 115
27. Strafe derjenigen, so eine Urphede brechen. 115
28. Von Zauberey, Segen und Böterey. 116
29. Strafe derjenigen, so falsche Siegel und Briefe, über Rente und verpfändete Güther, oder sonst falsche Register und Rentebücher machen. 116
30. Strafe der Unkeuschheit, so wider die Natur geschieht. . . 117
31. Strafe der Blutschande, wenn beyde Personen nicht Ehelich seyn. . 117
32. Von Strafe des Ehebruchs und Blutschande, wenn die beyden Laster zugleich begangen. 118
33. Von Strafe unordentlicher Vermischung der Personen, so einander mit Schwägerschaft verwandt. 118
34. Vom Ehebruch und Strafe desselben. 118
35. So einer bey Leben seines Eheweibes sich noch eine andere antrauen liesse. 120
36. Von Strafe der Jungfrauen-Schänder. 120
37. Von Strafe der schlechten Hurerey. 121
38. Von Strafe der Kupplerey ehelicher und lediger Personen. . . 122
39. Von Noth-Zucht. 122
40. Strafe derjenigen, so eheliche Weiber oder Jungfrauen entführen. 122
41. Von Mordbrennern. 123
42. Von Räuberey. 123
43. Von Kirchenbrechern. 123
44. Von Mördern. 123
45. Von Dieberey. 124
46. Vom Todtschlag und Strafe der Todtschläger. 124
47. Von der Nothwehr. 125
48. Wie ein Todtschlag von vielen geschehen, zu strafen sey. . . 127
49. Wie es zu halten, wenn einer nach empfangenen Wunden oder Schlägen nach etlichen Tagen allererst gestorben. 128
50. Wem die Mann-Busse gehöre, in den Fällen, so einer mit ordentlicher Leibes-Strafe nicht belegt. 128
51. Strafe derjenigen, so ihre Eltern, eigene Kinder und Brüder entleiben. 129
52. Wie es zu halten, wenn ein Mann sein Weib, oder das Weib den Mann entleibet. 129

Pag.
53. Wenn Kinder oder Leibes-Früchte abgetrieben werden, wie es zu strafen. 130
54. Strafe eigener Tödtung. 130
55. So einer ein schädliches Thier hätte, das jemand entleibete, oder da sonst jemand ungefähr ums Leben käme. 131
56. Ob ein Thäter mit dem Schwerdt zu strafen, wenn ein Todtschlag in Irrthum an der Person begangen. 132
57. Von Anlauf und Gezänke, item gewaltsamen Händeln in Abwesenheit des Stallers Diener. 132
58. Von thätlicher Bedräuung und denen, so einen Uebelthäter hausen oder herbergen. 133
59. Wenn ein Uebelthäter durch den Nachrichter hingerichtet, wer dem Nachrichter seine Zehrung und Lohn bezahlen soll. . . . 133
60. Von dem Laster des falsches. 134
61. Daß alles, was dieser Rechts-Ordnung zuwidern, abgethan und caßirt, item, daß alles dasjenige, so dem Lande und desselbigen Privilegien zuwider, ihnen nicht aufgedrungen werden soll. 135
62. Von Fällen, davon in vorgesetzter Rechts-Verordnung nichts disponirt ist. 135

Register

Der Articuln dieser Eyderstädtischen Reformation und Polizey-Ordnung, erster Theil. P. 136

Articulus I.

Von Gottes-Lästerung. 136
2. Von der Lehre des göttlichen Worts und Christlicher Ordnung und Ceremonien in den Kirchen. 137
3. Von Wiedertäufern, Sacramentirern und andern verführischen Secten. 140
4. Von Winkel-Predigern, sonderbaren Conventiculn und Zusammenkünften in den Häusern. 140
5. Von ehrlichem Leben und Wandel der Diener des göttlichen Worts. 142
6. Von der offenbahren Busse. 143
7. Von Kirchen und Kirchhöfen. 146
8. Von den gemeinen Almosen, Hausarmen, item einländischen und ausländischen Bettlern. 147
9. Von den Schulen und Schulmeistern. 152
10. Von der Visitation unsers Stallers in Eyderstädt und Probsten daselbst. 153

Pag.

11. Von Dispensation in den verbotenen gradibus consanguinitatis & affinitatis. 154
12. Wie es sonsten in Fällen, welche in dieser Unserer Reformation und Polizey-Ordnung nicht ausdrücklich begriffen, hinführo gehalten werden soll. 154
13. Wie daß die unächten Kinder durch die Prediger und Cappellane eines jeden Carspels, dadurch sie getauft, in ein Register verzeichnet, und dem Staller übergeben werden sollen. 155
14. Wie es mit gemeinen Huren und unzüchtigen Personen zu halten. 156

Zweyter Theil

Der Reformation und Polizey-Ordnung. P. 157

Articulus I.

Von Einforderung und Bezahlung Unsers jährlichen Landgeldes. . 157
2. Wie es mit der Zehrung auf Matings-Ding zu halten. . . 158
3. Wie es mit Einforderung des Briefgeldes, Brüche und andern Gefällen zu halten. 158
4. Von Tonnen, Maasse, gleichem Gewicht und Ellen. . . . 159
5. Von Unserm Wage-Hause zu Tönningen. 162
6. Von wucherlichen unziemlichen Contracten mit Geld, oder sonst betrüglichen gefährlichen Händeln, bey Anlegung baares Geldes, Kornkauf und anderm Gewerbe, auch betrüglichen Handlungen bey der Pfand-Verschreibung. 162
7. Von erlaubten Zinsen, Monat-Geld, Interesse und Schaden-Gelde. 165
8. Von den Landläufern und Quacksalbern, die sich den Leuten Arzeney zu geben und zu helfen unterstehen, und aber denselben vielmehr Schadens an ihrer Gesundheit zufügen. 166
9. Von fremden unbekannten Leuten, so sich in Krügen und anderswo aufhalten, imgleichen von den umgartenden Landesknechten und andern losen Gesindel. 167
10. Von Getränke unter der Predigt zu zapfen. . . . 168
11. Von Höckern und Handwerkern in Städten und auf dem Lande. . 169
12. Von Kleidung. 170
13. Von Verlöbniß und Löbel-Bier. 171
14. Von Hochzeiten. 172
15. Von Kindelbieren und Todten-Begräbnissen. 174

Pag.
16. Von Bäckern, Brauern und Schlachtern. . . . 175
17. Daß die Lehns-Leute über Sieltöge und Wege richten mögen, item von Kleyen in Graben und an den Wegen. . . 176
18. Von Strafe derjenigen, welche die Markpfähle, Rahmen oder Anker an den Teichen abhauen und verderben. 176
19. Von Haltung dieser Polizey-Ordnung. 176
20. Vom Stamm-Baum. 178
21. Neue Reformatio Statuti. 180

Alphabetisches Register
über dem Eyderstädtischen Land-Rechte.

Wobey zu merken, daß wo vor den Zahlen kein Buchstab vorhanden, da weisen sie im Landrechte, wo aber der Buchstab P. zu finden, da weisen sie in der Polizey Ordnung, und bedeutet die erste Zahl den Theil, die andere den Articul, und die dritte den Paragraphum oder Gesatz des Articuls.

		Part.	Artic.	Parag.
Abtreibung der Leibesfrüchte		IV.	53	1
Almosen	P.	I.	8	1 sq.
Aecker am Teich abhauen	P.	II.	18	2
Appellation		I.	4	4
Aelterleute	P.	I.	7	4
Appellation an den Landesfürsten		I.	20	1
am Landrechte.		I.	8. 21.	
welche unzuläßig		I.	21	1. 2.
Appellant soll appelliren stehendes Fußes		I.	21	11
Bürgen stellen		I.	21	11
Eyd für Gefährde thun		I.	21	12
Citiren innerhalb 6 Wochen		I.	21	9
Armen	P.	I.	8	9
Arrest	P.	I.	3	3
Aufbietung der verkauften Güther		III.	25	3 sq.
Aufrührer Strafe		I.	3	1
Auge ausschlagen		IV.	8	1
Augenscheinlicher Beweiß		I.	17	1
Augspurgische Confeßion I. 1. 1.	P.	I.	3	1
Austheimische Kläger.		I.	9	1
Bde Mutter	P.	I.	13	1
Balbierer sollen die Schäden anzeigen		IV.	5	3 sq.
Bann	P.	I.	6	5
Bauen		III.	45	1
Bäcker	P.	II.	16	1 sq.
Begräbniß	P.	II.	15	1 sq.

Bey

	Part.	Artic.	Parag.
Beyspruch beweglicher Güther nichtig	III.	36	11
unbeweglicher Güther	III.	35	1 sq.
wie er solle geschehen	III.	36	1 sq.
Beyurthel nicht zu appelliren.	I.	21	4
Beklagte	I.	6	13. 14.
Besatungen	III.	54	1
Besitz und habende Gewehr	III.	53	1
Betrugs: Beschuldigung	III.	51	4
Bäume abhauen	IV.	23	1 sq.
Beutenschaft	III.	37	1. 2. 3.
Beweiß	I.	6	3. 10. 1.
auf Schaden	IV.	10	1
mit Siegel und Briefen	I.	16	1
Blutschande	IV.	31. 32	
Bollwerck am Teich P.	II.	17	2
Böterey	IV.	28	2
Brautschatz	II.	22. 23	
Brauer P.	II.	16	1
Briefe: Geld P.	II.	3	1
Brüche: Sachen	I.	4	
nicht zu appelliren.	I.	21	3
Brüche einfordern P.	II.	3	1 sq.
Bullen	IV.	7	4
Bürgezucht peinlicher Anklage	IV.	4	1
Bürgschaft	III.	7	1 sq.
Buße offenbar zu thun P.	I.	6	1 sq.
Buß: Sachen nicht zu appelliren	I.	21	3
Calvinus zu verhüten	I.	1	1
Cassirung dessen so dem Landrecht zuwider	IV.	61	1
Catechismus Lutheri	I.	1	1
Ceremonien in der Kirche P.	I.	2	1
Cession IV. 28. 5. P.	II.	6	12
Cessio bonorum	III.	4	2. 3. 4.
Citation	I.	5	1
Commercia zu Husum in Reform.			
Compaß: Schreiben	II.	26	2

	Part.	Artic.	Parag.
Consistorium P. 1. 2. 3. 4 sq. P.	I.	2. 3	4 sq.
Contracten der Weibespersonen	II.	24	1
Contumation Beklagten und Kläger	I.	6	12
Copplerey	IV.	38	1 sq.
Corpus doctrinæ	I.	1	1
Criminal-Sachen davon nicht zu appelliren.	I.	21	3
Daum abgehauen	IV.	8	5
Dieberey IV. 45. 1.	IV.	45	3. 4.
Dieberey der Fische			
Dienstvolk zu miethen	III.	42	1. 2.
Diffamiren P.	I.	6	6. 7.
Dinge	I.	4	3. 4.
Dispensation P.	I.	11	1
Drift des Landes	III.	55	1 sq.
Drohung	IV.	58	1. 2.
Eheliche Vormundschaft	II.	7	1
Ehe-Sachen I. 1. 2. P.	I.	2	3
Ehescheiden	IV.	34	6
Ehe-Stiftung	II.	22	3
Eheweiber 2. getrauet	IV.	35	1
Ellenmaassen P.	II.	4	1
Eyd des Landschreibers	I.	4	7
Räthe I. 4. 6, Stallers.	I.	4	5
Eyde I. 18. 1.	III.	2	1. 2.
Eyd für Gefährde	I.	21	12
Eigenthum des Gekauften	III.	23	1
		28	1
Einbringen zur Erbschaft	II.	19	1 sq.
Einlager	III.	7	3
Einschätzung des Viehes	IV.	7	4
Entführung Frauensperson	IV.	40	1
Erbguth	II.	15	1
Erbguth zwischen Eltern und Kinder	II.	16	2 sq.
Mann und Frau	II.	16	1
unächten Kinder	II.	17	1 sq.

	Part.	Artic.	Parag.
Erbschichtung in aufsteigender Linie	II.	13	1 sq.
niedersteigender Linie	II.	12	1. 2. 3.
Seits Linie	II.	14	1. 2. sq.
Erbgüther sollen den Freunden erstlich zu Kauf angeboten werden	III.	34	1
ohne Betrüglichkeit	III.	34	5
Erbzinse Verjährung	III.	49	1
Ertrunken unversehens	IV.	54	8
Exception der Nichtempfahung	III.	2	3
	III.	51	2
Execution der Briefe III. 2. 1.	III.	3	
der Lehnsleute	I.	8	3
der Urtheile I. 19. 1. 4.	III.	3	1 sq.
wie die zu verweigern	I.	19	5
Fälle so nicht im Landrechte	IV.	62	1
und in der Polizey-Ordnung P.	II.	12	1
Fälschers der Münze, Silbers ꝛc.	IV.	60	1
Falsche Briefe. Register. Siegel.	IV.	29	1
Famös-Schriften	IV.	25	1
Finger abhauen	IV.	5	8
Folge-Brief	IV.	28	5
Fluchen P.	I.	1	
Fischerey in den Wehlen, und auf dem Eyderstrom in Reformat.			
Frauen Entführung	IV.	40	1
Frevel-Sachen nicht appelliren	I.	21	3
Friede bessern	IV.	15	1
Fremde und unbekannte Leute P.	II.	9	1
Fürstliche Gefälle P.	II.	3	1 sq.
Fuß abhauen	IV.	8	2. 6.
Gabe der Erbgüther	II.	15	1
unter lebendigen Leuten	II.	21	1
um die Fühdung	II.	35	1 sq.
Gänse	IV.	7	4
Garde-Brüders P.	II.	9	2
Garding	IV.	61	2

	Tom.	Artic.	Parag.
Gebäude zu setzen.	III.	45	1
Gebäu-Sachen nicht appelliren.	I.	21	6
Gebots-Briefe l. 9. 5.	III.	2	4 sq.
Gefängniß	IV.	3	1
der verlierenden	I.	19	3
geliehenes Guth	III.	6	1
Geld geliehen	III.	2	1 sq.
General-Verpfändung	III.	2	3
Gerichts-Ordnung l. 4. 3.	I.	5	3
gesöhnte Sachen	III.	1	1. 2.
Gewalt	IV.	12	1
gewaltsame Händel	IV.	57	1
Nehmung des Guthes	IV.	22	1
Gewehre verboten	I.	5	3
Gewährung des Besitzes	III.	53	1 sq.
Gewichte	II.	4	1 sq.
Goldschmiede	IV.	60	3. 4.
Gottes-Lästerung P.	IV.	1	1
	I.	1	1
Gottes-Kasten, P.	I.	8	4. 5.
Gottes-Pfenning	III.	19	4. 5.
Güther mit einander gemein	III.	29	1
so einen vertrauet	III.	14	1
Gastgeber und Schiffer gethan	III.	15	1
von vielen hinterlegt	III.	16	1. 2.
und mißbraucht	III.	17	1
und Verderben	III.	18	1
Haber zur Hofhaltung P.	II.	20	1
Halb-Brüder erben nicht	II.	13	2
Hand abhauen	IV.	8	2
Handel in Husum in Reform.	III.	38	1. 2.
Häuer-Guth	III.	39	1 sq.
Häurmann wie abzutreiben	III.	40	1 sq.
der Besitzer bleibt	III.	41	1 sq.
dem Schaden geschieht	IV.	19	1
Hausfriede	IV.	57	3
Häuer der Uebelthäter			

		Part.	Artic.	Parag.
Hecken abwerfen		IV.	17	1
Hinterlegtes Guth		III.	14-18	
Hochzeiten	P.	II.	14	1 sq.
Höcker	P.	II.	11	1. 2.
Hohnsprechen		IV.	24	1 sq.
Hüner so Schaden thun		IV.	7	4
Hurerey		IV.	31	1
Huren	P.	I.	14	1
Huren die den Vater nicht nennen	P.	I.	13	5
nicht zu Herbergen	P.	I.	14	2
Hypotheck		III.	11	1
Jagen über eine Feldmark		IV.	16	1
Injurien-Sachen		III.	51	5. 6.
		IV.	24	1 sq.
nicht zu appelliren		I.	21	3
Intereſſe	P.	II.	7	4. 5.
Inventarium		II.	2	9
Jungfrauenschänder		IV.	36	1
Jungfrauen so unmündig		II.	1. 2.	1. 6.
Jus repræſentationis		II.	14	7
Karſpel-Recht		I.	8	1
Käufer und Verkaufer		III.	19	1
bewegliche Güther		III.	21	1. 2.
Erb-Güther	II. 15.	III.	34. 35	
unbewegl. Güther		III.	20	1. 2.
was zum Kauf gehöret		III.	22	1
Güther so verkauft, verringert, beſchadigt		III.	24	1 sq.
Kauf gewähren		III.	25	1
Kaufmanns-Guth		III.	30	1
Kauf richtig		III.	26	1 sq.
Käufer so ſein Guth aufgiebt		III.	32	1
Kauf treibt Häuer auf		III.	39	5
Kindelbier	P.	II,	14	4
Kindertheil		II.	19-22	
Kirche und Kirchhöfe	P.	I.	7	1
Kirchgang der Frauen	P.	II.	15	4. 5.

		Part.	Artic.	Parag.
Kirchenbrechen		IV.	43	1
Kirchengehen	P.	I.	4	3
Kirchgeschworne	P.	I.	2	12 sq.
Kirchsteige	III. 44. 3.	IV.	17	1
Kläger		I.	6	2. 3.
Kirchen-Land in Reform.				
Kirchen-Ordnung	I. 1. 2. P.	I.	2	12 sq.
Klage verschweigen	III. 51. 6.	IV.	5	1 sq.
Kleidung	P.	II.	11	1
Kleyen	P.	II.	17	3 sq.
Krieges-Vormund oder Beystand		II	24	1
Krüger	P.	II	10	1
		I.	4	3 sq.
Lahme Glieder		IV.	8	4. 5.
Landgeld	P.	II.	20	1
Einfordern	P.	II.	1	1
Landgerichts-Ordnung zu halten	P.	II.	19	1
Landsknechte	P.	II.	9	1
Landlegere		III.	56	2 sq.
Landschreibers-Amt		I.	5	2
Eyd		I.	4	7
subscript. in Reform.				
Landstreicher	P.	II.	8	1 sq.
Landzwinger		IV.	58	2. 3.
Lehns-Leute	I. 8. 1. P. I. 4. 5 sq.	II.	17	1
Leibesfrüchte abtreiben		IV.	53	1
Leibliche Schaden		IV.	8	1. 3.
daran jemand stirbt		IV.	9	1
unversehens geschehen		IV.	11	1 sq.
Leihung Geldes		III.	2	1
Pferdes und Guthes		III.	6	1
Lenocinia		IV.	38	1
Lieferung des Verkauften		III.	23	11
Löbel-Bier	P.	II.	13	

	Part.	Artic.	Parag.
Loben, schadeloß heißen	III.	8	1
Lügen strafen l. 5. 3.	IV.	24	4
Maleſiz-Sachen nicht appelliren	I.	21	3
Mannbusse IV. 47. 8 ſq.	IV.	50	1. 2.
Mandat des Fürſten in Reformat.			
Markpfählen am Teich P.	II.	18	1
Maſchopey	III.	43	1 ſq
Maaße P.	II.	4	1 ſq
Matings-Dinge Zehrung P.	II.	2	1 ſq.
Mein-Eyd	IV.	26	1
Mißethäters Beherbergung Zehrung	IV.	57	3
	IV.	54	6
Monat-Geld P.	II.	7	1
Mordbrenner	IV.	41	1
Mörder	IV.	44	1
Münze Verfälſcher	IV.	60	2
Mutterpferde	IV.	7	4
Mutuum	III.	2	1
Nachrichters Zehrung, Lohn	IV.	59	1
Nägel abgegangen	IV.	8	8
Naſe abgehauen	IV.	8	9
Nichtempfahungs Exception	III.	2. 51	
Niederfall geklaget	IV.	13	1
Nothwehr	IV.	47	1
Nothzucht	IV.	39	1
Offenbahre Buße	I.	6	1 ſq.
Ohr abgehauen	IV.	8	2
Pachte Verjährung	III.	49	1
Peinliche Frage	IV.	2	1
Pfand beweglicher Güther	III.	9	1
kan nicht verjähren	III.	5. 48	

		Part.	Artic.	Parag.
	so vernichtet oder verkommen	III.	11. 12	1 sq.
	unbeweglicher Güther	III.	10	1 sq.
	mehr als einem versetzet	III.	11	1 sq.
	so anderen verkauft ist	III.	12	1 sq.
Pfand aufzubieten		III.	13	1
Pfändung		I.	8	3
Pfandverschreibung	P.	II.	6	11 sq.
Pferd so gebrechlich verkauft		III.	31. 37	
Pferde am Wege geweidet		IV.	7	4
vom Pferde werfen		IV.	20	1
Pflug zerhauen		IV.	17	1
Polizey-Ordnung zu halten	P.	II.	19	1
Pracher-Voigt	P.	I.	8	10 sq.
Præscription		III.	47	1
Prediger-Amt I. 1. 1. 2.	P.	I.	2	1 sq.
Leben und Wandel	P.	I.	5	1 sq.
Predigt hören	P.	I.	4	3 sq.
Privilegien des Landes		IV.	61	1
Procuratoren		I.	24	1. 2. 3.
Quacksalber	P.	II.	8	1 sq.
Quick so gewürget, kögisch, vertränkt	.	III.	30	1
	P.	II.	37	2
Räthe Amt		I.	1	3
Eyd		II.	2	1. 2.
verklaget		I.	2	3
Verordnung		I.	4	2
Zehrung		I.	23	1. 2. 3
Räuber		IV.	22	2
Recht verzögern		I.	22	1. 2.
Rendesburger Schuld		III.	2	1
Restitutio in integrum		II.	5	3
wie die verjähret		III.	50	1
Rollen der Klagen		I.	5	3
Rottirung		IV.	57	1

		Part.	Artic.	Parag.
Sacramentirer	l. 2. 1. P.	I.	3	1
Schade verkauften Güther		III.	24	1 sq.
auf dem Häuerguthe		III.	41	1
Schadengeld		II.	7	4. 5.
Schade vom Viehe geschehen		IV.	6	1 sq.
am Leibe und Glieder		IV.	8	1 sq.
dabey einer stirbt		IV.	9	1 sq.
nach etlichen Tagen		IV.	49	1
durch die Kleider		IV.	14	1
so gleich hoch		IV.	15	1
unversehens geschehen		IV.	11	1
an Korn oder Gräsung		IV.	7	1
Schadelos loben		III.	8	1
verschreiben		III.	8	2
Schandschriften und Lieder		IV.	25	1
Scharfrichters Lohn		IV.	59	1
Schenckhäuser	P.	I.	1	4
Scheltwort verboten		I.	5	3
nicht zu appelliren		I.	21	3
Schif: Friede		IV.	19	2
Schimpfrede wider Obrigkeit		I.	3	1
Schlachter	P.	II.	16	1
Schmähschriften nicht zu appelliren		I.	21	1
Schuld		III.	2	1 sq.
wie zu exequiren		I.	3	1 sq.
und mit Gefängniß zu strafen		I.	4	1
Schuld fürs Kirchspiel-Recht		I.	8	2
bekennti. Schuld nicht zu appelliren		I.	21	5
Schuld der Verstorbenen	III. 5. 1.	II.	16	1
Schulen	P.	I.	9	1
Schwägerschafts unordentl. Vermischung		IV.	33	1
Sebe laufen lassen		IV.	28	2
Segen und Böten		IV.	28	2
Secten sich zu entäussern	I. 1. 1. P.	I.	3	1
Sententien-Geld		I.	23	1. 2. 3.
Sequestration		III.	54	1 sq.
Sieltöge	III. 4. 2. P,	II.	17	2
Sinnlose unmündig	P.	II.	2	7

	Part.	Artic.	Parag.
Spatzieren unter der Predigt . . . P.	II.	10	3 sq.
Stammbaum	II.	4	8
Stallers Amt I. 1. 3. 2. 2. . .	I.	3459	
Eyd I. 4. 5. Zehrung . . .	I.	23	1. 2. 3.
Stebung	I.	5	1
Stege und Stöcke abwerfen . . .	IV.	17	1
Stillschweigende Verpfändung . . .	II.	22	3. 4.
Taubgeschlagene . . .	IV.	8	4. 5.
Teichfriede . . .	IV.	18	1
Theilung zwischen Eltern und Kinder . .	II.	16	2
Testamente	II.	8	1
von Weibspersonen gemacht . . .	II.	25	2. 3.
was darin zu vergeben . . .	II.	9	1
wer dieselben nicht kan machen . .	II.	10	1. 2.
warum sie gebrochen werden . .	II.	12	3
Todte Haabe verkauft . . .	III.	30	1
Todtschlag	IV.	4	
an vielen geschehen . . .	IV.	48	1 sq.
von Alten, Kindern, Unsinnigen und unversehens geschehen	IV.	47	10
von des Stallers Dienern . .	IV.	47	11
der Brüder, Eltern, Kinder . .	IV.	51	1 sq.
des Mannes oder Weibes . . .	IV.	52	1
in Irthum an der Person begangen . .	IV.	56	1
Tödtung seiner selbst . . .	IV.	54	1
durch ein schädliches Thier	IV.	55	1 sq.
durch Umstürzung Korns-Mühlen, läufischer Pferde ꝛc.	IV.	55	1 sq.
Tonnenmasse . . . . P.	II.	4	1
Tönningen	IV.	61	2
Transaction	III.	1	1
Verantwortung der Briefe . . .	III.	2	4. 10.
Vervortheilung im Kaufe III. 26. 5. 6. 37. 1. 51. 2. 3.	III.	22	4. 5.
Verjährung	III.	47	1
wie die verhindert wird . . .	III.	51	1 sq.
Verläumdung . . . . P.	I.	52 6	1 6

	Part.	Artic.	Parag.
Verlöbniß . . . . . P.	II.	13	1 sq.
der Jungfrauen, Witwen . . .	II.	18	2. 3.
Verpfandung beweglicher Güther . . .	III.	1	9
und unbeweglicher Güther . .	III.	10	1
mehr als einem geschehen . .	III.	10	1
andere verkauft	III.	12	1
Verträge III. 1. 1. Auszwang . .	III.	12	9
darin einer vervortheilet	III.	12	6
Vertrauet Guth	III.	14	1
Verzögerung des Rechts	I.	22	1. 2.
Vieh so berüchtiget	IV.	6	1. 2. 3.
Vierzig Mark Brief	I.	19	5
Visitation des Stallers und Probsten . . P.	I.	10	1
Unächter Kinder Erbtheil . . .	II.	17	14
. Register . . . P.	I.	13	1
Unehrliche Antastung	IV.	21	1
Unkeuschheit wider die Natur	IV.	30	1
Unmündige, ...	II.	1	1
können nicht verkaufen . . .	III.	6	2
wie ihre Güther zu verkaufen . . .	III.	9	1 sq.
Unordentlicher Vermischung in der Schwägerschaft .	II.	33	1
Unterschleif loser Leute . . . . P.	I.	14	2
Vogelbauer, Friede	IV.	19	2
Vormünder, wem zu geben . . .	II.	1	1
von wem II. 1. 1. . . .	II.	5	6
welche sich können entschuldigen . .	II.	3	1
welche verdächtig und untreu . .	II.	5	1
derselben Gewalt	II.	4	1
Rechenschaft II. 6. 1. Lohn . . .	II.	6	7
Untergericht erst zu besuchen	I.	21	2
Urthel gesprochen	I.	19	1
gescholten I. 20. 1. reformiret ibid. .			
Urphede brechen	IV.	27	1
Waghause zu Tönningen . . . P.	II.	5	1
Waare so falsch verkauft	III.	30	1

	Part.	Artic.	Parag.
Wardiers-Leute	II.	2	2
Wardierung I. 8. 3.	III.	3	2
Wege und Stege III. 44. 1. P.	II.	17	2
Wehe-Mutter P.	I.	13	4
Weibesperson contrahiren	II.	24	1
Wiedertäuffer I. 2. 1. P.	I.	2	1
Wiederkauf III. 36. 14. 15.	III.	33	1
Winkel-Prediger P.	I.	4	1
Wittwen unmündig	II.	1	1
	II.	2	6
Wort Gottes rein zu lehren	I.	1	1
P.	I.	2	1
Wrack-Vieh	IV.	7	5
Wröger	II.	9	4
Wucherliche Contracte P.	II.	6	1
Wunden, darauf einer erst nach etlichen Tagen stirbt	IV.	49	1
Zank	IV.	57	1
P.	I.	7	2
Zapfen unter der Predigt P.	II.	10	1
Zauberey	IV.	28	1
Zehe am Fuß abgehauen	IV.	8	7
Zehende Pfenning	II.	25	1
Zehrung des Gerichts	I.	23	1
Zeugen	I.	20	1
so die Zeugniß weigern	I.	11	1
wie zu geleiten	I.	12	1
wie viel deren vonnöthen	I.	13	1
welche sich können weigern	I.	14	1
so krank seyn	I.	15	1
ausserhalb Landes	I.	26	2
zu ewigen Gedächtniß	I.	26	1
Zeugen-Tag	I.	6	3. 4.
Zinse erlaubet I. 21. 2.	III.	10	2. 3.
P.	II.	7	1

Num. 1.

Vertrag

zwischen

dem Staller und der Landschaft wegen der Ordnung

was und wieviel

des Stallers Diener und die Wardiersleute

an Wardiersgeld haben sollen,

und

wie sie sich mit der Zehrung zu verhalten haben *)

d. d. Charfreytag, 1595.

Nachdem vor dieser Zeit, bey Wardierung des Stallers Diener und Wardiers Leute, keine richtige Ordnung gewesen, sondern befunden worden, daß dabey allerhand Weitläuftigkeit und Mißbräuche eingerissen, und überflüssige Zehrung dabey gehalten worden, damit nun dem Dinge, eine gewisse Ordnung gegeben, und daß sich niemand so wenig über den Knecht als Wardiersleute ferner zu klagen habe, als sind am Charfreytage 1595. Sievers Popens, Meves Ovens, Sievert Boyns Junge, Jacob Peters von Tating, Jan Broders, Broder Hans und Tede Peters von Oldenswort, wegen derer Lande bey dem Herrn Staller gewesen, um sich mit Seiner Excellenz wegen des Dieners und der Wardiersleute Besoldung zu vereinigen, und beschloßen, daß in folgenden Zeiten es so gehalten werden solle:

1.) Wann der Knecht und die Wardiersleute, nach Urtheile auf wißentliche Schuld, nach 40 Mark-Briefen, it. wegen Injurien und dergleichen wardieren, und die Summe unter 50 und bis 50 Mark sich erstrecken: so sollen der Knecht und Wardiersleute zusammen haben 3 Mark davon der Knecht 24 Schill. und die Wardiersleute auch 24 Schill. nehmen sollen. Wenn aber die Summe über 50 Mark sich erstrecket, wie hoch sie sich auch betragen würde, so sollen der Knecht und die Wardiersleute zusam-

 men

---

*) ad P. 1. Art. 19. §. 1 sq. et P. 2 a 3.

men von dem Mark Einen Schilling nehmen, und unter sich theilen, der Knecht die Hälfte und die Wardiersleute auch die Hälfte, jedoch sollen in diesen Fällen, allezeit die Wardiersleute zusammen die Zehrung von ihrem empfangenen Gelde entrichten, und den Knecht frey halten. Es werden aber die Wardiersleute und der Knecht, die geringste Zehrung zu thun wissen, und es so grob wie vorher wohl geschehen, mit Saufen und Schwelgen nicht machen, immassen den Wardiersleuten hieran selbst gelegen ist. Woferne auch Wein getrunken würde, hat sowohl der Knecht als die Wardiersleute sein Geld zuzulegen. Nach unsers gnädigen Herrn Brüche zu pfänden, soll der Knecht von jeder Persele 4 ßl. it. die Wardiersleute von jeder Persele auch 4 ßl. nehmen, wo das bishero gebräuchlich gewesen, jedoch in alle Wege nach vorgeschriebener Ordnung die Zehrung davon zu halten.

2.) Wann Einweisung (Immission) nach Sententien durch die Knechte und Wardiersleute in unbewegliche Pfänder geschehen, sollen gleichfalls die Knechte und Wardiersleute, wenn die Summe unter 50 Mark zusammen 3 Mark nehmen, und wo die Summe über 50 Mark, es sey so hoch als es wolle, so sollen die Knechte doch nicht mehr als 1 Rthlr. und die Wardiersleute auch 1 Rthlr. zum Lohn haben. Von welchen der Wardiersleute Thaler, die gesammte Zehrung als oben gesetzt auch gehalten werden soll.

Wollte aber jemand etwa zu ungelegener Zeit, und tiefen Wegen außer der Ordnung, eine Erkenntlichkeit geben, solches soll dem Kläger frey stehen; jedoch soll er dem Beklagten oder Gepfändeten, solches nicht wieder zu berechnen haben, sondern sich an oben geschriebene Ordnung begnügen lassen. Wenn des Herrn Stallers Diener jemanden gefänglich annehmen, oder in Haft bringen, gebühret ihm davor nach alter Gewohnheit 24 ßl.

In Urkund sind dieser Briefe 2. eines lautens verfertiget, und von dem Herrn Staller eines, und Sievert Poppens wegen der Landschaft anderen Theils versiegelt, und unterschrieben, und von einem jeden in Verwahrung genommen. Actum ut supra Ao. 1595. am Charfreytage.

Hermen Hoyer. Sievert Poppens.

Num. 2.

Der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm confirmirte Teich-Ordnung, de Anno 1595. *)

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph, Postulirter und Erwählter zu Erz- und Bischofen Dero Stifter Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst; Bekennen und thun kund hiemit und in Kraft dieses, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, und sonsten allermänniglich.

Nachdem Uns die Ehrsame, Unsere liebe getreue Rathleute, Lehnsleute, Sechs und dreyßiger, und gemeine Unterthanen und Eingesessene Unserer Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm unterthänigst zu erkennen gegeben: Welchergestalt die Teich-Ordnung, so weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Adolph, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, unser in Gott ruhender geliebter Herr Vater, Christmilder Gedächtniß, Anno 82. nächst verschienen Jahren gegeben, nach jetzigem Zustande und Gelegenheit derselben unserer Eyderstädtischen Lande zu revidiren und zu corrigiren oder auch gar aufzuheben die Nothdurft erforderte.

Daß demnach Wir, als die Wir solcher Unserer Lande glücklichen Wohlstand zu befördern und fortzusetzen, ganz geneigt, ihnen in Gnaden heimgestellet, daß sie sich einer neuen Teich-Ordnung mit einander vergleichen, und uns dieselbe zu revidiren und zu approbiren übergeben möchten; welchem sie denn also unterthänigste Folge gethan, etliche Articul zu Papier gebracht, und uns dieselben in Unterthänigkeit zustellen lassen, und haben Wir dieselben, mit und neben unsern Adelichen und gelahrten Räthen in Rath, und Deliberation gezogen, und folgendergestalt auf der gemeldten Unserer Lande sämmtliches, auch ihres Ausschusses und Vollmächtigen, welche sie Uns zu dero Behuf anhero abgefertiget, Gutachten und Mitbewilligung gesetzet und geordnet, setzen, ordnen und wollen auch, daß es in den Teich-Sachen in mehrermeldten Unsern Landen also gehalten werden solle.

Thom Ersten, schall unser Staller, de nu iß, edder kümftig syn werde, Macht hebben, de Lehenslüde in einem jeden Carspel edder Mating, vovan alders-

*) Ueber die Deichangelegenheiten S. den Deichvertheilungs-Receß von 1617, die Verordnung vom 30sten Jul. 1626. vom 22sten Jul. 1630. vom 28sten Aug. 1638. vom 23sten Oct. 1638. vom 20sten Oct. 1640.

dershero brücklich gewesen, thoverordnen, dergestalt, dar ein Lehensmann verstorve, dat den Carspellüde in densülven Carspel, innerhalb 6 Wecken, na des abgestorvenen Lehensmanns Tode, 4 ehrliche, verstendige, und in demselben Carspel wolbegüderde Lüde uth ehren Middel benöhmen schölen, woruth unser Staller, in des Abgestorvenen Stede einen erwehlen schall, welckern he erachtet am verständigsten tho synde, und de dem gemenen Nuz am meisten beleben und fortsetten könne.

Thom 2. schall unser Staller und Landschriver, benebenst den Lehenslüden, Edingern und andern Dickrichtern, de na Gelegenheit in jeden Carspel edder Mating sin, tosamt etlichen Gevollmechtigen, ungefehrlich um Meidag, de Dicke eines jeden Matings, um dat ganze Land her besichtigen und anordnen, wo de Dicke dat Jahr gemacket, verhöget, verdicket und bestacket werden schölen, und solche Ordnung den Dickrichtern nebenst Vermeldung gewisser Tidt, als Johannis, Jacobi, Michaelis oder Martini, wenner jeden Punct unstreffliche Folge leistet werden schall, tokamen laten. Jt werd ock unser Staller benevenst vorgedachten togeordneten, in eitem jeden Carspel edder Mating, de Hafftsielen, olde Dicken und Sietwendigen besichtigen, und wat daran to verenderen und to verbetern nödig, anordnen; darna sick de Lehenslüde und Dickrichtere in Vorsettung und Berechtung to richten hebben mögen.

Thom 3. schölen de Lehenslüde, Edingere und andere Dickrichter, den ersten oder andern Sontag na Meidage, na Gelegenheit der Tidt, alle de Dicke und Land hebben, up den Dick edder up den Karkhave, tosammen bescheiden, und ehnen des Stallers Verordnung, wo de Dicke gemacket werden schölen, verlesen und ankündigen laten, und sick mit den Dinghörigen, und etlichen der vornehmsten Matingslüden berathschlagen und besprecken, welckere Schefte am ersten vorthosetten, darup de Lehenslüde edder Dickrichtere de Vorsettung dohn schölen, in 8 edder 14 Dagen, na Gelegenheit dersülbe Schefft, to verfertigen. Würde averst jemand sodane Vorsettung nicht gehorsamen, dersülve schall den ersten Umtoch van jeder Dickesfack, so ungemacket ist, 4 Schilling; den andern Umtoch 6 Schilling, und den drüdden Umtoch 8 Schilling Bröcke to geven schuldig sin. Darna mögen se na Gelegenheit, de andere Schefften na gerade ock vorsetten, und mit dem vorsettende also passen, dat de Stacke, item, dat de Dicke, de alleine mit Erde gemacket, und mit Soden beleget werden, vor Jacobi, und de Strohdicke up Michaelis edder vor Martini de lateften gewißlich verfertiget sin mögen, und sick mit Bröcke tonehmen verholden, als vorgemeldet.

Thom

Thom 4. würde jemand sine schadhaftige Dicke, dre umbtage continuë nacheinander unverfertiget liggen laten, scholen de Dickrichter ehne nicht allein de Bröcke totekennen, sondern strax de Dicke vor Geld maken laten, und ehm dat Dickerlohn uth dem Egendomb des Landes, edder des Hüermanns beweglichen Güthern, benevenst gedubbelder Bröcke, panden, edder ock dat Land anholden, bet dat so dan Dickerlohn und duppelde Bröcke erlegt: darvan den Dickrichtern keine oldere Pandverschriebungen in der Pandung der beweglichen Güther, edder Antastung des Landes schölen hinderlich sin, sondern schölen vor allen Creditoren den Vortritt hebben. So ock ein Dickrichter sine Bröcken binnen Jahr und Dag nicht infordern wurde, desülven schölen alsdann verjahret, und der dese verbracken, nichts darvan to erleggen schuldig sin.

Th. 5. So ein Dickrichter, edder ein ander sine Dicke unverfertiget lieggen lete, und sine Naber ehme ere geferdigte Dicke, in Gegenwart der Dickrichter, in de Hand plichtede, und sin Naber dorch eren Unflieth Schaden lede, alle den Schaden schall desülve na æstimation der Lehenslüde edder Dickrichter, dem beschädigten Dele behulplick sin, und den tragen Dicker, unangesehen wenn he ock ein Lehensmann edder Dickrichter wäre, mit gewöhnlicher Pandung und Afwarderung gedubbelder Bröcke darhenne holden, dat he allen desfalls verohrsackenden Schaden betahle. Denn idt schal de Naber in düssen Fall nicht alleine gemechtiget sin, wo vorgemeldet den tragen Dicker sin Dick in de Hand toplichten, sondern dat he Schaden toverhöden, sodane Dicke vor Geld möge laten macken, und de Lehenslüde ehme vorgedachter maten, tho dem utgesechten Dickerlohn dorch Pandung und Afwarderung gedubbelder Bröcke verhelpen schölen.

Thom 6. Diewile düssen Landen an guder Upsicht up Dicke und Damme thom höchsten gelegen, und man keine gewisse Dage edder Tidt, desülven vortosetten und to verrichten, verordnen kan; sintemahl Storm und Ungewedder to unvermotlichen Tiden kamen, schall derwegen to der Lehenslüde und Dickrichter Beschedenheit gestellet sin, to allen Tiden, idt sie Sommer edder Winter, wenn idt de Notturfft erfodert, nicht allein de Dicke vortosetten und to berechten, sondern ock desülven ohne Versettung, in Stormen und Unwedder, umb vorstaenden Schaden, so vele möglich, to verhöden, in der Ile vor Geld macken laten, und den Egendömer, vorigen Ordnung nach, darhenne holden, dat he dat gelavede Dickergeld betahle: Schal ock solches, dar idt de Noth erfodert,

nicht allein den Lehenslüden und Dickrichtern, sondern einem jeden Landmann, so solches uth Noth und umb Schaden vortokamen, dohn würde, frie stahen.

Thom 7. Dar ock de Naber mit einander striedig weren, weme der gebracken Dick gehörede, und de Lehnslüde und Dickrichter nene gewisse Narichtünge darvan bekamen können, schölen se dem Dele, darto se de gröteste Vermodunge hebben, dat ehme desülven gehöre, gebeden, uperleggen und befehln, den Dick schlünig to verferdigen: Dar idt sick darna anders befunden, schall de Egendömer ehme dat Dickerlohn betalen, ock wegen siner Unachtsahmkeit dubbelde Bröcke to geven schuldig sin; darvan de Helfte an dem Lehensmanne edder Dickrichtern, und de andre Helffte an deme, der den Dick gemaket, verfallen sin schall.

Thom 8. So jemand eines andern Dick mackede, und menede, dat idt sin egen were, schall derjenige, dem der Dick gehöret, ehme sinen Dick weddernumme so gut macken, edder ehme dat Dickerlohn, na twier unpartheilicher Lüde ermeten, betalen.

Thom 9. Woll Dicklauen upgrefft, oder Erde nimpt an den Orten, dar idt sick na gemeiner Matings Willköhr und Spadelandes-Rechte nicht geböret, de schall an F. Gnaden 5 Marck verbracken hebben.

Thom 10. Schall nemand ohne des gemeinen Matings willen, den Dick mit Perden, Ossen, Köyen, Schapen, Schwinen, edder Gensen etten laten, edder mit Perde, und Wagen up Dickside nicht driven edder riden: würde jemand befunden, dat demsülven de Perde und Wagen, Schwiene und Gense angeholden, bet so lange he nach unparteilicher Lüde Ermeten, den Schaden belegt, edder verborget hefft.

Thom 11. Schall ein jeder in dem Carspel edder Mating, dar sin Land belegen, sinen Dick holden und macken, Naber Nabers glick, in Argen und Guden, und in allen Schäfften, Demet Demetz glick. Würde averst jemand befunden, de sin Land nicht recht up Schrift gedahn, und also keinen vollenkommenen Dick up sin Land hedde, desülve schall up jeder Demet, van dem Lande, darup he keinen Dick to bewiesen, bet thor Tidt, dat eine nie Schefftschreding, mit Bewilligung des gantzen Matings, angeordnet, und he vollen Dick umb sinen Lande wedderumb entfangen, jährlich doppelt so veele in Gelde erleggen, als der Dick to mackende gekostet; welch Geld thoe des gemeinen Matings Besten angelegt und gewendet werden schall.

Thom 12. Würde sich jemand den Lehnsleuten, Burgermeistern und

Rath

Rath in den Städten, edder ock den Edingen, wenn sie vermöge dieser Ordnung er Ampt dohn, idt were mit vorsetten, umbtehen, und de Dicke, Sielen, Wege und Wetteringen besichtigen, ock antasten und macken laten, ock Panden und Dickerlohn Bröcke, edder widtliche Schülde, freventlich wedderssetten, und tätlich an se vergripen, der schall ohn alle Gnade, an F. Gnaden 40 Marck, und an den Herrn Staller 10 Marck verbracken hebben und ferner na Wichtigkeit der Sacken, up Erkänntnüsse des Herrn Stallers in F. Gnaden Isern, mit Spiesung Waters und Brodes, gestrafet werden.

Thom 13. Würde jemand de Marckpalen, so ein jeder an sinen Dicke hebben schall, ut Frevel edder Lichtfertigkeit, entweder ganz und gar, edder de Marcke daranne afhauen, schall tom erstenmahl an Fürstl. Gnaden 30 Marck und an dem Staller 10 Marck verbracken hebben; So ock einem edder mehr tom andern mahl solcher Daedt averwieset, schölen desülben na Inholt Fürstl. Polizey-Ordnung P. 2. Art. 18. beneben denen, so Dicke durchgrafen, edder Anckere, Stendere, Vorschöte und Brede van den Stacken, und Bollwercken afhauen, gestrafet werden.

Thom 14. Dar och jemands Dick, dat Gott gnädiglich verhöden wolle, dorch Averstörtung edder Inbröcke des solten Waters, Wehlen inlopen würden, so schölen alßdenn dat gemeine Carspel edder Mating schuldig sin, ehme den Dickesfoedt, eine Ele baven de grönes Wurd bringen to helpen. Were aber de Schade so grot, dat einem Carspel edder Mating to schwer würde, densülven Dick wedderumme to macken, schall dat Land, worinne dat Carspel edder Mating belegen, alse Eyderstede den Eyderstedischen, Everschop den Everschopischen, und Utholm den Uthomischen to Hülpe kamen, und den Dick gedachter maten verfertigen helfen. Dar id averst de Noth erföderte, dat ein allgemeine Landeshülpe, to Beterung solches grossen Schadens geschehen müste, schall sich dessen nemand verweiren, diewile solches Christlich und billig iß, sondern den Nothliedenden to Hülpe kamen, und den beschehenen Schaden helpen beteren und macken. Welches doch nicht wieder gemeinet iß, als dar dorch Averstörtung edder Inbröcke des solten Waters den Dicken ein Schaden wedderföhre, alse dat darin Wehl eingelopen, dar eine nie Insettung vorgenahmen werden muste, welches unser Staller durch unparthieliche Dickverständige Lüde schal besichtigen laten, und darnach na dersülven Ermeten, der allgemeinen Hülpe der benaberden Lande darto van nöden sin würde, schal sich dessen, also tovorne gesettet, nemand verwegern. Sonsten averst schall idt by der olden Gerechtigkeit,

keit, na Lude und Inholt ehrer hebbenden Privilegien, gelaten werden, dat ein jeder Land und Carspel by sinen gewöhnlichen Dicke blive, und neen Land up dat andere tho dicken, gedrungen werden schölen.

Thom 15. So vele averst den Undersielen belangen, is vor rathsam angesehen, dat de Lehnslüde nachfolgender Tidt, alle Jahr, desülven up Paschen to verfertigen, vorsetten schölen, und darup folgenden Mey herumb tehen, und dar alsdann seumig daranne befunden, schölen alle diejenigen, deren Land durch de Undersielen afwettert, ein jeder mit 2 ßl. Bröcke dat erste mahl, und dat neheste mahl umb Johannis mit 4 ßl. gestraffet werden. Im Fall aber baven deme jemand hierinne strafbahr befunden, schölen die Lehenslüde und Dickrichter solche Undersielen macken laten, und de Kosten von den Landlegers, de to den Undersielen gehören, wedderumme affteförderu hebben.

Thom 16. Dewile idt nödig, de Wettering rein und apen to holden, darmit dat Land dorch dat Regenwater keinen Schaden bekommen möge; So schölen de Lehenslüde nnd Dickrichter jährlichs gude Upsicht dahn, dat desülve nicht to gedempet, edder avergedammet, sondern rein geholden, und dem Water sin utloep nicht verhindert werde, Dar ock noch keine Wetteringe sin, schölen de Dickrichter etliche der vornehmsten Matings edder Carspellüde to sick tehen, und mit dersülven Rath und Gutachten, wo wiet und breit averst solche Wetteringe gemacket und geholden werden schölen, schal einem jeden Carspel, de solches beleven und vor nothwendig erachten, frey stehen, jedeme to verordnen wat dem ganzen Carspel gefällig, nützlich und todreglich is.

Thom 17. Wat de Wegen belanget, schölen de Lehenslüde und Dickrichtere imglicken up Paschen vorsetten, und folgenden Mey desülven, dat se fertig sin mögen, besichtigen: und wat alsdan in Vorsettunge unverferdiget befunden wird, schall alsdann desülve, so daräver straffbar befunden, dat erste mahl mit 4 ßl. Bröcke gestraffet werden: Und wenn de Lehenslüde und Dickrichter tom andern mahl up Johannis umtehen, de Wege besichtigen, schölen alle dejenigen, so ehre Wege nicht gemaket, mit 6 ßl. Bröcke to nehmen gestraffet werden. Im Fall averst na Gelegenheit der Tidt, dorch veele Regen und Unwedder de Wege na Johannis, edder welcher Tidt idt were, verderven oder vererget werden, schall solches den Lehnslüden edder Dickrichtern, wo hiervor angetagen, vortosetten frie stahn, wenn se solches nödig erachten. So sick averst begebe, dat uppet Vorjahr, edder wenn idt Gelegenheit erfodert, dorch veele Regen, Pütten in den Wegen weren, schall idt imglicken den Lehenslüden und Dickrichtern frey

stahn,

ſtahn, darup vortoſetten, und togebeden, dat ſolches ohngehindert von demſülven, deme idt gehöret, mit dem förderlichſten möge gebetert und gemacket werden. Dar nu baven dem allen jemand ſeumig edder nalatich befunden, ſchall deſülve ohne alle Gegenrede 8 ßl. verbracken hebben, und dar in deme Mangel befunden, ſchall alsdann van den Lehenslüden und Dickrichtern ſolcher böſer Weg gemacket, und de Ungehorſahme, deme ſolcher Weg geböhret, mit geböhrlicher Straffe belegt, und den Lehenslüden und Dickrichtern, wat ſe des wegen verunkoſtet, to erleggen und to betalen ſchuldig ſin.

Wann Wir nun, Herzog Johann Adolph vorgemeldt, mit Unſern getreuen Räthen, dieſe Teich-Ordnung, wie die von Worten zu Worten in Buchſtaben lautet und einhält, auf vorgedachter Unſerer Unterthanen in Eyderſtädt unterthänigſte Bitte, conſtituiret und beliebet, auch confirmiret und beſtätiget haben; maaßen Wir auch ſolches, Kraft dieſes Unſeres Briefes, aus gutem Wiſſen beſtändigſt thun und gethan haben wollen: So gebieten und befehlen Wir Unſerm Staller, Rath und Lehnsleuten, auch Teichrichtern, Sechs und dreyßigen und andern Befehlighabern, die jetzo ſeyn, oder künftig ſeyn werden, wie imgleichen gemeinen Unterthanen und Eingeſeſſenen derſelben Unſerer Eyderſtädtiſchen Landen, hiemit gnädigſt und wollen, daß ihr über ſolcher Teich-Ordnung ſteif und feſte haltet, derſelben durchaus gehorſamet und nachlebet, auch wider die Verbrechere mit geſetzter Poen gebührlich verfahret.

Das gereichet zu Erhaltung und Wohlſtande derſelben Unſerer Lande ꝛc. Urkundlich Unſer zu End aufgedruckten Fürſtl. Secrets und untergeſchriebenen Handzeichens. Geben auf Unſerm Schloſſe Gottorf, den 14ten November Anno 1595.

---

3. Decretum Principis zwiſchen Eyderſtädt und den Städten Tönning und Garding anlangend: 1) die Teiche. 2) das Kaufen. 3) das Bierſchenken. de dato Gottorff, den 24ſten Febr. 1597.

Der Hochwürdige Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürſt und Herr Herr Johann Adolph ꝛc. unſer gnädiger Fürſt und Herr hat mit gnädigem und ſonderlichen Fleiße zuſammt dero adlichen und gelehrten Räthen, was die Vollmächtige der Lande Eyderſtädt, Everſchop und Utholm an einen, und die fürnehmſte Bürgerſchaft zu Tönning und Gardingen Beklagte am andern Theil ihrer unterſchiedlichen Mißverſtändniß halber in Schriften nach der Länge

eingegeben, durchgesehen, ebenergestalt erwogen, und nunmehr diese Sache vor beschlossen angenommen, auch demnächst zu endlicher beyder Theile rechtmäßiger Entscheidung aller in actis benannten streitigen Puncten halber, diesen Bescheid von Rechts und Obrigkeits wegen geben und eröffnen lassen.

1) Daß die von Tönning und Garding nachmals wie hiebevor in dermaassen bey den Städten Tönning und Garding Teichrichter seyn und bleiben: in weit abgelegenen Kirchspiele soll das Land die Besichtigung und Pfandung haben, jedoch aber dermaassen und dergestalt, daß die Bürger beyder Städte mit übermäßiger Brüche wider die Gebühr nicht beschweret werden sollen: wofür aber daßelbige dargethan und bescheiniget werden sollte, wollen Se. F. Gnaden hierin andere Verordnung vorzunehmen sich vorbehalten haben.

2) Was die freye commercia in genere und denn auch in specie den Kauf der Ochsen und Kuhhäute der Schuster zu Tönning und Garding, dessen in dem 24sten Articul des Stadtrechts gedacht wird anlanget, weilen aus dem Anno 1595. allhier zu Gottorff aufgerichteten Vertrage befindlich, daß die Beklagte von dem Inhalt obgedachten Articuls abgewichen, und sich ihres angezogenen Privilegii im Kaufen und Verkaufen gegen die Lande sich nicht zu gebrauchen erkläret, und darum auch den fremden Männern, so mit den Einheimschen handeln wollen, das Kaufen und Verkaufen eben so wenig als den Einheimischen zu hindern anjetzo befuget; gleichwohl aber solches Vertrages ungeachtet beyde Theile in ein großes beschwerliches Mißtrauen und vorangeregten Prozeß gerathen: So sollen Beklagte die von Tönning und Garding auf ihrem vorigen Anstand, auch sonsten, da es den Rechten und aller Billigkeit ohnedes gemäß ist, sich wider der Lande alte Privilegia hinführo und zu ewigen Zeiten keine besondere Freyheit im Kaufen und Verkaufen anmaassen, noch mit dem geringsten in allen Waaren und Güthern, was es wolle dem Ein- und Ausländischen in und ausserhalb den freyen Wochen-Markten an keinem Orte daran hindern; besondern mit den Klägern den Eingesessenen der Lande der von unsern löblichen Vorfahren und Uns erhaltenen Landes-Privilegien zugleich gebrauchen, und sich unter einander bey solcher Freyheit im Kaufen und Verkaufen also schicklich, fromm und nachbarlich verhalten, daß die Fremden mit ihnen zu handeln dadurch angereitzet werden, und sie als eines Herrn unter einem gleich durchgehenden Privilegio begriffene Unterthanen dadurch der Nahrung und ihres Einkommens von Tage zu Tage Besserung erlangen und empfinden mögen. Und alsdann auch vors

3) Die Beklagte von Tönning sich sowohl der Aufbauung des Rathhauses, als Bier und Weinschenkens, und was dem mehr anhängig begeben, und einem jeden also das Bier und Wein schenken frey seyn und bleiben soll, welches auch vorangeregten des Landes alten Privilegien gemäß ist, so soll kein Theil dem andern zum Vorfange in solchen Puncten ichtes was vornehmen, besonders dem alten hergebrachten Gebrauche nach, sowohl mit freyen Ausschencken des Biers und Weins, als mit Einstellung des vorgewesenen Gebäudes des Rathhauses sich gemäß verhalten. Wie auch nicht allein die Unkosten und Expensen so bey diesen aufgelaufen, compensiret, besondern auch allen beyden Theilen bey Vermeidung Sr. Fürstl. Gnaden Höchster Ungnade und ferner willkührlichen Strafe, eingebunden wird, alles Schimpfens und Schmähens sich unter einander zu enthalten. Sonsten aber sollen die von Tönningen und Gardingen habende und erlangte Stadtrechte in allen Puncten, so in diesem Abschiede nicht reformiret in ihren Würden und Kräften seyn und bleiben. Und ist also hiemit aller dieser obgedachten Puncte halber erregter Streit gänzlich aufgehoben, beygelegt und vertragen worden. Urkundlich Sr. F. G. aufgedruckten Fürstl. Secrets und untergeschriebenen Handzeichens. Gegeben zu Gottorff, den 24sten Febr. 1597.

---

4. Verfügung wegen Wucher *) bey Anleihe auf das erst zu hofsende Getraide. d. d. Gottorff, den 6ten Dec. 1597.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph ꝛc. Entbieten unsern Unterthanen und Eingesessenen Unserer Lande Eyderstädt Everschop und Utholm Unsere Gnade, und fügen euch hiemit zu wißen, wasmaassen Uns vielfältig zu Ohren gekommen, welchergestalt zwischen euch allerhand wucherliche Contracte und Mißbräuche, insonderheit im Verkaufen eingerissen und in Uebung seyn, als wenn ein armer Mann Geldes benöthiget, daß demselben auf sein Korn, welches ihm der liebe Gott allererst wachsen lassen soll, Geld vorgestrecket wird, dergestalt, daß der nothdürftige Debitor seinen Gläubiger für jedem Gulden oder Rthlr. eine Tonne Gärsten oder anderes Getraide liefern muß,

*) Das gemeinschaftliche Mandat, daß an Zinsen nicht mehr den 6 Procent zu nehmen, vom 23sten Dec. 1597. findet sich in der Sammlung gemeinschaftl. Verordnungen Pag. 244 sq. und im Corp. Const. Reg. Holst. Tom. 1. Pag. 112 sqq. das nachmalige Mandat d. d. Gottorff, den 9ten Jan. 1714. stimmt völlig mit dem für das Herzogthum Holstein sub dato Glückstadt den 10ten Jan. 1714. überein. Dieß letzte ist anzutreffen in dem Corp. Const. Reg. Holst. T. 1. Pag. 116.

da doch zur Zeit der Lieferung jede Tonne solches Getraides bisweilen um 2 Thaler verkaufet werden kann, und muß also der Debitor vor einen Thaler, so er empfangen, wiederum 2 Thaler und wohl mehr dem Gläubiger bezahlen, wodurch dann die Armuth gar ausgemergelt und ins Verderb gesetzet wird. Weil aber Uns als die Obrigkeit gebühret, darauf mit Fleiß zu sehen und acht zu haben, daß solche höchstschädliche Mißbräuche und verbotene wucherliche Contracte abgestellet werden mögen: So setzen, ordnen und wollen Wir, da einer künftig einem Armen, Geld auf Korn vorstrecket, daß der Creditor alsdann Getraide um den Preiß, wie es zu Zeit der Lieferung Markgängig ist, in der Bezahlung annehmen, doch an statt der Renten vor sein ausgeliehenes Geld, auf jede Mark, wenn es ein Jahr zuvor ausgethan, zwey Schilling zu gewinnen haben soll, und für ein halbes Jahr einen Schilling. Würde nun von einem oder andern wider diese unsere Ordnung gehandelt, und bey solchem Korn-Kaufe andere Bevortheilung, Argliſt oder Betrug gebrauchet, auch darüber einige Contracte und Handlung aufgerichtet, sollen dieselben Verpflichtungen an und vor sich selbst nichtig, kraftlos und unbündig, auch die Hälfte von des Gläubigern ausgethanen Geldes confisciret, und an Uns, als die Obrigkeit, verfallen seyn. Das meynen Wir ernstlich und befehlen darauf Unsern Staller hiemit ernstlich und wollen, daß über diese Unsere Constitution festiglich gehalten und dawider nicht gehandelt werde in keinerley Weise. Urkund Unsers zu Ende aufgedruckten Fürstl. Secrets, und untergeschriebenen Handzeichens, Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 6ten Februar 1597.

---

5. Mandatum wegen Gelebung der dem Landrechte angehängten Polizey-Ordnung. d. d. Gottorff, den 2ten April 1600.

Von Gottes Gnaden Johann Adolph ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrenveste, auch Ehrsame und Weise, liebe Getreue: Obwohl dem publicirten, Eyderstädtischen Landrecht eine heilsame und nöthige Polizey-Ordnung, wornach sich unsere Eyderstädtischen Unterthanen allenthalben zu richten, einverleibet; so vermerken Wir doch, daß derselben eine Zeither wenig nachgelebet worden, besonders solcher Ordnung zuwider allerhand Mißbräuche sowohl in übermäßiger Zehrung, als prächtigen Kleidungen eingerissen, auch von Tage zu Tage dermaassen zu und überhand nehmen, daß dahero des Landes endlicher Verderb zu besorgen. Damit aber solchem Unheil noch jetzo bey Zeiten vorgebeuget, und demjenigen, was mit zeitigen Rathe zu der Lande gedeihen und

Aufnahme wohl und nützlich verordnet, gehorsamlich nachgegangen werde. So befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß ihr über die dem Eyderstädtischen Landrecht einverleibte Polizey-Ordnung mit allem Ernst und Eifer getreulich haltet, daß derselben von Unsern Unterthanen hinführo gehorsamlich nachgelebet werde. Immassen dann auch denen Lehnsleuten bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und willkührlicher Strafe hiemit ernstlich befohlen seyn soll, auf diejenigen, welche solche Polizey-Ordnung zuwider handeln, ein fleißiges Aufmerken zu haben, die Verbrecher, ohne einiges Ansehen der Person, vermöge der Treue und Pflicht, damit sie Uns verwandt sind zu verzeichnen und dieselben auch dem Staller anzugeben, damit sie zu Register gesetzet, und ihres Ungehorsames halber gebührlich gestrafet werden mögen. Es geschiehet daran Unsere gnädige Meinung, und Wir sind euch samt und sonders zu Gnaden gewogen. Datum Gottorff, den 2ten April 1600.

6. Resolution *) worin die Landschaftliche Criminal-Jurisdiction in den Städten Tönning und Garding bestimmt wird. d. d. Husum, den 23sten May 1601.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Städte Tönning und Garding, Kläger eines, wider die Landräthe und gemeine Eingesessene der Lande Ey-

*) Es ist diese Resolution heutiges Tages nur auf Garding anwendbar. Denn nachdem Tönning bevestiget ward, erhielt sie durch einen mit der Landschaft errichteten sub dato Gottorff, den 16ten May 1648. bestätigten Vergleich die Criminal-Jurisdiction, und zugleich das Recht, daß von den Magistrats-Erkenntnissen grade an das Hofgericht appellirt werden kann. Sie mußte sich dagegen bequemen die allgemeinen Landes Onera zu 50 Pflüge gerechnet alljährlich abzutragen. Die Stadt Garding wollte gerne gleiche Gerechtsame erwerben, und nöthigte die Landschaft gegen sie in puncto jurisdictionis criminalis zu klagen. Es erfolgte aber in dem Jahre 1710. die Entscheidung: daß Bürgermeister und Rath irgend einige Criminal-Klage anzunehmen, weniger darum Zeugen abhören zu lassen nicht befugt wären, vielmehr die Landschaft bey der per sententiam de Ao. 1601. in contradictorio erstrittenen jurisdictione criminali fernerweit zu schützen sey. Obige Resolution von 1601. ist inzwischen unterm 1ten März 1783. unmittelbar dahin erkläret: daß die Stadt Garding bey dem bisher exercirten Rechte wornach die Bürgermeister bey Criminal-Fällen über Bürger und Einwohner der Stadt dem Criminal-Gerichte beywohnen, ferner geschützt werden soll. Diese letzte Declaration ist annoch durch eine unmittelbare nähere Erklärung vom 4ten Jan. 1791. dahin erläutert: daß die Bürgermeister der Stadt Garding so wenig als die in Tönning und den übrigen Städten des Herzogthums in Fällen da ihre Bürger oder Einwohner ausserhalb der Stadt delinquiret haben, zu dem zu haltenden Criminal-Gericht zuzuziehen seyn. S. Chronologis. Sammlung der im Jahre 1791. ergangenen Verfüg. Pag. 1.

Eyderstädt, Everschop und Utholm Beklagte andern Theils wegen des peinlichen Halsgerichts, wozu Klägere Inhalt des 5ten Art. ihres habenden Stadtrechts befugt und berechtiget zu seyn vermeinen, und derowegen gebeten, sie dabey zu schützen, welches aber die Beklagte den Klägern nicht gut seyn lassen wollen, sondern solch peinlich Halsgericht ihnen allein zuständig zu seyn vorgeben, und deßfalls auf ihre alte hergebrachte Gerechtigkeit omnimodae Jurisdictionis in causis criminalibus sich berufen, und dagegen gebeten, den Klägern aufzuerlegen, sich solches Eingriffes des angemaasseten Exercitii des Halsgerichts in peinlichen Sachen hinführo gänzlich zu enthalten, und damit die Beklagte alleine gewehren zu lassen. Nach beyder vielgehörter Nothdurft erkennen Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph hiemit vor Recht, daß aus allen Vorbringen, so von beyden Theilen geschehen, so viel zu befinden, daß Staller und Landräthe, der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm bey altem hergebrachten ihrem Exercitio des Halsgerichts in peinlichen Sachen, der Bürgermeister und Rath zu Tönning und Garding vorgewandte Einrede ungehindert, durchaus allein zulassen, und dieselbe darin ohne der Kläger zuthun, unangesehen in den beyden Städten die Verwirkung und Apprehension geschehen, allein richten, sprechen und erkennen, und was erkannt auch wirklich exequiren sollen, es wäre dann Sache, daß ein Fremder und Ausheimischer, so in vorberührten Landen nicht gebohren oder gesessen, sich peinlich verwirkete, sollen auf solchen Fall zwey Bürgermeister aus der Stadt, da die Verwirkung geschehen, dem Landgericht adjungiret neben ihm zu richten zugelassen werden, und wird der angezogene 5te Articul Stadtrechtes diesergestalt hiemit geändert, limitiret und constringiret, sonsten aber bleibt es billig dabey, daß Bürgermeister und Rath apprehensionem vermöge angezogenen Articuls nochmals behalten, doch daß der zu Gefängniß angenommene Delinquent dem Staller und gemeinen Landgericht jedesmal hernacher zugestellet werden. Die Gerichtskosten aus erheblichen Ursachen compensirend, alles V. R. W. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Husum, den 23sten März 1601.

Johann Adolph.

---

7. Privilegium wegen des Juris patronatus zu Garding. d. d. Gottorff, den 21sten Octob. 1603.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben und Nachkommen: nachdem die sämtli-

lichen Unsere Unterthanen im Kirchspiel Garding, Uns unterthänigst ersucht und gebeten, sie und ihre Nachkommen mit dem Jure patronatus ihrer Kirche, welches bis dahero bey Unsern Hochsel. Vorfahren christmilden Gedächtnisses und Uns gewesen, in Gnaden zu privilegiren und zu allen künftigen Zeiten ihnen zu vergönnen, und zuzulassen, daß sie, wenn ihre Kirchendiener absterben, oder sonsten ihres Dienstes abstehen, Gelehrte und gottsel. Leute, ihres Gefallens ohne Unser Zuthun hinwiederum fordern, und ihre Kirchen damit bestellen mögen, wofür Sie Uns zu unterthäniger Erstattung 400 Rthlr. baar über zu bezahlen sich unterthänig anerboten, daß demnach, angesehen ihre ziemliche Bitte und Anerbietung, Inhalt deren Sie Uns die gemeldte Summa Geldes alsobald würklich erleget und bezahlet haben, Wir sie mit dem Jure patronatus so weit sich dasselbe, vermöge des Rechts erstrecken thut und immassen solches in den andern Eyderstädtischen Kirchen hergebracht und gebräuchlich ist, in Gnaden begabet, thun auch solches aus guter Wissenschaft und reifen Rath, Kraft dieses Briefes nachfolgender Gestalt: daß gedachte des Kirchspiels Garding Eingesessene hinführo und zu ewigen Zeiten für sich und die Nachkommen Macht und Gewalt haben sollen, mittelst ihrer freyen Macht und Vocation ihre Kirchendienere, die gleichwohl, wie oben gerühret, geschickte und gottselige Leute seyn sollen, ihres Gefallens zu erwählen, anzunehmen und zu bestellen, jedoch soll hierdurch andern Unsern habenden obern Hoch-Gerechtigkeiten an der Kirche zu Gardingen gleich andern Kirchen Eyderstädtischen Landes nicht benommen seyn: Wie denn auch Uns vorbehalten bleibt, weil Wir hiebevor Unsern jetzigen Hofprediger Ehren M. Jacobo Fabricio den Pastorat-Dienst daselbst auf sein Abstand vom Hofe verschreiben, daß er in solchem Fall für seine selbst eigene Person und weiter nicht, seine Begnadigung zu geniessen haben solle; jedoch mit diesem Bescheide, daß er an der Besoldung seines Antecessoris sich auch genügen lassen und Unsern Unterthanen darüber nicht beschweren soll. Imgleichen ob etwan der Pastorat-Dienst würde vaciren und ledig werden, und er denselben gestrax anzunehmen, nicht gedacht, darüber dann Unsere Unterthanen eine andere Person anzunehmen erwählen oder bestellen mögten, Er wohlgemeldter Unser Hofprediger nicht Macht haben soll, die erwählte angenommene und bestellte Person hernacher aus ihren Dienst zu verdrängen oder sich einigermaassen des Pastorats zu unterwinden, es sey dann daß derselbe zuvor vaciren und ledig seyn, sondern mit seinem verschriebenen Dienste zu Bünstorf immittelst zufrieden seyn soll, sonsten aber sollen alle andere Exspectantien et-

mit-

wa in genere, oder auch auf diese Kirche in specie gegeben und gerichtet seyn mögten, allerdings hiemit caßiret und aufgehoben, und gemeldte Unsere Unterthanen die Eingesessene zu Garding daran nicht verbunden seyn, sondern für sich und ihre Nachkommen des ihnen jetzo mitgetheilten Juris patronatus zu ewigen Zeiten einziglich und ohne allen Eintracht zu geniessen und sich dessen für und für zu erfreuen haben. Urkundlich ꝛc. Geschehen ꝛc. Gottorff, den 21sten October 1603.

Johann Adolph.

---

8. Fürstl. Constitution wegen Gemeinschaft der Güther unter Eheleuten *) d. d. Kiel, den 2ten Dec. 1604.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph erwählter Bischof des Stifts Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig ꝛc. Entbieten denen Ehrsamen Unsern verordneten Räthen, Lehensleuten und sonsten allen und jeden Eingesessenen Unserer Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm, Unsere Gnade, und fügen Euch hiemit zu wissen: Nachdem Wir in Erfahrung gelanget, daß nun eine geraume Zeithero wegen der Fräulichen Gerechtigkeit Streit und Irrungen vorgefallen, ob nemlich dieselbe Inhalts des 7, 22, und 23sten Articuli Part. 2. Landrechtes verstanden und zugelassen, oder aber vermöge des 16ten Articuli selbigen Theils, die Gemeinschaft aller Güther, also daß die Fräuliche Gerechtigkeit und jura dotis gänzlich aufgehoben, erhalten werden solle. Wodurch dann nicht allein allerhand Streitigkeiten erwecket, und die Untergerichte in berührten Landen zu widerwärtigen Urtheilen verleitet, sondern auch die Landleute in merklichen Schaden geführet worden, indem die vom Adel und andere, ihnen keine Gelder mehr vorstrecken wollen, und die allbereits vorgestreckte aufgekündiget, weil sie besorgen, daß schier Morgen die Fräuliche Gerechtigkeit ihren Schulden vorgezogen, und sie also um das Ihrige gebracht werden möchten, daß Wir demnach solchem Unheil vorzukommen aus Fürstl. väterlicher Vorsorge, die Wir für Unsere getreuen Unterthanen billig tragen, nachfolgende Verordnung gethan, die Wir für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen aus Landesfürstl. Macht und Obrigkeitl. Gewalt euch und

eu-

---

*) Diese Constit. ist auch zu finden in den Schlesw. Hollst. Prov. Ber. 5ten Jahrgang 1sten B. 2ten Heft Seite 172 sqq. Sie gehört ad Art. 7, 16, 22, 23. ꝛc. Part. 2. des Landrechts.

euren Nachkommen für ein beständiges und immerwährendes Recht gesetzet und gegeben haben wollen, dergestalt, daß

1) Die Fräuliche Gerechtigkeit in gedachten Unsern Landen, Eyderstädt, Everschop und Utholm gänzlich und allerdings abgethan, caßiret und getödtet, und also der 22. und 23ste Articul obgemeldt, ingleichen der 7te Articul, soferne er dem Manne die Veräusserung seiner Hausfrauen stehendes Erbe und liegende Gründe, ohne ihren Willen und Volborth verbeut, wie dann auch alle andere Articuln, die dem Privilegio dotis fürträglich, und der Gemeinschaft der Güther abbrüchig seyn möchten, ebenermassen hiemit aufgehoben genichtiget und inskünftige aus dem Landrechte zusammt dem Nahmen der Fräulichen Gerechtigkeit hinweg getilget und ausgelassen, dagegen aber und hinwieder der angezogene 16te Articul, darin die Gemeinschaft aller Güther, so Mann und Weib zusammen bringen, oder auch sonsten in stehender Ehe erlangen, geordnet ist, bey seiner vollen Würde erhalten, und es ohne einige fernere Disputation dabey gelassen werden soll, nachgesetztermassen, daß, wann Braut und Bräutigam durch des Priesters Hand zusammen gegeben sind, alle ihre Güther, die sie zusammen bringen, obgleich der eine mehr, als der andere hat, auch alle andere, die sie in währendem Ehestande erworben, und die ihnen sonsten es sey durch Erbschaft, oder andere Weise anfallen möchten, gemein seyn und bleiben, und die Frauen keine mehrere Gerechtigkeit, oder Absonderung, als die Männer darvon haben sollen; Darum dann, obgleich der Mann, oder die Frau vor der Hochzeit, oder auch in stehender Ehe Schulden gemacht, sollen und müssen dieselben aus ihren beyderseits zusammen gebrachten, oder auch hernach erlangten Güthern, wie obgesetzt, bezahlet und abgeleget, und deßfalls in den Güthern hinführo kein Unterscheid gehalten werden; wie dann auch, wann von den Eheleuten einer stirbet, nach buchstäblichen Inhalt osterwähnten 16ten Articul, vorerst von den sämtlichen Güthern alle Schulden abgetragen, und was dann übrig bleibet, hernach nach Landrecht getheilet werden soll. Zum

2) Damit gleichwohl niemand durch diese Unsere gemeine Verordnung in Schaden geführet, und den heyrathenden Personen sowohl, als ihren Eltern, Vormündern und nächsten Freunden gewisse Ehestiftung und pacta dotalia aufzurichten nicht benommen werde: als ordnen, setzen und wollen Wir ferner, daß obberührten Personen, wenn eine Ehe oder Heyrath gestiftet wird, frey stehen und zugelassen seyn solle, sonderliche Eheberedung oder Ehestiftung aufzurichten, welche durch die vorgedachte gemeine Verordnung nicht abgebrochen,

sondern dieselbe ihres wörtlichen Inhalts festiglich gehalten werden sollen: Jedoch, daferne solche Bedingung und sonderbare Special-Verordnung zu Rechte bündig und kräftig seyn soll, daß sie noch vor der Hochzeit vor offenem Gerichte, oder aber, da kein Gerichtstag so balde einfiele, vor dem Staller und Landschreiber verlesen, das Original von dem Landschreiber unterschrieben, und zum Protocoll, dafür dem Landschreiber jedesmal 4 ßl. gegeben werden sollen, verzeichnet werden, damit die Landschreiber die Creditores dessen bey Unterschreibung der Handschriften zu erinnern und niemand durch Unwissenheit solcher Eheberedung in Nachtheil geführet werden möge. Schließlich und vors

3) Woferne der Ehemann in Ungedey seiner Güther gerathen würde, daß sich die Frau, oder die Nächsten, sowohl des Mannes als der Frauen Blutsfreunde, weiter Unheils und Armuth besorgen müßten, auf solchen Fall soll kraft dieser Unserer Verordnung obspecificirten Personen vergönnet und zugelassen seyn, solche Gelegenheit dem Gerichte vorzutragen, und gewisse Personen auszubitten, welche sich der Verwaltung der sämtlichen Güther annehmen, und ohne deren Vorwissen und Beliebung der Mann mit jemand zu handeln nicht bemächtiget seyn möge. Worauf dann derselbige, der also seiner Güther Verwaltung zu entsetzen gebeten wird, vor Gericht beschieden, die Ursache, warum die Klägerin oder Kläger dazu bewogen fleißig in Berathschlagung genommen, und ferner gerichtlich, jedoch nur allein summarisch und schleunig, ohne gefährlichen Verzug, darauf verabscheidet werden soll, was sich gestalten Sachen und nach Befindung der vorgebrachten Umständen zu Recht eignen und gebühren will. Wann dann erkannt wird, daß des Mannes Gelegenheit nicht ist, ferner seine Güther zu administriren, sollen alsdann ein oder zwey ehrliche Leute auf Gutachten des Gerichts bestellet werden, welche die Güther in Verwaltung nehmen, und ohne deren ausdrückliche Bewilligung der Mann zu Handeln und zu Wandeln nicht bemächtiget seyn, sondern was von ihm also geschehen möchte, vor unbündig, kraftlos und nichtig gehalten und geurtheilet, solche Sentenz auch männiglich zum Abscheu, und dann Warnung vor Schaden, von den Kanzeln öffentlich verlesen, und an den Kirchthüren angeschlagen werden soll. Wann solches geschehen, sollen nur allein die Schulden von den sämtlichen Güthern bezahlet werden, welche vor der gerichtlichen Handlung und Eröfnung der Sentenz gemachet worden; die andern aber, so hernacher ohne Vorwissen und Beliebung der gesetzten Verwaltere gemachet, von Unwürden, und zu deren Bezahlung niemand verbunden seyn. Gebieten hierauf Unserm Stal-

ler

ler, der jetzo ist, und künftig seyn wird, auch oberwähnten Rath und Lehnsleuten und anderen Unsern Unterthanen, daß sie respective über diese Unsere Verordnung aus- und innerhalb Rechts, jederzeit sowohl in allen jetzo laufenden und seyenden als künftigen Fällen steif und mit Ernst halten und derselben gehorsamlich geleben, in alle Wege.

Urkündlich Unsers zu Ende aufgedruckten Secrets und unterschriebenen Handzeichens: Geben auf Unserm Schlosse Kiel, den 2ten Dec. 1604.

(L. S.) Johann Adolph.

---

9. Verfügung wegen Ehebrecher, Todtschläger, und deren Verheimlichung, ferner Bestrafung der Verwandte der Braut die sich bestechen lassen, sie zur Heyrath zu bereden, und in welchem Fall neue Beweißthümer in superiori angebracht werden dürfen. d. d. Gottorf, den 13ten Mart. 1607.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph ꝛc. Entbieten den Ehrenvesten und Ehrsamen Unsern verordneten Stallern und Räthen auch allen andern Eingesessenen Unserer Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm Unsere Gnade und fügen euch hiemit zu wissen, welcher Gestalt Wir seit angenommener Regierung in viele Wege gespüret, daß das abscheuliche Laster des Ehebruchs dermassen eingerißen daß solches nunmehro vor keine Schande oder Unehr geachtet, wodurch dann Gott im Himmel gröblich erzürnet und das Land mit ungerathenen Jahren, und andern Plagen an Pestilenz und Ueberstürzung und Zerschlagung der Deiche und Dämme, beynahe alle Jahre heimgesuchet wird, daß zu besorgen, daferne diesem wachsenden Uebel bey Zeiten nicht vorgebauet würde, daß Gott der Allmächtige, das Land gänzlich überschwemmen und untergehen lassen möchte; derowegen Wir dann die bishero im Landrechte *) verordnete Geldstra-

---

*) S. oben P. 4. Art. 34. Es ist diese Verordnung aber balde limitirt. Denn in Herzog Johann Adolph Resolutione gravaminum vom 3ten May 1611. heißt es. Fürs andere, die neue Constitution so den 13ten Mart. 1607. wegen der Ehebrüche und sonsten publiciret, wollen S. F. G. auf deroselben Eyderstädtische Unterthanen beschehenes unterthäniges Ansuchen, dahin limitiret haben, daß die in dem Eyderstädtischen Landrechte gesetzte Strafe des Gefängnisses insgemein noch ein Mahl so hoch an Gelde, wie die Brüche gesetzet, gebüsset, was aber Vornehme Wohlhabende Leute seyn, mit 300 Rthlr. Strafe vor das erste Mahl beleget werden. Dieser Passus ist in der Resolut. gravaminum vom 4ten Jun. 1611. §. anfänglich verbotenus wiederholet. Durch neuere Gesetze ist indessen die Bestrafung des Ehebruchs anderweitig bestimmet worden. S. die Note zum Art. 34. Part. 4. des Landrechts. Pag. 119. sq.

se in Lebensstrafe zu verwandeln, tragenden hohen Amts und Gewissens halber geursachet werden. Setzen und ordnen demnach Kraft dieses, daß hinführo alle Ehebrüche, die sich nach Publicirung dieses Unsers Gesetzes zutragen möchten, ohne einiges Ansehen der Person mit dem Schwerdte gestrafet werden sollen: Und damit sich niemand mit der Unwissenheit, was Wir einen Ehebruch nennen, zu entschuldigen, so soll nicht allein, vor einen Ehebruch gehalten werden, wenn ein Ehemann bey eines andern Eheweib lieget, sondern auch wenn ein Ehemann oder Eheweib mit einer ledigen Person Unzucht treibet, auf welchen Fall sowohl die ledige als eheliche, mit obgemeldter Lebensstrafe zu belegen.

Demnach und vor das andere *) auch vielmahl befunden, daß die Todtschläger nicht allein ganz ungestraft davon kommen, sondern daß daneben durch Unterlassung der peinlichen Anklage Unser Interesse merklich verabsäumet wird; als wollen Wir zu dem Ende gethan haben nachgesetzte Ordnung wornach sich Unser Staller und Räthe zu richten und hinführo sich zu achten: Wann sich ein Todtschlag begiebt, soll Unser Staller, der Landschreiber und einer seiner Diener, daferne der Thäter entkommt, desselben Güther beweglich und unbeweglich inventiren, und resp. verschließen und versiegeln, und des Entleibten nächste Erben und Freunde eine öffentliche Citation auf 6 Wochen und 3 Tage haltend, darin der Thäter ohne fernere Dilation vor Gericht geladen wird, anschlagen lassen. Wann er nun selber oder durch seinen Anwald auf die bestimmte Zeit erscheint: soll Anklage und Verantwortung gehöret, auf den Nothfall, Beweißthum, da einer oder der andere Theil Gezeugen vorstellen wollte, aufgenommen, und darauf definitive erkannt und exequiret werden, was dem Landrechte, sowohl des Thäters Person, als seiner Güther halber, gemäß seyn wird. Und damit hierin kein Unterschleif gebrauchet werde, soll des Entleibten Freunden hiemit bey höchster willkührlicher Strafe auferleget seyn, sich aller Vergleichung mit dem Thäter und seinen Freunden oder Gevollmächtigen durchaus zu enträussern, damit das Gericht ernstlich gehalten, und die Gezeugnisse aufrichtig und wahrhaftig eingebracht, und also alle colluſiones verhütet werden mögen. Da auch kein Ankläger sich finden würde, soll Unser Staller nichts destoweniger mit der Inventirung verfahren und in obgesetzter Frist Amts halber und an Unserer Statt, die Anklage thun lassen. Worauf das Gericht, wie obgemeldet zu verabscheiden hiemit befehliget wird, und des erschlagenen Erben darum, daß sie seinen

*) Vergl. oben Part. 4. Art. 46. des Landrechts. Pag. 124.

nen Tod mit Recht nicht geeifert, unangesehen, sie dessen Wissenschaft gehabt, seines Nachlasses, welcher Uns zu berechnen, verlustig seyn sollen.

Fürs Dritte. Alldieweil, die Erfahrung bezeuget, daß sich Leute finden, welche Todtschlägere und andere muthwillige Verbrecher, als Mörder, Diebe Ehebrecher und dergleichen Zeit ihrer Friedlosigkeit behausen *) hegen und herbergen, wodurch dann allerhand Befehdung Büberey und Unrath öftermals entstehet: so soll inskünftige allen und jeden, bey Unserer willkührlichen Strafe, solche Verflüchtige und unsichere Personen zu beherbergen, oder denselben in einige andere Wege Vorschub zu thun, hiemit gänzlich verboten seyn.

Fürs Vierte. Nachdem sich vielmahl begiebt, wenn nach Jungfern oder Witwen, so keine Eltern haben gefreyet wird, daß die Freyere und ihre Werbere der Braut Freunde ansehnliche Verehrung thun, oder ja zum wenigsten versprechen, wodurch manche ehrliche Witwe und Jungfrau, mit ihrem eigenen Gelde verrathen **) und in höchste Noth, Armuth und Elend verkauft und gestürzet wird, welches aber ein unehrbahrer und ganz ärgerlicher Handel ist: Als gebieten und setzen Wir, daß sich Unsere Unterthanen, und bevorab der Frauenspersonen, Stiefvater, Stiefmutter, Schwester, Bruder, Vormündere und andere Verwandten solcher hochsträflichen Partiten bey Verlust ihrer Ehre und willkührlichen Strafe an ihren Güthern enthalten sollen. Schließlich als auch eine besondere Bosheit bey den Rechtsstreitenden Partheyen bemerket wird, ***) indem daß sie im Untergericht ihre Gezeugniß nicht bey guter Zeit einbringen, sondern dieselbe allererst in der andern Instanz produciren, wodurch dann die Untergerichts-Urtheln reformiret, und die Unterrichtere ohne ihre Schuld diffamiret werden. So verordnen und wollen Wir, daß hinführo keiner in Appellations-Instanz mit einem Gezeugnisse gehöret werden solle, er habe dann einen leiblichen Eyd zu Gott geschworen, daß er zuvor von solchen Gezeugnissen keine Wissenschaft gehabt. Gebieten hierauf Unsern Staller und seinen zugeordneten Räthen, die jetzo sind oder künftig seyn werden, daß sie über diese Unsere Verordnung in allen künftigen Zeiten steif und fest halten, und dawider nicht handeln, noch solches von andern zu geschehen verstatten, so lieb ihnen

*) S. oben Part. 4. Art. 58. §. 3. pag. 133.

**) S. oben Part. 4 Art. 48. inf pag. 127.

***) Vergl. P. 1. Art. 20 et 21. dieses Landrechts. Dieser letztere Punct der vorstehenden Verordnung ist in den Schlesw. Holst. Prov. Ber. Jahrg. 1792. Heft 2. S. 173. abgedruckt.

ist Unsere Ungnade zu vermeiden. Daß meynen Wir ernstlich. Wornach sich jedermänniglich zu richten und für Schaden zu hüten. Seynd auch zu Gnaden geneigt. Urkundlich ꝛc. Geben Gottorff, den 13ten Mart. 1607.

---

10. Mandat des Stallers, daß was in Eyderstädt über 40 Pfund schwer zu wägen auf der Tönninger Stadtwage gebracht, und das Waagegeld berechnet werden solle. d. d. Tönning den 20sten May 1608.

Nachdeme der Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr Herr Johann Adolph, Erbe zu Norwegen ꝛc. mein gnädiger Fürst und Herr, vermittelst S. F. G. abgegangenen schriftlichen Befehl, und sonst gnädige und ernstliche Anordnung gethan, daß alle lebendige und todte Waaren an Schweine, Speck, Butter, Käse, Häute, Tallig, Eisen, Hopfen, Wolle und was dem anhängig und zu wägen ist, so allhier in diesen Eyderstädtischen Landen fallen, verkauft, angekauft und wieder verhandelt oder verwechselt und geliefert oder ausgeschiffet, auf Ihrer F. D. Waage zu Tönning gebracht, von dem Waagemeister daselbst gewogen, das Gewicht unter eines jeden Nahmen, der liefert und empfänget, fleißig angezeichnet, darnächst das gewöhnliche Waagegeld von den Leuten stracks baar erlegt und bezahlet und von den Waagemeister alle Quartal also bescheidentlich, auf Ostern, Johanni, Michaelis und Nicolai, das Geld was jederzeit empfangen, nebst solchen Quartal Registern und endlich auf Nicolai eine summarische Hauptrechnung dem Landschreiber eingeliefert und überantwortet werden soll. Also solches alles der 5te Artic. im andern Theil der Polizey-Ordnung auch mehrentheils anbringet und ausweiset, wie denn auch die großen Gewichte, so etliche Leute in ihren Häusern halten und haben, nach J. F. G. vorigen Mandato und Verordnung abgeschaffet, und niemand gestattet werden soll, über 40 Pfund Gewicht in seinem Hause zu haben, und selbst zu wägen; So gebieten diesem allen nach Ich Hermann Hoyer, verordneter Staller in Eyderstädt, weil mir von Hochgedachtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn hierüber steif und fest zu halten ernstlich anbefohlen worden, jedermänniglich bey Ihro F. G. willkührlichen Strafe und Brüche, daß sich ein jeder diesem durchaus gemäß verhalte, und niemand dawider in keine Wege handele, wie ich auch Jacob Backens Waagemeister denn auch aus sonderbaren M. G. F. und Herrn, schriftlichen Befehl, hiermit ernstlich will auferlegt und befohlen haben, daß Ihr soviel eure Person betrift, diesem nicht allein Folge lei-

leistet, sondern auch darauf fleißige Achtung gebet, und diejenigen, so dawider zu handeln sich unterstehen mögten, mir Nahmkündig machet, also soll gegen dieselbe ernstlich verfahren werden. Wornach sowohl ihr als männiglich sich zu richten und vor Schaden zu hüten. Datum Tönning, den 20sten May 1608.

(L. S.)

---

11. Herzogl. Confirmation der Landschaftl. Privilegien und Erledigung deren Gravaminum als: 1) von einer proportionirten Geldstrafe der Ehebrecher 2) von der Manutenenz bey dem Landrecht 3) wegen Exemtion von den Zöllen auf der neuen Fehde ratione des eigenen Viehes 4) wegen der Exemtion von dem Immengeld. 5) Von dem Werth der Mkl. nicht mehr zu 18, sondern zu 16 ßl. 6) Wegen der mit wenigen Kosten von den Fürstl. Deputirten auch künftig zu verrichtenden Ordination der Kirchendiener 7) Wegen der keinem von Adel zu verstattenden Exemtion von Real oneribus. d. d. Gottorf, den 4ten Jun. 1611.

Wir von Gottes Gnaden, Johann Adolph ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben und jedermänniglich, nachdeme Wir bey Unsern sämtlichen Unterthanen um eine allgemeine Landbitte des Einhundertsten Pfennings auf 2 Jahr lang zu contribuiren in Gnaden angehalten, und dann darauf die Eingesessene Unserer Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm, an statt solches Einhundertsten Pfennings auf 2 Jahre lang, Uns Sechs und sechszig Tausend Reichsthaler, nach Andeutung ihrer Uns darauf gegebenen Obligation gehorsamlich eingewilliget und versprochen: Daß Wir Uns derowegen hiemit und Kraft dieses reversiren, daß diese beschehene gehorsame Bezeigung gemeldten Unsern Unterthanen der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm an ihren habenden Freyheiten, Privilegien und Begnadigungen zu keinem Nachtheil gereichen, noch von Uns oder Unsern Erben zur Nachfolge angezogen, besondern sie bey allen solchen ihren Privilegien und Freyheiten geruhiglich gelassen, geschützet, vertheidiget und gehandhabet werden sollen; Immassen Wir dann ihre übergebene Gravamina zu nachfolgendem Grunde hiemit und Kraft dieses erlediget und abgestellet.

Anfänglich, so viel die neue Constitution so den 13ten Martii, Ao. 1607. wegen der Ehebrüche und sonsten publiciret: wollen Wir dieselbe, auf Un-

Unserer Unterthanen beschehenes unterthäniges Ansuchen dahin limitiret haben, daß die in dem Eyderstädtschen Landrechte gesetzte Strafe der Gefängnisse insgemein noch einmahl so hoch an Gelde, wie die Brüche gesetzet, gebüsset, was aber vornehme wahlhabende Leute seyn, mit dreyhundert Thalern für das erste mahl beleget werden sollen. *)

Zum Andern, wollen auch Wir und Unsere Erben keinen Unserer Unterthanen der sich zu Rechte erbeut, ohne ordentliche Erkänntnisse des Rechts mit der That beschweren oder beschweren lassen, besonders sie bey ihrem habenden Landrechte jederzeit schützen und handhaben.

Zum Dritten, den Zoll auf der neuen Fehre betreffend, sollen Unsere Unterthanen, die Eingesessene der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm, von ihren Ochsen und Pferden, die sie selbst austreiben lassen, oder Fremden verkaufen, auf der neuen Fehre keinen Zoll geben, noch an der Ueberfarth gehindert werden, besonders deßfalls ihrer habenden Privilegien würklich geniessen, was aber sonsten Fremde seyn, die sich derselben Straassen und Ueberfarth gebrauchen, dieselben sollen ferner den gewöhnlichen Zoll zu geben verpflichtet seyn.

Zum Vierten, haben Wir auch in Gnaden gewilliget, daß das angesetzte Immengeld abgeschaffet, und sie, Unsere Unterthanen der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm, damit nun und inskünftige ferner nicht belegt werden sollen.

Zum Fünften, nachdem bey Uns Unsere Unterthanen ganz inständig angehalten, weil in den benachbarten Städten die Mark Lübisch ohne Unterschied nicht höher als mit Sechszehen Schilling Lübisch bezahlet würde, daß es in berührten Unsern Ländern ebenergestallt auch gehalten werden möchte, immassen sie darunter sich selbst dahin einhellig vergliechen; So haben Wir solchem Unserer Unterthanen beschehenen Ansuchen in Gnaden statt gegeben, und voriges Unser publicirtes Mandat dahin limitiret und gerichtet, daß sowohl zwischen Unsern Unterthanen als den Fremden einer dem andern die Mark Lübisch nicht höher als mit Sechszehen Schilling Lübisch gutmachen und bezahlen sollen, immassen Unser deßwegen publicirtes Mandat ferner vormeldet und andeutet.

Sechstens. Die Ordination der Priester anlangend, weil bishero die Kirchendiener nicht in Eyderstädt, besonders von Unsern Deputirten ordiniret wor-

*) Vergl. die Note zum Art. 34. Part. 4. des Eyderstädtschen Landrechts Pag. 119. seq

worden, so lassen Wir es bey solchem Gebrauche nochmals bewenden, wollen gleichwohl die Beschaffung thun, daß die Ordinationes mit den geringsten Unkosten als möglich, geschehen mögen.

Letzlich haben Wir Unsern Unterthanen, den Eingesessenen der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm, die gnädige Zusage und Versprechniß gethan, auch Uns hiemit für Uns und Unsere Erben verpflichtet, daß hinfortan in berührten Unserm Lande keinen vom Adel oder Andern, wes Standes er sey, einig frey Land gegönnet, noch derselbe dem ordentlichen Landgelde oder einiger Contribution, viel weniger Teich-Schleusse- oder Wegekosten eximiret werden, besondern ein jeder Eigenthümer oder Besitzer der Ländereyen ohne allen Unterschied dasjenige, was sein Nachbar zu thun schuldig, gleichmäßig præstiren und leisten soll. Urkundlich haben Wir diesen Brief mit Unserm Fürstl. Secret versiegeln lassen, und Uns mit eigener Hand untergeschrieben. Gegeben auf Unserm Schlosse Gottorf, den 4ten Junii Ao. 1611.

(L. S.) Johann Adolph.

---

12. Resolution daß das Vorufer oder Land was ausserhalb Deich-Landes bleibt nnd demnächst anwächst gleich dem Strohm auch in Eyderstädt als ein Regale anzusehen sey. d. d. Reinbeck, den 6ten Jun. 1612.

Der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Adolph, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr hat, aus übergebener Supplication der allgemeinen Einwohner und Maten des Carspels Oldenswort in Eyderstädt, nach Nothdurft verstanden, wessen sich Supplicanten, wegen des neuen Teichwerks zu Harblecke, unterthänigst beschweren thun, und gereichet Sr. Fürstl. Gnaden nicht zu geringem Unmuthe und Mißgefallen, daß Supplicanten sich unterstehen, in Sr. Fürstl. Gnaden Hoch- und Gerechtigkeit zu greifen; denn es, in klaren und unleuchbaren Rechten gegründet ist, daß die Flumina und also auch derselben Ripæ inter Regalia zu rechnen, und der hohen Obrigkeit zuständig seyn; So ist auch ja unwidersprechlich wahr, daß der geschlagene Deich-Band so weit und groß auf der Herrschaft Bewilligung in jedem Kög eingenommen worden, die Privata dominia des Binner-Landes von dem Ufer, und was demselben ferner anwächset, allerdings separiren thut, also, daß allein das Binnen-Land, demjenigen, so es auf der Herrschaft Bewilligung oder Befehl beteichet, eigenthümlich bey-

kommt, das Ufer aber, so ausserhalb Deichs bleibet, und was demselben ferner anwächset, vor der hohen Obrigkeit Regale, gleich dem Strohm, zu achten; Immaassen dann in Sr. Fürstl. Gnaden Lande Eyderstädt, dawider keine andere Gewohnheit eingeführet werden könne; Derowegen Sr. Fürstl. Gnaden, Supplicanten nicht gut heißen noch gestatten können, Deroselben Ziel oder Maaß vorzuschreiben, wie sie mit ihren Regalien zu verfahren. Und laßen es demnach Sr. Fürstl. Gnaden bey beschehener Verordnung, daß das Deichwerk bey Harbleck, vermittelst göttlicher Hülfe zu vollführen, allerdings bewenden. Urkundlich Sr. Fürstl. Gnaden aufgedruckten Fürstl. Secrets, und Handzeichens. Reinbeck, den 6ten Junii Ao. 1612.

(L. S.) Johann Adolph.

13. Verordnung das Deichwesen und Viti-Ding betreffend.

d. d Gottorf, den 3ten Febr. 1616.

Was unsere von Gottes Gnaden Johann Adolphen Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein ꝛc. sämtliche Unterthanen und Eingesessene der Lande Eyderstädt Everschop und Utholm, auf Unsere den 10ten Novemb. jüngsthin verschienen 1613 Jahrs, ihnen vorgehaltene Puncta, das gemeine Deichwesen, *) wie auch das Viti Ding betreffend, sich durch ihre abgefertigte Vollmächtige namentlich Mevens Gonnens, Broder Hans, Erue Jacobs Steffens Joens und Paul Peters in Unterthänigkeit heute dato schriftlich erkläret, das haben Wir uns in Gnaden vorlesen lassen und nach Nothdurft berichten lassen. Geben darauf diesen nachrichtigen gnädigen Bescheid, daß erstlich Wir in Gnaden friedlich, daß Unser gnädiger und wohlgemeinter Vorschlag zu gemeiner Unterhaltung der Land-Deiche, aus einen Seckel erstes Tages. Jedoch daß zuförderst ein jeder seine alte Deiche verfertige, auf seine Unkosten setze und bringe, darinn sie heruacher stehen, und aus gemeinen Beutel unterhalten werden sollen: zu Werk gerichtet, und Versuchsweise ein Jahr lang continuiret, und alsdenn auf eine beständige und immerwährende Teich-Ordnung geschlossen werden: deßgleichen geben Wir in Gnaden nach, daß vorerwähnten Vollmächtigen Andeuten nach, unsere Eyderstädtische Unterthanen auf eine Ordnung, wie und welcher Gestalt, durch was Personen solches, am füglichsten und besten

*) Der erste Punct dieser Verordnung, die allgemeine Deichsgemeinschaft betreffend, ist durch den unten vorkommenden landschaftlichen von der Landesherrschaft bestätigten Beschluß im Jahr 1617. wieder aufgehoben worden.

sten geschehen möge, gedenken dieselbige zu Papier zu setzen, und uns folgends zu revidiren und zu confirmiren, zugestellt werde, ferner gnädiglich wollend, daß dieses je eher je lieber zu Werk gerichtet werde. Den andern Punct das Viti-Ding anlangend, weilen der Vollmächtigen Bericht nach, das ganze Land einhellig beliebet, und geschlossen, daß dasselbe im Lande nicht abgeschaffet werde, sondern in seinen wesentlichen Gebrauch bleiben, und gehalten werden möge, jedoch daß der Rath von den appellirenden Theilen, es seyn so viel sie wollen, nicht mehr als eines Tages Zehrung und Unkosten jedes Tages begehren solle, lassen Wir Uns solches gleichergestalt gefallen und wollen, daß bey Unserer Canzeley dasselbige auch in Acht genommen, und keinem Theil das Beneficium anderer Instance abgeschnitten werden solle. Urkundlich Unsers Handzeichens, und vorgedruckten Secrets. Geben auf Unserm Schlosse Gottorf, den 3ten Februar Ao. 1614.

(L. S.) Johann Adolph.

---

14. Decret daß die Rathleute in Eyderstädt Everschop und Utholm die gewöhnliche Rathsgelder bis auf weitere Verordnung beybehalten mögen.*) d. d. Gottorff, den 3ten Febr. 1614.

Auf übergebene Supplication der Rathleute in Eyderstädt, Everschop und Utholm, vermittelst dem sie gebeten, daß es bey dem alten gewöhnlichen Rechtsgelde, zu Bezahlung der Gerichtskosten, als nahmentlich von jeden hundert Mark Geldforderung, viel oder wenig betreffend, Einen Reichsthaler desgleichen von Einweisung in Debitoren-Sachen oder Prioritat-Urtheln, wie denn auch, wenn ein Uebelthäter zur Leibesstrafe erkannt, eines Tages Zehrung möge bleiben, Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph ꝛc. es bey dem alten Herkommen und Gebrauch so in supplicatione angezogen bewenden lassen, und wollen, daß demselben bis auf andere nothwendige Verordnung nachgegangen werden solle. Gottorf, den 3ten Febr. 1614.

(L. S.) Laurentius Lasius D.

*) Es findet sich das Decret in den Provinzial-Berichten im 5ten Jahrgang 1ster Band 2tes Heft Seit. 177. Not. woselbst zugleich ein Verzeichniß der in diesem Jahr in Eyderstädt üblichen Sporteln anzutreffen ist.

15. Verfügung wegen der Menoniſten *) d. d. Gottorf, den 1ſten December 1614.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holſtein ꝛc. Entbieten Unſerm Staller in Eyderſtädt, wie auch andern Unſern Officieren und Befehlshabern Unſerer Eyderſtädtiſchen Lande und deſſen ſämtlichen Eingeſeſſenen, geiſtlichen und weltlichen Standes, und ſonſten jedermänniglich Unſere Gnade, hiemit zu wiſſen fügend: Demnach auf unterthänig Suppliciren vorgedachter Unſerer Lande und deren Gevollmächtigen, entgegen und wider die bey Ihnen eine Zeither eingeſchlichene Menoniſten und Wiedertäufer, Wir nach gehabten Bedenken und ferner eingenommenen Erkundigung, einen rechtmäßigen Beſcheid begreifen und zu Papier ſetzen laſſen. Damit denn männiglich deſſen zu ſeiner Nachricht und ſeinem Orte gute und eigentliche Wiſſenſchaft haben möge: So haben Wir denſelben Unſern Beſcheid durch dies offene nnd gedruckte Patent ausgehen zu laßen und anzuſchlagen befohlen, und lautet daſſelbige wie folget:

Auf unterthänig Suppliciren und Anhalten der angegebenen Gevollmächtigen aus Eyderſtädt, Everſchop und Utholm, mittelſt deſſen ſie ſich theils aus Erinnerung und Anregung eines würdigen Miniſterii daſelbſten, theils auch aus andern in ſupplicatione angedeuteten Urſachen, über die bey Ihnen eingeſchlichene Menoniſten und Wiedertäufer, und deren hochſchädliches Beginnen und gefährliches Verführen vieler armen einfältigen Leute, ſo ſie durch öffentlich und heimlich Ausbreiten ihrer irrigen Lehre und andern Corruptelen zu — und an ſich ziehen, und in ihre Secte und Irthum mit zu verleiten ſich unterſtehen ſollen, daraus endlich nichts, als eine höchſtſchädliche Empörung und Aufſtand des gemeinen Mannes, auch wohl Blutvergießen und ander weit ausſehendes Unheil zu beſorgen, zum höchſten in aller Unterthänigkeit beklagen und beſchweren, und zu Vorkommung und Verhütung ſolches beſorglichen Unheils bitten, daß die genannte Wiedertäufer, laut des Eyderſtädtiſchen Landrechts und Polizey-Ordnung nicht geduldet, ſondern gänzlich abgeſchaffet und aus dem Lande vertrieben und getilget werden mögten; Iſt Unſer von Gottes Gnaden,

*) Dieſe Verfügung findet ſich in den Provinzial-Berichten im 5ten Jahrg. 1ſter Band 2tes Heft Seite 165. Not. ſq. ſo wie die frühere vom 10ten Nov. 1608. welche nicht mehr anwendbar iſt eben daſelbſt S. 163 ſteht. Vergl. hier bey das Landrecht P. 1. Art. 2. Poliz Ord. P. 1. Art. 3. und die Conſtitution wegen der Menoniſten. d. d. Gottorff, den 20ſten Dec. 1645. und den 2ten Octob. 1663.

den, Johann Adolph, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig Holstein ꝛc. nach weiterer Erkundigung und Erwegung der Sachen und deren Umstände, Erklärung und Bescheid:

Erstlich, so viel die bürgerliche Conversation und Handthierung anlanget, weilen derowegen Beklagte nicht zu beschuldigen seyn, auch nicht beschuldiget werden, so ferne sie hinführo im Handel und Wandel sich ehrbarlich gegen den einen und andern schicken, und gleich andern Unsern Eyderstädtischen Unterthanen daselbsten Recht geben und nehmen werden, und wollen zuförderst aber Uns allen gebührenden Respect und Gehorsam erweisen und leisten, daß auf solchen Fall sie wohl in vorberührten Unsern Landen bleiben, darinne ihre bürgerliche Nahrung, Commercia und Handthierung nach allem Völker-Recht in der Stille treiben und haben, und sich also redlich mit und neben den Eingesessenen des Landes und andern Handelsleuten, unter Unserm Schutz und Schirm ernähren mögen; darnach aber und dieweil Wir eben so wenig, als andere Unsere löbliche Vorfahren, in Glaubens- und Religions-Sachen den wiedertäuferischen alten und neuen Irthümern und Secten gewogen und zugethan, dieselben auch eben so gerne als Sie abgeschaffet, verhütet und gehindert sehen; so können Wir auch eben so wenig als vor hochgedachte Unsere löbliche Vorfahren, den beklagten Wiedertäuffern gestatten und nachgeben, daß sie ihre irrige und vorlängst verdammte und verworfene falsche Opinionen und Lehren, in mehrgedachten Unsern Eyderstädtischen Landen heimlich oder öffentlich treiben, ausbreiten, und dadurch andere einfältige Leute und Unsere Unterthanen an sich locken und verführen, sondern wollen Ihnen hiemit ernstlich eingebunden und geboten haben, daß sie sich nicht allein der öffentlichen Gemeinen, sondern auch der heimlichen und Privat Conventiculn, Zusammenkünfte und Winkelpredigten in Häusern gänzlich äusern und enthalten, auch alles lästerlichen und schändlichen Antastens und Beschmizens unserer Kirchen und wohlbestellten vernünftigen Gottesdienstes müßig gehen und dasselbe nachlassen, und wofern sie in oftgedachten Unsern Landen unter und mit Unsern Unterthanen gedenken zu wohnen, zu handthieren und zu leben, sich eingezogen, stille und ohne alle Aergerniß verhalten sollen, mit der angehefteten Verwarnung, da Einer oder Mehrere hiergegen handeln, und dessen genugsam überwiesen würde, daß gegen den oder die, mit Confiscation aller Güther, Verweisung des Landes, oder sonsten nach Gelegenheit und Umständen, der befundenen Mißethat und Uebertretung, Inhalts obberührter Polizey-Ordnung und Eyderstädtischen Landrechts verfahren werden soll.

Dieweil gleichwohl zu diesen Zeiten wegen etlicher streitigen und noch unerledigten Articuln der Reformirten Religion, unter Theologen und Geistlichen viel Zanks, Spaltung und Scheltens ist, und unter denen in Unserer Eyderstädtischen Polizey-Ordnung und Landrecht gesetzten Namen der Wiedertäuffer, Sacramentierer und Schwärmer, oftmal viele unschuldige und in ihrer Religion und Glaubensbekenntniß unsträfliche und keines Irthums noch nicht überwundene Leute, von den Kanzeln und sonsten, beydes von Predigern und andern gemeinen Unverständigen Leuten, wider die Wahrheit und christliche Liebe nachdem einen jeden sein eigener Wahn und seine Affecten treiben, übel pflegen ausgerufen, unzeitig beurtheilet und verdammet zu werden, welche gleichwohl in und unter diesen Unsern Bescheid nicht begriffen, sondern die rechten Mennoniſten und Wiedertäuffer alleine gemeinet seyn; damit denn auch desfalls keinem zu viel oder zu wenig geschehen und wiederfahren möge; so wollen Wir auf alle begebene Fälle, Verhör und Cognition der Sachen selber für Uns behalten und haben, und jedesmahl darüber verabscheiden und verhängen, was nach Befindung sich zu Recht wolle ereignen und gebühren. Wornach ꝛc. Urkundlich Unsers zu Ende aufgedruckten Fürstl. Secrets, und unterschriebenen Handzeichens. Decretum auf Unserm Schloße Gottorff, den 1sten Dec. 1614.

(L. S.) Johann Adolph.

---

16. Verfügung daß die in Eyderstädt angesessene Holländer, anordnen können, daß ihre Kinder *) ohne Unterschied des Geschlechts zu gleichen Theilen erben sollen. d. d. Gottorff, den 23sten Februar 1616.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben und jedermänniglich, welchergestalt Uns Unsere Unterthanen etliche in Unserm Lande Eyderstädt gesessene Holländer, als benahmentlich Hayke Cornelß, Peter Clauß, Gerrit Donnes, (Tönnies), Gerrit

---

*) Es ist diese Verfügung in den Prov. Ber. Jahrg. 1792. 1stes Heft Seit. 49. anzutreffen. Sie enthält im Grunde keine so ausserordentliche Begnadigung. Denn einem jeden steht eine solche Abweichung des statutarischen Rechts in seinem Testamente, anzuordnen frey. Dennoch ist diese Concession unterm 18ten Jul. 1622. und 3ten Nov. 1670. erneuert. Da diese letzteren nichts mehr enthalten, so laßen wir sie zur Ersparung des Raumes weg.

rit Peters, für sich und im Nahmen derer Consorten unterthänig an und fürgebracht, wie unter ihnen gemeinen kundbaren Rechts und Herkommens, wenn Eltern durch den zeitlichen Tod abgefordert werden und Kinder hinterlassen, daß dann die Häredität oder Erbschaft unter Kindern, es seyn Söhne oder Töchter, gleich vertheilet, und also ohne jemandes Prärogativ aequales portiones zugeleget werden, und Uns deswegen unterthänigen Fleißes ersuchet, obwohl desfalls in Unserm Eyderstädtischen Landrecht *) ein Anders disponiret und verordnet, daß Wir dennoch in Gnaden geruhen, und soviel allein die Holländer betreffend, denselben Articul im Eyderst. Landrechte so weit limitiren wollten, daß ihnen des Orts und ihren Kindern eine solche gleichmäßige Succession, denen es unter ihnen beliebte, per quandam dispositionem ultimae voluntatis anzustellen, concediret und frey verstattet werden möchte. Wann Wir dann solcher ihrer ziemlichen und billigmäßigen Bitte aus erheb- und beweglichen Ursachen in Gnaden statt gegeben, jedoch aber solche sonderbare Concession weiter nicht, denn unter denen Holländern, die sich zu beyden Theilen unter sich verheyrathet, oder auch künftig verheyrathen werden, für sich allein und unter ihre Kinder extendiret haben, oder auch künftig noch gültig seyn lassen wollen. Als constituiren, setzen und verordnen Wir, thun auch solches aus landesfürstlicher Macht und Hoheit hiemit und in Kraft dieses folgendergestalt und also: Wann jemand der obgedachten und andern in Unserm Lande Eyderstädt gesessenen Holländern, es sey Vater oder Mutter, sich der in Unserm vorangedeuteten Landrecht geschehenen Verordnung gutwillig zu begeben, und eine solche obenangezeigte gleichmäßige Theilung oder Erbschaft unter seinen Kindern anzustellen bedacht, auch darauf solchen seinen letzten Willen in seinem Buche verzeichnen, und selbige an statt eines Testaments in Gegenwart glaubhafter Zeugen bestätigen und unterschrieben werde, daß alsdenn nach der Eltern Absterben solches an sich kräftig seyn, und darauf die Theilung der Erbschaft unter den Kindern, als Brüdern und Schwestern gleichmäßig angestellt, sonsten aber, und ausserhalb solcher unter ihnen beschehenen sonderbaren Disposition, es bey dem gemeinen Eyderstädtischen Landrechte allerdings gelassen und nach Inhalt dessen Verordnung die Successio ab intestato unter ihnen gleich andern Unsern Unterthanen observiret und gehalten werden soll; hiemit Unserm Staller und andern Officianten in Eyderstädt ernstlich befehlende, daß sie ihres Theils über diese Unsere Verordnung und Special-Freyheit hal-

*) Nemlich im Art. 12. Part. 2.

halten, und derselben obbeschriebenermaßen von angeregten Unsern Unterthanen, ihres Gefallens ohne Hinderung genießen lassen, Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 23sten Februar 1616.

(L. S.) Johann Adolph.

---

17. Der Teichvertheilungs-Receß vom Jahre 1617.

Nachdem Vnser gewesener Gnediger Landesfürst vnd Herr, christmilder Gedechtniß, vp etliche alhier in Eiderstett insonderheit mit Dicke beladenen vnd beschwerden Carspeln vnnachlessigh Klagen und Suppliciren, vor rechte vnd nödig angesehen, dat wegen des Dickendes eine billige Glickheit geholden, vnd nach Gelegenheit, der eine nicht mehr, als der ander, beschweret werden möchte; Tho wellichem Ende dann düsse Eiderstedische Landschop, vf J. F. G. wolmeinendes gnediges vnd instendiges Begehrend vnd Anholdent, vnterthenig gewilliget, dat Vorsettunge vnd Dicke up ein Jahr intgemein und imsamenden vor Geldt gemacket vnd geholden werden mochten.

Offt nun wol solck J. F. G. gnedige Meinung vp die christliche Billicheit berowet; So befindet sick doch, dat düsse Gemeinschaft, welche nun int drüdde Jahr gewahret, wegen der groten Weitlöfftigkeit, Vnköstinge vnd andere darby vörfallende Vngelegenheiten, ahne Vndergang vnd Vordarf der Landsaten nicht lenger geholden werden kan oder mag.

Denn de so ehre Dicke thwischen der Arnde vnnd Plochtidt mit ehren eigenen Peerden, Wagen, Kinder und Gesinde, de nun von der Arbeit affgewennet vnde leddig gahn, ohne eine solche grothe Geldspildinge vor düssem sülvest gemacket vnd ehnen gantz vnmöglick dat Dickerlohn, welches von den Arbeitcs-Lüden aver de Mathe vpthobringen.

Derowegen de hohe Nottorft erfordert, wofern se sick sülvest uth dem Lande nicht dicken willen, dat ein jeder sines Carspels vnd Matings Dick wedder annehmen, vnd insgemeen, oder jeder dat sine, insonderheit, darümb se sick denn vnder einander künftig tho verglicken, holden moth.

Damit averst glickwol de bedrengten vnd beschwerten Carspeln, welcke düsse Nierunge vörohrsacket, nicht in ehren Nöden blieven, sondernn geholpen werden mögen; Als ist erstlich vor billig vnd guth angesehen, dat de Vnkostunge,

ge, welche vff de Hövede, so tho Affwendinge der Ströme vthgeschlagen sin, gelopen, vnd noch künfftig vp de Dickbeschweeringe, na des Stallers vnd siner thogeordneten Gutachten, angeordnet, fallen werden, von der ganzen Landschaft erstadet vnd desülven geholden werden müsten; Und dat wieder nach eines jeden Carspels Thostandt vnd Gelegenheit, vor eine Gadlicheit, Gelick- und Billicheit geachtet.

Dat ümb derer von Ulvesbüll, Tönningen, Cotzenbüll vnd Catingen willen dat Carspel Tetenbüll mit ehren Landlägern erstlich denen von Oldenswörth afnehmen mösten, wat de Oldensworder in Siversfleter Dick hebben, alse 464 Rod.

Wieder müsten se denen von Ulvesbüll afnähmen, dar der Oldensworder, welches se van den Ulvesbüllern, als folgen wert, kriegen, sich endiget Nordum 218 Rode.

Vnd mosten se den Tönningern, Cotzenbüll vnd Catingern folgen lathen de Oster Kogh, vngefehr 300 Dtt.

Dat Carspel vnd Mating Oldensworth müste den van Ulvesbüll afnähmen, nechst an ehren Dicke in Ospenbüll Nordum 188 Rode.

Noch denen van Tönningen, Cotzenbüll vnd Catingen den Dick besüden twischen de Olde vnd Nie Haven by 80 Rode

Wieder müsten se solchen dreyen Carspeln aftreden dat Landt in Steckesbüll, besüden de Sidtwennung belegen, vngefehr 1150 Dtt.

De van Coldenbüttel und Witzworth musten den van Ulvesbüll, nechst ehren Niewareckes Dickes, afnehmen. 94 Roden.

Vnd weren also den van Ulvesbüll geholpen, denn se thovörn 864 Rode Dickes gehatt, vnd ehnen nu 500 Rode afgenahmen, also dat se itzo man 364 Rode beholden, welches se, wilen se nah darby wahnen, darup stedes sehen, ock guth Land hebben, wol dohn vnd sich wieder mit Foge nicht beklagen können.

So musten ock de van Tönningen, Cotzenbüll, Catingen thofreden sin, wile ehnen de van Oldenswort 80 Rode Dickes afnehmen, item vngefehr 1100 Demat Landes folgen laten, vnnd se sonst ock van Tetenbüll vngefehr 300 Demat kriegen; Worby glickwol ock tho weten, dat de 1100 Demat Landes Eigenere ehr vnd thovörn se sick dartho begeven wollen, vthbedinget, dat se den Dick, de ehnen darupkamen konde, an dem besten Orde keesen und nähmen wollen.

De van Welt, Vollerwick, Garding vnd Catharinheerde hebben erstlich

lde Holckhörne, erſtrecket ſick 163 Rode, davon ſchölen de van Welt vnd Volerwick, wile ſe na darby wahnen vnd beter Land hebben, up ehr Land vnd Dematthall, up jeder Demat hebben ½ Voth.

Und de van Garding vnd Cathrinheerd up jeder Demat ehres Landes ¼ Voth.

Und muſten de averigen 645 Roden, vnd wer de Tatinger ehnen 500 Roden van den Niendicke affnehmen, de reſterende 1151 Roden Niendicke vnder ſich Demet Demetsgelick dehlen, oder insgemein holden.

Dat Caſpel Tating ſcholde annehmen vnd beholden up de Süder-Siede van St. Peter na de Gardinger und ehren Conſorten Dick, hentho 1000 Rode, wörden dakegen quidt up de Norder-Side negſt der St. Peters-Dick 100 Rode, vnd beholden ferner alle ehre Norderdicke vnd dartho negſt daran van denen van Poppenbüll 100 Rode.

De van St. Peter vnd Ording ſchölen beholden alle ehre Süder- vnd Norder-Dicke, vnd ſchölen negſtan ehren Dicken up de Norder-Side denen van Tatingen afnehmen 100 Rode.

De van Oſterhever beholden ehre Dicke vnd ſchölen dartho denen van Garding vnd Cathrinheerd darſülveſt afnehmen 90 Rode.

Den van Poppenbüll wird van denen van Tatingen negſt ehrem Dicke afgenahmen 100 Rode, darkegen ſchölen ſe den van Weſterhever wedder afnehmen 450 Rode, vnd beholden nebenſt den van Iversbüll vnd Auguſten-Koeg 3316 Dtt. hebben Dick 1590 Rode, qveme upt Demat by 7½ Voth, darvon ſcholde de Auguſten-Koeg by ſinen eigen Dick bliven ſo vele deme thokamen kunde, und beholen, vnd nehmen dat averige by de Falßdick.

Vnd wehren alſo de gantze Eyderſtediſche Dicke, der Gelegenheit, Gadlicheit vnd Billicheit na, gedehlet vnd de bedrengten Caſpele geholven, vörhapende, dat ſich Nemandt mit Foge hiraver beſchweren kan, ſtunde ock einen jeden Caſpel fry, offt ſe ſolchen ehren thogelegten Dick intſamende holden, oder vnder ſich vordehlen wolden.

Dewile ock in Marſchländern keine beſtendige vnd immerwehrende Dick-Ordnung gemacket vnd geholden werden kann, ſondern men ſick jedertidt darnah richten moth, als de Ströme verlopen, ſick wenden vnd dem einen Orde ſchaden vnd dem andern bathen dohn; So ſcholde demnach düſſe Dehlunge länger nicht währen, alſe merkliche Vorenderung ſich mit den Strömen vnd Watern begeven würde. Ao. 1617.

18. Declaration der Verordnung vom 17ten Jul. 1621. imgleichen daß die Landschreiber von ihrer subscription der Schuld und Pfandverschreibungen, Protocoll halten sollen. d. d. Tundern, den 27sten September 1621. *)

Wir Friderich von Gottes Gnaden ꝛc. Fügen Unsern Stallet, Rathleuten, Landschreibern, auch Eingesessenen in Unserm Lande Eyderstädt und sonsten männiglichen neben Entbietung Unsers gnädigen Grußes hiemit zu wißen, Als Wir zu Beförderung der Gerechtigkeit unterm dato den 17ten Julii laufenden 1621sten Jahres eine neue Constitution in obgemeldten Unserm Lande öffentlich promulgiren lassen, und aber hernacher, um gnädige Declaration und Erläuterung derselben bey etlichen Puncten unterthänigst ersucht und gebeten worden,

Daß Wir demnach gemelte Unsere Constitution auf nachfolgende Maasse und Weise declariret haben, anfänglich und vors erste soll dieselbe Constitution Statt haben, und gehalten werden, nicht allein in denen Fällen, wann die Debitores ihre Güther den Creditoren auftragen und cediren, sondern auch wann der eine oder andere Creditor nur in ein gewißes Stück Guthes immittiret und eingewiesen wird, daß solche immission als pro rata vel quota debiti verstanden und solches Stück Guthes, anderer Gestalt nicht als auf vorhergehende Aestimation den Creditoren zugeschlagen, die übermaasse aber so einige verhanden, den andern Creditoren oder dem Debitore selbsten zum Besten gelassen werden; da aber der Debitor an seinem Gläubiger aus guten freyen Willen eine particul seiner Güther in Bezahlung hingeben würde, hat es damit seine Maaß, wenn es nur nicht in fraudem anderer Creditoren, und zu deroselben Verkürzung und Nachtheil gereichet.

Vors andere die Zinsen belangend, weilen im Eyderstädtischen Landrecht davon aus wohlbedachten Rathe gewiße Provision und Anordnung gemachet,

*) Die in der vorstehenden Verord. erwähnte Constitution vom 17ten Jul 1621. ist aus der Ursache nicht mit abgedruckt worden weil nach der in der Note ad Art. 19. Part. 1. des Landr. angeführten Verord. vom 19ten Aug 1789. hinführo weder die Anweisung taxirter Güther in Bezahlung, noch eine speciale Einwählung oder generale Auslösung weiter statt haben, sondern der Gläubiger mit baarem Gelde, durch den öffentlichen Verkauf der Güther des Schuldners befriediget werden soll. Es ist also auch diese Verfügung vom 27sten Sept. 1621, in soweit sie eine Declaration der Verord. vom 17ten Jul. 1621. enthält, ebenfalls nicht mehr anwendbar. Sie findet sich in extenso in den Schlesw. Holst. Prov. Ber. Jahrg. 1791, 2tes Heft. Seit. 187.

daß nemlich von einer Mark Lübisch ein Schilling Rende soll paßiret werden, so lassen Wir es dabey, und daß in Concursu Creditorum höhere Zinsen nicht erkannt werden sollen, bewenden.

Vors dritte sollen die Creditores ihre Erklärung, ob sie die Güther in æstimirten Werthe annehmen wollen, innerhalb 2 Monath einzubringen schuldig seyn, und diejenigen, die sothane Frist vorbeystreichen lassen, als wenn sie sich der Güther begeben, gehalten werden.

Zum Vierten weilen diese Constitution zu Abschaffung des gewesenen unbilligen Mißbrauchs angesehen, soll dieselbe vom Tage der Publication an ihre Operation und Wirkung haben, auch in denen Fällen, da schon Proclamata ausgegangen, aber doch die Adjudication noch nicht erfolget ist,

Endlich setzen und ordnen Wir auch, daß Unsere Landschreiber hiernächst die Schuld- und Pfand-Verschreibungen nicht allein schlechterdings subscribiren, sondern auch darüber ein sonderliches Protocoll, darinnen die Nahmen der Creditoren und Debitoren, auch wie hoch die Summe, was dafür an Güthern in genere und in specie zum Unterpfand gesetzet, auch Jahr und Tag richtig und mit Fleiß verzeichnet, halten sollen, damit diejenigen, so den Leuten ihre Güter vertrauen, oder die sich für dieselben in Bürgschaft einlassen, sich daraus zu ersehen, und für Schaden so viel mehr hüten können, im übrigen verbleibet es, bey wörtlichem Inhalt Unserer Constitution, und haben sich Unser Staller und Rathleute Landschreiber und jedermänniglich darnach gehorsamlich zu richten. Datum auf Unserm Hause Tundern, den 27sten September 1621.

---

19. Decret für die in der Katinger Gemeinen Schuldsachen verordnete Aestimatoren wegen æstimation der Debitoren Häuser und Ländereyen nebst annectirter Eidesformel. d. d. Gottorff, den 8ten May 1622. *)

Auf Suppliciren der von neuen wegen der Catinger gemeinen Schuldsachen verordneten Aestimatoren wegen Aestimation der Debitoren-Häuser und Ländereyen, auch dessen ihnen vom Landschreiber vorgeschriebenen Eydes gesuchten Erklärung und Bitte, daß es aus angezogenen Ursachen bey dem in

bey-

*) Dieser Bescheid ist zu finden in den Prov. Ber. 5ter Jahrg. 1ster Band 2tes Heft Seite 184. Not.

beyden Untergerichten gebräuchlichen, auch von beyden Landräthen vorgeschriebenem Eyde gelassen, und sie darüber nicht beschweret werden möchten, ist dieser Bescheid, daß es bey dem am 15ten Aprilis jüngsthin verschienenen, allhier gegebenen Bescheide nochmals zu lassen, derogestalt, daß die Ländereyen für sich also, daß von der Mark Lübisch ein Schill. Lübisch zu erheben, die Häuser aber ex æquo et bono und nach der Billigkeit von ihnen den Aestimatoren wardieret, und diejenige Creditores so die Ländereyen in solutum anzunehmen gemeinet, gleichfals dabey die Häuser und Wohnungen für den nach Billigkeit angesetzten Werth anzunehmen schuldig seyn, und also die Häuser von den Ländereyen unsepariret bleiben, und der Eyd, wie derselbe hiebey formalisiret und geändert, von ihnen den Aestimatoren abzeleget werden soll. Decretum unter Fürstl. ged. Secret. Gottorff, den 8ten May 1622.

Martinus Chemnitius D. Canzler.

Wardiersleute Eyd, so wie er in vorgesetzter Constitution verordnet ist.*)

Ich N. Schwöre zu Gott, dieweilen ich von dem Gerichte in Eyderstädt Everschop und Utholm zu Wardierung des N. Güther verordnet, daß ich demnach solche Wardierung, nach Inhalt derer Fürstl. Constitution meinen besten Verstande nach, keinem zu Liebe und Leide ohn einiges Ansehen der Person dermaassen æstimiren und anlegen, daß die Creditores von der Mark einen Schilling nach jetzigen Valor freyes Geldes erheben können, die Häuser und Gebäude aber, nach befundener Beschaffenheit derselbigen auf einen billigen Werth taxiren, dabey keine Partheylichkeit und Gefährlichkeit gebrauchen wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium Amen.

---

20. **Fürstliche Canzeley Urtel, daß im Lande Eyderstädt** Appellans die Citation **bey dem Richter anderer** Instance **nicht eben binnen 6 Wochen** a tempore latæ sententiae **auszubringen und** Appellato **zu insinuiren habe.** d. d. Gottorff, den 25sten May 1626.

In Appellations-Sachen, Boy Laurentzen Beklagten und Appellanten

*) Ad Art. 19. Part. I.

eines, wider Wallig Clauſſen ſeel. nunmehro deßen Erben, Klägern und Appellaten andern Theils, in puncto juſtificandorum formalium, wegen wider Beklagten angeſtellten Schuld Forderung, von etlichen durch zweyen Partheyen, an Beklagten verkauften Ländereyen, ſo er ihm nicht liefern noch gewähren können, herrührend wogegen Appellaten des Beklagten und Appellanten ihnen gegebenen Obligation, und anders vorſchützen thun.

Geben von Gottes Gnaden Wir Friderich ꝛc. ſo weit die ſtreitig gemachte formalia betrift, dieſen Beſcheid: Demnach Appellat. nach Ausweiſung des, am 16ten Dec. abgewichenen Jahrs gegebenen Decreti, nicht erwieſen, noch beygebracht, daß in Unſern Lande Enderſtädt, der appellirende Part, in Zeit 6 Wochen a tempore latæ ſententiæ bey dem Richter anderer Inſtance Citation ausbringen, und ſelbige in ſothaner Friſt, ſogleich dem Appellaten inſinuiren muß, daß derowegen die Fatalia, für juſtificiret zu achten. Publicatum unter Unſerm Fürſtl. Secret auf Unſerm Schloſſe Gottorff, den 25ſten May Ao. 1626.

(L. S. P.) Martinus Chemnitius Dr. Canzler.

---

21. **Deich-Ordnung, daß ein jeder ſeine, beym Umzuge mangelhaft befundene Deiche verbeſſern, oder aber in Entſtehung deſſen, der Deichgräfe ſolche hintun, bedingen und die Bezahlung dafür aus des Eigeners Güthern ſuchen ſolle.**
d. d. Tönningen, den 30ſten Julii 1626.

Wir von Gottes Gnaden Friederich ꝛc. Fügen euch den Rath-, Lehns-Leuten, Deich-Edingen und ſämmtlich Eingeſeſſenen Unſerer Lande Enderſtädt, Everſchop und Utholm, hiemit in Gnaden zu wißen, wasmaaſſen Wir in Unſerer Anweſenheit allhier Uns von Unſerm Rath, Stallern und lieben getreuen Jürgen von der Wiſch, bey dieſes Jahres beſchehener Deich-Vorſetzung; wie ſolche von demſelben nebſt Unſern verordneten Deich-Gräfen und denen dazu gezogenen Landleuten eines jeglichen Kirchſpiel in einer Folge vorgeſtellt, zeigen, darauf durchgeſehen und gefallen laſſen, ſintemalen eine ſolche Verordnung zu einer allgemeinen Verſicherung und Wohlfahrt ꝛc. gemeint, weil Wir aber zum Theil ſelbſt in Augenſchein befunden, auch ſonſten berichtet worden, daß derſel-

selben, wie es sich gebühret, und vorgestellt, allerdings nicht nachgesetzet, besondern bey vielen großer Mangel und ungehorsame Nachläßigkeit befunden wird, gleichwohl aus Landesfürstl. Vorsorge dahin setzen und wollen, daß solche wohlmeinentliche und auch selbst ersprießliche Anordnung ihren gebührlichen Effect erreiche: Als befehlen Wir euch samt und sonders ganz ernstlich wollend, daß ihr mehrgedachte dieses Jahrs publicirten Deichs-Vorsetzung mit Verfertigung Verhöh- und Verdickung item Reparirung eurer See und Mittel-Deiche, insonderheit mit Erneurung des Zaunwerks vordem Sandsstaube, und sonsten in allen Puncten unnachläßig nachgesetzet, und nunmehr dasjenige bey der darin angehängten Poen, nemlich Unserer willkührlichen Strafe und Ungnade, thut und erfüllet, was euch darin vorgesetzet, und anbefohlen, mit Verwarnung, daß, da Wir in Unserer Wiederkunft allhie so geliebt es Gott, nach bevorstehender Erndte geschehen wird, bey einem oder andern einigen Unfleiß oder Ungehorsam verspüren werden, derselbe mit angedeuteter Strafe beleget und dazu gezogen werden soll, wie Wir denn auch Unseren Teich-Gräfen ernsten Befehl aufgegeben und gelassen, alle mangelhafte Stätte und Oerter so in dieser bevorstehenden Woche nicht angegriffen und verfertiget werden, vor Geld auszudingen, und niemanden damit überzusehen, die Bezahlung aber nach Unserer vorigen abgegebenen Ordnung aus des Eigners Güthern wiederum zu suchen, wozu gemeldter Unser Rath und Staller ihn verhelfen soll, und wird. Hiernach ihr euch allerseits zu richten. Urkundlich Unsers Handzeichens und Fürstl. Secrets gegeben. Tönningen, den 30sten Julii Ao. 1626.

(L. S. D.) Friederich.

---

22. **Bescheid, daß die Häuersleute so lange sie auf den Güthern wohnen, die Contributiones davon abstatten, und dagegen die Prioritæt in den Güthern haben sollen.** d. d. Gottorff, den 20sten Jan. 1629.

Auf der sämtlich Eingesessenen in Eyderstädt unter des Landes Insiegel eingekommene Supplication, worin sie etliche Beschwerung wegen des der Häuerleute halber ergangenen Mandati wie auch eines in puncto debiti Solvendi ertheilten Befehls anziehen, und den Häuerleuten, so lang sie auf dem Guth woh-

wohnen, die Contributionen darauf abzustatten, und ihnen dagegen die Prioritæt in den Güthern zu vergönnen, wie auch sie der beschwerlichen Executions-Processen zu entheben bitten.

Giebt der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Friederich ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr, so viel den Punct der Häuerleute betrift, diesen Bescheid, daß die Häuerleute, so auf dem Guthe wohnen, diejenigen Contributiones, so mit Fug und Recht auf das Land geschlagen werden können, abstatten, und hergegen das Land, ehe und bevor sie wegen dessen, so sie über die Häuer contribuiret, hinwieder befriediget, abzutreten nicht gehalten seyn sollen. Anlangend aber ausgelassenes Mandatum wegen Bezahlung der Schuld, wißen S. H. G. die Implorirende nicht recht loß zu laßen, jedoch da einer oder der andere einige rechtmäßige Exceptiones dawider einzuwenden, bleiben dem oder denen dieselbe hiemit unbenommen. Decretum &c. Gottorff, den 20sten Jan. 1629.

(L. S.)

---

23. Verordnung wegen des Deichwesens. d. d. Tönningen, den 22sten Jun. 1630.

Dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Friederichen, ꝛc. Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn ist umständlich referiret, was auf die im Nahmen Ihro Fürstlichen Gnaden gethane und hiehin, daß nemlich den durch vor gewesenen ersten unvermutheten großen Sturm unters Salzewasser gerathenen Carspeln und Koegen, eine ergiebige Hülfe und Zusteuer an Gelde von den trocken gebliebenen Ländereyen, wiederfahren möchte, gerichtete Proposition zur unterthänigen Antwort in Schriften eingebracht worden. Und wißen nun Ihr Fürstlichen Gnaden den beschwerten Zustand ihrer getreuen gehorsamen Eyderstädtischen Lande, ohne das Wohl, möchten wünschen, daß es mit demselben eine viel bessere Gelegenheit hätte, wie dann der gütige Gott mit bußfertigen Herzen anzurufen, daß seine göttliche Allmacht Aenderung schaffen, und diese gute Lande zu Aufnehmen und Gedeyen, wobey Ihr Fürstl. Gnaden auch daß Ihrige nach Möglichkeit gerne thun werden, wiederkommen lassen wollen. Was aber die angemuthete Zusteuer betrift, ist kundbar daß der sich zugetragene große Deich-Schade von den Eigenern die ihn er-

erlitten allein nicht zu repariren, immaassen zugleich die liebe Frucht, wovon man leben, und nöthige Unkosten thun sollen mit verdorben, und ohne das von ihnen kein Rath zu Gelde zu schaffen, die beste und bequemste Teichungszeit bald vorbey, und darum nicht zu säumen, sondern mit Ernst und Macht dahin zu trachten, das mit Gottes Hülfe und Beystand das Land wieder trocken gemacht, und für fernern Einbruch und Wasserschaden versichert werden möge.

Wann dann die gegenwärtige Nothdurft, der benachbarten Hülfe, und Beyspruch erfordert, solche auch in der christlichen Liebe, so einer dem andern verpflichtet zu leisten, nicht weniger der natürlichen Billigkeit, und den Deichrechten gegründet, wiewohl auch sonst, die Noth kein Gesetz hat, so verstehen sich mehr höchstgedacht: Ihr Fürstl. Gnaden gnädiglich, es werden die Eingesessene und Begüterte, welche trokene Ländereyen behalten, ohne Ansehung deren auf ihnen haftenden Beschwerden, und auch dessen was etwa schon mit leidentlich geschehen, willig und bereit seyn, ihrer nothleidenden Mitchristen, die neben ihnen eines Glaubens, unter einem Haupt eines Leibes Glieder seyn, ihre Nachbarn und Befreundete in gegenwärtigen Bedruck, die hülfliche Hand dermaassen zu bieten, daß daraus nicht allein zu spüren, wie sie gleichwohl gegen dem barmherzigen Gott, für die väterliche Uebersehung und Verschonung ihrer Ländereyen, und darauf stehenden Früchte, vermittelst Erweisung christlicher Liebe sich dankbar zu erzeigen bereit und willig, sondern auch abzunehmen, waßgestalt ihnen die Erhaltung und Versicherung dieser guten Lande, woran Ihrer Fürstl. Gnaden, deren Fürstl. Hause, ja den Einwohnern selber, und ihren posteris so merklich gelegen, tief zu Herzen gehe, und sie aus schuldiger Treue Gehorsam und Liebe, gegen ihre gnädige landesfürstl. Obrigkeit und das Vaterland, vielmehr sich auch über Vermögen angreifen als die Nachsage leiden wolten, daß sie durch verwegerte Zutretung ihnen und andern einig weiter Unglück auf den Hals gezogen hätten.

Ob nun wohl die vorhabende nöthige reparatio ein ansehnliches erfordern wird, so wollen dennoch vielhochgenandte Ihr Fürstl. Gnaden, damit in Gnaden zufrieden seyn, daß von einen jeden Demath so trocken geblieben, zu den vorigen verwilligten vier Schilling noch vier Schilling und also in Summa 8 Schilling mit leidentliche Noth und Reparations-Hülfe erleget werden, doch daß solche Gelder, weilen das Wesen keinen Verzug leiden kann, innerhalb 14 Tagen nach dato von den Lehnsleuten jeden Orts (welchen Ihr Fürstl. Gnaden hiemit dazu vollkommene Macht und Gewalt giebt, Ihr Fürstl.

Gnaden Rath und Staller hieselbst auch darin die hülfreiche Hand, so nöthig unwegerlich leihen wird,) zu sammlen, und folgend dem Landschreibern einzuschaffen.

Und weil nicht unbillig, daß die Landeseingesessene so etwa keine eigene Ländereyen haben, doch mit Rentgeldern und Viehe versehen seyn, als gleichfalls mit Christen und Mitgliedern die der Wohlfarth des Landes genossen, und noch zu geniessen haben, hierzu auch das Ihrige thun. So wollen Ihr Fürstl. Gnaden oft und viel Hochgedacht aus landesfürstl. Macht, gnädiglich constituiret und verordnet haben, daß welche zwar keine eigene Ländereyen doch sonsten an Viehe und Rentgeldern frey Guth besitzen, von jeden hundert Gülden gleichfalls 4 Schilling in obbestimmter Zeit erlegen, und solche Darlage denen die von ihren Ländereyen Contribuiren müßen, zu statten kommen, nemlich in ihre Summen mit eingeschlagen werden soll.

Und weil nun diese Constitution eine vermeintliche Nothhülfe, so erklären sich Ihr Fürstl. Gnaden nicht allein in Gnaden dahin, daß dieselbe nur den Nothleidenden und unvermögenden zu Gute anzuwenden, (Allermaaßen sie dann darüber nach beschehener Umreitung der Deiche und eingenommenen Augenschein gewiße Verordnung hinterlassen wollen,) sondern es ist auch Ihr Fürstl. Gnaden gnädiger Wille, daß solche freywillige und mitleidentliche Bezeigung den Landen anhergebrachter alter Gerechtigkeit, Gewohnheit, habenden Privilegiis und Deichrechten allerdings unschädlich seyn, dieselbe in keine Consequentia und Nachfolge gezogen, noch dadurch Anlaß genommen werden solle, sich hinkünftig beym Teichen träg und nachläßig zu erzeigen.

Wie dann Ihr Fürstl. Gnaden keinesweges bedacht, eines oder andern wer der auch sey, Nachläßigkeit im Deichen zu übersehen, sondern deren ernste Befehls-Meinung ist, daß ein jeder seine habende Deiche, ohne Hofnung und Erwartung anderer Hülfe der Reduction hiebevor gewesener Communion (welche Ihr Fürstl. Gnaden aus bewegenden Ursachen aufheben lassen,) oder sonst einiger künftiger neuer Verordnung, ohne Vertrauen auf Neben- und Mittel-Deiche, und wie es Nahmen haben mag, bey Zeiten, ja alsofort angreife, und wieder zum Bestande bringe, mit der Verwarnung, wofern all solchem nicht würde nachgekommen, daß alsdann wider die Säumige, ohn einigen Verschub Executive verfahren, der Spade aufs Land, wovon die Deiche zu halten gesetzt, dasselbe für verwirckt, verlustig, und verfallen gehalten, also angegriffen, und sonsten dermaassen procediret werden solle, damit ein

je-

jeder seine Gebührniß verrichte, und der dritte Unschuldige, eines andern Säumnisse und Nachläßigkeit nicht zu entgelten habe.

Wie dann dem Fürstl. Rath und Staller auch den Unter-Officiren in specie Deichgrafen, Lehnsleuten, Eydinger, und andern Deichrichtern, die ernstliche Execution, wider die ungehorsame und träge Deicher hiemit ausdrücklich auferlegt, und anbefohlen wird. Urkundlich Ihr Fürstl. Gnaden untergesetzten Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Cammer-Secrets, gegeben in der Stadt Tönningen, den 22sten Jul. Ao. 1630.

(L. S.) Friderich.

---

24. Fürstl. Confirmation des sogenannten Staller-Privilegii vom letzten Sept. 1590. d. d. Gottorff, den 29sten Jan. 1633.

Wir von Gottes Gnaden Friderich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung, auch gegen männiglichen, als Uns die Gevollmächtigte Unsers Landes Eyderstädt unterthänig vorgebracht und zu erkennen gegeben, wasmaassen weiland der Hochgebohrne Fürst, Herr Philipp, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. Unser freundlicher lieber Vetter Hochseel. Andenkens, den letzten September Ao. 1590. ermeldtes Unser Land Eyderstädt unter andern dahin begnadiget, daß Sr. Christseel. Lbd., auch Dero Nachkommen an der Regierung, hinführo und zu ewigen Zeiten, keiner seines alten adel. He kommens, auch im Lande nicht begüterten, zum Staller deputiren, verordnen und bestellen wollen oder sollen, sondern daß einer in mehrbesagten Eyderstädt gesessener und begüterter, so gnugsam dazu qualificirt und tüchtig, welchen das Land præsentiren, ernennen und vorschlagen, und der Sr. Christseel. Lbd. und Dero Nachkommen an der Regierung mit gefällig seyn würde, das Stalleramt bedienen und verwalten sollte; alles fernern Inhalts ermeldten Privilegii, so von Worten zu Worten lautet wie folget:

Wir von Gottes Gnaden Philipps, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. Bekennen hiemit für Uns, Unsere unmündige gebrüdere, auch Unsern allerseits Erben und Nachkommen Herzogen zu Schleswig Holstein ꝛc. auch sonsten Jedermänniglich, und thuen zu wissen. Demnach Wir beständigen und gründlichen Bericht erlangt und bekommen, auch dessen mit

gute Wißenschaft tragen und haben, daß weilandt der Hochgeborne Fürst, Herr Adolph, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein, Unser gewesener gnädiger vielgeliebter Herr und Vater, christmilder hochlöblicher gedächtniß, reifflich erwogen und bedacht, welchergestalt verschiedene Jahre, Sr. Gnaden und nunmehr auff Uns ererbte Marschländere, besonderheit aber das Land Eyderstedt, durch eigennützige, unverständige und ungetreue Stallere und Verwaltere, übel administriret und regieret worden, also, daß die Leute und Einwohner desselben Landes, die heilige Justitia und gleichmäßiges Recht, zum öfftern denegirt und verweigert, keine ordentliche Gerichte, noch einiges Polizey-Regiment gehalten, nicht desto minder aber, den Eingesessenen unträgliche Bürden und Steuren aufferlegt, von Ihnen zum öfftern, um geringer Verwirkung willen, übermässige Strafen abgefordert, und mit solchen die Register und Einkommen, zum Schein, wohl erhöhet, aber doch in effectu weinig Geldt in die Fürstl. Renterey gebracht, wodurch erfolget, das leider die Unterthanen erschöpft, in grosse Armuth gesetzet, bey fremden von Adel und andern grosse Geldtsummen auf grosse wucherliche Contracte aufzunehmen, Ihm Güther zu verpfänden, um geringes Geldt Ihnen und andern abzutreten, zuverlauffen, zu veräussern, und Ihre Deiche ungebessert liegen zu lassen, und eines theils Haus und Hof zu verkauffen, und mit Weib und Kindern an andere Oerter sich zubegeben gedrungen worden. Wie solches Jedermänniglichen in dießen Unsern Fürstenthümern mehr dann gnugsam bewust und bekandt ist, daß auch derowegen hochermelter Unser gnädiger Herr Vater, gottseligen gedächtniß, Sich Sr. Gnaden armen Unterthanen in Eyderstäde mit Gnaden und väterlicher Treue anzunehmen, ganz mitleidiglich bewogen; Erstlich, gewesenen Staller *) alsofort seines Amts zu removiren und zu entsetzen, und an dessen statt einen Andern aus Ihrer G. Räthen, und einen in Eyderstädt begüterten getreuen Mann, zum Staller zu verordnen, folglich etliche große Geldsummen von vielen Tausenden Ihnen vorzusetzen, mit welchen sie sich aus den Umschlags Händeln und wucherlichen Contracten zu wirken und zu entfreyen gehabt: Das Justitien und Policeywerk so gar darnieder geschlagen, durch den verordneten neuen Staller wieder aufgerichtet, auch Ihnen ein sonderbares Recht und Policey-Ordnung so öffentlich in Abdruck gegangen, gegeben und mitgetheilet, die übermäßigen beschwernisse von Ihnen abgenommen, und sie allein

*) Es ist hier der Staller Sievert Sievertz gemeint, der auf der Marne im Kirchspiel Garding gewohnt hat. S. Prov. Ber. v. J. 1791. H. 1. pag. 31.

lein bey Ihrem bewilligten ordentlichen Landgelde jährlich zu erlegen gelassen: Durch welches dann, und Insonderheit durch den mildreichen Segen Gottes, das Land Eyderstädt, in weinig Jahren wiederum in einem Wohlstande gebracht, also, das Gottlob alda itzo nicht allein ein wohlbesteltes Kirchen-Justitien und Policey-Regiment vorhanden, besonders daß auch solches Land, mit beständigen Deichen, Sielen und Schleusen, mehr dann zu keiner Zeit gewesen, nunmehr verwahret, und von Jahren zu Jahren, je mehr und mehr, an gedey und Aufnehmen verhoffentlich wachsen und zunehmen, Uns als Ihrer von Gott verordneten Obrigkeit, jährlich Ihr gewöhnliches Landgeld und andere Gebürnissen, reichlich und gehorsamlich geben, vom übrigen Unser Land Eyderstädt, mit Eindeichen, Schleusen und Sielen verbeßern, auch in künftiger Zeit, von dem neu eingedeichten Lande, Uns Unser alsdenn gebürendes Landgeld ebnermaassen enttrichten, und vom Uebrigen sich mit Ihren armen Weib und Kindern, christlich redlich und wohl ernehren, und unterhalten werden, können und mögen. Ob nun wohl mehrhochgedachter Unser gottseliger Herr und Vater, wie denn auch nach Seiner seligen Gnaden Absterben, der hochgeborne Fürst, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. Unser freundlicher lieber Bruder, christmilder Gedächtniß, gleichergestalt aus obangeführten Ursachen und Geschichten, des Fürhabens gewesen, das Land Eyderstädt, nach Absterben dieses jetzigen Stallers Caspar Hoyers (welches Gott lange verhüte) hinführo durch keinen von Adel, besondern allene aus Mittel derjenigen einen, so in Eyderstädt häußlich gesessen, und alda selbsteigene Landgüther habe, und dem also mit allen seinen Nachkommen, der der Wohlstand dieses Landes, mehr denn andern angelegen wäre, administriren und verwalten zu lassen. Gleich denn hiervon, und das solches albereits von den Land- und Hofräthen, mit für gut angesehen worden, schrifftliche Nachrichtung bey Unser Canzley, und die auch eines theils, benebenst Unser Confirmation der Eyderstädter Privilegien, Ihnen in Verwahrung mit aufgegeben, verhanden sey: So seyn doch beyde hochgedachte Unsere Herr Vater und Bruder, eins nach dem andern mit Todte abgegangen, das hierdurch diese hochnöthige Versehung und Begnadigung, nicht zu Werke gerichtet worden; und aber Wir dessen allen von Unsern lieben getreuen, den vornehmsten der Eingesessenen Unsers Erblandes Eyderstädt, unterthäniglichen erinnert, wie Wir auch hievon selbst gute Wißenschaft tragen: So haben derowegen Wir ex motu proprio et certa scientia, auch daß Wir dieß Unser Land Eyderstädt,

stedt, um soviel mehr, Uns und allen unsern Nachkommen zu gute, in einem guten Wohlstande, durch Beistand, Gnade und Segen des Höchsten lieben getreuen Gottes erhalten, und zu mehrerem Gedeyen und Aufnahme gnädiglich und väterlich befördern möge, durch diesen unsern öffentlichen Schein, für Uns, unsere unmündige Gebrüdere, und alle Nachkommende Herzöge zu Schleswig und Holstein, constituiret, verordnet und gesetzet, wie Wir dann auch sie, Unsere Unterthanen und liebe Getreue, die Eyderstädter, hiemit aufs kräftigste, als solches zu Rechte immer geschehen soll, kann oder mag, über Ihre albereit habende Privilegia und Immunitäten, privilegiren und befreyen, deromaassen, daß nach Absterben ebengenanntes Stallers, und hinführo zu ewigen Zeiten, Wir noch Unsere Erben und Nachkommen, einigen Staller in Eyderstädt, so eines alten adelichen Herkommens, auch in solche Lande nicht begütert wäre, nicht verordnen wollen: Besondern, daß einer in dem Lande gesetzen, und begüterter, so auch hiezu genugsam qualificiret und tüchtig, und welchem das Land Uns und Unsern Nachkommen präsentiren, ernennen und vorschlagen, und der Uns und Unsern Nachkommen mitgefällig seyn wird, das Staller-Ambt bedienen und verwalten soll. Wie dan auch überdas, Wir und Unsere Erben in folgender Zeit, der Inspection des Landes Eyderstädt niemanden Unserer Gottorpischen und andern Amtleuten oder Räthen befehlen wollen noch sollen, sondern Wir, Unsere unmmüdige Brüdere, und Unsere allerseits Erben und Nachkommen, wollen solcher Inspection Uns jederzeit selbst anmaassen, dieselben Uns allein fürbehalten, und Wir vorgemeldt keinen andern, wer der auch sey, demandiren; Alles Fürstlich wol zu halten, Getreulich und ohne Gefehrde. Dessen zu mehrerer Urkund haben Wir diesen Unsern Brief mit Unserm anhangenden Fürstlichen Insiegel für Uns, Unsere Erben und Nachkommen wissentlich bekräftiget, und mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen auf Unserm Schloß Gottorff, den Ersten Monats Tag Septembris, nach Christi, Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburdt, im Funfzehnhundert und Neunzigsten Jahre

(L. S.) Philipvs.

und Uns unterthänig angelangt, solches Privilegium im besagten Passu zu confirmiren, mit dem gehorsamsten Erbieten, Uns dagegen aus getreuer unterthänigen devotion zehen Tausend ganz voll und wohlgeltende Rthlr. baar zu erlegen. Daß Wir demnach, auf vorgehabten Rath, nach reiflichen und wohlerwogenen Sachen, ex certa scientia et plenitudine potestatis, solchem ihren

ren Suchen, gegen Acceptirung oberwähnten unterthänigen Oblation, in Gnaden statt gethan, thun es auch hiemit und in Kraft dieses Briefes also und dergestalt, daß die Gevollmächtige Unsers Landes Eyderstädt anjetzo und inskünftige, so oft es des Stalleramts halber zur Vacance kommt, sechs im Lande Eingesessene und begüterte præsentiren und benennen mögen, aus denen Wir einen, so dazu qualificirt, erwählen, zum Stalleramt bestätigen und dazu einführen lassen wollen. Solte aber unter solchen 6 Benennenden keiner seyn, so zu solchem vornehmen Officio bestand, so behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung ausdrücklich bevor, jemand anders, so aus dem Lande entsproßen und darinnen noch begütert ist, darzu zu verordnen, nicht zweiflend, wie dieß eine besondere perpetuirliche große Begnadigung ist, zumahl weil bekannt, daß besagtes Privilegium zu keiner Observanz kommen, sondern Unser jetziger Amtmann allhie Georg von der Wisch, und Unserer freundlich herzlieben Gemahlin Hofmeister Georg von Buchwald daselbst, nach einander Staller gewesen, auch in dem Eyderstädtschen Ao. 1591, und also nur ein Jahr nach dem dato mehrgedachten Privilegii, verfaßten und publicirten Landrecht Art. 4. Part. 1. klar ersehn, daß Unsern Hochgeehrten Christsel. Vorfahren vorbehalten seyn solle, wie von Alters gebräuchlich gewesen, einen Staller im Lande zu verordnen, sich auch befunden, daß vor vielerwähntem Privilegio alte von Adel von mehr hochgemeldten Unsern Vorfahren zu Stallern dahin verordnet und eingesetzet, consequenter Wir solchen Exempeln nachzugehen und zu folgen gute Ursachen gehabt, und dazu ihren übergebenen Gravaminibus zur Billigkeit abgeholfen, Also versehen Wir Uns gnädig, es werde Unser Land Eyderstädt es auch in dem erkennen, daß, wenn die von der bewilligten Contribution noch restirende 40000 Rthlr. abgetragen, dasselbe alsdann, wann es andere Unsere Unterthanen alle oder zum Theil auch thun, Unsers herausgegebenen Reverses ungeachtet, noch etwas, gegen gnugsame Versicherung, daß es in keine Consequence gezogen werden solle, contribuire und nachschieße, oder in andere Wege auf vorhergehende Communication sich also erzeige und bequeme, als Wir deswegen eine besondere gnädige Zuversicht zu ihnen tragen. Urkundlich und zu fester unverbrüchlicher Haltung, haben Wir diese Unsere Confirmation und respective Declaration mit eigenen Händen untergeschrieben, und, Unser Fürstl. Cammer-Secret daran zu hengen, gnädig befohlen. Gotsorff, den 29sten Jan. 1633. post Christ. nat.

(L. S.) Friderich.

25. Herzogs Friedrich Mandat, daß diejenigen, welche den Eingesessenen, sonderlich den Häuersleuten in Eyderstädt, auf Käse, Korn und andern Waaren Geld vorstrecken, zuförderst den Einnehmern wegen der Herrschaftlichen Gebühren Versicherung geben sollen. d. d. Gottorff, den 22sten Jun. 1633.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit, daß Wir von den Pfenningmeistern und Gevollmächtigten Unsers Landes Eyderstädt unterthänig berichtet worden, wasmaassen mancher der Eingesessenen sonderlich die Häuersleute in Eyderstädt, im ausgehenden Winter, Vor-Jahr und Sommer, wann sie von des vorigen Jahrs Hebungen und Früchten nichts mehr haben, aufs neue von den Kaufleuten auf ihre Käse, Korn und andern Waaren, so das Jahr wachsen leihen und borgen, auch folgendes zwischen Johannis, Martini und so weiter die Lieferung an Käsen Korn und andern Waaren thun, also, daß im Ausgehen des Jahrs, wann Uns Unser Landgeld und Schatzung erleget werden soll, sie weder Geld noch Waaren mehr haben, sondern die Pfenningmeistere und Gevollmächtigte ihnen endlich Kühe, Kälber und andere Beesten, abwardiren lassen und Uns Unser Landgeld und Schatzung mit höchstem ihrer Beschwer beysammen bringen, auch wohl im Umschlag Geld aufnehmen, und dasselbe vor das Land so die Häuerleute gebrauchen, vorschießen müssen. Wann Wir aber sothanen nicht allein zu Retardirung Unsers Landgeldes und Schatzung, sondern auch zu der Pfenningmeister und Gevollmächtigen großen Ungelegenheit gereichenden Beginnen, also nachzusehen nicht gemeint. Als ist hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß derjenige, so auf Käse, Korn und andere Waaren Geld austhut, so viel als Unsere Gebührniß betrift den Einnehmern an einem jeden Ort zuförderst davon entrichte, oder auch denselben, daß künftig zu rechter Zeit die Bezahlung gewiß erfolge, Versicherung thun, dagegen aber er dem Verkäufer so viel Geld, als Unsere Gebührniß sich beläuft, abzuziehen bemächtiget seyn soll. Doch dafern der Verkäufer, er sey Eigenthümer oder Häuersmann, gnugsam gesessen, oder auch derentwegen den Einnehmern Caution leistet womit sie friedlich seyn, und Wir also daß Unsrige ohne ihrer der Einnehmer Schaden habhaft werden können, hat es dabey sein Verbleiben. Damit nun diesem desto fester, und mehr nachgesetzt werde, ist Unser ferner Wille, daß keine Ausfuhr obgedachter Waaren aus dem Lande gestattet werden soll, es sey dann Sache, daß obgedachtermaassen Unsere Gebührniß entrichtet, oder auch deßwegen

gen Versicherung geschehen. Worüber danu Unser Staller mittelst gehöriger publicirung dieses und Execution gegen die Säumigen ernstlich zu halten. Urkundlich ꝛc. Geben Gottorff, den 22sten Jun. 1633.

(L. S.) Friderich.

---

26. Fürstl. Bescheid daß die Verpfändungen der Ländereyen je loco rei sitae protocolliret und subscribiret, auch andern auswärtigen Protocollationen ob sie gleich älter sind vorgehen sollen. d. d. Gottorff, den 19ten October 1633.

Auf Bürgermeister und Rath der Stadt Husum eingekommene Beschwerung, die Subscriptiones der Obligationen betreffend wider die sämtliche Eingesessene in Eyderstädt und deren darauf eingeschickte Verantwortung, Giebt der durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friderich ꝛc. diesen Bescheid, daß die Verpfändungen über Ländereyen in Eyderstädt, von den Landschreibern des Orts da sie gelegen, um mehrerer Richtigkeit willen ins Protocoll eingeschrieben und subscribiret werden, und welche Obligation also von den Landschreibern vollzogen, dieselbe vor denjenigen Verschreibungen, so zu Husum oder etwa anderswo subscribiret, ob solche gleich älter, allda in Eyderstädt die prælation a dato der Subscription haben, sonsten aber in andern Fällen hiedurch den Subscribirten Handschriften an ihrem Vigore nichts benommen seyn soll. Decretum &c. Gottorff, den 19ten October 1633.

(L. S.) Erich Heydemann D.
Canzeler.

---

27. Herzogs Friedrich Mandat, daß ohne Fürstl. specielle Concession dergleichen der Staller hat, sich niemand der Jagd anmaßen solle. d. d. Gottorff, den 31sten Oct. 1633.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich ꝛc. Entbieten allen und jeden Unserer Lande Eyderstädt Everschop und Utholm Eingesessenen, sowohl denen von Adel als allen andern Einwohnern Unsere Gnade, und fügen ihnen hieneben zu wissen, daß Wir in glaubwürdiger Erfahrung gelanget, wasmaassen bishero und

ohne Unser Vorwißen und Erlaubniß sich etliche unterstanden, in gemelten Unsern Lande sowohl nach Hasen als Rebhüner zu jagen, dieselben zu fangen und zu schießen, und damit Unsere Jagden zu verringern und zu vernichten. Wann Uns dann zu Erhaltung Unserer Fürstl. Hoheit und Reputation keinesweges gelegen jemanden, er sey von Adel oder nicht von Adel hinferner einige Jagd zu gestatten; Als haben Wir euch samt und sonders Kraft dieses Unsers öffentlichen Mandats Unsere endliche Meinung hiemit ankündigen wollen, mit dieser ernstlichen Verwarnung, daß sich jedermänniglich nun hinfortan des Jagens bey Verlust seiner Güther und höchster Ungnade allerdings äussern und enthalten, auch hieneben mit Fleiß Achtung darauf geben soll, soferne über Verhoffen jemand er sey wer er wolle (ausgenommen Unsern Staller Hans Laffrentzen, deme Wir von Unsertwegen zu jagen vergönnet und nachgegeben haben, oder auch der sonst in specie Unsern Befehl schriftlich vorzulegen hätte) sich einiger Jagd unterstehen würde, daß er solches bey obgemeldter Strafe besagten Unsern Staller oder in seinem Abwesen Unsern Landschreibern alsofort kund thue, damit also derjenige so dieß Unser Verboth übertritt in ernster Strafe genommen werden möge. Befehlen auch weiter bey gleicher angekündigten Strafe, soferne gedachter Unser Staller in Verrichtung dieses Unsers Befehls etwan Euer sämtlich oder eines Theils Hülfe erfordern würde, daß ihr ohne Verzug an Ort und Enden, da er euch samt oder sonders bescheiden wird unausbleiblich erscheinen und mit aller Gewalt den Uebertretern dieses Unsers Befehls zu gebührlicher Strafe bringen helfet, an deme allen geschicht Unser endlicher Will und Meinung, und Wir sind euch samt und sonders mit Gnaden wohl gewogen. Urkundlich Unsers zu End aufgedruckten Fürstl. Secrets und unterschriebenen Handzeichens. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 31sten October Ao. 1633.

(L. S.) Friederich.

---

28. Fürstl. Kanzeley-Decret und Declaration Art. 5. Part. 3. des Landrechts, daß Heredes für die Erbschulden nur pro. quota hereditaria haften. d. d. Gottorff, den 31sten Jan. 1638.

Auf übergebene unterthänige Supplication Junge Tete Peters in Poppenbüll für sich und seine unmündige Schwester pro declaratione Artic. 5 Part. 3. des Eyderstädtis. Landrechts giebt der durchlauchtigste Hochgebohrne

Fürst

Fürst und Herr Herr Friederich ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr diesen Bescheid, daß jeder der Kinder erster Ehe, wenn es eine personalis actio ist, die Schuld pro quota hæreditaria abzutragen, so es aber eine actio realis oder dingliche Klage ist, ein jeder derselben nicht mehr, als was er vermöge des Inventarii bekommen, an Schulden zu bezahlen gehalten. Decretum &c. Gottorff, den 31sten Jan. 1638.

---

29. Herzogs Friederich Resolution den Teichgrafen betreffend.

d. d. Gottorff, den 28sten August 1638.

Des durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn **Friderichen** Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Resolutio auf der Eyderstädtischen Landschaft eingekommene appunctuation den Teichgrafen daselbst betreffend, ist wie folgt, 1) wegen des ersten Punets, daß wann die Gefahr und Noth sich dergestalt ereignet, daß die Reparatio der Deiche durchaus keine moram oder Verzug leiden will, alsdann der Deichgräfe, den Terminum und ordentliche Vorsetzung zu erwarten nicht schuldig seyn, sondern vermöge der ihm den 22sten Febr. 1633. gegebenen Bestallung mit der Reparation verfahren soll, anreichend 2) den andern Punet wann die Reparation eben nicht so gar eilig darf vorgenommen werden, sondern erleiden kann, daß den Eigenern, welche die Deiche repariren sollen, ein Terminus angesetzet werden kann, und aber die Eigener innerhalb gesetzter Frist anbefohlner und gehöriger Maassen die Deiche nicht repariren und verfertigen, so soll der Deichgräfe mit Zuziehung der Eidinger die Arbeit um billigen Lohn bedingen, und verfertigen lassen. Beym dritten Punct soll der Deichgräfe dieses wohl in acht nehmen, damit dasjenige, was am allernothwendigsten ist, repariret, und wann solches geschehen alsdann das Uebrige auch ohne Verweilung angegriffen, und verfertiget werde. Beym vierten Punct, sollen zum gemeinen Gebrauch, und zu gemeinen Wegen, zu Herbst, Winter, und bey weichen Wettern, die Schlagbäume nicht geöfnet, auch von den Deichgräfen keine Paßzettel ertheilet werden, sondern dieselbige, (ausserhalb wann Ihr Fürstl. Gnaden oder Dero vornehme Diener sich der Wege zu gebrauchen haben) verschlossen bleiben. Beym fünften Punct, wann es nun hierauf zur Wardirung kommt, soll den Deichgräfen die Hälfte so bedungen wird, als zum Exem-

*) Vid. die Deich-Ordnung.

pel da 20 Mark müssen ausgegeben werden, ihm 10 Mark, und also insgesamt 30 Mark paßiret, und von dem Eigener, deßen Theil Deiches repariret und verfertiget, insgesamt 30 Mark verstattet werden. Beym sechsten Punct, da die Reparatio aufs füglichste und Beste überhaupt, und die Wagenfuhr mit eingeschlossen, kan verdungen werden, soll jetzt erwähnte Wagenfuhr, nicht absonderlich und nach Tagelohn bestanden und gemiethet werden, wann es aber die Arbeit an den Deichen, also erfordern würde, daß nach Tagewerk man sich der Wagenfuhr gebrauchen müste, so sollen der Deichgräfe und resp. Edinger wie solches am besten und genausten zu geschehen, auch ihrer discretion nach, zu verfahren bemächtiget seyn, wobey in acht zu nehmen, daß die Wagen also zu gebrauchen, das es den Benachbarten beschlagenen Deichen nicht zu Schaden gereiche, im übrigen wird es bey den Eyderstädtischen Deichrechten, und des Deichgräfen Bestallung, bis zu Ihr Fürstl. Gnaden anderweitigen Verordnung (jedoch daß dem Staller die Ober-Inspection vorbehalten bleibe und der Deichgräf denselben gebührenden Respect erweise) gelassen. Urkundlich unter Ihr Fürstl. Gnaden Handzeichen, und zu Ende aufgedruckte Fürstl. Secret. Geben auf Dero Schloß Gottorff, den 28sten Aug. 1638.

(L. S.) Friderich.

---

30. Herzogs Friedrich Resolution auf des Deichgrafen übergebenes Memorial. d. d. Gottorff, den 23sten Oct. 1638.

Der Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Friederich, Unser gnädiger Fürst und Herr, Erkläret sich auf eingekommenes unterthäniges Memorial Sr. Fürstl. Gnaden verordneten Teichgräfen in Eyderstädt Johann Foppen in Gnaden dahin, daß zwar Se. F. G. es bey der den 28sten Augusti jüngsthin ertheilten Resolution bewenden lassen, Allein da gleichwohl befindlich, und da der Deichgräfe vermöge seiner Verpflichtungen es davor achten und halten wird, daß die Eingesessene an Verfertigung ihrer Deiche säumhaft befunden worden, und er der Deichgräfe, das dadurch dem ganzen Koege, oder Kirchspiel Schade zugefügt werden könnte, befinden soll, so wird auf seinen Eyd und Gewissen gestellet, sothane schadhafte Deiche ohne Zuthun oder Vorwißen der Edinger anzugreifen, zu guten Stande bringen zu lassen, und von den Säumigen die Erstattung hinwieder gewärtig zu seyn.

Und als auch Se. F. G. zu ungnädigem Mißfallen vernehmen, daß der

Teich-

Deichgraf in Wiederforderung seines Verlags und Gebührniß aufgehalten werden solle, so befehlen dieselbe hiemit allen und jeden Eingesessenen, insonderheit aber den Deich-Edingern, als welche die Pfandung zu verrichten schuldig, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, daß ein jedweder ohne Verzögerung seine Schuldigkeit wisse, ihm dem Deichgräfen das Seinige einbringen und auf verspürende Saumseligkeit die Edinger die Execution und Auspfändung deßfals schleunigst verrichten. Schließlich wollen Se. F. G. auch keinesweges gestatten, daß man sich bey verspürenden tiefen Wegen der Hofdeiche im Reiten oder Fahren gebrauche, derowegen dann derselbe hiemit bey Vermeidung willkührlicher Strafe anbefohlen sich darnach zu achten. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 23sten October 1638.

---

31. Herzogs Friederich Resolution auf des Deichgräfen Johann Hoyers überreichte Supplication wider die säumigen Deicher, Arbeiter und Kleyer. d. d. Gottorff, den 20sten Nov. 1640.

Der durchlauchtiger Fürst und Herr, Herr Friederich ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr, erkläret sich auf Johann Hoyers Deichgräfen in Eyderstädt, wider die säumige Deicher, Arbeiter und Kleyer, unterthänig überreichte Supplication in Gnaden dahin, daß Sr. F. Gnaden hinkünftig und bis zu anderweiter Dero Verordnung es also gehalten haben wollen, daß wenn der Supplicant für den einen oder andern der an der Deichs-Reparation säumig befundenen, einige Arbeit verfertigen lässet, und die Summe unter 20 Mark sich beläuft, den Verlag gedoppelt, wann aber die Summe über 20 Mark ist, von 4 Pfenning, so ihm sonst gebühren 3 Pfen. zu fordern befugt, der vierte aber abgehen soll. Sonsten verordnen auch S. F. G. daß wenn von den Kleyern, bey Verfertigung der verdungenen Deichs-Arbeit dem Deiche oder Bollwerke zu nahe gegraben, und also die deßfals jährliche gemachte Verordnung übertreten wird der Deichgräfe denenselben entweder ihr Geräthschaft abnehmen lassen, oder auch ihren Lohn arrestiren soll bis sie zuförderst der Straf-Gelder halber gebührend Abtrag gemacht, wovon dann Supplicant ein Verzeichniß alle Monat zusammt den Strafgeldern beym Staller einbringen und alsdenn den Halbschied solcher Strafe, seiner deßfals habenden Bemühung und Aufsicht halber zu gewarten haben soll. Urkundlich ꝛc. Geben Gottorff, den 20sten November 1640.

(L. S.) Friederich.

32. Mandat wegen Haltung des Einlagers, an den Herrn Caspar Schwenck. d. d. Gottorff, den 17ten Jun. 1641.

Ersamer, lieber Getreuer. Wir geben dir bey dem copeylichen Einschluß mit mehreren zu vernehmen, wessen bey Uns Georg Janssen sich über Jacob Peters, Boye Hinrichs, Volquart Tovens, Hans Volquart zu Kating in pcto. debiti beklaget und dahero pro decernendis executionibus unterthänigst bittet. Als nun einem jeden zu Erlangung seiner Befugniß die Rechtshülfe auf gebührendes Ansuchen billig ertheilet werden muß, dahero Wir dann auch die gebetene Executoriales, in Betracht, daß die cessio bonorum ab obstagio nicht liberiren kann, ertheilet haben. Diesemnach mandiren und befehlen Wir hiemit gnädig und wollen, daß du vorige wider die Debitores ergangene Einlagers-Briefe hinwieder renovirest, und im Fall dieselbe denen nicht pariren und Einlager halten werden sothane darauf zur gefänglichen Haft bringen lassest. Hieran verrichtest du Unsere gnädige befehlende Meynung, und sind dir in Gnaden gewogen. Gottorff, den 17ten Juni 1641.

---

33. Mandat die Davidioriten betreffend. d. d. Gottorff, den 4ten May 1642.

Wir von Gottes Gnaden Friederich 2c. Fügen allen und jeden Unsern Eingesessenen Unserer Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm Unsere Gnade hiemit zu wißen, Als wir eine zeithero zu nicht geringer Unserer Displicence, aus deßfals ex officio angestellten Inquisition und davon eingebrachten Relation vermerket, welchermaassen Leute gefunden werden sollen so nicht allein der von einem gotteslästerlichen verdammten und dannenhero nach dreyjähriger Sepultur zu Basel aufgegrabenen und daselbst öffentlich verbrandten Ketzers David Joris genannt auf die Bahn gebrachten verfluchten Secte zugethan, besonders auch mit seinen des verbrandten Ketzers und Adhærenten Bücher sich heimlich schleppen sollen. Gestaltsam Uns nun hohen Landes Fürstl. Amts wegen oblieget und gebühret solchen heillosen verfluchten Leben und Wesen beyzeiten zu begegnen, dannenhero Wir denn auch nach den Urhebern und Verführern der Einfalt ferner inquiriren und nach Befindung dieselben andern zur Abscheu bestrafen zu lassen vermeinet seyn, mittelst aber die solcher verführische Secte befallende Bücher zu Verhütung großer Aergerniß aus dem Wege zu räu-

räumen die Nothdurft erfordert. Als thun Wir hiemit männiglich was Würden Condition oder Wesen die sind, bey Strafe Leib und Leben Haab und Güther hiemit gebieten, daß der oder diejenige, so dergleichen Davidjorische Bücher entweder bey sich oder auch einige Nachricht, wo selbige vorhanden seyn möchten, haben, in den nächsten 8 Tagen nach Publicirung dieses bey Unsern Staller und Probsten in Eyderstädt sothane Bücher, es stehen dieselbe ihnen eigenthümlich zu oder aber sind nur in Verwahrung bey ihnen eingeleget, einliefern oder davon nothdürftig Bericht geben und deßfals das geringste nicht zurückhalten, dann beym widrigen und dabey jemand nach Ablauf solcher 8 Tagen ein oder das andere solcher heillosen Bücher gesehen oder gefunden werden sollten, deßfals dann über bereits erlangte Nachricht weiter fleißig zu inquiriren nicht allein diejenigen, die solche haben oder darum mit wissen, noch auch dieselben von sich schaffen und nicht am gehörigen Ort exhibiren, für Adhærenten dieser verbannten Secte gehalten, besonders auch an Haab und Güthern gestrafet werden sollen. Wornach ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 4ten May 1642.

(L. S.) Friederich.

---

34. Herzogs Friederich Confirmation, Declaration und Extension der Mennonisten Privilegien. d. d. Gottorff, den 20sten Decemb. 1645.

Der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friederich ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr! Erkläret sich auf Andreas Lehnings, Adrian Bawens et Consorten als der zugehörigen der gesammten Mennonistischen Religion im Lande Eyderstädt unterthänig eingereichte Supplication in Gnaden dahin. Demnach Se. F. Gnaden dieser Religion angehörigen den 13ten Febr. Anno 1623. Dero Privilegium dahin ertheilet, daß dieselbe von den muneribus publicis ingleichen von aller Armatur und Eydesleistung jedoch auf gewisse Maaß zu eximiren, daß derowegen Sr. F. G. sothanes Privilegium alles seines wörtlichen Inhalts nicht allein hiemit confirmiren, besonders auch dahin declariren und extendiren, daß obgleich die Supplicanten, als die des gemeinen Landes Schutzes mit zu genieſſen, von den fidejussionibus nicht zu entfreyen, daß dennoch dabey die Moderation zu gebrauchen damit sie nicht vor andern ausgekippet und beschweret; wie sie dann von den Tutelis, sowohl

auch

auch Ausrüstung ihres Gesindes doch gegen Abstattung des præscribirten ordentlichen Defensions-Geldes gänzlich übersehen und verschonet seyn und bleiben sollen. Gestalt dann Se. F. G. dero Stallern in Eyderstädt die Supplicanten hiebey zu schützen Kraft dieses anbefehlen. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 20sten Decemb. Ao. 1645.

(L. S.) Friederich.

---

35. Herzogs Friederich Concession und Verordnung für die Stadt Tönning, wie sie zu einer Vestung gemacht worden. d. d. Gottorf, den 16ten Mart. 1648.

Wir von Gottes Gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen männiglichen; als Wir aus denen Uns darzu bewegenden Ursachen entschlossen, die Stadt Tönningen fortificiren und zu einer Vestung aptiren zu lassen, maassen dann damit bereits ein guter Anfang gemacht, dahero auch der Einwohner Aufnehmen, und also der Stadt Wohlfarth zu befördern Uns angelegen seyn lassen, zu welchen Behuf Wir dann Burgermeister und Rath daselbst bey Uns einzukommen, und Wir vorgesetzten Zweck zu erreichen, Anlaß zu geben, befehliget. Welche Wir fernerweits nothdürftiglich erwogen, und aber befunden, daß solch Gesuch theils der Landschaft Eyderstädt ertheileten und confirmirten Privilegiis in etwas zuwidern zu seyn, daß Absehen gewinnen könnte. Welchen dann Wir zu derogiren so wenig gemeinet seyn, als es sich bey so bewandten Sachen auch thun lassen wolle. Dannenhero Wir Uns bey gemeldter Landschaft interponiret, deroselben alle dienliche Motiven zu Gemüthe geführet, um und also Uns zu unterthänigsten Ehren, gnädigsten Willen und Gefallen, in denen Passibus, daraus deren Privilegiis nicht derogiret, noch der Landschaft Schaden entstehen, der Stadt aber in etwas geholfen werden könte, sich zu accommodiren, worzu dann auch dieselbe sich gehorsamst erkläret, derogestalt und also, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Tönningen von nun an und zu ewigen Tagen das Criminal- und peinliche Hals-Gericht haben, exerciren und halten möge; maassen Wir dann ihnen darüber Unsere absonderliche Concession ertheilen wollen, wobey dennoch dieß verordnet, daß, wann aus Mittel der Landleute in der Stadt delinquiren, darüber auf frischer That be-

tre-

treten, und in gefängliche Verhaft gerathen möchten, derselbe auf Ansuchen des Stallers, und gegen dessen Revers, daß ihrem Stadtgerichte dadurch nichts zu derogiren, aus und also zu verdienter Bestrafung dem Landgerichte abgefolget. Auf gleiche Maaß und Weise es dann auch mit den Bürgern und Einwohnern, da dieselbe auf dem Lande, dieser oder jener Verbrechung halber in Verhaftung gerathen, gehalten, also, daß selbige ad instantiam Bürgermeister und Rath zu Tönningen auf gleichmäßigen Revers extradiret werden sollen. Und bleibt der Markt zu Tönning mit der darauf stehenden Justiz der Landschaft nicht weniger als Bürgermeister und Rath auf alle Fälle zu gebrauchen vorbehalten. Sonsten aber die Stadt des Stallers Gebot und Verboth gänzlich eximiret, und also auch hinführo die Obligationes und Contracte so von Bürgern und Einwohnern ausgegeben, nach respective Eyderstädtischen Land und Stadtrechte von dem pro tempore Stadtschreiber subscribiret.

Weiter und zum Andern, haben Wir auf freywillige Beliebung der Landschaft, Bürgermeister und Rath obgemeldt concediret und nachgegeben, daß von ihren Urtheilen, und zwar wann Bürger mit Bürger litigiren, keine Appellationes mehr ans Landgericht, besondern immediate an Uns und Unser Fürstl. Hofgericht devolviren; jedoch, daß die Summa darum appelliret, zum wenigsten Ein hundert Mark Lübisch und darüber betrage, auf welchen Fall dann, præstitis requisitis, die Appellatio an Unser Fürstl. Hofgericht angenommen, und darauf Citationes Processus ertheilet werden sollen. Wann aber ein Lands-Eingesessener mit einem Bürger zu schaffen und sich der von Bürgermeister und Rath publicirten Urthel beschwert befindet, bleibet selbigem die Appellation, wie Herkommens und gebräuchlich, an Richter anderer Instanz frey, jedoch, daß die Summa funfzig Mark und drüber austrage. Wie dann in specie, wann die also genannte Parlefinker mit einem Bürger in Rechts-Prozeß begriffen, und sich durch Urthel gravirt befinden, gleichfals an Richter anderer Instanz, wann die Summa sechszig Mark und darüber austräget, zu appelliren befuget, wovon dann folgendes die Appellationes an Uns und Unser Fürstl. Hofgericht, auf Maaß und Weise, wie bis anhero observiret, zuläßig seyn.

Nachdem auch Drittens, Bürgermeister und Rath zu Tönningen sich wegen der fremden in Tönningen commercirenden Kaufleute, sonst wie obgerührte Parlefinker genannt, sich dahero beschweren, daß ob sie zwar, ihren Bürgern und Einwohnern gleich, die Nahrung treiben, dennoch nicht das ge-

ringste zu Abhaltung der Stadt Onerum leisten, als ist mit Bewilligung der Landschaft es dahin vermittelt, daß jedweder solcher fremder ausheimischen Kaufleute, welcher sich wesentlich in Tönning auf und offnen Winkel hält und nebst den Bürgern und Einwohnern Handel und Wandel treibt, jährlich zur recognition dem Rath und der Stadt 4 Rthlr. geben, hingegen aber nach als vor seinen Belieben nach in- und ausserhalb Tönning frey handeln und wandeln möge.

Damit auch zum Vierten, die Stadt eine Gewißheit in Contributions-Sachen habe, und nicht allemal mit der Landschaft deßhalber in Zweyungen stehen, gleichwohl auch die Landschaft dieser ihrer gutwilligen Bezeigungen halber hinwieder zu geniessen haben mögen; Als ist mit beyder Theile freyen Belieben es dahin veranlasset, daß die Stadt die nächste fünf Jahre wegen ihrer Bürger und Einwohner auf vierzig Pflüge, nach Ablauf solcher fünf Jahre, aber allemahl auf funfzig Pflüge gerechnet, und davon der Landschaft gleich als dem sechszehnten Theil des Landes, die allgemeine Landesbürde mit sustiniret, dieselbe aber künftig nicht erhöhet, und mit mehrern Pflügen belegt werde.

Jedoch, daß auch Bürgermeister und Rath aus ihrem Mittel, wann und so oft diese Anlagen gemachet, oder auch die Rechnung abgelegt werden, jemand mit darzu zu deputiren, von Einnahme und Ausgabe alle Wissenschaft zu haben, frey stehen und befugt seyn soll. Und gleich wie nun diese vorgesetzte Puncte, wie obstehet, mit freyem Willen und Belieben der Landschaft abgehandelt; Also versprechen Wir auch hiemit und in Kraft dieses, daß solches der Landschaft habenden von Unsern Hochlöblichen Vorfahren höchstseel. Angedenkens, nicht weniger als Uns, ihnen gegebenen und confirmirten Privilegiis allerdings unschädlich, denselben dadurch im geringsten nichts derogiret seyn, vielmehr es bey deren Inhalt allerdings unänderlich gelassen, und von Uns und Unsern Fürstl. Nachkommen an der Regierung die Landschaft und deren Nachfolger kräftiglich beschützet, manuteniret und gehandhabet werden sollen; Gestaltsam Wir auch darum diese Vergleichung vielmehr veranlassen, denn aus Fürstl. Macht darinn decidiren wollen. Alles bey Unsern Fürstl. wahren Worten, getreulich und ohne Gefährde. Dessen in Urkund ist diese Concession und respect. Verordnung in duplo ausgefertigt, von Uns mit eigenen Händen untergeschrieben, mit Unsern Fürstl. Secret bekräftigt, und sowohl der Landschaft als Bürgermeister und Rath jedem ein Exemplar zugestellet worden. So geschehen auf Unserm Schloß Gottorff, den 16ten Mart. Ao. 1648.

(L. S.) Friederich.

36. Herzogs Friederich Resolution wegen der Delinquenten Kosten in Eyderstädt. d. d. Gottorff, den 20sten April 1650. *)

Der durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, erkläret sich auf der anhero abgeordneten Gevollmächtigen der Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm, unterthänigst eingereichtes Memorial und zwar so viel es den ersten Punct als die Zehrung der auf die Missethäter und deren Execution verwandte Kosten, in Gnaden dahin, daß weil dergleichen Spesen vermöge des 59sten Articuls Part. 4. Eyderstädtischen Landrechts aus den Eyderstädtischen Landgefällen abgestattet werden müßen, daß derowegen auch Ihro Fürstliche Durchlaucht es bey solchen Herkommen allerdings bewenden lassen, und dero jetzige und künftige Eyderstädtische Landschreiber die sowohl bey obig angeregtem Casu abgeforderte, und andere dergleichen Kosten wann sonst die Facinorosi selbsten keine Mittel, daß aus ihren Güthern die Erstattung zu erholen respective zu Refundiren und fernerweit abzutragen. Es wollen auch Ihr Fürstl. Durchl. die Landschaft mit Abstattung der geforderten Dunen und Federn weil vorhin dergleichen niemals gefordert aus Gnaden übersehen und verschonen. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 20sten April 1650.

---

37. Constitution wegen Abhandlung der hohen Zölle und Licenten in Eyderstädt. **) d. d. Gottorff, den 22sten April 1650.

Wir Friederich Erbe zu Norwegen Herzog ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen männiglich: als die wayland zu Dännemark Norwegen ꝛc. Königl. Würden glorwürdigsten Andenkens und Wir aus denen Uns dazu bewegenden Ursachen in Ao. 1636. in

---

*) Vergl. Art. 54. p. 4. des Landrechts.

**) Schon im Jahre 1526. am Tage Benedicti erhielt die Landschaft gegen Erlegung von 3000 Mark die Versicherung einer beständigen Zollfreyheit, doch mit der ausdrücklichen Ausnahme: daß die Unterthanen von dem, was sie anderwärts kaufen und den Zollstädten vorbey führen, Kaufmannsrecht thun sollen. S. Schlesw. Holst. Prov. Ber. 4ter Jahrg. 1ster B 2tes Heft pag. 127. In ihrem Privilegio von 1589 heißt es: daß der Zoll bey Coldenbüttel auf der neuen Fehre, und da sonst ihren habenden Privilegien zuwider mehrere neue Zölle angelegt, sie dadurch abgeschaft, und die Landschaft damit verschont seyn sollen. Was aber die alten gewöhnlichen und gemeinen Erb- und

Unsern Fürstenthümern und Landen, die Licenten und hohen Zölle angeordnet, welche auch bisher überall eingehoben und allertheils, Unsere Unterthanen in den Gedanken begriffen, daß durch Abstattung sothaner Licenten das Commercium in etwas gehindert und gehemmet, dahero danu dieselbe sich unterthänigst dahin offeriret, sothane Licenten und hohe Zölle gegen Abstattung einer gewissen Summe Geldes gänzlich abzuhandeln. Solchemnach dann auch die Ehrsame Unsere liebe getreue Rath: Lehnsleute und Gevollmächtigte Unseres Landes Eyderstädt Everschop und Utholm durch ihre anhero abgefertigte, sich gleichergestallt angemeldet und ihre Gravamina desfalls gehorsamst angebracht; Wir auch nach reiflich und wohlerwogenen Sachen mit denselben dahin und gänzlich geschlossen, daß sothane Licenten und was davon dependiret gegen Empfang 35000 Rthlr. welche Uns besagte Landschaft vermittelst ihrer darüber ausgegebenen Umschlags-Obligation vergnüget, also Wir dieselbe und deren Nachkommen, auch sämtliche Eingesessene Unseres Landes Eyderstädt Everschop und Utholm hiemit für weitere Mahnung gänzlich quitiren, ledig und los zählen hinführo auch zu ewigen Zeiten abgethan und gänzlich cessiren sollen. Daß Wir demnach hiermit für Uns und Unsere Erben auch Nachkommen an der Regierung kräftiglich versprechen und zusagen, auch nochmals vermittelst dieses wißentlich und wohlbedächtlich daß gleich wie durch die beschehehe Abhandlung angeregte Licenten und hohe Zölle in Unserm Lande Eyderstädt Everschop und Utholm gänzlich aufgehoben und abgeschaffet seyn, also auch besagte Landschaft und sämtliche Eingesessene nicht weniger als alle Fremde und Ausländische, welche etwa mit den Eingesessenen, Commercien, Handel und Wandel treiben, Waaren, Getrayde, Vieh, Pferde und anderes ein und ausbringen, von Uns, Unsern Erben auch Nachkommen an der Regierung zu keinen Zeiten, die seyn auch beschaffen wie sie immer wollen, mit Licenten, Zöllen, Impositen, Accisen, oder Freygelder, und wie das sonsten Namen haben, und in einige Wege erdacht werden können, beleget, vielmehr jetzige und künftige Einwohner nicht weniger ohne Licenten, Zöllen, Impositen, Accisen Frey- oder Convoygelder und wie das sonsten von Menschen Sinnen erdacht werden möchte, ihre Waaren und Vieh

so:

---

und Landzölle betrift, die sollten sie nach wie vor zu entrichten schuldig seyn. S. Prov. Ber. 5ter Jahrg. 1ster B. 1stes Heft S. 27 sq. In dem Bescheide vom 17ten Junii 1589. wird der Landschaft versprochen daß sie mit keiner Accise beschwert werden solle. S. P. B. 6ten Jahrg. 6tes Heft S. 229. Und wegen der ungehinderten zollfreyen Ausfuhr der Eyderstädtischen Pferde S. den Gnadenbrief vom 4ten Jun. 1611. imgleichen wegen der Resolution vom 14ten März 1617. die P. B. 6ter Jahrg. 6tes Heft S. 232.

sowohl in das Land als daraus bringen mögen, und also nicht das allergeringste als was vor Ao. 1636. an Hafen und Wägegelder vermöge desfalls publicirter Rolle gebräuchlich gewesen von solchen Waaren und Vieh erlegen sollen. Und nachdem diese Abhandlung dem ganzen Lande zur merklichen Aufnahme gereichet, dahero auch zumahlen billig, daß jedweder Eingesessener pro rata das Seinige zu der obigen Summa mit herbey trage: So erklären Wir Uns hiermit in Kraft dieses, daß kein einziger, er sey Eigenthümer oder Häuersmann (ausser und allein Unsere eigene Fürstliche Häuersleute) von dieser Anlage, als welche unter die wegen der Freyleute abgesprochenen Urthel reservirte Fälle mit gehörig, entfreyet sey, besonders der Eine sowohl als der Andere das Seinige dazu legen oder auch die gewöhnliche Execution gewärtig seyn solle. Und nachdem die Prälaten und Ritterschaft Unserer Fürstenthümer auch ihres theils, obgleich sothane von den Licenten vorhin eximiret deren Abstellung auf verschiedene Landtäge gar inständig und beweglich gesuchet, auch solcher Behuf ein Oblatum so Wir doch zur Zeit nicht acceptiret gethan *) So versichern Wir bemeldte Landschaft und sämtliche Eingesessene hiermit und in Kraft dieses, daß wann künftig die zu Dännemark Norwegen Königl. Würden, Unser freundlich vielgeliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter und Wir mit besagten Prälaten, Ritter und Landschaft die unterthänig offerirten Summen annehmen und desfalls eine Pflugsteuer angeordnet, besagtes Unser Land Eyderstädt, Everschop und Utholm, als welches bey Uns sich absonderlich eingefunden nicht dazu zu legen gehalten, vielmehr gänzlich damit übersehen seyn und bleiben sollen. Befehlen darauf alle und jede Unsere Beamte, Zoll- und Licent-Einnehmere, insonderheit aber Unsern jetzigen und künftigen Hafen- und Wagenmeister zu Tönning als daselbst constituirten Licent- und Zolleinnehmer hiemit gnädigsten Ernstes und wollen daß der oder dieselben alle und jede in das Land oder daraus kommende Güther, Waaren, Vieh und fahrende Habe, wie dieselben auch Nahmen haben, allerdings frey und ohne einige Abforderung der in Ao. 1636 angeordneten Licenten- und Viehzoll passiren und repassiren lassen und also im geringsten dieselben mit keiner Abforderung desfalls beschweren solle, das meinen Wir ernstlich. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 22sten April 1650.

*) Das der Ritterschaft von beyden Landesherrn ertheilte Assecurations-Patent ist projectirt und datirt vom 12ten Nov. 1649. Es ist aber bekanntermaassen erst im Dec. selbigen Jahrs expedirt und publicirt. Siehe die Landtags-Acten d. a. Wie der Fürstl. Hof in diesem ungleich jüngern Patent die geschehene Annahme der Ritterschaftl. Offerte als bevorstehend und noch ungewiß, angeben kann, ist nicht sogleich klar.

38. Fürstl. Befehl an die Fuhrleute zu Tönning und Wollersum, ihre Anfahrten bey den Strauchhäuptern an der Eyder bey Lunden gänzlich einzustellen, und für sich selbst des Endes Brücken anzulegen, auch über das Fährgeld niemand zu beschweren und zur Ungebühr aufzuhalten. d. d. Gottorff, den 15ten Jul. 1651.

Wir von Gottes Gnaden Friederich ꝛc. Fügen den Fuhrleuten zu Tönningen und Wollersum, hiemit zu wißen, daß abseiten des Kirchspiels Lunden unterthänigst geklaget wird, wie die bey Lunden an der Eyder, mit so großen Kosten gefertigte Strauchhäupter durch Ueberbringung der Leute Vieh, und anderer Waaren von euch merklich ruiniret und verdorben werden sollen, welches dann als dem Deich und Spade Landesrechte zuwider, auch der allgemeinen Versicherung schädlich euch zu untersagen, Wir von der ganzen Landschaft Unsers Nordertheils Dithmarschen gehorsamst angelanget. Mandiren und befehlen euch demnach sämtlich und einen jeden insonderheit hiemit gnädigen Ernstes und bey Strafe 10 Rthlr., so oft dawider gehandelt wird, Uns unnachläßig zu erlegen, und wollen, daß ihr nicht alleine eure Anfahrten, bey besagten Strauchhäuptern gänzlich ab- und einstellet, und zu Ausnehmung und Einbringung Leute, Vieh, oder Waaren euch selbsten bequeme und bey anderen Fahrstetten gebräuchliche Brücken bereitet, besonders auch über das gewöhnliche alte Fuhrgeld niemand beschweret, noch auch dem reisenden Mann und Güther zur Ungebühr aufhaltet, und also diesem nicht zuwidern handelt, so lieb euch die angedrohete Strafe: welche denn sofort exigiret werden soll, zu vermeiden ist. Immaassen dann Unser Landvogt in Norderdithmarschen Dr. Johann Boye, dahin zu sehen daß also diesem gelebet und beschaffen werde. Unkundlich Unsers Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Unserm Schloße Gottorff, den 15ten Julii 1651.

---

39. Fürstl. Verordnung für Staller und Landschreiber, wornach 1) die den 1sten Jun. 1642 in Eyderstädt in specie wegen richtiger Landmaasse promulgirte Constitution auf Everschop und Utholm extendiret, 2) das Verbittelsgeld nicht den Lehnsleuten wie bisher, sondern den Staller und Landschreibern zu determiniren anbefohlen; 3) die in Dithmarschen

schen von Meßerzucken und andern Verwundungen publicirte Verordnungen und Brüchen, auch in Eyderstädt eingeführet; 4) die 40 und 50 Mark Briefe, nach eines jeden Vermögen, auf ein erkleckliches zu dingen erlaubt. 5) Die falsche Angeber und 6) die sich vergleichende Parten zu den eingeklagten Injurien und andern Brüchen dennoch schuldig erkennt, und 7) die separatio der Verlobten, non nisi cognita coram Consistorio causa und nach Einforderung der gedungenen Brüche, verstattet werden. d. d. Gottorff, den 1sten September 1651.

Weilen anfänglich unläugbar, daß sich in den Demath Registern, über allen bishero angewandten Fleiß, und vorgenommener Umschreibung der Ländereyen, dennoch eine große Unrichtigkeit, und insonderheit befindet, daß wegen der bisher üblichen Umschreibung aus einem Gericht ins andere, 132 Demath in dem Gerichte Gardingen, für ermangelnd angesehen werden; So wollen Se. Hochfürstliche Durchlaucht Dero hiebevor am 1sten Junii 1642. ertheilte, und in dem Eyderstädtischen Theile dasmal, wie auch promulgirte Fürstl. Constitution, nicht allein nochmahlen, deren wörtlichen Einhalts, aufs neue wiederholet, ebenmäßig in den Everschop und Utholmischen Theile, Kraft dieses, gleichermaassen eingeführet, besondern auch darneben in Gnaden anbefohlen haben, daß alle und jede, an welche Unsere Landschreiber Zweifel tragen möchten, daß sie ihre Landmaasse nicht förmlich geziemender und aufrichtiger Maaßen angeben, gehalten seyn sollen, ihre Ländereyen durch einen oder zween geschworne Landmesser, nachmessen zu lassen, und nach solcher befindlichen Maaße, ihr Landgeld inskünftige zu bezahlen, worin sich niemand, bey der in vorgemeldter Constitution angedroheten Poen, widerspenstig oder saumseelig erweisen soll.

2) Vernehmen Ihr Durchl., daß bisher von den Lehnsleuten, die Namen derselben, so Verbittelsgeld zu geben gehalten seyn, eingebracht, dem Landschreiber zwar übergeben, das Quantum aber wieviel ein jeder schuldig zu geben, von obgedachten Lehnsleuten eingesetzet sey. Weil aber Ihr Fürstliche Durchl. solches ferner für diensahm nicht achten können, So wollen und befehlen Dieselbe Kraft dieses, daß von Dero Stallern und Landschreibern inskünftige gnughafte gewiße Erkundigung über die Anzahl solcher Einwohner, als eines

nes jeden Vermögen, und nach Befindung, von demselben das Verbittelsgeld angeordnet und eingeführet werden soll.

3) Weil das Messerzucken, und Verwundung mit demselben, sodann auch die Blutlose, braun und blau Schläge, welche mit sonst einem anderen Gewehr oder der Faust geschehen, so gar gering gestrafet, und dadurch die Schlägerey, Gewalt- und Frevelthaten, ganz gemein werden; So wollen Ihro Fürstl. Durchl. Dero in Dithmarschen und den benachbarten Orten eingeführte heilsame Verordnungen, gleichermaassen Kraft dieses, in Dero Landen Eyderstädt, Everschop, und Utholm, eingeführet, und gnädigst anbefohlen haben, daß inskünftige das Messerzucken, und die Verwundung mit demselben 20 Rthlr. eine Blutlose und sonsten einen andern Gewehr oder Faust geschehen, 5 Rthlr. und braun und blau Schläge oder Stösse zu 3 Rthlr. gedungen werden sollen. Da dann zum Fall solche Excesse von Blutarmen und ganz dürftigen Leuten begangen werden, welche die verwürckte Mulctam zu geben nicht vermöchten, dieselbe, andern zum Abscheu, nach Bewandniß des Verbrechens, eine Zeitlang beygestecket, und mit Waßer und Brod zu speisen seyn.

4) Ob auch Ihro Fürstl. Durchl. wohl Fug hätten, die 40, 15 Mark Briefe und dergleichen, ihrem Anschlage und Art nach zu verwürkten Brüche, ersetzen zu lassen; so wollen zwar dieselbe geschehen lassen; daß sie nach Befindung der Debitoren und sonsten ungehorsamen Vermögen, gedungen werden, jedoch auf ein erkleckliches höher als bisher geschehen, auch nach eines jeden Vermögen, über welche sie ergangen und ertheilet werden.

5) Wann auch jemand einen andern gerichtlich über Injurien oder sonsten verklaget und nicht beweiset, soll derselbe in ermangeldem Beweises, für das Delictum so er angegeben, selbsten büßen und die Brüche erlegen.

6) Ebener Gestalt, wann einer den andern injuriiret, schläget, oder sonsten Gewalt und Frevel anthut, so können Ihro Fürstl. Durchl. zwar geduld den, daß sich die streitige Partheyen unter sich vergleichen, Dero Interesse aber, und was die Strafe, so auf das Verbrechen seyn könne, soll durch Dero Staller und Amtschreiber vollständig beobachtet, und solche entweder von beyden Theilen, oder, wie dieselbe sich bey ihren Vergleich vereinbaret, beobachtet werden.

7) Es findet sich auch, daß Personen, mit der Ehe unter einander scherzen, sich auch wohl verbindlich verspkechen, und, wann sie eine geringe Brüche ihrer verübten Leichtsinnigkeit halber erleget, hernacher zurück treten; dem

vor-

vorzukommen, soll zuvor von dem Consistorio, ob sie gerichtlich separiret werden können, gesprochen, und hernach die Bräche, daferne einige dabey verwirket, gedungen, und eingefodert werden. Urkundlich Sr. Hochfürstlichen Durchl. ꝛc. Gottorff, den 1sten Sept. 1651.

---

40. Herzogs Friederich Resolution für die Landschaft, daß 1) die Kirchendienerstellen salvo semper Principis jure Patronatus in den hergebrachten Kirchen eher mit Landeskindern als Fremden besetzet; 2) die beede ersten Instanzen, nisi periculum in mora oder ex consensu partium nicht übersprungen werden; 3 und 4) die Tönninger und Gardinger ratione ihrer Ländereyen, zu Erhaltung des Landes Credits ihre Hand und Siegel mit auffetzen, auch 5) die von den ausserhalb Landes wohnenden Eignern einzubringende Quota der Landes-Anlagen allenfalls durch Wegnehmung der Landesfrucht und des Viehes, von den Lehnsleuten eingetrieben werden sollen. d. d. Gottorff, den 29sten Mart. 1653.

Wir von Gottes Gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen männiglichen, als auf Unser gnädigstes Ansinnen und Begehren Unsere getreue und gehorsame Unterthanen, die Gevollmächtige und sämtliche Eingesessene Unserer Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm, sich wegen eines extraordinarii Subsidii derogestalt gehorsamst und willig angeschicket und bezeiget, daß Wir darob ihre unabsetzliche unterthänigste Devotion zu vermerken, und zu allen Begebenheiten es um sie in Gnaden und allen Guten zu erkennen Ursache haben. Und demnach die aus ihren Mitteln anhero abgeordnete Gevollmächtige Uns vermittelst unterthänig exhibirten Memorials, verschiedene Puncte überreichet, und deren Erledigung gehorsamst gesuchet; So erklären Wir Uns auf den

Ersten, wegen künftiger Ersetzung der Pastorat Capellan, oder Kirchendiener-Stellen, in Gnaden dahin, versprechen auch vermittelst dieses, daß, wann ein oder die andere dergleichen Stelle vacant wird, daß alsdenn nach hergebrachter und üblicher præsentation, zu denselben die eingebohrne Eyderstädtische Landeskinder, wenn sie sonsten dazu qualificirt befunden, befördert,

und also den Fremden, welche nicht im Lande Eyderstädt gebohren, vorgezogen, jedoch, daß diejenige Kirchen, woselbst Wir Uns das Jus patronatus vorbehalten, hierunter nicht mit gemeinet, besonders daselbsten nach als vor von Uns die Kirchendiener, wie bis anhero geschehen, bestellet werden sollen. Wir erklären Uns auch beym

Andern Passu ferner gnädigst dahin, daß keine streitige Partheyen-Sachen durch einige Commission oder gerichtliche Citation an Unser Fürstl. Hofgericht (es sey dann periculum in mora, oder, daß beede Theile, wie öfters geschieht, darum anhalten) vocirt und angenommen, besonders zuförderst nach Ausweisung des 21sten Articuls P. 1. Eyderstädtschen Landrechts, in Erster und Anderer Instance in den Untergerichten darinn definitive erkannt werden soll, da alsdann der beschwerte Theil sich des beneficii Appellationis zu bedienen hat. Wir constituiren und verordnen auch hiemit zum

Dritten, daß von der eingewilligten extraordinairen Anlage der 100000 Rthlr. keine in Unserm Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm belegene Ländereyen, es wohnen auch die Eigenthümer an was Orten sie wollen, eximiret und entfreyet seyn, noch deshalber einige Privilegia und immunitates attendiret werden sollen; Wobey Wir doch das gnädigste Vertrauen in die Landschaft setzen, daß Unsere eigene Eigenthümer und bis anhero frey gewesene Ländereyen mit unter solche Contribution zu ziehen ihre Meinung nicht seyn werde. Zum

Vierten, befinden Wir zumahlen billig und dem Herkommen gemäß zu seyn, daß die Einwohner in den Städten Tönning und Garding, welche zugleich eigenthümliche Ländereyen besitzen, zu Erhaltung des Landes Credit, Gelder, es sey bey Kleinen oder Großen Summen, zinßbar aufzunehmen die Nothdurft erfodert, schuldig und gehalten seyn, gleich den andern Eingesessenen, ihr Hand und Siegel mit aufzusetzen, immaassen dann Wir dasselbe, bey Vermeidung nahmhafter Poen, auch, nach Befinden, bey Verlust ihrer habenden Ländereyen, Kraft dieses constituiren. Und nachdem zum

Fünften, beschwerungsweise angebracht, daß diejenigen, welche ausserhalb Landes, als zu Husum, Millstedt, Ostenfeldt und anderswo wohnen, und ihre Ländereyen im Lande gebrauchen, mit Einbringung ihrer Anlagen sich theils gar saumseelig bezeigen, auch die Landschaft um die Herbstzeit, wann die Contributiones angeschlagen werden, und also die Früchte von den Ländereyen geborgen, keine Mittel hat der säumigen Quoten einzutreiben; So ist hiemit Unsere

wohl-

wohlbedächtliche Verordnung, daß die Lehnsleute in den Kirchspielen in den 8 Tagen Johannis Baptistæ von den obgemeldten fremden Eigenern entweder durch Bestellung Caution, oder andere Wege gnugsame Versicherung, die im folgenden Herbst auf das Land fallende Landes-Unpflichten richtig abzustatten, geschehen, oder in Mangel dessen die Lehnsleute befugt seyn sollen, sich an die Landfrucht oder Vieh, so auf dem Lande geweidet, zu halten, und selbige, bis die obgemeldte Versicherung erfolget, nicht ausfolgen zu lassen. Wir verwilligen auch zum

Sechsten, hiemit, daß, sobald die itzige, zwischen dem Parlement in Engeland und den Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden entstandene Krieges-Empörung gestillet, und sonsten keine Gefahr in der Nachbarschaft obhanden, Wir geschehen lassen können, daß die itzige über den Ausschuß bestellte drey Officiere hinwieder dimittiret, und also die Landschaft von deren Unterhaltung entfreyet werde. Wie Wir dann auch der Landschaft die Gnade gethan, daß der gefoderte Ausschuß zwar noch zur Zeit in soweit eingestellet, und hingegen die sämtliche Landes-Einwohner, welche Amts-, Alters- und Jugends halber keine erhebliche Entschuldigung einzuwenden, gemustert werden, und sich in guter Bereitschaft halten sollen; Jedoch, daß gleichwohl immittelst auch der Ausschuß unter gewißen Fahnen, die Wir Dero Behuf förderlichst ins Land schicken wollen, gebracht, und davon eine Musterrolle gemacht werde, damit man auf allen Fall derselben mächtig seyn kan. Und gleichwie nun dieß der Landschaft gehorsame Bezeigung ein freywilliges Bezeigen ist, und Uns zu gnädigsten Willen und Gefallen gereichet; Also versprechen Wir auch hiemit, daß solches inskünftige derselben zu keinem præjudiz gereichen soll: Gestalt Wir dann auch Uns dahin resolviret, daß, ob zwar in 6 Terminen die eingewilligte 100000 Rthlr. mit den Zinsen, als 6 pro Cent, jedesmahl abzustatten, von der Landschaft versprochen worden, was demnach wohlgedachte Landschaft gegen ehest anstehenden Umschlag in Abschlag 100000 Mark mit den benannten Zinsen abzuführen verheißen, es wäre denn, daß über Verhoffen, welches doch der allwaltende Gott gnädiglich abwenden wolle, Kriegesunruhe oder große Wasserstürzung vorgehen sollte, Wir alsdenn der noch restirenden Termine wegen der Landschaft über ihr Vermögen nicht übereilen wollen. Wie dann auch mit dem förderlichsten Unser Hofrath und Staller in Eyderstädt Johann Samuel Heistermann mit Zuziehung der Gevollmächtigen aus allen Kirchspielen die Repartition und Abtheilung dieser extraordinairen

Landbeede, nach eines jeden Demath Zahl, oder in andere zulängliche Wege zu machen, und also einem jedweden seine quotam zuzutheilen, Kraft dieses committirt seyn soll. Hierneben so thun Wir der Landschaft Privilegia, Concessiones und Begnadigungen, welche von Unsern christseel. Anherren und Vorfahren und Uns denselben vor und nach gegeben oder confirmiret, nochmals und zum Ueberfluß de novo bestätigen, derogestalt, daß dieselbe, gleich wären sie allhie von Wort zu Wort inserirt, verstanden werden sollen; Immassen Wir denn Unserm Hofrath und Stallern, welcher jetzo ist, oder künftig kommen wird, darüber steif und fest zu halten, und also die Eingesessenen dabey kräftiglich zu schützen, hiemit anbefehlen. Urkundlich Unsers Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Unserm Schloße Gottorff, den 29sten Martii 1653. *)

(L. S.) Friderich.

---

41. Herzogs Friederich Verordnung, wegen Erwählung eines Præpositi in der Landschaft Eyderstädt. d. d. Gottorff, den 30sten April 1653.

Wir Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Nachkommen an der Regierung, gegen männiglichen, demnach die Nothdurft erfodert, daß wegen Erwählung Unsers Eyderstädtischen Præpositi, zumahl wie es deßfalls in vorigen Zeiten gehalten, keine eigentliche Gewißheit vorhanden, eine Constitutio, deren man hinkünftig nachzugehen, publiciret werde; Als constituiren und verordnen Wir hiemit, daß bey Ersetzung der itzigen Vacanz gedachter Præpositur, sowohl für dießmahl, als in künftigen Zeiten, nachgesetzte Ordnung zu halten: Es soll Unser itziger Hofrath und pro tempore Staller die Verfügung thun, daß von dem ganzen Eyderstädtischen Ministerio 4 Prediger, als zween aus dem Oster- und zween aus dem Wester-Theile, vorgeschlagen werden, welche 4 Prediger 3 Personen, daraus der Præpositus zu erwählen, denominiren, darauf die ganze Clerisey in ein absonderlich Gemach treten, einer nach dem andern zu dem Staller, welcher sich nächst dem Landschreiber im nächsten Gemach dabey aufhalten wird, absonderlich begeben, und ihr Votum, welcher von den dreyen zum Probsten

zu

*) Vergl. das Resc. d. d. Christiansburg den 21sten April 1731. wonach die allerhöchste Königl. Confirmation der Wahl nachgesucht werden soll.

zu erwählen, einbringen, da dann ihm dem Staller die hergebrachte zwey Vota frey bleiben sollen, und im Fall es nun alsdann paria vota abgeben würde, wollen Wir Uns des Ausschlages vorbehalten haben. Wornach also Unser Staller und sämtliche Pastores sich zu achten. Urkundlich Unsers untergesetzten Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Unserm Schloß Gottorff, den 30sten April 1653.

Friederich.

---

42. Herzogs Friederich Verordnung, wegen des Fahrweges auf dem Deich zwischen Tönning und Friderichstadt. d. d. Gottorff, den 13ten Martii 1654.

Wir Friederich ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Eingesessenen Unserer Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm, wie auch Fremden welche sich ein Zeithero, des Weges ausserhalb Deichs zwischen Tönning und Friederichsstadt zu Zeiten gebrauchet hiemit zu wissen, welchergestalt Wir mit nicht geringen Unmuth vernommen, daß durch solchen verbotenen Weg, die Deiche nicht wenig beschädigt, und also leicht dem ganzen Lande dannenhero (so doch Gott gnädiglich verhüte) Gefahr anwachsen dürfte, welchen Wir in Zeiten zu remediren, diese Verordnung gethan, daß zu den auf gemeldten Deichen, zu Abstellung des Fahrens gesetzten Schlagbäume niemand als Unser Hofrath und Staller in Eyderstädt, dann Unser Oberster und Commandant Unserer Vestung Tönning, und Unser Deichgräfen, die Schlüssel haben sollen, und wer also von andern Unsern Bedienten in Unsern Geschäften sich dieses Weges nothwendig gebrauchen muß, bey denselben die Schlüssel suchen, und gewärtig, alle andere aber so ohne deren Vorbewust sich dieses Weges gebrauchen, ihrer Pferde verlustig seyn sollen. Derowegen Wir dann diese Unsere Verordnung, männiglichen zu seiner Nachricht kund machen wollen. Und befehlen darauf vorgedachten Unsern Hofrath und Staller, daß derselbe hierauf ein wachendes Auge habe, und daß wider die Uebertreter dieses Unsers Gebots mit der Execution als Confiscation verfahren werde, verfügen soll. Daß meinen Wir ernstlich. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 13ten Mart. 1654.

(L. S.) Friederich.

---

43. Des Stallers Verboth, betreffend das Befahren und Ver-

nichten der Hafteiche, wie auch das Jagen und Fischen, vom 16ten April 1655.

Demnach man mit höchster Befremdung verspühren muß, daß, allen ausgelassenen Mandatis, sogar von Ihrer regierenden Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten und Erbherrn gegebenen Rescriptis und darauf publicirten Gebots-Briefen und ernstlichen Befehl ohngeachtet, dennoch die Hafdeiche gar sehr vernichtet und befahren, ja die zu Abhütung dessen gesetzte Schlagbäume mehr offen, als zu, befunden werden; Und aber solcher muthwilliger Ungehorsam im geringsten nicht länger zu gedulden, oder nachzusehen: Als gebiete, anstatt der zu Schleswig, Holstein regierenden Fürstl. Durchl., meines gnädigsten Fürsten und Herrn, Ich Johann Samuel Heistermann von Ziehlberg, Höchstgeehrter Sr. Fürstl. Durchl. bestallter Hof- und Canzleyrath, auch Staller der Länder Eyderstädt, Everschop und Utholm ꝛc. allen und jeden dieses Kirchspiels Eingesessenen, wie auch sonst jedermänniglichen hiemit nochmahlen, daß sich hinführo niemand, er sey, wer er wolle, der nicht deswegen von Ihrer Hochfürstl. Durchl. vorhöchstgedacht expresse dießfalls Erlaubniß hat, unterfange, die Schlagbäume an den Deichen weder mit, oder ohne Schlüsseln zu eröfnen, noch eröfnen zu lassen und seinen Weg bey den Deichen herumzunehmen, mit dem einmahl für allendlichen Verwarnen, daß, welchen es trift, daß er darauf begriffen wird, demselben nicht allein in continenti ein Schimpf wiederfahren soll, sondern er soll re et corpore so lang angehalten werden, bis er Ihr mehrhöchstgedachten Hochfürstl. Durchl. 50 Species Rthlr. baar bezahlet. Gestalt dann auch diejenigen, so zur Aufsicht der Schlagbäume bishero verordnet gewesen, wegen ihrer unfleißigen Achtgebung ernstlich angesehen und auf bevorstehenden Matingsdinge bestrafet werden sollen. Und ob auch wohl vor diesem gar ernstlich mandiret und befohlen worden, sich des Jagens und Schiessens zu enthalten, so befindet man doch, daß dessen ohngeachtet mit Schiessen des Feder-Wilds, ja wohl gar heimlicher und nächtlicher Niederschlagung der Haasen in J. F. Durchl. Gehege ganz unverantwortlicher Weise procediret und dadurch J. Durchl. Wildbahn gar sehr geschmälert wird; Wann aber die hohe Landesfürstl. Obrigkeit über solches Ihr allein competirendes Regale der Wildbahn ernstlich zu halten nach wie vor gemeinet und darinnen durchaus keine Eingriffe dulden wollen: Als wird hiemit ein jeglicher nochmahlen zum Ueberfluß gar ernstlich verwarnet, sich dieses Frevels hinführo gänzlich zu enthalten; mit dem Anhang, da einer, oder andere darüber betreten, oder es

sonst

sonst an den Tag kommen würde, daß der, oder dieselbe nicht allein an ihre Güther, sondern auch, nach Befindung, am Leibe gestrafet werden sollen. Schließlich wird auch hiemit einem jeglichen angedeutet, sich des Fischens an ihm nicht zuständigen Oertern und dahin sie nicht durch eine erweißliche gute Ankunft berechtiget seyn, hinführo zu entäußern, bey Vermeidung Ihr Fürstl. Durchl. willkührlicher Strafe und Brüche. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Ungelegenheit gar wohl vorzusehen hat, dann über diese Verordnung ernstlich gehalten werden soll. Geben zu Tönningen, den 16ten April 1655.

(L. S.)

---

44. Herzogs Christian Albrecht Verordnung, wegen Protocollir- und Subscribirung der Obligationen und Contracten. d. d. Tönning, den 11ten Aug. 1660.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. Fügen männiglichen, insonderheit aber sämtlichen Eingesessenen, dieser Unserer Lande Eyderstädt Everschop und Utholm, auch allen denen welche mit ihnen einige Handlung pflegen, darüber schriftliche Contracte aufrichten oder Gelder vorstrecken, und deshalben Obligationes ausgeben vorstrecken nächst Entbietung Unserer Gnade hiemit zu wißen, nachdem Wir unterthänigst berichtet, daß gegen der im Land-Recht, auch absonderlich publicirten Constitution angeordneten Protocollir- und Subscribirung aller solcher Contracten und Obligationen einiger Zweifel entstanden, ob nemlich dergleichen Subscriptiones von Unsern Landschreibern, an dem Orte woselbsten die Parthen und zwar der Debitor seine Wohnung und Domicilium angestellet, oder auch in demselben Gerichte da die Güther und Ländereyen belegen geschehen müssen, immassen dann die Erfahrung bezeuget, daß die Parthen darüber in Rechts Prozeße gerathen, und die Meynung gefasset worden, daß solche Subscriptiones ohne Unterschied des Debitoris habenden Domicilii oder der Situation der Ländereyen zu geschehen, Wir aber befunden das sothanes mit dem Buchstaben des Landrechts und dabey gefügten Constitution nicht übereinstimmet, zumahlen da auch nach der Zeit noch absonderliche Declaration ergangen und allegiret worden, dannenhero Wir es auch allerdings dabey bewenden lassen; damit aber solches nicht allein zu männigliches Wißenschaft gelangen, besonders auch aus dem,

dem, was bishero wegen solcher Subscription geschehen, keine Confusio entstehen, noch jemand darunter gefährdet, auch unnöthige Litigia und Prozesse verhütet werden mögen.

So wollen Wir vorige, der mehrberührten Subscriptionen halber publicirte Constitution Kraft dieses dahin dilucidiret haben, daß zwar solche bis dato vorgangene Subscriptiones ohne Unterschied, sie seyn in foro domicilii vel rei sitæ geschehen gültig und allemahl darnach erkannt, nach dato dieses aber oft berührte Subscriptiones von Unsern Landschreibern nach buchstäblicher voriger Constitution und Resolution an dem Orte und in dem Gerichte woselbsten die Ländereyen belegen, geschehen, und bey allen künftigen Erkenntnissen ein sothanes observiret werden soll, wobey doch jedweden frey gelassen wird, ob er sich und die Seinigen desto beßer darunter zu verwahren solche Contracte und Obligationes in beyden Gerichten protolliren, und Subscribiren zu lassen geneiget, wornach männiglich sich hinführo zu achten hat. Urkundlich ꝛc. Tönningen, den 11ten Aug. 1660.

Christian Albrecht.

---

45. Ejusd. **Urthel in Sachen der Müller in Eyderstädt, wider gemeldte Landschaft,** in puncto Contributionis. d. d. Gottorff, den 14ten Junii 1661.

Haben Wir **Christian Albrecht** von Gottes Gnaden, erwählter Bischof des Stifts Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. Der hinc inde mündlich proponirten Nothdurft und Beleuchtung deshalber allegirten Documenten nach zu Recht erkannt, daß die Landschaft bey ihrem hergebrachten jure collectandi, des beschehenen Einredens ungehindert, fernerweit zu schützen, und also von der gemachten Impetition zu absolviren sey. Gestalt Wir dann dieselbe compensatis expensis davon entbinden, von Rechtswegen. Publicatum unter Unserm aufgedruckten Fürstl. Secret. Geben auf Unserm Schloß Gottorff, den 14ten Junii 1661.

(L. S. N.)

Joh. Ad. Kiehlmann
Canzler.

46. Executions-Reglement für die Landschaft Eyderstädt. d. d. Tönning, den 1sten Sept. 1662.

Demnach die Nothwendigkeit erfordert, daß, wegen Eintreibung der häufigen ausstehenden Restanten, wie auch jährlicher Gefälle, Pflug-Schatzungen und Anlagen, ein gewisser modus Executionis, durch welche solche Gelder herbeygeschaffet, und doch die Einwohner dieses guten Landes nicht über die Gebühr und ihr Vermögen beschweret, sondern dieselbe nach Möglichkeit zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, wie auch ihrer, der sämtlichen Eingesessenen Nutzen und Frommen, conserviret werden mögen, zu verordnen; So haben Sr. Hochedlen Gestrengen, der Herr Hofrath und Staller des Landes Eyderstädt, Everschop und Utholm, mit den Landesräthen, Landes-Pfenning-Meistern und Gevollmächtigten itztermeldten Landes sich zusammen gethan, und folgenden modum executionis verabschiedet, der mittelst eigenhändiger Unterschrift beliebet, und hinführo, wie folget, observiret werden soll, dieser Gestalt

1) müste ein gewißes Haus, solcher Beschaffenheit und Capacitæt, unfern von der Kirche bestimmet werden, darinn bequemlich sowohl Mobel-Güther, als allerhand Vieh zu verwahren, und aufzubehalten, welches Haus dann das Pfand-Haus genannt würde; weil man aber vermeinet, es auch, allem Ansehen nach, füglich geschehen kan, daß das ordinaire Krug- oder Wirths-Haus, worinnen ohnedem viele Leute sich ihrer Geschäfte halber sammlen, oder solche Versammlung durch Gelegenheit folgender Ursachen oder Zulaufs halber, vermehren, auch zugleich dem Wirth mehrere Nahrung zugeführet werden wird, bequem zu berührtem Pfand-Hause, und zwar ohne Entgeld (wodurch dann denen sonderlich mit habenden und geringen Vermögens Eingesessenen die Beschwerung geringert würde, welches überall der vorgesetzte Zweck) zu gebrauchen seyn möchte; Als ist auf dieses Mittel billig zu reflectiren und in Uebung bestermassen zu bringen, doch mit dieser Erklärung, daß die Mobel-Güther ordinair unweit in sothanes beliebtes Pfand- oder ordinair Wirthshaus zu bringen, das Vieh aber sonsten an einen nächstgelegenen Ort zu treiben, und allererst, wann der Tag des offenen Verkaufs vorhanden, an jetztberührten Ort zu bringen.

2) Wann nun die ausgeschriebene Gelder und alte Restanten, oder alles, was sich sonsten zu zahlen gebühret, in termino præfixo nicht eingekom-

men, wird am Sonntag von der Canzel, oder von dem Ding-Stock abgesaget, daß, nachdem die vorgesetzte Zeit verstrichen, und dennoch die den und den Tag ausgeschriebene Gelder nicht einkämen, daß derowegen alle und jede, der oder die noch schuldig, und desfals in resto verbleiben, in genere et in specie hiemit ernstlich verwarnet würden, ihr Contingent zwischen dem itzigen Sonntag und nächstkünftigen Donnerstag einzuliefern, mit der ohnfehlbaren Bedrohung, daß die, so darinnen weiter säumig befunden werden, nächstkünftigen Freytag gepfändet werden solten, und da sie solches Pfand an dem darauf folgenden Dienstag nicht redimirten und ihr Contingent abtrügen, daß alsdann auf den nächstfolgenden Mitwochen solches ausgepfändete Guth an den Meistbietenden verkaufet, und, so weit sich solches Geld strecket, zu den schuldigen Zulagen und aufgegangenen Unkosten und Gebühr verwandt, der Eigner auch, wann er den Dienstag sich nicht einstellet, am ermeldten Mittwochen mit der Redimirung nicht gehöret werden soll. Wie dann auch jedermännniglich, der Lust hätte von denen gepfändeten Güthern zu kaufen, solches hiemit notificiret würde, daß er am ermeldeten Mittwochen um 12 Uhr bey dem gewöhnlichen Pfandhause erscheinen, und seine Gelegenheit wahrnehmen, mit dem schließlichen Andeuten, daß, was alsdann in solchem Pfandhause nicht verkauft werden könte, sofort nach Tönning, Friderichstadt und Husum, oder wo es sonsten am füglichsten zu verkaufen, zu Markt gebracht, und, um was es gelten wolte, versilbert werden könte.

3) Was nun also abgesaget und angedrohet, soll, ohne einiger tergiversation, exequiret, und von dem Herrn Staller, wann in termino die Zahlung nicht geschiehet, obiger Befehl schriftlich gegeben und die Execution verstattet werden. Wird aber ein Lehnsmann, oder der, so als ein Einnehmer gebraucher wird, hierinn säumig bleiben, und die Pfändung nicht fortsetzen, soll er für solche Restanten selbst haften, und der Pfändung gewärtig seyn, es wäre dann eine Sache, daß er in continenti erweisen könte, daß er allen möglichen Fleiß angewandt, und nichts, weder an Mobilien noch Vieh, durch die vorgenommene Pfändung erlangen können, auf solchen Fall hat er auch solches alsobald bey dem Herrn Staller und Landes-Pfenning-Meister anzumelden, da sich dann Ihro Durchl. oder die Landschaft respective nach Bewandniß, an des Schuldners Land oder Person zu halten haben; wo aber sich Ländereyen befinden, deren Possessores ausserhalb Landes, bleibet es eventu-

tualiter bey der von Ihro Durchl., unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Ao. 1653. den 29sten März gnädigst ertheilten Resolution. *)

4) Den Sonntag vor dem Mittwochen, soll zu Friderichstadt oder Tönning, oder wo man es sonsten nöthig erachtet publicirt werden, daß am Mittewochen solle Pfand-Guth in dem und dem Kirchspiel, aus dem gewöhnlichen Pfandhause, an den Meistbietenden, durch offenen feilen Kauf verkaufet werden; wer nun Gattung daran hätte, möchte sich an besagtem Ort um 12 Uhr darstellen, und billigmäßigen Kauf gewärtiget seyn.

5) Die Verkaufung geschiehet durch den Lehnsmann, oder wer dazu verordnet wird, und Stallers Diener, und hat der Diener einen Sechsling, wie auch der Lehnsmann, oder dazu verordnete Einnehmer, von jeder Mark einen Sechsling, was aber dem Besitzer des Pfandhauses für seine Ungelegenheit zu statten kommen solle, deswegen hat sich ein jedes Kiechspiel billigmäßig zu vergleichen.

6) Was nun gelöset würde, davon gingen erstlich die Unkosten samt dem Futtergelde nach Billigkeit ab, das übrige würde zu Abtragung der Schuld verwandt, bliebe aber was übrig, das hat der Eigener, so weit es sich erstrecket, zum Besten.

7) Wann das Pfand, ehe es verkaufet, redimiret würde, ginge nichts destoweniger der eine Schilling von der Mark, wie auch das Futtergeld ab.

8) Schließlich soll ordinair kein Einnehmer, der dazu gebrauchet werden möchte, nach dem, in dem gewöhnlichen Ausschreiben der Anlagen, specificirten Termin oder Zeit-Verfließung, Macht haben, länger als auf 8 Tage dilation zu geben, sondern soll nach solcher 8 Tagen Verfliessung alsobald bey dem Herrn Staller um die würkliche Execution anhalten, und dieselbe, vorher specificirtermassen, fortsetzen, es wäre dann, daß der Herr Staller oder Landes-Pfenning-Meister eine fernere Dilation vergönnet. Datum, den 1ten September Anno 1662.

---

47. Herzogs Christian Albrecht Urtel, in Sachen der Landschaft Eyderstädt, wider Burgermeister, Rath und Deputir-

*) S. No. 40. der Verordnungen S. 276.

tirten der Stadt Tönning, in puncto der Aemter Cassation. d. d. Gottorff, den 5ten Jun. 1663.

In Sachen Pfenningmeister und sämtliche Landes-Gevollmächtigen in Eyderstädt, Kläger und Citanten eines, entgegen und wider Bürgermeister und Rath, wie auch die Deputirten der Stadt Tönning Beklagte und Citaten andern Theils in puncto Cassationis der von besagten Burgermeister und Rath ertheilten Amtsrolle.

Erkennen Wir Christian Albrecht ꝛc. nach Anhörung der von beyden Theilen männiglich proponirten Nothdurft Verleß- und Erwägung der dabey producirten Documenten und dieser Sache unlängst ergangenen Urtheilen und Decreten, zumahl aber von Beklagten und Citanten sowohl hiebevor als bey dem jetzigen gerichtl. Verhör eingebrachten Renuntiation Schriftlich zu Recht: daß die klagende Landschaft bey ihren hergebrachten und von Unsern hochlöbl. Ahnherren und Vorfahren und Uns respective ertheileten und confirmirten Privilegiis allerdings zu schützen, und also die vorhabende Einführung sowohl Schneider als anderer Aemter und Gilden in Unserer Stadt Tönningen als denselben schnurstracks zuwider laufend, zu cassiren sey. Gestalt Wir dann sothane hiemit aufheben und also den uralten Herkommen nach, einem jedweden Handwerker nach als vor, sowohl in Unserer Stadt Tönning, als im ganzen Lande Eyderstädt sein Handwerck ungehindert zu treiben hiemit erlauben, es wäre dann, daß auf der Landschaft und der Stadt Gutbefinden die Aemter und Gilden zu des Landes und Stadts Aufnehmen einzuführen und bey Uns deßhalben Ansuchung geschehe, alsdenn Wir Uns gestalten Sachen nach darauf weiter erklären wollen. *) Geben ꝛc. Gottorff, den 5ten Juni 1663.

Christian Albrecht.

*) Dies Privilegium der Landschaft wonach sich die Handwerker ohne Rücksicht auf Zunft Einrichtung aller Orten im Lande niederlassen konnten, ist nach Ausweisung des Patents vom 24sten Dec. 1736. wegen der Handwerker und Nahrungtreibender in den verbotenen Districten der Landschaft Eyderstädt abgeändert, und muß sich die Landschaft ebenfalls nach der gemeinschaftlichen Constitution vom 8ten April 1711. richten. Diese befindet sich in der Sammlung gemeinschaftlicher Verordnungen S. 785. sq.

48. Ejusd. Confirmation der, von der Landschaft vorgeschlagenen, und von dem Staller ratihabirten Mitteln, wegen Eintreibung der restirenden Contributionen. d. d. Gottorff, den 3ten August 1663.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. Thun hiemit gegen männiglichen Urkunden und bekennen als Uns Unsere liebe getreue Rath Lehnsleute und Gevollmächtige Unserer Landen Eyderstädt, Everschop und Utholm unterthänigst Supplicando zu vernehmen geben, welchergestalt in denen Karspeln hin und wieder wegen der eingefallenen unglücklichen Jahren, wie auch Geringigkeit theils Ländereyen, große und viele Contributiones hinterstellig geblieben welche zwar mit allem Fleiß gemahnet, aber durch die gewöhnlichen Executions-Mitteln nicht eingetrieben werden können, dannenhero sich die Landschaft zusammen gethan, und wie deshalber einige Richtigkeit getroffen werden möchte, gewisse Mitteln vorgeschlagen, selbige zu Papier gebracht und bey Unsern Hofrath und Staller, Johann Samuel Heistermann, zur Ratification eingehändiget: folgenden Inhalts.

Hochedler, Gestrenger Vester ꝛc. Dero zu Schleswig Holstein Regierung den Hochfürstl. Durchl. wohlbestalter, Hochbetrauter Hof- und Canzley-Rath, wie auch dieser Landschaft Eyderstädt Everschop und Utholm wohlverordneter, Hochgebietender Herr Staller.

Ew. Hochedelgestrengen unterdienstlich zu hinterbringen, können Wir nicht umhin, welcher Gestalt es an dem, daß hin und wieder in den Kirchspielen im Lande bey den Leuten viele Restanten der Landschatzungen und anderer Landschulden nach stehen, und ob zwar dieselbe jährlich eingemahnet worden, ist doch alles nicht eingekommen. Und wir dann sehen, daß es der Landschaft sehr dienlich wenn solcher Restanten halber auch Richtigkeit gemachet würde, also, daß sie von denen, da noch etwas an Gelde oder Güther davor zu bekommen, bezahlet, da aber nichts davor zu bekommen, deliret und durchgestrichen würden; Als sind wir, wie zu solcher Richtigkeit zu gelangen, darauf bedacht gewesen und haben erstlich zwar gesehen was für Restanten vorhanden, zum andern erwogen, wie deren Bezahlung am besten zu erlangen oder nicht.

Die Restanten betreffend, befinden sich unterschiedliche:

1) solche bey denen Geld, Hausgeräthe, Korn oder Vieh, wie auch Ländereyen vorhanden.

2) Solche, davon weder Vieh noch Geld noch Korn, noch Hausgeräthe, sondern allein Land zu bekommen.

3) Solche, davon zwar Ländereyen zu bekommen, aber so geringe, daß daraus die Restanten nicht können bezahlet werden.

4) Finden sich Restanten die von den Viehpflügen herkommen.

5) Finden sich Restanten, welche auf solche Ländereyen, die nach Husum, Ostenfeld Windert und anderen Plätzen, ausserhalb Eyderstädt gehören wozu gleichwohl solche Ländereyen noch vorhanden.

6) Sind Restanten, welche auf solchen Ländereyen haften, die von den Eigenern loßgeschlagen.

Was nun solcher Restanten Zahlung anbelangt, kann dieselbe besser nicht erhalten werden, als wann wegen der 1sten die jüngsthin gemachte Executions-Ordnung vor der Hand genommen wird oder auch derselben Ländereyen theils oder insgesamt verhäuert werden. Wie dann auch wegen der 2ten man sich an die besten Ländereyen zu halten, daß selbige an die Meistbietenden verkauft würden.

Wegen der 3ten müssen dieselbe geringe Ländereyen wie vorhin geschehen Subhastiret werden, was daraus gelöset, in Abschlag derselben Restanten angenommen, und der Rest nachgegeben und deliret werden.

Die 4ten aber, weil die Debitores theils verstorben theils aus dem Lande gezogen, theils im Kriegeswesen um das Ihrige gekommen, und in großer Armuth nach sitzen geblieben und davon nichts zu bekommen, wäre nicht unbillig, daß dieselbe, aus dem Register gar erloschen, und nachgegeben würden. Was dann die 5ten angehet, weil solche Ländereyen von denen Eingesessenen noch jährlich gebrauchet werden, hätten die Lehnsleute jeden Kirchspiels sich billig nach Ihrer Hochfürstl. Durchl. Constitution de Ao. 1659. zu reguliren daß nämlich die jährlichen Auslagen aus denen Früchten der Ländereyen oder darauf gehenden Viehe eingetrieben würden, oder die Restanten, ihres Unfleißes halber von ihnen selber zu bezahlen; wegen der 6ten wäre nöthig daß die loßgeschlagenen Ländereyen, welche nicht könnten verkauft werden, auf Ew. Hochedlen gestrengen Anordnung und Befehl von gewissen Leuten jedes Orts verhäuert, von denselben nach deren Teichen gesehen, und der Landschaft davon jährlich Rechnung gethan würde, wie dann aus deren jährlichen Hebungen und Häuren vors erste Ihro Hochfürstl. Durchl. wie auch Kirchen und Armen-Gefälle, fürs ander Teichskosten und Wasserlösungsgelder, drittens die Lan-

des-

desgefälle, 4tens was dem Karspel, darin sie liegen, gebühret, bezahlet werden müssen, und daß die Aufseher und Verhäurer als die Vormünder, sollen belohnet werden; Und wollte endlich auch wegen der loßgeschlagenen Ländereyen höchstnöthig seyn, daß derselben welche nicht wollen verkauft werden, eine gewisse Designation und Verzeichniß gemachet, und die darauf kommende Deiche in einer jeden Scheft in einem Fache zusammen abgemessen würden, damit die Landschaft in Zeit von Noth- und Deichschaden sich der vielen und unzähligen Fächer halben desto besser vorzusehen, und dahero desto weniger Unglück zu befürchten. Wie dann auch die Eingesessenen solches Karspels sich mit ihnen in so weit zusammen zu ziehen hätten. Und wie wir dann zu solchen unserer Landschaft zum besten wohlgemeinten Intentions-Effect beständig nicht gelangen können, es werde denn solch unser Vorhaben von Ew. Hochedlen gestrengen bester Maassen ratificiret und confirmiret.

Als ist an Ew. Hochedlen gestrengen unsern, im Nahmen der ganzen Landschaft unterdienstfleißigste, gehorsamste Bitte, Sie geruhen hochgeneigt solchen unsern wohlgemeinten Vorschlag zu der Landschaft als gemeinen Besten und Beförderung guter Richtigkeit höchstvernünftig zu erwegen, und da derselbe gefällig, denselben in allen Puncten dahin zu ratihibiren und zu confirmiren, daß darauf die würkliche Execution und desiderirter Effect inskünftig vorgenommen werden und befolgen möge. Hierüber und was sonsten gebeten werden mag, daß Hochedlen mildrichterl. Amt gebührenden besten Fleißes anrufend. Ew. Hochedlen gestrengen unterdienstfleißigste gehorsamste Rath-Lehns-Leute und Gevollmächtige in Eyderstädt Everschop und Utholm.

Auf Eingeschlossenes ist nach fleißigen Durchlesen, und Erwägen, dieser Bescheid, daß weil der beschehene Vorschlag und Bitte zu dieser guten Landschaft Conservation und Erhaltung guter Richtigkeit angesehen, und diensam, selbiger billig zu bestätigen und zu ratihabiren, massen er dann von mir Endesbenannten, bis an ihrer Hochfürstl. Durchl. unsern allergnädigsten Fürsten und Herrn erheischender Bewandniß nach auf Dero gnädigsten Confirmation, in allen Puncten angenommen und Ratihabiret wird, auch dahin absonderlich: daß jedesmal die desiderirte Executions-Mittel (jedoch wann das Quantum von importance und erheblich selbiges mit vorhergepflogener Communication des pro tempore ihrer vorhöchstgedachten Durchl. Stallern und der Länder Pfenning-Meistern geschehe) unweigerlich ertheilet

theilet, und also die Executio begehrter Maaßen vorgenommen werden soll. Geben Tönning, den 21sten Juli 1663.

Johann Samuel Heistermann,
von Zielberg.

Und damit nun solche Beliebung desto mehrern Effect und Nachdruck habe, und hinführo derselben gelebet werden möchte, hat Uns die Landschaft, um Ertheilung Unserer Confirmation unterthänigst angelanget worinnen Wir auch der Sachen Bewandniß und Billigkeit nach gnädigst verwilliget. Als Confirmiren und bestätigen Wir vor inserirte der Landschaft Beliebung und vorgeschlagene Mittel alles ihres wörtlichen Inhalts, dergestallt und also, daß es allerdings dabey gelassen, die würkliche Execution darnach vorgenommen, und dadurch alles in gute Richtigkeit gebracht werden soll. Gestalt dann vorgedachtem, unserm Hofrath und Staller die Manutenenz hiemit committiret und anbefohlen seyn soll. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 3ten August 1663.

(L. S) Christian Albrecht.

---

49. Constitution **wegen der Mennonisten.** d. d. Gottorff, den 2ten October 1663.*)

Wir **Christian Albrecht** von Gottes Gnaden, Erwählter Bischof des Stifts Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein ꝛc. Fügen sämtlichen Unsern Unterthanen, vornämlich aber denen in Unserm Lande Eyderstädt, Friederichstadt, und der Gegend Eingesessenen, nächst Anerbietung Unserer Gnade hiemit zu wißen, daß Wir mit sonderbarer unser displicentz ungnädigst vernehmen, wie etliche der also genannten mennonistischen Secte zugethane Wiedertäufer sich unterfangen sollen, die Unserer Religion zugethane durch allerhand Mittel und Wege an sich zu ziehen ja dieselbe gar dahin zu verleiten, daß sie sich umtaufen lassen und also zu dieser Secte treten, wiewohl nun diese Leute vermöge erlangter Concession zu toleriren beliebet, so ist doch dabey ausdrücklich bedungen, daß sie ohne Aergerniß leben, noch weniger jemand an sich ziehen sollen, derowegen Wir dann hiemit ganz ernstlich, und nicht

al-

*) Ad Art. 3. Part. 1. der Poliz.-Ord. pag. 140. und P. 1. Art. 2. des Landrechts pag. 2.

allein bey Verlust aller ihrer Privilegien besondern auch anderer willkührlicher an Leib, Haab und Guth erstreckender Bestrafung gebieten, daß die besagte Mennoniſten oder Wiedertäufer in terminis der ihnen vergönneten, und eingewilligten Toleranz verbleiben, an Unsere Religionsverwandte sich nicht machen noch weniger dieselbe umtaufen, gestalt dann der Obrigkeit nicht weniger als den Geistlichen jedes Orts hierauf fleißige Acht zu haben, und da ein oder ander der Mennoniſten oder Wiedertäufer diesem Unsern Gebot im zuwider handeln sich unterstehen würde, Uns dasselbe alsofort zu gehöriger animadversion zu hinterbringen geboten wird, und soll zu männigliches Wissenschaft dieß Unser Edict in Eyderstädt, Friederichstadt und der Gegend, von der Canzel publiciret, und nachgehends, an die öffentliche Dingstädte, auch Rathhäuser affigiret werden. Urkandlich Unsers Handzeichens, und aufgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Unserm Schloß Gottorff, den 2ten Oct. 1663.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

50. Herzogs Christian Albrecht Concession für die Landschaft Eyderstädt 1) daß die zu der kieliſchen Communitæt jährlich zu zahlende 600 Rthlr. Species von allen Ländereyen ausgeschrieben werden.*) 2) ihre Landeskinder an sothanen ihren Communitæts-Tisch vor andern das Vorrecht haben, 3) auch sie vor Norderdithmarschen und dem Amte Tundern, so dergleichen Tische auch über sich genommen, nicht prægraviret werden mögen. d. d. Gottorff, den 24sten Juli 1665.

Wir Christian Albrecht von Gottes Gnaden ꝛc. Thun hiemit für Uns, und Unsere Nachkommen an der Regierung Urkunden und bekennen, Als die gesammte Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm auf Unser gnädigstes Ansinnen, sich dahin erkläret und verbindlich gemacht, sowohl zu Aufnehmung Unserer Kieliſchen Universität, als zu Beförderung der studierenden Jugend, bey der Communitæt einen Tisch von zwölf Personen zu unterhalten und solcher

---

*) Durch den Bescheid der Rente-Cammer vom 24sten Aprill 1731. ist festgesetzet, daß die Landschaft von fernerer Entrichtung der Kieliſchen Convictorien-Gelder bis zu Schleswig oder sonst in den Herzogthümern eine andere Universität errichtet werden möchte, befreyet seyn solle.

Behuf jährlich eins für alles 600 Rthlr. in Species baar herzuschiessen, und an den Oeconomum richtig auszuzahlen, welch Erbieten und Erklärung Wir dann auch in Gnaden acceptiret und angenommen daß Wir demnach hinwieder versprechen, und eingewilliget haben, erstlich daß die Landschaft die 600 Rthlr. Communitæt-Gelder, gleich den Subsidien-Geldern von allen in Unserm Lande Eyderstädt Everschop und Utholm belegenen Ländereyen, ohne einigen Unterschied einzufordern, und auf solche Weise zusammen zu bringen befugt seyn soll, dann auch und zum Andern, daß an sothanen, von der Landschaft Eyderstädt zu unterhaltenden Communitæt-Tische, die zum Studieren sich begebende Landes Kinder, aus berührter Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm, auf ihr Begehren, allen andern vorgezogen, und an diesem Tische genommen werden, und wenn gleich zu Anfangs, oder auch hernacher, die Anzahl der Zwölfe aus berührter Landschaft gebohrnen, nicht vorhanden, und inzwischen dieser Eyderstädtischer Communitæt-Tisch, mit andern, und fremden Studiosis besetzet werden müste, daß dennoch, sobald einer, im Lande gebohrner Studiosus auf der Universität sich einfindet, und des Tisches zu geniessen begehret alsdenn die fremden Studiosi weichen und dem Eingebohrnen Eyderstädtischen Platz machen sollen. Wie Wir dann auch Drittens Uns gnädigst dahin erkläret daß wann die Landschaft Norderdithmarschen, oder unser Amt Tundern, deren jedes gleichfalls einen Communitæt-Tisch zu unterhalten über sich genommen, über kurz oder lang, ein erträgliches an solchem Unterhalt erlangen möchten, diese Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm auch ihres Theils ein gleichmäßiges zu geniessen haben soll. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 24sten Juli 1665.

Christian Albrecht.

---

51. Ejusd. Verordnung, daß nur von 400 Mark Capital und darüber von den Untergerichten in Eyderstädt an das Fürstliche Hofgericht appelliret werden könne. d. d. Gottorff, den 18ten October 1665.

Wir Christian Albrecht von Gottes Gnaden ꝛc. Thun hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen männiglichen Urkunden und bekennen, Nachdem Uns Unsere getreue gehorsame Unterthanen, Rathleute, Pfen-

Pfenningmeister, und Landesgevollmächtigte Unserer Landschaft Eyderstädt unterthänigst supplicando zu vernehmen gegeben, weilen bisanhero die Summa wovon an Unser Fürstl. Hofgericht von den Untergerichts-Urtheilen appelliret worden nur Einhundert Mark Lübisch gewesen, Wir aus bewegenden Ursachen, und daß öfters ein mehreres auf die Prozeßkosten, als sothane Summe austräget verwandt, solche Summa in etwas zu erhöhen, in Gnaden geruhen möchten, daß wir demnach aus gnädigster Gewogenheit, und damit unnöthige Prozeß- und Reise-Kosten verhütet, und also der sämtlichen Eingesessenen Aufnehmen befördert werden möge, solchem gemeinnützigen Suchen gnädigst statt gegeben, thun dasselbe, constituiren und verordnen auch hiemit, und Kraft dieses, daß hinführo von keiner Untergerichts-Urthel, darein die Summa nicht 400 Mark und darüber an Capital austrägt, aus Unserm Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm an Unser Fürstl. Hofgericht appelliret, besonders alle solche, unter 400 Mark an Capital austragende Urtheile, nach deren buchstäblichen Inhalt Exequiret und vollstrecket, die dawider handelnde Appellanten aber in Expensas et poenam temere litigantium condemniret werden sollen; Befehlen darauf Unsern itzigen und künftigen Regierungs- und Hofräthen, samt und sonders, daß dieselbe sich hiernach achten, und daß dieser Unserer Constitution also gelebet werde, beschaffen sollen. Urkundlich Unsers Handzeichens, und aufgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Unserm Schloß Gottorff, den 18ten Octob. 1665.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

52. Herzogs Christian Albrecht Rescript an den Magistrat zu Tönning, wie es hinkünftig mit eines Spurii Verlassenschaft wenn derselbe ohne Descendenten verstirbet, gehalten werden soll. d. d. Gottorff, den 27sten Juni 1667.

Von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. Ehrbare, Weise, Liebe, Getreue. Wir haben, was auf Unser an Euch neulich abgelassenes Mandatum, ihr wegen weiland Hans Koorts Erbsache, unterthänigst anhero refériret, und desfalls zu eurer Nachricht desideriret, aus eurer, sub dato den 21sten hujus, gehorsamst abgelassenen Zuschrift, mit mehrem ersehen.

Weil nun intus benannte Casus im Landrecht nicht entlediget; So

wollen Wir hiemit eingeführet und verordnet haben, daß hinkünftig, da ein Spurius ohne Descendenten verstirbet, die Hälfte dessen verlassenen Erbschaft Fisco, und die andere Hälfte den nächsten Erben gegeben werden soll, maassen auch Ihr anjetzo darunter also verfahren, Kraft dieses, befehliget, habens auch nachrichtlich andeuten wollen. Seynd Euch zu Gnaden gewogen. Geben ꝛc. Gottorff, den 27stn Juni 1667.

---

53. Ejusd. Declaration der Fürstl. Constitution vom 18ten Oct. 1665., daß zwar die Appellation nur auf eine Summa von 400 Mk. von den Untergerichten in Eyderstädt an hiesiges Hofgericht in Acht genommen, jedoch aber auch, wie vordem, von einer Instance an die andere auf eine Summa von 100 Mk. appelliret werden könne. d. d. Gottorff, den 19ten May 1668.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. Thun hiemit Urkunden und bekennen fügen auch sämtlichen Eingesessenen in Unserm Lande Eyderstädt hiemit zu wißen: Demnach Uns unterthänigst vorgebracht, welchergestallt Unser in Ao. 1665. den 18ten October gegebene Constitution wegen der erhöheten Summe von 400 Mk., wovon von den Untergerichten in besagtem Unserm Lande Eyderstädt, an Unser hiesiges Fürstl. Hof-Gericht appelliret werden mag, dahin verstanden werden wolle, als wann auch solche Summa im Lande wann von einer Instantz an die andere appelliret werde, zu observiren, und also unter solche Summe der 400 Mk. keine Appellatio anzunehmen, daß selbe aber sowohl dem Buchstabe besagter Constitution als auch Unsrer Meinung gar zuwidern lauset. So wollen Wir zum Ueberfluß solche Unsere Constitution Kraft dieses dahin declariret haben, daß die darinne enthaltene erhöhete Summa Appellationis der 400 Mk. nur einig und allein, wann von dem Untergerichte in Eyderstädt, Everschop und Utholm, an hiesige Unsere Hochfürstl. Hofgerichte appelliret, in Acht genommen, keinesweges aber, wann daselbsten, von einer Instantz an die andere appelliret wird, verstanden werden, besondern es deshalber bey der vorigen Summe der 100 Mk. allerdings nach als vor, sein Verbleiben haben solle. Wornach also ein jedweder sich zu achten hat. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 19ten May 1668.

(L. S.) Christian Albrecht.

54. Ejusd. Declaration für den Hafen und Wagenmeister in Tönning, daß es bey der Landschaft Abhandelung des hohen Viehzolles halber ꝛc. sein Bewenden habe. d. d. Gottorff, den 1sten Junii 1668.

Auf des Hafen- und Wagenmeisters in Tönning, August Axen, wegen des Viehzolles daselbst, unterthänigst eingekommenes und copeylich beygefügtes Memorial; Erkläret der Hochwürdigst Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, sich in Gnaden dahin: daß Ihro Hochfürstl. Durchl. es bey der, mit der Landschaft Eyderstädt vorgegangenen Abhandlung und Exemtion, wegen des hohen Zolles, allerdings verbleiben lassen, also daß der Hafen und Wagenmeister, sich nach dem klaren Buchstaben, hinführo achten und richten soll. Urkundlich Ihro Hochfürstl. Durchl. untergesetzten Handzeichens, und aufgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Dero Schlosse Gottorff, den 1sten Jun. Ao. 1668.

(L. S. P.) Christian Albrecht.

---

55. Ejusd. Resolution, wie sich hinkünftig der Staller und Probst in Eyderstädt bey vorkommenden Prediger Vacancen zu verhalten. d. d. Gottorff, den 24sten Martii 1670.

Der Hochwürdigst. Durchl. Fürst und Herr Herr Christian Albrecht, ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, hat aus erforderter, und eingebrachter schriftlichen Relation ablesend ersehen, was Ihro Hochfürstl. Durchl. geheimter Hof- und Canzeleyrath und Staller in Eyderstädt Johann Samuel Heistermann von Zielberg und Præpositus Ehr M. Andreas Lonnerus als verordnete Kirchen-Visitatoren und Inspectoren, der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm auf eine im Nahmen Pastoris und Aelterleute der Stadt, wie auch des Kirchspiels Tönning im December nächstverwichnen Jahrs eingebracht, und besagten Kirchen-Visitatoren und Inspectoren communicirte Schrift, Amtswegen, und zu Beybehaltung Ihro Hochfürstl. Durchl. als Summi Episcopi darunter verfirende Interessen umständlich angeführet.

Wie nun Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero Staller und Probsten in Eyderstädt, als verordneten Inspectoren auf Kirchen und Schulen, als deroselben Visita-

sitatoren bey allen vorgehenden Vacanzen auf Jhro Hochfürstl. Durchl. Interesse und Jus Episcopale, gute Achtung zu haben, und das Directorium zu führen bestellet: also hätte auch bey nächsthin vacant gewesenen Tönninger Diaconat Prediger-Stelle, den Kirchen-Aelterleuten, der üblichen Observanz nach, durch die zween Aeltesten aus ihren Mitteln mit solch Jhro Hochfürstl. Durchl. Kirchen-Inspectoren und Visitatoren, wegen Ersetzung sothaner Predigerstelle zu conferiren, deren Gutachten einzuholen, und dabey, ob sie auch specialiter wegen Jhro Hochfürstl. Durchl. vor dasmahl etwas zu erinnern, vernehmen zu lassen, nicht aber beschehenermaßen, durch den Pastorn D. Brummern die meisten Aelterleute nacheinander zu sich zu fodern, und mit denselben Privat-Conferenzen, ohne einiges Jhro Hochfürstl. Durchlaucht Inspectorn Vorwissen zu halten, obgelegen und gebühret, welches denn sowohl in Tönning als im ganzen Lande bey Vermeidung Jhrer Hochfürstl. Durchl. Ungnade hiemit einmahl für allemahl in folgenden Zeiten vorzunehmen, männiglich untersaget wird. Gestalt dann überall bey vorgehenden vacanzen das uralte Herkommen observiret werden soll, dergestalt, daß die Patroni, vermöge erlangten, und unbeeinträchtiget behaltenden Juris patronatus zwey oder drey Personen denominiren, selbige den p. t. verordneten Herren Visitatoren anstatt Jhrer Hochfürstl. Durchl. præsentiren, ob dieselbe bey solchen genannten Personen Amts und Jhrer Hochfürstl Durchl. wegen, dabey etwas zu erinnern, oder auch ein oder ander qualificirtes Subjectum mit zu commendiren haben, vernehmen, und alsdann nach befindlichen Umständen und beschehener Conferenz hinc inde den Patronis ihr jus præsentandi, und folglich nebst andern, nach Anweisung der publicirten Kirchen- und Landgerichts-Ordnung, zu der ihnen, vigore Juris patronatus competirenden freyen Wahl ungehindert schreiten sollen, und wann nachgehends, Jhro Hochfürstl. Durchl. von den Inspectoren und Visitatoren von des Electi Gaben und Qualitæten unterthänigster Bericht erstattet, und die Confirmation gesuchet, Jhro Hochfürstl. Durchl. Kraft zustehenden Juris Episcopalis, dieselbe ertheilen wollen, inmassen denn Jhro Hochfürstl. Durchl. Herr Vater glorwürdigster Recordation zu Ao. 1624. im Monath Majo, bey Ertheilung der Landes-Privilegien und Abhelfung verschiedener Gravaminum, dergleichen bereits eingeführet, und solchemnach Jhro Hochfürstl. Durchl. mehrgemeldte Kirchen-Inspectoren und Visitatoren, als welche einig und allein die Beybehaltung Jhro Hochfürstl. Durchl. hohen Respects und An-

gelegenheit darunter suchen, bey solchen üblichen Herkommen, und also ihrem Amte ferner Fürstl. schützen, und daß solche und andere Attentata und Neuerungen hinführo abgestellet bleiben, ein jedweder in seinen Schranken sich betrage, nicht weiter, als ihme gebühret, austrete, in Kirchen- und Schulsachen, ohne der Inspectoren und Visitatoren Vorwissen, bis zu Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht selbst Gutbefinden nichts novire oder ändere, und also sowohl deßfalls als sonsten, den Inspectoren allen schuldigen Respect erweise, hiemit sowohl geist- als weltlichen nochmals ganz ernstlich anbefohlen haben wollen. Urkundlich unter Ihrer Hochfürstl. Durchl. Handzeichen und aufgedruckten Fürstl. Secret. Geben auf Dero Schloß Gottorff, den 24sten Mart. Ao. 1670.

(L. S. P.) Christian Albrecht.

---

56. Ejusd. **Befehl, den Deichgräfen in demjenigen, was bey der Deichbesichtigung beliebet, und geschlossen wird, gebührlich zu respectiren und zu gehorsamen.** d. d. Gottorff, den 22steu Mart. 1671.

Wir von Gottes Gnaden **Christian Albrecht** ꝛc. Fügen männiglichen, absonderlich denen, welche hiebey interessiret, und denen daran gelegen, nächst Entbietung Unserer Gnade, hiemit zu wissen, demnach Wir, mit Unserer nicht geringer Displicenz, in Erfahrung gekommen, daß, ungeachtet Unsers Deichgräfen angewandter Mühe, Sorgfalt und Erinnerung, ein und andere Inconvenientien, wegen Reparation der Deiche in Unsern Landen Eyderstädt, Everschop und Utholm einschleichen, und man, wider das alte Herkommen und Stadtrecht, demjenigen, was bey der Deichbesichtigung beliebet und geschlossen, vorsetzlich sich opponiren soll, und dadurch leicht dem Lande ein Unheil, das Gott in Gnaden abwende, zugezogen werden könnte: Und Wir ein für allemahl solchem Uebel remediret wollen wißen; Als mandiren und gebieten Wir ernstlich, den Rath, Bürgermeistern, und Lehns-Leuten, Deich-Eding und Gevollmächtigen, auch den sämtlichen Einwohnern, Unsern p. t. bestallten Deichgräfen, in Sachen, sein Amt betreffend, gebührlich zu respectiren, zu gehorsamen, und gute Folge zu leisten, sich in dem, was bey der Deichbesichtigung beliebet wird, und er, Unser Deichgräfe vornimmt, mit Worten oder Werken nicht zu opponiren oder zu widersetzen, besondern vielmehr ihm zu

Ver-

Verrichtung seines Amts alle mögliche Hülfe und Beförderung zu erzeigen, und sonst sich also zu verhalten, wie getreuen und gehorsamen Unterthanen gebühret, daß sie gegen ihrer Landesfürstl. Obrigkeit bestallten Diener sich erweisen, und darinn so wenig ungehorsam oder nachläßig seyn, als lieb ihnen ist, Unsere schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden.

Wie Wir dann Unsern Rath und Staller in Eyderstädt, welcher jetzo ist, oder künftig kommen wird, gnädiglich demandiren, bis an Uns, ihn, Unsern bestallten Deichgräfen in Schutz zu halten, auch in seinem Amte in allem, was zu dieser Verrichtung nöthig, die hülfliche Hand zu leisten, also diejenige, welche demselben sich widersetzen, oder dessen Verordnung nicht gehorsamen wollen, in ernste unnachläßige Strafe zu nehmen, oder Uns davon schleunig zu referiren, damit Wir deßwegen die Gebühr beschaffen mögen; immassen Wir, in Gnaden zu erkennen, dagegen den unvermuthlichen unverantwortlichen Ungehorsam zu strafen, unänderlich entschlossen seyn. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 22sten Mart. 1671.

---

57. Provincial-Schluß wegen der Criminal-Kosten. d. d. Garding, den 1sten Sept. 1671.

Demnach die Erfahrung bezeuget daß die Diebereyen in diesem Lande sehr überhand nehmen, indem sowohl durch nächtliche Einbrüche, als Bestehlung der Weyden und Felder manchem das Seine diebischer Weise entwandt wird, solche Diebes-Stücke aber dadurch desto ungescheuter von einigen verruchten, gottlosen Leuten begangen werden, weil sie allemahl ungestrafet entwischen, und entweder mit den gestohlenen Güthern heimlich davon kommen, oder da sie ja unterweilen von den Leuten auf frischer That ergriffen jedoch nicht zur gebührlichen exemplarischen Bestrafung in Haft gebracht, besondern allemahl wieder auf freyen Fuß gelassen, und zwar meistens der Ursach halber weil jedermann die Unkosten so auf dergleichen inhaftirung und peinlichen Halsgericht zu kommen pflegen, scheuet, und solche große Sumtus nicht über sich nehmen will. Wann dann bey nächst vorgewesener Landes-Versammlung darüber geklaget, also vor gut angesehen worden ein expediens zu finden, wodurch denen Rechten gebührlich nachgelebet, durch erste und scharfe Animadversion bey solchen boshaften Leuten, zu statuirenden einem und andern Exempel und dadurch zu erweckenden Abscheu, das Land von dergleichen Missethaten gereiniget werden,

und

und ein jeder das Seinige in Ruhe und Friede erhalten und genieſſen möge; Als iſt für rathſam erachtet, und darauf einhellig decretiret und beſchloſſen, daß hinführo niemand, der dergleichen Böſe Leute auf ſolche höchſtverbotene That antrift, oder ſonſt ſeinen Dieb exploriret, und auf genugſamen Beweißthum zu gefänglicher Haftung bringen zu laſſen ſchuldig ſeyn ſollte, die processus criminales aus ſeinen eigenen Mitteln zu halten, und auszuüben, ſondern es ſollen demſelben jedesmahl ſolche Unkoſten aus der gemeinen Land-Caſſe durch den pro tempore Landes-Pfenningmeiſter reſerviret und erſtattet werden.

Welches denn hiemit männiglich notificiret und kund gemacht, auch dabey vermahnet wird, zur Ausrottung dieſer Diebes-Zunft ſich hiernach zu reguliren, und nicht durch weitere Connivence und Stillſchweigen denenſelben mehr Thür und Thor zu eröfnen, wornach ſich ein jeder wird wiſſen zu richten. Garding, den 1ſten Sept. 1671.

---

58. Herzogs Chriſtian Albrecht Confirmation der Landſchreiber Accidentien und Verhöhung der Matingszehrung bey den Brüchen von den in der Polizey-Ordnung jährlich determinirten 25 Rthlr. zu 6 ßl. a Rthlr. d. d. Gottorff, den 8ten Jan. 1672.

Wir von Gottes Gnaden Chriſtian Albrecht, Erbe zu Norwegen ꝛc. Fügen männiglich, abſonderlich denen Eingeſeſſenen, in Unſern Landen Eyderſtädt Everſchop und Utholm, nächſt Entbietung Unſrer Gnade, hiemit zu wißen: Demnach Unſern Landſchreibern zu Tönning und Garding ihre von langen Jahren hergebrachte und in ihren Beſtallungen gnädigſt verſchriebene Accidentien, und Specialiter die Matings-Zehrung, ſtreitig gemacht werden wollen; und Wir gnädigſt gemeinet ſeyn, daß ihnen dasjenige, was ihre Vorweſer von langen Jahren her genoſſen, und ihnen in ihren Beſtallungen verſchrieben, ohnabbrüchig und ohnſtreitig bleiben ſoll, und obgleich in der, Unſerm Lande Eyderſtädt, Everſchop und Utholm gegebenen Polizey-Ordnung, damals Unſern Landſchreibern die Matings-Zehrung zu 25 Rthlr. geſetzet worden, ſo wollen Wir doch, aus bewegenden Urſachen, Unſere gemeldte Polizey-Ordnung, in dieſem Punct dahin reformiret haben, daß bemeldte Landſchreiber, von jeden Rthlr. 6 ßl. Matings-Zehrung von denen Brüchfälligen, jährlich mögen neh-

men und zu genieſſen haben; Geſtallt Wir denn ihnen ſolche Matings-Zehrung als partem Salarii, hiemit für Uns und Unſere Nachkommen an der Regierung, gnädigſt verordnet haben wollen.

Als conſtituiren, confirmiren, und beſtätigen Wir, aus Landesfürſtl. Hoheit ihnen dieſe und andere ſo inskünftige noch etwa in Streit gezogen werden möchten, von undenklichen Jahren hergebrachte Accidentien, wollen auch und befehlen hiemit gnädigſt, daß ſie, und alſo ein Jeder an ſeinem Orte, nach wie vor, befugt ſeyn mögen, von jedem Rthlr. Brüche 6 ßl. Matings-Zehrung zu nehmen, und im übrigen ohne einigen Abgang, alles das, wie es Nahmen haben mag, was ihre Anteceſſores würcklich genoſſen, fernerhin und allerdings zu genießen. Unſere p. t. Staller in Eyderſtädt, Everſchop und Utholm, werden gnädigſt committiret und befehliget, ſie Unſere jetzige und künftige Landſchreiber zu Tönning und Garding, bey dieſer Unſer gnädigſten Conſtitution wegen ihrer Accidentien und der Matings-Zehrung wider männiglichen Eingrif und Sperrungen bis an Uns kräftiglich zu ſchützen und männiglich wird ſich hiernach in aller Unterthänigkeit zu achten wiſſen. Urkundlich Unſers unten geſetzten Handzeichens und vorgedruckten Fürſtl. Inſiegels. Geben auf Unſerm Schloſſe Gottorff, den 8ten Jan. 1672.

(L. S. P.) Chriſtian Albrecht.

---

59. Mandat des Stallers wegen Verbindung und Angabe der empfangenen Wunden. d. d. Garding, den 12ten Oct. 1673. *)

Demnach man mit nicht geringer Befremdung vernehmen müſſen, wasmaſſen einige dieſes Kirchſpiels Eingeſeſſene ſowohl auch Fremde und ſich ſonſten aufhaltende, wann ſie von jemand verwundet oder ſonſt beſchädiget worden, ſich nicht von denen dieſer Kunſt erfahrnen, beeydigten Barbieren, beſondern entweder von andern Einheimiſchen oder Fremden, ja gar von Weibern, welchen dieſe Profeßion nicht beykömmt, verbinden und wieder curiren laſſen, dadurch Ihrer Hochfürſtl. Durchl. meines gnädigſten Fürſten und Herrn, hierunter verfirende Brüche verſchwiegen werden, auch die beeidigte Barbiere Abgang in ih-

*) Vergl. Landrecht Part. 4. Art. 5. pag. 105.

ihrer Nahrung leiden müßen. Wann aber diese Bosheit hinführo keinesweges zu gedulden; Als gebieten an statt Dero zu Schleswig Holst. Regierung Hochfürstl. Durchl. meines gnädigsten Fürsten und Herrn, Ich Johann Adolph Kielmann von Kielmanns-Eck deroselben Rath und Staller in Eyderstädt sowohl allen und jeden dieses Kirchspiels Einwohnern, als sonst männiglichen hiemit ernstlich und bey Vermeidung Ihrer Hochfürstl. Durchl. willkührlicher Strafe und Brüche, daß sich dessen hinkünftig niemand er sey auch wer er wolle, unterstehe, besondern entweder solche seine empfangene Wunden, bey den beeidigten Barbieren, oder daferne die Wunden nicht der Erheblichkeit, jedoch zum wenigsten bey dem Fürstl. Landschreiber in Everschop und Utholm zu Beobachtung höchstgeehrtester Ihro Durchl. Brüche angebe und zu Register bringen lasse, mit dem ernstlichen Verwarnen, dafern diesem jemand zugegen handeln würde, daß der oder dieselbe mit vorhöchst gemeldt Ihrer Hochfürstl. Durchl. hoher willkührlich unausbleiblicher Brüche angesehen werden soll. Wornach ꝛc. Garding, den 12ten Oct. 1673.

---

60. Herzogs Christian Albrecht Resolution, daß in dem Lande Eyderstädt alle Monopolia cassiret, annulliret, auch niemals wieder eingeführet werden sollen. d. d. Gottorff, den 25sten May 1674.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren an der Regierung gegen männiglichen, daß Wir der Gevollmächtigen und Deputirten, aus Unserm Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm beweglichstes und höchstflehentliches Suppliciren, aus sonderbarer zu Unsern Unterthanen tragenden Gnade, in gnädigste Consideration gezogen, und reiflich auerwogen, wie das Land durch Krieg, und Krieges Ueberzüge, kostbare Conservation der Teiche und mißwachsende Jahre in große Schulden gesetzet, und demnächst die kräftige und ungekränkte Beybehaltung Ihrer von Unsern in Gott ruhenden Anherrn gnädigst gegebenen, und von Uns confirmirten Privilegien und die gänzliche Einstell- und Abschaffung aller Monopolien, ohne Unterschied, welche in denen Privilegiis ohnedem verboten, als ein Mittel vorgeschlagen, dadurch das Land mittelst göttlicher Verleihung und Segens, aus der Noth, Schuld, und dem

Bedruck emergiren, und das fast agonisirende Commercium, zu vieler Sublevation, in etwas wieder hervorkommen, und mit der Zeit floriren möchte, und Wir Uns derselben, als getreuer Unterthanen Anliegen, zu Herz und Gemüth treten lassen, und ihrem unterthänigst beweglichsten Gesuch, mit reifen Bedacht, statt gegeben. Als versichern Wir hiemit gnädigst, und bey Fürstl. wahren Worten, daß die sämtliche Unterthanen Unserer Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm nicht allein ihrer habenden Privilegien in allen Puncten und Clausuln und Inhaltungen sich fernernerhin ungekränkt zu erfreuen haben, besondern auch keine Monopolia, wie die auch Nahmen haben, und künftig erdacht werden mögen, nun und zu ewigen Tagen in Unsern Landen Eyderstädt Everschop und Utholm nicht mehr eingeführet, besondern welche über kurz oder lang ihrer unwissend sub- et obreptive, wider ihre Privilegia, erschlichen und erlanget werden möchten, hiemit und in Kraft dieses, dann als jetzt, und jetzt als dann cassiret werden, und keine Bündigkeit haben sollen, immassen dann alle solche Monopolia kräftigst hiemit cassiret und annulliret werden. Was aber die Octroye des Tobacks-Handels betrift, bleibet zwar denen Interessenten noch frey, laut Unserer beschehenen gnädigsten Loßkündigung, sich derselben noch ein halb Jahr a dato dieses zu bedienen, nach Verlauf dessen aber cessiret, ohngeachtet alles Einwendens, dieselbe Octroy, und hiebey wollen Wir, und Unsere Bediente sollen Unsere Landschaft Eyderstädt respective Frstl. und kräftigst jetzt und allezeit manuteniren und sich durch keine Weise oder Wege dawider beburden und graviren lassen. Urkundlich Unsers untengesetzten Handzeichens, und vorgedruckten Fürstl. Cammer-Secrets. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 25sten May 1674.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

61. Ejusd. Confirmation des, zwischen der Stadt Tönning und der Landschaft Eyderstädt den 6ten Dec. 1674. dahin errichteten Vergleichs, daß, wenn Tönning 3 Compagnies Einquartierung hat, es solche privative und allein, bey mehrerem Zuwachs aber die Hospitationsbürde die Landschaft zugleich mittragen solle. d. d. Gottorff, den 9ten Dec. 1674.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. Urkunden und bekennen

nen hiemit: Als Uns unterthänigst referiret worden, welchergestalt auf die von Uns ohnlängst beschehene gnädigste Veranlassung wegen Hospitation und Verpflegung der Garnison in Unserer Vestung Tönning, zu Vermeidung der etwa sonsten unter der Landschaft Eyderstädt, und der Stadt Tönning darob besorglich erwachsender Mißhelligkeit, und zu festerer Verknüpfung und Combination sowohl beyderseits Interesse, als Gemüther, Dero Deputirte sich zusammen gethan, und unter der Direction und Vermittelung Unsers respective Regierungs-Präsidenten und Hofmarschalls als Stallers in Eyderstädt, folgender Vergleich mit einander einmüthiglich getroffen; maassen derselbe von Wort zu Wort also lautet:

Zu wißen, daß unter heutigen Dato, auf gnädigste Veranlassung Ihrer Hochfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, von uns Endesbenannten, zwischen der löbl. Landschaft Eyderstädt nud der guten Stadt Tönning, der Hospitation, oder Verpflegung der Garnison halber, nachgesetzter Vorschlag, jedoch auf erfolgende gnädigste Approbation oder Confirmation ins Mittel gebracht. Und zwar anfänglich sind um mehrere und bessere Richtigkeit zu machen, die Verpflegung-Zeiten in præteritum, præsens und futurum dispartiret, also und dergestalt, daß zu allen Zeiten, wann die Garnison nicht über 3 Compagnies sich erstrecket, die Stadt Tönning sothane Hospitationsbürde privative, und ohne Zuthun der Landschaft alleine über sich nimmt, wann aber die Garnison verstärket, und noch mehrere Compagnies hinein gebracht werden, so concurriret die löbl. Landschaft mit der guten Stadt pro rata der Mannschaft und Compagnien, so über besagte drey Compagnien etwan daselbst in Garnison sich befinden. Da aber, welches Gott verhüte, ein öffentlicher Krieg entstehen, und Unsere gnädigste Herrschaft nebst Dero Hofstaat sich in die Vestung ziehen solte, alsdann nimmt die Landschaft und die Stadt pro numero iugerum die alsdann erfordernde Kosten über sich; gestalt dann nach dieser Eintheilung auch die Prætension ratione præteriti zu modificiren und auszumachen, alles zu dem Ende, damit unter ihnen, als commembris kein Streit erwachse, und das Corpus in suo vigore et integro statu erhalten werde. Geschehen Schleswig, den 6ten Dec. 1674.

Johann Adolph Kielmannseck, Canzler, in fidem.
Peter von der Beck, } beyde Deputirte von der Landschaft
Hans Boyens, } Eyderstädt.

Johann Adolph Kielmannseck, Marschall und Staller, in fidem.
Wilhelm Schumacher, Bürgermeister in Tönning.
Johann Gerritz, } Deputirte der Stadt Tönning.
Johann Dirckes, }

Mit unterthänigster Bitte, daß Wir um mehrerer Festhaltung willen in Gnaden geruhen wolten, diesen Vergleich also literaliter zu genehmigen, und vermittelst Unserer Fürstl. Confirmation allerdings zu authorisiren. Thun dasselbe auch hiemit und in Kraft dieses, confirmiren und bestätigen vorinserirten Vertrag, in allen seinen Clausuln, Puncten und Inhaltungen, derogestalt und also, daß bis auf anderweitiges Unser gnädigstes Verfügen und Gutbefinden es dabey (jedoch keinem Theile zum Præjuditz) allerdings sein Verbleiben haben, und sowohl von der Landschaft, als der Stadt stricte und unverbrüchlich gehalten werden solle. Urkundlich Unsers Fürstl. Handzeichens und vorgedruckten Secrets. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 9ten December 1674.

(L. S. D.) Christian Albrecht.

---

62. Mandat des Stallers wegen nächtlicher Anschliessung der Fischerböte und Ever. d. d. Tönning, den 24sten April 1675.

Demnach man in Erfahrung gekommen, wie daß mit den an der Eyderkannt, und in den Eyderstädtischen Hafen liegenden Fischerböten und Evern bey Nachte viel heimlich und höchststrafbares Ueberfahrens auch an dieselben große Dieberey geschiehet, solchem aber keinesweges länger zuzusehen. Als gebiete an statt Dero zu Schleswig Holst. Reg. Hochfürstl. Durchl. meines gnädigsten Fürsten und Herrn Ich Johann Adolph Kielmann von Kielmanns-Eck, Deroselben Hofmarschall, Rath und Staller in Eyderstädt ꝛc. allen und jeden, so Fischerböte und Ever an die Eyderkannt und in den Eyderstädter Häfen liegen haben, bey willkührlicher Strafe und Brüche, daß ihr alsofort nach Verlesung dieses, an den Orten, wohin ihr solche des Abends fernerhin legen wollet, gute starke Pfähle eingrabet und mehrgedachte eure Fischerböte und Ever alle Abend mit starken eisernen Ketten und Schlössern daran schliesset damit man sich des heimlichen Ueberfahrens und höchststrafbarer Dieberey inskünftige weiter nicht zu befürchten. Wornach ꝛc. Tönning, den 24sten April 1675.

63.

63. Mandat des Stallers wider diebische Entwendung der Strandgüter. d. d. Garding, den 17ten März 1676.

Demnach allhier mit großer Befremdung und nicht geringem Verdruß vernehmen müssen, daß nicht nur von den auf Ihr. Hochf. Durchl. Strande unlängst geborgenen Sachen ganz unverantwortlich und diebischer Weise etwas an die Seite gebracht worden, sondern auch zu Zeiten, absonderlich bey stürmischen Wetter und nächtlichen Winde sich einige Zweifels ohne leichtfertige und gewissenlose Personen gelüsten lassen sollen den Strand hin und wieder zu visitiren, einzig zu dem Ende, ob sie was erschnappen, und zu höchster Ungebühr sich zu Nutzen machen wollen. Wann dann solche Attentate, wie sie höchst strafbar also auch keinesweges nachzusehen sind, so selbst gebiete, ich an Statt ꝛc. Johann Adolph Kielmann von Kielmannseck, Deroselben bestalter Hofmarschall, Rath und Staller in Eyderstädt hiemit ganz ernstlich daß niemand hinkünftig solch höchst verantwortlich Beginnen unternehme, und sich am mehrgedachten Ihrer Hochf. Durchl. Strande zu Nacht und andern Zeiten, da er allda nichts zu schaffen, sehen lasse, vielweniger sowohl von den ungeborgenen, als geborgenen etwas berühre, es geschehe dann mit Vorwissen und Gutheissen der verordneten Strandvögte. Wobey nochmalen diese ernstliche Verwarnung angehängt wird, daß die hiewiderhandelnde nicht allein wie angedeutet, unausbleiblich Ihrer Hochfürstl. Durchl. hart aufzudingen schuldig seyn, besondern auch befindlichen Umständen nach am Leibe bestrafet werden sollen. Da auch jemand einen dieser Verbrecher angeben oder ausforschen könnte, soll selbiger mit einer guten Verehrung belohnet werden. Hiernach ꝛc. Garding, den 17ten März 1676.

---

64. Resolution daß in Abwesenheit des Stallers die Landschreiber in Tönning und Garding der Probstenwahl beywohnen sollen. d. d. Hamburg, den 2ten Dec. 1676.

Der Hochwürdigste, Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, hat, auf der sämtlichen Landes-Gevollmächtigen in Eyderstädt, Everschop und Utholm, unterthänigstes Suppliciren, wegen Eligirung eines neuen Probstes, in Gnaden hiemit resolviret: daß, nachdem weiland Ehrn M. Andreas Lonnerus, gewesener Kirchen-Visitator und Probst der Landen Eyderstädt, Everschop und Uthholm, mit Tode abgegan-

gangen, man mit der Wahl ohne einige Neuerung, nach Ausweisung der Eyderstädtischen Polizey-Ordnung, verfahren, und, aus Mittel des Ministerii, gewöhnlichermaassen, ein Probst, nach andächtiger und fleißiger Anrufung Gottes, erwählet werden möge, dero Behuf, an statt und in Abwesenheit Ihro Hochfürstl. Durchl. Hofmarschallen, Raths und Stallern, die Landschreiber zu Tönning und Garding solcher Wahl beyzuwohnen, und an dessen statt alles zu verrichten, hiemit gnädigst committiret werden. Urkundlich ꝛc. Hamburg, den 2ten December 1676.

Christian Albrecht.

---

65. Ejusd. Resolution, daß die Gevollmächtige der Landschaft Eyderstädt an des abgegangenen Landpfenningmeisters Stelle einen aus ihren Mitteln forderſamſt wieder erwählen mögen. d. d. Hamburg, den 19ten Febr. 1679.

Der Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, hat, auf der Gevollmächtigen Dero Landen Eyderstädt, Everschop und Utholm, unterthänigst gehorsamstes Ansuchen, wegen Erwählung eines Pfenningmeisters an des abgelebten Hans Boyens, weiland Rathmanns und Landespfenningmeisters, Stelle, hiemit gnädigst beliebet, daß sie, dem Herkommen nach, an des verstorbenen Stelle, eine andere Person aus ihrem Mittel forderſamſt hinwieder erwählen und bestellen mögen. Urkundlich ꝛc. Hamburg, den 19ten Febr. 1679.

Christian Albrecht.

---

66. Ejusd. Resolution, daß die Landschaft Eyderstädt zur Stallerschaft 6 im Lande gesessene und qualificirte Leute zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Wahl præsentiren und fürschlagen mögen. d. d. Trittau, den 22sten Nov. 1679.

Der Hochwürdigster Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, hat auf Rath, Lehnsleute und Gevollmächtige Dero Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm pro manutenentia Privilegii, wegen Præsentir-, Ernenn- und Fürschlagung

sechs

sechs im Lande possessionirter und qualificirter Leute zur Stallerschaft, unterthänigst beschehenes Ansuchen, hiemit in Gnaden beliebet, daß es bey dem deshalb in Gnaden ertheilten und confirmirten uralten Privilegio und Begnadigung allerdings gelassen werden soll, und sie also zur Stallerschaft, 6 im Lande gesessene und qualificirte Leute zu Ihr. Hochfürstl. Durchl. gnädigster Wahl in Unterthänigkeit jetzo und hinkünftig præsentiren, ernennen und fürschlagen mögen. Urkundlich höchstgemeldt Ihro Hochfürstl. Durchl. untengesetzten Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Dero Amthause Trittau, den 22sten Nov. 1679.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

67. Ejusd. Declaration, daß die in Eyderstädt vorhandene und künftig zu verhandelnde Hauptpferde bey dem Landschreiber angegeben werden sollen, item, wegen des zu Garding angeordneten jährlichen Pferde- und Viehmarkts. d. d. Gottorff, den 20sten April 1680.

Der Hochwürdigster Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, hat auf Dero Landschaften Eyderstädt Everschop und Utholm, Rath- Lehnsleuten und Gevollmächtigen unterthänigstes Suppliciren und darin angeführte gravamina, wegen Vorstellung der in Dero Landen verhandelten und abgehenden Pferde ꝛc. hiemit gnädigst resolviret, alldieweil Ihro Hochfürstl. Durchl. intention nur dahin gegangen auch nicht unbillig; daß dieselbe den Vorkauf vor Fremden und andern haben, um ein oder ander zu Dero Waar- und Kutschstallen benöthiget Pferd an sich erhandeln zu lassen, das Commercium und Kaufhandel dadurch zu hemmen noch darin einigen Abgang zu beursachen, keinesweges gemeinet seyn. Diesemnach wollen Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero vorige Constitution hiemit gnädigst dahin declariret haben, befehlen auch anderweitig hiemit, daß die im Lande verhandene und künftig verhandelnde Hauptpferde bey Dero Landschreiberen beyder Gerichte monatlich oder längstens alle viertel Jahr in specie von was Jahren, was für Haaren, und wie sie in Preiß gehalten werden sollen, angeben werden, die Landschreibere aber solches anhero gebührlich und unverzüglich referiren, damit höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. darüber gnädigst re-

solviren, und Jemanden zur Besichtigung und Verhandlung, was sie daraus benöthiget und begehret seyn, gnädigst committiren können, und sich keiner desfals mit Fuge zu beschweren haben möge.

Wann auch von besagten Rath-Lehnsleuten und Gevollmächtigen ein jährlich Pferde- und Viehe-Markt zu Garding, gleich in andern benachbarten Orten anzuordnen und zu halten unterthänigst gesuchet, als wollen Se. Hochfürstl. Durchl. zu Aufnehmung Dero Landen und Unterthanen hiemit und in Kraft dieses gnädigst concediret und verstattet haben, daß zu Garding hinführo ein öffentlicher Pferde- und Viehmarkt angestellet, und jährlich zweymahl benanntlich am Donnerstage, Freytage, und Sonnabends in der vollen Woche vor Johannis des Täufers, und ebenmäßig am Donnerstage, Freytage und Sonnabend in der Woche vor der vollen Woche vor Fastnacht zu halten, und zu männigliches Notiz über all zu proclamiren und kund zu machen befugt seyn sollen und mögen. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 20sten April 1680.

Christian Albrecht.

---

68. Des Stallers Verordnung, wegen der Unterthanen ihrer Pflicht, Reparirung der Deichen, Abschaffung der Betteley, Verbietung der Jagden und Fischereyen. d. d. Tönning, den 31sten August 1680.

Obzwar männiglichen bekannt, und mit Schmerzen empfunden ist, wie die jüngst vorgewesene Kriegsunruhe auch dieser Landschaft an Geld und Güthern großen Schaden gethan: so ist dennoch kein Zweifel, daß, da fast alle gute Ordnung durch des Krieges Wesen unter die Füsse gerathen, hieraus der gröste Schaden entstanden sey. Weil denn durch des Allerhöchsten Gnade der Anblick des Friedens uns wieder erschienen, so will unsere Dankbarkeit unter andern auch darin bestehen, daß gute Polizey und Gesetze wiederum hervorgesucht, und Ungehorsam abgeschaft oder ernstlich bestrafet werde: Diesemnach gebiete anstatt Dero zu Schleswig, Holstein regierenden Hochfürstl. Durchl. meines gnädigsten Fürsten und Herrn, Ich Samuel Rachelius, Deroselben Hofrath und Staller in Eyderstädt, Everschop und Utholm allen und jeden dieser Landschaft Eingesessenen

1) Daß ein jeder sich stets und mit Fleiß erinnere seiner Unterthänigkeit

und

und Eides, womit Ihro Hochfürstl. Durchl. er verpflichtet ist, damit aus allen Thun und Lassen, Reden und Worten nichts, dann die unterthänigste Demuth und geziemende Devotion hervor leuchte, den schuldigen Gehorsam und Respect nicht mit den Zeiten sich verändern, sondern am christlichen guten Gewissen und Pflichten beständig verbunden bleibe. Weil auch

2) der Augenschein bezeuget, daß nach der beschehenen Verordnung die Deiche überall nicht repariret worden, sondern hier und da fast großer Mangel verspürt wird, so gebiete gleichfals im Namen Ihr. Hochfürstl. Durchl. und bey willkührlicher und unausbleiblicher Strafe, daß ein jedwedes Kirchspiel oder Privat-Person seinen Antheil annoch vor dem Winter in guten untadelichen Stand setze, denn so verantwortlich es seyn würde, wann durch etlicher wenigen Eingesessenen Fahrläßigkeit und Versäumniß die ganze Landschaft periclitiren sollte, sowenig kann hierinnen einige Connivence gebrauchet werden, sondern es muß ein jedweder um des gemeinen Landes Wohlfahrt willen zu dieser seiner Schuldigkeit mit allem Ernst angestrenget werden. Wann auch

3) die Betteley in diesen dreyen Landen dermassen Ueberhand genommen hat, daß die Eingesessene dadurch nicht allein höchlich beschwert werden, sondern es fast das Ansehen gewinnen will, ob wäre der 8te Articul ersten Theils unserer Polizey-Ordnung gänzlich aufgehoben: So ist Ihr. Hochfürstl. Durchlaucht meines gnädigsten Fürsten und Herrn ernster Wille und Befehl, daß gedachter Articul seines ganzen Einhalts hiemit renoviret und sorgfältig darüber gehalten werden soll, mit der fernern Erklärung, daß alle fremde Bettler ohne Unterschied zwar bis nächstkünftigen Michaelis geduldet, hernach aber ohne einzigen weitern Verzug aus dem Lande sich begeben, oder nach breiterm Einhalt der Polizey-Ordnung durch zulängliche Zwangsmittel ausgeschaffet werden sollen; es wäre dann, daß einige derselben von unverdächtigem Leben und Wandel den Bettelstab niedergelegt hätten, und sich ihrer Hände Arbeit redlich ernähreten. Die einheimischen Bettler belangend, soll es gleichfals damit nach obbemeldten Articuls Verordnung gehalten werden, daß nemlich keine gesunde starke Bettler, sie seyn Manns- oder Weibspersonen, sollen geduldet, noch den Kindern, welche zur Arbeit oder einem Handwerck geschickt, zu betteln erlaubet, sondern die so dürftig seyn, daß sie das Brod vor den Thüren suchen müssen, mit einem Zeichen dazu versehen werden. Auch giebt letzlich die Erfahrung, wie der Landesfürstl. Herrschaft Hoheit in den nächst verwichenen Jahren an den Jagden und Fischereyen nicht wenig ist violiret worden; Wie nun Ihro Hoch-

fürstl. Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr wegen der Wildbahn und Weidwercks bereits einige Anstallt gemachet haben: also werden alle Eingesessene dieser Landschaften solcher und etwan disfalls weiter erfolgenden Verordnung sich in unterthänigstem Gehorsam gemäß bezeigen, und denen Zufolge sich aller Fischerey enthalten, wozu sie nicht befugt seyn, noch dessen einige rechtmäßige Ankunft erweisen können. Damit nun diesem Mandato in allen und jeden Puncten gehorsamst nachgelebet, gute Polizey und Ordnung bey Vigeur erhalten, und Ihro Hochfürstl. Durchl. an Dero Hoheit und Interesse destoweniger beeinträchtiget werden, so werden alle Eingesessene dieser Landschaften nicht allein sich hiernach richten, sondern sie auch nebst den Lehnsleuten aller und jeder Kirchspiele ernstlich befehliget, daß, da über Verhoffen in einem oder andern Contravention entstehen sollte, sie solches an gehörigem Orte anzeigen und keinesweges verschweigen, damit die Contravenienten und Delinquenten, wider welche man mit exemplarischer und willkührlicher Str fe verfahren wird, zum Gehorsam gebracht, oder doch deren Frevel und Boßheit eingebunden werde. Hiernächst hat ein jedweder sich zu achten, und vor Schaden und Schimpf zu hüten. Tönning, den 31sten August Ao. 1680.

---

69. Herzogs Christian Albrecht Resolution, daß die von S. F. Durchl. jüngstmahlige Bestell- und Einsetzung zweyer Rathmänner, den Eyderstädtischen Landes-Privilegien nicht nachtheilig seyn, noch in ungebührliche und schädliche Consequentz gezogen werden solle. d. d. Gottorff, den 24sten November 1680.

Auf unterthäniges Suppliciren der Rathleute Eyderstädtischen, Everschop und Utholmischen Landgerichts, daß die jüngstmalige Bestall- und Einsetzung zweyer Rathmänner, Paul Sievertsen und Jacob Schippersen ihren habenden Landes-Privilegien nicht abbrüch- oder nachtheilig seyn, noch in schädliche Consequenz möchte gezogen werden, giebt der Hochwürdigst. Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr diesen Bescheid: Gleichwie sie denen Supplicirenden Ländern samt deren Einwohnern, ihrer allemahl bezeugten und ferner bezeugenden Treu und Devotion halber mit Gnaden sonders zugethan seyn, auch ihnen bishero aus fürstl. Milde genossene Freyheiten und Privilegia in Gestallt und Maaß wie dieselbe

in

in ihrem Landrechte begriffen und clauſulirt ſeyn, fürters gerne gönnen. Alſo erklären Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſich der bemeldten verordneten und angenommenen beyden Rathmänner halber gnädigſt, daß, weil es mit derſelben Beförderung ſeine beſondere Urſachen gehabt alſo dieſelbe denen Supplicanten und gemeldten Ländern in ihren Privilegien zu keinem Nachtheil oder ungebührlicher Conſequenz ſollte gemeinet ſeyn, noch dahin von jemand allegiret werden, ſondern mit Beſtellung neuer Rath- und Lehnsmänner es nach als vor der Gebühr und ermeldten Privilegien gemäß, ſein verbleiben haben, deren Confirmation auch wann der Staller Relation von der beſchehenen Wahl gethan, (maaſſen an denſelben abſonderlich ſoll reſcribiret werden) und die erwählte Perſon bey Ihro Hochfürſtl. Durchl. ſich ſiſtiret, jedesmal erfolgen ſoll. Zu mehrer Urkund haben Höchſtgedachter ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 24ſten Nov. 1680.

Chriſtian Albrecht.

---

70. Des Stallers Verordnung, wegen der Arbeitsleute, ſo ſich im Eyderſtädtiſchen gegen die Erndte einſtellen, und von deren Mäuterey und Schlägerey. d. d. Tönning, den 8ten Aug. 1681.

Demnach Klage eingebracht worden, daß einige fremde Leute, ſo ſich zu der Aerndte-Arbeit allhie im Lande befinden, und denen man ſonſt einen billigen Verdienſt gern gönnet, die Freyheit in Bedingung des Tagelohns hindern, und andere zwingen wollen, daß ſie um nicht minder Preiß ihre Arbeit verſprechen ſollen als etwa ihnen gelüſtet, und daher neulich Schlägerey und Tumult am heil. Sonntag bey der Kirche entſtanden, daraus leichtlich gröſſeres Unheil erfolgen könnte, wenn nicht zeitig ſolcher Bosheit vorgekommen würde. So gebiete anſtatt Ihrer Hochfürſtl. Durchl. meines gnädigen Fürſten und Herrn, Ich Samuel Rachelius allen fremden Arbeits-Leuten, daß ſie ſich ſolchen angemaßten Frevels und unleidlichen Beginnens gänzlich enthalten, und einen jedweden ſeine Freyheit laſſen, um was Lohn er ſeine Dienſte verrichten wolle; widrigen Falls wider ſolche Freveler und Streitmacher ernſtlich wird verfahren werden, da auch dieſelbe wie neulich geſchehen ihre Thätigkeit künftig mit gewehrter Hand zu behaupten ſich unterſtehen ſollten, haben zwar die Lehnsleute jeden Kirchſpiels dahin zu ſehen, wie alle Gefährlich- und Weitläuftigkeit

zeitig möge gedämpfet und verhütet werden, sollten aber es dieselbe nach als vor fodern, mögen die Eingesessenen dieses Landes Gewalt mit Gewalt steuern, und sollen alsdann die Rädelsführer, vornehmste Freveler und Streitmacher beym Kopf genommen, in Verwahrung gebracht, darauf forderlichste Relation anhero gesandt, und alsdann was die Justiz und der gemeine Ruhestand erfordert, ohngesäumt verfüget werden. Wornach ꝛc. Tönning, den 8ten Aug. 1681.

---

71. Vergleich zwischen der Landschaft Eyderstädt und dem Collegio der Aelterleute zu Tönning. d. d. Tönning, den 13ten Dec. 1681.

Zu wissen sey allen und jeden, denen hieran gelegen seyn mag, daß nachdem zwischen der löbl. Landschaft, und das Collegium der Aelterleute zu Tönningen einige Irrungen entstanden und selbige zur Weitläuftigkeit und kostbaren Prozeß erwachsen, heute dato unter vorgedachten Parten, mittelst Interposition des Herren Stallers, und Vortretung Bürgermeister, Raths und Bürgerschaft daselbst folgender Vergleich freywillig und wohlbedächtlich ist getroffen und vollzogen worden.

Anlangend die von dem Collegio der Aelterleute wider den Küster zu Tönningen in Hochfürstl. Canzeley erhobene Klage, und darauf erhaltenes Hochfürstl. Rescriptum, so lässet zwar die löbl. Landschaft es dabey bewenden, daß des Küsters Nahme von der Glocke abgefeilet ist, im übrigen aber und ratione futuri, hat man sich dahin verglichen, daß das Collegium der Aelterleute zu Tönning, in Sachen so jurisdictionem Ecclesiasticam concerniren, sich solchergestalt betragen sollen und wollen, wie es dem Landrecht, Polizey-Ordnung, wohlhergebrachten Herkommen und Privilegiis der Landschaft gemäß ist, und also nicht minder hierin, als andere Kirchspiele dieser Lande geniessen, auch ein mehrers sich nicht anmassen, sondern die primam Instantiam gleich der Landschaft vor den Herrn Visitatoribus Gebühr- und respectiren sollen, und damit vorgemeldten Collegii sincere Intention mit der Landschaft in Friede und gutem Vernehmen zu leben, so vielmehr zu Tage geleget werde: Als renuncirt dasselbe dem Hochfürstl. am 4ten Febr. 1681. ausgefertigten Rescripto also und dergestalt daß es zu præjuditz der löbl. Landschaft, Landrechts, Polizey-Ordnung nimmermehr allegiret, vielweniger gebraucht werden soll.

Daß

Daß nun dieses alles vorbemeldtermassen beliebet, verglichen und geschlossen, um darüber beständig zu halten, und nichts dagegen jemahls unternommen werden soll, dessen zu Urkund und Versicherung, seyn 2 gleichlautende Instrumenta dieses Vergleichs verfertiget, und von dem Herrn Staller als Mediatore der löbl. Landschaft, wie auch den Deputirten des Raths und der Bürgerschaft eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen, Tönningen, den 13ten Decemb. 1681.

---

72. Extract aus des Stallers und Probsten, als Kirchen-Visitatoren weitläuftigem Visitations-Recess und Rituale, wegen des Salarii und Gnaden-Jahrs. d. d. Tönning, den 19ten May 1682.

Als von vielen Jahren her, zwischen der verstorbenen Prediger Witwe, und die ins Predigt-Amt wieder tretende Successoren, wegen des Salarii und Gnadenjahrs, mannigfältige und beschwerliche Irrungen entstanden, und solche lites fast inexplicabiles gehalten seyn, woferne nicht durch gütlichen Vergleich dieselbe gehoben würden, die Parthen aber hierzu oft sich nicht geneigt bezeigen, sondern auf ihre Prætension hart bestehen, so wird nöthig seyn, daß ein gewisses Fundament geleget werde, wornach solche Mißverständnisse rechtlicher Gebühr nach künftig mögen entschieden werden, diesemnach ordnen und befehlen, anstatt Ihrer Hochfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Wir Visitatores, Erstlich daß wenn ein Prediger verstirbt, mit dem Tode auch seine Besoldung aufhöre, und das Gnadenjahr von solchem Termino wieder angehe, jedoch soll die Woche, darin jemand abgehet, als complet gerechnet werden. Und ob zwar eingeführet ist, daß a die sepulturae das Salarium aufhöre, und das Gnadenjahr anhebe, weil aber solches nur zu Unordnung, und daß die Leiche lange unbegraben stehen bleibe, Anlaß giebet, soll solches hinführo abgestellet werden.

Vors andere sollen die Prediger-Witwen mit allem Fleiß dahin sehen, daß das Gnadenjahr dermassen verwaltet werde, daß die Gemeine dadurch keinen Anstoß leide, insonderheit aber, daß periculum animarum verhütet werde, dahero Sie insonderheit sich zu bemühen haben, daß solch Gnadenjahr von dem Successore in officio verwaltet, und wegen Vergeltung der Arbeit ein billiger und gütlicher Vergleich getroffen werde, dabey es sein Verbleiben haben könne.

Ob

Ob auch wohl drittens die zu den Salarien gewidmete Einkünfte besonders in Ländereyen bestehen, und dieselbe von den meisten verhäuret, folglich die Häuer-Contracte von May zu May beliebet, die Häuer-Gelder aber den nächst auf May folgenden Martini vollkommen pflegen abgetragen zu werden; so muß es zwar erheblicher Ursachen halber dabey bleiben, daß auf Martini die volle Häuer abgetragen werde; weil aber hieraus die größesten Schwierigkeiten entstanden und das gehobene Geld nicht gerne zurück gegeben werden will, soll auf Martini, so viel bis dahin verdienet, an die Prediger bezahlet, das übrige auf das folgende halbe Jahr praenumerirte Geld in einer Lade beygeleget werden, wofür 2 Schlösser hangen, und der eine Schlüssel den Vorstehern der Kirche, der andere, denen Herren Predigern anvertrauet werden, und kan dennächst darauf kommenden May das übrige Salarium pro rata temporis abgetragen, und vielen Beschwerlichkeiten dadurch vorgekommen werden.

Viertens sollen alle, entweder in baarem Gelde, oder Pension, oder andern Einkünften bestehende Hebungen der Prediger zu ein gewisses Quantum annuum pecuniarium gebracht und æstimiret, dann selbiges auf 52 Wochen eingetheilet werden, welches mittelst der Rechenkunst leichtlich geschehen kan, wie ungleich auch die Intraden der Kirche seyn mögen, damit solchergestalt eigentlich und unstreitig kund sey, wie weit und viel ein verstorbener Prediger an Salario verdienet habe, oder wie weit und viel einer Witwe wegen des Gnadenjahrs gebühre, und von welcher Woche an, der Successor in officio, und wie viel er zu prætendiren habe. Denn ob gleich hiebevor auf Martini des ganzen Jahrs (so sich vom nächsten May anhebet) Salarium bezahlet und gehoben wurde, so ist selbiges auf das ganze Jahr und jede dessen Woche zu vertheilen, und unter die Interessenten pro rata temporis zu distribuiren, weil der letzten Woche im Jahr Arbeit sowohl als der ersten belohnet werden muß. Zum Exemp., wenn zu einem Pfarrdienst gewidmet werden 52 Demath, jedes Demath gebe zur Hauer 5 Rthlr. würde des ganzen Jahrs Salarium 260, einer jeden Woche 5 Rthlr. seyn.

Letzlich, da nun solchergestalt, und allen Anschein nach, wenn dieses Reglement wird in Acht genommen werden, keine Unruhigkeit und Zweifel leichtlich entstehen, oder übrig seyn kann, hiedurch auch eine durchgehende Gleichheit eingeführet wird, und die Successores und ihre Witwen eben dasselbe, was ihre Vorweser und deren Witwen genossen, zu gewarten haben, so sollen alle hiegegen etwa eingeschlichene oder eingerissene contraire Gewohnheiten

oder

Herkommen, hiemit gänzlich abgeschaffet und cassiret seyn, und inskünftige alle von dieser Materie herrührende quæstiones hiernach ermessen und entschieden werden. Zu Urkund haben Wir Visitatores diesen Visitations Recess eigenhändig unterschrieben. So geschehen, Tönning den 19ten May Anno 1682.

Sam. Rachelius. N. Alandus D.

---

73. Herzogs Christian Albrecht Resolution, daß in dem Kirchspiel Oldenswort inskünftige 12 der vornehmsten Eingesessenen mit und neben den dreyen Lehnsleuten des 4ten Lehnsmanns Rechnung aufnehmen und ihn darüber quitiren sollen. d. d. Hamburg, den 26sten Oct. 1682.

Auf unterthänigstes Suchen der Eingesessenen und Deputirten des Kirchspiels Oldenswort, die Ablegung der Lehnsleute geführten Kirchspiel-Rechnung betreffend, und dieserwegen gehorsamst eingesandte Relation, Ihr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Hofraths und Stallers in Eyderstädt; hat der Hochwürdigster Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, dahin in Gnaden resolviret, daß aus bewegenden Ursachen, absonderlich zu Verhütung der aus dem promiscuo Confluxu zu besorgenden Disordre, es zwar bey dem bishero observirten alten Gebrauch zu lassen; jedoch daß inskünftige Zwölf der vornehmsten Eingesessenen mit und neben denen dreyen Lehnsleuten, des vierten Lehnsmanns Rechnung abnehmen und ihn darüber quitiren sollen. Wornach sie sich allerseits gehorsamst zu achten. Urkundlich unter Ihro Hochfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. Cammer-Secret. Hamburg, den 26sten Octob. 1682.

(L. S. D.) Christian Albrecht.

---

74 Verordnung, so die Landschaft Eyderstädt mit des Herren Stallers Consens gemacht, nach welcher alle und jede Wardierungen der Ländereyen hinführo einzurichten. d. d. Tönning, den 11ten Jan. 1683.

Nachdem eine geraume Zeithero bey vorgefallenen Wardierungen der Debito-

ren Ländereyen, dieser unbilliger und widerrechtlicher Gebrauch eingeführet, daß die Ländereyen nicht nach billigem und einigermassen jetzigen Werth angeschlagen, besondern, daß derselben Taxa dergestalt hoch gezogen worden, daß die Creditores gar wenig von denen nach solchem Werth in solutum empfangenen Ländereyen erheben, auch sorghafte Wardiersleute hinführo nicht mehr wissen können, nach welcher Regul und Ordnung, zumahlen bey jetztveränderten Zeiten der Ländereyen Achtung ein ziemliches gefallen, die Wardierung vorzunehmen und abzufassen.

Als hat, auf vorgegangener Communication und erhaltenen Consens Ihro Excellenz, des hochwohlgebohrnen Stallers, Herrn Thomas Balthasar von Jeßen, hiesige gute Landschaft, zu Beybehaltung guten Credits, und daß denen Aestimatoren eine gleich durchgehende und allgemeine Ordnung, nach welcher alle und jede Wardierungen hinführo einzurichten, mögte gesetzet seyn, sich einhellig dahin verglichen, welches dann auch von Ihro Hochvorgedachte Excellenze confirmiret worden: daß bey allen vorzunehmenden Wardierungen, sie geschehen in Krieg oder Friedenszeiten, auf jeglich Demath Landes, so in der mittelsten Achtung belegen, an Pfluggeldern, Freyschatz- und Landgeldern jährlich soll geschlagen werden 4 Mk. Lübisch; und, wie viel also ein jedes Demath Landes nach seiner geringsten, besten oder special Koeges-Achtung höher oder geringer laufen möchte, als die jährliche Anlage der mittelsten Achtung sich betragen könnte, soviel muß von denen auf der mittelsten Achtung hieselbst gerechneten 4 Mk. Lb. abgezogen oder zugethan werden.

Donativ- Landes- Strauch Häupter- Siehl- Wasserlössung- und Deichergelder, wie auch Kirchspiel- Schatz- und Matings-Unkosten, müssen in dem Jahr und in denen Kirchspielen, da und wie hoch sie zur Zeit der Wardierung gefodert, zu den Unkosten der Wardierenden und obigen gesetzten 4 Mark Lb. geschlagen werden.

Die Häuer, deren freyes Geld das jährliche Interesse, als $6\frac{1}{4}$ Procent gerechnet ist, nach welchem das Capital eines jeden Demath Landes abgenommen wird, sollen nach der Bonitét, Grund, Boden und Gelegenheit des Landes, ob selbiges Land vor oder hinter der Hand, und wie viel Häuer es in 10 verwichenen Jahren gegolten oder gelten können, oder wie viel in 10 instehenden Jahren an Häuer vermuthlich eintragen möchte, gesetzet werden.

Und wie dieses zu Abstellung des gewesenen Mißbrauchs angesehen; Als soll diese Verordnung von dem Tage, da Ihro Hochwohlgebohrne Excellenz, der

Herr

Herr Staller dahin consentiret, und von der Landschaft beschlossen worden, ihre Würkung haben. Conclusum in pleno Senatus. Tönning, den 11ten Jan. 1683.

75. Des Stallers Resolution an die Abgesandte der Landschaft Eyderstädt nach Hamburg, wegen verschiedener Puncte. 1684.

Gegen Ausgang des Monats May 1684. sind zwey Deputirte der Landschaft, Herr Jacob Sievertz und Herr Jacobus Sievertz, Rath- und Lehnsleute im Kirchspiel Tönning und Tating nach Hamburg kommen, welche sich über verschiedene Puncte mit mir berathen, wie es mit denenselben hinführo zu halten seyn möchte, insonderheit da meine Abwesenheit noch etwas anhalten solte, darauf ihnen, wie folget, schriftliche Resolution ertheilt worden.

1) Die Arresta belangend, weil selbige cognitionem causae saltim summariam und Decretum erfordern, solches aber dem p. t. Staller zustehet, als soll kein Arrest von den Herrn Landschreibern ausgefertiget werden, es sey dann cognitio causae bey dem Staller vorher gegangen, und die Arresta darauf decretiret worden. Es wäre dann, daß in Abwesenheit des Stallers periculum in mora vorhanden wäre, so können die Herren Landschreibere hierunter des Stallers vices vorsichtiglich beobachten und verrichten.

2) Die Einlagers-Briefe können ihrer Ausfertigung halber kein anderes Reglement haben, als nach den gemeinen Rechten, und was in denen Ducatibus Slesuicensi et holsatico desfalls constituiret und stets practisiret ist, zumal im Eyderstädtischen Landrecht vom jure obstagiali oder Einlagers-Recht nichts disponiret ist. *) Weil nun das Einlager ein härteres Remedium executivum ist, als ein Arrest, und grösseres praejudicium mit sich führen kann, so muß auch secundum analogiam juris communis desfalls praevia causae cognitio und Decretum dem Staller gelassen, und darauf von denen Herrn Landschreibern die Ausfertigung ertheilet werden. Was aber die bisher gebräuchlich gewesene formulam der Einlagers-Briefe betrift: Titius soll ins Einlager gehen

*) Dieß dürfte wohl ein Irrthum seyn, da das Landrecht Part. 3. Art. 7. §. 3. sq. ausführlich vom Einlagers-Rechte handelt.

oder sich verantworten, weil selbige nach dem Exempel der Gebots- und Schuld-Briefe bisher eingerichtet ist, da doch hierdurch jus obstagii gänzlich kraftlos gemacht wird, so ist hierinnen solche Aenderung zu machen, daß die Forderung ins Einlager pure et simpliciter geschehe, und wann der ins Einlager legitime berufene Debitor hiergegen etwas einzuwenden zu haben vermeynet, aus dem Obstagio, wie im ganzen Lande gebräuchlich, antworte. Sollte aber in diesem passu in Abwesenheit des Stallers auch periculum in mora vorkommen, können hierinnen die Herren Landschreibere des Stallers vices vorsichtiglich beobachten, und darnach, wie vorgemeldet, die Ausfertigung thun.

3) Weil die löbliche Landschaft vermeynet, daß das Protocollum tutorum et Curatorum, als woran nicht wenig gelegen, in Abwesenheit des Stallers, dergestalt könne continuiret werdeu, wann die Herrn Landschreiber nach eines jeden Monaths Ablauf, bey des Stallers Schreiber ein richtiges Verzeichniß einsenden, so soll dieses experimentiret und versuchet, immittelst alle Vormünder und Curatores von denen Herrn Landschreibern, bis auf gerichtliche Bestätigung bestellet und in Pflichten genommen, auch die hierüber entstehende Contradictiones, wenn sie keine moram leiden, von ihnen beygeleget, sonst aber an den Staller verwiesen werden.

4) Anlangend die hergebrachte Praxis der 40 Mk.-Briefe, lässet man auf der löblichen Landschaft inständiges Anhalten dieselbe in ihrem Vigore, bis Gott die Zeiten ändern und dieses weiter zu untersuchen, sich bequemere Gelegenheit aufgeben wird.

5) Wann auch hinführo Commissiones solten gesuchet und bewilliget werden, soll auf geschehenes Ansuchen der löbl. Landschaft möglichst dahin gesehen werden, daß in Sachen der Landschaft Eingesessenen betreffend, keine andere Commissarii, dann aus der Landschaft, und auch keine, so sich der Advocatur ordentlich gebrauchen, sollen vorgeschlagen und bestellet werden.

6) Wie man denen Herrn Landschreibern an ihren Accidentien im geringsten nichts mißgönnet, sondern was einige obige Puncte betrift, nur bloß dahin gesehen wird, damit alles ordentlich und recht zugehen, und man nicht mit besorglichen Verantwortungen sich oder sein Gewissen belade: so werden sie hinwieder des Stallers gebührende Accidentien in seiner Abwesenheit zuverläßig wahrnehmen und ihnen beylegen.

---

76. Des Stallers Patent, daß künftig drey ordentliche jährliche Land-

Landgerichte, nemlich im Februar, Junio, und October zu halten, vom 20sten Oct. 1692.

Nahmens und anstatt Dero zu Schleswig-Hollstein regierenden Hochfürstl. Durchl., fügen Wir, als Dero in der Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm verordnete Oberstaller und Staller, Christian Ernst von Reichenbach und Joachimus Mauritius Rachel, hiemit jedermänniglichen zu wissen, daß wir diesem offenbaren Unheil, (daß nehmlich, da die ordentlichen Gerichtstage etwa des Jahrs, oder in längerer Zeit nur einmahl gehalten werden, der schuldige Theil sich mehrmahls mit allerhand effugiis und dilationibus behelfe) vorzukommen, von nun an und künftighin jährlich drey ordentliche Landgerichte zu halten, nemlich im Februar, Juni und October, jedoch jedesmahl vorher zu männigliches Wissenschaft publiciret werden soll, an was Tage in obbenanuten dreyen Monathen sich die Partheyen vor Gericht einzufinden; und hat sich jedermann, so in Eyderstädt, Everschop und Utholm entweder Klagen, oder andere gerichtliche Anbringen zu thun, inskünftige hieruach zu richten. Tönning, den 20sten October 1692.

---

77. Ordnung, wegen des Fährgeldes bey Tönning und Wollersum. d. d. Gottorff, den 4ten Sept. 1696.

Vor die ganze Fähr von einer einzelnen, oder mehrern bis 7 Personen den Eyderstrom der Länge nach Tönning überzuführen . . . 8 ßl.
Wann Markttag gehalten wird für jede Person im vollen Boot überzusetzen 1 ßl.
Vor Pferd und Wagen mit Biergeld . . . . . 16 ßl.
Vor ein Pferd, oder ander groß Vieh quer über . . . . 3 ßl.
Vor eine einzelne Person quer überzusetzen . . . . 4 ßl.
Vor einen Mann mit dem Pferd quer überzubringen . . . 5 ßl.

Das Trinckgeld vor dem Fährknecht bleibet als ein freywilliges zu der Ueberfahrenden Discretion gestellet. Urkundlich des hier untergesetzten Fürstl. Cammer-Insiegels. Geben Gottorff, den 4ten Sept. Ao. 1696.

(L. S.)

---

78. Herzogs Friderich Reglement und Verordnung wegen der in den Landgerichten und bey dem Justitzwesen in Eyderstädt eingeschlichenen Neuerungen und Desordres. d. d. Gottorff, den 20sten Nov. 1696.

Nachdem Wir Friderich von Gottes Gnaden Erbe ꝛc. unterthänigst berich-

tet worden, wasgestalt in Unsern Landen Eyderstädt, Everschop und Utholm sich verschiedentliche nachtheilige Neuerungen und Desordres in Unsern dortigen Landgerichte und bey dem Justizwesen einige Zeit hervorgethan, welche nicht nur allerhand schädliche consequencen nach sich gezogen, sondern auch Unsern Unterthanen, besagter Unserer Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm nachtheilig und beschwerlich gefallen: Als haben Wir zu dem Ende, damit die Landgerichte nebst den Landschreibereyen in ihren alten Flor und Situation wieder gesetzet, der Unterthanen hierunter habendes Interesse befördert, und aller Disharmonie und Collision zwischen Staller und Landschreibern und Landgerichten aufs möglichste verhütet werden möge, nachgesetztes Reglement und Verordnung ergehen, und in folgenden Articuln und Puncten abfassen und publiciren zu lassen für gut gefunden.

I.) Erstlich geht Unsere gnädigste Meynung dahin, so viel die Jurisdiction betrift *) daß 1) unser Staller, wenn die Partheyen vor demselben allein sich einlassen wollen, er zwar in illiquiden Sachen, deren Summe etwa 10 Rthlr. betrift, allein verabscheiden und sprechen: wenn aber Zeugen abzuhören oder Eydesleistungen vonnöthen, er die Sache sofort an das Landgericht, als das ordinarium judicium verweisen, auch niemand ausser den Fällen, da periculum in mora, unter seiner Jurisdiction wider Willen detiniren soll. 2) Daß wenn sich jemand über sothane des Stallers Verabscheidung und Ausspruch zu beschweren haben möchte, er solches per nudam provocationem an das ordentliche Eyderstäd. Landgericht citra ullam praestationem solemnium thun können. Und wenn also facta provocatione die Sache ans Landgericht gehe, selbige solchermassen, wie sie coram Præside gestanden ohne Veränderung des Klägers oder Beklagten Person bey der Introduction ans Landgericht vorgenommen werden solle. 3) Daß der Staller zum wenigstens jährlich dreymahl ordentlich Gericht und Zeugen Verhör halten, und endlich 4) **) die von jehero üblich gewesene Briefung in der Landschreiberey unveränderlich verwahrt und beybehalten werden mögen, und sub vitio nullitatis dagegen nichts gehandelt auch der p. t. Staller keinen Schein der Ladung vor sich ergehen lasse: es sey dann daß Impetrans die vorgegangene Briefung aufgewiesen; welche Briefungen nächsthin ohne vorhergängigen Schein des Stallers aus den Landschreibereyen genommen werden sollen. Die Scheine aber zu denen Arresten, im-

*) Vergl. Landrecht. Part. 1. Art. 9. und die Verordnung vom 25sten Jul. 1781.
**) Vergl. Landrechts. Part. 1. Art. 5.

imgleichen die Mandata absque clauſula in quatuor caſibus werden dem Staller dem Herkommen nach auszufertigen gelaſſen.

II.) Wollen Wir gnädigſt, daß die Inſpectio et Cura Sacrorum nach dem Buchſtaben des Landrechts communicato conſilio mit dem Senatu vorgenommen werden, und alſo der Staller dieſer Geſchäfte wegen ſich mit dem Rathe jeglichen Orts darunter die Sache begriffen eines Schluſſes vereinbare und hiernächſt mit dem Præpoſito conferire. Auch laſſen Wir es bey dem Herkommen, wenn Kirchen- und Schuldiener perſonaliter beſprochen werden, bewenden. Nur daß ſonſten keine litigia quaſi ex privilegiis cauſarum ſacrarum unter ſolches Conſiſtorial-Judicium zu Kränkung der Landgerichte gezogen werden, wie vor dieſem geſchehen, wenn etwa über Kirchen-Geſtühle, Begräbniſſe, Salaria Miniſtrorum eccleſiae, Kirchen-Güther oder ſonſten Streitigkeit vorgefallen. *)

III.) Daß Unſer Staller nicht in extremitate provinciae, ſondern etwa in Tönning Garding oder Oldenswort ſeinen Aufenthalt nehme damit Unſer Intereſſe ſoviel genauer beobachtet, alle Desordres ſoviel nachdrücklicher verhütet, und des ganzen Landes ſowohl als aller und jeder Unterthanen abſonderliches Beſte befördert, auch vielfache ſchwere Koſten, die ſonſt wegen des Stallers Entfernung anzuwenden, beſparet werden können. **)

IV.) Iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß Unſer Staller bey Erwählung Raths- und Lehnsleute auf Prælentation reſpective des Raths und Kirchſpiels nach Landrecht und der Deich-Ordnung ***) verfahre. Bey Beſetzung der Lehnsmannſchaften aber die Kirchſpiels-Intereſſenten mit dem p. t. Pfenningmeiſtern, als die mit dem zu beſtellenden Lehnsmann das meiſte commercium haben müſſen der Praeſentation wegen communiciren: der Staller aber bey dem Wählen lediglich auf Tüchtigkeit der Perſonen und Unſer und des Landes Beſte ſehe, und desfals keine Geſchenke noch Gabe verlange oder annehme. Im übrigen aber bleibts dabey, daß der Gewohnheit nach dem Staller für die Einſetzung von einem antretenden Lehnsmann 10 Rthlr. und einem Deich-Edingen 2 Rthlr. gegeben werde.

V.

---

*) Vergl. Landrecht. Part. 1. Art. 1 et 2. die Poliz.-Ord. Part. 1. Art. 2. und die Declaration des §. 2. dieſes Reglements vom 26ſten März 1697.

**) Vergl. Landrecht. Part. 1. Art. 4.

***) Vergl. die Deich-Ordnung. §. 1.

V.) Die Vormundschaften betreffend, sollen solche durch 15 Mk.-Briefe gemuthet, und darauf bey dem ersten Landgericht die Bestätigung angenommen, oder Entschuldigung angeführet, und darüber Verfügung gewärtiget, sonsten aber die Bestellung praeviis citationibus von dem Staller allein keines Weges vorgenommen werden. *)

VI.) Die Landgerichte sollen alle 2 Monathe und zwar den einen Monath im Oster-den andern im Wester-Theil und also vermöge Landrechts Part. 1. Art. 4. §. 2. durchs ganze Land in 2 Monathen gehalten werden, doch daß um die Unkosten zu ersparen ohne vorhergehende Publication dies certi et fixi zween jedesmahl zu Anfange des Monaths zur Gerichts-Hegung von dem Staller ernennet werden; welche Gerichtstage, wenn sie auf einen Sonn- oder sonst einen Feyertag oder deren Abend anfangen, auf die nächstvorstehende gezogen; und bey denen juridicis ohne Anzeige und Erweißlichkeit rechtmäßiger erheblicher Ursachen und also ohne des Gerichts Erkenntniß keine Dilation gegeben, besondern im Mangel ehehaftiger Entschuldigungen auf Ansuchen des gehorsamen Theils nach Landrecht verfahren werden soll.

VII.) Soll alle Jahr auf Viti Ding, wenn schon nur eine Appellations-Sache wäre, solches Judicium dieserwegen etiam absque ulla publicatione geheget, und so der in feriatum fällt, auf den nächstfolgenden verschoben seyn,**) und wenn hoc et priori casu der Staller wegen Angelegenheit solchem Gerichte beyzuwohnen behindert würde, der Rath in allen Sachen ausser denen, welche unspecificirte Brüche in sich haben, verfahren, und der älteste Rathmann alsdann sowohl als sonst allezeit bey vacirenden Stalleramte des Præsidis vices vertreten.

VIII.) Sollen in allen und jeden Sterbfällen, wobey Unmündige aus einem Erbrecht interessirt, sofort und alsobald Inventaria verfertiget und Theilung gehalten werden; Einhalt reformirten Landrechtes Art. 6. und ad Senatum Tönningensem de Ao. 1665 ergangenen Rescripti. Wer dieses verabsäumet, soll an Uns von 10 bis 100 Rthlr. unabdinglich brüchen. ***)

*) Vergl. Landrecht. Part. 2. Art. 2.
**) Vergl. Landrecht. Part. 1. Art. 4. §. 3.
***) Vergl. Landrecht. Part. 2. Art. 6.

IX.) Und wann Magistratus welcher die Vormünder bestellet, actione subsidiaria den Rechten nach belanget werden kann; so sollen alle vormündliche Rechnungen jährlich und zwar im Majo bey willkührlicher Brüche von 10 bis 100 Rthlr. zur gerichtlichen Beleuchtigung in den Landschreibereyen eingelangt, und die deßfalls veranlassete kostbare Commissiones eingestellet werden. Was dieserwegen zur Beleuchtigungs-Gebühr zu erlegen, solches wollen Wir in der Sportul-Taxe gnädigst determiniren. *)

X.) Welche dieserwegen einfallende Gebühr, unter dem Staller, Landschreibern und Rathmännern, (deren jeden Theils an der Zahl 6 seyn, und ohne Noth nicht vergrössert werden sollen,) dergestallt zu vertheilen, daß dem Staller 2 Portiones, der Rest aber unter Landschreiber und Rathmänner æqualiter distribuiret und beygelegt werden möge; und hat hiebey ein jeder unter ihnen aus den empfangenen Sportuln seine Zehrung selbst zu halten. **)

XI.) Wie es denn auch bey den ordentlichen Gerichtstagen ersterer und anderer Instance mit der Zehrung gleichergestalt zu halten, also, daß sowohl der Staller für sich und seine Leute, als Landschreiber und Rathmänner ihre eigene Zehrung von ihren erhobenen Sportuln zu stehen haben.

XII.) Solcher vorhin verschiedentlich angeführter Sportul-Tax, weilen er bey denen Landschreibereyen sich nicht allemahl gleichmäßig befindet, soll förderlichst zur Richtigkeit gebracht und deswegen von der Landschaft eine dem billigen Herkommen conforme Sportul-Ordnung abgefasset, folglich Uns zur gnädigsten Confirmation übergeben, und hiernächst zu jedermänniglichen Gelebung publiciret werden.

XIII.) Wann auch die Kirchen- und Armen-Vorsteher ihre credita in hiezu besonders habende Bücher verzeichnet, und so just selbige nicht protocolliren lassen; so kann es zwar ex favore piarum causarum bey dem Herkommen verbleiben, daß sie in Concursibus Creditorum sich des dati des Kirchenbuchs competenter mit denen protocollirten Obligationen, (aber dennoch drüber sich keines fernern privilegii) zu erfreuen haben: Jedoch daß in geregten Kirchen- und Armenbüchern die Credita mit ihrem wahrhaftigen

*) Vergl. Landrecht. Part. 2. Art. 6. §. 2 et 3.

**) Vergl. Landrecht. Part. 1. Art. 23.

Tag und Datum bedeutet, und was hiervor in genere und in ſpecie verpfändet, nahmhaft gemacht werde. Sonſten aber, und da ſolches nicht obſerviret worden, die piae cauſae non niſi excuſſis priur. adminiſtratoribus keines einigen Rechts oder Prioritæt zu genießen haben ſollen.

XIV.) Und weilen nicht ohne Gefährlichkeit iſt, daß eine Zeithero die überjährte und nur zur Execution geſchriebene Urthel und 40 Mk.-Briefe in caſu concurrentiae dem Dato publicationis nach, mit den protocollirten Obligationen einen gleichen Rang praetendiret haben, auch ihnen wohl ſelbiger der eingeriſſenen Uſance nach, gegeben worden: ſo ſollen derowegen hinführo gemeldte überjährte Urtel und 40 Mk.-Briefe gedachter Erſtigkeit keinesweges zu genieſſen haben, es ſey denn daß dero Einhaber ſolche ſofort nach Ausgang des Jahres, und ſo darinn die Summe nicht enthalten; das quantum der Schuldigkeit ex juſtifica relatione protocolliren laſſen. Wie dann auch hinführo um mehrerer Sicherheit willen, wenn auſſer protocollirten Obligationen durch 40 Mks.-Briefe privilegirte Schulden gemahnet werden, darinnen ſowohl als in den abgeſprochenen Urteln die Summa debiti nahmkündig gemacht werden ſoll. *)

XV.) Und wenn nach Landrecht P. 3. Art. 19. §. 5. 6 et 7 et Art. 20. und verſchiedenen Fürſtl. Conſtitutionen ſuper immobilib. ein Kauf nicht anders als per ſcripturam protocollatam geſchloſſen und perfectionirt wird, ſo ſollen die Lehnsleute zur Verhütung unnöthiger Prozeſſe einen Kauf der Immobilium nicht eher publiciren, bevor ihnen der protocollirte Kauf-Brief vorgezeiget worden.

XVI.) Nachdem auch die in der Poliz.-Ordnung de Ao. 36. **) der Ehegelöbniſſen halber determinirte Solennitæt, daß nehmlich diejenige ſponſalia, ſo nicht in Gegenwart 6 erforderter Gezeugen als 3 von jeglicher Seite geſchehen, für ungültig zu achten ſeyn ſollen, in Unſern Landen Eyderſtädt Everſchop und Utholm faſt in Unkunde gekommen, als thun Wir ſolche Verordnung gnädigſt renoviren, dergeſtalt und alſo, daß nicht allein auf denen Sponſalien bey welchen obbemeldte Solennitæt nicht beobachtet worden, keine Conſummation bey den Gerichten ſoll erkannt werden: beſonders auch keine Prediger

in

*) Vergl. Landrecht. Part. 1. Art. 19.

**) Und zwar im 2ten Theil Art. 14.

in besagten Unsern Landschaften bey willkührlicher Strafe jemand als verlobte Leute abkündigen soll, es sey dann, daß er durch Atteſt der Lehnsleute jedes Kirchspiels zur Gnüge versichert sey, daß bey den vorgewesenen Sponsalien obbemeldte Solennitæt in Acht genommen worden. Es sollen dennoch bey denen Verlöbnissen die Gastereyen nach der desfalls ergangenen Sanction gänzlich ausgestellet bleiben.

Wann wir nun dieses Reglement und gnädigste Verordnung zu Herbeybring- und Unterhaltung der so nothwendig guten Correspondence zwischen Stallern, Landschreibern und Rathmännern, insonderheit aber zu Unserer Lande Eyderstädt Everschop und Utholm gemeinen Nutzen und Aufnehmen, auch zu desto richtiger Beförderung der heilsamen Justiz abfassen lassen: Als befehlen Wir Unserm Staller, Landschreibern und Rathmännern, welche jetzo sind und künftig möchten verordnet werden auch sonsten männiglich besagten Unser Lande Einwohnern und Unterthanen hiemit ernstlich, daß sie sich darnach allenthalben betragen, und dawider bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Bestrafung ichtes was beginnen oder uuternehmen. Wir behalten Uns aber im übrigen bevor, dieses Unser Reglement und Verordnung gestalten Umständen nach zu verändern, zu vermehren und zu verbessern. Sind auch gnädigst geneigt, wenn mehrbemeldte Unsere Landschaften fernerhin etwas zu ihrem Aufnehmen gereichendes unterthänigst ins Mittel bringen würden, solches in gnädigste Deliberation zu ziehen, und nach Befinden Uns darüber zu erklären: auch sonsten da es vonnöthen, das Landrecht zu revidiren, und die nach dessen Publication gnädigst abgelassene Constitutiones demselben anfügen und annectiren zu lassen. Urkundlich Unsers Handzeichens und fürgedruckten Cammer-Secrets. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 20sten Nov. 1696.

(L. S. P.) Friderich.

---

79. Mandatum wegen der Strandgüther. d. d. Gottorff, den 24sten Dec. 1696.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Erben zu Norwegen ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigst befehlende Meynung, wegen der Eyderstädtischen Strandgüther gehet dahin: daß allemahl und so

fort etwas angestrandet, solches mit Benennung Tag und Orts Hochfürstl. Cammer nicht allein referiret sondern auch dabey specificiret werde, von was Qualitæt jedes Strandguth beschaffen, ob die Fässer ledig oder voll? ob es gute oder schlechte Waare? gleichmäßig das Holz und Bretter von was Länge, Dicke oder Breite solche befindlich? wozu es dienlich? wie theuer es in 1000 auszubringen? was davon den Strandvoigt- und Bergern, zufolge der Eyderstädtischen Strand-Ordnung, welche zur Nachricht in vidimata Copia ad Cameram forderſamst einzusenden, beykomme? und nach dessen Abzug Ihro Hochfürstl. Durchl. verbleibe? und vorher keine Theilung vorgenommen werden soll, bis Serenissimi gnädigste Resolution eingeholet: ob solches zu verkaufen oder Ihro Hochfürstl. Durchl. Nutzung zu Dero Vestungsbau oder Häuser zu emploiren. Wornach sich die Fürstl. Landschreiber, Strandvoigte und andere Strand-Bediente zu achten. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 24sten Dec. 1696.

(L. S. D.) Friederich.

---

80. Herzogs Friederich Declaration über einige Puncten des in Anno 1696. den 20sten Nov. ergangenen Reglements, das Kirchenwesen betreffend. d. d. Gottorff, den 26sten Mart. 1697.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich Erbe ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr hat ihm unterthänigst vortragen lassen, was abseiten des ganzen Ministerii der Landschaft Eyderstädt bey dem vom 20sten Nov. 1696. gnädigst ergangenen Reglement unterthänigst remonstriret und pro declaratione ein und anderer Passuum gehorsamst gebeten worden, und thut darauf sich dahin hiemit gnädigst erklären: daß soviel den ersten Passum die Inspection et curam Sacrorum betrift welcher in dem §. 2. besagten Reglements enthalten, der Staller mit denen Rathmännern jedes Orts, darunter die Sache begriffen, desfalls zwar communiciren, hiernächst aber mit dem Præposito sich eines Schlusses vereinbahren solle. Nachdemmahlen der in dem Reglement angeführte Buchstabe des Landrechtes Art. 2. und der Polizey-Ordnung in Sachen die Lehre des göttlichen Worts und Christl. Ordnung und Ceremonien in den Kirchen concernirend, nur des Probstes und des Ministerii Zuziehung requiriret.

Son-

Sonsten aber daß Se. Hochfürstl. Durchl. in eod §. des Reglements von dem Judicio consistoriali es desfalls gewissermassen bey selbigem bewenden laße; solches wollen Sie auch von dem Judicio Visitationis verstanden haben, gleich wäre solches besagtem §. würklich inseriret.

Was den Art. 16. mehrbesagten Reglements betrift, so bleibet dessen tenor in seiner vigeur. Es wollen aber Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst, daß allezeit die Prediger des Orts bey denen Sponsalien mit assistiren, damit sie von der validitet judiciren können, und können dabey ferner auch des Lehnsmanns atteſten concurriren.

Was im selbigem §. von denen Gerichten erwähnet wird, soll von dem Consistorial-Gericht, als wohin solche Sachen sua natura gehören, verstanden werden.

Wie denn auch Se. Hochfürstl. Durchl. dasjenige, was wegen der jährlich zu beleuchtenden Vormundschaftl. Rechnungen verordnet, falls es ratione der geistlichen Personen bis anhero so gebräuchlich gewesen, daß zu Besparung der Unkosten solche Rechnungen vor der Pupillen nächsten Freunden und Anverwandten abgeleget worden, *) auf der geistlichen Personen Vormundschaftl. Rechnungen nicht mitgezogen, besondern dieselbe davon eximiret und es desfalls bey der bisanherigen Observance gelassen, oder auch solche Rechnungen nach dem Einhalt dieses §. des Reglements gratis wollen aufgenommen haben. Wornach Sr. Fürstl. Durchl. Staller in Eyderstädt und andere zu denen Gerichten daselbst verordnete Bediente sich unterthänigst zu richten haben. Urkundlich Sr. Fürstl. Durchl. ꝛc. Geben zu Gottorff, den 26sten Mart. 1697.

(L. S. P.) Friederich.

---

81. Cassation der denen Schustern in Tönning ertheilten Concession, daß keine fremde Schuster, als nur alle Quartal einmahl an den montäglichen Wochenmarkttagen ausstehen und verkaufen sollen. d. d. Tönning, den 9ten Dec. 1697.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Erbe zu Norwe-

*) Siehe §. 9. des Fürstl. Reglements von 1696. pag. 324.

gen ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, hat auf die von Dero Landen Eyderstädt, Everschop und Utholm, pro manutenendo privilegio libertatis commerciorum, consequenter pro cassatione, einer denen Schustern in Tönning jüngsthin ertheileten Concession dahin lautend, daß kein fremder Schuster mehr als nur alle Quartal einmahl an denen montägl. Wochenmarkt-Tagen ausstehen und zu verkaufen befugt seyn sollen, übergebene Imploration nach reiflich erwogenen der Sachen Umständen, und vorhin von Dero Hochlöbl. Vorfahren gnädigst ertheileten Landes-Privilegien, diesen Bescheid ergehen lassen, daß vorbesagtes auf Anhalten der Schuster in Tönning ergangenes Decretum, als wodurch die gewöhnliche Freyheit der Commercien im Lande nicht wenig eingeschränket, auch die Landes-Privilegien gekränket werden, hinwieder zu cassiren sey. Immassen selbiges hiemit aufgehoben und cassiret, folglich alles im Stande, wie es vorhin gewesen, hinwieder gesetzet wird. Urkundlich höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. Handzeichens und fürgedruckten Secrets. Tönning, den 9ten Dec. 1697.

(L. S.) Friederich.

---

82. Herz. Friederich Mandat, wider die Befahr- und Vernichtung der Teiche in Eyderstädt. d. d. Gottorff, den 29sten Jan. 1698.

Wir Friederich ꝛc. Nachdem Wir vernehmen, welchergestalt die Teiche in Unsern Landen Eyderstädt Everschop und Utholm, obgleich dieselbe mit verschlossene Schlagbäumen versehen, zu welchen nur gar wenigen den Schlüssel zu haben erlaubet ist, dennoch von sehr vielen, denen solches gar nicht zu thun gebühret, befahren und unzuläßig gebraucht werden, und dann dadurch die Wege auf den Teichen (derer ein Theil Uns in specie reserviret sind) übel zugerichtet, die Teiche auch an sich selbsten vielfältig beschädiget werden sollen; Als befehlen Wir nicht nur allen und jeden, die von Uns dazu keine speciale Concession haben, daß sie bey Vermeidung der Confiscation der Wagen und Pferde, und nach Befindung der Umstände, anderer willkührlicher Strafe, sich der Befahrung und des unzuläßigen Gebrauches der Teiche in obbemeldten Unsern Landen Eyderstädt Everschop und Utholm, gänzlich enthalten, sondern wollen auch gnädigst, daß zu mehrerer Verhütung solcher eingerissenen Unordnung, denenjenigen so an den Schlagbäumen wohnen, die Schlüs-

sel

sel abgefordert, hingegen aber Unserm Ober-Kammerdiener ein Schlüssel gegeben, auch dem Bürgermeister in Friederichstadt, gleichfals ein Schlüssel zugestellet werde, welchen er bey Vermeidung Unserer Ungnade keinem communiciren, sondern lediglich zu Unserm Gebrauch in Verwahrung haben soll. Dann auch daß sofort die Schlüssel an den Schlagbäumen der Teiche durch einen Schmidt in Tönning (welcher expresse dahin beeidiget, keine mehrere Schlüsseln auszugeben, als für welche er Unsers Stallers in Unseren Landen Eyderstädt Everschop und Utholm Schein hat) geändert werden, zu welchen Schlössern keinem als Unsern respectiven Commendanten in Tönning, Stallern in Eyderstädt, Landschreibern, Oberdeichgräfen und Pfenningmeistern den Schlüssel zu haben vergönnet sey soll, und zwar solches unter dem Bedinge, daß bey Verlust ihres Schlüssels, zusammt der Gnade, jemals einen wieder zu haben, sie solchen keinem Menschen, dem es nicht zukömmt, leihen, oder überlassen; und damit diese Unsere Verordnung desto mehrern Nachdruck haben möge, so ergehet an diejenigen, so an den Schlagbäumen wohnen, hiemit dieser Unser ernstlicher Befehl, daß sie auf die Schlagbäume, gute Acht haben, damit niemand bey Tage oder Nacht die Schlösser beschädige oder gar abschlage, und daß da wider Vermuthen jemand sich solcher Thätlichkeit unternehmen, oder sie auch sonsten jemand wißen sollten, welcher unbefugt mit Wagen und Pferden durch die Bäume gefahren, sie solches alsobald obbemeldten Unserm Staller anzeigen, welcher dahin sehen, und die Beförderung thun soll, daß demjenigen, welcher solches angemeldet, etwas von dem was confisciret, oder von den Uebertretern dieses Unsers Mandat zur Strafe eingebracht worden, abgegeben und zugekehret werde. Wie dann auch mehrbemeldter Unser Staller hiemit gnädigst befehliget wird, diese Unsere Verordnung zum Effect zu bringen, darüber ernstlich zu halten, und dahin zu sehen, daß mit niemand connivirt, sondern alle und jede so hierwider gehandelt, ohne Ansehung der Personen obbemeldter Maassen ernstlich abgestraft werden. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 29sten Januari 1698.

(L. S.) Friederich.

---

83. Herz. Friederich Verordnung, wegen des ungeziemenden und unanständigen Beysammenwohnens, auch eigenmächtigen Separirens der Verlobten. d. d. Gottorff, den 7ten Febr. 1698.

Wir Friederich ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich, sonderlich denen Einge-

se-

sessenen Unserer Landschaften Eyderstädt, Everschop und Utholm hiemit zu wißen, welcher Gestalt Wir zu Unserer höchsten Mißfälligkeit berichtet worden, daß in solchen Landschaften eine zeithero die böse ärgerliche Gewohnheit und zwar am meisten bey denen schlechten sogenannten Middelhafens-Leuten eingerissen, daß sobald ein paar junge Leute, oder auch jemand mit einer Witwe sich verlobet, dieselbe gleich darauf, da öfters die Hochzeit noch eine geraume Zeit hinaus gesetzet wird, mit einander in einem Hause zu wohnen beginnen, woraus dann viele Schande und Aergerniß, auch oft dieses entstehet, daß die Verlobten, wenn die Humeuren nicht accordiren, oder etwa eine Mißhelligkeit unter ihnen vorfällt, von einander laufen, ohne vorgängige Cognition sich separiren, und eignes Gefallens sich wieder scheiden, Wir aber als Summ. Episcop. solch ärger- und schändliches Unwesen inskünftige keinesweges weiter zu gestatten gemeinet, sondern es allerdings abgestellet wissen wollen. Diesemnach ordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß alle und jede Eingesessene und Einwohner Unserer Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm, Mannes und Weibes-Personen, die sich in eheliches Verbindniß mit jemanden bereits eingelassen oder künftig einlassen werden, solchen ungeziemenden und unanständigen Beysammenwohnens, eigenmächtig Separirens und andern ungebührlichen Betragens gänzlich enthalten, und sich vielmehr der Kirchen-Ordnung und christl. Wohlanständigkeit gemäß betragen sollen, damit durch böse Exempel niemand geärgert werde. Allermassen Wir hiemit eines jeden Ort Pastores und Prediger gnädigsten Ernstes befehligen, fleißige Aufsicht dieserwegen zu haben, und da jemand betreten wird, der wider diese Unsere gnädigste Verordnung zu handeln sich gelüsten lassen sollte, haben sie den oder dieselbe bey Unsern Staller und Probsten gebührend anzumelden, da dann solche Freveler andern zum Exempel zu billiger ernster Strafe ohne Connivenz und Nachsehen gezogen werden sollen. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 7ten Febr. 1698.

(L. S.) Friederich.

---

84. Des Stallers Verordnung, wegen Entheiligung des Sabbaths mit allerhand Schwelgen und Saufen, auch Feldarbeit, Verachtung des göttlichen Worts und der heil. Sacramen-

menten, wie auch von den Kinderschulen. d. d. Tönning, den 11ten Sept. 1698. *)

Demnach man sowohl bey neulich gehaltener Kirchen-Visitation, als sonsten auch eingekommenen vielfältigen Klagen mit sonderbaren Mißfallen vernehmen müssen, wie daß an denen Sonn- Fest- Buß- und andern Predigtagen, sowohl die Kirchspiels Eingesessene als auch fremde Taglöhner sich mit Brantewein und Bier theils vor und zwischen den Predigten dergestalt anfüllen, daß sie nicht allein selbsten bey solcher Beschaffenheit dem Gottesdienst mit gebührender Devotion beyzuwohnen incaple, sondern auch andern durch ihr unziemliches Verhalten, Aergerniß erwecken, theils gar die Kirche versäumen, und insonderheit die fremde Arbeitsleute und andere junge Knechte auf dem Kirchhof verbleiben, anstatt Anhörung göttlichen Worts unter dem Gesange und der Predigt ihre Instrumenta schärfen, ja gar mittelst Schreyens und tumultuirens allerhand Muthwillen treiben, theils auch nach verrichtetem Gottesdienst sofort sich nach den Krügen begeben, daselbst den übrigen Theil des Sabbaths mit Saufen und Schlemmen bis in die späte Nacht ja wohl gar bis auf den folgenden Morgen zubringen und zum öftern Streitigkeit Schlägereyen und andere höchst verbotene Händel erwecken und verüben (worüber einige, wie die klägliche Erfahrung bezeuget, gar das Leben und Gesundheit einbüßen) gerade als wenn der Tag des Herrn zu solchem ruchlosen Wesen gewidmet; und dann sothanes ärgerliches Wesen, wodurch der Sabbath entheiliget, und Gottes Zorn und Strafe dem ganzen Lande über den Hals gezogen wird, hinführo ganz nicht zu dulden sondern solches vielmehr mit scharfen animadversionen zu coerciren die Nothwendigkeit erfordert: Als gebieten anstatt Dero zu Schleswig Holstein regier. Hochfürstl. Durchl. meines gnädigsten Fürsten und Herrn, Ich Nicolaus von Grafsen, Dero Hofrath und Staller in Eyderstädt, Everschop und Utholm allen und jeden sowohl Einheimischen als Fremden bey hoher willkührlicher Strafe und Brüche, daß hinführo keiner er sey wer er wolle, sich gelüsten lasse, obgedachtermaassen, vor, unter, zwischen und nach den Predigten mit Getränken unmäßig sich zu überladen, oder sonst mit Schreyen und tumultuiren, auf dem Kirchhofe unziemlich sich zu betragen, sondern vielmehr zur fruchtbarlichen Anhörung göttlichen Worts, sich mit nüchterner Mäßigkeit und Andacht præparire, und wohl

*) Vergl. die Sabbaths-Ordnung vom 16ten April 1736. it. Poliz.-Ord. Part. 2. Art. 10. pag. 168 sq.

erwäge, wie solche Tage nicht denen Schwelgereyen und Debauschen, sondern einzig und allein, sowohl Nach- als Vormittags dem wahren Gottesdienst und gottseligen Uebungen geheiliget, und solchemnach vielmehr dahin trachte, wie er durch ein christlich Gott wohlgefälliges Leben des Höchsten Gnade und Segen gewinnen möge, gestaltsam dann allen bey der Kirche wohnenden Gastgebern, Bier und Brantewein Schenckern, bey ebenmäßiger schwerer Poen und Brüche hiemit geboten wird, an solchen heiligen Tagen keinen Menschen vor- zwischen und nach den Predigten ein mehreres als was zur Verrichtung des Gottesdienstes unverhinderlich und im übrigen zu Beybehaltung guter gesunden Vernunft dienlich seyn möge, an Bier und Brantewein oder andern Getränken zu zapfen, oder in ihren Häusern auszuschenken. Gleich auch alles übrige Kaufen und Verkaufen, insonderheit das öffentliche Ausstehen der Krämer und Aufbauung derselben Tische und Buden, bis der Gottesdienst und Catechismus-Examen vorbey, Kraft dieses allen und jeden untersaget, und verboten wird; Gestalt dann nicht allein nebst denen Herren Predigern die Rath und Lehnsleute dieses Kirchspiels hiemit ernstlich erinnert werden, ihrer Amtspflicht und Schuldigkeit, nach mit allem Fleiß und Eifer dahin zu sehen und so viel an ihnen ist, darüber zu halten daß diesem Befehl stricte nachgelebet und alle exorbitantien verhütet werden, sondern auch die Polizey-Aufseher und Krugsuchere bey unnachläßiger scharfen Strafe befehliget allemahl dergleichen muthwillige Uebertreter sofort zur behörlichen Bestrafung am gehörigen Orte anzumelden. Wann auch nicht wenig zu beklagen, daß leider im hiesigen Kirchspiel durch Verleitung des bösen Feindes, viele in öffentliche Verachtung des göttlichen Worts und der heil. Sacramenten leben, und in vielen Jahren, ja wohl gar nicht zur Beichte und heil. Abendmahl sich eingefunden, noch einfinden wollen, also wird Kraft dieses ernstlich geboten, daß in einem jeden sogenannten Burlage wo dergleichen Leute zu betreffen, zween der Aeltesten Eingesessenen solche Verächter bey den Predigern anmelden sollen, damit selbige sowohl sich deren Amts dawider bedienen, als auch sonsten zulängliche Mittel zur Hand genommen werden können. Indem auch verspühret wird, daß die Eltern große Nachläßigkeit bezeigen, ihre Kinder in der Gottesfurcht und den Gründen des wahren Christenthums erziehen zu lassen, und demnach theils solche sehr unfleißig zur Schule halten theils auch, wenn die Kinder von den Præceptoren durch nöthige Correction und gute Disciplin zur Gebühr angewiesen werden, dieselben der Schule gänzlich entziehen, und dazu den Praeceptoren allerhand molest

ver-

verursachen, als werden die Eltern hiemit ernstlich ermahnet, hierunter der Gebühr christl. Eltern sich zu betragen, und nach diesem ihre Kinder fleißig zur Schule zu senden; mit der Verwarnung, daß welche darunter saumselig sich erweisen, und dieser Verordnung zuwider leben, dieselben nichts destoweniger das ordentliche Schulgeld zu erlegen, gehalten seyn sollen, welches die Kirchen-Aeltesten mit Assistence der Rath und Lehnsleute einzutreiben befugt seyn; hat aber einer oder der andere über der Praeceptoren Disciplin sich zu beschweren, hat er solches am gehörigen Orte zur Untersuchung und Remedirung anzumelden. Alle Klippschulen, die nicht durch obrigkeitliche Concession authorisiret, werden Kraft dieses verboten, ist aber jemand des Vermögens seinen Kindern in seinem Hause, zu deren bessern und bequemern Erziehung einen eigenen Praeceptoren zu halten, bleibet solches demselben unbenommen, jedoch keinesweges vergönnet, zum Praejuditz der Schulen andere fremde Kinder mit zuziehen. Als auch im übrigen dem heilsamen Worte Gottes sowohl, als hiesiger Landen, Kirchen und Polizey-Ordnung auch denen darauf gegründeten und ergangenen monitoriis und Befehligen zuwider, daß sonderlich im Sommer in der Heu- und Korn-Erndte der Sonntag mit Verrichtung allerhand unzuläßiger Arbeit sehr prophanirt zu werden pflegt, so wird einem jeden hiemit ernstlich und bey Vermeidung der dawider dictirten Strafe geboten daß er sich nicht unterstehe an denen Sonn- und Festtagen einige verbotene und unzuläßige Werke und Handarbeit zu verrichten, besondern dieselbe gänzlich einzustellen. Wornach ꝛc. Tönning, den 11ten Sept. 1698.

---

85. Herzogs Friedrich Declaration, wegen der, Ao. 1696. ratione provocationis abgegebenen Constitution. d. d. Gottorff, den 14ten Mart. 1701.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Friederich** ꝛc. Giebt auf des Edlen, Dero Hofraths und Staller in Eyderstädt, Everschop und Utholm, und lieben Getreuen, Nicolas von Graffen, pro declaratione der im Novemb. 1696. ratione Provocationis, abgegebenen Constitution, unterthänigst geschehener Anzeige und Bitte, diesen Bescheid: daß, wann von denen Parten von einem Decreto odet Urtel vor des Stallers Protocoll in Abwesenheit des Provocati provociret wird, Provocans schuldig und gehalten, dem Provocaten sothane beschehene Provocation zu communiciren

und insinuiren zu lassen; immassen dann solches hinkünftig also zu observiren, widrigens die Provocatio ungültig und von keinen Kräften seyn soll. Geben ꝛc. Gottorff, den 14ten Mart. 1701.

---

86. Herz. Friederich Verordnung, daß Inhalts des Commissions-Schlusses de Ao. 1681. nebst den Pfenningmeistern, nur der älteste Lehnsmann eines jeden Kirchspiels, ungeachtet er zugleich Rathmann wäre, zu den Landesversammlungen gefordert werden, dieser auch, ohne Absicht auf seines Kirchspiels Größe oder Kleinheit, nur ein einfaches Votum führen solle. d. d. Hamburg, den 14ten Mart. 1701.

Wir Friederich von Gotres Gnaden, Erbe zu Norwegen ꝛc. Wir werden glaubhaft unterthänigst berichtet, welchergestalt die Landesversammlungen in Eyderstädt, wider das alte Herkommen, eine zeither dergestallt erweitert worden, daß von jedem Kirchspiel 2, 3, und mehrere Lehnsleute und also 40 und mehrere Personen, bey derselben sich einfinden, Singuli ein Votum prætendiren, und daher sowohl in dem versammleten Collegio allerhand Unordnung und Weitläuftigkeiten entstehen, als auch dem Lande und desselben Interessenten, große und übermäßige Kosten desfalls zuwachsen.

Wann Wir aber daran, nicht ein geringes Mißvergnügen tragen, und daher aus landesväterlicher Vorsorge zur Remedirung dessen, und Wiedereinführung der alten Observanz, zumahlen Wir nicht vernommen, daß die Landschaft übel dabey gefahren, sondern vielmehr in Beleuchtigung, der Pfenningmeister Rechnungen, als wohin die gesammten Negotia der Landschaft fließen, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Gnaden christmilder Gedächtniß im Commißionsschluß Ao. 1681. ein gleiches constituiret worden, nachgesetzte Verordnung ergehen zu lassen, nöthig und rathsam befunden.

Diesemnach wollen Wir, ernstlich, daß nebst denen p. t. Pfenningmeistern, zu allen Landes-Versammlungen der älteste Lehnsmann eines jeden Kirchspiels, ungeachtet er zugleich Rathmann ist, und keiner mehr, soll gefordert werden; welchem denn auch gebühren und angelegen seyn soll, seinen Eyden und Pflichten gemäß, nach seinem besten Wißen und Verstande, des Landes Interes-

teresse und Wohlfahrt, so weit solches alsdann zur Deliberation kommen dürfte, durch sein ertheilendes Votum, so jedem Lehnsmann, ohne Absicht auf seines Kirchspiels Größe oder Kleinheit, nur einfach und nicht doppelt beygeleget wird, sorgfältig zu beobachten.

Und wie Wir gnädigst meinen, daß der bisherigen inconvenienz dadurch begegnet werden könne, als wollen Wir auch die p. t. Pfenningmeistere, und jedes Orts Rath- und Lehnsleute, zur unterthänigsten Observanz und Gelebung, hiedurch ernstlich angewiesen, und nachdrücklich befehliget haben. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Hamburg, den 14ten Mart. 1701.

(L. S. P.) Friederich.

---

87. Herz. Friederich Resolution, daß die Landschaft mit der Einquartierung, gegen Abtrag der jährlich accordirten 1000 Rthlr., auch mit allen ohne Fürstl. eigenhändige Special-Ordre ihr angemutheten Fuhren verschont bleiben; die Einquartierung in Tönning reguliret werden; ratione der Aufnahme und Beleuchtung der Lehnsleute Rechnungen es beym Commißional-Schluß de Ao. 1681. auch sonsten bey Herzogs Philip Staller Privilegio und der alten Sportul-Taxa (doch, daß an Schreibgebühren für die Fürstl. und Stallers Mandata nichts zu fordern) gelassen; die Advocaten-Salaria von der Landschaft und dem Staller nach Billigkeit reguliret werden; die Tönninger Commißionswaaren nicht Zollfrey seyn, und endlich die Diebes-Prozessen der Landschaft nicht zur Last kommen sollen. d. d. Gottorff, den 11ten April 1701.

Nachdem die zu Schleswig Holstein regierende Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr, bekanntermassen in den letzteren Krieges-Troublen in Dero Fürstenthümer und Lande, und in specie in Dero Vestung Tönning, extraordinaire große Kosten anwenden müssen, dahero dieselbe, nach dem durch Gottes Gnade retablirten Frieden, veranlasset werden, unter andern auch von Dero getreuen Landschaft Eyderstädt einen ausserordentlichen Beytrag zu deren

Abhaltung gnädigst zu begehren, darunter sich auch dieselbe willig gefunden, und dato declariret, daß sie die 50000 Rthlr., welche die Hochfürstl. Rente-Cammer zu Wiedereinlösung des alten Augusten-Koeges gedachter Landschaft per Accord schuldig worden, fallen lassen wolle. Und denn höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. solche unterthänigste Devotion in sonderbaren Gnaden erkennen; so haben Sie auch auf der Landschaft dabey gehorsamst überreichtes Memorial, Dero gnädigste Resolution dahin ertheilet:

1) Die Einquartierung belangend, soll selbige künftig allerdings cessiren, und die Landschaft damit jederzeit verschonet bleiben; die jährlich veraccordirte 1000 Rthlr. aber müssen der Krieges-Casse nach wie vor zum Soulagement der Guarnison in Tönning abgetragen und bezahlet werden.

2) Sollen ohne Serenissl. eigenhändige Special-Ordre keine Fuhren gefodert oder gegeben werden, massen Ihro Hochfürstl. Durchl. dahin gnädigst sehen wollen, damit die Landschaft auch hierunter sich über keine extraordinaire Kosten zu beschweren haben möge; wie dann auch

3) Ihro Hochfürstl. Durchl. von Selbsten dahin gnädigst bedacht sind und bereits Ordre ergehen lassen, daß die Einquartierung in Tönning auf einen gewissen Numerum reguliret, und der Stadt darunter subleviret werde.

4) Die Remission in den Zoll-Quartalen betreffend, hat die Landschaft ihre Nothdurft bey der Rente Cammer einzubringen, da dann, nach Befinden, billige reflexion auf den erlittenen Abgang gemacht werden soll.

5) Wegen Aufnahme und Beleuchtigung der Lehnsleute Rechnungen, lassen Serenissimus es bey dem Commißions-Schluß de Ao. 1681. gnädigst bewenden, und wollen darunter von keiner Veränderung wißen, leben auch der gnädigsten Zuversicht, daß durch keine neue Klagen dazu werde Anlaß gegeben werden.

6) Lassen Ihro Hochfürstl. Durchl. es bey Herrn Herzogs Philippen sogenanntem Staller-Privilegio gnädigst bewenden, und wollen die Landschaft dabey fernerhin ohne Entgeld und Beeinträchtigung ferner schützen und manteniren.

7) Confirmiren Dieselbe die alte Sportul-Taxe, und wollen übrigens, daß die Landschreibereyen wegen der Schreib-Gebühr von den Hochfürstl. auch Stallers-Mandaten, welche in denselben zur publication ausgefertiget oder abgeschrieben werden, von der Landschaft nichts prætendiren sollen.

8)

8) Sind Sereniſſimus gnädigſt zufrieden, daß die Landſchaft mit Zuziehung des Stallers der Advocaten Salaria der Billigkeit nach reguliren und zur gnädigſten Confirmation einſenden möge; ſodann declariren Sie

9) Daß die Tönninger Commiſſ-Waaren keiner Zoll-Freyheit zu genießen haben, ſondern es bey der ertheilten Hochfürſtl. Declaration ſein verbleiben haben ſolle.

10) Soll die Landſchaft auſſer dem Special-Caſu ihrer Bewilligung, mit Diebes-Prozeſſen nicht beläſtiget oder beſchweret werden. Welches alles mehr höchſtgedachte Ihro Hochfürſtl. Durchl. Dero getreuen Landſchaft Eyderſtädt zur Reſolution hiedurch ertheilen laſſen. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 11ten April 1701.

(L. S.) Friederich.

---

88. Herz. Friederich Reſolution, daß das Eyderſtädtiſche Conſiſtorium an der Ao. 1701. den 18ten Febr. publicirten General-Verordnung, ſo viel die Zuziehung der 2 bis 3 älteſten Obrigkeitl. weltl. Perſonen betrift, nicht gebunden ſey. d. d. Hamburg, den 9ten Juli 1701.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Erbe zu Norwegen ꝛc. Wiewohl Wir unterm 18ten Febr. jüngſthin die gnädigſte Verordnung gemacht, daß in allen Unter-Conſiſtoriis Unſerer Fürſtenthümer und Lande, jederzeit 2 und 3 der älteſten Obrigkeitlichen Perſonen mit erſcheinen, und ihre Vota darin mitführen ſollen, ſo haben Uns doch Præpoſitus und ſämtliche Membra des Eyderſtädtiſchen Conſiſtorii in dem copeylichen Anſchluß, unterthänigſt vortragen laſſen, daß es mit dem Eyderſtädtiſchen Conſiſtorio eine ganz andere Bewandniß habe, als mit andern Conſiſtoriis in dieſen Fürſtenthümern, mit unterthänigſter Bitte, daß Wir geruhen möchten, in gnädigſter Conſideration, zuziehen daß ſich die Unterthanen bey ſolcher Form bishero wohl befunden, und zu Erſpahrung mehrerer Reiſe und Zehrungskoſten es künftig dabey ferner unverändert zu laſſen. Wann Wir dann die angefügte Umſtände gnädigſt erwogen; als haben Wir obgedachte Unſere publicirte General-Verordnung, in ſoweit hiemit gnädigſt limitiret, daß das Eyderſtädtſche Conſiſtorium, ſoviel die Zuziehung der 2 bis 3 älteſten Obrigkeitl. weltlichen Perſonen betrift, daran nicht gebunden

ſeyn

seyn, sondern es bey der von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren verliehenen, und in der Polizey-Ordnung*) vorgeschriebenen bisher observirten Form unverändert gelassen werden soll. Urkundlich Unsers Fürstl. Handzeichens und vorgedruckten Secrets. Hamburg, den 9ten Juli 1701.

(L. S. P.) Friederich.

---

89. Confirmirtes Executions-Reglement. d. d. Tönning, den 12ten Juli 1704.

Demnach zeithero verschiedene Klagen und Beschwerden eingelaufen, wasgestalt einige Kirchspiele und Eingesessene in Abtragung der monathlich angeordneten Pfluggelder und andern Landes-Schatzungen, sich ganz säumig und nachläßig bezeigten, wowider auch die bis anhero gewöhnliche Executiones und angeordnete Reglements nichts verfangen wollen: und dann eine löbl. Landschaft dieserwegen nachdrückliche Vorstellung bey mir gethan, auch hiernächst, zu Abhelf- und Remedirung dessen, nachstehenden Projects sich vereinbaret, anbey mich geziemend ersuchet, ein solches nomine Sereniſſimi zu aggreiren, und zu jedermanns Notice kund zu machen. Wann nun solches Dero Gesuch der höchsten Billigkeit gemäß, auch, zu einer löbl. Landschaft Aufnahme, und, daß durchgehends eine Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern in Abtragung solcher schuldigen Pflichten graviret werden möchte, angesehen; So selbsten habe mich um so vielweniger entlegen mögen, solchem Gesuch zu deferiren, und, zu jedermänniglichen Gelebung, eine solche Verordnung hiemit publiciren lassen wollen.

1) Soll einjeder seine beykommende Schatzungen innerhalb 8 Tagen, a die publicationis, bey dem Lehnsmann, der davon die Einnahme hat, einbringen.

2) Da in denen determinirten ersten 8 Tagen keine völlige Bezahlung geschehen, soll am nächsten Sonntage darauf vom Lehnsmann in meinem Nahmen eine ernstliche Verwarnung vorm Dingstock gethan werden, daß, wer in den nächsten Tagen keine Zahlung leistet, derselbige die würkliche Auspfändung ohnfehlbar werde zu gewarten haben, dabey denn keiner, wegen Uebereilung sich zu

---

*) nemlich Part. 1. Art. 2. pag. 138.

zu beschweren Fug haben wird, zumahlen 14 Tage, als respective 8 ordinaire und 8 Discretions-Tage zur Zahlung eingeräumet worden.

3) Was also vom Lehnsmann eingehoben, davon hat derselbe, wie Herkommens, seinen Schilling Quitungs-Gebühr zu genießen, und der Zahlung halber gebührend zu quitiren, auch dem Pfenningmeister, welchem sothane Gelder beykommen, den Empfang sofort einzuliefern. Von dem nicht Eingehobenen aber soll derselbe eine specificam Designationem, doch mit Anrechnung der halben Quitungs-Gebühren, unter eines jeden Debitoris Nahmen und schuldigen quanti, mit Benennung Jahrs und Monats, unterschriftlich absetzen, und mir, auf Anfordern, unverzögerlich übergeben.

4) Nach Ablauf solcher vorgesetzten 14 Tagen, gehet die würkliche Execution an, und zwar sollen meine Wardiers-Männer, welche desfals in einem specialen Eyd und Pflicht genommen worden, von mir obbedeutete Assignation empfangen, und mit der würklichen Auspfändung verfahren, doch kan ein Lehnsmann unter selbsten schuldiger Verheißung der Richtigkeit vor sein Kirchspiel, bey mir, gegen diese Wardierung, Dilation, auch einen meiner Exequenten zur mitlerweiligen Eintreibung erhalten. Es sollen aber ermeldete Wardiers-Männer mit Zuziehung meines Wardiers-Schreibers, gegen des Debitoris Schuldigkeit, aus den besten und redesten Güthern, wo und bey wem dieselbe auch anzutreffen, ihre Zahlung vor der Hand suchen, oder, nach Befinden, doppelt soviel Pfand, oder noch mehr, als die Schuld sich beträget, zu sich nehmen, zur öffentlichen Ausbohlung einen gewissen Tag, in Garding oder Oldenswort, so bald immer möglich, ansetzen, und darauf den Verkauf gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden, ihrem Ende gemäß, unpartheylich verrichten, da denn aus dem Erhobenen des Debitoris Schuld samt 2 ßl. von 1 Mk., als der beyden Wardiersmänner Gebühr, woraus sie doch dem Wardiersschreiber täglich 6 Mk. zu entrichten, darneben ein jeglicher seine Kosten abzuhalten, abgekürzet, und das residuum dem Debitori, unter Quitung seiner geleisteten Zahlung, ohne Verzug wieder zugestellet werden soll; jedoch, daß hieben dem Debitori, vermittelst Zahlung Capitals und Kosten, sowohl die vorseyende Pfändung abzukehren, als das bereits Ausgepfändete in termino zu lösen unbenommen bleibe.

5) Sollte auch der Lehnsmann oder ein anderer, auf des Debitoris Ansuchen, einen Vorschuß oder Anleihe thun, hat derselbe im Fall säumiger Zahlung, des beneficii dieser Executions-Verordnung vollkommen zu genies-

sen, jedoch, daß er vorhero sowohl das Debitum an sich selbst, als daß es von solchem Vorschuß oder Anleihung herrühre, auch, daß es nicht über Jahr und Tag alt sey, unter des Debitoris Hand vor mir bescheinige, und darauf von mir einen Schein, auf Capital, Zinsen und Unkosten, an meine Wardiers-Männer erhalten habe, und mag der Creditor bey unterlassener oder verabsäumeter Afterfolgung, keiner Renovation oder sonsten einiges Behelfes, es wäre dann binnen Jahres Frist, sich zu erfreuen haben.

6) Würde es auch bey einem oder andern Debitore das Ansehen gewinnen, ob wollte man schlechte oder gar keine Anstalt zur schuldigen Zahlung machen, sondern nur, wie da pflegt gesagt zu werden, es darauf ankommen lassen, oder, daß auch gar die Anlagen nicht könten abgetragen werden, haben solches die verordnete Wardiers Männer und Wardiesschreiber mir anzuzeigen, damit dagegen zulängliche Mittel zur Hand können genommen, die Tardanten aus dem Besitz ihrer Güther gesetzet, und selbige andern eingeräumet werden, wann gleich die neuen Besitzer nur die Landes-Onera, und was dahin gehöret, abtragen, und nöthige Baukosten abhalten solten.

7) Soll vor allen Dingen diesem Executions-Werk wider alle Concursus Creditorum, Moratorien und andere Beneficien, welche sonst denen Debitoren zu statten kommen mögten, sein ungehinderter Lauf gelassen werden.

8) Dieses Executions-Reglement soll nur vors erste die Anlagen von Ao. 1702. bis forthin concerniren, nach Befinden aber können nachgehends ältere darzu gezogen werden.

Wie nun dieses alles zu des Landes allgemeinen Besten, und, daß kein Kirchspiel vor das andere in ermangelnder schuldigen Zahlung graviret werde, lediglich seine Abzielung hat, zumahlen die gemeine Bürde, welche nicht abgeworfen werden kan, mit gesamter Hand und willig zu tragen; Als gebiete anstatt Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig, Holstein ꝛc. meines gnädigsten Fürsten und Herrn, ich Ove Lorentzen ꝛc. allen und jeden dieser Landschaft Eingesessenen, welche zu diesen allgemeinen Pflichten schuldig seyn, daß sie vorbedeuteter Verordnung sich ganz willig submittiren, derselben so wenig sich widerstellen, als denen von mir hierzu verordneten Wardiersmännern und Schreibern einige Beschwerde und Hinderniß machen, besondern sie ihr Amt ohne einige Beeinträchtigung frey verrichten lassen, so lieb einem jeden ist, Höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. ernstliche Bestrafung und harte Brüche zu vermeiden. Wornach ꝛc. Tönning, den 12ten Juli 1704.

90. Fürstl. Vormundschaftl. Verordnung, wie mit der Rathmannswahl soll verfahren werden. d. d. Gottorff, den 14ten Julii 1705.

Wir von Gottes Gnaden, Hedewig Sophia ꝛc. und von desselben Gnaden Christian August ꝛc. in Vormundschaft des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Carl Friederichs ꝛc. Fügen denen Pfenningmeistern, und sämtlichen Rath- und Lehnsleuten der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm gnädigst zu wissen, wasmassen Uns hinterbracht worden, gestalten bey der Wahl der Rathleute in denen Eyderstädt- Everschop- und Utholmischen Gerichten fast eine Gewohnheit werden will, daß zu solchen Rathstellen niemand, der nicht Lehnsmann ist, præsentiret oder erwählet wird. Wann aber solches so wenig in denen Eyderstädtischen Landes-Statuten, als in einer rechtsbegründeten Gewohnheit fundiret, auch dadurch andern capablen Interessenten zu nahe geschiehet: Als constituiren und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß ihr nächst diesem bey eräugenden vacanten Rathsstellen in denen Eyderstädt- Everschop- und Utholmischen Gerichten præcise dahin nicht regardiret, ob der ad electionem præsentandus aus dem Corpore der Lehnsleute sey oder nicht, sondern vielmehr dahin eure Absichten nehmet, daß bey solchen vorkommenden vacanten Rathsstellen aus denen sich befindlichen tüchtigsten Interessenten, sie mögen Lehnsleute oder sonst Bediente seyn, oder nicht, ein erfahrnes, richterliche Qualitæten habendes und im Lande possessionirtes Subjectum erwählet, und bestellet werde. Wornach ihr euch zu achten. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 14ten Juli Ao. 1705.

---

91. Fürstl. Vormundschaftl. Verordnung, wegen der Kirchspiels-Rechnungen Restanten in Eyderstädt. d. d. Gottorff, den 3ten August 1705.

Wir von Gottes Gnaden Hedewig Sophia ꝛc. Und von desselben Gnaden Wir Christian August, Erbe zu Norwegen, erwählter Coadjutor des Stifts Lübeck, in Vormundschaft Unsers respective vielgeliebten Herrn Sohnes und Vettern, des durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Friederichs ꝛc. Fügen Staller, Pfenningmeistern, Rath- und Lehensleuten und sonsten allen und jeden Interessenten, Eingesessenen und Einwohneren der Landschaften Ey-

derstädt, Everschop und Utholm, nächst Entbietung Unserer Gnade, hiemit gnädigst zu wißen; nachdem Wir in Erfahrung gebracht, wasgestalten in besagten Landschaften vielfältige sowohl dem gemeinen Wesen insgemein, als auch denen Landes-Einwohnern in particulier höchst nachtheilige confusiones und Unrichtigkeiten eingerissen und solchergestalt überhand genommen, daß, wann solchem Unwesen nicht in Zeiten remediret würde, der Landschaft Ruin in kurzer Zeit nothwendig erfolgen müste und demnach aus treuer Vorsorge für der Landschaften gemeinen Wohlfarth und eines jeden Privat-Aufnehmen Uns gnädigst veranlasset befunden, eine Commißion zur Untersuchung all solcher Unrichtigkeiten zu verordnen, daß Wir, nach unterthänigst abgestatteter Relation der von Uns zu solchem Ende gnädigst verordneten Commissarien, diese General-Constitution ergehen und publiciren zu lassen für gut befunden, gnädigst wollende, daß

1) nächst diesem und forthin sowohl die Kirchspiel- als Contributions- und Pfenningmeisters-Rechnungen, so mit dem Antritt eines jeden Jahres anzufangen und mit desselben Ausgang zu schliessen, in die respective Landschreiberey (und zwar, daß zugleich die gehörige Publicatio davon sowohl von der Canzel, als von dem Kirchspiel geschehe) wenigstens 14 Tage vor der Aufnahme niedergeleget werden, damit männiglich, dem es angehet, davon Inspection umsonst haben, auch Extracta für ein billiges, welches Wir gnädigst wollen determiniren lassen, erlangen und seine Observationes darüber formiren möge, welche dann bey erfolgender Aufnahme zu examiniren seyn werden.

2) Daß aller Orten, wo es nicht geschehen, oder es der Nothdurft seyn will, eine genaue Revision der Kirchspiel-Bücher von denen Lehensleuten und einigen Interessenten vorgenommen, die richtige Anzahl der Dehmaten samt denen Achtungen und wie viel Dehmat unter eine jede contribuiret, in ein Buch verfasset, von denen Rath- und Lehensleuten, auch einigen Kirchspiels-Interessenten unterschrieben und selbiges nebst den alten, auch übrigen Kirchspiels-Documenten in eine Kirchspiels-Lade nebst dem Indice darüber verwahrlich gehalten, imgleichen die Umschreibung der Ländereyen zu gewißen Zeiten im Jahr in Gegenwart der gesamten im Kirchspiel vorhandenen Lehensleuten geschehen möge.

3) Daß hinführo nicht mehr, als 1 Schilling Quitungs-Gebühr, es sey unter welchem prætext es wolle, gehoben und der Viehschatz hievon nicht

solle separiret werden, bey Verlust der Ehren des Uebertreters, zugleich dieses, daß der von den Rath- und Lehensleuten vorhin verschwiegener, oder nicht berechneter Vieh- Haus- Mühlen- und Nahrungsschatz dem Kirchspiel restituiret, übrigens, daß, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, alle solche, auch Rentegelder- Schatzungen richtiger, als bishero, angegeben werden sollen.

4) Daß, weil hinführo keine Restanten, ja nicht einsten sub prætextu liquidationis, vel compensationis passiren sollen, denen Lehensleuten (welche die Hebung der Gelder haben) daferne sie von denen Kirchspielen nicht mit einer hinlänglichen Besoldung versehen sind, in Ansehen, daß sie vor die Restanten haften sollen, eine billige Zulage verordnet und verstattet werde, daß sie nach der ersten Execution, wann solche nicht verfangen will, die Pfändung, ja gar, wenn auch dadurch die Abführung der Præstandorum nicht zu erhalten, die Abwardierung, dem Herkommen nach, ergehen lassen mögen. Und wird die Beläutung der Prediger, derselben Ehefrauen, oder hinterlassenen Wittiben, verschiedener Ursachen halber, ausser dem Kirchspiel, wo der Prediger gestanden, verblichen, oder beerdiget wird, hiemit ernstlich untersaget. Wornach männiglich, dem dieses angehet, bey obinserirter Poen und anderweitigen ernstlichen Einsehens sich unterthänigst zu achten und für Schaden vorzusehen wissen wird. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 3ten August Ao. 1705.

(L. S.) Christian August, Adminis.

---

92. Fürstl. Vormundschaftl. renovirte Constitution, wegen der Landschreiber Accidentien, auch Adhibirung derselben bey allen Commissionen. d. d. Gottorff, den 7ten August 1706.

Wir haben mit nicht geringer displicence vernehmen müßen, wasmaassen die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, hochsel. Andenkens, heilsamlich gemachte Verordnung, welche in dem Eyderstädtischen Landrecht Part. 3. Art. 13. §. 1. und der derselben angehängten und darauf den 3ten Novemb. 1595. erfolgten Reformation, betreffend die Function der Landschreibere, verfasset, in gänzlichen Abgang gerathen. Wann Wir nun ernstlich wollen, daß solche wieder in unterthänigst gehorsamster Observance gebracht; so sollen zu dem Ende alle und jede Inventaria, Obligationes, Contractus und übri-

ge Urkunden, worunter bewegliche und unbewegliche Güther und liegende Gründe verhypothecirt, verkauft oder permutiret werden, durch unsere Landschreibere, welche aujetzo seyn oder künftig kommen möchten, concipiret ausgefertiget und vollzogen werden. Imgleichen sollen Unsere Landschreibere zu allen und jeden Commißionen, welche allbereits erkandt und ihren Anfang genommen, oder inskünftige decretiret werden möchten, außer denen, die von Uns ex officio verordnet werden, mit zugezogen werden, unter der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß, da etwas in obberührten Puncten von ihnen nicht unterzeichnet, vor Gericht gebracht und disputirlich gemacht würde, solches als untauglich verworfen und zu Recht in keine Consideration gezogen werden solle. Als befehlen Wir Euch hiemit ernstlich, daß diese obgemeldte heilsame Verordnung, betreffend die Function der Landschreibere in denen Landschaften Eyderstädt, Everschop und Utholm wieder erneuert und zu männiglichen Notice und unterthänigst schuldigster observance gebracht werde. Wornach ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 7ten Aug. 1706.

Christian August, Administ.

---

93. Nähere Bestimmung der Fürstl. Constitution vom 7ten Aug. 1706, wegen der Landschreiber Accidentien. d. d. Garding, den 3ten April 1708.

Wann der gegenwärtigen Herren Landschreibere eine zeithero geführte jährliche Rechnungen wegen Schreibgebühr, Botenlohn und sonsten, der Landschaft zu hoch und über das Herkommen angeschienen, anneben gedachte Herren Landschreibere vom 7ten August 1706. eine Hochfürstl. Resolution erhalten, worinn auch die Landschaft gegen das Herkommen sich beschweret erachtet, und derohalben diese Geschäfte zu weit außehender Rechtfertigung sich angelassen; Als hat dennoch hingegen man von beyden Seiten für billiger und füglicher erfunden (wie auch verschiedener Gönner und Freunde Vermittelung solches sehr nachdrücklich angerathen) sich durch gütliche Wege auseinander zu setzen, und dadurch weitaussehenden Prozessen, den anfolglichen schweren Kosten, auch Widerwillen und Mißvergnügen möglichst vorzubeugen, und sich unter einander in bisher verspürter guten Verständniß und Wohlgefälligkeit zu unterhalten.

Nemlich, es verspricht die löbliche Landschaft denen itzigen Hochfürstlichen

Her-

Herren Landschreibern, so lange sie leben und diese Function führen, anstatt ihrer gewöhnlichen Rechnungen und Foderungen jeglichem jährlich, und zwar in den 8 Tagen Weihnachten, durch jeglichen Theils Herrn Pfenningmeister reichen und zahlen zu lassen 250 Rthlr., und versichert Ihnen, sothane Summe zu verschriebener Zeit, jeglichem in seinem Hauße an guter gangbarer Silbermünze gebührlich abtragen zu lassen, auch nach dem Fuß die bisher rückständige und unbezahlte Jahre zu vergnügen, wie nicht weniger in Causis furti Ihnen die Seßions-Gebühr denen Herren Rathleuten gleich, a parte bezahlet, und selbe hierunter nicht mitbegriffen seyn sollen.

Hingegen begeben die itzigen Hochfürstl. Herren Landschreibere sich ihrer gewöhnlichen Rechnungen und Foderungen wegen Schreibgebühr und Botenlohn und wie das sonst Nahmen haben mag oder erdacht werden kan; wie insonderheit die 50 Rthlr. so jährlich bisher wegen den Deich-Bezug pflegen entrichtet zu werden, unter dieser Abhandelungs-Summe mit begriffen seyn sollen, und werden sie derohalben hiernächst unter der Sportul-Taxe nicht anders als zur Nachricht angeführet. Anneben versichern vormehrgedachte Herren Landschreibere, die dieserwegen zu leistende Dienste mit der Treue, Fleiß und Fertigkeit fernerhin zu leisten und leisten zu lassen, als wenn die Honoraria desfals nicht abgehandelt, sondern annoch auf perfele Rechnung bezahlet würden. Nächst diesem begeben auch dieselben gutwillig sich der Faveur und Vortheils, so sie aus vorhöchstgedachter Hochfürstl. Resolution zu hoffen und zu genießen haben möchten, wie sie dann auch zu dem Behuf und mehrer Bezeugung, vorhöchstgedachte Resolution in originali herausgeben wollen. Wobey gleichwohl dieses gutwillig und wohlbedächtlich paciſciret, geschlossen und verabredet worden, daß die Hochfürstl. Herren Landschreibere nicht allein bey denen Commissionibus judicialibus zu zeugen. Verhör, Eydesleistung, Concursen, und so etwan sonst eine Commissio a pleno Judicio bey davor hängenden Sachen mögte resolviret werden, als Secretarii gegenwärtig seyn und ihr Amt verrichten, sondern daß sie auch auf einer oder anderen Person Ausbittung oder Impetration als Commißarii mit seyn und concurriren mögen. Diesemnächst erklären sich auch vielwohlgemeldte Herren Landschreibere, daß sie der Sportul-Taxe, wie sie von der löbl. Landschaft nach dem alten billigen Herkommen abgefasset und hiernächst eigentlichen Einhalts angefüget ist, so weit nemlich ihre Gebühre betrift, sich allerdings conformiren und darüber Niemanden beschweren wollen.

Die-

Diese Vereinbarung, wie sie zwischen vorgedachte Partheyen mit allen guten Vorbedacht und Willen verhandelt und geschlossen worden, als versichert man auch dabey treu, fest und unverändert zu verbleiben, unter Verzicht aller Ausflüchte und Einwendungen, in specie doli, metus, enormis læsionis, item rei non sic sed aliter gestæ; unter Verpfändung der Güther, so viel hiezu vonnöthen. In Urkund ist diesem pacto convento Unterschrift und Subsignation angefüget. So geschehen Tönning, in Octavis Nativitatis des 1707ten Jahres.

Vorgesetzter Contract ist hiemit in allen Puncten ratificiret, auch der angeschlossene Sportul-Taxt nachgesehen und denen vorigen Sportul-Ordnungen conform befunden, nur daß man wegen der Quitungs-Gebühren des Land- und Verbittels-Geldes sich nicht vereinbaren können, welches dann mit beyderseits Theilen Bewilligung, da man sich in Güte inskünftig hierinn nicht vereinbaren sollte, ad Serenissimi hohe Decision hiemit ausgesetzet worden. Garding, den 3ten April Ao. 1708.

H. Wedderkop. J. H. Preuser.

Mumme Lorentzen. Christoph Rudolph Schwenck.

Paul Peter Gonnenß. Thomas Eye Gonnenß.

Sportul-Taxa.

Landschreiberey-Gebühr.

	Rthlr.	ßl.
Für einen 18 ßl. Brief		1
„ 3 Mk. Brief		1
„ 40 Mk. Brief		4
Eine Verantwortung hiewider zu Protocoll zu nehmen kostet eben so viel als der Brief, und an diesen Geboten und Verantwortungen werden nach den Nahmen der Impetraten die Gebühr vervielfachet, und Erben geben indistincte zwiefach.		
Für einen 15 Mk. Br. 30. 60 Mk. Brief ist für jeglichen die Gebühr		4
Die Verantwortung gilt so viel als der Brief.		

Auch

	Rthlr.	ßl.
Auch wird die Gebühr beym Fall mehrerer Impetraten vervielfachet		
Arrest auszufertigen		24
Geboth um ein eidlich Inventarium		28
Geboth über Wardiersleute, 2 oder 3 an Eidesstatt	1	8
Ohne Eyd 4 ßl. doch, daß denen Partheyen frey gelassen werde, dergleichen Gebothe ohne, oder mit einem Eyd zu fodern.		
Wie dann die Gebothe ohne Eyde die Gebühr haben als einen 15 Mk. Brief		4
Der erste Einlagers-Brief		4
Der andere		4
In Casu plurium Impetratorum, item Hæredum, wird es mit Vermehrung der Gebühr wie oben gehalten.		
Eine Klage ad Protocollum zu nehmen		8
Pro Citatione ad Judicium		8
Pro dilatione		1
Für eine Urtel im Landgericht ausserhalb Injurien-Sachen		9
Urtel in Injurien-Sachen		18
Wann eine Abbitte zu Protocoll begehret wird		24
Für Abschrift einer Urtel		8
Für einen Bescheid beym Gericht		8
Expensen im Gericht zu moderiren		8
Ausser denen Gerichts-Tagen, für die Moderation		24
Für Eigenthums-Erkenntniß von Land ohne Haus		24
Mit einem Hause	1	
Deren Ausfertigung		24
Wann ein Eid beym Gericht aufgenommen wird		24
Wann Vormünder eingesetzet		25
Compass-Schreiben		24
Pro Decreto confirmatorio		24
Für Aufbietung vor Haus und Land		4
Wann Haus oder Land allein aufgeboten wird		12
Eine Protestation beym Gericht		4

	Rth r.	ßl.
Eine Proteſtation, ſo die Partheyen auſſer Gericht protocolliren laſſen wollen, nach der Größe 4. 8 bis		12
Etwas mit dem Product zu bezeichnen . .		1
Pro Extractu Protocolli		4
Beyſpruch ad Protocollum zu nehmen . .		24
Depoſitions-Gebühr, für jeden Rthlr. . .		1
Citatio ad Teſtem		4
Sind mehr Gezeugen, wird die Gebühr nach den Nahmen vermehret		
Denunciation an dem Gegentheil		4
Beym Fall mehrerer Denunciaten oder Erben, wird die Gebühr wie oben, vervielfachet.		
Einen jeden Zeugen am Gezeugen-Tage über die Articuln zu examiniren		24
Ueber die Interrogatorien auch		24
Injurien-Sachen gedoppelt. *)		
Beym Extraordinair-Verhör wird für jeden Zeugen überall ohne Unterſchied gegeben . . .	1	
Pro Copia Depoſitionis eines jeglichen Zeugen 16, 24 bis		32
Eine Klage auſſerhalb Injurien-Sachen zu deliren .		1
Injurien-Klage zu deliren		4
Für eine Urtel in Criminal-Sachen . . .	1	
Eine Criminal-Klage zu deliren . . .		8
In Cauſa furti, wann die Landſchaft die Koſten hergiebt, dem Landſchreiber täglich . . .	4	
Pro declaratione Sententiæ, Schreib-Gebühr .		12
Für eine Citation in Appellations-Sachen .		24
Appellations-Eyd **) bey der erſten Inſtance . .		24

*) In einem unterm 2ten Febr. 1790. an den Magiſtrat in Tönningen erlaſſenen Reſcript, iſt die Nehmung der gedoppelten Gebühren in Injuriensſachen als der heilſamen Abſicht der Verordnung vom 19ten May 1758. wegen Abſtellung der förmlichen Injurien-Prozeſſe zuwider ausdrücklich unterſagt. Selbige findet ſich in der Chronol. Samml. der Verordn. und Verf. vom Jahre 1790. pag. 6. Doch iſt dabey der gedoppelte Druckfehler begangen, daß einmal ſtatt 1758, 1788 und zum andern ſtatt Rechtsgangs, Rechtszwangs abgedruckt ſteht.

**) Da nach dem §. 5. der Verordnung wegen Einſchränkung des Gebrauches der Eyde vom

	Rthlr.	ßl.
Appellations-Eyd bey der andern Instance . .	1	
Denunciatio ad audiendum jurare de calumnia, *) bey erster Instance		8
Bey der andern Instance		16
Dilatio bey Appellations-Sachen		12
Eine Appellations-Urtel	1	
Appellations-Sache zu deliren		8
Wo aber die Sache introduciret ist, und Citatio schon extrahiret, zu deliren 3, 4 bis . .	5	
Viti-Ding, ohne Zehrung täglich . . .	2	
Wann jemand durch gerichtliche Vergahntung und Subhastation ein Guth zu veräussern belieben wolte, pro Proclamate 24 bis		32
Pro Actu	2	
Vor Ausfertigung des Instruments . . .	2	
Für jedes Proclama ad Concursum Creditorum		16
Ist eine Protestation dabey, auch		4
Nach angesetzten Tage vor der Profession oder Protestat.		8
Für jeglichen Actum, sowohl prioritatis als distribution.	2	
Uebrigens werden für die Decreta Præferentiæ keine Gebühr gegeben. Doch bleibt frey gelassen, durch gütliche Vereinbahrung die Befriedigung seiner Gläubiger zu suchen.		
Eine gerichtliche Commißion.		24
Wegen Ausfertigung beym Deich-Bezug und den Recess hierüber	50	
Ein Rathmanns-Eyd aufzunehmen	4	
Für Ausfertigung des Lehnsmanns Bestallung .	2	
Dessen Erlassung	2	
Ausfertigung des Deich-Edings Bestallung . .	1	
Erlassung	1	

vom 11ten Dec. 1758. der Appellations-Eyd abgeschaft ist: so ceßiren diese Gebühren also von selbst. S. Schlesw. Hollst. Anz. d. a. 1759. pag. 33. sqq.

*) fällt zufolge der in der vorigen Note angeführten Verordnung ebenfals weg.

	Rthlr.	ßl.
Bey Visitationen von jeder Kirche	4	
Kirchen-Rechnung von jeder Kirche	1	
Wann ein Kirchspiel um Erlangung der Confirmation ihres neuerwählten Predigers eine Relation verlangen wollte	2	
Pro depositione Testamenti	1	
Pro apertura	2	
Pro Copia Testamenti	1	
Einen Kauf- oder Schuld-Brief, Quitung, Häuer, Zart, Erb- oder andere Verträge summarisch zu protocolliren.		4
Sollte jemand solche von Wort zu Wort zu protocolliren verlangen, wird nach der Größe bezahlt 16, 32 ßl. bis	1	
Ehe-Zarte	2	
Quitungs Gebühr wegen Landgeld, klein oder groß		2
Was als Restanten an die Lehnsleute übergeben wird		4
Verbittelsgeld		2
Quitung in Brüch-Sachen		4
Matings Zehrung a Rthlr. 6 ßl., nach Hochfürstl. Constitution, *) wofür gleichwohl nicht mehr als der Hr. Stalker und dessen Leute zu defrayiren.		
Für einen Nahmen ins Demath-Register einzuschreiben		24
Einen Nahmen zu deliren	1	24
Von oder zu Erben		
Für jede Fenne umzuschreiben		4
Ausschreibung der Contributionen und anderer Angelegenheiten		16
Wann jemand mündig erkläret wird		24

H. Wedderkop. J. H. Preuser.
Mumme Lorentzen. Christoph Rudolph Schwenck.
Paul Peter Gounenß. Thomas Eye Gonnenß.

94.

*) Siehe die Verordnung vom 8ten Januar 1672. pag. 300.

94. Fürstl. Vormundschaftl. Declaration auf die Resolution der Eyderstädtschen Landschafts- und Kirchspiels-Rechnungen verordneten Commission. d. d. Gottorff, den 30sten Jun. 1708.

Wir Hedewig Sophia, et Christian August, tutorio nomine Carl Friderichs ꝛc. Thun wegen besserer Observance, der Eyderstädtischen Polizey-Ordnung, sich dahin hiemit gnädigst resolviren, daß

1) die meisten, insonderheit weitläuftige Kirchspiele, in gewiße Quartieren vertheilet, und jedem Quartier von dem Staller, ein Polizey-Aufseher, wie ohnedem jährlich gebräuchlich verordnet, welche Polizey-Männer denn

2) Specialiter darüber beeydiget, und ihnen

3) aus denen Brüchen eine Ergötzlichkeit als 1 oder 2 ßl. a Mark gegeben werden soll, da dann

4) einjeglicher dasjenige, was er erfähret, das in seinem District passiret, damit man des Delicti soviel gewisser werde, sofort dem Lehnsmann anzeigen, dieser es summarisch untersuchen, und denn jeden Monath, dem Staller die Angabe thun soll, und soll solches auch ebenfals von jedem Aufseher geschehen, damit der Staller wißen möge, ob auch alles richtig angedeutet worden oder nicht. Wornach die Lehnsmänner, wie auch Polizey-Aufseher sich unterthänigst zu achten. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 30sten Jun. 1708.

Christian August, Administ.

---

95. Fürstl. Vormundschaftl. Reglement, wegen der Zehrungskosten und Fuhrkosten bey der Landesversammlung, dem Criminal-Gericht, Deputationen, Umschlags-Affairen, Teichbezug. d. d. Gottorff, den 26sten Julii 1708.

	Rthlr.	ßl.
Bey der Landesversammlung sollen genießen Pfenningmeister, Rath und Lehnsmann nach bisherigen Gebrauch, an Zehrungskosten, den Fuhrmann und dessen Pferde mit eingeschlossen täglich.		32
Die Zehrung beym Criminal-Gericht, für den Staller, und dessen Diener täglich	1	16
Für den Amts-Diener mit Pferde		32

Das Fuhrlohn zwischen Michaelis und Ostern, für diejenigen, so über eine Meile zu fahren haben.		2	
Die nur eine Meile und etwas darüber haben.		1	16
Die nur eine halbe Meile und darüber haben.		1	,
Zwischen Ostern und Michaelis die über eine Meile haben.		1	,
Die eine Meile und etwas darunter haben		,	32
Die nur eine halbe Meile oder darunter haben		,	24
Wann Deputirte der Landschaft, nach Schleswig oder sonst verschicket werden, jedem täglich an Zehrung		1	,
Wegen des Fuhrmanns ist nichts als ordinaires Fuhrlohn gut zu thun, es möchte denn bloß die Zehrung auf 1 oder höchstens 2 Tage seyn alsdenn aber für des Fuhrmanns Person täglich		,	16
Auf jedes Pferd		,	12
Beym Umschlag mögen die Pfenningmeistere in Schleswig Wagen und Pferde bey sich behalten, in Kiel aber und anderswo nicht, an dessen statt sie sich eines treuen Menschen zu bedienen haben, dessen Zehrung, und eine billige vorhero zu bedingende Erkenntlichkeit denselben gut zu thun.			
Zum Teich-Bezug, sollen nicht mehr passiren als in genere welche von den Pfenningmeistern also zu repartiren sind, daß damit auszulangen.	150		

Wornach der Ober-Staller, Staller, Landschreiber, Pfenningmeister, Rath- und Lehnsleute, der Landschaft Eyderstädt Everschop und Utholm, sich unterthänigst zu achten. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorf, den 26sten Jul. 1708.

(L. S.) Christian August, Adminiſt.

---

96. Fürstl. Constitution betreffend die Pflanzung der Bäume in Eyderstädt. d. d. Gottorff, den 9ten Nov. 1711.

Wir von Gottes Gnaden Christian August ꝛc. tutorio nomine Carl Friederichs ꝛc. Fügen denen Wohledlen, Ehrsamen Unsern lieben getreuen Etatsrath und Oberstallern, wie auch Rath und Lehnsleuten, und sämtlichen

Ein-

Eingesessenen besagter Unserer Länder Eyderstädt, Everschop und Utholm, hiemit zu wißen: daß, da zu Erhaltung und Verbesserung der Deiche, woran der Eingesessenen besagten Landes ganze Wohlfarth gelegen, jederzeit viel Busch und Reiser erfordert werden, selbige aber allemal von andern Oertern holen zu lassen, nicht allein mühsam, sondern auch sehr kostbar ist, auch derselbe öfters in Eil vor Geld nicht zu bekommen, Wir vor nöthig befunden haben, daß die gesamte Eingesessene, wo nicht von Ipern, Ellern, und andern dergleichen Bäumen, doch von Weyden (als welche mit wenigen Kosten und Mühe zu bekommen und fortzubringen seyn) zulängliche Plantagen anrichten sollen.

Diesemnach constituiren und verordnen Wir, daß von Anfang einstehenden Jahres, ein jeder von denen ihm zustehenden Ländereyen, auf 2 Demathen Landes, einen Baum von vorgemeldeter Gattung, oder wenigstens eine Weyde, pflantzen, und solches alle Jahr continuiren, auch ein jeder Kötner, jährlich 2 Wicheln setzen, auch sie insgesamt dabey, was von vorigen Jahren ausgegangen seyn möchte, nachpflanzen sollen bey Strafe von 1 Rthlr., vor jeden Baum oder Weyde, so nicht gepflanzet ist, zu bezahlen. Wobey ihnen doch die Wahl gelassen wird, ob sie selbige bey ihren Häusern auf den Warfen, oder bey ihrem Lande an den Graben und Schloten, oder sonst an andern Orten, da es füglicher geschehen kann, pflantzen wollen, doch daß dabey von ihnen besorget werde, selbige so zu setzen oder zu befriedigen, daß sie von dem Vieh nicht ruiniret werden können.

Damit nun dieses dem ganzen Lande, zum Besten abzielendes Werk, desto besser seinen Fortgang nehmen möge, ist Unser fernerer Befehl, daß die Edinger, was ein jeder Landeigener, Kötner, jährlich gepflantzet hat, besichtigen, und da einer oder der andere, nicht die verordnete Zahl solte gesetzet, oder die ausgegangene nachgepflantzet haben, solches denen Rath- und Lehnsleuten seines Kirchspiels worin er wohnet anzeigen, diese aber solches aufschreiben, und bey erstem folgenden Gerichtstage, dem Oberstaller und Staller anmelden sollen, damit die Ungehorsame zu Register gesetzet, und vorgemeldete Strafe, von ihnen eingetrieben werde, wovon die Edinger, wegen ihrer Aufsicht den dritten Theil zu genießen, die übrige Zweydrittel aber Uns berechnet werden sollen. Solten aber die Rath und Lehnsleute, oder auch die Edinger, die Angabe zu thun versäumen, sollen sie eben so viel Strafe, als der, so die Bäume zu pflantzen negligiret hat, ex propriis zu erlegen gehalten seyn. Und hat der Etatsrath und Oberstaller nebst dem Staller und ganzem Gericht hierüber mit

al-

allem Nachdruck und Sorgfalt zu halten, und dann und wann selber, desfals eine unvermuthete Untersuchung anzustellen, ob auch alles richtig angegeben sey.

Damit auch durch den Wind, die gesetzte Bäume, Wicheln ꝛc. nicht verderbet werden, hat ein jeder, da sie selber sich nicht allein conserviren können, dieselbe in den ersten Jahren, mit nöthigen Pfählen zu versehen.

Wir wollen auch, daß niemand sich unterstehe, eines andern gepflantzete Bäume oder Wicheln auszureisen, abzuhauen oder sonst zu verderben, vielweniger aber selbige zu kappen, und das Abgehauene mit sich weg zu nehmen; gestalt dann die Ausreißung, Abhauung und Verderbung solcher Bäume, als eine Gewalt angesehen, die Entführung des abgehauenen Holzes aber, als ein Diebstall bestrafet werden soll. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 9ten November Ao. 1711.

(L. S. P.) Christian August, Adminst.

---

97. Fürstl. Vormundschaftl. Verordnung, daß, nach verpachteten Eyderstädtischen Zoll und Licenten, dennoch die von den Eingesessenen aus Norderdithmarschen eingekaufte Korn- und andere zollbare Waaren, wann sie wieder ausserhalb Landes gehen, it. die in der Landschaft einkommende, aber auf Commission für die Dithmarscher verschriebene Waaren, allerdings zollen müßen. d. d. Gottorff, den 7ten Ap. 1712.

Wir von Gottes Gnaden Christian August erwählter Bischof zu Lübeck, in Vormundschaft ꝛc. Herrn Carl Friederichs ꝛc beyde Erben zu Norwegen. Fügen hiedurch männiglichen insonderheit aber denen Eingesessenen der Landschaft Eyderstädt und Dithmarschen, wie auch der Städte Tönningen, Friederichstadt und Gardingen, hiemit zu wißen: wie daß Wir bey gegenwärtiger Berechnung des Dithmarscher Zolles und Licenten, mißfällig vernehmen müssen, daß die Verpachtung des Eyderstädtschen und Friedrichstädtschen Zolles, gar sehr zur Defraudation des Dithmarscher Zolles, mißbraucht werde, indem die Tönninger, Friderichstädter, und Gardinger, wie auch die Eingesessene von Eyderstädt, vielfältig das Dithmarscher Getreide und andere zollbare Waaren, in Dithmarschen erhandeln, und, ohne Erlegung des Zolles, als

blie-

bliebe es binnen Landes abführen; da doch selbige Waaren nachgehends nach Holland, und Frankreich und andern Orten, von ihnen transportiret werden, und also der Herrschaft davon billig der Zoll gebühret; überdem die Tönninger und Friderichstädter bey Abhandelung des Zolles und der Licenten, unter ihre commercirende eine Repartition gemachet, was ein jeder dazu geben solle, welches derselbe, er erhandele viel oder wenig zu zahlen schuldig; dahingegen, wann er einen Schein verlanget, ob hätte er diese oder jene Waaren verzollet oder licentiret, derselbe ihm niemals müste versaget werden: da dann die Dithmarscher Eingesessene, sich solcher Zollzettuln bey denen dort einkommenden Waaren, bedienen, um damit zu behaupten, als wäre davon in Tönningen, oder Friderichstadt der Zoll und Licenten bereits bezahlet, und also weiter kein Zoll oder Licenten davon gefodert werden können, da doch solche Waaren niemals in Tönningen oder Friderichstadt gewesen, oder doch nur auf Commission von denen Dithmarschern verschrieben worden, so daß nicht allein, wegen des ausgehenden Kornes und anderer zollbaren Waaren, sondern auch ratione der einkommenden Güther, die daraus entstehende Schmählerung des Dithmarscher Zolles offenbar zu Tage lieget, da doch denen Eyderstädtern, wie auch Eingesessenen von der Friderichstadt, nur allein der Zoll und die Licenten von dem Commercio dortiger Landschaft und besagten Städten, nicht aber von der Landschaft Norder-Dithmarschen mit verpachtet ist.

Wann Wir nun solchem Unwesen, länger nachzusehen nicht gemeinet seyn. Als mandiren und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß, wann die Tönninger, Friderichstädter, Gardinger, und andere Eingesessene aus Eyderstädt Getreide oder andere zollbare Waaren, in Norder-Dithmarschen kaufen, allerdings davon den Zoll bezahlen, oder auch mittelst eines eidlichen coram Protocollo judiciali, vollzogenen Scheins, darthun sollen, daß sie das von dort abzuholende Korn und andere Waaren, keinesweges ausserhalb Landes versenden, noch anstatt dessen, anderes dahin abgehen lassen wollen, auch da ihnen nachgehends Gelegenheit vorkommen sollte, solches ausserhalb Landes zu versenden, sie den Zoll bey der Landschreiberey in Dithmarschen, worunter der Ort, von welchem sie die Waaren bekommen gelegen, gegen Auslieferung ihres vorhin darob ausgegebenen Scheins richtig abtragen und erlegen wollen. Wegen der einkommenden Waaren aber, wird allen Eingesessenen der Landschaft, wie auch der Städte Tönning, Friderichstadt, und Garding, insonderheit aber denen, bey solchen Zoll-Contoiren die Zoll- und Licentzettul ausfertigenden Bedienten,

bey Verlust ihrer Haabe und Güther hiemit verboten, denen Eingesessenen von Norder-Dithmarschen, über einige Waaren, Zoll- und Licentzettul zu ertheilen, es sey dann, daß sie solche bey ihnen dort in loco erkaufet haben, und nicht etwan auf Commißion vor denen Dithmarschern, verschrieben sind. Und haben hierüber sowohl der Oberstaller in Enderstädt wie auch dortige Landschreibere, imgleichen der Justitzrath und Landvogt und die Landschreibere in Dithmarschen, als auch Burgermeister und Rath in denen Städten Tönningen, Friderichstadt, und Gardingen, jederzeit mit Nachdruck zu halten, und gegen die Contravenienten mit parater Execution zu verfahren. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Unsere gnädigste Verordnung sowohl in besagten beeden Landschaften als auch in denen Städten Tönning, Friderichstadt und Garding, von allen Kanzeln publiciret und gehöriger Orten öffentlich affigiret werden. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 7ten April 1712.

(L. S. P.) Christian August, Administ.

---

98. Königs Friderich IV. Verordnung, wegen des Directorii bey denen Consistoriis zu Tönning und Husum. d. d. Copenhagen, den 19ten Febr. 1724.

Friderich IV., von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, ꝛc. Wohlgebohrner, wie auch Hochehrwürdiger, Wohledler und Hochgelahrter Rath, liebe, Andächtiger und Getreue. Uns ist aus deinem, Unsers Consistorialraths und General-Superintendenten, vor einiger Zeit eingesandten allerunterthänigsten Memorial geziemend vorgetragen worden, was zwischen Euch wegen Haltung eines Consistorii in Unserer Stadt Tönningen vorgefallen, wie Du, der Baron von Gersdorff, als Unser dortiger Amtmann, der Meinung wäreſt, daß, vermöge der den 18ten Februar Ao. 1701. emanirten Fürstl. Constitution, kein Consistorium ohne daß Du, als Amtmann, dabey zugegen, gehalten werden könte, Du, Unser General-Superintendens aber vermeineteſt, daß jetztangeregte Fürstl. Constitution in Unserer Landschaft Enderstädt nie introduciret, oder in Kraft gestellet wäre, und daß Ihr demnach, um Zwist und Widerwillen zu vermeiden, Euch mit einander verglichen, daß das Consistorium so lange ausgestellet bleiben solte, bis von Uns ein allergnädig-

digstes Decisum eingeholet worden, ob es bey der vorigen alten Gewohnheit sein Verbleiben haben, oder nach der Constitution eine Aenderung geschehen, und der p. t. Amtmann allemahl mit zum Consistorio gezogen werden solte? Wann nun denen Consistorial-Rechten und fast aller Evangelischen und Protestantischen Fürsten Verordnung nach, sowohl die Ober- als Unter-Consistoria aus weltlichen und geistlichen, wenigstens einem Politico, welcher ratione des Unter-Consistorii das Directorium führet, bestehen, dieses auch also in Unsern Fürstenthümern Schleswig, Holstein, sobald selbige von der despotischen Macht der päbstlichen Geistlichkeit befreyet, jederzeit auf solche Weise gehalten, und durch mehrangeregte Fürstl. Constitution de Ao. 1701 bekräftiget worden: Gleich dann, was in specie die Aemter Hadersleben und Flensburg betrift, Unsern ausgelassenen allergnädigsten Constitutionen zufolge, die Consistoria mit weltlichen und geistlichen Richtern versehen seyn, Wir auch allerdings höchstnöthig zu seyn erachten, daß zu denen Consistoriis weltliche Richtere, welche das Directorium führen, mit zugezogen werden, da zumahlen denen Geistlichen die Formalia Processus nicht allemahl zulänglich bekannt, folglich in Ermanglung der Weltlichen zu vielen Inconvenienzien und Desordres Gelegenheit gegeben werden kan; So wollen Wir allergnädigst, daß Du, Unser Amtmann in Eyderstädt und Husum, denen künftig zu Tönningen und zu Husum zu haltenden Consistoriis als Director allemahl mit beywohnest, und die dabey vorkommende Sachen, rechtlicher Art und Ordnung nach, erörtern helfest. Wornach ꝛc. Geben ꝛc. Copenhagen, den 19ten Febr. Anno 1724.

Friderich R.

---

99. Königs Friderich IV. Verordnung, daß die Verfügung fürs Künftige dahin zu machen, daß das Geläute der Gesang und Gefolg für Catholiquen und andere fremde Religions-Verwandte, an den Orten, wo selbigen das freye Exercitium Religionis nicht zugestanden worden, verbothen werde, gleich dann auch die Gottloß und ärgerlich gelebte und so gestorbene Leute, nach Befinden nicht mit öffentlichen Ceremonien beerdiget werden sollen. d. d. Copenhagen, den 8ten Nov. 1729.

Friderich IV. von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, ꝛc.

Wohlgebohrner, wie auch Hochehrwürdiger, Wohledler und Hochgelahrter Rath, Liebe, Andächtiger, und Getreue. Wir haben Uns aus deinem Unsers Cammerherrn und Amtmanns, und Ehrn Mag. Johann Melchior Krafft's, als Haupt-Pastoris bey der Stadtkirche zu Husum, an Uns den 1sten Julii jüngsthin allerunterthänigst abgestatteten Bericht, geziemend vortragen lassen, welchergestalt, nachdem vor einiger Zeit eine Frau, der römisch katholischen Religion zugethan, unerachtet sie weder in Unserer Stadt Husum gewohnet, noch gestorben, sondern im Nordtstrandt ihre Wohnung gehabt, gleichwohl in der Stadt Husum unterschiedlichemahl aufs Beste beläutet worden, und ihr euch befürchtet, es möchten dergleichen Religions-Verwandte, deren einige von geringer Condition mehr sich zu Husum aufhielten, noch weiter gehen, und sogar begehren, daß sie mit christ-evangelischen Gesängen und Gefolg beerdiget werden möchten, unter dem Vorwand, daß Wir selbige an denen Orten, wo sie sich zur Zeit aufhielten, toleriret wissen wolten, ihr aber nicht anders wüstet, denn daß dergleichen öffentliche ceremonialische Beerdigungen, mit Läuten, Gesängen und Gefolg nur den Gliedern Unserer rechtgläubigen Evangelisch Lutherischen Kirchen zukämen, wie denn auch die Kirchen-Ordnung dortiger Landen weyl. König Christian des dritten zu Dännemark Majestät glorwürdigster Gedächtniß, im Capitul vom Begräbniß der Todten, ausdrücklich also befehle: **Wenn einer van den Gelowigen in Gott verscheden is, und nu schall begraven werden, mag men de Klocken lüden:** und es auch überall im ganzen Lande also gehalten würde, es wäre dann, daß jemand solcher Religions-Verwandten an denen Orten begraben würde, wo sie das öffentliche Exercitium Religionis in allen Stücken hätten; weswegen ihr dann vor nöthig erachtet, bey Uns euch allerunterthänigst vorzufragen, ob Wir es nicht bey der Kirchen-Ordnung auch in diesem Stück, allergnädigst wolten gelassen wissen, und die fernere Verordnung ergehen lassen, daß hinführo in Unserer Stadt Husum für keinen dergleichen Religions-Verwandten die Glocken geläutet, noch mit Gesang und Gefolg, sondern dieselbe in der Stille beerdiget werden solten? da auch öfters Casus vorkämen, da für Verächtere des heiligen Abendmahls, oder andere sehr gottloß und ärgerlich gewesene und so hingestorbene Leute zu Husum die Glocken nicht geläutet, und selbige mit öffentlichen Ceremonien beerdiget werden könnten; ob Wir nicht auch geruhen wolten, allergnädigst zu befehlen, daß in solchen Fällen die Glocken nicht geläutet werden sollten, bis von euch vorhero die Sache wäre untersuchet worden?

Wann Wir obiges dein, Unsers Cammerherrn und Amtmanns, und des Haupt Pastoris Mag. Kaffts zu Husum allerunterthänigstes Sentiment in beyden Passibus allergnädigst approbiret; so habt Ihr dahin fürs Künftige die behufige Verfügung in Unserm Nahmen zu machen, und das Geläut, den Gesang und Gefolg für die Catholiquen und andere fremde Religions Verwandte an denen Orten, wo ihnen das freye Exercitium Religionis nicht zugestanden worden, zu verbieten: Gleich Wir dann auch übrigens allergnädigst wollen, daß für die Verächter des heiligen Abendmahls, oder andere sehr gottloß und ärgerlich Lebende und solchergestalt hingestorbene Leute, es sey in Unserer Stadt Husum oder in den andern Städten, oder auf dem Lande, die Glocken nicht geläutet, noch selbige mit öffentlichen Ceremonien beerdiget werden sollen, bis von Euch des verstorbenen Leben und Wesen behörig untersuchet, und von Euch judiciret worden, ob ein solcher verstorbener der Beerdigung mit Ceremonien würdig sey oder nicht? Wornach ꝛc. Geben ꝛc. Copenhagen, den 8ten Novemb. Ao. 1729.

Friederich R.

---

100. Königl. Rentekammer Bescheid, daß, nach Königl. Resolution vom 9ten hujus, der Landschaft wieder zween Landschreiber, einer zu Tönning, der andere zu Garding, auch die Einhebung und immediate Einlieferung der Contributionen an die Rendsburgische Cassa, wie sie dafür in solidum haftet, zuzustehen. d. d. Copenhagen, den 13ten Martii 1731.

Als Ihro Königl. Majestät, auf allerunterthänigstes Ansuchen, abseiten des Rathmanns Peter Hans Hardings und des Secretarii Diderich Volquarts, als Abgeordnete der Landschaft Eyderstädt, mittelst Dero unterm 9ten hujus Uns ertheilten Resolution, allergnädigst approbiret haben, daß bey jetziger Vacance wiederum zween Landschreiber in der Landschaft Eyderstädt, als einer zu Tönningen, und der andere zu Gardingen, bestellet, auch der Landschaft ihre vormahlige Freyheit, um die schuldige Contributiones selbst zu erheben, und immediate an die Rendsburgische Casse abliefern zu lassen, wiederum zugestanden werden möge, doch, daß auch dahingegen die Landschaft vor den richtigen Abtrag der Contributiones in solidum zu haften verbunden bleibe;

So wird obgemeldten Supplicanten von sothaner Königl. Resolution zu dem Ende hiedurch Communication gegeben, um darnach die ordinaire monathliche Contributiones und was etwa davon bis dato restiret, nicht weiter als bis Ausgang des gegenwärtigen Monaths Martii an des verstorbenen Cammer-Raths Jebens Witwe, zu Wiederberechnung von der Landschaft bezahlen zu lassen; hinkünftig aber, und zwar von einstehenden Monath April an, sothane Contributiones monathlich bey der Rendsburgischen Casse an den Herrn Justitz-Rath und Caßirer Horst, gegen Quitung, zu entrichten; gestalt dann auch den gesammten Eingesessenen der Landschaft Eyderstädt zugleich hiedurch injungiret wird, in Abtragung der Contributionen, als wofür gedachte Landschaft in solidum haftet, sich nicht säumig zu erweisen, sondern damit zur Verfallzeit promte und ohne Restanten sich einzufinden. Geben ꝛc. Copenhagen, den 13ten Martii 1731.

---

101. **Königs Friderich IV. Resolution, 1) daß die von den Eingesessenen der Landschaft Eyderstädt zu errichtende Pacta dotalia, Testamenta, Donationes und Dispositiones, ohne Königl. Confirmation weiter darüber einzuholen vor gültig passiren sollen, 2) wegen der freyen Probstenwahl und daß sie selbige zwar aus dem Eyderstädtischen Ministerio wählen mögen, jedoch die Königl. Confirmation darüber erbitten sollen.** d. d. Copenhagen, den 21sten April 1731.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark Norwegen der Wenden und Gothen, ꝛc. ist aus dem an dieselbe von dem Rathmann Peter Hans Hardings aus Coldenbüttel und dem Rathsverwandten Diederich Volquards in der Stadt Garding als anhero abgeordneten der Landschaft Eyderstädt, übergebenen allerunterthänigsten Memorial, und darin in zweyen Puncten enthaltenen Petitis, als erstlich pro Confirmatione ihres Landrechts, und der hiebevorigen Fürstl. Landesherrschaftl. Constitutionen de annis 1604 et 1663. die zu errichtende Testamenta, Donationes und Dispositiones, auch Pacta Dotalia betreffend, ohne darüber Königl. allergnädigste Confirmation suchen zu dürfen, und zweytens, daß der Landschaft Eyderstädt, die vormals von so vielen Jahren her geruhig besessene und exercirte freye Probsten-Wahl, hinwiederum allergnädigst vergönnet und concediret werden möchte, geziemend und umständ-

ständlich vorgetragen worden, aus welchen Raisons und Beweggründen die Impetranten obige beyde Puncte allerunterthänigst ausgebeten.

Gleichnun allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät allergnädigst geneigt und gemeinet sind, Dero Landschaft Eyderstädt, und deren gesamten Eingesessenen, als ihrer lieben und getreuen Unterthanen, Aufnahme und Wohlfahrt auf alle thunliche Weise zu befördern: Als haben Ihro Königl. Majestät darauf aus besondern Königl. Gnaden zu decretiren und zu resolviren für gut befunden, gestalt dieselbe hiedurch und Kraft dieses decretiren und wollen, daß quoad

Passum primum beregte Landschaft vermöge ihrer von der hiebevorigen Fürstl. Landesherrschaft erhaltenen Privilegien nnd Landrechts, und besonders der vor allegirten Constitutionen de annis 1704 et 1663., Kraft welcher der Landschaft ex speciali gratia concediret worden, sowohl Pacta dotalia, als Testamenta, Donationes und Dispositiones, mit observirung gewißer Solennitæten, so gültig zu machen, daß darüber, weiter keine Confirmation erforderlich von nun an und hinführo wiederum berechtiget und befugt seyn solle und möge, dergleichen Pacta dotalia, Testamenta, Donationes und Dispositiones mit Observirung der vorgeschriebenen gewöhnlichen Solennitæten zu errichten, ohne nach diesem obligirt zu seyn, darüber Ihro Königl. Majestät allergnädigste Confirmation zu suchen, oder zu erwarten. Immassen dann, Ihro Königl. Majestät in Gott glorwürdigst ruhenden Herrn Vaters Majestät, den 13ten Jun. Ao. 1729, ausgelassene Constitution und Verordnung, wegen der zu suchenden Königl. Confirmation der Testamente und Ehe-Pacten, soweit die Landschaft und deren Eingesessene angehet, hieran nicht hinderlich seyn soll. Was den

Zweyten Passum ratione der freyen Wahl eines Probsten in der Landschaft Eyderstädt betrift, so consentiren und bewilligen Ihro Königl. Majestät hiedurch und Kraft dieses allergnädigst, daß da die Landschaft Eyderstädt durch die ihrem allerunterthänigsten Memorial angelegten Documenten sattsam erwiesen, daß sie seit langen Jahren her, jederzeit einen eigenen Probsten bey sich im Lande wohnend, auch die Freyheit, solchem aus dem Eyderstädtischen Ministerio zu erwählen gehabt, ostermeldte Landschaft aus den in ihrem Memorial angeführten Motiven von nun an und fernerhin aus dem Eyderstädtischen Ministerio eine darzu qualificirte Person, dem Herkommen nach, und worunter ihnen die hiebevorige Fürstl. Verordnung de Ao. 1653 beständig pro nor-

norma dienen soll, zwar zum Kirchen-Probsten erwählen möge, jedoch gehalten seyn solle, Ihro Königl. Majestät allergnädigste Confirmation darüber allerunterthänigst zu erbitten, und zu erwarten, Wornach der p. t. Statthalter in den Fürstenthümern Schleswig Holstein, die zum Obergericht zu Gottorff sämtlich verordnete, der Amtmann in der Landschaft Eyderstädt, der General-Superintendens, und sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Copenhagen, den 21sten April Ao. 1731.

(L. S.) Christian R.

---

102. Königl. Rentekammer Bescheid, daß nach Königl. Resolution vom 23sten hujus, die Landschaft von fernerer Entrichtung der Kielischen Convictorien-Gelder, bis zu Schleswig oder sonst in den Herzogthümern eine andere Universität errichtet werden möchte, nicht aber von Magazinkorn, Heu- und Strohgeldern, oder andern extraordinariis, noch auch gegen die jährliche offerirte 3333 Rthlr. 16 ßl. Zoll- und Licent frey seyn; doch aber ihr Vieh, ohne Abgang der sonst zu Friderichstadt erhobenen Zoll-Intraden, bey Tönning transportiren lassen möge. d. d. Copenhagen, den 24sten April 1731.

Nachdem Ihro Königl. Majestät aus dem, von den Abgeordneten der Eingesessenen der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm, dem Rathmann Peter Hans Hardings und dem Secretario Diderich Volquarts, vom 5ten Martii a. c. eingegebenen Memorial, worinnen sie um die allergnädigste Confirmation ihrer Privilegien und anderer Puncte halber allerunterthänigst angesucht, von der Königl. Rente Cammer allerunterthänigt referiret worden, und dann Ihro Königl. Majestät mittelst Dero unterm gestrigen dato ertheilten Resolution, allergnädigst zu erkennen gegeben, wie Dieselbe sich das, von Dero lieben und getreuen Unterthanen der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm, bey ihrem sonst vorgestellten schwachen Zustand, aus allerunterthänigster Devotion gleichwohl dargebotene donativ von 10000 Rthlr. Cronen, in Königlichen Gnaden wohlgefallen ließen, auch allergnädigst zufrieden wären, daß, zu dessen Abtrag, die angeführte beyde Terminen, als in Octavis trium Regum 1732. die eine, und in Octavis trium Regum 1733. die andere Hälfte von Dero Rente-Cammer angenommen und festgestellet werden möchten;

ten; gestallt sie denn auch dagegen, nach der zu ihnen tragenden landesväterlichen Huld und Gnade, die aufgesetzte Confirmation ihrer Privilegien allergnädigst untergezeichnet hätten; So wird den Supplicanten von sothaner Königlichen allergnädigsten Resolution hiedurch Communication gegeben, mit dem Bedeuten, daß sie nunmehro eine ordentliche Verschreibung ratione des dargebotenen Donativs von 10000 Rthlr. Cronen, bey der Königl. Rente-Cammer einzuliefern, und darnach die Zahlung zur gesetzten Zeit richtig zu præstiren haben. Diesemnächst ist den Supplicanten, nach Maßgebung oberwähnter hohen Resolution zur Nachricht angezeigt, und zwar

1) Wegen Gutthuung der von der Landschaft Eyderstädt zu der Siemensberger Bedeichung in Annis 1718 et 19. angewandten Kosten: daß die Prätension wegen solcher Siemensberger Deichskosten nicht weiter statt finden könte, indem solche auch bey der General-Landes-Untersuchungs-Commißion vorgebracht, jedoch darauf keine reflexion genommen worden ist.

2) Wegen Befreyung von den Kielischen Convictorien-Geldern, daß zufolge der von Ihro Königl. Majestät vorhin unterm 15ten passato abgegebenen allergnädigsten Resolution, mit den Erben des verstorbenen Oeconomi bey der Kielischen Universität, Daniel Bünemann, wann sie die, vorgestelltermassen, bis Michaelis 1726. geschehene freye Speisung der von Anfang her verordnet gewesenen Anzahl Studenten erweißlich dargethan, wegen der ihm bis dahin aus den Landschaften Eyderstädt und Pillworm, wie auch dem Amte Tundern annoch restirende Convictorien-Gelder durch jeden Orts Beamten eine ordentliche Liquidation zugelegt, auch sodann ratione der Bezahlung, nach der gedachten Landschaft und Amts-Eingesessenen Zustand gewisse Terminen behandelt, mithin darnach die Bezahlung præstirt, und ihm nachgemeldte Eingesessene von fernerer Bezahlung einiger Convictorien Gelder, bis und so lange etwa dermaleinst zu Schleswig, oder einem andern Orte in Dero Herzogthümern eine Universität würklich errichtet, und ihnen hieselbst, wie vormals zu Kiel geschehen, für eine gewisse Anzahl ihrer studirenden Landeskinder der freye Tisch angewiesen wird, gänzlich befreyet seyn sollen.

3) Wegen der Exemtion von der Lieferung des Magazinkornes, auch Bezahlung der Heu und Strohgelder, auch anderer Extraordinariorum: daß die Eingesessene der Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm von der Lieferung des Magazin-Kornes, item Heues und Strohes, nach der jetzigen Verfassung, nicht befreyet werden könten; zugeschweigen, daß, wann ihnen eine

Exemtion zugestanden würde, solche den übrigen contribuablen Einwohnern der Fürstenthümer zum præjuditz gereichte, indem sie das den Eyderstädtschen Eingesessenen abzunehmende Quantum tragen müsten.

4) Wegen Behandelung der Zoll- und Licentgelder: daß, nachdem die Zoll- Licent- Wage- und Habergelder bishero zufolge des mit der Landschaft Eyderstädt errichteten Contracts, jährlich 4000 Rthlr. getragen, es dem Königl. Interesse nicht gemäß sey, wann die Hebung dieser Revenuee für die offerirte jährliche Abgift von 3333 Rthlr. 16 ßl. hinkünftig überlassen werden sollte.

5) Wegen des Transports des Viehes über die Eyder bey Tönningen: daß solcher Transport, gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles, unter gewissen Conditionibus dergestalt vergönnet seyn könne, daß dadurch kein Abgang an den Zoll-Intraden, so zu Friderichstadt sonst zu erheben, zugefüget werde, und

6) wegen, der aus den Häuer-Geldern des Tönninger Wall-Grundes zu bonificirenden Zinsen für ein, auf einen zum Tönningschen Pastorat gehörigen, unter dem Wallgrund mitbegriffenen Stück und prætense haftenden Capital: daß noch untersucht werden soll, ob das Stück Land, worauf das Capital quæstionis haftet, würklich unter dem Tönningschen Wallgrund begriffen, und ob die Zinsen von dem Capital aus den Häuer-Geldern des gedachten Wallgrundes zu entrichten sind? Geben auf der Königl. Rente-Cammer zu Copenhagen, den 24sten April 1731.

---

103. Amtmanns von Gersdorff Mandatum, daß die Eyderstädter, bey künftig nach Hamburg, Holland und andern Orten etwan vorzunehmenden Verschickung, ihrer Milchkühe, Pferde, Schweine, Schaafe ꝛc. in Friderichstadt behörig angeben, und sub poena confiscationis verzollen sollen. d. d. Tönning, den 12ten May 1733.

Als vermöge vom Hochlöbl. Cammer-Collegio eingekommener Ordre, ratione der, aus der Landschaft Eyderstädt, nach Hamburg, Holland und andern Orten auszuschiffenden Milch-Kühe, zu Ihro Königl. Majestät allerhöchsten Interesse, auch Vorkommung der bey dergleichen Transporten besorglich mit unterlauffender Mißbräuche, eine Aenderung getroffen, und es damit sowohl in Ansehung des Zolles, als auch des Orts, wo der Zoll zu entrichten, gleich mit den andern Eyderstädtischen Vieh und Pferden, inskünftige gehalten werden soll, in

Be-

Betracht die Eyderstädter so wenig nach der Zoll-Verordnung de anno 1711 als weniger nach dem mit ihnen errichtetem Contract, berechtiget sind, die Milch-Kühe frey und ohne selbige zuvor bey der ordinairen Zollstätte zu Friderichstadt anzugeben, und zu verzollen, auszuschiffen. So gebiete Namens Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Ich Nicolaus Baron von Gersdorff, Derofelben Ritter, geheimer Rath und Cammerherr, wie auch Amtmann zu Eyderstädt, Nordstrand, Husum und Schwabstädt ꝛc. allen und jeden der Landschaft Eyderstädt Eingesessenen hiemit allen Ernstes, daß sie Inhalts angezogener Zoll-Verordnung und getroffenen Contracts, sowohl ihre Milch-Kühe, als übriges Vieh, Pferde, Schweine, Schafe, Böthlinge, Lämmer oder Krup, hinkünftig bey Strafe der Confiscation, und bewandten Umständen nach, zu erlegender willkührlichen Königl. Brüche zu Friderichstadt behörig angeben und verzollen, ehe und bevor sie selbige ausschiffen, oder sonst aus dem Lande bringen. Wornach ꝛc. Tönning, den 12ten May Ao. 1733.

(L. S.)

---

104. Approbirter Vergleich zwischen der Stadt Tönning und der Landschaft Eyderstädt. d. d. vom 17ten Dec. 1734.

Kund und zu wissen sey hiemit allen und jeden, welchen daran gelegen, daß heute am untengesetzten dato, zwischen der Stadt Tönning, Imploranten, an einem, und der Landschaft Eyderstädt, Imploraten, am andern Theil, nach bereits geschehenen vielen Schriftwechselungen, geführten Recessen, und vorhin nicht nur privatim, sondern auch vor der, zur Abthuung der, zwischen erwähnten Partheyen waltenden Liquidations-Sache, allergnädigst verordneten Königl. Commißion vorgewesenen Unterhandlungen, in der anjetzo veranlasseten Versammlung, zu Vermeidung aller fernern Weitläuftigkeit, weit aussehender Prozesse und daraus entstehender Kosten, auch Wiederherstellung alles guten Vernehmens, nachfolgender Vergleich getroffen und vollzogen worden.

1) Sollen alle Prætensiones, Rechnungen und Gegenrechnungen, so von Seiten der Stadt gegen die Landschaft, und von dieser gegen jene de Anno 1682. bis ad Annum 1732. inclusive, gemachet worden, oder gemachet werden können, sie rühren her ex quocunque capite vel causa, hinc inde compensiret und getilget werden.

2) Verspricht die Landschaft, der Stadt Tönning ihrer Forderung halber, ratione præteriti überhaupt gutzuthun 3000 Rthlr. Courant, wovon jährlich in denen Gefällen der Stadt Tönning, jedoch ohne Zinsen, decurtires werden sollen 500 Rthlr.

3) Genießet die Stadt Tönning eine Remißion in der Pflugzahl *) von 22 Pflügen, also und dergestalt, daß besagte Stadt Tönning vom 1sten Januar 1733. an, hinführo von 28 Pflügen alle Landesgemeinschaftliche Bürde, es bestehe selbige worinn sie wolle und möge, von der hohen Landesherrschaft dem Lande imponiret werden, oder von der Landschaft selbst gemachet werden müssen, folglich von allen gemeinschaftlichen Lasten, die haben Nahmen wie sie wollen, gleich von denen Kirchspielen und Communen geschehen muß, tragen und abhalten, und in denen Contribuendis von vorerwähnten Pflügen abseiten der Stadt Tönning nichts gekürtzt werden soll, als in denen ersten 6 Jahren jährlich 500 Rthlr. ohne Zinsen, und dann, was etwa wegen der Landschaft und zu deren privativen und gemeinschaftlichen Besten ausgegeben worden, worüber die Stadt, wie von andern Kirchspielen, die Rechnung jährlich einzugeben und anweisen zu lassen, folglich die auf obige Pflugzahl kommende onera jährlich und zu rechter Zeit an die Landschaft baar abzuführen und zu bezahlen, auch keine Restanten zu übertragen.

4) Von denen herrschaftlichen Præstandis, Zoll- und Deichergelder, item Magazin-Korn, Heu- und Stroh-Lieferung, oder deshalben zu zahlenden Geldern aber, imgleichen zu den Reuter-Pferde Grasungs-Kosten und was dem anhängig, contribuiret die Stadt Tönning nicht weiter, als von ihren in natura habenden Landpflügen, und hat dagegen von denenjenigen, was die Landschaft wegen solcher Præstandorum wieder gutgethan wird, nicht mehr, als was auf erwähnte Landpflüge pro rata kommen kan, wieder zu geniessen.

5) Im Fall aber, da Gott vor sey, die Stadt in schlechterm Zustande, als worin sie jetzo ist, gerathen sollte, verspricht die Landschaft, wenn sie vorgängig wegen des ihr deshalb in der Pflugzahl abzuschreibenden Quanti, zur Nothdurft gehöret worden, nach Erkenntniß der Landesherrschaft, der Stadt eine mehrere Remißion in der Pflugzahl angedeihen zu lassen, und zwar nicht nur in den Herrschaftlichen, sondern auch in den Landesgefällen.

6) Wiederum verspricht auch die Stadt, daferne dieselbe, wie man beyderseits wünschet, in künftigen Zeiten ad meliorem fortunam gelangen soll-

*) Vergl. oben pag. 269.

sollte, sie sodann wiederum auf eine höhere Pflugzahl treten wolle, jedoch, daß solche Verhöhung der Pflugzahl von der Landesherrschaft, nachdem die Stadt vorgängig mit ihrer Nothdurft desfalls sattsam gehöret worden, determiniret und gesetzet werde, welche Verhöhung dann sowohl in den Herrschaftlichen als Landes-Gefällen geschehen solle.

7) Wann der Stadt Einquartierung oder sonsten etwas zugeleget, angemuhtet und imponiret wird, es möge Nahmen haben wie es wolle, so entweder die Stadt in natura oder mit Gelde abhalten, liefern und bezahlen muß, und dazu die Landschaft auch vorhin jemahlen concurriret hat, so soll die Stadt dazu und zu denen Kosten ein weiters nicht, als nach ihrer habenden Pflugzahl, nehmlich 28 Pflügen, beytragen, die Landschaft aber die übrige Unkosten nach Pflugzahl abhalten und bezahlen; dabey jedoch die Stadt Tönning verbunden ist, der Landschaft sowohl von denen desfalls an sie gekommenen Ordres als sonsten dabey aufstossende Vorfällen, allemahl in Zeiten an den p. t. Landes-Pfenningmeister im Oster-Theil Notification zu thun. Inzwischen bleibet die Regulirung der Quartiere und der vorfallenden Sachen, bey der Stadt, deren Vorstehere hierunter nach ihrer Amtspflicht zu verfahren.

8) Consentiret die Landschaft darinn, daß die Stadt, auf erhaltene Königl. allergnädigste Erlaubniß, nebst denen wöchentlichen Montags-Märkten, noch 2 Jahrmärkte anlegen möge; auch ist dieselbe

9) Darinn nicht entgegen, daß inskünftige die Communen bey Beding-Anweisung und Moderationen der Landes-Rechnungen jährlich alterniren, und die Interessenten der Commune, an welcher die Reihe ist, aus ihren Vorstehern die Moderatores zu erwählen. Ferner ist

10) Verabgeredet, daß es wegen der in der Landschaft und Stadt wohnenden Personen, so etwan in beyderseits Jurisdictionen Immobilia besitzen, ratione der vorfallenden Contributions-Restanten mit der Execution folgendergestalt gehalten werden solle: daß, da ein Bürger aus Tönning in der Landschaft auf seine Ländereyen Restanten schuldig, und deshalb die Execution zu verlegen nöthig; so selbst von dem Lehnsmann ohne weitere Subsidiales, der Executions-Zettel dem worthaltenden Bürgermeister der Stadt zu produciren, und von diesem absque causæ cognitione weiter an den Schuldigen zu verlegen, also auch vice versa mit denen Eingesessenen der Landschaft, so in der Stadt immobilia besitzen, zu halten, daß der von dem Stadt-Cassier ausgefertigte Executions-Zettel ohne Subsidial-Schrei-

ben dem Vorsteher des Kirchspiels zu produciren, und von diesem weiter gleichfalls absque cognitione causae, an den Schuldigen zu verlegen.

11) Da auch in der abseiten der Stadt exhibirten Rechnung einige Kosten wegen der kleinen Schleusse zu Tönning enthalten, so nicht die Landschaft, sondern die Interessenten des Friderichs-Koeges concerniret; so wird, des Vergleichs ungeachtet, ratione dieses Postes, der Stadt wider gedachte Interessenten, der Regress in quantum juris vorbehalten.

12) Die auf diese Liquidations-Commission verwandte Kosten bleiben inter partes compensiret; und wie deshalben ein jeder Theil seine eigene abzuhalten; so hat auch die Landschaft die desfals benöthigte Ausschreibung privative zu machen, ohne desfalls von der Stadt einigen Beytrag zu fordern. Urkundlich, und zu fester Gelebung alles Vorbeschriebenen, ist dieser, am 3ten Junii 1733. getroffene Vergleich, in duplo ausgefertiget, und unter Renuncirung und Begebung aller und jeder Einwendungen und Exceptionen, tam in genere quam in specie, von Pfenning-Meistern, Rath- und Lehnsleuten, nomine der ganzen Landschaft, wie auch von Burgermeistern, Rath und Deputirten der Stadt Tönning, mit ihrer Nahmen eigenhändigen Unterschrift bekräftiget und mit der Landschaft und der Stadt Töningen Insiegel untergedruckt worden. So geschehen. Tönning, den 17ten August 1734.

(L. S. P.) (L. S. Civ. Tön.)

(Hier folgen die Nahmen der Pfenningmeister Rath und Lehnsleute der Landschaft wie auch des Magistrats und der Deputirte der Stadt Tönning.)

Vorstehender, zwischen der Stadt Tönning und der Landschaft Eyderstädt geschlossene Vergleich wird, zu desto mehrerer Bekräftigung, von Uns, als zu Abthuung der, zwischen ihnen gewesenen streitigen Liquidations-Sache allergnädigst verordneten Commissarien, hiemit unterschrieben und besiegelt. Gottorff, den 17ten Decebber 1734.

A. T. v. Heespen. F. v. der Maase. A. Hildebrand. C. A. Boye.

105. Königs Christian VI. Reglement, welchergestalt die Verrichtung unter den Oberstaller und Staller der Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm eingetheilet, und ein jeder die Sportuln dafür zu genießen haben soll. d. d. Friderichsberg, den 10ten Martii 1736.

Reglement welchergestalt Wir Christian VI. von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, ꝛc. Allergnädigst wollen, daß nachbenannte Verrichtungen unter Unserm p. t. Oberstaller und Staller der Lande Eyderstädt Everschop und Utholm eingetheilet, und einjeder dafür die Sportuln soweit solche in der Sportul-Taxe determiniret respective alleinig und zu gleichen Theilen, dergestalt wie hierinnen die Verrichtungen, dem einen alleinig oder zugleich mit und nebst dem andern auferleget worden, zu genießen haben solle.

1) Unser p. t. Amtmann zu Husum, als Oberstaller, soll über das Deichwesen und den Strand die Ober-Aufsicht, so wie in den beyden Consistoriis, wie auch den weltlichen Gerichten, imgleichen dem Judicio Visitatoriali das Præsidium führen, die Executions-Zeichnung, nebst Ertheilung der Wardier-Zetteln aller beym Landgerichte oder a Commissione und sonsten abgesprochenen Urteln haben, Steckbriefe abgeben, Scheine an die Landschreibereyen zur Subhastation ertheilen, als Ober-Vormund, dahin Sorge tragen, daß denen bedürffenden Tutores und Curatores gesetzet werden (wofür denn an den hergebrachten Gebühren ihm $\frac{2}{3}$ dem Staller aber nur $\frac{1}{3}$, zufliesset) die Ehezarten mit dem præsentato bezeichnen, in Sachen zu seinem Departement gehörig decretiren, und die dabey etwa vorfallende Expensen, moderiren, Commissoria die mit Zuziehung der Landschreibere extrahiret werden, abgeben, Immissionen bedürffenden Falles verfügen, das beneficium cessionis bonorum in vorkommenden Fällen decretiren, in Sachen die ganze Commünen oder Kirchspiele betreffen, den etwanigen Vergleich der Parthen nach der Ladung ad protocollum nehmen, und davon Abschrift geben, nach Beschaffenheit seines Departements ein Mandat Stallers Befehl ertheilen, künftighin die Lehnsleute, Pfenningmeistere und Rathleute, einsetzen und introduciren, Deich-Edinger ernennen, und sie ihrer Dienste wiederum erlassen, mit und nebst den Kirchen-Probsten dahin sehen, daß die erledigte Predigerstellen mit tüchtigen Subjectis wieder besetzet werden, imgleichen mit demselben die Kirchen visitiren, in causa furti das Præsidium führen, und dem desfalls zu hegenden Criminal-Gerichte, mit und nebst dem Staller beywoh-

wohnen (und werden die desfällige Sportuln unter ihnen beyden gleich getheilet) Policey Männer, wie auch Krüge Sucher jährlich verordnen, den extraordinairen Gerichtstagen, und dem Viti-Ding, mit und nebst dem Staller beywohnen, auch mit und nebst dem Staller die gerichtliche Confirmanda und Commissiones gehörig confirmiren und ertheilen lassen, Decreta loco executionis renoviren, und schließlich überhaupt alles und jedes thun und verrichten, wozu ihm Unsere jetzt und künftige allergnädigste Verordnungen und Befehle anweisen. Sodann soll

2) Unser p. t. Staller daselbst überhaupt die erste Instance in Justiz-Sachen haben und behalten, die Verantwortung eines 40 Mk. Briefes ad Protocollum nehmen desfals benöthigte Extractus ertheilen, ferner in denen bey seiner Instance abgethanen und in Kraft Rechtens getretenen Sachen, eine Urtel oder 40 Mk. Brief zur Execution schreiben, die erforderliche Wardier-Zetteln abgeben, die Verwarnung vor der Execution, imgleichen nach dem 60 Mk. Briefe, wie auch nach dem andern Einlagers Briefe, abgeben; weiter für Verbürgungen der Eisen, die behufige Caution ad Protocollum nehmen, in causis privatorum Arrest legen, solchen wiederum relaxiren, die hiebey etwa benöthigte Bürgschaft ad Protocollum nehmen, über Eigenthum Gerichtlich erkennen lassen, die Gerichtliche Bestellungen der Vormündere und Beystände mit und nebst dem Oberstaller besorgen (wofür aber ihm nur $\frac{1}{3}$ an den Sportuln hingegen die übrigen $\frac{2}{3}$ dem Oberstaller zufliessen) in Justice-Sachen litteras Subsidiales decretiren, die bey der Landschreiberey deponirte Testamenten, mit dem gewöhnlichen producto bezeichnen, die Scheine zur Ladung an die Landschreibereyen, zu seiner ersten Instance abgeben, in Sachen zu sothaner Instance gehörig, nach näherer Anweisung des vorhandenen Reglements decidiren und decretiren, die dabey vorkommenden Expensen moderiren, Commissoria soweit sie über die Rathleute ad liquidandum inter partes sive ad disponendum Creditores, ausgebracht worden ertheilen, ocularem inspectionem eines ertrunkenen*) oder entleibeten Menschens, bedürffenden Falls verfügen, bey seiner Instance, den etwanigen Vergleich der Parthen, nach der Ladung ad Protocollum nehmen und Abschrift davon geben, nach Beschaffenheit der Sachen, und seiner In-

*) In diesem Stück ist in Absicht der Gebühren nach Anweisung der unmittelb. Resolut. d. d. Christiansburg den 21sten Jan. 1775 durch die Verfügung vom 22sten April 1772 in den Schlesw. Holst. Anz. Ejusd. an. pag. 381 sqq. keine Veränderung gemacht.

Instance, ein Mandat Stallers Befehl ertheilen, der Kirchenrechnung beywohnen, in causa furti, dem desfalls zu hegenden Criminal-Gerichte, mit und nebst dem Oberstaller beywohnen, (und werden die desfällige Sportuln unter ihnen beyden gleich getheilet) den extraordinairen Gerichtstagen und dem Viti-Ding mit und nebst dem Oberstaller beywohnen, eine ganze und halbe Tonne kämpen lassen, die gerichtliche Confirmanda und Commissiones mit und nebst dem Oberstaller gehörig confirmiren, und ertheilen lassen, in Consistoriis mit beysitzen, dem Judicio Visitatoriali mit beywohnen, über die Deiche und den Strand Aufsicht haben, und sonsten schließlich überhaupt alles und jedes thun und verrichten, wozu ihn Unsere jetzt und künftige allergnädigste Verordnungen und Befehle anweisen. Wornach sich Unser p. t. Oberstaller und Staller auch sonsten Männiglich bis zu Unserer anderweitigen allergnädigsten Verordnung allerunterthänigst zu achten. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Friderichsberg, den 10ten Mart. 1736.

(L. S.) Christian R.

---

106. Königs Christian VI. Patent, wegen der Handwerker und Nahrungstreibenden auf dem Lande in den verbotenen Districten der Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm.

Friderichsberg, den 24sten Dec. 1736.

Wir Christian VI. Von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. Thun kund hiemit: wasgestalt Wir, wegen der Handwerker und bürgerliche Nahrung treibenden auf dem Lande, in denen verbotenen Districten Unserer Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm, denen vorgekommenen Umständen nach, da nemlich die Landschaft, ohngeachtet der von Uns gemachten allergnädigsten Verfügungen, darzuthun vermeynet, daß, vermöge der ihr, von der vormahligen Fürstl. Landesherrschaft verliehenen Privilegien, eine illimitirte Anzahl Handwerker und anderer bürgerliche Nahrung treibenden Personen in derselben geduldet werden müste; die benachbarten Städte aber das Gegentheil dieses Satzes zu behaupten suchen, und daß die Landschaft in diesem Stücke, nach der unterm 8ten April 1711.*) emanirten gemeinschaftlichen Verordnung sich zu richten allerdings schuldig und gehalten sey, um diese Streitigkeiten und Irrungen endlich einmahl aus dem Grunde zu heben, und damit ein

*) Vergl. oben pag. 287. not.

jeder wißen möge, wie er sich in der Zukunft solcherwegen zu verhalten habe, annoch nachfolgende nähere Verfügung ergehen zu lassen für nöthig erachtet.

Solchemnach setzen, und verordnen Wir hiemit und in Kraft dieses allergnädigst, und wollen, daß vorangezogene in Ao. 1711. wegen der Handwerker und Nahrung treibenden emanirte gemeinschaftliche Constitution gleichfals auf Unsere Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm zu extendiren, und folglich nach Maaßgebung derselben, nicht erlaubet sey, daß außer denen erlaubten Handwerkern, daselbst in den verbotenen Districten, sich jemand, um einiges Handwerk oder andere bürgerliche Nahrung zu treiben, setzen und niederlassen möge. Weil aber in Unserer Landschaft Eyderstädt, in vielen Jahreszeiten ein sehr beschwerliches Fortkommen und Fahren ist: Als wollen Wir in Betracht dessen allergnädigst zustehen, und verstatten, daß, anstatt vigore Constitutionis de 1711. in den verbotenen Districten nur ein Rademacher, Grobschmidt, Bauerschneider und Schuster, erlaubet ist, hinführo daselbsten in Unserer Landschaft Eyderstädt, eine gedoppelte Anzahl von solchen Handwerkern, nehmlich 2 Rademacher, 2 Grobschmiede, 2 Bauerschneider, und 2 Bauerschuster, zugelassen, und dieselben befugt seyn sollen, die Eingesessenen eines jeden Kirchspiels mit der erforderlichen Arbeit zu versehen; wornächst Wir annoch aus besondern Königl. Gnaden, und um allen ferneren Querelen vorzukommen, auch dieses vergönnen und nachlassen wollen, daß diejenigen Handwerker und bürgerliche Nahrung treibende, so sich bis anhero etabliret gehabt, und schon würcklich in der Nahrung sitzen, ihr Domicilium wo sie selbiges aufgeschlagen fernerhin behalten und ad dies vitae ihr Gewerb und ihre Nahrung ohnbehindert fortsetzen mögen. Im übrigen aber bleibt es in allen Stücken, auch ratione Unserer Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm, bey dem klaren Einhalt mehrangeregter Constitution de 1711. dergestalt, daß a dato publicationis dieses Unsers Patents, und, nach dem tödlichen Hintritt der gegenwärtigen Handwerker und Nahrung treibenden, sich eine mehrere als obbemeldte gedoppelte Anzahl der erlaubten Handwerker, nicht setzen und ihre Profeßion treiben dürfe, mithin alle fernere bürgerliche Nahrung, so sich über die limitirte Anzahl erstrecket, gänzlich cessiren und darüber alles Ernstes gehalten werden solle. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Friderichsberg den 24sten December 1736.

(L. S. R.) Christian. R.

107.

107. Der beeden Staller Befehl, wegen des Strand-Guths und der dabey verübten Diebereyen. d. d. Husum, den 31sten Dec. 1736. und Garding, den 4ten Jan. 1737.

Wann nach denen im nächstverwichenen Novembr. und Anfang Decembers entstandenen ungemeinen Sturmwinden sich dargethan, wasgestalt von denen leider auf der Elbe und in der See verunglückten Schiffen, verschiedene Sachen und Mobilien weg und zum Theil am Strande des Eyderstädtschen Haf-Deichs getrieben, auch dabey offenbar und bekannt geworden, daß, ungeachtet der allerhöchsten Landes-Obrigkeit die Strand-Gerechtigkeit und deren Exercitium, in soweit von denen Mitleidenswürdigen und armen Verunglückten solche Sachen gänzlich verlassen worden, allein zugehören, auch dero Behuf verschiedene allerhöchste und schwer verpönte Verordnungen emaniret sind; dennoch einige ruch- und gewissenlose Menschen sich erkühnet, sofort auf den Raub auszuseyn, die angetriebenen Sachen aufzufischen, anzupacken, und unverantwortlicherweiße unter sich dergestalt gar zu vertheilen, daß dieses Verfahren vertuschet und denen bestellten in Eyd und Pflicht stehenden Strand-Auffehern verborgen bleiben möchte; Wir Dero Königl. Majestät zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. allergnädigst verordnete Oberstaller und Staller in Eyderstädt aber solches gottlose Verfahren nicht zu dulden, sondern vielmehr der Gebühr nach zu rächen, und zu dem Ende die fernere ernstliche Anstalt, gleich es schon hiebevor unterm 29sten Nov. a. c. geschehen, zu verfügen gemeynet sind, daß, nach angestellter gehörigen Untersuchung einem jeglichen, sowohl allerhöchster Ihro Königl. Majestät als denen in solcher Noth höchstbedrängten sich angebenden Nächsten das Seinige, so viel möglich, zugewandt werde:

So befehlen und verordnen im Nahmen mehrallerhöchstgedachter Ihro Königl. Majestät Wir hiemit ganz ernstlich, und wollen, daß ein jeder in der Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm, welcher von solchen weggetriebenen Sachen, an Brettern, Kisten Kasten und anderm Hausgeräthe, item Balken, Orhöften und dergleichen etwas, es habe Nahmen, wie es wolle, gefunden und zu sich genommen, oder darum, daß solches geschehen, Wissenschaft hat, er sey, wer er wolle, solches sofort bey uns anzeige, und die gefundenen Sachen in der Beschaffenheit, wie er solche aufgefischet, in denen beeden Landschreibereyen, daß darüber ein richtiges Inventarium errichtet werden möge, ungesäumt einliefern; wobey auch allen denjenigen, so bey solchen harten Stür-

men etwas verlohren, bekannt gemachet wird, daß ein jeder sich bey gedachten Landschreibereyen innerhalb der gehörigen Frist anmelden, und aus denen daselbst vorhandenen Inventarien sich erkundigen können, ob darunter etwas von dem Seinigen befindlich sey, damit ihnen solches wieder zugestellet, oder solcherhalben das Königl. Interesse der Gebühr nach allerunterthänigst observiret werde. Da aber jemand diesem Unsern Befehl entgegen zu handeln sich unterstehen, und die entweder schon geborgene, oder noch hinkünftig zu bergende Sachen zu verschweigen und zu behalten sich gelüsten lassen würde, soll solches als ein offenbarer freventlicher Diebstal angesehen, und sowohl der Stehler als der Hehler, und wer sonsten einigermassen daran Theil zu haben befunden werden möchte, mit harter constitutions-mäßiger Strafe angesehen und beleget auch zu dem Ende in fiscalische Ansprache genommen werden. Wornach ꝛc. Husum, den 31sten Decemb. 1736. Garding, den 4ten Jan. 1737.

J. H. v. d. Lühe. J. Thomsen.

---

108. Landschafts-Beliebung wegen der, beym Viti-Gericht inskünftige zu mindernden Kosten. d. d. Tönning, den 16ten und 17ten Sept. 1737.

Anno 1737. den 16. und 17ten September ist das Viti-Gericht in Tönning gehalten, und in pleno beliebet worden, daß die große Kosten, welche dieses Gericht bis dato erfordert, hinführo soviel als möglich sollen eingestellet werden, und zwar auf nachgesetzten Fuß.

1) Daß hinführo nur lediglich dasjenige Gericht, an welches appelliret worden, sich einfinden, verfolglich der p. t. Herr Landschreiber und Rathleute, von deren Urtheil nemlich appelliret, zurückbleiben können, und sich nicht dabey einfinden dürfen. Wann aber

2) Appellationes vice versa aus beeden Gerichten verhanden und introduciret sind, muß zwar der Rath des Landes sich völlig sistiren und einfinden, es soll aber in keiner Sache mehr Urtel-Geld, als für 6 Rathleute bezahlet werden. Und damit auch

3) die Zehrungskosten auch nicht mehr so stark werden, so soll hinführo niemand mehr, als diejenigen, die beym Gerichte würklich gehören, und deren Diener defrayret werden, die Partheyen und deren Herrn Advocaten aber kön-

können nach ihrer Bequemlichkeit und für ihre Rechnung speisen, wo es ihnen beliebet, und soll hinkünftig

4) nicht mehr an Zehrungskosten passiren und bezahlet werden, als für jegliche Person, so im Gerichte sitzet, 24 ßl. und für jeglichen Diener 12 ßl., jedoch, daß wann das Gericht Nacht zu bleiben genöthiget wäre, das Nachtlager, und was dahin gehöret, a parte der Billigkeit nach bezahlet werden muß.

---

109. Königl. Bescheid, ratione, des von den Landschreibern in Eyderstädt zu haltenden Consistorial-Protocolls und aufzunehmenden Homagialeydes der Candidaten. d. d. Gottorff, den 27sten Sept. 1737.

Auf die, bey Ihro Königl. Majestät immediate, abseiten Dero Canzeley-Raths Bergau und Cammer-Assessoris Denkers, als p. t. Landschreibern der Landschaft Eyderstädt, beschehene allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, daß die Consistorial-Protocolla, welche sie der Königl. Verfügung gemäß, zu führen haben, ihrer, qua Actuariorum Verwahrung anvertrauet werden, auch ihnen die desfälligen Emolumenten zufliessen, nicht weniger die von den vocirten Candidatis abzulegende homagial-Eyde von ihnen, Supplicantibus, abgenommen werden mögen: Wird von Allerhöchstged. Ihro Königl. Majestät hiemit der Bescheid ertheilet, und zwar quoad

Primum Passum, daß die Supplicantes die Consistorial-Protocolla in Verwahrung haben und die desfällige Emolumenta genießen, mithin zu dem Ende selbige ihnen extradiret werden; sie aber, woferne der Probst oder das ganze Consistorium zu Abstattung einiger Relationen oder sonsten nöthigen Gebrauch und Einsicht sothane Protocolla entweder integra vel per Extractus verlangen würden, ihnen selbige communiciren sollen, ratione

Secundi, daß, im Fall der homagial-Eyd samt dem Religions-Eyde in ein Jurament verfasset wird, selbiges von dem Probsten, wenn aber der homagial-Eyd separatim zu præstiren, solcher von denen Landschreibern aufzunehmen sey. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 27sten Sept. 1737.

(L. S. R.)

110. Rescript. Reg. an die Kirchen-Visitatores der Landschaft Eyderstädt, wie es bey dem Special-Visitationen zu halten.

d. d. Christiansburg, den 14ten December 1744.

Uns ist geziemend vorgetragen worden, wasmaßen Ihr, zufolge der in Unserer Landschaft Eyderstädt hergebrachten Observantz, auf Veranlassung deiner, Unsers Præpositi, Eintritt in die Kirchen-Probsten und damit verknüpfte Visitatorial-Function, daselbst im Julio a. pr. aller Orten Kirchen-Visitation gehalten, und darauf eine Visitations-Ordnung abgefasset, welche ihr vor deren Publication unterm 15ten und 21sten Julii a. c. zu Unsrer Allerhöchstgefälligen Genehmigung allerunterthänigst eingesandt, und mit den vorhin ergangenen Visitations-Ordnungen de Annis 1682, 1702, 1706, 1710 und 1733,) welche Wir hiebey wieder anlegen lassen) begleitet. Nun finden Wir zwar den von Euch gemachten Aufsatz an sich selbsten so beschaffen, daß ihr über solchen, abgefassetermassen, einige wenige Stellen ausgenommen, mit Unserer Allerhöchsten Approbation versehen werden köntet. Nachdem Wir aber nicht gerahten oder diensam finden, die in der Landschaft Eyderstädt hierunter obtinirende Usance ferner beyzubehalten, und durch Autorisirung dergleichen die emanirte Landesherrliche Kirchen- und Schul-Verordnungen nur wiederholenden und ad specialia loca applicirenden Visitations-Ordnungen, die Gesetze ohne Noth zu häufen, vielmehr am füglichsten und convenablesten zu seyn ermessen, daß in besagter Unsrer Landschaft Eyderstädt, wie in andern Aemtern und Landschaften cum effectu geschiehet, bey Haltung der Special-Visitationen die bisher ergangene Kirchen-Constitutiones, insbesondere die, Unserm p. t. General-Superintendenten unterm 14ten December 1739. ertheilten Instruction, zum Grunde geleget, den dawider eingeschlichenen Mängeln und Mißbräuchen in continenti abgeholfen, und, da solches nicht thunlich wäre, sondern die Wichtigkeit der Sache ein höheres Einsehen erforderte, in der, von dem jedesmahligen Actu Visitationis, nach Maaßgebung Unsers Allerhöchsten Circular-Rescripti vom 31sten May 1737, an Uns abzustattenden gewöhnlichen Relation, desfals Anzeige gethan und nöthige Remedur gewärtiget werde: So ist an euch hiemittelst Unser allergnädigster Wille und Befehl, die Visitations-Ordnung quæstionis nicht zur Publication zu bringen, besondern Euch in hoc Passu nach obstehender Vorschrift itzt und führohin zu richten, mithin, was die letzthin gehal-

tene

tene Visitation betrift, davon euren pflichtmäßigen Bericht annoch anhero abzustatten, und auf die etwa in selbigem zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung oder Entscheidung zu verstellende Puncte, Resolution zu gewarten. Wornach ꝛc. Christiansburg, den 14ten Dec. 1744.

---

111. Verfügung, daß die mit dem jure patronatus et præsentandi versehene Gemeinen ihre Diaconos, ohne vorgängige Königl. Erlaubniß, zum Pastorat nicht ascendiren lassen sollen. d. d. Christiansburg, den 9ten Febr. 1750.

Friderich V. ꝛc. Aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 30sten und 31sten Dec. a. p. haben Wir vernommen, wasmassen die Gemeine zu Oldenswort, imgleichen einige andere Gemeinen der Landschaft Eyderstädt die 1736 ergangene Verfügung, nach welcher die mit dem Jure patronatus et præsentandi versehene Gemeinen ihre Præsentandos vorgängig durch die Kirchen-Visitatores zu Unserer Allerhöchsten Approbation nahmhaft machen sollen, dahin verstanden haben, daß, wenn sie ihre Diaconos zum Pastorat ascendiren zu lassen schlüßig würden, sie dazu Unserer vorgängigen specialen Einwilligung nicht benöthiget wären.

Wann aber solches dem Sinn gedachter Verordnung zuwider läuft; So befehlen Wir euch allergnädigst, den dortigen Gemeinen bekannt zu machen, daß sie auch auf dem Fall, wenn sie die Ascendirung eines Diaconi zum Pastorat verlangeten, desfals vor Ausfertigung ihrer Vocation Unsere allergnädigste Einwilligung durch Unsere p. t. Kirchen-Visitatores allerunterthänigst erbitten müßen. Wornach ꝛc. Geben ꝛc. Christiansburg zu Copenhagen, den 9ten Febr. 1750.

Friderich R.

---

112. Rescript, daß der Landschaft Eyderstädt die Wahl eines Physici gelassen werde, jedoch dieselbe dabey nach Vorschrift des Rescripti vom 15ten August 1746. sich zu richten habe. d. d. Gottorff, den 9ten Dec. 1750.

Wann Ihro Königl. Majest. unterm 30sten Nov. a. c. anhero allergnädigst rescri-

scribiret haben: Daß der Landschaft Eyderstädt die Wahl eines Physici gelassen werden, jedoch dieselbe bey der Wahl nach Vorschrift des Rescripti vom 15. Aug. 1746. sich richten, und keinen zur allergnädigsten Confirmation vorschlagen solle, als welcher sich zur Praxi bereits hinlänglich qualificiret, und seine Testimonia legitimae promotionis dem Physico Bössel zur Prüfung überreichet habe. So wolle der Herr Conferenz-Rath diese Ihro Königl. Majestät Allerhöchste Willens-Meynung besagter Landschaft zu derselben allerunterthänigsten Verhalten bekannt machen, und ich ꝛc. Gottorff, den 9ten December 1750.

Friederich Ernst, M. z. Brandenburg.

An den Conferenz-Rath von Reventlau in Husum als Ober-Staller.

Verzeichniß
der
für die Landschaft Eyderstädt
ergangenen
Verfügungen

Nr. Pag.

1. Vertrag zwischen dem Staller und der Landschaft wegen der Ordnung was und wieviel des Stallers Diener und die Wardiersleute an Wardiersgeld haben sollen, und wie sie sich mit der Zehrnng zu verhalten haben. d. d. Charfreytag, 1595. 212
2. Der Lande Eyderstädt, Everschop und Utholm confirmirte Deich-Ordnung, de Anno 1595. 214
3. Decretum Principis zwischen Eyderstädt und den Städten Tönning und Garding, anlangend: 1) die Teiche. 2) das Kaufen. 3) das Bierschenken de dato Gottorf, den 24sten Febr. 1597. . . . 220
4. Verfügung wegen Wucher bey Anleihe auf das erst zu hoffende Getraide. d. d. Gottorf, den 6ten Dec. 1597. 222
5. Mandatum wegen Gelebung der dem Landrechte angehängten Polizey-Ordnung. d. d. Gottorf, den 2ten April 1600. . . . 223
6. Resolution worin die Landschaftliche Criminal Jurisdiction in den Städten Tönning und Garding bestimmt wird. d. d. Husum, den 23sten May 1601. 224
7. Privilegium wegen des Juris patronatus zu Garding. d. d. Gottorf, den 21sten Octob. 1603. 225
8. Fürstl. Constitution wegen Gemeinschaft der Güther unter Eheleuten. d. d. Kiel, den 2ten Dec. 1604. 227
9. Verfügung wegen Ehebrecher, Todtschläger, und deren Verheimlichung, ferner Bestrafung der Verwandte der Braut die sich bestechen lassen, sie zur Heyrath zu bereden, und in welchem Fall neue Beweißthümer in superiori angebracht werden dürfen. d. d. Gottorf, den 13ten Mart. 1607. 230
10. Mandat des Stallers, daß was in Eyderstädt über 40 Pfund schwer zu wägen, auf die Tönninger Stadtwaage gebracht, und das Waagegeld berechnet werden solle. d. d. Tönning, den 20sten May 1608. . 233

Nr.		Pag.
11.	Herzogl. Confirmation der Landschaftl. Privilegien und Erledigung deren Gravaminum als: 1) von einer proportionirten Geldstrafe der Ehebrecher 2) von der Manutenenz bey dem Landrecht 3) wegen Exemtion von den Zöllen auf der neuen Fehre ratione des eigenen Viehes. 4) wegen der Exemtion von dem Immengeld. 5) Von dem Werth der Mkl. nicht mehr zu 18, sondern zu 16 ßl. 6) Wegen der mit wenigen Kosten von den Fürstl. Deputirten auch künftig zu verrichtenden Ordination der Kirchendiener. 7) Wegen der keinem von Adel zu verstattenden Exemtion von Real oneribus. d. d. Gottorf, den 4ten Jun. 1611. .	234
12.	Resolution daß das Vorufer oder Land was ausserhalb Deichlandes bleibt und demnächst anwächst gleich dem Strohm auch in Eyderstädt als ein Regale anzusehen sey. d. d. Reinbeck, den 6ten Jun. 1612. .	236
13.	Verordnung das Deichwesen und Viti: Ding betreffend. d. d. Gottorf, den 3ten Febr. 1616.	237
14.	Decret daß die Rathleute in Eyderstädt Everschop und Utholm die gewöhnliche Rathsgelder bis auf weitere Verordnung beybehalten mögen. d. d. Gottorff, den 3ten Febr. 1614. . . .	238
15.	Verfügung wegen der Mennonisten. d. d. Gottorf, den 1sten Dec. 1614.	239
16.	Verfügung daß die in Eyderstädt angesessene Holländer, anordnen können, daß ihre Kinder ohne Unterschied des Geschlechts zu gleichen Theilen erben sollen. d. d. Gottorf, den 23sten Febr. 1616. . .	241
17.	Der Deichvertheilungs: Receß vom Jahre 1617. . .	243
18.	Declaration der Verordnung vom 17ten Julii 1621. imgleichen, daß die Landschreiber von ihrer subscription der Schuld: und Pfandverschreibungen, Protocoll halten sollen. d. d. Goteorf, den 27sten Sept. 1621	246
19.	Decret für die in der Katinger Gemeinen Schuldsachen verordnete Aestimatoren wegen æstimation der Debitoren Häuser und Ländereyen nebst annectirter Eidesformel. d. d. Gottorf, den 8ten May 1612. .	247
20.	Fürstl. Canzeley: Urtel, daß im Lande Eyderstädt Appellans die Citation bey dem Richter anderer Instanco nicht eben binnen 6 Wochen a tempore latæ sententiae auszubringen nnd Appellato zu insinuiren habe. d. d. Gottorf, den 25sten May 1626. . . .	248
21.	Deich: Ordnung, daß ein jeder seine, beym Umzuge mangelhaft befundene Deiche verbessern, oder aber in Entstehung dessen, der Deichgräfe solche verdingen und die Bezahlung dafür aus des Eigeners Güthern suchen solle. d. d. Tönningen, den 30sten Jul. 1626. .	249
22.	Bescheid, daß die Häuersleute so lange sie auf den Güthern wohnen, die Contributiones davon abstatten, und dagegen die Prioritæt in den Güthern haben sollen. d. d. Gottorf, den 20sten Jan. 1629. .	250

Nr. Pag.

23. Verordnung wegen des Deichwesens. d. d. Tönningen, den 22sten Jun. 1630. 251
24. Fürstl. Confirmation des sogenannten Staller Privilegii vom letzten Sept. 1590. d. d. Gottorf, den 29sten Jan. 1633. . . 354
25. Herzogs Friedrich Mandat, daß diejenigen, welche den Eingesessenen sonderlich den Häuersleuten in Eyderstädt, auf Käse, Korn und andere Waaren Geld vorstrecken, zuförderst den Einnehmern wegen der Herrschaftlichen Gebühren Versicherung geben sollen. d. d. Gottorf, den 22sten Juni 1633. 259
26. Fürstl. Bescheid daß die Verpfändungen der Ländereyen in loco rei sitae protocolliret und subscribiret, auch andern auswärtigen Protocollationen ob sie gleich älter sind, vorgehen sollen. d. d. Gottorf, den 19ten October 1633. 260
27. Herzogs Friedrich Mandat, daß ohne Fürstl. specielle Conceßion dergleichen der Staller hat, sich niemand der Jagd anmassen solle. d. d. Gottorf, den 31sten Oct. 1633. 260
28. Fürstl. Kanzeley-Decret und Declaration Art 5. Part. 3. des Landrechts, daß Heredes für die Erbschulden nur pro quota hereditaria haften. d. d. Gottorf, den 31sten Jan. 1638. 261
29. Herzogs Friederich Resolution den Deichgräfen betreffend. d. d. Gottorf, den 28sten August 1638. 262
30. Herzogs Friederich Resolution auf des Deichgräfen übergebenes Memorial. d. d. Gottorf, den 23sten Oct. 1638. . . 263
31. Herzogs Friederich Resolution auf des Deichgräfen Johann Hoyers überreichte Supplication wider die säumigen Deicher, Arbeiter und Kieyer. d. d. Gottorf, den 20sten Nov. 1640. . . . 264
32. Mandat wegen Haltung des Einlagers, an den Herrn Caspar Schwenck. d. d. Gottorf, den 17ten Jun. 1641. . . . 265
33. Mandat die Davidioriten betreffend. d. d. Gottorf, den 4ten May 1642. 265
34. Herzogs Friederich Confirmation, Declaration und Extension der Mennoniſten Privilegien. d. d. Gottorf, den 20sten Dec. 1645. . 266
35. Herzogs Friederich Conceßion und Verordnung für die Stadt Tönning, wie sie zu einer Vestung gemacht worden. d. d. Gottorf, den 16ten Mart. 1648. 267
36. Herzogs Friederich Resolution wegen der Delinquenten Kosten in Eyderstädt. d. d. Gottorf, den 20sten April 1650. . . 270
37. Constitution wegen Abhandlung der hohen Zölle und Licenten in Eyderstädt. d. d. Gottorf, den 22sten April 1650. . . 270
38. Fürstl. Befehl an die Fuhrleute zu Tönning und Wollersum, ihre Anfahrten

Nr. Pag.

ten bey den Strauchhäuptern an der Eyder bey Lunden, gänzlich einzustellen, und für sich selbst des Endes Brücken anzulegen, auch über das Fährgeld niemand zu beschweren und zur Ungebühr aufzuhalten. d. d. Gottorf, den 15ten Jul. 1651. 273

39. Fürstl. Verordnung für Staller und Landschreiber, wornach 1) die den 1sten Jun. 1642. in Eyderstädt in specie wegen richtiger Landmaasse promulgirte Constitution auf Everschop und Utholm extendiret, 2) das Verbittelsgeld nicht den Lehnsleuten wie bisher, sondern den Staller und Landschreibern zu determiniren anbefohlen; 3) die in Dithmarschen von Messerzucken und andern Verwundungen publicirte Veeordnungen und Brüchen, auch in Eyderstädt eingeführet; 4) die 40 und 50 Mark Briefe, nach eines jeden Vermögen, auf ein erkleckliches zu dingen erlaubt; 5) Die falsche Angeber und 6) die sich vergleichende Parthen zu den eingeklagten Injurien und andern Brüchen dennoch schuldig erkannt, und 7) die separatio der Verlobten, non nisi cognita coram Consistorio causa und nach Einforderung der gedungenen Brüche, verstattet werden. d. d. Gottorf, den 1sten Sept. 1651. . . . 273

40. Herzogs Friederich Resolution für die Landschaft, daß 1) die Kirchendiener stellen salvo semper Principis jure Patronatus in den hergebrachten Kirchen eher mit Landeskindern als Fremden besetzet; 2) die beede ersten Instanzen, nisi periculum in mora oder ex consensu partium nicht übersprungen werden; 3 und 4) die Tönninger und Gardinger ratione ihrer Ländereyen, zu Erhaltung des Landes Credits ihre Hand und Siegel mit auffetzen, auch 5) die von den ausserhalb Landes wohnenden Eignern einzubringende Quota der Landes-Anlagen allenfalls durch Wegnehmung der Landesfrucht und des Viehes, von den Lehnsleuten eingetrieben werden sollen. d. d. Gottorf, den 29sten Mart. 1653. . . 276

41. Herzogs Friederich Verordnung, wegen Erwählung eines Præpositi in der Landschaft Eyderstädt. d. d. Gottorf, den 30sten April 1653. . 279

42. Herzogs Friederich Verordnung, wegen des Fahrweges auf dem Deich zwischen Tönning und Friderichstadt. d. d. Gottorf, den 13ten Mart. 1654. 280

43. Des Stallers Verboth, betreffend das Befahren und Vernichten der Hafteiche, wie auch das Jagen und Fischen, vom 6ten April 1655. . 280

44. Herzogs Christian Albrecht Verordnung, wegen Protocollir- und Subscribirung der Obligationen und Contracten. d. d. Tönning, den 11ten August 1660. 282

45. Ejusd. Urthel in Sachen der Müller in Eyderstädt, wider gemeldte Landschaft, in puncto Contributionis. d. d. Gottorf, den 14ten Jun. 1661. 283

Nr.		Pag.
46.	Executions-Reglement für die Landschaft Eyderstädt. d. d. Tönning, den 1sten Sept. 1662.	284
47.	Herzogs Christian Albrecht Urtel, in Sachen der Landschaft Eyderstädt, wider Burgermeister, Rath und Deputirten der Stadt Tönning, in puncto der Aemter Cassation. d. d. Gottorf, den 5ten Jun. 1663.	286
48.	Ejusd. Confirmation der, von der Landschaft vorgeschlagenen, und von dem Staller ratihabirten Mitteln, wegen Eintreibung der restirenden Contributionen. d. d. Gottorf, den 3ten August 1663.	288
49.	Constitution wegen der Mennonisten. d. d. Gottorf, den 2ten Oct. 1663.	291
50.	Herzogs Christian Albrecht Concession für die Landschaft Eyderstädt 1) daß die zu der kielischen Communitæt jährlich zu zahlende 600 Rthlr. Species von allen Ländereyen ausgeschrieben werden. 2) Ihre Landeskinder an sothanen ihren Communitæts-Tisch vor andern das Vorrecht haben 3) auch sie vor Norderdithmarschen und dem Amte Tundern, so dergleichen Tische auch über sich genommen, nicht prægraviret werden mögen. d. d. Gottorf, den 24sten Juli 1665.	292
51.	Ejusd. Verordnung, daß nur von 400 Mark Capital und darüber von den Untergerichten in Eyderstädt an das Fürstliche Hofgericht appelliret werden könne. d. d. Gottorf, den 18ten Oct. 1665.	293
52.	Herzogs Christian Albtecht Rescript an den Magistrat zu Tönning, wie es hinkünftig mit eines Spurii Verlassenschaft wenn derselbe ohne Descendenten verstirbet, gehalten werden soll. d. d. Gottorf, den 27sten Jun. 1667.	294
53.	Ejusd. Declaration der Fürstl. Constitution vom 18ten Oct. 1665., daß zwar die Appellation nur auf eine Summa von 400 Mark von den Untergerichten in Eyderstädt an hiesiges Hofgericht in Acht genommen, jedoch aber auch, wie vordem, von einer Instance an die andere auf eine Summa von 100 Mk. appelliret werden könne. d. d. Gottorf, den 19ten May 1668.	295
54.	Ejusd. Declaration für den Hafen und Waagemeister in Tönning, daß es bey der Landschaft Abhandelung des hohen Viehzolles halber ꝛc. sein Bewenden habe. d. d. Gottorf, den 1sten Juni 1668.	296
55.	Ejusd. Resolution, wie sich hinkünftig der Staller und Probst in Eyderstädt bey vorkommenden Prediger-Vacancen zu verhalten. d. d. Gottorf, den 24sten Mart. 1670.	296
56.	Ejusd. Befehl, den Deichgräfen in demjenigen, was bey der Deichbesichtigung beliebet, und geschlossen wird, gebührlich zu respectiren und zu gehorsamen. d. d. Gottorf, den 22sten Mart. 1671.	298

Nr.		Pag.
57.	Provincial-Schluß wegen der Criminal-Kosten. d. d. Garding, den 1sten Sept. 1671.	299
58.	Herzogs Christian Albrecht Confirmation der Landschreiber-Accidentien und Verhöhung der Matingszehrung bey den Brüchen von den in der Polizey-Ordnung jährlich determinirten 25 Rthlr. zu 6 ßl. a Rthlr. d. d. Gottorf, den 8ten Jan. 1672.	300
59.	Mandat des Stallers, wegen Verbindung und Angabe der empfangenen Wunden. d. d. Garding, den 12ten Oct. 1673.	301
60.	Herzogs Christian Albrecht Resolution, daß in dem Lande Eyderstädt alle Monopolia cassiret, annulliret, auch niemals wieder eingeführet werden sollen. d. d. Gottorf, den 25sten May 1674.	302
61.	Ejusd. Confirmation des, zwischen der Stadt Tönning und der Landschaft Eyderstädt den 6ten Dec. 1674. dahin errichteten Vergleichs, daß, wenn Tönning 3 Compagnies Einquartierung hat, es solche privative und allein, bey mehrerem Zuwachs aber die Hospitationsbürde die Landschaft zugleich mittragen solle. d. d. Gottorf, den 9ten Dec. 1674.	303
62.	Mandat des Stallers wegen nächtlicher Anschliessung der Fischerböte und Ever. d. d. Tönning, den 24sten April 1675.	305
63.	Mandat des Stallers wider diebische Entwendung der Strandgüter. d. d. Garding, den 17ten Mart. 1676.	306
64.	Resolution daß in Abwesenheit des Stallers die Landschreiber in Tönning und Garding der Probstenwahl beywohnen sollen. d. d. Hamburg, den 2ten Decemb. 1676.	306
65.	Ejusd. Resolution daß die Gevollmächtige der Landschaft Eyderstädt an des abgegangenen Landpfenningmeisters Stelle einen aus ihren Mitteln forderſamſt wieder erwählen mögen. d. d. Hamb. den 19ten Febr. 1679.	307
66.	Ejusd. Resolution, daß die Landschaft Eyderstädt zur Stallerschaft 6 im Lande gesessene und qualificirte Leute zu Ihro Hochfürstl. Durchl. Wahl præsentiren und fürschlagen mögen. d. d. Trittau, den 22sten Nov. 1679.	307
67.	Ejusd. Declaration daß die in Eyderstädt vorhandene und künftig zu verhandelnde Hauptpferde bey dem Landschreiber angegeben werden sollen, it. wegen des zu Garding angeordneten jährlichen Pferde- und Viehmarkts. d. d. Gottorf, den 20sten April 1680.	308
68.	Des Stallers Verordnung, wegen der Unterthanen ihrer Pflicht, Reparirung der Deichen, Abschaffung der Betteley, Verbietung der Jagden und Fischereyen. d. d. Tönning, den 31sten August 1680.	309
69.	Herzogs Christian Albrecht Resolution, daß die von S. F. Durch. jüngstmahlige Bestell- und Einsetzung zweyer Rathmänner, den Eyderstädtischen	

Lan-

Nr.		Pag.
	Landes-Privilegien nicht nachtheilig seyn, noch in ungebührliche und schädliche Consequentz gezogen werden solle. d. d. Gottorf, den 24sten November 1680.	311
70.	Des Stallers Verordnung, wegen der Arbeitsleute, so sich im Eyderstädtischen gegen die Erndte einstellen, und von deren Mäuterey und Schlägerey. d. d. Tönning, den 8ten Aug. 1681. . .	312
71.	Vergleich zwischen der Landschaft Eyderstädt und dem Collegio der Aelterleute zu Tönning. d. d. Tönning, den 13ten Dec. 1681. .	313
72.	Extract aus des Stallers und Probsten, als Kirchen Visitatoren weitläuftigem Visitations-Recess und Rituale, wegen des Salarii und Gnadenjahrs. d. d. Tönning, den 19ten May 1682. .	314
73.	Herzogs Christian Albrecht Resolution, daß in dem Kirchspiel Oldenswort inskünftige 12 der vornehmsten Eingesessenen mit und neben den dreyen Lehnsleuten des 4ten Lehnsmanns Rechnung aufnehmen und ihn darüber quitiren sollen. d. d. Hamburg, den 26sten Oct. 1682. .	316
74.	Verordnung, so die Landschaft Eyderstädt mit des Herren Stallers Consens gemacht, nach welcher alle und jede Wardierungen der Ländereyen hinführo einzurichten. d. d. Tönning, den 11ten Jan. 1683. .	316
75.	Des Stallers Resolution an die Abgesandte der Landschaft Eyderstädt nach Hamburg, wegen verschiedener Punete. 1684. . .	318
76.	Des Stallers Patent, daß künftig drey ordentliche jährliche Landgerichte, nemlich im Februar, Junio, und October zu halten, vom 20sten Oct. 1692.	319
77.	Ordnung, wegen des Fährgeldes bey Tönning und Wollersum. d. d. Gottorf, den 4ten Sept. 1696. . . .	320
78.	Herzogs Friederich Reglement und Verordnung wegen der in den Landgerichten und bey dem Justitzwesen in Eyderstädt eingeschlichenen Neuerungen und Desordres. d. d. Gottorf, den 20sten Nov. 1696. .	320
79.	Mandatum wegen der Strandgüther. d. d. Gottorf, den 24sten Dec. 1696.	326
80.	Herzogs Friederich Declaration über einige Puncten des in Anno 1696. den 20sten Nov. ergangenen Reglements, das Kirchenwesen betreffend. d. d. Gottorf, den 26sten Mart. 1697. . . .	327
81.	Cassation der denen Schustern in Tönning ertheilten Concession, daß keine fremde Schuster, als nur alle Quartal einmahl an den montäglichen Wochenmarkttagen ausstehen und verkaufen sollen. d. d. Tönning, den 9ten Dec. 1697.	328
82.	Herzog Friederich Mandat, wider die Befahr- und Vernichtung der Deiche in Eyderstädt. d. d. Gottorf, den 29sten Jan. 1698. .	329

Nr.		Pag.
83.	Herz. Friederich Verordnung, wegen des ungeziemenden und unanständigen Beysammenwohnens, auch eigenmächtigen Separirens der Verlobten. d. d. Gottorf, den 7ten Febr. 1698.	330
84.	Des Stallers Verordnung, wegen Entheiligung des Sabbaths mit allerhand Schwelgen und Saufen, auch Feldarbeit, Verachtung des göttlichen Worts und der heil. Sacramenten, wie auch von den Kinderschulen. d. d. Tönning, den 11ten Sept. 1698.	332
85.	Herzogs Friederich Declaration, wegen der, Ao. 1696. ratione provocationis abgegebenen Constitution. d. d. Gottorf, den 14ten Mart. 1701.	334
86.	Herz. Friederich Verordnung, daß Inhalts des Commißions-Schlußes de Ao. 1681. nebst den Pfenningmeistern, nur der älteste Lehnsmann eines jeden Kirchspiels, ungeachtet er zugleich Rathmann wäre, zu den Landesversammlungen gefordert werden, dieser auch, ohne Absicht auf seines Kirchspiels Größe oder Kleinheit, nur ein einfaches Votum führen solle. d. d. Hamburg, den 14ten Mart. 1701.	335
87.	Herz. Friederich Resolution, daß die Landschaft mit der Einquartierung, gegen Abtrag der jährlich accordirten 1000 Rthlr., auch mit allen ohne Fürstl. eigenhändige Special-Ordre ihr angemutheten Fuhren verschont bleiben; die Einquartierung in Tönning reguliret werden: ratione der Aufnahme und Beleuchtung der Lehnsleute Rechnungen es beym Commissional-Schluß de Ao. 1681. auch sonsten bey Herzogs Philipp Staller-Privilegio und der alten Sportul-Taxa (doch, daß an Schreibgebühren für die Fürstl. und Stallers Mandata nichts zu fordern) gelassen; die Advocaten-Salaria von der Landschaft und dem Staller nach Billigkeit reguliret werden; die Tönninger Commißionswaaren nicht Zollfrey seyn, und endlich die Diebes-Prozesse der Landschaft nicht zur Last kommen sollen. d. d. Gottorf, den 11ten April 1701.	336
88.	Herzog Friederich Resolution, daß das Eyderstädtische Consistorium an die An. 1701. den 18ten Febr. publicirte General-Verordnung, so viel die Zuziehung der 2 bis 3 ältesten Obrigkeitl. weltl. Personen betrift, nicht gebunden sey. d. d. Hamburg, den 9ten Juli 1701.	338
89.	Confirmirtes Executions-Reglement. d. d. Tönning, den 12ten Juli 1704.	339
90.	Fürstl. Vormundschaftl. Verordnung, wie mit der Rathmannswahl soll verfahren werden. d. d. Gottorf, den 13ten Juli 1705.	342
91.	Fürstl. Vormundschaftl. Verordnung, wegen der Kirchspiels-Rechnungen-Restanten in Eyderstädt. d. d. Gottorf, den 3ten Aug. 1705.	342
92.	Fürstl. Vormundschaftl. renovirte Constitution, wegen der Landschreiber Accidentien, auch Adhibirung derselben bey allen Commissionen. d. d. Gottorf, den 7ten Aug. 1706.	344

Nr. Pag.

93. Nähere Bestimmung der Fürstl. Constitution vom 7ten Aug. 1705, wegen der Landschreiber Accidentien. d. d. Garding, den 3ten Ap. 1708. 345

94. Fürstl. Vormundschaftl. Declaration auf die Resolution der Eyderstädtschen Landschafts- und Kirchspiels-Rechnungen verordneten Commission. d. d. Gottorf, den 30sten Jun. 1708. . . . 352

95. Fürstl. Vormundschaftl. Reglement wegen der Zehrungskosten und Fuhrkosten bey der Landesversammlung, dem Criminal-Gericht, Deputationen, Umschlags-Affairen, Deichbezug. d. d. Gottorf, den 26sten Juli 1708. 353

96. Fürstl. Constitution betreffend die Pflanzung der Bäume in Eyderstädt. d. d. Gottorf, den 9ten Nov. 1711. . . . 353

97. Fürstl. Vormundschaftl. Verordnung, daß, nach verpachteten Eyderstädtischen Zoll und Licenten, dennoch die von den Eingesessenen aus Norderdithmarschen eingekaufte Korn- und andere zollbare Waaren, wann sie wieder ausserhalb Landes gehen, item die in der Landschaft einkommende, aber auf Commission für die Dithmarscher verschriebene Waaren, allerdings zollen müßen. d. d. Gottorf, den 7ten April 1712. . 355

98. Königs Friederich IV. Verordnung, wegen des Directorii bey denen Consistoriis zu Tönnig und Husum. d. d. Copenhagen, den 19ten Febr. 1724. 357

99. Königs Friederich IV. Verordnung, daß die Verfügung fürs Künftige dahin zu machen, daß das Geläute der Gesang und Gefolg für Catholiquen und andere fremde Religions-Verwandte, an den Orten, wo selbigen das freye Exercitium Religionis nicht zugestanden worden, verbothen werde, gleich dann auch die Gottloß und ärgerlich gelebte und so gestorbene Leute, nach Befinden nicht mit öffentlichen Ceremonien beerdiget werden sollen. d. d. Copenhagen, den 8ten Nov. 1729. . 358

100. Königl. Rentekammer Bescheid, daß, nach Königl. Resolution vom 9ten hujus, der Landschaft wieder zween Landschreiber, einer zu Tönning, der andere zu Garding, auch die Einhebung und immediate Einlieferung der Contributionen an die Rendsburgische Cassa, wie sie dafür in solidum haftet, zuzustehen. d. d. Copenhagen, den 13ten Mart. 1731. 360

101. Königs Friederich IV. Resolution, 1) daß die von den Eingesessenen der Landschaft Eyderstädt zu errichtende Pacta dotalia, Testamenta, Donationes und Dispositiones, ohne Königl. Confirmation weiter darüber einzuholen, vor gültig passiren sollen, 2) wegen der freyen Probstenwahl und daß sie selbige zwar aus dem Eyderstädtischen Ministerio wählen mögen, jedoch die Königl. Confirmation darüber erbitten sollen. d. d. Copenhagen, den 21sten April 1731. . . . 361

102. Königl. Rentekammer-Bescheid, daß nach Königl. Resolution vom

Nr.		Pag.
	23sten hujus, die Landschaft von fernerer Entrichtung der Kielischen Convictorien-Gelder, bis zu Schleswig oder sonst in den Herzogthümern eine andere Universität errichtet werden möchte, nicht aber von Magazinkorn, Heu- und Strohgeldern, oder andern extraordinariis, noch auch gegen die jährliche offerirte 3333 Rthlr. 16 ßl. Zoll- und Licent frey seyn; doch aber ihr Vieh, ohne Abgang der sonst zu Friedrichstadt erhobenen Zoll-Intraden, bey Tönning transportiren lassen möge. d. d. Copenhagen, den 24sten April 1731.	363
103.	Amtmanns von Gersdorf Mandatum, daß die Eyderstädter, bey künftig nach Hamburg, Holland und andern Orten etwan vorzunehmender Verschickung ihrer Milchkühe, Pferde, Schweine, Schafe ꝛc. in Friederichstadt behörig angeben, und sub poena confiscationis verzollen sollen. d. d. Tönning, den 12ten May 1733. . . .	365
104.	Approbirter Vergleich zwischen der Stadt Tönning und der Landschaft Eyderstädt. d. d. vom 17ten Dec. 1734. . .	366
105.	Königs Christian VI. Reglement, welchergestalt die Verrichtung unter den Oberstaller und Staller der Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm eingetheilet, und ein jeder die Sportuln dafür zu geniessen haben soll. d. d. Friederichsberg, den 10ten Mart. 1736. .	370
106.	Königs Christian VI. Patent, wegen der Handwerker und Nahrungtreibenden auf dem Lande in den verbotenen Districten der Landschaft Eyderstädt, Everschop und Utholm. Friederichsberg, den 24sten Dec. 1736.	372
107.	Der beeden Staller Befehl, wegen des Strand-Guths und der dabey verübten Diebereyen. d. d. Husum, den 31sten Dec. 1736. und Garding, den 4ten Jan. 1737.	374
108.	Landschafts-Beliebung wegen der, beym Viti-Gericht inskünftige zu mindernden Kosten. d. d. Tonning, den 16ten und 17ten Sept. 1737.	375
109.	Königl. Bescheid, ratione, des von den Landschreibern in Eyderstädt zu haltenden Consistorial-Protocolls und aufzunehmenden Homagial-Eydes der Candidaten. d. d. Gottorf, den 27sten Sept. 1737. .	376
110.	Rescript. Reg. an die Kirchen-Visitatores der Landschaft Eyderstädt, wie es bey den Special-Visitationen zu halten. d. d. Christiansburg, den 14ten Dec. 1744.	377
111.	Verfügung, daß die mit dem jure patronatus et præsentandi versehene Gemeinen ihre Diaconos, ohne vorgängige Königl. Erlaubniß, zum Pastorat nicht ascendiren lassen sollen. d. d. Christiansb. den 9ten Febr. 1750.	378
112.	Rescript, daß der Landschaft Eyderstädt die Wahl eines Physici gelassen werde, jedoch dieselbe dabey nach Vorschrift des Rescripti vom 15ten Aug. 1746. sich zu richten habe. d. d. Gottorf, den 9ten Dec. 1750. .	378

Das
Spade-Landes-Recht *)

Articulus 1.

All das Land, unter einem Koge belegen, da die große Fluth übergegangen ist, das soll Demath Demaths gleich in Deichen und Dammen, in argen und guten gemachet und gehalten werden. **)

(Diese bey Herz. Adolfs des letzten aus dem Schauenburgischen Stamme Zeiten, von 18 Männern aus dem Strande und Eyderstädt, getroffene Vergleichung, ist Anno 1517. von den 5 Hardes-Räthen bey voller Macht gefunden, und ist auch dergleichen Ausspruch Anno 1520. von F. G. Räthen geschehen, damit auch der dreyer, als Pilwormer, Lithbulling- und Edomsharde Räthe überein gekommen, wie auch Ao. 1534. darnach ist geschieden und erkannt worden.

Art. 2.

Die Spätungen zur Nothdurft der Deichen sollen ausserhalb dem Deiche kaum 18 Ruthen lang zum Deiche geleget werden, binnen Deiches 12 Ruthen, so die Nothdurft solches erfodert. So hierinnen Aenderung vorzunehmen, soll stehen bey Erkenntniß und Gutsagen der 16 Deich-Richtere.

(Demnach Streit vorgefallen: ob Späteland zu bezahlen? als ist darauf Anno 1534. von den Fünf Harden erkannt: welcher Kog die Wehlen hat in seinen Erb-Deichen,

*) Das Spadelandesrecht ist nicht nur der von uns zum Grunde gelegten Ausgabe des Nordstrander Landrechts mit Heimrichs Noten, angehängt, sondern auch in Mantissa ad Jodoci Hackmanni tractatum juridicum de jure aggerum pag. 8 bis 17 inclus abgedruckt worden. Dieses Deichrecht gilt in der Landschaft Stapelholm und in allen Districten des Herz. Schleswig wo das Eyderstädter und Nordstrander Landrecht eingeführt ist. Der für die Landschaft Eyderstädt in Deichsachen ergangenen älteren specialen Verfügungen ist bereits oben pag. 214. in not. Erwähnung geschehen. Hiezu kommen noch in neuern Zeiten: das Regulatif vom 26sten May 1767. wodurch die Concurrenz zu den Kosten der Aussenwerke, und das Regulatif vom 28sten May 1793. wodurch die Concurrenz zu den übrigen Deichkosten näher bestimmt worden ist. Die Landschaft Stapelholm hat schon unterm 21sten May 1625. ihre eigene Deichordnung erhalten; noch früher, nemlich unterm 14ten May 1619. ist für die Tunderschen Marschen die auf dieses Spadelandesrecht folgende Deichordnung ergangen; so wie in Absicht auf Nordstrand und Pellworm insbesondere, die weiter unten befindliche Deichordnung vom 5ten Mart. 1711. und die Verfügung vom 20sten Jun. 1738. zur Vorschrift dienet.

**) Dieser Artikel ist in dem §pho 9. der angeführten Deichordnung vom 5ten Mart. 1711 wörtlich wiederholet, und zugleich daselbst die Strafe bestimmt worden, womit derjenige belegt werden soll, welcher einen Theil seiner Landmaasse verschwiegen, oder keinen gnügsamen Deich auf seinem Lande hätte.

chen, derselbe soll das Späteland mit gesammter Hand bezahlen zu seinen Wehlen. Und ist auch Ao. 1625. den 31sten May gleichmäßig decretiret worden; gleichfals ist auch Ao. 1536 und 37. erkannt: nachdem das Land zu des Koges Besten gespätet ist, so finden wir, daß sie das Späteland bezahlen sollen.)

Art. 3.

Wo ein jeder seine Deichmasse hat, soll des Spätelandes mit der Gräsung, binnen und ausserhalb Deiches mächtig seyn.

Art. 4.

So ein Kog wegen Deiches-Last Beschwerung hat, der er nicht allein kan vorkommen, sollen die benachbarten, nach Erkenntniß der 16 Deichrichter, vorbescheidlich mit Wissen und Willen der Obrigkeit, ein Stück Deiches, nächst ihrem eigenem Deiche, fertigen, machen und halten.*)

(Also ist, bey vor hochgedachten Herz. Adolfs Zeiten, von den 18 Männern erkannt, daß die an der Osterseiten 7 Stige (oder 140) Ruthen über der Hardesscheidung sollen und müssen fassen.

Art. 5.

Alle diejenigen, die, gegen ihres Nachbaren Deich Erde aufspäten, das glaubwürdig zu beweisen, sollen in der Obrigkeit Strafe verfallen seyn.

Art. 6.

So jemand befunden, oder mit Wahrheit ausgefraget, der Lahnen binnen oder ausserhalb Deiches aufgegraben, es sey denn, daß es die unvorbeygängliche Noth erfodert oder verursachet, und nicht mit Erlaubniß der Deichrichter geschicht, dieselbigen sollen in der Deichrichter Strafe verfallen.

Art. 7.

Wenn es sich zutragen würde, daß ein Kog oder mehr, durch Ueberstürzung des Wassers verfüllet würde, das die göttliche Allmächtigkeit gnädiglich verhüte, und Wehlen einbrechen, soll das ganze Land dem Koge wiederum zum Bestande zu verhelfen, verpflichtet seyn. So aber wegen Strauche, Pfahlen, und was des mehr seyn wird, zur Nothdurft des Koges zu verschaffen, Bekö-

stung

*) Vergl. die Eyderstädtsche Deichordnung vom 14ten Nov. 1595. §. 14. oben pag. 218.

stung vorgelegt wird, sollen die Kogesleute, ohne Entgeldniß deren, die ihre hülfliche Hand darstrecken, auf des Koges, und derselben Land beköften, selbst verschaffen und bezahlen.

(Wie einige, ungeachtet der 5 Harde Beliebung, des Stallers und F. G. Gebotes, sich nicht auf der zu Bophever eingerissenen Wehle lassen finden, da seyn sie Ao. 1533. alle zu den Hälsen gefället, und ist ihnen auferleget, daß sie noch stracks solten auf der Wehlen fahren, und dieselbe machen.

Sonsten ist Ao. 1522. den 24sten Jul. verordnet, daß auf die Seedeiche sollen, da es die Nothdurft erfodert, Stacke gesetzet werden von 10 Ruthen zu 10 Ruthen, und daß die darzwischen liegende Fachen nach advenant die Unkostung sollen stehen.

Ao. 1560. ist decretiret worden, daß niemand die Stacken auf dem Teiche solle zerbrechen, oder abwerfen, oder er solle zum Halse gefället seyn.)

Art. 8.

Wenn sich das zutragen würde, daß einer oder mehr mit Deichen versäumlich befunden, und gleich seinen Benachbarten mit der Arbeit nicht fort will, und die Strafe der Deichrichter nichts achtet, und dem Koge durch solche Versäumniß und Unfleiß, Schaden begegnet, oder auch zu befahren, sollen die Deichrichter, nach altem Spade-Landes-Rechte, den Spaden auf den Teich setzen, und die Säumigen ihres Landes dadurch entsetzet seyn, die Deichrichter desselbigen Koges sollen das Land den nächsten Freunden zu bedeichen anbieten, wollen die Freunde nicht, soll es den nächsten Nachbarn auf beyden Seiten angeboten werden, dasselbige zu bedeichen, wollen die nicht, dem ganzen Kirchspiel, im Mangel die auch nicht wollen, soll der ganze Kog das Land bedeichen, und für Erbe behalten. *)

(Also ist Ao. 1525. von den 5 Harden beliebet, daß ein jeder solle seinen Deich machen, da er sein Land hat, und so jemand ist, der seinen Deich nicht machen will oder kan, wo er Land hat, der soll den Ruffel (Spaden) auf den Deich stecken, und wollen seine Freunde den Ruffel nicht ziehen, denn soll den Rüffel die Herrschaft ziehen. Daher denn auch Ao. 1526. von den 5 Harden ist erkannt, daß nachdem der Staller den Kogesleuten bey Verlust des Landes, den Deich wohl aufzumachen, geboten, als werde das Land desjenigen, der seinen Deich versäumet, der Herrschaft zugefunden.

Ao. 1613. den 9ten Octob. hat Herz. Johann Adolff constituiret, daß die säumigen Deicher mit Gefängniß und sonst zu strafen, imgleichen daß diejenigen, die ihren

*) Dieser Artikel hat durch den §phum 3. der Deichordnung vom 5ten Mart. 1711. eine Abänderung erlitten.

ren Nachbaren, wegen säumiger Deichung, ihre gefertigte Deiche weglappen lassen, schuldig seyn sollen, solche Fache eben so gut, als dieselben gewesen, wieder zu verfertigen.

Ao. 1625. den 31sten May hat Herz. Friederich constituiret, daß, nach beschehener Aufbietung, so einmal insgemein zu thun, welcher von Freunden, Benachbarten oder Fremden sich bey Säumung des Eigeners) erst angeben, zum Deiche verstattet werden, und dafür das Land erblich haben solle.

Ao. 1652. den $\frac{8}{18}$ten Jul. hat Herz. Friederich den Participanten der neuen Nordstrantischen Bedeichung, in deren Octroy Art. 19. concediret, daß ob die von ihnen bedeichete Ländereyen wiederum möchten inundiren, oder sie genöthiget werden möchten, dieselbe mit Spadestechen zu verlassen, gleichwohl dieselbe Ländereyen mit ihren Gerechtigkeiten solten den Participanten eigenthümlich verbleiben, und daß sie, in währenden Fluth-Jahren nicht sollen gehalten seyn, davon einige Demath-Gelder zu bezahlen.

Art. 9.

Wenn es sich begiebt, daß ein Stück Landes nothwendig wird ausgeworfen, sollen die Kogeseigener desselbiges Koges, denen das Land abgehet, was ihnen davon eignet, Erstattung bekommen.

(Hiergegen befinde ich, daß, wie einer begehret zu erkennen, ob seine Nachbarn und Landleute nicht pflichtig seyn, ihm sein Land zu bezahlen, das ihm ausser Deiches geworfen, nachdem sie ihr Land binnen Deiches damit bedeichet, und ihren Deich von dem ausgeworfenen Lande gemachet? darauf An. 1534 von den 5 Hardes-Räthen sey gesprochen: daß in diesem Lande niemals geschehen sey, daß man ausgeworfen Land hätte bezahlet.

Jedoch hat Herz. Friederich Ao. 1625. den 31sten May bey der neuen Einsede in dem kleinem Koge zu Pelworm verordnet, daß, obstehendem Articul zufolge, das ausgeworfene Land solte bezahlet werden. Wie dann auch hochermeldte J. F. Durchl. den 8ten Decemb. Ao. 1632. gnädigst gewilliget, daß ausgeworfen und ausgespätet Land, kein Landgeld solle geben.

Art. 10.

Wenn ein Stück Landes eingedeichet wird, soll geschehen mit Hülfe und Zuthun des ganzen Landes, Demath Demaths gleich: und wann der Kog durch göttliche Hülfe erobert, soll das neue Land im argen und guten, einem jeden auf sein Störtewerk zugetheilet werden, alles mit gnädigen Vorwissen und Willen der hohen Obrigkeit, und derselben jährliche Pflicht vorbehältlich, zu rechter Zeit entrichtet werden.

Art.

Art. 11.

Wenn der neue Deich des eroberten neuen Koges, zu einem vollen See-Deich gemachet, a) sollen diejenigen, denen ihre Deiche abgedeichet, so viel in dem neuen Deich ausfassen, daß sie, gleich dem neuen Lande, volle Maaße bekommen, nach Erkenntniß der 16 Deich-Richter. Es sollen diejenige, die im neuen Deich werden ausgemessen, ihren See-Deich oder Mittel-Deich vor Erbe behalten, und des mächtig seyn.

a) Solches pfleget erstlich angenommen zu werden, wenn der neue Deich drey Jahr in Bestand ist gewesen. Sonsten befinde ich, daß, wie die Nordstrandinger Ao. 1624. angehalten, daß die Landschaft mit Ausfassung in die neugeschlagene Deiche möchte verschonet werden; solches Herzog Friederich den 24sten Aug. als Spades Landes-Recht schnurstracks entgegen, und wider die natürliche Billigkeit laufende, ihnen gänzlich habe verweigert: und daß S. F. Durchl. den 26sten Sept. Ao. 1651. habe decretiret, daß es mit Verfestung der Haf-Deiche, bey dem Spade-Landes-Rechten allerdings solle gelassen, und was dawider mit deren Verfestung vorgegangen, solle aufgehoben werden.

Art. 12.

Die See-Deiche sollen von des Deiches Kamm anzurechnen und zu messen, bis gegen des Deiches Schott, vier Ruthen breit seyn, und binnen Deichs eine Ruthe. Ein jeder soll, wo seine Deichmasse kommt, das Deichschott graben und verfertigen, und die Erde gegen den Deich aufschiessen, worauf die Deichrichter ein fleißiges Aufsehen haben sollen. **)

Art. 13.

In den Kögen sollen die Deichrichter mit dem ersten und besten ihre Deiche fertigen, bey Vermeidung J. F. Gnaden schwerer Strafe und Ungnade. So aber unter den Deichrichtern einer oder mehr befunden, die aus Nachläßigkeit ihrem Amte nicht treulich vorstehen, und durch ihre Versäumniß dem Koge Schaden wiederführe und begegnete, desselben Güther sollen an J. F. Gnaden verbrochen seyn, und er als ein Meineidiger gestrafet werden.

Wie die Vier u. zwanziger Ao. 1534. vom Staller seyn beschuldiget worden, daß sie um des Wehles willen in Westerwald nicht eines seyn aus der Thüre geritten, da es doch ein

---

*) In dem Spho 20. der Verord. von 1711. ist die Bestrafung der nachläßigen Deichrichter anderweitig bestimmet worden.

**) Vergl. Heimrichs Note ad Art. 2. Part. 3. des Nordstrander Landrechts.

ein Hauptsturm gewesen, so, daß dieselben billig von einem Ende zum andern solten umgeritten haben und Fleiß dazu hätten sollen gethan haben, daß, wo Schaden geschehen, daselbst der Deich wäre niedergemacht worden, da seyn sie, neben denen, so die Wehle einlaufen lassen, in M. H. Gnade gefället worden.

Art. 14.

So zween Nachbarn um ein Stück Deiches unfriedlich und ein Stück Deich aufwerfen, sollen beyderseits Personen durch die Deichrichter gepfändet werden, und stracks die Maasse ergehen lassen, und wem das Stück aufgeworfenen Deichs beykommt, soll dem unschuldigen sein Pfand wiederum einfreyen, an die Obrigkeit zehen Gulden, (5 Rthlr.) und an die Deichrichter sechs Mark (3 Rthlr. verbrochen haben. *)

Ann 1534. ist decretiret von den 5 Hardesräthen, daß, wo die Noth am grössesten sey, da solle die Hülfe erst geschehen, bis auf fernern Bescheid, auch ist Anno 1535. publiciret, daß der streitige Deich erst solle zum vollen See-Deich gemacht werden und denn die Maasse gehen.

Art. 15.

Derjenige, der muthwillig Land unterschläget im Deiche und Damme daß ihm durch des-Koges Register kan überzeuget werden, des Land soll an die Obrigkeit verbrochen seyn. **)

Art. 16.

Wo die Deichrichtere und Eidiger zu pfänden befugt, und das Pfand binnen Jahr und Tag nicht wieder eingelöset wird, soll das Pfand verschossen (verfallen) seyn. ***)

Ao. 1602. den 10ten Jun. ist wegen der Hauptleute verordnet, daß in Edoms und Biltrings-Harde ein Hauptmann oder Eidiger, so vom Deichrichter zu solchem Amte verordnet, demselben 4 Jahr solle vorstehen und alsdenn ein ander vom Deichrichter solle verordnet werden; die Pellwormer aber seyn bey voriger Verordnung geblieben.

Ao. 1622. den 25sten Jun. ist von den Sechszehnern verabscheidet, daß der Eidiger Hauptmann solle künftig continue bey seinem Amte zum wenigsten 3 Jahr bleiben

*) Vergl. unten die Verord. von 1711. §pho 6.
**) S. die 2te Note ad Art. 1. des Spadelandesrechts.
***) Vergl. den §phum 18. der Verord. von 1711.

ben und davon nicht erlassen werden, wegen des schlechten Eidigers soll es bey altem Gebrauch bleiben, in Pellworm aber soll ein schlechter Eidiger zehen Jahr im Amt seyn.

Art. 17.

Niemand soll den Deichrichtern oder Eidigern Pfand wegern, sondern dieselbigen, ohne Wiederrede auf ein Recht folgen lassen, bey Vermeidung der Herren Strafe und Ungnade. *)

Art. 18.

Alle Einwohner im Strande, die Land gebrauchen, sollen im Gebieten und Verbieten allezeit unter dem gebührlichen Gehorsam der Deichrichter treulich sich finden lassen, so eins oder mehr muthwillige ungehorsame zubefragen und überzeuget, die sollen zum Halse gefället seyn.

Wie Ao. 1516. über etliche ist geklaget worden, daß sie den Vier und zwanzigern Gegenstand gethan, und sie vom Pferde gejaget, da sie um Deich und Dämme wollen richten, und der damalige Staller bezeuget, daß er den Vier und zwanzigern Deich und Dämme von S. H. G. in Händen gepflichtet, wie vorzeiten über 100 Jahren ein Recht im Strande gewesen, da seyn sie, nach Landrecht und offenbaren Gezeugniß, zum Halse gefället.

Anno 1534. ist von den 5 Harden beliebet, daß die Eidiger und alle Mann, jung und alt den Deichrichtern sollen gehorsam seyn, bey Leib und Gut, in allem, was sie ihnen heißen, das ziemlich und müglich ist zu thun, und wenn die Deichrichter klagen, so soll man die Ungehorsamen, ohne Gnade strafen, und wenn die Deichrichter dieß Regiment versäumen, so soll die Schuld und Strafe bey ihnen bleiben, und welcher Deichrichter an den Eidiger nicht vergenüget, die sollen Eidiger setzen, die nütze seyn und gebrauchen ihr Recht gegen die Ungehorsamen.

Art. 19.

Was hiebevor von Deichen, Dämmen, Deichrichtern und Eidigern angezeiget, dasselbige soll auch gleichmäßig von Sielen, Schleusen, Wegen und Stegen verstanden, und mit höchsten Fleiße damit auch also gehalten werden, bey Leib und Guth und ohne alle Gnade, die Ungehorsamen zu strafen.

Art. 20.

Wenn die Haff-Deiche, nach aller Nothdurft auf das fleißigste gefertiget, sollen alle Mittel-Deiche verhöhet und verbessert werden, und Niemand

*) Hierüber ist im §. 17. der Verord. von 1711. eine nähere Bestimmung enthalten.

selbige unter den Pflug legen oder besäen (a) diejenigen, die sich hier entgegen erdreisten, sollen zum Halse gefället seyn.

a) Bey Strafe der Gefängniß und Verlust des Korns, wie den 2ten Jun. Anno 1619. von den Sechszehnern ist verabscheidet, wobey zu sehen, was Herz. Friederich deßfals den 28sten Aug. Ao. 1622. in beschehener Constitution verordnet.

Hochfürstl. Deich-Ordnung im Amte Tundern: Herzog Friederichs zu Schleswig Holstein ꝛc. Anno 1619. den 14ten May.

Articulus 1.

Erstlich sollen alle diejenigen, welche in Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Amte Tundern Marschland eigenthümlich, pfandweise oder sonsten inne haben und besitzen, solch ihres Landes Anzahl bey denen Deichvögten, in deren anbefohlnen Deichbande oder Deichvoigteyen belegen, zwischen dieß und nächstkünftigen Jacobi-Tag bey ihren Eyden angeben: anbey, ob sie es eigenthümlich, pfandweiße oder aus andern Titul inne haben, auch wer den Deich darüber in Händen hat und jährlich verfertiget; und welche ihres Landes-Maasse nicht eigentlich wißen wollen, dasselbige vor der Angebung messen zu lassen schuldig seyn, auf daß die Maasse richtig benennet werden möge.

Würde sich aber hiernächst befinden, daß einer oder der ander sein inhabendes Land nicht recht angegeben, sondern davon untergeschlagen oder verschwiegen hätte, solt an Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn dasselbige untergeschlagene Land, oder was ein jeder Besitzer daran für Recht hat, mit der That ohne einige weitere gerichtliche Erkenntniß, verwürket, verbrochen und verfallen seyn, und wollen Ihro Fürstl. Gnaden nicht allein das angegebene Land, um Erkundigung, ob geschehene Anzeige richtig, messen zu lassen, jederzeit berechtiget seyn: sondern auch ihren Deichgräfen, Deichvoigten und Deichrichtern ganz ernstlich hiemit befohlen haben, wann sie in Erfahrung gelangeten, daß welche Ländereyen untergeschlagen und nicht angegeben, (wonach sie dann tragenden Amts halber fleißig zu forschen haben) solches von sich zu sagen, und dem Amtmann oder Fürstl. Gnaden selbsten zu entdecken, auf daß mit der Entsetzung wider die Unterschläger und Verschweigende verfahren werden könne.

Art.

Art. 2.

Zum andern ist Unsers gnädigen Fürsten und Herrn befehlender Wille, daß Dero Amtmann auf Tundern, samt Deichgrafen, Deichvoigten und Deichrichtern allein, sollen in Beyseyn jeden Kirchspiels oder Eide-Lages-Eigneren oder deren Gevollmächtigen, auch, wann sie auf Vorbescheidung ungehorsamlich aussenbleiben, in ihrer Abwesenheit, ehester Gelegenheit allenthalben, da man davon noch keine Wissenschaft hat, überschlagen, ob ein jedweder Eigener und Besitzer nach Anzahl seines Landes Deich und Damm halte, und dafern sich Land befindet, worauf kein Deich zu beweisen, darauf vollen Deich legen. Worüber gleich Ihro Fürstl. Gnaden wider diejenigen, deren Land in Deich und Damm untergeschlagen, mit der privation und Entsetzung oder sonsten ernsten Bestrafung zu verfahren wissen wird.

Art. 3.

Fürs Dritte: Nachdem daraus, daß der eine hie, der andere dort ein geringes Stück Deiches, und also an vielen Orten zu deichen hat, viele Zeit und Kosten Spildung und andere Ungelegenheit verursachet wird, so ist Unsers gnädigen Fürsten und Herru ernstlicher Wille, daß die Deiche in dem Amte Tundern allenthalben, wo es noch nicht geschehen, in große Stücke; (doch daß deme, welcher eine gute Stätte bekommt, desto mehr; deme aber, welcher an einem bösen Orte annehmen soll, desto geringere Maasse zugeleget werde) und zugleich auszutheilen und einem jeden sein Deich nach ad venant der Ländereyen in einem Stücke, wo immer möglich, anzuweisen, doch, weilen des Stördewercks- und Kohldamms-Köege Eignere sich der Austheilung wegen der Ungleichheit noch zur Zeit beschweren: So wollen Ihro Fürstl. Gnaden ihrer mit selbiger Austheilung und Ausfassung der großen Stücken Deiches bis nach vorstehenden Bartholomäi verschonen, unterdessen die Deiche gleich gut gemachet werden sollen.

Art. 4.

Zum Vierten: Es soll durch die Deichvoigte die angegebene Landmaasse auch, in welchem Koege, Eydegelage und Ort ein jeder seinen Deich auf das Land unter eines jeden Deichvoigten, Deichbande gelegen habe, und wieviel des Deiches sey, in zwey Bücher, deren eines dem Fürstl. Amtmann zu Tnndern unter ihrer Hände Unterschrift zu liefern: das andere aber von jedem Deich-

voigt zu behalten, richtig verzeichnet und angeschrieben, und aus solchen der Deichvoigte Büchern beym Amte Tundern ein Haupt-Land- oder Deichbuch gemachet, auch daselbst, daß man darnach in vorfallenden Streitigkeiten zu richten habe, verwahret werden. Und weilen die Besitzere sich oft verändern, hierum ist Unsers gnädigen Fürsten und Herrn ernstliche Meynung, daß nicht allein, wann Land in andere Hände kömmt, derjenige so es von neuen kaufet, pfandsweise, durch Wiedereinlösung oder sonst erlanget, sich alsogleich bey dem Deichvoigt, in dessen Deichbande oder Voigtey es gelegen, angeben, seinen Titul und Ankunft entdecken, und seinen Nahmen an des vorigen Besitzers statt schreiben lassen: sondern auch die Deichvoigte alle Vierteljahr, als Michaelis, Lichtmeß, Maytag, Johannis oder Bartholomäi, samt denen, die dazwischen von neuen in ihrem Deichbande Ländereyen bekommen, auch denjenigen, von welchen sie dieselbe erhandelt, nach dem Fürstl. Amthause kommen, dem Amtmann die Veränderung vermittelst einer richtigen Special-Verzeichniß einliefern, und im Haupt-Land oder Deichbuch die Nahmen umschreiben lassen sollen. Und weiln das ganze Haupt-Buch bisweilen umgeschrieben werden muß, so ist ferner Ihro Fürstl. Gnaden gnädiger Befehl, daß solches alle 5 Jahre, oder, da es die Nothdurft erfordert, noch eher beym Amte in Beyseyn des Deichgrafen, oder Deichvoigte und Richter geschehe.

Wie oft aber der Deichvoigte Particulier-Bücher, welche nämlich ein jeder über sein Deich-Land vermöge obiger Verordnung zu halten hat, ganz umgeschrieben werden sollen, dasselbe stellen Ihro Fürstl. Gnaden zu ihrem der Deichvoigte Ermessen: dabey gleichwohl befehlende, daß, wann sie ihre Bücher erneuern, man davon Abschrift dem Amtmann auch einzuliefern. Und ist sonst dieser Bücher halben Ihro Fürstl. Gnaden ernstliche Verordnung, daß dieselben nicht allein von denen Deichvoigten wohl verwahret, sondern auch nach ihrem Tode oder Abstand alsofort dem Fürstl. Amtmann behändiget, und hernach dem wieder ankommenden Deichvoigt hinwieder zugestellet werden sollen.

Art. 5.

Fürs 5te die Haff- und Seedeiche sollen allenthalben im Amte Tundern an Höhe, Fläche oder Breite ein- und ausserhalb zur Stärke mit Pfahlwerk oder Stackwerk beläket, benähet, dermassen gemacht und verfertiget werden, daß man sich keines Einbruchs noch Ueberstürtzung des salzen Wassers zu befürchten. Und weil die Gefahr allenthalben nicht gleich groß, folglich wegen der Höhe,

Flä-

Fläche und Stärke nicht wohl durchgehends die Anordnung zu machen, so ist der Fürstl. Amtmann auf Tundern befehliget, dieß Jahr, und wann es hernach die Nothdurft erfordert, durch unpartheyliche Auſſer-Kooges-Leute erkennen zu lassen, wie stark der Hasdeich jeden Orts an Höhe und Fläche ein- und auswendig auch sonsten zu verfertigen, welcher Erkenntniß dann die Eignere gehorsamlichs Folge mit Verfertigung dergestalt leisten sollen, daß der Deich zwischen dieß und nächstkünftigen Bartholomäi (welche Frist unser gnädiger Fürst und Herr für dießmahl, nachdem etliche zum Deichen bequeme Zeit schon verlaufen, und an den Deichen noch gewisse Arbeit zu verrichten, ihnen den Deichern aus Gnaden, und doch dadurch keine consequentz, zugestatten wollen) fertig und vollkommen sey. Sonsten ist Ihro Fürstl. Gnaden gnädiger Befehl, die Wagen-Acks oder Wege über den Deich in alle Wege so hoch als den Deich selbst zu machen, und nachdem rathsam, daß das Stackwerck nach einer Hand gemachet werde, als wollen Ihro Fürstl. Gnaden Deichvoigten und Richtern befohlen haben, das Pfahl- oder Stackwerck in allen denen Kögen da Stackwerck vonnöthen, so genau, als möglich, zu verdingen und machen zu lassen, auch was für Kosten auf dessen Anrichtung oder Verbesserung gehen werden, von denen welche es zu halten haben, wieder zu erzwingen: doch, da einer oder der andere dazu selbst tüchtig Holz und Materialia bey Zeiten, und ehe sie an andern Orten gekauft, schaffen und zuführen würde, soll ihm dasselbe in der Rechnung in seiner Quota gekürzet werden. Als auch gar nützlich, daß die Tiefen, so von dem wüthenden Wasser gemacht, wieder ausgefüllet werden, so wollen Ihro Fürstl. Gnaden als Landesfürstl. Obrigkeit constituiret und verordnet haben, daß die sämtliche Eignere derer Köge forderlichster Gelegenheit nach beysammen treten, und sothane Ausfüllung bis an die Breite, nach Koog- und Spatelandes Rechten und wo solches ohnpartheyische Auſſer-Kooges-Leute erkennen können, mit sammender Hand und unweigerlich zu Werke richten. So sollen auch in jedem Kooge, woselbst es noch nicht geschehen, von denen Deich-Eigenern, und zwar jedem an dem Orte, da er seine Deichmaasse hat, oder es ihme von Deichvoigten und Richtern auferleget wird, Ringschlöte gemachet, und zwischen selbigen Ringschlöten und des Deichesfuß 16 Ellen allenthalben durchaus von einem Ende zum andern zum Fahrwege gelassen werden. Insonderheit ist Unsers gnädigen Fürsten und Herrn ernstlicher Befehl, daß Ihro Fürstl. Gnaden Unterthanen den Stördewercks-Kooges-Deich inwendig stärker, und also schrader hinauf staacken, und denen Theilen, welche Königl. Un-

terthanen darinnen haben, gleich machen sollen. Es wollen auch Ihro Fürstl. Gnaden, daß der Kohle-Dammes-Koogesdeich noch verbessert, und sonderlich das Pfahl- oder Stackwerck vor diese beyde Köge verdinget, und nach einer Hand gemachet werde. Der Deich welchen die Horsbüll-Harder am Süder-Gottes-Kooge haben, soll auch dieser Ihro Fürstl. Gnaden Verordnung gemäß, vermöge des von den Fahredeichs Eigenern gemachten Ueberschlages, in große Stücke ausgetheilet, darauf von jedem also gleich mit Verfertigung angenommen, mit neuen Pfahlwerck versehen; eine Elle höher, als er jetzt am höchsten Orte ist, und denen Karr- und Böckingharder Deichen des Orts gleich gemacht und befunden werden. Wie dann auch denen Eigenern des Clixbuller alten Kooges ernstlich eingebunden wird, ihre fünfte Maasse im Süder-Gottes-Kooge zu benähen, und andern Deichen des Süder-Gottes-Kooges unsträflich gleich zu machen. Wie und welchergestalt der Emmelsbüllinger Koog zu verfertigen, soll gleichfals dutch erfahrne vom Amtmann zu Tundern verordnete Ausser-Koogs-Leute ausgesprochen werden. Und nachdem dessen Eignere und Besitzere den See- und Hasdeich, Inhalts im Monat Augusto des vergangenen 1618ten Jahrs ausgegangenen verpönten Fürstl. Bescheides zum vollen Stande nicht gebracht, so hat Unser gnädiger Fürst und Herr guten Fug und Ursach, selbigen Koog als verwürket zur Stunde einziehen zu lassen. Es wollen aber gleichwohl Ihr. Fürstl. Gnaden aus angebohrner Fürstl. Milde und Güte, auch zum Ueberfluß denen Eigenern und Einhabern zu gebührenden Verfertigung noch zwischen dieß und nächstkünftigen Bartholomäitag respit in Gnaden gegönnet und gegeben haben: mit der endlichen Verwarnung, woferne sie über Verhoffen dazwischen den Deich nach der Maasse, welche die Ausser-Koogesleute erkennen werden, nicht verfertigen, noch die darin verhandene Kuhlen oder Gruften fällen und gleich machen, item im Kooge keine Ringschlöte machen, und zwar also, daß zwischen denenselben und des Deiches Fuß 6 Ellen zum Fahrwege verbleiben, den Deich an gefährlichen Orten beläcken oder benähen, und ausserhalb Deiches 4 Ruthen unvergraben lassen; daß solchemnach jetzt alsdannn, und dann als jetzt derselbe Emmelsbuller Koog Ihro Fürstl. Gnaden eröfnet, heimgefallen seyn, und dero Amtmann auf Tundern Ihro Fürstl. Gnaden denselben eigener Macht und Gewalt alsogleich anzugreifen, Befehl und Macht haben soll. Wegen des Horsbüllharder-Kooges-Deichs ist zwar Ao. 1616. eine Erkenntniß geschehen, weil aber die Nothdurft erfordert, solchen etwas höher, flacher und stärker, als selbige Erkenntniß vermag, zu verfertigen, als soll der Fürstl. Amtmann hierüber,

was

was nemlich an solchem Deiche noch zu machen, auch durch verständiger Auſſer-Kooges-Leute Erkenntniß thun lassen, und nachdem, was also für gut angesehen wird, ohne einige Wiedersetzung gehorsamlich vor Bartholomäi nachzukommen, denen Deichern und welchen die Verfertigung gebühret, bey voriger Poen mit allen Ernst Kraft dieses anbefohlen seyn: in unverhofftem Fall aber einer oder der andere nach obgesetzter Form, oder was die Auſſer-Kooges-Leute erkennen werden, in præfigirter Zeit nicht verfertigen würde, ist Ihro Fürstl. Gnaden ernster Wille, daß Deichgraf, Deichvoigte und Richtere sich wieder dieselbige (doch die Eignere und Einhabere des Emmesbuller Kooges welche auf fernere Säumniß selbigen Kooges schon verlustig erkannt, nicht mitbegriffen) des processus gebrauchen sollen, welcher wider die trägen Deichere in dieser Ordnung hernach gesetzet.

Art. 6.

Fürs Sechste: Auf daß, wann gleich ein Einbruch geschehe, (welches gleichwohl Gott der Allmächtige nach seinem väterlichen Willen gnädiglich verhüten wolle!) das salze Wasser nicht überall laufe, so ist Unsers gnädigen Fürsten und Herrn befehlende Meynung, daß bey Vermeidung Ihro Fürstl. Gnaden willkührlicher Strafe die Alte und Mitteldeich nicht vergraben, gepflüget und besaamet; sondern bis zu fernerer Ihro Fürstl. Gnaden gnädiger Verordnung in wesentlichen Stande erhalten, inzwischen aber von denen alten Tunderischen Kooges-Leuten ihre alte Deiche von Grellsbüll nach Rutebüll sich erstreckende, verbessert, und welche nicht mehr im Wesen, zwischen dieß und nächstkünftigen Bartholomäi bey nachgesetzter Poen zu vollen Stand, des Amtmanns, Deichgrafen, Deichvoigte und Deichrichtere Erkenntniß nach, wieder gebracht, auch die Schleusen, Siehlen ꝛc. so vom Saltzwasser weggerissen oder sonst beschädiget; zu ihrem Stande völlig gebracht und unstrafbar gebessert werden sollen. *)

Art. 7.

Niemand soll seine Ländereyen verkaufen und gleichwohl die Deiches-Last auf sich behalten, oder auch etliche weniger schlimme Ländereyen einem andern einthun, und dabey bedingen, daß derselbe dagegen seine meiste und böseste Deiche halten solle. Geschähe dawider, wollen Ihro Fürstl. Gnaden den Ungehorsam mit sondern Ernste zu strafen wissen. Und obwohl jetzt hochgedachte Ihro

*) Vergl. Art. 20. des Spadelandesrechts.

Ihro Fürstl. Gnaden können geschehen lassen, auf daß die Deiche in großen Stücken bleiben, wann einer genöthiget wird von seinem Lande etwas zu verpfänden, daß er alsdann gleichwohl die Deichslast bey sich behalten möge, so ist dennoch Ihro Fürstl. Gnaden Wille, daß auch der Pfandeinhaber darauf sehe, daß der Deich zu rechter Zeit gefertiget werde: denn in dessen Entstehung, wann der Verpfänder nicht zahlbar, er der Pfandhaber dafür stehen und haften soll. Sonsten wißen Ihro Fürstl. Gnaden Niemanden zu gestatten, von seinem Lande so wenig zu verkaufen daß darum der Deich, welcher dem verkauften Lande, wie vor berührt, folgen soll, in kleine Stücke wieder getheilet werden müsse.

Art. 8.

Es ist fürs Achte verboten, von des andern Deich Erde zu graben, oder die Wege ein- oder ausserhalb Deiches aufzuspäten. Thäte aber einer hiegegen, und würde des andern Deich-Erde graben, und auf seinen Deich bringen; der soll demjenigen, welchem der Deich zugehöret, seinen Schaden nach billiger Ansetzung entrichten, auch darüber Ihro Fürstl. Gnaden mit 5 Rthlr. Brüche verfallen seyn. Würde aber einer die Wege aufspäten, derselbe soll gegen Ihro Fürstl. Gnaden 10 Rthlr. uud an den Teichvoigt und Richtere Eine Tonne Husumer Bier verbrochen haben. *)

Art. 9.

Es sollen zum Neunten durch den Amtmann zu Tundern, jederzeit zu Deichvoigten und Deichrichtern ehrliche, verständige und wohlbegüterte Leute verordnet werden, dieselbe auch solch Amt vermittelst gewöhnlicher Eydesverpflichtung auf sich zu nehmen, und dessen ohne erhebliche Ursach sich nicht zu entschlagen; sondern bey desselben Verlust und ernstlicher Strafe an Leib und Guth treulich fleißig und unverdrossen, und ohne Ansehen der Person, Feind- oder Freundschaft, aufrichtig zu verwalten, dem Deichgrafen, welchen Ihro Fürstl. Gnaden in diesem Amte Tundern verordnet, in Sachen, den Deich betreffend, gebührlich Gehör zu geben, auch die Deichrichtere ihren Deichvoigten gebührlichen Gehorsam und Folge zu leisten schuldig seyn, welche Deichrichtere aber das nicht thäten, dieselbe nicht allein ihres Amts entsetzet, sondern auch darüber als Brüchfällige zu Ihro Fürstl. Gnaden Register gesetzet werden.

Art. 10.

Fürs Zehende: Die Deichrichtere sollen alle Sonnabend, von Maytag an zu

*) Vergl. Art. 5. des Spadelandesrechts.

zurechnen, oder auch wohl vor der Zeit, nachdem es die Nothdurft erfordert, und sich das Wetter zum Deichen schicket, einjeder in seinem Eydegelage die Deiche umziehen und besichtigen, alle befundene Mängel mit Fleiß anzeichnen, und folgenden Sonntag auf dem Kirchhofe ablesen, diejenige, bey denen der Mangel, verwarnen, daß sie ihre Deiche, Nachbar Nachbars gleich, Stücke Stücke gleich, und nach Nothdurft verfertigen. Welcher denn nach Ausgang 14 Tagen nochmals säumig befunden wird, soll erstlich auf 8 ßl., zum andernmahl und all Ausgang anderer 14 Tagen, auf 14 ßl. und also doppelt auf, bis zu St. Johannistag, ohne Ansehen oder einige Nachlassung aus Gunst oder Freundschaft, unausbleiblich gepfandet werden. *)

Art. 11.

Zum Eilften: Der Fürstl. Amtmann zu Tundern soll daselbst beneben dem Deichgräfen binnen 14 Tagen nach Johannis Bapt. alle Deiche um, im Amte Tundern mit Deichvoigten, Deichrichtern und etlichen Gevollmächtigen beziehen, und an welchen Stätten alsdann der Deich noch mangelhaft befunden wird, verzeichnen lassen auch anordnen, wie und welchergestalt dieser und jener Ort zu verfertigen oder zu verbessern, worauf denjenigen, welchen solch Werck zugehöret, noch 14 Tage, von Zeit ihnen der Maengel und die Anordnung kund gethan worden, respit zu geben, daß sie in solchen 14 Tagen den unfertigen Deich selbsten Nachbar Nachbars gleich, Stücke Stücke gleich, und also, daß er von denen Deichvoigten und Richtern für gnug erkannt werden mag, verfertigen mögen. Geschähe aber dasselbe in sothaner Zeit nicht, sollen Deichvoigte und Richtere, immassen ihnen solches bey Strafe Leibes und Guthes auferleget wird, ohne einige Verzögerung den mangelhaften Deich für Geld aushäuren und machen lassen: aber denen Eigenthümern und Einhabern nicht mehr gestatten, sothanen Deich selbsten zu machen. Da aber einer oder der ander sich unterstehen würde, Deichvoigten und Richtern an dem Austhun und Verhäurung zu behindern oder zu bewahren, derselbe soll gefänglich angenommen, Ihro Fürstl. Gnaden nach Gottorf geschicket, und nach Befindung an Leib und Guth gestrafet werden. Doch soll diese Verordnung unschädlich seyn der Dilation, welche Ihro Fürstl. Gnaden oben im 5ten Articul aus denen darin vermeldeten Ursachen den Leuten für dießmahl in Gnaden gegeben haben.

*) Vergl. §. 2 und 3. der Eyderstädtschen Deichordnung, oben Seit. 215.

Art. 12. *)

Fürs 12te: Weiln an guter Aufsicht zu Deichen und Dämmen höchst gelegen, und dann wohl Ungewitter oder Sturm zu ungewöhnlichen Zeiten einfallen, als soll zu des Deichgrafen der Deichvoigte und Richtere Bescheidenheit gestellet seyn, zu allen Zeiten es sey Sommer oder Winter, wann es die Nothdurft erfordert, nicht allein den Eigenern und Besitzern zu dieses oder jenes gefährlichen Stückes Verbesserung anzusagen, sondern auch denselben Ort im Sturm und Ungewitter in der Eile (vorstehenden Schaden, so viel möglich zu verhüten) wie auch sonst bey verspürter Versäumniß, um Geld machen zu lassen.

Art. 13.

Würden fürs 13te die Nachbarn hierüber, wem nemlich der zerbrochene mangelhafte Deich gehörig, streitig und uneins, ist der Deichvoigte und Richtere Amt (woferne man hievon welchen solcher Deich zu verfertigen beykomme, keine gewisse Nachricht bekommen könte) alsdann die Verfertigung demjenigen Theil aufzuerlegen von weme sie die größeste Vermuthung haben, daß ihme derselbe gebühr; und soll hierauf derjenige, welchem die Verfertigung auferleget, darnach sich wißen zu richten. Im Fall aber dasselbe von ihm in gebührenden Zeit nicht geschehen, denen Deichvoigten und Richtern ernstlich anbefohlen seyn, andere zu dingen so den Deich auf desjenigen, deme sie es auferleget, Unkosten und Schaden machen mögen. Würde sich aber hienächst befinden, daß der Deich einem andern beykomme, hat derselbe, deme er unfüglich zugeleget, an ihn, deme der Deich rechtswegen sonst beykommen, sich allen Schadens nach unparthenlicher von dem Amtmann dazu verordneten Auſſer-Koogesleute Erkenntniß (welche alsobald und unverschieblich exequiret werden soll) zu erholen. Worüber nicht allein derjenige, welcher seinen Deich verläugnet und nicht machen wollen; sondern auch die Deichvoigte und Richtere, wann erschiene, daß sie in Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe oder dergleichen jemanden die Verfertigung unschuldig auferleget, in gebührende ernste Strafe genommen werden sollen. **)

Art. 14.

Fürs 14te: Wann Deichvoigte und Deichrichtere den Deich für Geld haben

*) Vergl. den §phum 6. der Eyderstädtschen Deichordnung, oben pag. 216.
**) Vergl. den § 7. der Eyderstädtschen Deichordnung, oben pag. 217.

ben machen lassen, so sollen sie bemächtiget und befehliget seyn, von deßjenigen, deme der Deich zu machen gebühret hat, beweglichen redesten Güthern soviel auszupfänden, als hoch sich die Deicheskosten und deren vierter Theil darüber belaufen: oder so viel Land einzunehmen, als dazu dem Anschlage nach vonnöthen, an welchem dann Deichvoigten und Richtern keine ältere Verpfändung hinderlich seyn mag.

Art. 15.

Zum 15ten: Würde jemand Deichvoigten und Deichrichtern Pfände weigern, nicht wollen folgen lassen, mit Gewalt vorenthalten, oder wieder abnehmen, oder sie wegen ihres Amts beleidigen mit Werken oder mit Worten, derselbe soll ohne Unterschied der Personen gefänglich angenommen, nach Gottorf geschicket, und an Leib und Guth gestrafet werden.

Art. 16.

Zum 16ten: Wann die abgenommene Pfände von denen, welchen sie abgenommen, innerhalb 15 Tagen, sofern sie besser seyn, aber so es andere innerhalb 6 Wochen 3 Tagen, nicht gelöset werden, mögen Deichvoigte und Richter dieselbe um billigen Werth verkaufen oder auch selbst behalten.

Damit aber die Gepfandete sich deshalber nicht zu beklagen haben, sollen etliche unpartheyliche vom Amtmann deputirte Wardiers-Leute, wenn die Summa so hoch ist, die Pfände auf einen gewissen Werth setzen, und im Fall solche Wardierung sich höher liefe, als die Brüche, Deichskosten, deren obgemeldter vierter Theil und angewandte Unkosten, soll sothaner Ueberschuß dem Gepfandeten wieder gefolget werden.

Art. 17.

Fürs 17te: Weiln billig die Deichvoigte und Deichrichtere denen andern mit guten Exempeln vorgehen, und ihren Deich zuerst verfertigen, hierum, wann bey etlichen aus ihrem Mittel einiger Mangel befunden würde, sollen sie von Johannis von 14 Tagen zu 14 Tagen auf gedoppelte Brüche von dem Deichgrafen gepfandet: aber so nach Johannis ihre Deiche ferner ungefertiget beliegen bleiben, dieselbe nicht allein gleich denen andern säumigen Deichern, an gewisse Deichers durch den Deichgrafen für Geld ausgethan werden: sondern auch darüber sothane nachläßige Deichvoigte und Deichrichtere in Unsers gnä-

digen Fürsten und Herrn (dessen Ihro Fürstl. Gnaden der Deichgräf allemahl zu berichten) schwere Strafe und Ungnade verfallen seyn.

Art. 18.

Zum 18ten: Im Fall Deichvoigte und Deichrichtere in ihrem Amt nachläßig seyn und mit einem und andern säumigen Deicher durch die Finger sehen würden, (warum sie dann, wie oben gedacht, ernstlich zu strafen) soll der Deichgraf, welcher darauf ein fleißiges Aufsehen haben muß, solches nicht allein nach Hofe berichten, sondern auch bemächtiget und befehliget seyn, die unfertige Deiche für Geld machen zu lassen, und sollen die Deichvoigte und Richtere, ihm dem Deichgrafen, zu den Deichs-Unkosten samt Erhöhung des vierten Theils, bey der auf ihren Ungehorsam und Unfleiß obgesetzten Strafe, durch gebührliche Pfandung wieder verhelfen, aber, da einige sich hiegegen setzen würden, sollen selbige zu Bestrafung Leibes und Guthes gefänglich genommen werden.

Art. 19.

Fürs 19te: Im Fall einem oder andern Kooge durch Nachläßigkeit Schade begegnete, sollen wegen dieser Nachläßigkeit Deichvoigte und Deichrichter Leib und Guth verbrochen, und an die landesfürstl. Obrigkeit verwürket, und diejenige, welchen die mangelhafte Deiche wodurch der Schade geschehen zugestanden, nicht allein den zugefügten Schaden erstatten, sondern noch dazu der Obrigkeit ernste Strafe zu erwarten haben. Und ob gleich kein Schade geschehe, so will dennoch Unser gnädiger Fürst und Herr diejenige, welche ihre Deiche liegen lassen, und zu deren Verfertigung gezwungen seyn wollen, nach Befindung ihres Muthwillens über die Brüche, welche der Deichgraf durch die Deichvoigte und Richtere von ihnen zu erzwingen, in gebührende Bestrafung jederzeit zu nehmen wissen.

Art. 20.

Zum 20sten: Ist Unsers gnädigen Fürsten und Herrn befehlender Wille, daß ausserhalb dessen, wovon in vorgesetzten Articuln gewisse Verordnung geschehen, in Deichsachen in diesem Ihro Fürstl. Gnaden Amte Tundern und andern benachbarten Marschländern verhandenen üblichen Spadelandes- und Deichrechten nachgegangen werden sollen.

Art. 21.

Zum 21sten: Oft und viel Hochgedachte Ihro Fürstl. Gnaden haben sich vorbehalten, diese Deich-Ordnung zu ändern, zu vermehren und zu verbessern, derselben ab- und zuzuthun, alles nach derselben Ihro Fürstl. Gnaden reifen Ermässen, und wie das des Amts Tundern und daran belegenen Marsch Zustand und Beschaffenheit jederzeit geben und erfordern wird. Urkundlich haben Ihro Fürstl. Gnaden diese Deich-Ordnung mit eigener Hand untergeschrieben, und mit Dero Fürstl. Secret bekräftigen lassen. Geben zu Tundern, den 14ten May Ao. 1619.

(L. S.) Friederich.

Hochfürstliche Pellwormsche Deich-Ordnung. *)

Wir von Gottes Gnaden Christian August, erwählter Bischof zu Lübeck, ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit, nachdem bey neulicher in Pellworm gnädigst verordneter Landes Visitations-Commission und vorgewesener Deichbesichtigung sich vielerley Verbrechen hervorgethan, welche, zumahlen in Conservirung der Deiche, nächst Gott, des Landes Wohlfahrt beruhet, nothwendig remediret werden müssen; Wir aber das sogenannte Spadelandsrecht dazu nicht zulänglich finden, daß Wir demnach vor gut erachtet, dieselbe zu verbessern, und in folgenden Puncten abfassen zu lassen.

1.

Sollen in dem Süder- und Westerkoge ein Deichgräf, und nach Befinden 2 a 3 Deichrichtere, dann in denen beyden Norder-Kögen nebst übrigen Deichen des alten Pellworms bis an den Westerkog gleichfalls ein Deichgräf

---

*) Bey Entwerfung dieser Deich-Ordnung scheint die Eyderstädtsche Deich-Ordnung von 1595. und die Tundersche Deich-Ordnung vom 14ten May 1619. zum Grunde gelegt zu seyn, da der 4te §phus der vorstehenden Verordnung mit dem 5ten §pho, der 5te mit dem 6ten, der 6te mit dem 7ten, der 7te mit dem 8ten, der 8te mit dem 10ten der 10te mit dem 13ten §pho der Eyderst. Deichordnung und ferner der 12te §ph der Pellwormschen Deichordnung mit dem 6ten §pho, der 13te mit dem 7ten, der 14te mit dem 8ten, der 15te mit dem 10ten, der 16te mit dem 11ten, der 17te mit dem 15ten, der 18te mit dem 16ten, der 19te mit dem 17ten und der 20ste mit dem 18ten §pho der Deichordnung für das Amt Tundern, theils wörtlich, theils dem wesentlichen Innhalt nach, übereinstimmt.

nebst 2 a 3 Deichrichtere, so mit Ländereyen angesessene auch von guter Leumuth und Gerüchte, sodann dabey Deichverständige Leute seyn, bestellet werden, und wird denen Deichrichtern mit denen Gevollmächtigten der Rang hiemit gnädigst beygeleget, die Deichgräfen werden nächsthin von dem p. t. Landes-Inspectore, doch daß Unsere gnädigste Confirmation vorhero darüber eingeholet werde, die Deichrichtere gleichfalls von demselben und Deichgräfen gewählet, und darauf von dem p. t Landes-Inspectore, in Eid genommen, welche nicht allein auf Deich und Dämme, sondern auch auf Siehlen und Schleussen, Wege und Stege, Duckeldämme, und was sonsten bey der General-Landes-Visitations-Commission und ausser derselben bey etwan sich eräugenden Sturmwetter zur Conservation des Landes etwa bereits verordnet, oder hienächst noch verordnet werden möchte, genaue Aufsicht haben sollen.

2.

Sollen die Deichrichtere, in specie aber die Eidiger jedes Ortes dahin sehen, daß die Wege und Stege aller Orten, da es nöthig, repariret, die Graben, so voll Erde sind, aus und darauf geworfen, dann die Löcher damit ausgefüllet, auch nach Befindung, falls selbige durchschlätig seyn sollten, mit Busch ausgebessert werden.

3.

Würde jemand seinen schadhaften Deich nicht sofort nach der Anordnung machen, sondern 3 Umzüge nach einander unverfertiget liegen lassen, sollen Deichgräf und Deichrichtere ihm nicht allein die Brüche zuerkennen, sondern den Deich stracks vor Geld machen lassen, und ihm das Deicherlohn aus dem Eigenthum des Landes, oder des Häurmanns beweglichen Gütern, benebst gedoppelter Brüche pfanden, oder auch das Land anhalten, bis das Deicherlohn und gedoppelte Brüche wird erleget werden, davon dann denen Deichrichtern keine ältere Pfandverschreibung in der Pfandung der beweglichen Güter, oder Antastung des Landes sollen hinderlich seyn, sondern sollen vor allen Creditoren den Vortritt haben, so auch Deichgräf und Deichrichtere binnen Jahr und Tag die Brüche nicht einfordern würden, sollen dieselbe alsdenn verjahret, und der dieses verbrochen, nichts davon zu erlegen schuldig seyn.

4.

So auch ein Deichrichter, oder ein anderer, wer er auch seyn möchte,

seinen Deich unverfertiget liegen liesse, und sein Nachbar ihm seine gefertigte Deiche in Gegenwart Deichgräf oder Deichrichtere in der Hand pflichtete, und sein Nachbar durch des andern Unfleiß Schaden litte, denselben Schaden soll nach æstimation der Deichrichtere dem beschädigten Theil behülflich seyn, und dem trägen Deicher, unangesehen, wann er gleich Rathmann, Deichgräfe, Gevollmächtigter oder Deichrichter wäre, mit gewöhnlicher Pfändung, und Abwardirung gedoppelter Brüche dahin halten, daß er allen desfalls verursachten Schaden bezahle, dann, es soll der Nachbar in diesem Fall nicht allein bemächtiget seyn, wie vorgemeldet den trägen Deicher seinen Deich in die Hand zu pflichten, sondern auch, um Schaden zu vermeiden, sothanen Deich vor Geld machen zu lassen, und sollen die Deichrichtere ihm vorgedachtermaassen zu dem ausgesetzten Deicherlohn durch Auspfandung, und Abwardierung gedoppelter Brüche verhelfen.

5.

Weilen an guter Aufsicht der Deichen und Dämmen, item auf Siehlen und Schleussen hoch ist gelegen, und dann wohl Ungewitter und Stürme zu unvermuthlichen Zeiten einfallen; als soll zu des Deichgräfen, und Deichrichter Bescheidenheit gestellet seyn, zu allen Zeiten, es sey im Sommer oder Winter, wann es die Nothdurft erheischet, nicht allein die Eigener oder Besitzer zu dieses oder jenes gefährlichen Deiches-Verbesserung, scharfes Ernstes anzusagen, und denselben Ort in der Eile vor Schaden, so viel möglich, zu versichern, oder auch bey verspürter Versäumniß um Geld durch andere machen zu lassen, sondern auch bey Siehlen und Schleussen ein wachendes Auge zu tragen, damit, wann an selbigen sich Mangel und Gebrechen eräugneten, der befundene Schade in Eil gebessert, und also Land und Leute vor mehrem Unheil gesichert bleiben möge.

6.

Da auch ein Nachbar mit dem andern streitig wäre, wem der gebrochene Deich zugehörete, und der Deichgräf und die Deichrichtere keine gewisse Nachricht davon bekommen, oder geben könnten, sollen sie dem Theile, wozu sie die gröſseste Vermuthung haben, daß ihm derselbe gehöre, gebieten, auferlegen und befehlen, den Deich schleunig zu verfertigen, da es sich hernacher anders befinden würde, soll der Eigenthümer ihm das Deicherlohn bezahlen, und wegen sei-

ner

ner Unachtsamkeit doppelte Brüche zu geben schuldig seyn, davon die Hälfte an Deichgräfen und Deichrichtere, die andere Hälfte aber an den, der den Deich gemachet, verfallen seyn soll.

7.

So jemand eines andern Deich machte, in der Meinung, daß es sein eigener wäre, soll derjenige, dem der Deich gehöret ihm seinen Deich wiederum so gut machen, oder ihm das Deicherlohn, nach unpartheyischer Leute Ermessen, bezahlen.

8.

Soll niemand den Deich mit Schweinen oder Gänsen etten, auch mit Pferden und Wagen, auf der Deichseite nicht treiben noch reiten, würde aber jemand befunden, mag demselben Pferde und Wagen, Schweine und Gänse angehalten werden, so lange bis nach unpartheyischer Leute Ermessen der Schade bezahlet und erleget worden.

9.

Soll ein jeder seinen Deich halten und machen, Nachbar Nachbars gleich im Argen und Guten und in allen Schifften Demath Demaths gleich, würde sich aber hiernächst befinden, daß ein oder ander seines Landes unterschlagen, und verschwiegen, auch keinen genughaften Deich auf seinem Lande hätte, soll selbiges Land an Uns verfallen seyn. Damit Wir nun zur genauerer Kundschaft der etwan verschiedenen Ländereyen kommen mögen; So wollen Wir denen Deichgräfen und sämtlichen Deichrichtern hiemit ernstlich anbefohlen haben, daß sie bey Ummessung der Deiche sich aller Orten genau um dergleichen erkundigen, und wann sie in Erfahrung gebracht, welche Ländereyen unterschlagen, nicht angegeben, noch im Deichlande begriffen seyn, solches dem p. t. Landes-Inspectori sogleich hinterbringen, der Uns dann ein solches unterthänigst wieder zu berichten hat.

10.

Würde jemand die Merkpfähle, so ein jeder an seinem Deiche halten, und haben muß, aus Frevel und Leichtfertigkeit entweder ganz oder gar, oder den Nahmen und Merkzeichen daran abhauen, soll derselbe zum erstenmahl an Uns

10 Rthlr. und an den p. t. Landes-Inspectoren 3 Rthl. verbrochen haben. So auch einer oder mehrere zum andernmahl solcher That überwiesen würden, sollen dieselbe nach Unserer der Landschaft Eyderstädt gegebenen Policey-Ordnung p. 2. Art. 18. *) gestrafet werden.

11.

Und weilen die Besitzer der Deichpflichtigen Ländereyen sich öfters ändern; als ist Unser ernster Wille, daß nicht allein, wann Land in andere Hände kommt, derjenige, so es von neuen kaufet, tauschet, oder Pfandesweise durch Wiedereinlösung, oder sonsten erlanget, sich alsobald bey dem Deichgräfen anmelden, seinen Titul, und die Ankunft zum Lande entdecken, und seinen Nahmen an des vorigen Besitzers Stelle im Deichregister setzen lassen, sondern auch er, der Deichgräf nebst denen Deichrichtern vorgemeldetes Deichregister in guter Verwahr halten, und nach des Deichgräfen Tode, oder Abstand alsofort dem p. t. Landes-Inspectori einliefern, der dann selbiges dem neu ankommenden Deichgräfen hinwieder zustellen solle.

12.

Soll niemand sich unterstehen die alten und Mitteldeiche zu begraben, bepflantzen, bebauen, besaamen, beackern, oder sonsten zu verwahrlosen, sondern im guten Stande erhalten, bey der guten Gerade lassen, und da sie verfallen, wiederum ausbessern und verhöhen, weilen selbige im Fall der Noth, (welche doch Gott gnädiglich verhüten wolle) da ein Hafdeich durchbrechen sollte, dem Wasser widerstehen können.

13.

Niemand soll seine Ländereyen verkaufen, und gleichwohl die Deichslast auf sich behalten, oder auch etliche wenige, oder schlimme Ländereyen einen andern einthun, und dabey bedingen, daß derselbe dagegen seine meiste oder schadhafteste Deiche halten solle, geschehe dawider, wollen Wir den Ungehorsamen mit sonderbarer Strafe zu belegen wissen. Und ob Wir wohl können geschehen lassen, daß wann einer genöthiget würde von seinem Lande etwas zu verpfänden, er alsdann gleichwohl die Deichslast auf sich behalten möge: so ist dennoch Unser ernstlicher Wille, daß auch der Pfandhaber darauf sehe, daß der Deich zu rechter Zeit, und gnughaft verfertiget werde, in Verbleibung aber dessen, und

*) Siehe oben pag. 176.

da der Verpfänder nicht zahlbar wäre, er der Pfandhaber dafür stehen, und haften solle. *)

14.

Es wird hiemit auch verboten vor des andern Deich Erde zu graben, oder auch die Wege in und ausserhalb Deichs anzuspäten: thäte aber einer hiergegen, und würde vor des andern Deich, nemlich auf zween Ruthen nahe am Deichfuß Erde graben, und auf seinen Deich bringen, der soll demjenigen, welchem der Deich zugehöret, seinen Schaden nach Erkenntniß der Deichrichter bezahlen, auch darüber, in Unsere willkührliche Strafe jedesmahl verfallen seyn.

15.

Sollen Deichgräfe und Deichrichter alle Sonnabend von Maytag anzurechnen, oder auch wohl gar vor der Zeit, nachdem es die Nothdurft erfodert, und sich das Wetter zum Deichen anschicket, ein jeder in seinem District die Deiche umziehen und besichtigen, alle der Zeit befundene Mängel mit Fleiß anzeichnen, folgenden Sonntags darauf nach gehaltener Predigt auf dem Kirchhofe ablesen, diejenigen, bey welchen der Mangel, Verwarnen, daß sie ihre Deiche Nachbar Nachbars gleich sofort verfertigen: welcher dann nach Ablauf 14 Tagen nochmals säumig befunden wird, soll erstlich auf 1 Mark, zum andernmahl, und nach Ausgang anderer 14 Tagen, auf 2 Mark und also doppelt auf, bis zu St. Johan. Bapt. ohne Ansehen der Person unausbleiblich gepfändet werden.

16.

Der p. t. Landes-Inspector soll selbsten benebst denen Deichgräfen und Deichrichtern innerhalb 14 Tagen nach Johanni alle die Deiche um Pellworm, und dazu gehörigen Kögen beziehen, und Anordnung thun, wie und welchergestalt dieser und jener preßhafter Ort zu verbessern, hernacher diejenigen, welchen die befundene Mängel beykommen deßfalls zu Register setzen, und würklich bestrafen, auch forderst bey harter Strafe ihnen, daß in Zeit 14 Tagen sie selbe verbessern sollen, anbefehlen: geschehe aber dasselbe in solcher Zeit nicht, sollen Deichgräfe und Deichrichter, immassen ihnen solches bey Strafe Leibes und Guthes hiemit auferleget wird ohne einige Verzögerung den brechsamen Deich durch

*) Dieser §. ist durch die nachfolgende Verfügung vom 20sten Jun. 1738 annoch näher bestimmt worden.

durch andere für Geld machen lassen, und dem Eigenthümer sothane Deiche selber zu machen nicht gestatten; da aber ein oder anderer sich unterstehen würde den Deichgräfen und die Deichrichter an Machung der Deiche zu hindern, oder zu wehren, daß solche von Fremden nicht verfertiget würden, dieselbe sollen von dem p. t. Landes-Inspectore gefänglich eingezogen und nach Befinden, an Leib und Guth bestrafet werden.

17.

Würde jemand denen Deichgräfen und Deichrichtern die Pfände wegern, und dieselbe nicht abfolgen lassen, sondern mit Gewalt vorenthalten, und wieder abnehmen, oder sie wegen ihres Amts beleidigen, es sey mit Worten oder Werken, derselbe soll ohne Unterschied der Person, in Hafft gebracht, und forderstens nach Befinden an Leib und Guth bestrafet werden.

18.

Wann die abgenommene Pfände innerhalb 15 Tagen, so ferne es lebendige Haabe ist, so es aber ander Pfand ist, innerhalb 6 Wochen 3 Tagen nicht gelöset würden, mögen Deichgräfe und Deichrichter dieselbige um billigen Werth verkaufen, oder auch selber behalten: damit sich aber die Gepfändete deßfalls nicht zu beklagen haben, sollen etliche unpartheyische, und von dem p. t. Landes-Inspectore Deputirte Wardiers-Leute (doch wann die Summa groß ist) die Pfände auf einen billigen gewissen Werth setzen, und im Fall solche Wardierung sich höher beliefe als die Deichskosten, und auf einen vierten Theil derselben dictirten Brüche, soll sothaner Ueberschuß dem Gepfandeten wieder ausgeliefert werden.

19.

Weilen auch die höchste Billigkeit erfodert, daß Rathleute, Deichgräfe und Deichrichter allen Einwohnern mit guten Exempeln vorgehen, und ihre Deiche zuerst verfertigen; sollen, wann bey etlichen aus ihren Mitteln einiger Mangel befunden würde, diejenige vor Johanni von 14 Tagen zu 14 Tagen auf doppelte Brüche von denen Deichgräfen selbst gepfändet; aber, da nach Johanni ihre Deiche fürters ungefertigt beliegen blieben, dieselbe nicht allein, gleich der andern säumigen Deicher durch den Deichgräfen vor Geld ausgethan werden, sondern auch darüber sothane nachläßige Rathleute, Deichgräfe und Deichrichter in Unsere schwere Strafe und Ungnade verfallen seyn.

20.

Im Fall Deichgräfe und Deichrichter in ihrem Amte nachläßig seyn, und mit einem oder andern säumigen Deichern durch die Finger sehen würden, sollen die Rathleute (welche darauf ein fleißiges Auge haben müßen) solches nicht allein an Unsern p. t. Landes-Inspectoren zu berichten schuldig, sondern auch zugleich bemächtiget und befehliget seyn, die unverfertigte Deiche vor Geld machen zu lassen, und sollen Deichgräfe und Deichrichter denen Rathleuten zu denen Deichskosten, samt Erhöhung des 4ten Theils der Brüche, *) bey der auf ihren Ungehorsam und Unfleiß obgesetzten Strafe durch gebührliche Pfändung wieder verhelfen, und da einige sich dawider setzen würden, sollen solche Muthwillige zur Bestrafung an Leib und Guth angenommen werden.

21.

Alle Bollwerke sollen, jeden Jahres befundenen Umständen nach, auf Johanni, und die neue Vorsetzungen am Deiche auf Jacobi ohnfehlbar verfertiget seyn.

22.

Betreffend die Leckdeiche, so sollen selbige gleichfalls auf Johanni in untadelhaften Stand gebracht werden.

23.

Diejenige, welche des andern Deich und Lecksoden befahren, sollen nicht allein den Schaden bessern, sondern auch zu 5 Rthlr. Unsere Brüche angesetzet werden.

24.

Auf der Hasdeichen-Läufen sollen an denen Orten, da es nöthig befunden wird, neue starke Schlagbäume gesetzet, und mit guten Schlössern versehen werden.

25.

Die Diesteln und Nesseln sollen allenthalben zweymahl, als um Johanni, und Jacobi, von denen Deichen gemähet, und weggebracht werden.

26.

*) In der Landschaft Eyderstädt erhält der Deichgräfe zufolge der Resolution vom 28sten Aug. 1638. Siehe oben pag. 262. im ähnlichen Fall die Hälfte der bedungenen Reparations-Summe,, so daß wenn die Licitations-Summe 20 Mk. beträgt ihm 10 Mark und also im Ganzen 30 Mk. paßiren.

26.

Alle Interessenten der Köge, so Dückeldämme haben, sollen selbige 14. Tage vor Johanni in gute Perfection bringen, und erhalten, und wo Bollwerke seyn, soll die Erde mit Fleiß hinter dieselbe unten am Deichs-Fuß dicht und hart eingebracht werden, damit das überschlagende Wasser selbige nicht loß machen könne.

27.

Soll ein Landeigener, welcher mit 60 Demath und mehr Landes angesessen, sich mit 2 Keuer-Karren, der aber unter 60 Demath hat, mit einer, ein Kötner aber mit einem tüchtigen Gloy-Eisen und Rüffel versehen, damit, bey etwan sich eräugenden Sturm, an solchen zu Deichen dienlichen und benöthigten Materialien kein Mangel seyn möge, worauf die Deichrichter gleichfalls zu sehen haben.

28.

Soll unser p. t. Land-Inspector und Deichgräfe mit dem forderfamsten eine gewisse Vertheilung machen, wie viel Säcke ein großer, mittler, und geringer Landeigner zur Zeit der Noth mit an den Deich jedesmahl bringen müsse, und diese derselben Verordnung gehorsamlich nachkommen.

29.

Wann bey Sturmzeiten entweder durch den Deichgräfen, Rath-Leuten, oder Deichrichter es einem Eingesessenen im Lande angesaget wird, denen anderen Eingesessenen daselbsten anzudeuten, sich mit Karren, Ruffeln, Gloy-Eisen, Säcken, Schoff und Haber-Stroh zu sticken einzufinden, so soll selbiger solche Notification sofort zu verrichten schuldig und gehalten seyn, bey Vermeidung schwerer Strafe; diejenige aber, so alsdann gar ausbleiben, sollen nach gehaltener Mannzahl schwer und exemplarisch, andern zur Warnung, gestrafet werden.

30.

Das Drifft oder Dang, oder die sogenannte Kampen, sollen allemahl sofort nach dem Sturm, aufs höchste in den dritten Tag, von dem Deiche abgebracht werden.

31.

Alle Deiche, so mit Stroh gedecket, besticket, oder beglonet werden, sollen auf Jacobi, oder längstens Michaelis, mit gutem Langstroh untadelhaft beleget und beglonet werden.

32.

Es werden die Deichrichter auch insonderheit hiemit befehliget, dahin zu sehen, daß die Erde unter der Leck fest und hart eingebracht, wohlgeebnet, und kein Drifft oder Stroh darunter geworfen, dieselbe auch an einander ebenträchtig gefüget werden, gleichfalls sollen sie auch fleißig darnach sehen, daß, wo die Leckfoden ausgegraben, die Löcher wieder gleich gemacht und planiret werden, damit der Anwachs dadurch hinkünftig befördert werden könne.

33.

Es wird auch männiglichen bey Unser willkührlichen Strafe hiemit ernstlich verboten, keine Spät-Erde oder Leckfoden zu Verhöhung, oder Verdicken des Deichs zu gebrauchen, sondern sich dessen hinkünftig zu enthalten, wie dann auch dieselbe nicht binnen Deichs, oder zu denen auf den Deich stehenden Kahten, noch sonsten verbrauchet, sondern einzig und allein zur Reparation der Hafdeiche anzuwenden, worauf die Deichrichter fleißige Acht haben, und die Verbrecher bey Unserm p. t. Landes-Inspectori, zur Bestrafung nahmkündig machen sollen.

34.

Wegen der Deichbeziehung ist dem p. t. Landes-Inspectori wie auch denen Deichgräfen und Deichrichtern zu zahlen was herkömmlich, und über das die Landschaft nicht zu graviren.

35.

Schließlich wollen Wir gnädigst, daß diese Deich-Ordnungs-Verbesserung gewöhnlichermaassen, und damit männiglich, dem daran gelegen, sich darnach unterthänigst möge achten können, in Unserm Lande Pellworm alle Jahr auf einem gewissen Tage von der Canzel in beyden Kirchen publiciret, auch allen und jeden Puncten, bey arbitrairer, und von Unserm p. t. Landes-Inspectore, Deichgräfen, und Deichrichtern, nach Befindung der Umstände zu deter-

terminirender Geldstrafe, nachgelebet werde. Wir behalten Uns aber vor, dieselbe nach Gelegenheit der Zeit, und der Umstände zu ändern, zu mehren, und weiter zu verbessern, und befehlen indessen dem jetzigen und künftigen Landes-Inspectori im Nordstrande, daß er über die Observanz dieser Deich-Verordnung ernstlich halte, denen Rathleuten aber, und insonderheit den Deichgräfen, Deichrichtern, auch sonsten allen und jeden Eingesessenen des Landes, daß sie dieser Unserer Deich-Ordnung gebührend geleben, und sich bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, darnach unterthänigst achten. Urkundlich unter dem vorgedruckten Hochfürstl. Insiegel. Geben auf der Residenz Gottorf, den 5ten Martii 1711.

(L. S.) Christian August Administ.

Königl. Resolution wegen Reparation der Deiche auf Pellworm.

d. d. Gottorf, den 20sten Jun. 1738.

Auf die, sub Præsentato vom 29sten May, a. c. abseiten Nicolas Juel, als Immissions-Einnehmers und Verwalters der Landschaft Pellworm, um eine allergnädigste Verfügung, zur Reparation und Conservation des Deiches, übergebene allerunterthänigste Vorstellung, auch darauf, prævia Communicatione, von unserm Landrath, Amtmann und Ober-Stallern allergehorsamst abgestattetes pflichtmäßiges Bedenken: Geben Wir Christian VI. von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. hiemit den Bescheid:

1) Daß Niemand der Einwohner besagter Landschaft Pellworm, eines andern und fremden Eigners Teichfächer zu conserviren und zu repariren, übernehmen solle, er habe sich dann zuvor bey p. t. Deichgräfen und Deichrichtern gemeldet, und von selbigen einen bey der landschaftlichen Cassa einzuliefernden Schein erhalten, daß er im Stande sey, nicht nur im Sommer den Deich zu verbessern, sondern auch im Winter, da ein unvermutheter Schade entstünde, solchen, nach Maßgebung der Deich-Ordnung, vorzustehen, ungeachtet er selbsten seine eigene Deichfächer zu versertigen hat.

2) Daß ebenwenig jemanden künftighin erlaubet seyn solle, mehr Land in Häuer zu nehmen, als worauf er den Deich zu bestreiten, und, nebst dem Seinigen, bey Macht zu halten vermögend, folglich auch dieserwegen, des p. t. Deichgräfen und Deichrichtern Attest beyzubringen sey; sodann

3)

3) Denen Einwohnern keinesweges verstattet werde, ihren Privat-Creditoribus die Frucht vom Lande, es sey wenig oder viel, entweder auf ein oder mehrere Jahre, statt baarer Zahlung, zu verschreiben oder anzuthun; wie dann vielmehr solcherhalben der §. 18. der, dem Immißions-Einnehmer unterm 30sten Aprilis 1737. ertheilten Instruction, auch auf die Conservation und Unterhaltung des Deiches, extendiret wird; dahergegen aber

4) Die Creditores, welchen Land specialiter verhypothequiret, gehalten seyn sollen, bey Verlust solcher ihrer Hypothec, Inhalts der Deichordnung de Ao. 1711., dahin zu sehen, daß von ihren Debitoribus die, auf ihre speciale Unterpfänder, haftende Deichfächer, zu rechter Zeit gemachet und unterhalten werden, die ausheimische Creditores auch, inwendig 6 Wochen, in der Landschaft Bevollmächtigte zu ernennen und zu bestellen, die nicht nur dieses beschaffen, sondern auch dasjenige, was die Landschaft, Deichgräf und Deichrichtere, etwa diesem oder jenen fremden Eigener zu insinuiren haben, annehmen, und ihren Mandanten die Nachricht ertheilen. Sonsten aber

5) Erlaubet sey, daß jemand sein Land zum Halben austhue, jedoch, daß die ganze Frucht des Landes, wie für richtige Abtragung der Königl. Demath-Gelder und Landes-Zinsen, also auch des Deiches und dessen Beymachthaltung halber, hafte, und auf den Fall, da der Eigner nicht zu rechter Zeit seine Deichfächer verfertigte, alsdann, der Deichordnung nach, wider ihn verfahren, auch darunter die Execution, ohne Unterschied, vollstrecket werde, und

6) Diejenige Fremde, welchen Ländereyen in der Landschaft eigenthümlich zugehören, ebenfalls Einwohnere, wobey die Landschaft gesichert, ernennen sollen, die auf ihre Deichfächer gute Aufsicht haben, und bewerckstelligen, daß solche, erforderlichermassen, repariret, und künftighin unterhalten werden; gleich dann überdem, Inhalts oftbemeldter Deichordnung, die Früchte oder Häuergelder von diesen Ländereyen, ohne Unterschied, von welcher Fenne solche herrühren, und wo das Land belegen, dafür anzusehen sind, und, wenn die nicht hinlänglich, zu Erlangung des übrigen, von eines jeden fremden Eigeners Ländereyen, soviel, als dazu erfodert wird, nach der Landschaft Willkühr, öffentlich zu verkaufen ist. Welchemnächst den p. t. Deichgräf und Deichrichtern alles Ernstes injungiret wird, nach obigen sich allerunterthänigst zu richten, und dem entgegen, mit Niemanden zu conniviren, vielmehr dahin angewandt zu seyn, daß demjenigen, was sonsten in mehrgedachter Deichordnung unter andern §. §. 2. 8. 10. 11. 15. 19. 21. 22. 25. 26. 30. 31. 32.

in

in specie 12. enthalten, gehörige Folge geleistet, auch von ihnen selbst, bey der darin comminirten Strafe, stricte gelebet werde. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorf, den 20sten Junii 1738.

Reglement unter den Deich- und Kogs-Bedienten des Amts Tundern sowohl an der Ruttebüllisch- als Maaßbüllischen Wasserlösung *) d. d. Gottorf, den 1sten May 1703.

Wir von Gottes Gnaden **Hedewig Sophia**, ꝛc. Und von desselben Gnaden, Wir **Christian August**, Erbe zu Norwegen, erwählter Coadjutor des Stifts Lübeck, in Vormundschaft Unsers resp. vielgeliebten Herrn Sohns und Vettern, des Durchl. Fürsten Herrn **Carl Friederich** ꝛc.

Fügen allen und jeden Unsers Amts Tondern Eingesessenen und Unterthanen insonderheit aber denen sowohl an der Ruttebüllischen als Maaßbüllischen Wasserlösung belegenen Kogs-Interessenten und constituirten Deichbedienten, hiemit zu wissen, wasgestalt Wir nicht allein zu guter Ordnung höchstnothwendig, sondern auch zu gemeinem Wohlsein derer Köge und selbiger Interessenten sehr beförderlich, bevorab aber und in specie zur Conservation der innerlichen Ruhe und Friedens-Fundirung eines allerdings guten Vertrauens und Hinderung alles ungleichen Verdachts und Argwohns von Unterschleif, Eigennutz und Vervortheilung gut befunden, unter denen Deich- und Koges-Bedienten Unsers Amts Tundern ein beständiges Reglement zu verordnen, und dadurch nicht nur denenselben ihrer Function und Amtsverrichtung halber eins für alles nach eines jeden Deichs Maasse besonders habenden Mühe, eine gewisse jährliche Besoldung oder Tractament an Gelde zuzulegen; Hingegen aber die sonst von ihnen berechnete Freystunden, Tagelohn, freye Fuhren, Zehrung, Reise und alle andere Kosten und Accidentien, wie die Nahmen haben mögen, gänzlich abzuschaffen, und die etwan von Mittel und Aussen Deichen, Späte-Lande und sonst genossene Gräsungen, hinführo denen Kögen zum Besten zu verhäuren und zu berechnen: sondern daß auch die Administration in denen Kögen forthin überall darnach zu richten, und die jährliche Koges-Rechnungen jeder Orten des gemeldten Amts Tundern darnach zu führen und aufzunehmen.

Als Wir nun zu dem Ende alle Gelegenheit und Zustand durch Unsern Geheimen-Rath und Amtmann zu Tundern Freyherrn von Königsstein, vor-

---

*) Durch einen Zufall ist dieses Reglement zuletzt abgedruckt worden, statt daß es nach Ordnung der Zeitfolge unmittelbar nach No. 2. seinen Platz hätte erhalten sollen.

hero wohl untersuchen lassen: solchemnach setzen ordnen und wollen Wir, daß von nun an hinführo an der Ruttebüllischen Wasserlösung

1) Dem Deichvoigt im alten Horsbüll-Harder Koge, Sibbern Karstens, und seinen Successoren in Officio in Ansehung seiner großen Haff-Deich-Maasse, jährlich eins für alles obgemeldetermaassen pro Salario in der Kogs-Rechnung sollen passiret werden 50 Rthlr. Und weilen diese Deichvoigthey, weniger nicht, denn mit zween Deichrichtern administriret werden kann; als seyn derer jeden nach Billigkeit pro anno aus der Koges-Rechnung an Lohn zu bezahlen 20 Rthlr, thut auf beyde 40 Rthlr.

2) Dem andern Deichvoigt im Horsbüllharder Koge, Niß Ebsen, und seinen Successoren in Officio, soll wegen gleich so großer Haffdeich-Maasse ein gleiches, wie vorgemeldetem Sibbern Karstens, aus der Koges-Rechnung pro Salario hiemit jährlich zugeleget seyn, als nemlich 50 Rthlr.

Desselben jetzige drey Deichrichtere hat Unser Amtmann zu Tundern auf zween zu reduciren, und fürs künftige bey solcher Zahl zu lassen. Da dann ihrer jeder jährlich aus der Koges-Rechnung an Lohn soll zu empfangen haben 20 Rthlr. also zusammen 40 Rthlr.

3) Dem Deichvoigt im alten Gottes-Koge Horsbüllhardischen Antheils und im kleinen Emmersbüller Koge, Andreas Nickleffen und seinen Successoren in Officio sollen nach Proportion solcher habenden Haffdeich-Maasse jährlich eins vor alles aus der Koges-Rechnung an Lohn hiemit zugeeignet seyn 40 Rthlr. Desselben jetzige drey Deichrichtere seyn von Unserm Amtmann zu Tundern gleichfalls auf zween zu reduciren, und vors Künftige bey solcher Zahl zu lassen, derer jedem dann jährlich aus der Koges-Rechnung an Lohn zu bezahlen 15 Rthlr. Ist vor beyde 30 Rthlr.

4) Dem Deichvoigt im alten Gottes-Koge Böckingharder Antheils Bahne Sönnichsen und seinen Successoren in Officio seyn nach Proportion seiner unterhabenden Haffdeich-Maasse jährlich eines vor alles in der Koges-Rechnung an Lohn zu passiren 40 Rthlr. Desselben jetzige drey Deichrichtere und Schreibere seyn von Unserm Amtmann zu Tundern auf zween zu reduciren, deren jeder jährlich aus der Koges-Rechnung an Lohn soll zu erheben haben 15 Rthlr. thut vor beyde 30 Rthlr.

5) Dem Deichvoigt im Wester Mohringer Korn-Koge, Friedrich Lätzen, und seinen Successoren in Officio werden nach Proportion seiner Haffdeich-Maasse, und wegen sonst auch an der Maaßbüller Wasserlösung mithaben-

den

den Verrichtung, bis zu etwa geschehender Dicage zu Deetzbüllhörn, aus der Koges-Rechnung an Lohn hiedurch zugelegt 25 Rthlr. Desselben jetzige drey Deichrichtere hat Unser Amtmann zu Tundern auf zween zu reduciren; welche jährlich aus der Koges-Rechnung jeder an Lohn sollen zu genießen haben 8 Rthlr. thut vor beyde 16 Rthlr.

6) Dem Deichvoigt im Gottes-Koge Karrhardischen Antheils Christian Sibbern, und seinen Successoren in Officio sollen nach Proportion seiner Haffdeich-Maasse und sonders mühsamer Verrichtung, aus der Koges-Rechnung jährlich pro Salario bezahlt werden 50 Rthlr. Desselben jetzige drey Deichrichtere hat Unser Amtmann zu Tundern auf zween zu reduciren, und seyn derer jedem aus der Koges Rechnung jährlich an Lohn zu bezahlen 15 Rthl. thut vor beyde 30 Rthlr.

7) Dem Deichvoigt im alten Klixbüll-Koge in Karrharde, Andreas Nansen, sollen nach Proportion seiner Deichmaasse und beschwerlichen Verrichtungen, bis er sonst anderweitig mag emploiret werden, jährlich in der Koges-Rechnung an Lohn passiren 24 Rthlr. Desselben einziger Deichrichter Edlef Paysen, soll aus der Koges-Rechnung bis diese Deichvoigthey etwa einer andern mag zugeleget werden, jährlich an Lohn zu geniessen haben 8 Rthlr.

8) Dem Deichvoigt im alten Tonder-Koge in Karrharde, Ebbe Sönnichsen und seinen Successoren in Officio sollen nach Proportion seiner Deichmaasse und beschwerlichen Verrichtungen jährlich in der Koges-Rechnung an Lohn passiren 40 Rthlr. Desselben einzigem Deichrichter seyn jährlich vor seine Dienste aus der Koges-Rechnung zu bezahlen 13 Rthlr.

9) Dem Interessenten Deichvoigt im neuen Gottes Koge, Thomas Tychsen und seinen Successoren in Officio sollen nach Proportion seiner Deich-Maasse und beschwerlichen Verrichtungen bey Ruttebüll jährlich in der Koges-Rechnung an Lohn passiren 50 Rthlr. (Und wird indessen die Concession von Ao. 1697. den 23sten Novemb. wegen nicht beschehener Observance hinwieder aufgehoben.) Demselben wird kein Deichrichter gut gethan, sondern verrichtet er alles allein.

10) Dem Deichvoigt im Hoyer Koge Henning Peters und seinen Successoren in Officio sollen nach Proportion seiner Deichmaasse und beschwerlichen Verrichtungen jährlich in der Koges-Rechnung an Lohn passiren 40 Rth. Diesem hat Unser Amtmann zu Tundern wegen großer Angelegenheit und Gefahr der Deiche bis zu weitern Verordnung einen Deichrichter zu adjungiren,

und werden selbigem zu seinem jährlichen Lohn in der Koges-Rechnung hiemit zugeleget 13 Rthlr.

11) Dem Deichvoigt im alten Tunder Koge in Tunderharde, Detlef Harder Holst und seinen Successoren in Officio sollen nach Proportion seiner Deichmaasse und beschwerlichen Verrichtungen jährlich zu Lohn in der Koges Rechnung passiren 40 Rthlr. Diesem hat gleichfalls Unser Amtmann zu Tundern wegen sonderbarer Angelegenheit und Gefahr der Deiche, bis weiterer Verordnung einen Deichrichter zu adjungiren, und ist selbigem jährlich aus der Koges-Rechnung an Lohn zu bezahlen 13 Rthlr.

12) Dem Deichvoigt im alten Tunder Koge in Schluxharde, Carsten Nombsen, und seinen Successoren in Officio, sollen nach Proportion seiner Deichmaasse und beschwerlichen Verrichtungen jährlich an Lohn in der Koges-Rechnung passiren 24 Rthlr. Demselben wird kein Deichrichter gut gethan, sondern er verrichtet alles allein.

Ferner an der Maaßbüllischen Wasserlösung sollen

13) Dem Deichvoigt im Oster-Mohringer Korn-Koge Pay Hansen und seinen Successoren in Officio nach Proportion der unterhabenden Deich-Maasse jährlich bis etwa erfolgenden Dicage bey dem Korn-Koge in der Kogs-Rechnung an Lohn passiren 20 Rthlr. Desselben jetzige drey Deichrichtere und Schreiber hat Unser Amtmann zu Tundern auf zween Deichrichter zu reduciren, welchen jedem dann jährlich aus der Koges-Rechnung an Lohn zu bezahlen 8 Rthlr. thut für beyde 16 Rthlr.

14) Dem Deichvoigt im Störtewercks-Koge Gother Payssen und seinen Successoren in Officio sollen nach Proportion der unterhabenden Deich-Maasse an dem großen Maaßbüller und Ockholmerdeich, jährlich an Lohn in der Koges Rechnung passiren 25 Rthlr. Desselben einzigem Deichrichter seyn jährlich für seine mühsame Bedienung welche er zugleich wegen Waygaard und Fahretoft hat, aus der Koges-Rechnung an Lohn zu bezahlen 10 Rthlr. Deßgleichen dem Deichschreiber, welcher alle vier Deichvoigtheyen unter dieser Wasserlösung bedienet, zu seinem Lohn jährlich zu bezahlen 16 Rthlr.

15) Dem Deichvoigt des Maaßbüllischen Werkes in Lindholm Kirchspiels Sibbern Nißen und seinen Successoren in Officio sollen nach Proportion der unterhabenden Deichmaasse in der Koges-Rechnung an Lohn passiren 25 Rthlr. Desselben zween Deichrichtern jedem seyn aus der Koges-Rechnung jährlich an Lohn zu bezahlen 10 Rthlr. thut für beyde 20 Rthlr.

16)

16) Dem Deichvoigt in der Enge in Karrharde Humbert Karstens und seinen Successoren in Officio, sollen nach Proportion der unterhabenden Deichmaasse in der Koges-Rechnung an Lohn passiren 25 Rthlr. Desselben zween Deichrichtern jedem solchen jährlich aus der Koges-Rechnung an Lohn bezahlet werden 10 Rthlr. thut vor beyde 20 Rthlr.

17) Dem Deichvoigt im alten Kohle-Dammes Koge zu Stedesandt, in Karrharde am Maaßbüller und Ockholmer Deich, Jens Johannsen und seinen Successoren in Officio sollen nach Proportion der unterhabenden Deich-Maasse zu jährlichem Lohn in der Koges Rechnung passiren 25 Rthlr. Desselben zween Deichrichtern, jedem seyn jährlich aus der Koges-Rechnung an Lohn zu bezahlen 10 Rthlr. thut vor beyde 20 Rthlr. Und sollen hiemit

18) Dergestallt insgemein alle sonst vor diesem von Deichvoigten, Deichrichtern und Schreibern genossene Accidentien gänzlich aufgehoben seyn, auch keine militairische Execution ohne Unsers p. t. Amtmanns zu Tundern speciales Vorwissen und Befinden, zur Hand genommen werden.

19) Auch keine Abwechselung oder Umsetzung der Deichvoigte und Deichrichtere geschehen. Sondern selbige unverrückt bey der ihnen zu Anfangs beschiedenen Deichvoigthey verbleiben.

20) Wann eine Beziehung der Deiche von dem p. t. Amtmann zu Tundern nöthig befunden wird, soll an der Ruttebüllischen Wasserlösung, ausser die dazu erforderliche Deichbediente, niemand anders dabey admittiret, auch alsdann für die deßwegen angeordnete Mahlzeit und ganze Zehrung soferne Unser Amtmann selbst zugegen, nicht mehr als 16 Rthlr. in Abwesenheit desselben aber nur 10 Rthlr. in Rechnung passiret werden. Bey denen Zusammenkünften an der Maaßbüllischen Wasserlösung aber werden die Zehrungskosten bey bisheriger Observance und Determination annoch gelassen, ohne daß wann nach daselbst von Königl. und Fürstl. Deichbedienten gehaltener General Koges-Rechnung, die Fürstl. Deichbediente hernächst besonders wiederum ihrer Köge halber zusammen kommen, die Zehrung nicht höher als auf 25 Rthlr. in Rechnung soll passiren.

21) Würde auch mit Vorwissen und Gutbefinden Unsers Amtmanns zu Tundern erheischender Nothdurft noch irgend zu Ruttebüll eine extraordinaire Zusammenkunft des Deichgräfen, der Deichvoigte, Deichrichtere, Schleusen-Meistere und Deichbaasen anzustellen nöthig befunden, ist deßwegen die Zehrung nicht über 10 Rthlr. in Rechnung zu führen.

22) Bey Haltung der Special-Koges-Rechnung in Wiedingharde und Gottes-Koge solle zur Zehrung jedesmahl 10 Rthlr. im alten Koge aber 8 Rthl. in Rechnung passiren.

23) So soll auch in allen und jeden Deichvoigtheyen, sowohl an der Rutebüllischen als Maaßbüllischen Wasserlösung in specie auch von den Deichvoigten in Schluxharde und der Stadt Tundern allemahl die speciale Koges-Rechnung nicht anders denn mit Zuziehung und Requisition des Fürstl. Deichgrafen gehalten werden, bey willkührlicher hohen Strafe. Gestalt dann auch vermeldeter Deichgräf nicht nur an der Maaßbüllschen Wasserlösung alles, was der Königl. Deichgräf daselbst zu geniessen hat, mit gleichen Recht soll zu geniessen haben: sondern auch insgemein ihm an beyden Wasserlösungen daßjenige, unabbrüchig wiederfahren, was in seiner Bestallung ihm zugeeignet worden; worunter er dennoch niemanden zur Ungebühr und mit Vervortheilung zu beschweren, noch etwas eigennütziges aufzubürden hat.

24) Zu sothaner Anfnehmung sowohl der General- als Special-Koges-Rechnung jeden Ortes soll der Fürstl. Deichgräf sich allemahl specialiter von seinem vorgesetzten Amtmann committiren lassen; auch, was bey Aufnahme der Rechnungen (welche er mit allem Fleiße zu thun) er etwan enormes, unrichtiges und extra vagantes befinden möchte, getreulich und umständlich an denselben berichten und darunter bey höchster Ungnade und Strafe nichts verschweigen oder verheelen.

25) Nachdem auch bisher gebräuchlich, daß bey Beziehung der Deiche des p. t. Amtmanns zu Tundern Bedienten, von den Deichvoigten an der Rutebüllischen Wasserlösung eine freywillige Beschenckung geschehen; so wird zwar solches nicht abgeschaft, jedoch aber soferne moderiret, daß eins vor alles deßwegen 10 Rthlr. aus der General-Koges-Rechnung, wie bishero, also hinkünftig abzugeben seyn.

26) Worin die Abnutzung der Grasung in den Kögen bishero bestanden, solches ist von allen und jeden Deichvoigten bey ihren geleisteten Eyden Unserm Amtmann zu Tundern, wie auch dem Deichgräfen daselbst, innerhalb 14 Tagen a dato publicationis dieses aufrichtig, eigentlich und specifice anzuzeigen. Da denn ferner der Deichgräf schuldig seyn soll, dahin zu sehen, damit selbige alle Jahre ordentlich licitiret, denen Meistbietenden jedes Orts zur Häur zugeschlagen, und den Kögen zum Besten die Häur ohne Unterschleif berechnet werde. Solchem allem und jeden nun vorbeschriebenermassen richtig nachzu-

zukommen, und sich darnach gänzlich zu verhalten, befehlen Wir hiemit insgemein allen und jeden an der Ruttebüllischen und Maaßbüllischen Wasserlösung Unsers Amts Tundern Verordneten, Unserm Deichgräfen, und übrigen Deichbedienten und Koges-Interessenten, jetzigen und zukünftigen, bey unausbleiblicher schwerer Strafe, welche Unser Amtmann zu Tundern auf jeden Contraventions-Fall nach Befinden der Sache an ihnen zu exequiren, auch sonsten über dieses Unser Reglement und Verordnung genaue Manutenenz zu halten hat, daß derselben sowohl, als denen vorhin auch introducirten Kog- und Spadelandes-Rechten, wie nicht weniger der von Ao. 1619. dem Amte Tundern specialiter vorgeschriebenen Deichordnung und weiters ergangenen Mandato vom 30sten März 1673. in allen stricte gelebet, und nichts dawider gehandelt oder verstattet werde. Inmassen dann zu solchem Ende sothanes Reglement sofort überall im ganzen Amte Tundern von denen Kanzeln publiciret, alle der jetzigen Deichbedienten Bestallungen darnach verstanden, und derer Ankommenden inskünftige eingerichtet werden sollen; Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorf, den 1sten May Ao. 1703.

(L. S.) Christian August, Adminis.

Verzeichniß

der für das Amt Tondern, und für die Landschaften Eyderstädt, Nordstrand, u. s. f. ergangenen Deich-Ordnungen und Reglements, welche auf die, die Landschaft Eyderstädt betreffenden Verfügungen unmittelbar folgen.

Nr.		pag.
1.	Das Spadelandes-Recht *)	390
2.	Hochfürstl. Deich-Ordnung im Amte Tondern: Herzogs Friederichs zu Schleswig Holstein ꝛc. Ao. 1619. den 14ten May.	397
3.	Hochfürstl. Pellwormsche Deichordnung. d. d. Gottorf, den 5ten März 1711.	408
4.	Königl. Resolution wegen Reparation der Deiche auf Pellworm. d. d. Gottorf, den 20sten Junii 1738.	418

* (Mit Heimrichs nach Noten, welche unter dem Text eingeklammert sind.)

Pag. pag.

5. Reglement unter den Deich- und Kogs-Bedienten des Amts Tondern, so-
wohl an der Ruttebüllischen, als Maaßbüllischen Wasserlösung. d. d.
Gottorf, den 1sten May 1703. 420

Beschriebenes

Land-Recht

des

Nordstrandes,

damit

der Durchl. und Hochgebohrne Fürst und Herr,

Herr

Johannis, der ältere,

Von Gottes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc.

seine Unterthanen,

die

fünf Hardes-Räthe,

Bunden und Einwohnere desselben seines Landes begnadet und begabet hat Anno 1572.

mit Heimrichs Noten die sich unterm Text eingeklammert befinden.

Confirmation und Bestätigung Unser von Gottes Gnaden, Hrn. Johansen des ältern Erbe zu Norwegen Herzog zu Schleswig Holstein, über das Land-Recht, damit Wir Unsere Unterthanen, die fünf Hardes-Räthe, Bunden und Einwohnere Unseres Landes Nordstrand begabet und begnadet haben

In Gottes Nahmen Amen.

Wir Johannes der ältere, von Gottes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. Bekennen, thun kund öffentlich hiermit, und in Kraft dieses, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, auch sonst gegen männiglichen, dem dieß vorkömmt, dasselbige zu sehen, hören und lesen, wie daß Uns Unsere Unterthanen und lieben Getreue, die fünf Hardes-Räthe, in Unserm Lande Nordstrand um Verordnung eines gewissen Rechts vielfältig belangen, auch derentwegen etliche Articul, deren sie sich bishero, als ihres Landrechtens gebrauchet, schriftlich verfasset, unterthänigst übergeben lassen. Wann Wir nun bey Uns erwägen, daß Landen und Leuten nichts heilsamers, noch nützlichers seyn mag, als wenn die Unterthanen mit ordentlichem Recht und Gerichte versehen seyn, Wir auch ungerühmt bey Zeit Unserer Regierung vornämlich getrachtet haben, daß neben der reinen wahren Lehre des seligmachenden Wortes Gottes, auch die heilsame Justitia, welche eine Mutter ist aller äusserlichen Zucht und ehrbarlichen Wesens und Wandels, ohne welchen auch die Regimenten nicht währen noch bestehen können, befördert, damit, sowohl in geistlichen, als weltlichen Sachen gute Ordnung, auch endlich Unsere Unterthanen in Fried und Ruh, auch bey gleichen Rechten erhalten werden mögen, so haben Wir mit sonderbaren Gnaden vermerket, daß gemeldete Unsere Unterthanen die fünf Hardesräthe in Unserem Lande Nordstrand zu einem ordentlichen Rechte Lieb und Neigung tragen, und derowegen nicht allein ihrer unterthänigen Bitte, gnädiglich statt gegeben, besondern auch ihre übergebene Articul mit Fleiß durchsehen und erwägen und dieweil die an ihm selber in vielen Wegen unrichtig und unklar, auch mangelhaftig befunden, dieselbige in eine ziemliche Ordnung bringen *) und das andere, so viel es immer leiden wollen und ihren alten fresischen Rechten, auch denen unter sich aufgerichteten Willkühren

*) Dieß geschahe durch den Gottorfischen Kanzler Dr. Hyeronimus Oligarten, und den Secretair Jürgen Beyer. S. Heimrichs nordfriesische Chronik, pag. 250.

ren und Beliebungen, welche denn auch etlichermaassen von Unsern Vorfahren confirmiret und bestätiget worden, am gemässesten und ähnlichsten geschehen können, erklären und verbessern und alles also summarisch zusammen ziehen und in diese nachfolgende Ordnung bringen lassen. Welche Rechts-Verordnung Wir gedachten Unsern Unterthanen und lieben Getreuen den fünf Hardes-Räthen, *) Bunden und allen anderen Eingesessenen in Unserem Nordstrande, auf vorgehabten zeitigen Rath Unserer lieben getreuen Räthe, auch aus sonderlich gnädiger väterlicher Zuneigung, so Wir zu ihnen tragen, anstatt eines ordentlich beschriebenen Rechtes, gesetzet und gegeben, und sie um ihrer unterthänigen Bitte willen, damit gnädiglich begnadet, auch solches confirmiret und bestätiget haben und das aus Fürstl. Macht und Obrigkeit, hiermit, und in Kraft dieses, also und dergestalt, daß sie und ihre Nachkommen sich dieses Rechts zu Gerichte gebrauchen und darnach urtheilen, sprechen, richten und halten sollen, jedoch wollen Wir Uns und Unsern Erben und Nachkommen die Macht, dieses Rechtes Verordnung, nach vorfallender Gelegenheit ferner zu erklären, auch, wo es nöthig, zu ändern, zu verbessern und zu vermehren, vorbehalten, auch Unserer Fürstl. Obrigkeit und Hoheit hiedurch nichts entzogen und begeben haben. Und befehlen demnach Unserm Staller und Landschreibern, so jetzo seyn und künftig seyn werden, insonderheit auch denen fünf Hardes-Räthen, hierüber vestiglich zu halten und hiewieder nichts zu thun noch vornehmen zu lassen, bey Vermeidung Unserer Ungnad und Strafe. Zu Urkund haben Wir dieß mit Unserm Fürstl. anhängenden Secrete bestätiget und Uns mit eigener Hand unterschrieben. Gegeben auf Unserm Hause Hansburg, am Tage nach Joh. Baptistä nach Christi Geburt 1572.

*) Damahlen war nemlich die Insel Nordstrand in 5 Harden abgetheilet, und enthielte mit Inbegrif der Insel Pellworm welche landfest mit Nordstrand war, 34644 Demathe Landes. Durch die nachher erfolgten häufigen Wasserfluthen hat aber Nordstrand sehr gelitten. Gegenwärtig ist diese Insel in 5 Köge abgetheilt, und entrichtet nur für 5861 Demathe 153 Ruthen die Contribution. S. Hansens Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig pag. 531.

Der erste Theil des Land-Rechts.*)

Articulus 1.

Von dem Staller**) und seinem Amte.

Der Staller oder Amtmann des Landes soll vermöge seiner gethanen Eyde und Pflichten Fürstl. Gn. und derselben Erben getreu und huld seyn, derselben Bestes und Frommen wißen, Arges und Schaden aber nach seinem höchsten Verstande und Vermögen abwenden, und mit allem Fleiße darüber seyn, daß Gericht und Recht erhalten und ohne einige Gunst, Gift und Gabe oder Geschenck, Freundschaft oder Feindschaft, Haß oder Wiederwillen und also ohne alle Partheylichkeit einem jeden, sowohl den Armen, als den Reichen, den Reichen, als den Armen, den Fremden als den Einheimischen und zu dem ein jeder befuget, verholfen werden möge, insonderheit auch des Herrn und Landesfürsten Hoheit, Obrigkeit und Gerechtigkeit mit Ernst verbitten, alle Unthat bestrafen, Unsere jährliche Hebung an stehendem und Vestgelde, von Brüchen, Wrack, und was des seyn mag, mit Fleiß fodern und nichtes davon unterschlagen noch verschweigen und alles durch den Landschreiber ordentlich zu Register verzeichnen lassen, und

*) Es gilt dies Landrecht nicht bloß für die Insel Nordstrand, sondern es dient der Böking und der Widing-Harde so wie den Inseln Sylt und Osterland-Föhr, imgleichen der nach dem Amte Husum gehörigen Insel Pellworm zur Vorschrift. Zur Zeit da dieß Landrecht ertheilt wurde, machte wie vorhin erwähnt worden, die letztgedachte Insel noch ein Theil von Nordstrand aus. Nach der großen Ueberschwemmung von 1634. ertheilte Herzog Friederich 3. den $\frac{8}{18}$ Julii 1652. einigen Niederländern eine Octroy zur Wiedereindeichung des ganzen ehemaligen Nordstrandes. Die Hauptparticipanten üben zufolge dieser Octroy die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit nach diesem Landrecht aus. In Civil-Sachen muß der Gegenstand über 400 Rthlr. an Hauptstuhl betragen, wenn an das Gottorfische Obergericht appelliret werden darf.

**) Nach der eben erwähnten Octroy lassen die Hauptparticipanten die Jurisdiction durch einen Staller und 8 Rathleute exerciren. Diese Gerichtspersonen bestellen sie selbst. S. Schlesw. Holst. Provinz. Berichte von 1792. Heft 4. pag. 362. sq.

und jedes Jahr zu rechter gebührlichen Zeit aufrichtige Rechenschaft davon thun lassen. Es soll auch der Staller über die Deichrichtere und Eidigen die Hand halten und diejenigen, die sich demselben muthwillig widersetzen, mit Ernste strafen; gleichfals auch, damit die Deiche und Dämme im Bestande erhalten, auf die Deichrichter und Eidigen Achtung haben, daß sie ihrem Amte mit Fleiße nachkommen und die Trägen und Säumigen gebührlich strafen; auch sonsten über dieß Landrecht mit fleißigem Ernst halten und alles thun, was einem getreuen Staller und Amtmann eignet und gebühret.

(Ao. 1593. den 4ten Jan. ist die von den Landleuten beschehene Beliebung, von Herzog Joh. Adolf confirmiret, daß der Staller jährlich zu zweyenmahlen, als bescheidentlich vor Ostern und Michaelis in jeder Harde drey Tage Ding sitzen solle und gleichergestalt in den Appellations-Gerichten der dreyer Hardes-Dinge *) auch allemahl des Jahres zweymahl an dem Orte, da es dem Staller werde gelegen seyn und auf den Hardsdingen dem Staller 3½ Rthlr., auf den Appellations-Tagen aber der dreyer Hardedinge jedem Tage dem Staller 1½ Rthlr. gefolget werden solle, von welchem Deputatgelde der Staller vor sich, seine Pferde und Gesinde, seine eigene Zehrung zu stehen. Und weilen vormals alle Leute auf der Dingstelle haben zugegen seyn müssen, und dafern sie, wenn sie gerufen worden seyn, abwesend befunden, sie deßfalls eine Tonne haben (so das Ding-Witt oder Ding-Pflicht ist geheißen) am Staller müssen geben, daher aber mancher, der seinem Nächsten feind gewesen, wenn er dessen Abwesenheit gemerket, Ursach genommen, ihm Schaden zuzufügen, als hat solcher Ungelegenheit abzuhelfen, Herzog Philipp solches Ding-Witt Ao. 1590. den 19ten Jan. abgeschafft und an deßen Stelle dem Staller seine Besoldung verbessert.)

Art. 2.

Von dem Landschreiber und seinem Amte.

Der Landschreiber soll gleichfalls Fürstl. Gn. und dessen Erben getreu seyn und mit allem Fleiß daran seyn, daß alle Hebungen an stehendem Gelde, Veste-Gelde, von Brüchen und Wrake, und was des mehr seyn mag, an Kleinem und Großen, nichts ausbeschieden, fleißig und ordentlich zu Register gebracht werden, davon nichts unterschlagen noch verschweigen, und jedes Jahr zu rechter gebührlichen Zeit einfordern, und aufrichtige Rechenschaft davon thun; Zu Dinge und Recht darauf Achtung haben, daß Fürstl. Gn. in derselben Hochheiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten nicht benachtheilet, und alle Dinge rich-

*) Vergleich Heimrichs Noten ad Art. 3.

tig und recht zugehen mögen. Auch ein ordentlich Gerichtsbuch und Landbuch nach Ausweisung dieses Landrechtes halten, die Gerichts-Acten fleißig darin anzeichnen, wohl verwahren, und die Geheimnisse des Gerichts niemand offenbaren, noch vor Erkenntniß jemand Abschriften davon mittheilen: gleichfals alle Contracten und andere Handlungen, so vor Gerichte geschehen, mit ihren wesentlichen Stücken, bescheidentlich, getreulich und fleißig verfassen, und in das Landbuch verzeichnen, und die Partheyen über Gebühr nicht übernehmen, und alles thun, was einem frommen getreuen Diener eigenen und gebühren will.

(Ao. 1590. den 20sten Jan. ist dem Landschreiber, von Herz. Philipp, das Schreibgeld, zur Verbesserung seines Dienstes, zugeleget, dasselbe zu empfangen, wie es die Land- und Amtschreiber in Eyderstädt, Dithmarschen, zu Tundern und Husum empfangen und einnehmen.

Ao. 1593. den 4ten Jun. ist von Herz. Johann Adolf confirmiret, daß dem Landschreiber auf den Hardesdingen anderthalb Rthlr. auf den Appellations-Tagen aber der dreyer Harde Dinge jeden Tag 24 ßl. sollen gefolget werden, dafür er seine eigene Zehrung stehen solle. Imgleichen, daß der Landschreiber (der Dinge halber) ein richtig Protocoll und zwey Rullen solle halten, worin klärlich verzeichnet, was und wenn ein jeder geklaget, und wie die Kirchspiele in der Ordnung in jedem Harde (auf der Dinge) aufzuwarten.

Ao. 1661. den 30sten Aug. hat Herz. Christian Albrecht verordnet, daß der Strand-Voigt allemahl alle Strand- und Wrackgüter, nebst einer Specification der Sachen, dem Landschreiber solle einliefern, und er dieselbe hinkünftig solle berechnen. Imgleichen solle er die Sententien-Gelder, nach der Erkenntniß einfodern und berechnen, die Urteln werden abgefodert oder nicht.)

Art. 3.

Von den Hardesräthen, Rathmännern und ihrem Amte.

Nachdem der Nordstrand in a) fünf unterschiedlichen Harden getheilet ist, und ein jeder Harde seinen eigenen Rath und Rathmänner hat, welche in ihrem Harde Recht sitzen und sprechen; so sollen dieselbigen vorerst ihr Amt, wozu sie gesetzet und verordnet seyn, wohl bedenken, und einem jeden, sowohl den Armen als den Reichen, den Reichen als den Armen, den Fremden als den Einheimischen, förderlich und unpartheylich b) Recht mittheilen, wie sie es vor Gott, dem Landesfürsten, als der ordentlichen Obrigkeit, und männiglich gedenken zu verantworten, des ein jeder Rathmann einen leiblichen Eyd thun, und schwören soll, wie hernach c) gesetzet wird, auch soll ein Rathmann unter beschlosse-

nem

nem Rechte, ehe die Parten zur Sententz gelangen, und die öffentlich abgelesen werden, den Parthen die Sachen, oder sonst andere Geheimnissen, im Rathe verhandelt, nicht offenbaren; geschicht hierüber, daß einer oder mehrere solche Uebelthat treiben würden, dieselben sollen des Amtes entsetzet, und als Meineydige, ohne alle Gnade, gestrafet werden. Was von Rathspersonen gemeldet, dergleichen ist auch mit den Fünfhardes Dinghörigen und Hardesdinghörigen gemeinet, dieselben sollen dem Rathe getreu seyn, auch, wenn sie in ihr Amt gesetzet, eidlich eingenommen werden.

(a Fünf Harden, als benanntlich Lundbulling- Edoms- Belterings- Pellwormer- und Wircks- Harde, und nachdem das Wasser die Kirchspielen Lundenberg, Simensberg und Padeleck vom Nordstrande abgetrennet, da hat Herz. Friederich 1. auch dieselben Ao. 1489. vom Nordstrandischen Gerichte abgesondert, doch seyn die übrigen drey Kirchspiele dieses Hardes, Morsum, Lith und Ham, gleichwohl Lundbulling- und auch wohl Lithbulling-Harde genannt worden, bis endlich Ao. 1593. den 4ten Jan. Lundbullingharde zu Edoms- und Wircksharde zu Beltringsharde seyn geleget, und also aus 5 Harden damahls drey Harden geworden seyn, und letzlich nach der Ao. 1634. ergangenen Sündenfluth Ao. 1642. den 4ten Febr. eine einzige Dinge zu Pellworm zu halten ist verordnet, wovon die Appellation stracks am Fürstl. Hofgerichte solle geschehen. *)

b Recht mittheilen, Ao. 1522. haben, auf beschehene Klage, daß etliche aus Pellwormer Harde Rath aufgestanden, und ohne des Stallers Erlaubniß aus dem Rath gegangen, und dem Kläger nicht mit wollen zu seinem Rechte verhelfen, die vier andern Hardesräthe in Husum am Tage Walburgi geschieden, daß alle diejenigen, so sonder Geheiß und Vollbort des Stallers aus dem Rathe würden gehen, ehe der ganze Rath erlaubet, sollen jedweder der Herrschaft 40 Mk. bessern. Siehe Art. 31.

c Hernach, im folgenden 4ten Articul.

Ao. 1588. den 10ten Jan. hat Herzog Philipp, wegen Erlassung und Annehmung der Rathsverwandten verordnet, daß, so viel die Abdankung betreffe, es hinführo, wie es gebräuchlich ist gewesen, gehalten werden solle, nemlich dergestalt, wenn ein oder mehr Rathsverwandten, Alters oder Leibes Unvermögens halber, nicht länger zu dienen, daß der Staller dieselben abzudanken habe, würden sie aber der Vermögenheit seyn, solches Amt länger zu verwalten, sollen sie darum nicht abgedanket, sondern dabey gelassen werden. Wenn aber ein Rathmann anzunehmen, sollen vom Rathe zwey oder drey Personen, aus dem Mittel des Kirchspiels, woraus der Rathmann aufgenommen werden soll, dem Staller nahmkündig gemachet und vorgeschlagen werden, aus welchen der Staller alsdenn den tüchtigsten zu nehmen, und sich also Staller und Rathsverwandte darüber miteinander, dem Lande zum Besten, zu vergleichen haben werden. Ao.

*) Diese Verordnung ist weiter unten befindlich.

Ao. 1593. den 4ten Jan. hat Herz. Johann Adolf confirmiret, daß auf den Dingen jeder Rathsperson täglich 8 ßl. (ist ein Ortsthaler) solle gegeben werden. Zu Erstattung solcher Unkosten sollen sie in bürgerlichen Sachen von jede 100 Mk. Werthes einen Gulden Sententien-Geld nehmen, von peinlichen und bürgerlichen Injurien, und andern geringschätzigen Händeln, billiges Urtelgeld, jedoch dasselbe von den muthwilligen Klägern und verliehrendem Theile fodern. Woferne aber bey der Theile Sachen des Gerichtsstandes vonnöthen, und keine muthwillige Klage von beyden Theilen, und wenn davon dem Staller, Landschreiber und Rathspersonen ihr Deputat gereichet, das übrige den Rathspersonen für ihre Mühe, Versäumniß und Zehrung allein bleiben solle.)

Art. 4.

Eyd der Hardes-Räthe.

Sie sollen zu Gott und seinem heiligen Worte schwören, daß sie nicht wollen richten, noch die Leute zu Rechte helfen, nach Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, besondern einem jeden, er sey Arm oder Reich, Einheimisch oder Ausheimisch, Recht versprechen, nach ihrem höchsten Verstande, auch die Geheimniß des Raths den Partheyen nicht offenbaren. So wahr als ihnen solle Gott helfen und sein heiliges Wort.

Art. 5.

Von den gewöhnlichen Hardes-Dingen, wie man sich damit zu verhalten.

Es sollen in jeder Harde, nach altem Herkommen und Landesgebrauch, die gewöhnliche Dinge und Gerichtstage gehalten, und die Partheu, so dafür zu thun haben, a gestevent, *) und vorbeschieden werden, wenn denn die Dinge und Rechtstage also auf Zeit und Stäte gestellet, so sollen b Scheltwort und ungestümes Rufen verboten werden, und ein jeder sich vor dem Dinge fein bescheiden, sittsam und c friedsamlich verhalten. Es soll auch niemand mit verbotener d Wehre **) bey oder in das Gerichte treten bey Vermeidung Strafe.

(a Nachdem das Dingewitt (wie beym Art. 1. erwähnet) ist abgeschaffet, als hat Herz.

*) Ueber das Wort Steving, Siehe die Note **) zum Art. 5. des 1sten Theils des Eyderstädtschen Landrechts, pag. 9.

**) Vergl. Eyderst. Landrecht Part. 1. Art. 5. §. 3. oben pag. 10.

Herz. Johann Adolf, auf der Landleute Beliebung, den 4ten Jan. Ao. 1593. confirmiret, daß zu Beföderung des gerichtlichen Prozesses, sich der Kläger allezeit funfzehn Tage vor dem Hardesdinge, bey dem Landschreiber angebe, und seinen Gegentheil zu dem nächstfolgenden Rechtstage mit allem seinem Beweiß, Zeugniß und Sachen Nothdurft vor dem Staller und Rath zu erscheinen, citire und stevene.

b Aus der Fünfharde Protocoll ist in den Jahren 1538. und 1543 und 44. erweißlich, daß wenn jemand, für dem Staller und den 5 Harden einem andern Lügen strafet, oder geflucht, derselbe habe müssen dem Staller 18 ßl. (alter Münze) geben. Besiehe den 16ten Art. des 3ten Theils Nordstr. Landr.

c Besiehe den Art. 24. des 3ten Theils.

d Besiehe den Art. 30. des 3ten Theils dieses Landr.

Art. 6.

Vom Prozeß auf den Hardes-Dingen.

Wo nun Partheyen zu Rechte vorkommen, so soll Klage und Antwort, Einrede und Gegenrede, und was einem jeden zu beweisen, mit Fleiß gehöret, und so viel immer möglich, stracks darauf Recht gesprochen, und nicht verwiesen werden.

Art. 7.

Von dem Gerichts-Buche.

Es soll auch der Landschreiber ein ordentliches Gerichtsbuch halten, darinnen Klage und Antwort, Rede und Widerrede, und alles Vorbringen der Partheyen, ihre Beweißthümer, Gezeugniß, schriftliche Urkunde, und alles, worauf geurtheilet werden soll, summarischerweise protocolliren, und klärlich verzeichnen, auch alles, was gerichtlich vorkömmt, geheim halten, und keinem Theile davon ichtetwas offenbaren noch mittheilen, und nach gehaltenem Rathe, darauf die Sententz und Urtel deutlich und getreulich verfassen, von denselben denn soll unter der Harde Siegel, für die Gebühr, den Partheyen Abschrift mitgetheilet werden, a da es nun beyde Theile bey erkanntem Urtel lassen, und sich davon an die andern vier Hardesräthe nicht schiessen (oder appelliren) würden, so soll von dem Staller, auf des gewinnenden Theils Ansuchen, das Urtel vollzogen, und mit der Execution und Hülfe, nach Landrecht und Gebrauch, durch Briefe und Gebot gehalten werden.

a Siehe was bey dem Art. 2. oben ist notiret.

b Siehe den folgenden Art. 30. dieses 1sten Theils.

Art. 8.

Vom Vorstand in Klagen, die zu Register gebracht.

Wenn ein ausländischer Mann einen inländischen von wegen Schuld oder Schläge, und anderer Gelegenheit beklaget, so soll der Kläger, daß er seine Klage, auf erst künftiger Hardesdinge *) ausführen wolle, gewisse Bürgen stellen, dergleichen soll der Inländische, so nicht pfandbar ist, auch thun; so dem keine Folge geschieht, soll die Klage nichtig seyn.

(Ao. 1623. den 10ten Mart. hat Herz. Friederich 3. auf der Dreyer Harde Begehren, verordnet, daß alle Ausländische, so die Eingesessenen zur Brüche, oder in die Eisen verfolgen wollen, zuvor, und ehe die Klage angenommen werde, gnughaftige Caution, wegen Vollführung ihres vorhabenden Prozesses, und zur reconvention bestellen sollen.)

Art. 9.

Wie wider die ausbleibende und ungehorsame Partheyen **) soll verfahren werden.

Wenn eine Parthey zu Dinge gestevent und gefodert wird, und nicht erscheinet, auch keine Ehehafte Entschuldigung seines Ausbleibens fürwenden lässet, so soll dieselbe ungehorsame Parthey in die Strafe, der Stevung einverleibet, fallen.

(Ao. 1593. ist, auf der 5 Harde Begehren, von Herz. Johann Adolf den 4ten Jan. confirmiret, daß, woferne der Kläger auf die ausgeschriebene und angekündigte Zeit (der Dinge) nicht erscheinen, und seine Klage prosequiren und verfolgen werde, daß er alsdenn in den andern beyden nächsterfolgenden Gerichtstagen mit seiner Klage nicht gehöret werden solle.)

Art. 10.

Vom Dinge-Friede. ***)

Wenn einer den andern in Dingfriede oder Herrn-Friede wundet, der soll zum Halse gefället seyn. Art.

---

*) Es ist dieß also so wenig eine Cautio pro reconventione als pro expensis, sondern nur de prosequenda lite.

**) In dem Eyderstädter Landr. Part. 1. Art. 6. pag. 10. ist die Strafe des Aussenbleibens sowohl in Absicht des Klägers als Beklagten genauer bestimmt.

***) Es kommt dieser Art. unten im Landrecht Part. 3. Art. 24. wörtlich wieder vor, und ist dieß der 78ste Art. der Dreyerschen Edition des Nordfriesischen Landrechts vom Jahre 1558. S. Dreyer vermischte Abhandlung T. 1. pag. 518.

Art. 11. *)

Vom Frevel und Ungehorsam in gehegter Dinge.

Wer sich hernachmals in gehegter Dinge, in allen Dingen, wie sie seyn mögen, ungehorsam, freventlich oder muthwillig erzeiget, gegen den Staller, Landschreiber, den Rath und des Herren Knechte, derselbe soll zum Halse gefället seyn.

(Ao. 1522. Dingestages nach Martini haben die 5 Hardesräthe, wegen eines erschlagenen Fußknechts erkannt, daß, weil der Knecht in F. G. Geschäfte, mit seinem eigenem Gewehr erschlagen, demnach die Handthätiger das Häuptlott ihres Gutes gegen M. G. H. verbrochen haben, und sollen darüber Friedloß seyn, wo sie kommen, und alle diejenigen, so sie würden Häusen und Hegen, sollen Hals und Guth verbrochen haben.

Sonsten hat Herzog Friederich 3. der Fußknechte halber, Ao. 1632. den 8ten December verordnet, daß, zu facilitirung der Execution in jeder Harde, von denen Fußknechten, so dem Staller adjungiret, ein Fußknecht unterhalten, und einem jeden aus dan Brüchen, (die denn dero Behuf, über das Ordinarium, desto höher anzuschlagen) einmahl für allemahl, jährlich 100 Mk. Lübsch, gereichet und gegeben werden, und also darüber von den Leuten nichts fodern oder nehmen sollen. Auch ist von Deroselben Fürstl. Durchl. in Dero Ao. 1633. den 26sten Oct. gegebenen Nordstr. Execution-Ordnung Art. 6. Anstalt gemacht, daß, weil den Knechten und Dienern in Abschaffung des Pfandes und Feurausgiessung (wovon unten beym 73sten Articul des 2ten Theils dieses Nordstr. Landr. Nachricht zu finden) bey omittirung der 3. oder 4. Schuldbriefen, ihre Besoldung und Accidens entgehe, so sollen sie (als ihrer drey) an dessen Statt ein jeder ohne Erwartung ferneren recompenses, für die Execution, oder andere Verrichtungen, 100 Mk. Lüb. jährlich zu geniessen, (wie nehmlich oberwähnet.) Und sollen sie täglich um Bestellung, was in der Obrigkeit Sachen vorgehet, nach altem Gebrauch, und zwar ihrer einer in jeder Harde, unnachläßig aufzuwarten gehalten seyn.

Ao. 1642. den 4ten Febr. hat Herz. Friederich 3. verordnet, daß zween Diener von den gedingeten Brüchen und andern Gefällen, sollen unterhalten werden, und deren einer in Pellworm, und der andere in den umliegenden Halligen solle aufwarten.

Ao. 1661. den 30sten Aug. hat Herzog Christian Albrecht verordnet, daß das Kirchspiel Pellworm einen Diener solle besolden.)

*) Dieser Art. ist unten Part. 3. Art. 25. dieses Landrechts wieder buchstäblich anzutreffen. Es ist selbiger sonst der Artic. 79. der angezogenen Dreyerschen Ausgabe des alten Nordstr. Landrechts d. a. 1558. S. Dreyer l. c. pag. 520.

Art. 12. *)

Von Beweisungen.

Ein jeglicher, der zu Dinge und Recht sprechen will, der soll seine Sache mit glaubwürdigen, schriftlichen oder mündlichen Schein, oder mit glaubwürdigen Zeugen beweisen; welcher aber in seiner Sache keinen glaubwürdigen schriftlichen oder mündlichen Schein und Beweiß, oder glaubwürdigen Zeugen vorbringen kan, derselbe soll seine Sache zu Recht verlohren haben. So es aber die hohe unvorbeygängliche Noth erfodert, soll (jedoch nicht leichtlich) des alten Landrechts mit den Eyden **) gebrauchet werden.

(Das alte Landrecht ist, daß einer selb zwölfter seiner nächsten Freunde sich wehren, und mit 12 Manns-Eyde etwas beweisen soll. Besiehe auch den folgenden 28sten Art. dieses ersten Theils.

Obstehender Articul aber ist erstlich beliebet den 5ten Aug. Ao. 1546. und nachgehendes Ao. 1558. in der Erklärung des Landrechtes, Art. 61. eingeführet.)

Art. 13.

Von Gezeugen, ***) und welche Personen im Rechte zeugbar seyn.

Zu Zeugen sollen gefodert werden fromme, ehrliche, unberüchtigte Leute, die bezimmert ****) oder bezäunet, und sonst glaubwürdig seyn. Darum mögen die hernach bemeldte Personen zu Rechte kein Zeugniß geben, als nämlich die offenbar leibsträflicher Mißhandlung mit Recht überwunden, offenbar beleumbte Personen, Meineydige, Ehebrecher, *****) die des Landes verwiesen, und mit Ruthen ausgestäupet seyn, Unmündige, Wahnsinnige, Blinde, Taube. So mag

---

*) Vergl. Dreyer l. c. pag. 513. Art. 60.

**) Hierunter ist nicht das Litis decisorium, sondern der 12 Manns Eyd zu verstehen. Ersteres findet nach der Landger. Ordnung Part. 3. Tit. 22. auch statt, wenn nichts bewiesen ist. Uebrigens stimmt mit dieser Verfügung auch der Art. 22. des für die Wiesding und Böckingharde, und die Inseln Sylt und Osterlandföhr im Jahr 1559. gegebenen Landrechts genau überein. S. Dreyer Part. 2. pag. 1127.

***) Vergl. Landgerichts-Ord. Part. 3. Tit. 12. Eyderstädt. Landr. P. 1. Art. 10 pag. 13.

****) Das Eyderst. Landrecht l. c. oben Seite 13. verlangt mit dem Dithmarscher Landrecht d. a. 1654. Art. 5. daß die Zeugen bezimmert und bezäunet seyn. Oben pag. 13. not. 4. ist unter andern bemerkt daß dieß soviel als angesessen bedeute. Hier sieht man noch genauer die figürliche Bedeutung; der Zeuge soll nämlich entweder ein Haus oder Ländereyen besitzen.

*****) Diese sind im Eyderstädter Landrecht l. c. weggelassen.

mag auch niemand zeugen in seiner eigenen Sache, der mit demjenigen, dem die Zeugniß entgegen ist, in a Feindschaft stehet, oder eine gleichmäßige Sache haben, oder die Theil und gemeinen Gewinn oder Verlust an der Sache haben, mögen nicht zeugen, wie sich auch diejenigen, die sich selbst ungefodert zum Gezeugniß erbieten, verdächtig machen; item, es mag niemand von seinem Hausgesinde, die in seinem Brode seyn, es wäre denn in sonderlichen Nothfällen, und daß keine andere vorhanden, Zeugen führen.

(a Andere lesen: in Freundschaft, *) ließ auch hierbey den folgenden 20sten Art.)

Art. 14. **)

Wie viel Personen zu einem Zeugniß vonnöthen.

Ein jeder, der ein vollkommen Zeugniß führen, und damit ichtetwas beweisen will, der soll solches thun zum wenigsten mit zweyen glaubwürdigen Zeugen, und ist Eines Mannes Zeugniß nicht allein genugsam.

(Solche Zeugen muß erstlich der Kläger auf seine Kosten führen, er mag sie aber vom überwundenen Theil wieder fodern, wo die nicht ex justis causis compensiret werden.)

Art. 15. ***)

Wie die Zeugen sollen vorgestellet und verhöret werden.

Derjenige, so zu seinem Beweißthum Zeugen führen will, derselbe soll sie zu Dinge und Gericht vorbescheiden lassen, und in Gegenwart desjenigen, dagegen sie sollen geführet werden, gerichtlich vorstellen; wenn solches geschehen, so sollen die Zeugen ernstlich ermahnet werden, daß sie bey dem Eyde, den sie geschworen haben, und wie sie es am jüngsten Gerichte gegen Gott wollen verantworten, in der Sache, darin sie zu Zeugen vorbeschieden, die Wahrheit, und was ihnen wissentlich ist, zu sagen, und solches nicht unterlassen um Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe, noch um einer andern Ursache willen, und des einen leiblichen Eyd (wie hernach folget) zu Gott und seinem heiligen Evan-

*) Allein das Eyderst. Landr. welches l. c. fast wörtlich mit diesem Art. übereinkommt, hat ebenfals Feindschaft.

**) Dieser Art. ist buchstäblich mit der ersten Hälfte des §phi 1. des Art. 13. des Eyderst. Landrechts übereinstimmend. S. oben pag. 16.

***) Vergl. oben pag. 14. Art. 12. & not.

gelio hierüber thun. Nach solchem sollen die Partheyen abtreten, und ein jeder insonderheit mit Fleiß um alle nothwendige Umstände, was ihm von der Sache, darinnen er zum Zeugen vorgestellet, bewust sey, und woher er es wisse, ob er dabey gewesen, gesehen, gehöret habe, gefraget werden, und soll solche seine Aussage und Gezeugniß klärlich aufgeschrieben, und dem Zeugen ein Stillschweigen, solches seinen Mitgezeugen oder niemand zu offenbahren, aufgelegt werden, also auch hernach mit den andern Zeugen zu verfahren, und hernach den Partheyen die Gezeugniß im Gerichte zu eröfnen und zu berichten, und sollen, wie oben berühret, diese Gezeugnisse bey der Klage in das Gerichtbuch deutlich verzeichnet, und zu Dinge darauf erkannt werden.

Art. 16.

Von der Zeugen Eyd.

Der Zeuge soll geloben und schwören zu Gott und seinem heiligen Worte, daß er wolle die Wahrheit sagen in den Sachen, darum er gefraget wird, keiner Parthey zu Liebe noch Leide, und das nicht lassen, weder um Zusage, Gifft, Gabe, Nutzen, Gunst, Neid, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht oder anders, dadurch die Wahrheit möchte verhindert werden.

Art. 17. *)

Ob sich jemand wegerte Zeugniß zu geben.

So sich jemand wegerte Zeugniß zu geben, der mag von Unserm Staller mit Gebots-Briefen darzu gedrungen werden, und so oft er ungehorsam wird, darum gestrafet werden.

Art. 18.

So die Zeugen an einem andern Orte, in einer Stadt oder fremden Rechte gesessen wären.

In solchem Falle soll der Staller dem, darunter der Zeuge gesessen ist, schreiben, und die Sachen, darin der Zeuge soll geführet werden, gründlich berichten, und darauf begehren, denselben Zeugen vor sich zu bescheiden, zu beeyden, und, wie recht, zu verhören, und unter ihrem Secrete, oder sonsten mit ihren glaub-

*) Vergl. Eyderst. Landrecht Part. 1. Art. 11. pag. 14.

glaubwürdigen Signeten und Pitschaften, denjenigen, dem es nöthig, mitzutheilen, das soll alsdenn in das Gericht gebracht, und in Gegenwart der Partheyen eröfnet werden, und darauf ferner geschehen, was recht ist.

Art. 19. *)

Ob ein Zeuge Krankheit halber, zu Dinge nicht kommen könnte.

So sollen aus dem Harde zween Rathleute, mit dem Landschreiber, zu dem Kranken gehen, und benebenst gebührlicher Stevung und Erinnerung des Eydes, ihm der Sachen Gelegenheit berichten, um seine Wittigkeit fragen, was er aussaget, aufschreiben, und wiederum in das Gerichte bringen.

Art. 20.

Von verworfenen Zeugen.

Diejenigen, so mit Gelde zum Gezeugniß gemiethet oder gekauft werden, oder Gewinn der Sachen halben zu gewarten haben, auch sonst unzeugbar seyn, die mögen in keiner Sachen gezeugen, und verworfen werden.

(Wie oben im 13ten Art. weiter ist berühret.)

Art. 21.

Ob Zeugen mehr, denn einmahl mögen geführet werden.

Wenn zwey Personen einmahl ein Gezeugniß gethan haben, es sey von was Sachen es wolle, so soll es dabey bleiben, und kein Gezeugniß mehr gestattet werden, es geschehe denn mit beyder Parten Beliebung.

(Dieser Articul ist Ao. 1551. aus einem alten Lateinischen Rechtsbuch, **) von Pellwormer Edoms-Belterings- und den andern Harden des Landes Nordstrand, unter andern Art. 5. angenommen, und Ao. 1558. von denselben in der Erklärung des Landrechts, Art. 91. eingeführet. Sonst hat Herz Johann Adolf den 13ten Mart. Ao. 1607. constituiret, daß keiner, in appellationis instantia, mit neuen Zeugnissen

*) Vergl. oben pag. 17. Art. 15.

**) Dieß Gesetzbuch hat folgenden Titel: Det olde Friesische Landrecht so mütte ungangbahr ist geweest in Pellwormings-Harde, Edoms-Harde, Belterings-Harde, un in allen Harden des Landes Nordstrand. Es besteht aus 30 Artikel. Dreyer hat im 1sten Theile der Sammlung vermischter Abhandlungen, pag. 525. sq. 18. Artikel dieses Landrechts abdrucken lassen.

sen solle gehöret werden, er habe denn geschworen, daß er zuvor von solchem Zeugniß nichts gewust. *)

Art. 22.

Von falschen Zeugen.

Wer ein falsch Zeugniß giebt, der soll Mundloß und Ehrloß seyn, und der Obrigkeit in Strafe fallen, deßfals der Herren Wille machen, und den Hohn stillen, **) auch nach Gelegenheit, wie hernach im dritten Theil vermeldet, mit Abhauung zweyer Finger gestrafet werden.

(Siehe hievon den 59sten Art. des dritten Theils dieses Landrechts, und ist dieses gleichfals von den Nordstraudinger Harden Ao. 1551. angenommen und Art. 17. also beliebet. ***) Wer ein falsches Zeugniß thut, der soll der Herrschaft so viel geben, als dem Hone.)

Art. 23.

Von Zeugen zu ewiger Gedächtniß. ****)

Begäbe es sich, daß jemand sich besorgte, daß ihm Kundschaft und Gezeugniß deren er sich in künftigen Fällen zu gebrauchen, abgehen möchten, als wenn die Zeugen alte verlebte Leute, oder mit sorglicher Krankheit beladen wären, oder Schiffahrt und ferne Reisen vor hätten, daß jemand dadurch in seinem Beweißthum verkürtzet werden möchte; so soll derselbe zu Dinge darum ansuchen, daß solche Zeugen, wie recht, mögen verhöret, und die Aussage, dem Producenten und Zeugenführer zu gute, bis sie ihm noth ist, im Gerichte verwahret werden, so der Zeuge aber ausserhalb Landes gesessen, soll es damit gehalten werden, wie oben im 18ten Artikel angezeiget.

Art.

---

*) Siehe oben pag. 232.

**) Bis hieher stimmt der Art. mit dem 78sten der Dreyerschen Ausgabe von 1558. überein. Der Nachsatz ist aber alda nicht anzutreffen. S. Dreyer l. c. pag. 522. Unter Hohn, ist nach Heimrichs Erklärung Art. 29. unten pag. 446. der Beklagte zu verstehen.

***) Nach dem Art. 22. des Rechts der 4 Harden sollen die falschen Zeugen an Leib und Guth aufs schärfste gestrafet werden. S. Dreyer l. c. pag. 1122. In der für das Herzogthum Schleswig Hollstein unterm 11ten Dec. 1758. ergangenen Verordnung wegen Einschränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eyde, ist die Strafe der Meineydigen dahin bestimmet worden, daß nach Beschaffenheit der Personen, auf eine lebenswierige Karren- Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe jedesmal erkannt werden soll.

****) Vergl. oben pag. 56. Art. 26. & Not.

Art. 24.

Von schriftlichen Scheinen, so die Partheyen, ausserhalb Gerichts zuwege bringen.

Wie bishero fast gebräuchlich gewesen, wenn einer mit dem andern zu thun gehabt, daß er andere, als Gezeugen, darzu gezogen, und wo er gekonnt oder gemocht, etwan schriftlichen und versiegelten Schein von demselbigen zuwege gebracht, dessen man sich hernach, als eines Gezeugnisses im Rechte gebrauchet, und zuweilen auch dieselben angenommen, und darauf gesprochen worden; dieweil aber solches ganz gefährlich ist, und wohl leichtfertige Leute gefunden werden, die um Geschenke oder anderes Nutzens willen, wohl gezeugen, das an ihm selbst nichts ist, so sollen hinführo solche Gezeugnisse, die ausserhalb Gerichts, oder Rechts geschehen, nicht statt haben, und wenn solches zu Rechte vorkommt, verworfen, und die Partheyen, die sich deren gebrauchen, damit abgewiesen, auch nach Gelegenheit, so sie jemand damit in Schaden gebracht, darum gefället und gestrafet werden. *)

Art. 25. **)

Vom Beweißthum mit Siegel, Briefen und Handschriften.

Wer seine Sache mit glaubwürdigen versiegelten Briefen, Handschriften, und anderen glaubwürdigen Urkunden beweisen will, solches wird billig zugelassen, es sollen aber die Originalia der versiegelten Briefe und Handschriften im Rechte vorgebracht und eingeleget werden, und ist nicht genug, daß man Copeyen, die auch gleich durch einen Notarium auscultiret wären, vorbringe, denn die nichts beweisen, so die nicht mit den Originalien bescheinet werden, wenn auch briefliche Urkunde, Alters, oder anderer Sachen halben, unleßlich geworden wären, so mögen dieselbigen von demjenigen, dem es nöthig, bey der Obrigkeit wiederum zu erneuren gebeten werden. Wäre es auch Sache, daß jemandes

*) Die Ausstellung eidlicher Atteste ist insonderheit den Haus- und Bauersleuten in der vorhinangeführten Verord. vom 11ten Dec. 1758. auf das ernstlichste untersagt, und in dem Mandate d. d. Gottorf den 11ten May 1790. mit einer Geldbusse von 2 Rthlr. bey dem ersten Uebertretungsfalle, die Wiederholung dieser unerlaubten Handlung aber mit einer gedoppelten Mulct, oder dem Befinden nach, mit noch schärferer Ahndung belegt worden. S. Chronologische Sammlung der Verord. vom Jahre 1790. pag. 32.

**) Vergl. Eyderst. Landrecht Part. 2. Art. 26. oben pag. 56.

Briefe durch Fährde, Feurs- oder Wassersnoth verkommen, oder sonst verlohren wären, und Kläger dasselbige, auch derselbigen Inhalt durch Zeugen beweisen könnte, so hätte er des billig zu geniessen.

Art. 26.
Von Briefe und Gebot.

Wenn einer Briefe und Gebot über einen aufthut, a und der Beklagte sich dessen beschweret, und zu Dinge und Recht erbeut, b so sollen ferner keine Gebot und Briefe, bis die Sache darüber zu Dinge und Recht entschieden, mehr ergehen, welcher Theil denn mit Recht überwunden wird, der soll die geklagte Brieffällung besseren, und mag denn ferner, nach der Sententz, gegen den Schuldigen, wie von Alters gebräuchlich, mit Briefe und Gebot verfahren werden.

(a Aufthut, das ist nimmt oder gebrauchet, und zu Register klaget.
b) Das ist, eine Verantwortung nimmt, wer aber überwunden wird, daß er eine Sache mit Unrecht verantwortet, der ist deßfals brüchfällig.)

Art. 27. *)
Vom Augenschein.

Wenn Partheyen um Acker, Feldmarken, Scheidungen, Abgrabens und Abpflügens und dergleichen halben in Irrung erwachsen, dieselbige Dinge sollen für gerichtlicher Erkenntniß, vom Rathe in Besichtigung und Augenschein genommen, auch, da es nöthig, die nächstbenachbarten und andere, so darum Wissenschaft haben, darzu gezogen, und nach eingenommenem Augenschein und genugsamer Erkundigung, darüber geurtheilet werden.

Art. 28. **)

So es die unvorbeygängliche Noth nicht erfodert, soll das alte Landrecht, mit den Eyden, nicht leichtlich gebrauchet werden.

(Besiehe, was oben beym Art. 12. ist angemerket.
Sonsten finde ich, daß Ao. 1513. der Staller Wuncke Knutsen, Harre Payngs habe

*) Vergl. oben pag. 17. Art. 17. & Not.
**) S. die Note 2. zum Art. 12. dieses Landrechts oben pag. 439.

habe beschuldiget, daß er zwölf Mannes Eyde gegeben, da er im Banne gewesen, und demnach solcher Eyd niederfällig sey gemacht worden.)

Art. 29. *)
Von einem Endmal.

Wer über eine geendigte und vertragene Sache klaget, dem soll ein Endmal aufgeleget werden, dem Staller 3 Mk., dem Rathe 3 Mk., und dem Hohne (das ist, dem Beklagten) 3 Mk. zu geben.

(Dieses ist Ao. 1513. von den Fünf Harden beliebet.)

Art. 30. **)
Von Execution und Vollstreckung der Urtheile, so zu Dinge gesprochen worden.

Wenn zu Dinge und Recht eine Sententz oder Urtel gefället, und beyde Partheyen es dabey lassen bleiben, und sich davon an die vier Hardesräthe ***) oder hernach an die Obrigkeit ****) nicht schiessen, so soll solch Urtel sofort in seine Kraft gehen, und der Staller des Landes, auf des gewinnenden Theils Ansu-

*) Dieser Art. macht den 62sten aus in dem alten nordfriesisch. Landr. d. a. 1558. welches Dreyer hat abdrucken lassen. S. Dreyer l. c. pag. 514.

**) Vergl. Eyderstädter Landr. Part. I. Art. 19. pag. 19.

***) Vormals befand sich nemlich auf Nordstrand ein mittleres Gericht, welches das Fünf-Harde-Ding genannt wurde. Es bestand aus den Dinggerichten der fünf Harden mit Ausnahme desjenigen, welches die beschwerende Urtel abgegeben hatte. Wie im Jahr 1593. die Zahl der Harden bis auf 3 herunter gesetzt wurde, so erhielt jenes Gericht die Benennung des Dreyharder Gerichts. Nach der großen Wasserfluth von 1634. wurde diese mittlere Instanz aber gänzlich abgeschaffet, und nur ein einziges Dinggericht für die Inseln Nordstrand und Nordstrandisch-Moor angeordnet, wovon zufolge der Verfügung vom 4ten Febr. 1642. die Appellation unmittelbar an das Obergericht gehet. Der Staller und 8 Rathleute wovon einer aus Nordstrandisch-Moor seyn muß, sind die Mitglieder dieses Nordstrander Landgerichts. Ersterer führt darin zugleich das Präsidium. Sonst ist auch vormals für die 4 Harden des Amts Tundern, Osterlandföhr, Sylt, die Böcking und Widinghарde ebenfals eine mittlere Instanz errichtet worden, welche noch jetzt vorhanden ist. Es wird diese Instanz das Dreylander Gericht genannt. Wenn von einer in dem Dinggericht einer dieser 4 Harden abgesprochenen Urtel appellirt wird, so gelangt die Appellation an dieses Dreylander Gericht, und von demselben an das Obergericht. Siehe unten die Verfügung vom 1sten April 1672.

****) d. i. heutiges Tages das Gottorfische Obergericht.

chen das Urtel vollziehen, und den Partheyen, nach altem Landesgebrauch, durch Briefe und Gebote, wie oben im 7ten Art. angezeiget, verhelfen.

(Hierbey ist zu lesen die den 26sten Oct. Ao. 1633. von Herz. Friedrich gegebene neue Executions-Ordnung, und im andern Theil dieses Landrechts der Art. 73.)

Art. 31. *)

Von Verzögerung und Wegerung Rechtens.

Wäre es auch Sache, daß eine Parthey, über sein fleißiges Ansuchen, zur Ungebühr im Rechten verzögert, oder denen sonst Recht wäre geweigert worden, derselbige mag sich derentwegen an Uns die Obrigkeit berufen und schiessen, und soll alsdenn die Sache von Uns angenommen, und die 5 Hardesräthe darum zu Rede gesetzet werden.

(Besiehe, was oben beym Art. 3. ist notiret.

Also hat Herz. Johannes der ältere Ao. 1570. im Nordstrande einen Gerichtstag gehalten, worauf alle alte aufgeschobene Sachen fein erörtert, und die 5 Hardesräthe zu dreyenmahlen gefället worden, also, daß sie sich mit 4000 Mk. haben lösen müssen, weßhalben die Landesleute Ao. 1586. (da sie 3 alte Schilling von jedem Demath zur Fürstl. Pflicht bewilliget,) unter andern Gravaminibus, bey Herz. Adolf vergebliche Ansuchung gethan, daß wenn irgend die 5 Hardesräthe, aus Unverstand ein Endurtel gesprochen, so in Appellations-Sachen von J. F. G. und Dero Räthen würde niedergelegt, alsdenn dieselben nicht in Strafe möchten genommen werden, welches aber hernach von Herz. Johann Adolf den 22sten Dec. Ao. 1596. nebst Bestätigung der andern nordstrandischen Privilegien, gegen gezahleten 15000 Rthlr. mit dem Gedinge ist erhalten, woferne das Urtel nicht wider das klare Landrecht liefe.)

Art. 32.

Vom appelliren **) vor die fünf Hardes-Räthe.

Es soll niemand eine Sache vor den Fünf Hardesrath schiessen oder setzen, es habe denn zuvor ein Hardesrath darauf erkannt, a und mag derjenige, so appelliren will, solche seine Appellation oder Schußmal für währender Dinge stehendes Fußes thun, b und solche Sache zum nächsten, andern und zum längsten

*) Vergl. oben pag. 24. Art. 22. & not.

**) In der 3ten Note ad Art. 30. ist bereits bemerkt worden, daß das Fünfharde-Ding jetzt nicht mehr vorhanden ist, sondern von dem Nordstrander Landgericht geradezu an das Obergericht appelliret wird.

sten aus erheblichen Ursachen, vor der dritten Fünfhardes-Dinge verfolgen und ausführen, so aber der Appellant in oben bestimmter Zeit sein Schußmal für den Fünfhardes-Räthen c nicht verfolgen, auch keine erhebliche Ursache und Einrede d haben würde, so soll das Schußmal damit erloschen seyn, und das vorige Urtel in seine Kraft gehen, und, wie oben gemeldet, exequiret werden.

(a Dieses ist Ao. 1518. also von den 5 Harden beliebet, und dabey gefüget, daß, so eines Hardes Rath die Sache und Sententie nicht scheiden oder finden könnte, so möchte des einen Hardes-Rath die Sache oder Sententie vor die 4 Harde schiessen und setzen, und sonst niemand.

b Ao. 1583. Ist Backe Fredrichsen, so in der ersten Instantz, nicht stehendes Fusses appelliret, seine Appellation aber gleichwohl introduciren wollen, in F. G. Strafe, und zu refundirung der Unkosten erkannt.

Wer aber soll das Urtel erster Instantz für die 2 Harde einlegen, Appellans oder Appellatus der sich mit solchem Urtel schützen will? Antwort Ao. 1627. ist verabschiedet, daß solches der Appellant thun solle, der Reformation desselben bittet, und also wirds auch nachmals gehalten.

c In der nächsten Fünfhardes-Dinge.

d Dadurch ihm noch die dritte dilation vergönnet wurde, wie solches Ao. 1577. von den 5 Harden ist verabschiedet.)

Art. 33.

Von Appellation und Schußmal insgemein von den vier oder fünf Hardes-Räthen an den Landesfürsten.

Ein jeder, der sich einer Sententz und Urtel, von den vier oder fünf Hardes-Räthen beschweret befindet, der mag a gleich stehendes Fusses, und in gehegeter Dinge, an den Landesfürsten *) und Obrigkeit appelliren, des vom Staller Schein und Beweiß nehmen, und wie altes Herkommens, und gebräuchlich, sein Schußmal innerhalb 6 Wochen vor S. F. G. einbringen, und des einen Schein aus S. F. Gn. Canzeley fodern, und sollen alsdenn die Hardesräthe hierinnen weiter nichts thun noch vornehmen, besondern die Sache, bis der Landesfürst Recht sitzen wird, in Ruhe stehen.

(a Ja er soll und muß nach alter Gewohnheit.

So hat auch Herz. Johann Adolf Ao. 1607. den 3ten Jan. alle ausgegebene Ci-

*) Vergl. Eyderst. Landr. Part. 1. Art. 21. pag. 22. sq. S. unten die Verfügung vom 3ten Jan. 1607. num. 3.

tationes in den Appellations-Sachen, darin, nach Nordstrandinger Landrecht, nicht stante pede appelliret worden, cassiret, auch dem Staller befohlen, die abgesprochene Urtheile zu exequiren.

Ao. 1586. den 2ten Jul. ist zu Tönningen, von Herz. Adolf, auf der Gevollmächtigen aus dem Nordstrande Begehren, gewilliget, daß von Sachen, so nicht über 80 Mk. (alter Müntze so jetzund 120 Mk. oder 40 Rthlr. machen,) und dessen Werth sich erstrecken, von den 5 Hardesräthen nicht zu appelliren. Wie auch des Kirchspiels Dinge halber, daß vor derselben Sachen, sich 20 Mk. (sein 10 Rthlr.) belaufend, zu hören und zu entscheiden, auch nicht davon zu appelliren.

Ao. 1597. den 1sten Mart. ist von Herz. Johann Adolf mandiret, daß nach dato diejenigen, so von den 3 Hardesräthen weiter an F. Gn. Hofgericht zu appelliren gesinnet, ehe denn sie zu Appellation zugelassen werden, juramentum calumniæ oder den Eyd für Gefährd *), stehendes Fusses schwören, und daneben auch die Caution de judicio sisti & judicatum solvi, Bürgschaft, den Rechten stand zu thun, und dasjenige, was erkannt, zu befolgen, innerhalb 3 Wochen der gesprochenen Urtel leisten sollen. Die aber Armuths halber solche Caution nicht leisten könnten, dieselben habe man per juratoriam cautionem zur appellation zugestanden, damit also einem jeden das ordentliche Recht nicht gewegert, auch gleichwohl alle tergiversationes und gefährliche Aufschiebungen verhütet bleiben mögen.)

Art. 34.

Vom Rechtstage des Landesfürsten.

Wenn der Landesfürst geneiget des Jahrs in Ihrem Lande dem Nordstrande, mit ihren Räthen Recht zu halten und sitzend, oder halten und sitzen zu lassen, so soll solches, durch S. F. Gn. Staller, den fünf Hardesräthen und ganzem Lande zeitlich angekündiget werden, und sollen alsdenn in mittler Zeit die fünf Hardesräthe Recht halten, und den klagenden Partheyen zu Rechte, und so viel möglich der Sachen abhelfen, damit S. F. Gn. mit ihren Räthen, wie bisher geschehen, nicht darnach warten, und in den Klagen, so an dieselbe, als die Obrigkeit, geschossen, desto förderlicher fortfahren, und, wie recht, erörtern mögen. Es sollen auch alsdenn der Staller, Landesschreiber und fünf Hardesräthe, wie von alters gebräuchlich, bey der Hand seyn, und zur Stelle bleiben, und das verordnete Gerichtsbuch, auch Landbuch bey Handen haben, da-

*) Der Eyd für Gefährde ist in dem §. 4. der Verordnung wegen Einschränkung des überflüßigen Gebrauches der Eyde vom 11ten Dec. 1758. gänzlich abgeschaft. S. Schlesw. Holst. Anz. d. a. 1759. pag. 33.

damit man sich in den vorfallenden Sachen nothwendigen Berichtes bey ihnen zu erhohlen, die Partheyen so denn zu Recht gestevent, oder sonst zu schaffen haben, sollen sich dieser Bescheidenheit gebrauchen, daß sie nicht häufig für F. G. eindringen, besonders soll eine Parthey nach der andern vorkommen, und zu guter Nothdurft gehöret werden, und wird ferner darauf ein jeder bedacht seyn, daß er mit seiner Klage, Beweiß, Antwort und Gegenbeweiß, Urkunden, Sentenzen, davon man sich an F. G. geschossen, gefasset vorkomme, und darauf Bescheides erwarte.

(Ao. 1607. den 13ten Mart. hat Herz. Johann Adolf verordnet, daß, demnach eine sonderliche Boßheit bey den streitenden Partheyen vermerket, indem, daß sie im Untergerichte ihre Zeugnisse nicht bey guter Zeit einbringen, sondern dieselben allererst in anderer Instantz produciren, wodurch denn die Niedergerichts-Urtheile reformiret, und die Unterrichter, ohne ihre Schuld, diffamiret werden, derhalben keiner hinführo in appellationis instantia mit neuen Zeugnissen gehöret werden solle, er habe denn einen leiblichen Eyd zu Gott geschworen, daß er zuvor von solchem Zeugniß keine Wissenschaft gehabt. *)

Hierüber besiehe den zu Ende dieses Buchs zugesetzten Articul.

Art. 35.

Von Fürstlichen End-Urtheilen und Sententien auch derselben Execution.

Wenn denn, auf gehörte Klage und Antwort, und eingebrachten Behelf und Beweiß, von dem Landesfürsten und Ihren Räthen erkannt und geurtheilet wird, dabey soll es bleiben, und davon keine fernere Berufung, Appellation oder Verschiessung geschehen, besonders es soll die Sache damit geendiget seyn, und das Urtel in seine Kraft gehen, und, wie landgebräuchlich, durch den Staller mit Briefe und Gebot ferner exequiret und vollzogen werden, es sollen auch den Partheyen um Nachrichtung und Gewißheit willen, solche Sententien unter Fürstlichem Secrete, um die Gebühr, in wärendem Gerichte, aus der Canzeley, schriftlich mitgetheilet werden.

(Ao. 1633. den 26sten Oct. hat Herz. Friederich in der damals gegebenen neuen Nordstrandischen Executions-Ordnung Anstalt gemachet, daß dasjenige, was durch Urtel und Recht, so in rem judicatam ergangen, man erkannter und also liquidirter Foderung schuldig, solches soll und möge Angesichts der Briefe, innerhalb 3 Tagen, eingefodert werden.) Zu-

*) Hiervon siehe oben pag. 232.

Zugesetzter Articul
so in dem ersten Theile vor dem 34sten Articul anzusetzen.
Von muthwilligen Appellanten.

Wo einer, ohne rechtmäßige erhebliche Ursachen, zu Aufhaltung und Verhinderung gesprochener Urtheile, und damit daß er Gegentheil zu endlichem Verderb, und Verlassung der Sachen, oder zu ungebührlichem Vertrage dringen, oder desto länger in Geniessung der Güther besitzen bleiben, mehr aus Muthwillen als Nothdurft appelliren, und sein Schußmal an die Landesfürstl. Obrigkeit thun würde, derselbe muthwillige Appellant, soll auf F. Gn. Erkenntniß und Ermäßigung, dem Gegentheil und Appellaten gebührlichen, beweißlichen Schaden und Unkosten, von der Zeit des erstgesprochenen Urtels aufzurichten schuldig seyn, auch nach befindlicher Gelegenheit, und Gestalt der Sachen darüber in Strafe genommen werden. *)

Ao. 1652. den $\frac{8}{18}$ Jul. hat Herz. Friederich der 3. den ausländischen Participanten der neuen nordstrandischen Bedeichung die Freyheit gegeben, daß sie möchten unter sich ein eigen Landrecht einsetzen, und solche Gerichte und Collegien in Criminal- und Civil- oder bürgerlicher Justiz und Polizeyen, mit darzu gehörigen Beamten und Personen, wie und wo es ihnen am besten und bequemsten dünken wird, so den darzu nöthigen Eyd sollen leisten an die Haupt-Participanten, oder den sie darzu bestellen werden, welcher Eid absonderlich mit in sich begreifen soll die Clausul: daß sie S. Fürstl. Durchl. sollen getreu und hold seyn, und seine Superioritæt oder Oberhoheit sollen handhaben; Art. 11. ihrer Octroy und Art. 12. Ferner sollen in Criminal-Sachen keine Appellationen an das Gottorfische Hofgericht zugelassen werden, sondern es soll alles bey dem, so darin gesprochen, verbleiben, aber in allen bürgerlichen Sachen soll man von den Hauptbancken im Nordstrande der Apellation desselbigen Gottorfischen Hofgerichts unterworfen seyn. Doch in civilen- oder bürgerlichen Sachen sollen gleichfals keine Appellationen unter der Summe von 400 Rthlr. beym Gottorfischen Hofgericht admittiret oder angenommen werden mögen, sondern es soll bey dem gesprochenen Urtel verbleiben müssen. So aber die Appellationen über 400 Rthlr. sich erstrecken, sollen sie beym vorbesagtem Hofgerichte admittiret und gehöret werden, und erbieten sich alsdenn S. Fürstl. Durchl. gnädiglich, daß, wenn sie darum ersuchet werde, sie der Audienz selbst wolle beywohnen und præsidiren.

Ao. 1665. den 9ten Mart. hat sich Herz. Christian Albrecht erkläret, daß die in der Bedeichungs-Octroy in Appellations-Sachen gesetzete 400 Rthlr. allein auf das Ca-

*) Vergl. Eyderst. Landr. Part. 1. Art. 20. pag. 21.

Capital gemeinet und verstanden, und also keine Zinsen oder Unkosten mit darunter gezogen, sonsten auch die Participanten so wenig, als die ihrigen, in den späten Herbst und winterlichen Monaten, als etwa de medio Octobris usque ad medium Martii, *) oder so lange die harten Wetter gehen, und das Revier bey Husum gefroren, und also über das Wasser zu kommen unmöglich, in casibus concessis, mit Prozessen vorm Fürstl. Hofgerichte zu erscheinen, nicht arctiret und angestrenget werden sollen.)

Ende des ersten Theils.

Der andere Theil des Land-Rechts.

Articulus 1. **)

Von Vormundschaft und wem Vormünder sollen gegeben werden.

Vormünder sollen gesetzet und gegeben werden unmündigen Kindern, Jungfrauen und Frauen, die nicht begeben seyn, sinnlosen Menschen, und denjenigen, die Verbringer seyn ihrer Güter. Diese Personen können auch nicht im Rechte stehen, oder jemand mit Recht ansprechen, auch nicht kaufen und verkaufen, noch in andere Wege handeln oder ihre Güter verwalten, und was also ohne Vormundschaft geschieht, das ist unbeständig und kraftlos.

*) Die Einwohner von Osterlandföhr, haben unterm 23sten Dec. 1695. eine Extension dieser den Hauptparticipanten der neuen nordstrandischen Bedeichung ertheilten Freyheit dahin erhalten: daß sie von niemand er sey Eingesessener oder Fremder in Particulier-Sachen oder Geschäften so Privat-Personen und nicht die hohe Obrigkeit oder die Allgemeine, Hardeswohlfarth Nothdurft und Besten concerniren, weder nach der Canzeley (d. i. das Obergericht) noch nach Tundern citiret noch sonst auf Gebots oder andern Befehl in Zeit von Martini bis Ausgang Martii zu compariren schuldig seyn.

**) Es trift dieser Art. mit dem §. 1. Art. 1. P. 2. des Eyderst. Landr. völlig überein. S. oben pag. 26. Uebrigens S. unten die Vormünder-Verordnung vom 7ten Sept. 1601. und 28sten Nov. 1661. (welche aber da sie völlig mit dem Eyderst. Landr. l. c. übereinkommt nur nachgewiesen wird.)

(Wie es mit Vormundschaften im Nordstrande zu halten, davon hat Herz. Joh. Adolf den 7ten Sept. Anno 1601. eine sonderliche Constitution gemacht, so allerdings mit dem Eyderstädtischen Landrechte vom Art. 1. bis zum 7ten des andern Theils, übereinstimmet.)

Art. 2. *)

Ordnung in Vormundschaft, und von wem, und wie die gegeben werden.

Ein jeder Hausvater und vernünftiger Mann mag bey seiner Vernunft seinen natürlichen und ehrlichen **) Kindern, so unmündig und minderjährig seyn, so von ihm gebohren seyn, oder nach seinem Tode gebohren werden könnten, bey seinem Leben, oder in seinem Testamente, einen oder mehrere, dazu er sein Vertrauen setzet, daß er seinen Kindern getreulich und wohl werde vorstehen, Vormünder verordnen, und gehen diese Vormünder vor andere, die von Rechtswegen dazu gehören. So aber der Vater bey seinem Leben, oder in seinem Testament, seinen unmündigen Kindern keine Vormünder verordnet hätte, so seyn die nächsten Blutsfreunde, bey denen die Anwartung des Erbtheils ist, so ferne sie tüchtig und geschicket dazu seyn, der unmündigen Kinder Vormünder. Im Fall aber die Unmündigen keine Blutsfreunde hätten, die zur Vormundschaft genügsam und tüchtig wären, so hat die Obrigkeit den Unmündigen Vormünder zu setzen und zu verordnen.

Art. 3.

Welche sonst rechte Vormünder seyn.

Die Mutter, alldieweil sie ihren Witwenstand unverrückt behält, und zur andern Ehe nicht greift, ist sie ihrer unmündigen Kinder rechte Vormünder, doch soll sie dazu einen oder zween tüchtige Vormünder von der Obrigkeit bitten ***) so die Mutter verblichen, so ist es der mündiger Bruder, wo keine Brüder seyn, ist es der Großvater von des Vatern Seite, so der nicht vorhanden, so ist es der Großvater von der Mutter Seite, so die mangeln und nicht seyn, so sollen es die nächsten Vettere und Oheime seyn, und alsofort, die näher im Grade gesipt seyn. (Die-

*) Vergl. Eyderst. Landr. Part. 2. Art. 2. oben pag. 26.

**) Vielleicht soll dieß Wort ehelichen heißen, allein Heimrich hat ehrlich, und das Eyderst. Landrecht l. c. weiß von diesem Zusatz nichts.

***) Vergl. die Vormünder-Ordnung für das Herzogthum Schlesw. vom 19ten Mart. 1742.

(Dieses ist also im Art. 9. des Ao. 1551. beliebten Landrechts, und im Art. 9 und 10. der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts verordnet. *)

Jedoch soll niemand ein Vormünder zu unmündigen Kindern seyn, er habe denn so viel frey und eigen Land, als derselbe, dessen Vormund er seyn soll, daß er seiner Vormundschaft halber dem Unmündigen gute Vergewisserung könne thun.

(Ao. 1549. ist von der Fünfharde Rath pronunciiret, daß solches das alte Landrecht mit sich bringe.)

Oder daß er vom Rathe dazu tüchtig erkannt, und gnüghaftige Bürgen stellen könne.

(Ao. 1661. den 28sten Nov. hat der damalige Landes-Inspector eine besondere vom Rathe beliebete Vormünder-Ordnung vorgestellet, in welcher Art. 1. ist constituiret, daß der Rathmann jedes Ortes in ein besonderes dazu verfertigtes Register solle verzeichnen, was ein jeder für Vormundschaften habe, wie die Unmündigen heissen, wie alt sie seyn, und wie sie sich verhalten, dann auch wenn, und zu welcher Zeit sie die Vormundschaft, und die Verwaltung der Unmündigen Güter angetreten, und Art. 3. daß an ihm selbst billig und recht sey, daß, nach Absterben der Mutter, der überlebende Vater seiner unmündigen Kinder Vormund sey, gleichwohl aber, da ferne der Vater seine und seiner Kinder Güther unnützlich verbrächte, oder auch Alters wegen, oder aus andern Ursachen, untüchtig dazu seyn würde, haben die nächsten Blutsfreunde, oder auch der Rathmann jeden Orts, solches der Obrigkeit oder dem Rathe zeitig zu hinterbringen, welche alsdenn nach Befindung, den Unmündigen zu gute, Anstalt zu machen, daß, die Unmündigen besser bevormündert werden. Art. 4. Da aber ein Vater wieder zur andern Ehe schreiten würde, soll derselbe, vor der Hochzeit, entweder mit seinen Kindern theilen, oder zum wenigsten den nächsten Verwandten, und dem Rathmann ein richtiges Inventarium der gesammten Güther heraus geben, nach Befindung dessen, den Unmündigen ihr Antheil benennet und ausgesaget, und solches Inventarium, zusammt der daraus formirten Benennung des Antheils der Unmündigen, bey den nächsten Blutsfreunden von der mütterlichen Seite, bis die Unmündigen ihre mündige Jahre erreichet haben, verwahrlich beygeleget werden soll. Und mag die Bestellung der Bürgschaft die Väter von Ausgebung des Inventarii nicht befreyen, sondern soll ihnen die Vollziehung der Hochzeit bis dahin gewehret werden. Art. 5. Würde sich auch befinden, daß einige Väter ohne Theilung oder Ausgebung Inventarii, und also auch ohne Benennung des den Kindern erster Ehe zustehenden Contingents und Antheils, mit den gesammten Güthern schon zur andern Ehe geschritten wären, dieselben sollen mit den Kindern erster Ehe unumgänglich thei-

* S. Dreyer vermischte Abhandl. Tom. 1. pag. 491. seq. und 527.

len, oder auch, da der Vater zu der Administration der Güther tüchtig befunden wird, ein richtiges Inventarium derer bey Absterben der Mutter vorhanden gewesenen gesammten Güter, den nächsten Anverwandten von der verstorbenen Mutter Seite, oder in Mangel derer, dem Rathmann heraus geben, woraus denn (wenn, aus erheblichen Ursachen, die Theilung nicht geschieht,) den Unmündigen ihr Antheil benennet und ausgesaget, das Inventarium aber bey den nächsten Freunden mütterlicher Seite verwahrlich beygelegt werden soll. Art. 6. Belangend die Witwen, sind zwar dieselben, so lange sie in ihrem unverrückten Witwenstande verbleiben, und ihrem Hause, Kindern und deren Güthern wohl vorstehen, ihrer unmündigen Kinder rechtmäßige Vormünder, doch sollen sie zeitig von der Obrigkeit ihren Kindern zween oder mehrere Vormünder bitten, welche zusammen in Gegenwart zweyer Rathleute, oder anderer von der Obrigkeit darzu verordneten glaubwürdigen Männern, vermöge Landrechts, und Ihro Hochfürstl. Durchl. Bescheides, de dato Gottorf den 29sten Oct. Ao. 1661. ein richtiges Inventarium verfertigen, und nach Landrecht ordentlich die Theilung fortsetzen sollen. Würde denn eine solche Witwe zu der Verwaltung ihrer Kinder Güther tüchtig erkannt, kan und mag ihr dieselbe wohl verstattet werden, doch also, daß die Vormünder, neben der Witwe, auf der unmündigen Person und Güther fleißige Obacht haben, und der Witwe mit gutem Rath assistiren, Gestalt auch gedachte Vormünder, bis zur Mündigkeit der Unmündigen das Inventarium verwahrlich beyzulegen haben. Da auch befindlich, daß eine solche Witwe der unmündigen Person, und deren in Händen habenden Gütern übel vorstehe, sollen die Vormünder, oder bey deren Nachläßigkeit der Rathmann jeden Orts solches der Obrigkeit oder dem Rathe verständigen, welche alsdenn Anstalt zu machen, daß der unmündigen Person und Güther besser zugesehen werde. Art. 7. Die im Testament, oder bey Lebzeiten des Vaters verordnete Vormünder werden billig den Blutsfreunden und diese (wenn sie tüchtig sind) den Fremden vorgezogen, doch sollen so wenig die testamentirlichen Vormünder, als die nächsten Blutsfreunde sich der Vormundschaft eigenthätig unternehmen, sondern sich innerhalb 14 Tagen nach des Vaters Tod bey der Obrigkeit, oder dem Rathe angeben, damit man dadurch versichert werde, daß die Unmündigen nicht unbevormündert bleiben, und auch sie, wenn bey Verwaltung der Vormundschaft etwas versehen ist, sich nicht zu entschuldigen haben, daß sie zu solcher Vormundschaft nicht seyn verordnet worden.)

Art. 4. *)

Wie sich die Vormünder der Vormundschaft annehmen, und verhalten sollen.

Alle Vormünder, sie seyn von den Eltern bey ihrem Leben, oder im Testamen-

te

*) Vergl. §. 12. bis 26. der Vormünder-Verord. vom 19ten Mart. 1742.

te dazu verordnet, oder sie kommen von Rechts oder Sipschaft wegen dazu, oder sie seyn von der Obrigkeit oder dem Rechte gesetzet und gegeben, die sollen sich der Verwaltung der Güther der unmündigen Kinder mit Recht annehmen. Zum Andern sollen sie verpflichtet seyn, daß sie den unmündigen Kindern christlich und wohl vorstehen, und bey ihrem Guthe getreulich und wohl handeln wollen. Darnach zum Dritten sollen sie ein förmlich Inventarium oder Register machen lassen, und in Gegenwart zweyer Rathmänner, oder anderer glaubwürdiger Leute, vom Rechte darzu verordnet, alle und jede der unmündigen Kinder Haabe und Güther, klein und groß, beweglich und unbeweglich, ordentlich verzeichnen, beschreiben und wardieren lassen, und darauf Eidlich angeloben.

(Dieser Artikel ist bey Erklärung des Landrechts, von den Fünfharden Ao. 1558. angenommen.

So ist auch Ao. 1501. in der von Herz. Johann Adolf gegebenen Nordstrandter Vormünder Ordnung Art. 2. §. 3 und 5. verordnet, daß im Fall die Vormünder, ohne gemachten Inventario und geleisteten Eyde, sich die Güther zu verwalten unterstünden, so mögen die Unmündigen, wenn sie zu ihren Jahren kommen, mit ihrem Eyde das Guth von den Vormündern wieder ausmachen, sollen auch deßfals J. F. Gn. aufdingen. Und folget daselbst Art. 3. was für Personen sich der Vormundschaft entschuldigen mögen, nehmlich, der selbst viele Kinder hat, fünf zum wenigsten, it. die in Aemtern sitzen, so der Regierung und gemeinen Nutzen betreffen, die von der Obrigkeit in den gemeinen Sachen verschicket werden, die auch sonst mit andrer Vormundschaft, dreyen zum wenigsten, beladen seyn, die viel krank und schwach, die, so in großer Armuth seyn, welche 60 Jahr alt seyn, der mit den Unmündigen zu Rechte henget, oder mit des Unmündigen Vater in Todt-Feinschaft gelebet hätte, oder sonst ganz einfältig und unerfahren wäre, *) und sollen sie solche Entschuldigung innerhalb 2 Monat Zeit dem Staller vorbringen und bescheinigen.)

Art. 5.

Von Gewalt der Vormünder. **)

Die Vormünder sollen die Unmündigen zu Rechte vertreten, wo sie zu klagen haben, oder von andern beklaget werden, imgleichen sollen sie wegen der Unmündigen bewilligen was Kauf, Häur, Beutenschaft, ausgeliehen Geld, und sonst andere Contracte und Handlungen betreffen mag, die, zur Verbesserung

*) Diese Entschuldigungs-Ursachen stimmen mit der Disposition des Eyderst. Landr. P. 2. Art. 3. pag. 28. wörtlich überein.

**) Vergl. oben Part. 1. Art. 4. pag. 29. des Eyderst. Landrechts.

der Unmündigen Güther, einzugehen vonnöthen seyn werden. Derenthalben sollen gegen die Unmündigen keine Urtel gesprochen werden, es sey denn der Vormünder ihrentwegen darzu im Rechte gefordert, und so darüber gegen die Unmündigen etwas zu Rechte erkannt würde, das soll für unbündig und Machtloß gehalten werden; gleichergestalt so ein Unmündiger sich, zu seinem Schaden, mit einem andern in Kaufen, Beutenschaft oder andere Contracte ohne Vorwissen und Bewilligung der Vormünder eingelassen, und sich damit vernachtheilen würde, der wäre dadurch unverbunden, und solche Handlungen von unwürden.

(Würde aber der Unmündige durch solche Handlung sein Guth verbessern, bleibt solches billig bey Macht und Würden, nach Herz. Johann Adolfs den 7ten Sept. Ao. 1601. gemachten Constitution von Vormundschaft.)

Es soll aber kein Vormünder der Unmündigen stehende Erbe, Hauß, Hof, Acker und andere liegende Gründe verkaufen, es wäre denn, daß der Unmündigen Vater etwan so viel Schuld nachgelassen hätte, daß die beweglichen Güther zur Zahlung derselben nicht können zulangen, oder das es sonst eine andere dringende Nothsache, oder der Unmündigen äusserster Schade und Verderb erfoderte, und alsdenn soll es geschehen mit Willen der Obrigkeit, und Erkänntniß und Erlaubniß des Rechts, davor sothane Ursachen angekündiget und bescheiniget werden sollen. Was aber beweglich Guth anlanget, so ohne Schaden nicht wohl kan behalten werden, als Kleider, Getraide und andere Früchte, auch fahrende Haabe, das mögen die Vormünder wardieren lassen, und ohne Erkenntniß der Obrigkeit, den Unmündigen zum Besten, am theuersten sie es ausbringen können, wohl verkaufen, und das Geld, den Unmündigen zum Besten, anlegen, wie auch solches alles andere Einkommen, was man von der Unmündigen unbeweglichen Güthern sonsten erübern kan, soll angeleget werden, daß es Frucht schaffen, und den Unmündigen zu Nutzen komme.

Art. 6.

Von verdächtigen ungetreuen Vormündern. *)

Die Vormünder, so bey den unmündigen Kindern verdächtig handeln, also, daß sie der Unmündigen Güther in ihr eigen Bestes wenden, und die Verbesserung ihrer Güther ihnen entziehen, oder ihr Einkommen unterschlagen, auch diejenigen, so also unachtsam und nachläßig seyn, daß die unmündigen Kinder durch

*) Vergl. oben pag. 30. Art. 5. cum not.

durch ihren Unfleiß und Verwahrlosung, zu scheinbarlichem Schaden, Verringerung und Abgang ihrer Güther gerathen, sollen, nach befindlicher Gelegenheit, wenn der unmündigen Freunde, oder andere darüber klagen, und es für Recht bringen, oder das es sonst gnugsam kundbar wäre, von der Vormundschaft abgesetzet, und zu gebührlicher Rechenschaft angehalten werden, auch von wegen des zugefügten Schadens, im Rechte zu antworten schuldig seyn.

(So sich auch alsdenn, oder auch nach geendigter Vormundschaft befinden würde, daß er untreulich gehandelt, soll er seinem Mündling gedoppelte Zinsen geben, nach Herz. Johann Adolfs Constitution de Ao. 1601. Art. 5. §. 2. darauf §. 3. folget: Woferne auch der Vormünder, als der nächste Erbe, die Anwartung seines Mündlings Verlassenschaft hätte, soll der Mündling nicht bey ihm, sondern bey andern Freunden oder Fremden erzogen und erhalten werden; hätte auch der Vormund seinen Mündling in Rechtlicher Vertretung worinnen versehen, also, daß er die Beweisung seiner geführten Klage, oder auch seine Exceptiones, gegen seines Mündlings Ankläger zu rechter Zeit im Gerichte nicht vorgebracht, oder, so ihm Noth gewesen, von der gesprochenen Urtel zu appelliren, solche Appellation unterlassen, und sich, nach geendigter Vormundschaft, befinden würde, daß der Mündling, durch solche Versäumniß und Nachläßigkeit, merklich verkürzet, soll dem Mündling frey stehen, seinen Vormündern nach erlangter Mündigkeit, deßfals entweder Rechtlich zu besprechen, oder auch restitutionem in integrum, und Aufhebung, rescission und Vernichtigung der gesprochenen Urthel von dem Staller zu bitten, damit er sich seines erlittenen Schadens wiederum zu erholen. Und wird solche Restitution nach erlangter Mündigkeit, in den nächstfolgenden 4 Jahren vom Staller bewilliget. Jedoch gewinnen solche 4 Jahre, allererst ihren Anfang, von der Zeit anzurechnen, wenn die Verletzung oder Verkürzung demjenigen, so die Mündigkeit erlanget, kundbar und wissentlich worden, welches er bey seinem Eyde erhalten soll, daß ihm von solcher Verletzung vorhin nichts bewust.)

Und mag die Obrigkeit an seine Statt andere Vormünder setzen, da auch die Vormünder ohne Nothsache, oder rechtliches Erkenntniß, der Unmündigen stehende Erbe und liegende Gründe verkauft hätten, dieselbigen mag der Unmündige, wenn er zu seinen Jahren kommt, oder der an seine Statt verordnete Vormund mit Recht wiederum antasten, und zu sich nehmen, und mag der Käufer den Vormund, der es ihm verkauft, wiederum belangen, und sein Geld und Schaden bey ihm suchen.

Art. 7. *)

Von jährlicher Rechenschaft der Vormünder.

Die Vormünder sollen alle Jahr, dieweil die Vormundschaft währet und ungeendiget ist, der unmündigen Kinder nächsten Blutsfreunde, vor dem Hardesrath, und etlichen verordneten aus den Hardesräthen, von aller ihrer Güther Auskünften klare und gute Rechenschaft thun, was desselbigen Jahres die Güther getragen haben, hinwieder auch, was davon ausgegeben ist, und denn eins gegen das andere abgezogen, was übrig bleibet, dasselbige soll an gewisse Oerter, mit Rath der Blutsfreunde, auf Zinse belegt werden, dasselbige soll also geschehen von Jahren zu Jahren, bis die Kinder ihre mündige Jahren erreichen, und würde sich der Vormund darin beschweret oder weigerlich machen, so soll er, auf Ansuchen von der Obrigkeit darzu gehalten werden.

(Ao. 1661. ist in der neuen Vormünder-Ordnung Art. 8. constituiret, daß solche Rechnung alle Jahre zwischen Maytag und erstfolgenden Johannis geschehen solle, da denn der Rathmann für eine billige recompens, was, und wie viel den Unmündigen zu gute erobert ist, auf die Rechnungen verzeichnen, dieselben von Jahren zu Jahren unterschreiben, und die Vormünder das Eroberte an sichern Oertern austhun und belegen sollen. Und Art. 9. alle Schiffte und Theilungen, wie auch der Väter Aussprüche und Benennungen der Unmündigen Antheils, aus dem mütterlichen Erbfalle, sollen, nach Einhalt Ihr. Hochfürstl. Durchl. erneuerten Constitution vom 24sten May 1654. entweder vom Fürstl. Landschreiber beschrieben und vollzogen, oder zum wenigsten zum protocolliren und subscribiren, bey demselben eingebracht werden, beym widrigen aber sollen sie ungültig seyn, und im Gerichte nicht darauf erkant werden.)

Art. 8.

Von mündigen Jahren. **)

Ein Knabe von 18 Jahren und ein Mägdlein von 12 Jahren seyn mündig.

(Nach dem Art. 4. des Ao. 1551. beliebten Landrechts. ***)

Es mag auch ein Knabe von 14 Jahren in Eiden und Gezeugnissen stehen nach altem Fresischem Landrechte.

(Nach dem Art. 18. des Ao. 1551. beliebten Landrecht und den Art. 12. der Ao. 1558. ****) beschehenen Erklärung desselben Landrechts.)

Aber

---

*) Vergl. oben pag. 32. Art. 6. Part. 2. des Eyderst. Landrechts.
**) Vergl oben pag. 32. Art. 6. & not.
***) Siehe Dreyer l. c. pag. 525.
****) Siehe Dreyer verm. Abhandl. Tom. 1. pag. 493. und 528.

Aber dieweil bey den Jungen der Rath und Verstand noch schwach ist, daß sie ihren Güthern selbst nicht wohl vorstehen können, so sollen sie ihrer Güther der Zeit nicht mächtig seyn, ehe sie 18 Jahre vollkommen erreichet und alt geworden seyn. Wer denn 18. Jahr alt, der hat Jahre seiner Mündigkeit erreichet, und ist seiner Güther, als ein Mündiger mächtig, gleichergestalt auch, wo einer unter 18 Jahren sich in den Ehestand begeben wolte, und sich von der Obrigkeit *) mündig erkennen liesse, der wird dadurch mündig, und der Verwaltung seiner Güther mächtig.

Art. 9.

Wenn sich die Vormundschaft endiget. **)

Wenn der Unmündige mündig, das ist 18 Jahr alt geworden, oder von der Obrigkeit mit Recht mündig erkannt ist, so endiget sich die Vormundschaft, und mag derselbe, so mündig worden, seine Güther von den Vormündern fodern, sich dieselbigen einantworten, und nachständige Rechenschaft davon thun lassen, und seyn die Vormünder ihm solche seine Güther beweglich und unbeweglich, vermittelst des aufgerichteten Inventarii einzuantworten, und davon ferner Rechenschaft zu thun schuldig, und so die Rechenschaft nicht gnugsam wäre, daß der Mündige damit zufrieden seyn könnte, so mag er die Vormünder mit Recht darum besprechen.

(Denn es seyn dem Mündling alle seines Vormünders Güther stillschweigend verpfändet ꝛc. nach Herz Johann Adolfs Constitution de Ao. 1601. Art. 6.)

Jedoch mögen die Vormünder in den Rechnungen einbringen, was den Güthern zur Noth, Nutz und Besten verunkostet, was auch zu Unterhaltung der Unmündigen, bis auf derselben Zeit aufgelaufen, und was sie selbst zu seinem Besten, in seinen Sachen und Gewerben ausgelegt oder verzehret haben, solches alles soll der gewesene Unmündige auf sich nehmen, und die Vormünder in dem schadeloß halten. Wie sich auch sonst gebühret, wenn ihm Einantwortung seiner Güther, und aufrichtige gute Rechenschaft geschieht, daß er sich gegen die Vormünder, ihrer gehabten Mühe halber, hinwieder dankbarlich ***) er, zeige und erkenne.

*) d. i. dem Landesherrn, bey welchem alle Gesuche pro venia ætatis unmittelbar eingereicht werden müssen, zu Folge des Königl. Rescripts vom 30sten Aug. 1748.

**) Vergl. oben pag. 32. Art. 6. et not

***) Nach dem §. 22. der angezogenen Vormünder-Verordn. vom 19ten May 1742. soll der Vormund den 3ten Theil der frey überschießenden Revenüen, doch nie jährlich über 600 Rthlr. für seine Mühe, haben.

(Ao. 1601. den 7ten Sept. hat Herz. Johann Adolf constituiret, daß, so unfreye Güther vorhanden, der Vormund auf Erkenntniß des Stallers und des Raths von dem Mündling solle belohnet werden, von der freyen Güther Einkunft aber, die ein Vormund verwaltet, sollen jährlich von der Mark ein Schilling gegönnet und gegeben, und in der jährlichen Rechnung ihm dem Vormunde gut gethan und bezahlet werden. *)

Art. 10. **)

Wie es zu halten, wenn der Unmündige vor seinen mündigen Jahren verstürbe.

So der Unmündige verstürbe, ehe er zu seinen mündigen Jahren käme, oder durch die Obrigkeit mündig erkannt würde, so sollen die Vormünder den nächsten Gesipten, denen die Güter zu Erbtheil anfallen, verpflichtet seyn, die Güther einzuantworten, und von dem nachständigen und unberechnetem Rechenschaft zu thun, in aller Gestalt als sie thun solten, wenn der Unmündige seine mündige Jahre erreichet hätte.

(Ob dieselben an der Rechnung kein Begnügen hätten, mögen sie die Vormünder auch zu Recht darum ansprechen und verfolgen, nach Herz. Johann Adolfs Constitution de Ao. 1601. Art. 6. §. 8 und 9. So auch die Vormünder die Güther, ohne Inventarium und ohne vorgehende Wardierung, an sich genommen, können sie dieselbe von ihnen mit ihrem Eyde ausmahnen. Und §. 10. Welche Verordnung auch statt haben soll bey denjenigen, die Jungfrauen, Witwen, sinnloser Leute, und umbringer ihrer Güther Vormundschaft auf sich genommen und ihre Güther unter Händen gehabt.)

Jedoch, daß die Vormünder alsdenn zu demjenigen, was sie allbereits von Jahren zu Jahren, wie oben davon Meldung geschehen, berechnet hatten, und von ihnen zur Genüge angenommen wäre, weiter unverbunden seyn sollen, und soll alsdenn mit der Rechenschaft und sonst, ferner gehalten werden, wie in dem vorhergehenden 7ten Artikel angezeiget ist.

Art. 11. ***)

Von ehelicher Vormundschaft.

Der Mann ist seiner ehelichen Hausfrau Vormund, ohne desselben Willen und

---

*) Vergl. die 2te Note ad Art. 6. Part. 2. des Eyd. Landr. oben pag. 33. u. pag. 460. not. *.

**) Vergl. §. 7. Art. 6. Part. 2. des Eyderst. Landr. pag. 33.

***) Dieser Art. ist völlig übereinstimmend mit dem Art. 7. Part. 2. des Eyderst. Landr. Nur ist der §. 2. des Art. 7. wie oben Seit. 35. Not. bemerkt worden, aufgehoben.

und Vollbort, sie weder kaufen, noch sonst contrahiren und handeln kan,*) auch mag sie vor sich selbst nicht zu Rechte stehen, besondern es muß geschehen durch ihren ehelichen Vormund, oder seinen Vollmächtigen. Doch hat der Mann keine Macht der Frauen stehende Erbe und liegende Gründe, ohne der Frauen Willen und Vollbort,**) zu verkaufen, oder in andere Wege zu veräussern, es sollen auch solche Kauf- und Ueberlassung der unbeweglichen Güther zu Dinge und Recht geschehen, und so es nöthig, von der Obrigkeit bestätiget werden, sonst ist dasselbe von Unwürden.

Art. 12.

Von Freyen und heimlichen Verlöbnissen.

Dieweil der Ehestand, um Vermeidung der Unzucht und Hurerey, auch Vermehrung des menschlichen Geschlechts willen, eingesetzet ist, so soll derselbige Stand, als Gottes Einsetzung und Ordnung, Christlich, ehrlich und würdig gehalten werden, darum wenn sich Personen zusammen verheyrathen und freyen wollen, die sollen den alten löblichen hergebrachten Gebrauch mit Verschickung frommer Werbesleute, halten, und ihre Freye den Eltern, Vormündern oder nächsten Freunden anwerben, und hernach, wenn alle Dinge zur Nothdurft abgeredet und beschlossen seyn, in Beyseyn ihrer Eltern, Vormünder, oder beyderseits nächsten Freunden, oder, wo man die nicht haben möchte, anderer ehrlichen Leute Gegenwart, zusammen verloben, auch vor der Wirthschaft sich öffentlich von der Canzel abkündigen, und hernach vor der Christlichen Gemeine zusammen geben lassen. So anders geschieht, so soll es für keine Trau oder Ehe gehalten werden, und sollen hiemit alle heimliche Verlöbnisse, vermöge der Ordinanz, abgeleget seyn, und nichts gelten, besondern beyde Theile von der Obrigkeit gestrafet werden.

(Dieses ist Ao. 1558. also, bey Erklärung des Landrechts Art. 1. beliebet. ***) Und ist ferner Ao. 1606. von K. Christiano 4. und Herz. Johann Adolf verabschiedet, daß hinführo alle Verlöbnisse in den Kirchspiel-Kirchen, da die Braut ist, offenbar sollen gehalten werden, daß der Bräutigam nebst zweyen seiner Verwandten oder Freunden hervortreten, imgleichen der Braut-Vater oder nächste Vormund, auch mit zweyen ihrer Verwandten in Gegenwart des Kirchendieners, sich allda verloben sollen. Und soll derselbige um den Consens der Eltern und Vormünder fleißig fragen, imgleichen ob sie auch in verbotenen gradibus der Blutfreundschaft oder Schwiegerschaft einander verwand seyn.)

*) Vergl. Lowbuch Lib. 3. Cap. 44.
**) Vergl. Lowbuch Lib. 1. Cap. 35.
***) Siehe Dreyers vermischte Abhandlungen Tom. 1. pag. 489.

Art. 13. *)
Von Vollbort der Eltern oder Vormünder.

So sich eine Jungfrau oder Sohn, ohne Rath und Bewilligung ihrer Eltern, oder, in derselbigen Stelle, der rechten Vormünder und nächsten Blutsfreunde verloben oder befreyen würde, sothanes Gelübde oder Freye soll unkräftig und unbündig seyn, und die Personen darüber von der Obrigkeit gestrafet werden. Jedoch so sollen auch die Eltern ihren Kindern, es seyn Söhne oder Töchter zu keinen Personen dringen, da sie nicht Liebe oder Zuneigung zu tragen. Und so es sich denn begebe, daß sich die Eltern, Vormünder, oder nächsten Blutsfreunde, den Kindern zur Unbilligkeit im Freyen widersetzten, als nämlich, die sie zu rechter Zeit nicht wolten aussteuren,**) oder aber zu ehrlichen Personen, darzu sie geneigt wären, nicht bewilligen wollten, solches soll der Obrigkeit angezeiget werden, die darauf dem Probste zu befehlen, sich der Gelegenheit zu erkundigen, und was, nach Befindung, billig darinnen zu beschaffen.

(Dieses ist gleichfals Ao. 1558. bey Erklärung des Landrechts Art. 3. beliebet. ***) Und seyn die beschwerte Personen von K. Christiano 4. und Herz. Johann Adolf Ao. 1606. am Consistorio gewesen. So hat auch Herz. Johann Adolf den 13ten Mart. Ao. 1607. ****) mandiret, daß nachdem es sich vielmals begebe, wenn nach Jungfrauen und Witwen, die keine Eltern haben, gefreyet werde, daß die Freyer und ihre Werbere der Braut Freunden ansehnliche Verehrungen thun oder versprechen müssen, wodurch manche mit ihrem eigenen Gelde wird verrathen. Demnach der Frauenspersonen Stiefvater, Stiefmutter, Schwester, Bruder, und andere Verwandte sich solcher hochsträflichen Partiten, bey Verlust ihrer Ehre, und wilkührlicher Strafe an ihren Güthern gänzlich enthalten sollen.)

Art. 14.
Wie es mit Witwen *****) zu halten.

Eine Witwe, die sich wiederum in den Ehestand begeben will, mag solches, so die

---

*) Vergl. oben pag. 46. Art. 18. et not.

**) Nach dem Lowbuch Lib. 1. Cap. 14. §. 1. sind die Eltern nicht schuldig ihren Kindern etwas bey ihrem Leben zu geben. Indeß versteht Blüting in glossa ad h. l. dieß nur von freywilligen Geschencken, und aus dem Lowbuch Lib. 1. Cap. 15. ist ersichtlich, daß die Ausstattung nichts diesem Gesetze unbekanntes gewesen, aber das Eyderst. Landr. P. 2. Art. 22. §. 1. oben pag. 50. sagt grade zu: denn es sind die Eltern natürlichen Rechts wegen schuldig ihre Kinder und insonderheit die Töchter mit einem Brautschatz auszusteuern.

***) Siehe Dreyer l. c. pag. 490.

****) Diese Verord. ist oben p. 230. sq. in ext. abgedruckt, und wird unten bloß darauf verwiesen.

*****) Vergl. supra pag. 47. Art. 18. §. 3.

die nächsten Blutsfreunde, ohne erhebliche Ursachen, darin nicht bewilligen wolten, wohl vor sich thun, so sie aber ihre Eltern noch im Leben hat, so mag sie, ohne derselben Rath und Bewilligung, sich selbst nicht verloben, würde sie aber, ohne erhebliche Ursachen, hierin verhindert, soll es damit gehalten werden, wie vorgemeldet.

Art. 15.
Von verbotenen Graden. *)

Es soll niemand in den verbotenen Graden und Gliedern, sowohl in Schwiegerschaft, als in Blutfreundschaft sich befreyen, bey Vermeidung der Obrigkeit Strafe und Ungnade, und soll, vermöge dieser Fürstenthümer Ordinanz das dritte Glied an beyden Seiten verboten seyn. Wo aber einer im dritten, und der andere im vierten Gliede wäre, die mögen sich mit einander verehelichen. So nun jemand sich wissentlich in verbotener Ehe begibt, der verbricht sich damit an der Obrigkeit, mit denjenigen, die dazu Rath und That gegeben haben.

(Ao. 1579. ist von den Fünfhardes-Räthen erkannt, daß wegen mördlicher diebischer Thaten, item, der Blutschänder Hauptlot an F. Gn. sey verbrochen.

Ao. 1606. ist von K. Christiano 4. und Herz. Johann Adolf verordnet, daß kein Kirchendiener, in den verbotenen gradibus, die Verlöbnisse billigen, vielweniger sich der Copulation solle unternehmen. So aber erhebliche Ursachen vorhanden, daß im dritten Grade gleicher Linie die Ehe ihnen vergünstiget, sollen sie von J. Fürstl. Gn. Amtmann und Probste, dero gnädigste Dispensation erwarten, und ohne derselben sich hierin nichts erdreisten. Sonsten ist dieser Artikel Ao. 1558. bey Erklärung des Landrechts angenommen. Und darüber Ao. 1633. den 20sten Jun. hat Herz. Friederich mandiret, daß auf dero dispensationes Braut und Bräutigam nicht zu copuliren, es werde denn den Predigern von dero Landschreibern ein Schein vorgezeiget, daß dero Dispensation-Gelder seyn erleget.)

Art. 16. **)
Von Verführen und heimlichen Verlocken.

Wer hierüber eines frommen Mannes Tochter, ohne Wissen und Willen der Eltern und Vormünder verführen und verlocken, und sich Vertrauen würde, der soll seinen Hals an die Obrigkeit verbrochen haben.

(Dieser und die folgende 17. 18 und 19. Articuln seyn im 4. 5. 6. 7 und 8ten Art.

*) Die neueste jetzt geltende Verordnung über diesen Gegenstand ist vom 27sten Septemb. 1775. und anzutreffen in den Schlesw. Holst. Anz. d. a. S. 941. sq.

**) Vergl. oben Art. 40. pag. 122. sq.

der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts angenommen, *) und ist besonders dieser Art. Ao. 1519. von den Fünfharden beliebet worden.)

Art. 17.

Von zweyen offenbahren Verlöbnissen.

Wo zwey offenbahre Verlöbnisse geschehen, so soll die erste vorgehen, und die andere nichts gelten, und von der Obrigkeit gestrafet werden.

Art. 18.

Vom Brautschatz oder Bethling und Mitgift.

Was die Eltern ihren Kindern zum Brautschatz oder Bethling von frommen Leuten mitgeloben, daß sollen sie ihnen zu halten verpflichtet seyn, jedoch nach altem Landrechte, mögen die Eltern dem einen Kinde an liegendem Grunde, oder sonst, nicht mehr geben, als dem andern. **)

(Also ist von der Fünfharde Rath erkannt Ao. 1530.

Art. 19.

Von der Gabe und Handtreue.

Wo eine Freye oder Verlöbniß geschieht, und der eine dem andern eine Gabe zur Handtreue geben würde, aber darnach einer von beyden verstürbe, so soll, der im Leben bleibet, die Gabe und Handtreue behalten.

Art. 20.

Von der Hochzeit und Brautlag.

Es ist beliebet worden, wenn ein Paar Volks miteinander in den Stand der heiligen Ehe sich begeben, so eine von beyden Personen ohne Leibes Erben verstürbe, soll die angewandte Beköstung zu der Hochzeit, die Hälfte auf des verstorbenen Erben, und die andere Hälfte auf der nachbleibenden Personen Seite bleiben. (Ao.

---

*) Siehe Dreyer l. c. pag. 490. sq.

**) Hiermit stimmt das Lowbuch Lib. 1. Cap. 14. §. 2. überein. Das Eyderstäd. Landrecht P. 2. Art. 22. §. 2. erlaubt dagegen den Eltern, dem einen ihrer Kinder mehr als dem andern mitzugeben, nur muß das vorzüglich begünstigte Kind nachgehends conferiren. S. oben pag. 47 und 50.

(Ao. 1612. den 6ten May ist von Herz. Johann Adolf verordnet, daß ein jeder Prediger, bey Verlust seines Dienstes, den Tag der Copulation der verehelichten Personen, auch wenn durch den Segen Gottes, deren Kinder zur Welt gebohren, solle anzeichnen.)

Art. 21.

Vom Ehescheiden.

Wer sich scheidet von seiner Frau, oder die Frau sich scheidet von ihrem Manne, ohne genugsame Ursachen, und hernach von der Obrigkeit oder Probste, Ehebruchs oder Hurerey überwunden wird, dasselbige schuldige Theil soll damit von dem Gute geschieden seyn, und kein Erbe darin haben, auch von der Obrigkeit gestrafet werden.

(Dieß ist Ao. 1551. von den Fünfharden Art. 8. beliebet, *) und Ao. 1558. in der Erklärung des Landrechts Art. 17. eingeführet. **)

Art. 22.

Von Testamenten ***) und letzten Willen, wie die sollen gemachet werden.

Es mag ein jeder Mensch, der bey gutem Sinne und Vernunft ist, in seinem Leben, seinen Willen und Meinung von allem, was einer, nach seinem Tode, bes-

---

*) Siehe Dreyer l. c. pag. 526.

**) Beym Dreyer l. c. pag. 494. ist es der 18te Art.

***) Das Lowbuch als das allgemeine Gesetz so wie die meisten statutarischen Rechte des Herzogthums Schleswig gedenken der Testamente überall nicht. Nur in einigen der von den Herzögen mit besondern Statuten begnadigten Landschaften und Städten, trift man hierüber etwas an. So siehe ausser diesem Landrechte das Eyderstädtsche Landrecht P. 2. Art. 8. oben pag. 35. sq. not. Husummer Stadtrecht Part. 2. Tit. 8. Friederichstädter Stadtrecht P. 2. Sect. 3. Tit. 1. Es ist diese Bemerkung um so wichtiger, da alle, welche vermöge der Land- und Stadtrechte, Testamente zu errichten befugt sind, nicht nöthig haben, selbige Landesherrlich bestätigen zu lassen. Denn die bekannte allgemeine Verordnung vom 13ten Jun. 1729. enthält in Absicht ihrer keine Einschränkung. Diese hatte bloß die Limitirung der Fürstl. Constitution vom 3ten Dec. 1663. zum Vorwurf. Wer also die Testamentifaction nicht dieser Verordnung von 1663 verdankt, sondern welchem sie aus andern Grunde zusteht, der kann auch durch die spätere Verordnung, in dieser Rücksicht nicht eingeschränkt worden seyn, zumal da letztere der statutarischen Rechte nicht gedenkt, und die allgemeine Rechtsregel, quod lex generalis posterior non derogat priori speciali, hier Anwendung findet. Zu mehrerer Sicherheit hat sich die Landschaft Eyderstädt hierüber annoch eine besondere Constitution vom 21sten April 1731 er-

begehret zu geschehen, und wie er es mit seinen Güthern und sonst will gehalten haben, Testamentsweise wohl erklären, machen und verordnen. Wer nun also sein Testament machen will, das mag geschehen auf diese Weise, daß der Testator, so er selbst schreiben kan, seinen Willen schriftlich verfasse, und alsdenn 2 oder 3. fromme und unberüchtigte Leute, die zu Dinge stehen und zeugen können, a darzu bitte und fodere, und ihnen die offene oder verschlossene Schrift, so er will, verlese, oder so er nicht will, und seinen letzten Willen will verborgen haben, beschlossen vorlege, und anzeige, daß dasselbe sein letzter Wille und Testament sey, mit Bitte und Begehr, daß sie desselben wolten Zeugen seyn, und neben ihm dasselbe versiegeln und unterschreiben. So soll alsdenn der Testator sein Siegel und Pitschaft erst unterdrücken, und, so er schreiben kann, mit eigener Hand sich unterschreiben, hernach auch ein Zeuge nach dem andern versiegeln und sich unterschreiben, so sie aber kein Siegel hätten, oder nicht schreiben könten, ihr Mark mit eigener Hand unterzeichnen, so aber einer nicht selber schreiben könnte, so soll es insgemein also gehalten werden, daß derjenige, welcher ein Testament machen will, er sey krank oder gesund, möge zu sich fodern seinen Kirchherrn mit 2 oder 3. Zeugen, frommen und Besessenen *) Leuten, vor denselben soll er sagen und bezeugen seinen letzten Willen, und wie er es, nach seinem Tode, mit seinen Güthern oder sonst, will gehalten haben, dasselbige soll der Kirchherr aufschreiben und vorlesen, und wenn er denn bekennet, und dabey bestehet, daß sothanes sein letzter Wille sey, soll das Testament durch ihn, den Kirchherrn und Gezeugen versiegelt, und von denjenigen, so schreiben können, unterschrieben werden, und so der Testator kein Siegel hätte, mag seinetwegen ein ander dasselbige zusiegeln, auch an statt der Siegel und des Unterschreibens, ihre gewöhnliche Marke gebrauchen, und mögen solche Testa-

---

erbeten. Siehe oben pag. 361. Den Hauptparticipanten von Norstrand ist in der ihnen am $\frac{8}{18}$ Jul. 1652. ertheilten Octroy im Art. 13. die libera facultas testandi eingeräumet. Wenn übrigens von mehreren Einwohnern der oben erwähnten mit besondern Statuten begnadigten Landschaften und Städte die Allerhöchste Bestätigung der Testamente nachgesucht wird; so liegt der Grund nicht sowohl in einer gesetzlichen Nothwendigkeit als in anderen dadurch beabsichtigten Vortheilen; als wohin die Ersparung des gestempelten Papiers so wie die Errichtung holographarischer Dispositionen, oder ein sonstiger in Absicht der äussern Form begongener Mangel, oder eine eingebildete grössere Sicherheit mit zu zählen sind. Es erstreckt sich gedachtes Privilegium aber nicht auf die octroyrten Köge welche mit dem Eyderstädter Landrecht bewidmet sind, nach der Verfügung vom 7ten Oct. 1785. in den Schlesw. Holst. Anz. d. a. pag. 1037. wobey nur zu merken ist, daß statt der Jahrzahl 1704. die von 1604. zu lesen ist.

*) d. i. Angesessenen.

stamenta also verwahrlich behalten, oder bey dem Kirchherrn hinterleget werden, bis zur Zeit der Eröfnung. *)

(a Siehe hievon den 13ten Art. des ersten, und den 8ten Art. des andern Theils dieses Landrechts.)

Art. 23. **)

Was einer in seinem Testament vergeben mag.

Von Erbgüthern ***) mag niemand in seinem Testamente, den rechten Erben zum Nachtheil ichtetwas vergeben, er habe Kinder oder nicht. Was aber wohlgewonnen Guth ist, davon mag er geben, nach seinem Gefallen und Gutdünken, zu Gottes Ehre, und zu Unterhaltung der Kirchen, Kirchendiener, Schulen und der armen Schüler, zu Aussteurung armer Mägde, zu Hospitalen, zu Siechenhäusern, Kirchengebäuden, zu Wegen und Stegen, item er mag geben seinen Freunden, Diensten, von wegen getreuer Dienste, jedoch, so er Kinder hätte, daß denselben an ihrem gebührendem Erbe, oder Kinder Theil nichts entzogen werde.

(Mit dem Kiudertheile hat es die Beschaffenheit. So einer stürbe, der nicht über 4 Kinder nachliesse, so ist der Kindertheil der dritte Theil aller seiner Güther, daß nicht unbewegliche Erbgüther seyn. Hat aber einer über 4 Kinder, so viel der auch seyn mögen, so ist der Kindertheil die Hälfte aller seiner Güther, die nicht stehende und liegende Erbe seyn, wie es im Art. 9. des 2ten Theils Eyderst. Landr. wird erkläret.)

Art. 24.

Von Erbschaft nach Frestischem Landrechte.

Von Erbtheilung zwischen Mann und Frau, wenn sie Kinder, oder keine Kinder haben.

Nimmt ein Mann eine Frau zur Ehe, und sie zeugen ein Kind mit einander,

*) In dem Nordstrander Landrecht ist keine Bestimmung darüber enthalten, ob das Frauenzimmer auch bey Errichtung eines Testaments einen Curator zuzuziehen verbunden sey. Nach dem Eyderst. Landr. P. 2. Art. 24. §. 3. oben Seite 55. ist dieß nicht erforderlich. Da die Verordn. vom 25sten Sept. 1759. bloß die zur Landesherrl. Bestätigung einzusendende Testamente angeht, so läßt sich nicht mit dem Herrn Professs. Schrader im Handbuche des vaterl. Rechts 3ter Theil pag. 5. not. m. annehmen, daß die gedachte Disposition des Eyderst. Landrechts dadurch abgeändert sey.

**) Vergl. Eyderst. Landrecht Part. 2. Art. 9. oben pag. 36.

) Ueber die nähere gesetzliche Bestimmung von Erbgüthern, selbst in Absicht des Nordstrander Landrechts. S. oben pag. 36. sq. not. *)

welches getauft wird, und eine zeitlang darnach lebet, und denn verstirbet, so ist das Guth damit beerbet, dergestalt, so eins den andern überlebet, so wird das Guth mitten entzwey getheilet, und das halbe Theil beerbet, das andere halbe Theil fällt wieder zurück an des Mannes oder der Frauen nächste Blutsfreunde *) So sie aber unfruchtbar seyn, und einer davon verstirbet, so nimmt ein jeder sein zugebrachtes Guth, und die Hälfte von dem erworbenen und verdorbenen Guthe, es wäre denn, daß es in der Eheberedung anders abgeredet würde, demselben geschehe alsdenn Folge. Es mögen auch diese Eheleute, wenn sie keine Kinder zusammen haben, einer des andern Guth nicht veräussern oder verkaufen, wie auch gleichfals die Frau des Mannes Land und Erbe zu vertauschen oder zu verkaufen nicht mächtig seyn soll.

(Der Anfang dieses Artikels ist Ao. 1518. am Tage der Heimsuchung Mariä in der Kirche zu Königsbul beliebet, und Ao. 1551. im Art. 6. und Ao. 1558. in der Erklärung des Landrechts eingeführet, und der Beschluß dieses Artikels ist Ao. 1558. in besagter Erklärung des Landrechts Art. 15. **) angenommen.

Art. 25.

Vom Erbe eines gebohrnen Kindes.

Wenn ein Kind gebohren wird, das einen lebendigen Odem hat, und solches glaubwürdig von Frauen und Wehemüttern bezeuget wird, dasselbige soll ein Erbe seyn, nach altem Landrechte. ***)

(Hingegen ist Ao. 1531. ein neugebohrnes Kind, so keinen Laut oder Geschrey von sich gegeben, nach altem Landrechte, erbloß erkannt, und ist obstehender Artikel Ao. 1558. in der Erklärung des Landrechts Art. 14. ****) und des folgenden damals Artikel 16 angenommen.)

Art. 26. *****)

Daß die Kinder vor Eltern nicht erben können.

Es können die Kinder über der Eltern Schoß in Erbtheilungen nich greifen, dieweil die Eltern leben. Art.

---

*) Das Eyderst. Landr. P. 2. Tit. 16. §. 1. läßt die Güthergemeinschaft durch die bloße Vollziehung der Ehe eintreten. S. oben pag 44.

**) Beyn Dreyer l. c. pag. 494. ist dieß der 16te Artikel.

***) Das Lowbuch Lib. 1. Cap. 1. §. 1. erfordert zur Erbfähigkeit der Kinder sogar daß selbige getauft werden. Und diese Anordnung ist in König Christian des 5. Dänischen Gesetzbuches Lib 5. Cap. 2. Art. 30. ebenfals anzutreffen.

****) Siehe Dreyer vermischte Abhandl. Tom. 1. pag. 494. wo es der Art. 15. ist.

*****) Es ist dieß der Art. 17. der Dreyerschen Ausgabe des alten Landrechts von 1558. S. Dreyer l. c. pag 494.

Art. 27.

Wie die Großväter und Großmütter erbeti nach Kindes-Kind. *)

Nach der Siebenharde Beliebung, so erben der Großvater und die Großmutter nach ihres Kindes Kind allein durch das halbe Guth, und die nächsten Freunde nehmen auf der andern Seite die Hälfte. Denn nach altem Fresischen Landrechte, mag keine fremde Hand vor der andern greifen im Erbe, wenn es also kommt.

(Dieß ist der erste Artikel der Ao. 1425. auf Föhr beschehenen Beliebung der Siebenharden **) welcher dem 4ten Capitel des ersten Buches im Lowrechte (so diese Fresen kurzum nicht wollen annehmen) ist entgegen gesetzet. Gleich wie auch in Eyderstädt Ao. 1409. also dem Vater Bruder das halbe Guth, und der Großmutter und der Mutter Halbschwester, vom andern halben Theil der Güther, jeder die Hälfte ist zuerkannt worden, wie in meiner ersten Nordfr. Chron. Lib. 2. Cap. 11. pag. 183. weitläuftiger zu sehen.)

Art. 28.

Wie weit das halbe Guth sich vorerbe und hinfalle.

Das halbe Guth soll erben halb auf des Vatern, halb auf der Mutter Seite, bis in das vierte Glied. ***)

(Dieß ist der dritte Art. der von den Siebenharden Ao. 1426. beschehenen Beliebung, mit welchem übereinstimmen der 1. 9. und 15te Art. des Ao. 1426. in Eyderstädt schriftlich verfaßten Fresischen Rechts, gleich wie auch mit dem vorigen Art. 27. der 8te und 10te Art. desselben Rechts. Also ist auch das von den Fünfharden gesprochene Urtel, daß der Verstorbenen eine Halbschwester, und derselben Verstorbenen anderen Halbschwester Kindes-Kinder an der Großmutter Stelle sollen erben, von K. Friederich 1. Ao. 1530. bey Vollmacht gefunden, wie in meiner ersten Nordfres. Chron. L. 2. Cap. 11. pag. 190. zu sehen. Gleich wie auch Ao. 1600. den 25. Nov. Johannis Harsens Erben von der Schwertseite im andern Glied, seine halbe Verlassenschaft, und desselben Erben von der Spielseite im dritten Glied die andere Hälfte seiner Verlassenschaft von den Dreyharden ist zuerkannt worden, wie d. l. p. 298. mit mehrem zu ersehen.)

*) Es ist dieß der Art. 19. der Dreyerschen Ausgabe. S. Dreyer l. c. pag. 495. Vergl. Eyderstädter Landr. P. 2. Art. 13. oben pag. 40. item Friederichstädter Stadtrecht, T. 2. sect. 3. Tit. 1. §. 32. welches aus dem Husummer Stadtr. P. 2. Tit. 15. genommen ist, und welche Stellen sämtlich nicht eben mit dem Nordstrander Landrecht übereinkommen.

**) S. Dreyer l. c. pag. 476.

***) S. Dreyer l. c. pag. 476 und 495.

Art. 29.

Vom Bruder- und Schwester-Theil.

Der Bruder nimmt in Erbtheilung zwey Pfenninge, und derentgegen die Schwester einen Pfenning, nach altem Fresischen Landrechte. *)

(Dieß ist bey Erklärung des Landrechts Ao. 1558. geschehen, Art. 21. angenommen. Also ist auch Ao. 1514. von den Fünfharden dem Bruder zwey Theil, und der Schwester (so, wie mich bedünckt, eine einige Schwester gewesen, die deßfals Belehrung gesucht) ein Theil zuerkannt. Und Ao. 1527. ist aus selbigen Fundament von den Fünfharden erkannt, daß, nach Landrecht, der Oheim 2 Pfen. und der Schwester-Sohn 1 Pfenning zum Schadegelde solle auslegen.)

Art. 30.

Von Bruder- und Schwester-Kinder.

Bruders Kinder sollen stehen in Brudersstelle, und Schwester Kinder in Schwestersstelle in Erbtheilungen. **)

(Dieses ist der 2te Art. in der Ao. 1426. beschehenen Siebenharde Beliebung ***) Und ist eben dasselbe auch Ao. 1649. den 1sten Dec. von K. Friederich 3. und Herzog Friederich 3. überall im Schleswigschen Fürstenthum constituiret.)

Art. 31.

Von Erbtheilung zwischen der Mutter und einer Tochtet. ****)

Wenn einer Frau der Mann stirbet, und sie miteinander ein oder zwey Töchter haben, so theilen sie das Guth mitten entzwey. Seyn aber der Kinder mehr, so nimmt die Mutter soviel als das beste Kind, und nimmt denn vorab, wie hernach im 36sten Artikel vermeldet wird.

(Nach dem Art. 17. der Siebenharde Beliebung, und dem Art. 31. der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts.)

Art.

---

*) Dreyer l. c. S. 495. Art. 21. Es stimmt hierin das Nordstrander Landr. mit dem Jütischen Lowbuch Lib. 1. Cap. 4. §. 7. et Cap. 5. §. 3. dem dänisch. Gesetzbuch K. Christian 5. Lib. 5. Cap. 2. Art. 29. überein. Hingegen weichen hiervon ab, das Eyderstädter Landrecht P. 2. Art 14. oben pag. 41. das Husummer Stadtr. P. 2. Tit. 16. das Friederichstädter Stadtrecht T. 2. Sect. 3. §. 37. der §. 6 des Flensb. Stadtr. der auch gegen das Lowbuch unterm 29sten April 1777. autentisch interpretiret ist. Das Schlesw. Stadtr. Cap. 7. Apenrader Stadtr. Art. 8. beym Dreyer l. c. T. 3. pag. 1378. und das Eckernförder Stadt-Recht Cap. 12. Art. 6.

**) S. Schlesw. Holst. Landgerichts-Ordn. P. 4. Tit. 30. und Eyderst. Landr. Part. 2. Art. 13. pag. 40.

***) Siehe Dreyer l. c. pag. 476.

****) Siehe Dreyer l. c. pag. 483 und 501. sq. Art. 30. sq.

Art. 32.

Vom Erbe zwischen der Mutter und zweyen Töchtern.

Ob eine Frau wäre, deren Mann todt wäre, und hätte zwey Töchter lebendig, und die eine stirbet hernach, so soll die Mutter ein Theil haben von der verstorbenen Tochter Guth, und die eine Tochter auch ein Theil, so da auch ein Sohn verhanden wäre, der soll gleich nehmen der Mutter, wenn dar keine Tochter verhanden ist.

(Dieß ist der 18te Artikel in der Siebenharde Beliebung, dem im Eyderst. Landrecht der 13te Art. L. 2. zuwider ist. *)

Art. 33.

Wie die Mutter die Kinder aus dem Bau schifften möge.

So ferne eine Frau, der ihr Mann und Hauswirth abgestorben, will in den Bau besitzen bleiben, und sich nicht wieder befreyen, die mag ihre Kinder aus dem Bau ausschiften mit so gutem Lande, als in dem Bau ist, nach Erkenntniß frommer Leute, soferne so viel dabey ist, daß sie voll kriegen können, wenn sich aber die Frau wiederum befreyen würde, so soll sie aus dem Bau ausgeschiffter werden, und die Kinder in dem Bau bleiben.

(Dieser und der folgende Artikel sind in der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts der 41 und 42ste Artikel. **)

Art. 34.

Wie ein Kind das ander aus dem Bau ausschifften möge.

Es mag der Bruder die Schwester aus dem Bau ausschifften, mit gleich gutem Lande, nach Erkenntniß frommer Leute, desgleichen der jüngste Bruder den ältesten. ***)

*) S. oben pag. 40. Art. 13. §. 1. denn nach dem Eyderstädter Landr. schließen die Eltern die Geschwister ganz aus. Das Lowbuch giebt zwar dem Vater das ausschliessende Erbrecht, die Mutter muß sich aber mit bestem Kindestheil begnügen. S. Lowbuch Lib. 1. Cap. 9. §. 2. et 3. und Lib. 1. Cap. 6 §. 4.

**) Siehe Dreyer l. c. pag. 506.

***) Da nach Vorschrift des §phi 2. der Verordnung wegen der Erbfolge in die Festegüther, vom 14ten April 1766. allemahl der älteste Sohn, der nächste zu dem erledigten Guthe ist, so suchten die Festebesitzer auf der Insel Sylt um die Erlaubniß an, daß es bey der entgegenstehenden Disposition dieses Art. 34. dennoch gelassen werden möchte, die Supplicanten erhielten hierauf unterm 4ten Dec. 1767. eine mit ihren Wünschen übereinstimmende Resolution.

Art. 35. *)

Wenn Kinder versterben, bis auf eines, wie das Erbe gehe.

Wenn Mann und Frau Kinder zusammen haben, viele oder wenige, und diese Kinder versterben bis auf eins, darnach sterben Vater oder Mutter, so nimmt das Kind, es sey ein Knabe oder Mägdlein, so viel, als Vater oder Mutter, so nachleben.

(Also ist im 14ten Art. von den Siebenharden beliebet. **)

Art. 36. ***)

Was ein Mann oder Frau vorab nehmen mag in der Theilung.

Wenn ein Mann und Frau Kinder miteinander haben, und die Frau verstirbet, wenn der Mann mit den Kindern zu Theil gehet, so mag er zuvor abnehmen ein halb Schwestertheil, das aber eine Frau nicht mag thun, sondern sie mag zuvor nehmen ein Bette wohl gerüstet, oder ein Spandel, oder ein paar Ochsen, oder das beste Pferd, welches ihr am besten beliebet. ****)

(Also mag der Mann solche Halbschwester Theil abnehmen bey der Erbtheilung nach seiner Frauen, sie sey erster, oder anderer, oder dritter Ehe, dieweil er das halbe Schwestertheil, so er in der Theilung nach seiner ersten Frauen vorabgenommen, in dem Guthe, bey der andern und dritten Ehe, wieder eingeworfen. Nicht aber mag er solches vorabnehmen bey den Theilungen nach seinen Kindern, Söhnen oder Töchtern.)

Art. 37. *****)

Von sonderlichen und Stiefkindern.

Wenn ein Paar Volks zusammen kommen, die sonderliche Kinder haben, und dar-

---

*) Eben dieser Art. ist in dem Codex juris frisici Borealis d. a. 1558. Art. 27. Siehe Dreyer l. c. pag. 499. sq.

**) S. Dreyer l. c. pag. 482.

***) Verglichen Dreyer l. c. pag. 502. Art. 33.

****) Dieser Art. ist beym Dreyer l. c. pag. 484. der 21ste der Beliebung der 7 Harden von 1426. Nach einem den 14ten Jul. 1647. vom Herz. Friederich abgegebenen Bescheide wird jedoch dem Manne wenn er mit den Kindern erbet, eines Sohnes Theil zugelegt.

*****) Zufolge Resc. d. d. Gottorf den 7ten Febr. 1786. in den Schlesw. Holst. Anz. d. a. pag. 241. soll, wenn jemand verstirbt der eine Witwe und Kinder sowohl aus seiner ersten

darnach eine Tochter zusammen zeugeten, wenn nun darnach Vater oder Mutter verstirbet, so soll das Guth Hauptloset werden, und die eine Tochter das dritte Theil von dem Guthe nehmen, seyn auch zwey Töchter vorhanden, so sollen sie auch nichts mehr haben.

(Nach dem Art. 23. der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts. Und geschieht solches Hauptlosen also, daß ein Loß auf dem nachlebenden, ein Loß auf dem Todten, und ein Loß auf dem einen oder mehren Kindern letzter Ehe wird geleget, und wird das Loß, so auf dem Todten ist geleget, unter den Kindern des Todten erster und anderer Ehe getheilet. Und sind die nachlebenden Mann und Frau alsdenn nicht befuget, ichtwas vorabzunehmen.)

Art. 38.

Von Erben der sonderlichen Kinder nach vollen Kindern.

Wenn die Frau nimt einen Mann, der da hat einen Sohn oder Tochter, und diese Frau zeuget ein Kind mit ihm, und der Mann verstirbet, und ihrer beyder letztes Kind stirbet auch, so soll des verstorbenen Vaters erstes Kind, Sohn oder Tochter so viel haben von dem Gute, als die Mutter des verstorbenen Kindes, und wäre es Sache, daß das Stiefkind stürbe, und ließe dasselbe Kinder nach sich, oder Kindeskinder, oder fürder, so sollen dieselbigen Kinder gleichwohl mit in das Erbe treten, nach ihrem Antheil.

(Dieß ist der Art. 13. in der von den Siebenharden Ao. 1426. beschehenen Beliebung *) dessen Verstand aus nachstehenden Figuren besser abzunehmen:

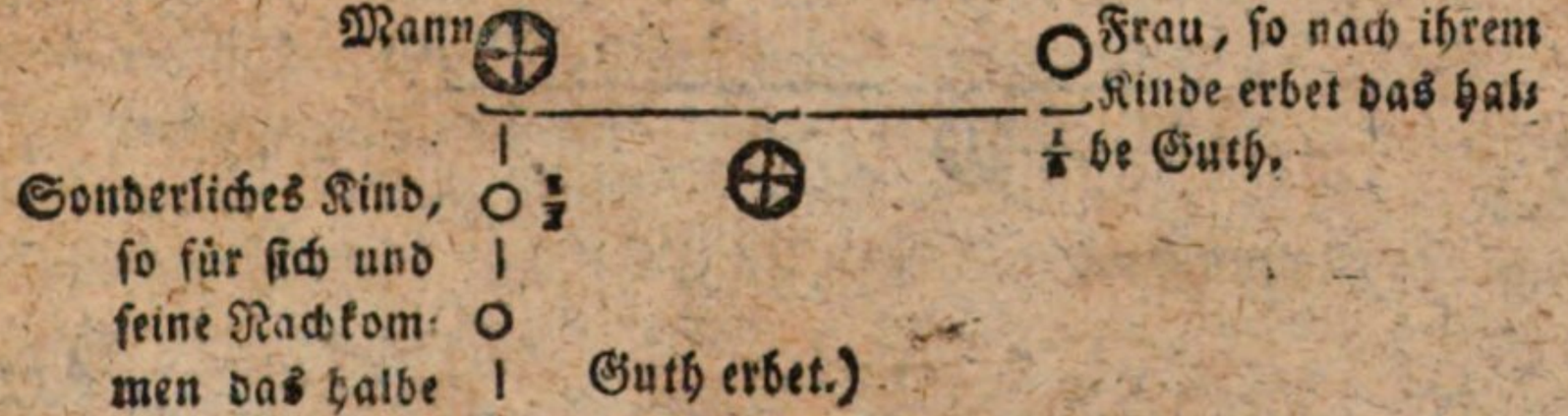

Art.

sten als letzten Ehe hinterläßt, die Theilung der Erbschaft, nicht nach dem Art. 31 u. 36, sondern nach diesem Art. 37, geschehen, und zwar soll das Hauptlosen dergestalt zur Anwendung kommen, daß von der Masse deductis deducendis sowohl der Witwe als ihren Kindern nicht mehr als ein Drittel, der übrige dritte Theil aber den Kindern erster Ehe beyzulegen sey. Wie es auf der Insel Föhr in Ansehung derjenigen Erbschaften wo Stiefkinder mit leiblichen Kindern concurriren, gehalten werde, darüber siehe weiter unten die Verfügung vom 25sten Mart. 1681.

*) Beym Dreyer l c pag. 481. macht er den 14ten Art. aus, auch ist dieß der Art. 26. in dem Nordfr. Landrecht von 1558. S. Dreyer l. c. pag. 499.

Art. 39. *)

Wie Halb-Schwestern und Voll-Schwestern erben.

Wo halbe Schwestern und volle Schwestern seyn, so soll die halbe Schwester zugreifen mit halber Hand, und die volle Schwester mit voller Hand.

(Dieß ist der Art. 4. welcher Ao. 1426. von den Siebenharden beliebet, und im selben Jahr in Eyderstädt Art. 10. schriftlich verfasset, auch von den Eyderstädtern Ao. 1432. ist erneuert worden. **)

Art. 40. ***)

Wie Halb-Bruder nach Halb-Bruder erbet.

Der eine Halb-Bruder erbet den andern vor Vater-Bruder, Vater-Schwester, Mutter-Bruder, Mutter-Schwester, und auch vor Großvater und Großmutter erbet Halb-Bruder und Halbbruders Kind, oder Kind nach Kind, denn es kan dar anders niemand einkommen.

(Dieß ist der Art. 16. der Ao. 1426. von den Siebenharden beschehenen Beliebung ****) welcher dem Lohrechte ist entgegen gesetzet in welchen L. 1. Cap. 4. §. 5. gleich wie auch im Eyderst. Landrecht L. 2. Art. 13. §. 2. *****) ist verordnet, daß die Groß-Eltern auch mit des verstorbenen Kindes-Kindes Vollbrüdern nach ihren Kindes-Kindern erben. Und ist der eigentlicher Verstand dieses Artikels gleichfals aus untengesetzten Figuren besser zu erkennen:

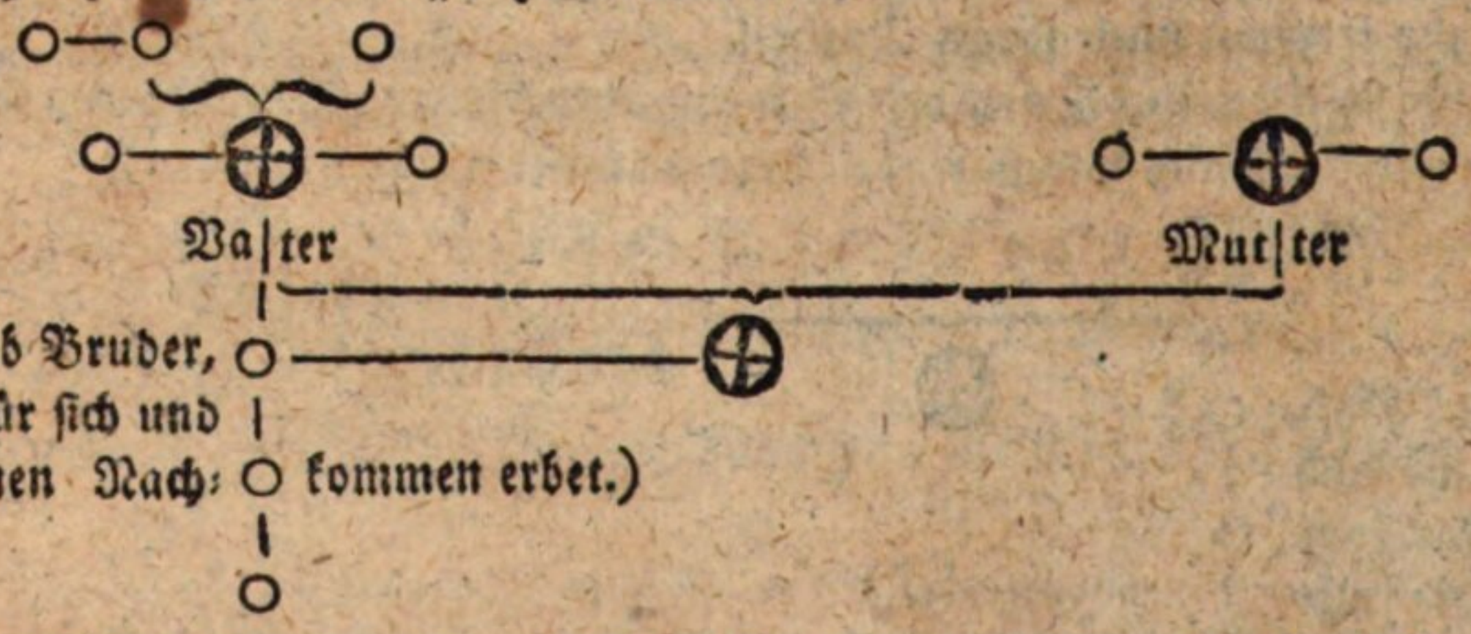

Art.

---

*) Vergl. Eyderstäd. Landr. P. 2. Art. 14. §. 2. oben pag. 41. mit dem das Friederichstädter Stadtrecht T. 2. Sect. 3. Tit. 1. §. 38. und das Husum. Stadtr. P. 2. Tit. 15. übereinkommt.

**) Auch ist selbiger in dem angezogenen Nordfrisis. Landrecht vom Jahr 1558. Art. 23. beym Dreyer l. c. pag. 496. anzutreffen. Der von Heimrich angeführte Art. des ältern Nordfriesis. Landrechts von 1426. findet sich beym Dreyer l. c. pag. 476.

***) Dieser Art. ist der 28ste in dem angezogenen Nordfresis. Landrecht von 1558.. S. Dreyer l. c. pag. 500.

****) S. Dreyer l. c. pag. 482.

*****) S. oben pag. 40.

Art. 41. *)

Von Halbschwestern, Voll-Schwestern und Kaltschwestern Erbtheilung.

Wennn es sich begebe, daß ein Mann vier Töchter, weniger oder mehr hätte, und nehme ein Weib, die hätte eine Tochter, und zeugeten hernach miteinander zwey Töchter, wenn nun Vater und Mutter, und darnach ihrer beyder eine Tochter verstürbe, welche verstorbene Tochter nach sich liesse eine Voll-Schwester, und eine Halb-Schwester von der Mutter wegen, und 4 Halbschwestern von des Vatern wegen, so sollen sie das Guth erstlich mitten entzwey theilen, daß das Guth komme halb auf der Mutter Seite, und die andere Hälfte auf des Vatern Seiten, die Hälfte des Guths, so auf der Mutter Seite kommt, erben der Mutter erste Töchter, und ihre letzte Tochter, unangesehen daß sie Halbschwestern sind, zu gleichem Theile, **) item, die andere Hälfte des Guths, so da fällt auf des Vatern Seite, darzu seyn diese eine volle Schwester, und 4 Halbschwestern, sollen die 4 Töchter mit ihrer Halbschwester, deren Vollschwester gestorben ist, auch theilen, und soll eine jegliche von den 4 Töchtern so viel haben, als der verstorbenen Vollschwester. Und so eine von den 4 Töchtern todt wäre, und hätte ein Kind, so nimmt ein Kind so viel als die Mutter, wenn sie gelebet hätte, wäre aber das Kind todt, und Kindes-Kind vorhanden, das kriegt nichts von diesem Erbe, ohne daß die Kinder von der Vollschwester, und von den 4 Töchtern allzusammen schon so ferne ausgekommen wären, so behalten sie gleichwohl das Erbe zusammen nach altem Fresischem beliebten Landrechte. So sichs denn begebe, daß die eine letzte Tochter, der verstorbenen Vollschwester, auch verstürbe, und von der Mutter wegen eine Halbschwester, und von des Vatern wegen 4 Halbschwestern nach sich liesse, die sollen das Guth zusammen theilen, also, daß der Mutter Tochter so viel kriegt von dem Guthe, als des Vaters 4 Töchter, und das Guth erbet Kind nach Kinde, so viel als man kan immer ausrechnen, denn die eine Halbschwester gegen die 4 Kalt-Schwestern mag nehmen all wäre es auch min oder mehr, als die 4. Und stürbe die eine Kalt-Schwester, die das Guth gleich den 4 Schwestern nahm, und ließ ein Kind nach, oder Kindes-Kind, so kan dar kein Freund einkommen, auch können dar nicht beykommen die 4 Halbschwestern, das ist der Siebenharde Beliebung.

*) Eben dieser Artik. macht den Art. 25. des vielgenannten Nordfresischen Landrechts v. J. 1558. aus. C. Dreyer a. a. O. S. 497.

**) Das übrige in diesem Art. findet sich zwar bey dem Dreyer l. c. dahingegen ist selbiger in der in den Nachrichten von Camerer T. 1. p. 374. enthaltenen Ausgabe nicht anzutreffen.

(Nemlich Art. 12. *) Und verhält sichs mit der Verwandniß und Erbschaft folgendermaassen.

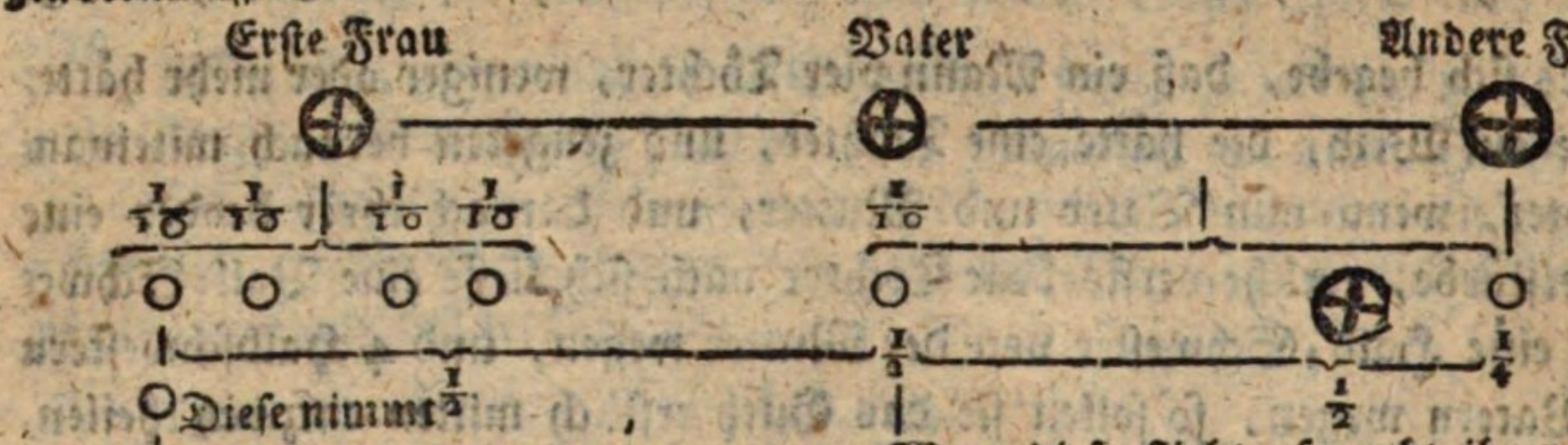

Art. 42.

Wie Kindes-Kind von den Halb-Schwestern erben sollen.

So ein Mann wäre, welcher hätte eine Halbschwester von des Vaters, und eine Halbschwester von der Mutter wegen, und derselbige Mann, auch die Halbschwester von des Vatern oder Mutter wegen verstürben, und liessen Kindes-Kind nach, so soll das Kindeskind so viel erben von dem verstorbenen Manne, als des verstorbenen Mannes Halbschwester thun mag, ungeachtet das Kindes-Kind noch fürder ausgekommen, so auch das Kindeskind eine Großmutter Schwester hätte, welche so nahe zu dem Erbe wäre, als seine Großmutter war, so kan das Kindes-Kind von dem Erbe nichts kriegen.

(Dieß ist der Art. 16. der von den Sieberharden Ao. 1426. beschehenen Beliebung **) und verhält sichs hiermit folgendermassen:

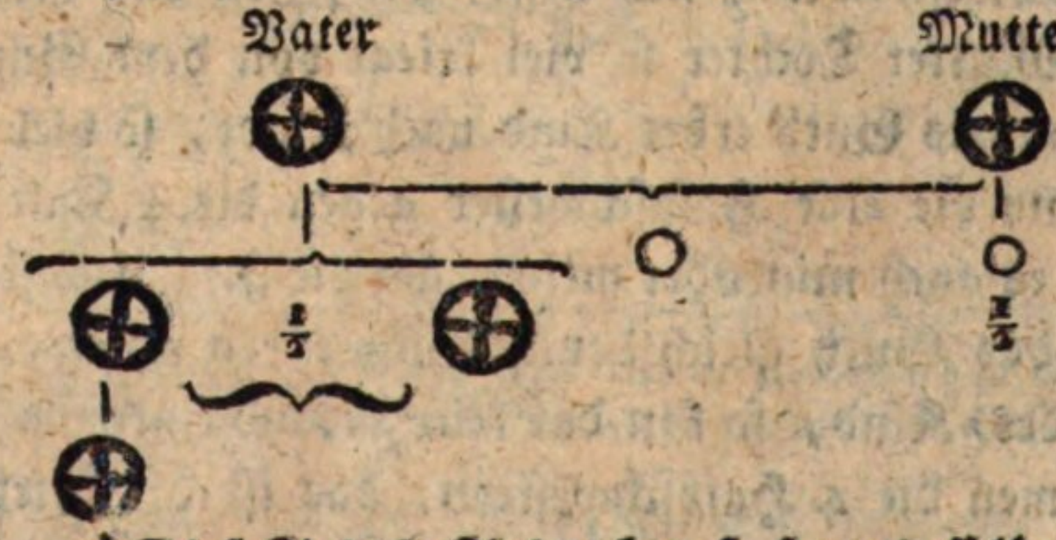

Dieß Kindes-Kind erbet, so ferne desselben Großmutter Schwester Todes verblichen.)

Art.

*) S. Dreyer l. c. pag. 479. sq.

**) Welcher den Art. 29. des vielgedachten Landrechts d. a. 1558. beym Dreyer l. c. pag 483

Art. 43.

Von eingeerbeten Güthern, nach der Kinder Tod.

Wenn ein Paar Ehevolks wenig oder viele Kinder zusammen haben, und die Kinder allzusammen stürben, und dieser Mann und Frau keine Kinder mehr zeugen, welcher alsdenn von ihnen ein Guth einerbet, dasselbige Guth nehmen die nächsten Freunde, wenn ihrer einer stirbet, zuvor ab, und gehen denn zur Theilung.

(Dieß ist der Art. 20. in der Siebenharde Beliebung. *)

Art. 44.

Von Halb-Vätern und Voll-Vätern Söhne.

Wenn ein Mann stirbt, und läßt weder Kind noch Kindeskind, so ihn erben möge, besondern verläßt nach sich seines Vaters Halbschwester, und seines Vaters-Vollbruders-Sohn, des Vaters Halbschwester das wäre sein Halb-Vätter, des Vaters Vollbruder-Sohn, der wäre sein Vollvettern-Sohn, so mag der Halbvätter das Guth nehmen, und des Vollvättern-Sohn gar nichts.

(Dieß ist der Art. 22. in der von den Siebenharden Ao. 1426. beschehenen Beliebung, **) und verhält sich die Verwandniß, wie folget:

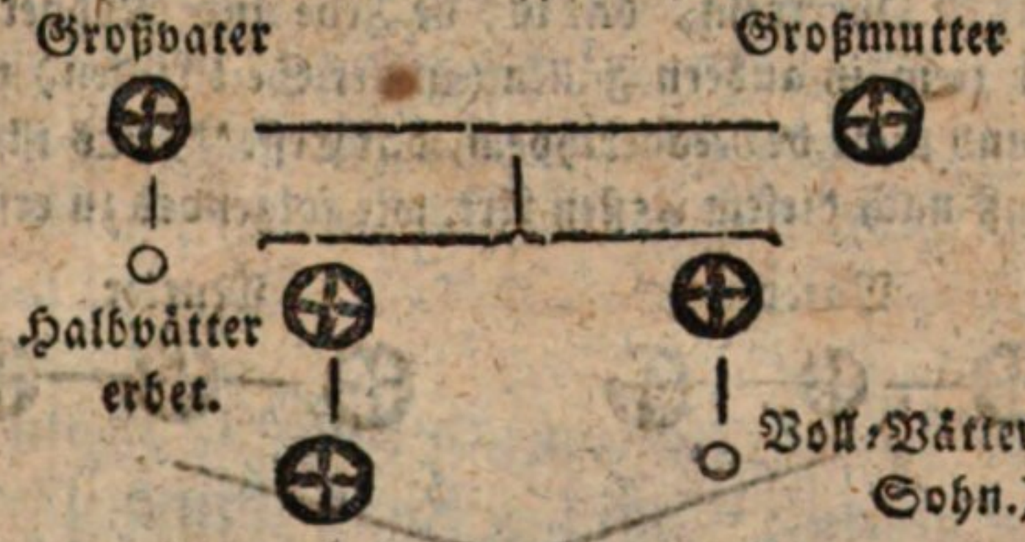

Art. 45. ***)

Ob Bruder-Sohn oder Schwester-Sohn auch mögen erben mit des Vaters oder der Mutter Schwester?

Wenn einer wäre, so da hätte einen Vater-Bruder und eine Vater-Schwe-

483 und 500 ausmacht. Es ist dieß auch bereits 1530. am Mittewochen nach Jubilate und also vor diesem Landrecht, in appellatorio als dem alten Landrechte conform, erkannt.

*) S. Dreyer l. c. pag. 484.

**) In der Dreyerschen Ausgabe l. c. pag. 485. ist es der 25ste Artikel. Es macht derselbe auch den Art. 34. des Nordfr. Landr. vom Jahr 1558. aus. S. Dreyer l. c. pag. 503.

***) Dieß ist der 35ste Art. des Nordfr. Landr. d. a. 1558. S. Dreyer l. c. pag. 503.

ſter, und einen Mutter-Bruder und eine Mutter-Schweſter, dieſe Mutter-Schweſter hätte keine Kinder, die ſie erben mögen, und es wäre Bruder- oder Schweſter-Sohn, auch Bruders- oder Schweſterkind vorhanden, iſt die Frage: ob ein Bruder- oder Schweſterſohn erben möge mit meiner Mutter Schweſter? Antwort: Nein, denn es iſt meiner Mutter-Schweſter, um deßwillen mag ich das Erbe nehmen vor meines Brudern Söhne, oder Schweſter-Söhne, ſo eines Grades weiter ſind. Denn es iſt ſeines Großvaters Schweſter, und meiner eigenen Mutter Schweſter. Gleichfals verhält es ſich auch mit Mutter, Bruder und Schweſter, denn der Schweſterſohn mag nicht mit dem Oheim zu Theil gehen, nach des Oheims Mutter Schweſter.

(Dieß iſt der Art. 21. der Ao. 1426. von den Siebenharden beſchehenen Beliebung *) und iſt auf gleicherweiſe in Eyderſtädt Ao. 1418. nach dem alten Landrecht erkannt und vom ganzen Eyderſtädtiſchen Lande beliebet, es alſo Kind nach Kind zu halten, quod proximus gradu in linea deſcendente excludat remotiorem, daß der nächſter Anverwandter in niederſteigender Linie den fernern Freund von der Erbſchaft ausſchlieſſet. Daher auch in dem Ao. 1426. in Eyderſtädt ſchriftlich verfaſſeten Landrechte deßfals Art. 3. dieſe Verordnung geſchehen: Kyffet de Süſterſöhns-Söhn mit des Vaders (Vätern oder Vater Brüders) effte mit des Ohms Söhne um Arff; In diſſem Falle nimt de Overtoem, dat is, de Fede und Modder, und nicht de Redderтoem, dat Erff! item in andern Fällen (in der Seit Linien) nimt de Hogethoem (das ander Glied) und nicht de Nedderthoem, dat Erff.**) Es iſt aber die Beſchaffenheit der Verwandnuß nach dieſem 45ſten Art. wie folgendes zu erſehen:

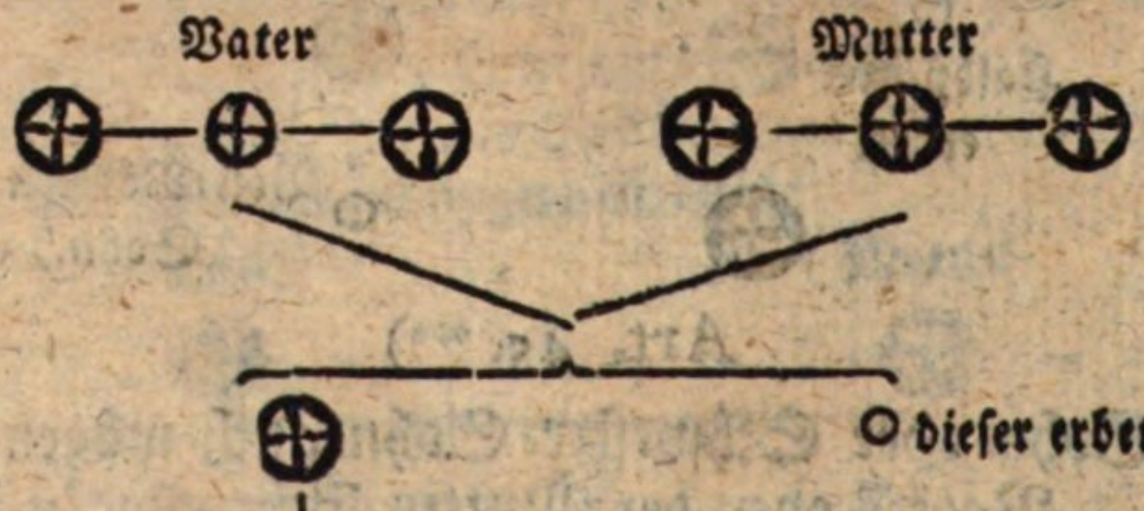

Was

*) S. Dreyer pag. 485.

**) Es iſt dieß ebenfals der Art. 3. des 1428. in Eyderſt. zu Papier gebrachten alten Freiſiſchen Landrechts beym Dreyer l. c. 1458.

Was aber den ersten Fall des angezogenen Art. 3. im Eyderstäd. Landrechte betrift, damit ists also beschaffen:

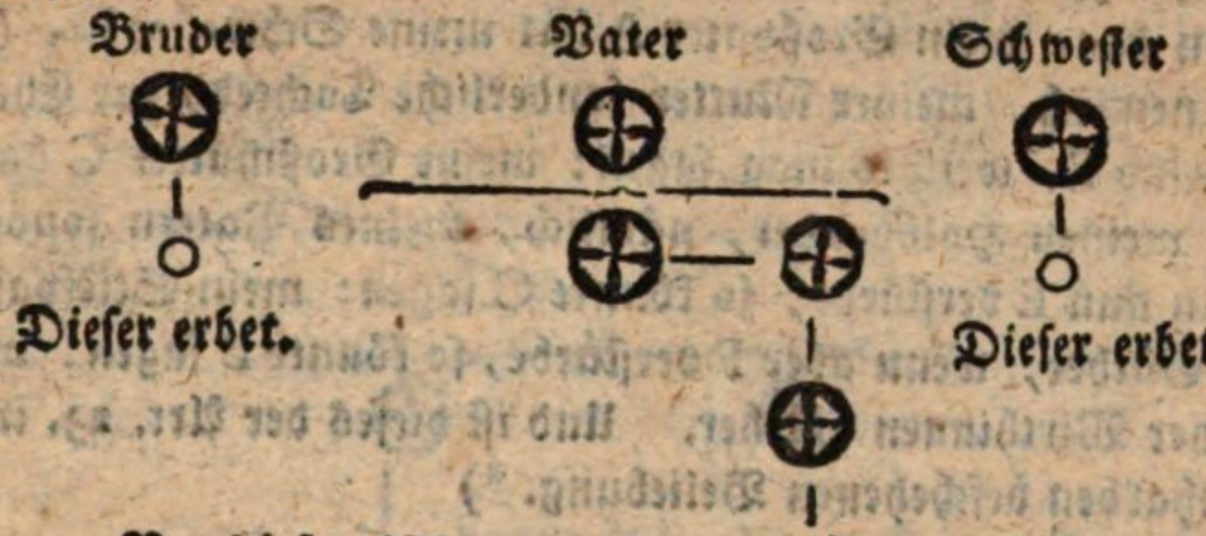

Art. 46.

Erklärung einer verborgenen Frage.

Mein Großvater hat meine Schwester zur Ehe, meine Großmutter hat meinen Bruder zur Ehe, das ist also zu verstehen: Es war eine Frau, die hatte eine Tochter, es war ein Mann, der hatte einen Sohn. Der Mann nahm der Frauen Tochter, die Frau nahm des Mannes Sohn, also nahm Vater und Sohn Tochter und Mutter. Die Kinder aber, die von der Mutter und Mannes Sohn gebohren werden, die mögen sagen: Mein Großvater oder Altevater hat meine Schwester zur Ehe; die Kinder, so von dem Vater und der Tochter gebohren werden, die mögen sagen: Meine Altemutter (Großmutter) hat meinen Bruder zur E., e, seyn aber Halbschwestern und Halbbrüder. Diese vorbeschriebene die theuen das Erbguth, und sprechen also: Mein Stiefvater erbet meines Mannes Güther, meine Stiefmutter erbet meines Mannes Güther, meine Stiefmutter erbet meiner Wirthinnen Güther, das ist, der Vater erbet den Sohn, die Mutter erbet die Tochter, so keine Kinder vorhanden seyn.

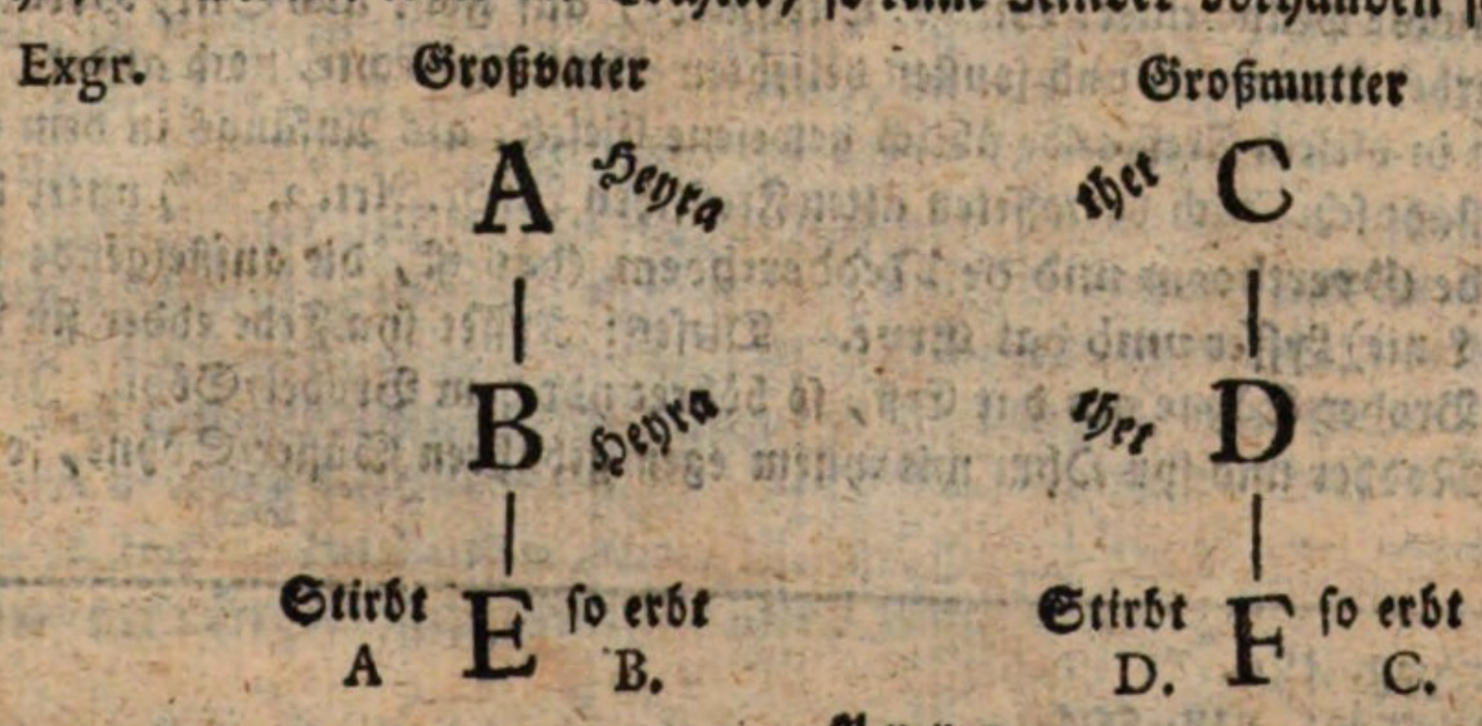

Dieses besser zu verstehen, ist zu merken, daß A oder der Großvater nehme D oder der Großmutter Tochter, B aber nehme C oder die Großmutter, und zeuge mit derselben E, welcher sagen kan: mein Großvater A hat meine Schwester D, (das ist, meine Halbschwester, nemlich, meiner Mutter sonderliche Tochter) zur Ehe. Und A zeuget mit D das Kind F, welches mag sagen: meine Großmutter C hat meinen Bruder B (das ist, meinen Halbbruder, nämlich, meines Vatern sonderlichen Sohn) zur Ehe. Wenn nun E verstürbe, so könnte C sagen: mein Stiefvater A erbet meines Mannes B Güther, wenn aber F verstürbe, so könnte B sagen: meine Stiefmutter D erbet meiner Wirthinnen Güther. Und ist dieses der Art. 23. in der Ao. 1426. von den Siebenharden beschehenen Beliebung. *)

Art. 47.

Vom Erbe nach Kindes-Kinde, Großvaters-Bruder oder Bruder-Kinder, und Großmuttters Halbbruder.

Wenn Kindes-Kind verstirbet, und man darnach erben soll, so sind Großvatter Bruder oder dessen Kinder, so nahe zu der Erbschaft als der Großmutter Halb-Bruder.

(Dieses ist Ao. 1549. beliebet, und Ao. 1558. in der Erklärung des Landrechts Art. 36. **), und verhält sich um der Verwandniß also:

Großvater — Großmutter, ihr Halb-Bruder

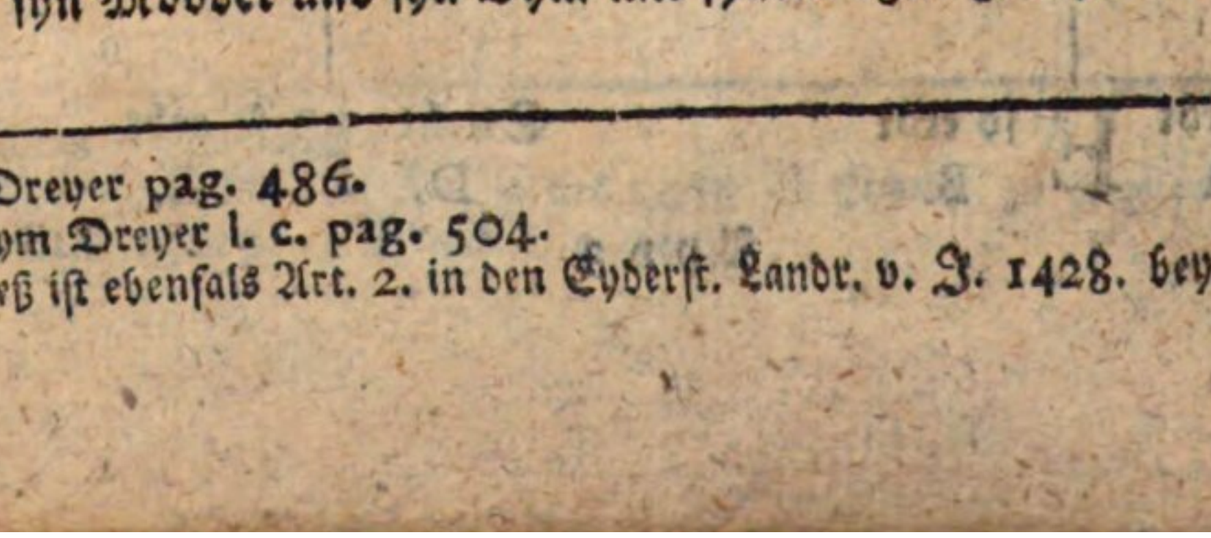

Sonsten befinde ich noch über diesem von den Siebenharden (verstehe Lundbulling- und Edoms, Beltrings-Pellwormer-Wircks-Osterharde, auf Föhr und Silt, Horsbull- und Böckingharde) Ao. 1426. und sonsten beliebten Theilungsrechte, noch andere, wegen Theilungen in diesem Freßlande üblich gewesene Gesetz, als Anfangs in dem Ao. 1426. in Eyderstädt schriftlich verfasseten alten Fresischen Landr. Art. 2. ***) unter dem Titel: Wenn de Overthoem und de Neddertheom (das ist, die aufsteigende und niedersteigende Linie) kyffet umb dat Erve. Dieses: Kyffet syn Fede edder sin Vader mit synem Broder-Söhne um dat Erff, so böhret ydt dem Broder-Söhn. Item: Kyffet ock syn Modder und syn Ohm mit synem egen gebahren Süster-Söhne, so böret

*) S. Dreyer pag. 486.
**) Beym Dreyer l. c. pag. 504.
***) Dieß ist ebenfals Art. 2. in den Eyderst. Landr. v. J. 1428. beym Dreyer l. c. p. 1458.

ret dat Erff dem Aberthoem nicht, men des boden Süsters Söhn, dem nedderthoem böret dat Erff van recht; Als zum Exempel:

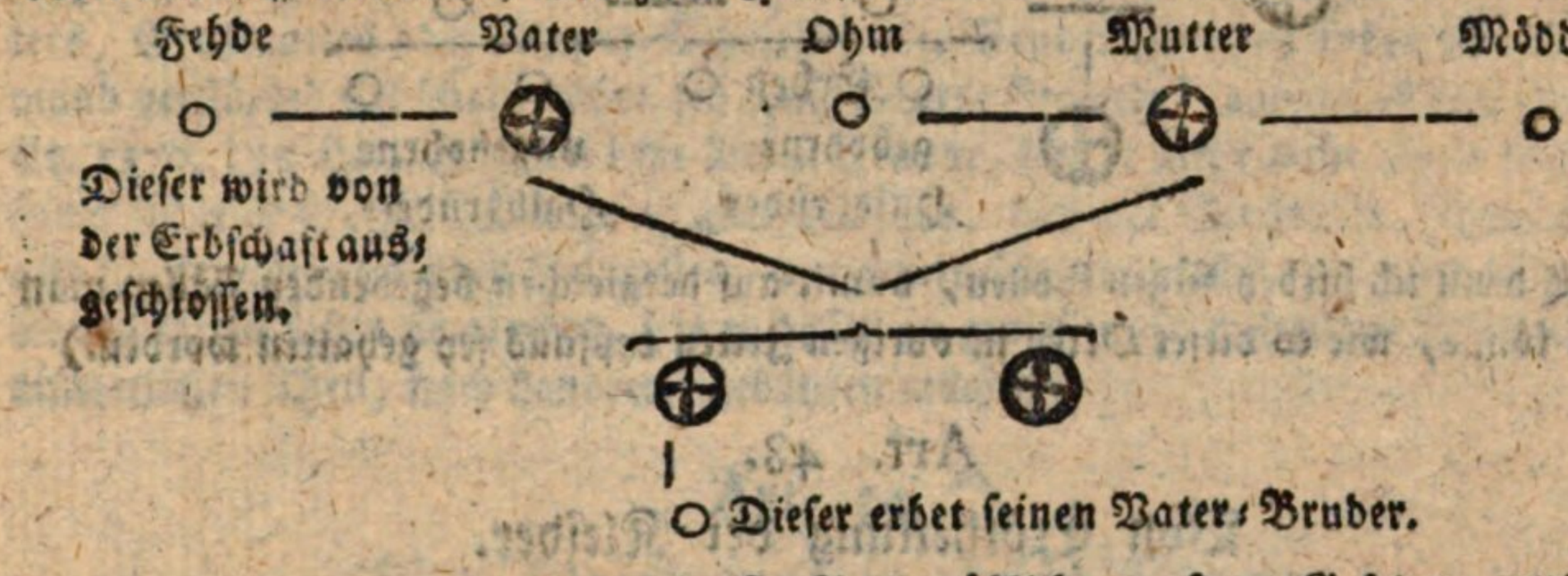

Und ferner finde ich in andern, im Freßlande üblich gewesenen Gesetzen, unter dem Titul: Van Erffschup der Halffbrödere, dieses Recht: "Hefft ein Mann Kinder mit einer Fruen getüget, und dat Wiff dat starvet, und levet ein Kind na er, und nimt de Mann ein ander Wiff na er, und tüget ein Kind effte twe mit er, efft wo veel se thohope hebben, und stervet dar ein Kind aff in der Meinschop, so en mag dat erste Hißke umb dat Erffguth nicht specken van ehres Halffbrodern wegen, alldewile dat de Beddeselm is heel, (so lange diese Eheleute miteinander leben) sunder leven also lange, dat se dat Erff nehmen na dem Vader, so böret ehm ock dat Erffe, dat ehm ere Halfbroder anervede, so nimt de Halffbroder ein Deel, und de Vollbroder nimt denn twe Deel. Als

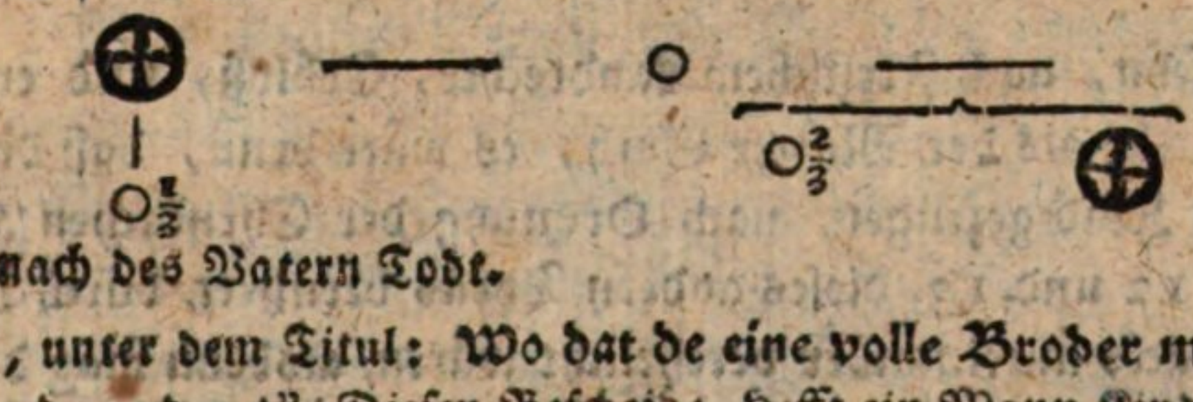

Und letztlich, unter dem Titul: **Wo dat de eine volle Broder mehr nimt van dem Erve, wenn de ander:**" Diesen Bescheid: Hefft ein Mann Kinder mit einer Fruen, und stervet de Frue hen, so ervet er deel Gudes an ere Kinder, de se hebben tho hope getüget, und nimt de Mann darna ein ander Wiff, und tüget mit er ein Kind effte twe Kinder, und sterven darna syne sunderge Kinder, de de Mann mit der ersten Fruen hadde, so ervet der Kinder Guth all an den Vader, und an ere Halffbrödere, de dar bahren synt, und wo vele Kinder darna gebahren werden, den böhret dar nicht aff, und wanneer dat de Kinder gahn tho der Dehle na dem Vader effte Moder, so nehmen de ersten bahrne Kinder, de dar bahren weren thovorn, eher dat ere Halffbröders storben, dat Guth thovorne aff, dat ehn ere Halffbroder anervede, also nimt de eine volle Broder mehr van dem Erve, wann de ander. Als zum Exempel:

Er-

Welches denn ich hiebey fügen wollen, damit auf dergleichen begebenden Fällen man ersehen könne, wie es dieser Orten in vorigen Zeiten deßfalls sey gehalten worden.)

Art. 48.

Von Erbtheilung der Kleider.

Es soll der Bruder des Brudern, die Schwester der Schwester Kleider, die Söhne des Vaters, die Töchter der Mutter Kleider haben und behalten.

(Dieß ist der Art. 40. in der Ao. 1558. *) beschehenen Erklärung des Landrechts, sonsten befinde ich, daß, nach Ausweisung des alten Landtrechts, gewöhnlich gewesen, daß die Töchter Kinder näher gehören zu der Großmutter Kleider als die Söhns-Kinder, und daß solches von Lundbullingharde, auf Hammie, sey bey Macht gefunden Ao. 1546.

Art. 49. **)

Von unächten Kindern.

Unächte Kinder seyn, nach Fresischem Landrechte, Erbloß, und erbet das unächte Kind nicht mehr als der Mutter Guth, es wäre denn, daß dieselben, von denen solch unächt Kind gezeuget, nach Ordnung der Christlichen Kirche, und wie oben im Art. 12 und 13. dieses andern Theils berühret, durch Nachgebung der Obrigkeit, stracks miteinander verehelicht wären, alsdenn mag das Kind ein Erbe seyn. ***)

(Es ist auch nicht allein von den Fünfharden, sondern auch bey beschehener Appellation von Christiano 3. Ao. 1542. eine Tochter, so in Unehren gezeuget worden, 10 Jahre vor gehaltener Hochzeit, von des Vatern Guth Erbloß erkannt, obschon ihre

---

*) Beym Dreyer a. a. O. S. pag. 505 sq.

**) Dieser Art. weicht sehr von dem Art. 43. des alten Fresischen Landrechts d. a. 1558. beym Dreyer l. c. pag. 507. ab. Denn darnach soll das Kind erbloß bleiben, wenn gleich die Mutter nachher den Vater geehliget hätte. Vergl. Lowbuch Lib. 1. Tit. 25. §. 1.

***) Vergl. die Verordnung vom 15ten Jul. 1778. S. Hollst. Anzeige e. a. pag. 613.

ihre Mutter hernach noch 10 Jahre mit ihrem Vater im Eheſtande gelebet. Sonſten fragt ſichs: ob ein Unächter, wegen ſeiner Mutter, zu ſeines verſtorbenen Großvaters, Großmuttes oder Mutter-Schweſter oder Bruder (ſo ohne Erben von ihnen jemand verſtürbe) Erbſchaft näher ſey, als fernere Freunde? darauf iſt den 5ten Juli Ao. 1570. von Herz. Johann dem ältern erkannt, daß er mehr nicht könne erben, als ſeiner Mutter Guth. Könnte er aber beweiſen, daß der Großvater, Großmutter, und Mutter-Bruder oder Schweſter, vor ſeiner Mutter verſtorben, und ſeine Mutter bey ihrem Leben ſie geerbet, hat er deſſen zu genieſſen, ſo viel einem Unächten nach mütterlichen Theil, nach Landrecht gebühren möchte.)

Art. 50. *)

Von Einbringung in Erbſchifftungen.

Die ausgegebene Kinder ſollen wiederum einbringen, was ſie zur Ausſteuer empfangen, und darnach mit ihren andern Schweſtern und Brüdern, ſo noch im Guthe, und nicht ausberathen ſeyn, zu gleicher Theilung gehen. So auch eine Tochter oder Sohn ſonſt aus den ſämtlichen Güthern mehr empfangen hätte als die andern, daſſelbige ſoll in der Erbtheilung eingerechnet werden und abgehen. Was aber ein Kind ſelbſt durch ſeinen Fleiß und Arbeit erwirbet, das nicht aus den ſämtlichen Güthern hergekommen iſt, das wird nicht eingebracht.

Art. 51.

Von Gaben, und wie Erbe zu vergeben.

Es mag niemand ſein Erbe und liegende Gründe, ohne Willen und Erlaubniß des nächſten Erben, den rechten Erben aus den Händen vergeben, ſo ſolches geſchieht, iſt die Gabe bey Unmacht. **)

(Alſo iſt von den Fünfharden in Huſum geſprochen Ao. 1542. Dat is unſe Landrecht geweſen, beth an düſſen hütigen Dag, dat men nene upſtande ſtöcke und liggende Gründe vorgeven mag. Welches auch bey der Ao. 1558. beſchehenen Erklärung des Landrechts Art. 37. ***) iſt eingeführet.)

*) Vergl. oben pag. 47. et Lowbuch Lib. 1. Cap. 14.

**) Durch den §. 3. der Verordnung wegen der Erbgüther vom 15ten Jul. 1746. und der Declaration dieſer V. vom 19ten Jan. 1767. hat dieſer Art. die Beſtimmung erhalten, daß wenn Erbgüther an einen Fremden veräuſſert werden, dieſer Kauf zwar an ſich nicht ungültig iſt, jedoch den nächſten Verwandten des Verkäufers unbenommen bleibt von dem ihnen zuſtehenden Beyſpruchsrechte Gebrauch zu machen. Bey Schenkungen fällt dieß aber von ſelbſt weg.

***) S. Dreyer l. c. pag. 504. und Camerer l. c. pag. 375.

Also mag Vater oder Mutter ihren Kindern nichts aus den Händen bringen, was Erbgut ist. Von seinem wohlgewonnenem Guthe aber mag einer, der sein eigen Mann ist, *) und seinen Güthern selbst vorstehen kan, bey gesundem Leibe wohl geben, zur Kirchen, Schulen, Armenhäusern, auch seinen Freunden und andern, denen er es gönnet. Jedoch so Kinder vorhanden wären, daß denselben ihr Kindertheil bleibe. Es sollen auch solche Gaben, so sie mehr als Hundert Mark Lübsch betreffen, vor offenem Gerichte geschehen. **) Was einer also bey lebendigem Leibe vergiebt, das soll er alsofort von sich thun, und demjenigen, dem es gegeben ist, überantworten, sonst wäre die Gabe ***) ungültig.

(Was Legitima oder das Kindertheil sey, davon ist oben beym Art. 23. des 2ten Theils Bericht geschehen.)

Art. 52.

Was Erbguth ****) und wohlgewonnen Guth sey.

Haus, Hof, stehende Erbe und liegende Gründe, auch Erb-Rente, die einem Erbzahls halber, es sey von seinen Eltern, Kindern oder Brüdern, Vettern oder Oheimen, was Nahmen die Sipschaft haben mag, ankommt, auch was einer mit seiner Frau befreyet, das wird Erbguth genannt, was aber einer von seinem Guthe, mit den Früchten und Nutzungen von dem Erbguthe an sich bringet, das wird ein wohlgewonnen Gut geheissen.

Art. 53. *****)

Von Gabe alter oder kranker Personen um Füdung oder Unterhaltung die Zeit ihres Lebendes.

Wenn es sich begebe, daß eine Person kränklich oder alt würde, und ihr Guth, so viel sie hätte, einem Manne zu geben erbietens wäre, welcher ihr die Zeit ihres Lebens, die Füdung und Kleidung verschaffen, und sie handhaben solte, so soll

---

*) Hierdurch werden diejenigen, die sich flaetfören lassen ausgeschlossen. Hiervon S. den Art. 53. et not.

**) Vergl. Eyderst. Landr. P. 2. Art. 21. oben pag. 49.

***) Grade der nämlichen Worte bedient sich das Eyderst. Landr. l. c. §. 4.

****) Ueber die durch die Verordnung sub dato Gottorf den 22sten Jun. 1792. auch in Absicht des Nordstrander Landrechts gemachte gesetzliche Bestimmung und Einschränkung des Worts Erbguth. S. oben pag. 36. sq. not. *****) und vergl. die ähnliche dispos. des Eyderstädter Landrechts.

*****) Vergl. das Eyderst. Landr. P. 2. Art. 25. oben pag. 55. et not.

soll der Mann oder die Frau, welche solche Person in der Gestalt wie oben berühret, zu unterhalten annehmen würde, dieselbe alte oder kranke Person auf der gemeinen Dingstete, oder auf des Kirchspiels Kirchhof vor der Gemeine aufbieten, wenn alsdenn niemand von den nächsten Freunden, und rechten Erben zutreten, und die Person in gleichermassen, die Zeit ihres Lebens, mit ihr zu handeln, annehmen würde, so soll derselbige, dem sie ihr Guth gegeben, und der sie gehandhabet und versorget, nach ihrem Absterben das Guth für Erbe behalten.

(Dieß ist der Art. 36. in der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts *)

Art. 54. **)

Wie es zu halten, wenn ein Guth an ausländische (und einer Erbloß) verstirbet.

Wenn einer verstürbe, und seine Erben wohnen ausserhalb Landes, die das Erbe fodern, und wegnehmen wolten, so soll solches mit der Obrigkeit Wissen und Willen geschehen, und der zehende Pfenning davon gegeben werden, so aber einer gar Erbloß stürbe, so fällt das Guth der Obrigkeit heim.

(Ao. 1583. ist zwischen K. Friderico 2. in Dännemark und Herz. Adolf verabschiedet, daß, was aus diesem Lande im Königlichen Gebiete, oder aus dem Königlichen Gebiete hier zu Lande wird geerbet, solches frey ausgehen solle, ohne Erlegung des zehenden Pfenninges, demnach auch Herz. Johann Adolf solches im Strande zu observiren den 1sten Jan. Ao. 1598. hat befehliget.

So hat auch Herz. Friederich 3. die neuen Participanten der Nordstrandt. Bedeichung in der ihnen ertheileten Octroy den $\frac{8}{18}$ Jul. Ao. 1652. von Erlegung solches zehenden Pfenninges Art. 13. eximiret.

Sonsten finde ich in der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts Artikel 39. ***) diese Verordnung: Van bestürven Erve tho schiffren: Wennher jennig Erve in dem Freschen Rechte bestervet, so schal datsülvige Erve na Fresischen Rechte gedehlet werden.)

Art. 55. ****)

Vom Land kaufen und vertauschen.

Wer da will Land kaufen, der soll laut rufen, wer da will Land sellen (ver-

*) S. Dreyer a. a. O. pag. 504. sq.
**) Vergl. Eyderst. Landrecht P. 2. Art. 20. oben pag. 48. sq. et not.
***) S. Dreyer l. c. pag. 505.
****) Ueber diesen und besonders den folgenden Art. S. Eyderstäd. Landrecht P. 3. Art. 8. oben pag. 80. und die Stapelholmer Constitut. d. a. 1623. Tit. 2.

kaufen) der soll laut bellen, (schreyen so die Fresen bielcken heissen) und ist das Bellen, laut dabey bieten (den Freunde anbieten) und aufbieten. Landprang (Beutenschaft, so man prongen heisset) hat einen Fortgang, Landkauf hat einen Rücklauf.

(Dieß ist der Art. 10. der Ao. 1426. beschehenen Siebenharden Beliebung. *)

Sonsten ist Ao. 1622. den 3ten Jun. zu Bophever von den Dreyenharden verabschiedet, daß die gemeine Landesschuld, ohne Widersprechen, bey dem Lande bleiben, und bey dem Käufer oder Besitzer des Landes wahrgenommen werden solle; und so ferne zwischen Käufer und Verkäufer wegen der Landesschuld ihren aufgerichteten Briefen nichts ausdrücklich specificiret, soll der Käufer bemächtiget seyn, dem Verkäufer solche Landschuld in der Kaufsumma zu decurtiren. Und ist solches auch von Herz. Friederich 3. den 22sten Dec. Ao. 1622. confirmiret, daß, weil solche Schuld dem aus dem Wasser salvirten Lande zum Besten aufgenommen, sie demnach bey den salvirten Ländereyen, als ein onus reale bleiben, und von einem Possessore zum andern, ohne einiges Widersprechen kommen, ungeachtet die Certen dieselbige nicht berühret, und auch gleich ein widriges darin disponiret wäre.)

Art. 56.

Vom Aufbieten.

Welcher Mann Land kauft oder verkauft, dasselbige Land soll auf der Dingstelle, oder Kirchspiels-Kirchhofe vor der Gemeine öffentlich aufgeboten werden, und so dasselbige Land, nach dem Aufbieten, drey Jahr lang, a geruhiglich, ohne Beyspruch b besessen wird, soll es für Erbe gehalten werden.

(a Verstehe, nach erlangter Wissenschaft **) des Aufbots, nach Herz. Friederichs Erkenntniß den 27sten Jun. Ao. 1617. geschehen.

b Nemlich des Creditoris hypothecarii, oder des Pfandhabers, wie mit mehrerm bey dem folgenden Art. 58. zu sehen.

Sonsten ist zu merken, daß Ao. 1661. den 31sten May die Contracten auf Hochzeit machen, von Herz. Christian Albrecht, gänzlich seyn cassiret.

Art.

---

*) S. Dreyer l. c. pag. 478. und Camerer l. c. pag. 364. durch die Uebersetzung ist der Reim etwas verlohren gegangen. Denn sonst heist es: De dar will Land kopen de schall lude ropen: de dar will Land sellen, de schall lude Bellen, Landprang heft einen Fortgang, Landkop heft einen Rüggelop.

**) Aus dem angezogenen Decret läßt sich dieß zwar auf gewisse Weise folgern; allein gradezu, ist es nicht vorgeschrieben, und immer bleibt es höchstens nur als ein Præjudicatum zu betrachten.

Art. 57. *)

Wie man einen schlechten Kauf möge beysprechen.

Wenn Land schlechtes Kaufes verkauft ist, denselbigen Kauf mag ein Blutsfreund, oder der Landläger ist, zu Rechte beysprechen, die sollen auch näher dazu seyn, als ein Fremder; Blutfreundschaft aber gehet vor Landlage, Landlage aber treibet den Fremden ab, und soll die Blutfreundschaft nicht weiter, als in das vierte Glied verstanden werden. **)

(Ao. 1597. den 1ten Mart. hat Herz. Johann Adolf wider die vielfältige, etlichermaassen eigennützige und freventliche Beysprüche des Landes, da etliche zu ihrem eigenen Vortheil, auch etliche aus Abgunst, beyzusprechen sich unterstehen, verordnet, daß niemand zu dem Beyspruch einiges Kaufes gestattet werden solle, er habe denn zuvor mit einem Eide bekräftiget, daß solche Beysprüche nicht auf anderer Leute Anfoderung, noch denselben zu Nutz und Gefallen geschehe, sondern zu seinem eigenen Besten angestellet, daß er sich dessen zu erfreuen haben wolle. ***)

Sonsten finde vom aufgeworfenen Lande und dessen Beyspruch, diese Nachricht, daß die Fünfharden Ao. 1519. also seyn überein gekommen, daß alles aufgeworfene Land, es werfe, wo es sey, und hechte, an welchem Lande es hechte, meinem G. H. beykomme zu gebrauchen. Und nachdem solches die Fünfharde eingefolget und beliebet, daß alles aufgeworfene Land solle der Herrschaft Land seyn, und da einer der Herrschaft so nahe als der andere, demnach des Wickhardes Rath Ao. 1535. zu Morsum demjenigen das aufgeworfene Land zugefunden oder zuerkannt, der dasselbe am ersten kauft, und dem dasselbe von dem Staller wird zugestanden.)

Art. 58. ****)

Wenn das Land wird beygesprochen.

So jemand nach dem aufbietenden Land will beysprechen, solches soll binnen Jahr und Tag geschehen, und soll darnach derjenige, der es beygesprochen, und von dem Rathe näher zu dem Kaufe gefunden, binnen drey Jahren, mit dem Gelde und Ablösung folgen.

(Ao. 1623. den 8ten Octob. hat Herz. Friederich 3. verordnet, daß dieser Art. 58.

*) Ueber den Beyspruch S. oben pag. 83. sq.

**) Hiemit stimmt das Eyderst. Landr. P. 3. Art. 35. völlig überein.

***) Diese Verfügung ist in dem §pho 9. der Verordnung wegen Einschränkung des Beyspruchsrechts vom 7ten April 1773. wiederholet und zugleich näher bestimmet worden. S. Schlesw. Holst. Anz. v. J. 1773 pag. 349. sq.

****) Ist der Art. 46. in dem Cod. jur. fris. borealis d. a. 1558. beym Dreyer l. c. pag. 508. und beym Camerer l. c. pag. 378.

nicht weiter, als in Beyspruchssachen, so herrühren aus Verwandniß oder Nachbarschaft halber, werden angestellet, in judicando zu folgen. Aber in andern Fällen der Art. 56. in acht zu nehmen. Und diejenigen, welche, ausser Beyspruches, auf ein Guth, wegen beschehener Verpfändung, oder aus anderen Ursachen klagen, nicht ehe, bis nach dem Lachbieten 3. Jahre verflossen, mit ihrer Foderung ex capite præscriptionis abweisen und zurücksetzen, damit also unter vorberührten beyden Artikeln keine contrarietas seyn, sondern einer sowohl als der andere, in seinen Terminis Wirkung haben, und in judicando angesehen werden möge.

Ao. 1594. ist von dem Staller und Dreyhardes-Räthen einhellig beliebet worden, daß es in Gerichts-Prozessen, wenn Beysprüche der nächsten Freunde um Landgüther, also zu halten, daß, wenn einer 2 oder 3 zugleich und zu einer Hardesdinge citiret hätte, so solle doch die erste oder letzte Stevnung nicht angesehen werden, besondern der nächste Blutsfreund von Rechtswegen darzu schuldig erkannt, und dabey gelassen werden.)

Art. 59. *)

Von Besitzung des Landes, durch Beysprüche eingelöset.

Wenn einer einen Kauf beygesprochen hat, und auch von dem Rathe näher darzu erkannt und geschieden, und also das Land rechtlich an sich gebracht hat, so derselbige nun fortan solches Land, welches er mit Recht an sich gebracht hat, drey Jahr lang, ohne Beysprüche in geruhlicher Besitzung behalten würde, so soll es für Erbe gehalten werden.

Art. 60. **)

Von dem ersten und letzten Kaufe.

Welcher Land beygesprochen, und zur Ablösung schuldig gefunden, derselbe soll nach dem ersten Kauf fortfahren, und das Land dafür einlösen, und darnach die Unpflicht des Deichens und sonst erlegen nach frommer Leute Erkenntniß.

Art. 61. ***)

Vom Käufer und Kaufmann.

Es soll auch in allen Handeln der Käufer seinen Kaufmann (Verkäufer) suchen und belangen.

Art.

---

*) Dieß macht den Art. 47. des Nordfr. Landr. von 1558. beym Dreyer l. c. pag. 508. aus.
**) Dieser Art. kommt im Nordfr. Landrecht von 1558. sub Art. 48. vor. S. Dreyer l. c. pag. 508.
***) Siehe den Art. 49., des Nordfres. Landr. d. a. 1558. beym Dreyer l. c. pag. 509.

Art. 62. *)

Von Uebersetzung des Kaufes.

Niemand soll in einigem Kaufe einige Hinterlist mit Uebersetzung des Kaufes und anderem mehr gebrauchen, sondern redlich und aufrichtig ein jeder in seinem Handel verfahren; so jemand hier entgegen thun würde, soll solcher Kauf nicht allein nichtig, sondern auch derjenige, so Hinterlist gebrauchet, in der Obrigkeit Brüche und Strafe gefallen seyn.

Art. 63. **)

Von Verwandelung des Kaufes in einen Tausch oder Beutenschaft und wiederum.

Welcher nach diesem Tag Land verkauft, dasselbige soll ein Kauf bleiben, und aus dem Kaufe keine Beutenschaft gemachet werden, es soll auch deßgleichen eine Beutenschaft eine Beutenschaft bleiben, und kein Kauf daraus gemacht werden.

(Diese obstehende 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 und 63. Artikeln seyn von den Fünfharden Ao. 1558. in der Erklärung des Landrechts in den 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52. Artikeln eingeführet.

Sonsten ist besonders dieser 63ste Art. Ao. 1557. von den Fünshardes-Räthen beliebet, und dahero das alte Landrecht geheissen worden. Wie denn auch Ao. 1554. des Tausches halber also ist erkannt: De dar bütet, de schal Land vor Land, Gelt vor Gelt hebben, na Erkäntnisse framer Lüde.

Und da Ao. 1598. ist gefragt worden: Ob ein Tausch könne kräftig seyn, darin Kläger nicht halb viel Land bekommen? Ist darauf den 15ten May von den Dreyharden geantwortet: Ob wohl im Landrecht nicht in specie gedacht, wie es in diesem Falle zu halten, dennoch der natürlichen Billigkeit gemäß sey, wenn solche Beutenschaften gemachet werden, daß alsdenn zum wenigsten, aus allerhand bedenklichen Ursachen, auf dem halben Theil Land gegen Land solle gegeben werden, wo nicht, so sey die Beutenschaft nichtig, und ein jeder seines Landes und Geldes wiederum mächtig, salva semper alia superiorum ordinatione.

Und wie auch gefraget worden: Wenn zwey miteinander eine Landbeutenschaft machen, und der eine seine zugesagte Landmaasse nicht liefern kan, sich aber zur Zahlung des mangelhaften Landes erbietet, was deßfals Rechtens sey? Ist darauf Ao. 1556.

---

*) Vergl. das Landr. d. a. 1558. Art. 50. beym Dreyer l. c. pag. 509.

**) Es macht dieser Art. den 51sten Artik. im Landrecht von 1558. aus. S. Dreyer l. c. pag. 509.

1556. von den Fünfharden und Ao. 1600. den 24sten Oct. von den Dreyharden gesprochen, daß der eine dem andern die vorgeschriebene Maasse gewähren und liefern solle, in Verbleibung dessen die Beutenschaft unkräftig, und ein jeder sein eigenes Land bemächtiget seyn solle. *)

Art. 64.

Vom Landkauf in eines andern Bohle.

So jemand in eines andern Mannes Bohle Land zu sich kaufte, und solches wäre dem, so das Bohl zugehörig, nicht zu Willen, derselbe mag den Kauf zurück treiben, nachdem über seinen Willen, Wissen und Urlaub in seinem Bohle gekauft ist, und mag er ihm sein redes Geld bezahlen **) mit Ochsen, Pferden, oder mit sothaner Waare, darinnen einiger Werth ist.

(Dieß ist also Ao. 1426. von den Siebenharden Art. 11. beliebet. ***) Siehe hiebey den folgenden Art. 66.)

Art. 65.

Von Pfanden und Mageschifften in eines andern Bohle.

Wenn es sich begäbe, daß einer in eines andern Bohl ein Acker Landes, weniger oder mehr hätte, und dasselbige willens zu verpfänden oder zu vermageschifftin (umzusetzen), soll dasselbige dem, der das meiste in dem Bohle hat, angeboten werden; will der nicht zutreten, hat er Macht einem andern das Land zu verpfänden oder zu vermageschifften, und sollo hiermit dem gekauften Lande gleichmäßig gehalten werden.

(Wofür derjenige zu halten, der sein Land ausgesetzet, und setzet es noch einem andern, und kan es dem letzten nicht zustehen, solches ist aus dem Ao. 1524. erganenem Urtel zu sehen, da auf des Stallers Klage, einer, der sein Land dem Calande versetzet, und demselben nicht gewähren können, deßhalben Erbloß ist erkannt.

Und da Ao. 1547. einer gefraget, ob er nicht schuldiger wäre zum versetzeten Lande, als die Fremden, denen es versetzet worden? Ist demselben von den Fünfharden geantwortet, daß, nach altem Landrechte, ein jeder sein Land versetzen möge, wem er wolle.)

Art.

---

*) Vergl. Eyderst. Landr. P. 3. Art. 37. §. 1. oben pag. 89.
(„Vergl. Eyderst. Landr. P. 3. Art. 29. oben pag. 81.
***) und macht den Art. 52. in dem Nordfres. Landr. vom Jahr 1558. aus. S. Dreyer a. a. O. pag. 479 und 570.

Art. 66.
Von Beutenschaft in eines andern Bohle.

Wer in eines andern Mannes Bohle beutet, über sein Wissen oder Willen, dieselbige Beutenschaft mag zurück treiben derjenige, dem das Bohl zugehöret, und darauf wohnet, soferne er ihm Land wieder thun will, das so gut ist, wie das Land, so ihm zuwider abgebeutet war, und liegt auch an so guter Lage, daß fromme Leute können kennen, daß derjenige voll hat, der das erste Land zu sich gebeutet hatte.

(Dieß ist der Art. 10. in der Ao. 1426. getroffenen Siebenharde Beliebung *) und ist auch dieses bey Appellation gegen der Fünfharde Rath Ao. 1547. von K. Christiano 3. v. r. w. bey Macht erkannt, daß alle diejenigen, die das meiste in einem Bohle haben, schuldiger seyn zu dem kleinern Parte für der Häur oder zu kaufe, denn ein Fremder, daß auch niemand in eines andern Bohle, ohne sein Wissen und Willen, einkaufe oder beute ꝛc.)

Art. 67.
Wenn zween Brüder miteinander ein Bohl Landes haben, da fremd Land innen ist, das verkauft oder verbeutet wird, wie es damit zu halten.

Wenn zween Brüder gleich viel Land, weniger oder mehr in einem Bohle haben, und in dem Bohle fremd Land ist, welches verbeutet oder verkauft wird, so soll ein jeder von beyden Brüdern zur Beutenschaft oder zum Kaufe gleiche schuldig seyn, desgleichen soll es auch mit dem Häuerlande gehalten werden, item, wenn zween Brüder in einem Bohle Land haben, und der eine verbeutet das seine, so soll der ander Bruder, der das Seine unverbeutet behält, zur Beutenschaft näher und schuldiger seyn, als der Fremde; so aber der Bruder an dem Bohle nichts hat, soll die Beutenschaft bey Macht und Würden bleiben.

Art. 68. **)
Von Häuer, und wer zur Häur näher und schuldiger sey.

Wenn einer in eines andern Bohle oder Land, Land mit innen hat, derselbe soll zu dem Bohle und Lande näher und schuldiger seyn zu der Häur, als ein

*) S. Dreyer l. c. pag. 479. und Camerer l. c. pag. 379. Es ist dieser Art. auch in dem Nordfr. Landr. vom Jahre 1558. Art. 53. aufgenommen. S. Dreyer l. c. pag. 510.
**) S. die Note zum Art. 71. pag. 494.

Fremder, welcher auch das meiste in dem Bohle hat, soll näher und schuldiger seyn zum geringsten Parte zu der Häur oder dem Kause, als ein Fremder.

(Dieß ist der Art. 56. in der Ao. 1558. *) beschehenen Erklärung des Landrechts. Sonsten ist zu wissen, daß, nachdem wegen der Landhäur, unter den Creditoren und Landherren, ob nämlich solche Häur vorab zu nehmen? Streit und Irrung zu unterschiedlichenmahlen vorgefallen, und aber in dem Landrechte deßfalß nichts versehen, demnach die Dreyharden sich, dieses Puncts halber, den 31sten Mart. Ao. 1601. dergestalt verglichen, daß hernachmals eines Jahres Häur, als bescheidentlich das letzte Jahr, vor allen andern Creditoren, sie haben Verpfändung oder nicht, solle vorab gezogen, und nach dato also erkannt werden, wobey es alsdenn zu bleiben.)

Art. 69.

Wenn ein Mann ein Bohl Landes auf Jahrzeit einem andern verhäuret, ob seine Kinder, nach seinem tödtlichen Abgang, die Jahre halten sollen.

Wenn ein Mann ein Bohl oder Stück Landes, auf eine ziemliche Jahrzeit, als zehen oder zwölf Jahre einem andern verhäuret, verschreibet, und vercertiret und briefet, und solches in Beyseyn glaubwürdiger Leute, für sich und seine Erben, so sollen die Kinder, nach tödtlichem Abgange des Vaters, die vorgeschriebene Jahrzeit, vermöge Certen und Briefe, zu halten schuldig seyn.

Art. 70. **)

Von Loßkündigung des Häurlandes.

Wenn einer sein Land, als ein Mohrbohl, zur Häur gethan hat, und den Lansten will davon haben, so soll er ihm ein Jahrlang zuvor, zu rechter Zeit, vor Maytag die Häur auffagen; ***) deßgleichen auch mit dem Kley-Lande zu halten, es sey wenig oder viel.

(Dieser 70. 71 und 72ste Art. werden gefunden im 55. 57 und 58sten Art. der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts. Sonsten pfleget die Loßkündigung der verhäuerten Häuser vor Weyhnachten zu geschehen. Wie auch zwischen den Landeigenern

*) Beym Dreyer l. c. pag. 511. macht es den Art. 55 aus.

**) Es macht dieser Art. den 54sten in der beym Dreyer l. c. pag. 511. anzutreffenden Ausgabe des Nordfr. Landrechts von 1558. aus.

***) Nach dem Eyderst. Landr. Part. 3. Art. 40. §. 1. oben pag. 91. muß die Loßkündigung allezeit in der Weynachts-Woche geschehen.

nern und Häur-Leuten, wegen der Gräsung vor Maytag, ob der Häur-Mann derselben, bis auf die Zeit seiner Rechnung, als Maytag, zu genieſſen bemächtiget oder nicht? Streit vorgefallen, haben der Dreyharde Rathleute deßfals den 22sten April Ao. 1630. diesen Bescheid gegeben, daß zwar dem Häurmann erlaubt, seine eigene Schaafe, Schweine und Gänse, auf solche gehäuerte Ländereyen, bis May und die Zeit seiner Räumung laufen zu lassen, ihm aber gänzlich hiemit inhibiret und verboten seyn solle, zum præjuditz und Verfange seiner Succeſſoren, die Ländereyen mit seinen eigenen (weniger anderer Leute) Pferden, Kühen, Beesten, und anderem gehörneten Viehe zu beschlagen, und solches abetten zu lassen, bey Vermeidung Gewalt und 40 Mk. Brüche.)

Art. 71. *)

Von geerbtem durchstrengetem Lande, in eines andern Bohle zu gebrauchen.

Wenn einer erbet in eines andern Bohle, einen oder zwey Ackern durchstrengig, so soll derjenige, so auf dem Lande wohnet, der näheste seyn zu der Häur oder dem Kaufe; im Falle aber derselbige, dem das Land gehöret, und geerbet hat, wollte selber sein Land gebrauchen, so soll ers ihm nicht in seinem Gartraume, Staven oder in der Kuhvennen gebrauchen, sondern man soll ihm ander Land, nach Erkenntniß frommer Leute, wieder thun, daß er volle Erstattung bekomme. **)

(Hiernächst besiehe den zu Ende dieses andern Theils des Landr. zugesetzten Art.)

Art. 72. ***)

Von Auslösung des verpfändeten Landes auch Geldes.

Welcher von einem andern ein Stück Landes an sich gepfändet, und nach Ver-

*) Dieß ist der Art. 56. in der Dreyerschen Ausgabe des Nordfr. Landr. d. a. 1558. S. Dreyer l. c. pag. 511.

**) Durch eine Verfügung de dato Gottorf den 22sten Jun. 1734, ist der Art. 68 und 71. des Landrechts dahin respective erläutert und eingeschränckt worden; daß bey dem Beyspruch der Häuren auf keine Verwandschaft, gleich bey erkaustem Lande zu sehen, sondern selbiger nicht weiter, denn auf den in besagtem Art. 68. enthaltenen casum vicinitatis, woferne nämlich von des locatoris Lande in des andern Bohl vorhanden, gestattet, und falls sich der Landlieger mehr als einer finden dürften, derjenige der nach Ermessen des Gerichts, etwa mit Servituten vor dem andern beschweret, oder auch sonst erhebliche Momenta, weßfalls ihm der Beyspruch nöthig, erweißlich anzuführen hätte, dazu der Nächste seyn solle.

***) Vergl. Dreyer l. c. pag. 512. Art. 57. welche Stelle defect zu seyn scheint und vollständiger und hiermit übereinstimmender bey Camerer l. c. pag. 380. angetroffen wird.

lauf der Jahrzeit, oder beyderseits Vorbescheid, sein Land wiederum einlösen will; der soll die Loßkündigung thun am Tage St. Petri in der Fasten, und den nächstfolgenden, unser lieben Frauen-Tag, Annunciationis genannt, mit der Bezahlung folgen und das Geld ausgeben. Deßgleichen auch mit anderem Gelde aufzusagen es soll gehalten werden, es sey denn, daß es in Schriften, und sonst glaubwürdigem anders verwahret wäre.

(Besiehe hierbey, was beym Art. 65. ist angemerket. Sonsten finde ich auch unterschiedliche merkliche Sententien, so ich hierbey zufügen nicht undienlich erachte, und seyn dieselben folgende:

1. Daß wie einer sein Pfand wollen bezahlen mit liegenden Gründen, Ochsen und Pferden, die Fünfharde Räthe Ao. 1537. erkannt, er solle dasselbige zahlen, wie er gelobet hätte.

2. Daß der Fünfharde Rath Ao. 1549. den Verpfändern zuerkannt ihr ausgesetztes Pfand, und den Pfandhabern ihr volles Geld zu rechter Zeit, neben dem Ungelde, auch Deich und Damme.

3. Daß, nachdem einer von einem andern etliche liegende Gründe gepfändet, und der Pfand-Schilling geringschätzig gewesen, daß auch die Eintracht über die Zinse sich erstrecket, demnach zu Osterwold sey erkannt worden, daß die Eintracht des Landes, durch fromme Leute gegen die Zinse solle geschlagen werden, daß die Mark 1 Schilling verzinsen könne, nach Inhalt des von Herz. Johanne den 9ten Febr. Ao. 1565. deßfals gegebenen Mandats, und was der Pfand Schilling zu gering, solle in den Hauptsummen quitiret und abgezogen werden, und ist dieses weyland das Osterwolding Landrecht geheissen.

4. Daß, auf des Stallers, auch Dreyerharde Rathsverwandten Ansuchen, um Erklärung, wie es mit den verpfändeten Ländereyen zu halten? Herz. Friederich 3. den 14ten Mart. Ao. 1620. diesen Bescheid gegeben, daß der Verpfänder, welcher seinem Creditori, gegen Aufnehmung etlicher Gelder, ein frey Stück Landes, zu nießlichem Gebrauch verschrieben, solche seine deßwegen ausgegebene Pfandverschreibung oder schriftliche Obligation, nach Inhalt der sonder Zweifel darinnen vorbehaltenen Loßkündigung, der Billigkeit nach, zuförderst einlösen, und da er folgends denselbigen seinen Pfandeinhabern, wegen übriger Abnützung der Ländereyen, oder zu hoch erhabenen Zinsen zu besprechen vermeynet, ihm solches alsdenn zu ordentlichem Rechte reconveniendo wider ihn anzustellen frey stehen, und unbenommen seyn solle.

Es hat auch Herz. Friederich 3. Ao. 1622. den 22sten Aug. verordnet, daß die Verpfändung der Landgüther, welche vom Landschreiber nicht zu Protocoll gebracht, ganz Kraftloß und von Unwürden seyn, und andern in des Landschreibers Protocoll befindlichen Schuldposten, obgleich dieselbe jünger seyn möchten, nicht præjudiciren sollen. So solle auch die Verpfändung der Landgüther inskünftige nicht generaliter

auf

auf alle Güther gerichtet, besonders darzu ein gewißes Stück Landes, Hauses, Hofes ꝛc. benannt und gesetzet, und solches in das Land-Protocoll verzeichnet, die vor dieser Constitution aber getroffene und vollzogene General-Verpfändungen, bey Würden gelassen, und ins Land-Protocoll innerhalb vier sächsischer Frist geschrieben werden.

Deßgleichen hat S. F. Gn. den 10ten Febr. Ao. 1623. verordnet, daß, dieweil etliche ihre Ländereyen andern, und zwar Fremden, derogestalt verpfändet, daß an statt der Zinsen die Abnützung gerechnet werden solle, zuwider unterschiedlichen dawider hiebevor publicirten Fürstl. Constitutionen, demnach diejenigen, die also ihr Land verpfändet, von dato bis Philippi Jacobi ihr Land wieder freyen, und die Creditoren selbiges unweigerlich folgen lassen, und niemand ferner solche Contracten, sonderlich mit Fremden, solle eingehen, im widrigen der Creditor sein Pfand-Schilling verlustig seyn, und der Verpfänder in Strafe solle genommen werden. *)

Art. 73.

Wie Schuld-geliehenes Geld, verdienet Lohn, auch witliche Schuld zu mahnen sey. **)

Geliehenes Geld und verdientes Lohn soll stracks nach Willkühr und der Mahnung bezahlet, oder mit Briefe und Both, bey Pön 40 Mark gefodert werden, andere gemeine Schuld aber sollen binnen 15 Tagen, nach altem Landrechte, gemahnet und bezahlet werden.

(Ao. 1617. den 24sten Dec. ist von König Christiano 4. und Herzog Friederich 3. wegen gemeiner Buchschuld constituiret worden, daß die Buchschuld-Foderung inter præsentes, das ist, wenn beydes der Gläubiger und Schuldener dieser Fürstenthümer und Lande, und nicht ausheimisch seyn, in 10 Jahren; absentes, das ist, wenn entweder der Gläubiger oder Schuldener nicht einheimisch, und um Schuld nicht gerichtlich gemahnet, odee zum wenigsten per citationem geklaget worden wäre, in 20 Jahren præscribiret und erloschen seyn, und nach Verlauf der 10 oder 20 Jahre respective, solche Creditores ferner Gerichtlich nicht gehöret werden sollen. ***)

*) Nach dem Eyderst. Landrecht Part. 3. Art. 10. §. 1. oben pag. 68. sollen die von dem Pfandgläubiger statt der Zinsen zu geniessenden Einkünfte nicht über 8 Procent steigen und das übrige von dem Capital abgezogen werden. Die Stapelholmer Constitut. von 1623. Tit. 4. erheischt dagegen zu dergleichen Verträgen obrigkeitliche Authorität und gestattet dann doch nur $6\frac{1}{4}$ Procent Zinsen.

**) Vergl. die Verord. vom 25sten Jul. 1781 wegen Behandlung der liquiden und geringfügigen Schuldsachen. S. Schlesw. Holst. Anz. d. a. pag. 649. sq.

***) In der Landgerichtsordnung P. 3. Tit. 19. §. 7. ist diese Verfügung näher bestimmet und zugleich die Zeit der Verjährung der Buchschulden auf 3 Jahre inter præsentes, und 6 Jahre inter absentes eingeschränckt worden.

Ao. 1632. den 8ten Dec. hat Herz. Friederich 3. verordnet, daß die Execution durch Ausgiessung des Feuers, und succeſſive, wenn das erste nicht helfen wolle, Schlieſſung in die Eisen, mit Zurückstellung der Auspfändung geschehen solle, es wäre denn, daß einer gutes Vermögen, und gnugsam Pfandbar wäre, wider welchen vor Einschlieſſung in die Eisen, die Auspfändung geschehen mag; auch sollen die, so in den Stock gesetzet, sich selbst speisen, oder da sie es nicht vermögen, auf des Klägers Unkosten, unterhalten werden.

Ao. 1633. den 26sten Oct. hat Herz. Friederich 3. in der neuen Executions-Ordnung über die säumigen Debitoren des Nordstrandes verordnet, daß mit Einbringung der Privat-Schulden es also solle gehalten werden, Als:

1. Soll nach altem Gebrauch, der Creditor wider seinen Debitoren, ihn innerhalb 15 Tagen bey 40 Mark Strafe, zu contentiren und zu bezahlen, bey dem Landschreiber einen Befehl ausbringen, denselbigen gebührlich insinuiren, auch darunter schreiben lassen, an welchem Ort und Tage solcher Befehl dem Debitoren insinuiret und verkündet.

Dafern die Bezahlung darauf nicht erfolget, so soll, kan und mag auch innerhalb 15 Tagen, bey Vermeidung der Auspfänd- und Wardierung, und dennoch 40 Mk. Brüche bey gedachtem Landschreiber, das andere Mandat ausgebracht werden, und seyn also des ersten Briefes Brüche an J. F. Gn. verfallen, und denn auch dieselbe unnachläßig einzubringen, und deroselben zu berechnen.

3. Woferne denn auch solchem andern Befehls-Brief nicht pariret, und gehorsamlich gelebet wird, auch der Debitor keine in den Geschichten und Rechten begründete Ursachen, warum er intra prædictum zur Bezahlung anbestimmten Terminum, zu bezahlen nicht schuldig, einbringet, so soll auch solche andere Strafe annotiret, eingebracht und berechnet werden, und würde dann dem Creditori eine Wardierung wider seinen Schuldmann gefolgt, daß nämlich ihm aus deßen redesten, besten und freyesten Gütern (jedoch was zum Ackerbau und Deichen der Hausmann benöthiget, ausgeschlossen) durch zwey allerdings unpartheyische Männer, so viel soll zugesetzet und angewiesen werden, daß er seine durch Siegel und Briefe liquidirte, oder sonsten erwiesene und richtige Schuld zur Billigkeit also daraus bezahlet bekommen, daß er das, was ihm deßfalls assigniret und adjudiciret, für baar Geld verkaufen, und der Creditor daraus seine volle Gebühr lösen möge. Damit aber der Debitor, als wäre er in der Wardierung verkürzet, sich mit fuge nicht zu beschweren, so soll ihm frey stehen, das wardirte Guth binnen 6 Wochen nach beschehener Wardierung wieder an sich zu lösen.

4. Was aber einer für Kost und Bier, an geliehenem Gelde, verdientem Lohn, Landhäur, vor Ueberrettung, und betagten Renten, sowohl mit Urtheil und Recht so in rem judicatam ergangen, erkannter und liquidirter Foderung schuldig, solches solle und möge in erwähntem modo (jedoch Angesichts der Briefe, innnerhalb 3. Tagen) eingefodert werden.

(Also

(Also ist auch üblich, daß die wegen empfangenen Torffs herrührende Schuld, Angesichts mit Briefen werde eingebracht.)

Es scheinet auch bey diesem 4ten Punct nicht unbillig zu seyn, daß ein fremder ausländischer Mann Angesichts, oder drey Fluth Rechtens, in unleugbarer bekannter Schuld dieses zu geniessen haben möge, jedoch also, daß er von des Orts, da er residiret, Obrigkeit, glaubhaften Schein, im Nordstrande zuförderst einliefere, daß auch dieses Orts Eingesessene es an andern Oertern eben also sichs wiederum mögen zu erfreuen haben, sonst nicht.

(Ao. 1633. den 2ten Dec. haben J. F. Gnad. resolviret, daß das Wort Ausländische von denen, so ausserhalb dieser Fürstenthümer gesessen, sey zu verstehen.)

5. Da sich denn der Debitor weigerte oder sperrete in der Wardierung, und hätte ohne rechtliche Verantwortung sich ausbriefen lassen, so soll er mit der wircklichen Gefängniß zur Bezahlung coerciret, angewiesen und gezwungen werden.)

Art. 74.
Von Rente-Geldern.

Welcher Geld auf Rente von denen vom Adel, Bürger, oder einem Bauren ausserhalb Landes bekommen, soll, Inhalts seiner ausgegebenen Briefe und Siegel bezahlen, und sich darnach richten.

Art. 75.
Vom Einlager. *)

Die Einlager binnen Landes (das ist, zwischen den Eingesessenen) unter Fürstl. Gnaden Unterthanen, mit welchem hiebevor einer den andern in großen Schaden gebracht, sollen, nach dato dieses, ganz abgeschaffet seyn, und ein jeder seine Schuld, nach altem Landrecht, mit Briefe und Gebot einmahnen. So aber binnen Landes auf eine Summen Geldes Siegel und Briefe gemachet, die sollen bey Verpönung einer genannten Brüche an die Obrigkeit, und bey keinem Einlager geschrieben werden.

(Vom Einlager ist zu lesen die Haderslebische Constitution, vom König Christiano 4. und Herz. Johann Adolf den 29sten Febr. Ao. 1604. aufgerichtet. **)

Es ist aber solch Einlager im Nordstrande von Herz. Friederich 3. den 10ten Mart. 1623. gänzlich aufgehoben worden. ***) Art.

---

*) Vergl. Christ. Henr. Amthor de obstagio Cap. 6. §. 1. pag. 249. der dieß bloß auf die Insel Nordstrand einschränckt und nicht auf die übrigen sich dieses Landrechts bedienenden Fresen ausgedehnt wissen will.

*) S. Schlesw. Holst. Landgerichts-Ordnung, Part. 4. Tit. 14. 15.

***) In der Landschaft Eyderst. ist dagegen das Einlager beybehalten. S. oben pag. 64. 265. und 318. Eben dieses gilt auch von der Insel Föhr. S. unten die Fürstl. Resol. vom 18ten Nov. 1698.; und wegen Stapelholm. S. die Constitut. d. a. 1623. Tit. 7. inf. und die Verf. vom 31sten Jan. 1649.

Art. 76.

Von Fürstlich Gnaden-Pflicht und Land-Gelde.

Welcher mit seiner jährlichen Pflicht muthwillig nachläßig befunden, und das zu dreyen Jahren geschieht, der soll das Land, davon er das Landgeld auszugeben schuldig, an Fürstl. Gn. verbrechen und entbehren.

(Also ist schon Ao. 1525. erkannt.

Ao. 1578. hat der Staller allen Land-Eigenern geboten, ihr altes und neues Landgeld einzubringen bey 40 Mk. Brüche, auch Verlust ihres Feures, Thüren und Fenstern zu zuschlagen.

Ao. 1632. den 8ten Dec. hat Herz. Friedrich 3. verordnet, daß zur Einbringung der Gebührniß die Säumigen ohne Unterschied der Person sollten in die Eisen geschlossen werden.

Ao. 1633. den 26sten Oct. hat Herzog Friederich in der Nordstrand. Executions-Ordnung, wegen Einfoderung dero Gefälle statuiret, daß gegen die Säumigen folgendergestalt solle verfahren werden.

Erstlich sollen jetzund und künftig des Landes Brüch-Kötner und dergleichen Register so zeitig verfertiget werden, daß ein jeder zwischen Michaelis und Martini solche Gefälle miteinander, ohne einige Restanten dem Landschreiber unnachläßig entrichte.

Zum andern, weil auch etliche befunden werden, die von hier, wenn sie die Landgelder-Brüche und andere Gebührnisse erlegen sollen, austreten, oder sich verstecken, also, daß die Knechte ihnen nicht beykommen, und gegen dieselben executive verfahren können. Wie denn auch zum dritten es etlichen wohl beschwerlich fallen mag, und zu Aufbringung ihrer Gebührnisse keinen Rath schaffen können, sondern sich mit dem Art. 76. secundæ Partis des Nordstrand. Landr. zu behelfen sich unterstehen, J. F. G. aber sowohl sich, als dero Bedienten, so dero Gebührniße einzubringen verordnet, damit sie deswegen nicht gefehret, oder anderer Leute Muthwillens, oder vorgebenden Unvermögens halber, in keinen Schaden gerathen mögen, und den Debitoren zu gute keine Restanten passiren lassen, sondern von Jahren zu Jahren die Register und dero Cammergefälle complet und richtig haben wollen, so sey dero befehlende Meynung, daß hinführo diejenigen, so etwas delinquiret, und nichts an unbeweglichen Güthern haben, Bürgen stellen sollen, die Brüche und andere Gebührnisse richtig einzubringen, oder, da sie zu solchen Bürgschaften nicht gelangen können, wenn es Knechte oder Mägde seyn, ihren Lohn und Mobilien, bis die Bezahlung erfolget, in Arrest zu nehmen, oder aber dieselbige also zu verwahren, daß J. F. Gn. das ihrige bekommen mögen. Solten aber dero Staller und Landschreiber und andere, so das Geld einfodern, das ihrige thun, und doch gar nichts einzubringen seyn, so soll es

der

der Landschreiber alle Jahr, bey Ablegung der Rechnung, mit Umständen unterthänig berichten, und nach dessen Befindung, dero schriftlichen Resolution darüber gewärtig seyn.)

Art. 77.

Von Verjährung, und 21. Jahren Gebrauch, und Besitz in gekauften Güthern.

Es ist beliebet und angenommen, auch bishero also gehalten worden, was gekauftes Kaufes 21 Jahr geruhiglich besessen und gebrauchet ist, das soll ohn einige Aufspruch, für Erbe gehalten werden. *)

(Dieses ist also beliebet Ao. 1518. vom Lande das 20 oder 30 Jahr gebrauchet, und nicht beygesprochen worden, und immittelst die Fluth darüber ist gegangen, und ist solche Beliebung Ao. 1528. wiederholet, und bestätiget, daß, soferne beweißlich, daß immittelst neue Deiche darauf wären gemachet, alsdenn der Kauf sollte fest seyn, gleich als wenn das Land bedöhmet und bedohlet wäre, ausgenommen, wenn in den 21 Jahren unmündige Kinder wären, welche ihre Vormünder hätten versäumet, die denn ihres Rechtes nicht sollen verfallen seyn, und ist dieser Artikel in der Erklärung des Landr. Ao. 1558. Art. 60. eingeführet. **)

Art. 78.

Vom Dohm und Schötinge.

Wenn ein Dohm und Schötinge einem Manne gegeben wird, dasselbige soll geschehen des Sonntages auf des Kirchspiels Kirchhofe, da das Land ist belegen, vor der ganzen Gemeine, oder auf der gemeinen Dingstelle, darzu einer haben soll drey Dömers und zween Dinghöringe, nach altem Landrechte, und so der Dohm binnen Jahr und Tag nicht wird beygesprochen, soll er fest und bey Würkung seyn, und das Land, zu freyen Vetteren und eigenem Erbe bleiben. Wenn aber der Dohm wird beygesprochen, soll damit fortgefahren werden, wie oben der Beyspruch im Art. 58. wenn Land recht wird beygesprochen, gesetzet ist. ***)

(Dieß ist der Art. 59. in der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landr. ****)

*) Nach dem Rechte der 4 Tunderschen Harden von 1559, ist schon ein ruhiger 3jähriger Besitz zur Verjährung hinreichend. S. Dreyer l. c. pag. 1121 und 1128.

**) Es macht dieß aber doch nur den Art. 59. in der Dreyerschen Ausgabe des Landr. von 1558. aus. S. Dreyer l. c. pag. 513.

***) Vergl, Jütisches Lowbuch L. 1. Capitel 37. Dithmarscher Landr. Artikel 66 und 68. und Eyderst. Landr. P. 3. Art. 28. oben pag. 80.

****) Nach der Dreyerschen Ausgabe aber erst der 58ste, S. Dreyer l. c. pag. 512. sq.

Art. 79.
Vom Land-Buche.

Nachdem sich oftmals große Unrichtigkeiten in Händeln zutragen, so sollen hinführo alle Erbkaufe, Beutenschaften, Gaben, erbliche Verlassung oder Aufträge, Verpfändungen und Versetzungen der Erbgüther, und was deßgleichen mehr für Handelungen seyn, in jeglichem Harde zu Dinge vor dem Staller und Hardes-Räthen geschehen und aufgerichtet, und in das Landbuch, so der Landschreiber machen und halten soll, fleißig und treulich geschrieben und verzeichnet werden. *) Was aber hierüber geschieht, und in das Landbuch nicht geschrieben und verzeichnet wird, dasselbige soll von Unwürden seyn, und zu Rechte keine Macht haben.

(Besiehe hierbey, was bey dem Art. 72. ist notiret.

Ao. 1623. den 24sten May hat Herz. Friederich auf der Landleute Begehren verordnet, daß alle auf dem Nordstrande täglich vorlaufende schriftliche Contracte und Handlungen vom Landschreiber sollen unterzeichnet und protocolliret werden, auch verheißen, demselben ein gewisses zu vermachen, was er von angezogener Subscription und Protocoll zu fodern, damit die Leute zur Ungebühr nicht beschweret werden. Solches ist Ao. 1642. den 4ten Febr. aufs neue verordnet, und Ao. 1654. den 24sten May wieder erneuert.)

Zugesetzter Artikel,

Und soll vor dem 72sten Art. im andern Theil hergehen.

Von denen, so Schuld halber nicht bezahlen können, oder ihre Güther abtreten und verlassen.

So jemand sich also in Schulden stecket, daß er nicht zu bezahlen hätte, und solches vorsetzlicher, betrüglicher Weise, a die Leute um das Ihrige zu bringen, und zu betrügen geschähe, derselbige mag, auf der Gläubiger Anhalten, andern zum Exempel, mit Gefängniß darum gestrafet, auch nach der Obrigkeit Ermäßigung, des Landes verwiesen werden, **) wo aber jemand nicht gefährlicher, noch be-

---

*) Eine gleiche Disposition ist im Eyderstädter Landr. P. 3. Art. 23. §. 2. oben pag. 76. enthalten. Siehe auch weiter unten die Verordnung vom 4ten Febr. 1642.

**) Statt der Landesverweisung soll zu Folge der Verordnung vom 4ten Febr. 1760. den Umständen nach auf eine lebenswierige oder zeitige Zuchthaus- oder Karren-Strafe erkannt werden. S. Schlesw. Holst. Anz. von 1760. pag. 145. sq.

betrüglicher Weise, besonders durch Unfall b und Unglück in Schulden gerie-the, und von wegen der Unvermögenheit der Bezahlung, von seinem Habe und Güthern willig abstehen und treten wolte, der soll solches für Gerichte thun, und daselbst alle seine Schulden laut bekennen und aufzeichnen lassen, darnach Abstand thun, und seinen Gläubigern überlassen, jedoch sollen die Creditoren sich derselben abgetretenen Güther und eigenes Gewalts keinesweges unterfangen, oder dieselbigen ihres Gefallens untereinander theilen, sondern es sollen durch Mittel gerichtlicher Obrigkeit, vom Staller und Fünfhardes-Räthen, alle Creditoren, auf eine benanntliche Zeit, vorbeschieden, und die Güther, sie seyn beweglich, oder unbeweglich, billiger Weise taxiret, und zum theuresten angeschlagen, und entweder verkauft und das Geld davor, oder sonst nach ihrer Würde und advenant, unter die Gläubiger, immassen ein jeder berechtiget, nach rechtmäßiger, billiger Erachtung und Ermäßigung, daß die Einwohner Unsers Landes für den Fremden und Ausheimischen den Vortritt haben sollen. Und soll gleichwohl derjenige, so also, wie vorgemeldet, die Cession und Abstand der Güther gethan, (es wäre denn, daß die Gläubiger des mit ihm zufrieden wären, und die Güther zur genüge angenommen hätten) damit nicht allerdings frey und ledig seyn, sondern so er hernachmals durch Erbfall etwas bekäme, oder sonsten zur Besserung gelangete, so ist er schuldig, von demselbigen zu bezahlen, so viel er vermag, und seine Güther sich thun erstrecken.

(a Mit Fressen, Saufen, Spielen, großem unnöthigem Pracht ꝛc. b durch Braud, Raub, Krieg, Schiffbrüche, Wasserfluth ꝛc.

So ist auch Ao. 1623. den 8ten Oct. von Herz. Friederich 3. verordnet, daß künftig niemand im Nordstrande solle verstattet werden bonis zu cediren, es sey denn ihm durch rechtliche Erkenntniß erlaubet, daß auch der Staller und Rathleute bey Zulassung und Abschlagung des beneficii cessionis dem Buchstaben des Landrechts nachgehen, und darüber niemand favorisiren, auch niemand beschweren sollen. Wie auch daß (bey Austheilung der cedireten Güther) die Wohnungen, Staven und Gebäude hinfort nicht mehr zertheilet, sondern in esse im Bestande erhalten, dabey auch so viel möglich, die Ländereyen, nachdem eins oder das andere nicht so viel gelten kan, oder sowohl zu geniessen, gelassen, und beydes dem vornehmsten Creditori, oder demjenigen unter den Creditoren oder auch einem Fremden, welcher das Meiste in baarem Gelde, oder in gewissen Terminen dafür geben und bezahlen will, eingeräumet werden sollen.

Bey Austheilung der cedireten Güther aber haben nach diesem Artikel, sowohl als auch Ao. 1572. und 76. gesprochenen Urtheilen, und üblicher Gewohnheit, die Herren- und Kirchenschuld, wie auch die Einheimischen vor den Ausländischen (die Pfand-

verschreibungen ausbeschieden) den Vortritt, und werden die ältesten Creditoren den jüngsten vorgezogen; so aber die jüngsten die ältesten wollen auslösen, ist ihnen solches frey gelassen.

Schließlich habe der Arresten wegen hiebey erinnern wollen, daß, auf eines Nordstrandingers Supplication, um relaxation des von einem Husumer, auf seine Güther gelegten Arrestes, Herz. Friederich 3. den 24sten Dec. Ao. 1635. an Bürgermeister und Rath in Husum diesen Befehl ertheilet, "daß, weil dergleichen Arresten in dero Fürstenthümern und Landen unzuläßlich, er auch dieselben, zumahlen gegen seine erschöpfte Unterthanen zu verstatten durchaus nicht gemeinet, demnach sie solchen Arrest alsofort solten relaxiren. So hat auch Herz. Friederich 3. Ao. 1652. den $\frac{8}{18}$ten Jul. den ausländischen Participanten der neuen Nordstrand. Bedeichung im Art. 9. ihrer Octroy verstattet, daß die Haupt-Contrahenten und Participanten wie auch alle ihre Unterthanen und Einwohner auf oder an dem Nordstrande, nirgend zu keiner Zeit in S. Fürstl. Durchl. Ländern und Gebiete sollen arrestabel seyn für ihre Personen und Güther, sondern zur ersten instantz sollen mit Recht belanget werden für ihrem competenten Richter in vorbesagtem Nordstrande.

Der dritte Theil des Land-Rechts.

Articulus 1.

Von Entsetzung aus einer Besitznng, und habender Gewehr. *)

Niemand soll, ohne vorgehende rechtliche Erkenntniß, den andern mit Gewalt, oder That, seines Besitzes, und habender Gewehre entsetzen, bey Vermeidung der Obrigkeit Strafe, und wäre es denn, daß sothane Entsetzung vor Recht gebracht und geklaget würde, und der Entsetzer wollte vorwenden, daß er an dem Guthe eigenthümliche Gerechtigkeit hätte, so soll er damit nicht ge-

*) Vergl. Eyderst. Landrecht P. 3. Art. 53. oben pag. 99.

gehöret werden, es sey denn, daß der Kläger wiederum in seinen Besitz eingesetzet, darnach mag der Beklagter auf sein Eigenthum sprechen.

Art. 2.

Wie ein jeder sein Land befriedigen soll.

Ein Nachbar soll dem andern mit einer Schlot oder Graben vier Ellen breit, als einer Landscheidung, begegnen, sein und seines Nachbars Land dadurch zu befriedigen. Als das Land, das zwischen zweyen Schlöten belegen, soll die Hälfte auf einer jeden Seite Demath Demaths gleich begraben und beköstet werden. Wäre es aber, daß zween Nachbaren nicht gegeneinander wohnhaftig, so soll einjeder benebenst seinem Warfe die Schloten graben und bey Macht erhalten, jedoch daß der andere Nachbar volle Maasse dagegen bekomme und verfertige. Item, es soll einjeder seinen Damm dermassen befriedigen, und halten, daß er ihm und seinen Nachbaren unschädlich; so aber dem keine Folge geschieht, und die Nachbarn wegen Nachläßigkeit derer, die den Damm verwahren sollen, Schaden leiden werden, soll er, ohne Entgeltniß seines Nachbarn den Schaden allein haben.

(Sonsten befinde ich, daß die 16 Deich-Richtere den 2ten Jul. Ao. 1619. verabschiedet, daß ein jeder wegen seinem Hamscherigen Lande, solle beym Wege den ganzen Schlot neben seinem Lande; wegen Boelstrengigem Lande aber, der Weg den halben, und das Land den halben Schlot solle kleyen. Wie sie auch den 2ten Jun. Ao. 1619. verabschiedet, daß ein jeder sein eigen Land, allwo es an die Deiche in die Länge oder Breite anschießet, solle bekleyen und befriedigen, und die Erde gegen den Deich, nach Spadelandes-Recht, aufwerfen solle, es sey denn das jemand die Deiche für Erbe behalten wolle, und in Veste habe, diejenigen sollen den halben Schlot kleyen. Jedoch ist Ao. 1620. den 27sten April hievon der Prediger Land von Herz. Friederich absolviret, weil solches Land den Predigern nicht eigen zustehet, sondern zu derselben pro tempore Unterhaltung ist gehörig, wie denn auch S. F. Gn. damahls statuiret, daß, weil allezeit gebräuchlich gewesen, wenn neue Gruben bey der Prediger Land auszukleyen, solches auf der Kirchspiel-Leute Vorwissen und Unkosten geschen, demnach es auch nochmals billig dabey werde gelassen.)

Art. 3.

Von Wegen und Stegen. *)

Alle Aecker und Demathen, die zwischen zweyen Schlöten beschossen, sollen in Wegen und Stegen zu machen und zu halten, gleiche schuldig seyn. Art.

*) Vergl. Eyderst. Landr. P. 3. Art. 44. oben pag. 93. imgl. die Wege-Verord. vom 29sten Octob. 1784.

Art. 4.

Vom Schaden der Beeste.

Wenn ein Beest stößig, und Pferd oder Hund beißig wäre, und würde, dem es zugehöret, verwitlichet, oder wäre berüchtiget, und thäte darnach Schaden, den soll derjenige, dem es zukommt, bessern, und gerechnet werden, als hätte er es mit seiner eigenen Hand gethan. So aber sonst ein Pferd das andere beisset, oder ein Ochse den andern tödtet, geschieht es in dem gemeinen Wege, oder unter einem Hirten, so gehet der Schade auf halb, hat aber das Beest keinen Hirten, so bezahlet es der, dem es zukommt. *)

(Dieß ist genommen aus dem Art. 21. 28 und 29. des Ao. 1551. aus einem lateinischen Rechtbuch zusammen gezogenen und von den Nordstrandischen Harden beliebeten Landrechts. **)

Sonsten befinde ich, daß Ao. 1560. der Staller mit dem Rathe sey übereingekommen, daß die großen Hunde gänzlich sollen abgeschaffet seyn, und wer sie hernachmals werde halten, derselbe ohne Gnade solle gestrafet werden.

Und daß Ao. 1553. sey beliebet, daß einjeder der Schwanen Eyer solle liegen lassen und nicht wegnehmen, wer darwider thut, solle zum Diebe gefället seyn.)

Art. 5.

Von Verwundung eines Pferdes, darauf einer sitzet.

Ob einer ein Pferd verwundete, darauf einer säße, so soll er das Pferd bezahlen, nach frommer Leute Erkenntniß, und gegen der Obrigkeit bessern.

(Ist Ao. 1551. Art. 14. ***) angenommen.)

Art. 6.

Vom Schaden, den die Beeste am Korn oder Grase thun.

Wer seinen Nachbarn an seinem Korn oder Grase, durch seine Beeste vorsetzlich

---

*) Vergl. Art. 14. des Rechts der 4 Tunderschen Harden. Dreyer l. c. pag. 1123. und Eyderst. Landr. Part. 4. Art. 6. oben pag. 106.

**) Siehe Dreyer l. c. pag. 528.

***) Beym Dreyer pag. 527. macht derselbe den 12ten Artikel aus, woselbst sich aber auch ein Zusatz befindet.

lich und mit Gewalt beschädiget, demselben sollen die Beeste eingeschüttet, und dem, dem sie zugehören, verwitlichet, und der Schade durch zwey fromme Leute besichtiget und gewardieret, a und dem, so der Schade wiederfahren, gebessert, die Gewalt aber an die Obrigkeit verbrochen werden. So aber der Beschädiger die Beeste muthwillig drey Tage und Nächte über stehen liesse, sollen solche Beeste an die Obrigkeit verbrochen seyn, und soll er nichts destoweniger den erlittenen Schaden, nach Aussage und Erkenntniß unpartheyischer frommer Leute bezahlen, und an die Obrigkeit eine Gewalt bessern. So aber einem seine Beeste unwissentlich und wider seinen Willen, abhanden kämen, und in eines andern Korn oder Wische liefen, und darüber eingeschüttet, und nach Verlauf dreyer Tage und Nächte, ein Ethmahl b genannt, der Obrigkeit zugetrieben würden, soll der Schade, nach Erkenntniß unpartheyischer Leute gehalten und bezahlet, und die Beeste, dem die zugehören, wiederum zugestellet werden.

(a Nach Eyderst. Landr. P. 4. Art. 7. *) muß die Besichtigung auf Forderung des beleidigten Theils geschehen. Aber hier zu Lande muß der, deß die Beeste seyn, Leute zur Besichtigung und Wardierung ciriren, wo er sonst sein Vieh wieder haben will.

b Ein Ethmahl wird auf Griechisch Νυκθημερον genannt, wird aber hier drey Ethmahl seyn sollen.)

Art. 7.

Von Schaden, den Pferde oder Schaafe einem an seinem Rocken oder Korn thun.

Wenn einer, vornämlich bey Herbst- und Winterzeiten, durch seines Nachbaren Pferde oder Schaafe an seinem Rocken beschädiget wird, und zu dreyenmahlen freundliche Warnung bekommen, ihn mit solchen Schaden zu verschonen, so diese Warnungen keine Frucht schaffen, und darüber mehr Schaden an dem Rocken geschehen wird, alsdenn sollen Pferde und Schaafe an die Obrigkeit verbrochen seyn.

Art. 8.

Von Schaden, den Göse (Gänse) und Schweine thun.

Wenn einer seines Nachbaren Schweine ungeplücket auf seinem Deiche, Kuhovennen oder Kornlande wühlend findet, soll der Beschädigte mächtig seyn, die Schwei-

*) Oben pag. 106.

Schweine todt zu stechen; denn nach altem Fresischem Landrechte, seyn die Schweine, die Schaden thun, zum Spieße, und die Gänse, die Schaden thun, zum Knüppel geleget.

Art. 9.

Von Gewalt und Waldfange.

Wer einen unschuldigen fanget oder bindet, der soll dem Hohne *) geben 40 Mk. und der Herrschaft 40 Mk. verfallen seyn. Es soll auch niemand, der da pfandbar und Hausgesessen ist, er habe dann den Hals verbrochen, oder sey von dem Rathe gefället, oder sonsten aus andern erheblichen Ursachen leichtlich gefangen oder gebunden werden.

(a Seyn 20 Rthlr. und ist dieß der Art. 1. in dem Ao. 1551. angenommenen alten Landrechte.

Ao. 1623. den 10ten Mart. hat Herz. Friederich constituiret, daß Boelgesessene und pfandbare Debitoren nicht sollen incarceriret, sondern ihren Creditoren mit der Auspfändung und zu Wardierung zur Bezahlung zu verhelfen. b Eracht es solle heissen: Er habe denn den Hals ꝛc.

Ao. 1611. den 13ten Jul. ist von Herz. Johann Adolf verordnet, daß des Stallers Knechten, so oft dieselbe Pfandungen thun, nur 4 ßl. und für das Feur auslöschen 12 ßl. jedesmahl gegeben werden solle.)

Art. 10.

Von Schlägen und Wunden.

Wer einen Mann oder Frau verwundet, oder schlüge blau und blutig, oder sonst übel handelte, der soll der Herrschaft bessern, und dem Hohne gleich thun.

(Nach dem Art. 83. **) der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts.)

Art. 11.

Von einer schlechten Wunde.

Ein Schade oder schlechte Wunde soll nach Erkenntniß frommer Leute dem Beschädigten bezahlet werden, vorbehältlich der Obrigkeit Brüche.

Art.

---

*) d. i. der beleidigten oder verletzten Person.

**) Es ist dieß der Art. 82. der Dreyerschen Ausgabe S. Dreyer l. c. pag. 521.

Art. 12. *)

Von Schlagen und Wunden, daraus Lähmniß oder Blindheit erfolget.

Welcher einen andern durch Schläge dergestalt beschädiget, daraus Lähmniß verursachet, der soll dem Beschädigten für seinen Schaden 18 Pfund Englisch, a das Pfund 60 Schilling Lübsch zu rechnen, beßern, und der Obrigkeit darüber Abtrag machen. Dergleichen so einer durch Schläge um ein Auge kommt, der Schade soll mit 18 Pfund Englisch gehalten werden, vorbehaltlich der Obrigkeit Strafe. So aber der Thäter ein muthwilliger Bube und Freveler, oder einer wäre, der da dem Beschädigten den Schaden vorsetzlich zugefüget, auch denselben nicht zu bessern oder zu gelten vermögend, der soll wiederum mit der Schärfe, und Glied vor Glied gestrafet werden, halbe Lähmniß, eine halbe Last genannt, soll für 9 Pfund Englisch bezahlet werden, in allem der Obrigkeit Brüche vorbehalten.

(Achtzehen Pfund Englisch a 60 Schilling thut 67½ Mark alter Münze, welche nach jetzigem Werth, machen 101 Mk. 4 ßl. oder 33 Rthlr. 36 ßl.)

Art. 13.

Vom Schaden im Angesichte.

Der Schade im Angesichte soll gegen den, so unter den Kleidern geschieht, zweyfältig bezahlet werden.

Art. 14.

Von Schaden in gemeinem Gelage, darzu sich niemand bekennen will.

Wenn einer im Kruge, oder sonst im Gelage verwundet wird, und kein Schuldiger des Schadens kann ausgefraget werden, sollen die Gelagsbrüder einen schuldig machen. In Weigerung aber (dessen) sollen sie sämtlich, gleich schuldig gehalten werden, der Obrigkeit vor die Verbrechung, und dem Hohne vor den Schaden abzusöhnen, und gleich zu thun.

(Dieß ist der Art. 87. **) in der Ao. 1558. beschehenen Erklär. des Landrechts.)

*) Nach dem Eyderst. Landrecht P. 4. Art. 8. oben pag. 107 sq. sind die Geldstrafen in den hier genannten Fällen nicht so hoch angesetzet. Eben dieß gilt auch von dem Rechte der 4 Tunderschen Harden. S. Dreyer l. c. pag. 1119 sq.

**) Nach der vielangezogenen Dreyerf. Ausgabe aber der 84ste. S. Dreyer l. c. pag 521.

Art. 15.

Von einem Wirthe und seinen Gästen.

Welcher Hauswirth seine Gäste schlüge, oder mit Unrecht überwältigte, derselbe soll der Herrschaft und dem Hohne dreyfaltig bessern, und also auch wiederum von dem Gaste geredet.

Art. 16.

Von Hohnsprechen und schmähen.

Wer dem andern in seine Ehre und Glimpf redet, oder für Gerichte Lügen strafet, der soll dafür der Obrigkeit und dem Hohne, wie billig bessern. *)

(Nach dem Art. 10. des Ao. 1551. angenommenen Landrechtes. **) Siehe hiervon oben beym Art. 5. des ersten Theils dieses Landrechs ein mehrers. ***) Sonsten finde ich, daß, wie einer den andern in Gegenwart des Stallers und des Raths, Lügen geheissen, derselbe deßfalls Ao. 1512. dem Staller 3 Mk. und dem Hohne 18 ßl. müßen geben. Und damals sey erkannt worden, wie einer den andern für einen Dieb gescholten: Dat he ehm Deff heten, dat schal he ehm nabringen, (erweisen) kan he dat nicht dohn, so schal he sick sülben vor den Mund schlan, und sprecken: Mund, do du spreckest, do lögest du. Und das gleichfals Ao. 1512. auf des Stallers W. K. Anklage, sey also erkannt: Alle de jennet, de der Herrschup und dem Hone neinen Lick und Wandel dohn binnen 6 Wecken, de hebben de Fiffhorde Fredeloß gelegt.

Art. 17. ****)

Wenn der Hohn nicht gestillet.

Wenn der Hohn nicht gestillet ist, so hat die Obrigkeit noch ihre Brüche darinnen, wenn schon einmahl darüber gedinget ist.

Art.

---

*) Das gerichtliche Verfahren bey den unter Haus und Bauersleuten vorfallenden Injurien ist durch die Verordnung vom 3ten Jun. 1754. bestimmet worden. S. Schlesw. Holst. Anz. l. a. pag. 369. sq.

**) S. Dreyer l. c. pag. 527.

***) S. oben pag. 435.

****) Dieß ist der Artik. 83. der Dreyerschen Edition des Nordfris. Landrechts von 1558. S. Dreyer l. c. S. 521.

Art. 18.

Ob einer seine Klage verschwiege, dadurch des Herrn Brüche unterschlagen würde.

Ob jemand Schaden litte, oder in andere Wege verunrechtet würde, davon der Obrigkeit Brüche eignete, und derselbige nicht klagte, oder es verschwiege, der soll die Brüche selber ausgeben.

(Verstehe also, daß der, so den Schaden gethan, auch selber zugleich dingen solle, nach dem Art. 5. des 4ten Theils Eyderst. Landrecht. *)

Art. 19. **)

Von Dammen, Stacken, Hecken, oder Stacke auf dem Mittel-Deiche.

Welcher Mann mit gewaltsamer freventlicher Hand eines andern Damme, Stacke, Heck und dergleichen zerbricht, oder auf den Mittel-Deichen die Vor-Wagenfahrt oder reitend abwricket, oder in die Schloten wirft, soll solches mit voller Gewalt gethan haben.

(Dieser und der folgende 20ste und 22ste Artikel sind in der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts der 99. 100 und 102te Artikel.)

Art. 20. ***)

Von Fischdeichen und Sticken.

Welcher in eines andern aufgekleyeten Schlöten oder Fischdeichen fischet mit Garn oder andern Instrumenten, ohne Wissen und Willen desjenigen, dem sie zugehören, der soll es mit Gewalt thun, so es bey Tag geschieht, wenn es aber bey Nacht geschehen würde, soll es für Dieberey gerechnet werden, und solls mit Sticken ausserhalb Deiches in dem Schlick, nach derselbigen vorgehenden Weise gehalten werden.

(Dieses ist also Ao. 1553. in Edomsharde-Rath erstmahls bewilliget worden. Und ist hiebey der folgende Art. 52. dieses 3ten Theils des Nordstrand. Landr. zu lesen.)

*) Siehe oben pag. 104. sq.

**) Nach der Dreyerischen Ausgabe des Nordfr. Landr. vom Jahr 1558. ist dieß der Art. 89. S. Dreyer l. c. pag. 523.

***) Zufolge der Dreyerschen Edition Art. 90. S. l. c. pag. 523.

Art. 21.

Von Deiche und Dammen.

Es soll ein jeder alle seine eigene Deiche mächtig seyn zu gebrauchen, und dieselbigen machen nach Nothdurft des Landes, *) wie sothanes ein Deichrecht vermag und mitbringet.

Art. 22. **)

Von dem Strome längst der Tiefe.

Der Strom längst der Tiefe nach und von Husum soll frey gehalten werden, wie es von Alters her allezeit gewesen und gehalten worden.

(Dieses ist Ao. 1551. von den Fünfharden verabschiedet, und ist zu verstehen von der freyen Schiffahrt nach und von Husum, so jedwedem langs dem Tiefe unverhindert zu thun solle frey stehen.

Art. 23.

Vom Wracke. (Strand-Guth.)

Nach alter Gewohnheit und Landrecht soll zwischen diesen Ländern kein Wrack seyn, und soll man Schiffe und anderes Guth zwischen den Siebenharden, aus der einen Harde in die andere wieder geben, sonder einigerley Hinderniß oder Schaden.

(Dieß ist der Artikel 79. in der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechtes, ***) so genommen aus dem Art. 9. der Ao. 1426. getroffenen Siebenharde Beliebung. ****) Es werden aber durch diese Siebenharden verstanden: Lundbulling- Edoms- Belterings- Wircks- Pellwormer- und Osterharde (Föhr und Silt) wie auch Böcking- Harde, welche neben Horsbüll- oder Widingharde in der Zeit einerley Landrecht gehabt.

Und damit männiglich wissend seyn möge, wie es des Wracks oder der Strand-Güther halber zu halten, als habe ich nicht undienlich erachtet, hierbey zu fügen den Inhalt des Nordstrandischen Strand-Rechtes, so Herz. Christian Albrecht, unser S. Fürst

---

*) Es ist dieser Art. der 93ste und zugleich letzte Art. in der Dreyers. Ausgabe des Nordfr. Landrechts vom Jahr 1558. die ferneren Worte in diesem Art. sind aber ein Zusatz. S. Dreyer l. c. pag. 524. und Camerer l. c. pag. 389.

**) Dieser Art. macht den 92sten in der Dreyers. Ausgabe aus, l. c. pag 524. und Camerer l. c. pag. 389.

***) Selbiger ist inzwischen der 91ste Art. in der Dreyerschen Edition des Nordfres. Landrechts vom Jahre 1558. S. Dreyer l. c. pag. 524. und Camerer l. c. pag. 389.

****) S. Dreyer l. c. pag. 478. und Camerer l. c. pag. 363.

Fürst und Herr im Martio dieses 1670sten *) Jahres, auf gleiche Weise, wie es im Amte Tundern, auf Heiligland, und in den Landen Eyderstädt und Norder Dithmarschen observiret wird, eingeführet, und allen Eingesessenen, sie seyn was Condition sie wollen, sich solcher, deroselben als Landesfürst einzig und allein competirenden und unter die hohen Regalien gehörigen Strand Gerechtigkeit, deren sie sich auch in der den neuen Participanten ertheileten Octroy, per expressum reserviret, anzumassen, bey Vermeidung dero Ungnade untersaget haben, auch auf allen Fall dero p. t. Landes Inspectoren und Landschreibern darüber mit gebührendem Ernste zu halten, und da jemand dawider handelte, exemplarisch zu bestrafen, oder auch deroselben davon in Schriften zu referiren anbefohlen. Massen dann dieselbe Fürstl. Durchl. gnädigst constituiret und verordnet, daß, wenn hinführo einige Schiffe und Güther würden anstranden, selbige vom Strandvogt und Berger auf dem Sande und Strande geborgen, und niemand, so das Leben hätte, dabey gefunden würde, J. F. Durchl. davon zwey Theile, Strandvogten und Bergern aber der dritte Theil davon heimgefallen seyn solle.

Da aber 2 jemand, denen solche Güther zuständig, dabey, oder auch sich bald darauf anmeldeten, und dessen gnugsam Schein und Beweiß beybrächten, so gebühre J. F. Durchl. davon ein Theil, den Eigenthümern der andere, Strandvogt und Bergern der dritte Theil.

Was aber 3 auf offenem Seestrom, und nicht zwischen dem Lande und Sande gefunden werden möchte, davon nehmen J. F. Durchl. einen, Strandvogt und Berger zwey Theile.

Wenn auch 4 neu und vorhin unerbauetes Zimmer und Holz angestrandet, wird, es damit, wie beym ersten Artik. gehalten, daß J. F. Durchl. zwey Theile, Strand-Vogt und Berger ein Theil erlangen. Alt oder Wrackholz aber 5 welches einmahl verarbeitet, auch Stücke von zerschlagenen Schiffen bleiben dem Strandvogt allein. Dahingegen ist 6 derselbe auch schuldig, die antreibende todte Körper, auf seine Kosten, zur Erde bestätigen zu lassen.

Wenn auch 7 See-Tonnen gefunden und geborgen werden, sollen dieselben Jahr und Tag stehen bleiben, darnach wardieret, und mit dem dafür einkommenden Pretio, gleich den andern Strandgüthern, wie beym ersten Artikel disponiret, gehalten werden.

Darauf denn S. F. Durchl. dero Strandvogt befohlen, sich darnach zu achten, und insonderheit daß, so oft einige Schiffe und Güther, dabey J. F. Durchl. interessiret, anstranden, die Güther, sobald sie salviret, vollständig inventiren und beschreiben, J. F. Durchl. ungesäumet davon Nachricht mit einem Expressen zufertigen,

*) S. unten die spätere Strandordnung für Nordstrand vom 6ten Dec. 1669, und in Absicht auf Föhr und Sylt die V. vom 9ten Jun. 1682.

auch ehe und bevor dieselbe sich deshalben schließlich erkläret, nicht das allergeringste distrahiren oder abfolgen lassen solle.)

Art. 24. *)
Vom Ding Friede.

Wenn einer den andern im Ding-Friede oder Herren-Friede wundet, der soll zum Halse gefället seyn.

(Nach dem Art. 80. der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts.)

Art. 25. **)
Vom Ungehorsam in gehegetem Dinge.

Wer sich hernachmahls im gehegetem Dinge, auch in allen Dingen, wo sie seyn, und gehalten werden mögen, ungehorsamlich, freventlich oder muthwillig erzeiget, gegen den Staller, Rath und des Herrn Diener oder Knechte, derselbe soll zum Halse gefället seyn.

Art. 26. ***)
Von Haus-Frieden, ****) Deich-Frieden, *****) Pflug- und Weg-Frieden.

So ist beliebet, daß Haus-Friede, Deich-Friede, Pflug- und Weg-Friede sollen gehalten werden bey Leib und Guth. Wer nun diesen vorbenannten Frieden bricht, und des auch sonst einigerley Unthat an dem Harde, da er das thäte, mit Recht überwunden würde, und da Briefe und Beweiß darüber käme, wer ihn darnach hausete und hegete, der soll also schuldig seyn, als der Handthätiger.

(Dieß ist der Art. 6. in der Ao. 1426. von den Siebenhard. gemachten Beliebung, ******) wobey der Art. 18. im Spadeland. Recht *******) zu lesen, und finde ich, daß auch

---

*) Es kommt dieser Art. mit dem Art. 10. des ersten Buches dieses Nordstrandischen Landrechts buchstäblich überein. In der Dreyerschen Ausgabe des Nordfrisischen Landr. von 1558. macht selbiger aber den 78sten Art. aus. S. Dreyer l. c. pag. 519.

**) Dieser Art. ist schon oben P. 1. Art. 11. wörtlich vorgekommen. In der Dreyerschen Edition ist dieß der 79ste Art. des alten Nordfr. Landr. v. J. 1558 S. Dreyer l. c. pag. 520.

***) Es macht dieser Art. den 77sten der Dreyerschen Ausgabe aus. S. Dreyer l. c. pag. 519. und Camerer l. c. pag. 385. Vergl. den Art. 14. des Rechts der 4 Tunderschen Harden. Beym Dreyer pag. 1118.

****) Vergl. Eyderst. Landr. P. 4. Tit. 19. oben pag. 111 sq. vorzüglich aber das Husumsche Stadtr. P. 4. Tit. 16. als woraus das Friedrichst. Stadtr. Th. 3. Tit. 32. buchstäblich genommen ist.

*****) Vergl. Eyderst. Landr. P. 4. Tit. 18. oben pag. 111. Husumer Stadtr. P. 4. Tit. 15. Friedrichstäd. Stadtrecht T. 3. Tit. 31.

******) S. Dreyer l. c. pag. 477.

*******) Siehe oben pag. 396.

auch Ao. 1553. einer, der den Deich-Frieden gebrochen, sey also zum Halse gefället worden.)

Art. 27. *)

Vom Kirchen-Friede, vom Hadern in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen.

Niemand soll in der Kirche oder auf dem Kirchhofe hadern, streiten oder schlagen, oder einigen Aufruhr und Parlament anrichten, so jemand darüber thun würde, soll in der Obrigkeit Brüche und Strafe verfallen seyn, und so blutige Wunden darüber entstünden, soll der Handthätiger zum Halse gefället seyn.

(Ao. 1533. ist von den Fünfharden beliebet, daß alle diejenigen, die sich mit einem Prediger auf dem Predigtstuhl würden in Gespräch geben (ohne daß er offenbar beweisen könnte, daß der Prediger hätte unrecht gesagt oder gelehret) oder mit unnützen, und welcherley Reden, die er mit einem andern hätte, den Prediger verstöhreten, und Verhinderung thäten, dieselben sollte die Herrschaft strafen auf den Hals.

Ao. 1579. ist von den Fünfharden erkannt, daß wegen mordlichen diebischen Thaten, item der Blutschänder Hauptloß an Fürstl. Gn. sey gebrochen, ob aber dessen Güther, der seinen Pastoren in der Kirche unnütze Worte gegeben, und darum zum Halse gefället, an Fürstl. Gn. verfallen, stellen sie deroselben anheim.)

Art. 28.

Von den Kirchhöfen.

Es sollen alle Kirchen und Kirchhöfe reinlich und säuberlich gehalten, fleißig und wohl befriediget werden, also daß keine Unreinigkeit darauf betrieben, und sonst kein Quick (Vieh) Schaafe oder Beeste darauf gehalten werden, **) bey der Obrigkeit Strafe.

(Dieser und der vorige Art. sind der 89 und 90ste Art. in der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts, und ist dergleichen besonders wegen des Pellwormer Kirchhofes Ao. 1545. beliebet, daß auf demselben weder Kuh, Kalb, Schafe, Schweine, Gänse, Füllen, oder was des seyn mag, solle kommen, und beym widrigen, es an Staller solle verfallen seyn, darauf denn des alten Koges Eidiger solle sehen, bey 6 Mark Brüche.)

Art.

---

*) Dieß ist der Art. 86. der Dreyerschen Edition des alten Nordfrisisch. Landrechts d. a. 1558. S. Dreyer l. c. pag. 522.

**) Bis dahin ist der Art. 85. des alten Nordfries. Landrechts vom Jahr 1558. gleichlautend. Die folgenden Worte sind ein Zusatz. S. Dreyer l. c. pag. 521 sq. und Camerer l. c. pag. 387. Vergl. Eyderst. Polizey-Ordnung P. 1. Tit. 7. §. 2. oben pag. 147. welches Gesetz sich blos auf Schweine beschränkt.

Art. 29.

Von den Kirchen, und Kirchenhäusern, Gebäuden und Unterhaltung. *)

Es ist beliebet, wo die Kirchengüther nicht zulangen, daß die Kirche und derselben Häuser in Bau und Besserung erhalten werden möchten, soll nach Ackerszahl und jedes Vermögens darzu geleget werden, und sollen solche Zulagen auf die Güther **) und nicht auf die Lansten gehen.

(Daß die Kirche vor andern Creditoren gehe, davon ist oben am Ende des andern Theils dieses Nordstrander Landrechts berichtet. ***)

Sonsten befinde ich, daß Ao. 1558. sey also decretiret: "Alle de jenne, de de Erve brucken und besitten, dar de Kerkenschuld in ys, desülven schölen de Kerckenschuld betalen, wo sulckes von F. Gn. Rähden ys affgesecht.

Und daß der sel. General-Superintendent M. Jacobus Fabricius S. in J. F. G. Nahmen ernstlich geboten, daß man keine Kirchengelder oder Capitalien, zu Erhaltung der Kirchengebäude solle aufnehmen.

Und weil wegen der Begräbnisse, Kirchenstühle und Bänke, in dem ganzen Lande hin und wieder, großer Streit und Mißverstand vorgefallen, demnach sich die Dreyhardes-Räthe den 27sten April Ao. 1604. darüber derogestalt vereiniget, daß die Grabstätten, Stühle und Bänke, so von alters zu den Staven gehörig, auch darbey sollen gelassen werden, denjenigen aber, so auf ihren Staven und Lande noch zur Zeit keine Begräbniß, Stühle und Bänke haben, sollen durch fromme Leute, so die Pastoren und Kirchgeschworne jedes Ortes nahmkündig zu machen, bequeme Grabstätte, Stühle und Bänke nach Demathzahl verordnet, auch dem gemeinen Manne gleichfals Grabstätte und Bänke ausgewiesen werden, und werden die verordnete Männer desfalls ein ordentliches Verzeichniß verfertigen, so bey der Kirche jedes Ortes zu lassen, damit man sich darnach zu richten, diejenigen aber, so kein Land gebrauchen, sollen nicht bemächtiget seyn, sonderbare Gerechtigkeit an den Grabstätten und Kirchenstühlen, so sie bis anhero vermeintlich besessen, sich anzumassen, sondern was einem jeden wird ausgewiesen, daran sich begnügen lassen.)

Art. 30. ****)

Von verlegten Gewehren.

Es soll einjeder die verlegten Gewehre und Waffen, als kleine und große Feuer-Röh-

---

*) Vergl. Eyderst. Pol. Ordnung P. 1. Art. 7. und die Note zu diesem Art. oben pag. 146.

**) d. i. Landeigenthümer.

***) S. Heimr. Note zu dem am Schlusse des 2ten Theils hinzugefügten Art. oben pag. 501.

****) Es ist dieß der Art. 65. in der Dreyerschen Ausgabe des Landrechts von 1558. S. Dreyer l. c. pag. 515. und Camerer l. c. pag. 383.

Röhre, lange Stoß-Degen, lange Hessen, lange Brodmesser, oder lange zweyschneidige Messer, darzu auch Rottenporten, oder Jenser, wie sie genannt werden, ablegen, und nicht gebrauchen, wer darüber thut, und damit begriffen wird, dem mögen Fürstl. Gn. Diener solche Gewehre abnehmen, und soll darüber in des Herrn Strafe gefallen seyn, als ein Ungehorsamer.

(Dieser Artik. ist erstlich Ao. 1540. angenommen, und von König Christiano 3. confirmiret, auch seyn dieser und die folgende 31. 32 und 33ste Art. abermahls von den Fünfharden beliebet Ao. 1551. und der 31ste Art. bereits Ao. 1426. von den Siebenharden, Art. 8. *) und der 32 und 33ste Art. von den Fünfharden in der Anno 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts Art. 69 und 70. eingeführet worden.)

Art. 31. **)

Von Wunden mit verlegten Gewehren.

So jemand den andern mit verlegten (verbotenen) Gewehren oder Waffen wunden würde, derselbige soll zum Halse gefället seyn, und dem Hohne zweyfaltig bessern.

(Wie Ao. 1600. den 22sten Jan. einer den andern mit eines fremden Fausthammer in den Kopf gehauen, daß er daran gestorben, da hat der Thäter seinen Hals, und derjenige, dem der Hammer zugehöret, J. F. G. 100 Rthlr. einbüssen müssen.)

Art. 32. ***)

Vom Ausziehen der Messer, und den Streit anhebenden.

Welcher auch sein Messer oder Gewehr erstmahls in Krügen und Gelagen ausziehen würde, Schaden damit zu thun, oder sonst Zanck oder Hader aus Muthwillen anzurichten, derselbige soll in des Herrn Strafe und Ungnade gefallen seyn.

(Ao. 1623. den 14ten Dec. haben K. Christianus 4. und Herz. Friederich 3. verordnet, daß zu Verhütung aller Ungelegenheit, die Gäste, nach geendigter Mahlzeit, auf Gastereyen ihre Dolche und Messer dem Wirthe oder Schaffer, oder beglaubten Aufwartern, bis auf den morgenden Tag sollen zustellen.

Ao. 1648. den 9ten April hat Herz. Friederich verordnet, daß diejenige, so ihre Messer würden ziehen, wenn sie gleich keinen Schaden damit thun, 10 Rthlr. Brüche sollen erlegen; und zum andernmahl mit doppelter Strafe sollen beleget werden.)

*) S. Dreyer l. c. pag. 478. und beym Camerer l. c. pag. 363. macht er den Art. 7. aus.

**) Dieser Art. macht den Art. 66. der vielgedachten Dreyersch. Ausgabe aus. S. l. c. pag. 515. und Camerer l. c. pag. 383. er weicht aber sehr wesentlich von der ersten Disposit. des Nordfr. Landr. d. a. 1426. Art. 8. beym Dreyer und Art. 7. beym Camerer in den, in der ersten Note angezeigten Stellen ab.

***) Dieser Art. ist in der Dreyersch. Edition d. a. 1558. Art. 68. anzutreffen. S. l. c. pag. 516.

Art. 33. *)

Wer ungebeten zur Köst (Hochzeit) oder Kindelbier gehet.

Es soll niemand zur Köste oder Kindelbier gehen, er sey denn gefodert und gebeten, und wer solches thut, der soll es mit Gewalt gethan haben, und von der Obrigkeit ohne Gnade gestrafet werden.

(Dieses Gesetz ist, nach Ausweisung des Gerichts-Protocolls darum gegeben, weil man vermerket, daß so viele muthwillige Todtschläge, und sonst Aufrühre auf Hochzeiten und Kindelbieren von muthwilligen Buben geschehen.)

Art. 34. **)

Vom unehrlichem Schlagen, oder Bote auf Bote.

Wer einen Mann auf Bote Bote oder unehrlichen schlüge, der soll ehrloß seyn, und in den Siebenharden keinen Frieden, Raum noch Platz haben.

(Dieser Art. ist Ao. 1426. in der Siebenharde Beliebung Art. 7. eingeführet. ***) Es heißet aber einen auf Bote Bote schlagen, einen von hinten zu schlagen oder sonsten unversehens und unverwarnet überfallen.

Sonsten finde ich, daß Ao. 1518. der Verräther wegen sey erkannt: Ein Verräther mag nicht mede in einem Eede (wenn nämlich 12 Manns-Eid abzulegen) edder Lage edder Tage stahn, ock neinen Mann tho Lick und Recht antworden.)

Art. 35. ****)

Vom Quabel-Tranck.

Wenn einer auf gemeinem Wege einen andern muthwillig begegnet, und ihn in den Schlot (Graben) stosset, oder Pferde und Wagen darinnen jaget, oder

des-

---

*) Es ist dieß der Art. 69. der Dreyerschen Ausgabe des alten Frisischen Landrechts. S. a. O. pag. 516. und Camerer l. c. pag. 383. Vergl. Eyderst. Poliz. Ordn. P. 2. Art. 13. §. 10. oben pag. 174.

**) Es macht dieser Art. den 76. in der Dreyerschen Ausgabe des Nordfresis. Landr. vom Jahr 1558. aus. Nur steht statt unehrlichen schlüge, unehrlich überfiele, und dann sind die Worte Raum und Platz Zusätze. S. Dreyer l. c. pag. 519. Camerer l. c. pag. 383. hat auch nichts vom Ueberfallen.

***) S. Dreyer l. c. pag 478. und Camerer l. c. pag. 363. wonach die Freunde den Mann 26 Pfund Engl. bezahlen sollen.

****) Zur Erläuterung des Worts Quabel-Tranck S. Johann Adolph Reinboth unmaßgebliche Erklärung ꝛc. in Dreyers vermischten Abhandl. Th. 1. pag. 217. sq. Imgleichen von Wicht Anmerkung von dem Quabel-Tranck, Wapeldrank, oder Wapeldepne, beym Dreyer l. c. pag. 205. und in den Schlesw. Holst. Anz. vom Jahr 1752. pag. 345. Beyde allegiren unrichtig den 2ten Theil des Nordstrandter Landrechts, da doch dieser Art. hier im 3ten Theil sich befindet.

dessen aus Vorsatz eine Ursache ist, solches ist, nach altem Fresischem Landrechte ein Quabel-Tranck, (Wasser-Tranck) derselbige soll am Halse gestrafet werden.

(Hiervon kan gelesen werden Jus Frisicum Tit. de pœnis, und Lex Frisionum Sibrandi Siccamæ.)

Art. 36.

Vom muthwilligem Aufruhr.

So jemand in Gelagen, Kösten oder Kindelbier Aufruhr, darüber Wunden entstünden, aus muthwilligem Gemüthe anrichten würde, derselbe soll zum Halse gefället seyn, und nach Gelegenheit am Leibe gestrafet werden.

(Dieser und der folgende 38 und 39ste Art. seyn der 68 und 71ste Art. in der Ao. 1558. von den Fünfharden beschehenen Erklärung des Landrechts. *)

Art. 37.

Vom Todtschlage. **)

So jemand einen todt schläget, wie oder durch was Weise solches geschehe, der soll es auf seinen eigenen Hals und Guth gethan haben, und die Freunde sollen ganz und gar davon seyn, er thue, wie er es thue. ***)

(Dieses ist Ao. 1540. von den Fünfharden beliebet, und von K. Christiano 3. confirmiret, womit denn die alte Blutregel: De dar Füste hefft, mag schlan, und de Gelt und Gut hefft, schal bethalen, ist aufgehoben. Denn wenn vormahls ein Todtschlag ist geschehen, so haben die Blutfreunde, die dem Thäter am nächsten verwand gewesen, eben sowohl müssen herhalten, als der Thäter, weßhalben sie oftmahls, ehe sie etwas davon gewust, von des entleibeten Freunden seyn überfallen, erschlagen, oder in Haft und Eisern genommen, bis sie die angesetzete Mannbusse ausgeleget, und also den Freunden wiederum seyn versöhnet worden. Solcher Gebrauch ist auf J. F. Gn. Befehl erstlich Ao. 1519. abgeschaffet, und ob wohl solches anfänglich vom gemeinen Manne (welcher dasselbe den alten Privilegien nachtheilig zu seyn erachtet) nicht wollen angenommen werden, so hat doch K. Christianns 3. Ao. 1534. und Ao. 1540. solche der Fünfharden Verbesserung des alten Landrechts, durch öffentliche Mandaten bestätiget.

*) Beym Dreyer machen diese Articul den 67 und 70sten des alten Landrechts aus. S. am a. O. pag 516 sq.

**) Vergl. Eyderst. Landrecht P. 4. Art. 46. oben pag. 124. Husumer Stadtrecht Th. 4. Tit. 24. und Friedrichstädter Stadtrecht Th. 3. Tit. 13.

***) Dieses ist der 5te Art. in dem Landrecht der 7 Harden vom Jahr 1426. S. Dreyer l. c. pag. 477.

Auch hat Herz. Johannes der Aelter Ao. 1556. den 22sten Jul. verordnet, daß, wenn dergleichen Todschläge sich befunden, die Thäter von dem Staller ihrer Verwirckung nach, in Leibesstrafe sollen genommen, und mit niemand übergesehen werden, es wäre denn die hohe unvorbeygängliche Nothwehre vorhanden, und sollen die Unterthanen, und sonderlich die bey solcher That gewesen, oder zum nächsten dabey gesessen seyn, solche Thäter dem Staller mit in die Haft bringen zu helfen, und dieselben keinesweges zu hausen und hegen, bey Vermeidung J. F. G. höchster Strafe und Ungnade, gehalten seyn.

Und hat ermelter Herz. Johannes den Articul: wol berüchtiget und beklaget wert eines heimlicken Todtschlages, de schal thom Schine gahn, und sick darmede frien edder schuldig macken, Ao. 1558. reprobiret.

Sonsten befinde ich, daß wie einige einen der Todtschläger, da sie ihn erhaschet, ohne Willen des Vogts, wieder haben laufen lassen, derselben jedem von den Fünfharden Ao. 1521. eine Gewalt zu bessern, sey zuerkannt worden.)

Art. 38. *)

Vom muthwilligen Todtschlage.

So jemand muthwillige Todtschläge begehen wird, derselbe soll am Leibe gestrafet werden, und es damit nach hiebevor publicirtem Fürstl. Mandat gehalten werden.

Art. 39. **)

Wer einen zum Tode kaufte.

Wer mit seinem Gelde und Guthe einen zum Tode kaufte, und darüber glaublich beschuldiget wird, kan er sich nicht wehren mit Hardesnömenden, so soll er am Leben gestrafet werden.

(Dieß ist der 3te Art. in dem Ao. 1551. angenommenen Landrecht, ***) und befinde ich, daß auch also Ao. 1550. von den Fünfhardes-Räthen sey erkannt, da einer vom Entleibeten beschuldiget worden, daß er ihm den Tod gethan, und der Beklagte solches nicht gestehen wollen, daß der Biltheringsharde Rath auf nächsten Dinge darzu sollte 12 Bunden (so nach unserm Landrechte ein Hardes Nömede) fordern, so die Sache sollten scheiden, so viel das Landrecht mitbrächte. Jngleichen befinde ich, daß wie einer Ao. 1527. über die Hardesnömeden sich beschweret, daß sie ihm mit

---

*) Vergl. hierbey das ältere Landrecht v. J. 1558. Art. 67. beym Dreyer l. c. pag. 516. und beym Camerer l. c. pag. 383.

**) Es ist dieß der Art. 70. der Dreyerschen Ausgabe des alten Nordfriesis. Landrechts von 1558. S. Dreyer l. c. pag. 517. und Camerer l. c. pag. 383. sq.

***) S. Dreyer l. c. pag. 525.

mit Unrecht einen Mann aufgeleget, der Fünfharde Rath darauf habe erkannt, daß weil die in die Hardesnömede gefoderte Leute in dem Harde wohnhaft, Kläger dieselben nirgend wissen um zu strafen, und ein Hardesnömede das höchste Landrecht sey, und alles, was dieselben finden, daran sich ein jeder müsse begnügen lassen, weil zum wenigsten etliche darunter seyn, die der Sachen Gelegenheit wissen, sie demnach die Scheidung der Hardesnömeden bey Macht gefunden.)

Art. 40. *)

Wer in eines andern Haus bricht, und darüber todtgeschlagen wird.

Wer in eines andern Mannes Haus bricht, und mit seiner Gewehr da hineinfällt, und wird darüber todt geschlagen, der soll darüber, so es beweißlich, am Halse nicht gestrafet werden.

(Dieß ist der 15te und der folgende 41ste Art. der 16te Art. des Ao. 1551. **) angenommenen Landrechts, und stimmet dieses mit dem Mosaischen Rechte Exod. 22, v. 2. überein.)

Art. 41.

Wer über Dieberey todt geschlagen wird.

Wer mit Dieberey wird begriffen, und darüber todt geschlagen wird, so sollen ihn die Rathleute nicht rechtfertigen, und über seinen Tod richten.

Art. 42.

Von unversehenem Tode.

So eines Mannes Dienste, oder sonst andere Personen, in seines Wirthes Dienste und Geschäften in dem Schlicke nach Fische zu holen, oder unvorsehends ertränkte oder umkäme, oder auch unvorsehends in den Mühlen, oder sonst durch beweißlichen Unfall von dem Leben gekommen wäre, so soll der Wirth, des Dienstbote er gewesen, oder in des Geschäften es geschehen ist, des Todes halber, nicht schuldig seyn zu antworten, und wird der Todte aufs Wasser, oder sonst, weß des ist, darinnen er umgekommen, hingelegt, nach alter hergebrachter Gewohnheit und Landrecht.

(Dieß ist der Art. 79. ***) in der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts.

*) Es macht dieß den Art. 80. der Dreyerschen Ausgabe des alten Nordfr. Landr. v. J. 1558 aus, und zwar soll nicht einmal nach diesem ältoren Rechte Busse erlegt werden. S. Dreyer l. c. pag 520. und Camerer l. c. pag. 386.

**) In der Dreyerschen Ausgabe am a. O. pag 527. aber der 13te und 14te.

***) Und nach der ostangezogenen Dreyerschen Edition Art. 88. S. a. a. O. Seite 522.

Ernsten finde ich von unversehenen Todesfällen, daß wie Ao. 1580. ein Pflugtreiber unter Pflug gefallen, vom Eisen Schaden bekommen, und daran gestorben, dahero Pferde, Ochsen und der Pflug an Fürstl. Gn. sey verbrochen, durch fromme Leute 200 Mk. (seyn 100 Rthlr.) angelegt, und berechnet worden.

Wie auch Ao. 1528. ein unmündiger Junge eine Dirne unversehens erschossen, und gefraget worden, ob der Junge, oder derjenige, dem das Rohr zugehöret, die Dirne solle zahlen? Ist darauf von Edoms Beltrings-Pellworm und Lithbullingsharde erkannt, daß, nachdem der Junge unmündig gewesen, und habe es nicht gewehret, sie demnach alle beyde gleiche schuldig seyn sollen.)

Art. 43. *)

Von Nothwehre und Mannbusse.

Wenn ein Todschlag ohne Vorsatz, unverwahrens, oder aus unvorbeygänglicher Nothwehre geschähe, und derselbige Thäter von der Obrigkeit zu Gnaden angenommen, oder so sonst jemand aus erheblichen Ursachen bey dem Herrn und der Obrigkeit zu Gnaden kommen würde, derselbe soll sich mit den Freunden söhnen, und den Mann nach altem Landrechte, a mit 90 Gulden Müntze bezahlen, und die rechte Erben b die Busse nehmen und empfangen. So aber der Mann, so erschlagen, unächt gewesen, der wird nach altem Fresischem Rechte, vor einen halben Mann gebüsset, und der Mutter Freunde empfangen die Busse; so die nicht vorhanden, soll die Busse an die Obrigkeit heimfallen und gelangen.

(a Nach dem Art. 7. in der Ao. 1426. beschehenen Siebenharde Beliebung **) darin erwähnet wird, daß die Freunde sollen den Mann bezahlen für 24 Pfund Englisch, derer jedes 60 ßl. hält, wie oben Art. 12. dieses dritten Theils zu sehen, und machen demnach solche 24 Pfund 90 Mk. oder Gülden, das ist 45 Rthlr.

b Also ist Ao. 1557. von den Fünfharden erkannt, daß, nachdem vor etlichen Jahren (nemlich Ao. 1340. wie oben beym Art. 37. zu sehen) eine Beliebung geschehen, daß die Freunde zum Todschlage nicht solten legen, auch K. Christianus 3. dieselbe Beliebung confirmiret, demnach die Erben die Mannbusse sollen heben und empfangen. Und ist dieser Articul zusammen gezogen aus dem 72 und 73sten Art. der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts.

Sonsten ist Ao. 1517. von den Fünfhardes-Räthen publiciret, daß ein über Wasser-Busse nicht mehr sey, als 100 Mkl. Wie dann auch damahls und Ao. 1550. also die

---

*) Vergl. Art. 71 & 72. der Dreyerschen Ausgabe l. c. pag. 517. und Eyderst. Landrecht P. 4. Art. 47. oben pag. 125 sq. Husumer Stadtr. Th. 4. Tit. 25 & 26. Friedrichst. Stadtrecht Th. 3. Tit. 39.

**) S. Dreyer l. c. pag. 478.

die Mannbusse eines erschlagenen Föhringers auf 100 Mk. ist erkannt. Und gleichfals Ao. 1517. ist erkannt, daß ein erschlagenes loses Weib solte eine Mannbusse gelten. Und haben schließlich Beltherings- Edoms Lithbullings- und Wirckhardes-Räthe Ao. 1524. im Dinge gesagt, wie das ein Landrecht sey: Aver dat Water in Mannbothe half Wand und half Gelt.)

Art. 44.

Von Mannbusse zwischen Vater und Kindern.

Wenn ein Vater zween oder mehr Söhne hätte, die unbeerbet wären, und einer davon erschlagen würde, so soll der Vater so viel von der Busse haben und heben, als einer von den Kindern.

(Dieß ist der Art. 11. des Ao. 1551. angenommenen Landrechts. *)

Art. 45. **)

Von Drohung oder Hausſuchung.

So jemand dem andern drohet, seinen Hals zu nehmen, oder Hausſuchung thun würde, oder ein Messer in den Mauen, oder sonst verlegte Gewehre auf einem trüge, das beweißlich wäre, derselbige soll seinen Hals an die Obrigkeit verbrochen haben.

(Dieses ist Ao. 1519. von den Fünfharden beliebet, nnd Ao. 1540. von denselben erneuert worden.)

Art. 46. ***)

Vom Morden.

Der eines andern Leben nachstellet, und auf Wegen und Stegen jemand vorlieget, und auf ihn lauret, oder bey nachtschlafender Zeit in ein Haus bricht, und ihn vorsetzlich und arglistig vom Leben zum Tode bringet, der soll als ein Mörder mit dem Rade gerichtet und gestossen werden.

(Ao. 1579 ist erkannt von den Fünfhardes-Räthen, daß der Mörder Hauptloß an Fürstl. Gn. sey verbrochen.

Art.

---

*) Und macht den 73sten Art. des Landrechts von 1558. nach der Dreyerschen Edition aus. S. a. a. O. Seite 518.

**) Es ist dieser Art. in der Dreyerschen Ausgabe Art. 64. pag. 515. und beym Camerer l. c. pag. 382. anzutreffen.

***) Dieser Art. kömmt fast buchstäblich mit dem Eiderst. Landr. P. 4. Art. 44. oben pag. 123. überein.

Art. 47. *)
Vom Kirchenbrechen.

Wer bey Tage oder Nacht in die Kirche bricht, und da etwas aus entführet, es sey Geld, oder Geldes werth, so er darüber begriffen, oder hernachmals des überwunden würde, der soll peinlich an seinem Leben mit dem Rade gestrafet werden.

Art. 48. **)
Von Zauberey.

Der Zauberey gebrauchet, und mit Hülfe und Gegenwart des leidigen Teufels Leuten, oder dem Quick (Viehe) Schaden thun, oder Wetter machen, dadurch das Korn auf dem Felde beschädiget wird, die sollen mit Feuer verbrant werden, desgleichen sollen alle andere Wickereyen, Segen und Böterey, bey höchster Strafe der Obrigkeit verboten seyn.

(Dieses ist gleichfals dem Mosaischen Gesetze Exod. Cap. 22. v. 18, und Levit. 20, 27. gemäß.

Sonsten ist Ao. 1623. den 14ten Dec. von K. Christiano 4. und Herz. Friederich 3. verordnet, daß in diesem Lande keine Wahrsager, Wickere, noch so mit Segenen und Böten umgehen, von den Amtleuten angenommen, vielmehr diejenigen, so fremd herein gekommen, alsofort wieder ausgeschaffet, und welche hiernächst, es seyn Fremde oder Einheimische, mit Wahrsagen, wicken, segenen und böten umgehen, das Siebe laufen lassen, oder andere aberglaubische, verbotene Händel treiben, und sich des einen oder andern gebrauchen dürfen, gefänglich angenommen, mit oder ohne Ausstaupung des Landes verweiset, darüber auch diejenigen, welche solche Leute Rath fragen, mit allem Ernst gestrafet werden sollen. ***)

So ist auch Ao. 1641. den 16ten Dec. von Herz. Friederich 3. constituiret, daß diejenigen, so solcher Leute Hülfe und Rathes sich gebrauchet, offenbahre Busse thun sollen.

Art.

---

*) Dieser Artikel kömmt wörtlich mit dem Eyderstäd. Landrecht P. 4. Tit. 43. überein. S. oben pag. 123.

**) Vergl. Eyderst. Landr. P. 4. Art. 28. oben pag. 116. alwo statt des hier anzutreffenden Wortes Gegenwart, Eingeben steht.

***) Diese Verordnung ist zu finden in der Sammlung gemeinschaftlicher Verordnungen pag. 365. sq.

Art. 49. *)
Von Dieberey.

Ob einer begriffen würde um Dieberey, so die geringe ist, so mag er nach Gelegenheit zur Staupe geschlagen, oder ihm ein Ohr abgeschnitten und des Landes verwiesen werden, ist aber des gestohlenen Guthes viel, so soll er hangen.

(In diesem Artikel ist der Ao. 1551. von den Fünfharden angenommene Art. 7. welchen dieselben Ao. 1558. bey Erklärung des Landrechts Art. 93. also eingeführet: "De einen Schilling (das ist 10 ßl.) und darunter gestohlen, dessen Ohr schal abgehauen und gepletzet, de averst höger, denn ein Schilling werdes stilt, schal gehangen werden," moderiret worden. **)

Ao. 1519. ist von den Fünfhardes-Räthen erkannt, daß der Diebe Hauptloß an Fürstl. Gn. sey verbrochen.

Anno 1602. den 29sten Jun. haben die Dreyharden eine Constitution gemachet wegen Erbsen, Bohnen und andern abgepflücketen Korns, daß die Uebertreter mit 8 Tage Gefängniß und Landesverweisung zu strafen. Item, keiner solle Korn lesen, und sammlen, ehe das Korn eingeerndtet, bey Strafe der Gefängniß. Wider einen Kötener und Verdächtigen ist Hausuchung verstattet, und da er viel Korn hat, soll er richtigen Bescheid geben.

Ao. 1622. den 23sten Dec. ist von K. Christiano 4. und Herz. Friederich 3. die Ao. 1490. getroffene alte Beliebung erneuert, daß alle Landesverweisung auf beyder Lande gemeinet, auch in deren Prälaten, Ritterschaft und Städten Gütere die Verweiseten nicht sollen gehäuset werden, mit gleichem Erbieten gegen dieselben, wie auch daß die flüchtigen Missethäter in beyder Lande mögen angegriffen werden.

Art. 50.
Wer einen Dieb richten lässet.

Wer einen Dieb greift auf seinem eigenen Guthe, und lässet ihn hangen, da der Kläger wohnet, die Unkostung seiner Rechtfertigung soll geschehen vom gemeinen Harde.

(Dieß ist der Art. 19. in dem Ao. 1551. angenommenen alten Fresischem Land-Rechte. ***)

Ao. 1592. den 29sten Sept. haben die Nordstrandinger bey Herz. Johann Adolf

*) Vergl. oben pag. 124. Art. 45. et Not.
**) S. Dreyer pag. 526.
***) Beym Dreyer l. c. pag. 528 ist es der 17te Artikel.

angehalten, sie mit den Gerichts-Unkosten, in allen solchen peinlichen Händeln, da kein Kläger vorhanden, besonders der Staller ex Officio Gericht und Recht halten muß, zu verschonen; was aber Diebstahl und andere Mißhandlungen betreffe, da Klägere vorhanden, in dem wolten sie sich, wie von Alters gebräuchlich gewesen, auch das Landrecht, vermöge aller schuldigen Gebühr, zu verhalten wissen: Darauf J. F. Gn. gewilliget, daß von dato alle solche Missethäter (Diebstahl und wo Kläger vorhanden, ausbeschieden) auf Dero Unkosten, gefänglich eingezogen und justificiret, und Deroselben auch die Unkosten zu Register gebracht, und berechnet werden sollen.

Wie Ao. 1597. ein loß Weib, so ihr eigen Kind umgebracht, vom Feuer zum Schwerdt ist erbeten, da haben diejenigen, so sie auf ihr Land und in ihr Haus lassen wohnen, die Gerichts-Unkosten müssen erlegen, gleich wie auch Ao. 1598. es also, wegen eines erhängten Diebs, ist gehalten, Andern zum Abscheu, daß sie sich vor dergleichen Landstreichern, die sich, ohne Gezeugniß, im Lande wollen niederlassen, möchten hüten.

Ao. 1607. hat Herzog Johann Adolf bey willkührlicher Strafe mandiret, daß Niemand hinführo unfehlige, vorflüchtige Personen (als Todtschläger, Mörder, Diebe, Ehebrecher und dergleichen) die Zeit ihrer Friedlosigkeit, solle behäusen oder beherbergen, oder denselbigen in einige andere Wege Vorschub thun solle, damit nicht dadurch allerhand Befehdung, Büberey und Unrath entstehen möge.

Ao. 1609, den 31sten Nov., ist von Herz. Johann Adolf constituiret, daß, nachdem der Staller bisweilen ex Officio Missethäter justificiren lassen müsse, ihrer Verbrechen halben, und deswegen den Pastoren ein Sonderliches zugewendet, und J. F. Gn. berechnet worden, ihnen (den Pastoren) solches hinführo solle abgeschaffet werden.

Sonsten befinde ich aus einem von Herz. Christian Albrecht m. g. F. und H. Ao. 1665. gegebenen Mandat, daß, wenn Einer gestohlenes Gut an sich kauft, und solches von dem, welchem es gestohlen worden, werde wieder ausgeforschet, und glaubwürdig erwiesen, daß es ihm zugehörig, dasselbe der Käufer, nach dieser Fürstenthume Rechten, ohne einige Erstattung des ausgelegten Kaufgeldes, müsse wieder abstehen.)

Art. 51.

Vom Schoff- (Garben) Eintragen.

Ob einer begriffen würde, daß er eines andern Schoff vom Acker eintrüge, das soll für einen Diebstahl gerechnet und gestrafet werden.

(Dieß ist der 13te Art. in dem Ao. 1551. angenommenen Landrechte, wobey zu lesen, was bey dem 49sten Art. ist hiebevor annotiret. *)

Art.

*) In der Dreyerf. Ausgabe dieses Landrechts ist es der 11te Art. S. Dreyer l. c. pag 527.

Art. 52.

Wer bey Nacht in eines andern Schlöten (Graben) oder Fischteige fischet.

Welcher bey Nacht in eines andern Schloten oder Fischteigen, ohne Wissen und Willen, fischet, das solt für Dieberey gerechnet, und von der Obrigkeit gestrafet werden, wie oben in dem 20sten Artikel von Fischen und Schlicken (Sticken) weiter gesagt ist.

Art. 53. *)

Von Räuberey.

Der einem andern auf freyer Straßen, oder sonst im Felde, mit gewehrter Hand überfällt, und ihm das Seine nimmt, der wird für einen Räuber gehalten, und soll mit dem Schwerdte gestrafet werden.

Art. 54. **)

Vom Brande.

Wenn einem, durch Unfleiß und muthwilliger Verwahrlosung a seines Nachbars, sein Haus abbrennt, der mag denselben darum, des Schadens halben, mit Rechte belangen.

(a Unachtsamkeit und Nachläßigkeit, & dicitur culpa lata, und sind dieser und der folgender Artikel, der 75 und 76ste Artikel in der Ao. 1558. beschehenen Erklärung des Landrechts.)

Art. 55. ***)

Vom Mord-Brände.

Wer eines Andern Haus, Scheune oder Früchte aus Haß ansteckt und abbrennt, und des mit Rechte überwunden wird, den soll man verbrennen.

*) Dieser Art. kömmt wörtlich mit dem Eyderst. Landrecht P. 4. Tit. 42. überein. S. oben pag. 123.

**) Vergl. den Art. 74. der Dreyerschen Ausgabe des Cod. jur. Fris. Bor. d. a. 1558 beym Dreyer l. c. pag. 518.

***) Dieser Art. ist der 75ste in der Dreyerschen Ausgabe pag. 518., und ist mit dem Eyderstädtschen Landr. P. 4. Art. 41. gleichlautend. S. oben pag. 123.

Art. 56.

Von Nothzüchtigen. *)

Der eine ehrliche Jungfrau oder Witwe nothzüchtiget und schändet, und des überwiesen wird, der soll am Leben gestrafet werden.

(Dieser Artikel ist genommen aus dem Art. 2. des Ao. 1551. beliebeten Fresischen Landrechts. **)

Art. 57. ***)

Von unehrlicher Versammlung zweyer ledigen Personen.

Wenn ein lediger Knecht, und eine ledige Jungfrau oder Magd sich in Unehren versammlen und Unzucht treiben, so sollen beyderseits Personen in der Obrigkeit höchste Strafe fallen.

(Ao. 1601. den 2ten Jan. hat Herzog Johann Adolf bey willkührlicher Strafe mandiret, daß ein jeder, in dessen Hause Unzucht betrieben, und er solches erfahren wird, solle sothane Personen angeben, und zu Register zeichnen lassen.)

Art. 58.

Vom Ehebrechen. ****)

Die in dem Laster des Ehebruchs begriffen, oder für Recht überwiesen werden, die sollen, vermöge des hiebevor ausgegangenen Fürstl. Mandats, am Leibe a) gestrafet werden.

(a Mit dem Schwerdte, nach der von Herz. Johann Adolf Ao. 1607. den 13ten Mart. beschehenen Constitution, darin zugleich enthalten, daß nicht allein vor ein Ehebruch solle gehalten werden, wenn ein Ehemann mit eines andern Eheweib, sondern auch, wenn er mit einer ledigen Person Unzucht triebe, in welchem Falle sowohl die ledige, als eheliche Person, mit obengemeldeter Leibesstrafe zu belegen.

Ao. 1611. hat Herz. Johann Adolf, der Ehebrecher Strafe halben, verordnet, daß es damit allerdinge solle gehalten werden, wie solches jetzo in den Landen Eyderstädt und Dithmarschen verordnet. Es ist aber im Eyderstädtischen Landrecht P. 4. Art. 34. deßfals diese Verordnung geschehen:

Wird

---

*) Vergl. oben pag. 122. Art. 39. et not.
**) Er ist aber so wenig bey dem Dreyer als bey Camerer anzutreffen.
***) Verglichen oben pag. 121. Art. 37. et not.
****) Verglichen oben pag. 118. sq. Art. 34. et not.

Wird ein Ehemann einen Ehebruch mit einer ledigen Weibesperson, oder ein Ehe-Weib mit einer ledigen Mannsperson begehen, daß ein jeder der beyden Personen für das erstemal mit 60 Mk. Brüche (seyn 30 Rthlr.) beleget, und die eheliche Person mit 4 Wochen, und die ledige mit 2 Wochen Gefängniß, Bespeisung Wassers und Brods, daneben gestrafet werden.

Würden aber zwo Personen, so beyde ehelich, einen Ehebruch begehen, soll eine jede Person der Obrigkeit 120 Mk. (seyn 60 Rthlr.) Brüche erlegen, und daneben mit harter Gefängniß, bey Wasser und Brod, 4 Wochen lang gestrafet werden, sich auch deßfals keine Fürbitte oder Linderung der Strafe zu getrösten haben.

Und stehet der Manns- oder Weibsperson, deren Ehegenosse ihr durch solchen Ehebruch untreu geworden, frey, sich von dem Ehebrecher oder Ehebrecherin, wegen des begangenen Lasters, scheiden zu lassen.

Würde aber ein Ehebrecher oder Ehebrecherin des Ehebruchs zum andernmal überzeuget, sollen sie, ohne alle Gnade, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werden.)

Art. 59.

Von falschen Zeugen und Mein-Eid.

Ob wol hieroben im ersten Theil dieses Rechtes im 22sten Artikel gesetzet, daß derjenige, der ein falsches Zeugniß thue, solle mundlos und ehrlos seyn, der Herrschaft Willen machen, und den Hohn stillen, dennoch so offenbar Mein-Eid befunden, soll derjenige, so einen falschen Eid geschworen, nach Gelegenheit am Leibe, als mit Abhauung der zwey fordern Finger an der forderen Hand, von der Obrigkeit gestrafet werden. *)

Art. 60.

Von Gotteslästerung. **)

Die auch muthwilliger Weise mit Fluchen und Schwören den Namen Gottes mißbrauchen, und beklaget werden, die sollen sich damit an der Obrigkeit verbrochen haben.

*) Vergl. die Note zum 22sten Artikel des 1sten Theils dieses Landrechts, oben pag. 443.
**) Vergl. Eyderst. Landr. P. 4. Tit. 1. oben pag. 103. und Pol. Ordn. P. 1. Tit. 1 oben pag. 136.

Wie es zu halten in Fällen, so hierin nicht gesetzet.

Ob auch hernachmals Fälle und Sachen vorfallen würden, die hierinnen nicht begriffen, noch gesetzet wären, sollen und wollen die Fünfhardes-Räthe sich befleißigen, in denselbigen Fällen also zu sententiiren und erkennen, was sie werden bedenken können, recht zu seyn*) und wie sie es vor Gott, dem Allmächtigen, und ihrer gnädigen Obrigkeit verhoffen, zu verantworten.

Derselbigen göttlichen Allmächtigkeit sey Lob, Ehre, Preiß und Dank für solche große erzeigte Gnade und Gütigkeit, von nun an bis in Ewigkeit, Amen.

---

*) Von dieser Befugniß haben sie denn auch Gebrauch gemacht. Gewöhnlich pflegten sie jedoch alsdann hinzuzufügen: salva semper alia superiorum ordinatione. Ein Beyspiel S. oben im Landrecht P. 2. Art. 63. in Heimr. Not. Zuweilen ward diese von ihnen getroffene Beliebung von der Landesherrschaft verworfen. Ein Beyspiel hiervon geben die Worte der von Heimrich ad Art. 58. P. 2. angezogenen Resolution des Herzogs Friederich vom 8ten Oct. 1623, welche so lauten: ob denn schon J. F. Gn. es bey demjenigen, was von den Hardesräthen sonst lange erkannt und res judicata geworden, aus erheblichen Ursachen bewenden lassen: So ist gleichwol J. F. G. gnädige und befehlende Meynung, daß hinführo der Staller und die Rathleute obgemeldten 58sten Art. nicht weiter, als in Beyspruchssachen, die herrühren aus Verwandniß, oder werden wegen der Nachbarschaft angestellt, in judicando folgen, aber in andern Fällen den 56sten Art. in Acht nehmen.

Register der Articuln eines jeden Theils dieses Nordstrandischen Landrechts.

Articuln des ersten Theils.

1. Vom Staller und seinem Amte ; ; ; ; 431
2. Vom Landschreiber und seinem Amte ; ; ; 432
3. Von den Hardesräthen, Rathmännern und ihrem Amte ; ; 433
4. Eid der Hardesräthe ; ; ; ; ; ; 435
5. Von den gewöhnlichen Hardesdingen, und wie man sich damit zu verhalten 435
6. Vom Prozeß auf Hardes-Dingen ; ; ; ; ; 436
7. Vom Gerichts-Buche ; ; ; ; ; ; 436
8. Vom Vorstand im Klagen, die zu Register gebracht ; ; ; 437
9. Wie wider die ausbleibende und ungehorsame Partheyen solle verfahren werden ; ; ; ; ; ; ; 437
10. Vom Ding-Friede ; ; ; ; ; ; 437
11. Vom Frevel und Ungehorsam in gehegtem Dinge ; ; ; 438
12. Vom Beweisthum ; ; ; ; ; ; 439
13. Von Zeugen, und welche Personen im Rechte zeugbar ; ; 439
14. Wie viele Personen zu einem Zeugniß vonnöthen ; ; ; 440
15. Wie die Zeugen sollen vorgestellet und verhöret werden ; ; 440
16. Von der Zeugen Eyd ; ; ; ; ; ; 441
17. Ob sich Jemand wegerte, Zeugniß zu geben ; ; ; 441
18. So die Zeugen an einem andern Orte, in einer Stadt oder fremden Rechte gesessen wären ; ; ; ; ; ; 441
19. Ob ein Zeuge Krankheit halber, zu Dinge nicht kommen könnte ; 442
20. Von verworfenen Zeugen ; ; ; ; ; 442
21. Ob Zeugen mehr denn einmal mögen geführet werden ; ; 442
22. Von falschen Zeugen ; ; ; ; ; ; 443
23. Von Zeugen zu ewiger Gedächtniß ; ; ; ; 443
24. Von schriftl. Scheinen, so die Partheyen ausserhalb Gerichts zuwege bringen 444
25. Vom Beweisthum mit Siegel, Briefen und Handschriften ; ; 444
26. Vom Briefe und Gebot ; ; ; ; ; 445

27. Vom Augenschein : : : : : : 445
28. Vom Eyde : : : : : : 445
29. Von einem Endmal : : : : : : 446
30. Von Execution und Vollstreckung der Urtheile, so zu Dinge gesprochen worden 446
31. Von Verzögerung und Weigerung Rechtens : : : 447
32. Vom Appelliren vor den fünf Hardes-Räthen : : : 447
33. Von Appellation und Schußmal, insgemein von den vier oder fünf Hardes-Räthen an den Landesfürsten : : : : 448
34. Vom Rechtstage des Landesfürsten : : : : 449
35. Von fürstlichen End-Urtheilen und Sententien, auch derselben Execution 450
36. Von muthwilligen Appellanten : : : : : 451

Articuln des andern Theils.

1. Von Vormundschaft und wem Vormünder sollen gegeben werden : 452
2. Ordnung in Vormundschaft, und von wem, und wie die gegeben werden 453
3. Welche sonst rechte Vormünder seyn : : : : 453
4. Wie sich die Vormünder der Vormundschaft annehmen und verhalten sollen 455
5. Von Gewalt der Vormünder : : : : : 456
6. Von verdächtigen, ungetreuen Vormündern : : : 457
7. Von jährlicher Rechenschaft der Vormünder : : : 459
8. Von mündigen Jahren : : : : : 459
9. Wenn sich die Vormundschaft endiget : : : : 460
10. Wie es zu halten, wenn der Unmündige vor seinen mündigen Jahren verstürbe 461
11. Von ehelicher Vormundschaft : : : : : 461
12. Vom Freyen, und heimlichen Verlöbnissen : : : : 462
13. Vom Vollbort der Eltern und Vormünder : : : 463
14. Wie es mit Witwen zu halten : : : : : 463
15. Von verbotenen Graden : : : : : 464
16. Vom Verführen und heimlichen Verlocken : : : 464
17. Von zwey offenbaren Verlöbnissen : : : : 465
18. Vom Brautschatz und Beetling oder Mitgift : : : 465
19. Von der Gabe und Handtrau : : : : : 465
20. Von der Hochzeit und Brautlag : : : : : 465
21. Vom Ehescheiden : : : : : : 466
22. Vom Testament und letzten Willen, wie die sollen gemacht werden : 466
23. Was einer in seinem Testament vergeben mag : : : 468
24. Von Erbtheilung zwischen Mann und Frau, wenn sie Kinder und keine Kinder haben : : : : : : 468
25. Vom Erbe eines gebornen Kindes : : : : 469

26. Daß die Kinder vor Eltern nicht erben mögen ; ; ; 469
27. Wie die Großväter und Großmütter erben nach Kindes-Kind ; ; 470
28. Wie weit das halbe Gut sich vererbet und hinfällt ; ; ; 470
29. Vom Bruder- und Schwester-Theil ; ; ; ; 471
30. Von Bruder- und Schwester-Kinder ; ; ; ; 471
31. Von Erbtheilung zwischen der Mutter und einer Tochter ; ; 471
32. Vom Erbe zwischen der Mutter und zweyen Töchtern ; ; 472
33. Wie die Mutter die Kinder aus dem Baue ausschiften möge ; ; 472
34. Wie ein Kind das andere aus dem Baue ausschiften möge ; ; 472
35. Wenn Kinder versterben, bis auf eines, wie das Erbe gehe ; ; 473
36. Was ein Mann oder Frau vorabnehmen mag in der Theilung ; 473
37. Von sonderlichen und Stiefkindern ; ; ; ; 473
38. Vom Erbe der sonderlichen Kinder nach vollen Kindern ; ; 474
39. Wie Halb-Schwester und Voll-Schwester erben ; ; ; 475
40. Wie Halb-Bruder nach Halb-Bruder erbe ; ; ; 475
41. Von Halbschwestern, Vollschwestern und Kaltschwestern Erbtheilung ; 476
42. Wie Kindes-Kind von den Halbschwestern erben sollen ; ; 477
43. Von eingeerbten Gütern nach der Kinder Tod ; ; ; 478
44. Von Halb-Vettern und Voll-Vettern Söhne ; ; ; 478
45. Ob Bruders-Sohn oder Schwester-Sohn auch mögen erben mit des Vaters oder Mutter Schwester ; ; ; ; ; 478
46. Erklärung einer verborgenen Frage ; ; ; ; 480
47. Vom Erbe nach Kindes-Kind, Großvaters Bruder oder Bruder-Kinder, und Großmutters Halbbruder ; ; ; ; ; 481
48 Von Erbtheilung der Kleider ; ; ; ; ; 483
49. Von unächten Kindern ; ; ; ; ; 483
50. Von Einbringung in Erbschifftungen ; ; ; ; 484
51. Von Gaben, und wie Erbe zu vergeben ; ; ; ; 484
52. Was Erbgut und wohlgewonnen Gut sey ; ; ; ; 485
53. Von Gabe alter oder kranker Personen, um Füdung oder Unterhaltung die Zeit ihres Lebens ; ; ; ; ; ; 485
54. Wie es zu halten, wenn ein Gut an Ausländische (und einer erblos) verstirbet 486
55. Vom Land kaufen und vertauschen ; ; ; ; 486
56. Vom Aufbieten ; ; ; ; ; ; 487
57. Wie man einen schlechten Kauf möge beysprechen ; ; ; 488
58. Wenn das Land wird beygesprochen ; ; ; ; 488
59. Von Besitzung des Landes, durch Beysprüche eingelöset ; ; 489
60. Von dem ersten und letzten Kaufe ; ; ; ; 489
61. Vom Käufer und Kaufmann ; ; ; ; ; 489

62. Von Uebersetzung des Kaufes , , , , 490
63. Von Verwandelung des Kaufes in einen Tausch oder Beutenschaft und wiederum , , , , , 490
64. Vom Landkauf in eines andern Bohl , , , , 491
65. Von Pfanden und Mageschifften in eines andern Bohl , , 491
66. Von Beutenschaft in eines andern Bohl , , , 492
67. Wenn zween Brüder mit einander ein Bohl Landes haben, da fremd Land innen ist, das verkauft oder verbeutet wird, wie es damit zu halten , 492
68. Von Häuer, und wer zur Häuer näher und schuldiger sey , , 492
69. Wenn ein Mann ein Bohl Landes auf Jahrzeit einem andern verhäuret, ob seine Kinder, nach seinem tödtlichen Abgang, die Jahre halten sollen , 493
70. Von Loßkündigung des Häurlandes , , , , 493
71. Von geerbtem durchstreengetem Lande, in eines andern Bohle zu gebrauchen 494
72. Von Auslösung des verpfändeten Landes, auch Geldes , , 494
73. Wie Schuld, geliehenes Geld, verdienter Lohn, auch witliche Schuld zu mahnen sey , , , , , , , 496
74. Von Rente-Geldern , , , , , , 498
75. Vom Einlager , , , , , , 498
76. Von Fürstlich Gnaden-Pflicht und Land-Gelde , , , 499
77. Von Verjährung, und 21 Jahren Gebrauch und Besitz in gekauften Gütern 500
78. Vom Dohm und Schöting , , , , , 500
79. Vom Land-Buche , , , , , , 501
80. Von denen, so Schulden halber nicht bezahlen können, oder ihre Güter abtreten und verlassen , , , , , , 501

Articuln des dritten Theils.

1. Von Entsetzung aus einer Besitzung, und habender Gewehr , , 503
2. Wie ein Jeder sein Land befriedigen soll , , , 504
3. Von Wegen und Stegen , , , , 504
4. Vom Schaden der Beeste , , , , 505
5. Von Verwundung eines Pferdes, darauf einer sitzet , , 505
6. Vom Schaden, den die Beeste am Korn oder Grase thun , , 505
7. Vom Schaden, den Pferde oder Schaafe einem an seinem Rocken oder Korn thun , , , , , 506
8. Vom Schaden, den Gänse und Schweine thun , , , 506
9. Von Gewalt und Wäldfange , , , , , 507
10. Von Schlägen und Wunden , , , , , 507
11. Von einer schlechten Wunde , , , , , 507

12. Von Schlägen und Wunden, daraus Lähmniß oder Blindheit erfolget . 508
13. Vom Schaden im Angesichte 508
14. Vom Schaden in gemeinem Gelage, darzu sich Niemand bekennen will . 508
15. Von einem Wirthe und seinen Gästen 509
16. Vom Hohnsprechen und Schmähen 509
17. Wenn der Hohn nicht gestillet 509
18. Ob einer seine Klage verschwiege, dadurch des Herrn Brüche unterschlagen würde 510
19. Von Dammen, Stacken, Hecken, oder Stacke auf dem Mittel-Deiche . 510
20. Von Fischdeichen und Sticken 510
21. Von Deiche und Dämmen 511
22. Von dem Strome längst der Tiefe 511
23. Vom Wracke. (Strandgut.) 511
24. Vom Ding-Frieden 513
25. Vom Ungehorsam in gehegetem Dinge 513
26. Vom Haus-Frieden, Deich-Frieden, Pflug- und Weg-Frieden . 513
27. Vom Kirchen-Frieden und Hadern in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen 514
28. Von den Kirchhöfen 514
29. Von den Kirchen und Kirchenhäusern, Gebäuden und Unterhaltung . 515
30. Von verlegten Gewehren 515
31. Von Wunden mit verlegten Gewehren 516
32. Vom Ausziehen der Messer, und des Streits Anhebenden . . 516
33. Wer ungebeten zur Köst (Hochzeit) oder Kindelbier gehet . . . 517
34. Vom unehrlichen Schlagen, oder Bote auf Bote 517
35. Vom Quabel-Trank 517
36. Vom muthwilligen Aufruhr 518
37. Vom Todtschlage 518
38. Vom muthwilligen Todtschlage 519
39. Wer einen zum Tode kauft 519
40. Wer in eines andern Haus bricht, und darüber todtgeschlagen wird . 520
41. Wer über Dieberey todtgeschlagen wird 520
42. Von unversehenem Tode 520
43. Von der Nothwehre und Mannbusse 521
44. Von Mannbusse zwischen Vater und Kindern 522
45. Von Drohung oder Haussuchung 522
46. Von Morden 522
47. Vom Kirchenbrechen 523
48. Von Zauberey 523
49. Von Dieberey 524

50. Wer einen Dieb richten lässet 524
51. Vom Schoff- (Garben) Eintragen 525
52. Wer bey Nacht in eines andern Schlöten (Graben) oder Fischteiche fischet 526
53. Von Räuberey 526
54. Vom Brande 526
55. Vom Mord-Brande 526
56. Vom Nothzüchtigen 527
57. Von unehrlicher Versammlung zweyer ledigen Personen . . . 527
58. Vom Ehebrechen 527
59. Von falschen Zeugen und Meineid 528
60. Von Gotteslästerung 528
61. Wie es zu halten in Fällen, so hierin nicht gesetzet 529

Ein anderes Register über dem Nordstrandischen Landrecht, nach dem Alphabet eingerichtet.

(NB. Die erste Zahl bedeutet den Theil, die andere den Articul des Landrechts.)

A.

Angesichtes Briefe bey . . . 2-73
Appelliren . . . 1-32, 33, 36
Arrest unter . . . 2-80
Aufbieten der Verlobten . . . 2-12
gekauften Landes . . . 2-55, 56
Aufruhr 3-36
Augen ausschlagen . . . 3-12
Augenschein 1-27
Auslösung verpfändeten Landes 2-72

B.

Beethling 2-18
Befriedigung des Landes . . . 3-2
Begräbnisse und Bänke, unter 3-27
Beysprüche des Landes . 2-56, 57, 58
Bestorben Erbe unter . . . 2-54
Beutenschaft des Landes . 2-63, 2-55
in eines andern Hohl . 2-66, 67
Beweis 1-12
mit Siegel und Briefe . 1-25
Bote Bote schlagen . . . 3-34
Brand 3-54
Briefe und Gebot . . . 2-73, 1-28
Brüche unterschlagen . . . 3-18
Bruder-Theil in Erbschaft . 2-29
Buchschulden 2-73
Bürge stellen 1-8

C.

Cession der Güter 2-80
Citiren zu Dinge 1-5

D.

Damm 3-2
Dammstöcke zerbrechen . . . 3-19

Die

Dieberey , , 3-41, 49, 50
Dinge halten , , 1-5, 6
Dingfriede , 1-10, 11. 3-24, 25
Dingewitt unter , , 1-1
Dohm oder Eigenthum , 2-78
Drohen , , , 3-45
Durchstrenget Erbland in eines an:
dern Bohl , , 2-71

E.

Ethmahl , , , 3-6
Ehebruch , , 2-21. 3-58
Eheliche Vormundschaft , 2-11
Eheſcheiden , , , 2-21
Eyd , , 1-28. 3-59
der Räthe , , 1-4
der Zeugen , , 1-15
Einlager , , , 2-75
Endmahl , , , 1-29
Entsetzung aus der Gewehr , 3-1
Endurtheil , , , 1-35
Erbgut , , 2-52. 59
an Ausländische verstorben , 2-54
Erblos , , , 2-54
Erbtheilung zwischen Eheleute , 2-24
eines gebornen Kindes , 2-25
der Eltern vor Kinder , 26
der Groß-Eltern , , 27
des halben Gutes , , 28
der Bruder-Kinder , , 30
der Mutter und Töchter , 2-31. 32
des Gebäues oder Stavens 33. 34
sonderlicher Kinder , 2-37. 38
Halb- und Voll-Schwester , 2-39
und Kalt-Schwester 2-40. 41
Erbtheil der Eltern und eines Kindes 2-35
was Eltern vorabnehmen , 2-36
Erbtheil der Kindes-Kinder , 2-42
der eingeerbten Güter , 2-43
der Halb-Vetter und Voll-Vettern 45
Brüder-Kinder mit Vettern , 46
nach Kindes-Kinder , , 47
der Kleider , , , 48
unächter Kinder , , 49
was bey Erbtheilung einzubringen 50
Erklärung einer verborgenen Frage 2-46
Execution 1-30, 35. , unter 2-73, 76

F.

Fangen , , , 3-9
Feuer auslöschen unter 1-30 und 2-73
Fischteiche , , 3-20, 52
Flüchtigen unter , , 3-46
Freyen , , , 2-12
Freundschaft , , 2-15
Fremder Schuld , , 2-73
Fußknechte , , 1-10, 30

G.

Gabe , , , 2-51
der Fühdung halber , 2-53
Gast den Wirth geschlagen , 3-15
Ungebeten auf Gästereyen , 3-33
Gefängniß , , 1-30. 2-72
Geliehen Geld mahnen , 2-73
Gerichts-Buch , , 1-2, 7
Gewalt , , , 3-9
Gewehr, so verboten 3-30, 31
Gotteslästerung , , 3-60
Grade der Freundschaft , 2-15
Güter cediren oder auftragen , 2-80

H.

Hadern in den Kirchen , 3-27
Halb-Vetter Erbtheil , 2-44
Handtreue , , , 3-19
Hardes-Nömede, unter , 3-39
Hauptlosen , , , 2-37
brechen , , , 3-40
Haus-Friede , , 3-26

Haus-

Hausſuchung thun 3-45, 49
Heck zerbrechen 3-19
Häur 2-68. 69
Hohn ſprechen 3-16
Hohn nicht geſtillet 3-17
Hunde abſchaffen 3-4
Hurerey 3-57

I.

Inſchütten der Beeſte 3-6
Jus repræſentationis 2-30

K.

Kaufen 2-60. 61
Kirchen brechen 3-47
Kirchen-Friede 3-27
Kirchen-Gebäude 3-29
Kirchhöfe 3-28
Kirchen-Stühle unter 3-27
Klage verſitzen 1-8
verſchwiegen 3-18
Kleider erben 2-48
Klein 3-2
Koſt 2-20
Korn leſen 3-49, 51

L.

Lähmniß 3-12
Landbuch 1-2. 2-72, 79
Landes-Befriedigung 3-2
Landes-Schuld 2-55
Landes-Verweiſung 3-49
Land-Geld 2-76
Land-Kauf 2-55
in Beutenſchaft verwandelt 2-63
in eines andern Bohl 2-64
Land-Schreiber 1-2
Liegende Gründe 2-5, 11, 15, 18
Loskündigung 2-70, 72

M.

Mann-Buße 3-43. 44
Mageſchifften 2-65
Meineyd 3-59
Meſſer außziehen 3-32, 45
Miſſethäter richten 3-50
Mordbrand 3-55
Morden 3-46
Mündige Jahre 2-8

N.

Nothwehr 3-43
Nothzüchtigen 3-56

O.

Oſterwolding Landrecht 2-72

P.

Partheyen, ſo ausbleiben 1-9
Pfanden 1-30 und 2-65, 73
Pfand-Land und Geld 2-72
Pferd verwundet 3-5
Pflug-Friede 3-26
Pfund Engliſch 3-12
Prediger Pflicht 2-20. Störer 3-27
Protocolliren 2-72

Q.

Quabel-Trank 3-35

R.

Rechtstag des Fürſten 1-34
Rechtsverweigerung 1-31
Räthe und deren Eyd 1-3, 4
Rente-Gelder 2-74
Räuberey 3-53

S.

Schaden 3-12. 13
darzu man ſich nicht will bekennen 14
der Beeſte 3-4, 6, 7
Gänſe 3-8. Pferde 3-7
Schaafe 3-7. Schweine 3-8

Zu Schein gehen, unter / 3-37
Schifften und Theilen / 2-24 leqq.
Schläge / / / / 3-10
Schlott / / / / 3-2
Schmähen / / / 3-16
Schoff-Eintragen / 3-49, 51
Schötinge / / / 2-78
Schriftliche Scheine / / 1-24
Schuldener, so nicht bezahlen / 2-80
Schuld einfordern / 2-72. 73
Schwanen-Eyer unter / / 3-6
Schwester-Theil / / / 2-29
Schwiegerschaft / / / 2-15
Sentenrien-Geld unter / / 1-4
Stacken zerbrechen / / 3-19
Staller / / / / 1-1
Stehendes Erbe nicht zu vergeben 2-5, 11
Sticken / / / 3-20, 52
Strandrecht / / / 3-23
Strom längst der Tiefe / / 3-22

T.

Tausch des Landes 2-55, 63, 66, 67
Theilungen / / 2-24 seqq.
Teich und Damm / / 3-4
Teich-Friede / / / 3-26
Testamente / / 2-22. 23
Todtschlag / 3-37, 38, 39, 40, 41
unversehend geschehen / 3-42
Torfschuld / / / 2-73

U.

Uebersetzung des Kaufes / 2-62
Verantwortung / / 2-73. 1-26
Verborgene Frage / / 2-46
Verdienter Lohn / / 2-73
Verführen eine Frauensperson / 2-16
Verjährung / / / 2-77
Verlöbniß / / 2-12, 17
Verräther unter / / / 3-34
Verwandelung des Kaufes / 2-93
Unächte Kinder / / 2-49. 3-43
Unehrlich Schlagen / / 3-34
Unehrliche Versamlung / / 3-57
Unehrliche Leute / / / 3-57
Unzucht / / / / 3-57
Volle Vettern / / / 2-44
Vormundschaft, und was dem anhängig / 2-1 bis 12 exclus.

W.

Waldfang / / / 3-9
Wardierung / / / 2-73
Wege und Stege / / 3-3
Wegfriede / / / 3-26
Wohlgewonnen Gut / / 2-52
Wirth und Gäste / / 3-15
Witwen freyen / / / 2-14
Schifften und Theilen 2-31, 32, 34, 36
Vormundschaft / / 3-3
Wrack / / / / 3-23
Wunden / / / 3-10, 11, 12

Z.

Zauberey / / / 3-48
Zehender Pfenning / / 2-54
Zehrungskosten / / / 2-73
Zeugen / 1-13, 14, 17, 22. 2-8. 3-59

1) Herzogs Philipp Verordnung wegen des Landschreibers Accidentien, d. d. Gottorff, den 20sten Jan. 1590.

Wir Philipp, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Thun hiermit zu wißen, daß Wir aus bewegenden Ursachen, auch der getreuen seiner Dienste willen Unsern Vorfahren und Uns erwiesen, dem Ehrsamen Unserm Landschreiber und lieben getreuen Henrich Beyern aus Gnaden gegönnet und zugelaßen, das Schreib-Geld, weil sein Verdienst gegen seine Mühe und Arbeit ohne das geringe ist, in aller Maße einzunehmen und zu empfangen, als Unser Land- und Ambtschreiber in Eyderstädt, Dithmarsen, zu Tundern et Husum empfangen und einnehmen. Auf daß nun solcher Unsere Begnadigung würklich Folge gethan und er dennoch seiner Arbeit einer Ergetzung sich zu erfreuen haben möge: So wollen Wir sowol gnädig, als ernstlich begehret haben, euch in Erlegung solcher Gebühr nicht weigerlich, besondern dermaßen gutwillig zu erzeigen, als Unsere gänzliche gnädige Zuversicht zu euch stehet, solches nebst dem es Unser Wille und Meynung ist, also von euch verfolget haben wollen, gereicht euch auch, als Danckbahren gegen euren alten Diener zu Ruhm und Wir wollen es in Gnaden und Guten zu erkennen wißen. Uhrkundl. Gottorff, d. 20. Jan. 1590.

---

2) Herzogs Johann Adolf Begnadigung und Entfreyung der Nordstrander von allen Unkosten, so in peinlichen Sachen geschehen, und wo kein Kläger vorhanden, d. d. Husum, den 29sten Sept. 1592.

Wir ꝛc. Johann Adolf ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, als Uns die Erbahre und Ersame Unsers Landes Nordstrande 5. Hardes Räthe so wol auch Unsere sämbtliche Unterthanen daselbst unterthänigst fürgebracht, daß sie in Unsers gewesenen Landschreibers Henrich Beyers hinterlaßenen Registern und Rechenschafften befunden, wie daß ihnen alle die Unkosten zu- und angerechnet worden, die auf die Mißethäter verwandt sind, welche sowol am Leibe, als mit der Hafft und Gefängniß gestraffet worden seyn, wormit sie doch, ihres Bedünken nach, billig zu verschonen, angesehen daß sie deßen Rechtswegen nicht befuget und ohne das nunmehr mit höherm Land-Gelde, als hiebevor geschehen, beleget worden; derenthalber

halber sie Uns unterthänigst ersuchet und gebeten, sie hinfüro mit dergleichen Unkosten und in allen solchen peinlichen Händeln, da kein Kläger vorhanden, besondern Unser Staller ex officio Gericht und Recht exerciren muß, mit solchen Unkosten zu verschonen. Was aber doch Diebstal und andere Mishandlung betrift, da Kläger vorhanden seyn, in dem wollen sie sich, wie von Alters gebräuchlich gewesen, auch das Land-Recht vermag und mitbringet, aller schuldigen Gebühr zu verhalten wissen. Wann Wir dann angesehen ihrer getreuen Dienste, und also in diese ihre Bitte gnädigst gewilliget; Als wollen Wir, wann von gedachten Unsern Unterthanen nun erleget und bezahlet wird, was H. B. sel. derenthalben zu Register gebracht, daß von dato an zu rechnen, und also hinfüro alle solche Missethäter (Diebstal und wo Kläger vorhanden, ausbeschieden) auf Unsere Unkosten nicht allein gefänglich eingezogen, besondern auch justificiret und gerichtet, die Unkosten Uns auch zu Register gebracht und berechnet werden sollen. Gebieten und befehlen auch hierauf Unserm Staller Jürgen Maes und seinem am Amte Nachfolgern mehrgedachte Unsere Unterthanen bey dieser Unsrer Begnadigung zu lassen, und darin keinesweges zu hindern. Urkundl. Husum, den 29. Sept. 1592.

(L. S.) J. Adolf.

---

3) Herzogs Johann Adolf *Renovatio Mandati*, mit denen von Adel keinen Landkauf zu treffen oder Tausche zu halten, d. d. Gottorff, den 1sten August 1595. *)

Wir Adolf ꝛc. ꝛc. Entbieten den Erbaren, Ersamen, Unsern lieben getreuen Rathleuten, Kirchgeschwornen, Teichvögten un allen andern Befehlshabern, wie auch gemeinen Unsern Unterthanen Unsers Landes Nordstrandt, Unsre Gnade, und werdet ihr euch gutermaßen wissen zu erinnern, welchergestalt die Hochgeborne Fürsten und Herren Johanns der ältere und Adolf, beyde Hertzogen zu Schleßwig, Holstein ꝛc., Unsre freundlich geliebte Herrn Vetter und Vater christmilder Gedächtniß, hiebevor zu unterschiedenen verboten, daß niemands

*) Der Inhalt dieses Mandati war schon unterm 1sten April 1572 und den 9ten Febr. 1577, so wie den 4ten Juli 1585 der Landschaft Nordstrand zu erkennen gegeben. Ein gleichlautender Befehl, als der vom 4ten Juli 1585, ist auch an Eyderstedt und Dithmarschen ergangen, und nur, weil ersterer älter als das Eyderstedter Landrecht ist, wurde derselbe, seines gesetzlichen Ansehens ohnerachtet, in diese Samlung nicht mit aufgenommen.

mands euers Mittels Unserer Unterthanen, sein Land, Hauß oder Hoff, denen von Adel, oder andern Frey-Leuten, so sich adelicher Gerechtigkeit rühmen, verkaufen, oder sonsten mit ihnen verbeuten oder verhandeln sollte. Welche Befehle dann anjetzo zu erneuern, aus allerhand bewegenden hochwichtigen Ursachen Wir ein Notdurft erachtet; befehlen euch demnach hiermit gnädigsten Ernstes, auch bey Vermeidung Unsrer wilkührlichen Strafe, und wollen, daß ihr euch vor diesesmal und hinführo solchen obangedeuteten Befehlen gemäß verhaltet, euer eigenes sowol zu den Kirchen gehöriges oder ander Land, Torfmohr, Wiesen, Teich und Dämme, auch Hauß und Hof, an die vom Adel oder andere, so sich adelicher Freyheit rühmen, wie dann auch an Deroselben Lansten und Unterthanen nicht verkaufet, verhandelt, vertauschet, oder in andere Wege veräußert; so lieb euch ist, immaßen, wie obgesetzt, Unsere willkührliche Strafe und schwere Ungnade zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich. Sind euch ꝛc.
Gottorff, den 1. Aug. 1595.

J. Adolf.

---

4) Herzogs Johann Adolf *Constitutio*, die wucherliche Contracte und deren Strafe betreffend, d. d. Gottorff, den 6ten Dec. 1597.*)

---

5) Der 3 Hardesräthe *Constitutio*, 1. wegen Bohnen- und anderer Korndieberey; 2. wegen der Nachlesung; 3. wegen Haussuchung der verdächtigen Kätner, d. d. Morsum, den 29sten Jun. 1601.

Nachdem große Klage vorgebracht, welchergestalt bey den Bohnen, Erbsen, Roggen und anderm Getreyde große Untreue und Dieberey begangen worden, und nicht allein solche Bohnen abgepflücket und bestohlen, sondern auch von solchem Diebsgesindel gar vernichtet und zertreten werden, daß derentwegen die 3 Hardesräthe nachfolgende Verordnung gemachet, dergestalt, wofern hernachmals nach dato jeniger Kätner und umlaufende Bettler, er sey wer er wolle, und in-

*) Diese Verfügung ist gleichlautenden Inhalts mit dem eodem dato für die Landschaft Eyderstedt erlassenen Mandate. S. oben pag. 222. sq. et cf. not, und ist daher zur Ersparung des Raums nicht mit abgedruckt.

insonderheit die ohnedem verdächtig möchten gehalten seyn, in solchen Bohnen, Roggen, Gersten und anderm Getreyde befunden, und über solche Dieberey beschlagen würde, daß dieselbigen ohne alle Gnade alsofort auf des Herrn Stallers Hofe gebracht, 8 Tage mit Wasser und Brodt gespeiset, und folgends des Landes verwiesen seyn sollen.

Und derweilen auch bey Einfahrung des Korns das gemeine Lesen oder Samlen von den armen Leuten große Anleitung zur Dieberey gibt, ist verordnet, daß Keiner Korn lesen oder samlen solle, ehe und bevor das Korn mit einander eingeerndtet worden. Wann solches geschehen, stehet einem Jeden das Lesen unbenommen. Wer hier entgegen wird handeln, soll mit Gefängniß gestrafet werden. Sonsten ist auch verabschiedet, derweilen befunden wird, daß die Kätner, so kein Land gebrauchen, bisweilen viel Korn samlen, und desfals billiger Verdacht einfält, als soll einem Jeden frey stehn, und insonderheit, dem Korn möchte entwendet seyn, desfals Hausuchung zu thun, wofern alsdann derjenige, bey dem solch Korn gefunden, keinen Bescheid zu geben, woher er solch Korn bekommen, wird solches billig für Dieberey gehalten, und soll vermöge Landrechts gestrafet werden. Morsum, den 29. Jun. Ao. 1601.

---

6) Herzogs Johann Adolf Constitution, daß der flüchtigen Delinquenten Güther im Lande Nordstrand, gleich in Eyderstedt und Dithmarschen üblich, zu confisciren, d. d. Husum, den 30sten Aug. 1601.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolf, erwählter Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein ꝛc. ꝛc., entbieten dem Ehrbaren Unserm Staller in Nordstrand, und lieben getreuen Jürgen Maes, Unsern gnädigen Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wasmaßen Wir einige Zeit her befunden, daß in Unserm Lande Nordstrand etliche viele Todtschläger, Ehebrecher und andere Delinquenten, wenn sie zu gebührlicher Strafe gezogen werden sollen, sich durch die Flucht salviren, und nichts destoweniger ihrer verlaufenen Güter gebrauchen, sich davon an andern Orten aufhalten, und also gänzlich ungestrafet bleiben; Weil aber nicht allein sowol in den gemeinen beschriebenen Rechten, als dem in diesem Fürstenthume üblichen Rechte des Lov-Buches ausdrücklich versehen, besondern auch in unsern andern Landen Dithmarsen und Eyderstedt also

gehalten wird, wenn sich Todtschläger und andere grobe Delinquenten durch die Flucht salviren, daß deren Güter alsofort confisciret werden: So constituiren, verordnen und wollen Wir, daß es ebenermaßen in Unserm Lande Nordstrande mit den flüchtigen Delinquenten und ihren Gütern gehalten werde. Und befehlen euch hiemit gnädiglich, wenn inskünftig, in Unserm Lande Nordstrand, Todtschläger, Ehebrecher und andere Mißhändler weichhaftig und flüchtig werden, daß ihr alsofort ihre Güter confisciret, dieselben inventiren und beschreiben lasset, und es allermaßen damit haltet, wie in unsern Landen Dithmarschen und Eyderstedt gebräuchlich. Geschicht daran Unsere ernste Meynung ꝛc. Urkundl. ꝛc. Geben auf Unserm Hause Husum, den 30. Aug. 1601.

(L. S.) J. Adolf.

---

7) Herzogs Johann Adolph Verordnung, wie es hinführo mit Vormundschaften in dem Lande Nordstrand gehalten werden solle, d. d. Gottorff, den 7ten Sept. 1601.*)

---

8) Extract aus Herzogs Johann Adolph Resolution auf die von den Nordstrandern übergebene *Puncta*, d. d. Kiel, den 3ten Jan 1607.

3. Nachdem auch geklaget wird, daß etliche S. F. G. Unterthanen im Nordstrande, ihrem Strandiger Landrecht gar zuwider, von den Untergerichts-Sachen nicht stehendes Fußes im gehegeten Dinge, wie gebräuchlich, appelliren, sondern allererst 7 oder 8 Tage nach der publicirten und in rem judicatam ergangenen Urthel; ohne die gewöhnliche Eydesleistung und Bestellung der gebräuchlichen Bürgschaft, ihre Appellationes einführen, und darauf Citationes ausbringen, alles zu Verschmälerung des Gerichts und Inventirung Deroselben Ordnung. Als wollen S. F. Gn. alle ausgegangene Citationes in denen Appellations-Sachen, darinnen nach dem Strandiger Landrechte stante pede nicht appelliret worden, hiermit und Kraft dieses cassiret, auch dem Staller befohlen haben, die abgesprochene und in Kraft ergangene Urthel zu exequiren und zu vollstrecken.

9)

---

*) Diese Vormünder-Verordnung ist buchstäblich aus dem Eyderstedtschen Landrecht, P. 2. art. 1 bis 6. incl. genommen. S. oben pag. 26 sqq., weshalb sie zur Ersparung des Raums hier weggelassen worden.

9) Herzogs Johann Adolph Verordnung, daß hinführo der Ehebruch mit dem Schwerdt zu bestrafen; 2. daß keine Todtschläger und andere muthwillige Verbrecher, Zeit ihrer Friedlosigkeit zu beherbergen; 3. daß die Freyer und ihre Werber den Braut-Freunden keine Verehrungen thun oder versprechen sollen; 4. daß hinführo Keiner in *Appellations-Instantia* mit neuen Gezeugnissen gehöret werden solle, er habe denn zuvor einen leiblichen Eyd zu Gott geschworen, daß er zuvor von solchen Gezeugnissen keine Wissenschaft gehabt. d. d. Gottorff, den 13ten Mart. 1607.*)

---

10) Herzogs Friederich *Constitution* wegen Anrichtung eines neuen Demath-Registers und Land-*Protocolls* im Lande Nordstrandt, und dabey zu geschehender Ab- und Zuschreibung, sub dato Gottorff, den 22sten August 1622.

Wir von Gottes Gnaden, Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen und Eingesessenen Unsers Landes Nordstrandt, sowohl, auch Männiglichen, der sonsten daselbst Ländereyen an sich gebracht haben, oder in künftigen an sich bringen möchte, hiemit in Gnaden zu wissen: Daß Wir in glaubwürdige Erfahrung gelangen, wasmaßen bey Unsern Demath-Registern und Land-Protocollen gedachtes Unsers Landes Nordstrandt, große Unrichtigkeiten, defect und Mängeln befunden, in den Demath-Registern die alte nunmehro gar abgestorbene Namen nicht ausgelöschet und ersetzet werden, besondern in ihrer Ordnung bleiben, und hingegen der itzigen Possessoren und Eigner, darin nicht gedacht, auch die wenigen Ländereyen, welche einen oder andern zugehörig, darin verzeichnet, nicht wie sich gebühret, an einem Ort bey einander, sondern hin und wieder verstreuet angeschrieben seyn; in den Land-Protocollen aber, ob die Ländereyen frey oder andern verunterpfändet und versetzet, gar nicht erwehnet werden sollen; dannenhero dann sowohl bey Einforderung Unserer jährlichen Demath-Gelder, allerhand

*) Alles dasjenige, was in dieser Verordnung enthalten, ist in der obigen unter selbigem Dato für die Landschaft Eyderstedt ergangenen Verordnung unter der 1sten, 3ten, 4ten und 5ten Nummer begriffen. S. oben pag. 230 sqq.; selbige ist daher nicht abgedruckt worden.

unnöthige Kosten, Mühe und Schwierigkeiten verursacht, als auch Unsere Unterthanen selber bey andern in Mißcredit und Unglauben gesetzet, wie nicht weniger andere mit denselben contrahirende Leute, wegen Ungewißheit der freyen, verpfändeten oder sonst beschwerten Güter, in treffentlichen Schaden und Nachtheil gestürzet, und vielen Inconvenientien mehr, alle Anleitungen gegeben werden; Wann Wir nun solchen Unordnungen und darob erfolgende beschwerlichen Vornachtheilungen, länger zuzusehen nicht, vielmehr aber alles zu Nutz und Frommen Unserer Unterthanen, mittelst Anordnung eines neuen Demath-Registers und Land-Protocolls, zu guter Richtigkeit zu bringen, gänzlich geneigt und entschlossen seyn. Diesemnach constituiren, verordnen und befehlen Wir Euch hiemit sämtlich, und einem jeden absonderlich, bey Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlichen Strafe, ganz ernstlich wollend, daß Ihr sämtlich, und jedweder vor sich, Kirchspiel bey Kirchspiel, und Mann bey Mann, sein erb-eigenes Land, und was er vor erb-eigen zu verbitten gedenket, citatis citandis in Zeit einer vierfachen Sächsischen Frist, das ist 24 Wochen und 12 Tagen nach Publicirung dieses, sich vor Unserm Landschreiber richtig, ohne Verkürzung oder einigen Mangel, zu- und abschreiben, und anstatt seines Vorwesers, seinen eigenen Namen ins Demath-Register zeichnen, auch wie hoch und an welche Leute solche Ländereyen ganz oder zum Theil verpfändet, dabenebst in das Land-Protocoll setzen und schreiben, dann so oft und vielmahls solche also verzeichnete Ländereyen ganz oder zum Theil aufs neue an andere verkauft, verpfändet oder versetzet werden, solches ohne Versäumniß jedesmahl Unserm Landschreiber, zu Aender- und Rectificirung Unsers Demath-Registers und Land-Protocolls, anzeigen, und richtig ändern lassen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, dafern nach Ablauf der vierfachen Sächsischen Frist a die publicationis, bey einem oder anderem, über lang oder kurz, Land-Güter werden befunden werden, welche in Unser Demath-Register ihm nicht vollkömlich an- und zugeschrieben seyn, daß dieselbe benebenst vorangedeuteter ernster Bestrafung, dadurch alsofort, ohne fernere Erklärung, ipso jure verwürket, und an Uns, unangesehen dieselbe, durch Verkauf, Verpfändung oder Erbschaft erhandelt und herrührten, verfallen seyn sollen; wie denn auch die Verpfändung der Land-Güther, welche von Unserm Landschreiber nicht zu Protocoll gebracht, ganz kraftlos und von Unwürden seyn, und andern in Unsers Landschreibers Proto-

coll befindlichen Schuld-Pösten, obgleich dieselbe jünger seyn mögten, nicht praejudiciren sollen.

Damit aber bey künftig erspürter Unrichtigkeit und Mangel der angegebenen Land-Güther, und darauf erfolgender deren Confiscation und Einziehung sich niemand mit selbst eingebildeter Unwissenheit zu entschuldigen, oder dadurch die unvollkommene Angebung seiner Land Güther zu beschönigen, dann auch die Creditoren und andere in Unserm Lande Nordstrandt Handthierung Treibende, bey ihren Pfand-Verschreibungen sich einiger Gefährlichkeit nicht zu besorgen, besondern auf deren richtige, und zu ihr, der Creditoren, eigenen Beßten mit angesehener Verzeichniß, selbst gute Achtung und Aussicht zu geben, Ursache haben; Als befehlen Wir ebenmäßig ganz ernstlich wollend, daß jedweder, dem die eigentliche Maaß seiner Ländereyen nicht sattsam und wohl bekannt, solche alsofort nochmals zulegen, das Land richtig, ohne einige Verkürzung, messen, und also dasselbe in Unser Demath-Register verzeichnen lassen solle; mit erwiederter dieser Commination, daferne sich in künftigen Nachmessen dieser Ländereyen oder sonsten ereignen sollte, daß deren ein Theil, viel oder wenig verschwiegen, und nicht nach seiner vollen Maasse, in Unser Demath-Register angegeben worden, daß solches mit einiger angemaßeten Unwissenheit nicht beschöniget, sondern dafür, daß die Ländereyen aus bösem Vorsatz zu Unser Vernachtheilung nicht vollenkömlich angegeben, geachtet, angesehen und gehalten, und dieselbe darauf alsofort von Uns confisciret und eingezogen, dabenebst auch die Uebertreter sonst ernstlich bestrafet werden sollen; wie Wir dann nicht weniger den Creditoren und anderen Interessenten, welchen von einen oder andern die Ländereyen bereits vorhypothecirt und verpfändet seyn, oder hernach verpfändet werden möchten, bey vorgerührtem Verlust aller pfändlichen Gerechtigkeit und Ansprüche, ganz ernstlich auferlegen und befehlen, daß dieselbe fleißige Achtung geben, und gebührende Anforderung und Beschaffung thun sollen, daß die pfandliche der Ländereyen bereits geschehene Versetzung, innerhalb obberührter vierfachen Sächsischen Frist, und dann die hernachmals ferners erfolgende Verunterpfändungen jedesmal ohne Verzug, nnd alsofort bey Schließung des Contracts, vor Unserm Landschreiber richtig angegeben und ins Land-Protocoll verzeichnet werde; gestalt solche Gläubiger und Interessenten auf widerwärtige deren Debitoren Bezeigung, solches auf vorhergehende Citation citandorum selber vor sich verrichten zu lassen, schuldig seyn seyn sollen.

Die Verpfändung aber der Land-Güther soll inskünftige nicht insgemein

und

und generaliter auf alle Güther gerichtet, besondern darzu ein gewisses Stück Landes, Hauses, Hofes ꝛc. benannt und gesetzet, und solches in das Land-Protocoll verzeichnet, die vor dieser Unserer Constitution aber getroffene und vollzogene General-Verpfändungen bey Würden gelassen, und ins Land-Protocoll, jedoch innerhalb praefigirter Zeit, geschrieben werden.

Und damit diesem allen, stets, fest, und gehorsamlich gelebet werde; Als befehlen Wir Unserm Staller und Landschreiber in Unserm Lande Nordstrandt, in Gnaden ganz ernstlich wollend, daß Sie diese Unsere Constitution, Verordnung und Befehl, zu männiglichen Nachrichtung, von den Canzeln verlesen, und darnach an bequemen Orten öffentlich anschlagen lassen, und demnechst anbefohlnermaßen, mit Verzeichnung und Aufrichtung des einen und andern, gehorsamlich verrichten, auch auf dieselbe, so dieser Unser Verordnung zuwider handeln, und derselben keine Folge thun, fleißige Aufsicht haben, und dawider, nach befundenen Dingen, mit Abnahme der verschwiegenen Ländereyen, oder Præferirung anderer verzeichneter Schulden, allerdings verfahren. Solches ist Unser ernster Befehl, darnach sich männiglich zu achten. Uhrkundlich dessen, haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Cammer-Secret wissentlich bedrucken lassen. So geschehen in Unserm Lande Nordstrande, am 22. Aug. Ao. 1622.

(L. S.) Friederich.

---

11) Herzogs Friederich *Constitution*, 1. wegen Wichelpflanzen; 2. Kranen zu halten; 3. wegen Verkaufung des Torfs ausserhalb Landes; und 4. wegen verpfändeter Ländereyen. d. d. Gottorff, den 8ten Febr. 1623.

Wir von Gottes Gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Fügen dem Ehrbaren, Ehrsamen, Unsern lieben getreuen Stallern, Landschreibern, Rahtleuten und sämbtlichen Eingesessenen Unsers Landes Nordstrand hiemit zu wissen, daß Wir zur Erhaltung und Verbesserung der Deiche in Unserm Lande Nordstrand, woran denn dessen Wohlfahrt gelegen, ganz nöthig erachten, daß die Eigenere im Lande Busch und Reiser, so viel möglich, haben, und also derselben allemal von andern Oertern, woselbst es auch allezeit oder je ohne theure Zahlung nicht zu bekommen, zu holen keine Noth wäre,

wäre, daß auch in selbigem Unserm Lande stets zwey Kranen fertig gehalten werden, deren man bey Schlagung der Pfähle und Steine gebrauchen könne: Diesemnach constituiren und ordnen Wir, daß alsobald nach Publicirung dieses ein jeder Bohlsmann von jeglichen ihnen zustehenden 2 Demath Landes eine Wichel pflanze, und solches alle Jahr continuire, daß auch ein jeder Kätner jährlich 2 Wichel pflanze, und sollen solche Wichel auf den Warfen und an den Graben, an den Landwegen an eines jeden Lande, bey den Schlotsgraben und sonsten an Orten, da es füglich geschehen kan, gesetzt und gepflanzet werden. Damit nun dieses dem ganzen Lande zum Besten gemeines Werk seinen Fortgang habe, ist Unser fernerer Befehl, daß ein jeder Bohlsmann und Kätener jährlich dem Rathmann seines Carspels, worin er wohnet, die Anzahl der Wichel, so er gesetzet, und an welchem Ort es geschehen, vermelden, der Rathmann auch solches richtig aufschreibe, ob dem also nachgekommen, selber persönlich in Augenschein nehme, und im Fall bey einem oder andern Mangel verspüret werde, dasselbige bey erstem folgenden Dinge dem Landschreiber anzeige, damit die Ungehorsamen zu Register gesetzet, und in gebührliche Strafe genommen werden können. So soll auch fleißige Aufsicht geschehen, daß das Vieh die gesetzten Wicheln nicht verderbe, derowegen ein jeder so große Stücke, als er bekommen kann, pflanzen, das Vieh, so viel möglich, davon abhalten, und sonderlich kein Vieh auf den Landwegen gehen lassen, sondern, was auf solche kommt, an die Oerter, dahin man es zu bringen vorhabens, vertreiben soll. Wir wollen auch, daß niemand ihm unterstehe, eines andern Wichel abzuhauen, zu beschnitzeln, zu verderben, mit sich wegzunehmen, oder verdorben liegen zu lassen; und da einer hiewider thun, und die Wicheln aus Muthwillen abhauen, behauen oder beschnitzeln würde, eine Gewalt; der aber die von ihm selber abgehauene Wichel, oder was davon abgeschnitzet, mit sich nehmen wird, ein Diebstahl begangen haben, und also mit Recht zu verfolgen sey. Wir ordnen ferner, daß auch nicht derjenige, welchem die Wicheln zustehen, dieselbe oder deren abgehauene Reiser zur Feurung gebrauche, sondern was er von Stöcken, Sträuchen, Reiser, zu seinen eigenen Deichen nicht bedürfte, anderen um gebührliche Bezahlung folgen lassen solle. Belangend denn die Cranen, ist Unser befehlender Wille und ernste Meynung, daß Unser Staller und die Rathleute diese ungesäumte Versehung thun, daß auf des ganzen Landes Unkosten zween beständige Cranen, wofern es noch nicht geschehen, verfertiget; da sie aber schon vorhanden und deren Verbesserung nöthig oder nützlich, solche alsobald zu Werke gerichtet, hernach solche Cranen werk-

fertig gehalten, daß eine in der Kirche Westerwolt, und das andere in der Kirche Trindermarsch niedergelegt und assevirt, auch keines daraus ohne Vorwissen des Stallers oder Teichvögte genommen, noch an fremde Oerter verliehen, sondern allein zu Nutzen des Landes gebraucht, und wann man deren nicht mehr bedürfte, dieselbe alsobald an die bestimmte Oerter ohne Verwahrlosung wieder geführet werden sollen, und das für eins.

2. Fürs andere, nachdem der Augenschein gibt, daß Unserm Lande Nordstrand es endlich wohl an der Feurung mangeln sollte, wann dem Ausführen des Torfs bey Zeiten nicht gewehret würde; hierum so constituiren und befehlen Wir ferner aus Landesfürstl. Macht, und wollen, daß niemand, welcher in selbigem Unserm Lande Nordstrand Torfmohr hat, er sey gleich ein Einheimischer, im Lande Gesessener, oder auch ein Fremder und Ausländischer, bemächtiget, viel oder wenig Torf ausserhalb Landes und deren zugehörigen Halligen zu verführen, oder auch im Lande an Fremde darein, oder auf denen dazu gehörigen nicht wohnende Leute zu verkaufen, wofern sich jemand eines Widrigen mit Verkaufen und Kaufen unterstehen würde, daß alsdann nicht allein der Torf, item Wagen und Schif, womit dieselbe etwa ausgeführet, confiscirt, sondern daneben Verkäufer und Käufer samt allen Gehülfen, in gebührende Strafe genommen werden sollen, und damit hiebey kein Unterschleif geschehe, hierum ist Unser Wille, daß Unser Staller gewisse Personen mit Vertröstung einer billigen Verehrung bestelle, welche auf diese verbotene Ausführung an den Fährstädten und Sielzügen, woraus man zu schiffen pfleget, auch andern Oertern, fleißige Acht geben, und den Torf, welcher ausgeführet werden will, samt den Wagen und Schiffen, worauf und worin er geladen, im Namen sein des Stallers, und auf dessen Befehl arrestiren, folgend die befundene Uebertretung samt der Delinquenten Namen dem Landschreiber zu wissen machen, auf daß wider sie mit gebührlicher Bestrafung verfahren werden möge: doch sollen die Eingesessene des Landes den Torf um billige Gebühr zu bezahlen schuldig, und den Leuten solchen Torf abzudrehen nicht bemächtiget seyn.

3. Für das dritte, so kommen Wir in glaubwürdiger Erfahrung, daß etliche Unserer Unterthanen ihre Ländereyen andern, und zwar Fremden, dergestalt, daß, anstatt der Zinsen, die Abnützung gerechnet werden solle, verpfänden; wann nun diese und dergleichen Contracte durch unterschiedene von Unsern in Gott ruhenden Herren Vorfahren im Nordstrandt publicirte Landesfürstliche heilsame Constitutiones durchaus verboten, so hätten Wir Uns wohl ver-

sehen,

sehen, man sollte sowohl eins als andern Theils dieselbige nicht eingegangen haben, und nachdem ein anders geschehen, ob Wir denn guten Fug und Macht hätten, die Contravenienten in gebührende Strafe zu nehmen, so stellen Wir doch dasselbe für dießmal dahin, befehlen aber ganz ernstlich, daß die Eigenere, welche obgemeldtermaßen ihre Ländereyen, bevorab an Ausländische versetzt, solche zwischen dato und erst künftigen Philippi Jacobi wiederum frey und einlösen, die Creditoren auch den Verpfändern gegen Erlegung des Pfandschillings die einhabende Ländereyen ohne einige Verweigerung wieder folgen lassen, und daß niemand hinführo dergleichen Contracte, sonderlich mit Fremden in Unsers Landes Nordstrand Jurisdiction nicht Gesessenen, aufrichte, mit Verwarnung, wo solchem also nicht nachgekommen, oder zuwider gehandelt würde, daß alsdann der Creditor seines Pfandschillings verlustig seyn, und der Verpfänder in scharfe Strafe genommen werden solle. Dieß ist Unsere gnädige und ernstliche Befehligs-Meynung, wornach Unser Staller, Landschreiber, die Rathleute, sämtliche Eingesessene und andere sich zu richten. Uhrkundlich Unsers untergesetzten Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Cammer-Secrets. Geben auf Unserm Schloß Gottorff, den 8. Febr. 1623.

(L. S.) Friederich.

---

12) Extract aus Herzogs Fridrichs gegebenem Bescheide auf die bey der Erbhuldigung übergebene *Gravamina*. d. d. Gottorff, den 10ten Martii 1623.*)

11. Fürs eilfte, nachdem bey dem Einlager allerhand Mißbräuche eingerissen, und dasselbe nunmehro den Creditoren zu wenigem Vortheil, aber den Debitoren zu äusserstem Verderben gereichen thut, dahero es auch im Nordstrandinger Landrecht zum Theil schon verboten; so wollen Wir dasselbe Kraft dieses in Unserm Lande Nordstrand gänzlich aufgehoben und dagegen constituiret haben, daß sonsten den Crediroren in bekannten oder liquidirten Schulden schleunige Hülfe bezeiget, doch die Bohlbesessene und pfandbare Debitoren nicht incarceriret, sondern ihren Creditoren mit der Auspfändung oder Zuwardirung zu schuldiger Zahlung nach Landrecht verholfen werden soll, jedoch nicht anders nach Ausweisung Unserer hiebevor und noch neulich wegen der Execution wider die Nordstrandinger Debitoren ausgegangener Landesfürstl. Constitutionum.

*) S. oben pag. 498, und unten die Stapelholmer Const. tit. 7. ibiq. not.

13) Fürstl. Verordnung, daß der 58ste Articul P. 11. des Landrechts nur de retractu vicinali et consanguinitatis, der 56ste aber von andern Ansprüchen zu verstehen; 2. in welchen Fällen das beneficium cessionis den Debitoribus zu verstatten; 3. wie die Staven-Wohnungen ꝛc., auch beysammen gelegene Ländereyen, dem größten Creditori oder plus licitanti unzertheilt zu lassen; 4. von besserer Observance und Registrirung der allgemeinen Fürstl. Constitutionen und Bescheiden. d. d. Gottorff, den 8ten October 1623.

Der Durchlauchtige, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Friderich, ꝛc. hat bey jüngst in Ihro Fürstl. Gnaden Lande Nordstrand gehaltenem Amts-Appellations-Gericht vernommen, daß die Hardesräthe daselbst den 58sten Articul p. 11. Nordstrandiger Landrechts also verstehen, und in judicando ansehen, daß nach beschehener Lachbietung auch ein Creditor hypothecarius, welcher im Jahr nicht spricht, seiner Forderung verlustig seyn sollte. Wenn nun aber solcher Articul allein vom retract, welcher wegen der Blutsverwandnisse oder der Vicinitæt und Nachbarschaft geschehen will, redet, aber andere Zusprüche betreffend, im vorhergehenden 56sten Articul disponirt ist, daß man nach Verlauf dreyer Jahre deren verlustig werde; Ob denn schon Ihro Fürstl. Gnaden es bey demjenigen, was von den Hardesräthen sonst lange erkannt und res judicata geworden, aus erheblichen Ursachen bewenden lassen; so ist gleichwol Ihro Fürstl. Gnaden gnädige und befehlende Meynung, daß hinführo der Staller und die Rathleute obgemeldten 58sten Articul nicht weiter als in Beyspruchs-Sachen, die herrühren aus Verwandniß, oder wegen der Nachbarschaft angestellet werden, in judicando folgen, aber in andern Fällen den 56sten Articul in Acht nehmen, und diejenigen, welche auser Beyspruchs auf ein Guth wegen beschehener Verpfändung, oder aus andern Ursachen klagen, nicht eher bis nach dem Lachbieten 3 Jahr verflossen, mit ihrer Forderung ex capite praescriptionis abweisen und zurücke setzen, damit also unter vorberührten beyden Articuln keine contrarietas seyn, sondern einer sowol als der andere in seinen terminis Wirkung haben, und in judicando angesehen werden möge, dis für eins.

2. Als berichtlich Ihro Fürstl. Gnaden vorkommt, daß in Schulden vertiefte Debitores, sich fast ohne Unterscheid des beneficii cessionis gebrauchen wollen, nun aber, daferne einem jeden Debitori ohne Unterscheid die Cessio zugelassen seyn sollte, dadurch ohnzweifentlich manchem Ursache und Anlaß gegeben würde,

würde, über sein Vermögen aufzuborgen, und solches vorsetzlich zu verbringen, dahero auch im Nordstrandiger Landrecht die Abtretung der Güter nur in gewissen Fällen zugelassen; Hierum so wollen Ihro Fürstl. Gnaden, daß inskünftige niemanden im Nordstrande gestattet werde, bonis zu cediren, es sey denn ihm durch rechtliche Erkentnisse erlaubt. Daß auch der Staller und Rathleute bey Zulassung oder Abschlagung des beneficii cessionis dem Buchstaben des Landrechts nachgehen, und darüber niemand favorisiren, auch niemand beschweren sollen.

Als auch fürs 3te man sich unterstanden, wenn ein Debitor seine Güter abgetreten, das Haus oder den Staven unterschiedenen Creditoren, und zwar einem dieß, den andern das andere oder mehr Sachen zuzuwardiren, wodurch der Wohnungen, Staven, Häuser und Gebäude Niederreissen, Abbrechung und Verwüstung verursacht wird, da doch die Gebäude nicht allein eines Ortes sonderbarer Zierrath, sondern auch zur Wohnung und beym Lande ganz nöthig seyn. So verordnen und constituiren mehr Hochgedachte Ihro Fürstl. Gnaden: daß die Wohnungen, Staven und Gebäude hinführo nicht mehr zertheilet, sondern in esse und Bestande erhalten, dabey auch, so viel möglich, die Ländereyen, nachdem eins ohne das andere nicht so viel gelten kann, zusammen gelassen, und beydes dem fürnehmsten Creditori oder demjenigen unter den Creditoren, oder auch einem Fremden, welcher das meiste in baarem Gelde, oder in gewissen Terminen dafür geben und bezahlen will, eingeräumt werden sollen. Und nachdem

Vors 4te in dem Lande Nordstrand, neben dem ordentlichen Landrechte unterschiedene Landesfürstl. Constitutiones und gemeine Bescheide publicieret, welche bey Verhörung und Erörterung der vorfallenden Sachen in gebührende Obacht genommen werden müssen. Hierum befehlen oft Hochgedachte Ihro Fürstl. Gnaden, daß die Hardesräthe alle solche Constitutiones und gemeine Bescheide, so von ihren in Gott ruhenden Herren Vorfahren und Ihr Selber ausgegangen oder noch publiciret werden mögten, sollen in ein Buch registriren lassen, und solches Buch an einem bequemen Ort deponiren, auch wann die Gerichte gehalten werden, bey Händen haben, damit sie darnach auf erforderten Fall referiren mögen. Dieß wollen Ihro Fürstl. Gnaden dem Staller und Hardesräthen für dießmal zum gemeinen Bescheide gegeben haben; wornach sie sich gehorsamlich zu richten. Uhrkundlich dessen ꝛc. Gottorff, den 8. Oct. Ao. 1623.

(L. S.) Friderich.

14) Herzogs Friedrich *Constitution*, wie es in Absicht einiger die Erbfolge betreffenden Puncte auf Föhrde gehalten werden solle. d. d. Tondern, den 7ten Sept. 1625. *)

Dem Durchlauchtigstem, Hochgebornem Fürsten und Herren, Herren Friderich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst, ꝛc. Unserm gnädigstem Fürsten und Herren, ist in Unterthänigkeit referiret worden, was der Rath auf Ihro F. Gn. Eyland Föhrde, wegen etlicher bey Absterben eines oder andern sich ereignenden Dubien halber, Supplicando berichtet, und dabey unterthänigst bittet; Darauf Ihro F. Gn. zu gnädiger Erklärung verordnen und befehlen, wann ein Mann zweene Frauen gehabt, und die Kinder erster Ehe, von der ersten verstorbenen Frauen eingebrachtem Gute abgesondert seyn, die andere Frau aber den Mann überlebet, und deren eingebrachtes Gut auch daraus nimt, daß alsdann die Kinder erster und anderer Ehe des Vaters Gut zugleich theilen sollen. Wie dann auch ebenmäßig, wann die Frau zweene Männer gehabt, auch die Kinder erster Ehe mit des ersten Mannes zugebrachtem Gute abgetheilet seyn, der Mann aber nach der Frauen Todt sein eingebrachtes Gut auch heraus nimt, beyder Ehe Kinder, der Mutter Gut, auch zugleich erben und theilen sollen; Wann aber Vater oder Mutter mit einem gewissen Antheil Guts deren Kind aussteuret, dasselbe hernach verstirbet, und ein oder mehrere Kinder hinter sich verlässet, so soll der Nachlaß, es sey beweg- oder unbewegliche Güter, nicht dem Vater oder Mutter, sondern dem Unmündigen verbleiben; Da auch die Eltern ihr Kind aussteuren, solches aber unbeerbt stirbt, so soll es nach Lowbuchs-Recht gehalten werden, also, daß die mobilia und constante matrimonio acquisita, zwischen des Verstorbenen nächsten Freunden und den überbliebenen Ehegatten zu theilen, die unbeweglichen Güter aber dahin wieder fallen, woher sie gekommen. Welches auf übergebene Puncten hochgedachte J. F. Gn. gnädigst verabschiedet, und dessen zur Uhrkund mit eigener Hand untergezeichnet, und mit Dero Fürstl. Cammer-Secret wissentlich bedrucken lassen; So geschehen auf Dero Schlosse Tundern, den 7ten September 1625.

(L. S.) Friderich.

*) Die vorstehende Verfügung ist auf Ansuchen der Eingesessenen zu Osterlandföhrde vom Herzoge Christian Albrecht sub dato Tondern, den 25sten März 1681, aufs neue bestätigt worden.

15) Herzogs Friederich *Executions*-Ordnung. d. d. Gottorff, den 26sten October 1633.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich ꝛc. ꝛc. Fügen, nebst Anerbietung Unsers gnädigen Grußes, Unsern Stallern, Landschreibern, Haupt-Rathleuten, auch allen andern Eingesessenen Unsers Landes Nordstrand und denen, so vor Unsern darin angeordneten Gerichten active oder passive zu verrichten und zu schaffen haben, hiemit zu wissen, daß Wir eine Zeitlang her vermerket, daß in ermeldtem Unserm Lande, der Execution halber, allerhand Unordnungen und Ungebühr, Unsern Unterthanen und andern, so vor besagten Gerichten zu thun haben, unerträgliche Uebersetzungen vorgehen. Damit nun demselben remediret, ein gewisser, durchgehender exequendi modus, sowohl den Inländischen als Ausländischen, sich deren zu Handhabung der heilsamen Justitien zu jeden Begebenheiten nutzbarlich habende zu gebrauchen, verordnet, und daraus bey Vermeidung 10 ℔ Strafe, so oft dawider gehandelt wird, nicht getreten werde; So statuiren und verordnen Wir hiemit, und wollen, daß anfänglich, wegen Einforderung Unserer Gefälle, gegen die Säumigen nachfolgendergestalt verfahren werden solle.

1. Erstlich sollen anitzo und inskünftig des Landgeldes, Brüche, Kätener und dergleichen Register, so zeitig verfertiget werden, daß ein jeder zwischen Michaelis Archangeli und Martini Episcopi besagte uns gebührende fällige Gelder mit einander, ohne einige Restanten oder Zurücklassung, Unsern itzigen und künftigen Landschreibern gewißlich und unnachlässig entrichte und einbringe, bey Strafe vorigem Recesse einverleibet.

2. Zum andern, weilen auch etliche befunden werden, die, wann sie Uns Unsere Landgelder, Brüche und andere Gebührnisse erlegen sollen, austreten, oder sich verstecken, also, daß die Knechte ihnen nicht beykommen und gegen dieselbe executive verfahren können.

3. Wie dann auch zum dritten es etlichen wohl beschwerlich fallen mag, und zu Aufbringung oberwehnter ihrer Gebührnissen keinen Rath schaffen können, sondern sich mit dem 76sten Articul 2^{dæ} partis des Nordstrandigen Landrechtes zu behelfen, sich unterstehen, Wir aber sowol uns als Unsern Bedienten, so Unsere Gebührnisse einzubringen verordnet, damit sie deswegen nicht gefährdet, oder anderer Leute Muthwillen, oder vorgebenden Unvermögens halber, in keinen Schaden gerathen mögen, und den Debitoren zu Gute, wie obstehet, keine Restanten passiren lassen, sondern von Jahren zu Jahren die Register und Unsere

Cam-

Cammer-Gefälle complet und richtig haben wollen; So ist Unsere befehlende Meynung, daß hinführo diejenigen, so etwas delinquiret und nichts an unbeweglichen Gütern haben, Bürgen stellen sollen, die Brüche und andere Gebührnisse richtig einzubringen, oder, da sie zu solchen Bürgschaften nicht gelangen können, wann es Knechte oder Mägde seyn, ihren Lohn und Mobilien, bis die Bezahlung erfolget, in Arrest zu nehmen, oder aber dieselben also zu verwahren, daß Wir das Unsrige bekommen mögen; sollten aber Unsere Staller, Landschreiber und andere, so das Geld einfordern, deswegen obverstandenermaßen, oder in andere Wege, das Ihrige thun, und dessen ungeachtet gar nichts einzubringen seyn, so soll es Unser Landschreiber alle Jahr bey Ablegung der Rechnungen mit Umständen unterthänig berichten, und, nach dessen Befindung, Unserer schriftlichen Resolution darüber gewärtig seyn.

Was denn zum andern andere Privat-Schulden anlanget, mit deren Einbringung soll es also gehalten werden:

1. Als erstlich soll, nach altem Gebrauch, der Creditor wider seinen Debitoren, ihn innerhalb 15 Tagen, bey 40 ß Strafe, zu contentiren und zu bezahlen, bey Unserm Landschreiber einen Befehl ausbringen, denselben gebührlich insinuiren, auch darunter schreiben lassen, an welchem Ort und Tage solcher Befehl dem Debitoren insinuiret und verkündet worden.

2. Da nun die Bezahlung darauf nicht erfolget, so soll, kann und mag auch, innerhalb 15 Tagen, bey Vermeidung der Auspfändung oder Wardirung, und dann noch 40 ß Brüche, bey gedachtem Unserm Landschreiber das andere Mandat ausgebracht werden, und sind also des ersten Briefes Brüche Uns verfallen, die dann auch unnachläßig einzubringen und gebührlich zu berechnen.

3. Wofern dann auch solchem anderen Befehlsbriefe nicht pariret und gehorsamlich gelebet wird, auch der Debitor keine in den Geschichten und Rechten begründete Ursache, warum er intra prædictum zur Bezahlung anbestimmten terminum zu bezahlen nicht schuldig, einbringet, so soll auch solche andere Strafe annotirt, eingebracht und Uns berechnet werden, und würde dann dem Creditori eine Wardirung wider seinen Schuldmann gefolget, daß nemlich ihm aus dessen redesten, besten und freyesten Gütern, (jedoch, was zum Ackerbau und Deichen der Hausmann benöthiget, ausgeschlossen) durch zwey allerdings unpartheyische Männer so viel solle zugesetzet und angewiesen werden, daß er seine durch Siegel und Briefe liquidirte, oder sonsten erwiesene und richtige Schuld zur Billigkeit also daraus bezahlt bekommen, daß er das, was ihm desfals

fals assignirt und adjudicirt, für baar Geld verkaufen, und der Creditor seine volle Gebühr daraus lösen möge. Damit aber der Debitor, als wäre er in der Wardierung verkürzet, sich mit Fug nicht zu beschweren, so soll ihm frey stehen, das wardierte Gut binnen 6 Wochen nach geschehener Wardierung, mit baarem Gelde wieder an sich zu lösen.

4. Was aber einer für Kost und Bier, an geliehenem Gelde, verdienten Lohn, Landhäuer, vor Ueberrettung und betagten Renten, sowohl mit Urtheil und Recht, so in rem judicatam ergangen, erkannter und also liquidirter Foderung schuldig, solches soll und mag in erwehntem modo (jedoch Angesichts der Briefe innerhalb 3 Tagen) eingefordert werden. Es scheinet auch bey diesem 4ten Punct nicht unbillig zu seyn, daß ein ausländischer fremder Mann, Angesichts oder 3 Fluhtzeit Rechtens in unleugbarer bekannter Schuld, dieses zu geniessen haben möge, jedoch also, daß er von des Orts, da er residirt, Obrigkeit glaubhaften Schein in Unserm Nordstrande zuförderst einliefere, daß auch dieses Orts Eingesessene es am andern Orte eben also sich wiederum mögen zu erfreuen haben, sonst nicht.

5. Da sich dann der Debitor weigerte oder sperrete in der Wardierung, und hätte ohne rechtliche Verantwortung sich ausbriefen lassen, so soll er mit der wirklichen Gefängniß zur Zahlung coercirt, angewiesen und gezwungen werden.

6. Und, weil den Knechten und Dienern in Abschaffung des Pfändens und Feur-Ausgiessens bey Omittirung der 3ten und 4ten Schuldbriefe, ihre Besoldung und Accidenz entgehet, so haben sie, als ihrer drey an dessen statt ein jeder ohne Erwartung fernerer Recompenz für die Execution oder andere Verrichtung, 100 ℔ jährlich zu geniessen, wie der aufgerichtete und publicirte Recess §. 8. weiter vermeldet, und sollen sie täglich um Bestellung, was in Unseren Sachen vorgehet, nach altem und der benachbarten Lande und Städte Gebrauch, und zwar ihrer einer in jeder Harde unnachläßig aufzuwarten gehalten und schuldig seyn. An diesem allen wird Unser ernster Wille und Meynung verrichtet, und Wir bleiben den Gehorsamen mit Gnaden gewogen. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und Fürstl. Cammer-Secret. Signatum auf Unserm Schlosse Gottorff, den 26sten Oct. Ao. 1633.

(L. S.) Friderich.

16) Extract aus Herzogs Friederich Resolution auf gewisse Puncte, so durch den Staller übergeben. d. d. Gottorff, den 4ten Febr. 1642.

5. Als auch zum 5ten hochgedachte Sr. Fürstl. Gnaden unterthänig berichtet worden, daß in Hegung des Dinges und Rechts, gleichwie vor Ueberstürzung des salzen Wassers geschehen, also auch itzo noch jährlich, zuförderst in jeglicher Harde absonderlich, hernach aber, daß drey Harde-Dinge gehalten werde, so aber bey itzigem Zustande des Landes nicht allein weitläuftig, besondern auch den Eingesessenen, zumalen die Rathleute, hin und wieder in anderer Botmäßigkeit sich häuslich niedergelassen und nicht mehr im Lande wohnen, höchst beschwerlich, in Beltrings-Harde auch niemand mehr, als die Halligleute, und theils so auf dem Mohr wohnen; in Edomsharde aber nur diejenige, so sich in Odenbüll, Gaickebüll und der Oerter noch aufhalten, vorhanden, dahero dann die wenigen vorgehende streitige Sachen, die Gerichts- und andere zu deren Erörterung erfordernde Kosten nicht abtragen können; Als ordnen und wollen Se. Fürstl. Gnaden, daß solche bishero üblich gewesene 3 Hardes-Dinge inskünftige abgeschaffet und aufgehoben seyn, anstatt derselben aber ein einziges im Kirchspiel Pellworm, und zwar zu verschiedenen Zeiten im Jahre, welche der Staller alsdann zu bequemer Zeit zu ernennen, und mehr nicht gehalten werden solle, wohin sowohl die Halligleute, als auch alle und jede andere des Landes Einwohner, gebührlich zu citiren seyn, und vor demselben ihre Sachen, den Rechten und Herkommen gemäß, auszuführen haben, wie dann von den an solchem Dinge gesprochenen Endurthel in alle Wege, wie von der 3 Harderaths Erkenntniß bishero geschehen, und gebräuchlich gewesen, jedem Theil, so mit dem daselbst ergangenen Abspruch nicht friedlich, an das Fürstl. Hofgericht die appellatio geziemend frey und vorbehalten seyn mag und soll, jedoch soll die Zusammenziehung dieses Gerichts sonsten zu der Unterthanen Besten angesehen seyn und gedeihen, dem Staller und Landschreiber an ihren bey vorigen Gerichten gehabten Accidentien nichts entzogen oder abgebrochen werden. Zu Besetzung dieses Gerichts constituiren und verordnen Se. Fürstl. Gnaden, auch diese zu Rathleuten aus den alten und vorgewesenen, so noch im Lande wohnen: in Pellwormer Harde Ocke Harsen und Ocke Levesen, Hermann Tilly, Fedder Hansen und Haye Knutzen; aus Edomsharde Ocke Levesen und Nommen Levesen aus Beltringsharde; Ipke Schwensen auf Nordmarsch; J. Broder Brodersen auf Ohland, und Peter Hansen in der Gröde.

6)

6. Und sollen zum 6ten diese Rathleute schuldig und gehalten seyn, wenn jemand vor Gerichte in Ihro F. Gn. Brüche erkannt wird, solche Brüche sofort anzusetzen und namkündig zu machen, welches dann alsbald dem Protocoll einzuverleiben.

7. Weil auch zu guter Richtigkeit dienlich, und unnöthiger Streit und Irrungen unter die Eingesessenen dadurch abzuhelfen, daß alle Contracte, Handlungen, Vertauschungen, Erbtheilungen, Obligationes und dergl. Schriften, durch Unsern Landschreiber aufgesetzet und geschrieben werden, als wollen Se. F. Gn., daß sowohl alle und jede Einwohner im Kirchspiel Pelworm und dem ganzen Lande, als auch die Halligleute samt und sonders, dergleichen schriftliche Urkunden und Beweisthümer, sie haben Namen wie sie wollen, durch Niemand anders, als den Landschreiber schreiben, oder wann solches, erheblicher Ursachen halber, jederzeit nicht geschehen könnte, demnach zum wenigsten von ihm subscribiren lassen sollen, davon er dann ein richtiges Protocollum, und insonderheit von den Obligationibus, zu halten und zu führen schuldig; würde auch einer in Concursibus Creditorum eine ältere Obligation, so vom Landschreiber nicht geschrieben oder subscribiret, produciren, so soll derselbe eine jüngere so, wie obgedacht, durch den Landschreiber unterschrieben, præferiret werden, wie dann solches in andern J. F. Gn. Ländern, Städten und Aemtern bereits mehrentheils gleichergestalt nunmehr eingeführet worden und in Observanz gehalten wird. — Gottorff, den 4ten Febr. 1642.

---

17) Herzogs Friderich *Constitutio*, daß alle Contracte, darinnen dem *Creditori* das Land und dessen freye Abnützung statt der Zinsen verschrieben, dem *Debitori* aber allen auf Deich und andere Beschwerden gethanen Vorlag, nebst dem Capital, nach Verlauf der *stipulirten* Jahre, hinwieder abzustatten aufgebürdet wird, sowol in, als ausserhalb Gerichts, null und nichtig seyn sollen. d. d. Tundern, den 15ten Jul. 1647.

Wir von Gottes Gnaden Friderich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Entbieten allen und jeden Eingesessenen der Vier Fresischen Harden in Unserm Amte alhie Unsere Gnade, und fügen Euch danechst zu wissen, welchergestalt Wir befinden, wie zu Zeiten ungewöhnliche und gar beschwerliche

Contracte dergestalt aufgerichtet werden, daß einer, welcher etwa in Bedruck und Geldes benöthiget ist, ein Theil Landes auf 29 Jahre, und dergleichen Jahre also verpfändet, daß der Creditor anstatt der Zinsen die freye Abnützungen genießen, nach Verlauf der 29 Jahre aber das Capital mit allen etwa verlegten Deichskosten und Landes-Beschwerden, gegen Abtretung des Landes, auf einmal hinwieder erstattet, oder auch noch andere 29 Jahre solcher Contract gültig, und alsdenn gleichmäßige Wiedergeltung Capital und verlegte Unkosten geschehen soll, wie aber solche Condition zu erfüllen, dem Debitori nicht allein unmöglich, besondern auch dadurch aller vorgehende Landkauf gänzlich aufgehoben, und sonst andere Unrichtigkeiten und Confusiones in den Land-Registern causiret werden. Also sind Wir auch nicht gemeynet, dergleichen den Creditoren vortheilhaftem Beginnen länger nachzusehen; constituiren und verordnen demnach hiermit und in Kraft dieses, daß alle dergleichen Contracte, darinnen dem Creditor das Land und dessen freye Abnutzungen anstatt der Zinsen verschrieben, dem Debitor aber allen auf Deichs- und andere Beschwerden gethanen Verlach, nebst dem Capital, nach verlaufenen Jahren, hinwieder abzustatten und zu erlegen aufgebürdet wird, von Unwürden, null und nichtig seyn, und weder inn- noch ausserhalb Gerichts darauf gesehen oder darnach geurtheilet werden soll. Wie Wir dann den Rathleuten angeregter 4 Harden, hierüber in ihren Gerichten zu halten, ernstlich anbefehlen. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Fürstl. Secret. Geben auf Unserm Hause Tundern, den 15ten Julii 1647.

(L. S.) Friderich.

---

18) Herzogs Friederich Verordnung wegen Bestrafung des muthwilligen Messerzuckens. d. d. Gottorff, den 9ten April 1648.

Wir von Gottes Gnaden Friederich ꝛc. ꝛc. Fügen allen und jeden Eingesessenen Unsers Landes Nordstrand und dazu gehörigen Halligen, wie auch Fremden, welche sich daselbst zu Zeiten aufhalten, nächst Anerbietung Unserer Gnade, hiemit zu wissen: Als Wir eine zeithero mit nicht geringer Indignation vermerket, wie daselbst nicht allein einer dem andern bey vorgegangenem Wortgezank mit den Messern gefährliche Schäden zugefüget, besondern gar unverantwortlicher und höchststrafbarer Weise entleibet, wodurch dann die Blutschulden auf das Land gebracht, und Gottes Zorn und Landesstrafe vermehret werden,

also selbige durch Stiftung guter Ordnung in Zeiten, so viel möglich, zu obveniren, die Nothdurft erheischet. Solchemnach constituiren und verordnen Wir hiemit, daß, wer hinführo, er sey Einheimischer oder Fremder, auf den andern das Messer ziehen und entblößen wird, wenn er gleich damit keinen Schaden thut, sofort in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und selbige Angesichts erlegen, oder mit gnugsamen Bürgen versichern, oder auch so lange in gefängliche Verhaftung gebracht; wann aber einer zum andern, oder mehrmalen sich solcher schändlichen That unterfangen wollte, der oder dieselbe, mit gedoppelter Strafe, als 20 Rthlr., angesehen werden sollen. Und damit diese Unsere Constitution so viel mehr zu Observanz gebracht, so befehlen Wir den Rathleuten jedes Ortes, daß selbige hierauf ein wachendes Auge haben, und sofort sie dergleichen Excessus begangen zu seyn vermerken, solche beym Staller, oder in Abwesenheit dessen, beym Landschreiber anmelden, dann sonst und beym Widrigen sie, die Rathleute nicht allein zu der determinirten Strafe gehalten seyn, besonderu auch uns noch dazu aufdingen sollen. Das meynen Wir ernstlich, und hat sich ein Jeder darnach zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und vorgedrucktem Fürstlichen Secret. Geben auf Unserm Schloß Gottorff, den 9ten April anno 1648.

(L. S.) Friederich.

---

19) *Contractus inter Sereniſſimum holſatiæ Ducem et Noordſtrandiæ Participantes initus.* d. d. *Gottorff, d.* $\frac{8}{18}$. *Jul.* 1652.

WY VAN GODES GENADEN FREDERICH, Erfgenaem tot Noorwegen, Hertogh tot Sleeswijck, Holsteen &c. Oirconden ende bekennen mids desen, voor Ons, Onse Vorstelijcke Nakomelingen ende Successeuren in de Regeeringe voor eenen yegelijcken, alsoo wy daer toe geresolveert hebben, Ons geinondert Landt de Noordt-strant, naer de tegenwoordige gelegentheyt, door vremde Participanten, met Godes genadige hulpe,

19) Fürstl. *Octroy* für die Nordstrandische Participanten. d. d. Gottorff, den $\frac{8}{18}$ten Jul. 1652.

Wir von Gottes Gnaden, Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Fürstliche Nachkommen und Successoren in der Regierung, und vor männiglichen, wie das, nachdem Wir gesinnet, Unser ertrunkenes Land Nordstrand, nach itzigem Zustande, durch fremde Participanten, mit Gottes gnädiger Hülfe wieder

pe, wederom te laten Bedijcken; ten behoeve van 't welcke by ons sich de Edele Onse Lieve besondere Heer Joseph de Smit, Heer Alewijn van der Wordt, Heer Abraham van de Wercken, ende Heer Dijck-Grave Quirinus in der Velde, onderdanigst hebben aengemelt op gewille Conditien ende Articulen hier onder begrepen: Die Wy in deliberatie hebben genomen, ende met eenen daer over tracteren laten, ende eyndelijck naer rijpe ende wel-overwogene saken, met den selven bestandigh ende vast gesloten hebben, in maniere als volght:

1. Eerst, dat by Sijne Vorstelijcke Doorluchtigheyt de Hooft-Contractanten ende hare Participanten ten desen vergunt, gegeven ende gecedeert wordenalle de Landen, Gorsen, Slijcke, Opkomelingen ende Moeren van het geheele Landt van Noordt-strandt, soo die tegenwoordigh in weesen zijn, als die namaels daer aen opkomende de ende aenwassen sullen, geene uytgesondert; specialijck daer mede onder begrepen alle de Landen van de Proprietarissen, die voor desen bedijckt zijn geweest, ende weder geinondeert zijn. Ende dit alles met alderleye Thiende, Visscheryen, Vogeleryen, Veeren, Windt, Jacht; midsgaders alle Crimenele, Civile ende Politique Jurisdictien, Jus Patronatus, ende alle andere Gerechtigheden over de geheele Noordstrandt: Voorts uytgesondert ende behoudens sijne Vorstelijcke Doorluchtigheyt het Recht van Zeevondery ende Ci-

bedeichen zu lassen, zu dem Ende bey Uns sich die Edele, Unsrer Liebe besondere, Herr Joseph de Schmidt, Herr Alewyn von der Wordt, Herr Abraham von der Werken, und Herr Deichgraf Quirinus in der Velden, unterthänigst haben angemeldet, auch gewisse Conditionen und Articuln, wie hierunter verzeichnet, vorgeschlagen, die Wir in Deliberation haben genommen, und mit ihnen darüber tractiren lassen, und endlich, nach reiflicher und wohlerwogener Sachen, mit denselben folgendermaßen beständig und feste geschlossen:

1. Erstlich daß von Sr. Fürstl. Durchl. hiemit den Haupt-Contrahenten und ihren Participanten vergönnet, gegeben und eingethan werden alle Ländereyen, Mede, Eyländer, Anwüchsen und Mohr, des ganzen Landes Nordstrandt, wie dasselbe anjetzo befindlich ist, und folgendes aufwerfen und anwachsen wird, nichts ausgeschlossen, und insonderheit zugleich darunter begriffen, alle Ländereyen der Land-Eigener, die vormals seyn bedeichet gewesen, und wieder ertrunken seyn, und das alles mit allen Fischnetzen, Fischereyen, Vogelfang, Wildfang und Jagden, zunebst aller Criminal-, Civil- und Policey-Jurisdiction, Jure Patronatus und andern Gerechtigkeiten über das ganze vorbenannte Land Nordstrandt, ausgenommen, und Sr. Fürstl. Durchl. vorbehalten, das Recht von Seesund oder Stranden, und die

Civil-

Civile appellatie, ende daer-en-boven de Superioriteyt ofte hooge Overigheyt over het geheele Noordt-ſtrandt, en de gevolge van dien, ende gereſerveert die van Pillworm, neffens daer toe gehoorenden aenwas, of wat anderſins van ouders daer by geweeſt is, ende Amſygeland, hare Landen ende Gerechtigheden, die ſy, uyt kracht van haer uytgift, beſittende zijn. Ende behoudens Joncker Chriſtoffel Mansdorp, ende Govert Hensbeck, haer geinondeerde Landen by Ooſten, annex Pillworm voorſz, gelegen, ſonder yemandt yet meer, alles met dien verſtande, omme by de Hooft-contractanten ofte Participanten ten deſen, ofte haers actie hebbende, ende niemandt anders de voorſz Landen ende aenwaſſen bedijckt te worden, met diverſche bedijckinge, ten verſcheyden tiden, in ſoo vele reyſen, ende ſoodanige groote ende kleynte, als henlieden goet duncken ende believen ſal.

II. Item, dat alle de voorſeyde Landen ende aenwaſſen van Noordtſtrandt, de Landeryen van de oude Proprietariſſen, ſpecialijck daerinne begrepen, met alle de voorſz Gerechtigheden, van nu ende alsdan, naer 't ſluyten ende teeckenen van dit Contract, ſullen weſen ende blijven in rechten eygendom ende proprieteyt aen de voorſz Hooftcontractanten ende Participanten oft hare Erfgenamen, van nu ende ten eeuwigen dagen onwederroepelijck, omme by de ſelve Hooft-contractanten de ſel-

Civil-Appellation, und darüber die Superiorität oder Oberhoheit über das ganze Land Nordſtrandt; und über das auch vorbehalten Pellworm, nebſt dazu gehörigem Anwachs, oder was ſonſten von Alters her dazu geweſen, wie auch der Amſinger Ländereyen und Gerechtigkeiten, die ſie, Kraft ihrer Verſchreibung, beſitzen; auch vorbehalten Junkers Chriſtoffer Meinſtorffen und Gevert Henſebecken ertrunkene Ländereyen, bey Oſten an vorbenanntem Pellworm gelegen, ohne einigem mehr, alles mit dem Beſcheide, daß von den Haupt-Contrahenten und ihren Participanten oder ihre Vollmacht habenden, und niemand anders, vorbenante Ländereyen und Anwüchſen ſollen bedeichet werden, mit unterſchiedlichen Bedeichungen, zu unterſchiedlichen Zeiten, in ſo viele malen, und ſolcher Gröſſe und Kleinheit, wie ihnen gutdünken und belieben wird.

2. Es ſollen auch alle vorbenannte Ländereyen und Anwüchſe des Nordſtrandes (die Ländereyen der Land-Eigner abſonderlich darin begriffen) mit allen vorbeſagten Gerechtigkeiten, von nun an, und folgends nach Vollziehung und Unterzeichnung dieſes Contracts, vorbenannten Haupt-Contrahenten und Participanten, oder ihren Erben, eigenthümlich, von nun an, und zu ewigen Tagen, unwiderruflich ſeyn und bleiben. Welchen Haupt-Contrahenten hiemit wird vergönnet und zugelaſſen, dieſelbe

Län-

ſelve Landeryen, Heerlijckheden, Jurisdictien, Exemptien, ende Vrydommen, ten deſen vergunt ende gegeven aen andere die 't haer believen ſal, over te laten, ſplijten ende te verdeylen in ſoo veel deelen, Heerlijckheden, Jurisdictien, ende aen ſoo vele perſoonen, in gelijcke of mindere qualiteyt als ſy van tijdt tot tijdt goet ſullen vinden, ſoo wel in de volgende, als de eerſte Dijckagie; ende dat met veranderinge van namen der Dorpen ende Koegen, ende Wapens van dien, na dat ſy dat goet ende geraedſaem ſullen vinden: Daer toe ten deſen ſijne Vorſtelijcke Doorluchtigheyt belooft, in ampliſſima forma, de expeditie ſal geſchieden, oock met vereeringe van Wapens aen eenige notable partages, ſulcks verſocht zijnde; 't welck de voorſz Hooftcontractanten oft haers actie hebbende, woordt by deſen geoctroyeert, gelijck de ſelve Hooft-contractanten oock toegeſtaen wordt by deſen, alle de Kerckelijcke ende Heylige Geeſt-Landen, als mede de oude Kerckeverbonden Landen, Cijns-renten, als Prieſterlijcke onderhoudingen, mede van particuliere Cijnſen ende Renten, gehypothequeert, geprivilegeert ofte beſet, hoe het ſoude mogen weſen, aenkomende ſijne Vorſtelijcke Doorluchtigheyt, ofte eenige particulieren, hoe ende in wat manieren dat ſoude mogen zijn, doende ten ſelven eynde te niet, mits deſen, alle voorgaende ende aenkomende Conſultatien, Ordon-

Ländereyen, Höfe oder Bohlen, Jurisdiction, Exemtion und Freyheiten, an anderen, ihrem Belieben nach, überzulaſſen, zu zerreiſſen und zu vertheilen, in ſo viel Theile, Bohlen oder Hofſtäten und Jurisdictionen, und an ſo viele Perſonen, in gleicher oder geringer Weiſe, als ſie von Zeiten zu Zeiten gut befinden werden, ſowol in folgendem als in dem erſten Deichweſen; nnd ſolches mit Veränderung der Namen der Dörfer und Koege und Wapen derſelben, nachdem ſie ſolches gut und rathſam befinden, darauf über das Sr. Fürſtl. Durchl. in ampliſſimâ formâ die Expedition zu thun verſprochen; auch zu verehren Wapen an unterſchiedliche anſehnliche Participanten, die ſolches ſuchen werden, welches den vorbenannten Haupt-Contrahenten oder ihren Vollmächtigen hiemit wird vergünſtiget; wie auch denſelben Haupt-Contrahenten hiemit eingethan werden alle Kirchen und heilige geiſtliche Ländereyen, wie auch die von Alters her den Kirchen verbundene Ländereyen, Zinſen, Renten, auch prieſterliche Unterhaltungen, imgleichen particuliere Zinſen, Verpfändungen, Privilegien und Verſetzungen, wie ſie Namen haben mögen, ſie mögen Sr. Fürſtl. Durchl. oder andern Particulieren beykommen, wie und auf was Weiſe ſolches beſchaffen ſeyn möchte, zu welchem Ende, Kraft dieſem, nichtig ſeyn ſollen, alle vorige und künftige Rathſchlagungen,

Ver-

donnantien ende giften, die dese oft eenige andere Articulen deser uytgiften souden mogen contrarieren.

III. Item, dat de Hooft-contractanten ende Participanten sullen vermogen, met 't eerste Jaer 1653 hare eerste Dijckagie te doen, ende naer de groote ende kleynte, als den Participanten belieft, waer door de Hooft-contractanten ende Participanten sullen vermogen de Dijcken alomme te leggen daer de oude Dijcken gelegen hebben, oft wel nieuwe Dijcken te doen maecken binnen oft buyten, daer 't haer best ende bequaem wesen sal de aerde te halen van buyten oft binnen, na haer goet believen. Ende in gevalle door de kortheyt van den tijdt des voorsz Jaers 1653, de voorsz Dijkagie niet konden doen, dat sy-lieden Hooft-contractanten met hare Participanten, die dan sullen gehouden zijn te doen ten aenstaenden Jare 1654. Ende wat belanght de vordere te doene Dijckagien, na het voltrecken van dese eerste, van de resterende andere Landen, sullen de voorsz Hooft-contractanten ende hare Participanten de selve op soodanige tijden van tijdt to tijdt doen, als sy de voorsz Landen ende aenwassen bequaemst daer toe sullen oordeelen, ende sy-lieden sulcks best dienstigh, raedtsaem ende vorderlijck voor hun sullen vinden.

Verordnungen und Verschreibungen, die diesen oder einigen andern Artikeln dieser Verschreibung sollten mögen zuwider laufen.

3. Es sollen auch die Haupt-Contrahenten und Participanten Macht haben, im ersten Jahre 1653 ihre erste Bedeichung zu thun, nach der Grösse und Kleinheit, als den Participanten beliebet, und sollen die Haupt-Contrahenten und Participanten berechtiget seyn, die Deiche zu legen, da die alten Deiche gelegen haben, oder neue Deiche zu machen, inner- oder ausserhalb, und wo es ihnen am besten und bequemsten seyn wird, aus- oder inwendig, nach ihrem Gutdünken, die Erde zu holen. Und im Fall sie, wegen Kürze der Zeit des vorgeschriebenen 1653sten Jahres, das Deichwerk nicht können fortsetzen, daß selbige Haupt-Contrahenten mit ihren Participanten alsdenn sollen gehalten seyn, solches im bevorstehenden 1654sten Jahre fortzusetzen; und was anlanget die Fortsetzung ferneren Deichwesens der übrigen Ländereyen, nach Vollziehung dieses ersten, mögen die vorbenannte Haupt-Contrahenten und ihre Participanten dieselbigen in solcher Weile von Zeit zu Zeit verrichten, wie sie die vorbenannte Ländereyen und Anwuchse am bequemsten dazu werden erachten, und sie solches am dienlichsten, rathsamsten und nützlichsten für sich werden befinden.

IV. Item, dat de Hooft-contractanten, ende haers actie hebbende, sullen vermogen, Schuyt- ende Scheep-Veeren te maken, alomme aen hare bedijckte ende onbedijckte Landen van Nordt-strandt, daer haer best goet duncken ende gelieven sal; ende dat voorts niemant anders sal geoorloft zijn, sonder haer particulier consent, op ofte aen de selve Landen te varen, omme Goederen daer uyt te voeren, ofte te laden, ofte anders; doch sal sijne Vorstelijcke Doorluchtigheyt een Veer binnen ofte buyten half landt aen te leggen, ende te behouden, altemael vry staen.

V. Item, dat de Hooft-contractanten ende Participanten, in 't bedijcken van deselve Landen van Noord-strandt, mochten noodigh hebben eenige Bosschen, Struycken, Paalen, of Rijswerck, omme te sincken in't stoppen van de gaten en kreken van hare Dijckagien: Soo belooft ten desen sijne Vorstelijcke Doorluchtigheyt, ende heeft genadelijck geconsenteert, vergunt ende gegeven, tot meerder bevorderinge van hare Dijckagien, dat sy de selve uyt de voorsz Bosschen, ten naesten gelegen, mogen doen houwen ende halen, mits betalende het voeren ende kappen, sonder meer, mits dat het niet schadelijck is aen sijn Vorstelijcke Doorluchtigheyts Wilt-baen.

VI. Item, of de Hooft-contractanten ende Participanten, tot vorderinge van de voorgaende ende volgende Dijckagien, noodigh hadden eenige Zoo-

4. Daß auch die Haupt-Contrahenten und ihre Vollmächtigen sollen Macht haben, Schute und Schiff-Fähren anzustellen, an ihre bedeichete und unbedeichete Ländereyen im Nordstrande, da es ihnen am bequemsten dünken und gelieben wird, und daß hinführo niemand anders soll beurlaubet seyn, ohne ihre besondere Bewilligung zu oder an dieselbe Ländereyen zu fahren, um Güter daraus zu führen oder zu laden, oder dergleichen; doch soll Sr. Fürstl. Durchl. allewege frey stehen, eine Fähre inner- oder ausserhalb Landes anzustellen und zu behalten.

5. Daferne auch die Haupt-Contrahenten und Participanten zur Bedeichung des Nordstrandes benöthiget seyn möchten, einige Büsche, Strauche, Pfählen und Reiser, in Verstopfung der Wehlen ihres Teichwesens zu senken, so gelobet zu deren Behuf Sr. Fürstl. Durchl., und hat gnädiglich bewilliget, vergönnet und zugelassen, zu mehrerer Beförderung ihres Deichwerkes, daß sie solches aus Fürstl. Durchl. nächstgelegenen Büschen mögen hauen und holen, mit Bezahlung der Fuhren und Fracht, ohne mehrere Entgeltung, jedoch daß solches an Sr. Fürstl. Durchl. Wildbahn nicht solle schädlich seyn.

6. Daferne auch die Haupt-Contrahenten und Participanten, zu Beförderung vorgemeldeter und folgender Bedeichung, nöthig hätten, einige Soden

zu

Zooden te doen ſteecken of te doen halen, met Vlet of Pay-ſchuyten, van de omleggende haylen ofte plaetſen daer ontrent, onder de Jurisdictie van ſijne Vorſtelijcke Doorluchtigheyt, wordt in deſen mede toegeſtaen, vergunt ende gegeven, dat ſy-lieden de ſelve ter bequaemſten gelegentheyt dan mogen doen halen, mits betalende ter eſtimatie.

VII. Item, dat de Hooft-contractanten ten deſen in rechten eygendom gegeven wordt alle de oúde Kercken, Torens, Klocken, Kerckelijcke Ornamenten, Paſtoors ende Kerck-huyſen, mede de Materialen van dien, als de voorgaende oude Sluyſen, van alles datter noch ſoude mogen weſen, ofte bevonden worden toe te behooren, omme alle de ſelve by haer-lieden geimployeert te worden in't ſelve Landt Noordt-ſtrandt, ſoo ſy-lieden goet ende beſt ſullen vinden te behooren, ſonder eenige betalinge daer over te moeten doen.

VIII. Item, wordt ten deſen aen de Hooft-contractanten oft actie hebbende, ende mede haer Ingeſetenen, by haer gecommitteert, ten deſen geconſenteert ende gegeven, dat ſy-lieden vermogen te doen maken ende ſtellen Windt ende Ros-meulens, op ende binnen hare Dijckagien, met vrye Malerye, Backen, Brouwen, Herbergen, Stallen, als oock alle andere handtwercken ende koopmanſchappen, als mede winckel-neeringe te doen; gelijck hun ten deſen vergunt wordt de Viſſcherye, ſoo binnen als buyten

zu graben oder holen zu laſſen mit Flott- oder Kley-Schuten, von den umliegenden Halligen oder Oertern ſelbiger Gegend, unter Ihro Fürſtl. Durchl. Jurisdiction gelegen, als wird ihnen Kraft dieſes zugelaſſen, vergönnet und verſtattet, daß ſie dieſelbige von bequemſter Gelegenheit, gegen Bezahlung, nach ergangener Wardierung holen mögen.

7. Es werden auch den Haupt-Contrahenten Kraft dieſes recht eigenthümlich eingegeben, alle alte Kirchen, Thürme, Glocken, Kirchen-Ornamenten, Paſtoren- und Kirchen-Häuſer, zunebſt derſelben Materialien, auch die vorige alte Schleuſen; daß alles, ſo daſelbſt noch möchte ſeyn oder befunden werden, ihnen zugehören, und ſolches alles ihnen ſolle eingethan werden, in demſelbigen Lande Nordſtrand, ſo ihnen zum Beſten ſoll ſeyn und zugehören, ohne einige Gegenvergeltung.

8. Es wird auch Kraft dieſes, an die Haupt-Contrahenten oder deren Vollmächtigen, und zugleich ihren Eingeſeſſenen neben ihnen gecommittiret und hiemit bewilliget und zugelaſſen, daß ſie Wind- und Roß-Mühlen auf- und innerhalb ihre Teiche mögen bauen und aufrichten, mit freyem Mahlen, Backen, Brauen, Krüge auſtellen, wie auch alle andere Handwerke und Kaufmannſchaft, wie auch Krämerey zu treiben; desgleichen auch ihnen hiemit vergönnet wird, die Fiſcherey, ſowol inn- als auſſer-

ten hare Dijckagien, ende dat soo verre als sijn Vorstelijcke Doorluchtigheyts limiten zijn streckende, onvermindert sijn Vorstelijcke Doorluchtigheyts Roggevangh, sonder dat sy dies daer over sullen schuldigh zijn eenigh recht ofte erkentnisse te betalen nu noch ten eeuwigen Dagen.

IX. Item, dat de Hooft-contractanten ende Participanten, ende mede alle hare Onderdanen ende Inwoonderen, op ofte aen Noordt-strandt, nergens tot genen tijde in sijn Vorstelijcke Doorluchtigheyts Landen ende gebiedt sullen zijn arrestabel in hare personen ende goederen, maer ter eerster instantie sullen moeten te rechte gestelt worden voor haren competenten Rechter in Noordt-strandt voorsz; ende dat alle de selve sullen vermogen alomme vry te handelen, te water ende te lande, met hare Waren ende Koopmanschappen, in alle de Steden ende Landen, aenkomende onder het Gebiet van sijne Vorstelijcke Doorluchtigheyt, ende sonderlinge mede binnen ende buyten de Stadt Haussen, dat gelijck de Inwoonders der Stadt Haussen, 't gene sy-lieden sullen van doen hebben, 't zy aen Waren ofte Hout, soo wel van vreemde als Inwoonders mogen koopen ende verkoopen, geduerende den tijdt van elcke der Dijckagie, sonder te permitteren eenige Imonnopoli, sonder dat de selve hare Persoonen ofte Goederen ende Koopmanschappen ofte Landt-Vruchten, in Noordt-Strandt gewassen, eenige Tollen, Licenten ofte anderhalb ihre Deicher, so ferne Sr. F. Durchl. Gränzen sich erstrecken, Sr. F. Durchl. Rochelfang unvorhindert, ohne einiges Recht oder Bekenntniß, deswegen zu bezahlen, weder nun noch zu ewigen Tagen.

9. Daß auch die Haupt-Contrahenten und ihre Participanten, und danebst alle ihre Unterthanen aus oder vom Nordstrande, nirgends zu keinen Zeiten, in Sr. Fürstl. Durchl. Land und Gebiet sollen können arrestirt werden auf ihre Person und Güter, sondern zum erstenmal sollen belanget werden vor ihren gebührlichen Richter im Nordstrande, und daß alle dieselben sollen Macht haben, frey zu handeln, zu Wasser und zu Lande, mit ihren Waaren und Kaufmannschaften, in allen Städten und Ländern, unter Sr. Fürstl. Durchl. Gebiet belegen und gehörend, und sonderlich inn- und ausserhalb der Stadt Husum, daß sie, gleich den Einwohnern der Stadt Husum, zu ihrer Nothdurft beydes, an Waaren und Holz, sowol von Fremden als Einwohnern mögen kaufen und verkaufen, so lange diese und die nächstfolgende Deichwerke währen, ohne Zulassung einiges Monopolii, oder daß einer einerley Waaren allein möge handthieren oder verkaufen; es sollen auch dieselben für ihre Personen oder Güter und Kaufmannschaften, oder Landfrüchte, im Nordstrande gewachsen, keine Zölle, Licente oder andere Auslagen geben

und

andere laften, te moeten geven ofte betalen; mede ſullen vry zijn van alle Houde, Zee-tonnen ofte Baeken-geldt, ende dat voor den tijdt van elcke Dijckagie, ſoo ſy die doen ſullen, ende anders niet; ende naar 't expireren van de voornoemde veertien Jaren, ſullen ſylieden de Tollen ende andere ongelden betalen als andere omgeburige Landen, ende van oudts gewoon zijn, ſonder meer.*)

X. Item, conſenteert ten deſen mede aen de Hooft-contractanten hare Onderdanen, Inwoonderen van Noordtſtrandt, voor elcke ſijne Familie ofte Huys-geſin, vrye exercitie van Religie; dan ſal in de Kercke niet gepredickt ofte geexerceert worden als de Lutherſche, Romaniſche Catholijcke,**) ende de Gereformeerde *Religie*; nochtans dat by beyde leſte *Religiones* alleen in private Huyſen, gelijck in Fredrick-ſtadt geſchiedt, geexerceert ſal worden; oock ſal ſich elck daer in dragen, ſonder andere ergernis of ſchandaliſatie te geven. Mede ſal toekomen aen de Hooft-contractanten, ende haer actie verkrijgende, het *Ius Patronatus*, als voren, ende dat over alle de Kercke, Landen ende Goederen, als over de Predicanten, Koſteren,

und bezahlen, und ſollen ſie frey ſeyn von allem Hafen-, Seetonnen- oder Bakengeld, auf 14 Jahre lang, und ſolches jegliches nach Vollziehung eines jedweden Deichwerkes, wie dieſelben geſchehen werden, und ſonſten nicht, und nach Verlauf der vorbenannten 14 Jahren ſollen ſie die Zoll- und andere Ungelder bezahlen, als andere benachbarte Länder, und ſolches nach alter Gewohnheit, und nichts darüber.

10. Es wird auch hiemit zugleich an die Haupt-Contrahenten und ihren Unterthanen, den Einwohnern im Nordſtrande, bewilliget, jedem für ſich und ſein Hausgeſinde, das Liberum Exercitium Religionis, doch ſoll in den Kirchen nichts gepredigt oder geübet werden, ohne die Lutheriſche, Romaniſch-Catholiſche und Reformirte Religion, jedoch daß die beyden letzten Religionen allein in Privat-Häuſern, gleich wie in Friedrichſtadt geſchieht, exerciret werden ſollen, und ſoll ſich ein jeder vorſehen, daß keiner dem andern Aergerniß gebe; auch ſoll den vorbenannten Haupt-Contrahenten und ihren Vollmächtigen gehören und competiren das Jus Patronatus, wie vorbeſagt, und ſolches über alle Kirchen, Ländereyen und Güther, auch über die

*) Unter gewiſſen Modificationen iſt dennoch in der Folge den Einwohnern von Nordſtrand die Zoll- und Licent-Freyheit gegen jährliche Bezahlung von 300 Rthlr. Cronen zugeſtanden worden. Siehe weiter unten die Reſolution der Königl. Rentekammer vom 8ten December 1731. Inhalts nurgedachter Verfügung haben ſich die Participanten von Nordſtrand auch der Stempelpapier-Freyheit zu erfreuen.

**) Vergl. die Vereinbarung zwiſchen den Participanten von Nordſtrand mit dem Erzbiſchof von Utrecht vom 22ſten Jan. 1688.

ren, Scholen, Hoſpitalen ende anders, ende dat in hoedaniger manieren het oock ſoude mogen weſen ofte zijn, niet hier buyten uytgeſondert ofte gereſerveert; ende ſullen daer over mogen diſponeren naer haer goetduncken ende beliefte. *)

XI. Item, wat voorts ſoude mogen de Juſtitie ende Politique Regeeringe van 't Noord-ſtrandt voorſz aengaen, Conſenteren ende Octroyeren in deſen ſijn Vorſtelijcke Doorluchtigheyt, dat den voorſz Contractanten ende Hooft-participanten ſullen vermogen onder haer een eygen Landt-recht in te ſtellen; ende ſoodanige Gerechten ende Collegien van criminele ende civile Juſtitie ende Policye met Officieren ende Suppoſten daer toe behoorende, als ende daer haer beſt ende bequaemſt duncken ſal, die den Eedt, daer toe noodigh, ſullen doen aen de voorſz Contractanten ende Hooft-participanten, of die ſy daer toe gelaſten ſullen, welcken Eedt ſpecialick mede ſal in-houden de ſelve clauſelen van ſijn Vorſtelijcke Doorluchtigheyt gehouw ende getrouw te zijn, ende te handthaven in ſijne Superioriteyt oft hooge Overigheyt, gelijck den Eedt van getrouwigheyt dooer een gecommitteerde van de voorſz Hooft-contractanten, ſweerende in haer aller zielen, in eygen handen van ſijn Vorſtelijcke Doorluchtigheyt,

Prediger, Küſter und Schulen, Hoſpitalen und ſonſt, und ſolches auf was Weiſe es auch ſeyn möchte, nichts hier ausgeſchloſſen oder vorbehalten, und ſollen ſie darüber nach ihrem Gutdünken und Belieben diſponiren.

11. Was auch ferner die Juſtiz und politiſche Regierung in vorgemeldtem Nordſtrande anlanget, bewilligen und vergünſtigen hiemit Sr. Fürſtl. Durchl., daß die vorbenante Contrahenten und Haupt-Participanten ſollen Macht haben, unter ſich ein eigenes Land-Recht zu ſtellen, und ſolche Gerichte und Anſtalten in Criminal- und Civil-Juſtiz und Policey, mit dazu gehörigen Beamten und Verwaltern, wie und wo es ihnen am beſten und bequemſten dünken wird; welche ihren hiezu erforderten Eid ſollen leiſten an die vorbenannte Contrahenten und Haupt-Participanten, oder welche ſie dazu verordnen werden; welcher Eid inſonderheit in ſich ſoll begreifen die Clauſul, daß ſie Sr. Fürſtl. Durchl. wollen getreu und hold ſeyn, und Seine Hoheit in Acht haben wollen; gleichermaßen wie auch der Eid, Sr. Fürſtl. Durchl. getreu zu ſeyn, durch einen Vollmächtigen der vorbenannten Haupt-Contrahenten, der da ſchweren ſoll auf ihrer aller Seelen, in eigenen Händen Sr. Fürſtl. Durchl. nach

*) Durch einen unten anzutreffenden Beſcheid, d. d. Gottorff, den 14ten November 1737, ſind die Gränzen des den Nordſtrandern zuſtehenden Patronat-Rechts näher beſtimmet worden.

heyt, terſtont naer 't ſluyten van dit Contract ofte Octroy, ſal gedaen worden. Ende ſullen oock by ſmaldelinge van Jurisdictie in verſcheyden Heerlijckheden, de reſpective Heeren, yeder Heer t'elckens in 't beginnen van dien, den ſelven Eedt van getrouwigheyt formelijck in handen van ſijn Vorſtelijcke Doorluchtigheyt doen, gelijck als nu door de Gecommitteerde van de voorſz Hooft-contractanten gedaen ſal worden.

XII. Item, vorders ſullen en criminele ſaken geen appellatien aen het Gottorps Hof-gerecht toegeſtaen worden, maer alles ſal by 't gewijſde verblijven, dan in alle civile ſaken ſal men van de Hooftbancken van Noordt-ſtrandt appellatie van het ſelve Gottorps Hof-gerecht ſubject zijn; doch in civile ſaken ſullen mede geen appellatien, beneden de ſomme van vier honderd Rijcxdaelders, by 't Gottorps Hof-gerecht geadmitteert ofte mogen aengenomen worden, maer ſal moeten by 't gedecideerde gewijſde verblijven; dan als de appellatien boven de vier hondert Rijcxdaelders*) ſich verſtrecken, ſullen by 't voorſz Hof-gerecht geadmitteert ende gehoort worden, alſdan preſenteerende ſijn Vorſtelijcke Doorluchtigheyt in genade, dat hy, daer toe verſocht zijnde, de audientie ſelfs wil by-woonen ende preſideren.

nach Schließung dieſes Contracts oder Octroys ſoll geleiſtet werden. Und ſollen auch bey Anſtellung der Jurisdiction über unterſchiedliche Bohlen oder Landgüther, die reſpective Herren, jeder Herr zu Anfang einer jeglichen derſelben, denſelben Eid getreu zu ſeyn, gleichermaßen in Sr. Fürſtl. Durchl. Händen leiſten, gleich wie itzt durch den Vollmächtigen der vorbenannten Haupt-Contrahenten ſoll gethan werden.

12. Auch ſollen fernerhin in Criminalſachen keine Appellationes an das Gottorffiſche Hofgericht zugelaſſen werden, ſondern es ſoll alles bey dem Spruch verbleiben; aber in allen Civilſachen ſoll man von dem Hauptgerichte im Nordſtrande der Appellation deſſelben Hofgerichts unterworfen ſeyn; doch ſollen in Civilſachen auch keine Appellationen unter die Summa von 400 Reichsthaler beym Gottorffiſchen Hofgerichte zugelaſſen oder angenommen werden, ſondern ſoll bey dem decidirten Urtheil verbleiben; wenn ſich aber die Appellation über die 400 Reichsthaler erſtrecket, ſollen ſie bey vorgemeldetem Hofgerichte admittiret und gehöret werden, und erbieten Sich Sr. Fürſtl. Durchl. gnädiglich, daß Sie, daferne Sie dazu wird erſuchet werden, die Audienz Selbſt will beywohnen und präſidiren.

13.

*) Dieſe Summe der 400 Rthlr. iſt, zufolge einer Fürſtl. Reſolution vom 9ten März 1665, nur lediglich vom Capital zu verſtehen, ſo daß keine Zinſen oder Unkoſten mit darunter begriffen werden ſollen.

XIII. Item, indien in toekomende tijden yemandt van de Hooft-contractanten ende Participanten, ofte hare Inwoonderen van't Noordt-ſtrandt, daer gewoont hebbende, van daer vertrecken wilde met ſijn gantſche Domicilie, ofte ſijne Goederen, Landen daer toe verkoopen ofte veralieneren in't geheel ofte ten deele, of anders by Teſtamente, Contracte, Codicillen daer over maken of diſponeren, ſoo van ſijn ingebracht als geacquireert goed, ſal het ſelve t'allen tijde vermogen te doen, ſonder dat ſal gehouden weſen eenige tienden, penningen ofte *eſſieu*, als vertreck-geldt, te moeten geven of betalen, op wat pretext oft maniere dat oock ſoude mogen weſen, nu noch ten eeuwigen dage.

XIV. Item, om dat de Hooft-contractanten ende Participanten deſe Dijckagie te beter ſouden mogen in't werck ſtellen, ende tot een goede perfectie brengen, ſoo conſenteert ſijn Vorſtelijcke Doorluchtigheyt ten deſen mede, dat de Hooft-contractanten ende Participanten, met haren Dijck-graef ende Heemraden ſullen vermogen in't ſtuck van deſe ende navolgende Dijckagien te maken een eygen Landt-recht, ſoo als 'then-lieden beſt ende bequaem duncken ſal, die alle de gene die in ende aen de Dijckagie ſullen wercken ofte leveringe doende, als mede by dien geintereſſeert zijnde,

13. Daher auch in künftigen Zeiten jemand von den Haupt-Contrahenten und Participanten oder ihren Einwohnern im Nordſtrande, die daſelbſt haben gewohnet, von dannen wollten wegziehen mit ſein ganzes Haus, oder Güter, Ländereyen daſelbſt verkaufen oder Fremden übergeben, ganz oder zum Theil, oder ſonſten Teſtamente, Contracte, Codicille darüber machen oder diſponiren, ſowol von ſein eingebrachtes als erworbenes Gut, ſoll er daſſelbe zu allen Zeiten Macht haben zu thun, ohne Vorbehaltung einiger Zehenden, Pfennings- oder Eſſieu und Nachſteuer zu geben oder bezahlen zu müſſen, auf was Schein oder Weiſe ſolches ſollte ſeyn mögen, weder nun noch zu ewigen Tagen.

14. Damit auch die Haupt-Contrahenten und Participanten dieſes Deichweſen deſto beſſer mögen ins Werk ſtellen und zur guten Vollkommenheit bringen, als bewilligen Ihro Fürſtl. Durchl. hiemit zugleich, daß die Haupt-Contrahenten und Participanten mit ihrem Deichgräf und geheimen Räthen ſollen Macht haben, über dieſen und folgenden Deichwerken ein eigen Landrecht (Deichrecht) zu machen, wie ſolches ihnen am beſten und bequemſten dünken wird; welchem zu gehorchen und nachzukommen alle diejenigen, die auf und an den Deichen arbeiten oder Lieferung thun werden, ſowol die daran geintereſſiret

ſeyn,

zijnde, als alle andere, ſullen altijdt gehouden blijven ende weſen, die dan ſoo te onderhouden, ende volkomen op die conditien van haer Dijck-recht, ſonder eenige appellatie. Ende in cas dat yemandt van de werck-lieden, aen-nemers, leveraers, oft andere, daer tegens deeden ofte rebelleerden, ſullen de ſelve ſtraffen naer haer believen. Ende belooft ſijn Vorſtelijcke Doorluchtigheyt voor hem ende ſijne Nakomelingen, ten verſoecke van de Hooft-contractanten ende Participanten, eenige Soldaten, tot haer bewaernis, te doen, om 't Volck in dwangh te houden, ende dat op ſijn Vorſtelijcke Doorluchtigheyt ofte ſijner nakomelingen koſten, ende de ſelve altijdt weder af te nemen, by de Hooft-contractanten ende Participanten verſocht zijnde.

XV. Item, ſullen ten deſen hier mede alle voorige Contracten, gegeven Octroyen ofte Privilegien, over deſe Landen Noordt-ſtrandt, in 't geheel ofte ten deele met yemandt vor deſen by ſijne Vorſtelijcke Doorluchtigheyt geconcipieert ofte gemaeckt, hoedanigh die oock ſouden mogen weſen, worden mits deſen by ſijne Vorſtelijcke Doorluchtigheyt geannulleert ende te niete gedaen; ende belooft ſijne Vorſtelijcke Doorluchtigheyt ten deſen de Hooft-contractanten ende Participanten, ende hare Erfgenamen, ofte actie hebbende, altijdt van alle aenſprake

ſeyn, als alle andere, allezeit ſollen gehalten ſeyn und bleiben, nach der Anſtalt ihres Deichrechts, ohne einige Appellation. Und zum Fall, daß Jemand von den Arbeitsleuten, Annehmern oder Liefernden, oder andere dawider thun, oder rebelliren, ſollen ſie dieſelben nach ihrem Belieben ſtrafen. Und gelobet Se. Fürſtl. Durchl für Sich und Seine Nachkommen, daß Sie, auf Erſuchen der Haupt-Contrahenten und Participanten, einige Soldaten zu ihrem Gehorſam halten wollten, um das Volk im Zwang zu halten, auf Sr. Fürſtl. Durchl. oder Seiner Nachkommen Koſten, und ſolche allezeit wieder abzufodern, wenn es die Haupt-Contrahenten und Participanten begehren.

15. Es ſollen auch, Kraft dieſes, hiemit alle vorige Contracten, oder gegebene Octroyen oder Privilegien, die über dies ganze Land, oder ein Theil deſſelben Landes Nordſtraud, vor dieſem von Sr. Fürſtl. Durchl. mit jemand concipiret oder gemachet ſeyn möchten, wie auch dieſelbigen ſeyn mögen, hiemit von Sr. Fürſtl. Durchl. annulliret und nichtig gemacht ſeyn, und gelobet Sr. Fürſtl. Durchl. hiemit den Haupt-Contrahenten und Participanten, mit ihren Erben oder Vollmächtigen, allezeit, für allen Anſpruch gegen alle, die

ſprake tegen elck die ſoude konnen ofte mogen pretenderen, gelijck oude Proprietariſſen, private Crediteuren, ofte geprivilegeerde vorige ſchulden, hoe die oock ſouden mogen weſen, gedacht ende ongedacht, geene uytgeſondert ofte gereſerveert, van nu ende altijdt de ſelve Hooft-contractanten, hare Participanten ende Erfgenamen ofte actie hebbende, koſteloos ende ſchadeloos indemneren, ende alle Proceſſen, ter ſake van dien ontſtaende, ſelfs tot ſijne Vorſtelijcke Doorluchtigheyts ende ſijner nakomelingen koſten uyt te voeren ende doen uytvoeren, ende daer toe oock te doen maecken eene ſpeciale acte *in ampliſſima forma*, tot meerder verſekertheyt ende beliefte van de voorſz Hooft-contractanten ende Participanten, ofte hare Erfgenamen, als actie hebbende.

XVI. Item, wat ſoude mogen aengaen van de oude Inwoonderen hare overgebleven huyſen, die daer noch op 't Landt zijn, ofte op de Moeren nieuw gebouwt ſouden mogen weſen, ſullen de Hooft-contractanten ende Participanten, indien 't haer gelieft, ter eſtimatie van neutrale perſoonen mogen behouden, ende dan ſoo daer voor aen de oude Proprietariſſen betalen, ofte wel dies niet begeerende, ſullen de ſelve oude Proprietariſſen, ofte hare eygenaren van de ſelve, gehouden zijn ende blijven, van de Hooft-contractanten aengedient zijnde,

darauf ſollten können oder mögen prätendiren, imgleichen die alten Eigener, Privat-Creditoren, oder vorige geprivilegirte Schulden, wie auch dieſelben ſollten ſeyn mögen, ſowol benannte als unbenannte, keine ausgeſchloſſen und vorbehalten, nun und allezeit dieſelbe Haupt-Contrahenten und ihre Participanten und Erben oder Vollmächtigen, koſtenlos und ſchadlos zu halten, und alle Proceſſen, die deſſentwegen möchten entſtehen, Selber, auf Sr. Fürſtl. Durchl. und Seiner Nachkommen Koſten, auszuführen und ausführen zu laſſen, und daneben auch eine Special-Acte in ampliſſimâ formâ, zu mehrerer Verſicherung und Beliebung der vorgedachten Haupt-Contrahenten und Participanten, oder ihrer Erben und Vollmächtigen, verfertigen zu laſſen.

16. Was auch anlanget der alten Einwohner übergebliebene Häuſer, die noch im Lande ſeyn, oder auf dem Mohr neu erbauet ſeyn würden, mögen ſelbige die Haupt-Contrahenten und Participanten, da ſie ihnen gefallen, nach Wardierung unpartheylicher Leute, behalten, und alsdenn an die alten Eigener bezahlen, oder, daferne ſie dieſelben nicht begehren ſollen, die alten Eigener derſelben gehalten ſeyn und bleiben, auf der Haupt-Contrahenten Anſinnen, von

Stund

de, van ſtonden aen af te breken, ende de ſelve wech te voeren ſonder contradictie.

XVII. Item, dat de Hooft-contractanten ende hare Participanten ſullen komen te bedijken eenige van de omliggende Landen van Pillworm, dat alſdan de Ingelanden van Pillworm ſullen gehouden zijn ende blijven, over 't benefitie dat ſy ſullen komen te genieten, over de bewareniſſe van hare Dijcken, aen de Hooft-contractanten ende Participanten, oft hare Erfgenamen, Dijckvollinge te betalen, als naer Dijck-recht.

XVIII. Item, dat de Hooft-contractanten ende Participanten, ofte hare Inwoonderen in hare nieuwe bedijckte Landen van Noordt-ſtrandt, in Vrede ofte Oorlogh, ten geenen tijden met inquartieringe van Soldaten ſullen belaſt worden, ende dat geduerende den tijdt van veertien Jaren, reſpectivelijck naer yeder bedijckinge, niet en ſullen beſwaert worden met eenige middelen, ſchattingen, contributien ofte omſlagen, wat naem de ſelve ſouden mogen hebben, 't zy in Vrede ofte Oorloge; maer van alles dat uyt den naem van de hooge Overigheyt ſoude komen gegeven te worden, den ſelven tijdt van veertien Jaren, naer yeder reſpective bedijckinge, ſullen exempt ende vry zijn. *)

Stund an abzubrechen, und ſelbige ohne Widerrede wegzuführen.

17. Daferne auch die Haupt-Contrahenten und ihre Participanten würden kommen, einige der um Pellworm liegenden Länderenen zu bedeichen, daß alsdenn die Eingeſeſſenen zu Pellworm ſollen gehalten ſeyn und bleiben, wegen des Genuſſes, daß ſie ihre Deichen werden ſchützen, den Haupt-Contrahenten und Participanten oder ihre Erben, Deichfällung, nach Deichrecht, zu erlegen.

18. Es ſollen auch die Haupt-Contrahenten und Participanten, oder ihre Einwohner, in ihre bedeichete Ländereyen im Nordſtrande, in Friede oder Krieg, zu keiner Zeit, mit Einquartierung der Soldaten beſchweret werden, auch in währender Zeit von 14 Jahren, reſp. nach jeglicher Bedeichung, ſie nicht ſollen beſchweret werden mit einigen Mitteln, Schatzungen, Contributionen oder Umſchlägen, was Namen dieſelben haben mögen, es ſey zu Friedens- oder Kriegszeit, ſondern ſollen von allem, das unterm Namen der Hohen Obrigkeit kann gegeben oder gefodert werden, in ſelbiger Zeit von 14 Jahren, reſp. nach jeder Bedeichung, exemt und frey ſeyn.

*) Dieſer Punkt iſt in erwähnter Kammer-Reſolution vom 8ten Dec. 1731 näher reguliert worden.

XIX. Item, wordt mede ten deſen aen de Hooft-contractanten ende Participanten, als hare Erfgenamen ofte actie hebbende, geaccordeert ende geoctroyeert, dat de Landen, by haer ingedijckt weſende, wederom quamen te inonderen ofte dat de ſelve genoodtſaeckt waren by ſpade-ſteeckinge te verlaten, dat Godt verhoeden wil, dat dan evenwel de ſelve Landen met hare voorſz gerechtigheden ſullen alſdan weſen ende blijven tot haer Hooft-contractanten ende Participanten, ofte hare actie hebbende, eygendom ende profijt: Sonder nochtans dat ſy-lieden, geduerende dat de Landen zijn bevloeyt, ofte van bedijckinge verlaten, ſchuldigh ſullen zijn over de ſelve Landen te betalen eenige Dempgelden, voor ende aleer dat de ſelve wederom by haer ofte de gene haers actie hebbende, wederom ſullen gebracht zijn in haren Dijcke tot vruchtbare Landen, wanneer ſy-lieden t'elckens wederom ſullen genieten het begin ende Privilegie by deſe Articulen geſpecificeert. *)

XX. Item, alſoo tot bevorderinge van deſe Dijckagien, ende het houwen van de Wooningen ende Huyſen, als anders, gantſch noodigh is eenigh Noordts-Hout, van Sparren, Maſten, Balcken, Deelen, als anders, dat men uyt Noorwegen ſal moeten doen halen; Soo is't, dat ſijne Vorſtelijcke Doorluchtigheyt ten

19. Es wird auch hiemit zugleich an die Haupt-Contrahenten und Participanten, auch ihren Erben und Vollmächtigen, veraccordiret und zugelaſſen, daß, daferne die Ländereyen, ſo von ihnen eingedeichet geweſen, wieder würden geinundiret, oder daß ſie genöthiget würden, dieſelbige zu verlaſſen, und den Spaden auf den Deich zu ſetzen, (welches doch Gott verhüten wolle) daß alsdenn ebenſowol dieſelbe Ländereyen mit ihren vorbenannten Gerechtigkeiten ſollen den Haupt-Contrahenten und Participanten, oder ihren Vollmächtigen, eigenthümlich und zum Beſten ſeyn und bleiben, und ſollen ſie in währenden Fluthjahren, ſo lange die Ländereyen unbedeichet liegen, nicht ſchuldig ſeyn, von dieſelben Ländereyen einige jährliche Demtgelder zu bezahlen, ehe und zuvor dieſelbe wieder von ihnen, oder ihren Vollmächtigen, ſeyn bedeichet, und ihre Früchte tragen, und ſie jeglichen wieder zu genieſſen haben, den Anfang und die Privilegien, ſo in dieſem Articul ſpecificiret ſind.

20. Und weil auch zu Beförderung dieſes Deichwerkes und Erbauung der Wohnungen und Häuſer, und anderweit ganz nöthig iſt, einiges nordiſches Holz, von Sparren, Maſten, Balken, Brettern und anderm, das man aus Norwegen wird holen müſſen, als gelobet Sr.

*) Vergl. die mehrangezogene Reſolution vom 8ten Dec. 1731.

ten deſen belooft genadighſte *Interceſſional* aen hare Koninckliycke Majeſteyt van Denemarcken, Noorwegen, &c. te communiceren op de vryheyt, het ſelve daer te mogen doen halen ende uyt te voeren, op alſulcke Privilegie, Vrydom ende Exemptie, als ſijne eygen Onderdanen zijn doende, ende daer van te doen hebben een formele acte in forma t'ſijnen koſte.

XXI. Item, willen hare Vorſtelijcke Doorluchtigheyt ende ſijne Nakomelingen, deſe Hooft-contractanten ende Participanten, ofte haers actie hebbende, ende alle de hare, Inwoonderen van Noordtſtrandt, niet alleene bevryen voor alle inſolentie ende moleſtatie der Nabueren, maer oock tegens alle andere, wie die oock ſouden mogen weſen, tegen alle terginge ende offenſien, voorſtelſels, mainteneren, beſchermen ende handthaven; oock noodt zijnde, van ſijne Koninckliycke Majeſteyts van Spangien, als ſijnen Stadthouder, Gouverneur tot Bruſſel, ofte die namaels in de Regeeringe ſoude mogen komen: als oock van beyde Republiquen, Engelandt ende Hollandt, genoeghſame Paſpoorten ende Brieven van Neutraliteyts procureren, waer mede de voorſz Hooft-contractanten ende Participanten engenaeren als Inwoonders van Noordt-ſtrandt, als mede hare Volmachtige, het zy dan Militaire, Politique, als mede Geeſtelijcke ofte Wereltlijcke Perſoonen, dat ſy ſullen vry ende ſeker

Sr. Fürſtl. Durchl. hiemit, gnädigſte Interceſſionalen an Ihro Kön. Majeſtät von Dännemark, Norwegen ꝛc. zu ertheilen, um Freyheit, ſolches daſelbſt zu holen und auszuführen, und ſolches mit gleichem Privilegio, Freyheit und Exemtion, als Seine eigene Unterthanen, zu thun, und davon eine gewiſſe Akte auf Seine Koſten verfertigen zu laſſen.

21. Auch wollen Ihro Fürſtl. Durchl. und Seine Nachkommen dieſe Haupt-Contrahenten und Participanten, oder ihre Vollmächtigen, und alle ihre Einwohner im Nordſtrande, nicht allein befreyen von allen Inſolentien und Moleſtien der Nachbaren, ſondern auch gegen alle andere, wer die auch ſeyn mögen, gegen allen Muthwillen und Offenſen Fürſtlich mainteniren, beſchirmen und handhaben, auch nach Nothdurft von Sr. Königl. Majeſtät von Spanien und Deſſen Statthalter, Gouverneur zu Brüſſel, oder wer nachmals an der Regierung würde kommen, wie auch von beyden Republiken England und Holland, genugſame Paßporten und Neutralitätsbriefe ausbringen, womit die vorgemeldte Haupt-Contrahenten und Participanten, Eigener und Einwohner im Nordſtrande, wie auch ihre Vollmächtige, ſie ſeyn militairiſche, politiſche, geiſtliche oder weltliche Perſonen, mögen frey und ſicher paſſiren oder repaſſiren, für

seker passeeren ende repasseeren met de hare, ofte hare Goederen, te water ende te lande, uyt ende in Noordt-strandt, naer de Vereenighde Nederlanden, ende alle andere nabuerige Rijcken ende provincien, als alle andere innegeborene van sijne Vorsteljcke Doorluchtigheyts Landen.

XXII. Item, hier tegens sullen de Hooft-contractanten ende Participanten aen sijn Vorstelijcke Doorluchtigheyt schuldigh zijn te betalen Jaerlijcks van yeder Demp-landt, dat sal binnen gedijckt wesen, ende tot vruchtbare Landen gebracht, uytgenomen Dijcken, Wegen, Straten, Wateren ende Grachten, dat niet voor Landt sal mogen gerekent worden, een halve Rijcxdaelder van de Dempt, sonder meer, welverstaende dat de Hooft-contractanten ende Participanten, ofte de gene haers actie hebbende, ten desen vergunt ende gegeven wordt van sijne Vorstelijcke Doorluchtigheyt, voor hem ende sijne nakomelingen, veertien Jaren quijtscheldinge van 't Jaerlijcks Demp-geldt, dat sy-lieden souden t'elcken Jaerlijcks moeten geven, naer't voltrecken van elcke respective Dijckagie die sy-lieden souden komen te doen; ende naer het expireren van de voornoemde veertien Jaren vrydom, sullen dan Jaerlijcks schuldigh wesen te betaen als voorschreven is, den halven Rijcxdaelder, t'elckens op Martini-dagh, in sijne

sie und ihre Güter, zu Wasser und zu Lande, ausser- und innerhalb Nordstrand, nach den vereinigten Niederlanden und allen anderen benachbarten Reichen und Provinzen, wie alle andere Eingeborne in Sr. Fürstl. Durchl. Landen.

22. Es sollen aber hiegegen die Haupt-Contrahenten und Participanten an Sr. Fürstl. Durchl. jährlich von jeglichem Demath Landes, so eingedeichet und zu fruchtbar Land gemachet wird, (ausgenommen die Deiche, Wege, Straßen, Wasser und Graben, das nicht für Land wird können gerechnet werden) einen halben Reichsthaler vom Demath, und nichts darüber, schuldig seyn zu bezahlen, verstehe, daß den Haupt-Contrahenten und Participanten, oder ihren Vollmächtigen, hiemit vergönnet und zugelassen wird, von Sr. Fürstl. Durchl., für Sich und Seinen Nachkömmlingen, 14 Jahre frey zu seyn vom jährlichen Demathgelde, das sie alle Jahr werden geben müssen, nach Vollendung eines jeglichen resp. Deichwerkes, so sie fortsetzen werden, und nach Verlauf der Freyheit in vorbenannten 14 Jahren, sollen sie jährlich schuldig seyn, wie besagt, den halben Rthlr. allemal auf Martini in Sr. Fürstl. Durchl.

Rente-

ſijne Vorſteljcke Doorluchtigheyts Rechts-Kamer tot Gottorp, med dien expreſſen verſtande, dat't ſelve Landt-geldt van yeder reſpective bedijckte Landen geen beginſel ſal nemen, omme betaelt te worden, als naer de veertien Jaren, dat ſy t'elckens ſullen bedijckt zijn geweeſt, ende anders niet.

XXIII. Item, ſullen deſe Hooft-contractanten ende Participanten, ofte de gene hare actie hebbende, ſchuldigh zijn t'elcken van de Landen in Noordt-ſtrandt, die by haer ofte haers actie hebbende, ſullen bedijckt worden uyt de ſoute tot vaſte Koren- ende vruchtbare Landen, te betalen van yeder Dempt, bedijckt zijnde, aen ſijne Vorſtelijcke Doorluchtigheyt voor Recognitie-geldt van deſe uytgifte, eenen halven Rijcxdaelder van 't Dempt, prijsbaer Landt, eens t'eynde den eerſten Dijck-Jare, ſonder meer; ende ſullen deſen toekomenden Martini Epiſcopi voor't eerſte-mael recognitie geven van ſes duyſent Dempten, tot een halve Rijcxdaelder per Dempt, makende drie duyſent Rijcxdaelders; ende het gene dat ſy Participanten minder voor deſe reyſe ſullen Dijcken als de ſes duyſent Dempten, ſullen aftrecken in het Recognitie-geldt van de eerſte navolgende Dijckagie.

XXIV. Item, by ſoo verre dat in alle deſe Articulen niet geſtelt ende geſpecificeert ware, het gene de Hooft-contrac-

Rentekammer zu Gottorff zu bezahlen, mit ausdrücklichem Vorbehalt, daß ſelbiges Landgeld von jeden reſp. bedeicheten Ländereyen nicht ſoll anheben, bezahlt zu werden, ehe nach Verlauf der 14 Jahren, nachdem ein jegliches iſt bedeichet geweſen, und ſonſten keinerley Weiſe.

23. Auch ſollen die Haupt-Contrahenten und Participanten, oder derſelben Vollmächtigen, von jeglichen Ländereyen im Nordſtrande, die von ihnen, oder ihren Vollmächtigen, aus dem ſalzen Waſſer zu veſtem, Korn- und fruchtbarem Lande werden bedeichet werden, ſchuldig ſeyn zu bezahlen, von jedem Demath nach der Bedeichung, an Sr. Fürſtl. Durchl. zu Recognitiongeld wegen dieſer Verſchreibung, einen halben Reichsthaler vom Demathe preisbaren Landes, einmal für allemal im erſten Deichjahre, ohne mehrere Auslage, und ſollen ſie die auf erſtkommenden Martini Biſchofs zum erſtenmal von 6000 Demath, als einen halben Rthlr. vom Demath, betragende Dreytauſend Reichsthaler zur Recognition geben, und was die Participanten zum erſtenmal weniger werden bedeichen, als 6000 Demath, ſolches mögen ſie folgends in dem Recognitionsgelde des erſten nächſtfolgenden Deichweſens abziehen.

24. Dafern auch nicht alles in dieſen Articuln verfaſſet und ſpecifieiret wäre, was die Haupt-Contrahenten und

Par-

tractanten ende Participanten noch souden mogen duncken dienstigh te wesen, tot meerder vervorderinge van dese hare Landen ende Dijckagien van Noordtstrandt; soo belooft ten desen sijne Vorstelijcke Doorluchtigheyt, dat hier naer dan sulcks by de Hooft-contractanten ende Participanten, versocht zijnde, genadelijck sal toestaen, ende dese Articulen van dit Contract ofte Octroy daer mede te amplieren, mits het versoeck billick zijnde.

Dat wy dien volgens alle ende yegelijcke voor-geinsereerde conditien geapprobeert, geratificeert ende believet hebben, doen oock sulcks als noch mits desen, ende in kracht deses, alsoo ende in sulcker voegen, dat wy op onse zijde het gene, 't welck daer in is besproken, vastelijck houden aen de voorsz Hooftcontractanten ende Participanten der selven, voor hen ende hare Erfgenamen ende Nakomelingen, oft wien sy-lieden haer recht cederen ende overgeven mochten, daer by krachtelijck beschudden, ende dat sy in eeniger manier daer tegens gegraveert worden, niet toelaten willen, alles Vorstelijck ende wel te houden, getrouwelijck ende sonder argelist. Dios t' Oirconden hebben wy dese onse en Plaet van gewoonlijck Octroy uyt gegeven verplichtinge ende Obligatoire med eygen handen onderschreven en Vorstelijcken Zegel bevestigt. Alsoo gedaen op onse Hof Gottorp, den $\frac{8}{18}$ Julii, Anno 1652, was onderteeckent Frederich, ende bezegelt met eenen Zegel op rooden Wasse.

(L. S.) Friederich.

Participanten noch möchte bedünken, dienlich zu seyn, zu mehrerer Beförderung dieser ihrer Ländereyen und Deichwerken des Nordstrandes, als verheisset hiemit Sr. Fürstl. Durchl., daß Sie hernach solches, wenn es von den Haupt-Contrahenten und Participanten ersuchet wird, gnädiglich wolle bewilligen, und diese Articuln gegenwärtigen Contracts oder Octroye, nach billigem Ersuchen, damit erweitern.

Daß Wir nun diesem zufolge alle und jegliche verfassete Conditionen approbiret, ratificiret und beliebet haben, und hiemit und Kraft dieses beliehen, also und dergestalt, daß Wir auf Unserer Seite dasjenige, welches darinnen ist versprochen, den vorgeschriebenen Haupt-Contrahenten und Participanten derselben, für sich und ihre Erben und Nachkömlingen, oder wem sie ihr Recht cediren und übergeben möchten, vestiglich halten, sie dabey kräftiglich schützen, und nicht zulassen wollen, daß sie einigerley Weise dagegen sollen beschweret werden, alles Fürstlich und wohl zu halten, getreulich und ohne Gefährde, dessen zu Urkunde haben Wir diese in Form einer Octroye ausgegebene Verpflichtung und Obligation, mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Siegel bestätiget, gegeben auf Unserm Schloß Gottorff, den $\frac{8}{18}$ten Jul. Anno 1652.*)

*) Es ist diese deutsche Uebersetzung von Heinrich Walter versertiget und nach seiner eigenen Hand abgedruckt worden.

20) Herzogs Friederich *Resolution*, daß Pellworm, Nordstrand, und die dazu gehörige Halligen, *conjunctim* für 30 Pflüge stehen und contribuiren sollen. d. d. Tönning, den 15ten Febr. 1659.

Wir ꝛc. Friederich ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund, fügen auch männiglichen anbey zu wissen: als Uns Unsere gehorsame, getreue Unterthanen, die Einwohner zu Pellworm im Nordstrande und auf denen dazu gehörigen Halligen, unterthänigst vorbringen lassen, daß, obzwar von jeher diese zum Nordstrande gehörige Halligen mit unter die Anzahl der dem Lande zugerechneten Pflüge begriffen gewesen, immaßen dann auch solches aus der allgemeinen in offenem Druck ausgangenen Landes-Matricul (als darin Pellworm und alle dazu mitgehörige Halligen auf 30 Pflüge angeschlagen) erhellet, daß demnach anitzo Pellworm absonderlich die 30 Pflüge beygerechnet, und also diesen Halligen absonderliche Pflüge zugetheilet werden wollen; dannenhero Uns diese Supplicanten unterthänigst angelanget, daß Wir ihnen dieserwegen ein Publicum attestatum zu ertheilen, in Gnaden geruhen möchten, welches Wir dann auch denenselben zu verweigern nicht gewußt; certificiren und bezeugen demnach hiemit, daß diese Halligen, sowol vor und Zeit während Unserer 42jährigen Regierung, allemal mit unter die Pellworm zugetheilten und in der allgemeinen Landes-Matricul specificirten 30 Pflüge mitgerechnet, und also niemalen zu absonderlichen Pflügen angeschlagen, noch weniger Uns, oder dem ganzen Fürstenthum separatim zu contribuiren angehalten worden: Gestalt dann auch solches unter andern dahero abzunehmen, daß die Halligen mit unter die Nordstrandische und Pellwormische Jurisdiction gehören, und daselbsten, gleich den Eingesessenen, Recht nehmen und geben müssen. Geben Tönningen, den 15ten Febr. Ao. 1659.

(L. S.) Friederich.

---

21) Extract aus der Nordstrandischen Vormünder-Ordnung, d. d. Husum, den 28sten Nov. 1661.

3. Ist an ihm selbst billig und recht, daß, nach Absterben der Mutter, der überlebende Vater seiner unmündigen Kinder Vormund sey, gleichwol aber, dafern der Vater seine und seiner Kinder Güter unnützlich verbringen, oder auch Alters wegen, oder aus andern Ursachen untüchtig dazu seyn würde, haben die nächsten Blutsfreunde, oder auch der Rathmann jedes Orts, solches der Obrigkeit, oder

dem Rathe zeitig zu hinterbringen, welche alsdann nach Befinden, den Unmündigen zu gute, Anstalt machen werden, daß der Unmündigen Habschaft in salvo gerathe, und sie besser bevormündert werden.

4. Da aber ein Vater wieder zur andern Ehe schreiten würde, soll derselbe vor der Hochzeit entweder mit seinen Kindern theilen, oder zum wenigsten den nächsten Verwandten und dem Rathmann ein richtiges Inventarium der gesamten Güter herausgeben, nach Befinden dessen den Unmündigen ihr Antheil benennet und ausgesaget, und solches Inventarium zusamt der daraus formirten Benennung des Antheils der Unmündigen bey den nächsten Blutsfreunden von der mütterlichen Seite, bis die Unmündigen ihre mündige Jahre erreichet haben, verwahrlich beygeleget werden soll, und mag die Bestellung der Bürgschaft die Väter von Ausgebung des Inventarii nicht befreyen, sondern soll ihnen die Vollziehung der Hochzeit bis dahin verwehret werden.

5. Würde sich auch befinden, daß einige Väter ohne Theilung, oder Ausgebung des Inventarii, und also auch ohne Benamung des den Kindern erster Ehe zustehenden Contingents und Antheils mit den gesamten Gütern, schon zur andern Ehe geschritten wären, dieselben sollen innerhalb 4 Wochen nach Publicirung dieses mit den Kindern erster Ehe unumgänglich theilen, oder auch, da der Vater zu der Administration der Güter tüchtig befunden wird, ein richtiges Inventarium der bey Absterben der Mutter vorhanden gewesenen gesamten Güter den nächsten Anverwandten von der verstorbenen Mutter Seite, oder, in Mangel derer, dem Rathmann herausgeben, woraus dann (wenn aus erheblichen Ursachen die Theilung nicht geschieht) den Unmündigen ihr Antheil benennet und ausgesaget, das Inventarium aber (wie im vorigen Articul angewiesen) bey den nächsten Freunden mütterlicher Seite verwahrlich beygeleget werden soll.

6. Belangend die Witwen, sind zwar dieselben, so lange sie in ihrem unverrückten Witwenstande verbleiben, und ihrem Hause, Kindern und deren Gütern wohl vorstehen, ihrer unmündigen Kinder rechtmäßige Vormünder, doch sollen sie in Zeiten von der Obrigkeit ihren Kindern zweene, oder mehr Vormünder bitten, welche zusammen in Gegenwart zweyer Rathleute, oder anderer von der Obrigkeit dazu verordneten glaubwürdigen Männern, vermöge Land-Rechts und Ihro Hochfürstl. Durchl. Bescheides de dato Gottorff, den 29sten Octob. 1661, ein richtiges Inventarium verfertigen und nach Landrecht ordentlich die Theilung fortsetzen sollen. Würde dann eine Witwe zu der Verwaltung

ihrer

ihrer Kinder Güter tüchtig erkannt, kann und mag ihr dieselbe wohl verstattet werden, doch also, daß die Vormünder neben der Witwe auf der Unmündigen Person und Güter fleißige Obacht haben, und der Witwe mit gutem Rath assistiren; gestalt auch gedachte Vormünder bis zur Mündigkeit der Unmündigen das Inventarium verwahrlich beyzulegen haben. Da auch befindlich, daß eine solche Witwe der Unmündigen Person und denen in Händen habenden Gütern übel vorstehe, sollen die Vormünder, oder bey deren Nachlässigkeit der Rathmann jedes Orts, solches der Obrigkeit oder dem Rathe verständigen, welche alsdann Anstalt zu machen haben, daß der Unmündigen Person und Güter besser zugesehen werde.

7. Die im Testament oder bey Lebzeiten des Vaters verordnete Vormünder, werden billig den Blutsfreunden, und diese (wenn sie tüchtig) den Fremden vorgezogen, doch sollen so wenig die testamentirlichen Vormünder, als die nächsten Blutsfreunde, sich der Vormundschaft eigenthätig unternehmen, sondern sich innerhalb 14 Tagen nach des Vaters Tod bey der Obrigkeit oder dem Rathe angeben, damit man dadurch versichert werde, daß die Unmündigen nicht unbevormündert bleiben, und auch sie, wenn bey Verwaltung der Vormundschaft etwas versehen ist, sich nicht zu entschuldigen haben, daß sie zu solcher Vormundschaft nicht seyn verordnet worden.

8. Was auch wegen jährlicher Ablegung der Vormünder-Rechnung im Nordstrandischen Landrechte heilsamlich versehen ist, muß billig wieder in völlige Observanz gebracht werden, und zwar solchergestalt, daß erstlich die Vormünder, so noch niemalen Rechnung gethan, zwischen dem Umschlag und Fastelabend dieses angehenden 1662sten Jahres, vor den Rathmann jedes Orts und des Mündlings nächsten Freunden, ihre Rechnung ablegen, welches dann ferner alle Jahr zwischen Maytag und erstfolgendem Johannis geschehen soll, da dann der Rathmann für eine billige Recompens, was und wie viel den Unmündigen zu gute erobert ist, auf die Rechnung verzeichnen, dieselbe von Jahren zu Jahren unterschreiben, und die Vormünder das Eroberte an sicheren Orten austhun und belegen sollen.

9. Alle Schift- und Theilungen, wie auch der Väter Aussprüche und Benennung der Unmündigen Antheils aus den mütterlichen Erbfällen, sollen, nach Inhalt Ihro Hochfürstl. Durchl. erneuerter Constitution vom 24sten May 1654, entweder vom Fürstl. Landschreiber beschrieben und vollzogen, oder zum wenigsten zum Protocolliren und Subscribiren, bey demselben eingebracht werden, beym Widrigen aber sollen sie ungültig seyn, und im Gerichte nicht darauf erkannt werden.

10. Was auch sonst und überdies vom Amte der Vormünder im Nordstrandischen Landrechte heilsamlich verordnet ist, soll und muß billig wieder in völlige Observanz gebracht werden; gestalt auch deswegen die Vormünder und männiglich zu fleißiger Nachsehung und Beobachtung der 13 ersten Articuln 2ten Theils Nordstrandischen Landrechtes, hiemit ernstlich angewiesen werden.

11. Wie nun dieses alles der christlichen Billigkeit gemäß ist, und, mittelst göttlicher Verleihung, den Unmündigen zu gedeihlichem Aufnehmen, den Vormündern aber zur Erleichterung ihrer tragenden Mühe gereichen und gedeihen kann; als wird im Namen und wegen Ihro Hochfürstl. Durch., unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, hiemit männiglich geboten, sich dieser Ordnung gemäß zu bezeigen, gestalt auch die Widerspenstigen und Säumigen mit gebührender Strafe ernstlich sollen angesehen werden. Wornach sich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Actum Husum, den 28sten Nov. 1661.

Friederich Cröchel.

---

22) Herzogs Christian Albrecht *Constitution* wegen Protocollirung der Contracten und Obligationen ꝛc. d. d. Gottorff, den 15ten November 1664.

Wir Christian Albrecht von Gottes Gnaden, erwählter Bischof ꝛc. ꝛc. Fügen männiglichen, insonderheit aber den sämtlichen Einwohnern des Kirchspiels Pellworm und sämtlichen dahin gehörigen Nordstrandischen Halligen, zu wissen ꝛc. Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß die unter den Eingesessenen beliebte Contracten, Handlungen, Theilungen, Obligationes, und was dem anhängig, öfters von unerfahrnen Leuten geschrieben, undeutlich und zweifelhaft abgefasset, dadurch dann nicht allein zu Streit und Rechts-Processen Anlaß gegeben, und also die Partheyen dadurch in große Kosten und Geldspilderung geführet, besondern auch, wenn dergleichen Documenta durch Zufälle verloren, davon, weil sie nicht protocolliret, keine Nachricht erlanget werden kann; dem nun vorzukommen, und wie es in den benachbarten Marschländern Herkommens, auch in Pellworm einzuführen, haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, daß durch eine gewisse in Pellworm wohnende und darzu tüchtige Person alle und jede solche Urkunden gefertiget, in ein Protocoll gebracht, und wann alles von den Partheyen vollzogen, von Unserm pro tempore bestallten Landschreiber subscribiret werden solle. Solchemnach constituiren Wir hiemit, daß hinführo,

führo, von dato anzurechnen, alle und jede Inventaria, Theilungen, Contracten, Obligationes und briefliche Urkunden, wie die Namen haben mögen, durch des gewesenen Rathmanns in Pellworm, Ocke Harsens Sohn, Hermann Ocksen, (weil Unser Landschreiber sein domicilium in Husum hat, und also nicht stetig zugegen ist) gefertiget und geschrieben, und wann solches von den Partheyen beliebet und vollzogen, in ein richtiges Protocoll gebracht, und nachgehends die Originalia von Unserm Landschreiber, gegen Erlegung der Gebühr, eigenhändig subscribiret und authorisiret werden sollen, mit dieser Verwarnung, daß, welche briefliche Urkunden nicht obgesetztermaßen von dem verordneten Schreiber protocolliret und vom Landschreiber subscribiret, für ungültig geachtet werden sollen. Wornach ein Jeder sich zu achten. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 15ten November 1664.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

23) Herzogs Christian Albrecht Bescheid, daß die in der Bedeichungs-Octroy vom $\frac{8}{18}$ten Julii 1652 gesetzte *Summa appellabilis* von 400 Rthlr. allein vom Capital zu verstehen, die Participanten auch in den späten Herbst- und in den Wintermonaten, auch wann sonst das Revier bey Husum gefroren, vor dem Hofgerichte nicht erscheinen dürfen. d. d. Gottorff, den 9ten Martii 1665.

Der Hochwürdige, Durchlauchtigste, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht, erwählter Bischof des Stifts Lübek, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, ꝛc. Erkläret sich auf der Haupt-Participanten der Nordstrandischen Bedeichung unterthänigstes Suppliciren und Anhalten, in Gnaden dahin, daß, so viel anfänglich die, in der Bedeichungs-Octroy in Appellationssachen, gesetzte Summa der Vierhundert Reichsthaler angehet, selbige Summa allein auf das Capital gemeynet und verstanden, und also keine Zinsen oder Unkosten mit darunter gezogen; sonsten auch sie, die Participanten, so wenig als die Ihrigen, in den späten Herbst- und Winter-Monaten, als etwa de medio Octobris, usque ad medium Martii, oder sobald, oder so lange die harten Wetter gehen, und das Revier bey

*) Denen Eingesessenen von Osterland Föhrde ist ein ähnliches Privilegium, aber nur von Martini bis Ausgang März, ertheilet. S. unten pag. 592 sqq.

Husum gefroren, und also über das Wasser zu kommen unmöglich ist, in Casibus Concessis mit Processen vor hiesigem Fürstlichem Hofgerichte zu erscheinen, nicht arctiret und angestrenget werden sollen. Urkundlich Ihro Fürstl. Durchl. Handzeichen und aufgedrucktem Fürstl. Secret. Geben auf Dero Schloß Gottorff, den 9ten Martii Ao. 1665.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

24) Herzogs Christian Albrecht *Resolution* wegen der jährlichen Zulage zu der Kielischen Universität. d. d. Gottorff, den 15ten Febr. 1666.

Der Hochw. ꝛc. Christian Albrecht ꝛc. ꝛc. hat auf eingereichte unterthänigste Supplication Dero eingesessenen Unterthanen des Kirchspiels Pellworm im Nordstrande, wegen Moderation der ihnen angemutheten 100 Rthlr. zu Unterhaltung der bey der Kielischen Universität angeordneten freyen Tische, gnädigst gewilliget, daß ihnen solche Zulage zu 60 Rthlr., und zwar à retro vom verwichenen Michaelis, und also jährlich bey Fürstl. Rentekammer einzubringen, gelassen, mit dem gnädigsten Fürstl. Versprechen, daß ihre studirende Landeskinder hingegen das Beneficium angezogener Tische geniessen, und darzu vor andern jederzeit aufgenommen werden sollen. Urkundlich Gottorff, den 15ten Febr. Ao. 1666.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

25) Herzogs Christian Albrecht *Constitution*, daß es hinführo in Nordstrand und den dazu gehörigen Halligen mit angestrandeten Gütern, gleichwie in den übrigen Marschländern, zu halten sey. d. d. Gottorff, den 6ten Dec. 1669. *)

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. ꝛc. Thun hiemit für Uns und Unsere Erben an der Regierung gegen männiglichen urkunden und bekennen: Als Wir befunden, daß in Unserm Lande Nordstrand und dazu gehörigen Hal-

---

*) Die unterm 9ten May 1667 für das Amt Tondern wegen der Strandgüter ergangene Verordnung, ist mit der vorstehenden von gleichem Inhalt. Vergl. die Hochfürstl. Schlesw. Holst. Strandordnung, d. d. Gottorff, den 15ten Aug. 1712; imgl. Corp. Const. Reg. Hols. Erst. Band, 4ter Theil, 5te Abtheil., wie auch unten S. 589 sq.

Halligen, wegen der Strandgüter allerhand Confusion und Unordnung eingerissen, und also das sonsten in diesen Unsern Fürstenthümern, von undenklichen Jahren her, eingeführte Strandrecht gar hintenan gesetzet worden; daß Wir dannenhero sothanes fast in Abgang gerathenes Strandrecht, gleich dasselbe in Unsern Marschländern, Eyderstedt, Norderdithmarschen, Amt Tundern, Helgeland und sonsten observiret wird, zu renoviren und einzuführen veranlasset worden; constituiren und verordnen demnach hiemit gnädigst, und wollen:

1) Daß, wann hinführo in Unserm Lande Nordstrand und dazu gehörigen Halligen, wann einige Schiffe und Güter angestrandet, und selbige vom Strandvogt oder Bergern auf dem Sande oder Strande geborgen, und niemand, so das Leben hat, dabey gefunden wird, Uns davon zwey Theile, dem Strandvogt und Bergern aber der dritte Theil heimfallen solle. Begebe es sich aber,

2) daß jemand, dem solche Güter zuständig, dabey, oder auch bald darauf sich anmeldete, und dessen gnügsamen Schein und Beweis beybrächte, so gebühret Uns davon Ein Theil, dem Eigenthümer der zweyte Theil, dem Strandvogt und Berger der dritte Theil; was aber

3) Auf offenem Seestrom, und nicht zwischen Land und Sand gefunden und geborgen werden mögte, davon nehmen Wir Ein Theil, Strandvogt und Berger Zwey Theile. Wann auch

4) neues und vorhin unverbautes Zimmer oder Holz anstrandet, wird es damit wie beym 1sten Articul gehalten, als daß Wir davon Zwey Theile, Strandvogt und Berger Ein Theil erlangen. Wel- und Wrackholz aber zum

5) welches einmal verarbeitet, auch Stücke vom zerschlagenen Schiffe, bleiben dem Strandvogt allein.

6) Dahingegen ist er dergestalt auch schuldig, die antreibende todte Körper auf seine Kosten zur Erde bestätigen zu lassen. Wann auch

7) See-Tonnen gefunden werden, sollen dieselbe Jahr und Tag bestehen bleiben, darnach wardiret, und es mit dem dafür einkommenden pretio, gleich den andern Strand-Gütern, wie beym ersten Articul disponiret, gehalten werden.

Befehlen darauf Unsern itzigen im Nordstrande und dabey gehörigen Halligen bestellten Strandvogt Broder Harsen, hiemit gnädigsten Ernstes, und bey Vermeidung Unserer Ungnade, wollend, daß derselbe sich hiernach achten, und insonderheit, daß, so oft einige Schiffe und Güther, dabey Wir interessiret, anstranden, die Güter, sobald sie salviret, vollständig inventiren und beschreiben, Uns ungesäumt davon die Specification durch einen Expressen zufertigen, auch,

ehe

ehe und bevor Wir uns deshalb schriftlich erkläret, nicht das allergeringste davon distrahiren oder abfolgen lassen solle, wie Wir dann keinen Eingesessenen, der sey was Condition er wolle, sich solcher Uns, als Landesfürsten, einig und allein competirenden und unter die hohen Regalien gehörige Strand-Gerechtigkeit, deren Wir Uns auch in der den neuen Participanten ertheilten Bedeichungs-Octroy per expressum reserviret anzumaßen, hiemit, bey Vermeidung Unserer Ungnade, untersaget haben, auch, auf allen Fall, Unserm p. t. bestallten Landes-Inspectorem, auch Landschreiber, hierüber mit gebührendem Ernst halten, und da Jemand hiewider handelt, exemplarisch zu bestrafen, oder auch Uns davon zu solchem Ende in Schriften zu referiren, anbefohlen haben wollen. Das meynen Wir ernstlich. Urkundlich ꝛc. Geben Gottorff, den 6ten Dec. 1669.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

26) Herzogs Christian Albrecht *Rescript* an den Landschreiber, mit *Consens* des Generalsuperintendenten sich der Aufsicht über Prediger, Kirchensachen und Juraten zu unterziehen. d. d. Gottorff, den 26sten October 1671.*)

Von Gottes Gnaden Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulirter Coadjutor des Stifts Lübeck, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. ꝛc. Ehrsamer, Lieber, Getreuer! Demnach allerley Unordnung in Unserm Lande Nordstrand bey Predigern und Kirchen sich ereignen, und Wir selbige hinführo abgeschaffet wissen wollen; als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, daß, wie dein Vorweser, weil. Balthasar Norock, sich mit Consens Unsers Generalsuperintendenten und Kirchen-Commissarii der Prediger und Kirchensachen angenommen, also auch du alles in fleißige Obachtung nehmest, und sonderlich dahin, daß Unserer den Participanten ertheilten Octroy in Unserm Jure Episcopali kein Eintrag geschehe, mit Fleiß sehest, die Prediger erinnerst, daß ohne besagten Unsers Superintendenten Bewilligung, sie über 8 Tage von ihrer Gemeine nicht aussen bleiben sollen, sondern es vor ihrem Abzuge notificiren, damit die Kirchen nicht mögen versäumet werden, die Eyde auch von den Juratis nehmest, und nicht verstat-

*) Da der Staller auf Nordstrand itzt lutherischer Religion ist, so ist dieser und nicht der Landschreiber Mitvisitator, und hat Ersterer die in der vorstehenden Verfügung erwähnte Pflichten zu erfüllen.

statteſt, daß die Prediger ohne der Viſitatoren Vorwiſſen und Conſens, einiger Gebäude Reparation ſich unterfangen; geſtalt dann, daferne Paſtor oder Juratus ſich eigenes Gutdünkens etwas ohne der Viſitatoren Conſens ſich unterſtehen wird, ſothane Ausgaben du ihnen nicht paſſiren läſſeſt, ſondern an Uns ſie damit verweiſeſt, immaßen du dann ſelbſt die Aufſicht haben, und inzwiſchen, da den Kirchen zu nahe geſchehen ſollte, ſelbſt die Reparation verdingen, oder der Kirche zum Beſten anordnen ſolleſt. Verſehens Uns, und ſind dir zu Gnaden gewogen. Geben auf Unſerm Schloſſe Gottorff, den 26ſten October Ao. 1671.

(L. S.) Chriſtian Albrecht.

---

27) Herzogs Chriſtian Albrecht *Decretum*, daß die, unter den 4 Friſiſchen Harden Tunderſchen Amts, als unter Horsbüll-Böckingharde, Oſterland-Föhrde und Sylt, Geſeſſene, von der erſten *Inſtanz* ihrer privativen Harde, dem Herkommen nach, an die übrigen 3 Friſiſchen Harden, als Richter anderer *Inſtanz*, auſſer in Sachen, ſo keinen Verzug leiden, oder die abſonderliche *Convocation* des 3 Hardegerichts nicht verlohnen könnten, zu appelliren ſchuldig ſeyn, und ſolche andere *Inſtanz* nicht vorbeygehen ſollen. d. d. Gottorff, den 1ſten April 1672.

Auf der Rathleute in den vier Friſiſchen Harden Tunderſchen Amts, als Horsbüll, Böcking-Harde, Oſterland-Föhrde und Sylt, unterthänigſt eingereichten, und copeylich beygefügten Supplication; Erkläret der Durchlauchtigſte, Ehrwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Albrecht, Erbe zu Norwegen, poſtulirter Coadjutor des Stifts Lübeck, Herzog zu Schleswig, Holſtein ꝛc. ꝛc., Unſer gnädigſter Fürſt und Herr, Sich in Gnaden dahin: Weilen die unter den Friſiſchen Harden Geſeſſene, wann in erſter Inſtanz eine Urthel geſprochen, und ein Theil darin widerrechtlich graviret zu ſeyn vermeynet, dem Herkommen und üblichen Obſervanz nach, an die drey Friſiſche Harden, als Richter anderer Inſtanz, zu appelliren ſchuldig, daß dannenhero auch nicht allein Jürgen Jenſſen, wegen ſeiner wider Eſchel Rickmarſſen, von der Rathleute auf Oſterland-Föhrde abgeſprochener Urthel, anhero interponirten Appellation, an jeztbemeldte andere Inſtanz zu remittiren, beſondern auch in allen andern Appella-

tions-Sachen es also zu halten, und die andere Instanz nicht vorbeygegangen werden soll, es wäre dann, daß Sachen, so keinen Verzug leiden, vorfallen, und die drey Hardesräthe, zu Ersparung größerer Kosten, deshalber absonderlich zu convociren, nicht für nöthig befunden werden mögte. Decretum unter Ihro Hochfürstl. Durchl. aufgedruckten Fürstl. Secret. Geben auf Dero Schloß Gottorff, den 1sten April 1672. *)

(L. S.) Christian Albrecht.

---

28) Herzogs Christian Albrecht renovirte und extendirte Strand-ordnung im Amte Tundern. d. d. Gottorff, den 9. Jan. 1682. **)

Von Gottes Gnaden Wir Christian Albrecht ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit, daß, nachdem Wir befunden, daß in Unsern Landen, und insonderheit in Unserm Amte Tundern und denen dahin gehörigen Insuln und Vorlanden, wegen der gestrandeten Güter oftmals große Confusion, Rottirerey und andere unzuläßige Dinge vorgehen, Wir also zu deren Remedirung Unser desfals vorhin ausgelassene Strandordnung, Kraft dieses nicht allein in allen ihren Puncten und Clausuln renoviret und befestiget, sondern auch derselben nachfolgende Puncta appendiciret und einverleibet haben, als:

1) Wollen und befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß, so oft ein Schiff unter der Insul Sylt, und so weit sich Unser Strandrecht erstrecket, am Strande oder in der Nähe sich in Gefahr sehen läßt, alsdenn sofort Unsere Land- und Strandvögte, bey hoher willkührlicher Strafe und Verlust ihrer Dienste, schuldig seyn sollen, solches ungesäumt nach dem Fürstl. Amt zu berichten.

2) Sollen Unsere Land- und Strandvögte von solcher Zeit an, bey Tag und Nacht, sich mit den Bergern am Strande halten, und nicht davon ziehen, bis das Schiff mit samt den Gütern und Volk auf dem Schiffe, so viel menschund möglich, gerettet, an einen sichern Ort geborgen, und das Salvirte richtig verzeichnet worden.

3) Soll Keiner, er sey fremd oder einheimisch, sich solcher Zeit am Strande finden lassen, ohne allein, welche von den Beamten zu Tundern, nebst den Landvögten

---

*) Das Dreyharder-Gericht pflegte in vorigen Zeiten nur jedes dritte Jahr gehalten zu werden. Durch das Rescript, d. d. Christiansburg, den 19ten May 1752, ist aber verordnet worden, daß sich dieses Gericht, wenn Sachen vorhanden sind, künftig jährlich einmal versammeln solle.

**) Vergl. oben Seite 585 et not.

vögten und Strandvögten samt den Bergern, dazu verordnet, damit nichts distrahiret und von Händen gebracht, sondern ein Jeder, der Hand mit angeleget, auf erfordernden Fall, desfals zur Rede gesetzet werden könne.

4) Und weil Uns merklich daran gelegen, daß sowol von Unserm Amtmann und denen Unterbeamten, obgesetztermaßen und nach mehrern Inhalt der vorberührten Strandordnung, genaue Aufsicht gehalten werde, damit so wenig von den Land- und Strandvögten nebst den Bergern, als Bothsgesellen und Schiffern, zu Unserm Nachtheil etwas hinterhalten und verpartiret werde, als sind Wir dagegen gnädigst zufrieden, gestatten und verordnen auch hiemit, daß wie es ohne dem Herkommens Unser jedesmaliger Amtmann, Amtschreiber und Hausvogt, mit den Land- und Strandvögten und Bergern, aus dem ihnen beykommenden dritten Theil haben, und solchergestalt mit gedachten Strandvögten und Bergern davon participiren mögen. Und

5) Weil auch bishero unter den Schein des Kaufs und Verkaufs Uns an Unserer Portion kein geringer Schade zugefüget worden: Als befehlen Wir demnach hiemit gnädigst allen und jeden Fremden und Einheimischen, insonderheit aber Unsern Bedienten, Land- und Strandvögten, Bergern und sämtlichen Einwohnern, daß sie sich hinführo, und bey Strafe der Confiscation, alles Kaufens und Tauschens der gestrandeten Güther so lange enthalten sollen, bis zuförderst eine richtige Specification davon gemacht und unterthänigst davon referiret, die Güter nach der Strandordnung getheilet und in salvo gebracht worden. Dieses alles meynen Wir ernstlich, und befehlen demnach hiemit männiglichen, daß ein Jeder sich, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, darnach achte; gestalt dann Unser Amtmann auf solchen Fall hierüber steif und fest halten, die Contravenienten ernstlich strafen, und daß diesem also stricte nachgelebet werde, möglichsten Fleiß anwenden wird. Urkundlich Unsers Handzeichens und aufgedruckten Fürstl. Kammer Insiegels. Datum Gottorff, den 9ten Jan. 1682.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

29) *Verklaring der Hooftparticipanten van Noordstrand wegens hunne subjectie aan den Bisschop van Utrecht. In dato* 22. *Januari* 1688.

Wy ondergeschrevene aenwesende Hooft-Participanten ende der absente Gevolmagtigden, verklaeren hoe onse respective voor ouders ende voorweesens

ſens uyt Hollandt en Brabant geboortig, by het voornemen, dat ſy hadden, omme dit in Ao. 1632 geinundeerde Eylant Noordſtrandt van de wilde woeſte Zee door eenen Dyckbant weder te bevryen, onder andere moverende redenen in geene kleyne Conſideratie genomen hebben de voort ſettinge van de catholyke Religie in deze Quartieren, daerom dan ook in het Contract, dat zy met ſyne hoe Vorſtelijke Doorlugtigheyd den Heere Fredrick, Hertogh tot Sleeswyck Holſtein &c. godtſaliger Memorie in Ao. 1652, over de weder bedyckinge gesloten hebben, articulo decimo . . . . . uytdrukkelyk geſtipuleert en geoctroyeert is, dat de Contractanten het Jus Patronatus ende de vrye exercitie van de catholyke Religie voor haer ende haare nakomelingen te doen in private huyzen, hebben ende genieten ſouden, uyt kragt van welk ſy zedert dat d, eerſte Bedyckinge, die in Ao. 1654 is voorgenomen geweeſt, tot heden toe altyd eenen ofte meer catholyke Prieſters uyt Brabant ofte Hollandt tot bedieninge van de catholyke Gemeente beſtaende uyt geboore Brabanders ende Hollanders, onder de beſtieringe ende magt van Nederlandſche, ende voornamentlyk van den Vicarius Apoſtolicus ſyne Hoogwaerde den Heere Biſchop van Utrecht beſorgt hebben. Al is't nu dat ſyne Hoogwaerde den Heere Biſchop van Caſtorien geweeſe Vicarius Apoſtolicus in de Nederlandſche provintien ſaliglyk in den Heere ontslapen is, ſoo verlangen, begeeren ende verſoecken wy niet anders als onder deſſelfs Succeſſoren Hoogwyſe beſtieringe ons gehoorſamelyken in 't geeſtelyke te onderwerpen, ende by de alouwe gewoonheyt te verblyven redenen die ons daar toe niet alleen moveren, maar dwingen zyn, de gelykheyt der talen, overeenkominge der humeuren, gedurige ende noodwendige Correſpondentie op de Hollandſche Quartieren, dat onſe meeſte principalen aldaar ende in Brabant woonagtig, ende wy alzoo met veele van deſelve onder eene en dezelve geeſtelyke Overigheyd ſorteren, ende ook den geeſtelyken voortganck ende opneme der catholyke Religie, die wy nu by de vier en dartig Jaeren door ſulke voorſieninge ende hoogwyſe geeſtelyke beſtieringe tot iedersgrootſte Stigtinge ende Contentement geſpeurt ende genoten hebben. Dat nu deſe onſe verklaringe ende aangevoerde Jedenen waeragtig, ende ons verzoek, meening ende wille beſtandig, betuygen ende bekragtigen wy met Ouſer eygenhandige onderſchrift ende opdrukkinge des gemeenen Lands Zegel. Aldus geſchied in Noord-ſtrant deſen vyffden January des Seſtien hondert agt en tagentigſten Jaers, (ende was geteekend) F. Indervelden, voor ſig voor $\frac{3}{24}$ Stemmen, Jan Claaſſem van Vreden, als gevolmachtigde van de Heeren Bernard van Oudheusden voor $\frac{4}{24}$ Stemmen, voor Johan Roos en Michiel van der Duſſens erven voor $\frac{2}{24}$ Stemmen, voor Abraham van der Werken, Dirck Rogier Ramsden en Joan de Swaan voor $\frac{2}{24}$ Stemmen, C. H. Freins voor myn ende myne mit Eerwer, voor $\frac{6}{24}$ part ofte Stimme, Johan Walter

Walter Indervelden, voor sig, voor Joffrouw Hendrina van der Woert, voor de Timmermansche Erven ende Consorten, samen voor $\frac{4}{24}$ part ofte Stemmen, nog sager stondt, Ik ondergeschreeve Staller certificeere hiermede dat verweylen het $\frac{1}{24}$ part ofte Stemme van de Muggenhovesche als ook het $\frac{1}{24}$ part ofte Stemme van Joffrouw Perier verdeeld is, het zelve ook in de vergaderinge en Resolutien niet geadmitteerd word, in oirkond hebbe ik dese getekent in Noordstrant, den 22. January Ao. 1688, ende was geteekend, F. INDERVELDEN.— Hebbende op 't Spatium opgedrukt op eene papiere tuyte een Zegel in groenen Wassche.

---

30) Herzogs Friederich Verordnung, daß die Eingesessene zu Föhr wegen der wider sie eingeklagten Schuldsachen von Martini bis Ausgang *Martii* jeden Jahres, weder *in termino* zu erscheinen, noch sich schriftlich zu verantworten oder einzulassen, schuldig seyn sollen. d.d. Gottorff, den 23. Dec. 1695.*)

Wir Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Thun hiemit für Uns und Unsere Nachkommen urkunden und bekennen: Demnach Uns die sämtliche Eingesessene auf Unser Osterland-Föhrde unterthänigst vortragen lassen, welchergestalt sie öfters um einiger nichtigen Rechtssachen willen, von unruhigen Gegenpartheyen, zu beschwerlichen Herbst- und Winterzeiten, von der Insel ab und zu, Unser Canzeley oder auf das Amthaus zu Tondern citiret und gefordert würden, welches alles denn nur nicht mit großen Kosten, sondern auch mit der großen Lebensgefahr geschehen müsse, wo sie nicht pro contumacibus erkläret und zu Brüche gesetzet seyn wollten, mit unterthänigster Bitte, Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt gnädigste Verordnung zu thun, und ihnen, das denen Participanten im Brabander Koeg desfals gnädigst ertheilte Privilegium auch wiederfahren zu lassen, geruhen wollten, und Wir dann solch ihr unterthänigstes Suchen nicht nur billig, sondern auch zur Conservation der Eingesessenen, auch Verhütung unnöthigen Gezänke und Procedirens höchstnöthig befunden, so haben Wir demselben gnädigst Statt gethan, maßen Wir sie, sämtliche Eingesessene auf Osterland-Föhrde und einen jeden en particulier, hiemit dahin gnädigst privilegiren, daß sie hinführo von Niemanden, er sey Eingesessener oder Fremder, in Particulier-Sachen oder Geschäften, so Privat-Personen und nicht die Obrigkeit, oder die allgemeine Hardes-Wohlfahrt, Nothdurft und Beßte concerniren, weder nach Unserer Canzeley noch nach Tundern citiret, noch sonst

*) Vergl. oben pag. 584. sq.

auf Gebots oder andern Befehl, in Zeit von Martini bis Ausgang Martii, zu compariren, zu verantworten oder sich einzulassen schuldig und gehalten seyn, vielweniger darum angesehen werden sollen. Wornach sich sowol Unsere Canzeley als der jedesmalige Amtmann zu Tundern zu achten, und in Particulier-Sachen mit Privat-Personen, durch Citationen und Gebots-Briefen, wider Supplicanten, binnen ermeldter Zeit, nicht zu verhängen haben. Gottorff, den 23sten December 1695.

(L. S.) Friederich.

P.

31) Herzogs Friederich *Resolution*, wegen des *p.t.* Amtschreibers Diäten-Gelder bey Ding und Recht auf Osterland-Fohrde. d. d. Gottorff, den 12ten Febr. 1697.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, hat auf der erwählten und beeydigten Gevollmächtigten von Osterland-Föhr unterthänigst überreichtes Memorial und Bitte, worin dieselbe sich erkundiget, ob die von dem Landvogt Rauert Eschels, daselbsten bey jüngst gehaltenem Ding-Gericht zu 282 ℔ 5 ß designirte Zehrungskosten zu passiren, und was inskünftige derentwegen zu verordnen, dahin in Gnaden sich erkläret: Weil die Ding-Zehrungskosten nur den Amtschreiber, dessen Diener und bey sich habende Fußknechte concerniren, die anwesende Rathleute aber ihre Zehrung selbsten stehen müssen,*) daß dannenhero des Amtschreibers und seiner bey sich gehabten Leute gesamte Reise- und Zehrungskosten vor diesesmal mit 33 Rthlr. 16 ß gut zu thun, und hat der Landvogt, seines Regres, wegen des Uebrigen an diejenigen zu nehmen, so sich bey ihm Essen und Trinken reichen lassen. Ratione futuri ergehet die gnädigste Verordnung dahin, daß dem Amtschreiber nebst seinem Diener in denen drey oder vier Tagen, wenn Ding und Recht gehalten wird, gleich in andern Harden gebräuchlich, ein fixum, als täglich Drey Rthlr., und dem Fußknecht 32 ß Zehrungskosten, nebst freyer Fuhr und Fracht von und aufs Land gereichet werden, und sie hingegen selbsten, ohne weitere Rechnung, die Zehrung davon zu halten schuldig seyn sollen. Urkundlich Ihro Hochfürstl. Durchl. hierunter gesetzten Handzeichens und vorgedrucktem Kammer-Secrets. Geben auf dem Schloß Gottorff, den 12ten Febr. Ao. 1697

(L. S.) Friderich.

D.

32)

*) S. jedoch S. 594. sq.

32) Herzogs Friederich *Resolution* auf der Gevollmächtigten von Osterland-Föhr *Memorial*: 1. wegen des Landvogten 69½ Pfund; 2. wegen Ding und Recht; 3. wegen Extra-Ding und deren Gebühren. d. d. Gottorff, den 22sten Martii, 1697.

Der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, Hat über die von den Gevollmächtigten auf Osterland-Föhr unterthänigst eingegebene Passus, wegen des Landvogten Befreyung von den Pfunden und der Rathmänner Ding-Zehrungskosten, Dero gnädigste Declaration folgendergestalt ertheilet:

1) Daß die Befreyung von den Pfunden, *) so der Landvogt ratione officii geniesset, nicht weiter als seine Anteceſſores gehabt, und auf 69½ ℔ beläuft, zu extendiren, von allen seinen übrigen Gütern aber, es mögen moventia mobilia et immobilia seyn, soll er Nachbars gleich praestanda praestiren.

2) Daß das Ding-Gericht hinkünftig denselbigen Tag, welchen es ausgeschrieben, die Rathmänner convociret und die Partheyen citiret, auch wirklich und wie

*) Nach der uns von einem, mit der Verfassung auf der Insel Föhr genau bekannten, Königl. Beamten mitgetheilten Bemerkung, hat es mit diesen Pfunden folgende Bewandniß: Die Eingesessene auf Osterland-Föhr haften für ihre nach Pflugzahl zu entrichtende ordinaire und extraordinaire Herrschaftliche Gefälle und andere Landes-Ausgaben in solidum, sie sind daher auch berechtiget, die contribuenda unter sich nach eines Jeden Vermögen zu repartiren. Hiebey kommen nicht nur liegende Gründe und Häuser, sondern auch Vieh und baares Geld, Gold, Silber und Hausgeräthe, und überhaupt alle Mobilien mit in Anschlag. Alle 5 oder 6 Jahre, so wie es die Umstände erfordern, wird eine Schaz-Umlegung, oder wie es dorten heißt, Ummärkung vorgenommen; beeydigte sogenannte Ummärks-Männer gehen Haus bey Haus, schreiben alles auf, und treten hiernächst zusammen, um darnach zu berechnen, wie hoch ein jeder contribuabler Unterthan zum Abtrag der jährlichen praestandorum anzusetzen sey. Bey dieser Berechnung richten sie sich nach einem uralten sogenannten Schilling-Englisch-Buche, worin alles nach Schilling-Englisch reguliret und taxiret worden. Ein Schilling-Englisch ist eine eingebildete Münze, und gehen davon 48 auf ein Pfund. Hiernach wird nun einem Jeden nach Maßgabe seines Vermögens berechnet und adquotiret, nach welcher Pfunden- oder Schillingzahl er zu den jährlichen Abgaben contribuiren muß. Von jeglichem Pfunde wird im Durchschnitt etwa jährlich 1 Rthlr. an Abgaben entrichtet. Anfänglich genoß der Landvogt auf Föhr eine völlige Schatzungs-Freyheit. Diese ist nun aber durch die vorstehende Verfügung bis auf 69½ Pfund eingeschränkt worden. Der Grund, warum eine so ungerade Zahl angenommen worden, dürfte vermuthlich darin zu suchen seyn, daß man die einem Landvogt beyzulegende stehende Gage nach dem Salario eines Hardesvogts habe bestimmen wollen. Dieser hatte einen Pflug Landes loco Salarii zu nutzen, und jene freye Pfundenzahl hat, nach der angeführten Einrichtung auf Osterland-Föhr, damalen dem Landvogt wol so viel, als der freye Pflug einem Hardesvogt, eintragen können.

wie es von jeher gebräuchlich gewesen, zu früher Tageszeit angefangen, und bis Abends continuiret, auch dergestalt befördert werden solle, damit es innerhalb 4 Tagen geendiget werden möge; und auf sothane Art werden die Gerichts-Sporteln gnugsam zulänglich seyn, denen Rathmännern ihre tägliche Kost abzuhalten; sollten jedoch die Weitläuftigkeiten der Sachen ein oder zwey Tage mehr erfodern, auf solchen Fall wollen Sr. Hochfürstl. Durchl., daß in diesen Ueberschußtagen denen anwesenden gesamten Rathmännern für ihre Mühe und Zehrung täglich 2 Rthlr. von der Landschaft gereichet werden.

3) Würde auch ein extraordinaires Ding-Gericht convociret werden, alsdann soll derjenige, welcher selbiges verlanget und anstellen lässet, denen Rathmännern insgesamt ebenmäßig für ihre Mühe und Zehrung täglich 2 Rthlr. zu erlegen gehalten seyn; wornach sie sich zu achten. Urkundlich Ihro Hochfürstl. Durchl. hier unten gesetzten Handzeichens und beygedruckten Fürstl. Cammer-Insiegels. Geben auf Dero Schloß Gottorff, den 22sten Martii, Ao. 1697.

(L. S.) Friederich.

D.

---

33) Herzogs Friederich *Rescript* an den Amtmann von Königstein, daß 1. die auf dem Lande Föhr übliche Protocollirung der Contracte und brieflichen Urkunden zwar beyzubehalten, jedoch auch von dem Amtschreiber gleichmäßig in dem Amts-*Protocollo summariter* zu *inseriren*; 2. der Beyspruch innerhalb 6 Wochen zu *prosequiren*; 3. in Concursen denen *Creditoribus* nur 2 Jahr Zinsen gut zu thun. d. d. Kiel, den 18ten Nov. 1698.

Von Gottes Gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen ꝛc. ꝛc. Wohlgeborner Rath, Lieber Getreuer. Aus dem copeylichen Anschluß geben Wir Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was an Uns die erwählte und beeydigte Gevollmächtige nomine des Eylandes Föhrde, verschiedener Passuum halber unterthänigst gelangen lassen, und gebeten. Wann Wir nun folgende Resolutiones darauf gnädigst erkannt, und zwar ad

1mum Pass. Daß dem gethanen Vorschlag wegen Beybehaltung der auf dem Lande üblichen Protocollirung aller Contracte und brieflichen Urkunden, zwar gnädigst zu deferiren, jedoch die desfals ergangene Hochfürstl. Constitution auch in Observance zu halten, solchergestalt, weil Unser Amtschreiber jährlich

hinüber

hinüber zu Ding und Recht reiset, daß alsdann die auf dem Lande bereits protocollirte Urkunden gleichmäßig dem Amts-Protocollo summariter zu inseriren, und ihm die gnädigst verordnete Gebühr, als 4 ßl., zu reichen, damit, wenn ein oder anderer der Supplicanten auch in der Stadt und daherum Geld suchen und aufnehmen wollte, der Creditor alsdann nicht nöthig hat, nach dem Lande allererst zu reisen, sondern seines Debitoris facultates sofort bey dem Amtschreiber erfahren könne.

Ratione 2. Pass. ist der Supplicanten Gesuch billig und zu concediren, wann nämlich der gethane Beyspruch innerhalb 6 Wochen nicht prosequiret wird, derselbe alsdann an sich selbsten erloschen seyn solle;*) immaßen dann

Ratione 3. Pass. wann à dato an, da es mit dem Debitoren ad concursum gedeihen sollte, denen Creditoribus (damit die jüngern nicht gänzlich das Nachsehen behalten mögen) nur 2 Jahrs Zinsen gut zu thun,**) und, wenn solchergestalt die gesamte Creditores befriediget, auch alsdann noch Güter vorhanden, die übrigen noch restirende Zinsen ebenfals abzuführen.

Ratione 4. Pass. ist sonderlich bey Obstagial-Obligationen***) keine Aenderung zu machen; indessen wird bey dem dritten Passu demselben aliquo modo seine Abhelflichkeit gegeben. Wie dann schließlich

der Passus 5. so lange auszusetzen, bis von Unsern Land- und Amtschreibern die wahre Beschaffenheit erkundiget, wie es ratione Sportulorum bey dem drey Harder-Gericht bewandt, und ob nicht die streitende Parthey denen Rathleuten ihre Reise- und Zehrungskosten zu halten schuldig seyn. Als gesinnen Wir an Euch hiemit gnädigst, daß Ihr dieser Passuum halber die nöthige Verfügung forderſamst ergehen lasset. Versehens Uns, und bleiben Euch mit beharrlichen Gnaden wohl zugethan. Geben in Unserer Stadt Kiel, den 18ten Nov. 1698.

(L. S.) Friderich.

---

34) Fürstl. Vormundschaftliche Verordnung, wornach der Flekken Wieck von der Landschaft Osterland-Föhrde *separiret* seyn solle. d. d. Gottorff, den 15ten April 1706.****)

*) Vergl. die Verordnung wegen des Beyspruchsrechts vom 7ten April 1773.

**) Vergl. hierüber die allgemeine Verordnung vom 18ten August 1741.

***) Siehe oben pag. 498 und 550.

****) Diese den Eingesessenen zu Föhr ertheilte Fürstl. Octroy, ist durch die Verfügung vom 11ten Aug. 1745, s. unten pag. 610 sq., confirmirt und extendirt; auch ist unterm 27sten Jul. 1780 ein Reglement zur besseren Einrichtung der ökonomischen Verfassung des Fleckens Wyck öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Durchl. Fürstin und Frau, Frau Hedewig Sophie ꝛc. ꝛc. dann auch der Hochwürd. Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian August ꝛc. ꝛc., in Vormundschaft des Durchl. Fürsten und Herrn Carl Friderich ꝛc. ꝛc. Erklären Sich, auf der Eingesessenen des Fleckens Wieck auf Osterland-Föhrde unterthänigste Vorschläge, welchergestalt dieser zum Seehandel und allerhand Commercien vortheilhaft gelegener Ort weiter in Aufnahme zu bringen, nach geschehener Untersuchung dieser Sache, in Gnaden dahin:

1. Daß das Flecken Wieck von der Landschaft Föhrde solchergestalt zu separiren, daß selbiges nebst dem zu dessen weiterer Vergrösserung nöthigen, jedoch schlechtem Lande, von des Grönlands Packraum bey Süden ab, da der Weg queer über gehet, nach dem Westen, so lang als das Flecken ist, sowol ratione fori, als auch contributionum, hinführo mit der Landschaft keine Gemeinschaft haben solle.

2. Damit aber die Landschaft sich desfals nicht zu beschweren habe, soll das zu vorbemeldter Vergrösserung des Fleckens unumgänglich nöthige Land, nach itzo üblichen Preiß, nicht alleine von denen Flecken-Eingesessenen, nach billiger Aestimation bezahlet werden, sondern es wird auch hiermit der Flecken, so in den letzten Jahren zwar auf $3\frac{27}{28}$stel Theil Pflüge taxiret, vorhin aber nur vor $2\frac{1}{2}$ Pflüge, und Anfangs kaum vor $\frac{1}{2}$ Pflug in den Contributionen der Landschaft Beytrag gethan hat, nebst obgemeldtem dazu zu legenden wenigem Lande, auf Vier Pflüge gesetzet.

3. Soll besagter Flecken, nach Proportion von 4 Pflügen, nicht allein zu dem mit der gnädigsten Herrschaft abgehandelten jährlichen quanto, sondern auch zu denen Landschafts-Schulden und deren jährlichen Zinsen concurriren, zu einem mehrern aber von der Landschaft, unter was praetext es auch seyn möchte, nicht angehalten werden; was auch in specie die Landesschulden betrift, soll solches nicht weiter als auf die bisherige zu extendiren seyn, und der Flecken mit denen künftig etwan weiter zu machenden Landesschulden nichts zu thun haben, auch desfals von der Landschaft ihnen eine richtige Designation der itzigen Landesschulden extradiret, und dieselbige beygeleget werden. Und wird dem Flecken, wann derselbe sich nächstens Bestand finden würde, dessen Contingent von diesen Schulden auf einmal abzutragen, solches hiermit freygestellet, welches die Landschaft, nach vorgängiger halbjähriger Loskündigung, annehmen, und folglich das Flecken von denen Landesschulden gänzlich zu quitiren schuldig und gehalten seyn soll.

4. So soll auch die Landschaft hinkünftig sich über die Eingesessene des Flekkens keiner fernern Taxirung oder Exigirung anmaßen, sondern die Fleckens-Eingesessene einen eigenen Collectorem zu erwählen, auch den modum collectandi, so wie sie es ihrem Zustande zum convenabelsten finden, zu introduciren befugt seyn, doch, daß der von ihnen zu constituirende Collector von besagten 4 Pflügen, des Fleckens Contingent, allemal zu rechter Zeit dem Landes-Einnehmer gebührend einliefere; auch bleibet diese Setzung auf 4 Pflügen ratione der Landschaft Föhrde in perpetuum, so, daß Niemand von der Landschaft oder der Insul Föhrde zu ewigen Tagen eine mehrere Beyhülfe, als von 4 Pflügen, von ihnen zu fodern befugt seyn soll; der Kammer wegen aber wird diese Setzung vors erste auf 16 Jahren gleichfals gnädigst hiermit confirmiret, also, daß, obgleich der Flecken in kurzen Jahren merklich anwachsen sollte, dennoch ein mehreres, es sey auch unter was praetext es wolle, in obbesagter Zeit von ihnen nicht gefodert, in specie sie mit keinem neuen Zoll und Licenten beschweret werden sollen; nach Ablauf der 16 Jahre aber behalten Wir Uns vor, bewandten Umständen nach, wegen deren weiteren Setzung Uns gnädigst zu erklären, doch soll auch selbige, wie sie es zu ertragen capable, alsdenn der Billigkeit nach reguliret und nicht so hoch angesetzet werden.

5. Es haben auch nicht allein die itzige Einwohner sich dessen zu erfreuen, sondern auch alle, so künftig sich dorten zu wohnen setzen, insonderheit aber sollen diejenige, welche ein neues Haus von 6 Fächern oder 18 Ellen und darüber, und zwar von Mauerwerk erbauen, noch über solche Freyheit von dem quanto ordinario der 4 Pflüge, auf 10 Jahre lang, ratione solches Hauses eximiret und befreyet seyn; doch wollen Wir gnädigst, daß wegen der von neuen anzubauenden Häuser ein gewisses project formiret, und, so viel möglich, die Gassen wohl und regulair eingerichtet, als auch die Häuser auswendig von einerley Form angeleget werden, wesfals Wir den Geheimen Rath und Amtmann von Königstein beordert haben, ein project zu formiren, und zu Unserer Ratification einzusenden.

6. Damit auch dieser Ort zu desto mehrerer Aufnahme gebracht werde, wollen Wir gnädigst, daß die umliegende Städte denen Fleckens-Einwohnern und Trafiquirenden, in puncto der Zoll- und Brückengelder, und Einschränkung gewisser Zeit, nicht beschwerlich fallen, sondern sie sollen andern Bürgern und Eingesessenen der Fürstlichen Städte allewege in allen Haven gleich consideriret und begegnet werden.

7. Da auch die Fleckens-Eingesessene, quoad modum collectandi, sich nicht sollten vereinbaren können, oder sonsten etwas von den meisten Einwohnern, zum Beßten und Aufnahme des Fleckens, geschlossen worden, und Andere sich dem widersetzen sollten, soll der p. t. Amtmann alle solche vorkommende, das Publikum concernirende Streitigkeit sine ullo strepitu judicii in continenti schlichten, und, bewandten Umständen nach, gegen die Widerspenstige mit parater Execution verfahren.

8. Ratione jurisdictionis und Administration der Justitz, haben die Eingesessene des Fleckens dem Geheimen Rath und Amtmann von Königstein drey Personen zu Bestellung der Gerichtsvogt-Stelle vorzuschlagen, und er denjenigen, welchen er dazu am geschicktesten finden wird, daraus zu erwählen, welchen die Gemeine zwey Beysitzer*) zu adjungiren, und von selbigen, als ein Unter-Gericht, alle Streitigkeiten nach dem Frisischen Landrecht, als welches Wir pro jure Statutario denen Fleckens-Eingesessenen hiermit anweisen, bis auf 12 Rthlr. absque appellatione abzuthun haben, und kann vors erste der Gerichtsvogt zugleich Collector seyn; was aber Sachen, die ein höheres Capital ausmachen, betrift, gehen selbige ad Praefecturam, und was über 50 Rthlr., ad Cancellariam, nicht aber an das drey Harder-Gericht, als wovon Wir die Fleckens-Eingesessene hiermit gänzlich eximiren; Wir seyn auch des gnädigsten Erbietens, bey weiterem Anwachs dieses Orts in hoc Passu ihre Privilegia zu vergrössern, und, gleich in denen Städten, einen Bürgermeister und etliche Rathsherrn zu bestellen, und sie von der Amts-Jurisdiction gänzlich zu separiren.

9. Da auch die Gemeine des Fleckens sich dergestalt vermehren sollte, daß sie eine eigene Kirche zu erbauen, und besondere Prediger, wie auch Kirchen- und Schul-Bediente zu unterhalten im Stande, consentiren Wir hiemit gnädigst, daß sie sich alsdann von der St. Nicolai-Kirche, wohin sie jetzt eingepfarret sind, separiren, und eine eigene Gemeine formiren mögen, jedennoch bleiben sie bis dahin gehalten und schuldig, an solcher Kirche und Schule Praestanda zu praestiren.

10. Und wann auch die Interessenten des allda anzulegenden neuen Havens Ansuchung gethan: (1) daß ihnen, zu desto unbehinderter Ausführung und künftiger Unterhaltung solches Havens, der Sandwall-Grund nordwärts der Wieck um den alten Haven her bis an der Einwohner Haff-Plankwerk, erb- und eigenthümlich gnädigst geschenket, anbey auch verordnet werden möge, daß, soferne

unter

*) In Absicht der Gerichts-Beysitzer sind in dem 3ten und 4ten §. des erwähnten Reglements einige nähere Bestimmungen enthalten.

unter solchen auswärts der Planken liegenden Grund etwas wäre, das jemand der Einwohner ihm eigenthümlich anmaßen, und selbiges gnugsam erweisen könnte, die Interessenten aber dessen zum Kay oder sonsten benöthiget seyn sollten, ihnen solches gegen billige Bezahlung überlassen und eingeräumet werden möge, mit dem Erbieten, daß sie hingegen ihre Kay und alles so einrichten wollten, daß die anliegende Bauerschaft an der freyen Trift ihres Viehes und Fahrt zu ihren Deichen nichts benommen werde. (2) Daß, da das Siehl bey dem Haven gar verfallen ist, und unumgänglich verneuert weeden muß, und also der Landschaft obliegen will, solches Siehl neu machen zu lassen, dieselbe, nach Anweisung des Havens Interessenten, an einem bequemen Ort zu Facilitirung der Ausspühlung des Haveus, dieses Siehl angeleget werden möge. (3) Besagte Interessenten auch gebeten, daß von einer jeden verschlossenen Kisten, so in dem Haven an Land gebracht wird, ihnen 1 ßl. zu heben gegönnet werden möge; als wird hiermit der Geheime Rath und Amtmann von Königstein gnädigst committiret, die zwey erstere Passus gründlich zu untersuchen, und durch gütliche Handlung alles bestmöglichst abzuthun, damit dieses Werk, wovon die Aufnahme des Fleckens vornemlich dependiret, forderſamst zum Stande gebracht werden möge; so hat derselbe auch mit Nachdruck zu betreiben, daß, wegen Perfectionirung dieses Havens, eine der Sachen Bewandniß zulängliche Zeit determiniret, und die Interessenten obligiret werden, indessen dieses Werk zum Stande zu bringen. Und lassen Wir Uns ad (3) gnädigst gefallen, daß zu Abhaltung der zu diesem Werk erforderten großen Kosten vorgeschlagenermaßen 1 ßl. von jeder verschlossener Lade denen Interessenten des anzulegenden Havens bezahlet werde; doch damit ist Niemand zu graviren, bis der Haven zum Stande, und die Leute ohne anderweitige Bemühung capable seyn, ihre Laden aufs Land zu bringen. Wornach sich die gesamte dieses Fleckens Eingesessene, wie auch Interessenten des dort anzulegenden Havens unterthänigst zu achten haben. Urkundlich unter dem vorgedruckten Hochfürstlichen Insiegel. Geben auf der Residenz Gottorff, den 15ten April, 1706.

(L. S.) Christian August,
Administrator.

---

35) Königl. *Resolution* für die Participanten der Landschaft Nordstrand, wegen verschiedener Pöste. d. d. Copenhagen, den 8ten December, 1731.

Nachdem Ihro Königl. Majestät aus dem, von denen Participanten der Landschaft Nordstrand allerunterthänigst abgelassenen Memorial, betreffend die Confirmation der Nordstrandischen Bedeichungs-Octroy und andere, sowol bey der vormaligen General-Landes-Untersuchungs-Commission, als auch bey der Königl. Rentekammer, in quaestion gekommene Pöste, von besagter Rentekammer allerunterthänigste Vorstellung geschehen; so hat es Deroselben allergnädigst gefallen, unterm 3ten hujus nachfolgende Resolution darüber abzugeben, und zwar

1) wegen derer von dem Vorlande etwa zu fordernden Recognitions-Gelder, daß, so lange ein oder anderes Vorland noch nicht reif oder deichbar geworden, oder auch die Behuef der ferneren Anschlickung und Melioration solcher Vorländer, jährlich zu verwendende Kosten, den davon habenden jährlichen Genuß übersteigen, gemeldte sonst wol zu prätendirende Recognitions-Gelder ungefordert bleiben mögten; dahingegen aber die Nordstrandische Participanten, sobald sie ferneren Anwachs nicht aus allen Kräften zu befördern suchten, oder auch die wirkliche Dicage ohne Noth aussetzten, nach Dero alsdann zu ertheilenden näheren allergnädigsten Resolution, wie es Deroselben gefällig seyn würde, entweder eine ihnen alsdann zu setzende jährliche Recognition erlegen, oder auch des gewonnenen Vorlandes, ohne einige Erstattung derer aufgewandten Kosten, gänzlich verlustig seyn sollten; wobey im übrigen zu observiren wäre, daß, wann sich über kurz oder lang ein großer und einträglicher Anwachs befinden möchte, der niemals deichbar wäre, darauf ein gewisses Hallig-Geld zu setzen, und davon jährlich zu entrichten sey.

2) Wegen der hinführo zu erlegenden Zoll- und Licent-Gelder, daß denen Participanten ihren Häuersleuten und übrigen Eingesessenen der Landschaft Nordstrand, die Zoll- und Licent-Freyheit, von bevorstehenden Neujahr an zu rechnen, auf den von der Kammer vorgeschlagenen Fuß, gegen jährliche richtige Bezahlung derer offerirten Dreyhundert Reichsthaler Cronen (wesfals der Zahlungs-Termin auf Martini vestgesetzet würde) folgendergestalt accordiret und zugestanden werden möchte: „daß sie für ihr Vieh, Früchte und Waaren, so „auf dem Lande gefallen, gewachsen und verfertiget sind, und zu Wasser nach „Holland und fremde Oerter gesendet, oder auch in die Herzogthümer Schleswig, „Holstein, gebracht werden, und daselbst verbleiben; imgleichen auch für die „Waaren und Sachen, so sie zu ihrer Provision aus fremden Landen kommen „lassen, weder Zoll noch Licenten entrichten dürfen. Und ob ihnen wol nicht zu

erlau-

„ben wäre, daß sie, wann mit Husumschen oder andern fremden Schiffen, letzt-
„erwähnte Waaren und Sachen gebracht werden, die Schiffe bey ihrem Wall
„anlegen, und die Waaren ausnehmen lassen mögen; so könnte doch denen Hu-
„sumschen und anderen Zoll-Bedienten in dortiger Gegend befohlen werden, daß
„sie sofort nach geschehener Visitation und Empfang des Certificats, daß die
„Waaren und Sachen zum Behuef derer Nordstrandischen Participanten und
„Einwohner destiniret wären, dergleichen Waaren und Sachen, ohne Bezah-
„lung des Zolles und Licenten, von dem Schiffe immediate abfolgen lassen
„müßten. Fals jedoch die Norstrander, Vieh, so laut der zu producirenden
„Certificate auf Nordstrand gefallen, durch die Herzogthümer an fremde Oer-
„ter treiben liessen, müßte dafür die Hälfte des Zolles von 3 ßl. à Stück, bey denen
„Communion-Zollstätten bezahlet, für das Vieh aber, so in Dännemark oder
„anderwärts angekauft, und auf Nordstrand geweidet ist, und aus denen Her-
„zogthümern zu Lande gebracht wird, sollte der große und kleine Zoll, nemlich
„1 Rthlr. 19 ßl. à Stück, gegeben werden; gleich sie denn auch für die Waaren,
„so sie aus fremden Ländern kommen liessen, und in die Herzogthümer verschicken
„würden, den gebührenden Zoll und Licenten abzuhalten schuldig wären. Ferner
„müßte von dem Vieh, Bau-Materialien und Waaren, so sie zu ihrem Behuef
„aus denen Reichen Dännemark und Norwegen holeten, der gewöhnliche Zoll
„in gedachten Reichen abgetragen werden; dahingegen aber hätten sie, gleich
„andern Eingesessenen des Herzogthums Schleswig, wegen derer nach gedachte
„Reiche zu versendenden Waaren, nur den sogenannten Binnen-Landeszoll, zu-
„folge derer Verordnungen vom 11ten Junii 1721 und 6ten October 1724,
„abzuführen. Wie übrigens es wegen der Zoll-Freyheit, so weit es das neue ein-
„zudeichende Land betrift, zufolge des 14ten Articuls der Octroy, zu lassen, jedoch
„nur auf die Herzogthümer zu restringiren sey; so würde dahingegen, sobald
„die Zoll-Freyheit cessirte, das quantum des für den Zoll, Licenten und an-
„deren Umgeldern zu erlegenden Recognition-Geldes, nach Proportion des
„eingedeichten neuen Landes, verhöhet werden müssen." Wobey es sich aber von
selbsten verstünde, daß die Haven-Tonnen- und Backen-Gelder von denen oft-
gedachten Participanten à parte bezahlet werden müßten.

3) Wegen der bishero genossenen Freyheit von dem Gebrauch des gestempelten Papiers, daß, weil denen Participanten, bey Erhaltung Dero in Gott höchstseligst ruhenden Herrn Vaters Majestät allergnädigsten Confirmation, diese Freyheit nicht untersaget worden, und dieselbe anjetzo für die fernere Beybehaltung

ihrer

ihrer bishero genossenen Freyheiten, eine Summa von 4000 Rthlr. Cronen offerirten, Sie solche Freyheit, als bereits zugestanden, und durch gemeldte Summa noch fernerweit abgehandelt, considerirten: so, daß demnach die Nordstrandische Participanten von dem Gebrauch des gestempelten Papiers, nach als vor befreyet blieben.

4) Wegen der Dispensation in causis matrimonialibus, daß, weil nach der Participanten Versicherung, desfals bishero gehörige allerunterthänigste Ansuchung geschehen, und die in dergleichen Fällen zu entrichten gewesene Dispensations-Gelder richtig in Dero Kasse geflossen, es dabey für die verwichene Zeit sein Bewenden haben könnte.

5) Wegen der Decimen und Abzugs-Gelder, daß diese Praetension, zufolge des von der Kammer citirten 13ten Articuli der Octroy de Anno 1652 gänzlich cessiren müßte; und endlich

6) wegen der Feste- und Brüch-Gelder, daß selbige, denen von der Kammer angeführten Umständen nach, nicht exigiret, sondern nur die Participanten dahin angewiesen werden sollten, daß sie die vorfallende Strandungen von Schiff und Güter, jedesmal Dero Rentekammer gebührend anzuzeigen, und wegen deren Theilung die Verfügung von daher zu gewärtigen, folglich Deroselben in Dero hohe Landes-Jura einigen Eingriff zu thun, sich keinesweges zu unternehmen hätten. Was diesemnächst den Punkt wegen der Freyheits-Jahre nach einer Inundation anlangete; so approbirten Dieselbe allergnädigst in allen Stücken, was Deroselben desfals von der Rentekammer allerunterthänigst vorgeschlagen worden, nemlich: „daß die Participanten zufrieden seyn müßten, daß, wann etwa „(welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle) Inundationes geschehen, durch „Deich- und Oeconomie-verständige Leute der Schade untersuchet, taxiret, und „nach Proportion desselben die Remission gänzlich, oder zum Theil auf gewisse „Jahre (welche, wann vor dererselben Ablauf eine neue Ueberschwemmung er„folgete, nach abermaliger Untersuchung zu prolongiren wären) accordiret wer„den sollte. Sollte jedoch ein mäßiger Deichbruch geschehen, und dadurch einige „Ländereyen auf eine kurze Zeit unter Wasser gesetzet werden, so würden die Par„ticipanten keine Freyheits-Jahre praetendiren können, sondern den etwanigen „Abgang übernehmen müssen, zumalen, da sie hinwiederum den bey gesegneten „Jahren zu erwartenden Vortheil, ohne Verhöhung derer Recognitions-Gel„der, zu geniessen hätten." Gestalt Dieselbe dann auch allergnädigst wollten, daß es darnach in dergleichen etwa künftig vorkommenden unglücklichen Zufällen,

(die

(die Gott gnädig verhüten wolle) unwidersprechlich verhalten werden sollte. Und eben so approbirten Dieselbe auch allergnädigst, den in der Rentekammer-Vorstellung geschehenen allerunterthänigsten Vorschlag, ratione derer Participanten Gesuchs, daß sie bey dem alten Herkommen und denen in der Octroy fundirten Gerechtsamen, geschützet werden mögten; allermaßen ihnen dann in Conformitét sothaner Königl. allergnädigsten Resolution, hiedurch die Versicherung gegeben wird: „daß die Landschaft Nordstrand weder dem Amte Husum, noch „sonsten einem anderen Orte oder District, incorporiret werden, sondern die Par„ticipanten von Ihro Königl. Majestät Collegiis, insonderheit der hiesigen „Rentekammer und dem Obergericht zu Gottorff, immediate die Dependence „haben, auch ihnen vergönnet seyn solle, daß sie die Demath- und Zoll-Gelder, „so bey der Husumschen Amtstube bisher bezahlet worden, hinführo bey der Kö„nigl. Kriegskasse zu Rendsbueg abtragen mögen." Endlich wäre dann noch der Punkt wegen der Exemption von denen in Kriegszeiten etwa auszuschreibenden Kriegs-Steuren und anderen Extraordinariis zurück, weshalber mehr Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät allergnädigst aggreiret haben, daß nemlich denen Participanten Dero allergnädigste Resolution dahin communiciret werden könte, wie Sie zu denenselben das allergnädigste Vertrauen hegeten, daß sie in Kriegszeiten, da extraordinaire Contribution und Kriegs-Steuern von denen Einwohnern Dero Herzogthümer abgehalten werden müßten, sich nicht entziehen würden, ausser denen gewöhnlichen Demath- und hieroben zu ein Gewisses gesetzten Zoll- und Licent-Geldern, noch einen zur allgemeinen Landes-Defension behufigen Beytrag zu thun; dahingegen sie aber versichert seyn könnten, daß ratione derer neu einzudeichenden Koege, so lange deren Freyheits-Jahre daureten, in Kriegszeiten nichts gefordert werden sollte. Uebrigens und schließlich liessen Ihro Königl. Majestät Sich derer Participanten, zu Bezeigung ihrer allerunterthänigsten Devotion geschehenes allerunterthänigstes Anerbieten, in puncto derer 4000 Rthlr. Cronen Recognitions-Gelder pro Confirmatione ihrer Octroy de Anno 1652, in Königl. Gnaden gefällig seyn, bewilligten auch allergnädigst, daß ihnen zu deren Bezahlung die beyden Termine, als auf Umschlag und Maytag des bevorstehenden 1732sten Jahres, jedesmal die Hälfte zugestanden werden möchten. Wannenhero man nicht zweifelt, es werden die Participanten der Landschaft Nordstrand, die durch vorherbesagte Königl. allergnädigste Resolution ihnen wiederfahrene besondere Gnade, mit allerunterthänigster Veneration erkennen, und sich selbige Resolution in

allen Stücken zur Norm allerunterthänigst stellen, auch übrigens dahin angewandt seyn, daß der Abtrag der 4000 Rthlr. Cronen Recognitions-Gelder, pro Confirmatione ihrer Octroy, an die Rendsburgsche Kasse, Einhalts des ausgestellten Reverses, zur gesetzten Zeit prompte bewerkstelliget werde: wohingegen sie dann gewärtigen können, daß die Königl. allergnädigste Confirmation sothaner Octroy ehestens expediret werde. Weil aber die in diesem Jahre zu bezahlende Demath- und Zoll-Gelder bereits auf verwichenen Martini fällig gewesen; so werden dieselben hiedurch angewiesen, selbige Gelder bey der Husumschen Amtstube, in so weit es bereits nicht geschehen, ohne längeren Anstand abzutragen; von Anfang des zukünftigen Jahres aber, beregte Demath- und Zoll-Gelder bey der Rendsburgschen Kriegskasse jährlich auf Martini, und die etwa vorfallende Dispensations- und Strand-Gelder zu der Zeit, wann selbige erhoben werden, gegen des p. t. Königl. Cassirers Quitung, zu bezahlen, auch zugleich gültige Atteste und Beweisthümer, ob etwas und wie viel an dergleichen Dispensations- und Strand-Gelder erhoben worden oder nicht, bey demselben einzuliefern. Geben auf der Königl. Rentekammer zu Copenhagen, den 8ten December, Ao. 1731.

v. Plessen.

Berregaard. Bornemann. v. John. O. Thott. Basballe. Michaelsen. Smit. Lund.

---

36) Declaration der Königl. Resolution vom 8ten Dec. 1731. d. d. Copenhagen, den 29sten April 1732.

Als Ihro Königl. Majestät aus dem an die Königl. Rentekammer von denen Haupt-Participanten der Landschaft Nordstrand, unterm 20sten Januar a. c. abgelassenen Memorial, betreffend die nach Deroselben unterm 3ten December vorigen Jahrs ertheilten, und den 8ten Ejusdem gemeldten Participanten von hier aus, communicirten allergnädigsten Resolution, von dem Vorlande bey Nordstrand etwa zu fordernde Recognitions-Gelder; imgleichen die Exemption von denen in Kriegszeiten etwa auszuschreibenden Kriegssteuren und anderen Extraordinariis, jüngsthin von besagter Rentekammer allerunterthänigste Vorstellung geschehen; und dann dieselbe dieserwegen unterm gestrigen dato fernerweit Dero allergnädigste Resolution dahin abgegeben, als: „Nachdem man bereits verschiedentlich gesehen, wie einige Kogs-Interessenten, „aus eigennützigen Absichten, die Bedeichung derer Vorländer, Unserer Kasse

zum

„zum Praejudiz, von Jahren zu Jahren zu trainiren gesucht; so könten Wir „zwar wol Ursache haben, es bey Unserer zu dessen Praecaution am 3ten De„cember a. p. für die Nordstrandische Participanten abgegebenen allergnädigsten „Resolution bewenden zu lassen; dieweil aber dagegen bemeldte Participanten „Unserer Landschaft Nordstrand anjetzo die allerunterthänigste Versicherung ge„geben, wie solche Trainirung bey ihnen gar nicht zu besorgen sey, und sie, wegen „ihres selbst eigenen darunter hauptsächlich verfirenden Interesses, in Beförde„rung des Anwachses und Bedeichung des Vorlandes, zu keiner Zeit etwas ver„absäumen würden; als wollen Wir in solchem Vertrauen vorangeführte Unsere „allergnädigste Resolution vom 3ten December a. p., so weit es die Bedeichung „der Vorländer, und allenfals darauf zu setzende Recognition, oder deren gänz„lichen Verlust, anlanget, aus besonderen Königl. Gnaden, und citra conse„quentiam für Andere, hiemit völlig wiederum aufgehoben haben, und es folg„lich auf der Nordstrandischen Participanten verhoffentlichen selbst eigenen guten „Betrieb und Begierde zur Eindeichung, nach als vor, beruhen lassen. Was „aber dahingegen die sich über kurz oder lang bey Nordstrand befindende große „und einträgliche Halligen anlanget; so können selbige, weil sie niemals deichbar „sind, unter ihrer zur Bedeichung erhaltenen Octroy, so platterdings nicht ver„standen, und noch vielweniger so immerhin, ohne die geringste Abgift, genutzet „werden; Wir wollen aber allergnädigst, daß denen Nordstrandischen Partici„panten das Eigenthum solcher Halligen beständig verbleiben, und Unsere Rente„kammer hinkünftig, nach Befinden, die davon in Gefolge Unserer oballegirten „allergnädigsten Resolution vom 3ten December a. p. über kurz oder lang zu „entrichtende Recognition, auf ein Billiges behandeln und setzen möge. Und „was diesemnächst endlich den Posten wegen des in Kriegszeiten zu denen alsdann „vorkommenden ausserordentlichen Ausgaben, billig zu leistenden Beytrags be„trift; so sehen Wir nicht, daß desfals in Unserer oftmentionirten, auf dem ge„lindesten Fuß ertheilten allergnädigsten Resolution vom 3ten December a. p. „eine Aenderung statt finden könne; wannenhero selbiger hiedurch lediglich in„haeriret wird." So wird obbesagten Haupt-Participanten der Landschaft Nord„strand, von sothaner Königl. allergnädigsten Resolution, hiedurch nachrichtliche Communication gegeben. Auf der Königl. Rentekammer zu Copenhagen, den 29sten April, 1732.

(L. S.) von Plessen.

Berregaard. Bornemann. Thott. Basballe. Smit. Lund.

37) Königl. *Declaration* und *Restriction* derer Articuln 68 und 71. Nordstrandischen Landrechts, den Beyspruch der Häuren betreffend, vom 22sten Junii, 1734.

Auf die bey Ihro Königl. Majestät immediate, abseiten der Rathsleute und Gevollmächtigten des Pellwormischen Districts, allerunterthänigst eingesandte Bittschrift, wegen der aus dem Nordstrandischen Landrecht in desuetudinem gekommenen Articulorum 68 und 71, den Beyspruch der Häuren betreffend; werden von Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät sothane den quaestionirten Passum angehende Articuli 68 und 71. des Nordstrandischen Landrechts, Kraft dieses, dahin allergnädigst respective erkläret und restringiret, daß bey dem Beyspruch der Häuren auf keine Verwandtschaft, gleich bey erkauftem Lande, attendiret, sondern selbiger nicht weiter, dann auf dem in besagtem Articulo 68 enthaltenen Casum vicinitatis, woferne nemlich von des Locatoris Lande in des andern Bohl vorhanden, gestattet, und fals sich der Landleger mehr als Einer finden dürfte, derjenige, der, nach Ermessen des Gerichts, etwa mit Servitutibus vor dem andern beschweret, oder auch sonst erhebliche Momenta, wesfals ihm der Beyspruch nöthig, erweislich auszuführen hätte, darzu der nächste seyn solle. Immaßen dann auch das Nordstrandische Gericht, nach obiger Declaration, bey vorkommenden Fällen, in judicando sich zu achten, hiedurch angewiesen wird. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 22sten Junii, 1734.

---

38) Königl. *Resolution* wegen des *Juris patronatus et vocandi etc.* d. d. Gottorff, den 14ten November, 1737.

Demnach Ihro Königl. Majestät immediate unterm 11ten Mensis et Anni curr., wegen des, denen Nordstrandischen Participanten, zu Besetzung derer auf Nordstrand befindlichen evangelisch-lutherischen Predigerstellen, zustehenden Juris ꝛc., auf solcherhalben anhero unterm 20sten Julii ejusd. a., von besagten Participanten eingebrachte Deductions-Schrift, und wohlerwogene der Sachen Umstände, allergnädigst resolviret, daß ihnen, den Participanten, das Jus Patronatus et vocandi, nach Inhalt der Octroy, fernerhin, so lange sie sich dessen ordentlich und der Kirchen-Ordnung gemäß, ohne Mißbrauch, bedienen, zu lassen, und sie dabey zu schützen, jedoch dieselbe, gleich anderen Patronis, fals, dem Herkommen gemäß, eine ordentliche Wahl angestellet, und

nicht

nicht von ihnen, denen Participanten, ohne Praesentation und Wahl unmittelbar zur Vocation geschritten wird, die Praesentandos Ihro Königl. Majestät vorhero zu ernennen, und desfals ante praesentationem Dero Allerhöchste Approbation einzuholen, mit der praetendirten Exemtion von der Königl. Confirmation der von ihnen vocirten lutherischen Prediger aber, nicht zu hören, sondern hinführo jedesmal, bey Besetzung solcher Prediger-Vacanzen, die Allerhöchste Confirmation über die Vocation allerunterthänigst zu erbitten schuldig seyn sollen, übrigens es, sub reservatione Confirmationis Regiae, bey der geschehenen Vocation des Pastoris Carstensen von dem kleinen Mohr nach Oldenbüll, für dismal zu lassen, und das an die Participanten von hieraus abgegebene, die Besetzung des Pastorats betreffende, Inhibitorium vom 5ten Julii a. c. wiederum zu heben sey; Als wird Namens mehr Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät sothane Dero Resolution denen Nordstrandischen Participanten zur Nachricht, auch zu ihrem künftigen Verhalten und allerunterthänigsten Gelebung, hiedurch kund gemachet, und angeregtes Inhibitorium vom 5ten Julii a. c. Kraft dieses wieder gehoben. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, im Obergericht und Ober-Consistorio, den 14ten November, 1737.

---

39) Verordnung wider das in der Landschaft Osterland-Föhrde im Schwange gehende sogenannte Nacht-Freyen. d. d. Friederichsberg, den 2ten May, 1740.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Daß Wir, mit äusserster Displicenz, vernehmen müssen, wasmaßen in Unserer Landschaft Osterland-Föhrde, insbesondere im Herbst und Winter, die jungen Mannsleute oftmals mit Gewaltthat zur Nachtzeit in die Häuser eindringen, an den Betten der Mädchen sich setzen, mit ihnen reden und freyen, auch ohne Consens der Eltern sich verloben, nicht weniger, bey solcher Gelegenheit, andere junge Leute bey den Häusern die Nächte hindurch herumschwärmen, auch allerhand Gewaltthätigkeiten, Muthwillen und andere grobe Excesse ausüben. Wann Wir dann solcher wider die Gesetze, Ehrbarkeit und guten Sitten laufenden Unordnung, und damit zum Theil vergesellschafteten Frevel, nachzusehen nicht gemeynet, sondern durch nachgesetztes Edict ein- für allemal Wan-

del zu schaffen, für gut gefunden; als setzen, ordnen und wollen Wir allergnädigst: Daß

1. diejenige Manns- und Weibspersonen, welche gedachte unanständige nächtliche Besuche geben und annehmen, und bey solcher Gelegenheit von einer künftigen Ehe Unterredung halten, mit Zwanzig Reichsthaler*) unabbittlicher Brüche, oder, in Ermangelung hinlänglicher Mittel, mit Gefängniß, auf acht Tage zu Wasser und Brodt unausbleiblich gestrafet, und solche Brüche auch diejenigen Hauswirthe, welche solche nächtliche Zusprüche wissentlich gestatten, und der Obrigkeit nicht denunciren, unterworfen seyn sollen. Daß

2. ratione Sponsaliorum, alle diejenigen Versprechungen von einer künftig zu vollziehenden Ehe, so von solchen nächtlichen Besuchen ihren Ursprung nehmen, und daselbst abgeredet seyn möchten, als clandestinè und illegitimè geschehen, angesehen, mithin allgar keine Klagen auf die Vollziehung einer solchergestalt vermeyntlich abgeredeten Ehe, wann auch gleich der Beyschlaf und Schwängerung darauf erfolget, angenommen, noch Processus ad consummandum matrimonium erkannt werden sollen. Daß

3. diejenigen anderen jungen Leute, welche, bey Gelegenheit des Nacht-Freyens, mit herumschwärmen, und allerhand Muthwillen ausserhalb der Häuser, insbesondere an dem aussenstehenden Wagenzeug und anderer Geräthschaft ausüben, als Störer der öffentlichen Ruhe angesehen, und, ausser der Ersetzung des angeursachten Schadens, gleichfals mit Zwanzig Reichsthaler Brüche, oder, in deren Ermangelung, mit achttägiger Gefängniß zu Wasser und Brodt bestrafet, auch auf den Fall sie, dieses Delictum zu reiteriren, sich unterstehen sollten, zur Vestungsarbeit oder Zuchthaus, auf eine Zeitlang condemniret werden sollen. Und da übrigens, zu der Unordnung des Nacht-Freyens, die sogenannte Aufsitzer-Gelage nicht selten Anlaß geben sollen; so ist

4. Unsere allergnädigste Willens-Meynung, daß zwar die jungen Mädchen, in Gesellschaft mit einander zu arbeiten, wie vorhin, in einem Hause zusammen kommen mögen, denen ausserhalb sothanen Hauses wohnenden jungen unverheyratheten Mannspersonen aber, bey Zwey Rthlr. Pœn, untersaget seyn solle, in dergleis

*) Nach der unterm 5ten März 1753 erfolgten Declaration dieses ersten §phi, soll diese Strafe von 20 Rthlr. von jedem Theil, mithin sowol von der Manns- als Frauensperson erlegt werden; und wann sie diese ganze Summe aufzubringen nicht im Stande seyn dürften, statt dessen die verordnungsmäßige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt an den Unvermögenden zur Vollstreckung gebracht werden. Siehe Schlesw. Holst. Anz. d. a. 1753, pag. 109. sqq.

gleichen Versamlungen bey Abend- und Nachtzeiten sich finden zu lassen, noch denen aus einander gehenden Mädchen aufzupassen und nachzuschleichen. Gestalt dann Unser p. t. Landvogt auf Osterland-Föhrde und die zum dortigen Gericht sämtlich Verordnete, über diese Unsere Constitution ernstlich zu halten, und wider die Verbrecher, ohne Ansehen der Person, mit der angedroheten Strafe zu verfahren, auch, vorkommenden Umständen nach, an Unsern p. t. Amtmann zu Tundern von den vorgehenden Excessen Bericht abzustatten haben, damit, benöthigten Falls, auf dessen weitere Verfügung, der dortige Amts-Fiscal, in Entdeckung und Denunciirung der Delinquenten, seines Officii wahrnehmen könne Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schloß Friederichsberg, den 2ten May, Ao. 1740.

(L. S.) Christian R.

---

40) Extract aus der Königl. *Declaration* und *Concession* für das Flecken Wieck auf der Insel Föhrde, betreffend dessen Separation von Osterland-Föhrde, jetzige und künftige Pflugzahl und fernere Zoll-Abhandlung und Licent- auch Accise-Freyheit, die 10jährige *Exemtion* der neuen An- und Zubauer, samt was dem anhängig. d. d. Christiansburg, den 11ten Aug. 1745.

Wir Christian der Sechste ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Da bey Uns sämtliche Eingesessene des Fleckens Wieck, auf Unserer Insul Föhrde, supplicando allerunterthänigst angezeiget, wasgestalt besagtem Orte zwar schon Ao. 1706,*) von der damaligen Fürstl. Landesherrschaft eine besondere Fleckens-Gerechtigkeit ertheilet; hingegen aber der dadurch abgezielete Endzweck, die mehrere Aufnahme des dortigen Commercii nemlich, hauptsächlich darum seithero nicht erreichet worden, weil es dem Flecken an einem bequemen Hafen gefehlet, und solcher, aller angewandten Mühe ungeachtet, dennoch nicht zu Stande gebracht werden können, indessen ermeldte Eingesessene, in Ansehung des daselbst zu errichtenden grönländischen Handels, den ernstlichen Entschluß gefasset, die so lange ausgesetzt gewesene Einrichtung und Verfertigung eines Hafens nunmehro über sich zu nehmen, und völlig auszuführen, wann unter andern ihnen zu verstattenden Vortheilen, insonderheit auch erwähnte Fleckens-Gerechtigkeit fernerhin beybehalten, und nach Erforderniß der gegenwärtigen Umstände gewissermaßen extendiret werden mögte:

a1

*) S. oben pag. 596 sqq.

als haben Wir sothanem Gesuch, wiewol nur bloßerdings so weit es die zum Departement Unserer Rentekammer gehörige Passus betrift, auf deren Uns darüber gethane allergehorsamste Vorstellung, vermöge Unserer allerhöchsten Special-Resolution vom heutigen dato, allermildest statt zu geben geruhet. Declariren, concediren und bewilligen auch nochmals Kraft dieses in allerhöchsten Gnaden, daß ad Passum 1mum Eingangs beregter Fleckens-Gerechtigkeit de Ao. 1706, zwar das Flecken Wieck in seinem jetzigen Umfang und Bezirk von der Landschaft Osterland-Föhrde, sowol ratione fori, als ratione der Contribution auch hinführo zu allen Zeiten gänzlich abgesondert seyn und bleiben möge. Gleichwie Wir aber, mittelst Unserer allerhöchsten Resolution vom 22sten April a. p., ein-für allemal allergnädigst fest zu stellen geruhet, daß künftig sowol in der Oster- als in der Wester-Harde besagter Insul von den Ländereyen nicht weiter in dem domicilio des possessoris, sondern vielmehr an demjenigen Orte und derjenigen Harde, worinnen selbige, nach Maßgebung der Gränzen und Scheiden, belegen, contribuiret werden solle: also haben sich auch die Eingesessene des Fleckens Wieck nach sothaner Unserer allerhöchsten Verfügung ihres Orts, allerschuldigst zu richten, folglich von allen ihren ausserhalb desselben Gränzen, in der einen oder der andern Harde jetzo schon besitzende oder künftig zu acquirirenden Ländereyen, die Contribution, Landes-Schulden und Unkosten, Nachbars gleich zu übernehmen und gehörigen Orts abzutragen. Ferner und ad Passum 2dum et 3tium soll mehrgedachter Flecken selbst, da er einberichtetermaßen mit Osterland-Föhrde wegen der Communen-Landesschulden schon seit vielen Jahren auseinander gesetzet gewesen, fernerhin intuitu derselben davon abgesondert bleiben, und an Osterland-Föhrde zu der von letzterem an Unserer Casse zu entrichtenden jährlichen Contribution bloßerdings nur nach 4 Pflügen Beytrag leisten, dieses auch eine grössere Beyhülfe von dem Flecken in Zukunft zu fordern, nie berechtiget seyn, noch unter was Vorwand es auch seyn möge, zu gewärtigen haben. — Christiansburg, den 11ten August, 1745.

Ver-

Verzeichniß
der
für Nordstrand und Pellworm,
imgleichen
für die Tonder-Amts-Districte,
worin das Nordstrander Landrecht gilt,
ergangenen Verfügungen.

Nr. Pag.

1. Herzogs Philipp Verordnung wegen des Landschreibers Accidentien, d. d. Gottorff, den 20sten Jan. 1590. ' ' ' ' 539
2. Herzogs Johann Adolf Begnadigung und Entfreyung der Nordstrander von allen Unkosten, so in peinlichen Sachen geschehen, und wo kein Kläger vorhanden, d. d. Husum, den 29sten Sept. 1592. ' ' 539
3. Herzogs Johann Adolf Renovatio Mandati, mit denen von Adel keinen Landkauf zu treffen oder Tausche zu halten, d. d. Gottorff, den 1sten August 1595. ' ' ' ' ' ' ' 540
4. Herzogs Johann Adolf Constitutio, die wucherliche Contracte und deren Strafe betreffend, d. d. Gottorff, den 6ten Dec. 1597. ' ' 541
5. Der drey Hardesräthe Constitutio, 1) wegen Bohnen und anderer Kornsdieberey; 2) wegen der Nachlesung; 3) wegen Hausuchung der verdächtigen Kätner, d. d. Morsum, den 29sten Jun. 1601. ' ' 541
6. Herzogs Johann Adolf Constitution, daß der flüchtigen Delinquenten Güther im Lande Nordstrand, gleich in Eyderstedt und Dithmarschen üblich, zu confisciren, d. d. Husum, den 30sten Aug. 1601. ' ' 542
7. Herzogs Johann Adolf Verordnung, wie es hinführo mit Vormundschaften in dem Lande Nordstrand gehalten werden solle, d. d. Gottorff, den 7ten Sept. 1601. ' ' ' ' ' ' 543
8. Herzogs Johann Adolf Resolution auf die von den Nordstrandern übergebene Puncta, d. d. Kiel, den 3ten Jan. 1607. ' ' ' 543
9. Herzogs Johann Adolph Verordnung, daß hinführo der Ehebruch mit dem Schwerdt zu bestrafen; 2) daß keine Todtschläger und andere muthwillige Verbrecher, Zeit ihrer Friedlosigkeit zu beherbergen; 3) daß die Freyer und ihre Werber den Braut-Freunden keine Verehrungen thun oder versprechen sollen; 4) daß hinführo Keiner in Appellations-Instantia mit neuen Ge-

Nr.		Pag.
	zeugnissen gehöret werden solle, er habe denn zuvor einen leiblichen Eyd zu Gott geschworen, daß er zuvor von solchen Gezeugnissen keine Wissenschaft gehabt. d. d. Gottorff, den 13ten Mart. 1607.	544
10.	Herzogs Friederich Constitution wegen Aufrichtung eines neuen Demath-Registers und Land-Protocolls im Lande Nordstrand, und dabey zu geschehender Ab- und Zuschreibung, sub dato Gottorff, den 22sten August, 1622.	544
11.	Herzogs Friederich Constitution, 1) wegen Wichelpflanzen; 2) Krahnen zu halten; 3) wegen Verkaufung des Torfs ausserhalb Landes; und 4) wegen verpfändeter Ländereyen. d. d. Gottorff, den 8ten Febr. 1623.	547
12.	Extract aus Herzogs Friederichs gegebenem Bescheide auf die bey der Erbhuldigung übergebene Gravamina. d. d. Gottorff, den 10ten Martii, 1623.	550
13.	Fürstl. Verordnung, daß der 58ste Articul, P. 11. des Landrechts nur de retractu vicinali et consanguinitatis, der 56ste aber von andern Ansprüchen zu verstehen; 2) in welchen Fällen das beneficium cessionis den Debitoribus zu verstatten; 3) wie die Staven-Wohnungen ꝛc., auch beysammen gelegene Ländereyen, dem größten Creditori oder plus licitanti unzertheilt zu lassen; 4) von besserer Observance und Registrirung der allgemeinen Fürstl. Constitutionen und Bescheiden. d. d. Gottorff, den 8ten October, 1623.	551
14.	Herzogs Friederich Constitution, wie es in Absicht einiger, die Erbfolge betreffenden Puncte, auf Föhrde gehalten werden solle. d. d. Tondern, den 7ten Sept. 1625.	553
15.	Herzogs Friederich Executions-Ordnung. d. d. Gottorff, den 26sten Oktober, 1633.	554
16.	Extract aus Herzogs Friederich Resolution auf gewisse Puncte, so durch den Staller übergeben. d. d. Gottorff, den 4ten Febr. 1642.	557
17.	Herzogs Friederich Constitutio, daß alle Contracte, darinnen dem Creditori das Land und dessen freye Abnützung statt der Zinsen verschrieben, dem Debitori aber allen auf Deich- und andere Beschwerden gethanen Vorlag, nebst dem Capital, nach Verlauf der stipulirten Jahre, hinwieder abzustatten, aufgebürdet wird, sowol inn- als ausserhalb Gerichts, null und nichtig seyn sollen. d. d. Tundern, den 15ten Jul. 1647.	558
18.	Herzogs Friederich Verordnung wegen Bestrafung des muthwilligen Messerzuckens. d. d. Gottorff, den 9ten April, 1648.	559
19.	Fürstl. Octroy für die Nordstrandische Participanten. d. d. Gottorff, den $\frac{8}{18}$ten Jul. 1652.	560
20.	Herzogs Friederich Resolution, daß Pellworm, Nordstrand, und die dazu gehörige Halligen, conjunctim für 30 Pflüge stehen und contribuiren sollen. d. d. Tönning, den 15ten Febr. 1659.	580

Nr.		Pag.
21.	Extract aus der Nordstrandischen Vormünder-Ordnung, d. d. Husum, den 28sten Nov. 1661.	580
22.	Herzogs Christian Albrecht Constitution wegen Protocollirung der Contracten und Obligationen ꝛc. d. d. Gottorff, den 15ten November 1664.	583
23.	Herzogs Christian Albrecht Bescheid, daß die in der Bedeichungs-Octroy vom $\frac{8}{18}$ten Julii 1652 gesetzte Summa appellabilis von 400 Rthlr. allein vom Capital zu verstehen, die Participanten auch in den späten Herbst- und in den Winter-Monaten, auch wann sonst das Revier bey Husum gefroren, vor dem Hofgerichte nicht erscheinen dürfen. d. d. Gottorff, den 9ten Martii, 1665.	584
24.	Herzogs Christian Albrecht Resolution wegen der jährlichen Zulage zu der Kielischen Universität. d. d. Gottorff, den 15ten Febr. 1666.	585
25.	Herzogs Christian Albrecht Constitution, daß es hinführo in Nordstrand und den dazu gehörigen Halligen, mit angestrandeten Gütern, gleichwie in den übrigen Marschländern, zu halten sey. d. d. Gottorff, den 6ten December, 1669.	585
26.	Herzogs Christian Albrecht Rescript an den Landschreiber, mit Consens des Generalsuperintendenten sich der Aufsicht über Prediger- Kirchensachen und Juraten zu unterziehen. d. d. Gottorff, den 26sten October, 1671.	587
27.	Herzogs Christian Albrecht Decretum, daß die, unter den 4 Frisischen Harden Tunderschen Amts, als unter Horsbüll-Böcking-Harde, Osterland-Föhrde und Sylt, Gesessene, von der ersten Instanz ihrer privativen Harde, dem Herkommen nach, an die übrigen 3 Frisischen Harden, als Richter anderer Instanz, ausser in Sachen, so keinen Verzug leiden, oder die absonderliche Convocation des drey Hardegerichts nicht verlohnen könten, zu appelliren schuldig seyn, und solche andere Instanz nicht vorbeygehen sollen. d. d. Gottorff, den 1sten April, 1672.	588
28.	Herzogs Christian Albrecht renovirte und extendirte Strandordnung im Amte Tundern. d. d. Gottorff, den 9ten Jan. 1682.	589
29.	Verklaring der Hooftparticipanten van Noordstrand wegens hunne subjectie aan den Bisschop van Utrecht In dato 22. Januari 1688.	590
30.	Herzogs Friederich Verordnung, daß die Eingesessene zu Föhr, wegen der wider sie eingeklagten Schuldsachen von Martini bis Ausgang Martii jeden Jahres, weder in termino zu erscheinen, noch sich schriftlich zu verantworten oder einzulassen, schuldig seyn sollen. d. d. Gottorff, den 23sten December, 1695.	592
31.	Herzogs Friederich Resolution, wegen des p. t. Amtschreibers Diätengelder bey Ding und Recht auf Osterland-Föhrde. d. d. Gottorff, den 12. Febr. 1697.	593

Nr. Pag

32. Herzogs Friederich Resolution auf der Gevollmächtigten auf Osterland-Föhr Memorial: 1) wegen des Landvogten 69½ Pfund; 2) wegen Ding und Recht; 3) wegen Extra-Ding und deren Gebühren. d. d. Gottorff, den 22sten Martii, 1697. ' ' ' ' ' 594

33. Herzogs Friederich Rescript an den Amtmann von Königstein, daß 1) die auf dem Lande Föhr übliche Protocollirung der Contracte und brieflichen Urkunden zwar beyzubehalten, jedoch auch von dem Amtschreiber gleichmäßig in dem Amts-Protocollo summariter zu inseriren; 2) der Beyspruch innerhalb 6 Wochen zu prosequiren; 3) in Concursen denen Creditoribus nur 2 Jahr Zinsen gut zu thun. d. d. Kiel, den 18ten Nov. 1698. 595

34. Fürstl. Vormundschaftliche Verordnung, wornach der Flecken Wieck von der Landschaft Osterland-Föhrde separiret seyn solle. d. d. Gottorff, den 15ten April, 1706. ' ' ' ' ' ' 596

35. Königl. Resolution für die Participanten der Landschaft Nordstrand, wegen verschiedener Pöste. d. d. Copenhagen, den 8ten December, 1731. 600

36. Declaration der Königl. Resolution vom 8ten December 1731. d. d. Copenhagen, den 29sten April, 1732. ' ' ' ' 605

37. Königl. Declaration und Restriction derer Articuln 68 und 71. Nordstrandischen Landrechts, den Beyspruch der Häuren betreffend, vom 22sten Junii, 1734. ' ' ' ' ' ' 607

38. Königl. Resolution wegen des Juris patronatus et vocandi etc. d. d. Gottorff, den 14ten November, 1737. ' ' ' ' 607

39. Verordnung wider das in der Landschaft Osterland-Föhrde im Schwange gehende sogenannte Nacht-Freyen. d. d. Friederichsberg, den 2ten May, 1740. ' ' ' ' ' ' ' 608

40. Extract aus der Königl. Declaration und Concession für das Flecken Wieck auf der Insel Föhrde, betreffend dessen Separation von Osterland-Föhrde, jetzige und künftige Pflugzahl und fernere Zoll-Abhandlung, und Licent- auch Accise-Freyheit, die 10jährige Exemtion der neuen An- und Zubauer, samt was dem anhängig. d. d. Christiansburg, den 11ten August, 1745. ' ' ' ' ' ' ' 610

CON-

CONSTITVTIO

und Ordnung,

Unser von Gottes Gnaden

Friederichs,

Erben zu Norwegen,

Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen,

Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc.

darnach

sich die Unterthanen und Einwohner

in

Unserm Lande Stapelholm

halten und richten sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Entbieten Unserm Amtmann, auch Amtschreibern zu Gottorff,*) sowol Unsern Land- und Kirchspielvögten, auch Marschleuten, Landmännern, Bonden, Lansten, und insgemein allen in Unserm Lande Stapelholm Eingesessenen und Unterthanen; imgleichen denen, so daselbst Ländereyen und Güter haben, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit zu wissen, daß Uns eine zeithero allerhand Klagen vorgekommen, welchermaßen in gedachtem Unserm Lande Stapelholm mannigfaltige höchstschädliche und eigennützige Unordnungen, Mißbräuche und Unrichtigkeiten eingerissen und im Schwange gehen, dadurch Unsere Unterthanen nicht allein in viele Verwirrungen und Rechtfertigungen zu ihrer großen Ungelegenheit geführet, sondern auch an ihrer Hausnahrung merklich geschwächet, und etliche ihres Vermögens gar entblößet, auch in Dürftigkeit und Armuth dergestalt gestürzt worden, daß dahero auch Uns an schuldiger Gebühr niß und Pflichtleistung nicht geringe Verschmälerung und Abbruch von einer Zeit zur andern zuwächset: als Wir nun solchem überhand nehmenden Uebel zu remediren und vorzubeugen, auch Unserer Unterthanen endliches Verderben abzuwenden, die hohe Nothdurft befinden, immaßen dann auch Wir darum unterthänigslich ersucht, und ohne, daß Uns, als dem Landesfürsten, tragenden hohen Amtshalber, sothaner Sorgfältigkeit zu gebrauchen, in alle Wege obliegt: so haben Wir darüber fleißige Erkundigung eingezogen, und auf bevorgehende reife Berathschlagung nachfolgende Constitution**) abfassen lassen, dieselbige auch zu jedermänniglichs Nachrichtung hiemit durch öffentlichen Druck publiciren und kund machen wollen.

Titu-

---

*) Vormals gehörte die Landschaft Stapelholm zum Amte Gottorff; in Gemäßheit der Königl. Verordnung, s. d Christiansburg, den 1sten Nov. 1777, S. Schl. Holst. Anz. e. a. pag. 909, und 1778, pag. 1, ist dieselbe aber zum Amte Hütten gelegt worden; jedoch der vorigen Verfassung der Justiz- und Polizey-Verwaltung, so wie dem bisherigen Verhältniß zwischen Ober- und Unterbeamten, unbeschadet.

**) Es ist diese Constitution, wie auch Chr. Henr. Amthor in Discurs. Praelim. de jure in genere in specie vero de jure Slesvicensi et Holsat. No. 4. und Adam Henr. Lackmann in histor. jur. Patr. Cap. II. §. 3. so wie Joh. Andr Bolten in seiner Beschreibung u Nachr. von Stapelholm, §. 42. erwähnt, kein eigentliches vollständiges Landrecht, sondern sie scheint mehr zur Hebung gewisser Mängel und Mißbräuche gegeben zu seyn.

Titulus I.

Daß die Bonden oder Festegüter *) nicht zertheilet, **) auch davon nichts veräussert werden solle.

Obwol Unsere hochgeehrte Vorfahren bereits im Jahre 1543 und 1562 hievon gewisse Verordnung gemacht, dieselbige auch von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater hochlöblicher Gedächtniß, Anno 1602 auf das neue wiederholet und bestätigt worden; so vermerken Wir doch, daß diese heilsame Constitutiones fast in Vergessenheit und Abgang gerathen, und dagegen in viele weise gehandelt werde, welches denn Uns an Leistung der Dienste und anderer Schuldigkeit zu empfindlichem Nachtheil gereichet, derenthalben Wir solche alte Ordnungen wieder hervorzusuchen und aufzufrischen, auch Unsern Unterthanen, daß sie sich darnach so viel mehr gehorsamlich anschicken können, vor Augen zu stellen, eine Nothwendigkeit erachten. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß, wenn der Besitzer eines Bonden- oder auch Festeguts verstirbt, solches Gut durch die überbleibende Kinder oder Erben nicht von einander gerissen oder zertheilet, ***) sondern die Ländereyen, Wischen, Hölzungen, Mohre und andere Zubehörungen, beysammen gelassen, und der Stave ****) neben allen solchen Pertinentien, einem aus den Kindern oder Erben allein zu besitzen und zu gebrauchen, eingethan und zugeeignet werde, *****) jedoch daß derselbige die andern Miterben abkaufe, und wegen ihrer Gerechtigkeit auf billige Behandlung abfinde; es sollen aber diese Vergleiche und Abhandlungen nicht insgeheim und von den Erben unter sich selbst, son-

*) Eigentliche Festegüter giebt es überall nicht mehr in der Landschaft Stapelholm. Die in diesem Art. geäusserte Fürsorge, daß die Festegüter nicht eigenthümlich werden möchten, ist gegenwärtig überflüssig. S. Boltens Beschreibung und Nachr. von der Landschaft Stapelholm, §. 33.

**) Bereits in König Christian III. Coldinger Receß vom Jahre 1558, No. 40. bey dem Westphal. in mon. Ined. Tom. IV. pag. 1795, ist verordnet, daß die Bondengüter einem der Miterben ungetrennt zufallen, und dieser seine Miterben mit Geld auslösen solle.

***) Dies gilt jedoch nur von den Staven- und Kathen-, nicht aber von den Freybonden-Ländereyen, indem letztere allerdings stückweise verkauft werden können. Inzwischen muß hiebey nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28sten Junii 1784, S. Schlesw. Holst. Anz. e. a. pag. 905, verfahren werden.

****) Doch ist zu bemerken, daß nach der Resolution vom 6ten May 1763 die authentische Interprätation des Lowbuchs, lib. 1, cap. 6, §. 1, vom 14ten Junii 1759, wonach die Häuser des zuerst versterbenden Ehegatten, wann er sie gleich vor Schließung der Ehe besessen, mit dem Bosä und gekauften Lande zur Theilung zu bringen, ebenfals auf die Stavenhäuser in der Landschaft Stavelholm zur Anwendung zu bringen ist

*****) Vergl. die Verordnung wegen des Näherrechts an die mehreren Kindern oder Collateral-Erben angefallene unzertrennliche Eigenthums- oder Bonden-Güter auf der Geest, und welchergestalt der Wehrt solcher Güter unter denselben auszumachen sey, d. d. Friedensburg, den 18ten Junii 1777, in den Schlesw. Holst. Anz. d. a. pag. 637.

sondern vor Unserm Land- oder Kirchspielvogt geschehen, und durch den Kirchspielschreiber in ein dazu verordnetes sonderbares Buch oder Protocoll, zur künftiger Nachricht verzeichnet und eingeschrieben werden. Wir befehlen auch Kraft dieses Unsern Land- und Kirchspielvögten ernstlich, daß sie bey solchen Handlungen auf Unser Interesse ein anmerkendes Auge haben, die auf den Staven und Gütern haftende Schulden vorerst abziehen, auch der Dienste, Abgiften und anderes, so Uns von dem Staven gebühret, in gute Obacht nehmen und alsdann darauf einen mittelmäßigen Anschlag dessen, was der Besitzer seinen Miterben soll herausgeben, machen sollen, damit also der Staven in gutem Esse und Stande verbleiben, und der Besitzer die jährliche Unpflicht, Retzel, Dienste und dergleichen Gebührniß, desto besser Uns leisten und abtragen könne. Da auch hiebey etwas Zweifelhaftiges, Wichtiges und Bedenkliches vorkäme, sollen Unsere Land- und Kirchspielvögte hierüber bey Unserm Amtmann zu Gottorff*) sich Raths erholen, und darauf den Sachen ihre Maasse geben, oder das ganze Werk an denselbigen verweisen. Wollten und könnten auch die Erben, mit Zuziehung ihrer gesamten Freunde und ehrlicher Kichrspielleute, sich selbst hierüber vergleichen, lassen Wir zwar solches wol geschehen, jedoch daß Unser Interesse und andere Umstände, davon erst droben gemeldet, obbesagtermaßen dabey in Acht genommen, und nichts destoweniger, wie der Vertrag abgeredet, Unsern Land- und andern Vögten berichtet, und wenn er billig, und Unserm Interesse unnachtheilig befunden, in vorberührtes Buch oder Protocoll verzeichnet werde. Wann auch derjenige, welcher den Besitz des Stavens behält, so viel baaren Geldes, als zu Abfindung seiner Miterben nöthig, nicht beyhänden hat, und solches bey fleißiger Erkundigung sich also befinden würde, mag er seinen Miterben ihre zugehandelte Gebührniß versichern, ein Stück von denen zum Staven belegenen Ländereyen dafür zum Unterpfande setzen, welches dann gleicherweise mit Vorwissen und Rath des Vogts, darunter er gehörig, geschehen, in obberegtes Protocoll gebracht, und nicht anders, als mit diesem Beding, soll verstattet werden, daß von den versicherten Abfindungsgeldern nur landgewöhnliche Renten, als von der lübischen Mark Ein Schilling, und keinerley Weise ein mehreres, jährlich folgen, der Gebrauch und Nützung der verpfändeten Länderey bey dem Besitzer des Stavens unverrückt verbleiben, derselbige auch bestes Fleisses daran seyn solle, daß er die Zinsen oder Renten von einem Jahr ins andere nicht aufwachsen lasse, sondern jährlich zu rechter Zeit abstatte, auch zu erster Möglichkeit den Hauptstuhl abtrage, und also den

*) Siehe oben die Note zum Eingang dieser Constitution.

den Staven von solcher Bürde und Beschwerde wiederum entfreye und losmache, worauf und daß solchem richtig nachgegangen, Unsere Land- und andere Vögte mit treuem Fleisse Aufsicht zu haben, schuldig seyn, und durch Unsern Amtmann darzu ernstlich angemahnet werden sollen. Nachdem aber in denen droben angezogenen alten Ordnungen wegen der Marschländer, weil dieselbige mit schwerer Arbeit und großen Unkosten gewonnen und erhalten werden müssen, ausdrücklich nachgegeben worden, daß davon die Eltern bey ihrem Leben, so viel sie wollen, den Kindern überlassen, mitgeben und einthun, die Kinder aber nach der Eltern tödtlichen Abgang solche Marschländereyen, ihrer Gelegenheit nach, von einander setzen, und unter sich theilen, auch ein jeder seinen Antheil für sich behalten und gebrauchen, oder verkaufen und davon abstehen möge; so lassen Wir es dabey nochmalen bewenden, jedoch, daß solche Handlung in des Land- oder Kirchspielvogts Protocoll gebracht, und allemal von den Marschländern, nach Ermessung Unsers Amtmanns, ein ziemliches bey dem Bondenstaven gelassen, auch den nächsten Blutsverwandten, zumalen demjenigen, der die alte Hofstätte besitzet, solche Ländereyen, wann sie sollen verkauft werden, zuerst zu kaufe angeboten, und er vor allen andern den Vorzug darzu haben, daß auch, wann die angebotene Ländereyen den Freunden nicht annehmlich, zwar auf einen Fremden derselben Veräusserung geschehen möge, aber keinen andern, als der unter Unserer Jurisdiction gesessen, und keinesweges auf diejenige, so in fremder Botmäßigkeit wohnen, und so oft solche Veränderungen mit den Besitzern der Marschländer vorfallen, der neue Besitzer und Einhaber sich in das Deichregister einschreiben zu lassen, und zu seinem Antheil Deich und Dämme zu halten, auch Uns das gebührende Landgeld abzutragen, schuldig seyn solle. So viel aber ausserhalb der Erbtheilung andere Veräusserung oder Beschwerung der Bonden- und Festegüter betrift, wollen Wir Kraft dieses starken Ernstes, geboten haben, daß Unsere Fest-güter und dazu gehörige Ländereyen an Aeckern, Wischen, Möhren, Hölzungen und allen andern Pertinentien, so itzo dabey vorhanden, oder inskünftige dabey noch möchten gelegt werden, weil Wir den Einhabern daran keines Eigenthums geständig, ganz oder zum Theil durchaus nicht verkauft, verbeutet, versetzet, verpfändet, oder in einigerley andere Weise veräussert und beschwert werden sollen, und so diesem zuwider etwas contrahirt oder verhandelt würde, solches erklären Wir hiemit für unbündig, kraftlos und nichtig, und sollen die Festeleute dadurch ihrer Feste, diejenige aber, so mit ihnen contrahirt, ihres ausgethanen Geldes verlustig seyn. Immaßen Wir dann den Festeleuten, Kraft dieses, gar ernstlich befehlen und ge-

bieten, bey Wartung ihres Ackerbaues und Hausnahrung emsig und unverdrossen zu seyn, alle unnöthige Zehrung zu vermeiden, und ihr Wesen also anzustellen, daß sie ohne leihen und borgen ihr Auskommen haben mögen. Sollte aber dem einen oder andern, ohne sein Verursachen, durch Unglück ein unvermuthlicher Schade zustehen, also, daß er sich mit seinem eigenen Vermögen und ohne geliehenes Geld nicht retten könnte, der soll bey Unserm Amtmann sich angeben, sein Anliegen und Noth daselbst entdecken, und soll derselbe, nach Erwägung aller Umstände, deren er sich vorhero fleißig zu erkundigen, Mittel bedenken, wie dem Bedrängten geholfen, und gleichwol Unsere Festegüter nicht zu sehr mögen beschweret werden, und was Unser Amtmann desfals verordnet, soll er, künftiger Nachrichtung halber, ins Amts-Protocoll bringen lassen. Als Wir auch an den Bondengütern, wegen Uns davon gebührenden Diensten und anderer Pflicht, ein merklich Interesse haben; so können Wir hinfort nicht verstatten, daß die Besitzer damit so schlechterdings ihres eigenen Gefallens schalten und walten, und die Güter dadurch schwächen und in Abnehmen bringen: setzen und ordnen derentwegen, daß die Bonden ihre Haushaltung also anschicken sollen, damit sie ihre Bondengüter und was zu dem Bondenstaven an Ländereyen und andern Zubehörungen von Alters belegen, auch davon etwa mit Wasser überlaufen, hernach wieder eingedeichet und gewonnen worden, unverrückt können beysammen behalten; immaßen sie dann dieselbige ganz oder auch etwas davon zu verkaufen, zu vertauschen, und also gänzlich zu veräussern, ohne Unsers Amtmanns Vorwissen und Erlaubniß nicht sollen bemächtiget seyn: und wird Unser Amtmann, ob die Ursachen vorhabender Veräusserung erheblich, ob auch nach Abgang solcher Pertinentien der Staven in vollem Stande und also, daß Wir Unsere Gebührniß genugsam gesichert verbleiben, und ob nicht durch schlechte Verpfändung Rath zu schaffen, umständlich erwägen, und bey der Veräusserung in Acht nehmen, daß die nicht auf Fremde, und ausser Unserer Jurisdiction Gesessene, sondern auf Unsere Unterthanen, auch auf keine Erblichkeit, sondern eine Wiederlösung, auf nicht zu hohe Jahrschaaren, und nicht über neun Jahr, gerichtet werde, und solches alles in das Amts-Protocoll verzeichnen lassen. Wann aber die Bonden, zu ihrer hohen Nothdurft Geld aufzuleihen, gedrungen, und dafür dem Gläubiger zur Versicherung ein Stück Landes unterpfandlich versetzen müssen, soll dasselbige mit Rath und Vorwissen Unserer Land- und Kirchspielvögte geschehen, die ein jeder an seinen Ort darauf sehen sollen, daß die Aufleihung des Geldes nicht ohne wahre Noth geschehen, das Geld, so fern es möglich, von Unsern Unterthanen aufge-

nommen, nicht mehr als Ein Schilling von der Mark zur Rente gegeben, die Zeit solcher Verpfändung nicht höher als neun Jahr gesetzet, auch der Verpfänder oder Schuldmann beym Gebrauch und Besitz der verpfändeten Ländereyen gelassen werde, welches alles in Gegenwart des Land- oder Kirchspielvogts durch die verordnete Kirchspielschreiber ins Protocoll gebracht werden soll. Wir befehlen auch gedachten Unsern Vögten ernstlich, jedes Jahr die Leute zu richtiger Abtragung der versprochenen Zinsen, und nach verflossenen Jahrschaaren zu Bezahlung der aufgeliehenen Hauptsummen anzuhalten, wie denn auch der Creditor oder Gläubiger, wenn er nach Ablauf der verschiedenen Jahrschaaren das Geld nicht loskündigt und abfordert, sondern ohne Vorwissen und neue Bewilligung Unserer Vögte vorsetzlich länger stehen lässet, seiner Pfandgerechtigkeit soll verlustig seyn; Wollten auch die Bonden dergestalt contrahiren, daß die Creditoren die verunterpfändeten Aecker und Wischen in Besitz nehmen, und die Abnützungen davon, anstatt der jährlichen Zinsen, gebrauchen und geniessen sollen, könnten Wir zwar dasselbige, wenn ja die Creditoren nicht wollen auf andere Weise Geld austhun, wol gestatten, jedoch, daß Unsere Land- und Kirchspielvögte zu solchen Contracten gezogen, und dasjenige, was von schlechten Verpfändungen erst droben gemeldet, sowol was nachher in dem vierten und fünften Titul disponirt, dabey in Acht genommen werde. Nachdemmal Wir auch erfahren, daß Unserer hochgeehrten Vorfahren in den Jahren 1543, item 1562 und 1602 promulgirter Constitution und Ordnung, strackszu entgegen, von den Bonden- auch wol Festegütern viele Stücke veräussert, und durch erblichen Kauf oder vieljährige Verpfändung auf andere Besitzer, so nicht alle unmittelbar Unserer Botmäßigkeit unterworfen, sondern theils in den Städten, theils in fremder Jurisdiction wohnhaftig, gebracht worden; als soll Unserm Amtmann hiemit befohlen seyn, durch die Land- und Kirchspielvögte fleißige Inquisition und Nachforschung in allen Dorfschaften anzustellen, was zu einem jeden Hofe oder Staven der Bonden- oder auch Festegüter von Alters her an Aecker, Wischen, Möhren, Hölzungen gehörig und gelegen gewesen, und noch itzo dabey vorhanden, ob dasselbige frey oder verpfändet und beschwert sey, und wann in solcher Erkundigung befunden, daß von solchen alten Pertinentien und Zubehörungen etwas abgekommen, und dem Staven entwandt sey, ferner mit Fleiß Nachfrage zu haben, zu welcher Zeit und vor wie viel Jahren, auch durch welche Mittel solches geschehen, obs verkauft, pfandweise ausgesetzet, durch Erbtheilung, Aussteuer oder in andere Wege veräussert, wie hoch der Kauf- oder Pfandschilling anlaufe, wer es jetzo im Besitz

und Gebrauch habe, und ob Uns solcher neuer Besitzer davon Dienste leiste oder sonsten etwas entrichte, obs gebührlich auf- und lachgeboten, auch dem Besitzer verschötet und vereigenthumet worden, und solches alles in ein sonderbar Land- oder Erdbuch, welches zu verfertigen und in guter Verwahrung zu behalten, Wir hiemit ernstlich befehlen, durch die Kirchspielschreiber ordentlich verzeichnen und einschreiben zu lassen; und soll darauf Unser Amtmann ferner die Versehung thun, daß die verpfändeten Stücke mit dem ersten durch Bezahlung des darauf haftenden Pfandschillings wieder gefreyet werden mögen; was aber verkauft, und da keine Lachbietung vorhergegangen, auch der Käufer oder neue Besitzer durch die Verschötung oder gerichtliche Zuerkennung das Eigenehum an das gekaufte Land nicht erlangt, soll von den Einhabern unweigerlich abgetreten, und zu dem Staven, dahin es vor der Zeit gehöret, wiederum gelegt, und derselbige also redintegrirt und ergänzet werden. Dagegen der Verkäufer oder seine Erben, so viel an baarem Gelde, als die Ländereyen, nach unverdächtiger Leute Wardirung, zur Zeit der Einlösung gelten können oder würdig sind, dem Besitzer zu erstatten schuldig, damit alle Disputation und Forderung wegen angerichteter meliorationen und Besserungen aufgehoben seyn; wie es denn auch mit den Ländereyen, so bey den Erbtheilungen oder Aussteuren von den Staven ab- und weggebracht, vorgeschriebenermaßen soll gehalten werden; im Fall auch der Staven, davon die Ländereyen veräussert, dadurch dermaßen geschwächt worden, daß die Dienste und andere Unsere Gebührniß nicht vollkömlich erfolgen, auch der Besitzer die verpfändete und veräusserte Stücken, mittelst Erlegung des darauf haftenden Geldes, nicht wiederum einlösen könnte: so soll der Staven mit dem, so an Pertinentien dabey noch vorhanden, durch geschworne Wardirsleute *) taxirt, was deductis deducendis von dem æstimirten Wehrt an Gelde übrig bleibt, dem Besitzer gelassen, und an dessen Statt ein anderer Gewehrsmann auf den Staven gesetzet werden. Und ob Wir wol, wenn die veräusserte Ländereyen vorher lachgeboten, und folgends dem Käufer nach Landrecht verschötet, und das Eigenthum daran demselbigen gerichtlich zuerkannt worden, nicht minder befugt, alle solche vorgegangene Handlungen zu hinterziehen, aufzuheben, und die verkaufte Stücken wiederum an ihren Ort zu bringen, in sonderbarer Betrachtung, daß solche obangezogene Constitutionibus kundlich zuwider vorgenommene Contracte an sich selbst kraftlos und unbündig; so sind Wir doch nicht

*) Vergl. die Verordnungen vom 22sten December 1738 und 29sten May 1739, wegen der Wardirsmänner in der Landschaft Stapelholm.

nicht ungeneigt, nach Befindung der Sachen-Umstände und Beschaffenheit der Contracte, davon Unser Amtmann durch Land- und Kirchspielvögte fleissige Erkundigung einziehen, und Uns unterthänige relation thun sollen, darin nach Billigkeit zu verfahren, zumal, wenn die Staven durch solche Handlung nicht zu sehr geschwächet, auch die Käufer und neue Besitzer von den an sich gebrachten Ländereyen nach advenant Uns Dienste zu leisten, oder das Dienstgeld zu entrichten, sich verpflichten werden.

Titulus II.

Von Verkaufung der unbeweglichen Güter, wie dieselbige lachzubieten, und das Eigenthum daran zu erlangen.*)

Wenn die Marschleute, oder auch die Bonden in Fällen, da es, wie oben gemeldet, denselbigen durch Unsern Amtmann erlaubt wird, unbewegliche Güter zu veräuss rn vorhabens, soll jedesmal der Verkäufer oder Käufer solches Gut auf drey unterschiedliche Dingetage vor Gericht auf- und lachbieten lassen, dabey denn öffentlich soll angedeutet werden, daß alle diejenigen, so auf solche Güter, wegen habender Pfandgerechtigkeit oder aus andern Ursachen, etwas zu praetendiren und zu sprechen haben, solches innerhalb solchen dreyen Dingetagen gerichtlich einwenden, oder hernach damit nicht ferner gehöret werden sollen. Da nun Jemand an solchen aufgebotenen Gütern einigerley Interesse zu haben vermeynet, soll er innerhalb der dreyen Dingtage, und zum höchsten auf dem dritten und letzten Dingtage, bey dem Land- und Kirchspielvogt, darunter die Güter belegen, sich angeben und seine Einsage verzeichnen lassen, und, auf des Verkäufers Anhalten, sein angezogenes Interesse und Recht in einer kurzen Frist gebührlich ausführen. Wenn aber keine Einsage obbemeldtermaßen geschehen, und fortgesetzet, sollen von dem Verkäufer an und bey währendem dritten öffentlichem Dinge, die verkaufte Güter dem Käufer gerichtlich verlassen, verschötet, das Eigenthum in das Gerichtsbuch zugeschrieben, der Kauf für beständig und unwiderruflich geachtet, und dem Käufer darüber ein Schein, so Schöte genennet, vom Gerichte mitgetheilet werden. Damit gleichwol denjenigen, so nicht in demselbigen Kirchspiel, sondern anderer Oerter wohnen, dann auch denen, so abwesend und ausserhalb Landes verreiset, hierunter keine Vernachtheilung zugefügt werde, soll, ehe dann dem Käufer das Eigenthum zugeschrieben, in des Kirchspiels Protocoll, ob Jemand

*) Vergl. Eyderst Landrecht, P. 3, art. 25 cum not. oben pag. 78. et art. 28 oben pag. 80. S. Nordstrander Landrecht, Th. 2, art. 78. oben pag. 500 sq. imgleichen die unten folgende Verfügung vom 19ten October 1624.

einige Pfandgerechtigkeit an den Gütern zugezeichnet, mit Fleiß nachgesucht werden, und da sich solches befände, der Käufer von dem Kaufgelde, so viel als sich der Pfandschilling erstreckt, an sich halten. Da sich aber in dem Protocoll desfals nichts ereignet, sollen diejenige, welche vorwenden, daß sie von dem Kaufe nichts erfahren, von geschehener Lachbietung anzurechnen, noch Jahr und Tag, die Abwesende aber und so ausser Landes sind, drey Jahr zu geniessen haben, jedoch mit diesem Bescheide, daß sie ihre angegebene Unwissenheit, dafern sie eines andern nicht überzeugt werden, mit einem leiblichen Eyde bestätigen, und nach erlangter Wissenschaft innerhalb sechs Wochen ihre Einsage thun, und gebührlich verfolgen. Nach verlaufenem Jahr und Tage, auch respectivé drey Jahren aber, soll Niemand weiter gehöret werden. Wann nun die Lachbietung und gerichtliche Verschötung, immaßen droben gesetzet, nicht geschehen, erlangt der Käufer an den Gütern kein Eigenthum, es sey denn, daß er dieselbige dreyßig Jahr mit guten Glauben ruhiglich besessen habe.

Titulus III.

Vom Näherkauf oder Beyspruch verkaufter Erbgüter.*)

Wenn unbewegliche Erbgüter, so Jemand von seinen Eltern oder Blutsverwandten angeerbet und zugefallen, verkauft werden, haben des Verkäufers nächste Freunde das beste Recht dazu, jedoch mit diesem Unterscheide, da die Güter von der väterlichen Linie oder der Schwerdtseite herrühren, daß alsdann die agnati oder Vettern, so von des Vaters wegen verwandt; und imgleichen, da die Güter von der mütterlichen Linie oder der Spielseite herkommen, die cognati oder Oheime, so der Mutter halben verwandt, dazu den Vortritt und die Erstigkeit behalten, und soll der, so dem Verkäufer im nähern Grad verwandt, dem weitern Freunde vorgezogen, und wann der nächste sichs begeben, die folgende nach praerogativa des Grads dazu gelassen werden. Im Fall aber, daß mehrere Personen, so dem Verkäufer in gleichem Grade Bluts halber befreundet, vorhanden, soll in den Marschländern der Besitzer der alten Hofstätte, dabey solche Ländereyen vor der Zeit gelegen, den Vorzug haben; rühreten aber die Ländereyen nicht von der alten Hofstätte her, sind diejenige, so sich in gleicher naher Verwandniß befinden, wenn sie zugleich in einem termino den Beyspruch thun, zu gleichen Theilen dazu befugt, sonsten soll der, so am ersten beyspricht, der nächste seyn. Wann aber ganze Bondengüter, in Fällen, da solches erlaubt wird, verkauft werden, wollen Wir die Zertheilung und Voneinanderreissung derselbigen nicht verstatten,

*) Vergl. Eyderstädtsches Landrecht, Part. 3, art. 35, pag. 85. et not.

statten, sondern es soll Unser Amtmann einen aus den gleich nahen Verwandten, welchen er am tauglichsten erachtet, nehmen und den andern vorziehen. Damit nun wegen des Juris retractus oder Beyspruchs, Unsere Unterthanen gewisse Richtigkeit für sich haben mögen: so setzen und ordnen Wir, daß, wer sein Erbgut verkaufen will, dasselbe vorerst seinen nächsten Anverwandten, Freunden, nach obangezogenem Unterscheide, durch zwey ehrliche, glaubhafte Männer anbieten, und da er, ehe dann solches geschehen, mit einem Fremden zuschlagen wird, deswegen neben dem fremden Käufer, der gegen die Constitution wissentlich handelt, straffällig, und Uns aufzudingen schuldig seyn solle. Wenn dann auf solches Anbieten dem nächsten Freunde beliebet, in den Kauf zu treten, will ihm obliegen und gebühren, das Guth um sothanes Geld, als ein Anderer dafür geben will, anzunehmen. Sollte sich aber ereignen, daß das Kaufgeld über den gebührlichen Wehrt der Güter gesteigert und zu hoch angesetzet, und daß Verkäufer und Käufer dem nächsten Blutsfreunde zu Vorfang und Nachtheil, in Meynung, demselbigen durch solchen Grif den Kauf zu verleiden und die Güter aus den Händen zu bringen, darunter zusammen colludirten und Betrieglichkeit gebrauchten: so stehet dem nächsten Blutsfreunde frey, solches zu beweisen, und also den Kauf zu hintertreiben; im Mangel des Beweises aber, sollen beyde, Verkäufer und Käufer, mittelst leiblichen Eydes, erhalten, daß sie mit dem Kaufe recht und redlich umgegangen, und dabey kein Falsch oder Betrug, dem nächsten Blutsfreunde zu schaden einigerley Weise, mit untergelaufen sey, darauf denn nach Erstattung solches Eydes, der nächste Blutsfreund das Kaufgeld, immaßen solches benannt und beschworen, zu erlegen schuldig, und das Guth dagegen zu behalten bemächtigt ist. So aber der nächste Blutsfreund, auf geschehenes Anbieten, sich des Kaufs begibt, oder mit seiner Erklärung nicht recht heraus will, soll der Verkäufer die Güter dreymal nach einander vor drey Dingetagen öffentlich lassen lachbieten, worauf diejenige, so sich des Näherkaufs gebrauchen wollen, innerhalb solcher drey Dingetage, oder auf dem dritten und letzten Dinge, Unsern Landvogt, daß sie Beyspruch zu thun gemeynet, anmelden, den Monat und Tag, an dem dasselbige geschehen, in das Gerichts-Protocoll anzeichnen lassen, darüber einen schriftlichen Schein nehmen, der Landvogt dem Käufer, mit dem Kauf einzuhalten, ernstlich inhibiren und untersagen, und dann die Beysprecher die Sache am nächstfolgenden Dingtage zu Recht anhängig machen und gebührlich ausführen. Wird nun in obberührter Frist von Niemand der Kauf beygesprochen, oder es haben sich die nächsten Freunde dessen ausdrücklich begeben, so stehet dem Verkäu-

käufer frey, sein Gut einem Fremden, der ihm das Meiste dafür geben will, seiner Gelegenheit nach, zu verkaufen, auch demselbigen vor Gericht die Verschötung zu thun, und das Eigenthum verschreiben zu lassen, und soll darnach Niemand, das Guth beyzusprechen, weiter verstattet werden, es wäre denn, daß Jemand vorwendete, er hätte von dem Kaufhandel und vorgegangener Lachbietung nichts erfahren, in welchem Falle er von der Zeit, da es zu seiner Wissenschaft kommen, innerhalb sechs Wochen beysprechen soll; jedoch ist er mit diesem Vorwande, dafern er im Lande, nach Verlauf Jahrs und Tages, nicht zu hören, und er die angezogene Unwissenheit, wenn der Käufer und Verkäufer deren nicht geständig, er auch eines andern nicht überwiesen wird, mit seinem Eyde zu betheuren schuldig. Gleicherweise soll es mit denen, so abwesend und ausserhalb Landes sind, doch, das denselbigen drey Jahre zum Beyspruch verstattet, gehalten werden. Sonsten verordnen Wir ins gemein, daß, wer den Kauf will beysprechen, nicht einen Antheil des verkauften Guths, sondern das ganze Guth beysprechen, auch alsbald am ersten Dingtage, wenn er die Sache vor Gericht anhängig macht, das ganze Kaufgeld baar niederlegen, oder deswegen mit gnugsamen Bürgen Versicherung bestellen, dann auch den Beyspruch ohne Gefährde und Hinterlist ihm selbst oder seinen Kindern und Erben zum besten, und nicht unter seinen Namen einem Andern oder Fremden zu gute thun, und da deswegen Vermuthungen wider ihn vorhanden, auf des Käufers oder Verkäufers Begehren, solches Verdachts mit seinem Eyde sich entledigen; in Verweigerung des Eydes aber, oder da solche Betrieglichkeit sonsten über ihn ausgeführet würde, zum Beyspruch nicht verstattet werden solle.

Titulus IV.

Von CONTRACTIBUS ANTICHRETICIS,*) wenn Güter dergestalt verpfändet werden, daß der Pfandhaber die Abnützung anstatt der Zinsen gebrauchen solle.

Obwol Unser in Gott ruhender Herr Vater, hochlobsamen Angedenkens, in Dero unter Dato 14ten Martii des 1602ten Jahrs publicirten Constitution, heilsamlich verordnet: Wenn einer Unserer Unterthanen zu seiner Nothdurft Geld aufzunehmen, und den Creditoren dafür etwas von Gründen oder Ländereyen unterpfändlich und mit diesem Bedinge, daß er die Abnützungen davon anstatt der jährlichen Rente haben solle, zu versetzen gedrungen wird, daß solches mit der Moderation und Bescheidenheit geschehen solle, damit der Creditor und

*) Vergl. die Note zum art. 72. des 2ten Theils des Nordstrander Landrechts, oben pag. 496.

und Pfandhaber der jährlichen Früchte und Abnutzungen nicht höher als von der Mark Einen Schilling lübisch zu geniessen habe, und was das Unterpfand darüber getragen, an der Hauptsumme gekürzet und abgezogen werden solle: so vermerken Wir doch, daß solche wohlgemeynte Verordnung gar zurück gesetzet, und dergleichen Contracte und Handlungen in großem Mißbrauch gezogen, indem öfters die Creditoren für ein geringes Geld ein gut Stück Landes annehmen, aus dessen Abnutzungen sie, nach abgezogenen Unkosten, zwey- oder dreymal mehr, als die Renten austragen, genieſſen können, und muß der bedrängte Schuldmann nicht desto minder die geliehene Hauptgelder vollkömlich wieder abzahlen, auch daneben das Landgeld, Deichkosten und andere Unpflichten über sich gehen lassen, wodurch denn die armen Leute auf den äusserſten Grad ausgesogen und gänzlich verdorben werden. Diesemnach setzen und befehlen Wir, daß hinfort und nach Publicirung dieser Unserer Constitution, Unsere Unterthanen in Stapelholm sich dergleichen Contracte enthalten sollen. Da aber Jemand Geldes benöthiget, und der Creditor anderer gestalt kein Geld austhun will, als wann ihm die verpfändete Ländereyen zum Gebrauch eingeräumet, und er dadurch der jährlichen Zinse desto eigentlicher versichert wird; so sollen solche Handlungen vor Unsern Land- und Kirchspielvögten, unter deren Inspection die Ländereyen belegen, tractirt werden, und dieselbige zween von den nächsten Landlegern zu sich ziehen, wie hoch sich die Summa, so ausgeliehen wird, erstreckt, auch was die Ländereyen, so dafür sollen verpfändet werden, an Abnutzungen, ein Jahr dem andern zu gute gerechnet, ungefähr eintragen könne, vernehmen, die nothwendige Unkosten, so zu Begadung des Ackers gehörig, als Pfluglohn, Einsaat, Einerndtung, Dreſcherlohn, und wie das mehr Namen haben mag, dann auch das Landgeld und Deichkosten von den Früchten abziehen, und alsdann zur Billigkeit einen unpartheylichen und auf ihre geschworne Pflichten verantwortlichen Anschlag machen, daß der Creditor wegen seines ausgeliehenen Geldes von der Mark jährlich Einen Schilling Rente genieſſen könne; sollten aber die Abnutzungen der Ländereyen und die Rente nicht so eben gleich eintreffen, sondern bey dem im Anfange des Contracts gemachtem Anschlage eine jährliche Uebermaß, irgend von zweyen, dreyen oder mehreren Marken sich befinden, solche soll der Creditor entweder an dem Hauptgelde kürzen und abziehen, oder dem Debitoren jährlich herausgeben. Was nun desfals obgesetztermaßen verhandelt wird, soll in das Gerichts-Protocoll verzeichnet werden, und beyde Theile sich inskünftige darnach richten. Wird auch hiernächst von Jemanden wider diese Unsere Verordnung wissentlich gehandelt, sollen beyde Theile von

Unserm Amtmann, nach befundenen Umständen, ernstlich gestraft werden. Die alten Contracte, so vor dieser Zeit eingegangen, belangend, lassen Wirs bey Unserm unterm Dato 27sten Junii abgewichenen 1622sten Jahrs ertheiltem Abscheide allenthalben bewenden, daß nämlich Unser Landvogt, sowol die Kirchspielvögte zu Erfde und Beringhausen, wann über solchen vor dieser Zeit geschehenen Contracten Streitigkeiten vorkommen, aus der Dorfschaft, da die Ländereyen belegen, zween ehrliche, unverdächtige Leute, deren jede Parthey, sowol der Pfandeinhaber als Eigenthümer, einen zu benennen, zu sich ziehen, beyde streitende Theile vorbescheiden, die Rechnung vornehmen, und von Anno 1602, da Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters obbemeldte Constitution publicirt, mit Vorbeygehung der vorigen Jahre anfangen, die Partheyen darüber hören, und weil die Ländereyen alle Jahr nicht gleich tragen, auch herwieder die Unkosten, so jährlich darauf verwendet werden müssen, ein Jahr höher als das andere anlaufen, und also die Abnutzungen und Unkosten, das eine Jahr dem andern gleich, nicht können gesetzet werden, auch solches alles von vielen Jahren so genau auszurechnen, ein fast schweres und sehr mühseliges Ding seyn würde, ex bono et aequo und ein Jahr dem andern zu Hülfe und gute gerechnet, einen billigen und beyden Theilen erträglichen Anschlag von den eingenommenen Abnutzungen, und hergegen allen und jeden zu deren Behuf nothwendigen Unkosten, an Gelde machen, was, eins vom andern abgezogen, im Rest bleibt, in eine Summa-Summarum bringen, und da alsdann der Pfandeinhaber über die gewöhnliche Rente, als Ein Schilling von der Mark, mehr empfangen, auf welche Uebermaß doch keine Rente zu schlagen, solches an dem Capital des Pfandgeldes kürzen und abziehen, und wann solcher Rest erlegt, die Pfandeinhaber den Debitoren die verpfändete Ländereyen wieder abzutreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

Titulus V.

Von allerhand wucherlichen Contracten, so nicht allein mit Geld, sondern auch mit Korn und andern Waaren getrieben werden. *)

Wir erfahren mit ungnädigem Mißfallen, daß die wucherliche Handlungen, ungeachtet Unserer hochgeehrten Vorfahren, deswegen öfters publicirten Verbots, sehr überhand genommen, und noch itzo mit Unserer armen Unterthanen trefflicher Nachtheiligkeit täglich im Schwange gehen, und auf mancherley Art mit besonderer Geschwindigkeit, ja so verschlagener, verdeckter Weise getrieben werden, daß

*) Vergl. die Eyderst. Policey-Ordnung, Part. 2, art. 6, oben pag. 162. sqq.

daß mans schwerlich merken und hinter den rechten Grund kommen kann; wie denn etliche Leute auf jedes Jahr Sieben, Acht, auch wol höhere Rente von Hundert fordern, und damit es unvermerkt zugehe, in der Haupt-Obligation nur landübliche Zinsen verschreiben lassen, wegen der wucherlichen Uebermaß aber absonderliche Beybriefe nehmen, oder da sie, Exempelsweise zusetzen, Achtzig Mark wirklich ausleihen, auf Hundert Mark die Verschreibung richten, oder eines oder zweyer Jahre künftige Zinsen bey Zahlung der Gelder einbehalten oder vorabnehmen, und nicht weniger sich die vollkommene Hauptsumme verschreiben lassen, oder die jährliche Rente aufwachsen und unabgefordert stehen lassen, und hernach in die Hauptsumme zu deren Erhöhung schlagen, oder da kleine geringe Münze ausgezahlet, in die Obligation Reichsthaler in specie setzen, oder über die gewöhnlichen Zinsen die Debitoren zu jährlicher Verehrung an Geld, Korn, Vieh, Butter, Käse, oder andern Victualien anstrengen, oder wenn die Leute Geldes höchstbenöthigt, denselbigen entweder kein baares Geld, sondern lauter Waaren zuschlagen, oder etwas an baaren Gelde darzahlen, und daneben allerhand, und oftmalen untüchtig Korn, oder Vieh, Pferde, Victualien, Kleider, Gewand oder andere Sachen, so sie in hohem Werth anrechnen, auch wol Obligationes und Schuldforderungen, so öfters alt und ungewiß, aufdringen, eine Summe daraus machen, und alsdenn dem Debitoren eine starke Verschreibung, als wenn er alles in baarem Gelde empfangen, abnöthigen, und was der vortheilhaften Fünde und schädlichen Finanzerey mehr ist. Weil denn dieß allen göttlichen und weltlichen Rechten, auch christlicher Liebe und natürlicher Billigkeit zuwider läuft, auch zu gänzlicher Unterdrückung und Ausmergelung der armen Bedrängten gereicht: so thun Wir hiemit solche und alle andere wucherliche Handlungen, wie die bedacht oder genennet werden mögen, schlechterdings und durchaus verbieten, und soll in Unserm Lande Stapelholm mehr nicht als landgewöhnliche Rente, benanntlich von einer Mark lübisch jährlich Ein Schilling lübisch gefordert, verschrieben und gegeben werden, und sich ein Jeder daran begnügen lassen; Wir wollen auch Unsern Amtmann, Land- und Kirchspielvögten mit gnädigem Ernst eingebunden haben, keinen Creditoren, er sey auch wer er wolle, auf höhere Rente zu verhelfen, oder die Debitoren, sowol derselbigen ausgesetzte Bürgen, zu Erlegung eines Mehreren anzuhalten. Es soll auch von solchen wucherlichen Handlungen der vierte Pfenning der Hauptsumme Uns anheim fallen, und dazu, was der Schuldmann über vorberührte landsittliche Rente den Gläubigern entrichten müssen, an dem Capital bey dessen Abzahlung gekürzet werden. Damit auch aller

Unterschleif verhütet und der heimlichen Durchstecherey der Weg verbauet werden möge, setzen und ordnen Wir, daß hinfort nach Publicirung dieser Constitution in Unserm Lande Stapelholm alle Contracte über Geldhändel öffentlich geschehen sollen, nachfolgendermaßen, daß beyde Theile, sowol der das Geld aufnehmen als der es ausleihen will, in Person, oder, im Fall erheblicher Verhinderung, durch gnugsame Vollmächtige vor Unsern Land- und Kirchspielvögten und dem zugeordneten Kirchspielschreiber, neben zween Zeugen, erscheinen, um wie viel Geld und auf was Maße sie unter einander gehandelt, kürzlich berichten, und wenn dabey nichts wucherliches, oder Unserer Ordnung zuwider befunden, der Kirchspielschreiber darüber eine gewöhnliche Verschreibung oder Pfenningbrief abfasse, folgends der Ausleiher die behandelte Summe in ihrer Gegenwart dem Ausleiher an baarem Gelde vollkömlich darlege und zuzähle, und darauf neben dem Debitoren und Zeugen der Kirchspielschreiber den Pfenningbrief unterschreiben, davon gleichlautende Abschrift in des Kirchspiels Protocoll bringen, auch den ganzen Actum, benantlich Jahr, Monat und Tag, auch des Creditoren, Debitoren und Zeugen Namen, die Summe des Geldes, so baar ausgezahlet, ob kleine oder grobe Münze erlegt, ob die Summa zu Reichsthalern oder Marken gerechnet, auch was dem Creditoren zu seiner Versicherung verunterpfändet, ausdrücklich mit hinein verzeichnen solle. Wenn aber das Geld nicht in Unserm Lande Stapelholm, sondern anderer Oerter inner- oder ausserhalb Unserer Botmäßigkeit aufgenommen wird, soll der Debitor zween ehrliche Männer zu sich nehmen, welche die baare und vollkommene Auszahlung und Empfangung des Geldes ansehen, und den Pfenningbrief, als Zeugen, zur Wissenschaft mit unterschreiben sollen, und stehet in diesem Fall dem Creditor frey, ob er auch seines Theils Zeugen dazu ziehen wolle: und ob Wirs wol dahin stellen, daß, wenn die Gelder ausserhalb Stapelholm aufgeliehen, die Verschreibungen auch an selbigen Ort verfertigt werden mögen, so solten doch dieselbige keine Kraft und Bestand haben, es sey denn, daß sie von Unsern Kirchspielschreibern unterschrieben, und copeylich in das Protocoll gebracht worden, zu welchem Ende denn der, so das Geld aufleihen will, die Verschreibung, ehe denn er das Geld empfangen, dem Kirchspielschreiber soll zubringen, welcher dieselbige aber nicht eher, als wann sie dieser Unserer Constitution gemäß befunden, unterschreiben soll. In Fällen, da die Versicherung durch kein Unterpfand, sondern mit Bürgen geschieht, sollen die Bürgen bey Auszahlung der Gelder gleichermaßen gegenwärtig seyn, und vor Land- oder Kirchspielvögten zu der Bürgschaft sich bekennen, und solches zur Nachricht ins Protocoll gebracht

bracht werden. Sollten auch die arglistigen Wucherer diese Unsere Constitution zu eludiren sich unterstehen, mit den bedrängten Schuldmann gewisse Vorbedinge machen, und das Geld zwar in Gegenwart der Zeugen und Bürgen baar vollkömlich auszahlen, aber hernach davon insgeheim etwas wieder zurücknehmen, ihm untaugliche Waaren beybringen, oder vortheilhafte Beybriefe abfordern, solches soll der Debitor alsbald an gebührenden Orten klagen: und wie Wir Unsers Theils dawider ernstes Einsehen zu thun gemeynet, als wird auch jede andere Obrigkeit ihres Amts dabey nicht vergessen; würde aber der Schuldmann solchem des Creditoren unrechtmäßigen Begehren statt thun, und es verschweigen, soll er, wenn er hernach wegen Uebersetzung und Vervortheilung klagen wollte, damit nicht eher, bis daß er vorher bezahlt habe, gehöret, und noch darüber, als ein Verächter Unserer Ordnung, mit Gefängniß oder in andere Wege gestraft, auch wider den überwiesenen Wucherer scharfe Animadversion gebraucht werden: wenn nun mit den Verschreibungen über geliehen Geld obbemeldtermaßen verfahren, soll dawider keine Exceptio usurariae pravitatis statt finden, sondern parata Executio erfolgen. Weiter vernehmen Wir, daß mit dem Korn vielerhand wucherlicher Handel getrieben, und die unvermögende Hausleute dadurch zum höchsten übernommen und bedrückt werden, indem man ihnen in ihren Nöthen eine Anzahl Gülden oder Reichsthaler auf das Korn, so der Allmächtige noch allererst soll wachsen lassen, *) oder so noch auf dem Halm stehet, vorstrecket, mit diesem Bedinge, daß sie auf den Herbst, oder zu der Zeit, so dem Creditoren beliebet, jeden Gülden oder Reichsthaler mit einer Tonne Bohnen, Gersten oder anderen Getreydes, wenn dasselbige zur Zeit der Lieferung schon zwey, ja mehrmal höher gilt, bezahlen sollen, oder daß die Creditoren, nachdem sie merken, daß der Kornkauf steigen oder fallen möchte, oft von halben Jahren zu halben Jahren die Schuldverschreibung ändern, und bald für Korn Geld, bald für Geld Korn, wie es ihnen nur am zuträglichsten ist, umsetzen lassen; oder den Leuten mit Saat- und Brodtkorn aushelfen, und für eine jede Tonne anderthalb, oder sonsten eine große Uebermaaß zur Wiedererstattung nehmen, auch öfters solche Lieferung zur Ungelegenheit fordern, und den Hausmann dahin dringen, daß er mit Schaden ausdreschen, und sein Korn zur Unzeit, ehe denn der Kauf gesetzt worden, weggeben muß, anderer unbilliger Prattiken und wucherlicher Griffe mehr zu geschweigen: als Wir nun diesem höchstschädlichem Uebel länger nicht zusehen können; so wollen Wir alle solche verfängliche, unbillige Handlungen mit dem Korn

*) Siehe oben pag. 222. sqq.

aufgehoben und gänzlich verboten haben; setzen und ordnen dagegen, daß, wenn ja Unsere Unterthanen aus Noth Geld auf Korn nehmen, und dasselbige mit Korn wieder bezahlen müssen, daß alsdann die Creditoren ihren Debitoren das Korn in geringerm Werth, als es, besage des nachfolgenden 14ten Tituls, jedes Jahrs gesetzet, oder wie es an dem Ort, da der Creditor seßhaft, marktgängig ist, ihnen hinzugeben, nicht aufdringen, auch ein Mehreres, als der rechte Werth des Korns austrägt, nicht fordern, noch weniger nehmen; hergegen aber die Debitoren mit Lieferung des versprochenen Korns zu rechter Zeit, bey Vermeidung ernster Strafe, einhalten sollen. Wenn aber Jemand zu Bestellung der Saat oder seiner Haushaltungs-Nothdurft, Korn zu kaufen bedürftig, soll er Unsere andere in Stapelholm seßhafte Unterthanen darum ersuchen, dieselbige dann hier in einer dem andern, als Wir sie dazu, Kraft dieses, ernstlich ermahnen, wilfährig aushelfen, und das Korn in dem Kaufe, als es jedes Jahr in Stapelholm gesetzet, überlassen sollen. Könten sie aber in Stapelholm ihre Nothdurft nicht bekommen, mögen sie sich zwar an andern Orten umthun, sollen aber mit dem Verkäufer einen gewissen Kauf auf eine benannte Summe Geldes für jeden Scheffel oder Tonne, jedoch nicht höher, als es des Orts marktgängig ist, schliessen, und entweder alsbald baar, oder da der Käufer borget, auf bestimten Termin mit Geld bezahlen; wollte auch der Verkäufer Korn in Bezahlung nehmen, stehet solches in seiner Willkühr, doch daß er den Käufern über den in Unserm Lande Stapelholm jedes Jahr gesetzten, oder an andern Orten, da das Korn geborget, marktgängigen Kauf nicht beschwere, auch ein Mehreres nicht, als das behandelte Kaufgeld und der rechte marktgängige Wehrt des Korns austrägt, an Korn abfordere. Daneben Wir denn auch geschehen lassen, daß in beyden Fällen, wann Geld auf Korn genommen, oder wegen des Korns ein gewisser Kauf geschlossen, aber die Bezahlung nicht alsbald erfolget, für das Kaufgeld landübliche Zinsen, als Ein Schilling von der Mark, und keinesweges darüber, nach advenant der Zeit, möge entrichtet und genommen werden. Wie Wir nun alle solche Contracte, damit aufrichtig und ehrbarlich umgegangen, wenn die von Unserm Kirchspielschreiber unterschrieben und zu Protocoll gebracht worden, für beständig halten, und darauf den Creditoren durch Unsern Amtmann, Land- und Kirchspielvogt schleunige Rechtshülfe, ohne einige Weitläuftigkeit wiederfahren zu lassen gemeynet sind; als soll hergegen, was wider diese Unsere Constitution vorgenommen, auch da sonsten bey dem Kornhandel andere Uebervortheilung, Argliſt und Betrieglichkeit gebraucht würde, unbündig, kraftlos und nichtig, auch der halbe Theil des von dem

Gläu-

Gläubiger ausgethanen Geldes oder Korns, an Uns, als die hohe Obrigkeit, verfallen seyn, und soll Unser Amtmann die Land- und Kirchspielvögte ernstlich anweisen, deswegen gute Aufsicht zu haben, und emsige Nachfrage anzustellen.

Titulus VI.

Von Kirchspielschreibern.*)

Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß ausgegebene Verschreibungen und über allerhand Contracte verfertigte Urkunden öfters in Zweifel gezogen, die Partheyen sich ganz oder zum Theil dazu nicht bekennen, auch die darin benannte Zeugen, daß sie dabey gewesen, oder daß es beschriebenermaßen verhandelt, so wie die Bürgen, daß sie gelobt, nicht gestehen wollen, auch vielmal bey Auftragung und Cession der Debitoren Güter sich ereignet, daß ein einzig Pfand zweyen, dreyen oder mehreren versetzet und verschrieben, da doch kaum Einer daraus seine Bezahlung erlangen kann, welche hochnachtheilige Unrichtigkeit daher vornemlich entspringet, daß hin und wieder ungeschickte Winkelschreiber**) sich einschleichen, welche nicht allein einen Vertrag oder andern Contract deutlich und beständig abzufassen nicht gelernet, sondern auch wol falsche oder der Abrede ungleiche und zuwiderlaufende Briefe machen, und einfältige Leute, so weder lesen noch schreiben können, durch solchen Betrug oder Unverstand und Unachtsamkeit der Schreiber schändlich aufs Eis geleitet und verführet, woraus denn viele Streitigkeit, Rechtsgang und unnöthige Eidschwüre verursacht werden, so sollen, solchem Unheil vorzukommen, hinfort in Unserm Lande Stapelholm drey Kirchspielschreiber durch Uns oder Unsern Amtmann zu Gottorff verordnet, zuförderst deren Qualität und Geschicklichkeit erkundigt, und sie in Eydgelübde genommen werden. Von diesen beeydigten Schreibern soll der eine zu Süderstapel, der andere zu Erfde, und der dritte zu Bergenhusen wohnen. Diese drey Schreiber sollen in Stapelholm die vorfallende Pfenningbriefe, Kauf- und Pfandverschreibungen, Verträge, Theilungsrecesse, Ehestiftungen, auch alle und jede andere Contracte und Handlungen deutlich, mit verständigen klaren Worten, und anderer gestalt nicht, als wie es von den contrahirenden Partheyen behandelt und abgeredet, treulich zu Papier bringen, den Pfand- und Schuldverschreibungen vor allen Dingen causſam debendi, woher nemlich die Schuld rühre, und zu welchem Ende das Geld aufgeliehen, ausdrücklich

*) Die Bedienung der Kirchspielschreiber hat in neuern Zeiten aufgehört. Ihre Geschäfte werden von dem Landschreiber verrichtet, welches Amt mit der Landvogtey in der Landschaft Stapelholm verbunden zu seyn pflegt.

**) Vergl. den öffentlichen Befehl gegen die Winkelschreiber, d. d. Gottorff, den 22sten Febr. 1793, in den Schl. Holst. Anz. d. a. S. 237. sqq.

lich einverleiben, keine Bürgen hineinsetzen, es sey denn, daß dieselbige gegenwärtig erscheinen, und sich zu der Bürgschaft bekennen, wenn Güter verunterpfändet werden, den Pfandsetzer mit sonderlichem Fleiß befragen, auch selbst im Protocoll nachsuchen, ob irgend das vorgeschlagene Pfand zuvor Jemand anders versetzet oder zugeschrieben sey, nicht weniger aller andern oberwähnter Umstände darin gedenken, über wucherliche und andere verbotene Contracte, sowol was Unmündige oder Minderjährige ohne ihrer Vormünder und Curatoren Gegenwart und Bewilligung handeln, keine Schriften aufrichten, was in vorhergehenden Tituln dieser Unserer Constitution ausführlich disponirt, dabey stets vor Augen haben, die Verschreibung, wenn dieselbig begriffen, den Partheyen vorlesen, und wenn sie damit einig, die Originalien verfertigen, und sollen alsdann beyde Theile neben den Bürgen oder Zeugen, in seiner und des Land- oder Kirchspielvogts Gegenwart, unterschreiben, oder da sie nicht schreiben können, der Kirchspielschreiber auf ihre Bitte solches thun, und nicht allein allemal die Originalien, mit Vermeldung, daß die in Beyseyn des Land- oder Kirchspielvogts, auch Bürgen und Zeugen gemacht, mit eigenen Händen unterzeichnen, sondern auch zur Nachricht in ein sonderbar Buch und Protocoll, so zu dem Ende soll gehalten werden, davon eine reine Copey schreiben, welches Buch und Protocoll der Land- oder Kirchspielvogt in guter Verwahrung haben, und denjenigen, so darin nachzusehen begehren, solches vorzulegen nicht verweigern soll.*) Wenn aber ausserhalb Stapelholm Geld aufgenommen, oder andere Handlungen getroffen und darüber Schriften verfasset werden, sollen dieselbige nichts destoweniger Unserm Land- oder Kirchspielvogt vorgebracht, ob sie Unserer Constitution gemäß erwogen, wann solches befunden, von dem Kirchspielschreiber unterschrieben, und davon eine Copey in vorberegtes Buch und Protocoll verzeichnet werden. Was nun von dem Kirchspielschreiber vorbesagtermaßen nicht geschrieben oder unterschrieben worden, soll von keinen Würden oder Kräften seyn, und darauf keine Execution erfolgen; es soll auch dem Kirchspielschreiber für die schlechte Unterschrift zween Schilling lübisch, für die Verzeichnung in das Protocoll eben so viel, für eine gemeine Verschreibung aber, die er selbst verfertigt, Acht Schilling, oder wenn dieselbe etwas weitläuftig, zum höchsten Zwölf Schilling entrichtet werden. Damit auch bey künftiger Verpfändung der Güter desto weniger Betrug möge gebraucht werden, wollen Wir Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters hochlöblicher

*) Die Verfügung, daß alle Kaufcontracte von dem Landschreiber beschrieben und zu Protocoll gebracht werden sollen, ist unterm 9ten September 1703 erneuert worden.

licher Gedächtniß, im Jahr 1602, den 14ten Martii, publicirtes Mandat wiederholet, und Kraft dieses ernstlich geboten haben, daß ein Jeder, was er vor Publicirung dieser Unserer Constitution an Geld auf seine Güter genommen, sowol auch was Einer auf die Güter ausgethan, und was ihm dafür zum Unterpfande in genere oder specie verschrieben, bey Unserm Land- oder Kirchspielvogt, darunter die Güter belegen, innerhalb einer viersachen sächsischen Frist, als vier und zwanzig Wochen und zwölf Tagen, anmelden und in das Protocoll zeichnen lassen solle, welchen die Debitoren bey willkührlicher Strafe, die Creditoren aber bey Verlust ihres Hauptstuhls, werden zu gehorsamen wissen.

Titulus VII.

Von Gelübden, Bürgschaften und Einlager.

Damit Unsere Unterthanen im Stapelholm durch vielfältige Bürgschaften, dazu sie bishero öfters beym Trunk oder ohne genugsames Nachdenken beredet und sich eingelassen, nicht weiter in Schulden und Schaden vertiefet werden mögen, setzen und ordnen Wir, daß hinfort solche Bürgschaft nicht gültig und bündig seyn solle, es sey denn, daß der Principal-Schuldiger neben den Bürgen vor Unserm Land- und Kirchspielvogt erscheine, daselbst sich zu sothaner Bürgschaft wohlbedachtsam bekenne, und der Principal ihm durch Unterpfändung oder in andere Wege der Schadloshaltung halber genugsam versichere, welches denn durch den Kirchspielschreiber in obgedachtes Buch oder Protocoll soll verzeichnet werden. Da nun der Principal in der Bezahlung säumig wird, sollen die Bürgen ihrem gethanen Gelübde ehrbarlich und mit richtiger Befriedigung der Creditoren, ohne einige Ausflucht, nachkommen, oder durch wirkliche Execution dazu angehalten werden, jedoch mit dieser Bescheidenheit, da der Bürgen mehr als Einer, und sie nicht ausdrücklich in solidum, oder Einer für Alle, und Alle für Einen gelobet, daß ein jeder nicht mehr als seine Quota zu erlegen schuldig, ohne da einer oder ander unter den Mitbürgen insolvent oder unzahlbar befunden, auf welchen Fall die andern dessen Strang sollen auf sich nehmen und bezahlen, und was sie also erlegt, aus der Principalen-Debitoren redesten Gütern wiederum fordern, und ihnen darzu schleunig ohne Weitläuftigkeit verholfen werden. Ob auch wol bishero Unsere Unterthanen im Stapelholm sich zuweilen zu dem Einlager verschrieben, als aber dabey viele Inconvenientien verspüret, die Hausleute dadurch ihren Ackerbau und Nahrung versäumen, sich in große Unkosten führen, und den Creditoren damit wenig gedienet: so wollen Wir das Einlager

in Stapelholm aufgehoben*) haben, mit ernstem Befehl, daß die Kirchspielschreiber nach dieser Zeit keine Verschreibung auf das Einlager richten, oder keine, darin dasselbige enthalten, unterschreiben sollen.

Titulus VIII.

Von der Execution.

Auf richtige Verschreibung, damit obgemeldtermaßen umgegangen, sollen Unsere Land- und Kirchspielvögte wider die säumige Debitoren summarischer Weise,**) auch ausserhalb ordentlichem Ding und Recht verfahren, des Creditoren Begehren nach, denselbigen neben dem Schuldmann vorbescheiden, und wann die Obligation in originali vorgebracht, und deren Copeyen, so ins Protocoll geschrieben, gleichlautend befunden, soll er den Debitoren innerhalb funfzehn Tagen***) zur Bezahlung anstrengen, und soll wider solche richtige Briefe keinerley Exception oder Ausflucht, zumal, wenn der Creditor deren keinen Gestand thut, zugelassen werden, es möchte denn der Debitor alsbald gnughaft bescheinigen, daß er die Schuld ganz oder zum Theil bezahlet, dessen er denn billig zu geniessen hätte. Wobey Wir denn Unsere Unterthanen gnädig und treulich ermahnen, daß, wenn sie die jährlichen Zinsen oder etwas von der Hauptsumme ablegen, darüber Quittung nehmen, oder solches jedesmal durch den Creditoren, da er selbst schreiben kann,

*) In der älteren Stapelholmer Constitution vom 2ten Aug. 1599, wie es daselbst mit Hochzeiten, Kindelbieren und Einlager zu halten, heißt es unter andern: Nachdem sich auch befindet, daß in Unserm Lande Stapelholm bey Leistung der Einlager von den Bürgen, welche sich dazu verpflichtet und dasselbe halten müssen, übermäßig große Zehrung gemacht, wodurch nicht allein die Principal-Debitoren, sondern auch die Bürgen selbst, wenn der Principal nicht zu bezahlen hat, in treflichen großen Schaden gesetzet werden: so wollen Wir, daß hinführo solche übermäßige Zehrung bey Leistung der Einlager gänzlich abgeschaffet, und ein jeder Bürge, so wegen seines Principalen Nichtzahlung eingemahnet wird, in solchem Einlager mehr nicht als Acht Schilling lübisch zu verzehren, der Principal-Debitor auch ein mehreres dem Bürgen zu erstatten nicht schuldig seyn soll. — In diesem tit. 7. der neuern Stapelholmer Constitution ist nun das Einlager in dieser Landschaft ganz abgeschaft. Allein schon in der unten anzutreffenden Verordnung vom 31sten Jan. 1649. werden diejenigen, die sich zum Einlager verschreiben, zu dessen Haltung angewiesen. Wegen des Einlagers in Eyderstedt, s. Landrecht P. 3, art. 7, §. 3. oben pag. 64, und Mandat wegen Haltung des Einlagers vom 17ten Junii 1641, oben pag. 265, s. auch oben pag. 318. et nor., und wegen Nordstrand Landr. P. 2. art. 75. oben pag. 498, so wie die daselbst allegirte Verfügung, die gerade vom nemlichen Jahr, als die Stapelholmer Constitution ist, und worin gleichfals das Einlager in Nordstrand aufgehoben wird. Diese steht oben pag. 550. Vergl. auch oben pag. 596, imgleichen wegen des Einlagers in Fehmarn, die unten anzutreffende Fürstl. Resolution vom 21. Dec. 1622, und die Executionsordnung vom 15ten Jul. 1640.

**) Wegen des Verfahrens in liquiden Schuldsachen, s. die allgemeine Verordnung vom 25sten Jul. 1781, in den Schlesw. Holst. Anz. d. a. Seite 649. sqq.

***) Eben diese 15tägige Frist bey Schuldsachen, trift man in dem Fehm. L.R. d. a. 1558, art. 29 an.

kann, oder in Mangel dessen durch den Kirchspielschreiber in des Creditoren Beyseyn, auf die Verschreibung verzeichnen lassen, auch wenn die Hauptsumme ganz bezahlet, ihre ausgegebene Handschrift wieder zurücknehmen, zerreissen und abthun. Würden nun die Schuldleute in der Bezahlung säumig, also daß man zur Execution*) greifen müßte, sollen sie vorerst, besage der Verschreibung, zu Hergebung baaren Geldes, mittelst wirklicher Auspfändung, ernstlich angestrenget werden; wenn sie aber gar kein Geld, oder nicht so viel, als die Schuld anläuft, beyhanden, oder zu bekommen wissen, welches sie, dafern es der Creditor ihnen nicht erlassen will, mittelst Eydes zu betheuren schuldig, soll man auf Gold- und Silbergeschmeide, Hausgeräth, Ingedömt, und was mehr an beweglichen Gütern zu finden, als Korn in der Scheune oder auf dem Boden, allerhand Vieh an Pferden, Ochsen, Kühen, Schaafen, Schweinen, die Auspfandung richten. Diese ausgepfändete Güter sollen vierzehn Tage dem Debitoren zu gute, ob er dieselbige wieder an sich lösen wollte oder könnte, gehalten, nach Ablauf solcher Frist aber von unpartheylichen und deren Dinge verständigen Leuten, nach Billigkeit wardirt, und so hoch als das Hauptgeld, Zinsen und beweisliche Unkosten sich erstrekken, dem Creditoren eigenthümlich zugeschlagen werden: es soll gleichwol bey sothanen Auspfändungen das Baugeräthe und Zugvieh, als die Ochsen und Pferde, so zum Ackerbau nothwendig gebraucht, nicht angegriffen, sondern dem Debitoren gelassen werden, ausserhalb, wenn die Schulden so hoch hinan laufen, daß der Debitor zugleich auch seinen Hof samt dem Acker und Ländereyen den Creditoren muß aufgeben; gestalt denn auch den Sechswöchnerinnen und Kranken das Bettgeräthe, darauf sie liegen, solche Zeit über unabgepfändet bleiben, imgleichen auch das Feuerausgiessen abgeschaft seyn soll. Wann aber die abgepfändete bewegliche Güter zur Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend, soll man die unbewegliche Güter angreiffen, und davon dem Creditoren seine Gebührniß, nach billiger aestimation, zuwardiren, dabey gleichwol der Unterscheid zwischen Marsch- Bonden- und Festegüter, nach Anleitung des ersten Tituls, dann auch was droben unter dem 2ten und 3ten Titul von der Lachbietung verordnet, in fleissige Obacht soll genommen werden; wenn sonsten der Creditor ihm ein sonderbar Special-Unterpfand beständiger Weise, davon droben bey dem 1sten, 5ten und 6ten Titul gemeldet, verschreiben lassen, und er darin die Execution bittet, wird ihm dazu billig verholfen; wie denn auch, da der Creditoren sich mehr be-

*) S. die unten vorkommende Verordnung vom 22sten Dec. 1738 und die Declaration dieser Verordnung vom 29sten May 1739.

finden, und ungewiß, ob sie sämtlich ihre Bezahlung erlangen können, Concursus Creditorum anzuordnen, und wegen der Prioritat und Erstigkeit gerichtlich zu erkennen ist: wobey denn insgemein auf dasjenige, so Uns an Geld oder Kornhebung, Brüche und andere Gebührniß nachstehet, besonders Obacht zu geben, damit solches vor allen andern Schulden abgetragen werde. Damit auch Unsern Unterthanen, so bereits mit großen Schulden beladen, Rath geschaft, imgleichen den Creditoren gebührlich verholfen werde, sollen Unsere Land- und Kirchspielvögte die Creditoren vorbescheiden, ihre einhabende Briefe, Siegel und Urkunden fleissig beleuchten, was an Zinsen mehr, als Ein Schilling von der Mark, gehoben, an den Hauptsummen kürzen und abziehen, auch da von andern wucherlichen Händeln sich etwas Nachricht ereignete, in Mangel vollständigen Beweises dem Creditoren oder Debitoren, auf befundene Beschaffenheit der Personen und anderer Umstände, den Eyd deferiren und auferlegen, ferner auch die Creditoren, daß sie ihre Bezahlung auf leidliche Termine annehmen, oder auch an ihren Forderungen nach Gelegenheit etwas fallen lassen mögen, zu behandeln sich bemühen; wie dann diejenige Creditoren, welche auf Bonden- oder Festegüter wider obbemeldte alte Constitution, ohne Unserer Amtleute Bewilligung, Geld unvorsichtiglich ausgeliehen, dahero auch keine beständige Pfandgerechtigkeit erlangt haben, sich zu dergleichen Abhandlung so viel billiger zu accommodiren schuldig sind. Was nun die Land- und Kirchspielvögte nicht werden heben können, sollen sie Unserm Amtmann darauf ferner, die Gebühr zu verfügen, hinterbringen.

Titulus IX.

Von Pfandgeld und Belohnung des Stockmeisters.

Uns sind eine Zeitlang viele Klagen vorgebracht, ob sollten Unsere Unterthanen mit dem Pfandgelde und andere Gebührniß von dem Stockmeister und seinem Gesinde, oder des Landvogts Knechten, zur Unbilligkeit übernommen werden. Zu Verhütung dessen setzen und wollen Wir, daß hinführo für eine gemeine Auspfandung, wann dieselbige zu Süderstapel innerhalb Dorfs verrichtet wird, Ein Schilling; wann aber die Pfandung ausserhalb Dorfs, jedoch im Süderstapel Kirchspiel geschieht, zween Schilling; wann es aber ausserhalb Dorfs ist, und Kirchspiels Süderstapel, vier Schilling. Wann aber Jemand sich der Pfandung ungehorsamlich verweigert, ein Gulden gegeben, und solches alsbald aus des Debitoren Güter genommen werden solle. Ebenermaßen ordnen Wir, wenn Jemand Schulden halber, oder wegen anderer Verbrechen zu dem Stockmeister in

das

das Gefängniß gelegt wird, daß alsdann demselbigen acht Schilling Schliesser-geld und so viel Lösegeld, dann auch auf die Person wöchentlich zwey Mark lübisch Kostgeld; in Fällen aber, da der Gefangene nicht die volle Woche durchsitzet, für jede Mahlzeit nicht mehr als Drey Schillinge gereicht werden solle: sonsten sollen diejenige, so gewaltsame Pfandkehrung thun, und sich den Dienern, so zum Pfänden ausgeschickt, thätlich widersetzen, mit Gefängniß, und nach Gelegenheit des Excessus und Verbrechens, mit anderer ernster Strafe beleget werden.

Titulus X.

Von Cessionibus Actionum, redemtoribus litium, und denen, so fremde Schulden und Sachen an sich bringen.

Es ist einige Zeit her der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß sich eigennüzzige Leute finden, die theils fremde Schuldforderungen öfters um ein geringes Geld an sich kaufen,*) dabey vielerley Betrieglichkeit gebrauchen, hernach die Debitoren auf das Strengeste und Härteste bedrängen und verfolgen, theils aber andere fremde, und öfters alte, verlegene Sachen ganz an sich handeln, oder die Leute zum Rechtsgang aufwiegeln und anfrischen, und ihnen einen gewissen Antheil vom Gewinn der Sachen zusagen und verschreiben lassen,**) woraus denn der armen und einfältigen Leute hohe Vernachtheilung, bey den Gerichten viele Verwirrung und anderer Unrath mehr erfolget: diesem zuvorzukommen, wollen Wir alle solche unziemliche, widerrechtliche Handlungen, bevorab mit Ausheimischen und Fremden, hiemit strackes Ernstes verboten, und die Uebertreter dieses Unsers Verbots willkührlich zu strafen befohlen haben. Vermeynte aber Jemand erhebliche Ursachen zu haben, daß er seine habende Schuldforderung, oder auch andere actiones, selbst nicht auszuführen wüßte oder vermöchte, sondern dieselbige einem Andern auftragen und abtreten müßte: so soll er solches vor öffentlichem Ding und Recht vorbringen, seine dazu bewegende Ursachen anzeigen,

*) So gewiß die Lex Anastasiana in dem Herzogthum Holstein seine Anwendung findet, so gewiß ist es auch, daß selbige für das Herzogthum Schleswig nicht recipirt worden ist. Bey keinem vorkommenden Concurse wird dem Gläubiger, hierüber etwas in dem Perceptions-Eyd aufzunehmen, zuerkannt. Vergl hiemit das weiter unten nach dem Fehmerschen L. R. anzutreffende Praejudicatum contra legem Anastisianam vom 12ten Jul 1604.

**) Das pactum de quota litis, welches bereits nach gemeinen Rechten untersagt ist, wird auch in dem §pho 20. der Advocaten-Ordnung vom 14ten Martii 1740. ausdrücklich verboten. Darnach soll die ganze redimirte Summe oder stipulirte quota litis, mit einer eben so viel betragenden, von dem Redemtore oder Stipulante zu erlegenden Geld-Poen dem Fisco anheim fallen, und der Contravenient zum erstenmal auf Ein Jahr ab advocatura suspendirt werden.

mit welchem Bedinge, auch um wie viel Geld er die Forderung übergeben wolle, und andere dergleichen Umstände deutlich vermelden, und wann die Ursachen erheblich, auch die Handlung zur Billigkeit gerichtet befunden, und derjenige, so die Forderung und action an sich bringet, daß er darunter nicht betrieglich, sondern aufrichtig und ehrbarlich verfahre, mittelst Eydes betheuren wird, soll darüber eine Schrift aufgerichtet, und deren Copey in das Gerichts-Protocoll verzeichnet, und in Verbleibung dessen alle dergleichen Contracte kraftlos und von Unwürden seyn. Es soll aber hiemit fremden und anderswo gesessenen Leuten ihre Schulden und andere Sachen durch einen Vollmächtigen zu mahnen, zu fordern, und vor Gericht zu treiben, unbenommen bleiben, jedoch, daß sie gnugsame Vollmacht unter ihrer Obrigkeit Siegel vorbringen, und wann gegen den Vollmächtigen sich einiger Verdacht ereignet, daß er die Sache um ein Gewisses an sich gekauft oder gehandelt, soll derselbige sich mit seinem Eyde purgiren und des Verdachts entladen. Weil auch öfters die Schuldiger die Schuld- oder Pfandverschreibungen, so sie von Andern, welche ihnen verhaftet, in Händen haben, ihren Creditoren in Bezahlung zuschlagen: so lassen Wir solches auch hinfort in Gnaden wol geschehen, jedoch mit diesem Bescheide, daß es vor öffentlichem Gericht geschehe, und der Cedent, so die Schuld und darauf lautende Obligation übergibt, dem Cessionario oder Annehmer eine schriftliche*) Cession oder Folgebrief zustelle, und soll der Folgebrief durch die Kirchspielschreiber unter ihrem Handzeichen gefertiget, und in das Gerichts-Protocoll zum Gedächtniß geschrieben, auch, wenn dasselbige hintenan gesetzet, solche Ueberweisung und Cessio für unkräftig und nichtig geachtet, und die Uebertreter dieser Ordnung Uns deswegen aufzudingen angehalten werden. So soll auch kein Cessionarius, der fremde actiones und Schulden an sich gebracht, ein Mehreres und Höheres, als er dafür gegeben, zu fordern sich anmaßen. Weil auch diese Betrieglichkeit vorläuft, daß die Schuldiger, wenn sie durch Bezahlung ihrer Creditoren die Schuldverschreibung eingelöset, dieselbige oftmals nicht zerreissen, noch mit Abnehmung der Bürgen dafür stehenden Siegeln cassiren, sondern wol aufs neue hinter der Bürgen Wissen und Willen Geld darauf nehmen, und also die Bürgen oder deren Erben in merklichen Schaden führen: so setzen und wollen Wir, daß von den bezahlten Obliga-

*) Nach dem Patent vom 13ten April 1787 soll der mit einem schriftlichen Cession-Transport- oder Folgebrief nicht begleitete Besitz einer auf einen andern Gläubiger lautenden protocollirten oder nicht protocollirten Obligation, oder sonst baares Geld oder Geldeswerth betreffenden Urkunde, den Fall, wenn der Inhaber sie geerbet hat, allein ausgenommen, von keiner Kraft und rechtlichen Wirkung seyn. S. Schl. Holst. Anz. d. a. pag. 527.

gationen jederzeit die Siegel abgenommen, den Bürgen wieder eingehändiget, die cassirte Verschreibung vor den Land- oder Kirchspielvogt gezeiget, im Gerichts- oder Kirchspiels-Protocoll getilget und durchgestrichen, und Jahr, Monat und Tag, wenn es geschehen, dazu gesetzet werde. Da aber dem zugegen Jemand bezahlte, und eingelöfete Briefe anderweit versetzen würde, der soll seiner Ehre verlustig, und überdas ernster Strafe mit Gefängniß oder an Geld gewärtig seyn; dann auch, der solchen Brief wissentlich ohne der Bürgen Bewilligung annimt, das Geld, so er darauf geliehen, verwirkt haben.

Titulus XI.

Von Rechts- und Dinghaltung, auch des Landvogts EXTRAJUDICIALIschen Verrichtungen.

Damit Unsere Unterthanen wegen verzogenen Rechts nicht zu klagen, sondern ihrer unter sich habenden Irrungen halber desto eher Entscheidung erlangen mögen, soll alle sechs Wochen öffentlich Ding und Recht geheget werden, jedoch, daß Unser Amtschreiber, sofern es möglich, wenn der Amtmann nicht allemal demselbigen wird beywohnen können, gegenwärtig sey, in dessen Abwesenheit aber soll der Kirchspielschreiber seine Stelle vertreten. Es soll auch, wenn Ding gehalten, Niemand sich in die Dingstöcke eindringen, sondern drauffen bleiben, er werde denn von Unsern Gerichtsverwaltern hinein gefordert, und wer dagegen thut, auf Achtzehn Schilling Brüche zu Register gesetzt, auch diejenige, so sich inn- oder ausserhalb der Dingstöcke mit Worten oder Werken an einander vergreifen, nach Ermessen gestraft werden; immaßen Wir denn bey diesem Passu Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, den 2ten August Ao. 1599. publicirtes Mandat, hiemit wollen wiederholet und bestätigt haben. In Verhör und Erörterung der Sachen soll man die Privilegirte oder Befreyete, auch die älteste Sachen, so am längsten gehangen, den andern vorziehen, und für die Urtheile nicht mehr, als von Alters herkommen und gebräuchlich, nehmen, auch die Appellation an Unser Fürstliches Hofgericht einem Jeden, so sich beschwert zu seyn vermeynet, frey stehen. Wir wollen gleichwol daselbst hinfort keine Appellation, wenn die Sache nicht über Funfzig Mark, Hauptsumme und Zinsen zusammen gerechnet, betrift, annehmen, und soll die Appellation vor Gericht alsbald stehendes Fußes, oder innerhalb Zehn Tagen vor dem Landvogt eingewandt,*) solches unter die Urthel verzeichnet, citatio an Unser Hofgericht innerhalb sechs Wochen nicht allein aus-

ge-

*) Vergl. Landgerichts-Ordnung, Part. I, tit. 2, §. 8.

gebracht, sondern auch dem Appellaten gebührlich insinuiret und vorgelesen, und wann der Appellant, wegen Abwesenheit Unserer Räthe, die Citation in solchem termino nicht erlangen kann,*) von Unserm heimgelassenen Gerichts-Secretario oder andern Canzley-Verwandten deswegen einen Schein genommen, und derselbe ebenermaßen dem Appellaten vorgezeigt: und wann solches nicht observirt, die Appellation für desert und erloschen gehalten, auch in der Appellations-Instanz keine neue Zeugenführung zugelassen werden, es könnte dann der Zeugenführer mit seinem Eyde erhalten, daß er vor der Appellation von denselbigen Zeugen nichts gewußt**) habe. Es sollen auch, wenn die Appellationes vor Unserm Hofgericht justificirt werden, zween von den Bonden, so mit bey Aussprechung der Urthel gewesen, zur Stelle seyn, auf des verlustigen Theils Unkosten;***) wenn aber die Urthel reformirt, und die Bonden gefället, müssen sie die Unkosten selbst abtragen. Die Brüche, so die appellirende Partheyen, im Fall sie der Sachen verlustig erkannt, darlegen müssen,****) sollen, altem Gebrauch nach in Stapelholm, durch Unsern Amtmann bedingt und eingenommen werden. Unser Landvogt soll auch ausserhalb ordentlichen Dings die Partheyen, und wer sonsten bey ihm zu klagen und zu verrichten hat, williglich vorgestatten, sie nicht abweisen, oder zur Ungebühr aufhalten, ihr Anbringen unbeschwert hören, ihnen mit billigem Bescheide freundlich begegnen, sie aber zuvörderst ihre Nothdurft mit Glimpf und guter Bescheidenheit antragen, ihm, als Unserm Landvogt, gebührlich respectiren; geringschätzige Sachen sollen Land- und Kirchspielvögte in der Güte, jedoch Unserer Brüche vorbehaltlich, zu vergleichen und beyzulegen sich mit Fleiß bemühen, und nicht alles zu Recht verweisen, auch die Leute nicht allemal, und wenn es die Nothdurft oder der Sachen Wichtigkeit nicht erfordert, mit Auslösung schriftlicher Abscheide beschweren, sondern mündlichen Bescheid ertheilen, jedoch selbigen zu künftiger Nachrichtung in das verordnete Protocoll zeichnen, auch mit der Einmahnung auf dem Kirchhofe nach geendigter Predigt dem alten Gebrauch folgen, für einen jeden Namen nicht mehr als Einen Schilling, und für das Einmahnen auch nicht mehr nehmen, und die Leute mit einem höhern, oder

---

*) Dieser Fall kann, vermöge der dem Königl. Obergerichte unterm 26sten Jan. 1756, und 19ten October 1773 ertheilten Instructionen, überall nicht mehr eintreten.

**) Siehe oben pag. 232.

***) Durch die Verordnung d. d. Christiansburg, den 10ten October 1788, in den Schl. Holst. Anz. d. a pag. 2005. sqq. ist die Adcitation der Unterrichter abgeschaft worden.

****) Diese Brüchgelder, welche im Stapelholmschen 10 Rthlr. betragen, werden Succumbenz-Gelder genannt.

oder mit Abforderung geschriebener Zettel und der Schreibgebühr nicht beschweren. Was auch vor Unserm Land- und Kirchspielvogt mit der Partheyen gutem Wissen und Willen richtig vertragen und in das Protocoll geschrieben, soll bey Macht bleiben, und darüber vestiglich gehalten werden.

Titulus XII.

Von Angreifung der Uebelthäter, und Haus- oder Hegung derselbigen.

Obwol Unser hochgeehrter Herr Vater, christmilden Angedenkens, unter Dato 2ten August des 1599sten Jahrs, durch ein öffentliches Mandat publiciren lassen, daß, wenn in Gesellschaften, Zusammenkünften und Gelagen Schlägerey, Verwundung, Mord und Todtschlag sich zuträgt, alle diejenigen, so dabey sind, die Thäter alsbald angreifen, und Unserm Landvogt gefänglich überantworten sollen, und solches bey Verlust ihrer Güter: so verspüren Wir doch, daß solches aus der Acht gelassen, den Todtschlägern Zeit und Raum, davon zu laufen, und also der verdienten Strafe zu entgehen, Gelegenheit gegeben werde; derentwegen wollen Wir solche Constitution hiemit erneuert und wiederholet haben, mit ernstem Ermahnen, daß Unsere Unterthanen nicht allein derselbigen, bey Vermeidung darin angedeuteter Strafe, gehorsamlich geleben und nachkommen, sondern auch, wann sonsten andern Uebelthätern nachgejagt wird, und sie von Unserm Landvogt oder andern, denen Wir den gefänglichen Einzug befohlen, aufgemahnet und erfordert werden, unverdrossentlich und ohne Verweigerung sich aufmachen, den flüchtigen Missethäter verfolgen, angreifen und in Verhaft bringen helfen, und dabey, so lieb ihnen ist, Unsere wilkührliche Strafe zu vermeiden, nicht widrig oder säumig sich erzeigen, sowol auch überflüssiger Zehrung sich enthalten sollen; sollte sich auch in solcher Nachjagd der verweichende Uebelthäter nicht ergeben wollen, sondern mit gewehrter Hand den Nachjagenden widersetzen, und würde darüber beschädigt oder gar entleibet, und es geschähe solches aus Nothwendigkeit und keinem bösen Vorsatze, so soll daran nicht gefrevelt seyn. *) Wir gebieten auch ferner, daß Niemand sich gelüsten lasse, Todtschläger, Diebe und andere mißthätige oder vorflüchtige und friedlos gelegte Personen aufzunehmen, zu hausen, zu hegen, zu herbergen, zu vertuschen, oder in einige Wege ihnen Hülfe und Vorschub zu thun, bey ernster animadversion und Bestrafung.

*) Vergl. Eyderst. L. R. Part. 4, art. 47, oben pag. 125. sqq. und Nordstrand. L. R. Part. 3 art. 47, oben pag. 521.

Titulus XIII.
Von der Todtschläger Gütern.*)

Wenn ein Todtschläger auf flüchtigem Fuß entläuft, und davon komt, sollen Unsere Land- und Kirchspielvögte, unter welchen der Thäter wohnhaft, neben dem zugeordneten Schreiber, ungesäumt alle seine Güter inventiren und beschreiben, welche denn Uns heimgefallen seyn. Wir sind aber die Erben zur Abhandlung zu gestatten, und ihnen dagegen die Güter zu restituiren nicht ungeneigt. Gleicherweise soll es in denen Fällen, da der Todtschläger ergriffen und am Leben gestraft wird, gehalten werden, wie Wir es dann hierin bey dem alten Gebrauch und Herkommen, zumal, da die Todtschläge sich fast häufen, bewenden lassen.

Titulus XIV.
Von jährlicher Setzung des Korn-Verkaufs und Ausschiffung desselbigen, und schädlicher Vorkauferey.

Den alten löblichen und nutzsamen Gebrauch, daß jedes Jahr das Korn allerley Art, zu einem gewissen Kauf gesetzet werde, thun Wir hiemit nicht allein bestätigen, sondern auch Unsern Land- und Kirchspielvögten auferlegen, alle Jahr um Michaelis sich zusammen zu bescheiden, aus jedem Kirchspiel etliche Personen dazu zu ziehen, deren sämtliches Gutachten zu vernehmen, die Beschaffenheit des neuen Gewächses, und was sonsten dabey zu bedenken ist, mit Fleiß zu erwägen, und alsdann einen gewissen Schluß, wie hoch dasselbige Jahr eine jede Art Korn verkauft und bezahlt werden solle, zu machen, und solches in den Kirchspielen zu publiciren, und in das Gerichts- oder Amts-Protocoll zu verzeichnen. Nach diesem gesetzten Werth und Kauf sollen Unsere Unterthanen in Stapelholm unter einander, sowol die, so mit ihnen handeln, jedes Jahr im Kornkauf sich reguliren und richten, und die Creditoren, (dafern nur das Korn gut und paßirlich ist) in geringern Preis und Werth es den Debitoren nicht abdringen, welches Unser Amtmann und Landvogt bey Verordnung der Execution in Acht zu nehmen; könnte aber Jemand von Unsern Unterthanen bey den fremden Kaufleuten, so mit Korn handeln, und dasselbige an der Eyder einschiffen, sein Korn etwas höher aus und an den Mann bringen, solchen Vortheil wollen Wir ihnen gnädigst wol gönnen, und solches hiemit nicht verboten haben. Weil auch befunden, daß etliche Leute bey Verkaufung des Korns große Betrieglichkeit gebrauchen, dasselbige vermischen,

*) Vergl. Eyderst. Landrecht, Part. 4, art. 46, oben pag. 124. sqq.

mischen, oben und unten gut und rein, in der Mitten aber schlimm und unrein Korn schütten; so wollen Wir solchen Betrug ernstlich verboten, und diejenige, so darüber beschlagen werden, mit Strafe zu belegen befohlen haben. Die hochschädliche Vorkauferey des Korns ist von Unserm vielgeliebten Herrn Vater, hochgeehrten Angedenkens, vielfältig verboten, wird aber nicht destominder mit Hintenansetzung solcher heilsamen Verordnung immerfort durch eigennützige Leute gebraucht und getrieben. Derentwegen constituiren und ordnen Wir, daß Unser Amtmann und Landvogt nach Vermögen fleißige Acht haben sollen, damit durch übermäßige Abfuhr des Getreides das Land alles Vorraths nicht entblößet, sondern ein Jeder zu seiner eigenen Haushaltung, auch seines Nachbaren Entsetzung, Nothdurft behalten möge; daß auch Niemand sich unterstehen solle, Korn aufzukaufen, oder zu verkaufen, ehe denn der Kauf desselbigen, wie erst droben gemeldet, im Lande gesetzet worden; imgleichen die Hausleute, so sich der Viehzucht und Ackerbaues ernähren, bevorab die Einlieger und ledige Knechte, kein Korn häufig aufkaufen oder zusammen schlagen, auch Niemand von den fremden und andern Kaufleuten zu deren Behuf Geld um einen gewissen Antheil des Gewinns annehmen, sondern die Kaufleute selbst mit den Hausleuten um das Korn handeln, und den Kauf treffen sollen, und solches alles bey Vermeidung Unserer Brüche. Es soll auch kein einländischer oder benachbarter Kaufmann sich unterstehen, die Schiffer, so jährlich mit Unsern Unterthanen in Stapelholm um Korn handeln wollen, wendig zusprechen, oder abspännig zu machen, und ihr eigen Korn denselbigen einzuladen, oder etwas dafür zu begehren, daß sie ihr Korn mit in die Schiffe, welche sie etwa unter dem Schein für sich allein auf die Eyder bescheiden, mit einschiffen, sondern es wird solches billig einem Jeden nach geschlossenem Kaufe öffentlich frey gelassen. Weiters können und wollen Wir nicht verhängen oder gestatten, daß man das Korn an fremden ungewöhnlichen Orten und Häven einlade und abschiffe, sondern es soll dasselbige allein zu Süderstapel geschehen, und Uns davon der gebührende Zoll entrichtet werden: immaßen Wir dann den Land- und Kirchspielvögten jedes Orts ernstlich einbinden, bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie Uns verwandt sind, getreuen Fleisses darauf zu sehen, daß nicht allein Uns der Kornzoll ununterschlagen bleibe, und vor der Abfuhr und Ausschiffung richtig erlegt werde, sondern auch, mittelst steiger Emsigkeit, daran zu seyn, daß Unsere Gebührniß an Land- Gras- Dienst- und andern Geldhebungen, Kornabgiften und dergleichen Unpflichten, förderlichst nach der Erndte, ehe denn das Korn verkauft, ausgeschiffet oder abgeführt wird, vor allen Dingen abgebracht,

oder je vier dem aus dem verkauften Korn gemachtem Gelde alsbald entrichtet, und vor solcher Richtigmachung das eingeworbene Korn und Feldfrüchte keinesweges heimlich oder öffentlich bey Tag oder Nacht verrückt, noch den Creditoren zugeführet, viel minder den Creditoren das Korn, unterm Schein, daß es ihr Pfand sey, von den Stücken wegzuholen, oder sonsten in Bezahlung zu nehmen, verstattet, Uns aber das Nachsehen gelassen werde, und wollen Wir bey diesem Passu Unsers christseligen Herrn Vaters in den Jahren 1610, 611, 612, 614 und 1615 publicirte Mandata erneuert, bestätigt, darüber festiglich zu halten, die Uebertreter zu strafen, und mit Niemand darunter durch die Finger zu sehen, Kraft dieses geboten, sonsten aber, wenn Unsere Hebungen abgestattet, das Korn und andere Früchte, einem Jeden, wohin es ihm beliebet, jedoch, daß nothdürftiger Vorrath im Lande behalten, und Unser Zoll davon entrichtet werde, zu verkaufen und zu verführen, vergönnet haben.

Titulus XV.

Von Einsamlung des Geldes, so die Unterthanen zu des Landes gemeiner Nothdurft zusammen bringen.

Als unter andern Beschwerungen von Unsern Stapelholmischen Unterthanen vorgebracht, daß unter dem Schein gemeiner Nothdurft oftmalen durchs Land Geld gesamlet, dabey große Zehrungen und Unkosten zu Register gesetzet, und mit der Berechnung nicht richtig umgegangen würde: so constituiren und ordnen Wir, daß hinfort keine Privat-Landschötung oder Geldsamlung solle angestellet werden, es geschehe denn solches zu des Landes gemeinem Nutzen, und mit gemeiner Bewilligung, also, daß zuförderst in einem jeden Kirchspiel, allen darin gehörigen Dorfschaften, dies Werk vorgetragen, dieselbige, nach genommener Bedenkfrist, ihre Erklärung auf bestimmte Zeit vor des Kirchspiels Versamlung, durch zween Gevollmächtigte aus ihrem Mittel, wieder einbringen, was durch die mehrern Stimmen vor gut angesehen und geschlossen, Unserm Landvogt hinterbracht, der es weiter Unserm Amtmann zu Gottorff umständlich berichten, und derselbige, ob die bewilligte Geld-Collecte nütze, nöthig, zu hoch oder zu geringe ermessen, und wenn dasselbige befunden, die Dissentirende und Widersprechende auch zu bewilligen, und mit den Andern einzustimmen, anweisen, darauf etliche aufrichtige, ehrliche Leute, so sich auf Rechnung verstehen, zu Einnehmern deputiren, und dieselbige mittelst eines Eydes, daß sie bey den Sachen treulich und fleißig handeln wollen, lassen anloben, welche alsdenn die bewilligte Gelder einnehmen und ausgeben,

ben, die Einnahmen ordentlich anschreiben, die Ausgaben von Posten zu Posten klärlich zu Register bringen, die Gelder nirgends anders hin, als dazu sie deputirt, verwenden, jährlich vor Unserm Amtmann oder Landvogt und des Landes Gevollmächtigten, richtige Rechnung von allem thun, die Ausgaben mit Quitungen, Zetteln und andern glaubwürdigen Urkunden belegen und bescheinigen, oder daß sie nicht passirt werden, gewärtig seyn, auch aller unnöthiger und überflüßiger Zehrung sich enthalten, wie dann, wenn sie wegen ihrer anbefohlenen Verrichtungen nothwendig zusammen kommen und etwas bey einander verharren müssen, nicht mehr als eine Mahlzeit, und auf zwo Personen drey Kannen eingebrauen Bier berechnen, und da sie ein Mehreres verthun, solches aus ihren Beutel zahlen sollen. Da auch von denen hiebevor über gemeine Geldeinnahme gehaltenen Rechnungen noch etliche nicht abgehöret und richtig gemacht, soll Unser Amtmann, daß solches mit dem ersten fortgesetzt werde, durch den Landvogt befördern.

Titulus XVI.

Von Beckern, Brodtbacken und Höckerey.

Wir vernehmen mit ungnädigem Mißfallen, daß auch bey dem Brodtbacken und Höckerey an Treue und Aufrichtigkeit vielmals Mangel erscheine, indem die Becker sich nach dem Einkauf des Korns nicht richten, das Brodt zu klein und leicht, und wol theils von Kley, davon das Mark und Kern fast ausgesichtet, backen, die Höcker aber mit unrichtiger Maasse und Gewicht, auch untüchtigen Waaren, umgehen, und also die Armuth unverantwortlicher Weise übervortheilen. Damit nun auch dies Unheil abgeschaft und hinfort verhütet werde, sollen zu Süderstapel Zween, und in jedweder der andern Kirchspiele Ein Becker gesetzet, und dieselbige von Unserm Amtmann zu Gottorff in Eydgelübde genommen, und Uns eine gewisse jährliche Recognition zu geben, schuldig seyn, auch daneben ferner angewiesen werden, daß sie das Brodt, nachdem das Korn jedes Jahrs gesetzet, und in der Grösse oder Gewicht, wie beygefügte Ordnung anweiset, dazu reinlich, nicht hohl, recht gahr und von gutem unvermischtem Weitzen- oder Rockenmehl, darunter keine Gersten, Bohnen oder anders gemenget, backen sollen. Und weil diese Becker Unser Land Stapelholm mit Nothdurft an Rocken- und Weitzenbrodt wol versorgen können, wollen Wir nicht gestatten, daß von andern fremden Orten Brodt zu kauf eingeführet werde. Es sollen auch in jedem Kirchspiel vier aufrichtige Männer verordnet und beeydet werden, deren Amt seyn soll, auf die Becker, ob dieselbige dieser Constitution geleben und nachkommen, fleißige Aufsicht zu

haben, wie sie dann bemächtiget, ja befehliget seyn sollen, den geschwornen Kirchspielschreiber zu sich zu ziehen, mit demselben der Becker Brodtkasten unverwarnter Sache zu besuchen, wenn dieselbige nicht geöfnet werden wollen, durch den Stockmeister, den sie stets mit sich nehmen können, eröfnen zu lassen, das Brodt zu besichtigen und zu wägen, darin, bey Vermeidung Unserer Strafe, mit Niemand zu connniviren oder durch die Finger zu sehen, das Brodt, so zu leicht oder sonsten sträflich befunden, wegzunehmen, dem Land- oder Kirchspielvogt zu überantworten, welcher, wenn er die Unrichtigkeit verspüret, das Brodt den Armen zu geben, und den verbrechenden Becker in das Bruchregister zu setzen hat, daß er Uns dafür gebührlich anfange. Ebenergestalt sollen auch diejenige, so sich der Höckerey gebrauchen, (welches denn mit Unsers Ammanns Erlaubniß, gegen Entrichtung einer jährlichen Recognition geschehen soll) gute, frische und tüchtige Waaren, auch vollkommene, rechte Maasse und Gewicht haben, und die Leute keinerley Weise übersetzen: zu welchem Ende sie denn von Unserm Amtmann gleichermaßen mit Endgelübde belegt, auch wider sie mit Besichtigung ihrer Waaren, Gewicht und Maasse, durch die verordnete Aufseher auf ebnem Schlag, als von den Beckern disponirt, soll verfahren werden. Endlich sollen auch mehrgedachte Aufseher fleißig darauf Acht geben, daß diejenige, so Leinen- und Wollengewand auf dem Lande umtragen, ausmessen und verkaufen, richtige volle Ellen gebrauchen, und die Leute mit kurzer oder falscher Elle nicht betriegen.

Titulus XVII.

Von Krügen und Bierschenken.

Nachdem über die gewöhnliche, alte, öffentliche Krüge und Bierschenken, hin und wieder neue Winkelkrüge angeleget, und insgemein geklaget wird, daß die fremden Biere häufig zugeführt, sehr theuer ausgeschenkt, geringe, unrechte Kannenmaaß, die ein Jeder nach seinem eigenen Gefallen, so klein er nur will, eichen und machen lässet, gebraucht, und den Hausleuten durch das willige und lange Borgen der Krüger, welche aber dabey die Kreide nicht sparen, zum Gesöffe Anlaß und Gelegenheit gegeben werden, wodurch sie von Wartung ihres Acker- und Bauwerks abgeleitet, und endlich in Schulden und Unvermögen vertieft werden: als müssen Wir auch diesen Punkt zur Aenderung und Besserung richten; befehlen demnach Unserm Amtmann zu Gottorff, Alle, so sich des Krügens und Bierschenkens gebrauchen, vorzubescheiden, und denjenigen, die über die Krüge Festebriefe haben, derselbigen Erneuerung zu suchen, und Uns eine gewisse jährliche Abgift zu geben,

anzusagen, die übrigen Krüge aber niederzulegen und abzuschaffen Wir ermahnen auch Unsere Unterthanen gnädig und ernstlich, sich mit eingebrauenem Bier zu contentiren, ihr Geld nicht in den Krug zu tragen, sondern zur Erleichterung ihrer ihnen obliegenden Beschwerden anzuwenden, oder ihren Weibern und Kindern zum Beßten zu hinterlegen. Das eingebrauete Bier soll jährlich, wenn der Kornkauf constituirt wird, nach dem Einkauf des Gersten, Malzes und Hopfen gesetzet, auch nicht allein stark, sondern auch mittelmäßig und gering Bier für das Gesinde und die Armuth gebrauet; Wein aber, imgleichen alles fremdes Bier, den Krügern hinfort einzulegen und zu verzapfen oder auszuschenken, hiemit, bey Vermeidung Unserer willkührlichen Strafe, verboten seyn. So soll auch der Landvogt, sowol als die Kirchspielvögte, mit Zuziehung des geschwornen Schreibers, in allen Krügen die Maasse an Stübchen, Kannen und Quartieren fleißig besichtigen, was zu gering und klein, wegnehmen, durch den Stockmeister an den Pranger oder Halseisen schlagen lassen, den Krüger, so auf Unrichtigkeit betreten, zu Register setzen, und daß er ihm rechte, vollkommene, geeichte Maasse schaffe, auch stets gebrauche, anweisen; wie denn auch die über die Becker und Höcker bestellte Aufseher gleicherweise hierauf mit Inspection haben, und wegen Besichtigung der Maasse oftmalen die Krüge zu besuchen, befehliget seyn sollen.

Titulus XVIII.

Von Schmälerung der gemeinen Weide.

Weil Uns Klagen vorkommen, ob sollen die Ländereyen an Aecker und Wiesen bebauet, befriediget, und dadurch die gemeine Weyde geengert und eingezogen werden: so befehlen Wir hiemit, daß hinfort Niemand in den unbebaueten Koegen ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß neue Gebäude setzen und aufrichten, die Ländereyen, es sey Aecker oder Wiesen, einkleyen, begraben oder befriedigen, daß auch dieselbige, welche auf befriedigten und bekleyeten Oertern wohnen, ihr Vieh darauf behalten, und der andern Leute Land, so unbefriedigt liegt, keinesweges betreiben und behüten sollen.

Titulus XIX.

Von Einliegern.

Wir wollen nicht verhängen und nachgeben, daß in Unserm Lande Stapelholm allerhand unbekanntes Gesindel, so einige Zeit her hin und wieder einzuschleichen angefangen, hinfort so schlechterdings und ohne Unterscheid Unterschleif haben,

haben, eingenommen und gehauſet werden ſolle. In Betrachtung, daß dieſelbe mehrentheils des Müſſiggganges, Stehlens und anderer unziemlichen Händel ſich befleiſſen, ihren Unterhalt im Lande finden, aber zu den gemeinen Landesbürden keinen Pfenning legen, anderer Gefahr und Ungelegenheit, die ſie verurſachen, zu geſchweigen: derentwegen ſetzen und ordnen Wir, daß Unſere Land- und Kirchſpielvögte aller und jeder ſolcher itzo bereits vorhandener Einlieger ſich fleißig erkundigen, ſie vorbeſcheiden, von wannen ſie kommen, an welchem Ort ſie vordem gewohnet und ſich aufgehalten, ob ſie von dannen mit Ehren und gutem Willen geſchieden, ob und wo ſie ehelich zuſammen gegeben, was ihr Gewerbe und Handthierung ſey, oder womit ſie ſich ernähren, umſtändlich examiniren und befragen, ſolches durch die Kirchſpielſchreiber aufzeichnen laſſen, und Unſerm Amtmann zu Gottorff, Uns davon zu fernerer Verfügung unterthänige relation zu thun, hinterbringen ſollen; hernach aber und inskünftige, ſollen dergleichen Leute von Unſern Unterthanen in ihren Staven oder Höfe nicht aufgenommen, oder ihnen, in Stapelholm ſich häuslich niederzulaſſen, verſtattet werden, ſie haben denn zuförderſt vor Unſerm Land- und Kirchſpielvogt glaubwürdigen Schein und Beweis ihres ehrlichen Verhaltens und Abſcheidens von andern Orten vorgezeiget und aufgelegt, auch was ſie für Handel treiben und womit ſie ſich ernähren wollen, ausgeſagt, und dann, eine jährliche recognition in die Regiſter zu entrichten, angelobt, welches alles der Kirchſpielſchreiber in das Protocoll verzeichnen ſoll; die aber obbemeldeten Beweis und Schein nicht vorlegen, und wodurch ſie ihren Unterhalt und Nahrung ehrlicher Weiſe ſuchen wollen, nicht anzeigen können, ſollen nicht gelitten, vielweniger auf- und eingenommen, auch inſonderheit ledige Knechte und Mägde nicht geduldet, ſondern den Leuten zu dienen angehalten werden. Es ſollen auch die Einlieger, ebenfals die Kätener und dergleichen Leute, die ſich in Stapelholm häuslich ſetzen, aber keine Ländereyen haben, oder kein Handwerk oder ander Gewerbe treiben, ſondern vom Tagelohn ſich ernähren, bey den Hausleuten auf ihr Begehren um billigen Tagelohn unweigerlich arbeiten, und in der Erndtezeit bey freyer Koſt, einem Mäher Acht Schilling, einem Schnitter Vier Schilling, auſſer der Erndte aber für andere gemeine Arbeit neben Eſſen und Trinken, den Sommer durch Vier, und den Winter Drey Schilling den Mannsperſonen, den Frauen aber im Sommer Drey, und im Winter Zwey Schilling zur Belohnung, und nicht darüber, gegeben werden; mit dieſem Anhang, wer ſich zu arbeiten, und zwar um ſolche Belohnung, zur Ungebühr verweigern wird, daß derſelbige nicht allein die gewöhnliche Bauerſchuld jährlich erlegen, ſondern auch

zu Kirchen, Wegen und Stegen, und dergleichen gemeinen Ausgaben, Andern gleich, Zulage thun solle. Weil sich auch oft wohlvermögende Leute zusammenthun, und in Einem Staven sich aufhalten, und jede Parthey ihre sonderbare Ländereyen besitzet und gebrauchet, wodurch Uns die schuldigen Hofdienste, oder das Dienstgeld entzogen und abgehet: so sollen Unsere Land- und Kirchspielvögte hierum fleißige Nachfrage anstellen, und Unserm Amtmann davon Bericht thun, welcher, solches abzuschaffen, hiemit befehligt wird.

Titulus XX.

Von den Mühlen.

Unsern Müllern befehlen Wir hiemit ernstlich, daß sie den Leuten ihr Korn getreulich, rein und wohl mahlen, mehr nicht als die bisher gewöhnliche Matte, nach der Maasse, die ihnen von Unserm Kornschreiber geeichet und gezeichnet, soll zugestellet werden, nehmen, und von den Leuten sonsten über das verordnete Mahlgeld nichts fordern sollen; würde darüber geklagt, und das Uebertreten mit Bestand erwiesen werden, wollen Wir, mittelst gebührender Strafe, die Müller anzusehen wissen. Als aber Unsere Unterthanen die Unrichtigkeit in den Matten selbst damit verursachen, daß sie die Säcke, darin sie das Korn zur Mühle führen, bis oben an voll machen, also, daß der Müller nicht eigentlich wissen kann, was er aus solchen großen Säcken anstatt der Matten nehmen solle, dadurch denn öfters Uns zu kurz, den Leuten aber zuweilen zu viel geschieht: so gebieten und ordnen Wir hiemit, daß hinfort ein Jeder, wenn er sein Korn zur Mühle bringet, in einen Sack nicht mehr als eine Rendsburger Tonne thun, und der Müller davon, bey hoher Strafe, nicht mehr als die gebräuchliche Matten nehmen solle. Würde jemand hiergegen handeln, und in einen Sack mehr als eine Rendsburger Tonne giessen und auf die Mühle führen, so soll derselbige straffällig, und dazu das Korn verfallen seyn, auch der Müller solch Korn alsbald in die Mattekiste schütten, und den Ungehorsamen bey Unserm Land- oder Kirchspielvogt anmelden, und in das Bruchregister schreiben lassen, oder da er solches verschweigen, und mit einem oder andern durch die Finger sehen würde, soll er nicht allein den Mühlendienst verloren, sondern auch Unsere wilkührliche Strafe zu gewarten haben. Ferner ist auch Unser ernster Befehl, daß Niemand sich unterstehe, mit seinem Korn auf fremde Mühlen (ausserhalb nach Husum, welches doch nicht anders als in wahren Nothfällen erlaubt) zu fahren, bey Verlust des Korns und anderer Strafe,*)

*) Vergl. die Verfügung, betreffend die Grundsätze in Ansehung der Mühlenpflichtigkeit der Eingesessenen des Districts einer Zwangsmühle, d.d. Gottorff, den 22. Febr. 1782. S. H. Anz. e. 2. p. 225.

worauf der Landvogt neben den Kirchspielvögten, durch den Stockmeister und andere Diener, fleißig Acht haben lassen, auch die Müller ebenfals darauf sehen, und die Uebertreter nicht vertuschen, sondern an gebührenden Orten angeben sollen. So werden auch die Leute die Gelegenheit, wenn die Mühlen Wind haben, ansehen, alsdann in Vorrath mahlen lassen, und nicht auf einmal haufenweise zur Mühle kommen, sondern sich also anschicken, daß einer den andern nicht behindere und aufhalte, sondern einer nach dem andern bequemlich könne befördert werden.

Titulus XXI.

Von Hölzungen.*)

Bey den Hölzungen befindet sich ein treflich großer Mißbrauch, indem Unsre Unterthanen nicht allein ihre Bondenhölzungen überflüßig und zur Unweise verhauen und verwüsten, sondern auch daneben Unsere Hölzungen nicht verschonen: derentwegen ordnen und gebieten Wir, Kraft dieses, daß Unsere Unterthanen der Verhauung und Niederfällung, sowol ihres Bonden- als Unsers eigenen Holzes, sich gänzlich enthalten, und ohne vorhergehende ausdrückliche Anweisung und Behammerung Unsers Hausvogts auf Gottorff, etwas öffentlich oder heimlich zu hauen, sich keinesweges sollen gelüsten lassen, bey Vermeidung Unserer wilkührlichen ernsten Strafe. Damit aber gleichwol Unsern Unterthanen die Nothdurft an Bau- Brenn- Rade- Pflug- und Wagen-, auch andern Nutz-Holze nicht ermangeln möge, soll Unser Amtmann auf Gottorff, wenn er von den Leuten darum ersucht wird, durch Unsern Hausvogt die Gebäude lassen in Augenschein nehmen, ob dieselbigen nothwendig gebessert und anderweit gebauet werden müssen, ermessen, und darauf, wie viel und was für Holz zu solchem Gebäude (wozu denn das alte Holz, so viel dessen noch dienlich, mit zu gebrauchen) nöthig, überschlagen, und solches an unschädlichen Orten, und, so viel möglich, an Bäumen, die keine Mast mehr tragen, ausweisen, behammern und folgen lassen; immaßen mit dem Brenn- Rade- Wagen- und anderm Nutz-Holze, es auf ebenem Schlag soll gehalten werden. Man soll auch mit Fleiß darauf sehen, damit das Holz, so zu den Gebäuden erlaubt und angewiesen, zu keinem andern Ende gebraucht, und nicht verkauft oder verbrannt werde. Und wird insgemein Unser Hausvogt, auch andere Officiere, darauf sonderbare Achtung geben, daß das masttragende Holz geschonet, kein Feuer unter oder an die Bäume gemacht, die ausschlagende junge Hei-

*) Vergl. die allgemeine Holz- und Jagd-Verordnung, d. d. Christiansburg, den 2ten Jul. 1784; item Patent vom 15ten Jul. 1785.

Heister nicht zerquetschet oder verdorben, das Holz zu rechter Zeit und im Wadel gehauen, und wenn ein Baum verkauft oder erlaubt wird, der Probe und Wahl halber nicht viele Bäume durchbohret, durchlöchert oder eingehauen werden mögen. Nicht weniger befehlen Wir Unserm Hausvogt, Ordenanz zu machen, daß an den Orten, da sich es schicken will, die Zäune, so da viel Holz wegnehmen, zumal die Feldzäune, von eichen Holz, als viel thunlich ist, abgestellet, die Aecker und Wiesen mit Graben befriedigt, Weiden gesetzet, davon Zaunholz genommen, auch die tiefen Wege,*) an Orten, da es die Gelegenheit giebt, mit Steinen und nicht mit Holz gebessert, und von den Unterthanen für jeden eichen, buchen, oder andern Baum, der ihnen zu fällen und abzuhauen erlaubt wird, drey oder vier junge Heister wieder in die Stelle gepflanzet werden; wie sie denn auch bequeme Plätze hin und wieder aussehen sollen, da man Eichen und Buchen säen, die Oerter, damit das junge Holz von dem Vieh unbeschädigt aufwachse, befriedigen, und also nach Möglichkeit die Hölzung verbessern und erweitern könne.

Titulus XXII.

Von des Nachrichters Belohnung. **)

Damit auch der Nach- und Scharfrichter mit übermäßiger Belohnung und Zehrung die Leute, wie bisher wol geschehen, wider Gebühr nicht beschwere, verordnen Wir, daß dem Scharfrichter für das Nachrichten Acht Mark, für Staupenschlag Vier Mark, für die Tortur und scharfe Frage Fünf Mark, ***) für die Fuhren und Reise Vier Mark, und dann auf seine Person zur Zehrung jedes Tages Ein Mark, auf den Knecht aber Acht Schilling, imgleichen dem Letztern Ein Mark, oder nach Gelegenheit Acht Schilling Trinkgeld, neben nothürftigen Futter auf seine Pferde, gegeben, und darüber ein Mehreres nicht gefordert werden solle.

Von Handhabung dieser Ordnung.

Diese Unsere Ordnung, die Wir mit reifem Rathe und guter Vorbetrachtung zu Beförderung des gemeinen Nutzens und Unserer Unterthanen eigenen Wohlfahrt, bedacht und ausgefertiget haben, wollen Wir in allen ihren Punkten und Einhaltungen festiglich gehalten wissen: befehlen und gebieten darauf Unsern jederzeit zu Gottorff wesenden Amtmann, Hausvogt, Amtschreiber, Land- und

*) Siehe auch den §. 11 & 14. der Wegeverordnung vom 29sten October 1784

**) Vergl. die Taxordnung für die Scharfrichter, d. d. Copenhagen, den 12ten März 1698, im Corp. Const. Reg. Holf. Tom. 1, pag. 217. sqq.

***) Diese Gebühren fallen gänzlich weg, nachdem durch das Circular-Rescript vom 2ten Jan 1771 die Tortur abgeschaft worden ist.

Kirchspielvögten in Stapelholm gnädig und ernstlich, daß ein jeder an seinem Ort mit getreuem Fleisse daran sey, damit dieser Unserer Ordnung gehorsamlich gelebet und nachgesetzet, und dawider nicht gehandelt, die Uebertreter und Verbrecher aber, ohne Ansehen der Person, mit gebührendem Ernste bestraft werden mögen. Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, und diese Ordnung Unsern Unterthanen stets in frischem Gedächtniß verbleibe, soll dieselbige alle Jahr zweymal, benanntlich auf Ostern und Michaelis, öffentlich von den Kanzeln verständlich abgelesen, und die Leute, derselbigen zu gehorsamen, beweglich erinnert werden. Wir behalten Uns auch ausdrücklich vor, diese Unsere Ordnung, so es die Zeit und Nothdurft erheischet, zu Unserer Unterthanen Beßten in einen oder mehr Articuln, nach zeitigem Rath, zu ändern, zu vermehren und zu verbessern. Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unserm Fürstlichen Kammer-Secret bevestigt. Geben auf Unserm Schloß Gottorff, den 27sten Januarii, im Eintausend Sechshundert und drey und zwanzigsten Jahre.

Register der Titeln der Stapelholmer CONSTITUTION.

Seite

Titulus I. Daß die Bonden- oder Festegüter nicht zertheilet, auch davon nichts veräussert werden solle. 618

Titulus II. Von Verkaufung der unbeweglichen Güter, wie dieselbige lachzubieten, und das Eigenthum daran zu erlangen. . . . 624

Titulus III. Vom Näherkauf oder Beyspruch verkaufter Erbgüter. . 625

Titulus IV. Von Contractibus antichreticis, wenn Güter dergestalt verpfändet werden, daß der Pfandhaber die Abnützung anstatt der Zinsen gebrauchen solle. 627

Titulus V. Von allerhand wucherlichen Contracten, so nicht allein mit Geld, sondern auch mit Korn und andern Waaren getrieben werden. . 629

Titulus VI. Von Kirchspielschreibern. 634

Titu-

Seite

Titulus VII Von Gelübden, Bürgschaften und Einlager. . . 636
Titulus VIII. Von der Execution. 637
Titulus IX. Von Pfandgeld und Belohnung des Stockmeisters. . 639
Titulus X. Von Cessionibus actionum, redemtoribus litium, und denen, so fremde Schulden und Sachen an sich bringen. . . . 640
Titulus XI. Von Rechts- und Dinghaltung, auch des Landvogts extrajudicialischen Verrichtungen. 642
Titulus XII. Von Angreifung der Uebelthäter, und Haus- oder Hegung derselbigen. 644
Titulus XIII. Von der Todtschläger Gütern. . . . 645
Titulus XIV. Von jährlicher Setzung des Korn-Verkaufs und Ausschiffung desselbigen, und schädlicher Vorkauferey. . . . 645
Titulus XV. Von Einsamlung des Geldes, so die Unterthanen zu des Landes gemeiner Nothdurft zusammen bringen. . . . 647
Titulus XVI. Von Beckern, Brodtbacken und Höckerey. . . 648
Titulus XVII. Von Krügen und Bierschenken. . . . 649
Titulus XVIII. Von Schmälerung der gemeinen Weide. . . 650
Titulus XIX. Von Einliegern. 650
Titulus XX. Von den Mühlen. 652
Titulus XXI. Von Hölzungen. 653
Titulus XXII. Von des Nachrichters Belohnung. . . . 654
Von Handhabung dieser Ordnung. 654

1) Herzogs Johann Adolph Vorschrift, *in puncto* der Theilung zusammengebrachter und erworbener beweg- und unbeweglicher Güter, d. d. Gottorff, den 20sten September, 1606.

In Appellations-Sachen Detlef Dawen zu Nordstapel, Klägers und Appellanten, Eines, gegen und wider seiner sel. Hausfrauen Erben, Beklagte und Appellaten, Anderen Theils, anlangend, daß Kläger die Hälfte von den sämtlichen beweg- und unbeweglichen Gütern, so er und seine gewesene Hausfrau, Harvecke, zusammen gebracht und erworben haben, und daß also dieselbe Güter in zwey gleiche Theile von einander zu setzen vermeynet, dessen Beklagte nicht geständig: Erkennen von Gottes Gnaden Wir Johann Adolph ꝛc. ꝛc., auf beyder Theile vorgebrachte schrift- und mündliche Nothdurft, hiemit für Recht: Nachdemmal des Klägers sel. Hausfrau keine Kinder vom Kläger, als ihrem Ehemanne, nachgelassen, daß derowegen alles dasjenige, was bemeldte beyde Eheleute an liegenden Gründen, und also unbeweglichen Gütern, vor der mit einander vollzogenen Ehe eigen gehabt, oder sonst von Vater, Mutter, Bruder, Schwester oder andern Freunden in stehender Ehe geerbet, auf die Seite, von welcher es hergekommen, wiederum geerbet und gefallen seyn und bleiben soll; was sie aber an beweglichen Gütern und baarem Gelde zusammen gebracht, oder an Land, Sand, Haus, Hof, oder es sey sonst was es wolle, beweg- oder unbewegliche, in stehender Ehe mit einander erworben und beweislich erkauft, desgleichen alle In- und Ausschulden, so gleichfals in währender Ehe gemacht, dasselbe alles soll durch beyder Partheyen gesamten Freunden zugleich in zwey Theile, nach Landrecht, zwischen dem überlebenden Ehemann und seiner verstorbenen Frauen nachgelassenen Erben, von einander getheilet werden; zu welchem Ende diese von 12 Bonden in Stapelholm den 5ten Decembris in dieser Sache eröfnete Urthel wird geändert. Endlich ist dieser gemeiner Bescheid: daß nach dieser Verordnung alle künftige Fälle, so sich in Unserm Lande Stapelholm hernach zutragen möchten, verabscheidet und gerichtet werden sollen. Die Expensen unter den Partheyen vergleichend. Von Rechts wegen. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 20. Sept. 1606.

---

2) Herzoas Friederich *Decret*, wie es mit Verschötung und Vereigenthümung der verkauften, sowol der den Creditoren zuer-

zuerkannten und zuwardirten unbeweglichen Güter, im Lande Stapelholm zu halten. d. d. Gottorff, den 19ten October, 1624.

Auf unterthäniges Suppliciren der Land- und Kirchspielvögte, auch sämtliche Einwohner des Stapelholms, darinnen sie unterthäniglich um gnädige Erklärung bitten, wie es mit Verschötung und Vereigenthümung der verkauften, sowol der den Creditoren zuerkannten und zuwardirten unbeweglichen Güter zu halten: Geben von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. ꝛc., diesen Bescheid: Daß, so viel die verkauften unbeweglichen Güter belanget, es bey dem klaren Buchstaben Unserer neuen Constitution, unterm 2ten Titul, allerdings zu lassen sey; was aber die von den Creditoren zuerkannte und zuwardirte unbewegliche Güter betrift, mögen die Creditoren diese ebenergestalt auf dreyen unterschiedenen Dingtagen vor Gericht lassen auf- und lachbieten, wann solches geschehen, und der Debitor zu Einlösung solcher Güter sich nicht einstellet, sollen dieselben den Creditoren, es erscheine der Debitor oder nicht, durch das Gericht verschötet, verlassen, und ihnen das Eigenthum in das Gerichtsbuch zugeschrieben werden. Urkundlich Unsers aufgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 19ten October, Ao. 1624.

(L. S.) Martinus Chemnitius,
Dr. Canzler.

---

3) Deichordnung. d. d. Gottorff, den 21sten May, 1625.*)

Des Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc., Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Deichordnung, welche Ihro Fürstl. Gnaden in Dero Lande Stapelholm publiciret, auch von Deichgräfen, Deichgeschwornen, und gemeinen Eigern, bis auf fernere und andere Verordnung, steif, fest und unverbrochen gehalten haben wollen.

Erst-

---

*) Diese Deichordnung ist auf Ansuchen der Eingesessenen zu Stapelholm, vom Herzog Christian Albrecht unterm 14ten Dec. 1665 confirmirt worden. Sie stimmt mit der Tunderschen Deichordnung von 1619 mehrentheils wörtlich überein. Der 4te Artikel der vorstehenden Deichordnung enthält jedoch nur blos örtliche Bestimmungen, so wie in dem 19ten bis 23sten Artikel Zusätze anzutreffen sind, welche in der Tunderschen Deichordnung fehlen. Vergl. oben pag. 397. sqq.

Erstlich sollen alle diejenige, welche in Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Lande Stapelholm Marschland besitzen, selbigen ihres Landes Anzahl bey dem Deichgräfen, welche auf Ihro Fürstl Gnaden gnädige Verordnung, der Amtmann auf Gottorff zu beeydigen, und denen Deichgeschwornen, deren gleichfals auf jeglichem Koge viere von den wohlhabensten und hierzu tauglichsten Eigenern, vom Landvogt bestellet und beeydet werden sollen, mit Vermeldung, unter was Deichband die Ländereyen belegen, zwischen dies und nächstkünftigen Johannistage bey ihren Eyden angeben, und sollen der Deichgräfe und Deichgeschworne solche angegebene Ländereyen, item die dazu gehörige Deiche, und wo die gelegen, in ein sonderbar darzu verordnetes Land- oder Deichbuch rein und sauber einschreiben lassen, und damit diejenigen, welche ihre Landesmaasse eigentlich nicht wissen, dessen gleichwol eine Gewißheit haben mögen, sollen sie solches vor der Angebung messen zu lassen, und demnächst in die Feder zu geben schuldig seyn; würde sich aber hiernächst befinden, daß der eine oder der andere seines Landes untergeschlagen und verschwiegen hätte, soll an Unserm gnädigen Fürsten und Herrn dasselbige untergeschlagene Land, oder was der Besitzer daran für Recht hat, ohne einiges gerichtliches Erkentniß, mit der That verwirkt und verfallen seyn. Damit nun solches verhütet, und wider die Schuldige mit angedroheter Strafe gebührlich verfahren werden möge, wollen Ihro Fürstl. Gnaden dem Deichgräfen und Deichgeschwornen hiemit steifestes Ernstes eingebunden haben, wenn sie in Erfahrung gelangeten, welche Ländereyen untergeschlagen und nicht angegeben, (wornach sie denn, tragenden Amts und Pflicht halber, fleißig fragen und forschen sollen) solches dem Landvogt hinterbringen, welcher es alsobald dem Amtmann, oder auch Ihro Fürstl. Gnaden selber zu entdecken, soll gehalten seyn.

Zum Andern ist Ihro Fürstl. Gnaden befehlender Wille, daß Dero Landvogt in Stapelholm, benebst dem Deichgräfen, Deichgeschwornen, in Beyseyn jedes Koges Eigenern, oder auch abwesend derselbigen, ehester Gelegenheit einen Ueberschlag machen, ob auch ein jeder Besitzer, nach Anzahl seiner Ländereyen, Deich und Damm halte, oder wofern in solcher Erkundigung sich Land befände, worauf kein Deich zu beweisen, darauf vollen Deich legen, worüber gleichwol Ihro Fürstl. Gnaden wider denjenigen, welcher sein Land in Deich und Dammen untergeschlagen, mit der Privation, Entsetzung, oder sonsten anderer ernstlicher Bestrafung, zu verfahren wissen wollen.

Und weil fürs Dritte die Besitzer der deichpflichtigen Ländereyen sich oft ändern; als wollen Ihro Fürstl. Gnaden ernstlich, daß nicht allein, wenn Land in

anderer

anderer Hände kommt, derjenige, so es von neuen kauf- tausch- oder pfandweise durch Wiedereinlösung oder sonst erlanget, sich alsbald beym Deichgräfen anmelden, seinen Titul und die Ankunft zum Lande entdecken, und seinen Namen an des vorigen Besitzers statt ins Deichbuch schreiben lassen, sondern auch er, der Deichgräfe und Deichgeschworne, besagtes Buch in guter Verwahrung halten, und nach des Deichgräfen Tod oder Abstand alsofort dem Landvogt einliefern, der dann selbiges dem neuankommenden Deichgräfen hinwiederum zustellen soll.

Die Eyder-Deiche sollen fürs Vierte im Lande Stapelholm allenthalben an Höhe, Fläche und Breite in- und ausserhalb dermaassen gemachet, verfertiget und unterhalten werden, daß man sich keines Einbruches noch Ueberstürzung des salzen Wassers zu befahren, und weil die Gefahr nicht allenthalben gleich groß, folglich wegen der Höhe, Fläche und Stärke eine Ordnung zu machen: so verordnen Ihro Fürstl. Gnaden hiemit gnädiglich befehlend, daß, nach dem Wasserpasse und ordinairen hohen Fluht zu rechnen, die Deiche von Bergen bis Süderstapel elfstehalb Fuß hoch seyn, und jeder Fuß Höhe auswendig drey Fuß, inwendig aber anderthalb Fuß Fläche haben; ferner, von Süderstapel bis an die alte Koges-Schleuse vierzehn Fuß hoch, und auf jeden Fuß Höhe auswendig viertehalb Fuß, inwendig aber anderthalb Fuß Fläche gehen; dann von der alten Koges-Schleuse bis an die Friederichstadt sechszehntehalb Fuß hoch seyn, und auf jeden Fuß Höhe auswendig vier Fuß, inwendig zwey Fuß Fläche haben, und, wie erwähnt, aller solcher Deiche Höhen nach dem Wasserpasse genommen werden sollen. Ebenermaßen ist auch Ihro Fürstl. Gnaden befehlender Wille, daß die Treenedeiche von der Friederichstadt bis an der Barghusegener und Nordstapeler Scheide, aller Orten, da sie durchgegraben und verfallen, wiederum ausgebessert, verhöhet, und in ihren alten Stand, alles innerhalb obbestimter Frist, sollen gebracht werden.

Zum Fünften, damit auch, wann hiernächst ein Einbruch (den Gott gnädig verhüte) geschehe, das salze Wasser nicht überall laufe; so ist Ihro Fürstl. Gnaden ernster Befehl, Wille und Meynung, daß die alten und Mitteldeiche nicht begraben, bepflanzet, bebauet, besaamet, beackert oder sonsten verwahrloset, sondern in gutem, wesentlichem Bestande erhalten, bey der guten Grede gelassen, und, da sie verfallen, wieder ausgebessert und verhöhet werden sollen.

Fürs Sechste, Niemand soll seine Ländereyen verkaufen, und gleichwol die Deichkosten auf sich behalten, oder auch etliche wenige oder schlimme Ländereyen einem andern einthun, und dabey bedingen, daß derselbe dagegen seine meisten oder bösesten Deiche halten soll, geschähe dawider, wollen Ihro Fürstl. Gnaden

den Ungehorsam mit sonderm Ernste zu bestrafen wissen. Und obwol jetzthochgedachte Ihro Fürstl. Gnaden können geschehen lassen, wenn einer genöthiget wird von seinem Lande etwas zu verpfänden, daß er alsdann gleichwol die Deichlast bey sich behalten möge; so ist dennoch Ihro Fürstl. Gnaden Wille, daß auch der Pfandhaber darauf sehe, daß der Deich zu rechter Zeit und genughaft verfertiget werde, in Verbleibung aber dessen, und der Verpfänder nicht zahlbar wäre, er, der Pfandhaber, dafür stehen und haften solle.

Es ist auch fürs Siebende verboten, vor des andern Deich, Erde zu graben, oder auch die Wege inn- und ausserhalb Deiches abzuspäten, thäte aber einer hiergegen, und würde von des andern Deich, nemlich auf zwey Ruthen nahe am Deichfuß, Erde graben und auf seinen Deich bringen, der soll demjenigen, welchem der Deich zugehöret, seinen Schaden, nach billiger Ansetzung, entrichten, auch darüber Ihro Fürstl. Gnaden in willkührliche Strafe jedesmal verfallen seyn; würde aber einer die Wege aufspäten, derselbe soll Ihro Fürstl. Gnaden gleichfals dafür büßen, und dann an Deichgräfen und Deichgeschworne eine Tonne eingebrauen Bier verfallen haben.

Es soll zum Achten, durch den Landvogt in Stapelholm, jederzeit zu Deichgeschwornen ehrliche, verständige und wohlbegüterte Leute verordnet werden, dieselbe auch solch Amt, vermittelst gewöhnlicher eydlicher Pflicht, auf sich zu nehmen, und dessen ohne erhebliche Ursache sich nicht zu entschlagen, sondern dasselbe, bey Verhütung ernster Strafe an Leib und Gut, treulich, fleißig und unverdrossen, und ohne Ansehen der Person, Freund- oder Feindschaft, aufrichtig zu verwalten, wie auch dem Deichgräfen, in Sachen die Deiche, Siehlen und Schleussen betreffen, gebührlich Gehör zu geben und Folge zu leisten schuldig seyn: welche Deichgeschworne aber das nicht thäten, dieselben sollen nicht allein ihres Amts entsetzet, sondern auch noch darüber, als Bruchfällige, zu Ihro Fürstl. Gnaden Register gesetzet werden.

Ferner und fürs Neunte, sollen die Deichgeschworne alle Sonnabend, vierzehn Tage vor Maytag an zu rechnen, oder auch wol vor der Zeit, nachdem es die Nothdurft erfodert, und sich das Wetter zu deichen schicket, ein jeder in seinem Ediglage die Deiche umziehen und besichtigen, alle befundene Mängel mit Fleiß anzeichnen, und folgenden Sonntags nach gehaltener Predigt auf dem Kirchhofe ablesen, diejenige, bey denen der Mangel verspüret, verwarnen, daß sie ihre Deiche, Nachbar Nachbarsgleich, Stücke Stücksgleich, und nach Nothdurft verfertigen; welcher dann nach Ausgang von 14 Tagen nochmals säumig befunden wird,

soll

soll erstlich auf 8 ßl., zum andernmal und nach Ausgang anderer 14 Tagen, auf 1 Mark lübisch, und also doppeltauf bis zu St. Johannis Baptistä, ohne Ansehen der Person, oder einiger Nachlassung aus Gunst oder Freundschaft, unausbleiblich gepfändet werden.

Zum Zehnten, der Landvogt in Stapelholm soll selbsten mit samt den Deichgräfen innerhalb vierzehn Tagen nach Johannis Baptistä, alle die Deiche in und um den Stapelholm, neben den Deichgeschwornen und etlichen Vollmächtigen, beziehen, und an welchen Stellen alsdann der Deich noch mangelhaft befunden wird, aufzeichnen lassen, auch Anordnung thun, wie und welchergestalt dieser und jener breßhafter Ort zu verbessern, hernach diejenigen, welchen die befundene Mängel beykommen, desfals zu Register setzen und wirklich bestrafen, auch förderst bey harter Strafe ihnen, daß sie in Zeit von vierzehn Tagen dieselbe verbessern sollen, anbefehlen, geschähe aber dasselbe in sothaner Zeit nicht, sollen Deichgräfe und Deichgeschworne, immaßen ihnen solches, bey Strafe Leibes und Gutes, hiemit auferleget wird, ohne einige Verzögerung, den brechsamen Deich Andern für Geld anbestatten und machen lassen, und dem Eigenthümer und Einhaber, sothanen Deich selber zu machen, nicht gestatten. Da aber der eine oder der andere sich unterstehen würde, den Deichgräfen oder Deichgeschwornen an Bestattung der Deichen zu behindern oder zu wehren, daß solche von Fremden für Geld nicht verfertiget würden, dieselbe sollen vom Landvogt gefänglich eingenommen, nach Gottorff geliefert, und, nach Befinden, an Leib und Gut gestrafet werden.

Fürs Elfte, weil an guter Aufsicht der Deiche und Dämme, item Siehlen und Schleusen, höchst gelegen, und dann wol Ungewitter und Sturm zu unvermuthlichen Zeiten einfallen; als soll zu des Deichgräfen und der Deichgeschwornen Bescheidenheit gestellet seyn, zu allen Zeiten, es sey im Sommer oder im Winter, wann es die Nothdurft erheischet, nicht allein den Eigenern oder Besitzern dieses oder jenes gefährlichen Deiches Verbesserung scharfes Ernstes anzusagen, und denselben Ort in der Eile vor Schaden, so viel möglich, zu versichern, oder auch bey verspürter Versäumniß, um Geld durch andere machen zu lassen, sondern auch bey den Siehlen und Schleusen ein wachendes Auge zu tragen, damit, wenn an selbigen sich Mangel und Gebrechen ereigneten, der befundene Schade in Eil gebessert, und also Land und Leute vor mehrerem Unheil gesichert bleiben mögen.

Würden fürs Zwölfte die Nachbaren hierüber, wem nemlich der zerbrochene, mangelhafte Deich gehörig, streitig seyn, ist des Deichgräfen und der Deichgeschwornen Amt, woferne man hievon, welchem solcher Deich zu verfertigen beykomme,

komme, alsbald keine gewisse Nachricht haben könnte, alsdann die Verfertigung demjenigen Theil aufzulegen, von welchem sie die grösseste Vermuthung geschöpfet, daß ihm dieselbige gebühre, und soll hierauf derjenige, welchem die Deichverfertigung auferleget, darnach sich wissen zu richten; im Fall aber dasselbe von ihm in gebührender Zeit nicht geschehe, dem Deichgräfen und Deichgeschwornen hiemit ernstlich eingebunden seyn, andere zu bestellen, so den Deich auf desjenigen, dem sie es erst auferlegt, Unkosten machen mögen. Würde sich aber hiernächst befinden, daß der Deich einem andern beykäme, hat derjenige, dem er anfänglich zugelegt, bey dem andern, welchem der Deich mit Recht zukomt, sich alles Schadens (nach unpartheyischer, vom Landvogt darzu verordneter Auskoges-Leute Erkentniß, welche auch alsbald unverzögert exequiret soll werden) zu erholen, worüber nicht allein derjenige, welcher seinen Deich erst verleugnet, und denselben nicht machen wollen, sondern auch der Deichgräfe und Deichgeschworne, wann erschiene, daß sie aus Freundschaft, Gunst, Gabe, oder andern dergleichen Affecten, Jemand die Verfertigung unschuldig auferlegt, in gebührende ernste Strafe genommen werden sollen.

Wann auch zum Dreyzehnten der Deichgräfe und die Deichgeschworne die Deiche vor Geld haben machen lassen; so sollen sie bemächtiget und befehliget seyn, an desjenigen, welchem der Deich zu machen gebühret hat, beweglichen, redesten Gütern so viel auszupfänden, als hoch sich die Deichkosten und deren vierter Theil darüber belaufen, oder so viel Landes einzunehmen, als dem vorigen Anschlag nach, hiezu vonnöthen, und soll hierin dem Deichgräfen und Deichgeschwornen keine ältere Vorpfändung verfänglich noch hinderlich seyn.

Würde zum Vierzehnten Jemand den Deichgeschwornen, auch Deichgräfen, die Pfände weigern, nicht wollen folgen lassen, mit Gewalt vorenthalten, wieder abnehmen, oder sie wegen ihres Amts beleidigen, mit Werken oder auch mit Worten, derselbe soll, ohne Unterschied der Person, gefänglich eingenommen, nach Gottorff geschicket, und ferner an Leib und Gut gestrafet werden.

Zum Funfzehnten, wann die angenommene Pfänder von denen, welchen sie abgenommen, innerhalb 15 Tagen, sofern es Beeste sind, aber so es andere Pfänder, innerhalb 6 Wochen 3 Tagen nicht gelöset würden, mögen Deichgärfe und Deichgeschworne dieselbige um billigen Werth verkaufen oder auch selber behalten; damit aber die Gepfändeten sich deshalb nicht zu beklagen haben, sollen etliche unpartheyische, vom Landvogt deputirte Wardirs Leute, wenn die Summa groß ist, die Pfänder auf einen gewissen billigen Werth setzen, und im Fall solche Wardi-

rung

rung sich höher beliefe, als die Deichkosten, und auf einen Viertheil derselben bestimte Brüche, soll sothaner Ueberschuß dem Gepfändeten wieder ausgefolget werden.

Weil auch zum Sechszehnten billig, daß die Deichgeschworne den andern mit guten Exempeln vorgehen, und ihre Deiche zuerst verfertigen, hierum, wann bey etlichen aus ihrem Mittel einiger Mangel befunden würde, sollen die vor Johannis, von 14 Tagen zu 14 Tagen, auf doppelte Brüche von dem Deichgräfen selber gepfändet; aber da nach Johannis ihre Deiche forthin ungefertiget beliegen blieben, dieselben nicht allein, gleich der andern säumigen Deiche, durch den Deichgräfen für Geld ausgethan werden, sondern auch darüber sothane nachlässige Deichgeschworne in Unsers gnädigen Fürsten und Herrn schwere Strafe und Ungnade verfallen seyn.

Zum Siebenzehnten, im Fall die Deichgeschworne in ihrem Amte nachlässig seyn, und mit einem oder andern säumigen Deicher durch die Finger sehen würden, (darum sie dann, wie oben gedacht, ernstlich zu bestrafen) soll der Deichgräfe, welcher darauf ein fleißiges Auge haben muß, solches nicht allein nach Hofe berichten, sondern auch bemächtiget und befehliget seyn, die unverfertigten Deiche für Geld machen zu lassen, und sollen die Deichgeschwornen ihm, dem Deichgräfen, zu den Deichkosten, samt Erhöhung deren vierten Theils, bey der auf ihren Ungehorsam und Unfleiß obgesetzter Strafe, durch gebührliche Pfändung wieder verhelfen; da aber welche sich diesem widersetzen würden, solche Muthwillige, zur Bestrafung an Leib und Gut, gefänglich eingenommen werden.

Im Fall auch fürs Achtzehnte einem oder andern Koge durch Nachlässigkeit Schaden begegnete, sollen die nachlässige Deichgeschworne Leib und Gut verbrochen, und diejenigen, welchen die mangelhafte Deiche, wodurch der Schade geschehen, zugestanden, nicht allein den zugefügten Schaden gebührlich erstatten, sondern auch der Obrigkeit ernste Strafe zu gewärigen: und obgleich kein Schade geschehe, so will dennoch Unser gnädigster Fürst und Herr wider diejenige, welche ihre Deiche liegen lassen, und zu deren Verfertigung gezwungen seyn wollen, nach Befindung ihres Muthwillens, über die Brüche, welche der Deichgräf und Deichgeschworne von ihnen erzwingen, gebührende Bestrafung jederzeit vorzunehmen wissen.

So aber auch zum Neunzehnten der Deichgräfe oder die Deichgeschworne ihre Brüchen innerhalb Jahr und Tag nicht einfordern würden, sollen dieselbe alsdann verjähret, und der, so dieselbe verwirket, nichts davon zu erlegen schuldig seyn.

Würde ferner und zum Zwanzigsten einer betreten, welcher die Deich-Lagen oder Soden aufgraben, oder Erde an Orten und Enden genommen, alda es sich,

nach gemeiner eigener Willkühr und Spade-Landes-Rechte, nicht gebühret; item, so einer aus Frevel oder Muthwillen die Markpfähle entweder ausgerissen, oder auch ganz und zum theil zerhauen, und die Marke daran zerstümmelt hätte, derselbige soll nicht allein den Schaden zu bessern, sondern auch Ihro Fürstl. Gnaden für den begangenen Unfug zu dingen schuldig seyn.

So auch fürs Ein und zwanzigste Jemandes Schweine mit Wühlen und Graben den Mittel- oder andern Deichen Schaden zufügen, oder auf denselben angetroffen, oder auch Kühe, Pferde und dergleichen, auf den Eyderdeichen befunden würden, sollen dieselbe von den Deichgeschwornen und denjenigen, welchen der Schade geschehen, geschüttet und so lange angehalten werden, bis derjenige, dem die Schweine zugehören, den Schaden, auf unpartheyischer Leute Ermessen, beleget, imgleichen den Schütter, wegen der eingeschütteten Ochsen, Pferde und dergleichen, gebührendes Schüttgeld entrichtet, oder auch verbürget, und Ihro Fürstl. Gnaden dafür wilkührlich wird aufgedungen haben.

Damit auch zum Zwey und zwanzigsten, wegen Unterhaltung der Deiche, so viel weniger Streit entstehe, als sollen Landvogt, Deichgräfe und Deichrichter befehliget seyn, Erkundigung, ob Jemand an kleinen Stücken und verschiedenen Orten seine Deiche liegen haben mögte, anzustellen, darauf nützliche Aenderung einzuführen, und jedweden seine Deiche an großen Stücken zuzulegen.

Wie denn auch sonsten zum Drey und zwanzigsten die Deiche von Einer Hand gemachet, auch, da nöthig, kleine Häupter gelegt, sonderlich beym Rückerhörne drey Häupter geschlagen und unterhalten werden sollen.

Ferner und zum Vier und zwanzigsten, ist Ihro Fürstl. Gnaden befehlender Wille, daß, ausserhalb dem, wovon in vorhergesetzten Articuln gewisse Verordnung geschehen, in Deichsachen, dem in diesem Ihro Fürstl. Gnaden Landschaft Stapelholm und andern benachbarten Marschländern vorhandenen üblichen Spade-Landes-*) und Deichrechten, nachgegangen werden sollen.

Schließlich haben ost und viel hochermeldte Ihro Fürstl. Gnaden Sich vorbehalten, diese Deichordnung zu ändern, zu vermehren und zu verbessern, wie J. F. Gn. das der Zeit und Gelegenheit nach reiflich ermessen, und des Landes Stapelholm und darin belegener Marsch Zustand und Beschaffenheit jederzeit geben und erfordern wird. Und haben, zu Urkund dessen, Ihro Fürstl. Gnaden diese Deichordnung mit eigener Hand unterschrieben, und mit Dero Fürstl. Kammer-Secret verwahren lassen. Gegeben auf Dero Schloß Gottorff, am 21sten May, Ao. 1625.

(L. S.) Friderich.

*) S. oben pag. 390. sqq.

4) Herzogs Christian Albrecht *Mandat*, wie gegen die, in Abtragung der Restanten, säumige Stapelholmer, mit Abwardirung der Mobilien und Ländereyen, imgleichen wider diejenigen, so sich dem Stockmeister widersetzen, mit der Strafe zu verfahren. d. d. Gottorff, den 29sten November, 1665.

Wir von Gottes Gnaden, Christian Albrecht, erwählter Bischof des Stifts Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, daß Uns in Unterthänigkeit hinterbracht, wasgestalt die Eingesessenen in Unserm Lande Stapelholm, nicht allein mit Abtragung ihrer Herren- und Contributions-Gelder sich langsam einfinden, sondern auch, wann gehörige Execution durch geziemende Mittel geschehen soll, sich widerspenstig erweisen. Wann Wir dann solchem strafbaren eigenthätlichen Beginnen länger nachzusehen nicht gemeynet, und Unsere Gefälle richtig wollen eingebracht haben; als mandiren und befehlen Wir hiemit ernstlich und bey nachgesetzter Poen und Strafe, daß ein jeder Einwohner obgedachten Unsers Landes Stapelholm seine Herren- und Contributions-Gelder zu rechter Zeit bezahle, in Entstehung dessen geben Wir Unsern Bedienten Unsern gnädigsten Befehl und diese Vollmacht, daß sie gegen die Säumigen mit Auspfändung und Abwardirung ihrer Pferde, Vieh, Mobilien und Ländereyen verfahren sollen, und wann gestalter Sachen einige Ländereyen abwardiret werden, so soll der Eigener das abwardirte Land innerhalb Sechs Wochen nach geschehener Wardirung entweder beysprechen und einlösen, oder, in Mangel und Verabsäumung dessen, dasselbe Land an einen andern verkaufet werden, der es dann für sich und seine Erben eigenthümlich und geruhig, und ohne Jemandes An- und Beyspruch zu besitzen, die freye ungehinderte Macht hat. Sollte aber Jemand wegen seiner schuldigen Herrn- und Contributions-Gelder in gefängliche Haft gebracht werden, der soll sich dem Stockmeister, wie es pfleget zu geschehen, nicht widersetzen, sondern willig einstellen, bey Brüche von 20 Rthlr. So aber sich Jemand unterstünde, den Stockmeister mit bösen, unnützen Worten anzufahren, oder denselben zu entlaufen, und sich nicht schliessen lassen, oder auch wol gar denselben, als wol jemals und vor diesen geschehen, mit Schlägen zu tractiren, derselbe, wo er nur mittelmäßigen Vermögens ist, soll mit 50 Rthlr., und der hingegen guten Vermögens ist, mit 100 Rthlr. Brüche unausetzlich bestrafet werden; sollte aber Jemand aller Mittel entblößet seyn, und sich doch solche Gewaltthat unterfangen, der soll nach Verdienst und Verbrechen etliche Tage an den Schandpfahl geschlossen, auch mit Gefängniß und Abspeisung mit Wasser

und

und Brodt gestrafet werden. Dieses ist Unser ernster Befehl, und hierüber wollen Wir steif und fest gehalten haben, daß die Säumige und Contravenienten mit angedeuteter Strafe sollen angesehen werden; dem Gehorsamen aber und denen, welche sich in allen der Gebühr nach bezeigen, sind Wir zu Gnaden gewogen. Urkundlich Unsers untergesetzten Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Kammer-Secrets. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 29sten Nov. 1665.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

5) Herzogs Friederich Verordnung, *super modo collectandi* der ordinairen und extraordinairen Abgiften. d. d. Gottorff, den 1sten September, 1696.

Wir von Gottes Gnaden Friederich ꝛc. ꝛc. Thun hiemit zu wissen: Demnach in Unserer Landschaft Stapelholm bisher super modo collectandi der ordinairen und extraordinairen Abgiften, diverse Meynungen und Mißverständnisse vorgefallen, und Wir dann gnädigst gesonnen, dieser im Lande streitigen Sache ihre abhelfliche Maasse zu geben; so constituiren und verordnen Wir hiemit, gnädigst wollend:

1) Daß alle monatliche Contributiones, Landes-Capitalia, die davon jährlich abzutragende Zinsen, Fräulein-Steuer, Baraquen-Gelder und dergleichen, auf die Ländereyen und Hunderten geleget.

2. Die ordinaire Herren-Gefälle, Gras- und Land-Gelder, es stehe das Land in der Abhandlung oder nicht, nach den alten Registern gefodert; wie dann auch die Demath- und Teegen-Gelder*), wie Herkommens, auf die Staven vertheilet.

3. Alle übrige extraordinaire Anlagen, als Huldigungs-Gelder, Reichs- und Kraiß-Steuer, Einquartierungen, Schanzen-Fuhren und dergleichen Arbeit, Ausschuß, Mondirung, worunter auch andere dergleichen extraordinaire Gelder und Ausgaben zu verstehen, auf den sechsten Theil,**) u. alsdann weiter secundum aes et liberam, und der Unterthanen Vermögen eingetheilet, bezahlet und berechnet werden sollen; immaßen denn Unser Amtmann zu Gottorff mit Ernst hierüber zu halten, und dahin zu sehen hat, daß solchem in allem, bis zu Unserer anderweitigen Verordnung, nachgelebet werde. Urkundlich Unsers untengesetzten Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 1. Sept. 1696.

(L. S.) Friederich.

---

*) Nach der neuen itzt geltenden am 18. Sept. 1706 approbirten Setzung cessiren die Teegengelder.

**) Zufolge erwehnter Setzung und der Cammer-Verfügung vom 9ten Febr. 1760 werden diese Gefälle ebenfals nach dem Landbesitz oder der Pflugzahl erhoben.

6) Sorckerkoges*) Deichordnung, vom 28sten Martii, 1702.**)

Wir von Gottes Gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wissen, nachdem Wir gnädigst für gut befunden, gleich wie in Stapelholm und andern unter Deichband belegenen Ländereyen, also auch in dem Sorcker-Koge, eine gewisse Deichordnung verfassen zu lassen, daß dannenhero dieselbe in nachfolgenden Punkten bestehen soll; constituiren und verordnen also hiemit gnädigst, und wollen, daß

1. ohne des p. t. Amtmanns zu Gottorff Vorwissen nichts Hauptsächliches vorgenommen werden, der Amtsverwalter, als itziger Kogs-Inspector, die Rechnung von der Einnahme und Ausgabe führen, und der Hausvogt dahin sehen soll, daß der Umleitungsdeich, Schleusen, Graben, Siehlen, Brücken, und was dem anhängig, allemal in gutem Stande conserviret, und die Reparation zu rechter Zeit bewerkstelliget werde, und weil zu solcher Reparations-Arbeit eine gute Aufsicht erfordert wird, so sollen aus denen unter dem Kogesband belegenen Orten, fünf tüchtige Männer, als einer aus dem Kirchspiel Erfde, einer aus dem Kirchspiel Süderstapel, einer aus dem Kirchspiel Bergenhusen, einer aus Cophorde, und einer aus Meggerdorf erwählet, und zu Kogs-Gevollmächtigte bestellet werden, welche nicht allein die Arbeit betreiben helfen, sondern auch denen Anlagen beywohnen, die Gelder colligiren, und bey dem Kogs-Inspectoren zu fernerer Distribution und Auszahlung einbringen sollen. Und wann einer hievon mit Tode oder sonsten aus andern Ursachen abgehet, soll an dessen Stelle von bemeldten Kogs-Inspectoren und Hausvogt eine tüchtige Person, welche dennoch im Koge genugsam possessioniret, vorgeschlagen, und auf Unsers Amtmanns Ratification bestellet werden.

2. Sollen alle diejenigen, welche einige Ländereyen unter dem Sorcker Kogsband liegen haben, ihres Landes Anzahl in Zeit von 6 Wochen à dato publicationis, bey vorerwähnten Kogs-Inspectoren an Eydes statt angeben, und selbige in ein neu dazu gemachtes Land- und Deichbuch, mit Vermelden, unter welches Deichband sie belegen sind, anschreiben lassen, und damit keiner sich der Unwissenheit seiner Landesmaasse entschuldigen könne, sollen die Zweifelhaftigseyende, und wel-

*) Wohin die im Sorker Kog belegenen Ländereyen hin gehören, hierüber s. Boltens Beschreibung von Stapelholm, pag. 225.

**) Diese Deichordnung ist keine Wiederholung der vorhin abgedruckten in Deichsachen ergangenen Verfügungen, sondern sie enthält mehrentheils nur örtliche Bestimmungen. Wir haben also in diesem Betracht um so weniger Bedenken getragen, dieselbe hier mit abdrucken zu lassen.

welche ihre Landes-Maasse eigentlich nicht wissen, ihre Ländereyen vor der Angabe messen, und hernachmals einschreiben lassen; würde sich aber hiernächst befinden, daß einer oder der andre ein Theil seines Landes verschwiegen und untergeschlagen hätte, soll solches verschwiegene und unterschlagene Land, sonder einzige Gnade, confisciret und Uns heimverfallen seyn. Immaßen dann die Kogs-Gevollmächtigten, ihren geleisteten Eyden und Pflichten nach, mit Fleiß darnach zu inquiriren, und die befundene unterschlagene Ländereyen bey dem Kogs-Inspectoren ungesäumt anzugeben, alles Ernstes befehliget werden.

3. Soll der Kogs-Inspector und Hausvogt nebst den Kogs-Gevollmächtigten einen Ueberschlag machen, ob auch ein jeder Besitzer, nach Anzahl seiner habenden Ländereyen, Deiche und Dämme halte, und da, nach fleißiger Erkundigung, einiges Land frey befunden würde, auf solches bishero freygewesenes Land einen vollen Deich legen, und denen Eigenthümern solche zu unterhalten anweisen, vorbehältlich Unserer darunter verfirenden Brüche wider diejenige, welche solche Ländereyen verschwiegen und untergeschlagen haben.

4. Soll der Kogs-Inspector und Hausvogt nebst den Kogs-Gevollmächtigten, zweymal im Jahr, als auf Maytag und Johannis, nach Gelegenheit Zeit und Wetters, den Umleitungsdeich beziehen, die breßhaften Oerter an die Gevollmächtigten ausweisen, und ihnen ernstlich anbefehlen, dieselbe in einer gewissen Zeit von denen Deichpflichtigen und Interessenten machen zu lassen, und die Säumigen, mittelst der Execution, zu Leistung ihrer Schuldigkeit zu compelliren, und da demohngeachtet der Deich nur obenhin gemachet würde, soll bey dessen abermaliger Beziehung der Kogs-Inspector und Hausvogt die annoch untauglich befundene Stätte an gewisse Arbeitsleute ausdingen, und in einem fertigen guten Stande bringen lassen, da dann der Kogs-Inspector denen Arbeitern, den Lohn zu entrichten, und von den schuldig befundenen Deichpflichtigen die Wiederbezahlung executive einzutreiben hat.

5. Weil der Umleitungsdeich in einem miserablen und schlechten Stande begriffen, und also der Reparation überall höchst nöthig hat, so soll derselbige mit guter Erde, wo er itzo am höchsten ist, 1 Fuß, an den niedrigsten Oertern aber nach Befinden 3 bis 4 Fuß verhöhet und aufgeführet werden, damit er überall horizontal wird, wie er dann oben durchgehends die Breite von 14 Fuß haben, und nach Propotion unter dem Fuß des Deiches darnach angeleget werden soll, damit er die Docirung und Fläche bekomt.

6. Es soll der Umleitungsdeich auswendig des Sorckerstroms unten am Ufer

in

in einer geraden Linie, so viel immer möglich, gebracht werden, damit er keine Ecken behält, allwo das Anstoßen des Wassers den Deich einschölen, und den Lauf behindern kann, und weil das Wasser an vielen Orten den Deichfuß weggerissen, und daselbst am Ufer tiefe Löcher gemachet, solche auszufüllen, und ein beständiges Fundament zu haben, sollen theils Oerter mit Fachinen ausgepfählet, woselbsten aber der Strom zu stark auffällt, kleine Strauchhöffer nach Befinden von 8, 12 bis 16 Fuß angeleget werden.

7. Soll verboten seyn, keine Erde am Fuß des Deiches auf anderthalb Ruthen breit von dem Deich zu graben, vielweniger die Wege in und ausserhalb des Deiches auszuspäten und abzustechen, immaßen dann die Contravenienten nicht allein mit gebührlicher Brüche beleget, sondern auch mit 8tägiger Gefängniß bestrafet, und mit Wasser und Brod gespeiset werden sollen.

8. Soll inwendig am Deiche ein tüchtiger reiner Graben von 8 bis 10 Fuß breit, in gleicher Linie, wie der Deich gehet, verfertiget werden, damit keine Pferde noch ander Vieh aus der gemeinen Weide auf den Deich kommen, und denselben beschädigen können, gleichergestalt sollen die Oerter, woselbsten der Sorcker Strom bey niedrigem Wasser ganz schoel ist, und das Vieh von der Meggerseer Weide nach dem Deich zu waden pfleget, durch ein Rickwerk verhindert und verwehret werden.

9. Weil an guter Aufsicht der Deiche und Dämme, item Siehlen und Schleusen hoch gelegen, und dann dieselbe durch unvermuthlichen einfallenden Sturm und Ungewitter leichtlich Schaden nehmen können, sollen die Kogs-Gevollmächtigte schuldig und gehalten seyn, zu allen Zeiten, es sey im Winter oder Sommer, wann es die Nothdurft erheischet, nicht allein den Eignern und Besitzern dieses oder jenes gefährlichen Deiches die schleunige Verbesserung desselben anzukündigen, sondern bey verspürter Verabsäumniß solchen schadhaften Ort durch andere für Geld machen zu lassen, und die verlegte Deichkosten aus der Säumigen gewesenen redesten Gütern, sonder gerichtliche Immission, wieder zu nehmen, vorbehaltlich Ihro Hochfürstl. Durchl. willkührlicher Brüche; imgleichen auf Siehlen und Schleusen ein wachsames Auge zu haben, und da an denselben ein Mangel oder Gebrechen sich ereignen sollte, ohnverweilet davon dem Hausvogt gebührliche Nachricht zu geben, damit derselbe die zulängliche Reparation veranstalten, und also Land und Leute vor mehrerem Unheil ausser Gefahr setzen möge: und da die Gevollmächtigte hierin nachläßig befunden werden, sollen dieselbe nicht allein ihres Amts entsetzet, sondern auch den Schaden zu büßen gehalten seyn.

10. Würde einer betreten, welcher die Deichlagen oder Soden aufgegraben,

und Erde an Orten und Enden genommen, woselbst es sich nach gemeiner eigener Willkühr und Spade-Landrecht nicht gebühret hätte; item, da einer aus Frevel oder Muthwillen die Markpfähle entweder ausgerissen, oder auch ganz oder zum Theil zerhauen und die Marke daran gestümpfelt hätte, derselbe soll nicht allein den Schaden zu bessern, sondern auch Ihro Hochfürstl. Durchl. für solchen begangenen Muthwillen und Frevel willkührlich zu brüchen schuldig seyn; und weil die Markpfähle mehrentheils veraltet, abgebrochen und unkenntlich geworden, so sollen überall neue Pfähle gesetzet, und selbige mit eines jeden Ortes Mark abgezeichnet werden, damit man wissen könne, wie viel Ruthen Deichs ein jeder Ort in jedem Losse zu machen und zu unterhalten schuldig ist, immaßen dann der Hausvogt die dazu benöthigte Pfähle anzuschaffen und setzen zu lassen, committiret wird.

11. Der Deich muß, absonderlich von dem Fahren der Wagen und Uebertreiben der Ochsen und andern Viehes, verschonet bleiben, daß nichts dergleichen, ohne was die höchste Nothwendigkeit erfodert, die Schlagbäume passire, und da die hierzu bestellte und am Deich wohnende Baumwächter bekanntermaßen solches sehr mißbrauchen, und alles ohne Unterscheid ihres Vortheils halber durchlassen, wodurch der Deich sehr ruiniret wird; so sollen, diesem Uebel vorzukommen, dieselbe de novo in Eyd und Pflicht genommen, und an der verstorbenen Stelle neue Baumwächter erwählet, und dahin angewiesen werden, keinen ohne Paß von denen Beamten, so zur Aufsicht dieses Deiches bestellet sind, paßiren zu lassen: gestalt dann derjenige, so dawider handeln und darüber ertappet wird, Uns für einen jeden Wagen 2 Rthlr., und für einen Ochsen oder Pferd 1 Rthlr, brüchen, und mit 2tägiger Gefängniß zu Gottorff abgestrafet, auch nach Befinden der Wartung des Schlagbaums gar entsetzet werden soll. Imgleichen sollen die Baumwächter fleißige Achtung auf die Deiche haben, so weit eines jeden District gehet; und da bey aufsteigendem Sturmwetter der Sorcker Strom sich ergiessen, und das Wasser zum Durchbruch sich anlassen sollte, sowol Tages als Nachts aufwarten, und denen nächst anwohnenden Kogs-Gevollmächtigten die bevorstehende Gefahr unverweilet kund thun, damit dieselbe allem Unheil vorbeugen, und den Kog ausser Gefahr setzen können.

12. Weil auch einige Zeit her das Magazin Korn und Torf über den Umleitungsdeich geführet, und bey der Sandschleuse eingeschiffet worden, so soll solches gänzlich verboten seyn, und hinführo zu Tetenhusen, allwo es mit wenigern Kosten viel gemächlicher geschehen kann, eingeschiffet, und von dannen weiter zu Schiffe nach Tönningen gebracht werden.

13.

13. Sollten auch wider Vermuthen Schweine, Pferde, Kühe, oder dergleichen ander Vieh, auf den Umleitungsdeich kommen und betreten werden, sollen die Baumwächter solches alsofort einschütten, und nicht eher wieder abfolgen lassen, bis derjenige, dem solches zugehöret, den dem Deiche zugefügten Schaden, nach unpartheylicher Leute Ermessen, restituiret, alle Unkosten bezahlet, und Uns willkührliche Brüche erleget hat, wie dann den Baumwächtern gleichfals ihr Vieh von dem Deich abzuhalten, hiemit ernstlich anbefohlen wird, bey 4 Rthlr. Brüche vor ein jedes Stück.

14. Weil auf den Erfderdamm zwey Siehlen befindlich, wodurch das Wasser aus der Erfder Marsch in dem Koge geleitet wird, so sollen solche und dergleichen Siehlen, als dem Koge höchst schädlich, sofort aufgenommen und zugemachet werden, weil das Wasser ohnedem aus der Erfder Marsch nach der in demselben befindlichen Schleuse seinen freyen Lauf hat, immaßen denn der Hausvogt solches fordersamst ins Werk richten, und dahin sehen soll, daß solche schädliche Siehlen weiter nicht geleget werden.

15. Wann nun der Umleitungsdeich vorspecificirtermaßen eingerichtet, und unterhalten werden soll: so wird nöthig seyn, daß derselbe mit guter Kley-Erde, welche an der Seite des Meggerseer Wohldes bey der Sorcker Schleuse zu bekommen seyn wird, oder wo der Kog sonsten hiezu tüchtiges Land liegen hat, gemachet und ausgefüllet, folglich nach Spade-Landesrecht mit guten Soden besetzet und beleget werde; und weil diese Arbeit nothwendig durch einen verständigen Deichbasen vorerst ordiniret werden muß, damit einer dem andern nicht zum Schaden arbeite, noch etwas vergebliches, wie allemal geschehen, verfertige, oder jährlich ein Jeder sein Antheil Deiches wieder nachmachen darf, so ist selbige Scheft bey Scheft, und also das weiteste von der Erde erstlich, und so nach gerade vorzunehmen, damit das Erste durch das Letzte nicht wieder ruiniret, sondern der Deich allenthalben gleich hoch, und über einen Fuß gemachet werde, deren Behuf der Deichbase allemal die Wagen, wie viel und von welchem Orte sich täglich hierzu einfinden sollen, durch die Kogs-Gevollmächtigten ordentlich bestellen lassen; und da auf deren Anmelden einige Unterthanen, so die Arbeit zu machen schuldig sind, ausbleiben würden, alsdann der Deichbase bemächtiget seyn soll, damit die Arbeit nicht verzögert werde, an dereu Statt andere zu nehmen, und die Arbeit für Geld verfertigen zu lassen, wie dann auf solchen Fall der Kogs-Inspector die Kosten vorzuschiessen, und von den Ungehorsamen und Säumiggewesenen die Zahlung wieder zu fodern hat.

16. Weil an der auf der Sorcke neu angelegten Schleuse dem ganzen Koge viel gelegen, und guten Theils des Landes Wohlfahrt daran hänget, daß auf solche Schleuse eine genaue Aufsicht allemal geschehe, und bey starken Eistriften, auch hohem Wasser, die Schleusenthüren zu rechter Zeit auf- und zugemachet werden, damit sich nichts Unreines dazwischen setze, und die Schleuse Schaden nehmen könne, imgleichen bey niedrigem und geringem Wasser im Koge, da die Schleusenthüren nicht aufgehen können, dieselbe durch Hülfe des Schleusen Wächters bey allen Ebbezeiten geöfnet, und bey Fluthzeiten zugemachet werden, so will höchstnöthig seyn, bey solcher Schleuse ein kleines Häuschen zu bauen, darin der Schleusen Wächter wohnen, und dies s allemal besorgen und fleißig in Acht nehmen möge, solchenfals könnten die Klafter hinter denen Schleusenthüren weggenommen, und der Lauf des Wassers, indem die Thüren völlig an den Schlag-Stendern schlagen, noch einmal so streng wie vorhin, befördert werden.

17. Schließlich ist Unser gnädigst befehlender Wille, daß dieser Deichordnung samt allen darin enthaltenen Articuln, die sich in den der Landschaft Stapelholm und andern benachbarten Marschländern vorhandenen üblichen Spade-Landes- und Deichs-Rechten fundiren, allerdings nachgegangen werden soll. Jedoch reserviren Wir Uns gnädigst, diese Deichordnung über kurz oder lang nach Unserer gnädigsten Gefälligkeit zu mindern und zu vermehren, zum Theil oder ganz aufzuheben. Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Fürstl. Kammer-Insiegel. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 28sten Martii, Ao. 1702.

(L. S.) Fürstl Schleswig-Holsteinische Geheime Etats- und Kammer-Räthe.

---

7) Fürstl. Vormundschaftlicher Befehl, daß alle Kaufcontracte ꝛc. in Süderstavel, der Constitution vom 27sten Junii 1623 zufolge, bey der Landschreiberey protocolliret, und dem Amtmann sein Consens-Gebühr erlegt werden soll, d. d. Gottorff, den 3ten September, 1703.

Wir von Gottes Gnaden Hedewig Sophia, ꝛc., und von desselben Gnaden, Wir Christian August, ꝛc., in Vormundschaft Unsers respective vielgeliebten Sohns und Vetters, des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Friederichs, ꝛc. ꝛc. Fügen männiglichen, denen daran gelegen, insonderheit aber allen und jeden Eingesessenen des Landes Stapelholm, und die sonsten

daselbsten

daselbsten Ländereyen haben und besitzen, hiemit gnädigst zu wissen, wasgestalt Uns unterthänigst hinterbracht worden, daß, obwol in der dem Lande Stapelholm den 27sten Junii 1623 gnädigst gegebenen Constitution, Tit. 6. ausdrücklich verordnet und befohlen worden, daß alle Kaufcontracte in selbigem Lande, in der dortigen Kirchspiel- und Landschreiberey beschrieben und zu Protocoll gebracht, oder widrigenfals von keinen Würden seyn sollen, dennoch eine geraume Zeit her bekanntlich verschiedene Kaufcontracte von Consequence zwar geschlossen, aber, obangezogener Stapelholmischen Constitution gemäß, in der dortigen Kirchspiel- und Landschreiberey nicht geschrieben und zu Protocoll gebracht, auch einfolglich dem Amtmann zu Gottorff, dessen Consens, laut angezogener Constitution, Tit. 2. dazu ausdrücklich requiriret wird, desfals sein Gebühr, als von jeder Mark 6 ß, nicht entrichtet worden; wann Wir aber obbesagte Constitution de Ao. 1623 nach als vor von Männiglichen unterthänigst wollen observiret haben, einfolglich auch dem Amtmann zu Gottorff die 6 ß von jedem Mark, so seine Vorweser desfals genossen, nicht entzogen werden müssen; als befehlen Wir allen und jeden, die bis dato Immobilia im Lande Stapelholm erkaufet, und selbige noch nicht zu Protocoll bringen, und die Consens-Gebühr dem Amtmann zu Gottorff entrichten lassen, oder hinkünftig auch daselbst Immobilia erkaufen möchten, daß sie innerhalb 6 Wochen à dato publicationis dieses Patents, und des etwa nach diesem zu schliessenden Kaufs, ihre Contracte der Constitution de Ao. 1623 zufolge, in der Landschreiberey und Landvogtey zu Süderstapel examiniren, gehörig beschreiben und einschreiben, auch dem Amtmann zu Gottorff seine Consens-Gebühr, sub poena immissionis, sofort entrichten lassen. Wornach männiglich sich zu achten. Urkundlich des Hochfürstl. Insiegels. Geben Gottorff, den 3ten September, 1703.

(L. S.) **Christian August.**
Administrator.

---

8) *Intimation* an den General-Superintendenten, als Probsten, daß das Kirchspiel Bergenhusen bey der Cantor- und Küsterwahl zu schützen, d. d. Gottorff, den 19ten August, 1726.

Hochehrwürdiger, Hochedler und Hochgelahrter, Hochgeehrter Herr Consistorialrath und General-Superintendent.

Nachdem Ihro Königl. Majestät, wegen Besetzung des Cantor- und Küsterdienstes zu Bergenhusen, unlängst aus hiesigem Ober-Gericht, wie solches Unserm

ferm Hochgeehrten Herrn General-Superintendenten annoch erinnerlich seyn wird, allerunterthänigste Vorstellung geschehen, und dann dieselbe mittelst abgelassenem Rescripti vom 5ten dieses itztlaufenden Monats Augusti, Dro allergnädigste Willensmeynung dahin zu erkennen gegeben, daß denen Eingesessenen besagten Kirchspiels Bergenhusen die freye Cantor- und Küsterwahl ohne weitere Untersuchung, auf den bisherigen Fuß gelassen, und sie dabey in Possessione vel quasi maintenirt werden sollen; so haben Wir Unserm Hochgeehrten Herrn General-Superintendenten solches zur Nachricht hiedurch anzuzeigen, keinen Anstand nehmen wollen. Die Wir unter göttlicher Obhuts Erlassung allsteds beharren,

Unsers Hochgeehrten Herrn Consistorialraths und General-Superintendenten

Dienstwilligst-ergebener Diener,

Gottorff, den 19ten August, 1726. J. B. von Jessen.

---

9) Verordnung, daß, bey vorfallenden Concursen und sonsten, in der Landschaft Stavelholm die Wardirsmänner jedesmal specialiter beeydiget werden, und der Cedenten oder *Debitorum* Ländereyen nicht höher in Anschlag bringen sollen, als daß die *Creditores a* Mark lübisch Einen Lübschilling freyes Geld geniessen können. d. d. Friederichsberg, den 22sten Dec. 1738.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit; Welchergestalt Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß, bey den in Unserer Landschaft Stapelholm vorgefallenen Concursibus Creditorum, die beendigte Wardirsmänner der Debitoren und Cedenten Ländereyen verschiedentlich dermaßen aestimiren und in Anschlag bringen, daß die Creditores dadurch an ihrem Capital ein Ansehnliches einbüßen und verlieren, mithin, zu Remedirung des hierunter eingeschlichenen Mißbrauches, um Einführung eines in andern Aemtern üblichen modi taxandi, allerunterthänigste Ansuchung bey Uns geschehen sey. Wann Wir denn ein solches billig und dem allgemeinen Creditwesen verträglich zu seyn befinden; als constituiren und verordnen Wir hiemit und Kraft dieses, daß hinführo in Unserer Landschaft Stapelholm, bey den in Concursibus Creditorum und sonsten in andern Fällen, daselbsten vorkom-

kommenden Wardirungen, die Wardirsmänner jedesmal specialiter in Eyd genommen werden, und dann, in Kraft dieses Eydes, der Debitorum und Cedenten Ländereyen in keinen übermäßigen Anschlag, auch nicht höher, als daß die Creditores, nach Abzug aller Unpflichten und Herrschaftlichen Praestandorum von sothanen Ländereyen, á Mark Einen Lübschilling freyes Geld geniessen können, bringen sollen. Wornach die Wardirsmänner, bey Vermeidung arbitrairer Pœn, sich zu achten, Unser p. t. Amtmann und Landvogt der Landschaft Stapelholm auch darauf zu halten haben. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friederichsberg, den 22sten December, 1738.

(L. S.) Christian R.

---

10) *Declaration* der am 22sten December 1738 ausgelassenen Verordnung, betreffend die Wardirungen der Debitoren und Cedenten Ländereyen bey vorfallenden Concursen und sonsten, in der Landschaft Stapelholm. d. d. Hirschholm, den 29sten May, 1739.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Welchergestalt Uns die Gevollmächtigte und übrige Eingesessene Unserer Landschaft Stapelholm, in aller Unterthänigkeit angezeiget, wie bey der Seltenheit solcher Leute, welche die zu denen vorzunehmenden Wardirungen nöthige Kenntniß und Fähigkeit besäßen, die unumgängliche Nothdurft zu erheischen schiene, daß in besagter Landschaft, gleich in andern Districten gebräuchlich, gewisse Wardirsmänner bestellet und verordnet würden, zu diesem Amte aber sich schwerlich Jemand finden lassen dürfte, wenn er, nach Maßgabe Unserer am 22sten December Ao. 1738 emanirten allerhöchsten Verordnung, die Wardirung der dortigen Debitoren und Cedenten Ländereyen, bey vorfallenden Concursibus und sonsten betreffend, jedesmal specialiter in Eyd genommen werden sollte: bey welcher Bewandniß an Uns ihr allergehorsamstes Suchen und Bitten erginge, Wir nur ermeldte Unsere Verordnung dahin zu erläutern, allergnädigst geruhen möchten, daß die in mehrerwähnter Landschaft Stapelholm hinführo zu bestellende Wardirsmänner, vor Antritt ihres Amtes, auf solche Unsere Constitution, und daß sie, nach Vorschrift derselben, ihre Wardirungen jedesmal verrichten wollten, eins für alles, und überhaupt einen körperlichen Eyd abzulegen hätten, nachhero

aber bey dem und jenen vorzunehmenden speciellen Actu nicht weiter zu beeydigen wären. Dieweil Wir nun in Unserer den 22sten December 1738 ausgelassenen Verordnung, bey der darin versehenen jedesmaligen Beeydigung der Wardirsmänner, eigentlich nur auf den Fall, Unsere allerhöchste Absicht genommen, wann zu Verrichtung einer jeden Wardirung, allemal unpartheyische und landverständige Männer besonders ausgemacht und committiret würden, einfolglich deren anitzo allerunterthänigst gebetene Declaration in Königlichen Gnaden zu ertheilen, um so weniger Bedenken finden: als declariren und erläutern Wir oftgedachte Unsere Constitution hiemit und Kraft dieses dahin allergnädigst, daß von denen in Unserer Landschaft Stapelholm in Zukunft zu verordnenden Wardirsmännern, gleich zu Anfang ihres Officii ein- für allemal, mittelst körperlichen Eydes, anzugeloben und zu versprechen sey, dem Einhalt Unserer Constitution vom 22sten December 1738 unabweichlich nachkommen, mithin, bey vorfallenden Concursibus und sonsten, der Debitoren und Cedenten Ländereyen, nach beßtem Wissen und Gewissen, dergestalt in Anschlag bringen zu wollen, daß die Creditores, nach Abzug aller Unpflichten und Herrschaftlichen Praestandorum, à Marklübsch Einen freyen Lßl. davon erheben und geniessen können, sodann aber, wenn solche Eydesleistung einmal gehörig geschehen, ihnen nicht weiter zugemuthet werden solle, bey den jedesmaligen Wardirungen obgefaßten Eyd hinwiederum specialiter zu prästiren. Wornach die Wardirsmänner und sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten, auch Unser p. t. Amtmann und Landvogt in der Landschaft Stapelholm darüber zu halten haben. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf dem Schlosse Hirschholm, den 29sten May, 1739.

(L. S.) Christian R.

Verzeichniß
der
für die Landschaft Stapelholm ergangenen Verfügungen.

No. Pag.

1. Herzogs Johann Adolph Vorschrift, in puncto der Theilung zusammengebrachter und erworbener beweg- und unbeweglicher Güter. d. d. Gottorff, den 20sten September, 1606. ; ; ; ; 657

2. Herzogs Friederich Decret, wie es sowol mit Verschötung und Vereigenthümung der verkauften, als auch der den Creditoren zuerkannten und zuwardirten unbeweglichen Güter, im Lande Stapelholm zu halten. d. d. Gottorff, den 19ten October, 1624. ; ; ; ; 658

3. Deichordnung. d. d. Gottorff, den 21sten May, 1625. ; ; 658

4. Herzogs Christian Albrecht Mandat, wie gegen die, in Abtragung der Restanten säumige Stapelholmer, mit Abwardirung der Mobilien und Ländereyen; imgleichen wider diejenigen, so sich dem Stockmeister widersetzen, mit der Strafe zu verfahren. d. d. Gottorff, den 29sten November, 1665. ; ; ; ; ; 666

5. Herzogs Friederich Verordnung, super modo collectandi der ordinairen und extraordinairen Abgiften. d. d. Gottorff, den 1sten Sept. 1696. 667

6. Sorckerkoges Deichordnung, vom 28sten Martii, 1702. ; ; 668

7. Fürstl. Vormundschaftlicher Befehl, daß alle Kaufcontracte ꝛc. in Süderstapel, der Constitution vom 27sten Junii 1623 zufolge, bey der Landschreiberey protocolliret, und dem Amtmann seine Consens-Gebühr erlegt werden soll. d. d. Gottorff, den 3ten September, 1703. ; ; 673

No. Pag.

8. Intimation an den General-Superintendenten, als Probsten, daß das Kirchspiel Bergenhusen bey der Cantor- und Küsterwahl zu schützen. d. d. Gottorff, den 19ten August, 1726. 674

9. Verordnung, daß, bey vorfallenden Concursen und sonsten, in der Landschaft Stapelholm die Wardirsmänner jedesmal specialiter beeydiget werden, und der Cedenten oder Debitorum Ländereyen nicht höher in Anschlag bringen sollen, als daß die Creditores à Mark lübisch Einen Lübschilling freyes Geld geniessen können. d. d. Friederichsberg, den 22sten December, 1738. 675

10. Declaration der am 22sten December 1738 ausgelassenen Verordnung, betreffend die Wardirung der Debitoren und Cedenten Ländereyen bey vorfallenden Concursen, in der Landschaft Stapelholm. d. d. Hirschholm, den 29sten May, 1739. 676

Das

Fehmarsche Landrecht,

welches

der Durchl. und Hochgeborne Fürst und Herr,

Herr

Johannes der ältere,

von Gottes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig,

Holstein, ꝛc. ꝛc.

den Eingesessenen besagter Landschaft

im Jahre 1558 ertheilt hat.*)

*) Dieses Landrecht ist auf Ansuchen der Landschafts-Eingesessenen ausdrücklich vom Herzoge Philipp unterm 5ten Julii 1589, vom Herzoge Johann Adolf am Dienstage nach dem Neuen-Jahrstage 1593, vom Herzoge Johann Friederich unterm 24sten Jul 1607, vom Herzoge Friederich unterm 21sten Nov. 1617, und vom Könige Christian IV. unterm 8ten Aug. 1629; in der Folge aber bey einer jeglichen Veränderung in der Regierung von dem neuen Landesherrn im allgemeinen und mit Inbegriff der übrigen Landschafts-Privilegien confirmiret worden. Einen mit dem vorstehenden nicht völlig übereinstimmenden Abdruck des Landrechts, hat der würdige und verdienstvolle Herr Dohmprobst Dreyer in seiner Samlung vermischter Abhandlungen, Th 2, pag. 1031 bis 1049 geliefert. Hierdurch ist dann auch das ältere Fehmersche Landrecht vom Jahr 1326, welches beym Dreyer l. c. pag. 1017 sqq. anzutreffen ist, abgeschaft.

Wy Johann van Gades Gnaden, Erve tho Norwegen, Hertog tho Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grave tho Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. ꝛc. Bekennen und dohn kund vor Uns und Unsere Erven und Nakommen, vor jedermänniglichen: Nachdeme sich de Ehrsame Cämmerer und Schwaren, und alle Unsere Underthanen, der Ober- Mittel- und Nedder-Carspel Unsers Landes Fehmern insgemein, uht sonderlicker genogsahmer Verbreckung, in Unser schwaren Straff verwerket, wordurch se Uns tho Ungnade gereget, und genogsahm Foeg und Ohrsack gegeven, se alle ere Privilegien tho entsettende, und alse Mohtwillige an Lieff und Guht to straffende. So hebben Wy uns doch nicht weniger, uht angebohrner Fürstl. Mildigkeit, Gude und Gnade, und dann bescheherer Königl. Fürstl., und mehr stattlicher und flietiger Vorbehde, ock eren sülvest underdähnigen demöhdigen Flehen und Anliegen nach, darhen vermögen und bewegen laten, dat Wy se mit der schwaren Liefes-Straffe gnädig verschonen, und allene up vorgahnde Recognition *) und folgende Reformation allerhand Unrichtigkeit, ludes der Verhandelunge und Affschedens daräver verfatet und gegeven,**) wedderumb tho Gnaden, und in Beschüttung und Beschermung angenahmen hebben, wo Wy denne darmede, und in Kraft disses, würklichen dohn, by dehme und also, dat se Uns und Unsere Erven trüe, hold und gewertig syn, unterthänig Gehorsahm leisten, und sick tho jeder Tidt up Unser oder up Unsers Amtmanns, edder Befehlhebbers erförderndt in Unsern Nahmen, unterthänig, gutwillig und unweigerlich erzeigen und finden laten, schölen und willen, wo se dehme ahn dat schuldig, und sick ein jeder van ehnen an Eydes Statt, by Verlust ehrer Liefe, Have und Güder, unterthänig versehen und verplichtet. Dewiele averst befindlichen gewesen, dat ere olden Privilegia ja beth herto ungebör vorgetagen, und in etlichen Puncten, alse de Landfolge und Appellation-Sacken***), imglicken de Dodtschlage bedrepen, ganz unbillig und unliedlich,****) durch Mißverstand, bösen Gebruck und Gewahnheit,

*) Dreyer l. c. hat hier noch die Worte: „und Uthsönung."

**) Hier folgen beym Dreyer die Worte: „De in sinen Wehrden unverruckt blieben und ersettet werden schall."

***) Nach dem ältern Landrechte von 1726 war es überall nicht erlaubt, von den Aussprüchen der 12 Geschwornen, die in Justizsachen zu Richtern gesetzt waren, an das derzeitige Hofgericht zu Gottorff zu appelliren, wer hiewider handelte, hatte sein Leben verbrochen. S. Dreyer l. c. pag. 1021.

****) Hier hat Dreyer l. c. noch „vermerket ock sonsten allerley Unrichtigkeit."

heit, utherhalven erer Privilegia, disser Fürstendöhmer Gesetze und Gebrucke thowedder, Uns an Unser Fürstl. Hoheit tho Verkortinge und Afbröcke, und den helen Lande tho Beschwer und Nahdehl ingerehten, wordurch allerley Unraht entstahn, derwegen Aenderung und gebührlich Insehend tho des ganzen Landes Beste und Nohtdurft, wo baven gemeldet, thom höchsten erfordert, und van Nöhden is. Demnach hebben Wy Uns, angetagender Gelegenheit nach, uht christlichen, billigen, beweglichen unde erheblichen Ursachen, nach geholden flitigen Rahde und mit Thodohnung Unser leven getrüen Räden, gnädig und endlich beschlaten, und willen, dat Uns hinfürder Unsere Unterthanen gerührtes Unsers Landes Fehmern, up Unsers oder Unsers Amtmanns eschend, und erforderndt in Vorfällen, wenn solches gelegen und van nöhden syn werd, neven den andern Unsern leven getrüen Landschoppen jedertidt wohenen, wy se utherhalf des Landes Fehmern bescheden werden, mit ehrer Rüstung und Gewehr, wo billig, se ock beth hertho gutwillig gedahn, unweigerlichen folgen schölen, wo ehnen denn alse getrüwen Underdahnen, von Nathur und Rechts wegen eignet und gebühret. So vele den Andern Punct der Appellation-Sacken bedrepende, alse beth hertho den beschwerten Parthen, Kraft der Privilegien, ganz und gar afschneden, und by Vermidung Lieses-Straffe, verbaden gewesen, wollen Wy densülven hiermede uht Fürstl. Macht, als nichtig, unchristlich und unbillig cassiret und upgehaven, und dargegen tho Billigkeit verordnet hebben, dat hinfürder einen jeden in siener Sacke, wenn na Landrecht darin gehandelt, gespracken und verfahren, so schall he sienes Gefallens, in dem he sick beschweret, oder vor unrecht befindet, sick an Uns, als der angebahrnen Hohen Averichheit, billiger Wyse, na Rechtens Gewahnheit tho eschende und tho appellerende, ungeschüet und unbefahret schall thogelaten syn, fry und apenbahr, ohne jemandes Verboht, Inrede oder Verhinderinge. Und darmede ock up Unsere Lande Fehmern in Gerichts-Sacken, so vele fruchtbarlicken tho handeln und tho verfahren, so schall henförder den Cämmerern*) und ganzen Geschwaren, ein Landvogt up Fehmern, de Uns jedertidt mit sonderlichen Eyden und Pflichten Ambtshalber verwandt (und) thogeordnet werden, der Sacken mede an und aver tho wesen, und de Billigkeit, wat Recht is, Unsernthalven mede fördern helpen, und na Gelegenheit der Gebühr ein Insehend hebben, darmede Unsere und gemeine Sacken befördert, und in deme nichts versümet werde, und schölen de Cämmerer und ganze Geschwaren, de dehme nicht

*) In Absicht der Amtsgeschäfte des Cämmerers und der übrigen Justizbeamten auf Fehmern, s. Schlesw. Holst. Provinzialberichte von 1793, 2tes Heft, pag. 159. sqq.

nicht weniger, wenn de mit Unsern Weten und Willen tho den Befehl und Richterambt kähmen, mit Eyden van Unsern Ambtmann schölen ingenahmen werden, einen jeden nach Inholt dieser Unser Vorordnung, wormede sick ein jeder schall besadigen laten, ohn Underscheid geboehrliches unparthiesch Rechtes verhelpen, de Sententien den Parthen, welche idt begehrig syn, beschreven geven, ohne mit Gerichtskosten jemand tho beschweren, oder derwegen jemand Uplage dohn, wo beth hertho avermoete und tho Ungeböhr geschehen, sondern solches alles up sick laden, und ahn jenige der Parthen erstedinge ehrer Unkosten sülvest geschehen, und wat alles van Böcken gefallen kümt, oder erkandt wert, solches alles schall Uns, als der Fürstl. Hohen Averichheit allene, und sonst niemand, wo billig, gehören edder bykahmen, und von unterschiedlichen zu Register gebrachten Uns davon beständiger uprichtiger Bescheid und Reckenschop dorch Unsern Landvagt gegeben werden. Idt schall Uns ock der Landschriver tho jeder Tidt vereydet und geschwaren syn, und van einjeder gesprackene Sentence van den gewinnenden Dehl 8 Schilling lübsch*) gegeven werden, de gesprackene Sentence schall int Gerichtbock Uns und dem ganzen Lande tho gude, und thor Nachwiesung teckenet und ingrossiret werden. So averst jemand von den Parthen vor sick sülvest solcke Sententia under den Seegel wert begehrig syn, so schall he ock 8 Schilling geven, und schölen Unser Landvagt und Landschriver solch Geld under sick tho gelieck dehlen, und jeder de Helfte nehmen, und daräver Unsern Underdahnen nicht beschweren. Idt schall ock Unse Landschriver de Böcke mit besondern Fliete upschrieven, und daran nene Versümniß geschehen laten; und darmede Unser Landvagt, Cämmerer und Geschwaren, sick so viel leichter und behter, und mit mehreren Rahde und Bedacht van der Saken tho helpende, bereden und förderlichen darup schluten mögen: so willen Wy dat ungefördert und ungeeschet, by Vermydung der Straffe, alse 18 ßl., nemand int Gerichthueß gahn, ock mit den Richtern in solcken Richtdagen ungebeden und ohne Verlöf, wenn se solcke Sacken tho handeln hebben, nicht ehten este drinken schölen, by glicker Straffe; welcker sick averst mohtwilliger Wyse vor dem Gerichte mit Dräuende, Flöcken, Schweren, edder andern ungeschicklichen Worden hören effte vernehmen leth, de schall 24 ßl. verbracken hebben**); scholde sick averst hieraver mit der Dath jemand inlahten, Gewalt

*) Nach der Verordnung vom 9ten Febr. 1750 erhält der Landschreiber allein in dem Westerschen Kirchspiele 8 ßl. für Beschreibung der Urthel; dagegen sind ihm in den übrigen Fehmarschen Kirchspielen nur 6 ßl. für dieses Geschäfte beygelegt worden.

**) Beym Dreyer trift man hier noch die Worte an: „und desülvigen bey Sonnenschiin uthleggen.

Gewalt tho dohnde, und jemand tho beschädigende, de schall van Uns an Liese und Gude mit höchste gestraffet werden; und dewile sick ock bethero eine Tidlang up bemeldten Unsern Lande Fehmern vehle Dodtschläge und böser Daden thom öftern und je länger je mehr begeven und thogedragen, der olden bösen Gewahnheit nach, uht tholatinge ehrer olden Privilegien, mit einem ringen Stücke Geldes affthowerckende gewesen, woruth leider so vehl mehr Unglücks verohrsacket. Demnach hebben Wy, tho Afhelpinge und Wehringe dessülven, in dergliecken und andern nachfolgenden Articuln, henförder ewig und alle Tidt an Rechts Statt tho verfellen, tho gebrucken, dem Lande tho Gude, uht Fürstl. Macht und Obrigkeit verordnet, dehme Wy also ock gelevet und nagesetten hebben willen.

1. Anfänglich und vors Erste, woll einen dodt schläget, und averwunnen wert, het Lief und Gut*) verbracken, jedoch so Nothwehr vorhanden und tho bewiesende, edder ock sonsten de Dodt nach Gelegenheit vermerket, wollen Wy Uns der Gnade und gebührliches Insehend vorbeholden hebben.

2. De gebracken hefft Hueßfrede, Karkenfrede, Dingesfrede,**) und wert averwunnen, schall missen Lief und all syn Guth; iß et, dat he sick van Unsernt-wegen mit Unserm Amtmann verdragen kann, schall he böten dem Kläger Vöftehalf Pundt.

3. Dejenige, so ein Wief mit Gewalt nimt, und is averwunnen, schall missen sien Lief und all syn Guth.***)

4. Welcker, so ock averwunnen vor Roff und Brandt, schall imgliecken missen sien Lief und all syn Guth.****)

6. So jemand an andern Gewalt deit, und is averwunnen, schall böten Uns 20 Pund, und dem Kläger 90 ßl.

6. Imgliecken, da jemand gewaldig syn Pott edder Kann nimbt, edder schleit em darin, und werpet ehm int Water, und wert averwunnen, schall Uns böten 20 Pund, und dem Kläger 90 ßl.*****)

*) Zufolge des Fehmarschen Landrechtes von 1326 sollte der Thäter blos 30 Mark lübischer Pfenninge dem Herzog, und dem Kläger 60 Mark bessern. D. Dreyer l. c. pag. 1019.

**) Vergl oben Nordstrander Landrecht, P. 3, art. 24 und 26, pag. 513. sqq. et not.

***) Vergl. oben Eyderstädter Landrecht, P. 4, art. 40, pag. 122. sqq.

****) Nach dem Eyderstädtischen Landrecht, s. oben pag. 123, findet sowol in diesen beyden Fällen, als auch in Absicht der gewaltsamen Entführung, die Confiscation der Güter des Thäters nicht statt, womit auch das Nordstrander Landrecht, P. 3, art. 53 und 55, oben pag. 526. übereinstimt.

*****) Vergl. Eyderst. Landrecht, P. 4, art. 12, oben pag. 109.

7. Welcker an groten Schepen Gewalt deit, und is averwunnen, schall missen sien Lief und all syn Guth.

8. Dejenige, so angedreven Wrackguth underschleit, edder deit ander Devery, und is averwunnen, schall missen sien Lief und all syn Guth.*)

9. Woll Unser Holt hauet, verbrickt Lief und Guth.**)

10. Woll einen fredelosen Mann herberget mit Witlichkeit, schall missen sien Lief und all syn Guth.***)

11. Welcker jemand ein Oge udstickt, edder hauet ehm sien Hand efte Foht af, edder deit ehm Schaden, Lehmniß, efte Sehringe, wordurch he sien Dage unfehrdig bliſt, de schall Uns böten 20 Pund****), und dem Kläger dörtig Mark.*****) Disse Punct werd ock gedüttet up eene Haarwunde, und up en utschlagen Tehn.

12. Vor beydes, ein uhtgestecken Oge, beyde Hände, efte beyde Föhte afgehauen, schall man uns böten 50 Pund, und dem Kläger 60 Mark.

13. Welcker den andern sien Duhm, Nese, Ohren, gröteste Tehne afhauet, schall Uns böten 20 Pund, und dem Kläger, vor ein Ohr 50 Mark, vor einen Duhmen glieck so vehl, vor den grötesten Tehn ock so vehl, und vor de Nese 30 Mark.

14. †) Vor den kleinesten Finger efte Tehnen averst, ein edder mehr averwunnen, schall Uns böten 10 Pund, und dem Kläger vor den Finger, dar man mede wieset, 15 Mark, vor den klenesten Finger ock so vehl, vor siene beyde middelsten Finger, edder ock ein von den, schall men böten 7½ Mark.

15. Vor eine schlichte Wunde, edder steckende Wunde averwunnen, schall man Uns böten 4 Pund, und dem Kläger 30 ßl.

16.

---

*) Die Lebensstrafe findet nach der Verordnung vom 26sten April 1771 bey Diebstählen nicht weiter statt. S. oben pag. 124.

**) Diese Strafe ist überall nicht mehr anwendbar, da gegenwärtig keine Königl. Hölzungen oder Gehäge auf der Insul Fehmarn angetroffen werden.

***) Vergl. Nordstrander Landrecht, P. 3, art. 26, oben pag. 513.

****) Nach dem ältern Fehmarschen Landrechte von 1326 mußte der Thäter dem Fisco 15 Mark lübscher Pfenninge, und dem Kläger 30 Mark entrichten. Ueberhaupt aber wurde, nach dem art. 4. dieses ältern Landrechts, der Grundsatz angenommen, daß bey allen Verwundungen dem Landesherrn an Brüche die Hälfte derjenigen Summe zu entrichten sey, welche der Kläger pro satisfactione zu fodern hatte. S. Dreyer l. c. pag. 1020. Wegen Bestrafung der Blutwunden nach dem Eyderstädter und Nordstrander Landrecht, siehe oben pag 102 und 508.

*****) Dreyer hat hierbey die Bemerkung: „Disse Punkt werd ock gedüdet up ein Schampfering des Angesichts."

†) Diesen art. 14. hat Dreyer l. c. ganz weggelassen.

16. Vor eine dorchstecken Wunde*), edder vor eine Wunde, dar Beine afgenahmen werden, averwunnen, schall man böten 4 Pund, und dem Kläger 90 ßl.

17. Vor dröge Schläge und Backenschläge averwunnen, schall böten 1 Pund, und dem Kläger 8 ßl.

18. Wann jemand schleit, edder thoknirschet siene Backen, averwunnen, muß böten 20 Pund.**)

19. Dar jemand einen andern by siener Plog, edder up sienen egen Acker edder Felde schleit, edder wundet, schall Uns böten 20 Pund, und dem Kläger 90 ßl.

20. So einer einen andern umb eine Wunde, de he sülvest gedahn heft, uht syner Bosheit beschuldiget, und blift darmede averwunnen, schall Uns böten 10 Pund, und dem Beklagten ock so vehl.

21. Vor Roff an Heu, Korn, Köhe***), Perden, edder Quieck, edder ock andere Dinge, averwunnen, schall Uns böten 3 Pund, und dem Kläger ock so vehl.

22. Item: Nimbt edder schüttet jemand des andern Perde edder Quieck up sienen Acker este Felde, desülvigen Perde edder Quieck schölen durch den Besitter dersülvigen uhtgelöset werden, van dehm, de se genahmen heft, na gewöhnlich Rechte, und werden de länger vorentholden von dehm, de se genahmen heft, und is averwunnen, schall uns böten 3 Pund.

23. De uht Bosheit jemandes Perde edder Quiecke dodt schleit, averwunnen, schall dem Kläger böten all sienen Schaden, Uns 20 Pund, und dem Kläger ock so vehl.

24. Dejenige, so in gemener Straten buet, edder hindert den gemenen Weg, und wert averwunnen, schall wedderumb afbrecken dat Gebuete, und Uns böten 3 Pund, und alle Buwmänner 1 Pund.

25. Woll Graven und Thüne nicht tho rechter Tydt macket, averwunnen, schall uns böten 3 Pund.

26. Welcker so vor etlicken der beröhrten Stücke beschuldiget wert, schall nichts

*) Nach der Verfügung vom 6ten Jul. 1650 soll ein jeder ohne Unterschied, wer ein Messer zuckt, auch ohne jemand zu verwunden, dafür 4 Rthlr., für jede gestochene Wunde aber 30 Pfund erlegen. Doch soll, nach der Declaration vom 1sten Aug. 1651, bey mehreren Wunden nur die erste mit 30 Pfund, und die übrigen jede mit 10 Rthlr., oder beym Unvermögen des Thäters mit harter Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt gebüßt werden. Eben dies ist auch per mandatum vom 22sten May 1665 auf die Verwundungen, welche mit zinnernen Kannen durch Werfen oder Schlagen geschehen, erweitert.

**) Beym Dreyer l. c. findet man die Worte: und dem Kläger 15 Mark. Auch ist bey ihm angeführt: Disse Punkt werd ock geduldet up ein uthschlagen Tehne; imgl Disse Punkt werd ock geduldet up eine Hahrwunde.

***) Dreyer l. c. hat statt Kühe das Wort Lehm.

afhändigen van sienen Gütern, ehr he sick verklahret este entlediget heft, edder averwunnen, schall Uns böten 60 Pund, und dem Kläger ock 60 Pund.*)

27. Alle und jede Arffall**), in Erde und beweglichen Güdern, schölen alle Tidt folgen an den rechten nechsten Erven, Manne und Wiefe, starvet ock jemand, und heft up dem Lande nene rechte Erven, so schall syn Erve und Guth dorch Unsern gesetteten Vagte, in Bywesen framer Lüde, inventiret und beschreven werden, und Jahr und Dag över bestaende bliefen; kamen aber na verlopener solcker Tidt de rechten Erven nicht mit genoghaftigen Bewiß, so schall dat Erve und Guth an Uns, alse der geböhrlichen Hohen Averichheit, ewig tho beholden, verfallen syn.***)

28. Wenn jemand vor alle disse und andere Sacken beschuldiget wert, und da he verlöchende, schall he mit drey Mann, de eigene Erde hebben****), so de Amtmann edder Vaget, uht sienen Befehl dartho nöhmet, sick verklahren, welcker dreyer Tüchnisse schall fast und by Würden, in aller Mathe bliven, idt sy dann, dat de ganze Gemeinde up dem Lande ehm entgegen sy*****), so schölen se vor Uns tho Rechte stahn, und de Sacke aldar geendiget werden. De vorgesegten Drey, so durch den Amtmann benahmet, schölen altidt ehn edder mehr uthleggen, so beschuldiget syn vor Dodtschlag, Hußwaldt, Dingesfrede******), unde groter Schepe, Roff, Wunden und Lehmniß, oder sonst, wor idt des Landes Nothdurft is und erfordert.

29. Item: Da jemand den andern um Schuld anspricht, und de also gemahnet, neen dartho segt, so schall de Amtmann im sülvigen Dörpe, dar de Angesprackene is und wahnet, 8 †) unberüchtigte und frahme Männer nehmen, de up sodahne Schuld erkennen schölen, und wert he vor de Schuld averwunnen, schall he dat bethalen binnen 15 Dagen††), und Uns böten 1 Pund, und dar he alsdenn nicht bethalet, schall de Amtmann ehm andere 15 Dage vergünnen, wo he denn

*) Beym Dreyer l. c. heißt es: Bötet Uns und dem Kläger jedern 60 Mark.

**) Ueber die Erbfolge und Theilung s. weiter unten die Verordnung oder das sogenannte

***) Vergl. die Verordnungen vom 23sten Mart. 1750, und vom 4ten October 1775. Schl. Holst. Anz. von 1750. pag. 113, und von 1776, pag 37.
neue Landrecht vom Erbfall sub dato Bordesholm, den 12ten Febr. 1563.

****) In dem ältern Landrecht von 1326 heißt es: De Tügen schölen wesen beseten Lüde, s. Dreyer l. c pag. 1020; grade das nemliche erfordert das Eyderstedter Landrecht, P. 1, art. 10 oben pag. 13, und Nordstrander Landrecht, P. 1, art. 13, pag. 439.

*****) Hier hat Dreyer l. c. pag. 1044 folgende Leseart: „Up dem Lande ein apenbahr in tygen seggen."

******) Dreyer l. c führt auch Kirchenfrieden mit auf.

†) Dreyer l. c. hat hier noch ehrliche.

††) Vergl. die Stapelholmer Constitution, tit. 8. oben pag. 637.

denn ock nicht betahlet, schall he Uns*) abermahl böten 1 Pund; wo he aver thom drůdden mahl nicht will betahlen, schall he gegen Uns 60 Mark verbracken hebben, und schall dem Kläger in des Beklagten Güdern de Uhtpanding, wo Recht is, gegönnet werden.**)

30. Este jemand vor Uns aver beschuldiget wert, und segt neen dartho, schall he sick verklaren mit Dree dartho gegönnet, up dassülvige Ding averwunnen, schall Uns böten 1 ßl.***)

31. Dar jemands Deener van ehm mit Unrecht fahret, so schall dersülvige, so weggefahren und averwunnen, Uns böten de halve Hüere, und den Kläger ock so vehl.

32. Wert Devery in jemands Hueße gefunden, so schall de Hueßwehrt edder Hueßfrew, oder woll de darvan Wissenschaft oder Schuld het, missen sien Lief und all syn Guth, so ferne he sick nicht gnugsahm entleggen kann, dat he unschuldig is.****)

33. Wert ock jemand fredeloß, van wat Sacken idt sy, schall missen sien Lief und all syn Guth, beweglich und unbeweglich.

34. Up dem ganzen Lande Fehmern schölen man Dre Dinge*****) geholden werden, eines tho Burg, dat ander tho Petersdorff, dat drůdde tho Landkirchen, und ob idt die Nothdurft ersodert, mag de Amtmann dat 4de holden, wo idt ehme up dem Lande belevet.

35 Wenn jemand im Dinge wert beschuldiget, to nechstfolgenden Dinge, schall de Amtmann de vorbenöhmden Dree tho erkennen in de Sacke, benöhmen, up de nechstfolgenden Dinge. Darna also de genöhmet sind, schölen up dat rechteste, als se können, darup erkennen, und seggen, wat de Sake sy; is et ock so, dat jemand an de genannten Dree wriicken würde, und averwunnen, schall fredeloß syn.

36. Jmglicken schall dejenige, de sick an Unsern gesetteten Landvagt, Cämmerern und Geschwaren, Richtern, edder Landschriever, mit Worden edder Werken vergripen würde, in Unser Straffe und Hochfürstl. Ungnade verfallen syn.

So vehl hebben Wy disser Tidt, Unsers Landes Fehmern Gericht, Recht und Privilegia herförder alle Tidt tho beholdende, tho des ganzen Landes Nothdurft, uht

---

*) Beym Dreyer l. c. steht hier: schall he gegen Uns 60 Mark verbracken hebben, und schölen dem Kläger in des Beklagten Güder de Uhtpandung, wo Rechtes gegönnet werden. Die dem Debitori vergönnete zweyte Zahlungsfrist ist also weggelassen worden.

**) Wegen des Verfahrens in liquiden Schuldsachen s. die allgemeine Verordnung vom 25sten Jul. 1781 in den Schlesw. Holst. Anz. d. a., Seite 649 sqq.

***) Beym Dreyer l. c. stehen 8 ßl.

****) Hiemit stimmet das jütsche Lowbuch, lib. 2, cap. 98, pag. 111. völlig überein.

*****) Nach dem ältern Landrecht von 1326 sollten blos 2 Gerichte in Fehmern, nemlich zu Burg und zu Petersdorf seyn. S. Dreyer l. c. pag. 1021.

uht Fürstl. Macht verbetern, endern und vermehren wollen. Und dewielen alle Gelegenheit und in solcher Jhl, und wat sonst dem Lande thom Bestande, Nutzen und Frommen gerichet, diese Tiedt nicht bedacht edder unbericht geendert werden mögen; so willen Wy Uns gnädiglich bedinget und vorbeholden hebben, in künftigen Tieden, na Befindung der Sacken, da tho Unsers Landes Wohlfahrt en mehreres erfordert und vermerket wert, fernere und widere Verordnung tho doende und der Gebühr Insehend hebben. Ferner mehr, so wollen Wy ock gedachtem Unserm Lande Fehmern alle ere olde Privilegien, deren se sick beth hertho mit Billigkeit gebrucket, so fern se disser Unser van nie gemacketen und upgerichteten Verordnung nicht tho weddern sind, ahne dat desülven kenes Weges tho verlahten, hiermede bestätiget, confirmiret und approbiret hebben, wo Wy denn in Kraft und Macht dieses dohn, sich dersülven tho gebruckende hebben. Und gebehden und befehlen Unserm Landvagt, Cämmerern und Geschwaren itzt wesende und künftig syende, imglicken de ganze Gemeinheit Unsers Landes Fehmern, hiermede gnädig und ernstlich, Jy willen disser Unser nie gemackeden uprichtigen Verordnunge, in mahten Jy desülve, nevenst Verhetung aller schuldigen geböhrlichen Gehorsahm, an Eydes statt belevet, bewilliget und angenahmen, in allen eren Puncten, Jnholden und Articuln, wo de van Worden tho Worden verfatet und beschreven syn, gehorsahmlichen und unweigerlichen, getreulichen und ungesehrde gelesen und nasetten, und dersülven keinesweges wedderstreven, by Vermydung Unser höchsten Strafe und Ungnade. Solckes willen Wy van Jow samtlick und einem jeden besonders, by juwen Pflichten, wormede Jy Uns verwand und thogedahn syn, mit besondern Fliete gehat und geholden hebben. Wy gebeden und befehlen ock darbenevenst itzigen und thokünftigen Unseren leven getrüen Amtmann, Jy willen gedachten Unserm Lande Fehmern bawen disser Unser Begnadung und Privilegien nicht beschweren, sondern se tho jeder Tidt darby schütten, handhaven und vertreden, und ein flietig Upsehen hebben, dat de Frahmen und Gehorsahmen beschüttet und de Mohtwilligen in ernste geböhrliche Straffe mögen genahmen werden. Daran geschüet nevest deme, dat idt recht und billig is, Unsere ernste und thoverlahtige Meinung. Jn Uhrkund mit Unsern Fürstl. anhangenden Secret besegelt. Actum in Unser Stadt Burg, Anno Domini 1558, den 21sten October.

(L. S.)

D.

1) Königs Johannis Confirmation über Herzog Ahleffs Brief Ao. 1443, wie auf der Insul Fehmern das Landrecht, und in der Stadt Burg das lübsche Recht in dortigen Gerichten zu vereinigen. d. d. Copenhagen, Mittwochs nach St. Mauritii, 1494.*)

Wy Johann van Gottes Gnaden, tho Dännemarken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Gekarn tho Schweden, Hertog tho Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grave tho Oldenburg unde Delmenhorst, bekennen und betügen in und mit disser Schrift und Unsem Breefe vor alle denjennen, de ehn sehen, hören, effte lesen, dat hüde dato disses Breefes de Ehrsame, Unse leven, getrüen Cämmerer, Schwaren Unsers Landes Fehmern, einen Einigungseffte Verdrachts-Breef, so se und de Gemeinheit im Landrecht wahnende, mit den Ehrsamen Bürgermeister unde Rathmannen Unser Stadt Burg, ock up Fehmern im lübschen Rechte wahnende, eindrächtigen dersülvigen, Gerichte unde Rechte halven, mit willen Vollbort und Tholathnis des Hochgebohruen Fürsten und Herrn Aleffs Wandages, (ehemals) Hertogen tho Schleßwig, tho Hollstein, Unsers leven Vedders, na Christi unsers Herrn Geborde, im Dusent, Veerhundert Dree und Veertigsten Jahre gemacket, unde mit der vorbenömbten Cämmerern, Schwaren unde Gemeinheit an einem, unde der Borgermeister unde Rathmanne tho Burg, an den andern Deel Inseegel besegelt, vor Uns hebben wysen und tögen lahten; welcher Breef denn uth Versümnisse unde Unvorsichtigheidt derjennen, de den in Verwahringe gehadt hed, Versehringe der Parten unde Schriften gekregen heft, ahne de Inseegel, de daran unversehriget syn, de Wy alse sehen und befunden hebben, dersülvige Breef van Worden tho Worden hier na geschreven steith.

Wy Cämmerer unde ganzen Geschwaren des Landes Fehmern, und Wy Bürgermeister und Rathmanne tho der Borg, bekennen vor allen denen, de dissen Breef sehen, efte hören, lesen, apenbahr betügende in unde mit dissem Breefe, dat Wy mit fryen Willen unde wollberahdenen Mode, eindrechtiglichen mit Raade unde Vollbort der ganzen Gemeinheit unde der Bürger, hebben gekaren unde

gesettet

*) Dieser Vertrag ist ausdrücklich unterm 5ten Juli 1589, am Dienstage nach dem Neujahrstage 1593, den 24sten Juli 1607, den 21sten November 1617, und den 8ten August 1629, nachher aber bey einer jeglichen Veränderung in der Regierung von dem neuen Landesherrn, mit Inbegriff der übrigen Landschafts-Privilegien, confirmirt worden.

gesettet disse nageschrevene twölf Ervebesettene Manne, söes uth dem Landrechte, als: Hinrich Schacht tho Niendörp, Claus Gudemann tho Sahrenstörp, Gude Weymar tho Mummendörp, Johann Walder tho Gammendörp, Claus Tode tho Püddesee, unde Carsten Bölejohann tho Wennekendorp, unde söes uth dem lübschen Rechte, als: Claus Walder, Hinrich Bonnendorp, Johann Kotzen, Johann Sievert, Carsten Klinckstein, unde Ladewig van der Hagen, tho der Borg wahnende, tho Unsern fründlichen Degedingsmannen unde vollenkommenen Schedeslüden in Articulen und Sacken, dar Wy twedrechtiglichen in gewesen hebben, in dat lübsche unde ock in dat Landrecht rührende, up dat in thokammenden Tyden twischen Uns unde Unsen Nakömlingen in allen Dingen, Stücken unde Sacken, mehr Unwillen umme des Landes, unde ock umme der Stadt Burg Bestes willen möge tho ewigen Tyden bygelegt wesen unde nablieven, unde Wy unde alle Unse Nakömlinge in guder Leve und Fründtschop unde getrüen Freeden tho ewigen Tyden tho blievende; so hebben Wy vor Uns unde Unsen Nakömlingen den vorbenömbten twölffen bedarven Mannen ganze unde volle Macht gegeven, unde Wy geven se jegenwardig mit Kraft disses Breefes, unde willen dat stehdes unde veste holden sunder alle Argelist allent, dat se gedegdinget unde vorricht, alse hiernah geschreven steith, gesegt unde befunden hebben, dat so und schriftlichen in einer Zedlen Papiers van Worden tho Worden alle des Ludende geantwortet hebben. Up dat de Dinge, de dar in der Tydt geschehen, mit der Tydt nicht mögen vergahn und uth der Dächtnisse der Lüde nicht entkamen, so ist dat Noth, dat men dat in Schriften ewiglich bewahre. Darümme also de ganzen Schwaren des Landes Fehmern van des Landes wegen up einer Syde, und de Raht thor Borg van ehrer Börger wegen up der andern Syde, in Articuln und Sacken drapende in dat lübsche unde ock in dat Landrecht: da se averst lange Twedracht anne gewest hebben, unde vereiniget mogen werden; so hebben Wy vorgeschrevene Manne, als Hinrich Schacht tho Niendörp, Claus Gudemann tho Sahrenstörp, Gude Weymar tho Mummendörp, Johann Walder tho Gammendörp, Claus Tode tho Püddesee, unde Carsten Bölejohann tho Wennekendörp, im Landrecht unde Claus Walder, Hinrich Bonnendörp, Johann Kotzen, Johann Sievert, Carsten Klinckstein, unde Ladewig van der Hagen, wahnende thor Borg, so alsdenn na ehrem Willkühre, alse se van Uns dartho gekahren unde gesettet hebben, fründlichen vorglicket, unde seggen dat vor Recht:

1. Thom Ersten: Alle liggende Gründe unde stahnde Stöcke in dem Landrechte belegen, dat schölen de Schwaren scheden unde richten, unde dat schall Erven na einen Landrecht.

2.

2. Unde efte Wunden, efte Doetschlag, efte Schade schede, dat Gott afkehre, in wat Recht de Schade schůt, dar schall men dat richten in dem lůbschen, efte dem Landrecht.

3. Unde efte ein Mann fahret uth dem Landrecht in dat lůbsche Recht, de Mann schall setten dat eine Jahr unde Dag einen Plegsmann, dat he in dem Landrechte Rechtes plegen will, aver dat Jahr darnah schall all sien fahrende Guth erven na lůbschem Rechte, ahne liggende Gründe unde stahnde Stöcke.

4. Unde efte ein Börger fahret uth dem lůbschen Rechte in dat Landrecht, de settet dat eine Jahr unde Dag einen Plegsmann, dat he in dem lůbschen Rechte Rechtes plegen will, aver dat Jahr darnah schall alle sien Guth, dat fahret is, erven na einem Landrechte, ahne liggende Gründe unde stahnde Stöcke.

5. Unde efte Schade geschůt, dar twölf Mann tho beschieden worden, is et, dat in dem Oster Dingepligt geschůt, so schölen de twölf Mann sprecken thor Borg, is et, dat in dem Wester Dingepligt geschůt, so schölen de twölf Mann sprecken tho Petersdörp, unde de Sacke entwehren.

6. Unde efte in den Sacken tho beyden Syden mit ehren Frůnden gleides Behoef hedden, thor Burg, wenn de Twölfe sprecken schölen, unde in der Sacke gerichtet schall werden, so schölen se tho dem Börgermeister gahn, unde geleide bidden unde eschen, so schölen se geleidet wesen, ahne se werden freedelos gelegt.

7. Fort mehr, wenn de ganzen Schwaren gekůndiget werden, so schölen se Rechte holden, unde gescheiden tho der Borg.

8. Unde efte ein Börger schuldig were einem Landmann, so mag de Landmann dem Börger unde sien Guth, dat he in dem Landrecht heft, mit Ohrlave des Cämmerern, mit Recht töven *), sunder wenn he sienen Acker plöget, unde arbeitet, unde sien Korn tho Hues halet, so is dat ehm alle felig.

9. Unde efte einer dem andern Gewalt efte Schaden by sienem Plog dede, dat schall men richten in sien Högest.

10. Unde ock mag ein Börger um Schulden einem Landmann mit sienem Gude töven in dem lůbschen Rechte.

11. Unde efte ein Börger stervet, de in dem Landrecht heft liggende Gründe unde stahnde Stöcke, heft he neen Söhn efte Bröder, so schall den Harnisch **) abhebben de nechste Bädder im Landrechte van den liggenden Grůnden unde stahnden Stökken, na dissem Dage, unde na Gift disses Breefes, wes tho vörne daran bedervet was, delen Wy los.

*) d. i. mit Arrest belegen.

**) Vom Harnisch s. unten bey der Verordnung vom 12ten Febr. 1563, §. 1 et 2. pag. 696 sq.

Alle disse vorgeschrevene Stücke, und ein jedes besonders, willen Wy Cammerer und ganze Geschwaren, und Wy Börgermeister unde Rahtmanne vorbenömet, vor Uns und alle Unse Nakömlingen, stedes, vast unde unverbracken holden, sunder alle Argelist unde Hülprede, tho ewigen Tyden, als Uns de vorbenömbde twölf Mann mit Orlave unde Tholatinge Unsers gnädigen Herrn Hartog Alefs, und ock mit Unser Willkühre darinne verglicket unde vorsönet hebben, alse vorgeschreven steht; tho mehrern unde gröteren Tüchnisse und seckerer Verwahrunge, so hebben Wy Cämmerer unde ganzen Geschwaren des Landes Fehmern, und Wy Börgermeister unde Rahtmanne thor Borg vorrahmen laten, disses unde na eines Breefes van Worden tho Worden, alle eines ludende, den einen Wy Geschwaren, den andern Wy Borgermeister unde Rahtmannen thor Seckerheit tho bewahrende, und hebben mit Unser beyder, als des Landes und der Stadt Borg Insegel besegelt, unde hängen laten nedden an dissen Breef, na der Gebordt Christi unsers Herrn, im 1443sten Jahre, in sancte Dorotheen der Jungfrowen Dage. Und dat nu sothane Einighets- und Verdrachtsbreef dem vorgeschrevenen Unserm Lande Fehmern thom Besten, Nüte und Bestande, mit Vollborth und Tholatung Unsers Vorfahren, sel. Hartog Alefs gemacket, nicht schadehaftig, efte ganz vernichtiget worde, hebben Uns de Cämmerern, Geschwaren, Gemeinheiden gebeden, dat Wy ehnen solche Einighets- unde Verdrachtes-Breef vernyen, und also vernyet bestädigen wollen; unde nahdeme Wy denn Unser getrüen Undersahten Nüt, Beste, unde Fortkommen, uth Fürstlicher Thoneigung und Gütigkeit tho wetende, altydt gewilliget syn, und de vorbenömde Einigheit und Verdracht so vehl ehrlich und recht befunden, ock der gedachten Unser Undersahten billige und trüliche Beede vermerket, hebben Wy den ehrgemeldten Verdracht- und Einighets-Breef in allen unde itzlicken synen Puncten, Clausulen und Articulen, so vorgeschreven stahn, der gedachten Unsern Undersahten Beede na, vor nütt bestediget, bevestiget, belevet und confirmeret, den also, und jegenwardig in und mit Kraft und Macht disses Unsen Breefes, in allen synen Puncten, Clausulen, Stücken unde Articuln, vollmächtig und kräftig tho blievende, ahne Argelist unde Gefehrde, Unsen Erven unde Nakömlingen, Herrlichkeiten unde Gerechtigkeiten in aller Mahten stedes hiermede unvorfänglich, unde Wy beholden Uns ock Unsern Erven unde Nakömlingen ein solches, wo vorgeschreven, Uns, Unserm Lande unde gemeinen Undersahten thom Besten, Nütte unde Bestande, de Macht, tho verbeterende, tho vermindernde, efte tho verendernde, alles in Kraft unde Macht disses Breefes, de gegeven is op Unser Borg Copenhagen, na Christi Unsers Herrn und Heylanders Gebordt, 1494sten Jahrs, am Middewecken na sancte Maurity-Dage, under Unser anhangenden Signet. (L. S.)

2) Herzog Johannis des ältern Confirmation, wegen jährlicher Veränderung des Gerichts, d. d. Hadersleben, am Tage Bartolomäi, Ao. 1562.*)

Wir Johannes von Gottes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund und bekennen: Nachdem Wir von dem Ehrenvesten, Unserm Raht, Amtmann auf Fehmern und lieben getreuen Breyde Rantzauen, in Unterthänigkeit berichtet worden, wie daß sich Cämmerer und Geschworne Unsers Landes Fehmern, welche zu Beförderung der Gerichte und Rechte bestellet, verordnet und beeydet sind, etlicher maaßen beschweret angegeben, bey solchem ihren Befehl länger zu verharren, und dieses zum Theil wegen Mühe, und Versäumniß und Mangel nothdürftiger Zehrung, zur Ursache vorgewendet und angeführet, und deswegen abgedanket und Urlaub gebeten haben; Weil er aber solches keinesweges rathsam, sondern vielmehr dem ganzen Lande nachtheilig zu seyn gehalten, allerdings und auf eine Zeit neue Verordnungen zu machen, und vielleicht diejenige wiederum bestellet werden mögten, so der alten Handlungen und vornemlich des Neuen Rechts unberichtet und unerfahren, woraus denn allerhand Untichtigkeit zu vermuthen; und aber auch die angeführte Beschwerde der Cämmerer und Geschwornen allerdings nicht zu verwerfen, als sey er nothwendig verursachet worden, nachfolgende Ordnung, die er auch bereits mit Cämmerern und Geschwornen verhandelt und abgeredet, bis auf Unsere gnädige Confirmation, zu verfassen und aufzurichten, nemlich und also: daß in einem jeglichen Kirchspiel seyn sollen**), Ein Cämmerer und Sechs Geschworne, das macht zusammen Ein und zwanzig Personen, davon sollen jährlich abgehen, Ein Cämmerer und Zwey Geschworne aus jedem Kirchspiel, und bleiben demnach Zwey Cämmerer und Vier Geschworne in jedem Kirchspiel, die sollen mit Wissen und Willen des Amtmanns, oder wen er an der Stelle darzu verordnen würde, und der beyden Bürgermeister zur Burg, wiederum Einen neuen Cämmerer, und in jedem Kirchspiel Zwey Geschworne, so dazu tüchtig, erkiesen und erwählen, damit die Zahl der 21 Personen jährlich erfüllet werde, welche alsdann gebührender Weise, Unserer hiebevor

*) In Ansehung der nachher erfolgten Confirmationen dieser und der nachfolgenden Constitutionen vom 12ten Febr. 1563, ist es eben so gehalten worden, als bey dem Vertrage von 1494. S. oben pag. 690.

**) Ueber die gegenwärtige Gerichtsverfassung in Fehmarn, s. Provinz. Berichte d. a. 1793, Band 1, Heft 2, Seite 155. sqq.

gethanen Verordnung gemäß, wiederum beeydiget werden sollen, und solchergestalt würde es ums dritte Jahr herumkommen, wodurch die Gleichheit erhalten, und daß sich einer vor dem andern keiner Mühe, Versäumniß oder Unkosten zu beschweren und zu beklagen hat. Und wann Wir denn, in solcher aufgesetzten Verordnung Unsers lieben getreuen Raths und Amtmanns Wohlmeynung und Pflicht vermerket, und daß es dem ganzen Lande zu gut gemeynet, Uns auch überdem solche gefallen lassen, und zu verbessern nicht gewußt. Als haben Wir dazu nicht allein Unsern gnädigen Consens und Einwilligung gegeben, sondern confirmiren und befestigen auch dieselbe hiemit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes dergestalt, daß es hinführo mit Ab- und Einsetzung vorgemeldeter Gerichts-Personen, zu jeder Zeit dieser Verordnung gemäß und in keiner andern Gestalt gehalten und verfahren werde, bey Vermeidung Unserer Strafe und Ungnade. Urkundlich mit Unserm Fürstl. Secret versiegelt. Actum auf Unserm Hause Hadersleben, am Tage Bartholomäi, Anno 1562.

(L. S. D.)

---

3) *Ejusdem* Verordnung, wie es in Erbfällen*) auf dem Lande Fehmarn gehalten werden solle, d. d. Bordesholm, den 12ten Februar, 1563.

Wir Johann von Gottes Gnaden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Thun hiemit öffentlich kund und bekennen: Nachdem Uns Unsere liebe, getreue Unterthanen und Eingesessenen Unsers Landes Fehmern, in aller Unterthänigkeit berichten und vorbringen lassen: Welchergestalt bisher auf bemeldtem Unserm Lande Fehmern eine große Unordnung wegen etlicher Erbsfälle, wenn sich dieselbigen begeben und zugetragen, zwischen Mann und Weib, Kinder und Geschwistern und nächsten Freundschaft, beyde, des Harnisches, Marcus-Kleider und Bauguts halber, fast der Natur und Billigkeit, auch beschriebenen Rechten, ungemäß und zuwider sich erhalten, woraus allerley Beschwerde und Uneinigkeit, auch Verderb und Untergang der rechten Erben, erfolget und verursachet, also, daß die Erbschaften zerrissen und zu unbefugter weitläuftiger Theilung gelan-

---

*) Wegen der Erbfolge und Erbtheilung nach dem Eyderstädtischen Landrechte, s. oben pag. 36, und nach dem Nordstrandischen Landrechte, oben pag. 468. sqq.

gelanget, warum sie sich zu einer Verfassung etlicher Puncten einhelliglich entschlossen und verglichen, groß Angebens und Bedenkens, dem ganzen Lande ersprießlich und verträglich, und Uns, dieselben zu erwegen und zu übersehen, schriftlich zugestellet, mit angehängter unterthäniger Bitte, ihnen solche Puncte gnädig zu confirmiren, den vorigen Mißbrauch dadurch abzuschaffen, und daß sie derselbigen hinförder anstatt eines bleiblichen und beständigen Landrechtes gebrauchen, und sich darnach zu richten haben mögten. Wiewol Wir nun nicht unbillig zu erwegen gehabt solche Veränderung, dieweil es dermaassen bey ihnen von Alters her gebräuchlich, und jederzeit also gehalten worden, zu verstatten, vielweniger, daß Wir gemeynet, dasjenige abzuschaffen, das durch die löblichen Vorfahren heilsam versehen worden. Dieweil Wir aber Uns vornemlich angelegen seyn lassen, Unsers Landes Fehmern Gedeihen und Aufnehmen zu befördern, und ihnen gebräuchliches Recht zu verordnen, dagegen auch, was unbillig und zu nachtheiliger Beschwerde gereichen kann, aus dem Wege zu räumen, und solchem mit zeitlichem Rahte zu begegnen, und gar in keinen Zweifel stellen, daß solcher alter Gebrauch mehr aus etlichen ungegründeten eigennützigen Bericht und eingefallenen Mißverstand, als bedächtlicher Verordnung verursachet; als haben Wir solch ihr unterthänig, ziemlich fleißiges Bitten in Gnaden angesehen, die übergebene Puncta, neben Unsern lieben getreuen Räthen, zu guter Nothdurft betrachtet und erwogen, und nach fleißiger Anmerkung nichts anders zu befinden gehabt, denn daß dieselbigen dem ganzen Lande ungesuchter Eigennützigkeit, die sonst in solcher begehrter Veränderung wol zu vermuthen, und sich zum Guten förderlich; derowegen Wir Uns bewegen lassen, solche ihre angelegte unterthänige Bitten zu gemeinen Besten ihnen einzufolgen, und lauten dieselbigen, wie hiernach von Stücken zu Punkten angezeichnet, und wörtlich einverleibet seyn, nemlich und also:

1. Dieweil von wegen des Harnisches*) bis auf diesen Tag allerley weitläuftige Unrichtigkeit, wie oben gemeldet, verursachet, woraus großer Widerwille und

*) In Absicht des Harnisches ist sub dato Gottorff, den 13ten April 1717 bestimt, daß man das wegen des Harnisches praetendirte Recht, einem tertio zu cediren nicht befugt sey; und unterm 13ten October 1718 ist erkannt, daß selbiger blos von der reinen und freyen Verlassenschaft zu berechnen, mithin zuförderst die Passiva, das Vermögen der Frau, die Proceßkosten, imgleichen, was die epitaphia gekostet, ja selbst sogar die Legata abzuziehen sind. Uebrigens ist der Ausdruck von Harnisch sehr passend, indem er auf den Ursprung zurück weiset; so wie dies bey der Heergewette in Sachsen der Fall ist. Wir finden auch in den vaterländischen Rechten mehrere nicht unähnliche Spuren in dieser Rücksicht. So sagt das Lowbuch lib. 3, cap. 20: Der Sohn erbe den Styres-Hasne nach dem Vater, und

Beschwerde erfolget; so soll hinfort der Harnisch seyn das 20ste Theil eines Mannes-, und nicht der Frauen Guth, welcher mit Geld abzulösen; und solches soll empfangen der älteste Sohn, so da von 18 Jahren*) vorhanden wäre, und hernach mit den andern Brüdern in ihren mündigen Jahren zu gleicher Gebühr theilen.

2. Ist da aber kein Sohn vorhanden, so soll es des Todten Bruder**), oder in Mangelung desselbigen der näheste Vetter, gleichergestalt als oben gemeldet, empfangen und annehmen; da aber die Kinder nicht mündig, und der älteste Sohn die 18 Jahre nicht erreichet, so nimt es der nächste Vetter, auf genugsame Versicherung und Bürgen, billig an sich, bis die Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen, alsdann ist er es, samt der Abnützung, zu überantworten schuldig und pflichtig.

3. Es soll auch hinführo nach diesem Tage, von einem Gute nicht mehr, denn Ein Harnisch gemahnet, und auch nicht wieder gefodert werden, ungeachtet wie es von Alters her damit gehalten, welches hiemit gar aufgehoben seyn, und ferner nicht gelten soll.

4. Und als auch etlicher Erbfälle halber zwischen Eheleuten und Kindern Unordnung vermerket, damit soll es dergestalt gehalten werden: Wohnet ein Mann und Frau ehelich bey einander, und zeugen Kinder, Söhne und Töchter, Eines, wenig oder viele, und die Frau stirbet vor dem Manne, so soll der Mann voraus behalten, was sein eigen Guth vorhin gewesen ist, samt den erworbenen Gütern, und die Kinder sollen haben ihrer Mutter Gut, was sie eingebracht hat, jedoch soll es der Vater so lange behalten und ihnen zum Besten gebrauchen, bis daß sie mündig seyn oder berahten werden, alsdann sie es selber geniessen mögen. Es soll aber

---

und der Vater nach dem Sohn, und ein Bruder nach dem andern. Die Schwester aber erbe den Styres-Harnisch nicht, auch nicht die Mutter, noch der unächte Sohn, noch die Tochter. So dürfen, nach dem Flensburger, Apenrader und Schleswiger Stadtrecht, die Kinder nach dem Tode ihrer Mutter, so lange der Vater unverehelicht lebt, ihr Mütterliches nicht fodern; doch solle er ihnen geben 3 Markpenning, ein Schild, ein Schwerdt und ein Pferd. S. Flensburger Stadtrecht, art. 1; Apenrader St. R., art. 3; Schlesw. St. R., cap. 10. Vergl. die Neumünsterschen Kirchspielgebräuche. art. 11. beym Dreyer l. c. pag 1068.

*) Da das 18te Jahr, wie aus der Vergleichung mit dem §. 2. erhellet, blos die Mündigkeit anzeigen soll: so ist gegenwärtig, da nach der Verordnung vom 27sten April 1767, statt des 18ten, das völlig zurückgelegte 21ste Jahr zum termino der Volljährigkeit bestimt ist, auch dieses Alter hier anzunehmen. S. Schl. Holst. Anz. d. a. 1767, pag. 675.

**) Sobald aber ein Sohn vorhanden gewesen, und dieser, mit Hinterlassung eines Sohnes, vor dem Vater verstorben, so schließt der Enkel des Defuncti den Bruder des Leztern, wie im Erbe, also auch im Harnisch aus. So ist auch von dem Gottorffer Ober-Gericht am 5ten November 1779 erkannt worden.

aber der Sohn in den Erd-Gütern*) Zwey Theile, und die Tochter Ein Theil erben.**)

5. Das Bau-Gut und die Marcus-Kleider theilen sie zugleich, wovon hernach***) mehrerer und klärerer Bericht, und der Mutter Freund, der, wer dazu verordnet wird, soll mit davon Wissenschaft haben, wie die gebrauchet, und was damit ausgerichtet wird.

6. Stirbet aber der Mann vor seiner Frau, und läßt Kinder nach sich, so soll die Frau ihr eingebrachtes Gut voraus haben, und dazu die Hälfte des erworbenen Guts; befreyet sie sich auch nicht wiederum, und will einsam leben, und im Witwenstand besitzen bleiben, so mag sie ihrer Kinder angeerbtes väterliches Gut, den Kindern zum Besten, in Verwahrung halten, nehmen und treulich vorstehen, bis so lange, daß sie mündig werden, und sollen des Vaters nächste Freunde oder Vettern des alles mit Wissenschaft haben, daß damit ungefährlicher Weise nicht gehandelt werde; will die Mutter aber zu der andern Ehe greifen, und sich wiederum befreyen, so sollen die Kinder, als vorbeschrieben, ihr väterliches Erbe haben und behalten.

7. Und sollen die nächsten Vettern, vom Vater herrührend, so ferne sie darzu tüchtig und genugsam sind, ihre Vormünder seyn; wo aber nicht, so soll ihnen das Landrecht etliche darzu bescheiden und setzen, die ihnen nütze seyn mögen, bis zu ihren mündigen Jahren. Es sollen aber alle Ausschulden von den gesamten Gütern bezahlet werden.

8. Leben zwey Eheleute mit einander, die viele oder wenige Kinder haben, und würde Einere oder mehrere davon berahten, und der Berahtene, oder der gefreyet hätte, stürbe ohne Leibes-Erben, das sollen Vater und Mutter, so sie noch im Leben sind, beyde erben.

9. Ist aber einer von den Eltern todt, ehe der ausgegebene Sohn oder die Tochter stirbt, so soll der Lebendige, was dem verstorbenen Sohn oder Tochter mitgegeben

---

*) Von den Erdgütern, und was dahin zu rechnen ist, s. §. 14. Uebrigens ist in einer am 5ten Mart. 1647 beym Obergericht abgesprochenen Urthel dem Sohn überhaupt in den liegenden Gütern gedoppelter Theil vor seinen Schwestern zuerkannt.

**) Es ist dieser 4te § unmittelbar am 29sten May 1790 dahin erkläret, daß bey einer beerbten Ehe der überlebende Ehemann, auch wenn die verstorbene Frau aus vorigen Ehen Kinder hinterlassen hätte, die mit den Kindern der letzten Ehe, als ihre Erben, concurrirten, diesen insgesamt nur die Illata ihrer Mutter auszuhändigen verbunden ist, und das ganze erworbene Gut für sich behält S die chronolog. Saml. der Verordn. und Verfügungen d. a. 1790. Nr. 34. pag. 35. sqq.

***) Nemlich §. 14 et 15.

geben ist, vorausnehmen, und mit den Schwestern und Brüdern, des Todten erworbenes Guth theilen; desgleichen soll es mit Kindeskind auch gehalten werden.*)

10. Stirbet der Vater und Mutter vor dem Sohne oder Tochter, so soll erben, der sich am nächsten darzu berechnen kann, so mancher Mund, so manches Pfund, jedoch verbittet die Schwerdtseite den Harnisch.

11. Wäre es auch Sache, daß ein Mann und Frau ehelich bey einander wohnen, und keine Kinder zeugen, und einer stürbe, entweder der Mann oder die Frau, so nimt die nachgebliebene Person, was sie eingebracht hat, voraus, und die Hälfte der erworbenen Güter; und des Todten nächste Freunde des Todten eingebrachtes Gut, und die andere Hälfte des erworbenen Guts; von der Frauen nachgelassenen Gütern aber geht kein Harnisch.**)

12.

---

*) Diese Bestimmung des Erbtheils der Eltern gilt jedoch nur von verathenen Kindern, als wovon in dem §. 8 et 9. der vorstehenden Verordnung ausschließend die Rede ist; dagegen dürfte in Absicht der unverathenen Kinder die Disposition des jütischen Lowbuchs, lib. 1, c. 9, §. 3. statt finden, wornach die ihr Kind überlebende Mutter nur Kindestheil vom gesamten Nachlasse erbt. Nach diesen Grundsätzen ist auch vom Obergerichte in zweyen am 24sten September 1792 publicirten Urtheilen erkannt worden.

**) Sowol in diesem, als in dem 4ten und 6ten Artikel, woselbst von der Erbtheilung nach denjenigen Eheleuten, welche Kinder hinterlassen haben, geredet wird, ist in Absicht der beweglichen und unbeweglichen Erbgüter überall kein Unterschied gemacht worden. Hierauf gründet sich nun die auffallende Abweichung, welche in der Materie von den Erbgütern zwischen der Insel Fehmern und den übrigen Städten und Aemtern des Herzogthums Schleswig statt findet. Nach der allgemeinen Verordnung vom 1sten Jul. 1746 und dem Patent d. d. Gottorff, den 22sten Juni 1792, s. chronol. Saml. der Verordn. vom Jahr 1792, No. 55, pag. 116. und Schl. Holst. Anz. d. a. pag. 889, werden nemlich nur unbewegliche Güter zu den Erbgütern gerechnet; dagegen gehören in Fehmern, zufolge der vorstehenden Verordnung, auch ererbte bewegliche Güter und Capitalien mit zu den Erbgütern. In Gemäßheit dieser Disposition ist nicht nur in einem ad Supplicas immediatas der Erben des Jochim Treu auf Fehmarn sub dato Gottorff, den 1sten May 1762 abgegebenem Bescheide erkannt worden, sondern es wurde dieselbe auch, als dennoch in der Folge einige Zweifel hierüber entstanden, durch ein Patent d. d. Gottorff, den 1sten Sept. 1775 ausdrücklich bestätigt, und dabey zugleich verordnet, daß solche geerbte bewegliche Güter und Capitalien, in dortiger Landschaft eben so wenig, als die unbewegliche Erbgüter, an fremde nicht zur Familie gehörige Personen vermacht oder mortis causa verschenket werden könnten. Uebrigens verdient hier bemerkt zu werden, daß die Eingesessenen der Landschaft Fehmarn lange in den Gedanken gestanden, als wenn die Erbgüter überall keiner testamentarischen Disposition unterzogen werden könnten. Um sie von diesem Irrthum abzubringen, ist durch ein Patent d. d. Gottorff, den 14ten Juni 1762 bekannt gemacht worden, daß sie über diejenige Güter, welche nach dortiger Verfassung zum Erbgut gehören, solchergestalt, wie es in der allgemeinen, auch der Insel Fehmarn zur Norm dienenden Constitution vom 15ten Juli 1746, wegen der Erbgüter verordnet worden, mortis causa zu disponiren, allerdings berechtigt seyn, jedoch mit der vorhin erwähnten Einschränkung, daß die Erbgüter keinem Fremden zugewandt werden sollen.

12. Giebt aber der Mann der Frauen etwas zur Leib-Gedinge, daß soll auf ihrem tödtlichen Fall zurücke an des Mannes rechte und nächste Erben, dahin es gehöret, fallen.

13. Wann es sich auch zutrüge, daß Güter sollen verkauft werden, so sollen die Freunde binnen Dorfs, so sie wollen, darzu die nächsten seyn; da aber was aussen Dorfs verkauft würde, so mag, der binnen Dorfs wohnet, das Kaufgeld erlegen, und das Gut an sich bringen. Da auch jemand der nächsten Freunde über billige unpartheyliche Erkentniß etwas steigern und vertheuren würde, der soll darum gestraft werden.*)

14. Zu den Erdgütern soll gehören: Haus, Hof, Scheune und alles Gebauete, und soll nun hinführo unter das Baugut nicht gerechnet werden. Das Baugut soll seyn: alle bewegliche Güter, fahrende Haabe, und was man flocken und fahren kann.

15. Die Marcusk[illegible]ider aber, Kisten und Kasten, Waare, als Laken, Dwelen, Decken, Betten, Pfühle, Kissen, Kleider, Geschmeide und alles Leinwand; diese vorbeschriebene Güter sollen nachfolgender Weise getheilet werden:

Erstlich sollen die Söhne voraus haben,**) des Vaters Kleider, alle Pflüge und Wagenzeug, samt allen Eggen; und dahingegen sollen die Töchter voraus haben, alle ihrer Mutter Kleider, als Röcke, Hemder, Kragen, Schürztücher, Mützen, und was die Mutter zur Kisten, Kösten, Kindelbieren, und zu ihres Leibes Ornat und Geschmücke gebraucht und angehabt hat. Was aber an Baugütern und Marcuskleidern übrig vorhanden, soll zugleich getheilet werden, alles nach Laut und Inhalt Landes Gebrauch, wie oben geschrieben steht. Confirmiren und bestätigen derowegen solche angeregte Puncta, aus übersehendem zeitlichem, guten Rathe und Bedenken, nach gebührlicher Cassation und Aufhebung desjenigen, was hiebevor anstatt jenes Rechts, auf solche Fälle gebrauchet worden, von Fürstl. Macht und Obrigkeit wegen, hiemit wissentlich und Kraft dieses Briefes, sich derselbigen von diesem Tage an, statt eines stetigen und ewig bleibenden Rechtes, jedoch ihrem alten Landrechte und Unsern darauf von neuen gegebenen Erklärungen und Verordnungen, ausserhalb diesen Puncten, unvorgreiflich und unnachtheilig, zu jeder Zeit haben und gebrauchen. Worüber auch Unser Landvogt, Cämmerer

*) Vergl. Eyderst. Landrecht, Part. 3, art. 35 und 36, oben pag. 87. sqq.; und Nordstrander Landrecht, Part. 2, art. 57, oben pag 488. sqq.

**) Eine nicht ganz unähnliche Disposition enthält das Nordstr. Landrecht, Part 2, art. 48, da heißt es: Es soll der Bruder des Brudern, die Schwester der Schwester Kleider, die Söhne des Vaters, die Tochter der Mutter Kleider haben und behalten. Vergl. die Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche, art. 11. Beym Dreyer in den vermischten Abhandl. pag. 1069.

und Geschworne, mit getreuem Ernste, fleißig und unnachläßig halten, demselbigen also geleben und nachsetzen sollen, bey Vermeidung Unserer Strafe und Ungnade. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Fürstl. Secret hierunter hangen und geben lassen. Actum auf Unserm Kloster Bordesholm, den 12ten Monatstag Februar, Anno 1563.

(L. S. D.)

---

4) Herzogs Philippi Confirmation über den, von dem Amtmann Brayda Rantzau, zwischen der Stadt Burg und der Landschaft den 19ten Sept. 1557 errichteten, und darauf von Herzog Johanne den 10ten October 1558 confirmirten Vertrag. d. d. Gottorff, den 5ten Julii, 1589.

Wir von Gottes Gnaden Philippus, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Bekennen und thun kund hiermit, für Uns und Unsere unmündige Gebrüdere, Unsere allerseits Erben, Nachkommen und sonsten jedermänniglichen: Nachdem Uns die Ehrbare und Ehrsame, Unsere liebe Getreue, Landvogt, Cämmerer und sämtliche Unterthanen und Eingesessene Unsers Landes Fehmern, unterthäniglich vorgebracht und zu erkennen gegeben, wie daß seit verschiedenen Jahren, zwischen ihnen an einem, und Bürgermeistern und Rath und Gemeine Unser Stadt zur Burg andern Theils, durch weiland Breyda Rantzauen, derzeit gewesenen Amtmann auf Fehmern, etlicher Gebrechen und Irrsahlen halber, ein Vertrag berahmet und aufgerichtet, welcher folglich auch von weil. dem Hochgebornen Fürsten und Herrn Johannsen, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn ꝛc., dem ältern, Unserm freundlichen, geliebten Vettern, confirmiret, ratificiret und bestättiget worden, von welcher Confirmation aber sie, die Unterthanen im Lande, derzeit mehr nicht, als nur alleine eine Copia erlanget, und das eine Original der Stadt Burg zugestellet, das andere aber in Hochgedachten Herzogen Johannsen Lbdl Canzeley geblieben; und dann ihnen Behuf und Noth seyn wollte, von solchem Vertrage und darauf erfolgten Confirmation nicht allein glaubwürdige Vidimus zu haben, besondern Uns auch darauf unterthäniglich gebeten, solchem Vertrag weniger nicht, als von mehr Hochgedachten Herzogen Johannsen Lbdl. geschehen, zu confirmiren und zu bestättigen, welches Vertrags Confirmation von Worten zu Worten lautet, wie folget:

Wy

Wy Johannes von Gottes Gnaden, Erve tho Norwegen, Hertog tho Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafe tho Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun hiermede öffentlich kund und bekennen, vor Uns, Unsere Erben und Nachkahmen, ock sonst jedermänniglichen: Nachdem sick twischen den Ehrsamen, Unsern leven Getrüen, Bürgermeistern, Rath und ganzer Gemeinheit, Unser Stadt Burg, und denen Unsern Unterthanen des Landes Fehmern, von wegen erer beyderseits gerühmten und habenden Privilegien, Koop, Handthierung, Schiffahrt, und andere nachbahrlicke Gebrecken belangend, ene gude Wile hero Irrung und Twist erholden und begeben, und thom öftern vor Uns geklagt worden, worumb Wy uht gnädiger Wohlmeinung tho Hinleggung obbemelter Ihrsahlen, bewogen und verorsacket worden, dem Ehrenvesten, Unserm Rath und Amtmann up Fehmern und lieben Getreuen, Breyda Rantzauen, gnädigen Befehl optholeggen, de Parthen an beyden Dehlen vor sick tho bescheidende, und se durch billige döchliche Mittel und Vorschläge, in der Güte fründlichen tho vorglickende und vordragende; als heft Uns gedachte Unse Raht und Amtmann Breyda Rantzau in Unterthänigkeit tho rügge berichtet, unde ock ene beschrevene Verfatung enes Verdracht-Breefes tho Unsern Handen gestellet, dat he sie na vehlen und lange angewendten Fliete, folgender Wiese und endlichen und tho Grunde verglicket und vertragen, nemblichen und also: In Irrungen und Gebrecken, so sick twischen dem Rahte tho Burg und dem Lande tho Fehmern erholden hebben, ist heute dato im Nahmen des Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen, Erben tho Norwegen, Hertogen tho Schleßwig, Holstein ꝛc., Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, durch Breyda Rantzau, Amtmann des sülvigen Landes, verglicket, verdragen und bygelegt worden, als folget.

Erstlich so vehle dat nie Deepe belanget, schölen de van der Borg van frembden Koeplüeden twe Dage den Vorkop hebben, wo averst de Börger in tween Dagen nich kopen werden, denn schall idt dem Lande, sonderlick im Osten-Kaspel, tho kopende fry syn. Idt schall ock niemand by Verlust sienes Guedes den Koep den Börgern thom Vorfangen binnen edder buten den Haven steigern, sondern alles, alse baven gesegt, den Börgern vorbeholden syn, were idt ock Sake, dat thoglicke vehle Schepe quemen, und de Börger alles köften, so schölen und mögen de Landslüde darna den ersten Koep eenmahl im ersten Schepe hebben, op dat se tho eren Gebawde und Hußholdinge Holt und Proviant umb ehr Geld bekamen mögen. Worde ock jemand vom Lande egen Schipfahrt holden, este buten Landes Holt

edder sünst, wes des syn möchte, kopen, de schölen und mögen den Haven des Nyen Depes ahne Inseggend des Rahts este Börgern gebrucken, desglicken mögen ock de Landlüde frembden Koeplüden ere Korn verkopen, und im Nien Depe na eren Gefallen, ahne jemands Inseggend, uhtschepen, und schölen den Haven na als vör, alse dat van Oldings her gewesen is, tho gelieck tho holdende verplichtet syn. Queme averst sünst an andern Orthern, alse Norden von dem Laude, oder wor dat were, ichtes wat tho kope, dat steit allen Deelen thoglicke fry, idt were denn Sacke, dat idt dorch dat Land binnen der Borg queme, denn schölen de Stadtlüde enen Dag an Ossen, Perden oder sonsten den Vorkop hebben, unde ock darna fry syn, hadde idt averst en Börger dahen bescheiden, deme sy hiermede nichts afgeschneden.*)

Thom Andern, dat frye Markt betreffend, schölen de Landlüde indeme, dat se verkopen willen, van Lämmern, Gösen, Hönern und Eyern, thor Borg, Einhalt der Privilegien, tho verkopende plichtig syn, wolde ock jemand uth dem Lande een Föder Korn verkopen, dat schall ock der Stadt vor andern vergünnet werden.

Thom Drüdden, dewile nu im Osten-Kaspel een Bruewerk, und de Stadt sick des beschweret, heft gedachter Amtmann ehm, im Nahmen Hochgedachtes Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, afgesecht, sick des henförder tho entholden, he hebbe idt denn mit der Stadt Willen, idt schölen averst nene mehr anfangen, ahne der Stadt Willen; wo averst tho vorn gebruet worden, mögen se henförder fortan gebrucken, unde insonderheit einem islicken tho syner egen Behof fry syn; de Koep des Beers schall ock binnen der Stadt nicht verhöhet werden, sondern als dat Korn up- und asstricht, de Kanne als van Older gesettet warden.**)

Thom Verden: De Handwerker bedrepend, schölen bliven an den Oertern, da se van Olders gewesen, idt schölen averst ahne Bewilligunge der Stadt nene nye thogelaten werden.***) Dargegen schall en Raht Inseheud dohn, dat de Butenlüde van den Handwerkern mit düren Koepe nicht beschweret werden, und syn hiermit de Irrungen, so sick twischen den vorgemelten Parthen erholden, endlick verglicket, verdragen und bygelegt worden, des Standtfestung vom Hochgedachten Unsern gnädigen Fürsten und Herrn tho biddende. Des tho Ohrkunde syn disse Breefe twee enes Ludes, de ene by dem Ehrsamen Rahte tho Borg, de andere by den

*) Vergl. die weiter unten befindliche Resolution Herzogs Friederich vom 7ten Juli 1632.

**) Diese Verfügungen wegen des Bierbrauens, sind unter gewissen Modificationen und Erläuterungen, in den Resolutionen vom 7ten Juli 1632 und 11ten December 1633 wiederholt worden.

***) Dieser Punkt ist durch den unten anzutreffenden Vergleich vom 11ten Dec. 1633 genauer bestimt worden.

den Inwahnern des Landes verwahret, und dorch Breyda Rantzauen, itzigen Amtmanns, Pittschier befestiget. Geschreven im Jahr der Ringertall, Sieben und Föstig, den 19sten September. Und dewyle dann solcke Verhandelunge, wie de van Worden tho Worden haven geschreven steit, van beeden Deelen, dergestalt van Uns thogestahn, bewilligt, belevet und angenahmen, und se dersülven henförder alletidt, ungeachtet erer habenden Privilegien, stede, vast unde unverbracken, getrülicken tho geleben, unde nach tho settende by Straff und Pœn sick verplichtet und verspracken, unde Uns darup umb Unsere gnädige Vergünstigung, Confirmationsschein und Standfestung in Unterthänigkeit gesucht und gebeten; als hebben Wy ehnen tho Gnaden und Guten, solches der Gelegenheit nach und tho mehr Erholdung und Beförderung guter Naberschop unde friedelichs fruchtbahrlichs Wesens, uth gnädiger Neigung nich weten tho versegzende; gönnen, confirmeren und standfesten demnach solckes alles, wie oben steith, alse uth Unserm Sentent und Befehl, durch gedachten Unsern Amtmann verhandelt, hiermede und in Kraft und Macht disses Breefes, jedoch Uns und Unsern Erben an Unser geböhrender Fürstl. Hoheit und Gerechtigkeit unverfänglich und unschädlich, getreulich und ohne Gefehrde. Des tho Ohrkunde hebben Wy dissen schriftlichen Schien, tweeglickesLudes, unter Unserm Fürstl. anhangenden Secret gnädigen verfertigen, und jedern Parthe een thostellen laten. Actum up Unserm Schlotte Hadersleben, den 10ten October, Anno Domini 1558.

Dieweil Wir denn solcher Unserer Unterthanen unterthäniglich Suchen und Bitten billig erfunden, und derentwegen kein Bedenken gehabt, ihnen dasselbige wiederfahren zu lassen; daß Wir demnach obgesetzten Vertrag und Confirmation gnädiglich confirmiret und bestätiget. Confirmiren und bestätigen auch denselben aus guter Wissenschaft hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen gegenwärtig in Kraft dieses Briefes aufs beständigste in der besten Form und Maasse, als solches am kräftigsten geschehen soll, kann und mag. Entbieten auch darauf Unsern Amtmann auf Fehmern, so itzo ist oder künftig seyn wird, gedachte Unsere Unterthanen bey solchem Vertrag und Confirmation zu lassen, zu schützen und zu handhaben, und sie darüber keinesweges zu beschweren, noch sie zu beschweren gestatten. Urkundlich Unsers zu Ende aufgedruckten Secrets und untergeschriebenen Handzeichens. Gegeben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 5ten Julii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Anno 1589.

(L. S.) Philippus, H. z. S. Holstein.

5) Vertrag der Fürstl. Commissarien zwischen dem Lande und der Stadt Burg wegen der Weide. d. d. Burg, den 8ten Junii, 1599.

Des Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Adolph, erwählten Bischoffen zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, ꝛc., Unsers gnädigen Herrn verordnete Commissarien und Räthe. Wir Jürgen Sehstede, zum Nordsee, Guldenstein und Perdöhl Erbgesessen, Amtmann auf Gottorff, und Ludewig Pincier, der Rechte Doctor, Domdechant zu Lübeck. Thun kund und bekennen hiemit: Nachdem zwischen den Ehrbaren, Wohlweisen und Ehrsamen Bürgermeister und Rath, samt den Eingesessenen zu Burg, Petersdorf und Wenkendorf auf Fehmern, Klägern, an einem, gegen und wider die gemeine Dorfschaften daselbst, Beklagten, am andern Theil, vor diesem wegen der Hengst- und Kuhweide, Irrungen und Mißverständniß erwachsen, und die Sache so weit gerathen, daß vom klagenden Theil ein Libel übergeben, darauf geantwortet, Zeugniß und der Augenschein auf- und eingenommen, in der Sache beschlossen, und ein Urthel eröfnet, auch vom obsiegenden Theil um Execution angehalten worden, und aber über solcher Execution-Urthel, weil dieselbe von beyderseits Parthen, auf ihre Seite gedeutet und gezogen werden wollen, laut ihrer deswegen an Hochgedachten Unsern gnädigen Fürsten und Herrn ergangenen unterthänigen Supplication, in puncto Executionis Zweifel entstanden, und Uns daher in Gnaden committiret, und durch eine sonderbare verschlossene Commission gnädiglich befohlen, daß Wir die Parthen vorbescheiden, sie gegen einander hören, da es nöthig, die streitigen Oerter in Augenschein nehmen, dann die Urthel beleuchten und erwägen, wie weit und ferne sich dieselbe, ihrem buchstäblichen Inhalt nach, erstrecket, und darauf versuchen sollen, ob Mittel und Wege zu treffen, daß dieselbe Urthel, ihres Inhalts, zur Execution gerichtet, und also die Parthen mit einander zufrieden gestellet und entschieden werden mögten; und Wir dann solcher Fürstl. Commission und Befehl unterthänig zu gehorsamen Uns schuldig erkannt, daß Wir daher nach beyder Parthen angehörter und verleseuer Nothdurft, Besichtigung der streitigen Oerter und fleißiger Erwägung der Urthel, und aller dieser Sachen Umstände, die Parthen, welche zwar vorhin sich, nach publicirter Urthel, unter sich vertragen, geredet, dieselbe aber nicht gänzlich vollzogen, endlich zu Grunde gütlich und friedlich unter einander verglichen, und folgendergestalt beständig und unwiderruflich vertragen: Nemlich, daß anfänglich, vermöge Dero am 20sten Junii 1598 ausgesprochener Urthel, die Einwohner

zu Burg, Petersdorf und Wenkendorf, in ihren eigenen auf der andern Dorfschaften Feldmarkungen, belegenen und wohlerlangten Ländereyen und Aeckern, für ihre Pferde und ander Vieh, alle Gerechtigkeiten und Nutzungen an Trift, Tüdern, Weiden, Gräsen, Hegen, Abmähen und sonsten, eben wie die andern Dorfschaften, auf den ihrigen, alleine unbehindert, und sonder Beeinträchtigung, das ganze Jahr über, sowol des Herbstes als Sommers, haben und geniessen mögen; die Dorfweide aber der Bauerschaft an einem jeden Orte nützen und gebrauchen lassen sollen. Ferner und in specie, daß die Sarenstorfer den Bürgern und Einwohnern zu Burg, ihre am Sarenstorfer Felde, an einem Orte her, zusammenliegende Aecker alleine lassen, und darauf mit ihrem Vieh, auch nach der Erndte in Herbstzeiten, nicht einhüten, sondern auf den ihrigen bleiben, und hinwieder die zu Burg an den Ort, da ihre beyderseits Aecker durch einander liegen, nicht kommen, noch zu ihnen eintreiben, sondern sie die Sarenstorfer damit alleine gewähren lassen,*) sonsten aber, wegen der inständig mit begehrten Dorfweide, die Sarenstorfer von denen zu Burg 30 Häupter Viehes zu den ihrigen, auf ihre gemeine Dorf- und Kuhweide einnehmen, und frey ohne einiges Weidegeld passiren, die übrigen Dorfschaften aber von den Eingesessenen zu Burg, Petersdorf und Wenkendorf, so viel Drömt Saates eine jede auf ihren Feldmarken liegen hat, von jeder Vier Drömt Saat ein Haupt-Vieh in ihre gemeine Kuhweide, ohne einiges Weidegeld einnehmen, und nebst den ihrigen gehen lassen wollen und sollen.**) Alleine, daß die zu Burg, Petersdorf und Wenkendorf, vor jedes Haupt-Viehes, zu Behuf des Hirten, jährlich und alle Jahr besonders 3 ßl. lübsch entrichten, und sich damit ohne alle fernere Ansprache begnügen lassen, auch der Gemei-

*) Dieser Punkt ist unterm 21sten Sept. 1599 dahin näher bestimt worden: „daß bey Sommerzeit ein jeder auf seinem Acker bleiben, darauf tüdern, weiden und hüten solle und möge, doch also, daß hinführo nach der Erndtezeit zwischen denen zu Burg und Sahrenstorf, die rechte Scheide, darauf die Sahrenstorfer bleiben sollen und mögen, vom Spieker und daselbst offenem Landwege, am Ufer gleich vom Osterständer des itzt berührten Spiekers eine Hofschnur, recht aufwärts ins Norden, seyn und bleiben, und an dieser Scheide von beyden Seiten mit Triften nicht erschienen werden soll.

**) Nach der erwähnten unterm 21sten Sept. 1599 erfolgten Declaration des vorstehenden Vergleichs, ist die Disposition wegen der 4 Drömt Saat nicht von den Personen, sondern von der ganzen Gemeine zu verstehen, nemlich, daß so viele 4 Drömt Saat eine ganze Gemeine auf der Dorfschaften Feldmarken hat, so viele Häupter Viehes auch die ganze Gemeine aus ihrem Mittel treiben mögen. Sonst ist noch am Schlusse dieser Declaration hinzugefügt worden, daß diejenigen Begünstigungen, welche der Dorfschaft Sahrenstorf und Markelstorf aus besondern Ursachen wiederfahren, mit nichten auf die andern Dorfschaften gezogen, noch von ihnen anders, denn nach dem Fürstl. confirmirten Vertrage verstanden werden sollten.

meinen Hengstweide bey einem jeden Dorf sich durchaus enthalten und äussern, und die andern Dorfschaften hierüber keinesweges weiter, als hierin gemeldet, beschweren noch beläſtigen. Jedoch haben sich die zu Burg, Petersdorff und Wenkendorf vorbehalten, wie ihnen auch solches die andern Dorfschaften, ohne einige Widerrede, gutwillig vergönnet, daß, so lange sie die auf der Dorfschaften Feldmarkungen belegene Aecker bearbeiten, daß sie die Zeit und des Tages über ihre Pferde auf ihre, der Dorfschaften gemeine Kuhweide, an solchen Acker belegen, tüdern und grasen mögen, dieselbe aber des Nachts auf das ihrige bringen, und hierbey keine Gefährlichkeit gebrauchen, noch die Arbeit um des Grases willen über die Gebühr verziehen sollen. So viel sonst die Dorfschaft Markelstorff betrift, weil dieselbe ganz geringe Weide hat, soll dieselbige einiges Vieh darauf zu nehmen nicht schuldig seyn, sondern bleibt deswegen bey der alten und vor längst getroffenen Vergleichung; hätte aber einer oder anderer von denen zu Burg und ihre Mitconsorten, bey einem Dorfe auf dem Lande Fehmern, nicht allein seine eigene Ländereyen und Aecker, sondern auch in selbigem Dorfe ein vollkömlich Erbe und Baugut, auch sein stetiges Feuer und Rauch, und was mehr dazu gehöret; da auch der oder die Ihrigen, wegen solches ihres vollkömlichen Bauerhofes, in allen Nachbar gleich thun würden, so haben sie dagegen billig für ihr Vieh, so sie auf solchem ihrem Erbe halten, der gemeinen Dorfweide und anderer Gerechtigkeiten ihrer Nachbaren im Dorfe zu geniessen. Weil aber dieser Vertrag in Unser Gegenwärtigkeit, auf Befinden der Billigkeit, von beyden Theilen also eingewilliget, beliebet und vollzogen worden. Als haben Wir denselben zweymal eines Lauts ins Reine und auf Pergament setzen und verfertigen, und einer denen zu Burg, Petersdorf und Wenkendorf, den andern der gemeinen Bauerschaft zustellen, und zu fester, unwiderruflichen Haltung, Kraft habender Commission, mit Unsern anhangenden Pettschaften bestärken lassen, und auch überdas mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Burg auf Fehmern, den 8ten Junii, 1599.

Georg Schestede. (L. S.) Ludewig Pincier. (L. S.)

---

6) Herzogs Johann Adolph Urtel *contra legem Anastasianam* auf Fehmarn, vom 12ten Julii, 1604.

PRAE-

In Appellations-Sachen Andreas Hoffmanns, Landschreibers auf Fehmern, Beklagten und Appellanten an einem, entgegen und wider Jasper Maesen, Klägern und Appellaten am andern Theil, wegen Schuldverschreibungen, die Claus Rode zu Lübeck, dem Appellanten für eine gewisse Summe Geldes auf unterschiedliche Termine zu bezahlen cediret und aufgetragen, dessen der Appellatus ihm nicht geständig, sondern vermeynet, er sey mit mehrerem Rechte befugt, solchen Vortheil, so Andreas Hoffmann bey dieser Cession haben möchte, zu geniessen; erkennen Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph ꝛc., nach beyder Theile vorgebrachter Nothdurft hiemit für Recht, daß Landvogt und Richtere auf Fehmern den 16ten May jüngsthin übel gesprochen, und wol davon anhero appelliret; derowegen Wir solches Erkänntniß, wie dann auch alle andere in dieser Sache am Untergericht ergangene Bescheide dergestalt reformiren, daß es billig bey der von Claus Roden, Appellanti, den 22sten Julii jüngstabgelaufenen Jahres geschehenen Cession durchaus zu lassen, und Appellatus den Appellanten Andreas Hoffmann, vermöge der ihm cedirten und aufgetragenen Siegel und Briefe, an Hauptstuhl, Zinsen und Interesse gänzlich*) zu contentiren und klaglos zu stellen schuldig, die Gerichtskosten, so dieser Sache halber aufgewandt seyn, compensirend und vergleichend. V. R. W., den 12ten Juli 1604.

---

7) Bischofs Johann Friderich Concurs-Ordnung für die Landschaft Fehmarn. d. d. Eutin, den 10ten May, 1610.

Demnach auf Unsere von Gottes Gnaden Johann Friderich, Erwählter und Postulirter zu Erz- und Bischoffen der Stifter Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc., unterschiedliche verordnete Commissiones, durch vielgehabte Mühe und Fleiß, auch Unsere unterschiedene gemeine und sonderbare Bescheide, Unserer Fehmerschen Unterthanen, häufige und fast beschwerliche Schuldsachen, meistentheils so weit liquidiret und entschieden seyn, daß es itzo auf die Execution, Anweisung und Bezahlung beruhet;

*) In dem Foro des Herzogthums Schleswig gilt überall die Lex Anastasiana nicht. Das römische Recht findet nur in so weit die Reception, welche ein jeder, der sich darauf beruft, im zweifelhaften Fall erweisen muß, geschehen, seine Anwendung. Daß diese Gesetzstelle nicht zu den aufgenommenen gehört, ist ausgemacht, und daher wird in den Concursen auch niemals den Gläubigern, die ihre Forderung mittelst Folgebriefes erhalten haben, hierüber etwas in dem Perceptions-Eid aufzunehmen, zuerkannt. Siehe auch oben pag. 640. not.

und dann Wir aus den Uns zugekommenen Relationibus befunden, daß nothwendig eine Ordnung zu machen seyn wolle, wie ein jeglicher Gläubiger in seiner Ordnung seine Bezahlung erlangen, und welche dem andern vorgehen und nachfolgen solle. Ob Wir Uns nun wol erinnern, was die gemeine geschriebene Rechte desfals disponiren und ordnen; weil aber Unsere Unterthanen Unsers ausserhalb des heil. Röm. Reichs und dessen Jurisdiction liegenden Landes Fehmern daran nicht gebunden seyn; sondern ihr sonderliches Recht und Gewohnheit haben, deren Modification und Erweiterung, Mehr- und Verbesserung, auch Minderung und gänzliche Abschaffung bey Uns, als der Hohen Landesfürstl. Obrigkeit, nach vorfallenden Gelegenheiten und gestalten Sachen, itzo allein stehet. So setzen, ordnen und wollen Wir, daß für dismal und bis auf andere Unsere Verordnung, es heute also gehalten werden solle, wie folget:

1. Erstlich, weil nach altem Herkommen und Fehmerschen Landes Gebrauch der Fiscus, das ist Herrngeld, Pflicht, auch dingliche Bürden, und was der Herrschaft an Brüchen, Matten, Korn, Holzgeld und dergleichen, nachstehet, solches vor allen andern Schulden voraus gehet, lassen Wir es dabey, und wollen, daß demselben also steif nachgegangen werden solle.*)

2. Hiernächst auch für das Andere, wenn einer von seinem Gut etwas einem andern verkauft, und das verkaufte Gut sich gleich im selben Contract und Kauf, zur Versicherung seiner Bezahlung und Kaufgeldes, wieder zum Unterpfand hat setzen lassen, der Verkäufer in solchem Unterpfand allen andern des Käufers Creditoren, sie seyn privilegirt oder nicht, obgleich dieselben ältere Pfandverschreibungen oder privilegirte Gerechtigkeiten haben, vorgezogen werden, desgleichen, da ein Creditor seinem Schuldener sonderlich und ausdrücklich zu Erkaufung eines Gutes Gelder vorgestrecket und gelehnet hätte, die Gelder auch dazu verordnet, und das erkaufte Gut dem Creditor zur Versicherung solcher seiner ausgelehnten Gelder verunterpfändet worden wäre, derselbe Creditor soll in solchem seinem Unterpfande vor allen andern des Schuldeners und Käufers Creditoren den Vorzug haben, ob die gleich ältere General-Pfandverschreibungen oder privilegirte Gerechtigkeiten hätten.**)

3. Fürs Dritte, als auf Unserm Lande Fehmern das Saat- und Mattenkorn, wie auch das verdiente Lohn, vor allen andern Schulden privilegirt gewesen, und in Concursu Creditorum vorgezogen worden, und aber hiebey neben der Un-

*) Vergl. hiemit die Verfügung der Königl. Rentekammer, das Vorzugsrecht der Herrschaftl. Restanten betreffend, d.d. Copenh. den 21. April 1720. in Corp. Const. Holf. T. 1. p. 127.

**) Hiemit stimmet die Eyderstädtsche Concurs-Ordnung vom 26. Jun. 1769, §. 3. völlig überein.

Unbilligkeit allerhand Gefährlichkeiten, so den andern ältern und pfandhabenden Creditoren zu merklichen Nachtheil gereichen mögen, zu befahren; so haben Wir diesen Posten dahin vermittelt, vermitteln auch denselben hiemit, und wollen, daß, zu Verhütung jezt angeregter besorglichen Gefährlichkeiten, solches Privilegium sich nicht weiter, denn auf Ein Jahr erstrecken und gelten, und also allein eines, nemlich des letzten Jahres, Saat- und Matten-Korn, und was nach Landes-Gewohnheit darzu gehörig, wie auch des letzten Jahrs verdientes Lohn vorgehen; was aber einer oder mehr vor dem letzten Jahre an Saat- und Matten-Korn in des Schuldeners Gut gethan, und hätte überstehen lassen, damit soll der oder die unter die Chirographarios gerechnet werden, und zu dessen Bezahlung unter denselben antreten.*)

4. Zum Vierten, soll folgen und vorausgehen, das Kirchen- Schulen- und Armengeld, wie von Alters Herkommens und auf Unserm Lande Fehmern gebräuchlich gewesen.**) Wobey gleichwol in Acht zu haben, daß die Vorsteher der Kirchen, Schulen und Armen, deren Gelder keinem in Schulden vertiefften, und verdächtigen Leuten, liederlich oder aus Gunst, oder vorsetzlich in fraudem coeterorum aufhangen, denn auf solchen Fall, und da solches erwiesen würde, sollen die Kirchen, Armen und Schulen, in deren Vorsteher gewisseste und reedeste Güter, als welche ihnen zu mehrerer Versicherung, billig und von Rechtswegen tacite verhypotheciret sind, ungesäumt gewiesen, und ihnen vor allen andern ihre Bezahlung daraus durch die Obrigkeit eines jeden Ortes verschaffet werden. Von der Kinder-Geld, so auch vor allen andern privilegiret angegeben werden wollen, folget hernach in der nächsten Ordnung.

5. Zum Fünften, sollen nach vorgesetzten Privilegirten folgen, die Hypothecarii***), welche General oder Special, et expressam oder tacitam Hypothecam haben, ein jeder nach dem Alter und Erstigkeit seiner habenden Pfandes-Gerechtigkeit und Verschreibung, welcher Ordnung die Bürgen gleich den Principalen auch zu geniessen haben und nachfolgen sollen und mögen, und in diese Klasse gehöret das Kindergeld, und als deswegen Ungleichheit vorgefallen,

*) In der erwähnten Eyderst. Concursordnung, §. 5, wird ebenfals nur das Dienstlohn und die Foderung wegen Saatkorns vom letztern Jahre für eine privilegirte Schuld erklärt. Uebrigens hat in jener, statt des in der Fehmarschen Concursordnung erwähnten Mattenkorns, die Foderung wegen des Viehfutters ein Vorzugsrecht erhalten.

**) Nach der Eyderstädtschen Concursordnung sind solche Gelder nur vom letztern Jahre ante motum concursum privilegirt. Auch sind hier die Armengelder nicht genannt.

***) Und zwar zuerst die protocollirten Pfandgläubiger, zufolge der unten anzutreffenden Verordnung vom 4. Aug. 1641, als womit die uniforme Constitut. vom 10. Sept. 1734 übereinkomt.

haben Wir das alles hiemit erklären und entscheiden wollen, damit man desfals eine Gewißheit, sich darnach zu richten, haben mögte. Nun befinden Wir ex Actis, daß zweyerley Kindergeld angegeben werden will: 1) was die noch lebende Eltern, bey Absonderung ihrer Kinder, denselben ausgesaget; darnach 2) was den Kindern von ihren verstorbenen Eltern und Freunden angeerbet, und durch der Kinder Vormünder administriret und ausgethan ist. Das ausgesagte Kindergeld betreffend: woferne sonsten bey der Aussagung keine vorsetzliche Gefährde in fraudem Creditorum vorgenommen und gebrauchet ist, gehet aus der Eltern Gut, welche die Aussage gethan; aber da diese die ausgesagte Gelder wirklich nicht entrichtet, sondern bey sich in ihrer Verwaltung behalten, oder auch an andere Oerter beleget, und den Kindern nicht gewehren können, dann auf solchen Fall stehet den abgesonderten Kindern, ihrer Eltern Gut, obgleich keine Pfand-Verschreibung darüber aufgerichtet ist, zum sichern Unterpfand, und treten sie in Concursu Creditorum unter denen, welche ausdrückliche Pfand-Verschreibungen haben, von der Zeit, als die Absonderung geschehen, anzurechnen, und gehen allen andern und hernachfolgenden Creditoribus hypothecariis vor, in ihrer Eltern Gut, und nicht wie bey etlichen in Mißverstand gewesen, in des Dritten Gut, bey welchen das angesagte Kindergeld beleget worden ist von den Eltern, darum denn auch die Kinder desfals unter des Dritten Creditoren keinen Vorzug haben können, sondern als andere vor-privilegirte Gläubiger gehalten werden, und in ihrer gemeinen Classe unter denselben antreten müssen; was aber elterlosen Kindern von ihren Eltern oder Freunden zugestorben und angeerbet ist, deswegen können sie sich keines Vorzugs vor ihren Eltern oder andern Freunden, deren Erben sie geworden, anmaßen noch gebrauchen, sondern treten an der verstorbenen Eltern und Freunden Stelle, und sind ohne Unterschied zu deren Schulden sowol als Unschulden gehalten und verpflichtet von Rechtswegen. Aber der elterlosen Kinder Geld und Gut belangend, welches zu ihrer Vormünder Verwaltung gekommen, davon müssen die Vormünder Rechenschaft geben, und obgleich derowegen keine sonderliche Obligation oder Pfandverschreibung aufgerichtet ist, stehen doch auf dem Falle, da sie ihre Gelder oder deren Bezahlung bey den Schuldenern nicht mächtig werden können, dafür alle ihrer Vormünder Güter, den elterlosen Kindern und Mündlingen tacite zum sichern Unterpfand, und treten darum in dieser Fünften Classe und Ordnung unter der Vormünder Pfand-Gläubiger ein, und haben den Vorzug von Zeit der angenommenen Vormundschaft anzurechnen, gleichermaßen, wie oben von abgesonderten Kindern gesetzet ist. 6)

6. Nächst diesen zum Sechsten sollen folgen die andere privilegirte, welche, ob sie wol keine tacitam oder expressam hypothecam in ihrer Schuldener Güter haben, gleichwol in Rechten privilegiret sind, daß sie denen, so personales actiones allein haben, vorgezogen werden mögen; als da sind die Creditores, welche sonderlich und ausdrücklich zu Erkaufung eines Gutes ihren Debitoren Gelder vorgestrecket, oder sonsten keine Pfandverschreibung haben, jedoch daß auch solches Geld beweislich dahin gewendet sey. Item, die Dienstboten, denen über das letzte Jahr noch Liet- oder Miethlohn ausstehet, desgleichen auch was für Medicamenta und Arztlohn*) der Debitor den Aerzten und Apothekern schuldig geblieben. Hiebey ist ferner in Acht zu haben, als vor diesem es in Anno 1600 auch in Concursu Creditorum auf Unserm Lande Fehmern gehalten, dazumal auch sowol gemeine als sonderbare Bescheide, in den Fehmerschen Schuld-Sachen gegeben worden, dadurch den erscheinenden Hypothecariis, wie auch den damaligen Creditoribus Chirographariis und andern hernach folgenden Creditoren zugewachsen ist, daß da etliche Hypothecarii vorhanden, welche der Zeit sich nicht angegeben, sondern verschwiegen, und dessen keine erhebliche Entschuldigung anzuzeigen und zu beweisen, verlustig gemachet haben, dieselbe sich keiner Priorität gebrauchen, sondern unter den Chirographariis, so vor dem oben geregten Concursu und Bescheiden mit den Fehmerschen Debitoren contrahiret, denselben ohne einigen Verzug, nach advenant loco septimo antreten sollen.

7. Diejenigen aber, welche nach der Zeit Pfandverschreibung von den Fehmerschen vertieften Schuldenern bekommen, sollen erst nach vorgesetzter Classe in ihrer Ordnung, nach dem Alter ihrer inhabenden Verschreibung, loco octavo zutreten.

8. Letzlich aber sollen die übrigen allgemeinen Creditores, so kein Pfand noch Privilegium haben, und seit Anno 1600 her mit den Fehmerschen contrahiret, folgen, und ohne einigen Vorzug ihre Bezahlung aus ihrer Schuldener übrigen Gütern, nach Advenant eines jeden Forderung, habita proportione Geometrica, empfangen und bekommen. Und als in sich recht und richtig ist, daß

*) Nach der allgemeinen Verordnung, d. d. Copenhagen, den 13ten März 1769, s. Schlesw. Holst. Anz. d. a. pag 253. sq., sollen Arzt- und Wundlohn, auch die Apothekerrechnungen, welche von dem letztern Jahre vor dem abgelassenen Concurs-Proclamate herrühren, und unbezahlt geblieben sind, für privilegirt geachtet, die älteren rückständigen Forderungen aber inter Chirographarios collociret werden. So erhält auch, wenn Cedens seinem Arzte ein jährliches Gehalt gegeben hat, dasselbe, insoweit es vom leztern Jahre rückständig ist, ebensals inter realiter privilegiatos seine Stelle.

durch diese An- und Ueberweisung der Güter den Creditoren mehrere Gerechtigkeit und Freyheit, die seyn persönliche oder dingliche, nicht zuwachsen können noch mögen, als die Debitores und Possessores für sich auf Unserm Lande Fehmern gehabt; so wollen Wir auch, daß diese Anweisung dem Gläubiger, der sey wer er wolle, Edel oder Unedel, anderer Gestalt nicht geschehen und wiederfahren soll, denn daß er in- und mit Annehmung der überwiesenen Güter zugleich auch alle darauf ruhende gemeine Onera, Dienstbarkeiten, und unablösliche persönliche und dingliche Pflichten nachbarlich über sich nehme, Unsere und Unsers Landes Fehmern Hoheit, Jurisdiction, Rechte und Gerichte, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, nicht weniger denn seine Vorfahren gewesen, und alle andere Unsere Unterthanen daselbst auf dem Lande seyn, sich untergebe, und sich keiner weiterer Gerechtigkeit, mit Jagen, Schießen, oder sonsten einiger andern Exemtion, Privilegien, Immunität oder Befreyung anmaße, sondern gleich allen andern Einwohnern des Landes, ohne einige Exception, Appellation oder Ausflucht, als ein Landsasse, daselbst männiglich gleich und recht thue, und in dem sich gehorsamlich und unwidersetzlich erzeige. Inmaßen solches auch Unser am 19ten Junii des verschienenen 1609ten Jahres *) eröfneter gemeiner Bescheid vermag, mit fernerer Erklärung, Commination und Verwarnung, daferne der eine oder der andere jezt wiederholtermaßen, seiner Fehmerschen Schuldener Güter, in Bezahlung nicht anzunehmen bedacht, und sich dessen erklären, oder aber sich hierin widerspenstig und ungehorsam erzeigen wollte oder würde, daß derselbe entweder zu dieser Execution nicht verstattet, oder da er die erlanget, hernachmals auf befundene Widersetzlichkeit sich derselben wieder verlustig gemachet haben, und keinesweges dawider gehandelt werden soll. Das ist Unser eigentlicher Wille und ernstliche Meinung. Wornach sich ein jeder zu richten. Geben auf Unserm lübschen Stiftshause Eutin, unter Unserm Fürstl. Canzeley-Secret und eigenhändiger Subscription, den 10ten May, 1610.**)

(L. S.) Johann Friderich.

D.

8)

*) Dieser Bescheid enthält die Vorschrift, wie es auf den Fall, wann dem Creditori eine specielle Hypothek verschrieben worden, und er von seinem Schuldener keine baare Bezahlung erhalten kann, gehalten werden soll. Der wesentliche Inhalt desselben ist im §. 8. der unten anzutreffenden Executions-Ordnung vom Jahr 1640 wiederholt und zugleich näher bestimmet worden.

**) So wie die vorstehende Verordnung nur lediglich die Classification der Gläubiger zum Gegenstande hat, so werden dagegen in der erwähnten Executionsordnung von 1640 die allgemeinen Vorschriften, wie beym Concurse zu verfahren sey, näher entwickelt.

8) Bischofs Friederich Befreyung der Landschaft von Wagen- und Landdienste, d. d. Eutin, den 13ten Julii, 1617.*)

Wir von Gottes Gnaden Johann Friederich, Erwählter und Postulirter zu Erz- und Bischoffen der Stifter Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Erben gegen jedermänniglichen, nachdem Wir in verschiedenen Jahren von Unsern des Landes Fehmern sämtlichen Eingesessenen, Unterthanen und lieben Getreuen Uns dieses Landes Wagen- und Handdienste zu leisten, in Gnaden gesonnen und begehret, dieselbe aber dagegen allerhand Beschwerung, und wie sie darüber von Unsern Hochgeehrten Vorfahren insonderheit mit unterschiedenen Begnadigungen versehen, eingewendet, sich aber sonsten zu allen unterthänigen Gehorsam erboten. Ob Wir nun wol die Entfreyung der Dienste in ihren Privilegiis nicht gesetzet, sondern befunden, daß sie bis daher nicht mit denselben weiter denn nachfolgend, wie auch ohne die Mannfolge, belastet worden seyn; so haben Wir solches bey Uns, und dabey erwogen, die unterthänigste Dienste und Gehorsam, so sie Hochgedachten Unsern Vorfahren und Uns bishero treulich geleistet, auch folgends wol leisten können und sollen, daher ihnen aus wohlbedachtem Gemüthe, mit gutem Wissen die Gnade ferner bezeiget, daß Wir ihnen gemeldte Privilegia nicht allein confirmiret, sondern auch insonderheit weiter befreyet, daß sie, Unsere Unterthanen auf Unserm Lande Fehmern, hinkünftig mit keinen Wagen- und Handdiensten von Uns oder Unsern Erben und Nachfolgern belastet werden sollen, es sey denn, daß Wir Selbst auf dem Lande seyn, oder Unsere p. t. Amtleute, Unsere andere oder dessen Diener zur Auf- und Abführung über, zur eiligen Fortschickung binnen Landes, und bis auf dem Fehmerschen Sund, wie bisher gebräuchlich, solcher Dienste benöthiget wären; Wir wollen auch hinführo nicht gestatten, daß einige hohe Personen, oder die vom Adel, auch wer der mag seyn, liegende Gründe und stehende Stöcke auf Unserm Lande Fehmern kaufen, vielweniger darauf bauen.**) Wie denn eben so wenig die itzige adeliche Besitzer sich einiger Immunitaet vor andern zu gebrauchen, sollen bemächtiget seyn, besondern

wol

*) Diese der Landschaft zugestandene Befreyung von Wagen- und Handdienste, ist von Herzog Friedrich III. s. d. Kiel, den 14ten Jul. 1617. genehmiget und bestätiget worden. Ferner ist dieselbige ausdrücklich vom Könige Christian IV. unterm 8ten Aug 1629. in der Folge aber nicht namentlich, sondern mit Inbegriff der übrigen Landschafts-Privilegien von dem jedesmaligen neuen Landesherrn bestätigt worden.

**) Vergl. oben pag 540 et not.

wollen Wir sie bey ihren wohlhergebrachten Privilegien und Freyheiten lassen, beschützen und handhaben, zu dem Ende Wir auch dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Friderich, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc., Unsern freundlichen lieben Vettern, ersucht, daß diese Befreyung und Privilegien gleichfals von Ihro Fürstl. Gnaden Seiten allerdings ratihabiret und beliebet werde. Dessen zu Urkund haben Wir diesen Brief mit Unserm Handzeichen und zu Ende aufgedruckten Fürstl. Secret befestiget. So geschehen zu Eutin, am 13. Jul. 1617.

(L. S.) Johann Friderich.

D.

---

9) Herzogs Friederichs Executions-Bescheid zwischen Creditoren und Debitoren auf Fehmern. d. d. Gottorff, den 21sten Dec. 1622.

In Sachen Landvogt, Cämmerer und Geschwornen, Richter und Einwohner auf Fehmern, Klägere, wider Bürgermeister, Rath und ganze Gemeine zu Burg, Beklagten, ein und andern Theils, anlangend, daß Klägere sich beschweren, daß ihren habenden Privilegien und hergebrachten landessittlichen Gebrauch zuwider, von Beklagten in Kaufhandeln, die Einlager zu merklichen Verderb und Untergang der Unterthanen eingeführet würden, auch sie, die klagende Unterthanen, ad Carceres sich verschreiben müßten, mit Bitte, das Einlager ausserhalb den Umschlagshändeln abzuschaffen, und es bey dem alten Gebrauch und Recessen zu lassen, und daß, in Mangel baaren Geldes, auf vorgehender gewöhnlichen Eydesleistung, die Bezahlung mit Gütern geschehen mögte, wogegen sich Beklagte auf habende Privilegien berufen, sie bey den Arresten, wie auch den Einmahnungen, laut der Debitoren Hand und Siegel, zu schützen, und Landvogt, Cämmerern und geschwornen Richtern, die Besuchung der Landtage zu verbieten, ihnen, sich nach dem alten Gebrauch und beederseits beliebten Verträgen zu richten, wie auch besagte derselben, drey Stränge zu den Landtags-Unkosten nebst den Bürgern abzustatten, aufzuerlegen bitten; geben von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, ꝛc. Auf Verlesung und Erwägung der Parthen hinc inde eingekommenen schriftlichen Handlungen, zu Recht diesen Bescheid: Daß, so viel die eingeklagte Einmahnung anlanget, das Einlager ausserhalb den Umschlagshändeln und Verschreibungen, hinführo auf Unserm Lande

Fehmern

Fehmern gänzlich abgethan und aufgehoben seyn,*) und so oft einer von dem andern an Kaufmanns-Waaren etwas aufnimt und borget, demselben von den Creditoren jedesmal Abschrift dessen, was er empfängt, damit er also ein richtiges Gegenregister halte, zugestellet, und darüber die Rechnung in Beyseyn etlicher Gerichtspersonen des Orts, da der Contract geschlossen, aufgerichtet, auch die Verschreibung von Unserm Landschreiber jedesmal zu Protocoll verzeichnet und subscribiret werden, und wenn der Schuldner vor ihm, dem Landvogt, in Beyseyn des Gläubigers eydlich erhärten wird, daß er zu keinem baaren Gelde, über angewandten möglichen Fleiß, rathen kann, alsdann der Creditor aus dessen baaren und redesten Gütern, (ausgenommen desjenigen, so zu Unterhaltung und Fortsetzung des Ackerbaues**) nothwendig zu gebrauchen, und vor der Ceßion nicht unter der Execution zu ziehen) und wann dasselbige nicht zulänglich, aus dessen liegenden Gründen, auf vorhergehende eydliche Wardirung, doch daß die Electio und Wahl bey den Creditoren verbleibe, die Bezahlung geschehen solle. Anlangend die Landtags-Besuchung und deren Unkosten, ist verabschiedet, dafern Bürgermeister und Rath, den Landvogt, Cämmerern und geschwornen Richtern, desfals zu belangen gemeynet, sie alsdann dieselbige gebührlich citiren lassen, die Parthen darüber gegen einander gehöret, und darauf die Gebühr Rechtens, nach Befinden verabschiedet werden, inzwischen aber und bis dahin, Landvogt, Cämmerer

*) Zufolge des §. 6. der unten anzutreffenden Executionsordnung vom 15ten Jul. 1640 ist jedoch die Haltung des Einlagers ohne einige Einschränkung wieder eingeführet worden. Vergl. übrigens, wegen des Einlagers, die Stapelholm. Constitut. tit. 7, und vorzüglich die Note oben pag. 498.

**) Vermöge der Declaration dieser Verfügung vom 24sten Jul. 1623. ist bestimt, daß unter den zu Unterhaltung und Fortsetzung des Ackerbaues genannten Geräthe, das Hausgeräthe, als Bett, Bettgewand, Kesseln, Grapen, Leinen- und Wollenzeug, und dergleichen nicht, sondern des Ackerbaues Geräthe, und was dazu gehörig, als Wagen, Pflüge, Eggen, Pferde, und dem Angehöriges, zu verstehen sey. Eine anderweitige Erklärung dieses Executions-Bescheides d. d. Eutin, den 2ten April 1625, geht dahin, daß die Zahlung zuerst mit baarem Gelde, und nach eidlicher Entlegung, daß solches nicht habhaft oder zuwege gebracht werden könne, mit den geredesten Mobilien und Flockförigen (ein Ausdruck, der ebenfals in dem Fehmerschen Erbfalsrecht von 1563, §. 14, so umschrieben vorkomt: „was man flocken und föhren kann") Gütern; jedoch, daß alle Ackerbaues Geräthschaft, Wagen und Pflüge, Eggen und Pferde, und dergleichen, ferner, was ein Hauswirth zu seiner Haushaltung hochnöthig hat, als zwey Kessel, einer zum brauen, der andere zur Küche, 2 Grapen, 3 Schüssel, 2 Betten ꝛc., tägliche und Sonntagskleider ausgenommen, geschehen; und demnächst die liegende Güter zur Bezahlung dergestalt angewandt werden sollen, daß dem Creditor die Wahl, welche Aecker er am liebsten zuwardirt haben will, verbleibe. Vergl. übrigens die Executionsordnung vom 15ten Jul. 1640, §. 7; und wegen des Verfahrens bey Einwählung in den Aeckern, die Verfügungen vom 13ten May und 20sten Nov. 1663.

und Richtere, sich der Landtage-Besuchung enthalten sollen. *) V. R. W. Publicatum unter Unserm Fürstl. Secret auf Unserm Schlosse Gottorff, den 21sten December, Anno 1622.

(L. S.) Peter Jügert, Dr.

D.

---

10) Herzogs Friederich Resolution und Vertrag zwischen des Landes Fehmern Eingesessenen und der Stadt Burg daselbst, 1. wegen des Kornkaufs; 2. der Jahrmärkte und hausirenden Krämer; 3. des Bierbrauens, und 4. der Handwerker, den 7ten Julii, 1632.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Fügen Euch, Unsers Landes Fehmern sämtlichen Eingesessenen und Einwohnern in der Stadt Burg und auf dem Lande, wie auch sonsten jedermänniglich zu wissen: Als zwischen Euch, Bürgermeister, Rath und gemeine Bürgerschaft an einem, und dann auch den Landleuten am andern Theile. 1) Wegen des Kornkaufs; 2) der Jahrmärkte und hausirenden Krämer; 3) des Bierbrauens; 4) der Handwerker, Irrung entstanden: daß Wir demnach dieselben, aus sonderlichen Uns dazu bewegenden Ursachen, zumalen aber um Stiftung, Erhaltung und Verpflanzung friedsamer, ruhiger, nachbarlicher Beywohnung und Handhabung der Commercien willen, aus Landesfürstl. Macht und Hoheit, nach fleißiger aller der Sachen-Umständen Erwägung, nachfolgendergestalt componiret; thun es auch hiemit und in Kraft dieses Briefes also und dergestalt: daß, was

1. anfänglich den Kornkauf anlanget, weil solche Handlung auf Unsere Stadt Burg allein nicht gebracht, und dadurch wider alle Rechte ein Monopolium eingeführet werden kann; so soll und mag ein jeder Unsers Landes Eingesessener nach als vor sein Korn, seiner guten Commodität und Gelegenheit nach, den Eingesessenen oder Fremden verkaufen, es wäre denn, daß der Verkäufer sein Korn einem oder mehreren Bürgern Unserer Stadt Burg vorhin, ehe es ein Fremder aekauft oder Geld darauf gethan, verschrieben, versetzt oder verkauft hätte, auf welchen Fall denjenigen, so das Korn hat, gänzlich benommen und verboten seyn soll, besagtes

---

*) Zwölf Jahre nachher ist in der weiter unten anzutreffenden Verfügung, d. d. Kiel, den 30sten April 1534, der Befehl, daß die Landschaft nicht auf den Landtägen zu Kiel erscheinen solle, erneuert worden. S. unten pag. 425. sqq.

sagtes Korn andern zu verkaufen, sondern soll der Schuldener schuldig seyn, seiner Verpflichtung zufolge, dem Creditori in Unserer Stadt, unangesehen solch Korn hernach Fremden auch verschrieben worden, dasselbe ohne einige Exception oder Einrede, wie zu der Zeit der Bezahlung der markgängige Kauf ist, so weit sich die Schuld erstrecket, unnachlässig liefern, mit dem Anhang, woferne einer oder anderer Unsers Landes Fehmern Unterthanen darwider handelt, daß alsdann nicht allein die Veräusserung des Korns, so an Fremden geschehen, ipso jure annulliret, kraftlos, null und nichtig seyn, sondern auch der Fremde, das ihm in fraudem der Stadt ältern Creditoren alienirte Korn wieder herauszugeben, oder da ers zu der Zeit allbereit verkauft, und wieder zur Hand zu schaffen unmöglich, die Schuld als seine eigene, den Creditoren in Unserer Stadt Burg zu bezahlen, auch jedesmal, so oft solcher betrieglicher in den Rechten hoch verbotener Unterschleif befunden wird, sowol der Debitor und fremde Creditor, als derjenige unter dem Landvogt, Cämmerern und Richtern, so um Hülfe ersuchet worden, und es nicht alsobald hindern, da sie es sonst wehren und verbieten können, und zwar ein jeder der Verbrecher absonderlich für jede Last, welche obvorstehendermaßen in fraudem der Stadt ältern Creditoren veräussert, 50 Rthlr. Strafe, so oft dawider gehandelt wird, Unserm Landschreiber, Uns dieselben gebührlich hebend zu berechnen, erlegen und einzubringen schuldig seyn soll.*)

2. Bey dem andern Punkt ordnen und wollen Wir, daß das Jahrmarkt, wie auch sonsten alle Krämereyen, Weinschenken und Brantweinbrennereyen bey Unserer Stadt Burg allein verbleiben, und auf dem Lande kein fremder Krämer, bey Confiscation und Verlust seiner bey sich habenden Kramwaaren, und Vermeidung andern ernstlichen Einsehens, in dem Lande zu hausiren, oder sonsten mit seinen Kramwaaren auszustehen erlaubet, sondern solches gänzlich verboten seyn soll.

3. Den Dritten Punkt, das Brauwerk betreffend, soll einem jeden auf dem Lande, der es ohne Feuersgefahr thun kann, erlaubet seyn, zu seiner eigenen Haushaltung nothdürftig Bier zu brauen, zu feilen Kauf aber soll keiner zu brauen bemächtiget seyn, sondern die Braupfannen und Darren alsobald abgeschaffet, oder den Contravenienten nicht allein das Brauzeug zu nehmen, erlaubet seyn, sondern sie auch zur Strafe von 50 Rthlr., so oft sie darwider handeln, unnachläßig Unserm Landschreiber erlegen, jedoch, daß zu Petersdorf Vier Brauer, so von Alters her daselbst gewesen, Bier brauen, und nur im Wester-Kirchspiel, weiter aber nicht verkaufen mögen, zu gedulden.

*) Vergl. den §. 10. des Vergleichs vom 11ten Dec. 1733, unten pag. 722.

4. Zum Vierten. Die Handwerker anlangend, können und mögen dieselbe, so wegen Fortstellung des Ackerbaues gar nicht entrathen werden können, als Grobschmiede und Rademacher, auf dem Lande geduldet werden, die andern aber sollen hinführo nicht, sondern in Unserer Stadt Burg allein geduldet werden, jedoch, daß die Bürger das Landvolk deswegen in keinem zur Ungebühr übersetzen, alles um ein billig redlich Geld geben, und mit einem oder anderm, dessen das Landvolk jedesmal benöthiget, gefaßt seyn, oder die Leute mit der Arbeit ja nicht aufhalten, und dann zu Petersdorf die Brauer und Handwerker, welche daselbsten itzo wohnen, der Brauerey und Handwerke in demselben Kirchspiel, und nicht weiter, üben mögen.*) Damit sich auch ein jeder nach dieser Unserer gerechten Verordnung zu richten, und mit keiner Unwissenheit zu behelfen haben möge, so soll dieselbe alsobald von allen Kanzeln in Unserer Stadt Burg und auf dem Lande abgelesen werden. Was dann letztlich hierin nicht ausdrücklich disponiret und enthalten, desfals soll es bey den vorigen Privilegien, so weit dieselben zur Observanz gekommen und hergebracht, nochmalen verbleiben. Derentwegen befehlen Wir ernstlich und wollen, daß sowol in der Stadt, als auch auf dem Lande, die jährliche Häuer nnd Schatzung hinführo dupliret werden soll, in Betrachtung, daß selbige gering, und Wir sonsten von Unserm Lande Fehmern wenig zu geniessen haben, gleichwol dessen Einwohner zu schützen, und ihnen die heilsame Justiz schleunig zu administriren haben, auch, gleich andern Unsern Unterthanen, alle gemeinen Landesvortheile geniessen lassen. Urkundlich haben Wir diese Unsere Resolution und Verordnung mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Kammer-Secret wissentlich bestätigen lassen. So geschehen auf Unserm Schlosse Gottorff, den 7ten Julii, im Jahr nach Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt Anno 1632. (L. S.) Friederich.

D.

11) Herzogs Friederich Confirmation des Vertrages zwischen der Stadt Burg und der Landschaft Fehmarn, wegen der Handwerker, dann der Krämerey und Höckerey, des Brauwerkes und sonsten. d. d. Gottorff, den 11ten Dec. 1633.**)

*) Wegen der nachher erfolgten nähern Vorschriften, in Rücksicht der Handwerker auf dem Lande, s. den erwähnten Vergleich vom 11ten December 1633, so wie die Verfügungen vom 27sten May 1734, 21sten Sept. 1739, und 4ten April 1740.

**) In der Verfügung vom 14ten Dec. 1695 waren die geschlossenen Aemter aufgehoben, und stand es einem jeden frey, sein wohlerlerntes Handwerk frey und ungehindert auf der Insel Fehmern und in der Stadt Burg zu exerciren. Dies cessiret aber nach den in der vorigen Note allegirten Verfügungen.

Wir von Gottes Gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen Männiglichen: Als zwischen Bürgermeister und Rath und gemeiner Bürgerschaft Unserer Stadt Burg an einem, dann Unsern Unterthanen auf dem Lande Fehmern, am andern Theile, schwere Spann- und Irrungen entstanden, derentwegen sie hiebevor in weitläuftige schriftliche Processe gerathen; Wir auch beyde Theile anhero vor Uns bescheiden lassen, gegen einander in der Person gehöret, schriftliche Resolution darüber ertheilet, hernach aber ein und der andere Theil sich deswegen beschweret, Wir auch dadurch bewogen worden, in der Stadt Burg die Parthen ferner zu hören und weitere behufige Erkundigung einzuziehen, die Ehrbare, Hochgelahrte, Unsere resp. Geheime Hofräthe, Hof-Canzler und liebe Getreue, Erich Hedemannen und Peter Jügerten, beyde der Rechte Doctoren, zu Commissarien deputiret und verordnet, Wir auch ob ihrer Uns unterthänig umständlich eingebrachten Relation vernommen, daß solche Differentien, mit beyder Theile gutem, freyen Willen, in der Güte componiret und beygeleget seyn, wie von Worten zu Worten folget:

Zu wissen, als zwischen Bürgermeister und Rath, auch gemeiner Bürgerschaft zu Burg an einem, und den Eingesessenen des Landes Fehmern am andern Theil, wegen der Handwerker, dann der Krämerey oder Höckerey, des Brauwerkes und sonsten, Spann- und Irrungen entstanden, deshalben beyde Theile in Fürstl. Rathstuben zu Gottorff hiebevor unterschiedlich gegen einander gehört, dem Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc., Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, alles, was hinc inde vorgegangen, unterthänig referiret, Sr. Fürstl. Gnaden auch nach Verhör und Befindung den 7ten Julii des nächstabgewichenen 1632sten Jahres darin, unter Dero Fürstl. Hand und Secret, was sich Rechtswegen eignet und gebühret, verabscheiden lassen, hernach aber, oberwehnter Puncte halber, vom Landvolk neuer Streit erreget, deswegen beyde Parthen ferner zu hören, und nach Befindung dieselbe in der Güte oder zu Rechte zu entscheiden, Sr. Fürstl. Gnaden Uns Untenbenannte zu Commissarien anhero deputiret und verordnet, Wir auch mit solcher Verhör- und Einziehung nothdürftigen Berichts, der Schuldigkeit nach, fleißig verfahren; daß demnach mit beyder Theile Vorwissen und freyem Willen, heute dato besagte Differentien nachfolgendergestalt componiret und beygeleget seyn. Als:

1)

1. Anfänglich, was das Kirchspiel Petersdorf anlanget, bleibet es deswegen in allen billig nochmalen bey altem Herkommen, darin dann dessen Eingesessenen von Bürgermeister und Rath oder gemeiner Bürgerschaft durchaus keine Eintracht geschehen soll, jedoch sollen und wollen die Petersdorfer ihr Bier ausserhalb ihres Kirchspiels, in andern Kirchspielen nicht verführen, auch die Handwerker darin nicht arbeiten, oder was sie machen, verkaufen lassen, es wäre dann, daß dessen keines in der Stadt Burg zu bekommen wäre.

2. Die übrigen, beyde, Land-, auch Oster- und Nord-Kirchspiel betreffend, sollen darin nachfolgende*) Handwerker paßiret werden, benantlich zu Landkirchen, Gammendorf, Avendorf, Bannestorf und Niendorf, an jedem Ort ein Grob-, aber durchaus kein Kleinschmidt.

3. Wegen der Schneider ist es vermittelt und verabscheidet, daß diejenigen Schneider, so an jedem Orte jetzo seyn, zwar ferner verbleiben, gleichwol, wofern deren etwan anjetzo mehr als Vier seyn, wann dieselben abgegangen, in keinem obgedachten Kirchspiel, Oster- und Nord-Kirchspiel, so allezeit für ein Kirchspiel zu rechnen, mehr als Vier Schneider seyn sollen.

4. Der Rademacher mögen die Leute so viel halten, als sie wollen.

5. Der Schuster soll zu Landkirchen Einer samt zweyen Knechten, (die dann die Schuster und deren Knechte in der Stadt, deswegen, daß sie auf dem Lande arbeiten, unbeschimpfet lassen, und ihnen solches, ihrer Gelegenheit nach in der Stadt zu arbeiten, oder auch das Amt zu gewinnen, allerdings unnachtheilig und unschädlich seyn) ohne Jungen; im Oster- und Nord-Kirchspiel aber Einer, ohne Knecht und Jungen, geduldet werden.

6. Alsdann die Barbierer unterschiedliche Privilegia den 24sten Febr. Anno 1584, und den 18ten Julii Anno 1607 datirt, dahin lautend, produciret, daß in der Stadt Burg Drey, auf dem Lande in obgedachten beyden Kirchspielen aber Zween zu dulden; so wird es nochmal dabey gelassen, und sollen über solche Anzahl keine Barbierer mehr in der Stadt, oder in obgedachten beyden Kirchspielen, gelitten oder geduldet werden.

7. Der Gläser soll nur Einer im Mittel-Kirchspiel, und zwar im Flecken Landkirchen, oder auf einem Dorfe, so dahin eingepfarret, paßiret werden.

8. Wie denn auch Ein Grobbecker in jedem Kirchspiel, Land-, auch Oster- und Nord-Kirchspiel, und also in beeden Kirchspielen nur ihrer Zween, ohne Knecht und Jungen, zu paßiren.

9. Der Krämerey und Höckerey halber, ist es also vermittelt, daß die auf dem Lande

*) Vergl. aber hiebey das angezogene Rescript vom 21sten Sept. 1739.

Lande an Nesteln, Haken, Oesen, Knöpfen, Nadeln, Leinwand, Parchen, Futter-Tuch, Schwefel und Schwefelsticken, oder Banden, Theer, Schmeer, Fingerhüten, Nageln, Lehen und Sensen, Strängen oder andern Geräthschaften zu den Pferden, Wagen und Pflügen, zu Fortstellung des Ackerbaues, Salz, Butter, und wann ein Ochse, Kuh, Rind, Kalb, Hammel, Schaaf oder Lamm, oder etwas geschlachtet wird, und der Hauswirth nicht alles zu gebrauchen hat, so mag es dergestalt, daß keine besondere Profession der Schlachterey daraus gemacht werde, das übrige, wie auch an frischen, eingesalzenen und getrockneten Fischen und Fleisch, nach der Maaß und Pfunden, nicht aber Tonnenweise, Lichtern und dergleichen geringschätzigen in der Haushaltung, und zu Fortstellung des Ackerbaues stündlich nöthigen Dingen, wol kaufen und verkaufen, jedoch was einer oder anderer an andern Kramwaaren, allbereits vor heute dato eingekauft, solches mögen sie ohne Unterschleif wol verkaufen; was auch einer in seiner Haushaltung, in allem, es sey was es wolle, nöthig hat, solches mag er kaufen, wo er will, auch unbehindert nützen, geniessen und gebrauchen. Die andern gemeinen Commercien, Handel und Wandel betreffend, befinden Wir, daß deswegen allbereit den 19ten Sept. 1557 ein klarer Receß aufgerichtet, so von weil. Herzog Johannsen zu Schleswig, Holstein ꝛc. hochsel. Angedenkens, den 10ten October Anno 1558, zu Hadersleben, dann von weil. Herzog Philippen zu Schleswig, Holstein ꝛc., auch christsel. Andenkens den 5ten Julii Anno 1589*) stattlich confirmiret, darin, wie es desfals allenthalben zu halten, klar abgeredet und versehen; derentwegen Wir es in den, in diesem Receß ausdrücklich nicht geänderten Puncten, nochmalen, wie billig, dabey bewenden lassen, immaßen denn auch allen Interessenten befohlen wird bey Poen 10 Rthlr., so oft in einem oder andern Punkt darwider gehandelt wird, oberwehntem anderweit confirmirten Vortrage, alles seines Inhalts, gehorsamlich zu geleben.

10. Weil sich auch befunden, daß wenn Geld auf das neue Korn gethan wird, allerhand Mißbräuche und Uebersetzung dabey unterlaufen**); so ist solches hinführo zu thun verboten, und also auch die in eventum nicht erfolgender Hülfe, in besagten Receß den Cämmerern (so auch auf die Ausländische oder Fremde extendiret und von denselben mit verstanden seyn soll) angekündigter Strafe der 50 Rthlr., sowol in futurum, als auch was desfals allbereits vorgegangen, aufgehoben und gefallen, gleichwol soll einem jeden, der bis heute dato Geld auf das neue Korn ausgethan, zu seiner Bezahlung schleunig geholfen werden. 11.

*) Siehe oben pag. 701.

**) Vergl oben pag. 222. Es sind auch, der wucherlichen Contracte halber, in Fehmarn Verfügungen vom 28sten May 1610, 28sten Nov. 1663, und 18ten Nov. 1673 ergangen.

11. Was denn das Brauwerk anlanget, ist bekannt, daß solcher Punct in besagtem Receß allbereits klar verabscheidet, dabey es nochmalen gelassen wird, also und dergestalt, daß in mehrgedachten beyden Land- auch Oster- und Nord-Kirchspielen, hinführo durchaus nicht mehr gebrauet, oder fremd Bier oder Malz, beydes zu feilem Kaufe gemachet und darinnen ausgeschenket werden soll, jedoch ist jedem Hauswirth auf dem Lande nach als vor wol erlaubet, das zu seines eigenen Hauses Nothdurft behufige Bier und Malz zu brauen und einzulegen, und dero Behuf, das Malz in seinem eigenen oder des benachbarten, der ihm solches precario gutwillig oder um Geld vergönnen will, Hause zu machen, aber bey dessen Verlust und Vermeidung einer andern willkührlichen Strafe, in- oder ausserhalb Landes nichts an Malz oder Bier, unter keinerley Praetext, davon zu verkaufen; dabey gleichwol, sowol der Landvogt, als Bürgermeister und Rath in der Stadt Burg, solche Verordnung thun werden und sollen, daß Sr. Fürstl. Gnaden auf deren Mühlen, dem Herkommen zuwider, an dem Mattenkorn nichts abgehen möge. Wie denn gleichergestalt der Landvogt bemächtiget seyn soll, in seinem eigenen Hause, ohne Schenk- oder Auszapfung über den Süll, für einen guten Freund, der bey ihm einkehret, zu brauen, inmaßen dann auch dem Wirthe, bey welchem Landvogt, Cämmerer und Richter, wann die Gerichte zu Landkirchen gehalten werden, logiren, erlaubt seyn soll, so lange sie solche Einlogirung bey demselben vor oder nach continuiren, Bier zu brauen oder Bier einzulegen, und dasselbe ihnen und ihrem Gesinde, und wer auch sonsten ausserhalb Gerichts bey ihnen einkehret, nur im Hause, weiter aber nicht, bey Maassen zu schenken, ausserhalb Hauses aber bey Kannen nichts, weniger bey ganzen Tonnen, Bier zu verkaufen, bey Verlust des Biers, und dazu Vermeidung einer andern willkührlichen Strafe, hiemit gänzlich verboten seyn soll.

12. Ob auch wol das Jahrmarkt in dieser Stadt Burg alle Jahr auf Matthäitag angestellet und gehalten, so fallen doch solches Tages halber dabey erhebliche Ursachen ein, warum besagte Zeit, sowol denen in der Stadt als auf dem Lande, unbequem, darum ist es mit beyder Theile Vorwissen und Belieben, dahin vermittelt, daß hinführo gedachtes Jahrmarkt am Tage Galli anzustellen, und Drey Tage, länger aber nicht, zu halten, und daß solches also geändert, die benachbarte Oerter, von welchen die Krämer und andere Handelsleute mit ihren Waaren anhero zu kommen pflegen, alsobald darauf avisiret werden sollen, dabey denn auch dieses in specie einbewilliget, daß vor oder nach solchem Jahrmarkte zu Landkirchen, nur ein Krämer 3 Tage ausstehen, und seine Waaren verkaufen möge.

13. Was dann in dem, was obstehet, in obangezogenem, den 7ten Julii Anno 1632 aufgerichteten Receß, oder damals ertheilten Fürstl. Resolution, nicht ausdrücklich geändert, deswegen soll es dabey in allen und jeden Punkten, Clausulen und Inhaltungen, sowol wegen des erhöheten, oder mit aller Theile Vorwissen und ausdrücklichen nunmehro erfolgten freywilligen Belieben duplirten Land-Geldes, als sonsten, unänderlich und unwiderruflich gelassen, auch, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, fest und unverbrüchlich darüber gehalten werden. Wie dann den nachgesetzten Obrigkeiten, sowol in der Stadt als auf dem Lande, hiemit befohlen wird, die Contravenienten zu schuldigem Gehorsam, mit gebührendem Ernst, so oft es nöthig, anzuweisen, auch dem Landschreiber deren Namen anzumelden, damit sie nach Befinden zu gebührender Strafe eingeschrieben, und dieselbe Sr. Fürstl. Gnaden gebührlich berechnet werden.

14. Damit auch diese Ordonnance, sowol in der Stadt als auf dem Lande, allenthalben desto erträglicher fallen möge; so ist hiebey sowol dem Landvogt als Bürgermeister und Rath, auch Cämmerern und Richtern, ernstlich befohlen, gute Verordnung zu thun, daß alles an Bier und Brodt, wohl, gut und untadelhaft gemachet, um billigen Preiß gegeben und angeschlagen, keiner über altes Herkommen und der Billigkeit, mit allerhand Getränke, Waaren, oder durch die Handwerker, zur Ungebühr übersetzet, oder von ihnen aufgehalten, sondern alles gut, wie jetzt erwähnet, untadelhaft alsobald gemachet und zur Hand geschaffet, und kein Monopolium dadurch eingeführet werde, alles bey Verlust dieser Ordonnance, und mit Vorbehalt, auf den unverhofften widrigen Fall andere bequemere Verordnungen deswegen zu thun. Und wird hiemit aller voriger, und dieses Recesses Mißverstand und Mißbrauch gar ausgeschlossen, sondern, wie dadurch nunmehr beyde Theile von Grund aus mit einander vergliechen, auch aller etwa eingerissener Widerwille aus dem Herzen und Gemüthe geräumet und aufgehoben; also ist um desto fester deren Haltung und ruhiger Beywohnung willen, in der Stadt und auf dem Lande, hiemit veranlasset, und bey Vermeidung willkührlicher Strafe, so oft vorsetzlich darwider gehandelt wird, befohlen, daß keiner, er sey wer er wolle, den vorigen Verlauf, den andern zum Schimpf und Verdruß, wiederholen, zu fernern Zank und Widerwillen keinen Anlaß geben, sondern einer dem andern mit gebührenden Glimpf und Bescheidenheit begegnen; wann einer sich über den andern mit Fug zu beschweren, der Beschwerdte sich der ordentlichen Wege Rechtens gebrauchen, ihre Nothdurft bescheidentlich ausführen, darüber richterliches Erkenntniß gewärtig seyn, und sich beyde Parthen damit begnügen

und ersättigen lassen, oder des Landes Herkommen nach, davon an gehörige Oerter appelliren sollen. Damit auch dieser Receß zu aller Eingesessenen Wissenschaft gelangen, und sich keiner mit einiger Unwissenheit zu behelfen haben möge, so soll derselbe alle halbe Jahre, als am Tage Michaelis Archangeli, und Montags in den heil. Ostern in der Stadt und in jedem Kirchspiel auf dem Lande, von der Kanzel von Wort zu Wort öffentlich und verständlich unnachläßig abgelesen werden. Urkundlich haben Wir, die Fürstl. Commissarii, diesen Receß aufgesetzet, unter Unsern Handzeichen und Pettschaften vollzogen, und sowol der Stadt als jedem Kirchspiel auf dem Lande, ein Exemplar davon zugestellet. So geschehen in der Stadt Burg, den 3ten August, im Jahre nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt Anno 1633.

Und unterthänig angelanget seyn, um mehrerer Autorität und Versicherung willen, solchen Receß zu confirmiren, auch denselben auf ziemliche Mittel gestellet zu seyn, befunden, daß Wir demnach, nach reiflich und wohl erwogenen Sachen, in Kraft tragenden Landesfürstl. Obrigkeit, ex certa scientia et plenitudine potestatis, besagten Receß confirmiret; thun auch hiemit und in Kraft dieses Briefes solches also und dergestalt, daß Wir über solchen Receß, in allen seinen Punkten, Clausuln und Inhaltungen, fest und unverbrüchlich halten, und nicht verstatten wollen, oder Unsere Nachkommen an der Regierung, sollen, daß demselben contraveniret oder zuwider gehandelt, zumal aber das Landgeld weiter erhöhet werde, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund und fester unverbrüchlicher Haltung, haben Wir dieser Unserer Confirmation vier gleichlautende Exemplaria, unter Unserm Handzeichen und Fürstl Secret ausfertigen, ein Exemplar Unserer Stadt Burg, von den andern aber jedem Kirchspiel auf dem Lande eines davon einhändigen und zustellen lassen. So geschehen auf Unserm Schlosse Gottorff, den 11ten December im Jahr nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt 1633.

(L. S.) Friederich.

D.

---

12) Herzogs Friederich *Mandatum*, daß die Landschaft Fehmarn auf den Landtägen *per Deputatos* nicht erscheinen sollen. d. d. Kiel, den 30sten April 1634.

Demnach der Durchl. Hochgeborne Fürst Friederich vermerket, wasmaßen auf jetzigem allhier in Sr. Fürstl. Gnaden Stadt Kiel gehaltenem Landtage, die erschie-

Landschaft auf Sr. Fürstl. Gnaden Insel Fehmern, durch etliche ihres Mittels erschienen, und der Landtags-Proposition, ungeachtet sie hiebevor von den Landtagen abgewiesen worden, solches auch dem Fürstl. Rescripto de Anno 1578*) zwischen der Stadt Burg und obgemeldter Landschaft auf Fehmern ergangen, schnurstracks zuwider, mit beywohnen wollen; als wollen Hochgedachte Sr. Fürstl. Gnaden Sich deswegen, daß sie obangezogenem Rescripto zuwider gehandelt, die verwirkte Strafe ausdrücklich vorbehalten, ihnen auch hiemit ganz ernstlich, bey Poen 500 Rthlr., auch Vermeidung der höchsten Ungnade, nochmals anbefohlen haben, sich hinführo der Landtage-Versamlung zu enthalten, und über das vorbemeldter Stadt, die zu Besuchung der Landtage aufgewandte, verlegte und restirende Unkosten, jedoch salvo judiciali moderamine, pro quota unweigerlich und forderſamst zu bezahlen und abzustatten. Solches ist Sr. Fürstl. Gnaden ernstliche und endliche befehlige Meynung. Wornach mehrbesagte Landschaft sich anjetzo und künftig gehorsamst zu achten. Urkundlich ꝛc. Geben auf dem Schlosse Kiel, den 30sten April, 1634.

(L. S.) Friederich.

---

13) Vergleich zwischen der Landschaft Fehmarn und der Stadt Burg, wegen des Beytrags zu den Landes-Anlagen. d. d. Landkirchen, den 9ten Jun. 1637.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß heute dato untenbemeldete, Landvogt, Bürgermeister, Cämmerer, Rath und Richter, samt den Quartier- und Hauptleuten, auch die gedoppelte Gemeine des Landes Fehmern, zusammen gewesen, und einmüthig betrachtet, daß Friede und Eintracht bauet und ernähret, Unfriede aber und Zwietracht verstöhret und verzehret, und derowegen hochnöthig ist, daß in diesem Lande beyde, die Stadt und das Land, einig seyn, jetzo aber das Land, wegen seiner habenden Privilegien und Gerechtigkeiten, nicht geringe Anfechtung hat, und nach seinem beßten und höchsten Vermögen dieselbe vertheidigen müssen; als verpflichtet sich die Stadt, daß sie, nemlich die Stadt, dem Lande in jetzo und künftigen Fällen und Ungelegenheiten, so dem ganzen Lande angehen, in allen Sachen mit Rath und That, und mit Unkosten, nach altem Gebrauch, dazu das

*) Dieses Rescript enthält die Bestätigung eines wegen verschiedener bisher streitig gewesenen Punkte, zwischen der Landschaft und der Stadt Burg geschlossenen gütlichen Vergleichs. In demselben ist, in Beziehung auf das Besuchen der Landtäge, folgendes enthalten: „Wenn tho dem Landtage, de uth der Stadt verschrewen, und den Landrichtern solkes tho weten gedahn werd, so wöllen se nebst den Börgern, thor Unkostung leggen.“

Land Drey Theile, und die Stadt Ein Theil*) erlegt, ohnfehlbar wollen zu Hülfe kommen und beyspringen. Dagegen die Drey Kirchspiele im Lande sich ebenmäßig verpflichten, soferne der Stadt etwas anstoßen würde, und sie wegen ihrer Privilegien angefochten werden sollten, daß sie ebenmäßig der Stadt mit Rath und That beyspringen, sich keinesweges von einander trennen, und zu den Unkosten jedes Kirchspiel Ein Theil, und die Stadt auch Ein Theil schießen und erlegen sollen und wollen; und soll diese Beliebung stets und fest von allen Parthen hinführo unverbrüchlich gehalten werden. Zu Urkund und fester Haltung sind dieser Vertrag-Schriften, zwey eines Lautes verfertiget, auch mit einhelliger Bewilligung aller Obgeschriebenen, beyde Schriften mit der Stadt und des Landes Insiegeln bekräftiget, davon die Stadt eine und das Land eine zu sich genommen. So geschehen zu Landkirchen auf Fehmern, den 9ten Junii, 1637.

(L. S.) (L. S.)

14) Herzogs Friederich Verordnung wegen des Landschreibers Accidentien und sonsten. d. d. Gottorff, den 8ten Julii 1637.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen Männiglich: Demnach Uns Unsere getreue und gehorsame Unterthanen, Landvogt, Bürgermeister, Cämmerer, Rath und geschworne Richter, wie auch sämtliche Eingesessene des Landes Fehmern und Stadt Burg, vermittelst ihrer überreichten demüthigen Supplication, gehorsamlich zu vernehmen geben, wie daß einige Zeit her zwischen ihnen und Unsern daselbst zu dieser Zeit verordneten Landschreibern, wegen seiner Accidentien und sonsten anderer Puncten halber, Streitigkeiten vorgefallen, und Uns unterthänig ersuchet, Wir geruheten gnädig, nach Ausweisung der von Unsern hochgeehrten Vorfahren und Uns ertheilten Privilegien, allen solchen Irrungen in Landesfürstl. Gnaden abzuhelfen: und aber Wir in gnädiger Erwegung der Uns und Unsern Vorfahren geleisteten getreuen Dienste, und die sie Uns und Unsern Nachkommen ferner gehorsamlich leisten sollen und wollen, nicht gemeynet, Unserer getreuen Landschaft und Eingesessenen des Landes Fehmern und der Stadt Burg, einige Beeinträchtigung, sonderlich so weit dieselbe Unserm habenden Juri Superioritatis und hoher

*) Dieser modus concurrendi ward noch am 12. Nov. 1691 bestätiget. Nachgehends bewirkte die Stadt eine Herabsetzung bis auf den 6ten Theil. Diese Erleichterung wurde ihr, ungeachtet des Widerspruchs der Landschaft, am 18 Julii 1702 aufs neue zugesichert. Durch die im Jahre 1727 eingerichtete General-Landes-Untersuchungs-Commißion ist aber die Stadt, ratione modi concurrendi, ganz ausser Verbindung mit der Landschaft gesetzt worden.

Hoher Landesfürstl. Hoheit (welches Wir in keine Wege wollten geschwächet oder demselben im geringsten derogiret haben) nicht zuwider laufen, zufügen zu lassen; als haben Wir ihrem zu diesemmal angebrachten Beschwerden nachfolgendergestalt in Gnaden remediren und abhelfen wollen.

1. Und anfänglich, so viel die Criminal- und Civil-Sachen belanget, die Unsern gehorsamen Unterthanen, Landvogt, Cämmerern und geschwornen Richtern von Uns und Unsern in Gott ruhenden Vorfahren anbefohlen worden, auch in Unserm Namen von ihnen, Mandatario et delegato nomine, verrichtet worden; so sind Wir auch nicht gemeynet, dabey einige Veränderung zu machen, sondern lassen es in dem Stande, wie es vorhin, und ehe der itzige Landschreiber Conrad Schmalefeldten von Uns dahin gesetzet, und sonsten gehalten worden, verbleiben, dergestalt, daß sie, obgedachter Landvogt, Cämmerer und geschworne Richter, eben wie vorhin, in Civil- und Criminal-Sachen, nach Anordnung der Rechte und wie es des Orts durch übliche Gebräuche wohl hergebracht, procediren und urtheilen sollen und mögen, wie sie solches vor Gott und ihr Gewissen und Uns, als der Landesfürstl. Obrigkeit, wohl getrauen zu verantworten, deren Behuf Wir dann ferner verordnen, daß alle Citationes von den Cämmerern jedes Kirchspiels, wie bisher geschehen, mündlich, und zwar umsonst,*) den Parthen ertheilet, wie denn auch alle Executiones in Schuld- und andern Sachen, von demselben erhalten, und durch ihre Befehle von den Richtern und Klein-Vögten verrichtet werden sollen, doch, da Wir wegen der Brüche dabey interessiret, dasselbe nicht verschwiegen und davon im geringsten nichts entzogen werde, und wollen Wir das von dem Landschreiber gefoderte Briefgeld hiemit gänzlich abgeschaffet haben.

2. Fürs Andere, so verordnen Wir Kraft dieses, daß der Landschreiber den Kirchspielsgerichten, wann Partheyen beschieden und Urtheile gesprochen werden sollen, hinfort beywohnen, die Urthel beschreiben, und dafür 6 ßl. geniessen solle, jedoch aber soll dem Cämmerer dadurch nicht benommen seyn, die Parthen in geringen Schuldsachen, wobey Wir gar nicht interessiret, entweder vor sich, oder mit Zuziehung eines oder zwey Kirchspielsrichter, in Güte zu vertragen, oder sie sonsten durch einen Spruch von einander zu helfen.**) 3.

*) Nach der gegenwärtigen Verfassung erhält der Cämmerer für jede Citation 2ßl.

**) Diese leztere Befugniß des Cämmerers findet gegenwärtig nicht mehr statt. Es ist nemlich auf die von dem Amthause auf Fehmarn, in Ansehung der Cognition in geringfügigen Sachen, bey dem Obergericht geschehene Anfrage, sub dato Gottorff. den 26sten Febr. 1784, die Resolution erfolgt, daß die Cämmerer nicht den Hardes- oder Birkvögten, welchen in der Verordnung vom 25sten Julii 1781 das Erkentniß in geringfügigen Sachen verstattet worden, beyzuzählen seyn, ihrer auch unter den in der Verordnung namhaft gemachten,

den

3. Fürs Dritte, so viel die Verfertigung der Verträge, Pfandverschreibungen, Obligationen, Contracte, Vollmachten und dergleichen Recesse belanget, deswegen haben Wir in Gnaden bewilliget, daß ein jeder dieselbige entweder für sich oder bey Unsern Land- oder Kirchspielschreibern *), eines jedweden Gefallen nach, möge selber verfertigen oder verfertigen lassen, und soll es dieserwegen bey vorigem Herkommen und Gebrauch allerdings gelassen werden, dergestalt, daß Niemand soll können benöthiget werden, seine Obligationes von dem Landschreiber subscribiren und ad Protocollum bringen zu lassen. **)

4. Und weil zum Vierten Unsere gehorsame Unterthanen, Cämmerer und Richter, Uns unterthänigst remonstriren lassen, daß von weil. Herzog Johannßen, christsel. Angedenkens, ihnen ein absonderliches Landrecht, wie es in gewissen Brüchsachen mit Erkennung der Brüche soll verfahren werden, gegeben, wornach bis dato procediret und erkannt worden; so lassen Wir es in diesem Passu auch dabey in Gnaden bewenden, jedoch, daß dabey keine Partheylichkeit und Unterschleif, sondern auf die rechte Beschaffenheit und zugleich Unser Interesse gesehen werde, und dann in andern in vorangezogenem Landrechte nicht determinirten Fällen,

---

den Hardesvögten gleich geachteten Officialen, nicht gedacht worden, diese Cognition also dorten dem Amtmann nnd Landvogt allein gebühre, und der Cämmerer sich daher zwar wol eines bloßen Versuchs zur Güte, aber keines Erkenntnisses in den nurgedachten Sachen anmaßen könne.

*) Im Jahr 1746 suchte der derzeitige Landschreiber darum an, daß ihm die Verfertigung der Contracte, Obligationen u. s. f. privative und mit Ausschließung der Kirchspielschreiber beygelegt werden möchte; ihm wurde aber von der Königl. deutschen Canzeley zu Copenhagen unterm 3ten Dec. 1746 der Bescheid ertheilet: daß, da die Kirchspielschreiber, in Gemäßheit der Verfügung von 1637, zur Ausfertigung der Contracte ꝛc., eben sowol als der Landschreiber authorisiret wären, selbige auch diese Befugniß bisher ohne Widerspruch ausgeübt hätten, dem Ansuchen des Supplicanten kein Gehör zu geben sey.

**) Dieses dem Creditwesen zum Nachtheil gereichende Privilegium ist jedoch in der Folge wiederum aufgehoben, und nach Maaßgabe der in den übrigen Landschaften des Herzogthums Schleswig deshalb ergangenen Verfügungen, vergl. oben pag. 247, 583 und 673, unterm 4ten Aug. 1681 verordnet worden, daß künftig alle Obligationen, Contracte ꝛc., von dem p. t. Landschreiber unterschrieben und protocolliret werden sollten. Im Jahre 1708 suchten zwar die Eingesessenen der Landschaft Fehmarn aufs neue um die unterm 10ten April 1661 bereits erfolgte Bestätigung der vorstehenden Verordnung von 1637, und insbesondere des 3ten Passus derselben an, sie erhielten aber unterm 26sten Jan. 1708 den Bescheid: daß es bey obbesagter Constitution in specie, was den 3ten Passum anlanget, wörtlichen Einhalts, in soweit selbigem nachhero nicht derogirt worden, gelassen werden solle. Aus dieser angehängten Clausel war also ersichtlich, daß die Eingesessenen auf Fehmarn allerdings bey der Freyheit, ihre Contracte selbst oder durch einen andern zu verfertigen, geschützt werden, dagegen aber, in Gemäßheit der erwähnten Verordnung von 1681, sich der Subscription und Protocollation der Contracte und Obligationen, vor wie nach zu unterwerfen schuldig seyn sollten. Diese Verfassung ist denn auch in der Folge unverändert geblieben.

Fällen, als Todtschlag, Ehebruch, Blutschande und dergleichen, wann keine Leibesstrafen zu erkennen, mit Erkennung der Brüche nicht ad speciem gegangen, sondern die Brüchfällige nur in genere condemniret, und hiernach an Unserm Amtmann zur Ausdingung verwiesen werden sollen.

5. Belangend fürs Fünfte das Brauerwerk, lassen Wir es desfals bey dem zwischen der Stadt Burg und dem Lande Fehmern den 7ten August 1633 aufgerichteten und von Uns confirmirten Recessen, allerdings bewenden, dabey Wir Bürgermeister und Rath, wie auch die Eingesessene der Stadt Burg, gnädigst zu schützen gemeynet, und soll derowegen das von Unserm Landschreiber angefangene Brauwerk, ausbenommen, so viel er zu seines Hauses Nothdurft wird bedürfen, gänzlich eingestellet werden.

6. Wegen der Seßion haben Wir zum Sechsten dieses verordnet, daß nach Unserm Landvogt, den Bürgermeistern zu Burg und Cämmerern im Lande, der Landschreiber *) über die Rathsherrn in der Stadt und geschworne Richter im Lande, seine Seßion oder Stelle, es sey in- oder ausserhalb der Stadt und des Landes, haben und behalten solle.

7. Und damit Unser Landschreiber dennoch eine Verbesserung seiner Accidentien genieſſen möge, haben Wir auch ferner verordnet, daß er von jedem Zeugen, welcher vor Gericht ohne Eyd summarisch abgehöret wird, 4 ßl., wenn er aber vermittelst Eydes auch vor Gericht summarischer Weise deponiret, 8 ßl., sonsten aber, wenn vor Commissarien das Examen förmlich angestellet wird, wobey der Landschreiber im Lande allezeit soll gefordert werden, 1 Rthlr. soll zu genieſſen haben. Wie ihm denn auch von jeder Urtel, auch von Injuriensachen, 8 ßl. sollen bezahlet werden. Von Schlägerey-Sachen, es sey denn, daß Zeugen abgehöret werden, worunter jedoch der vier oder zwey Mann Aussage, wegen geschehener Besichtigung nicht zu verstehen, soll er etwas zu fodern nicht befugt seyn. Wie Wir denn auch hiemit Landvögte, Cämmerern und geschwornen Richtern, ernstlich wollen eingebunden haben, keine unnöthige und weitläuftige Commißiones anzuordnen, damit den Parthen keine unnöthige Kosten mögen aufgedrungen werden; dabey Wir ferner in Gnaden bewilligen, daß es zu der Parthen Beliebung mag gestellet seyn, ob sie den Landschreiber bey den vom Gerichte zu gute angeordneten Commißionen fordern wollen oder nicht.**) 8.

*) Nach der unten anzutreffenden Verfügung vom 29sten April 1673, hat der Landschreiber auch den Rang über die Cämmerer erhalten.

**) Da dieser 7te und der vorhergehende 2te §. nur eine unvollständige Bestimmung der dem Landschreiber zu entrichtenden Gebühren enthält; so ist in dieser Rücksicht die weiter unten vorkommende ausführliche Verordnung vom 9ten Febr. 1750 erlassen worden.

8. Wegen des übrigen Schreibgeldes aber, wie auch wegen Beschreibung der Urfehden, soll es bey dem alten Herkommen gelassen werden. Wie Wir denn auch hiemit verordnen, daß den Kirchspielschreibern, an dem was zu ihrer Kirchspielschreiberey gehöret, keine Beeinträchtigung solle zugefüget, sondern bey dem am 26sten Jan. Anno 1600 von Unserm hochgeehrten Herrn Vater christsel. Angedenkens, abgegeben, und von Uns den 31sten März Anno 1634 confirmirten Decreto, allerdings gelassen werde. Gebieten und befehlen darauf Unserm Landvogt, Cämmerern und geschwornen Richtern, itzigen und künftig ankommenden, daß Ihr diese Unsere Verordnung, immaßen Ihr Euch wegen Eures schuldigen Gehorsams, daß in Unserm Landesfürstl. Hoch- und Gerechtigkeit, auch Interesse, Uns hiedurch nichts abgehe, verbunden, in allen Puncten haltet, auch nicht gestattet, daß Unsere gehorsame Unterthanen des Landes Fehmern in einige Wege hiewider beschweret werden. Wir gebieten und befehlen auch daneben den Ehrbaren, Unserm Amtmann und lieben Getreuen, itzigen und welche ferner nachfolgen werden, daß Ihr gedachte Unsere Unterthanen des Landes Fehmern, über diesen Unsern Receß nicht beschweret, sondern sie zu jeder Zeit dabey beschützet, handhabet und vertheidiget. Daran geschiehet neben dem, was recht und billig ist, Unsere ernstliche und zuverläßige Meynung. Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Cammer-Secret befestiget. So geschehen auf Unserm Schlosse Gottorff, den 8ten Julii, 1637.

(L. S.) Friederich.

---

15) Herzogs Friederich Executions-Ordnung auf dem Lande Fehmarn und in der Stadt Burg daselbst, wornach sich sowol der Unterrichter, als Creditor und Debitor, achten sollen. d. d. Gottorff, den 15ten Julii, 1640.*)

Wir von Gottes Gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Urkunden und bekennen, fügen auch Männiglichen, zumalen aber allen und jeden Eingesessenen Unsers Landes Fehmern und in der Stadt Burg, hiemit zu wissen: Als Wir bis daher mit nicht geringem Verdruß durch vielfältig Uns angebrachte Klagen befunden, wie auf Unserm Lande Fehmern sowol bey Auftragung der Güter, als auch sonst in Ertheilung der Execution, ein so großer und

*) Diese Verordnung ist unterm 23sten März 1746 aufs neue bestätigt worden.

und höchstschädlicher Mißbrauch eingerissen, dadurch dann die Creditores nicht allein mit der Bezahlung aufgehalten, sondern auch manchmal um ihre rechtmäßige Befugniß gebracht werden, also Wir daher verursachet, nach reiflich und wohlerwogenen Sachen, eine Executionsordnung, darnach sich sowol der Unterrichter, als Creditor und Debitor zu achten, publiciren zu lassen.

1. Da Wir denn anfänglich verordnet, daß auf Unserm Lande und in der Stadt Burg niemand befugt seyn soll, seines Gefallens die Güter den Creditoren aufzutragen, oder vier oder zwey Männer auf sein Gut zu begehren, er habe denn resp. dem Landvogt, Cämmerern und geschwornen Richtern, wie auch Bürgermeistern und Rath, genugsam remonstriret und dargethan, daß er in Schulden also sehr vertiefet sey, daß er die Zinsen weiter nicht abführen, noch auch nach angewandten allen möglichen Fleiß, alldieweil die Creditores hart in ihn dringen, zu anderer baarer Bezahlung nicht gelangen könne. Dero Behuf der Debitor Anfangs, zu Vermeidung Weitläuftigkeit und Unkosten, ein richtiges Inventarium aller und jeder seiner Güter, Nominum, Jurium et Actionum, wie die Namen haben mögen, wie auch ein richtiges Verzeichniß seiner Schulden, welche er vor der Zeit mit seinen Creditoren richtig zu berechnen, seiner Obrigkeit, darunter er gesessen, übergeben soll, worauf zuförderst soll erkannt werden, ob er ad Concursum zuzulassen, oder nicht.

2. Wann nun fürs Andere der Obaeratus Debitor solches gebührlich demonstriret, und er zu der Cession durch gerichtliche Decision zugelassen worden, so soll derselbe seine sämtliche Güter, beweg- und unbewegliche, fahrende Haabe, Hausgeräthe, Silber, Gold, Kleider und Kleinodien, Leinen und Wollen, Betten und Bettgewand, Nomina, Jura et Actiones, und in Summa nichts von allem, was sein ist, ausbeschieden, den Creditoren aufzutragen, und dero Behuf, das vorhin von ihm verfertigte und übergebene Inventarium, benebst seiner Hausfrau, da er verehelichet, und selbige annoch im Leben seyn wird, mit ihren körperlichen Eiden, daß sie darüber nichts occultiret und verhehlet, sondern alles und jedes aufrichtig verzeichnen lassen, noch daß ihnen wissend, daß jemand anders von ihren Gütern irgend etwas über die Seite gebracht, zu bestärken schuldig seyn, und da sich hernach befinden sollte, daß er oder die Frau vorsetzlich etwas verhehlet und verborgen, oder durch Andere abhänden bringen lassen, sollen sie nach Befinden, als Meineidige, mit schwerer Strafe, entweder Abhauung der Finger oder Verweisung des Landes, unnachläßig beleget werden.

3. Wann nun zum Dritten die Güter in ein Inventarium gebracht, sollen

dieselben öffentlich subhastiret, und drey Sonntage nach einander von der Kanzel zu verkaufen aufgeboten, auch demselben, der das meiste dafür zu geben vermeynet, eigenthümlich adjudiciret und zugeeignet werden; da sich aber keine Käufer angeben würden, so sollen alsofort nach geschehener Aufbietung, gewisse wohlbegüterte und verständige Aestimatoren oder Wardiersleute von der Obrigkeit jedes Ortes verordnet werden, die nach geschehener Wardierung*) ihren Eyd, dessen Formular hiernach folget, abzulegen schuldig, und welchen hiemit ernstlich injungiret und befohlen seyn soll, die Ländereyen also zu taxiren, daß der Creditor, nach abgezogener aller Beschwerung, von den Einkünften jährlich einen freyen Schilling von der Mark haben könne.**) Die Häuser und andere Gebäude, wie auch bewegliche Güter und fahrende Haabe, sollen sie gleichergestalt nach Gelegenheit jedes Ortes, der Billigkeit nach also ansetzen, wie sie strax für baares Geld können verkaufet werden, damit der Creditor gute, vollkommene, aufrichtige Bezahlung erlangen möge; da aber die Wardirsleute dieses nicht observiren, sondern die Ländereyen und anderes höher, denn es wehrt, ansetzen und taxiren, und der Creditor sich hierüber zu beschweren haben würde, sollen sie nicht allein den erweislichen Schaden und Abgang dem Creditori zu bezahlen und gut zu machen, sondern auch jedesmal, so oft darüber geklaget und sie dessen überwiesen werden, ein jeder nach Befinden Uns aufzudingen schuldig seyn.

4. Wann nun zum Vierten die Güter entweder verkaufet oder taxiret, alsdenn soll vom Landvogt, Cämmerern und Richtern, oder Bürgermeister und Rath, darunter der Debitor gesessen, super Prioritate schleunig erkannt, und einem jeden Creditori, nach habender Prioritæt und Erstigkeit, die Wahl in des Debitors Gütern verstattet werden, was aber der Creditor einmal gewählet, solches muß er auch hernach behalten, und kann, zum praejudiz der nachfolgenden Creditoren, dasselbige nicht widerrufen.***)

5. Da auch zum Fünften einer der jüngern Creditoren vermeynen sollte, daß die Güter zu geringe verkaufet oder taxiret, und eine Verbesserung darin vorhanden wäre, soll demselben erlaubet seyn, die ältern Creditores mit baarem Gelde auszulösen, und alsdann solche æstimirte Güter an sich zu nehmen, jedoch soll er sich dies-

*) Diese Wardierung geschiehet gegenwärtig durch die, zufolge der allgemeinen Verordnung, d. d. Christiansburg, den 22sten Jan. 1770, Schl. H. Anz. d. a. pag. 165, auch in Fehmarn befindliche beständige Taxatoren.

**) Vergl. oben pag. 630 und 676.

***) Die Art und Weise, wie bey Einwählung der Aecker verfahren werden soll, ist durch die unten vorkommende Verfügung vom 13ten May 1663 annoch näher bestimmet worden.

dieserwegen innerhalb 14 Tagen nach geschehener Vorlegung erklären, und da solches in solcher Frist nicht geschiehet, hernach weiter nicht gehöret werden.

6. Zum Sechsten, wann auch sich begeben sollte, daß ein Debitor sich bey gefänglicher Haft verschrieben, und nachgehends in der Bezahlung verschriebenermaßen säumig erfunden würde, so soll in diesem Fall, wie auch sonsten, sofern keine gänzliche Cessio bonorum erfolget, nach Inhalt seiner Obligation mit ihm verfahren werden; da er aber Noth halber, wie vorerwähnet, seine sämtliche Güter den Creditoren cediren würde, soll er dadurch à Carcere liberiret seyn.

7. Wann aber zum Siebenten, ante Cessionem, ein Creditor von seinem Debitor absonderliche Bezahlung seiner Schulden fodern, und sich alsdann befinden wird, daß der Debitor bey gemeiner Verpfändung aller seiner Güter sich verschrieben, so soll er schuldig seyn, auf des Creditoren Anfodern zuförderst eydlich zu erhalten, daß er nach angewandten allen möglichen Fleiß zu keinem baaren Gelde gelangen könne, und wann solches geschehen, soll er ein richtiges, vollkommenes, beeidigtes Inventarium aller seiner Güter, immaßen bey dem Andern Articul erwähnet, herauszugeben schuldig seyn, und darinnen dem Creditor die Wahl verstatten, jedoch, daß dasjenige, was zum Ackerbau gehöret, (wovon in dem sub dato Eutin, den 2ten April 1625*), von des Herrn Erzbischofs zu Bremen, Lbdl. christseligsten Angedenkens, abgegebenen Declarations-Bescheide, eine gewisse Designation vorhanden) ante cessionem zur Execution nicht soll gebracht werden, und soll der Creditor Macht haben, für billigen Preiß solche Güter von der Kanzel ausbieten, oder da sich keine Kaufleute angeben wollen, von gewissen Wardiersleuten, auf Maße, wie beym 3ten Articul vermeldet, wardieren zu lassen.

8. Da zum Achten aber der Debitor dem Creditori keine General-, sondern eine Special-Verpfändung gethan, so ist derselbe nicht schuldig, ein Inventarium aller seiner Güter herauszugeben, sondern es muß der Debitor, wie vorher erwähnet, eidlich erhalten, daß er kein baares Geld hat, auch, nach allen angewandten möglichen Fleiß, nicht aufbringen könne, und wann solches geschehen, soll der Creditor sich an sein Specialpfand zu halten, und mit Distrahirung desselben, wie beym vorigen Articul vermeldet, zu verfahren schuldig und befugt seyn. Befehlen darauf Unserm Landrath und Inspector auf Fehmern, nicht weniger als Landvogt, Cämmerer und geschwornen Richtern, wie auch Bürgermeistern und Rath zu Burg, welche itzo seyn, oder künftig kommen werden, daß dieselben über diese Unsere Executionsordnung mit gebührendem Ernste halten, und daß da-

*) S. die Note **) bey der Verfügung vom 21sten Dec. 1622, oben pag. 716.

wider Jemand beschweret werde, nicht gestatten sollen. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 15ten Julii, Anno 1640.

(L. S.) Friederich.

---

16) Herzogs Friederich Confirmation, daß von allen und jeden Landesurtheilen der Beschwerdte sofort nach deren Publication *stante pede et viva voce ad serenissimum* appelliren solle. d. d. Gottorff, den 6ten Julii, 1646.

Wir von Gottes Gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Urkunden und fügen Männiglichen hiermit zu wissen: daß Uns Landvogt, Cämmerer und Richter Unsers Landes Fehmern unterthänig Supplicando vorbringen lassen, welchergestalt einige Zeit her daselbst eingeführet worden, daß von den daselbst abgesprochenen Urtheln an den p. t. Inspectoren der beschwerdte Theil provociret, und seine Gravamina daselbst deduciret, welches aber nicht allein der allgemeinen L. G. O. zuwider, sondern auch die Parthen dadurch in doppelte Kosten, sintemal hernach doch die Sachen an Unserm Fürstl. Hofgericht per viam appellationis erwachsen, gebracht würden; dannenhero Uns unterthänig gebeten, daß Wir solchen Gebrauch aufheben, und den Landes-Eingesessenen dasjenige, was überall Unsern Unterthanen in der revidirten L. G. O. concediret und freygelassen worden, gestatten wollten; wann Wir nun solchem Suchen den Rechten und der Billigkeit gemäß befunden, und dannenhero selbigem in Gnaden deferiret: als constituiren und verordnen Wir hiemit, daß hinführo von allen und jeden Landes-Urtheln, derjenige, so sich dadurch beschweret befindet, sofort nach der Publication, und zwar stante pede et viva voce davon, jedoch, daß die Summa 50 Mk. und darüber sey, an Uns und Unser Fürstl. Hofgericht appelliren, die Requisita, nach Ausweisung berührter revidirter Landgerichts-Ordnung, Part. 1, Tit. 2, leisten, und folgends bey der Sachen gerichtl. Verhör, daselbst richterliche und endliche Entscheidung gewärtig, und also nunmehro die Protestationes abgestellet seyn und bleiben sollen. Wornach ein jeder sich zu achten. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 6ten Julii, 1646.

(L. S.) Friederich.

D.

---

17)

17) Herzogs Friederich Resolution, *in puncto hereditatis* zweyerley Kinder. d. d Gottorff, den 6ten April, 1647.

Auf weil. Peter Wolders verlassenen Kinder verordneten Vormünder anderer Ehe, contra desselben Kinder ersterer Ehe, pro declaranda sententia unterthänigst eingereichte Supplication: ist dieser Bescheid, daß, so viel den ersten Punct betrift, die Kinder ersterer Ehe, nach Disposition des Lowrechts, alles dasjenige, was sie aus des Vaters Güter, bey desselben Leben oder hernach, vor der Theilung beweislich empfangen, oder mittelst Eides erlangt zu haben nicht leugnen können, doch ohne Zinsen zur Theilung hinwieder einzubringen schuldig seyn. Da dann zum andern, wie Rechtens, vorher, ehe man zur Theilung schreitet, die Schulden abgezogen, also, daß entweder dieselben aus den Mobilien und beweglichen Gütern zu bezahlen, oder auch die Kinder ersterer Ehe, daß der Supplicanten Verpfleger desfals nicht zu belangen, ihres Theils gehörige Versicherung leisten sollen. Ob auch drittens die Kinder ersterer Ehe ihrer Mutter Gut auszunehmen befugt, so ist doch solches Mutter-Gut weiter nicht zu verstehen, als es zur Zeit deren tödtlichen Hintrits ihr wahrhaftig zuständig gewesen, und auf deren nachlebende Kinder zu ihrem Antheil damalen quoad substantiam vererbet worden, daher muß aus der Mutter Gut, die 500 Mk. nemlich, so sie nach Fehmerschen Gebrauch ihrem Ehemann in die Freye gegeben, zuförderst abgehen, und darnächst, weil nach der Mutter Tod ein Sohn gestorben, dessen Antheil Mutter-Guts (benantlich nach Abzug der obgemeldten 500 Mk. von dem also überbleibenden $\frac{2}{7}$tel, weil Ein Sohn und Drey Töchter die Mutter geerbet) auf den Vater nach Lowrecht wiederum gefallen, solche $\frac{2}{7}$tel auch abgehen, und also die Kinder ersterer Ehe nicht mehr als $\frac{3}{7}$tel Theil von dem, so nach Abzug sothaner 500 Mk. aus der Mutter Gut übrig seyn, vorabnehmen; wie denn auch der Vater von jedem seiner dreyen Töchter ersterer Ehe verbleibenden Theile Mutter-Guts, die Abnutzungen bis zur elocation einer jeden Tochter, gegen Leihung des Unterhalts, zu erwarten. Wann nun viertens beyderseits, Mutter-Gut und andere Schulden, abgezogen seyn, hat der Sohn anderer Ehe den Harnisch von der ganzen übrigen Massa, darin der Kinder ersterer Ehe eingebrachte Güter, wie auch alles andere, davon der Sohn hernach participiret, oder es voraus nimt, mit zur Summe geschlagen wird, von den ihnen beliebigen Gütern vorabzunehmen. Sonsten aber und fünftens, soll Landvogt, Cämmerer und Richter auf Fehmern, ob zu dem Baugut des Vaters Kleider, Wagen, Pflug, und dergleichen, auch die Bau- oder Pflug-Pferde gehören, bey ehester des Gerichts Zusammenkunft decidiren.

diren. Schließlich gebühret dem Sohn sowol von den conferirenden als andern Ländern, sein gedoppelter Sohns Theil. Wornach also die Theilung zu effectuiren. Decretum unter Ihro Hochfürstl. Gnaden aufgedrucktem Fürstl. Secret. Geben auf dem Schlosse Gottorff, den 6ten April, 1647.

(L. S.) Joh. Adolph. Kielmann,
D. Canzler.

---

18) Herzogs Friederich Constitution wegen Bestrafung des Messerzuckens und Verwundens. d.d. Gottorff, den 6. Jul. 1650.*)

Wir von Gottes Gnaden Friederich, ꝛc. Unsere gnädigste Verordnung ist, nachdem Wir bey Abhörung Unserer Fehmerschen Landes-Rechnungen befunden, daß die öfters vorgehende Schlägereyen daselbst gar gering abgestraft, und also dadurch dem Frevel und Muthwillen nachgesehen wird; daß inskünftige ein jedweder ohne Unterschied, so ein Messer zuckt, ob er gleich niemand damit verwundet, dafür 4 Rthlr., für eine gestochene Wunde aber 30 Pfund erlegen, und solchermaßen, dem Herkommen nach, die Brüche gerichtlich gedungen, hierüber auch von Unserm Landvogt und Landschreiber steif und fest gehalten werden soll. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 6ten Julii, 1650.

(L. S.) Friederich.
D.

---

19) Herzogs Friederich Declaration sothaner Constitution. d.d. Gottorff, den 1sten August, 1651.

Auf der Eingesessenen des Landes Fehmern, pro Declaratione der den 6ten Juli 1650 abgegebenen Constitution, hat der Durchl. Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Friederich ꝛc., bemeldte Constitution dahin declariret, daß zwar ohne Unterschied, die Wunden werden gestochen oder geschnitten, von dem Thäter die angesetzte 30 Pfund erleget; wann aber mehr als Eine Wunde vorhanden, für die erste allein solche 30 Pfund eingebracht, alle übrige Wunden aber jede mit 10 Rthlr. gebüßet, oder da der Delinquent nicht dazu bemittelt, er nach des Gerichts Ermessen mit harter Gefängniß und Speisung Wasser und Brodts bestrafet werden soll. Decretum Gottorff, den 1sten August, Anno 1651.

(L. S.) Friederich.
D.

20)

*) Vergl. oben pag. 275 und 559.

20) Herzogs Friederich renovirte Constitution, daß in Consistorial- und Ehesachen der Kirchen-Inspector und übrige Pastores die erste Instanz haben sollen. d. d. Gottorff, den 6ten März, 1654.*)

Wir Friederich von Gottes Gnaden ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit, fügen auch allen und jeden Eingesessenen Unsers Landes Fehmern hiemit zu wissen, als Wir unterthänigst berichtet, welchergestalt dabevor angeordnet, daß in Consistorial- und Ehesachen Unser p. t. Inspector der Kirchen daselbsten, mit Zuziehung der andern Pastoren, die Cognition und erste Instanz gehabt, der sich aber alsdann ob deren Verabscheidung graviret befunden, an Uns und Unser Ober-Consistorial-Gericht appelliret, solches aber einige Zeit her in Abnehmen gerathen, also, daß die Parthen immediate anhero provociret, Wir gleichwol befunden, daß dasselbe zu Ersparung der Reisekosten gereichet, und also den Parthen selbsten daran gelegen ist; so wollen Wir sothane Constitution hiemit renoviret, und also Männiglichen, welcher in Ehesachen zu klagen, dahin angewiesen haben, zuförderst vor obgemeldtem Unserm Kirchen-Inspectoren und den übrigen Pastoribus solche Klage anzustellen, und da er sich ob deren Ausspruch graviret befindet, sich des beneficii appellationis, Inhalts der Landgerichts-Ordnung, zu bedienen. Urkundlich Unsers untengesetzten Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 6ten März, 1654.

(L. S.) Friederich.

D.

---

21) Fürstl. Commissarien-Vergleich, wegen Contribuirung nach Drömtsaaten, und daher erfolgte Caßirung der Quartiere. d. d. Burg, den 23sten November, 1660.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, insonderheit denen, so daran gelegen: Nachdem die Erfahrung bezeuget, welchergestalt durch das leidige Kriegs-

---

*) Vergl. unten die Verfügung vom 23sten Febr. 1702, nach welcher das dortige Consistorium auch weltliche Beysitzer erhalten hat. Die vorstehende Verfügung ist übrigens unterm 17ten April 1697 erneuert, und dabey noch hinzugefügt worden, daß Landvogt, Cämmerer und Richter des Landes Fehmarn, sich der Cognition über die Geistlichen, zumal in personalibus, zu enthalten schuldig seyn sollen. Der gegenwärtigen Verfassung nach, hat die Landschaft mit der Stadt Burg gemeinschaftlich ihr Unter-Consistorium, welches unter dem Vorsitz des Amtmanns in dem Kirchspiel, wo der Beklagte wohnt, gehalten wird. Ein mehreres s. in den Provinzialberichten vom Jahr 1793, B. 1, Th. 2, pag. 155, und Matthiä Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern, Th. 2, pag. 135.

Kriegswesen insgemein gute Ordnung und Gesetze, wo nicht gar zerfallen, dennoch zum wenigsten vielmal Veränderung und Anstösse leiden; immaßen denn auch theils die Eingesessene dieses Landes Fehmern dasselbe empfinden müssen, indem, daß, obwol ihre Vorfahren vor undenklichen Jahren, wegen Abstattung der allgemeinen Contributionen, der Meynung nach, eine gewisse richtige Abtheilung der Quartiere in den Kirchspielen gemacht, dennoch durch obberührte leidige und unverhofte Inconvenientien und Zufälle, vor etlichen Jahren das Wester-Kirchspiel, endlich auch verschiedene Dorfschaften des Mittel-Kirchspiels, benantlich Struckkamp, Albersdorf, Sarensdorf, Hinrichsdorf, und zwar anfänglich bey vorigen Ao. 1644 sich ereigneten, und abermal jüngsthin gelegten, fast schweren Kriegesbürde, solcher hergebrachten Beliebung eifrigst widersprochen, und sich darüber höchlich beschweret, und dann anberegter Vier Dorfschaften Gravamen darin bestanden, daß sie ganz unbillig zu seyn erachten, daß, da die meisten Einwohner ihrer Dorfschaften, sowol vitio fortunae, als anderer Begebnisse halber, entweder per Concursum, oder durch einen Kauf-Contract, Grundstücke an andere ausser ihrem Felde belegenen benachbarten Dorfschaften, veralieniret und verhandelt, sothane Possessores der erkauften Ländereyen, das Onus reale nemlich, die Contributiones extraordinarias abzulegen, sich verweigern, und dieselbe den Dorfschaften, woraus die Aecker verkauft, anbürden wollen, vorgebend, es sey also von langen Jahren observiret, und hätten hingegen nur solche Dorfschaften, woraus die Aecker verkauft, den usum fructum der Weiden, vulgo der genanten Freyheiten zu geniessen, womit die Klagende nicht friedlich seyn wollen, vorgebend, daß in allen Jahren zwar Kriegesüberzüge, Geldfoderungen und Exactionen, aber nie so überaus schwer gewesen; wannenhero dann ihre erschöpfte Dorfschaften zum Ruin incliniren, und also dadurch unvermeidlich verursachet worden, hiebevor von weil. Ihro Hochfürstl. Gnaden, Unserm nunmehro in Gott höchstsel. ruhenden gnädigsten Fürsten und Herrn, Commissionem auf Uns Endesbenante unterthänigst zu extrahiren und zu erbitten; wann nun aber wegen der Zeit so schleunig eingebrochenen Kriegswesens solche nicht expediret werden können, so ist zwar die Sache von Ihro Fürstl. Durchl. hochsel. Gedächtniß, in Verhör genommen, gleichwol hat doch die darüber ergangene Verabscheidung die Kraft einer Endurthel so eben nicht erreichet, sondern ist auf abermalige unterthänigste Instanz der obangezogenen klagenden Dorfschaften, der Streit von dem Hochwürdigsten, Durchl., Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Albrecht, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, anderweitig zur Commißion und gätlicher

Hand-

Handlung verwiesen worden; solcher nun in schuldigstem Gehorsam nachzusetzen, sind Wir auf heute und gestern beysammen getreten, und allerseits Parthen, dieselben nochmalen, gegen einander der Nothdurft nach zu hören, vorbeschieden. Ob nun wol die beklagte Dorfschaften, namentlich Avendorf, Gammendorf, Vadersdorf und Mummendorf, sich zu anfangs weiter nicht einlassen wollen, sondern bey ihren, von Ihro Fürstl. Durchl. Höchstgedachten erlangten jure quaesito zu verbleiben, allerdings gesonnen wären, haben sie doch, um Friede und Einigkeit zu erhalten, und in Ansehung übriger, in dem Kirchspiel belegener Dorfschaften, deren Gevollmächtige dann apart, einer nach dem andern, herein gefodert, ein vorgeschlagenes billiges, und hoffentlich zum Aufnehmen des ganzen Kirchspiels, wohlgemeyntes Mittel zu untergehen und anzunehmen sich endlich erkläret, auch ist zuletzt, nächst vielfältig hinc inde gepflogener Unterredung, der Vergleich folgendergestalt placidiret und beliebet worden.

1. Und alsdenn nun vor das Erste, da der modus contribuendi der schwereste Streitpunct gewesen, so ist anfänglich für gut, billig, und durchgehends eine Gleichheit zu seyn, befunden, daß die vorher observirte Gewohnheit, nach Quartieren zu contribuiren, gänzlich caßirt und abgethan seyn und bleiben soll, und demnach alle und jede, sowol itzo sich befindende, als auch künftig bey Friedens- und Kriegszeiten dem Kirchspiel zustoßende Auflagen und Beschwernisse, durchgehends nach Drömt-Saat*), so ein jeglicher in Possetzion und wirklichen Besitz hat, von Anfang dieses jüngst durch Gottes Gnaden überstandenen Krieges, und hinführo beständig contribuiret, und solchergestalt die Kirchspiels-Schulden colligiret, und nach dem Kirchspiel abgeführet werden sollen: wann aber

2. unter den Partheyen, wegen der neuen Ansetzung, sich die Beschwerniß ereignet, daß alle Drömten an Bonität nicht gleich, so ist darauf für raisonable und billig befunden, daß, wenn eine große und merkliche Ungleichheit sich befinden sollte, alsdann von vier unpartheylichen beeidigten Männern jeden Orts, der Augenschein darüber eingenommen, und der Fertilitæt und Fruchtbarkeit nach, eine durchgehende Gleichheit desfals gemacht, und also keiner vor dem andern graviret werden soll. Sollte aber wider Hofnung die Abtheilung und Reduction der Landsorten Streit verursachen, und sich desfals die Dorfschaften und das Kirch-

*) Die Verfügung, daß hinführo alle Landes-Anlagen und Contributionen nach Drömtsaaten entrichtet werden sollen, ist durch die Fürstl. Constitution vom 16ten April 1709, auch auf die beyden andern Kirchspiele extendirt, mithin zu einem allgemeinen für die ganze Landschaft Fehmarn gültigem Gesetze gemacht worden.

spiel in Güte nicht vereinbaren, noch die vier beeydigte Männer solche Irrung beylegen können, so sollen sie aus den übrigen zwey Kirchspielen noch vier beeidigte Männer zu sich ziehen, und die Qualität darinnen also formiren, wie ihnen dasselbe der abgestattete Eid und ihr Gewissen dictiret, wobey es alsdann verbleiben soll. Und weil dann bey

3. Dieser Veränderung der Quartiere, von dem Dorfe Landkirchen und Lemkenhafen, in Consideration zu ziehen gebeten, daß bey ihren Dorfschaften gar keine Freyheiten oder Weiden vorhanden, und sie derowegen anstatt dessen, hinführo von der Nahrung zu contribuiren, gänzlich verschonet bleiben wollen, als wird solcher Passus bis zu der Setzung ausgesetzet; damit es auch

4. wegen der beschlossenen Koppeln und Höfe des Orts keinen Streit abgeben möge, so consentiret das ganze Kirchspiel, und sind allerseits friedlich, daß Koppeln und Höfe, wie dieselben itzo befindlich, und was von Anfang her in jedem Dorfe gewesen, dem Herkommen nach, bey den Weiden, als eine Freyheit, nach als vor verbleiben, und davon nicht contribuiret werden soll. Im übrigen wird der Anno 1599 gehaltenen, und von weil. Herzog Johann Adolphen, christsel. Andenkens, confirmirten Commißion, in keinerley Weise irgend etwas derogiret, noch einiger Abbruch hiedurch zugefüget; wann aber aus Unserer vorbeschriebenen neuen Ansetzung in einem und andern Litigia und Mißverstand entstehen sollten, auf solchen Fall wollen die Parthen bey den Commissarien zu weiterer solcher Streitigkeiten gänzlicher Hin- und Beylegung verbleiben, und sich deren Gutachten nach Möglichkeit unterwerfen, welche künftige Entscheidung dann diesem Vergleich beyzulegen. Zu fester und steter Haltung von obbeschriebenem allen, sind dieser Verträge zwey gleichlautend verfertiget, von uns Commissarien eigenhändig subscribiret, und jedem Theil eins davon zugestellet worden. Geschehen zu Burg auf Fehmern, den 23sten November, 1660.

Claus von Qualen. Johann Sanne.

---

22) Herzogs Christian Albrecht *Mandatum:* 1. daß die Creditores nicht *indiscriminatim* in allen Aeckern, sondern im Fall einer nicht genug, in zwey mehr, die nächsten Creditores aber in den überbliebenen Aeckern einer nach dem andern ziehen; 2. die unnöthige Gerichtskosten selbst erlegen sollen; 3. für Buchschulden nur 6 Procent paßiren zu lassen. d. d. Gottorff, den 13ten May, 1663.

Wir

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht ꝛc. ꝛc.*) Geben den Ehrsamen, Unsern lieben Getreuen, Landvogt, Cämmerern und Richtern Unsers Landes Fehmern, hiemit zu vernehmen, was an Uns weil. Mary Johannsen zu Vadersdorf Erben, für sich und ihre unmündige Miterben, wider ihre Creditores, deswegen, daß von denselben, bey Vorlegung ihres sel. Vaters ad concursum gekommener Güter, die Wählung nicht indiscriminatim geschehen, sondern der eine Acker nach dem andern völlig, und so weit sich eines jeden Foderung erstrecket, angenommen, und was Buchschulden, die Zinsen nicht höher als 6 Procent paßiret werden mögten, Supplicando gelangen lassen, dabey angezogen und unterthänigst gebeten: als Wir nun der Supplicanten nicht unbilligem Ansuchen in Gnaden statt gethan, und folgendes Mandatum heute dato gerichtlich erkannt; so ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr, der Supplicanten Creditores, welche sich verschiedene Aecker verpfänden lassen, bey der Einwählung ihrer Foderung zwar die Gerechtigkeit zu wählen behalten, wann sie aber einen Acker, daraus sie völlig contentiret werden können, erwählet, denselben allein, oder im Fall der ihnen nicht genug, in ein oder ein mehr, jedoch nicht höher als pro quota debiti, wählen, und in den Rest, so von dem erwählten Acker übrig bleibt, andere Creditoren, so in der Ordnung die nächsten seyn, einem nach dem andern einziehen, und zu seinem völligen Brauch kommen lasset, und also nicht indiscriminatim, bald aus diesem, bald aus jenem Acker, eine Portion (zu Verhütung allen Streits) zu wählen verstattet; im Fall aber sich befinden würde, daß die Creditores unter sich, dieser oder anderer Ursachen halber, einen unnöthigen Streit erregen würden, ihr nicht dem Debitor, welcher sie vorher mit Land oder sonsten contentiret, die Gerichtskosten aufbürdet, sondern solche von den Creditoren abfodert, auch, daferne keine Obligationes vorhanden, sondern nur Waaren angeliehen, die Zinsen nicht höher als 6 Procent bey der Wählung paßiren lasset, und hierunter in allen benanten Dingen nach, was sich gebühret, beschaffet; hieran verrichtet ihr Unsere gnädigste befehlende Meynung, und Wir sind euch zu Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 13ten May, 1663.

(L. S.)

Christian Albrecht.

D.

*) Diese Verfügung ist auf Veranlassung einer, abseiten Hans Storr, Oßwald Kruse et Cons., auf Fehmarn eingegebenen Bittschrift, sub dato Gottorff, den 20sten Nov. 1663, erneuert worden.

23) Herzogs Christian Albrecht *Renovatio* der den 28sten May 1610 *emanir*ten Verordnung, wegen gänzlicher Abstellung der wucherlichen Contracte; ingleichen, wie es mit den Creditoren und Debitoren zu halten. d. d. Gottorff, den 28sten November, 1663.*)

Wir Christian Albrecht von Gottes Gnaden, ꝛc. ꝛc. Fügen sämtlichen Eingesessenen Unsers Landes Fehmern, wie auch Fremden, welche daselbst mit den Eingesessenen in Handel und Wandel begriffen, oder noch hinkünftig dergleichen vornehmen möchten, nächst Anerbietung Unserer Gnade, hiemit zu wissen: Obzwar in Anno 1610, am 28sten May, von weil. Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater, Herrn Johann Friederich ꝛc., hochsel. Andenkens, wegen Abstellung der damals ergangenen wucherlichen Contracten, eine heilsame Constitution publiciret, darin alle wucherliche Contracte, sub poena confiscationis, ernstlich verboten, daß dennoch die Erfahrung bezeuge, wie dergleichen Constitution seit der Zeit aus der Acht gelassen worden, da nicht allein die Eingesessene ihr auf dem Felde stehendes Korn, wegen solcher wucherlichen Contracte, den Creditoren verschreiben müssen, und wann die Bezahlung so straks nicht erfolget, sie, die Creditoren, sich der Immission in den Feldfrüchten bedienen, woraus denn erfolget, daß, wenn der Landmann sein Korn, insonderheit wegen Abgang des Futters für sein Vieh, durch solche Immission nicht in fremde Hände gestatten will, derselbe alsdann starke Einlager- und Gefängniß-Briefe ausgeben muß, sondern auch, welches noch das unverantwortlichste ist, die Creditores dem Landmann an allerhand Korn und Waaren den Vorschub thun, dagegen Debitores aber, als hätten sie Saat- und Brodtkorn empfangen, zur Wiedererstattung beym Einlager sich verbindlich machen müssen, wodurch denn der vorhin schon durch den harten Krieg größtentheils ruinirte Landmann dergestalt ausgesogen und gepresset wird, daß auch derselbe, bey solchem Zustande zu emergiren, keine Hofnung hat. Als aber Wir solchem unzuläßigen und unbilligen Vorhaben länger zuzusehen, keinesweges gemeynet sind, so wollen Wir nicht allein vorberührte und in Anno 1610, wegen der wucherlichen Contracte, heilsamlich gemachte Constitution**) hiemit renoviret und alles ihren wörtlichen Inhalts confirmiret, sondern auch zugleich die Im-

*) Die genaue Befolgung dieser Verfügung ist am 18ten Nov. 1673, und 3ten Dec. 1674, wiederholt eingeschärft. Siehe unten pag. 750.

**) Der wesentliche Inhalt derselben gehet dahin, daß ein jeder sich hinführo aller unziemlichen und in den Rechten verbotenen wucherlichen Contracte, wie auch des Zinsenwuchers, sub poena confiscationis des Capitals, gänzlich zu enthalten habe.

Immissiones in des Landmanns Aussaat und Feldfrüchten, nach Ausweisung der bereits in Anno 1609 gemachten Verordnung, gänzlich abgestellet und verboten, wie auch, daß niemand sich unterstehen solle, wegen einiger ausgethanen Gelder oder Waaren, sich von dem Debitore die Wiederbezahlung, als hätte er Saat- oder Brodtkorn ausgethan, mit Einlagers-Briefen verschreiben zu lassen; inmaßen Wir alle und jede dergleichen Schuldbriefe und Obligationes nicht allein hiemit caßiren, und für untauglich erklären, sondern auch diese wucherliche Creditores zu bestrafen anbefehlen; hingegen dann die desfals am 11ten März 1637 *) gegebene und in Copia hiebey gefügte Constitution hiemit renoviren und erneuern, mit diesem Anhange, daß sowol Einheimische als Fremde sich nach der von weil. Unsern gnädigen und herzvielgeliebten Herrn Vater, auf dem Lande publicirten allgemeinen neuen Executions-Ordnung **), und was das Gericht jedesmal, bewandten Dingen nach, in Schuld- und andern Sachen erkennet, insonderheit auch, was wegen des Saatkorns verordnet, sich begnügen lassen sollen. Befehlen darauf Landvogt, Cämmerer und Richtern Unsers Landes Fehmern, welche anjetzo sind oder künftig kommen werden, hiemit gnädigsten Ernstes, und bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß dieselbe über diese Unsere gemeinnützige, zu des Landes und aller Eingesessenen Aufnehmen gereichende, auch den Rechten und der Billigkeit allerdings gemäße Verordnung steif und fest halten, und wider die Verbrecher und Contravenienten obgesetztermaßen unnachläßig verfahren sollen; das meynen Wir ernstlich. Urkundlich ꝛc. Geben Gottorff, den 28sten November, 1663.

(L. S.) Christian Albrecht.

D.

---

24) Fürstl. *Declaration* der *emanirten Constitution* vom Messerzucken und Verwunden.***) d.d. Gottorff, den 22. May, 1665.

Als der Hochwürdigste, Durchl., Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht ꝛc. ꝛc., ungerne vernommen, daß, nachdem Ihro Hochfürstl. Durchl. auf

*) In dieser Constitution ist verordnet worden, daß zwar Saat- und Brodkorn unter die privilegirten Schulden gerechnet, und die Bezahlung desselben nöthigenfals durch gehörige Zwangsmittel beygetrieben werden; dahingegen aber diejenige Creditores, welche dürftigen Personen, so ihnen vorhin mit Schulden verhaftet, allerhand Waaren beybringen, und die Bezahlung solcher alten und neuen Schulden, gleich als hätten die Debitoren Saat- und Brodtkorn empfangen, anzeichnen und sich verschreiben lassen, ihrer Foderungen gänzlich verlustig, und noch überdies in willkührliche Strafe verfallen seyn sollen.

**) Siehe oben pag. 731. sqq.

***) Vergl. oben pag. 737.

Dero Lande Fehmern, die vielfältig vorgegangene Verwundung mit Messern, vermittelst publicirter und noch Anno 1651 declarirter Constitution, bey hoher Geld-, auch nach Befinden Leibesstrafe, verboten, der gemeine Mann sich in Beysammenkunft und Gelagen mit zinnern Kannen einer den andern mit Werfen und Schlagen gefährlich zu verwunden unterfangen soll, welches denn Ihro Hochfürstl. Durchl. eben so wenig, als die Verwundung mit Messern, gestatten wollen; als verwarnen Höchstgeehrte, Ihro Hochfürstl. Durchl. hiemit gnädigsten Ernstes, befehlen auch dem Landvogt, Cämmerern und Richtern auf Fehmern, daß, nach Publicirung dieses, die Verwundung, so mit Werfen oder Schlagen der zinnernen Kannen geschieht, gleich als wenn solche mit Messern geschehen, geachtet, und laut angezogener Ihro Hochfürstl. Durchl. Constitution und Declaration, also daß eine Wunde mit 30 Pfund, und wann mehrere Wunden befunden, jede der übrigen mit 10 Pfund bestraft, und wann der Thäter hierzu nicht bemittelt, nach des Gerichts Ermessen mit harter Gefängniß, Speisung mit Wasser und Brodt belegt werden soll. Gestalt Wir dann Unserm Landschreiber, welcher jetzo ist, oder künftig kommen wird, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und daß wider die Delinquenten ohne einiges Ansehen der Person verfahren werde, hiemit gnädigsten Ernstes anbefehlen. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 22sten May, 1665.

(L. S.) **Christian Albrecht.**

D.

---

25) Herzogs Christian Albrecht Resolution wegen des Landschreibers *Votum* und Stimme im Gericht. d. d. Gottorff, den 5ten Junii, 1665.

Der Hochwürdigste, Durchl., Hochgeborne Fürst, Herr Christian Albrecht ꝛc. ꝛc., hat aus Verlesung des abseiten der Cämmerer und Richter, auch Hauptleute von der Gemeine des Landes Fehmern, unterthänigst eingebrachten Gegenberichts und Bitte ersehen, was dieselbe auf die Resolution Ihro Hochfürstl. Durchl. vom 29sten Febr., wegen Dero Landschreibers Johann von Sannen, und daß demselben in Justiz- und Brüchsachen sein Votum und Stimme verstattet werden soll, durch die aus ihrem Mittel anhero abgeordnete Supplicanten eingewandt. Wie nun Ihro Fürstl. Durchl. in die Supplicanten, wegen sorgfältiger Beobachtung Dero Interesse, niemals einige Diffidence und Mißtrauen gesetzt, sondern zu dieser gemachten Anordnung, einig und allein, wann etwa Senatus nicht plenus, und also der Abwesenden Stelle dadurch ersetzet wer-

werden mögte, veranlasset und bewogen worden; als sehen auch Ihro Hochfürstl. Durchl. nicht, wie die Supplicanten sich darüber zu beschweren Ursache haben, zumal hiedurch den ertheilten und confirmirten Landes-Privilegien nichts derogiret oder praejudiciret, sondern es dabey allerdings gelassen werden soll. Gestalt dann Ihro Hochfürstl. Durchl. der Landschaft dessen gnädigst versichert haben wollen. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 5ten Junii, 1665.

(L.S.) Christian Albrecht.

D.

---

26) Extract aus der Fürstl. Commissarien Vertrag zwischen der Stadt Burg und des Landes Fehmarn mittelsten Kirchspiel, wegen Erlegung des Kirchspiels Unpflichten. d. d. Burg, den 10ten August, 1666.

Kund und zu wissen sey hiemit Männiglichen, sonderlich denen, so daran gelegen: Nachdem das mittelste Kirchspiel mit der Stadt Burg auf Fehmern, wegen Erlegung der Landes Unpflichten, einige Zeit her in beschwerlichem Proceß und Ungelegenheit gerathen, welcher Streit dann, mittelst extrahirter Fürstl. Citation, in bevorstehenden Tagen zu Gottorff erörtert werden sollen; wann aber Uns Endesbenannten, Kraft tragender Hochfürstl. Commißion, obliegen wollen, zu Verhütung mehrerer zu besorgenden Unkosten und Mißhelligkeiten, unter diesen streitenden Partheyen die gütliche Handlung zu suchen, und dann die Quaestion und das ganze eigentliche Wesen, darauf bestanden, wie es seit Anno 1657 her und hinführo mit Erlegung der Kirchspiels-Beschwerden gehalten worden solle: so hat sich demnach das Kirchspiel dahin bequemet, und vor sich und ihre Nachfolger erkläret, alle und jede Kirchspiels-Schulden, so viel deren bishero gewesen, bey den Dorfschaften und Weiden zu nehmen, und selbige ohne Zuthun der Stadt abzuführen und zu bezahlen; wohingegen denn auch wohlbemeldte Stadt vor sich und ihre Nachkommen sich verobligiret, auf die Dorfschaften und Gräsungen, als Wischen, Weiden und was dem anhängig, wie auch die Triften, zu ewigen Tagen nicht zusprechen, vielmehr auf diese Ansprüche renunciiret, und sich derselben gänzlich begeben haben wolle. Für das Andere so verbindet und verpflichtet sich die Stadt, von allen ihren im mittelsten Kirchspiel jetzo habenden und künftig erhaltenden Aeckern, alle und jede Onera tam ordinaria quam extraordinaria, so dem Lande und consequenter dem Kirchspiel, von Unserer ordentlichen Landesfürstl. Obrigkeit auf dem Landtage oder sonsten, in Kriegs- und Friedens-

denszeiten bereits angemuthet, und mehrmalen nach und nach angemuthet werden sollten, Kirchspiels Einwohner gleich, von Anno 1657 her und hinführo zu sustiniren, abzuführen und zu bezahlen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß, wann durch Gottes Verhängniß, unserer Sünden wegen, Wir durch fremden Krieg bezogen werden sollten, welches doch der grundgütige Gott väterlich abkehren wolle, sie, die Stadt, weiter nicht, als nur was die Generalität alsdann dem Lande oder Kirchspiel anbürden wird, nach Anzahl ihrer im mittelsten Kirchspiel jedesmal in Besitz habenden Drömt Saaten, Zuschub zu thun verbunden seyn wolle, gestalt sie dann von aller andern Einquartierung, und was sonsten einem oder dem andern angemuthet werden sollte, wegen solcher ihrer habenden Drömt Saaten, gänzlich verschonet und übergesehen seyn solle und bleiben wolle, mit diesem fernern Anhang, daß, wegen der 25 Drömt und 11½ Scheffel Saat, welche Aecker belegen, wie folget: — — — — — — —
so die Bürger vor Anno 1657 in diesem Kirchspiel in Besitz gehabt, und noch davon in Besitz haben, sie mit solcher Kriegesbürde, bis und so lange sie selbige bey ihrer Hand behalten, nicht beleget werden sollen. Maassen denn also die hinc inde erhaltene Hochfürstl. Urtheile und Bescheide, so weit es das Kirchspiel und die Stadt angehet, in so weit gütlich gehoben seyn; es bedingen aber beyde Theile, weil diese gehabte Streitigkeiten von nicht grösserer Importance, daß dannenhero auch dieser Vergleich, so wenig der Stadt als dem Kirchspiel, wider Fremde und Einheimische des Landes, praejudicirlich seyn, insonderheit auch die obangezogene Einwilligung der obspecificirten 25 Drömt 11½ Scheffel Saat, in keine Consequence gezogen werden soll. Wie nun obbeschriebene Conditiones von anwesenden beyden Theilen also einhellig placidiret, und für sich und ihre Nachkommen in perpetuum genehm zu halten, beliebet worden; als haben auch nicht allein beyde Theile, sondern auch Wir dero Behuf von obhöchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. verordnete Commissarien, diesen Vergleich zu Festerhaltung eigenhändig unterschrieben. Geschehen zu Burg auf Fehmern, den 10. Aug. 1666.

Johann Sanne. Michael Brandt.
Daniel Sievert. Jürgen Rieck.

---

27) Extract aus dem Vergleich wegen der Weiden im mittelsten Kirchspiel, vom 26sten November, 1666.

Zu wissen sey hiemit: Nachdem jüngsthin den 13ten October mit Cämmerern und Richter, wie auch Hauptleuten der Gemeine des mittelsten Kirchspiels,

durch

durch des Herrn Landvogts Unterhandlung ein Beschluß gefaßt worden, wegen dessen. daß die Weiden Anno 1667, nach dem gemeinen Kirchspiel, vermöge der 10 Mann Aestimation, hinfort beständig contribuiren sollen, und aber von Anno 1657 bis dato diejenigen die Aecker und Weiden geniessen sollen, auf deren Feldern die Aecker belegen, wornach die Abrechnung in die 10 Jahre gehalten werden soll, wie dazumal vom Herrn Landvogt aufgezeichnet und bewilligetworden, wogegen sich dann etliche unterstanden, zu streiten; — — — als haben endesbenante Fürstl. Commissarien dahin verabscheidet, daß zwar von Anno 1657 bis dato die Aecker die Weiden geniessen sollen, auf den Feldern, woselbst die Aecker belegen, und also die Abrechnung darnach vor der Hand genommen werden soll; Anno 1667 aber die Weiden, vermöge der 10 Mann Aestimation, hinführo beständig contribuiren sollen, jedoch, was die Weiden nicht tragen können, auf die sämtlichen Aecker des Kirchspiels, sowol Fremde als Einwohner, gelegtund abgeführet werden soll, und also ein jeder in gleichem Rechte stehe. — — — Und weil dann alle Ausgaben des Kirchspiels, in Contribution, Kirchspiels-Schulden, Renten, und dessen Beschwerde bestehen, so hat das gesamte Kirchspiel für nützlich und diensam befunden, und anhero zu verzeichnen gebeten, daß, wenn der liebe Gott das Land gesegnen würde, und das Kirchspiel einige Capital-Gelder abtragen könne, die gesamte Dorfschaft und Weiden nicht mehr als die Kirchspiels-Schulden zu bezahlen habe, es sey denn, daß in vorfallenden Nöthen das Kirchspiel einig würde, mehr Geld darauf zu nehmen, sie solches alsdann auch davon abtragen müssen, dagegen denn auch die gesamte Korn-Ländereyen, wann geringere Contribution, als itzo, gefodert, solches auch zu geniessen; ist aber die Contribution höher, und was also in Friedens- und Kriegszeiten dem Lande zustoßen mögte, alsdann alle Beschwerden von den Korn-Ländereyen, durchgehends sowol von Fremden als Einwohnern, vermöge der Hochfürstl. Urthel und Constitution, genommen und abgetragen werden sollen. Landkirchen, den 26sten November, 1666.

H. Rantzau. Jürgen Gössel. Dreves Schelen.

---

28) Extract aus Herzogs Christian Albrecht Resolution: 1. wegen Einwilligung der 18 ßl. von jedem Drömt Saat zur jährlichen Abgift; 2. wegen Abschaffung des signirten Papiers; 3) wegen der Arreste. d. d. Gottorff, den 2ten August, 1669.

— — — 3. Belangend die bis daher in der Stadt Burg geschehene Verarrestirung der Landleute, Personen und Güter, befinden Ihro Hochf. Durchl., daß dadurch

Inconvenientien causiret, die Judicia confundiret, und mancher Landmann durch solche unvermuthete scharfe Execution wirklich ruiniret, dannenhero Ihro Hochf. Durchl. dergleichen Arresta auf der Landleute Personen und Güter hiemit gänzlich wollen aufgehoben, jedoch Landvogt, Cämmerern und Richtern dabey ganz ernstlich hiemit anbefohlen haben, daß sie auf der Einwohner der Stadt Burg Ansuchen, wider deren im Lande gesessene Debitores schleunige Justice administriren, und zwar in liquidis sofort die Execution wider die Debitores verhängen, in illiquidis aber ohne einigen Verzug, was Rechtens, erkennen sollen. Gestalt dann Bürgermeister und Rath ein ebenmäßiges, wann ein Landmann einen Bürger zu Burg zu belangen, zu beobachten. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 2ten August, 1669.

(L. S.) Christian Albrecht.

D.

---

29) Fürstl. Resolution, wegen Ansetzung und Collection der ordinairen und extraordinairen Contribution in Ansehung der sämtlichen Handwerker im Wester-Kirchspiel. d. d. Gottorff, den 20sten Februar, 1673.

Auf der sämtlichen Handwerker im Wester-Kirchspiel auf Fehmern, wegen Ansetzung und Collectation der ordinairen und extraordinairen Contribution, wider Cämmerer und Richter daselbst, unterthänigst eingebrachten und copeylich beygefügten Supplication, giebt der Hochwürdigste, Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulirter Coadjutor des Stifts Lübeck, unser gnädigster Fürst und Herr, diesen Bescheid: Weil aus desfals erfoderter und eingelangter Relation befindlich, daß diejenigen Handwerker, welche liegende Gründe und Ländereyen besitzen, und davon, andern Landeseingesessenen und ihren Nachbaren gleich, die allgemeinen Landes-Anlagen abstatten, wegen solches ihres Handwerks keine Contributiones erlegen, sondern blos und allein diejenigen Handwerker, so keine Immobilia possidiren, und also davon contribuiren, wegen solches ihres Handwerks zu den Landes-Anlagen, nach dem Ansatz pro quota mit abzutragen gehalten, daß es derowegen auch dabey fernerhin zu lassen sey, wie es dann hiemit dabey gelassen, also, daß diejenigen Handwerker, so von ihren Ländereyen contribuiren, mit andern Zulagen, wegen ihres Handwerks, nicht beleget werden; die andern aber, so blos ihr Handwerk treiben, und sich damit ernähren, die Landes-Beschwerden pro rata mit ertragen sollen. Wornach also der Landvogt

vogt daselbsten sich zu achten. Decretum unter Ihro Hochfürstl. Durchl. aufgedrucktem Fürstl. Secret. Geben auf Dero Schloß Gottorff, den 20. Febr. 1673.

(L. S.) Kielmann.

D.

---

30) Herzogs Christian Albrecht Verordnung, daß der Landschreiber auf Fehmarn bey allen Zusammenkünften den Vorsitz und Rang über Cämmerer und Richter haben solle. d. d. Gottorff, den 29sten April, 1673.

Der Hochwürdigste, Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht ꝛc. ꝛc., hat aus gnädigst bewegenden Ursachen hiemit gnädigst beliebet und verordnet, daß Dero jetziger Landschreiber auf Fehmern, Johann von Sannen, und dessen Sohn nach ihm, als welchem der Landschreiberdienst nach seines Vaters Absterben gnädigst conferiret, nach diesem über die p. t. Cämmerer und Richter des Landes Fehmern, mit welchen sie einige Zeit her wegen der Praecedence in Irrung und Streit gerathen, den Vorsitz und Rang*) bey allen Zusammenkünften, wie die veranlasset und genennet werden mögen, ohnstreitig haben, und so lange sie in Diensten sind und leben, ohne jemands Behinderniß, Tergiversation und Belästigung, behalten sollen. Wornach die p. t. Cämmerer und Richter sich, unterthänigster Gebühr nach, zu achten. Urkundlich ꝛc. Geben auf Dero Schloß Gottorff, den 29sten April, 1673.

(L. S.) Christian Albrecht.

D.

---

31) Herzogs Christian Albrecht renovirte Constitution wegen der wucherlichen Contracte und sonsten. d. d. Gottorff, den 3ten December, 1674.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, sowol Einheimischen Unsers Landes Fehmern als Fremden mit den dortigen Eingesessenen itzo und künftig Handelnden, Unsere Gnade, und geben denselben samt und sonders hiemit zu vernehmen: welchermaßen nicht allein durch das laufende Gerücht, sondern auch aus geschehener unterthänigster Relation Unserer dahin neulichster Zeit verordneten Commissarien, Wir

*) Dieser Rang und Vortritt gebührt noch immer dem Landschreiber vor den Cämmerern.

mit nicht geringer Displicenz vernommen, daß so wenig Unsers in Gott ruhenden christsel. Andenkens Herrn Vater, weil. Herzog Friederich, auch andere Unserer Ahnherrn, sämtl. glorwürdigster Gedächtniß, als Unsere eigene zum Nutzen und Wohlstande besagten Unsers Landes Fehmern verschiedene, absonderlich die in Anno 1663, den 28sten November, wohlbedächtlich abgegebene, Constitutiones beobachtet, und daher der Gebühr nach nicht gelebet, daß es auch gar das Ansehen gewinnen wollen, als ob einige geldsüchtige schädliche Leute, zum Schaden und Nachtheil der Armuth, dieselbe zu deren Nutzen für sich deuten, und der wohlgemeynten, den wucherlichen Contracten zu steuren veranlaßten, sogenanten Kündigung abutiret und gemißbrauchet, und daher fast unersetzlichen Schaden Unsern Unterthanen (als welchen alles nach Saat- und Brodtkorn-Weise, unter dem Schein des Rechtes angezettelt worden) zugefüget, so daß der gänzliche Ruin und Untergang ihnen (da keine Remedirung angeschaffet) bevorstehe, Uns aber, Kraft tragenden Fürstl. Obrigkeitl. Amts halber, auf aller Unserer getreuen Unterthanen, also auch dieser Insul Eingesessenen, Bestes einzusehen, und deren Wohlstand zu befördern, obliegen und zustehen will; so haben Wir auch sorglich nachgedacht, wie nicht allein dem eingeschlichenen Uebel abzuhelfen, sondern dem weitern Verderben gewehret, und den Leuten zum vorigen Aufnehmen, so viel diese schlechte Zeiten verhängen wollen, ohne Zerrüttung füglich in etwas gefügt werden möchte. Dero Behuf Wir denn anfänglich alle und jede hiebevor, der wucherlichen Contracte halber, absonderlich aber die vorgedachte von Uns in Anno 1663, den 28sten Nov.*) ausgelassenen Constitution und übrige darinnen benante, ihres wörtlichen Einhalts hiemit wiederholen, und zu Amputirung weiterer Licence und Uebersetzung, dem Gerichte, daß es bey der Kündigung über den markgängigen Preis, das sogenannte taugliche Saatkorn nicht über 3 ßl., das Brodtkorn aber nicht höher als 2 ßl., (welches Wir, dieser geldlosen Zeitläufte wegen, auf eine Weile, doch mit dem Reservat, selbiges nach Befinden wieder einzuziehen, verstatten) denen Leuten à Mark zu steigern, hiemit interdiciret haben wollen, dabey dann doch Vorsichtigkeit gebrauchet werden soll, daß der oder die hinführo des Korns zu ihrer Saat und sonsten benöthiget, zuförderst bey den Cämmerern und Richtern sich jeden Orts angeben, und wie viel sie dessen zur Einsaat und ihrer höchsten Noth bedürftig, anzeigen sollen, die dann, nach Befinden ihres Ackers Besäung und Hauses Gelegenheit, ihnen desfals einen Schein ohne Entgeld an den Verkäufern ertheilen sollen, auf welchen derselbe den Käufern die Summa abfolgen lassen wird; welches denn also wirklich in dem Acker gefallenes und zum nöthi-

*) S. oben pag. 743.

nöthigen Unterhalt angewendetes Korn, auf Vorzeigung des Cämmerers Hand, bey der Mahnung des Privilegii genieſſen, und vor allen, auch Unſern Gefällen, welche andere privilegirte Kirchen-, Schulen-, Armen-Gelder, Dienſtlohn und die Privata folgen, altem Gebrauch nach, ſofort nach beſtellter Saat exigiret; das ſonſten creditirte Korn aber, wie ander Angeliehenes, nicht höher als 1 ßl. per Mark, verzinſet werden ſoll, bey welchem Zinsbaren, wie auch anderer Waaren Aufborgung, die Aufnehmer ſich ſelber vorzuſehen, daß ſie zu ſchwerer Verbindlichkeit, wie ſie zu halten gedenken, den Creditoren zum Borgen dadurch verleitend, ſich nicht verſchreiben, und Wir daher Urſache nehmen mögten, ſie nach ihren Verpflichtungen richten zu laſſen. Es ſollen auch keine Obligationes höher als 7 Procent, zur höchſten Zinſe gerechnet, auf Unſerm Lande Fehmern vor zinsbaren Geldern paßiret werden, und wann Wir auſſer Zweifel ſetzen, daß die ſowol auſſer Landes als daſelbſt Geſeſſene, mit den Leuten handthierenden, da Wir ihnen noch zur Zeit aus Gnaden dero Obligationes, welche ſonſt wol verwirkt ſeyn dürften, (geſtalt Wir dann die Cognition Uns noch vorbehalten) bey Kräften laſſen, in Anſehung des ſo geraumer Zeit her genoſſenen großen Lucri, ſich von ſelbſten in Terminirung auf gewiſſe Jahrſchaaren mit den faſt ausgeſogenen armen Leuten an Kapital und Zinſen ſo anſchicken werden, daß Wir darüber keine Verfügung zu machen vonnöthen; ſo laſſen Wir dieſes bis zu weiterer Anſuchung und der Creditoren geziemenden Betragen ausgeſtellet. Weil auch einige Creditores ſich gelüſten laſſen ſollen, aus des Schuldeners Ländereyen, bald aus dieſem Orte etwas vom Acker, einen Theil ihrer Forderung zu ziehen, mit dem Reſt aber in andere Stücke, zum merklichen Nachtheil der Gläubiger, zu treten, dadurch das Gut zerrüttet, und andere Gläubiger ſchlechtere, zu Zeiten auch keine Zahlung erlangen, ſo wollen Wir auch ſolche Wählung hiemit gänzlich verboten, und dagegen desfals, daß der Creditor daſſelbe Stück, ſo weit es in ſeine Foderung reichen wird, völlig an-, und den Reſt alsdann, da das erſte nicht zureichen würde, in einem andern Orte wählen und ziehen ſoll, ſtatuiret haben.*) Und als dafür gehalten, daß die von einigen harten Creditoren geſuchte, auch mehrmalen verhängte Immiſſiones in die Feldfrüchte, ſowol Uns an Unſern Gefällen, als andern zum Praejudiz und Verfang, ja den Unterthanen insgeſamt höchſt ſchädlich, ſo wollen Wir daſſelbige bey jetziger ſchlechten Bewandniß auf einige Zeit gänzlich aufgehoben und abgeſchaffet,**) auch darüber weiter nicht angeſehet ſeyn,

*) Vergl. hiemit die Verfügung vom 13ten May 1663, oben pag. 742.
**) Vergl. die Verfügung vom 28ſten Nov. 1663, oben pag. 743. ſqq.

hingegen aber das Gericht, an die hiebevor ausgelassene Executionsordnung*) und die darin enthaltene Disposition zur Zahlung, darüber zu halten verwiesen haben. Wie Wir denn nicht weniger die Simulatos Contractus und Obligationen, da die Ländereyen und Güter nur versetzt, doch aber als verkauft und sub praetextu reservati Dominii angegeben, und daraus, wann zu beschriebener Zeit die Termini nicht gehalten werden können, die Creditoren nicht allein ihr wirkliches Pfand, sondern das ganze Gut, so öfters drey-, ja viermal Sortem übertreffen soll, den Debitoren unverantwortlich hinwegreissen, platt abgestellet wissen, und dem Gerichte, wann ihm solches und dergleichen vorkommen und beweislich befunden, nach vorher angezogener Executionsordnung, in Judicando zu verfahren injungiret haben wollen. Wir bescheiden Uns nicht weniger, daß Wir zu der für Gericht handelnden Partheyen Nothdurft, durch Unsere dorten gewesene Commissarien, alle Redemtiones litium und Uebersetzung den Procuratoribus verboten, hingegen sowol den Partheyen als dem Gerichte, geziemend und mit Ehrbarkeit zu begegnen, sie anweisen lassen, welches Wir nochmalen sub poena suspensionis ab Officio, und nach Befinden bey gänzlicher Remotion repetiret haben wollen; daher Wir weiter ebenmäßig allen Eingesessenen alle Uebersetzung im Handel und Wandel, auch in Zeit der Noth, Aufdringung untauglicher Obligationen, Aecker und dergleichen, (wie bisher von einigen unter der freyen Kaufmannschaft vielfältig verübet seyn mag) bey Strafe, des Wuchers gänzlich inhibiret haben wollen. Als auch die Siegel bisher nicht gehörig, sondern etwas fahrläßig beobachtet, so soll das große Landessiegel in dem Blocke mit 3 Schlösser, (dazu die drey Cämmerer die Schlüssel zu haben, und folglich einer ohne des andern Vorwissen nicht zu gebrauchen bemächtiget seyn) das kleine Gerichtssiegel**) aber bey dem p. t. worthaltenden Cämmerer hinkünftig nach wie vor also wohl verwahret werden, daß kein Unterschleif oder einiger Mißbrauch darüber weiter zu spüren, bey Vermeidung hundert Ducaten Geld-, auch befundenen Umständen nach, harter Leibesstrafe. Maßen auch, der aufgenommenen Landesrechnung halber, wie diese der Gebühr nach nicht abgeleget, Beschwerung erhoben, und an deren Beobachtung dem gemeinen Nutzen doch nicht wenig gelegen: so setzen und wollen Wir, daß zu deren künftigen Beleuchtung über die gewöhnliche Deputirte, einer aus jedem Dorfe gefodert, dieselbe mit durchsehe und unterschreibe, nach geschehener Vollziehung aber selbige in einem wohlverwahrten

Kasten

*) Vom 15ten Julii 1640, oben pag. 731.
**) Vergl. die Resolution vom 3ten Dec. 1722, ad Postulatam X., unten pag. 764.

Kasten in der Garbekammer niedergeleget, den Administratoribus aber eine gehörige Quitung gegeben, und da sie wollen, Copia ihrer abgelegten Rechnung gelassen werde. Wir wollen auch alle grobe Handarbeit, als Korn- und Heufahren, es möchte denn ein ganz veränderliches Wetter seyn, da Wir es endlich nach geendigtem Gottesdienst geschehen lassen können, und die einige Zeit her eingeschlichene wirkliche Executiones mit Captivirung der Leute an den Sonn- und hohen Festtagen, damit Gottes Ehre zuerst befördert, und seinen Geboten gelebet, und ein jeder das Gotteshaus frey und ungehindert besuchen könne, ernstlich verboten; hingegen aber dem Gerichte, oder wem es von Alters her zukömt, Cämmerern und Richtern geboten haben, darauf zu sehen, daß die Geistlichen in ihrer Hebung nicht verkürzt, die Opfer ihnen nicht entzogen, ihr Geld durch die Mahner zu rechter Zeit beygeschaffet, und denselben das, so ihnen zustehet, richtig und wohl gereichet werden möge, wozu Wir denn, da die Nothdurft Unsere Fürstl. Autorität fodern sollte, wie in andern erheischenden Fällen, ihnen nicht abseyn wollen. Gestalt dann, und damit sowol jetzige als künftige Richter, so viel besser und ohne Regard und Scheu einiger unverdienten Absetzung, ihrem Amte vorstehen mögen, Wir die gewöhnliche minitirung zum Absetzen hiemit ernstlich verbieten, und daß hinführo ohne vorher eingeholeten Unsern gnädigsten Willen, oder zum wenigsten Unsers Amtmanns und Inspectoren auf Fehmern Gutbefinden, die Abwechselung des Gerichts, oder einzelner Absetzung, nicht geschehen noch vorgehen soll, ordnen und wollen. Urkundlich Unsers Handzeichens und vorgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 3ten December, 1674.

(L. S.) Christian Albrecht.

32) Herzogs Christian Albrecht Verordnung, wegen Hegung des Gerichts und Abstellung aller Schwelgerey, unzuläßiger Conventiculn, Cabalen und Conspirationen. d. d. Gottorff, den 23sten Februar, 1675.*)

Der Hochwürdigste, Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr, hat auf gnädigst eingenommenen Bericht, daß auf Dero Landschaft Fehmern, wegen Hegung des Gerichts sowol, als ungeziemender Zusammentretung der Gemeine daselbst, einiger Mißbrauch eingeschlichen, zu deren Remedirung in Gnaden sich dahin erkläret, daß das Gericht von den dreyen Kirchspielen, zur Ersparung der schwe-

*) Diese Verfügung ist unterm 19ten April 1675 wörtlichen Inhalts confirmirt worden.

schweren Kosten, dergestalt einzuziehen, daß dasselbe nur in Criminalibus*) und gravioribus causis, also wie vorhin generatim, in civilibus aber, und levioribus negotiis speciatim nur allein, in jedem Kirchspiel zu halten, dabey von dem Landvogt täglich ein ordentliches Mahl, gegen Geniessung der Sporteln, auszurichten, die unnöthige Spesen und überflüßige Zehrung zu mäßigen, die Schwelgereyen, alle privata, unzuläßige Conventicula und Zusammenkünfte, unter was Schein die auch immer geschehen mögen, abzustellen, insonderheit aller Cabalen und Conspirationen, bey Lebensstrafe, sich zu enthalten, hingegen dem Landvogt allemal die etwa nöthige Deliberanda und wichtige Vorfallenheiten zu intimiren sey,**) der denn, der Sachen Bewandniß nach, davon anhero unterthänigst referiren und Bescheides erwarten soll. Urkundlich Ihro Hochfürstl. Durchl. aufgedruckten Fürstl. Secrets. Geben auf Dero Schloß Gottorff, den 23sten Februar, Anno 1675.

(L. S.) Joh. Adolph. Kielmann,
D. Canzler.

33) Extract aus Herzogs Christian Albrecht erneuerter Constitution, wegen künftiger Bestellung des Gerichts durch den Landvogt und Landschreiber. d. d. Gottorff, den 26. Nov. 1675.

——— Uebrigens und in specie, die hinkünftige Bestellung des Gerichts betreffend, wollen Wir Unsere dieserwegen vorhin publicirte Constitution,***) wornach sich Unser Land Fehmern, resp. dessen Landvogt und Landschreiber, allerdings zu achten, hiemit erwiedriget haben. Sollte sich aber über bessere Zuversicht, daß unter diesen****) des eligendi halber, einiger gnugsamer Zweifel sich ereignete, begeben, auf den Fall wollen und befehlen Wir, nach vorher überlegten Unsers Landvogts deshalber eingenommenen unterthänigsten Motiven, ex officio, aus eigner gnä-

*) Zufolge der unmittelbaren Resolution vom 7ten Jan. 1791, soll die Anzahl der Gerichtspersonen bey allen zur Vorbereitung und Einleitung des Criminal-Processes gehörigen Handlungen, auf den Amtmann, den Cämmerer und zween Richter desjenigen Kirchspiels, in dem das Delictum begangen ist, eingeschränkt seyn, und nur, wenn eine förmliche Hegung des Criminalgerichts erfordert wird, die bisherige Zahl von 13 Mitglieder beybehalten werden. S. Chronolog. Saml. der Verfüg. d. a. 1791, nr. 4, pag. 23. sqq.

**) Vergl. die unten anzutreffende Resolution vom 3ten Dec. 1722, ad Postulat. 9, pag. 763.

***) Nemlich d. a. 1562, s. oben pag. 694.

****) Nemlich den Kirchspielsgerichten, welche nach der angeführten Verordnung von 1562 die Befugniß haben, statt der abgegangenen Gerichts-Mitglieder wiederum andere zu erwählen. Vergl. die unten anzutreffende Verfügung vom 2ten März 1743.

gnädigsten Bewegniß, daß jeder eine namhafte und zu Betretung sothanen Amts gnugsam qualificirte Person vorstelle, Unserm p. t. des Orts Amtmann und Landes-Inspector dieselbe präsentire, und wann dieser keine erhebliche Ursachen, einen oder andern zu rejiciren, verspüren lasse, über obige das Loos mit unpartheylicher Aushebung eines und zwo Zettelchen der zu erwählenden absonderlich gesetzten Namen zu veranlassen habe, und derjenige, dessen Namenszettel herausgezogen wird, pro legitime electo zu halten, oder auch Uns zu endlicher Decision der Verlauf in Unterthänigkeit heimzustellen sey. — — — Gottorff, den 26sten November, 1675.

---

34) Herzogs Christian Albrecht Constitution wegen Protocollirung und Subscribirung der Obligationen, Contracten ꝛc., vom Landschreiber auf Fehmarn. d. d. Gottorff, den 4ten August, 1681.*)

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen ꝛc. ꝛc. Fügen allen und jeden Eingesessenen Unserer Landschaft Fehmern, wie auch allen denen, welche daselbst einige Capitalien bereits beleget, oder noch künftig belegen, oder auch sonst sich mit den Eingesessenen daselbst in Handlung einlassen, und verbindliche Contracte aufrichten mögten, nebst Vermeldung Unserer Gnade, hiemit zu wissen: Daß Wir aus sonderbaren Uns dazu bewegenden Ursachen, sonderlich nach Anleitung der in andern Unsern Landschaften und Gebiete mit gutem Nutzen eingeführten Constitutionen,**) sowol den Creditoren als Debitoren zum Besten und mehrerer Versicherung, insonderheit auch Verhütung unnöthigen Streits, so bey den Concursibus Creditorum ratione dati vielfältig bisher vorgegangen, nach reiflich und wohlerwogenen Sachen Uns dahin entschlossen, daß die in obgedachten Unsern Landen eingeführte gewöhnliche Protocollirung und Subscribirung aller Obligationen, Contracten und dergleichen, in vorgemeldter Unserer Landschaft Fehmern gleichfals eingeführet werden, und darnach die Creditores ihre Zahlung zu gewarten haben sollen. Constituiren und verordnen demnach hiemit ganz wissentlich und wohlbedächtlich, daß nach dato dieses, alle und jede von Privatpersonen ausgegebene Obligationen, Contracte, Documente und briefliche Urkunden, darin beweg- und unbewegliche Güter und liegende Gründe, als

*) Diese Verordnung ist am 25sten Nov. 1681 dahin declariret, daß darunter blos die künftigen, keinesweges aber die schon vorhandenen Documente zu verstehen seyn.

**) S. oben pag. 729, not. 2.

Land, Haus, Hof, Mühlen und dergleichen, verhypotheciret, verkauft oder permutiret werden, und daraus einer von dem andern künftig etwas zu fodern gedenket, bey Unserm Vice-Landschreiber auf Fehmern, Friderich von Sannen dem Jüngern, in originali produciret werden sollen, welcher denn nicht allein den Tag solcher Production und seinen Namen eigenhändig darunter setzen, sondern auch die ungefehre Contenta solcher Obligationen, Contracten und Urkunden, insonderheit aber der Contrahenten Namen, auch wie hoch die Summa, item, wann die Zahlungs-Termine gesetzet, was für eine Hypothek constituiret, ob das Obstagium verschrieben und Bürgen gestellet ꝛc., in ein dero Behuf absonderlich zu haltendes Protocoll, daraus man allemal benöthigte Nachricht haben könne, mit Fleiß eintragen, und für jede Subscription und Protocollirung, auch wenn ein Extract daraus begehret wird, dafür Vier Schilling *) zu gewarten haben soll; und wiewol alle und jede, vor Publicirung dieser Constitution ausgegebene Obligationes und andere Urkunden, bey ihren befindlichen datis ungeändert gelassen werden, und bey allen künftigen Priorität-Urtheln die Creditores dessen zu geniessen haben; so sollen doch alle und jede Creditores schuldig und gehalten seyn, zum längsten innerhalb den nächsten 12 Wochen, welche aber ausserhalb dieser Fürstenthümer sich befinden, vor Ablauf der nächsten Vier Monate nach Publicirung dieses, solche Obligationes, Contracte, Urkunden, bey vorgemeldtem Unserm Vice-Landschreiber zu exhibiren, und dem Protocollo einverleiben zu lassen, auf welchem Fall sie bey solchem dato verbleiben, beym widrigen aber allen subscribirten und protocollirten Obligationen, ob dieselbe gleich jünger, postponiret, und gleich den Buchschulden geachtet werden sollen. Und damit diese Constitution zu männiglicher Wissenschaft gelange, und niemand hinkünftig einige Ignoranz vorzuschützen haben möge, so soll dieselbige von der Kanzel allenthalben publiciret und öffentlich abgelesen, folglich sowol in- als ausserhalb Gerichts derselben nachgegangen werden. Wornach sich also ein jeder zu achten. Urkundlich Unsers untengesetzten Handzeichens und Fürstl. Secrets. Geben auf Unserm Schlosse Gottorff, den 4ten August, 1681.

(L. S.) Christian Albrecht.

---

35) Des Amtmanns von Cismar, als Landes-Inspectors auf Fehmarn, *Mandat*, in Folge des Fürstl. *Decreti* vom 28sten Febr.

*) Vergl. die Verordnung d. d. Christiansburg, den 16 Jan. 1736, betreffend die den Officialen, welche ein Schuld- und Pfand-Protocoll im Herzogthum Schleswig führen, zu entrichtende Gebühren.

Febr. 1681, keine beglaubte Copien und Transumten der Urkunden anders als vom Landschreiber zu nehmen, denselben auch sonst an seinen Accidentien nicht zu beeinträchtigen, vom 3ten April, 1691.

Demnach die vielfältige eigne Erfahrung bezeuget, wie mehrmals auf dem Lande Fehmern die publica Documenta ohne Unterscheid von einem jeden copiiret werden, und selbige producirte Copeyen jedennoch für glaubhaft paßirt seyn wollen, solches aber so wenig wegen allerhand Unordnung zu dulden und nachzusehen, als es auch Ihro Hochfürstl. Durchl. ꝛc. dieserwegen in Anno 1681, den 28sten Febr., ausgegebenem Hochfürstl. Decreto entgegen läuft, worinnen klärlich enthalten, daß keiner auf Fehmern einige beglaubte Copeyen und Transumten von den benöthigten Urkunden, bey willkührlicher Strafe und ernstlichem Einsehen, anderswo denn aus der Landschreiberey nehmen, sondern blos und allein der Landschreiber solche vidimirte Copeyen und Abschriften, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Schreibgeldes, auszugeben befugt seyn, und ihm sowol in diesem als andern Fällen an seinen Accidentien kein Eintrag geschehen soll: dieserwegen nun wird höchstgedachtes Hochfürstl. Decretum solches seines Einhalts zu dem Ende anhero wieder erneuert, und damit keiner Ursache habe, sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen, öffentlich hiemit von der Kanzel verkündigt; wobey denn ich, Joachim von Ahlefeldt, Dero zu Schleswig, Holstein ꝛc. regierenden Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, bestalter Amtmann zu Cismar, Neustadt und Oldenburg, und Inspector des Landes Fehmern, alle und jede will verwarnet haben, daß sie sich hiewider im geringsten nicht vergreifen noch dagegen handeln, so lieb ihnen ist, die in besagtem Hochfürstl. Decreto angedrohete Strafe zu vermeiden; gestalt die Uebertreter dieselbe auf betroffenen Fall der Gegenhandlung unabbittlich erlegen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Geben Cismar, den 3ten April, 1691.

J. von Ahlefeldt.

---

36) Bischofs August Friederich Verfügung, wegen Besetzung des Consistorii. d. d. Eutin, den 23sten Februar, 1702.

Wir von Gottes Gnaden August Friederich, erwählter Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Fügen allen und jeden

Eingesessenen Unsers Landes Fehmern hiemit zu wissen: Demnach zwischen Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Burg und Unserer Landschaft, in specie dem Oster-Kirchspiel und den sieben zur Burg eingepfarreten Dörfern, wegen der von Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter, des regierenden Herrn Herzogs zu Schleswig-Holstein Lbdl., am 18ten Febr. verwichenen Jahrs ergangenen Verordnung, die Einrichtung der Unter-Consistorien betreffend,*) einige Irrungen, ratione der weltlichen Assessoren des Consistorii auf Fehmern, entstanden, daß Wir diese Sache, nach geschehener Untersuchung, dergestalt entschieden: daß, wenn das Consistorium in Unserer Stadt Burg gehalten wird, und die Partheyen oder Beklagte aus dem Norder-Kirchspiel, oder den sieben eingepfarreten Dörfern sind, bey solchem Consistorialgericht der älteste Bürgermeister Unserer Stadt Burg, und wenn sie aus dem Oster-Kirchspiel, der Cämmerer und ein Richter, als weltliche Consistoriales, mit beysitzen sollen. Wornach sich obgemeldete Partheyen zu richten haben. Urkundlich Unsers Fürstl. Handzeichens und vorgedruckten Secrets. Geben auf Unserer Residenz Eutin, den 23sten Febr. 1702.

(L. S.) **August Friderich.**

---

37) Extract aus dem *Transact* zwischen der Stadt Burg und dem Oster-Kirchspiel, *ratione* der von der Stadt abzuhaltenden *Onerum* der unter besagtem Kirchspiel belegenen Ländereyen, vom 2ten März, 1703.

Zu wissen sey hiemit: Demnach zwischen Bürgermeister und Rath nebst Quartiersmännern und der ganzen Bürgerschaft der Stadt Burg auf Fehmern an einem, dann Cämmerer, Richter, Hauptleute und Gemeine des Oster-Kirchspiels daselbst, am andern Theil, Sperrungen und Irrungen vor einigen Jahren daher entstanden, daß gedachte Stadt Burg diejenige Auflagen und Bürden, so auf ihre im Oster-Kirchspiel befindliche Ländereyen gelegt worden, einigermaßen von sich abzulehnen, und selbige gleich den Kirchspiels-Eingesessenen abzuhalten, also die völlige Onera fundi zu sustiniren nicht vermeynt gehalten zu seyn; — — — — als sind darauf obige Zwisten, nach den hinc inde vorgefallenen Debatten, dahin gütlich complaniret und abgethan, daß mehrerwähnte Stadt alle und jede Contributiones und Abgiften, wie solche Namen haben, und von der hohen

---

*) Diese Verordnung ist allgemein, und für den gesamten vormals Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig erlassen, weshalb sie auch hier nicht mit abgedruckt worden ist.

hohen Obrigkeit intimiret werden mögten, von ihren im Oster-Kirchspiel haben-den Ländereyen, den Kirchspielsleuten gleich, entrichten, und ungeachtet einer sich ereignenden Kriegsunruhe, dabey viele Casus fortuiti und vis major zu befahren und vorgehen könnten, die sodann vorfallende Steuern, Einquartierung und andere Beschwernisse pro quota der Aecker, ohne einige Widerrede, gleichfals annehmen, auch das Kirchspiel den Anschlag nach den Suiten der Zeiten einrichten, und die Rechnung davon ohne Zuziehung einiger aus der Bürgerschaft allein ablegen soll. Da denn ferner das Kirchspiel, wie es am beständigsten geschehen kann und mag, sich verpflichtet, der Stadt Burg wegen ihrer im Oster-Kirchspiel belegenen Ländereyen, in den künftighin zu machenden Anlagen, von einem jeden auf gedachten Kirchspielsgrund und Boden befindlichen Drömt Saat 3 Gl. weniger, als des Kirchspiels jährlicher Anschlag und dessen Eingesessene zu entrichten haben, abzufodern, und die Stadt Burg auch keine andere Praetension, unter was praetext solches seyn möchte, desfals formiren soll. Auch hat die Stadt die Weiden, die der Taxe nach contribuiren müssen, dem Kirchspiel gänzlich zugeschlagen, vermöge Contracts de Ao. 1694, den 31sten Aug., welcher eod. Anno von der damaligen hohen Herrschaft, und folglich Ao. 1702, den 16ten Nov., von Ihro Bischöfl. Hochfürstl. Durchl. ist gnädigst confirmiret worden, als darauf nun dieser Contract erfolget ist. Solches alles nun, was obstehet, fest und unverbrüchlich zu halten, verobligiren sich allerseits transigirende Theile, und entsagen allen und jeden wider diesen Transact laufenden Wohlthaten der Rechte, insonderheit doli mali, persuasionis, rei non sic, vel aliter gestae, laesionis, und wie sie sonsten Namen haben, sie mögen bereits eingeführet seyn, oder künftig noch erdacht werden, auch der Rechtsregel, so da will, daß die allgemeine Verzicht nicht gelte, es sey denn die besondere vorhergegangen. Zu Urkund mehrerer Sicherheit haben beyde Theile diesen ausgefertigten Vergleich wohlbedächtlich unterschrieben und mit ihren Pettschaften bestärket. So geschehen Burg auf Fehmern, den 2ten März, 1703.

---

38) Bischofs August Friederich Verbot, kein Geld auf neues Korn vorzuschiessen. d. d. Eutin, den 8ten August, 1704.

Von Gottes Gnaden Wir August Friederich ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund: Demnach Uns Unsere getreue Landschaft auf Fehmern, durch deroselben anher geschickte Deputirte, unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt wider die vormals ergangene löbliche Verordnungen und Prohibitiones, einige

Schiffer den geldbedürftigen Landleuten auf das neue Korn Geld vorschiessen, und dabey zu stipuliren pflegen, daß die Debitores ihnen nach geschehener Erndte und Ankündigung, eine gewisse Quantität Korn, ohne den geringsten Accord und Setzung des Preises, liefern müßten, welches Korn die Schiffer nach eigenem Gefallen, so theuer und wohlfeil es ihnen beliebet, verkaufen, wodurch denn verursachet würde, daß kein gewisser Preis im Getraide auf dem Lande gemachet, auch andere, die keines Vorschusses bedürften, ihr Korn der Disposition der Schiffer überlassen müßten, mit unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruheten, solche Unordnung, zu des Landes Beßten, abzuschaffen: wann Wir nun die Wohlfahrt Unsers Landes Fehmern gerne befördert sehen, auch vormals zu mehrmalen, Geld auf das neue Korn albereit zu leihen, ernstlich verboten worden; als wollen Wir solch Verbot hiemit gnädigst wiederholet haben, ernstlich befehlend, daß hinführo solch wucherliches Darleihen auf das neue Korn und desselben sogestalte Ausschiffung, bey 50 Rthlr. obrigkeitlicher Strafe, welche diejenige, so auf solch Korn Geld vorschiessen und empfangen, unnachläßig zu bezahlen haben, verboten seyn solle, und mögen die Schiffer entweder um einen gewissen Preis das Korn einkaufen, oder sich von den Landleuten ordentlich befrachten lassen. Urkundlich ꝛc. Eutin, den 8ten August, 1704.

(L. S.) **August Friederich.**

---

39) Fürstl. vormundschaftliche Verordnung wegen jährlicher Ab- und Zuschreibung der Ländereyen. d.d. Kiel, den 1. Febr. 1710.

Wir von Gottes Gnaden Christian August ꝛc. ꝛc., in Vormundschaft Herzogs Carl Friederich ꝛc. ꝛc. Fügen hiedurch Unsern Eingesessenen der Landschaft Fehmern gnädigst zu wissen, wie daß, damit das neugemachte Erdbuch und Hebungs-Register in immerwährender Richtigkeit conserviret werden möge, Wir für höchst nöthig befunden haben, daß, so oft eine Verkaufung oder andere Ceßion einiger dortiger Ländereyen geschieht, oder selbige durch Sterbfälle auf einen neuen Besitzer transferiret werden, solches jährlich zu gewisser Zeit bey dem Hofrath und Landrichter Hagen angegeben, und dem einen ab-, dem andern hingegen wieder zugeschrieben werden solle, maßen ohnedem unmöglich, daß die Erdbücher und Register in Richtigkeit gehalten werden können, wie denn auch zu solchem Ende in andern Landschaften*) dergleichen Ab- und Zuschreibung der veralienirten Ländereyen längstens introduciret ist: Mandiren und befehlen demnach

*) Vergl. oben pag. 544. sqq.

nach allen Eingesessenen besagter Unserer Landschaft Fehmern hiemit gnädigst, daß sie solche Ab- und Zuschreibung der Ländereyen obbesagtermaßen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und einer Strafe von 20 Rthlr., jährlich zur bestimten Zeit beschaffen sollen; gestalt dann gegen die Contravenienten bemeldte Strafe unabbittlich, so oft sich dergleichen Casus ereignet, executivé soll eingetrieben werden. Wornach sich alle Unsere dortige Eingesessene unterthänigst zu achten und für Schaden zu hüten haben. Urkundlich ꝛc. Kiel, den 1sten Febr. 1710.

(L. S.) **Christian August,**
Administrator.

---

40) **Königl. *Decisiones* der *Gravaminum*, welche zwischen dem Landvogt Burghard Reinhold Hartmann und Cämmerern, Richtern ꝛc., der Landschaft, wie auch dem Magistrat der Stadt Burg, obhanden gewesen. d. d. Gottorff, den 3ten December, 1722.**

Friederich der Vierte ꝛc. ꝛc. Nachdemmalen Wir Uns mit mehrerem allerunterthänigst haben vortragen lassen: wasmaßen nach Unserm allergnädigsten Befehl, die zwischen Unserm Landvogt Burchh. Reinhold Hartmann auf Fehmern und solcher Landschaft, imgleichen der Stadt Burg daselbst, vorgewesene Mißhelligkeiten, und hinc inde geführte Beschwerden, praevia citatione et comparitione partium, jüngsthin bey Unserm Obergericht zu Gottorff gerichtlich und genau untersuchet, und darauf ihre rechtliche Meynung über alle und jede dorten verhandelte Puncte, zu Unserer allergnädigsten Approbation eingesandt worden; so haben Wir damit solchemnach bemeldtem Landvogt gemessene Ordre und Instruction zu seinem Verhalten ertheilet, mithin ferner dergleichen Streitigkeiten vorgebeuget werden möge, nach reifer Erwägung aller dabey concurrirenden Umständen folgendergestalt zu resolviren, immediate allergnädigst für gut befunden, und zwar:

Ad Postulatum Imum et IIdum, daß, so lange, nach Maaßgebung der vorigen Verordnung und Observance, mit der Administration der Landschaftsmittel verfahren wird, darunter keine Aenderung zu machen, indessen aber eine eidliche Specification der auf der Landschaft sowol als den Kirchspielen haftenden Schulden, und ein Extract von der à tempore praestiti homagii gehabten Einnahme und Ausgabe des Landes, von denjenigen, so es beykomt, mit dem fordersamsten zu Unserer Wissenschaft anhero bey hiesigem Unserm Obergericht einzubringen sey.

Ad

Ad Postulatum IIItium lassen Wir geschehen, daß, da die Landschaft in solidum für die Abtragung der onerum publicorum haftet, dieselbe die Anlagen über die Contribuenten mache, und gegen die Morosos die Executiones verhänge, ohne von dem Landvogt darinnen behindert zu werden; sollten aber einige Klagen wegen Praegravation bey demselben einkommen, hat er davon an Unsere Rentekammer, zu weiterer Verordnung, zu referiren.

Ad Postulatum IVtum geben Wir den Partheyen frey, entweder bey den Kirchspiels-Gerichten oder dem Landvogt, wegen zu haltenden gütlichen Verhörs, sich zu melden; wann aber sodann die Sache nicht abgethan wird, muß solche erstlich vor dem Kirchspielsgericht ordentlich ventiliret, und von dessen Spruch an die Macht der Geschwornen appelliret werden, fals auch die vorige Landvögte für die Citation zum gütlichen Verhör und Bescheid keine Sporteln genossen, werden solche dem p. t. Landvogt eben so wenig zugestanden.

Ad Postulatum Vtum müssen die Kirchspiels-Einnehmer nicht die Leute, so der Abnehmung der Landesrechnung beywohnen sollen, fodern, sondern die Gemeine eines jeden Dorfs soll zusammentreten, und einen verständigen Mann aus ihrem Mittel per majora ausmachen und erwählen. *)

Ad Postulatum VItum, weil die Ausstellung der Blanquets nicht gänzlich abgeschaffet werden mag, sind dieselbe doch nur in dem äussersten Nothfall zu nehmen, und ist annebst die Praecaution zu gebrauchen, daß entweder gleich gegenüber das Siegel und die Subscription, oder in dorso die Summa der anzuleihenden Gelder, oder die Ursachen, welcherhalben das Document gebrauchet werden müsse, gesetzet werde.

Ad Postulatum VIItimum wird zwar bey Negotiirung der Gelder des Landvogts Consens nicht erfodert; sollte doch Nachricht kommen, daß große Summen aufgenommen würden, ist demselben unbenommen, sich deshalb bey der Landschaft zu erkundigen, und nach Befinden davon Relation an Unsere Rentekammer abzustatten.

Ad Postulatum VIIIvum, weil hiebevor nicht gebräuchlich gewesen, daß der Landes-Block in Gegenwart des Landvogts geöfnet werden müsse, noch er das kleine Siegel gehabt, lassen Wir allergnädigst es bey voriger Observance bewenden.

Ad Postulatum IXnum wollen Wir allergnädigst, daß nicht nur dem Landvogt Copia der Landes-Privilegien gegeben, sondern selbige auch in beglaubter Abschrift bey hiesigem Obergericht, um von deren Inhalt informiret zu seyn, forderlamst eingebracht werden.

Ad

*) Vergl. oben pag. 753.

Ad Postulatum X^mum haben Wir allergnädigst bewilliget, daß dem Cämmerer Rieck, in Ansehung der geleisteten allerunterthänigsten Dienste, und bey vorgewesenem Kriege der Insel gemachten Credits, imgleichen, daß seit etlichen Jahren alle Ordres an denselben ergangen, und von ihm allergehorsamst expediret worden, ad dies vitae citra consequentiam, der Rang und Vortritt vor den übrigen Cämmerern gelassen werde; was aber das Praesidium, wie auch die Verwahrung des Siegels betrift, bleibt es damit bey voriger Observance.*)

Ad Postulatam XI^mum verstatten Wir in Königl. Gnaden, daß die Cämmerer und Hauptleute ihre gewöhnliche Zusammenkünfte ohne des Landvogts Vorbewußt halten mögen; daferne aber die Landschaft zusammenkommen sollte, muß dem Landvogt solches vorher angezeiget, die Ursache eröfnet, und sodann mit seiner Einwilligung die Convocation veranlasset werden, wie er denn auch Macht und Gewalt haben soll, die Conventicula, so auf Unruhe abzielen, zu stören.**)

Ad Postulatum XII^mum sollen die Landes-Versamlungen nicht zu Burg, sondern zu Landkirchen, dem Herkommen gemäß, gehalten werden, auch die Einwohner nicht schuldig seyn, dem Landvogt zu solchem Ende freye Wagen und Vorspann zu geben.***)

Ad Postulatum XIII^tium, weil bisher bey den Contributions-Anlagen nicht auf die Kirchspiele, sondern auf die Drömt-Saaten und die Anzahl reflectiret, und darnach die Repartitiones eingerichtet worden, lassen Wir es dabey ohne Aenderung verbleiben. Doch ist dem Oster-Kirchspiel unbenommen, die etwan habende Gravamina, Unserer Rentekammer zu fernerer Untersuchung und Remedirung vorzutragen.

Was demnächst die Gravamina der Cämmerer, Richter und Hauptleute, wider obgedachten Landvogt betrift, wird Letzterer

Quoad Gravamen I^mum, hiedurch angewiesen, daß er nur in erheblichen, Unsere Dienste und das gemeine Beßte concernirenden Fällen, die Gemeine der Landschaft convociren, sonsten aber mit den Deputirten die etwa vorkommende Sachen abthun solle.

Quoad Gravamen II^dum, kann dem Landvogt der Charakter von Amtmann, weil er denselben bisher gehabt, zwar gelassen, aber in der Bedienung nicht anders, als Landvogt angesehen werden.

*) Das kleine Gerichtssiegel soll nemlich, nach der Verfügung vom 3ten Dec. 1674, bey dem p. t. worthaltenden Cämmerer wohl verwahrt werden. Siehe oben pag. 753.

**) Alles in diesem Postul. XI. enthaltene, ist s. d. Gottorff, den 12. Jul. 1743, bestätigt worden. Siehe auch oben pag. 755.

***) Zufolge Rescripts d. d. Christiansburg, den 19. März 1764, sollen dem Amtmann hinführo bey allen ausserhalb seines Wohnungsorts zu verrichtenden Amtsgeschäften, von der Landschaft freye Fuhren geliefert werden.

Quoad Gravamen IIItium, da die Landschaft den Bothen aus ihren Mitteln unterhält, mag ihr auch vor der Hand frey stehen, solchen anzunehmen und zu dimittiren; wann jedoch die Bothen ein Delictum begehen, oder sonst bey jemand belanget werden, sind sie des Landvogts Jurisdiction, der Ordnung nach, unterworfen, und ist solchemnach der abgesetzte Bothe zu restituiren.

Quoad Gravamen IVtum, wann zu Burg ein Mangel an Provision und Victualien ist, müssen diese zuförderst von dem Lande in die Stadt gebracht werden, wobey Wir jedoch dem Landvogt ernstlich injungiren, daß er solches nicht zu weit extendiren, und dadurch das freye Commercium hemmen lasse.

Quoad Gravamen Vtum, approbiren Wir zwar gar nicht, daß der Landvogt sich unterstanden, Geschenke von der Landschaft, obgleich solches gutwillig soll geschehen seyn, ohne Unsere Permission anzunehmen, jedoch, weil die Landschaft ihm, in Consideration, daß er kein Freyhaus hätte, solches offeriret, so wollen Wir für diesesmal demselben, aus besondern Gnaden solches übersehen, injungiren aber ihm hiemit, daß er sich hinführo solches nicht mehr zu unterfangen, und sich übrigens stricte, nach Unsern allergnädigsten Verordnungen und Befehlen zu halten habe.

Quoad Gravamen VItum, wollen Wir allergnädigst, daß die Landschaft eine Taxe der dortigen Gerichts-Sporteln*) mit dem fordersamsten anhero bey Unserm hiesigen Obergerichte einbringe, um solche nachzusehen und zu reguliren, auch dabey zur künftigen Verhaltung die nöthige Ordre zu stellen.

Endlich in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Burg auf Fehmarn, wider mehrgedachten Landvogt Hartmann, in puncto diversorum Gravaminum, finden Wir allergnädigst für gut, daß

Ad Gravamen Imum, weil zwischen der Landschaft Fehmarn und der Stadt Burg es bisher dergestalt gehalten worden, daß, wo das Delictum begangen, auch die Sache daselbst erörtert und decidiret sey, der Landvogt auch dieser Gewohnheit sich conforme bezeigen, und keiner Cognition in den bey der Stadt brüchfälligen Sachen sich anmaßen müsse.

Ad Gravamen IIdum, daferne die Nothwendigkeit erfodert, daß der Landvogt etwas von der Kanzel publiciren lassen müßte, kann er solches, ohne Requisition des Magistrats und dessen vorherige Erlaubniß verfügen, doch wird ihm hiemit bedeutet, daß er den Magistrat nicht injuriiren, sondern mit gehörigem Glimpf und Moderation sich gegen demselben betragen solle.

Ad

*) Die izt gültige ist vom 24. Sept. 1762, und anzutreffen in den S. H. Anz. d. a. pag. 689 sqq.

Ad Gravamen III^tium hat der Landvogt den Rathsverwandten, weil selbige unter des Magistrats Jurisdiction sortiren, keine Befehle immediate beyzulegen, sondern den Magistrat deshalb zu requiriren.

Ad Gravamen IV^tum, wann die Bürger Herrschaftliche Gefälle, welche der Landvogt beyzutreiben authorisiret ist, abzutragen gehalten sind, soll der Landvogt dem Magistrat eine Designation der Restanten zustellen, und ihm die Execution, zu weiterer Verlegung bey den individuis zulegen. Gleich Wir nun sowol mehrbemeldtem Landvogt Burchard Reinhold Hartmann, als den andern Beykommenden, obige Unsere allergnädigste Resolutiones zu ihrer pflichtmäßigen Verhaltung hiemit kund machen; als injungiren Wir allerseits Interessirenden Kraft dieses ernstlich, in keinem Stücke dawider zu handeln, auch künftighin alle Collusion bestmöglichst zu vermeiden, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade zu evitiren. Wornach sie allerseits sich zu achten. Geben unter Unserm aufgedruckten Königl. Insiegel im Obergericht auf Unserm Schlosse Gottorff, den 3ten December, 1722.

(L. S.)

R.

---

41) Extract aus der Ober-Consistorialgerichts-Urthel, in Sachen des Kirchen-Inspectors Thomsen auf Fehmarn, wider den Landvogt Hartmann daselbst, *in puncto diversorum passuum.* d. d. Gottorff, den 21sten Julii, 1725.

In Sachen Ehrn Friderich Thomsen, Kirchen-Inspector und Hauptpastor zu Burg auf Fehmarn, Impetranten, und resp. Impetraten, eines, entgegen und wider Unsern Amtmann, jetzigen Landvogt, Burchard Reinholt Hartmann daselbst, Impetraten, und resp. Impetranten, andern Theils, beyderseits ex officio Citaten, in puncto diversorum Gravaminum; Erkennen Wir Friederich der Vierte ꝛc. ꝛc., auf verhandelte münd- und schriftliche Noth- und Gegennothdurft, producirte Documenta, auch deren allen reifliche Erwegung, für Recht, daß ratione der von Impetranten, dem Kirchen-Inspector Thomsen angebrachten Gravaminum, und zwar quoad

1. Impetratus, der Landvogt Hartmann, den jährlich bishieher gehobenen und Impetranten competirenden 1 Rthlr. Kirchengebühr, demselben sofort wieder zu restituiren, auch den ihm zukommenden Kirchenwagen*) keinesweges an sich zu ziehen habe; imgleichen quoad 3.

*) S. die unten folgende Resolution, d. d. Gottorff, den 5ten Nov. 1726. pag 768. sqq.

3. Gravamen, daß das Schul-Examen zu Burg jährlich wie gewöhnlich zu halten, und von dem Impetrato, bey willkührlicher Strafe, nicht zu verhindern sey; nicht minder quoad

4. Impetratus, wann er seine Kinder in der Kirche zu Burg taufen lässet, deren Geburtstag, Namen und Gevattern bey dem Impetrato, als Haupt-Pastor, dem Herkommen nach, zu melden, und in dem Kirchenbuch notiren zu lassen, schuldig; auch quoad

5. Gravamen, ohne vorhergehende gehörigen Orts ausgebrachte Dispensation, in verbotenen Gradibus, keine Abkündigung noch Hochzeit unter den Brautleuten zu verstatten; dann quoad — — —

10. Gravamen, Impetratus nicht befugt, die zum Consistorio auf Fehmarn eigentlich gehörende Sachen ad forum seculare zu ziehen, und daselbst darüber zu decidiren, weniger geistliche Personen, oder welche zu solchen gezählet werden, ausserhalb und ohne Concurrence des ordentlichen Consistorii abzusetzen, auch andere weltliche Personen, auf sein Betrieb und Ordre, in einer fremden Parochie copuliren zu lassen. — — — — — — — —

ratione der von dem Landvogt Hartmann, als Impetranten, angeführten Gravaminum et quidem.

Quoad 1. Daß dem Impetranten nach wie vor in den Consistorialgerichten das Praesidium zu lassen, mithin Impetratus, der Kirchen-Inspector, denselben, Unseren Verordnungen zufolge, zu den Kirchenrechnungen zu admittiren schuldig, und dabey, wann Impetrant auf Fehmarn zugegen, solitarie im geringsten nichts vorzunehmen. Dann — — —

Quoad Gravamen 4. in causis civilibus, Impetratus sich keiner Cognition weiter anzumaßen, sondern vielmehr Partes litigantes von sich abund ad forum competens zu verweisen habe, unter solchen Partheyen jedoch die Kirchen- und Schulbediente nicht zu verstehen, als welche ad Consistorium gehören. — — — V. R. W. Publicatum im Ober-Consistorialgericht auf Unserm Schlosse Gottorff, den 21sten Julii, 1725.

(L. S.)

R.

---

42) Obergerichts-Bescheid zwischen dem Landvogt Hartmann und dem Kirchen-Inspector Thomsen, wegen des *Directorii*, Haltung und Verwahrung des *Protocolli*, und Genusses der Spor-

Sporteln bey den Consistorialgerichten. d. d. Gottorff, den 2ten November, 1726.

Auf die zwischen dem Amtmann und jetzigen Landvogt auf Fehmarn, Burch. Reinh. Hartmann, eines, und dem dortigen Kirchen-Inspector, Ehrn Friderich Thomsen, andern Theils, occasione des am 27sten May zu Petersdorf gehaltenen Consistorii, wegen des Directorii, Haltung und Verwahrung des Protocolli und Genusses der Sporteln bey den Consistorialgerichten ꝛc. ꝛc., gewechselte Satzschriften, und dabey hinc inde angebrachten Nothdurft; geben Ihro Königl. Majestät, nach Erwägung der Sachen-Umständen, hiemit den definitiven Bescheid: Daß, wann auf angebrachte Klagen und Sachen, so ad Consistorium gehören, oder ex officio, dasselbe zusammen kommen und gehalten werden muß, alsdann der p. t. Amtmann, oder jetzo der Landvogt Hartmann, als welchem anstatt desselben die Aufsicht gegenwärtig allergnädigst mit anvertrauet ist, und der Kirchen-Inspector, ratione temporis et loci, sich mit einander zu vereinbaren, und solchergestalt die Intimation des Consistorii den übrigen Membris desselben zu thun, auch in allerseits Gegenwart selbiges zu halten und die Sachen verhandeln zu lassen, auch secundum majora darinnen zu erkennen, die Ausfertigung der Citationen, die Haltung und Verwahrung des Protocolli aber, und was dafür, wie auch wegen der Appellationen und Sporteln dem Herkommen zu bezahlen, daß solche dem Kirchen-Inspector zu lassen, und der Landvogt sich mit der freyen Fuhr und Zehrungskosten zu vergnügen habe. Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 2ten November, 1726.

(L. S.)

R.

---

43) Extract aus dem Obergerichts-Bescheide, in Sachen des Landvogts Hartmann, wider den Kirchen-Inspector Thomsen, wegen der Kirchenrechnungen, d. d. Gottorff, den 5. Nov. 1726.

Auf eingereichtes allerunterthänigstes Memorial und Denunciation, abseiten des Amtmanns und jetzigen Landvogts auf Fehmarn, Burch. Reinh. Hartmann, wider den dortigen Kirchen-Inspector, Ehrn Friderich Thomsen, wie auch die Kirchen-Patronen und Vorsteher des mittelsten und Wester-Kirchspiels, wie auch des Nordertheils vom Oster-Kirchspiel daselbst, occasione der im Februar dieses Jahrs zu Petersdorf gehaltenen jährlichen Kirchenrechnungen, da-

wider von Supplicatis und Denunciatis, und so ferner hinc inde eingebrachte resp. Verantwortung und Nothdurft ꝛc.; geben Ihro Königl. Majestät, nach Erwägung der Sachen-Umständen, hiemit definitive den Bescheid: Daß Supplicans und Denuncians, der Landvogt Hartmann, zu den jährlichen Kirchenrechnungen, nach Anweisung der Ober-Consistorialgerichts-Urthel vom 21sten Jul. 1725, ad Grav. I,*) des Impetranten zwar zu admittiren, keinesweges aber befugt sey, einen Gevollmächtigen an seiner Stelle zu committiren, sondern in dessen Abwesenheit, Inhalts des Mandati poenalis vom 13ten Nov. d. a. zu verfahren, auch es wegen des Kirchenwagens bey dem Deciso vorberegter Urthel ad Grav. I., Impetrati sein Verbleiben habe. — — — Urkundlich ꝛc. Gottorff, den 5ten November, 1726.

(L. S.)

R.

---

44) Königs Christian VI. Rescript an das Obergericht zu Gottorff, daß in Capital-Sachen die Criminalacten aus Fehmarn, gleich in andern Schleswigschen Aemtern gewöhnlich, vor Publicirnng der Urthel, von dem p. t. Landvogt beym Obergericht, um daraus nach Hofe zu referiren, eingesandt werden sollen. d. d. Friederichsburg, den 28sten Junii, 1731.**)

Christian der Sechste ꝛc. ꝛc. Durchl. Fürst, freundl. lieber Vetter und Schwager, wie auch Hochedler, Wohledle und Edle Räthe, Liebe, Getreue! Nachdem Wir für gut befunden, daß in Capital-Sachen die Criminalacten aus Unserer Landschaft Fehmarn, gleichwie in andern Aemtern Unsers Herzogthums Schleswig gewöhnlich, vor Publicirung und Exequirung der Urthel, bey Ew. Liebdl. und Euch, von dem jedesmaligen Amtmann und Landvogt eingesandt werden sollen, um selbige zu examiniren, und demnächst davon an Uns allerunterthänigst zu referiren; so haben Wir Deroselben und Euch solches hiedurch allergnädigst zum nachrichtlichen Verhalten eröfnen wollen: gleichwie Wir des Endes an Unsern Landrath und p. t. Amtmann und Landvogt, Baron von Herzberg, unterm heutigen dato das Behufige ergehen lassen. Wir verbleiben Euch mit Königl. Propension und Gnade wohl beygethan und gewogen. Geben auf Unserm Schlosse Friedensburg, den 28sten Junii, 1731.

Christian R.

---

*) Siehe oben pag. 766.

**) Vergl. hiebey das allgemeine Edict vom 16ten Nov. 1746.

45) *Sententia* in Sachen der drey Kirchspiele auf Fehmarn, *in puncto* verlangter *Concurrence* nach Drömt-Saaten zu den Landschaftl. Criminal- und andern Pöſten, ſo zu den Herrſchaftl. *Contribuendis* nicht gehörig, auch was demſelben *ratione* des Zolles und ſonſten anhängig. d. d. Gottorff, den 15ten März, 1734.

In Sachen Peter Prüſing, Richtern und Eingeſeſſenen zu Niendorf, für ſich und als conſtituirten Syndici, Cämmeriers, Richtern, Haupt- und Gemeinsleute des Oſter-Kirchſpiels der Landſchaft Fehmarn, Citanten und Imploranten, eines, entgegen und wider Claus Marquards, Richtern des Weſter-Kirchſpiels in Gollendorf auf Fehmarn, für ſich und als verordneten Syndicum der übrigen Eingeſeſſenen itztbeſagten Kirchſpiels, reſp. Citaten, Imploraten und Interventen, andern, dann des Hof- und Landgerichts-Advocaten Ernſt Gerhard Siricii, tanquam Syndici conſtituti, Cämmerern, Richtern und Hauptleuten des Fehmarſchen mittelſten Kirchſpiels Landkirchen, Intervenienten, dritten Theils, in puncto verlangter Concurrence nach Korn-Drömt-Saaten zu den Landſchaftlichen Criminal- und andern in precibus pro citatione benannten Pöſten, ſo zu den Herrſchaftlichen Contribuendis nicht gehörig, auch was demſelben ratione des Zolles und ſonſten anhängig, nec non Interventionis: Erkennen Wir Chriſtian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc., auf angehörte mündliche Receſſe, producirte Documenta, und deren allen reifliche Erwägung, für Recht: Daß Implorantes und Intervenientes die itzo quaeſtionirte noch nicht bezahlte Parcelen, jedoch absque uſuris, nach Drömt-Saaten-Zahl, zufolge der Fürſtl. Verordnung, de Ao. 1709,*) nicht minder pro futuro alle und jede Landes-Anlagen und gemeinſame Koſten auf gleichem Fuß abzuführen ſchuldig; immaßen denn ſolchergeſtalt Implorantes und Intervenientes zu obigen hiedurch angewieſen werden. Compenſatis expenſis. V. R. W. Publicatum im Obergericht auf Unſerm Schloſſe Gottorff, den 15ten März, 1734.

---

46) Königs Chriſtian VI. Reſcript an den Amtmann Baron von Hertzberg, daß die *Conſtitutiones* wegen der Handwerker auf dem Lande, nicht auf das Weſter-Kirchſpiel zu extendiren, den 27ſten May, 1734.

Chri-

*) Man ſehe oben pag. 740.

Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. Wohledler Rath, lieber Getreuer! Uns ist aus Deinem unterm 25sten December des letztabgewichenen Jahres abgestatteten allergehorsamsten Bericht und Erklärung über der Cämmerer, Richter, Haupt- und Gemeinsleute des Wester-Kirchspiels Unserer Landschaft Fehmarn, allerunterthänigst eingelangtes Memorial und Gesuch, daß Unsere unterm 1sten August des vergangenen Jahrs emanirte allergnädigste Verordnung, angehend die, entgegen dem Inhalt der 1686 und 1711 publicirten Constitutionen, in den verbotenen Districten Unserer Herzogthümer Schleswig, Holstein, auf dem Lande sich niedergelassene Handwerker, nicht auf sie extendiret, sondern sie vielmehr bey ihren bisherigen Privilegien geschüzet worden mögen, mit mehrerem geziemend vorgetragen worden, wasmaßen besagtes Wester-Kirchspiel von undenklichen Jahren her die Freyheit genossen, daß alle und jede Handwerker in dessen District sich ungehindert niederlassen mögen, auch sothane Freyheit, Kraft eines unterm 11ten December 1633, zwischen der Stadt Burg und mehrersagtem Kirchspiel getroffenen und von damaliger Landes-Herrschaft ratihabirten Vergleichs, noch mehr bestätiget worden.*) Wann Wir nun, nach annoch ferner darüber eingezogenem Bericht Unsers freundlich lieben Vetters und Schwagers, des Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach ꝛc. Lbdl., als Unsers derzeit verordneten Statthalters Unserer Herzogthümer Schleswig, Holstein, obbesagter der Eingesessenen des Wester-Kirchspiels allerunterthänigstes Gesuch fundiret zu seyn, befunden, und daher demselben den Genuß der ihnen allergnädigst confirmirten Privilegien zu entziehen nicht gedenken; als wollen Wir und befehlen hiemit allergnädigst, daß Unser unterm 1sten August des letztabgewichenen Jahrs emanirtes allergnädigstes Rescript, betreffend die in den verbotenen Districten sich niedergelassene Handwerker, auf mehrbesagtes Westers Kirchspiel Unserer Landschaft Fehmarn nicht gezogen, sondern selbiges vielmehr bey den ehemals erhaltenen und von Zeit zu Zeit allergnädigst confirmirten Privilegien allerdings geschützet, mithin nach wie vor den Handwerkern und Nahrung treibenden Personen erlaubet seyn solle und möge, sich in diesem Wester-Kirchspiel ohnbehindert niederzulassen, und ihr erlerntes Handwerk oder andere bürgerliche Nahrung zu treiben. Welchen Unsern allergnädigsten Willen und Befehl Du den Beykommenden kund zu thun, und Dich Deiner Seits ebenmäßig darnach zu achten hast, und Wir verbleiben Dir mit Königl. Gnaden gewogen. Geben in Unserer Stadt Altona, den 27sten May, Ao. 1734.

Christian R.

*) Man vergl. den §. 1. des erwähnten Vergleichs, oben pag. 721.

47) Rescript an die Kirchen-Visitatores auf Fehmarn, wodurch die, *ratione Praesentandorum* am 16ten April 1736 abgegebene, Königl. Verordnung, auch auf die, ein *illimitirtes Jus Patronatus* habende Gemeinen, nach Königl. Verfügung aus dem Oberconsistorio vom 24sten December 1736 extendiret worden. d. d. Friederichsberg, den 25sten Nov. 1737.

Christian der Sechste von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. Wohledler Rath, auch Wohlehrwürdiger und Wohlgelahrter, Liebe, Andächtiger und Getreue! Als Wir für gut befunden, Unsere unterm 16ten April des abgewichenen Jahres gemachte Anordnung, vermöge welcher bey entstehenden Prediger-Vacanzen an solchen Orten, woselbsten Wir das Uns zustehende Jus Patronatus durch Unsere p. t. Amtmänner und Pröbste exerciren lassen, die Praesentationes Uns allemal erst, Behuf Unserer Approbation, einberichtet werden sollen, dahin zu extendiren, daß selbige auch von denjenigen Magistraten in den Städten und Kirchspielen auf dem Lande, welche ein Jus patronatus illimitatum bishero unstreitig exerciret haben, einzuholen sey: dahero Wir dieserwegen aus Unserm Gottorffischen Oberconsistorio die bedürfende Verfügung ergehen, und unter andern sothane Kirchspiele und Gemeine auf dem Lande anweisen lassen, die bey entstehenden Vacanzen ausgemachten Praesentandos vor der Präsentation Unsern p. t. Amtmännern und Ober-Stallern, nach Beschaffenheit des Orts, nebst Unsern p. t. Kirchenprobsten, um davon ferner an Uns zu berichten, namhaft zu machen, und die Wahl bis zur Eingelangung Unserer Approbation auszusetzen, und dann, denen desfals eingezogenen Nachrichten zufolge, in Unserer Landschaft Fehmarn die Cämmerer und Richter mit einem Jure patronatus et praesentandi illimitato beneficiret seyn sollen; so haben Wir euch hiedurch allergnädigst anbefehlen wollen, daß, wann hiernächst bey vorfallenden Prediger-Vacanzen den beregten Cämmerern und Richtern das Jus patronatus unstreitig und illimitative zustehet, selbige, in conformitet des ihnen aus Unserm Gottorffischen Oberconsistorio beygelegten Befehls, die praesentandos euch benennen werden, ihr davon jedesmal an Uns zu Gewärtigung Unserer allerhöchsten Approbation und Resolution allerunterthänigst einberichten sollet. Wornach ꝛc. Geben Friederichsberg, den 25sten Nov. 1737.

(L. S.) Christian R.

R.

48) Königl. Resolution, wie es mit Dimittirung der Cämmerer und Richter ꝛc. inskünftige zu halten sey, den 3ten Junii, 1738.

Christian der Sechste von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. P. P. Als Wir auf Deine bey Uns immediate, occasione der bey hiesigem Unserm Obergericht dem bisherigen Richter Peter Witte ertheilten Dimission, gethane allerunterthänigste Vorstellung, in Königl. Gnaden resolviret, daß, wann künftighin ein oder anderer Fehmarscher Cämmerer oder Richter seine Dimission ab Officio verlangen möchte, er solcherhalben bey Unserm hiesigen Obergericht supplicando einkommen, solches darüber des Amtmanns oder Landvogts Bericht erfordern, und sodann nach Befinden an ihn rescribiren solle, die gebetene Dimission zu ertheilen; ausser diesem aber dem p. t. Amtmann oder Landvogt erlaubet seyn solle, wegen ungebührlichen Betragens in Officio einen oder andern Cämmerer oder Richter ꝛc., ohne deshalben zu berichten und anzufragen, zu dimittiren, jedoch, daß er sein Verfahren zu verantworten schuldig sey, auf dem Fall, daß deshalben Klage wider ihn erhoben werden mögte; so haben Wir Dir sothane Unsere Allerhöchste Willensmeynung, zu Deiner Nachricht und Gelebung, hiedurch eröfnen wollen, und verbleiben Dir übrigens ꝛc. Gottorff, den 3ten Junii, 1738.

---

49) Königs Christian VI. Rescript wegen Constituirung des Oeconomie-Collegii auf Fehmarn. d. d. Friederichsberg, den 1sten August, 1738.

Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. Wohledler Rath, auch Ehrsame liebe Getreue! Nachdem Wir aus tragender landesväterlichen Vorsorge für die Beförderung des wahren Wohlstandes und der Aufnahme Unserer lieben und getreuen Unterthanen, allergnädigst für gut befunden, ein besonderes Landes-Oeconomie-Collegium in Unserer Landschaft Fehmarn anzuordnen; als constituiren Wir dazu, Dich, Unsern Landrath, Amtmann und Landvogt, Baron von Herzberg, als Praesidem, und Dich, Unsern Landschreiber Schröder, auch Dich, den Bürgermeister Mildenstein, als Membra, und senden Euch angeschlossen Unsere allergnädigste Instruction, wornach Ihr Euch allerunterthänigst zu achten, und Wir verbleiben Euch in Königl. Gnaden gewogen. Geben auf Unserm Schlosse Friederichsberg, den 1. Aug. 1738.

Christian R.

---

50) Königs Christian VI. Instruction für sothanes Oeconomie-Collegium. d. d. Friederichsburg, den 1sten August, 1738.

Wir Christian der Sechste von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, ꝛc. ꝛc. wollen allergnädigst, daß das auf Unserer Landschaft Fehmarn angeordnete Landes-Oeconomie-Collegium sich nach folgender Instruction allerunterthänigst zu achten.

1. Soll dieses Collegium auf die allgemeine Landes-Oeconomie der Landschaft und alle dahin einschlagende Dinge, ein wachsames Auge haben, und deren gute Einrichtung und Erhaltung, mithin die damit verknüpfte Wohlfahrt Unserer lieben und getreuen Unterthanen sich, aus allen Kräften und Vermögen zu befördern, angelegen seyn lassen; insonderheit aber

2. auf die Verbesserung der Acker- und Wiesen-Ländereyen, als eines der vornehmsten Stücke des Landwesens, davon die Vermehrung der Viehzucht, und von dieser hinwiederum die gehörige Bestellung und rechte Nutzung des Ackerlandes dependiret, ihr Augenmerk richten, mithin dahin sehen und überlegen, ob und welchergestalt die etwa hin und wieder befindliche magere und schlechte Gründe verbessert, die Heiden und andere unbebauete Gegenden entweder cultiviret oder zu Schäfereyen genutzet, folglich die Landesproducten, so viel möglich, vermehret werden. Zu welchem Ende das Collegium bey den anzustellenden Deliberationen, auch einige von dem Landwesen in der Landschaft gute Kundschaft habende Hauswirthe mit zu rathe zu ziehen, und darüber behufige Berichte und Vorschläge an Unser General-Landes-Oeconomie- und Commerz-Collegium in Copenhagen einzusenden, und von daraus weitere Verfügung zu gewärtigen hat.

3. In den Gegenden, wo mit dem Anbau des Hopfens, wie auch mit Flachs und Hanf, desgleichen mit Toback, schon ein Anfang gemacht worden, soll das Oeconomie-Collegium besorgen, daß solcher Anbau, so viel möglich ist, und mit der Unterthanen Nutzen geschehen kann, fortgesetzet, und auch an denjenigen Orten, alwo von dergleichen noch nichts gebauet oder gepflanzet worden, gleichwol aber die Gelegenheit vorhanden, und der Grund zu diesem oder jenem bequem ist, solcher Anbau gleichergestalt versuchet, und zu der Unterthanen Vortheil auf alle Weise befördert werde.

4. Wann auch die Bienenzucht dem Landmann, in Ansehung des davon fallenden Honigs und Wachses, einen guten Nutzen bringen kann, gleich dann deswegen hin und wieder in Unsern Landen solche schon eingeführet ist; als hat das Oeconomie-Collegium diejenige Unterthanen, welche bereits einen Anfang damit

gemacht haben, aufzumuntern, daß sie, wo es mit Nutzen geschehen kann, ihre Bienenzucht vermehren, andere aber, insoferne sie dazu Gelegenheit haben, solche gleichfals introduciren.

5. Ob Wir zwar in Unserer am 24sten April 1737 ausgelassenen Holz- und Jagdverordnung*) bereits allergnädigst verfüget haben, welchergestalt die Aufnahme und Conservation der Hölzungen sowol, als der Torfmöhre, besorget werden solle, und Wir nicht zweifeln, es werde von denen Beykommenden pflichtschuldigst darüber gehalten werden; wollen Wir jedennoch allergnädigst, daß, im Fall das Oeconomie-Collegium, nach der Beschaffenheit der Landschaft, noch etwas dabey zu verbessern fände, solches an Unser General-Landes-Oeconomie-Collegium einberichtet werden solle.

6. Soll das Oeconomie-Collegium diensame Mittel und Vorschläge an Hand zu geben bemühet seyn, ob und welchergestalt den an der See und Flüssen belegenen niedrigen Ländereyen, von denen Ueberschwemmungen könnte abgeholfen werden,**) wie denn auch, fals durch Eindeichungen einiges Land zu gewinnen wäre, solches einzuberichten ist.

7. Was zur Conservation und Aufnahme der Fischereyen dienlich, hat das Landes-Oeconomie-Collegium ebenfals zu bemerken und an die Hand zu geben.

8. Alles übrige, was überhaupt zur Erreichung Unserer allergnädigsten Absicht in Verbesserung des Landwesens und des Zustandes Unserer Unterthanen nöthig und dienlich, oder daran hinderlich fallen kann, hat das Oeconomie-Collegium in genaue und fleißige Erwegung zu ziehen, und darüber die behufigen Vorschläge zu thun.

9. Um über obige Puncte zu deliberiren, soll das Oeconomie-Collegium sich zum wenigsten zweymal im Jahre, und ausser diesem, so oft es Unser Amtmann als Präses, nöthig befindet, bey ihm versamlen, und was bey dem Collegio in Vortrag gebracht und beschlossen wird, in ein ordentliches Protocoll niederschreiben und davon Bericht an das General-Landes-Oeconomie-Collegium abstatten, in welcher Verrichtung Unser p. t. Landschreiber jedesmal die vices eines Secretarii zu vertreten hat; wann aber von Unserm General-Landes-Oeconomie-Collegio, dem Amts-Oeconomie-Collegio einige das Landwesen, dessen District betreffende Materien, zu Abstattung seines Berichts und Bedenkens, zugesandt, oder sonst Nachrichten verlanget werden, haben die Membra des Collegii solche unter

*) Die neueste izt geltende allgemeine Holz- und Jagd-Verordnung ist unterm 2ten Julii 1784 ergangen.

**) Vergl. das Regulativ der S. H Landcommißion, d. d. Gottorff, den 4. Sept. 1790, wegen Erneuerung und Anlegung von Haupt- und Landgraben zur Ableitung des Binnenwassers.

ter sich circuliren zu lassen, und einander Behuf, der desfals zu thuenden Vorstellung, ihre Gedanken zu communiciren. Im übrigen soll mit Ausgang eines jeden Jahrs Unserm General-Landes-Oeconomie- und Commerz-Collegio referiret werden, mit welchem Succes die in selbigem Jahre zum Beßten der Landschaft und deren Einwohner gemachte Veranstaltungen bewerkstelliget, auch was sonst Merkwürdiges vorgefallen, und zur Verbesserung des Landwesens beobachtet worden.

10. Weil so wenig die von Uns zu diesem Oeconomie-Collegio allergnädigst verordnete Personen, als diejenigen Hauswirthe, welche mit zu denen Deliberationen adhibiret werden, weder Gage noch andere Douceurs zu genieſſen haben, indem Wir nicht zweifeln, daß sie sich dieser zu des Landes allgemeinen Beßten abzielenden Sache, so willig als schuldig gerne umsonst unterziehen werden; als hat der p. t. Amtmann es dahin zu veranstalten, daß die Versamlung so viel möglich, jedesmal zu einer solchen Zeit angestellet werde, da die sich dabey einzufindende Personen, ohnehin wegen anderer ihrer Verrichtungen, nach dem Amthause zu kommen pflegen, und ihnen also diese Zusammenkunft so wenig als möglich beschwerlich falle; sonsten aber sollen ihnen jedesmal, wann sie ausserordentlich convociret werden, die freye Wagenfuhren hin und her vom Amte verschaffet werden.

11. Wann von den constituirten Membris des Collegii eines mit Tode oder auf andere Weise abgehet, haben die übrige sofort ein anderes taugliches Subjectum, zu Unserer allergnädigsten Approbation, bey Unserm General-Landes-Oeconomie- und Commerz-Collegio allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Geben auf Unserm Schlosse Friederichsburg, den 1sten August, Ao. 1738.

(L. S.) Christian R.

R.

---

51) Königl. Resolution, wie der Landfiscal auf Fehmarn sich wegen der brüchfälligen Sachen, so bey den Schedeltagen vorgebracht werden, zu verhalten, vom 20sten December, 1738.

Christian der Sechste, ꝛc. ꝛc. P. P. Demnach Wir immediate, auf die bey Uns anderweit von dem dortigen Landesfiscal Rohden eingegebene Vorstellung und Bitte, respectu der dortigen Schedeltage und seines dabey zu beobachtenden Officii, allergnädigst resolviret, daß zwar demselben frey stehe, alle brüchfällige Sachen anzugeben, und an den sogenannten Schedeltagen sich

einzustellen, deshalb er jedoch keine Gebühr zu fordern habe, woferne nicht die, als brüchfällig angegebene und notirte Personen, das ihnen beygemessene Versehen und strafbare factum ableugnen, und auf ein ordentliches Verhör provociren, mithin es zum Contradictorio komt, und das Gericht ihn seines Amts darunter wahrzunehmen zu befehligen der Nothdurft zu seyn befindet, welchenfals demselben, wenn er gleich in anderen Causis fiscalitiis die Urthel cum Expensis obtiniret, dasjenige, was andern Fehmerschen Advocatis in simili bishero gutgethan, auch, da ihm pro praeterito auf diesen Fuß etwas erweislich entzogen worden, solches von den Beykommenden zuzukehren sey; so hast Du sothane Unsere allerhöchste Resolution sowol dem Supplicanten als den dortigen Gerichten, zu ihrer Nachricht und allergehorsamsten Verhalten, fordersamst zu eröfnen, und Wir verbleiben ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 20sten December, 1738.

---

52) Des Statthalters Durchl. Schreiben an den Amtmann Baron von Herzberg, daß die Fehmarsche Schiffer, so von dem Lande abschiffen, von den Land- und Kirchspielschreibern, diejenige aber, so aus dem Hafen der Stadt Burg absegeln, von dem dasigen Stadtsecretair die Zoll-Atteste nehmen sollen. d. d. Gottorff, den 27sten April, 1739.

Wohlgeborner Herr Landrath, Amtmann und Landvogt! Wann Ihro Königl. Majestät sub dato Friederichsberg, den 20sten April a. c., anhero allergnädigst rescribiret haben: Daß die Fehmarschen Schiffer, so von dem Lande abschiffen, von den Land- und Kirchspielschreibern, diejenige aber, so aus dem Hafen der Stadt Burg absegeln, von dem dasigen Stadtsecretair die Zoll-Atteste nehmen sollen, ꝛc.; so haben diese Ihro Königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung dem Herrn Landrath, Amtmann und Landvogt, hiemit eröfnen, und an demselben gesinnen wollen, solche den Beykommenden zu ihrem allerunterthänigsten Verhalten und Gelebung bekannt zu machen. Und Ich verbleibe mit vieler estime, des Herrn Landraths, Amtmanns und Landvogts, dienstwilliger

Gottorff, den 27. April, 1739.

Friederich Ernst,
Marggraf zu Brandenburg.

---

53) Des Statthalters Durchl. Schreiben an den Amtmann, daß die Anzahl der in den Oster-, Nord- und Mittel-Kirchspielen der

der Landschaft Fehmarn anitzo sich befindenden Handwerker, Handelsleute ꝛc., fernerhin und so lange die *Trafiquanten*-Gelder der ganzen Landschaft zur Last fallen, daselbst zu dulden, solche *limitirte* Anzahl aber sich nicht vermehren solle. d. d. Drage, den 21sten September, 1739.*)

Wohlgeborner Herr Landrath, Amtmann und Landvogt! Als Ihro Königl. Majestät unterm 11ten Sept. a. c. anhero allergnädigst rescribiret haben: Daß die Anzahl der in den Oster-, Norder- und mittelsten Kirchspielen der Landschaft Fehmarn anitzo sich befindenden Handwerker, Handelsleute, Brauer und Brantweinbrenner fernerhin, und so lange die Trafiquanten-Gelder, wie bis hiezu, der ganzen Landschaft zur Last fallen, daselbst zu dulden, solche limitirte Anzahl aber hinführo in besagten dreyen Kirchspielen sich nicht vermehren solle ꝛc.; so habe diese Ihro Königl. Majestät allerhöchste Verfügung dem Herrn Landrath, Amtmann und Landvogt, hiemit zu dem Ende bekannt machen wollen, um solche den Eingesessenen sothaner dreyen Kirchspiele nicht allein zu intimiren, sondern auch aus jeglichem Kirchspiel eine zuverläßige Specification von den sich itzo alda befindenden und bürgerliche Nahrung treibenden Einwohnern einzuziehen, und solche mit dem forderſamsten anhero einzusenden, und Ich verbleibe mit vieler estime, des Herrn Landraths, Amtmanns und Landvogts, dienstwilliger

Drage, den 21. Sept. 1739.

Friederich Ernst,
Marggraf zu Brandenburg.

---

54) Extract aus der Verfügung für das Wester-Kirchspiel, wegen jährlicher Berichtigung der von den Zünften abzuhaltenden Zinsen und Kosten, vom 4ten April, 1740.

Wohlgeborner Herr Landrath, Amtmann und Landvogt! Als Ihro Königl. Majestät auf das von Paul Dickau und Hans Mildenstein, nomine der Schneider und Schuster des Wester-Kirchspiels auf Fehmarn, eingesandte allerunterthänigste Gesuch, betreffend die für Gewinnung der Zunftgerechtigkeit zu erlegende Kosten ꝛc., unterm 28sten März a. c. allergnädigst rescribiret haben:

I.

---

*) Die in Gemäßheit dieses Rescripts dem Departement der Statthalterschaft eingesandte Liste der Landhandwerker, dient sowol in Rücksicht der Gewerbe, als Zahl der Handwerker, und in wieferne Gesellen und Jungen gehalten werden dürfen, in Absicht des mittelsten, Oster- und Norder-Kirchspiels, zur Vorschrift, so wie sich das Wester-Kirchspiel nach der Verfügung vom 27sten May 1734, s. oben pag 771, richtet.

1. Daß es bey der unterm 3ten Febr. 1738 gemachten generalen Verfügung lediglich sein Bewenden habe, und für die Gewinnung des Amts nicht mehr denn die in besagter generalen Verfügung determinirte 6 Rthlr. erleget werden sollen, gestalt dann den Aemtern, bey gänzlicher Aufhebung ihrer Amtsprivilegien und anderer schweren Ahndung, injungiret worden, gedachter allergnädigsten Verfügung vom 3ten Februar 1738 sich zu unterwerfen.

2. Daß, wenn bey den Zünften sich Schulden finden, so ehedessen contrahiret, und zum Beßten der Societé verwandt worden, oder auch sonsten andere unumgängliche Ausgaben vorfallen, sodann dasjenige, was an Zinsen und Kosten auszugeben, bey Ausgang eines jeden Jahrs in eine richtige Berechnung gebracht, von der beykommenden Obrigkeit examiniret, und wann selbige gehörig justificiret, auch eine förmliche Repartition, was einem jeden Meister pro rata dazu herzugeben, beykommen kann, gemacht worden, solches eingefordert und gewöhnlichermaßen beygetrieben werden solle. — — — So habe diese Königl. allergnädigste Resolution dem Herrn Landrath, Amtmann und Landvogt zu seinem allerunterthänigsten Verhalten hiemit bekannt machen wollen. Und ich verbleibe mit vieler estime, des Herrn Landraths, Amtmanns und Landvogts, dienstwilliger

Gottorff, den 4. April, 1740.

Friederich Ernst,
Marggraf zu Brandenburg.

---

55) Verfügung, daß auf der Landschaft Fehmarn inskünftige die Kirchenabgaben unter den Eingepfarreten nach Landzahl beyzutreiben, und von solcher Norm nicht abzuweichen, jedoch aber dabey diejenige Kirchspiels-Eingesessene, so kein Land besitzen, und durch ihrer Händearbeit und *Trafic* sich nähren, nach Proportion ihres Vermögens zu solchen Abgaben das Ihrige beytragen sollen, vom 12ten Januar 1741.

Auf das, bey Ihro Königl. Majestät immediate, abseiten der Cämmerer und Richter der Landschaft Fehmarn, übergebene allerunterthänigste Memorial und Gesuch, um Beybehaltung ihrer alten Gewohnheit, daß bey künftiger Repartition der Kirchen-Abgaben, solche nach Mannzahl ausgeschrieben, dabey aber auf eines jeden Vermögen gesehen werden möge; Geben Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majestät hiemit den Bescheid: Daß dem petito angebrachtermaßen nicht zu deferiren, sondern die künftighin in dortiger Landschaft zu den Kirchen-Nothwendigkeiten ausgeschriebene Kirchen-Anlagen nach Landszahl

zahl*) beygetrieben, und von solcher Norm nicht abgewichen, jedoch dabey diejenige Kirchspiels-Eingesessene, so kein Land besitzen, und durch ihrer Händearbeit und Trafique sich nähren, nach Proportion ihres Vermögens, zu solchen Abgaben das Ihrige abzutragen, angehalten werden sollen. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, im Ober-Consistorio, den 12ten Januar, 1741.

56) Königl. Weide- und Viehordnung für die Landschaft Fehmarn, vom 20sten Febr. 1741.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen, wasgestalt in Unserer Landschaft Fehmarn mit Weidung und Hütung des Viehes nicht haushälterisch und in gehöriger Ordnung verfahren werden solle, mithin, zu Vorkommung des desfälligen Mißbrauchs und Herstellung guter Ordnung, nachfolgende Articuln entworfen worden, als:

1. Da die Erndte in der Landschaft Fehmarn gewöhnlich vor Ausgang des Monats August geendiget sey; so sollen die Eingesessene bis den 12ten September warten, ehe sie zu pflügen anfangen, damit inzwischen das Vieh, und in specie die Schweine auf die Erbsenstoppel getrieben werden können, ehe selbige umgepflüget werden. Folglich

2. wären die Hirten dahin anzuhalten, das Vieh bis bemeldte Zeit lediglich auf die Erbsenstoppel zu treiben, so lange von solchen noch etwas übrig sey. Hiernächst

3. wäre bis Michaelis das Vieh auf die umzupflügende Dresch und Brack, die Schweine aber auf die Gerstenstoppel zu treiben. Dahero

4. die Dresch nicht eher als bis nach Michaelis umzupflügen. Endlich

5. nach Michaelis sey das Hornvieh auf die Weizen- und Gerstenstoppel zu jagen, die Schweine aber von den Erbsen- auf die Gerstenstoppel zu treiben;

Und Wir dann vorstehende Articuln in allen Stücken allergnädigst approbiret haben: Als ist hiedurch Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß selbige statt einer Vieh-Ordnung in Unserer Landschaft Fehmarn introduciret, und darüber stricte gehalten werde. Wornach also Unser p t. Amtmann zu Fehmarn, das Oeconomie-Collegium daselbst, und sonst männiglich sich allerunterthänigst zu achten.

*) Hiemit stimt die Urthel des Gottorffischen Obergerichts vom 15ten März 1734, wornach alle und jede Landes-Anlagen nach Drömt-Saatenzahl entrichtet werden sollen, genau überein. S. oben pag. 770.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 20sten Februar, 1741. (L. S.) Christian R.

R.

---

57) Extract aus dem Rescript an den p. t. Landschreiber auf Fehmarn, bey allen Gerichten, wo er die *Vices* eines *Actuarii* vertritt, ordentliche *Protocolla* zu errichten. d. d. Gottorff, den 22sten Junii, 1741 *)

— — — So haben Wir Dir Unser darob empfundenes Mißfallen nicht verhalten, Dir auch dabeneben ratione futuri, mit Vorbehalt der ratione praeteriti zu machenden Verfügung, hiedurch alles Ernstes, und bey Vermeidung Unserer bey widrigen, unvermeidlichen Königl. Ungnade, anbefehlen wollen, daß Du, ohne den geringsten Anstand, die benöthigte Protocolla judicialia von weissem Papier, und zwar für jedes Gericht, wobey du das officium Actuarii wahrzunehmen hast, à parte, in Folio verfertigen, einbinden und pagiriren lassen, selbige allemal, wann Gericht gehalten wird, resp. in locum judicii bringen, zuförderst das datum diei juridicae samt den Namen der gegenwärtig seyenden Membrorum judicii notiren, solchemnächst die mündliche Anträge der Partheyen darinnen aufzeichnen, nicht weniger die Vota der Gerichts-Glieder specifice, auch die Concluſa oder Urtheile, mithin alles dasjenige, was ferner auf dem Gerichtstage in Judicial-Handlungen vorfällt, aufs genaueste und sorgfältigste, leserlich und reinlich annotiren und niederschreiben, in soferne aber bey ordentlichen Processen schriftliche Sätze in judicio übergeben und verlesen worden, solches ad causam, mit der Note: vid. Protocoll. der schriftlichen Sätze sub No... bemerken, mithin gemeldte, loco oralis recessus, übergebene Satzschriften numeriren, und nach einander mit einem alsofort darüber anzufangenden Verzeichniß verwahrlich beylegen, auch zu Ende des Jahrs, oder wenn eine hinlängliche Anzahl solcher Schriften vorhanden, ordentlich heften und einbinden lassen sollest; gestalt Du dann auch zu Ende obgemeldter Haupt-Judicial Protocolle ein Register, nach den Namen der litigirenden Partheyen, und,

---

*) Eine Abschrift dieser Verfügung, ist dem Amtmann, Cämmerern und Richtern, unter selbigem dato zur Nachricht mitgetheilt, und dabey dem Erstern zur Pflicht gemacht worden, im Fall der Landschreiber der ergangenen Verordnung nicht gehörig geleben sollte, davon sogleich an das Obergericht Bericht abzustatten.

und, wo es nöthig, der Sachen, anzufangen und beständig zu continuiren hast, damit allemal sowol von den vorgewesenen gerichtlichen Handlungen die behufige Nachricht könne eingezogen, als den Partheyen, auf Verlangen, die benöthigte Extracte mitgetheilet werden. Uebrigens wollen Wir allergnädigst verfügen, daß die Unkosten der zu verfertigenden Protocolle, und zwar an Papier und Buchbinderlohn, Dir von Unserer dortigen Landschaft sollen vergütet werden. Wornach Du Dich in allen aufs genaueste zu achten, so lieb Dir seyn wird, Unsere angedrohete Königl. Ungnade zu vermeiden. Geben ꝛc. Gottorff, den 22 Jun. 1741.

---

58) Rescript, daß die Landschaft Fehmarn, wenn selbige führohin, Kraft ihres besondern habenden Privilegii, einen Scharfrichter annehmen wird, darüber die Königl. allerhöchste Confirmation jedesmal zu suchen, gehalten seyn solle, vom 17ten September, 1742.

Wohlgeborner Herr Landrath und Amtmann! Wann Ihro Königl. Majestät per Rescriptum vom 7ten Sept. a. c. allergnädigst verfüget haben: Daß die Landschaft Fehmarn, wann selbige führohin, Kraft ihres habenden besondern Privilegii, einen Scharfrichter annehmen wird, darüber die Königliche allerhöchste Confirmation jedesmal zu suchen, gehalten seyn solle; so habe dem Herrn Landrath und Amtmann hiemit auftragen wollen, diese Ihro Königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung besagter Landschaft bekannt zu machen, und dieselbe dahin anzuweisen, daß selbige in vorkommenden Fällen solcher Verfügung allerunterthänigst gelebe; und ich verbleibe mit vieler estime, des Herrn Landraths und Amtmanns dienstwilliger

Drage, den 17. Sept. 1742. Friederich Ernst,
Marggraf zu Brandenburg.

---

59) Resolution, von wem und auf was Weise die Brüchsetzung in der Landschaft Fehmarn künftig zu verrichten sey, vom 18ten Februar 1743.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. Geben Unserm p. t. Amtmann und Landvogt auf der Insel Fehmarn, und denen p. t. Landschafts-Gevollmächtigten daselbst, um das aldort in Ungewißheit und Confusion gerathene Brüchsetzungswesen völlig wieder in Richtigkeit zu bringen,

und die zwischen Unsern jedesmaligen Amtmännern und Landvögten an einem, und der Landschaft am andern Theil, deshalben obgewaltete von Zeit zu Zeit bey Uns immediate eingeklagte Irrungen und Mißhelligkeiten, aus dem Grunde zu heben und abzuthun, nach genugsam vernommener beyderseitigen Nothdurft und reifer der Sache und deren Umständen Erwegung, hiemit nachstehende Resolution:

1. Die Kirchspielsgerichte und Gerichte der Macht der Geschwornen, können, wenn sich in vorkommenden Proceßsachen Mißhandlungen und Excesse ereignen, derentwegen eine Geld-Poen statt hat, und von deren Existenz und qualitét ex Actis gnugsam constiret, die Brüche in der abzusprechenden Urthel mit erkennen, und zugleich ratione quanti determiniren; daferne aber das Gericht, diesen oder jenen bey Verhandlung eines Processes sich hervorthuenden Brüch-Casus halber, eine Untersuchung annoch nöthig fände, würde es dem Fisco sein Recht in Sententia nur vorzubehalten, und den Fall Unserm p. t. Land-Fiscali anzuzeigen haben, auf daß solcher von ihm in seinem Brüchverzeichnisse mit aufgeführet, und die desfällige Brüche an dem nächsten Scheideltage ordentlich gedungen werden mögte.

2. Hingegen kann so wenig Unser p. t. Amtmann und Landvogt, als weniger der p. t. Cämmerer, in jeglichem Kirchspiel einige Brüche (wann auch solche von ihm selbsten per Mandatum comminiret wäre, wohin die herkömmliche Ansagungen resp. bey 6 ß und 3 ß Brüche*) gehören) vor sich dictiren, sondern es hat der eine sowol als der andere, dergleichen Brüch-Casus dem p. t. Land-Fiscali anzuzeigen, damit er solche auf seiner Designation mit annotire: nur bleibet Unserm p. t. Amtmann und Landvogt billig unbenommen, bey vorkommenden delictis stupri, und überhaupt in solchen Fällen, da das Factum von den Brüchfälligen purè eingestanden wird, und die auf selbiges haftende Geldbuße durch ein ausdrückliches Gesetz, oder eine notorische und ungestrittene Observanz determiniret ist, (denn weiter soll er diese Befugniß unter keinem Vorwand extendiren) die Brüche, mit Zuziehung Unsers p. t. Landschreibers, als Actuarii, in seinem Hause auffergerichtlich anzusetzen und zu dingen.

*) Im Jahr 1743 suchte der derzeitige Amtmann unmittelbar um die Erlaubniß an, die von ihm per Mandatum comminirte 6 Pfund Brüche, ohne Remittirung der Sache, an das nächst zu haltende Scheidelgericht sofort eintreiben zu lassen; ihm wurde aber unterm 4ten May 1743 die Resolution ertheilet, daß seinem Gesuche kein Gehör zu geben, jedoch ihm unbenommen seyn solle, in ausserordentlichen, eine schleunige und von dem gewöhnlichen Lauf der Justiz abgehende Remedur erfordernden Fällen, nach der einer jeglichen Obrigkeit competirenden, zur Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit und Wohlfahrt nöthigen Auctorität, die Ungehorsamen durch behufige sogleich zur Hand zu nehmende Zwangsmittel und Geldstrafen, doch allezeit verantwortlich, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

3. Auſſer den obangemerkten beyden Fällen ſind alle und jede in der Landſchaft Fehmarn ſich ereignende, und zufolge Unſerer, wegen Erlegung und Beytreibung der Brüchgelder, unterm 21ſten April a. p. abgelaſſenen allgemeinen Verordnung, dorten abzuthuende Brüchſachen indiſtincte, es möge das Intereſſe privatum, wie in Cauſis injuriarum verbalium et realium, Korn-Beſichtigungsſachen und dergleichen, mit dem Jure fiſci verknüpfet, oder dieſes allein in Betracht zu ziehen ſeyn, ad inſtantiam partis laeſae, oder nach Anleitung der von dem p. t. Land-Fiſcali zu haltenden und bey Unſerm p. t. Amtmann und Landvogt tempeſtivé einzugebenden Brüch-Deſignation, auf die ſogenannte Scheideltage einzucitiren und daſelbſten auszumachen.

4. Dieſe Scheideltage ſollen, nach dem bisherigen Landesgebrauche, in jedem Kirchſpiele alljährlich nach der Erndte von Cämmerer und ſämtlichen Richtern, unter dem Praeſidio Unſers p. t. Amtmanns und Landvogts gehalten, und dabey von Unſerm p. t. Landſchreiber, in Perſon, oder durch ein von ihm, mit Genehmigung des Praeſidis, dazu zu vermögendes, zu Führung der Feder tüchtiges Membrum des Gerichts, oder einen andern in Unſerm Eid und Pflichten ſtehenden convenablen Mandatarium, das Protocoll geführet werden.

5. Der Modus procedendi bey den Scheidelgerichten bleibet fernerhin ſummarius, ſo daß Cauſa de ſimplici et plano cognita, in continenti ein Deciſum gefället, und zwar in Injurien-, Korn-Beſichtigungs- und dergleichen Privatſachen, nach vergeblich tentirter Güte, von Klägern und Beklagten ihre Noth- und Gegennothdurft kürzlich verhandelt; in eigentlichen Brüchſachen hergegen, bey welchen kein Privatus intereſſiret iſt, der Beſchuldigte, ohne einigen Rechtsſtreit oder vorgängigen fiſcaliſchen Antrag des ihm imputirten Vergehens und ſeiner etwa habenden Exceptionen halber, von dem Gerichte ſelbſt vernommen werde. Falls aber Inculpatus ſich einer ſolchen ſummariſchen Cognition des Scheidelgerichts nicht unterwerfen wollte, ſondern auf ein ordentliches Gehör provocirte, würde ihm ſolches, gegen allenfals zu leiſtende Cautionem judicatum ſolvi, nicht zu verſagen, ſondern der p. t. Land-Fiſcalis zu befehligen ſeyn, ſeines Amts hierunter wahrzunehmen, und die Sache vor dem Scheidelgerichte in contradictorio auszumachen.

6. Die Beſcheide und Deciſa an den Scheideltagen werden allemal von dem ganzen Gerichte per majora abgegeben, dergeſtalt, daß Unſer p. t. Amtmann und Landvogt, Kraft führenden Praeſidii und Directorii, die Vota colligire, und darauf das Seinige hinzufüge, auch bey alsdann vorhandener Gleichheit der Stimmen, den Ausſchlag für die Meynung gebe, ſo er mit behauptet. 7.

7. Das Quantum der zu setzenden Brüche anbelangend, ist solches entweder in dem von Uns allergnädigst confirmirten, und daher in hoc passu bis zu anderweitiger Anordnung annoch geltenden Fehmarschen Landrecht de Ao. 1558,*) und den nachhero emanirten, dem Landrecht zum Theil derogirenden landesherrlichen Constitutionen und Verfügungen, wie auch durch die wohl hergebrachte Observanz bereits determiniret, da denn das Scheidelgericht darnach in judicando, ohne Verhöhung oder Verminderung, stricte zu verfahren, und falls etwa, gestalten Sachen nach, eine mitigatio poenae statt haben könnte, den Condemnatum deshalb an Uns immediate zu verweisen hat. Oder es ist dieserwegen nichts Gewisses festgesetzet, in welchem Fall das Bruch-Quantum von dem Gerichte nach Gutfinden zu bestimmen, und dabey auf die Beschaffenheit des Vergehens und das Vermögen der Brüchfälligen, pflicht- und gewissensmäßige Reflexion zu nehmen ist.

8. Die Scheidelgerichte haben sich einzig und allein mit Brüchsachen zu befassen, und keine andere als Geldstrafen zu erkennen, nur daß sie solche Personen, welche, ihrer kundbaren Armuth halber, die Brüche nicht bezahlen können, anstatt derselben zum Gefängnisse auf Wasser und Brodt zu condemniren, und diesen Ausspruch brevi manu et remota appellatione exequiren zu lassen, in alle Wege befugt sind. Es haben also gedachte Scheidelgerichte mit eigentlichen Criminalsachen nichts zu thun, sondern selbige bleiben dem dazu verordneten besonderm Gerichte vorbehalten.

9. Und, wie sonsten der nach dem 5ten §pho aus den Brüchsachen entstehende fiscalische Rechtsgang bey den Scheidelgerichten, von andern eigentlichen Causis fiscalitiis, da ein Vorfall von der Wichtigkeit zu seyn erachtet wird, daß deshalb von dem Fiscali eine förmliche Anklage in foro ordinario anzustellen sey, unterschieden ist: so können zwar die brüchfällige Personen, welche, vor dem Scheidelgerichte ordentlich gehöret zu werden, selbst begehren, von dem p. t. Land-Fiscali Unsers, wegen Einschränkung der fiscalischen Processe, unterm 2ten Januar 1741 ergangenen Rescripti ungehindert, ohne zuförderst einzuholenden Consens Unsers Gottorffischen Obergerichts, actioniret werden; falls aber jemand, dieses oder jenen, einer besondern Ahndung würdigen Excesses halber, in seinem ordentlichen Foro in fiscalischen Anspruch zu nehmen wäre, könnte solches, nach Maaßgebung des vorangezogenen Rescripti, ohne vorgängige Einwilligung Unsers Gottorffischen Obergerichts, nicht geschehen.

10.

*) Man sehe oben pag. 680. sqq.

10. Von den Erkenntnissen der Scheidelgerichte kan in Sachen, da es blos auf eine Satisfactionem publicam ankömt, ganz nicht appelliret werden, sondern die Parthey, welche sich durch einen solchen Spruch graviret befindet, muß desfals bey Uns immediate suppliciren. In Ansehung derjenigen Streitigkeiten hingegen, bey denen Jura partium principaliter interessiret sind, komt es auf Unsers Obergerichts zu Gottorff, welchem die Scheidelgerichte immediate subordiniret seyn sollen, rechtliches Befinden an, ob es respectu dieser oder jener Sache, bewandten Umständen nach, die Appellation annehmen wolle, zumalen ordentlicher Weise die auf den Scheideltagen mit vorkommende Privat-Rechtshändel nicht so viel auf sich haben, daß sie durch mehrere Instanzen durchgeführet zu werden, meritiren.

11. Die Eintreibung und Berechnung der sämtlichen Brüche, sie seyn an den jährlichen Scheideltagen, oder von Unserm p. t. Amtmann und Landvogt in seiner Behausung, oder auch bey den ordentlichen Gerichten dictiret, lieget Unserm p. t. Landschreiber ob, der auch für die Sicherheit der noch nicht erkannten Brüche in Zeiten Sorge zu tragen, und darunter von Unserm p. t. Land-Fiscali alle behufige Assistenz, wie billig, zu gewärtigen hat.

12. Was endlich die Vertheilung der einfliessenden Brüchgelder und die bey der Brüchdingung zu entrichtende Sporteln und Gebühren anbetrift, lassen Wir es bey dem, was desfals hergebracht, oder specialiter verfüget ist, fernerweitig sein Bewenden haben. Gleichwie nun durch obige von Uns allergnädigst resolvirte Puncte das Fehmarsche Brüchsetzungswesen auf einen guten und beständigen Fuß gebracht, und den in Ansehung desselben eingerissenen Collisionen und Unordnungen pro futuro eines für alles Wandel geschaffet seyn wird: so wollen Wir, daß selbige bey Ansetzung und Aufdingung der in Unserer Landschaft Fehmarn vorfallenden Brüche von allerseits dabey interessirenden Theilen hinkünftig zu jeder Zeit pro basi, norma et regula angesehen und geachtet, und ein jeglicher bey denen daraus habenden Befugnissen, bis an Uns, kräftigst geschützet und gehandhabet werden, auch alle und jede der Fehmarschen Brüchverfassung halber vorhin ergangene Resolutiones und Verfügungen, in so weit sie gegenwärtigem Reglement zuwider laufen, hiemit und in Kraft dieses abrogiret und aufgehoben seyn sollen. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 15ten Febr. 1743. (L. S.) Christian R.

R.

60) Rescript, wie es wegen des, bey vorfallenden Vacancen, prätendirten Ascendirens der Landschaftlichen Bedienten zu halten, d. d. Gottorff, den 12ten Julii 1743.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. P. P. Wann Wir immediate auf Deine unterm 10ten April a. c. eingesandte allerunterthänigste Vorstellung, in Ansehung des, bey vorfallenden Vacancen, prätendirten Ascendirens der Landschaftlichen Bedienten, und wie Du Dich dabey zu verhalten, allergnädigst resolviret, daß es bey der Dir aus Unserm hiesigen Obergericht unterm 2ten Martii a. c. bereits gegebener Anweisung, nach welcher Du ordentlicher Weise, und wann keine erhebliche Umstände ein anders erfordern, (sodem p. t. Amtmann zu untersuchen, jedesmal unbenommen) die Einnehmer und Richter ascendiren zu lassen, und ihnen Niemand vorzuziehen hast, seiu ungeändertes Verbleiben behalte, mithin Du zwar die erledigte Cämmerier- und Einnehmer-Stellen, bey etwa vorwaltenden, von Dir pflichtmäßig zu beurtheilenden besonderen Umständen, aus dem Mittel des Kirchspiels,*) ohne an dasige Bediente oder deren ancienneté stricte gebunden zu seyn, besetzen könnest, einen neu- und letzternannten Richter aber allemal die unterste Stelle im Gericht anzuweisen schuldig, und so wenig selbigem den Sitz des abgegangenen einzuräumen, als weniger ihn, durch Ertheilung eines bloßen Characters, den andern vorzusetzen berechtiget seyn sollest, folglich die in adjuncto D. Deiner Anfangs gedachten Vorstellung berührte, bey der Besetzung der Richterämter sich hervorthuenden Difficultét von Dir, so lange der unfüglich erwachsene Unterscheid zwischen der alten und neuen Landschaft noch in gewisser Maasse übrig bleiben und nicht ganz cessiren möchte, dadurch bestthunlichst aus dem Wege geräumet werden müsse, daß Du, anstatt desjenigen, der das ihm angetragene Richteramt ausschlägt, einen andern ernennest, bis einer von denen, welche Du geschickt befunden, sich diesem Officio gutwillig unterziehet; so haben Wir diese Unsere allerhöchste Willensmeynung Dir, zu deinem allergehorsamsten Verhalten, dabeneben zu Deiner Nachricht und Beruhigung hiedurch in Königl. Gnaden eröfnen wollen, daß, falls etwa über Dein Verfahren, in Besetzung eines Cämmeriers-, Einnehmers- oder Richtersstelle, von diesem oder jenem dadurch praetenſe gravirten Eingesessenen künftig Beschwerde

sollte

*) Die Verfügung, wornach die erledigten Cämmerer- und Richterstellen mit einem Einwohner desjenigen Kirchspiels, wo der Erledigungsfall entstanden, wiederum besetzt werden sollen, ist durch die an das Fehmarsche Amthaus ergangenen Rescripte, d. d. Gottorff, den 14ten April 1781 und 5ten Nov. 1784, wiederholt bestätigt worden.

sollte geführet werden, Du irgend einige mündliche Verhandlung oder Rechtsgang nicht zu besorgen haben, sondern ohne Verstattung desselben, nach eingezogener Deiner Erklärung und Verantwortung, hieselbst Resolution ertheilet werden solle. Wornach ꝛc. Gottorff, den 12ten Julii, 1743.

---

61) Resolution, betreffend das Verreisen der Gerichtspersonen auf Fehmarn ohne des Amtmanns Vorwissen. d. d. Gottorff, den 12ten Julii, 1743.

Wir Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. P. P. Es hat Uns immediate Unser Landrath, Amtmann und Landvogt, Friderich von Ehrenschild, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie daß einige unter Euch bisweilen auf 8 oder 14 Tagen, ja ganze Monate, vom dortigen Lande verreisen, inzwischen dieselbe, weil ihm nichts davon bekannt worden, zu Besichtigungen, Untersuchungen und anderweitigen landschaftlichen Verrichtungen, ausserordentlich committiret würden, folglich wegen ihrer Abwesenheit die vorhabende Actus, zum Aufenthalt der Sachen und Beschwerde der Concommittirten, in der angesetzten Zeit nicht vor sich gehen könnten; wann Wir nun zwar, Euren Geschäften nachzugehen, und desfals die benöthigte Reisen vorzunehmen, Euch behindern zu lassen, keinesweges gemeynet, inzwischen der guten Ordnung und billig beyzubehaltenden Subordination gemäß zu seyn befinden, daß ihr, als Gerichtspersonen, die vorhabende Reisen Unserm dortigen p. t. Amtmann und Landvogt anzeigen sollet, jedoch, daß eines Theils solches nur von den Fällen, da ein Membrum judicii sich ausser dem Bezirk der Insul begeben, und über ein paar Tage verbleiben wollte, zu verstehen sey, und es andern Theils bey dem bloßen Anmelden der Abreise sein Bewenden haben, und von dem Amtmann und Landvogt darunter den Gerichtspersonen nichts im Wege geleget werden solle; so haben Wir Euch diese Unsere allerhöchste Resolution, zu Eurem Verhalten, hiedurch allergnädigst eröfnen wollen, und verbleiben ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 12ten Julii, 1743.

---

62) Rescript, daß der *p. t. Physicus* auf Fehmarn die nöthige *Sectiones* ohne Entgeld verrichten, jedoch ihm, fals er den *Actum Sectionis* ausserhalb den Ort seiner Wohnung vorzunehmen hätte, ausser freyer Fuhr, an Diätengelder täglich 2 Rthlr. gereichet, und *respectu* der, den beyden *Chirurgis competi-*

renden *Sections*-Gebühren, es nach dem *Rescripto* vom 13ten October 1741 *simpliciter* gehalten werden solle. d. d. Gottorff, den 17ten Februar 1744.

Wohlgeborner Herr Landrath, Amtmann und Landvogt! Als Ihro Königl. Majestät auf das von Cämmerer, Richtern, Haupt- und Gemeinsleuten auf der Insul Fehmarn geschehene Ansuchen, wegen der, von dem p. t. Physico daselbst, für die Section eines Cadaveris verlangten Gebühren, unterm 3ten Febr. a. c. allergnädigst rescribiret haben: Daß, nachdemmalen der p. t. Physicus, nach der Supplicanten Anzeige, ein jährliches Fixum von 150 Rthlr. genießet, derselbe in Anleitung des, unterm 13ten October 1741 ergangnen Rescripti,*) (als welches die Sections-Kosten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein überhaupt reguliret) und in Ansehung dieses ziemlich austräglichen Salarii, die vorfallende, nach des p. t. Amtmanns und Landvogts legalen und vernünftigen Beurtheilung nöthige Sectiones, jedesmal umsonst und ohne Entgeld verrichten, jedoch ihm, fals er den Actum Sectionis ausserhalb dem Ort seiner Wohnung vorzunehmen hätte, ausser freyer von den Unterthanen in natura zu praestirender, oder mit baarem Gelde zu entrichtender Fuhr, an Diätengelder täglich Zwey Rthlr. gereichet werden, und respectu der, den beyden Chirurgis competirenden Sections-Gebühren, es nach dem angezogenen Rescripto vom 13ten October 1741 simpliciter gehalten werden solle; so habe dem Herrn Landrath, Amtmann und Landvogt hiemit auftragen wollen, diese Ihro Königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung, sowol dem p. t. Physico, als den Supplicanten, zu ihrem allerseitigen allerunterthänigsten Verhalten bekannt zu machen: und ich verbleibe mit vieler estime, des Herrn Landraths, Amtmanns und Landvogts

dienstwilliger

in Ihro Hochfürstl. Durchl. Abwesenheit
auf Dero speciellen gnädigsten Befehl,
A. Nottelmann.

Gottorff,
den 17. Febr. 1744.

63) Rentekammer Schreiben an den Amtmann, wegen Aufhebung der bisherigen Oeconomie der Landschaft Fehmarn, in Repartiirung und Beytreibung ihrer Abgiften, und Bestellung eines besondern Hebungsbedienten, nebst einer desfälligen Ordre an Cämmerer, Richter, Haupt- und Gemeinsleute. d. d. Copenhagen, den 19ten Sept. 1744.

*) Man sehe C. C. R. Holst. Tom. I., pag. 219. sq.

Cämmerier, Richtern und Einnehmern, samt Haupt- und Gemeinsleuten der Landschaft Fehmarn, wird hiedurch bekannt gemacht, wasgestalt Ihro Königl. Majestät, vermöge Dero allerhöchsten Resolution vom 4ten hujus, allergnädigst für gut befunden, zum besondern Hebungsbedienten auf dortiger Landschaft, den ehemaligen Inspectorem des Guths Wandsbeck, Bertram Meggersee, Kraft der bereits unterm 8ten Passato für denselben allermildest unterzeichneten Bestallung, mit dem Praedicat, als Amtsverwalter, zu setzen und zu bestellen, dergestalt, daß Er, als Amtsverwalter, die specielle Hebung, sowol aller und jeder jährlich stehenden Gefällen, als auch der von dem dortigen Landschreiber, in Ermangelung eines andern Bedienten, bishero einkaßirten Brüchgelder und anderer unständigen Posten, vom bevorstehenden Neujahr an, bewerkstelligen, und, so viel die stehende Hebung betrift, vor der Hand das ehemalige speciale Hebungs-Register und die darnach von der hiebevorigen General-Landes-Untersuchungs-Commißion gethane weitere Ansetzung (jedoch die sogenannte Zoll-Gelder ausbeschieden) zur Norm und Richtschnur nehmen, insbesondere aber, sofort beym Anfang sothaner Hebung, den Gebrauch ordentlicher Quitungsbücher, wie sie in allen übrigen Aemtern und Landschaften der Herzogthümer gewöhnlich, introduciren, und darinnen verordnetermaßen, was ein jeder zu bezahlen schuldig, zu Anfang jeden Jahrs debitiren, auch was von ihm nach und nach darauf abgetragen wird, hiernächst darin creditiren oder abschreiben solle; wohingegen die zu den particulier Landschafts-Ausgaben erforderliche Gelder zwar, wie bisher, also auch ferner, jedoch mit Zuziehung des p. t. Amtmanns, von Cämmerer, Richter, Haupt- und Gemeinsleuten, jährlich selbst repartiret und erhoben werden könnten; sie aber, vor Erhebung gedachter Gelder, die Repartitiones, wenn sie von dem Amtmann, der Richtigkeit wegen, attestiret worden, bey der Königl. Schleswig-Holsteinischen Kammer einsenden, und darüber von daher die ordentliche Approbation abwarten sollten. Wie Dieselbe denn auch ferner, guter Ordnung und Dero Unterthanen Beßtes wegen, für nöthig erachteten, und daher allergnädigst wollten, daß der p. t. Amtmann, bey jährlicher Ablegung ihrer desfälligen Rechnungen vor der gesamten Landschaft, mit zugegen seyn, und daß derselben so wenig einige unjustificirte, als überflüßige, und folglich ungebührliche, Ausgaben aufgebürdet würden, genau beobachten, mithin des Endes die von der Gemeine oder deren dazu Verordneten, bisheriger Gewohnheit nach, zu ertheilende Quitungen, nach diesem mit unterschreiben, folglich keine dergleichen Quitungen hinführo, ohne diese Mitunterschrift, von einiger Gültigkeit seyn sollten. Ferner

wollen Dieselbe allergnädigst, daß, zu Verhütung und Abstellung aller, bey der bisherigen Abhandlung des Zolles, auf Fehmarn sich hervorgethane Mißbräuche, solche Abhandlung ebenfals mit Ausgang dieses Jahrs gehoben,*) dahingegen eine ordentliche Zollstätte an den bequemsten Ort angeleget, und der dortige Zoll, durch einen hiezu allenfals**) erforderlichen besondern Bedienten, specialiter erhoben und allerunterthänigst berechnet werden solle; weiter sollte zwar dortige Landschaft, als eine Insul, zu ihrer desto mehrerer Erleichterung, von der Lieferung des Magazins-Korns, wie auch Heues und Strohes in natura, jedoch nur blos, so weit es die jährliche ordinaire Ausschreibung anlangte, allermildest künftighin, und zwar pro Ao. 1745 zum erstenmal, befreyet seyn, dahingegen aber ihr, statt dessen, das nach ihrer Pflugzahl sonst zu liefernde Quantum, nach einer billigen Taxe, jährlich zu Gelde geschlagen werden. Es werden solchemnach Cämmerer, Richter und Einnehmer, samt Haupt- und Gemeinsleute der Landschaft Fehmarn, hiedurch

---

*) Die Landschaft Fehmarn schloß im Jahre 1650 mit dem Herzog Friederich eine Abhandlung wegen der Zölle und Licenten. Sie erlegte dafür 10,000 Rthlr., und erhielt unterm 11ten Febr. 1650 eine ähnliche Zusicherung als die Landschaft Eyderstädt, s. oben pag. 270 sq. Allein bereits in der Resolution des Herzogs Christian Albrecht, d. d. Gottorff, den 16 Oct. 1674, heißt es: Was aber die Waaren, welche der Bürger und Landmann zu seiner Nothdurft und Haushaltung consumiret und verthut, sowol als die Pferde, so zu ihrem Ackerbau erfodert und eingeführt werden, belanget, solche seyn von dem Zoll und Licenten befreyet. Weiter erstreckte sich derzeit ihre Exemtion nicht. Im folgenden 1675sten Jahre erhielt die Landschaft, gegen eine jährliche Abgabe von 400 Rthlr., die völlige Zollfreyheit. Es ward nemlich der Betrag der Zölle auf 1000 Rthlr jährlich gerechnet, und der Landesherr verwilligte einen Abzug von 600 Rthlr., als Zinsen von obigen 10,000 Rthlrn. Im Jahr 1696 suchte die Landschaft um Bestätigung der im Jahr 1650 geschlossenen Abhandlung nach, und erhielte vom Herzoge Friederich am 24sten Oct. 1696 die Zusicherung: daß sie vor alle solche Zölle und Licenten bis Umschlag 1700 nicht mehr als jährlich 400 Rthlr., eines vor alles, in der Landschreiberey erlegen solle. Keine zwey Jahre nachher ward zwischen dem Herzoge und der Landschaft eine Vereinbarung dahin geschlossen, daß die Landschaft und die Stadt Burg, statt der gesamten ordinairen und extraordinairen Ausgaben, als Landgelder, Contribution und Baraquengelder, auch Zoll- und Licentgelder, alljährlich 15000 Rthlr. entrichten solle. Hierüber ward vom Herzog Friederich, s. d. Hamburg, den 25sten Febr. 1698. eine eigene Resolution ertheilet. In selbiger werden inzwischen die Zoll- und Licentgelder jährlich zu 1000 Rthlr angeschlagen. In einem Fürstl. Rescript vom 5ten April 1710, ist schon hierin eine Einschränkung gemacht, denn darin heißt es: Daß, bewandten Umständen nach, von den wirklich Fehmarschen Unterthanen fürs erste und bis weitere Verordnung über die jährlich à Drömt zu zahlende 4 Mk. 2ßl. ergangen, weiter nichts zu fordern, daß aber die Fremden und Ausheimischen den Zoll gebührend erlegen sollten. Eben dies ist noch am 11ten Dec. s. J. bestätiget.

**) Dies ist bereits per Rescriptum, s. d. Christiansburg, den 14ten Dec 1744, geschehen. Zufolge desselben ist ein Zollverwalter bey der in der Stadt Burg angelegten Zollstätte und 2 Controlleurs, wovon einer zu Burg, der andere zu Lemkenhafen wohnen sollte, ernannt worden.

hiedurch angewiesen und befehliget, von Ao. 1745 an und ferner, sich mit der specialen Hebung aller Herrschaftl. Abgiften nicht weiter zu befassen, sondern selbige bemeldten Amtsverwalter Meggersee lediglich zu überlassen, sonsten auch dem übrigen Inhalt obiger Königl. Allerhöchsten Resolution die allerschuldigste Folge zu leisten; inzwischen aber bis Ausgang dieses Jahrs die Einkaßirung und Ablieferung der Herrschaftl. Gefälle solchergestalt zu beschaffen, wie sie es hiernächst zu verantworten gedenken; gestalt sie nach Ablauf dieses Jahrs die verbliebene Restanten specialiter zu designiren, und nicht nur deren Richtigkeit, sondern auch, daß von ihnen selbige einzufodern und zu erheben, aller möglicher Fleiß angewandt, mithin hierunter nichts verabsäumet worden, gehörig zu justificiren haben. Geben auf der Königl. Rentekammer zu Copenhagen, den 19ten Sept. 1744.

---

64) Verfügung an den *p. t.* Amtmann, daß bey Besetzung der Richterstellen die bloße Verwandschaft der dazu tüchtigen Subjecte mit andern in *Officio* bereits stehenden Personen, keinem die *exclusivam* geben dürfe, vom 13ten November 1744.

Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. Wohledler Rath, Lieber, Getreuer! Du hast in Deiner allerunterthänigsten Relation vom 19ten August um Unsere allergnädigste Verhaltungs-Ordre gebeten, ob Du die Richterstellen in dortiger Landschaft mit solchen Subjectis, so mit andern bereits in Officiis seyenden Personen befreundet, besetzen mögest? Weil es sich nun in den mehresten Communen zuträgt, daß diejenige, welche zu den Aemtern geschickt erachtet werden, gemeiniglich mit einander befreundet und beschwiegert sind, so daß die Besetzung der richterlichen Stellen vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde, wenn die Verwandschaft der Glieder unter sich, einem sonst geschickt befundenen Subjecto die Exclusivam geben sollte; so darf Dir die bloße Verwandschaft, bey Besetzung dortiger Richterstellen, in Deiner Wahl nicht im Wege stehen, und Dich auch jetzo nicht abhalten, dem Jürgen Ralff, obgleich derselbe ein Schwager des Einnehmers Mackeprang ist, die ihm von Dir zugedachte Richterstelle zu ertheilen, obzwar Du sonst, so viel möglich, zu vermeiden hast, daß nicht gar zu nahe Blutsfreunde zugleich in dortigen Collegiis admittiret werden. Hiernach hast Du Dich zu achten, auch den Empfang dieses Rescripti forderſamst einzuberichten, und Wir verbleiben Dir mit Königl. Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserm Schlosse Friederichsburg, den 13. Nov. 1744.

(L. S.) Christian R.

R.

65)

65) Verfügung an den *p. t.* Landschreiber, daß bey Abwesenheit und Abgang des *p. t.* Landvogts, nicht er, sondern der worthaltende Cämmerer, das *Praesidium* im Gericht führen solle. d. d. Gottorff, den 25sten Junii, 1745.*)

Christian der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. P.P. Es ist Uns immediate die, abseiten des Asmus Rauerts und Jacob Mackeprang, mandatario nomine der Landschaft Fehmarn, über Dich, wegen des, bey vacant gewesener Landvogtey Dich angemaßten Interims-Praesidii im Gericht, allerunterthänigst geführte Beschwerde, geziemend vorgetragen worden: wann Wir nun der Ordnung gemäß befunden, daß bey Abgang, oder auch bey der Abwesenheit des Landvogts, als Praesidis Judicii, der worthaltende Cämmerer, als die in der Ordnung folgende Person, dessen Vices übernehme, und das erste votum führe; so haben Wir Dir solches eröfnen und dabey allergnädigst anbefehlen wollen, Dich in den Schranken des Dir anbefohlnen Officii zu halten, bey den Gerichten das Protocollum, und was dazu gehört, zu führen, des Interims-Praesidii aber Dich in keinem Stücke zu unterziehen, sondern solches dem p. t. worthaltenden Cämmerer zu überlassen. Wornach ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 25sten Junii, 1745.

---

66) Verfügung, daß bey den Scheideltagen der Amtmann jemanden, von den Königl. in Eid und Pflicht stehenden Bedienten, an seiner Statt zu *substituiren*, Fug habe. d. d. Gottorff, den 6ten November, 1745.

Auf eingereichte, hiebey copeylich angeschlossene allerunterthänigste Bittschrift, abseiten Cämmerer und Richter der Landschaft Fehmarn, wider den Amtsverwalter und dortigen General-Einnehmer Meggersee, als Mandatarium des Amtmanns und Landvogts von Hattenbach, pro Mandato: Geben Ihro Königl. Majestät hiemit den Bescheid, daß, ratione des ordentlichen Gerichts der Macht der Geschwornen, es bey der vorhin gemachten Verfügung sein Bewenden, mithin in Abwesenheit des p. t. Amtmanns und Landvogts, das nachfolgende erste Membrum daselbst, das Directorium zu führen; dahingegen bey den Scheideltagen, welche sonst, nach Anleitung der allerhöchsten Königl. Resolution, alljährlich zur bestimten Zeit gehalten werden müssen, besagter Amtmann jemanden

*) Vergl. hiebey die nachstehende Declaration vom 6ten Nov. 1745, und die Resolution vom 21sten Nov. 1748, unten pag. 795.

jemanden von den Königl. in Eid und Pflichten stehenden Bedienten, an seiner Statt zu substituiren, Fug habe. Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 6ten November, 1745. (L. S.)

R.

---

67) Königl Rescript an den Amtmann, wegen Regulirung der, dem Amtsverwalter zu reichenden Schreib- und Quitungs-Gebühren. d. d. Christiansburg, den 13ten Sept. 1746.

Friederich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. Wohledler, Lieber, Getreuer! Da Wir auf Unserer Rentekammer allerunterthänigste Vorstellung, vermöge Unserer am heutigen dato abgegebenen allerhöchsten Resolution, die Unserm p. t. Amtsverwalter auf der Insul Fehmarn, Bertram Meggersee, und zwar von derjenigen Zeit anzurechnen, da er seine Amtsverwalter-Bedienung angetreten, von Unsern dortigen Unterthanen und Eingesessenen zu reichende jährliche Schreibgelder und Quitungs-Gebühren, solchergestalt der Billigkeit nach, fürs erste und bis weiter reguliren und feststellen zu lassen, allergnädigst für gut befunden, daß nemlich demselben

1) für Erhebung der Contribution und Herrengelder à Drömt 2 Lübschilling,

2) von jedem traficanten und brüchfälligen Posten 2 Lübschilling, und

3) für die Ab- u. Zuschreibung der ver- und gekauften Ländereyen à Name 4 Lschl.

allermildest beygeleget seyn, und von den Beykommenden unweigerlich entrichtet werden sollen, er aber auch dahingegen seines Orts für die behufige Schreibmaterialien alganz keine besondere Vergütung verlangen, nicht weniger die durch ihn erhobene Gelder auf seine eigene Kosten nach Unserer Rendsburgischen Land- und Kriegskasse zu transportiren und daselbst abzuliefern schuldig: so haben Wir Dir obige Unsere allerhöchste Willensmeynung hiedurch allergnädigst eröfnen wollen, damit Du von deren Einhalt Cämmerierern, Richtern, auch Haupt- und Gemeinsleuten gedachter Unser Insul Fehmarn, bey ersterer Landschafts-Versamlung hinlängliche Nachricht ertheilest, und selbige zugleich zu unnachläßiger allerschuldigsten Gelebung sothaner Unserer allerhöchsten Resolution nachdrücklich anweisest. Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille und Befehl; und Wir verbleiben Dir mit Königl. Gnaden gewogen. Geben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg in Copenhagen, den 13ten September, 1746.

Friederich R.

---

68) Extract aus dem Bescheid, daß der Amtmann in Policey- und andern ausserordentlichen Sachen, sowol selbst als bey seiner Abwesenheit, *per substitutum* zu verfügen, und die Ungehorsame durch behufige, sogleich zur Hand zu nehmende Zwangsmittel, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, wohl befugt. d. d. Gottorff, den 21sten November, 1748.

Auf die sub praesentato vom 14ten October a. c. anhero eingereichte allerunterthänigste Vorstellung und Bittschrift, abseiten Cämmerer und Richter des combinirten Oster- und Norder-Kirchspiels der Landschaft Fehmarn, wider den Landrath und Amtmann von Hattenbach, wie auch den Amtsverwalter und General-Einnehmer Meggersee daselbst, pro citatione juncto Mandato, und darauf praevia communicatione, von Supplicatis eingebrachte Nothdurft und Erklärung; geben Ihro Königl. Majestät hiedurch den Bescheid: Daß die gebetene Citatio nicht statt habe, sondern, wie es, ratione des in dem Gerichte, bey Abwesenheit des Landvogts, von dem worthaltenden Cämmerer zu übernehmenden Praesidii, bey der Resolution vom 25sten Junii zu lassen, also der Amtmann in Policey- und andern ausserordentlichen, und von dem gewöhnlichen Lauf der Justiz abgehenden Sachen, sowol selbst, als bey seiner Abwesenheit, durch einen substituirten, in Eid und Pflichten stehenden Bedienten, vermöge der Königl. immediaten Resolution vom 4ten May 1743, zu Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit und Wohlfahrt zu verfügen, und die Ungehorsame durch behufige sogleich zur Hand zu nehmende Zwangsmittel und Geldstrafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, wol befugt. — — — Urkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Gottorff, den 21ten Nov. 1748. (L. S.)

R.

---

69) Rescript wegen der Prediger-Wahlen, und wie es damit zu halten. d. d. Gottorff, den 25sten Junii, 1749.

Friederich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark ꝛc. ꝛc. Wöhledler Rath, auch Wohlehrwürdiger und Hochgelahrter, Liebe, Andächtiger und Getreue! Wir haben aus Deinem, Unsers Landraths und Amtmanns, an Uns immediate ohnlängst eingesandten allerunterthänigsten Bericht mit mehrerem ersehen, was Du ratione der bey der Bannersdorfer Pastorat-Wahl vorgegangenen Unordnungen, vorzustellen, der Nothdurft zu seyn erachtet: wann nun zwar bey Ablassung des an Dich, Unsern Landrath, wegen der, der Banners-

nersdorfer Gemeine zur Pastorat-Wahl zu präsentirenden Subjectorum, unterm 19ten Julii a. p. ergangenen Rescripti, als wodurch Dir die Präsentation der Subjectorum aufgetragen worden, Unsere Absicht gar nicht dahin gegangen, besagten Kirchen-Patronis ihr habendes Jus Patronatus, praesentandi et electionem dirigendi zu benehmen, sondern wollen, daß ihnen solches fernerhin ungeschmälert zu lassen sey, Wir indessen auch dienlich und nöthig finden, daß solche Prediger-Wahlen, welche meistentheils von Leuten, die nicht allemal Acht auf sich haben, geschehen, durch die Autorität ansehnlicher Personen unterstützet und in Ordnung gehalten werden, folglich bey künftigen Fällen die Kirchen-Patroni sich mit Euch, als Unsern Kirchen-Visitatoribus, wegen des anzusetzenden Wahltages vereinigen, und ihr dem Wahl-Actui beywohnen sollet, theils um den auf die Wahl predigenden Candidatis, die mittelst Unsers Rescripti de Ao. 1747, wegen Vermeidung der personalien verordnete Erinnerung in Zeiten geben zu können, theils auch, um dahin zu sehen, daß mit der Wahl selbst ordentlich verfahren werde; so haben Wir Euch solches zur Nachricht und Gelebung hiedurch allergnädigst kund machen wollen, und verbleiben Euch übrigens mit Königl. Gnaden gewogen. Geben unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel, im Ober-Consistorio auf Unserm Schlosse Gottorff, den 25sten Junii, 1749.

(L. S.)

---

70) Extract aus dem Rentekammer-Rescript an den Amtmann, wegen der jährlichen dem *p. t.* Amtsverwalter zu Burg, zum Beleg seiner Rechnung vom Landschreiber, wie auch Cämmerern und Richtern, zu ertheilenden Brüch-Atteste. d. d. Copenhagen, den 23sten Sept. 1749.

Wohlgeborner, Hochgeehrter Herr Landrath, Amtmann und Landvogt! Was der Herr Canzeleyrath Horst, wegen der von ihm, als dortigem Landschreiber, bisher ertheilten Atteste über die gedungene Brüche überhaupt vorgestellet, und, in Ansehung der, abseiten des Herrn Amtsverwalters Meggersee, von Cämmerern und Richtern sonsten noch begehrten Brüch-Attesten, gebeten; solches ergiebet dessen hiebey angeschlossenes Schreiben mit mehreren. Wann nun die von besagtem Herrn Canzeleyrath in diesem Falle zu ertheilende Atteste (deren Richtigkeit man bis dato noch niemals in Zweifel gezogen) weiter nichts verificiren sollen, als daß nicht mehrere, denn die darin angeführte Brüchpöste, und diese nicht höher, sondern solchergestalt, wie sie sich in besagten Attesten aufgeführt befinden, gedungen worden; hingegen doch auch ferner nothwendig in Gewißheit gesetzet,

und also gewöhnlichermaßen jedesmal eidlich bestärket werden muß, daß auch keine mehrere Brüchfälle, als bey der Brüchdingung zu Dictirung der Strafe gemeldet worden, vorgefallen, und also niemand mit der Angabe seines Verbrechens geflissentlich übersehen sey; dieses aber von mehrgedachtem Herrn Canzeleyrath, welcher nur blos Actuarius bey der Brüchdingung ist, und von keinen andern Brüchen, als daselbst angegeben, etwas mit Sicherheit attestiren kann, nicht zu bewerkstelligen stehet, folglich solches von Cämmerern und Richtern jeden Kirchspiels, ihrer Schuldigkeit gemäß, geschehen muß, indem sie in loco wohnen, und die vorkommende Brüchpöste ihnen nicht unbekannt bleiben, mithin selbige gebührend zu melden haben: so ersuchen Wir Uüserm Hochgeehrten Herrn Landrath, Amtmann und Landvogt hiedurch dienstlich, sowol dem Landschreiber, Canzeleyrath Horst, als auch den Cämmerern und Richtern hiernach, wegen der jährlich dem p. t. Herrn Amtsverwalter, zum Beleg seiner Rechnungen zu ertheilenden Atteste die nöthige Bedeutung zu thun, auch letztern nachdrücklich zu injungiren, und darüber zu halten, daß die Atteste solchergestalt dem Amtsverwalter unweigerlich jedes Jahr zu rechter Zeit eingeliefert werden. Wir verbleiben Unsers Hochgeehrten Herrn Landraths, Amtmanns und Landvogts dienstwillige Diener,

Adtzleu Basballe.

Copenhagen, den 23. Sept. 1749.

Lundt. Bärens. Leth. Pauli. Barchmann. Heltzen.

---

71) Rescript, daß die von den Vormündern mit ihrer Pupillen künftigen Stiefvater *loco* der Theilung errichtete Vergleiche, von dem Gerichte approbiret werden sollen. d. d. Gottorff, den 21sten October,*) 1749.

Friederich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. Wohledler Rath, Lieber, Getreuer! Dir ist erinnerlich, wasgestalt Du hieselbst allerunterthänigst angezeiget, daß, wenn auf Unserer Insul Fehmarn die Witwen, welche aus der ersten Ehe unmündige Kinder haben, sich wieder verheirathen wollen, die sothanen Kindern zugeordnete Vormünder, ratione der ihren Pupillen zukommenden Erb-Portion, statt der zu beschaffenden Theilung, mit deren künftigen Stiefvater sich vereinbaren, dergestalt, daß dieser gegen Uebernehmung der sämtlichen Güter, den Kindern, bis sie gewisse Jahre erreichet, oder die Töchter verheirathet worden, den Unterhalt geben und sie mit dem Benöthigten versehen muß: wann Wir nun, nach eingezogener Erklärung der Cämmerer und Rich-

*) Das Datum vom 21sten October ist nur ein Schreibfehler in der Expedition; es muß der 21ste September gelesen werden.

Richter, deinen hierunter eröfneten Vorschlag, daß, um allen Inconvenientien vorzukommen, die mentionirte Verträge jedesmal von dem Gerichte approbiret werden müßten, genehmiget; so hast Du darnach gehöriger Orten die Verfügung zu machen, auch die dem Gerichte desfals zu erlegende leidliche Gebühren allenfalls zu determiniren. Urkundlich unter dem vorgedruckten Königl. Insiegel. Geben im Obergericht auf dem Schlosse Gottorff, den 21sten Sept. 1749.*)

(L. S.)

---

72) Rentekammer-Verfügung, wie es auf den Mühlen der Stadt Burg und in der Landschaft Fehmarn mit dem Korn- und Mehlmahlen zu halten. d. d. Copenhagen, den 6ten Dec. 1749.

Wohlgeborner, Hochgeehrter Herr Landrath, Amtmann und Landvogt!

Welchergestalt Unser Hochgeehrter Herr Landrath, Amtmann und Landvogt, wegen der von Otto Jürgensen, Pächter der bey Sahrensdorf belegenen Herrschaftlichen Mühle, geführten Beschwerde, betreffend den von dem Magistrat zu Burg den Schiffern beygelegten Befehl, bey ihm kein Korn zu Mehl mahlen zu lassen, oder Mehl, so sie zum Handel oder Nahrung verbrauchen, zu kaufen, Ihren Bericht ertheilet; solches haben Wir aus Deroselben Schreiben vom 24sten Jun. a. c. mit mehrerm ersehen: Wann Wir nun die hiebey vorkommende Umstände genau erwogen; so erachten Wir am beßten zu seyn, daß, gleichwie es hierunter, in Hinsicht der Stadt Burg, bey der bekannten Mühlen-Verordnung de Ao. 1699 zu lassen, folglich die Einwohner ermeldter Stadt Burg ihr Korn, so sie zum dortigen Handel und Nahrung gebrauchen, auf der Mühle, an welche sie, vermöge der Umwechselung, verbunden, mahlen zu lassen, gehalten bleiben, also auch, was die Landschaft Fehmarn anlanget, dem Fürstl. Reglement vom 15ten Dec. 1712 schlechterdings gefolget, mithin dasjenige Getraide, welches zu Mehl gemahlen und ausserhalb der Landschaft verfahren wird, auf derjenigen Mühle, wohin das Dorf, oder der Mann, von welchem es erhandelt ist, gehöret, gemahlen werden müsse; daher dann, zu Vorbeugung allen Unterschleifs, von den Einwohnern der Stadt Burg dasjenige Mehl, welches auf der Landschaft Fehmarn gekaufet, da-

---

*) Die vorstehende Verfügung ist unterm 20sten April 1762 dahin erläutert worden, daß kein Ueberlassungs- und Theilungs-Contract hinführo von dem Gerichte eher zu confirmiren sey, als wann vorher der Status bonorum durch Errichtung eines Inventarii oder Specification der Güter bekannt geworden, und also mit Gewißheit geurtheilet werden könne, ob eine gesetzmäßige Theilung, oder der quaest. Contract den Unmündigen vortheilhafter sey.

selbst gemahlen und zur weitern Ausfuhr nach andern Orten in der Stadt Burg gebracht wird, beym Einkommen auf dortigem Zoll zur Wiederausfuhr richtig anzugeben, und darüber ein Zollzettel zu nehmen, so wie auch, wann solches von da zum Handel wieder ausgehet, in dem über das eigentlich zu verschiffende Quantum zu ertheilenden Paßirzettel mit zu benennen ist, daß solches von dem auf der Landschaft Fehmarn gekauften, daselbst gemahlenen, und unter dem namhaft zu machenden dato, beym Eingehen angegebenen und verzolleten Korn sey, damit solchergestalt ein jeder allemal im Stande seyn möge, bey etwa entstehenden Disputen sich hinlänglich justificiren zu können. Wir ermangeln also nicht, solches hiedurch in dienstlicher Antwort zu erwiedern, gleich Wir denn auch den dortigen Magistrat, wie auch den Supplicanten, zu ihrem beyderseitigen Verhalten, heute dato davon benachrichtigen; die Wir verbleiben, Unsers Hochgeehrten Herrn Landraths, Amtmanns und Landvogts, dienstwillige Diener,

Thott. Adtzleu. Basballe.

Copenhagen, den 6. Decemb. 1749. Lundt. Bärens. Leth. Pauli. Barchmann. Heltzen.

---

73) Rentekammer-Verfügung, wornach der *p. t.* Landschreiber jedesmal, wenn Brüche dictiret worden, dem *p. t.* Amtsverwalter die Extracte davon aus dem Protocoll zustellen, auch demselben, gegen Ende eines jeden Jahres, eine generale Designation von allen vorgekommenen Bruchfällen, zum Beleg seiner Rechnungen, einliefern soll. d. d. Copenhagen, den 10ten Januar, 1750.

Wohlgeborner, Hochgeehrter Herr Landrath, Amtmann und Landvogt! Das angeschlossene Schreiben des Herrn Kammerraths und Amtsverwalters Meggersee ergiebet mit mehrerem, wie der Landschreiber, Herr Kanzeleyrath Horst, sich nunmehr entlege, die besagtem Herrn Kammerrath vorhin nach und nach zugestellte Extracte aus den Kirchspiels-Gerichts-Protocollen, wegen der vorgefallenen Brüchpöste, ferner zu ertheilen, sondern nur allein bey Ausgang des Jahrs, und wenn die Scheidelgerichte gehalten worden, eine generale Designation ausstellen wolle. Wann indessen sich hiebey ergiebet, daß der Herr Kammerrath und Amtsverwalter Meggersee seine Intention auf die Beförderung des Königl. allerhöchsten Interesse gerichtet, und überhaupt gewiß ist, daß, wenn ihm die vorgefallene Brüchpöste bis Ausgang des Jahrs unbekannt bleiben, er die Betreibung

hung der anerkannten Brüchgelder nicht zeitig und gehörig besorgen könne, worüber die Herrschaftliche Kasse am Ende leicht Schaden nehmen mögte, zumalen, wann der Verbrecher eine ledige Person ist, und sich sogleich, nachdem die Brüche dictiret, von der Landschaft wegbegeben sollte; wie denn auch eine brüchfällige Person zwischen der Zeit, da sie zu Brüche gesetzet, und die Einforderung derselben geschiehet, gar leicht insolvendo werden kann, nicht zu gedenken, daß, auf Unsere Veranlassung, von der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Kammer bey den sämtlichen Hebungs-Bedienten, mithin auch dem derzeitigen Kanzeleyrath und Landschreiber Schröder, unterm 8ten Dec. 1742, per Circulares, verfüget worden, die Civil-Brüchgelder jedesmal sofort einzukaßiren, indem sie, wie andere Königl. Revenüen, in Concursibus keinen Vorgang hätten, sondern zuletzt locciret würden, mithin bey entstehendem Ruin eines Unterthanen meistentheils verloren gingen; so ersuchen Wir Unsern Hochgeehrten Herrn Landrath, Amtmann und Landvogt hiedurch dienstlich, erwehnten Herrn Kanzeleyrath und Landschreiber zu bedeuten, daß er dem Herrn Kammerrath und Amtsverwalter Meggersee nicht nur die Extracte aus den Kirchspiels-Gerichts-Protocollen, so oft ein Brüchposten dictiret worden, und ebenmäßig gleich nach den jedesmal gehaltenen Scheidel-Gerichten, von den alda dictirten Brüchgeldern, unter gehöriger Attestation, ferner zustelle, sondern ihm auch gegen Ende jeden Jahres eine generale Designation von allen vorgekommenen Brüchfällen, auf den unterm 23sten Sept. a. p.*) von Uns ordinirten Fuß, zum Beleg seiner Rechnung, einliefere: wobey ihm, dem Herrn Kanzeleyrath und Landschreiber, zugleich die Verwarnung zu geben, daß, im Fall aus Verabsäumung dieser solchergestalt zu ertheilenden Extracte, einige Brüchgelder etwa verloren gehen mögten, man sich sodann, des Schades halber, an ihn halten müßte; die Wir verbleiben, Unsers Hochgeehrten Herrn Landraths, Amtmanns und Landvogts,

dienstwillige Diener,

Thott. Adtzleu. Basballe.

Copenhagen,
den 10ten Jan. 1750. Lundt. Bärens. Leth. Pauli. Barchmann. Heltzen.

---

74) Verordnung, wegen der, dem p. t. Landschreiber auf Fehmarn zu entrichtenden Schreib- und andern Gebühren. d. d. Christiansburg, den 9ten Februar, 1750.

Wir Friederich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Wasgestalt Wir allergnädigst für gut gefunden, die Unserm p. t. Landschreiber auf der Insul Fehmarn zu erlegende Schreib- und andere Gebühren,

*) Siehe oben pag. 796.

bühren, um alle desfalls zwischen dem ehemaligen und itzigen Landschreiber, den Canzleyräthen Schröder und Horst, und den Eingesessenen entstandene Differentien zu heben, ein- für allemal fürs künftige festzusetzen, mithin dieselbe folgendermaßen zu bestimmen und zu reguliren:

I. Bey den Kirchspiels-Gerichten.

Receß und Urthel zu beschreiben, in dem Wester-Kirchspiele,	8ß
In den übrigen Kirchspielen	6-
Für jedes eingelegtes Document an Lesegeld	1-
Für eines Zeugen Aussage, ohne Eid,	4-
Mit dem Eide	8-
Wann erkannt wird, daß der Eid an einem andern Tage abzuschweren, und die eine oder andere Parthey desfals extractum Protocolli verlanget,	10-
Eine Appellation niederzuschreiben	4-
Für Auslösung der Urthel	8-
Für Abschreibung der Recesse, à Bogen	4-

Doch, daß jede Seite in Folio wenigstens mit 22 Zeilen, sowol bey diesen, als den unten weiter vorkommenden Copeyen, beschrieben werde.

Pro Collatione, à Bogen	2-
Wann ein ausserordentlicher Gerichtstag verlanget wird,	1ß 8-
Und fals derselbe bis Nachmittag dauret,	3-
Wobey die Fuhren besonders gut zu thun, und zwar eine nach Petersdorf mit	3-
Nach Landkirchen aber mit	2-
Von einer Person, die nach dem Fehmarschen Bruch-Reglement de Ao. 1743, §. 1, von dem Gerichte in Brüche gesetzet wird,	1-
Pro constitutione tutoris	6-
Pro liberatione a tutela	6-

Für Haltung der Vormünder-Bücher bey den Kirchspiels-Gerichten, hat der Landschreiber den vierten Theil von dem den Untergerichten für die Aufnahme der Rechnungen in der Vormünderordnung zugestandenen ½tel Procent zu geniessen, welche Gebühr ihm von der Zeit an, da die Vormünder-Bücher eingeführet worden, competiret.

II. Bey dem Land-Gerichte.

Receß und Urthel zu beschreiben	8-
Für jedes eingelegtes Document	1-

Für

Für eines Zeugen Aussage, ohne Eid 4ß
Mit dem Eide 8-
Bey Aussetzung des Eides, wie oben 10-
Für Auslösung der Urthel 8-
Für Abschreibung der Recesse, wie oben à Bogen . . . 4-
Pro collatione, á Bogen 2-
Für die Niederschreibung der Appellation an das Obergericht zu Gottorff, Aufnehmung der Solennien und Extradition der Acten, mit dem gestempelten Papier, zusammen . . 8ß 12-
Will der Appellant die Appellation nicht fortsetzen, so muß er solches wenigstens drey Tage vor Ablauf des decendii dem Landschreiber anzeigen, beym widrigen aber die gewöhnliche Gebühr bezahlen; wogegen, wenn die Anzeige tempestive geschiehet, nur für die Niederschreibung der Appellation 8-
erleget werden.
Wann jemand einen ausserordentlichen Gerichtstag verlanget, . 3-
Und fals solcher bis Nachmittag dauret, . . . 6-
An Fuhrlohn, nach Petersdorf 3-
Nach Landkirchen 2-
Von einer Person, die vom Gerichte in Brüche genommen wird, wie vorhin, 1-

III. Bey den sogenannten Scheideltagen.

Von einer Person, welche in Brüche gesetzet wird, . . 1-
Receß und Urthel zu beschreiben, wenn keine Brüche erkannt wird, . 8-
Für eines Zeugen Aussage, ohne Eid, . . . 4-
Mit dem Eide 8-
Wann die Eidesleistung ausgesetzet wird, für den Extractum Protocolli, wie obgedacht, ... 10-
Für die Aussage des Schutters in Korn-Besichtigungssachen, ohne Eid, . 4-
Mit dem Eide 8-
Für Auslösung der Urthel 8-
Für Abschreibung des Recesses, à Bogen . . . 4-
Pro collatione 2-
Für jedes Document Lesegeld 1-
Pro Appellatione an das Obergericht, wie vorhin.

IV. Bey Concurs-Gerichten.

Für Erkennung eines Concurses ; ; = ; ; 6ß
Für Receß und Urthel ; ; ; ; ; 8 -
Für einen Eid ; ; ; ; ; 8 -
Für Auslösung der Urthel ; ; ; ; 8 -
Für Abschreibung der Recesse, à Bogen ; ; ; ; 4 -
Pro collatione, à Bogen ; ; ; ; ; 2 -
Für jedes im Gerichte eingelegtes Document ; ; ; 1 -
Die Appellation an das Landgericht niederzuschreiben ; ; 4 -
Pro Appellatione an das Obergericht, wie vorhin.
Uebrigens sollen dem p. t. Landschreiber, wenn er zu den ordinairen Seßionen vorbesagter Gerichte ausserhalb seines Wohnorts verreiset, zwar keine Fuhren*) gut gethan, jedoch derselbe an dem Orte, wo das Gericht gehalten wird, mit Essen und Trinken defrayiret werden.**)

V. Bey Criminal-Gerichten.

Für eine jede Sache, vermöge eines, nomine der Landschaft, vor diesem proponirten Accords, ; ; ; 30ß
welches jedoch nur von den Fällen, wann eine Lebensstrafe erkannt wird, zu verstehen, immaßen in andern Criminal-Fällen dem p. t. Landschreiber nur 15 ß, in Sachen aber, die nicht als criminell anzusehen, gar nichts gut gethan werden soll.
Für die Urphede ; ; ; ; ; 1- 8-

VI. Bey andern Vorfällen.

Für die Protocollirung einer Tutel, indistincte ; ; 1 -
Für die Inventirung der Güter, wenn unmündige oder abwesende Erben vorhanden, oder auch der Landschreiber gutwillig gefordert wird, fals der Nachlaß geringe ist, überhaupt ; ; 2 Rthlr.

Wann

*) In allen übrigen Fällen aber, wo der Landschreiber ausserhalb seines Wohnorts Amtsgeschäfte zu verrichten hat, sollen demselben, zufolge Rescripts d. d. Christiansburg, den 19ten März 1764, von der Landschaft freye Fuhren geliefert werden.

**) Vermöge eines, d. d. Gottorff, den 9ten October 1752, ergangenen Rescripts, hat der Landschreiber, statt seiner Defrayirung bey den Kirchspielsgerichten, in jeder dabey vorkommenden Sache, ausser den vorhin üblich gewesenen Gebühren, eine Vergütung von 8 Schillingen zu geniessen, welche ihm allemal von der succumbirenden Parthey, die Proceßkosten mögen compensiret werden oder nicht, entrichtet wird.

Wann aber derselbe von mehrerer Importance, nach Proportion 3 bis 5 Rth.
samt der Ausfertigungs- und Schreibgebühr, à Bogen : : 4 ßß
Für die gerichtlich decretirte eidl. Bestärkung des Inventarii und Attestirung der geschehenen Beeydigung auf dem Original-Inventario : 12 -
Für die Ausbohlung der Güter, fals sie bey ihm freywillig*) verlanget würde, und Expedirung des Bohl-Registers, : : 1 p.C.
wogegen er ohne weitere Gebühr die Gelder einkaßiret, und dafür selbsten haftet.
Für die Versiegelung der Güter, wenn sie ihm judicialiter aufgetragen wird, : : : : 1 Rthlr.
samt freyer Fuhr.
Für die Aufsetzung und Expedirung einer Obligation, wenn man sich desfals bey ihm gutwillig meldet, nach Grösse der darin befasseten Summe, so viel als nach der Verordnung vom 16ten Jan. 1736 für die Protocollirung derselben zu erlegen ist, und ausserdem an Schreibgelde : : : : : 4 ßß
Pro Vidimatione, wenn solche verlanget wird, à Bogen : : 4 -
Und sollen die von andern in der Landschaft ausgestellte Vidimationen in den Gerichten keine Gültigkeit haben.**)
Für eine Edictal-Citation ad instantiam partium : 6 ßß
Für eines Zeugen Aussage coram Protocollo : : 3 -
Von einer geschwächten Person, wenn sie in Brüche gesetzet wird, 2 - 8 -
Von andern, die der p. t. Amtmann und Landvogt nach dem Brüch-Reglement de Ao. 1743, §. 2.***) in Brüche nimmt, : 1 -
Für den Eid eines Cämmerers : : : : 6 -
—— —— eines Einnehmers : : : 4 -
—— —— eines andern Richters : : : 3 -
Die jährliche Setzung der Dröscher in quadruplo auszufertigen 6 - in Cr.
Für das jährliche Verbot, so vor der Erndte abgelesen, und ebenmäßig in quadruplo ausgefertiget wird, : : : 6 - in Cr.

*) In Gemäßheit einer Resolution d. d. Gottorff, den 31sten October 1777, sind dem Landschreiber ausschliessend alle Versiegelungen, Inventuren und Ausbohlungen beygelegt worden, wofür er die in der vorstehenden Verordnung von 1750 bestimten Gebühren privative zu geniessen haben, dahingegen aber nicht befugt seyn soll, zu seiner Erleichterung andere Gerichtspersonen auf Kosten der Masse zuzuziehen.

**) Vergl oben pag. 758.

***) Man sehe oben pag. 783.

Für die See-Attestata oder Pässe, nach Proportion der Ladung und der dazu erforderlichen Sorte des gestempelten Papiers,

à 1, 2, 3 und 4 ß	Papier,	:	:	:	:	4 ß
à 5 ß	:	:	:	:	:	5 -
à 6 -	:	:	:	:	:	6 -
à 8 -	:	:	:	:	:	8 -
à 12 -	:	:	:	:	:	12 -
à 24 -	:	:	:	:	:	24 -

und sind dergleichen Attestata ordentlicher Weise mit dem kleinen Landes-Insiegel zu bedrucken. Fals aber periculum in mora wäre, und das Landes-Siegel nicht sobald herbey gebracht werden könnte, soll dem Landschreiber, sein eigenes zu gebrauchen, verstattet seyn.

Für die übrige Actus und Expeditiones, welche in vorgehender Specification nicht enthalten, werden die Gebühren, entweder wie sie in den allgemeinen, die Untergerichte Unsers Herzogthums Schleswig angehenden Verordnungen, bereits determiniret sind, oder nach der Billigkeit, und wie sie allenfals auf eingezogenes Bedenken des p. t. Amtmanns, Unser Obergericht zu Gottorff approbiren wird, entrichtet. So lange Wir es übrigens bey dem angeblichen Herkommen, wornach die Fehmarsche Gerichte bishero in gewissen Fällen von Fremden doppelte Gebühr genommen, lassen, und darunter keine anderweitige Anordnung machen werden, kann der Landschreiber in gedachten Fällen ebenmäßig doppelte Gebühren nehmen. Wir wollen demnach allergnädigst, daß obige Sportel-Taxe sowol dem itzigen und künftigen Landschreibern auf Fehmarn, als auch den dortigen Eingesessenen zur beständigen Norm dienen, dieselbe dabey bis an Uns geschützet, und dawider bey nachdrücklicher Ahndung auf keine Weise gehandelt werden solle. Wornach sich Unsere zum Obergericht zu Gottorff verordnete Statthalter und Räthe, wie auch die Ober- und Unter-Beamten und sämtliche Eingesessene Unserer Insul und Landschaft Fehmarn allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residenz Christiansburg zu Copenhagen, den 9ten Februar, 1750.

(L. S.) Friederich R.

R.

---

75) Rentekammer-Verfügung, daß die Prediger auf der Insul Fehmarn von den *delictis contra Sextum*, so bald sie zu ihrer Wis-

senschaft gelangen, den Amtmann schriftlich benachrichtigen sollen. d d. Copenhagen, den 15ten December, 1750.

Wohlgeborner, Hochgeehrter Herr Landrath, Amtmann und Landvogt! wie auch Wohledler und Wohlehrwürdiger Herr Kirchen-Inspector und Pastor! Es hat der Herr Cammerrath und Amtsverwalter Meggersee in seiner pro Ao. 1749 geführten Fehmarschen Landrechnung die Anzeige gethan, wie es nöthig wäre, daß die Herren Prediger angewiesen würden, hinführo jedesmal die Uebertreter des sechsten Gebots, so bald es ihnen bekannt geworden, ihn schriftlich zu avertiren, damit die Strafe nach den Gesetzen angesetzet und gleich eingefordert werden könnte: da nun die Sache zu Beförderung des hohen Königl. Interesse gereichet; so ersuchen Wir Dieselbe, als Kirchen-Visitatores, hiedurch dienstlich, die Prediger dahin anzuweisen, daß sie von dergleichen Verbrechen, so bald sie zu ihrer Wissenschaft gelangten, Unsern Hochgeehrten Herrn Landrath, als Amtmann, schriftlich avertiren, damit die gesetzmäßige Strafe sogleich darauf angesetzet, und an die Schuldige in Zeiten vollzogen, mithin der straffälligen Personen Entweichung möglichst vorgebeuget werden könne. Wir beharren übrigens, Unsers Hochgeehrten Herrn Landraths, Amtmanns und Landvogts, wie auch des Herrn Kirchen-Inspectoris und Pastoris

dienstwillige Diener und bereitwillige

Copenhagen, den 15ten Dec. 1750.

Thott. Güldencrone. Basballe. Lundt. Bärens. Leth. Pauli. Barchmann. Heltzen.

Verzeichniß
der für die Landschaft Fehmarn
ergangenen Verfügungen.

No. Pag.

1. Königs Johannis Confirmation über Herzog Ahleffs Brief Ao. 1443, wie auf der Insul Fehmarn das Landrecht, und in der Stadt Burg das lübsche Recht in dortigen Gerichten zu vereinigen. d. d. Copenhagen, Mittwochs nach St. Mauritii, 1494. : : : : : : 690
2. Herzogs Johannis des ältern Confirmation, wegen jährlicher Veränderung des Gerichts. d. d. Hadersleben, am Tage Bartolomäi, Ao. 1562. : 694
3. Herzog Johannis des ältern Verordnung, wie es in Erbfällen auf dem Lande Fehmarn gehalten werden solle. d. d. Bordesholm, den 12ten Februar, 1563. 695
4. Herzogs Philippi Confirmation über den, von dem Amtmann Brayda Rantzau, zwischen der Stadt Burg und der Landschaft den 19ten Sept. 1557 errichteten, und darauf von dem Herzog Johanne den 10ten October 1558 confirmirten Vertrag. d. d. Gottorff, den 5ten Julii, 1589. : : 701
5. Vertrag der Fürstl. Commissarien zwischen dem Lande und der Stadt Burg, wegen der Weide. d. d. Burg, den 8ten Junii, 1599. : : 705
6. Herzogs Johann Adolph Urtel contra legem Anastasianam auf Fehmarn, vom 12ten Julii, 1604. : : : : : 707
7. Bischofs Johann Friderich Concurs-Ordnung für die Landschaft Fehmarn, d. d. Eutin, den 10ten May, 1610. : : : : 708
8. Bischofs Friederich Befreyung von Wagen- und Landdienste. d. d. Eutin, den 13ten Julii, 1617. : : : : : : 714
9. Herzogs Friederich Executions-Bescheid zwischen Creditoren und Debitoren auf Fehmarn. d. d. Gottorff, den 21sten December, 1622. : : 715
10. Herzogs Friederich Resolution und Vertrag zwischen des Landes Fehmarn Eingesessenen und der Stadt Burg daselbst: 1. wegen des Kornkaufs; 2. der Jahrmärkte und hausirenden Krämer; 3. des Bierbrauens, und 4. der Handwerker, den 7ten Julii, 1632. : : : : : 717
11. Herzogs Friederich Confirmation des Vertrages zwischen der Stadt Burg und der Landschaft Fehmarn, wegen der Handwerker, dann der Krämerey und Höckerey, des Brauwerkes und sonsten. d. d. Gottorff, den 11ten Dec. 1633. 719
12. Herzogs Friederich Mandatum, daß die Landschaft Fehmarn auf den Landtägen per Deputatos nicht erscheinen solle. d. d. Kiel, den 30sten April, 1634. 725
13. Vergleich zwischen der Landschaft Fehmarn und der Stadt Burg, wegen des Beytrags zu den Landes-Anlagen. d. d. Landkirchen, den 9ten Junii, 1637. 726

No. Pag.

14. Herzogs Friederich Verordnung wegen des Landschreibers Accidentien und sonsten. d. d. Gottorff, den 8ten Julii, 1637. ; ; ; 727
15. Herzogs Friederich Executions-Ordnung auf dem Lande Fehmarn und in der Stadt Burg daselbst, wornach sich sowol der Unterrichter, als die Creditoren und Debitoren, achten sollen. d. d. Gottorff, den 15ten Julii, 1640. ; 731
16. Herzogs Friederich Confirmation, daß von allen und jeden Landesurtheilen der Beschwerdte sofort nach deren Publication stante pede et viva voce ad serenissimum appelliren solle. d. d. Gottorff, den 6ten Julii, 1646. ; 735
17. Herzogs Friederich Resolution, in puncto hereditatis zweyerley Kinder. d. d. Gottorff, den 6ten April, 1647. ; ; ; ; 736
18. Herzogs Friederich Constitution wegen Bestrafung des Messerzuckens und Verwundens. d. d. Gottorff, den 6ten Julii, 1650. ; ; 737
19. Herzogs Friederich Declaration sothaner Constitution. d. d. Gottorff, den 1sten August, 1651. ; ; ; ; ; ; 737
20. Herzogs Friederich renovirte Constitution, daß in Consistorial- und Ehesachen der Kirchen-Inspector und übrige Pastores die erste Instanz haben sollen. d. d. Gottorff, den 6ten März, 1654. ; ; ; ; 738
21. Fürstl. Commissarien-Vergleich, wegen Contribuirung nach Drömtsaaten, und daher erfolgte Caßirung der Quartiere. d. d. Burg, den 23sten Nov. 1660. 738
22. Herzogs Christian Albrecht Mandatum: 1. daß die Creditores nicht indiscriminatim in allen Aeckern, sondern im Fall einer nicht genug, in zwey mehr, die nächsten Creditores aber in den überbliebenen Aeckern einer nach dem andern ziehen; 2) die unnöthige Gerichtskosten selbst erlegen sollen; 3. für Buchschulden nur 6 Procent paßiren zu lassen. d. d. Gottorff, den 13ten May, 1663. 741
23. Herzogs Christian Albrecht Renovatio der den 28sten May 1610 emanirten Verordnung, wegen gänzlicher Abstellung der wucherlichen Contracte; imgleichen, wie es mit den Creditoren und Debitoren zu halten. d. d. Gottorff, den 28sten November, 1663. ; ; ; ; ; 743
24. Fürstl. Declaration der emanirten Constitution vom Messerzucken und Verwunden. d. d. Gottorff, den 22sten May, 1665. ; ; ; 744
25. Herzogs Christian Albrecht Resolution wegen des Landschreibers Votum und Stimme im Gericht. d. d. Gottorff, den 5ten Junii, 1665. ; ; 745
26. Extract aus der Fürstl. Commissarien Vertrag zwischen der Stadt Burg und des Landes Fehmarn mittelsten Kirchspiel, wegen Erlegung des Kirchspiels Unpflichten. d. d. Burg, den 10ten August, 1666. ; ; ; 746
27. Extract aus dem Vergleich wegen der Weiden im mittelsten Kirchspiel, vom 26sten November, 1666. ; ; ; ; ; 747
28. Extract aus Herzogs Christian Albrecht Resolution: 1. wegen Einwilligung der 18 ßl. von jedem Drömt Saat zur jährlichen Abgift; 2. wegen Abschaffung des signirten Papiers; 3) wegen der Arreste. d. d. Gottorff, den 2ten Aug., 1669. 748

No. Pag.

29. Fürstl. Resolution, wegen Ansetzung und Collection der ordinairen und extra-ordinairen Contribution, in Ansehung der sämtlichen Handwerker im Wester-Kirchspiel. d. d. Gottorff, den 20sten Februar, 1673. ; ; 749

30. Herzogs Christian Albrecht Verordnung, daß der Landschreiber auf Fehmarn bey allen Zusammenkünften den Vorsitz und Rang über Cämmerer und Richter haben solle. d. d. Gottorff, den 29sten April, 1673. ; ; 750

31. Herzogs Christian Albrecht renovirte Constitution wegen der wucherlichen Contracte und sonsten. d. d. Gottorff, den 3ten December, 1674. ; 750

32. Herzogs Christian Albrecht Verordnung, wegen Hegung des Gerichts und Abstellung aller Schwelgerey, unzuläßiger Conventiculn, Cabalen und Conspirationen. d. d. Gottorff, den 23sten Februar, 1675. ; ; 754

33. Extract aus Herzogs Christian Albrecht erneuerter Constitution, wegen künftiger Bestellung des Gerichts durch den Landvogt und Landschreiber. d. d. Gottorff, den 26sten November, 1675. ; ; ; ; 755

34. Herzogs Christian Albrecht Constitution wegen Protocollirung und Subscribirung der Obligationen, Contracten ꝛc., vom Landschreiber auf Fehmarn. d. d. Gottorff, den 4ten August, 1681. ; ; ; ; 756

35. Des Amtmanns von Eismar, als Landes-Inspectors auf Fehmarn, Mandat, in Folge des Fürstl. Decreti vom 28sten Febr. 1681, keine beglaubte Copien und Transumten der Urkunden anders als vom Landschreiber zu nehmen, denselben auch sonst an seinen Accidentien nicht zu beeinträchtigen, vom 3ten April, 1691. ; ; ; ; ; 758

36. Bischofs August Friederich Verfügung, wegen Besetzung des Consistorii. d. d. Eutin, den 23sten Februar, 1702. ; ; ; ; 758

37. Extract aus dem Transact zwischen der Stadt Burg und dem Oster-Kirchspiel, ratione der von der Stadt abzuhaltenden Onerum der unter besagtem Kirchspiel belegenen Ländereyen, vom 2ten März, 1703. ; ; 759

38. Bischofs August Friederich Verbot, kein Geld auf neues Korn vorzuschiessen. d. d. Eutin, den 8ten August, 1704. ; ; ; ; 760

39. Fürstl. vormundschaftliche Verordnung wegen jährlicher Ab- und Zuschreibung der Ländereyen. d. d. Kiel, den 1sten Februar, 1710. ; ; 761

40. Königl. Decisiones der Gravaminum, welche zwischen dem Landvogt Burghard Reinhold Hartmann und Cämmerern, Richtern ꝛc., der Landschaft, wie auch dem Magistrat der Stadt Burg, obhanden gewesen. d. d. Gottorff, den 3ten December, 1722. ; ; ; ; ; 762

41. Extract aus der Ober-Consistorialgerichts-Urthel, in Sachen des Kirchen-Inspectors Thomsen auf Fehmarn, wider den Landvogt Hartmann daselbst, in puncto diversorum pasſuum. d. d. Gottorff, den 21sten Julii, 1725 ; 766

No. Pag.

42. Obergerichts-Bescheid zwischen dem Landvogt Hartmann und dem Kirchen-Inspector Thomsen, wegen des Directorii, Haltung und Verwahrung des Protocolli, und Genusses der Sporteln bey den Consistorialgerichten. d. d. Gottorff, den 2ten November, 1726. ; ; ; ; 768

43. Extract aus dem Obergerichts-Bescheide, in Sachen des Landvogts Hartmann, wider den Kirchen-Inspector Thomsen, wegen der Kirchenrechnungen. d. d. Gottorff, den 5ten November, 1726. ; ; ; 768

44. Königs Christian VI. Rescript an das Obergericht zu Gottorff, daß in Capital-Sachen die Criminalacten aus Fehmarn, gleich in andern Schleswigschen Aemtern gewöhnlich, vor Publicirung der Urthel, von dem p. t. Landvogt beym Obergericht, um daraus nach Hofe zu referiren, eingesandt werden sollen. d. d. Friederichsburg, den 28sten Junii, 1731. ; ; 769

45. Sententia in Sachen der drey Kirchspiele auf Fehmarn, in puncto verlangter Concurrence nach Drömt-Saaten zu den Landschaftl. Criminal- und andern Pösten, so zu den Herrschaftl. Contribuendis nicht gehörig, auch was demselben, ratione des Zolles und sonsten, anhängig. d. d. Gottorff, den 15. März, 1734. 770

46. Königs Christian VI. Rescript an den Amtmann Baron von Herzberg, daß die Constitutiones wegen der Handwerker auf dem Lande, nicht auf das Wester-Kirchspiel zu extendiren. d. d. Altona, den 27sten May, 1734. ; 770

47. Rescript an die Kirchen-Visitatores auf Fehmarn, wodurch die, ratione Praesentandorum am 16ten April 1736 abgegebene, Königl. Verordnung, auch auf die, ein illimitirtes Jus Patronatus habende Gemeinen, nach Königl. Verfügung aus dem Oberconsistorio vom 24sten December 1736, extendiret worden. d. d. Friedrichsburg, den 25sten November, 1737. ; ; 772

48. Königl. Resolution, wie es mit Dimittirung der Cämmerer und Richter ꝛc. inskünftige zu halten sey. d. d. Gottorff, den 3ten Junii, 1738. ; 773

49. Königs Christian VI. Rescript wegen Constituirung des Oeconomie-Collegii auf Fehmarn. d. d. Friederichsburg, den 1sten August, 1738. ; 773

50. Königs Christian VI. Instruction für sothanes Oeconomie-Collegium. d. d. Friederichsburg, den 1sten August, 1738. ; ; ; 774

51. Königl. Resolution, wie der Landfiscal auf Fehmarn sich wegen der bruchfälligen Sachen, so bey den Scheideltagen vorgebracht werden, zu verhalten. d. d. Gottorff, den 20sten December, 1738. ; ; ; ; 776

52. Des Statthalters Durchl. Schreiben an den Amtmann Baron von Herzberg, daß die Fehmarsche Schiffer, so von dem Lande abschiffen, von den Land- und Kirchspielschreibern, diejenige aber, so aus dem Hafen der Stadt Burg absegeln, von dem dasigen Stadtsecretair die Zoll-Atteste nehmen sollen. d. d. Gottorff, den 27sten April, 1739. ; ; ; ; 777

No. Pag.

53. Des Statthalters Durchl. Schreiben an den Amtmann, daß die Anzahl der in den Oster-, Nord- und Mittel-Kirchspielen der Landschaft Fehmarn anitzo sich befindenden Handwerker, Handelsleute ꝛc., fernerhin und so lange die Trafiquantengelder der ganzen Landschaft zur Last fallen, daselbst zu dulden, solche limitirte Anzahl aber sich nicht vermehren solle. d.d. Drage, den 21. Sept. 1739. 778

54. Extract aus der Verfügung für das Wester-Kirchspiel, wegen jährlicher Berichtigung der von den Zünften abzuhaltenden Zinsen und Kosten. d. d. Gottorff, den 4ten April 1740. 778

55. Verfügung, daß auf der Landschaft Fehmarn insküntige die Kirchenabgaben unter den Eingepfarreten nach Landzahl beyzutreiben, und von solcher Norm nicht abzuweichen, jedoch aber dabey diejenige Kirchspiels-Eingesessene, so kein Land besitzen, und durch ihrer Händearbeit und Trafic sich nähren, nach Proportion ihres Vermögens zu solchen Abgaben das Ihrige beytragen sollen. d. d. Gottorff, den 12ten Januar 1741. 779

56. Königl. Weide- und Viehordnung für die Landschaft Fehmarn. d. d. Christiansburg, den 20sten Februar 1741. 780

57. Extract aus dem Rescript an den p. t. Landschreiber auf Fehmarn, bey allen Gerichten, wo er die Vices eines Actuarii vertritt, ordentliche Protocolla zu errichten. d. d. Gottorff, den 22sten Junii, 1741. 781

58. Rescript, daß die Landschaft Fehmarn, wenn selbige führohin, Kraft ihres besondern habenden Privilegii, einen Scharfrichter annehmen wird, darüber die Königl. allerhöchste Confirmation jedesmal zu suchen, gehalten seyn solle. d. d. Drage, den 17ten September, 1742. 782

59. Resolution, von wem und auf was Weise die Brüchsetzung in der Landschaft Fehmarn künftig zu verrichten sey, d.d. Christiansburg den 18ten Februar 1743. 782

60. Rescript, wie es wegen des, bey vorfallenden Vacancen, prätendirten Ascendirens der Landschaftlichen Bedienten zu halten. d.d. Gottorff, den 12. Julii, 1743. 787

61. Resolution, betreffend das Verreisen der Gerichtspersonen auf Fehmarn ohne des Amtmanns Vorwissen. d. d. Gottorff, den 12ten Julii, 1743. 788

62. Rescript, daß der p. t. Physicus auf Fehmarn die nöthige Sectiones ohne Entgeld verrichten, jedoch ihm, fals er den Actum sectionis ausserhalb den Ort seiner Wohnung vorzunehmen hätte, ausser freyer Fuhr, an Diätengelder täglich 2 Rthlr. gereichet, und respectu der, den beyden Chirurgis competirenden Sections-Gebühren, es nach dem Rescripto vom 13ten October 1741 simpliciter gehalten werden solle. d. d. Gottorff, den 17ten Februar, 1744. 789

63.

No. Pag.

63. Rentekammer-Schreiben an den Amtmann, wegen Aufhebung der bisherigen Oeconomie der Landschaft Fehmarn, in Repartiirung und Beytreibung ihrer Abgiften, und Bestellung eines besondern Hebungsbedienten, nebst einer desfälligen Ordre an Cämmerer, Richter, Haupt- und Gemeinsleute. d. d. Copenhagen, den 19ten September, 1744. ; ; ; ; 789

64. Verfügung an den p. t. Amtmann, daß bey Besetzung der Richterstellen die bloße Verwandschaft der dazu tüchtigen Subjecte mit andern in Officio bereits stehenden Personen, keinem die exclusivam geben dürfe. d. d. Friedrichsburg, den 13ten November, 1744. ; ; ; ; ; 792

65. Verfügung an den p. t. Landschreiber, daß bey Abwesenheit und Abgang des p. t. Landvogts, nicht er, sondern der worthaltende Cämmerer, das Praesidium im Gericht führen solle. d. d. Gottorff, den 25sten Junii, 1745. ; 793

66. Verfügung, daß bey den Scheideltagen der Amtmann jemanden, von den Königl. in Eid und Pflicht stehenden Bedienten, an seiner Statt zu substituiren, Fug habe. d. d. Gottorff, den 6ten November, 1745. ; ; 793

67. Königl. Rescript an den Amtmann, wegen Regulirung der, dem Amtsverwalter zu reichenden Schreib- und Quitungs-Gebühren. d. d. Christiansburg, den 13ten September, 1746. ; ; ; ; ; 794

68. Extract aus dem Bescheid, daß der Amtmann in Policey- und andern ausserordentlichen Sachen, sowol selbst als bey seiner Abwesenheit, per substitutum zu verfügen, und die Ungehorsame durch behufige, sogleich zur Hand zu nehmende Zwangsmittel, zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, wohl befugt. d. d. Gottorff, den 21sten November, 1748. ; ; ; ; 795

69. Rescript wegen der Prediger-Wahlen, und wie es damit zu halten. d. d. Gottorff, den 25sten Junii, 1749. ; ; ; ; ; 795

70. Extract aus dem Rentekammer-Rescript an den Amtmann, wegen der jährlichen, dem p. t. Amtsverwalter zu Burg, zum Beleg seiner Rechnung vom Landschreiber, wie auch Cämmerern und Richtern, zu ertheilenden Brüch-Atteste. d. d. Copenhagen, den 23sten September, 1749. ; ; 796

71. Rescript, daß die von den Vormündern mit ihrer Pupillen künftigen Stiefvater loco der Theilung errichtete Vergleiche, von dem Gerichte approbiret werden sollen. d. d. Gottorff, den 21sten October, 1749. ; ; 797

72. Rentekammer-Verfügung, wie es auf den Mühlen der Stadt Burg und in der Landschaft Fehmarn mit dem Korn- und Mehlmahlen zu halten. d. d. Copenhagen, den 6ten December, 1749. ; ; ; ; 798

73. Rentekammer-Verfügung, wornach der p. t. Landschreiber jedesmal, wenn Brüche dictiret worden, dem p. t. Amtsverwalter die Extracte davon aus dem Protocoll zustellen, auch demselben, gegen Ende eines jeden Jahres, eine generale Designation von allen vorgekommenen Bruchfällen, zum Beleg seiner Rechnungen, einliefern soll. d. d. Copenhagen, den 10ten Januar, 1750. 799

74. Verordnung, wegen der, dem p. t. Landschreiber auf Fehmarn zu entrichtenden Schreib- und andern Gebühren. d. d. Christiansburg, den 9. Febr. 1750. 800

75. Rentekammer-Verfügung, daß die Prediger auf der Insul Fehmarn von den delictis contra Sextum, sobald sie zu ihrer Wissenschaft gelangen, den Amtmann schriftlich benachrichtigen sollen. d. d. Copenhagen, den 15ten December, 1750. 806

Drukfehler und Verbesserungen.

Pag. 9. not. ***) stehet Insination statt Insinuation.
— 14. not. *) stehet das statt dieses.
— — — ****) stehet vorgenommenen statt gelieferten.
— 16. erste Zeile, §. 1. stehet damit mit, lezteres mit fällt weg.
— 18. 7te Zeile, stehet besehen statt beschehen.
— 22. not. **) stehet 18ten Oct. statt 18ten Febr.
— 41. — *) Zeile 5. ein fällt weg.
— 55. — **) stehet das ungeachtet statt daß ungeachtet.
— 132. stehet 135 statt 132.
— 211. Zeugen zu ewigen Gedächtniß I. 6. 3. 4. statt II. 6. 3. 4.
— 237. Zeile 13. ist statt 1616, 1614 zu lesen.
— 260. — 5. stehet je statt in.
— 262. not. *) addatur: vom Jahr 1590. Das Zeichen der Note gehört zur Jahrszahl der vorstehenden Verordnung von 1638.
— 279. Die Note gehört zur Verordnung vom 30sten April 1653.
— 319. Nächstlezte Zeile von unten, stehet ihnen statt ihm.
— 321. Zeile 23. stehet können statt könne.
— 325. — 3. — priur statt prius.
— 325. not. **) soll stehen, statt des Allegats, 2ter Theil, art. 14.: Die Sammlung der Schlesw. Holstein. gemeinschaftl. Verordn., pag. 502.
— — Zeile 31. stehet besonders statt besondern.
— — — — — keine statt kein.
— 329. — 6. — sollen statt soll.
— 332. — 9. — incaple statt incapable.
— 334. — 14. — zuziehen statt zuzuziehen.
— 338. — 4. von unten, stehet angefügte statt angefügten.
— 340. — 10. stehet absetzen statt aufsetzen.
— 341. — 12. — Wardiesschreiber statt Wardiersschreiber.
— 344. — 14. — voezusehen statt vorzusehen.
— 362. — 12. von oben, stehet 1704 statt 1604.
— 381. Nr. 19. stehet 1612 statt 1622.
— 383. — 43. — 6ten April statt 16ten April.
— 385. stehet 853 statt 385.
— 426. Zeile 10. von unten, muß Eyderstädt wegfallen; eben so in der not. *) das Wort nach.
— 427. steht oben Pag. statt No.
— 432. Zeile 19. von oben, ist bey Tonne das Wort Haber ausgelassen.

Pag. 445. Art. 28. fehlt die Ueberschrift: Vom Eide.
— 471. Zeile 7. stehet Tochtet statt Tochter.
— 487. not. **) die Worte: immer bleibt es, fallen weg.
— 496. Zeile 3. von unten, stehet odee statt oder.
— 499. — 8. von oben, Feures statt Feuers.
— 504. — 20. ; ; ; Schlol statt Schlot.
— 515. not. **) Das Zeichen der Note soll bey dem Worte Lansten stehen.
— 539. Zeile 2. von unten, stehet sverchonen statt verschonen.
— 579. not. *) stehet Hand statt Handschrift.
— 584 — *) Das Zeichen der Note gehört zur Rubrik des Fürstl. Bescheides vom 9ten Martii 1665.
— 594. not. *) Zeile 1. das 2te Komma muß hinter Beamten stehen.
— 619. Zeile 16. stehet Kichrspielleute statt Kirchspielleute.
— 640. — 7. von unten, stehet anastisianam statt anastasianam.
— 675. stehet 576, statt 675.
— 681. not. ***) stehet 1726 statt 1326.
— 687. not. **) die hiezu gehörige 2te Zeile steht unter Note ***)
— 707. Ganz unten stehet PRAE- statt In.
— 708. Das Zeichen der Note *) soll am Ende des Bescheides von 1604 stehen.
— 717. In der Note stehet 1534 statt 1634, und pag. 425 statt pag. 725.
— 726. stehet salvo statt salva, und moderamine statt moderatione.
— 775. Zeile 12. von oben, stehet an Hand statt an die Hand.
— 787. — 2. von unten, stehet eines statt einer.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brockdorff, Kai Lorenz von, 1766-1840 [Herausgeber]

Corpus Statvtorvm Slesvicensivm, oder: Sammlung der in dem Herzogthum Schleswig geltenden Land- und Stadt-Rechte nebst den für diese Gegenden erlassenen neueren Verfügungen. Mit Anmerkungen begleitet
Bd.: Erster Band

Schleswig 1794

4 J.germ. 38 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509301-6
VD18 90867947